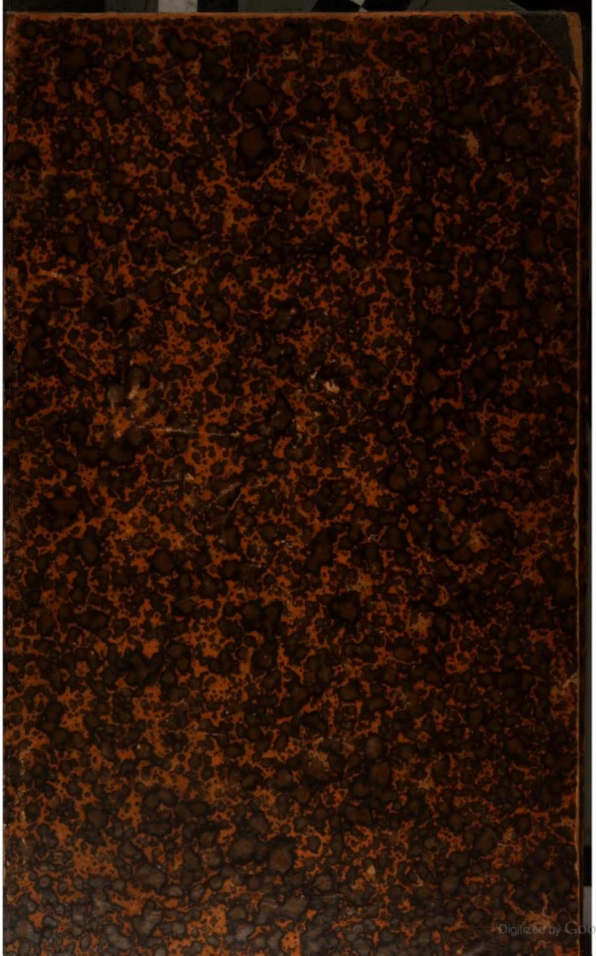
Digitized by Google

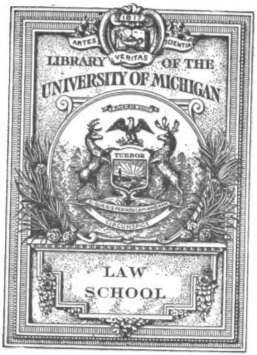

Received DEC 2 2

Digitized by Google

FL8
G3.4
K67z
1907

Digitized by Google

Die Zenten

des

Hochstifts Würzburg.

Ein Beitrag zur Geschichte
des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts.

Mit Unterstützung der Savignystiftung

herausgegeben

von

Dr. Hermann Knapp.

II. Band.

Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht.

Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.
Germany

Digitized by Google

DEC 22 1925

UNIV

Digitized by Google

Herrn Dr. Karl Unzner,

k. Oberregierungsrat im k. Justizministerium,

in alter Freundschaft

175742

Digitized by Google

Geleitswort.

Manch anerkennend Wort aus dem Kreise der Meister, manche wohlwollende Kritik, wie die Kunde, daß der erste Band bereits auch in staatswissenschaftlichen Seminarien Würdigung gefunden, begrüßte ich dankbar als gute Vorzeichen dafür, daß auch dieser Teil, der das Gesamtergebnis meiner Würzburger Forschungen in sich schließt, nachsichtige Beurteilung erfahren dürfte.

Wohl noch nie baute sich ein ähnliches Werk auf so zahllosen Satzungen und praktischen Beispielen auf; gewiß nicht weniger Mühe verursachte hier die Sichtung des überreichen Stoffs, als selbst bei Plancks gewaltigem Verfahren des Mittelalters, dem hierbei umfassende Rechtsbücher fördernd zur Seite standen. Weit buntgestaltiger tritt uns aber auch sonst das süddeutsche Verfahren entgegen, wobei zudem fast jedes Territorium gewisse selbstherrliche und sich schroff abhebende Züge aufweist; noch mehr Schwierigkeiten werden sich dereinst entgegenstellen, wenn es gilt, ein in sich geschlossenes, übersichtliches Bild des gesamten deutschen Gerichtswesens zu entwerfen.

Um so mehr schien es mir ein Gebot der Notwendigkeit, mich möglichst strikt an das mir gesetzte Thema zu halten. Freilich zog ich hier die Grenzen sehr weit; denn werden zugleich tiefe Einblicke in die Hoheitsrechte des Fürsten, die Verfassung und Verwaltung des Hochstifts und der Hauptstadt eröffnet, so wird (wie z. B. im Kap. Hexenprozesse) auch der Kulturhistoriker sicher seine Rechnung finden. Was die Deutung der Immunitätsprivilegien anlangt, so entschied ich mich, da jene eben auch ihrer äußeren Ver-

Digitized by Google

fassung nach nicht als Abschriften echter Dokumente gelten können, wie im Hinblick auf die politischen Vorgänge für Stumpfs tiefgründendes Forschungsergebnis. Hinsichtlich des Würzburger Herzogtums, so mögen sich wohl vielleicht Fälle feststellen lassen, wonach die Kompetenz des Landgerichts scheinbar die Grenzen der Diözese überschritt; dies erklärt sich indeß dadurch, daß eben damals der Satz, daß kein Gericht in das andere richten solle, nur zweifelhafte Autorität besaß und außerdem das herzogliche Gericht angesichts seiner hohen Bedeutung auf Grund von Kompromissen auch von ihm an sich nicht unterstehenden Adeligen angegangen worden sein mochte. In Bezug auf meine Polemik gegen O. v. Zallinger endlich, zu der ich mich ebenso ungern, als notgedrungen entschloß, so verhehle ich mir keineswegs, wie schwer es fällt, gegen eine mit solchem Beifall aufgenommene Theorie erfolgreich anzukämpfen; immerhin wird mich nichts mehr in der unerschütterlichen Überzeugung beirren, daß wir in den schädlichen Leuten der die Einführung des Übersiebnens bezweckenden Privilegien und Halsgerichtsformulare nicht gemeinschädliche Leute im Sinne Zallingers vor uns haben, sondern schlechthin Verbrecher an sich.

Eine Besprechung des ersten Bandes wies insbesondere auf die Bedeutung desselben in Hinsicht auf das in ihm niedergelegte zivilrechtliche Material hin. Auch in der wissenschaftlichen Darstellung wurde dem bürgerlichen Verfahren eine bedeutsame Rolle zugesprochen; nicht leicht war es hier, an Hand der vielen praktischen Fälle die wichtigsten Normen aufzuspüren, den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht zu finden. Außerdem wurden die Quellen des ersten Teils ausgiebig in jener verwertet.*) Es sei hier auch auf die jüngst von mir publizierte Zentgerichtsreformation von 1447 hingewiesen, welche J. Kohler einer trefflichen Einleitung gewürdigt hat. Einen bescheidneren Raum nimmt das Strafrecht ein, teils

*) So oft in den Zitaten der Name einer Zent aufgeführt ist, gefolgt von einer einfachen Zahl (z. B.: Z. Arnstein 100), so weist dies stets auf den ersten Band des Werkes hin.

Digitized by Google

weil sich hier die Ausbeute nicht so stattlich als bei dem Verfahren erwies, teils wegen der Ähnlichkeit vieler Satzungen mit dem Nürnberger Recht.

Noch sei hier, da sie nicht minder eine Ergänzung zum ersten Teil bildet, auf die als Beilage angereihte „Beschreibung der wichtigsten Zentquellen“ ausdrücklich hingewiesen. In dem Bewußtsein endlich, daß ein groß angelegtes Werk wenig Jünger werben wird, wenn es genauer Register entbehrt, wurde auf diese große Sorgfalt verwendet. Das Sachregister enthält zugleich ein kurzes Glossar.

Indem ich somit mein der Akademie seinerzeit gegebenes Versprechen — und dies bildet zugleich den einzigen Zweck der Veröffentlichung — nach Kräften eingelöst zu haben glaube, schließe ich mit dem Wunsche, daß das Werk auch in unserer engeren fränkischen Heimat Anklang finden und Nutzen stiften möge.

Am S. Kilianstage 1907.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Quellen und Literatur 1
Immunität u. Herzogtum 4
Entwicklung des W. Gerichts- u. Strafwesens 25
Domkapitel u. Ritterschaft 59
Die Gerichtshoheit
Die Bannleihe 72
Das Zenterrichtungsrecht 77
Der Ausschluß fremder Gerichte . 81
Die Gerichtsverfassung
Die Gerichte
W. Stadt- u. Gerichtsverfassung
Der Rat 87
Der Oberrat 103
Das Brücken-, Sal- u. Stadtgericht . 108
Das Landgericht 119
Das Sonntags-, Montags- oder Feldgericht 120
Die bischöfliche Kanzlei 122
Das Hofgericht 129
Der bischöfliche Hof 131
Sondergerichte 132
Die Zentgerichte der Landschaft . 135
Dorf- u. Stadtgerichte 141
Exkurs: Geistliche Gerichte 160
Der Richter
Der Zentgraf 177
Der Zentgraf u. Schultheiß der Hauptstadt 199
Der Richter in Dorf u. Stadt ... 219
Die Urteiler
Die Zentschöpfen 234
Die Dorf- u. Stadtschöpfen 255
Der Gerichtsknecht 262

Seite

Der Gerichtschreiber 272
Die Zuständigkeit
Örtliche Zuständigkeit 279
Zent- u. Vogteisachen 288
Abforderung u. Weisung 298
Die Freiung 307
Die Zentpflicht
Die Dingpflicht 325
Die Folge 331
Die Ab- u. Auslieferung 336
Die Schutzpflicht 348
Gerichtsfremde 351
Der Gerichtsdienst 356
Das Gerichtsverfahren
Fürsprecher u. Beistand 361
Die Hegung 371
Das Peinliche Verfahren 380
Das Inzicht- (Beizick) Verfahren 383
Das Rügeverfahren 398
Das Kampfrecht 416
Das Achtverfahren 422
Das Übersiebnen mit u. ohne Handhaft 430
Das Verfahren wider die landschädlichen Leute ... 464
Das Peinliche Verfahren seit Abschaffung des Übersiebnens
Die Privat- und öffentl. Klage .. 499
Die Untersuchung
Die Schau 502
Kundschaft und Zeugnis 511
Tortur und Geständnis 513

Digitized by Google

Seite

Der Rechtstag 528
Nachrichter und Peinlein 537
Das Hochgericht 550
Die Hexenprozesse 557
Das Bürgerliche Verfahren 590
Die Ladung 590
Klage und Antwort 595
Kundschaft (Zeugnis) und Schau 609
Der Eid 622
Das Urteil 628
Die Berufung 638
Der Vollzug
Die Pfändung 642
Die Bürgschaft 652
Die Taidigung 658
Das Verfahren bei Ungehorsam 665
Das Sicherheitswesen
Sicherheits- u. Geleitswesen 670
Festnahme und Einfall 683
Inventur und Beschlagnahme ... 687
Die Urfehde 689
Das Gefängniswesen 696
Die Gerichtsgefälle
Die Gerichtsbeiträge 742
Die Gebühren 743
Die Bußen 744
Die Gerichtskosten 752
Die Gerichtsmahlzeit 755
Das Strafrecht 763
A. Allgemeiner Teil
Das Verbrechen
Benennung und Einteilung
Der verbrecherische Wille
Die Zurechnungsfähigkeit . 764
Die rechtswidrige Absicht
Vorsatz und Fahrlässigkeit 767
Versuch 769
Notwehr 771
Teilnahme 772
Die Strafe 775
Die einzelnen Strafmittel
Die Todesstrafen 777
Die Leibesstrafen
Verstümmelung 780

Seite

Körperliche Züchtigung 781
Die Landesverweisung 782
Die Ehrenstrafen 786
Die Kirchenstrafen 788
Die Vermögensstrafen 790
Die Strafzumessung
Die Strafzumessung i. Allg . 791
Die Strafmilderung 792
Die Strafschärfung 795
Die Strafausschließung 796
Rücksicht auf persönl. Verhältnisse
Weiber 801
Bürger 802
Geistliche 803
Juden 804
B. Besonderer Teil
Verbrechen wider den Rechtsfrieden 808
Heimsuchung und Bedrohung .. 814
Landfriedbruch, Raub und Brand 814
Missetaten an Leib und Leben
Tötung
Totschlag 817
Mord 826
Höhere Tötungen 829
Tötung von Ungebornen und Kindern 831
Kindesaussetzung 832
Selbstmord 832
Zweikampf 835
Leibesverletzungen 835
Verletzungen an der Ehre .. 844
Verletzungen der Sittlichkeit
Verbotne Ehe. Verführung. Entführung 855
Unzucht und Kuppelei 856
Ehebruch 859
Doppelehe 860
Notzucht 861
Inzest und Sodomie 861
Verbrechen wider das Eigentum
Diebstahl 863

	Seite
Unterschlagung	866
Sachbeschädigung	867
Betrug und Untreue	868
Fälschung	868
Missetaten wider die Religion	
Ketzerei	874
Gotteslästerung	876
Meineid	878
Missetaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen	879
Beilagen I, II, III.	
Beschreibung der wichtigsten Zentquellen	884
I. Das Zentbuch des Mag. Lor. Fries	884
II. Das Zentbuch Julius Echters	885
III. Die Zentbücher des XVIII. Jahrhunderts	887
IV. Das Zentgrafenbuch	888
Relatio über die im hohen Stift befindliche Cent-Custodien etc.	890
Ordnung für das Zuchthaus zu Würzburg etc.	894
Sach-Register	901
Orts- u. Personen-Register	924
Abkürzungen	978
Berichtigungen u. Zusätze	979

d by Google

Quellen und Literatur.

Sehe ich mich außer Stande, die vielen tausend Urkunden und Akten, welche ich für meine Forschungen verwertet oder wenigstens durchgeprüft habe, hier Revue passieren zu lassen, so sei doch wenigstens der Versuch unternommen, der wichtigsten Bestände, welche die in sie gesetzten Erwartungen durch reiche Ausbeute lohnten, in kurzen Zügen zu gedenken.

Abgesehen von dem im ersten Teile aufgespeicherten reichen Quellenschatz kommen vorerst die in den Monumenta Boica veröffentlichten, sowie die im W. Kreisarchiv verwahrten Dokumente aus späterer Zeit in Betracht. Ihnen reihen sich die mächtigen Aktenbestände des letzteren an. Hier sind folgende Gruppen von Bedeutung:

a) Die auf die Bischöfe und ihre Regierung bezüglichen Akten, die Privilegien, die sonstigen Begnadungen wie die Lehen, die das Hochstift seitens des Reiches empfangen, die umfangreiche Verordnungensammlung, die Berichte der weltlichen Regierung, des Gebrechenamts, der Hofkammer und Kanzlei, die W. Lehenbücher.

b) Die die einzelnen Ämter und Ortschaften des Bistums betreffenden Akten. Gewähren erstere Einblick in die Verfassung der Ämter, in die Arten und Tätigkeit der Beamten, wie auch Schilderungen des Gebiets, denen es nicht an interessanten kulturellen Streiflichtern mangelt, so weisen die Ortsakten eine Fülle von Ordnungen und Weistümern, sowie Nachweise über die Zent- und Vogteiverhältnisse, Freiheiten und andere Gerechtsame auf. Alle an Wert überragen die Akten über die Hauptstadt selbst, welche sorgfältig nach den mannigfachen Sparten der Verwaltung unter Würdigung der historischen Entwicklung geschieden sind.

c) Den Hauptstoff für unsere Zwecke bietet selbstverständlich die Abteilung Justizsachen, welche die zahlreichen Ordnungen und Man-

Digitized by Google

date, die Berichte über die Gerichtsverhältnisse an sich und die verschiedenen Bezirke umfaßt. Letztere erfuhren im ersten Teil, d. h. auf den Zenttafeln Würdigung. Sind die eigentlichen Straf- und Prozeßsachen, da sie meist dem 18. Jahrhundert angehören, von geringem Interesse, so gebührt hier doch den Hexen-Akten, wie denen des Strafvollzugs (Gefängniswesen, Zentkustodien, Hochgerichte) besondere Beachtung.

d) Von Bedeutung ist ferner der Schriftwechsel mit dem Adel, eine unerschöpfliche Fundgrube zumal für Ergründung des Wesens der Vogtei und der übrigen Rechte der Dorfherren. Auch die vielfachen Kompetenzstreitigkeiten und sonstigen, mitunter tief einschneidenden Verhandlungen mit der Ritterschaft an sich wie den einzelnen Ritterbürtigen verdienen hier Erwähnung.

e) Wir gelangen nun zu den Stiftern und Klöstern des Bistums. Infolge der verschiedenen Berührungspunkte zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit wie ihrer gegenseitigen Übergriffe werden häufige Verwicklungen hervorgerufen, während deren Verlauf und Lösung für den Rechtshistoriker manch wissenswertes Problem auftaucht. Dabei bringen diese Akten eine Menge von Ortsbeschreibungen, Weistümern und Ordnungen, durchflochten von strafrechtlichen Satzungen; in erster Linie sind hier Berichte über die Ortschaften des Domstifts zu nennen.

f) Hieran reihen sich die Verhandlungen mit den fürstlichen und sonst reichsunmittelbaren Nachbarn; Mainz, Bamberg, Brandenburg, Henneberg-Sachsen und Wertheim spielen vor allen in jenen eine bedeutsame Rolle. Auch der Reichsstädte und Reichsdörfer ist hier zu gedenken.

Hinsichtlich der Standbücher endlich möchte ich noch nachstehende Bestände als rühmenswert bezeichnen:

g) Die Sal-, Grund- und Lagerbücher, denen sich, was die Nachweise über Ortsherrn, und Gerichtsverhältnisse anlangt, die Huldigungsbücher beigesellen.

h) Die sog. libri diversarum formarum, die hochwichtigen Kopialbücher des Hochstifts, welche die meisten Verbriefungen, Verordnungen und andere Erlasse der Bischöfe enthalten, an deren Hand man den gesamten Lebenslauf des Herzogtums in politischer und besonders auch in finanzieller Hinsicht zu erkunden und klarzulegen vermag.

i) Die Stadtratsbücher (Stadtarchiv), die Protokolle des Stadtgerichts, Landgerichts, der Hofkammer, des Gebrechenamts, des Domkapitels, wie die in zwei stattlichen Bänden verzeichneten Wahlkapitulationen.

k) Die Urfehd-, Geleit-, Acht-, Eid- und Bestallungsbücher, die Haderbücher (welche hier nicht, wie in Nürnberg, Verzeichnisse der abgewandelten Frevelfälle bilden, sondern die gelegentlich nachbarlicher Streitigkeiten veranlaßten Schriftstücke in sich schließen), die ritterschaftlichen Verhandlungen.

l) Die Zentbücher, das Zentgrafenbuch, die Manualien, welche Auszüge von allen in den libri div. form. verzeichneten Zentverhandlungen, und zwar geordnet nach den verschiedenen Zenten, darbieten.

m) Die mannigfachen, für die Erkundung des Gerichtswesens so wertvollen, verdienstreichen Schriften des Magisters Lorenz Fries, deren Bedeutung vornehmlich Rockinger wiederholt in seinen Abhandlungen in das richtige Licht gerückt hat.

Ebenso würde in Rücksicht auf die verwertete Literatur die Aufzählung der hier zu Rate gezogenen Werke einen allzu unbescheidenen Raum in Anspruch nehmen. Genug, wenn wir versichern, alles, was hier irgendwie in Betracht kommen mochte, für unsere Zwecke durchgeprüft zu haben. Unser unumstößliches Prinzip jedoch, die gesamte Darstellung allein auf Grund von Urkunden und ihnen gleichgeachteten Überlieferungen aufzubauen und, soweit möglich, jede Behauptung nur auf solchen Nachweis zu stützen, zwang uns bei Veröffentlichungen, welche jenes Charakters mehr oder minder entbehren, mit peinlicher Vorsicht zu verfahren. Dies gilt namentlich für viele Monographieen der Lokalhistorie, in denen teils die Gerichtsverhältnisse sehr unwissenschaftlich und unzuverlässig behandelt, teils selbst die Herkunft dieser Orte und Bezirke, der Anlaß ihres Anfalls an das Bistum nicht unverbrüchlich festgestellt sind.

Immunität und Herzogtum.

Der Nachweis Stumpf-Brentanos, daß wir die W. Immunitätsprivilegien nicht als Originale zu betrachten haben, sondern voraussichtlich als wohlberechnete Fälschungen, ist ein diplomatisches Meisterstück, gegen welches bisher alle Gegengründe, auch die Bresslaus, machtlos zersplitterten. Seine Argumente sind so scharfe, die Dokumente selbst, sowohl ihrer äußeren Erscheinung nach, wie in Hinsicht auf den textlichen Inhalt einer so minutiösen Prüfung unterworfen, dabei noch manche obwaltende Bedenken in der zweiten jenem Thema gewidmeten Schrift in so glücklicher Weise geklärt, daß jeder vorurteilslose Fachmann sicher solch sachkundiges Urteil als rechtskräftig anerkennen wird.

Am liebsten ließe ich das nun seit langem schlummernde Kampfbeil für immer begraben, nur ungern entfache ich von neuem diesen alten, unerquicklichen Streit, in dem schon eine stattliche Zahl bewährter Rechtshistoriker ihren Scharfsinn erprobten; denn die Quellen sind sämtlich erschöpfend gewürdigt und nach allen Seiten hin beleuchtet, Rückschlüsse, abgesehen von ihrer Bedenklichkeit, so ziemlich ausgeschlossen. Schließlich erachte ich für unsere Zwecke die endgültige Lösung gar nicht für so tief einschneidend; denn erst zu der Zeit, wo Barbarossas vielsagendes Privileg den Schlußstein zu dem imponierenden Bau der weltlichen Machtvollkommenheit des W. Bischofs fügte, erst dann schien dieser seinem Länderbereich wie seiner politischen Bedeutung nach befähigt, die ihm verbrieften Gerechtsame der Gerichtsherrlichkeit auch wirklich in die Tat umzuprägen, und befugt, als Frankenherzog den stolzen Vorgängern dieses Namens ebenbürtig zur Seite zu treten.[1])

[1]) S. hier insbesondere Stumpf-Brentano, die Würzburger Immunitätsurkunden des 10. u. 11. Jh., 1874 u. 1876; Henner, Th., die herzogliche Gewalt des Bischofs von W., 1874; Zallinger, Mitteil. d. öst. Instit. f. Gesch.-Forsch., 11, 528 f.; Bresslau,

Digitized by Google

Prüfen wir nun die weiteren Gründe, welche Stumpf für die Stichhaltigkeit seiner Anschauung, daß es sich eher um Fälschungen, als um Abschriften echter Dokumente handeln dürfte, in das Treffen führt — im Gegensatz zu E. Mayer, der in seiner trefflichen Abhandlung über das W. Herzogtum und die fränkischen Landgerichte der letztern Überzeugung huldigt, lediglich deshalb, weil der Inhalt der kritischen Urkunden nichts anderes, als die seinerzeitigen Rechtsverhältnisse, wie sie waren und gewesen sein mußten, wiederspiegele.

Es kommen bekanntlich die fünf Privilegien von 974, 996, 1018, 1032 und 1049 in Betracht. Die beiden ersten sind vor allem

---

Forsch. z. d. Gesch., 13, 89 u. Gött. gel. Anz. 1875, 993; Mayer, E., Zschr. f. Geschichtsw., N. F. (Vierteljahrsh.) 1, 180; Waitz, Verfassungsgesch. 5, 147, 284, 287; Borch, Zschr. f. d. ges. Staatsw., 1890, 390; 1892, 652 usw.; s. auch die bei Henner, 1 ff. angef. ältere Literatur.

Die einschlägigen Stellen lauten:

974 quatinus nullus judex publicus eiusdem aecclesiae servos vel Sclavos vel accolas sive alios quoslibet liberos homines (undecumque nati sint vel quocumque jure debeant vivere), parochos, quos Bargildon dicunt, nec non et Saxones, qui Northelbinga vocantur, quique se vel sua novalia ex viridi silva facta (vel sua alodia) in jus et in ditionem praefatae aecclesiae tradidissent . . ., Stumpf, acta imperii, Nr. 216, s. Stumpf, I.-U. 55.

996 ut nullus comes vel publicus judex eiusdem aecclesiae servos vel Sclavos sive parochos, quos Bargildon dicunt, seu Saxones, qui Northelbinga dicuntur, sive caeteros accolas pro liberis hominibus in eiusdem aecclesiae praediis manentes (cuiuscumque sint nationis cuiusve conditionis, quocumque jure debeant vivere), qui se vel sua novalia ex viridi silva facta (suas res) in jus et in ditionem praedictae aecclesiae traderent vel adhuc tradere vellent . . . MB. 28a, 267; Stumpf, I.-U. 55.

1012 quatinus nullus judex servos sclavos sive accolas pro liberis hominibus in aecclesiae praediis manentibus . . et homines ipsius aecclesiae tam francos quam servos et sclavos . . . MB. 28a, 437.

1017 (1018) ut nullus comes etc. (wie 996) . . . tradere vellent ad causas audiendum vel freda exigendum aut mansiones vel paratas faciendum vel ab eis ullam redibitionem requirendum vel ad aliquod opus omnino destringendum ullo umquam loco vel tempore audeat praesumere. — nec quisquam comes vel aliquis publicus judex noster in ulla penitus re praefatae aecclesiae homines vel res audeat ulla umquam tempore vel loco destringere vel inquietare vel aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, quod ad honorem preciosissimi martyris Kyliani sociorumque eius nostra auctoritate dignae superaddere decrevimus, MB. 28a, 478.

1025 (wie 1012), MB. 29a, 14.

1032 und 1049, ut nullus dux, comes vel vicecomes vel ulla qualibet juridicialis persona etc. (wie 1017), MB. 29a, 34 und 99.

Digitized by Google

dadurch beachtenswert, daß in ihnen neue Kategorieen von solchen, denen der Schutz der Immunität angedeihen soll, eingefügt sind, welche weder die früheren, noch die späteren, zweifellos echten Diplome in sich schließen. Während in den andern nur von homines ecclesiae, servi, accolae und sclavi die Rede ist, finden sich 974 noch: *„parochi, quos Bargildon dicunt, nec non et Saxones, qui Northelbinga vocantur, quique se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem aecclesiae tradidissent;* 996 treten außerdem *caeteri accolae pro liberis hominibus in eiusdem aecclesiae praediis manentes (cuiuscumque sint nationis cuiusve conditionis, quocumque jure debeant vivere)* hinzu, *qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem aecclesiae traderent et adhuc tradere vellent.“*

Bei den Saxones, sagt Stumpf, dürfe nicht an zur Zeit Karls des Großen nach Ostfranken verpflanzte Sachsen gedacht werden; denn einerseits liege ein Nachweis hierüber nicht vor, anderseits war die Bezeichnung Nordalbinga den damaligen Urkunden noch völlig unbekannt. Ebenso könne von den Bargilden (den steuer- und zum Grafending pflichtigen Freien) im 10. Jahrhundert noch nicht gesprochen werden. Dies alles treffe erst für die Regierungsepoche Bruns (1034—1045) zu, welcher direkte Beziehungen mit Sachsen unterhielt und daher zweifellos zu jenen Ansiedlungen den Anlaß geboten hat. So treten auch die Bargilden gerade in sächsischen Urkunden des 11. Jahrhunderts auf. Die drei übrigen Dokumente von 1018, 1032 und 1042 nun entsprechen den früheren so ziemlich ihrem Inhalte nach; sie beziehen sich jedoch dabei ausdrücklich auf das W. Herzogtum und bilden insofern eine Ausnahme, als sie die Bargilden der Gerichtsbarkeit der Grafen unterstellen.

Stumpf macht endlich geltend, daß die Fälschungen der Urkunden von 974 und 996 wie die Vorlagen der andern erst kurz vor 1168 gefälschten Diplome entweder in Bruns trefflich geschulter Kanzlei oder noch wahrscheinlicher unter dessen Nachfolger Adalbero (1045—1090) vorgenommen wurden. Sie sollten als Kampfmittel gegen das Bistum Bamberg dienen, das durch seine Gründung Würzburg einen ansehnlichen Gebietsverlust zugefügt, der, wie die heftigen Streitigkeiten unter Adalbero beweisen, lange unvergessen blieb. Sollte der Herzogstitel die Vorherrschaft in Franken sichern, so sollte das Anrecht auf die Novalländereien der W. Kirchenleute

Digitized by Google

bis in die Zeit der Ottonen zurück (wie auch der in Zukunft hinzutretenden) lediglich deshalb urkundlich Bestätigung erfahren, um in dem hartnäckigen Zehentstreit mit Bamberg als nicht zu unterschätzender Stützpunkt zu dienen. Was die Bargilden anlangt, so entsprach die im 11. Jahrhundert vorgenommene Korrektur, wodurch sie wieder den öffentlichen Beamten unterstanden, jedenfalls dem richtigen Rechtsverhältnis; im Privileg von 1168 wurde den Grafen wenigstens der Bezug von Gerichtsabgaben (justicia) garantiert.[2])

Soweit Stumpfs Beweisführung, welche allerdings schon wegen der merkwürdigen textlichen Verschiedenheit der verdächtigten mit den unbeanstandeten Urkunden, wobei zudem die ächten Bestätigungen von 1012 und 1025 jene Neuerungen ignorieren, tatsächlich sehr viel Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nimmt. Und auch angesichts der später zu würdigenden historischen Entwicklung sehe ich mich, wenigstens was die Herzogsfrage anlangt, veranlaßt, sie als die einzig richtige Deutung zu betrachten. Auch daß in dem Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, das Dove seinem Ursprung nach dem 11. Jahrhundert zuspricht, von einem dux die Rede ist, der dann doch nur der W. Bischof sein könnte, vermag mich nicht zu beirren. Denn, abgesehen davon, daß die Zeitbestimmung vielleicht doch nicht völlig zutrifft, kann ja jene Satzung auch einem andern Stammesrecht entlehnt und hier ein dux aufgeführt sein ohne Rücksicht darauf, daß es derzeit an einem solchen durchaus mangelte. Auch der ganzen Fassung nach ist hier der dux mit dem Bischof nicht identisch.

Prüfen wir Mayers Gegengründe, so ist eben der Nachweis, daß die auf eine Sachsenniederlassung hindeutenden Ortsnamen bereits der Ottonenzeit angehören, kaum zu erbringen. Hinsichtlich der Bargilden aber dürfte Mayers Anschauung, daß es sich hier um eine mainfränkische Einrichtung handelt, welche nicht erst im 11. Jahrhundert, und zwar unter Vermittlung eines sächsischen Vorbildes, entstanden ist, sicher beizupflichten sein.[3])

Trotzdem kann aber von einem Widerspruch bezüglich der Bargilden kaum gesprochen werden. In den Urkunden von 974 und 996 ist eben von solchen die Rede, welche sich unter den Schutz der Immunität der W. Kirche begeben haben, ihnen gegen-

---

[2]) Stumpf 16, 52 f., II, 66 f.

[3]) Mayer, 187 f.

über steht den Grafen natürlich keinerlei Gerichtsbarkeit mehr zu. Heißt es dann später, daß der Graf im Gegenteil nur über die Bargilden richten darf, so sind hier die außerhalb der Immunität stehenden gemeint; denn daß diese sich und ihre Güter ebenfalls der Kirche überantwortet haben, ist hier nicht, wie in den früheren Diplomen, ausdrücklich hervorgehoben. Nach dem Privileg von 1168 endlich ist den Grafen die Botmäßigkeit auch über letztere entzogen, es bleibt ihnen lediglich das Anrecht auf bestimmte Abgaben (justitia), da von nun an sämtliche Untertanen des bischöflichen Herrschaftsbereichs seiner Zent unterstehen sollen.

Anderer Ansicht huldigt hier bekanntlich Mayer, indem er vermutet, daß eben nur jene Bargilden, nicht aber die Angehörigen des Stifts zentpflichtig seien. Es sei dieser Rechtszustand ja auch demjenigen des 15. Jahrhunderts analog; auch noch nach der Zentreformation von 1447 seien die armen Leute des Bischofs und Stifts der Zent entzogen.[4]) Hier liegt indeß ein infolge der Undeutlichkeit der angezognen Stelle wohl begreifliches Mißverständnis vor.

Diese lautet aber: „*Es sollen auch unsere und unsers stifts, darzue prelaten u. gaistlichkait, graven, herren, rittere u. knechte armen leute an die zente, daran sie nit gehören, in kein weis geladen werden, es wehre dan, daß einem recht wissentlich versagt wurde.*“[5]) Erwägen wir zuerst, daß die hier angeführten armen Leute des Stifts, der geistlichen und adeligen Grundherren so ziemlich alle dem Bischof direkt und indirekt untergebenen Untertanen in sich schließen, so wäre es doch von vornherein sehr seltsam, zu welchem Zweck damals die nachweislich zahlreichen Zenten bestanden und sich der Fürst im Privileg von 1168 das Recht erwirkte, Zentgrafen zu ernennen, wenn jenen für die eigentlichen Angehörigen der W. Immunität keinerlei Jurisdiktion zugedacht werden sollte. Denn Bargilden gab es 1447 gewiß nicht mehr, es findet sich nur noch eine Reihe von Freidörfern und Freigütern vor, die — und zwar allein — von der Zent eximiert sind; alle übrigen „armen Leute“ unterstehen zweifellos der Zent. Ließe sich dies leicht durch mehrere Beispiele erweisen, so genügt ein Blick in die Streitigkeiten mit der Ritterschaft im Verlauf des 15. Jahrhunderts, um hierin klar zu sehen. Denn von dieser wurde allerdings viel

---

[4]) Mayer, 191.
[5]) Allg. Best. 36.

Digitized by Google

über Eingriffe der Zentrichter Klage geführt, niemals jedoch die Kompetenz der Zent über ihre Hintersassen an sich bestritten und bezweifelt.

Wäre also schon aus praktischen Gründen jene Annahme unhaltbar, so löst eine andere Satzung, und zwar diejenige, aus welcher jene unklare Vorschrift hervorgegangen, leicht jenes Rätsel. Die Reformation von 1447, welche überdies leider der Rechtskraft ermangelte, fußt nämlich ihrem Inhalt nach völlig auf dem sog. Rundvertrag von 1435.[6]) Dort heißt es aber: *„und die zentgericht sollen also bestelt werden, das kein zent in die anderen richt u. das man auch uber niemand kein urtheil gebe, sonder der geistlichkeit u. einem itzlichen herrn, ritter u. edelman die seinen heimweise . . es were dann, das man dem cleger wissentlich nit rechts helfen wolt, auch ausgenomen mort, dieberei, notzogung, fließende wunden u. was hals u. hand, stein u. rain antrifft, darumb soll man an den zenten antworten u. sonst umb anders nichts.“* Wenn daher die kritische Stelle von 1447 vorschreibt, man solle die armen Leute des Stifts usw. an die Zent, daran sie nicht gehören, nicht laden, so besagt dies nichts anderes, als daß man sie eben in den Fällen in welchen sie nicht vor der Zent zu Recht stehen sollen, auch nicht vorfordern darf. Es sind dies aber alle nicht zentbaren oder Vogteisachen, über welche dem Grundherrn selbst die Kompetenz zukommt; in wirklichen Zentsachen steht indeß ihre Zugehörigkeit außer Zweifel. Ich möchte dabei bemerken, daß die Reformation eben gerade für *„alle unsere u. unsers stifts underthanen“* bestimmt ist; endlich bedarf es nur einer kurzen Durchsicht der verschiedenen, ihrer ersten Anlage nach in jene Zeit zurückreichenden Zentordnungen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß gerade die armen Leute der Stifte und Klöster wie der Ritterbürtigen ein Hauptkontingent der Zentverwandten bilden. Wie hätte sonst z. B. i. J. 1340 das Hochstift dem Kloster Ebrach das jenem über die Klosterleute zustehende Zentrecht auf Wiederlösung verkaufen können![7])

Die Verfassung des W. Landes baut sich also nicht nur auf dem öffentlichen Zentgericht, sondern vor allem auch auf der Grund-

[6]) Schneidt, thes. jur. franc. 2, 329.

[7]) MB. 40, 354; s. auch den Verkauf der Zent Ochsenfurt an das W. Domstift i. J. 1295, zu der eben im wesentlichen schon vorher die Leute desselben zählten.

Digitized by Google

herrschaft auf. Bis es freilich den Bischöfen gelang, den Territorialbesitz seinem Umfange nach dem der Kirchenprovinz zu nähern, dazu bedurfte es noch Jahrhunderte; zumal Schultes hat in seinen „historischen Schriften" diesen sukzessiven Landzuwachs in trefflicher und sarkastischer Weise vor Augen geführt. So haben vor allem die Herrscher des Reichs schließlich fast alles Königsgut, das die Diözese in sich schloß, dem immer selbstbewußter werdenden W. Kirchenfürsten hingegeben.

Wann nun aber erfolgte die Spende des vielsagenden und vielumstrittenen Herzogstitels? Die Mehrzahl huldigt der Ansicht, daß die Bamberger Bistumsgründung, durch welche ja das Hochstift eine ansehnliche Gebietseinbuße erlitt, den äußeren Anlaß hierzu bot.[8]) Um dem Bamberger Nachbar nicht völlig gleichgestellt zu sein, sollte dem Nachfolger Kilians eine gewisse Vorherrschaft in Franken eingeräumt werden und jenes Vorzugsrecht nicht über, aber neben den Episkopat getreten sein. Adam von Bremen bildet hierfür den einzigen Gewährsmann; sein Zeugnis ist freilich keineswegs zu unterschätzen.

Adam rühmt den W. Bischof, daß er keine ihm gleich- oder übergeordnete Gewalt in seinem Bistum zu dulden habe. Da er alle Grafschaften seiner Parochie sein eigen nenne, so verwalte er auch das Herzogtum seines Landes. Daß er bei dem Ausdruck provintia die Kirchenprovinz, also das gesamte Bistum im Auge hat, dürfte aus dem nächsten Satz hervorgehen, wo es heißt, daß aus jenem Grunde auch der Bremer Erzbischof bestimmte, daß alle Grafschaften, welche in seiner Diözese sich der selbständigen Gerichtsbarkeit erfreuen, der Botmäßigkeit der Kirche zu unterwerfen seien.

Allerdings entsprechen seine Angaben nicht völlig dem wahren Sachverhalt, da der W. Bischof keineswegs in seiner provintia als Alleinherrscher gelten konnte. Denn verfügte er einerseits nicht über alle Gaugrafschaften, so mußte er anderseits neben sich noch verschiedene andere, von Mayer als allodiale Zentgrafen aufgefaßte Dynasten dulden, welche, wie die Henneberg, Wertheim, Castell und Rieneck, im wesentlichen als durchaus selbständige Grundherren in Betracht kommen. Das Lehensband, das sie in mancher Hinsicht mit dem Hochstift verknüpfte, ist dabei als ein äußerst loses und nebensächliches zu bezeichnen. Wohl hören wir ferner, daß sich

[8]) So Mayer 149, Zallinger, 532 usw.

Digitized by Google

das Stift zu jener Zeit bereits des Besitzes des Waldsassen- und Rangaus wie des Saalgaus rühmte und über viele reiche Güter und sonstige Gerechtsame, so vor allem über ansehnliche Wildbänne in anderen Gauen verfügte; daneben werden jedoch im 11. Jahrhundert noch verschiedene Gaugrafen aufgeführt, abgesehen von dem Burggrafen der Hauptstadt, dem der nämliche Charakter beizumessen ist.

Vielleicht fahndete Adam doch lediglich nach einem Erklärungsgrund für die ihm sonst rätselhafte Herzogswürde und geriet so ohne tiefere Prüfung auf jene allerdings ziemlich oberflächliche Schlußfolgerung. Oder — führte der Bischof überhaupt diesen Titel noch gar nicht und legte Adam ihm denselben nur bei, weil er einem Herzog in seiner Machtvollkommenheit tatsächlich gleichstand? Ich möchte mich fast aus später zu beleuchtenden Gründen für das letztere entscheiden. Und worin äußerte sich jene? Erstreckte sie sich, wie gesagt, nach Adams Worten voraussichtlich auf den Bereich des Bistums, so konnte sie allein darin bestehen, daß der Bischof in seiner Diözese sowohl als Kirchenfürst wie in weltlicher Hinsicht gleich einem dominus terrae frei zu schalten und zu walten oder, worauf später so hohe Bedeutung gelegt wurde, stola et ense als Richter zu fungieren vermochte unter Verhängung von kirchlichen und peinlichen Strafen. Wie sagt die Kaiserchronik? *daz der keiser der Franken herzentuom gap do uf das bistuom, swer den gewalt besitzet, daz er in jedwederme teile richtet, er ist herzoge unde biscof.*[9])

Das erste, zweifellos echte Privileg, das über jenen Gegenstand handelt, ist das von 1120; in ihm ist die stolze dignitas judiciaria in tota orientali Francia, und zwar von neuem, dem W. Bischof zugesprochen.[10]) Soll sich hier Ostfranken begrifflich ebenfalls mit dem Bistum decken oder steht im Gegenteil zu vermuten, daß die Botmäßigkeit des Bischofs das Weichbild seines Herrschbereichs noch überragte? Und warum ist des Herzogstitels selbst in keiner Weise gedacht; hätte sich der Bischof nicht sicher den ducatus bestätigen lassen, wenn er zu einer solchen Würde berechtigt gewesen wäre?

Bekanntlich wurde dem Bischof Erlung die bereits seinen Vorgängern zustehende dignitas zur Strafe für seine feindselige Haltung gegen den Kaiser entzogen und dem Staufer Konrad übertragen und

[9]) Maßmann, 469.
[10]) MB. 29 a, 238.

Digitized by Google

zwar nur die dignitas; denn daß Konrad, der bereits Herzog von Schwaben war, zeitweilig auch den fränkischen Herzogstitel führte, davon ist nichts überliefert. Stand ferner dem Staufer die dignitas nur für den Bereich des Bistums zu oder z. B. auch über das Bambergische Gebiet, das ehedem doch auch zu Ostfranken zählte? Und war Bischof Erlung nach der Wiederverleihung befugt, das Richteramt nicht minder in den reichen, innerhalb der Diözese liegenden staufischen Besitzungen auszuüben?[11])

Es hat tatsächlich den Anschein, als ob man dem W. Kirchenfürsten die Machtvollkommenheit eines Herzogs, wenigstens nach der gerichtlichen Seite hin, zuerkennen wollte, jedoch gewichtige Bedenken trug, das Kind bei dem Namen zu nennen. Daß eine vollkommene weltliche Gerichtsbarkeit und nicht nur eine Schiedsgewalt, wie Borch vermutet, in jener dignitas schlummerte und sie insbesondere als eine solche durch den Bischof gedeutet wurde, geht aus der in der Folge noch näher zu prüfenden Entscheidung von 1160 hervor. Was aber endlich den Begriff Ostfranken anlangt, so war der Fürst befugt, ihn dem Privileg gemäß im weitesten Sinne zu fassen und diese Überzeugung in die Tat umzusetzen.

Man hielt sich damals strikt an den Wortlaut eines Dokuments und fragte nicht lange nach dem Anlaß einer Beurkundung; daher kam es auch auf die Tendenz des Königs bei der Verbriefung an sich nicht viel an. Kümmerte es ja auch, wie aus zahreichen Beispielen hervorgeht, den Herrscher des Reichs nicht selten blutwenig, ob die Voraussetzungen, deren man benötigte, um einer Begnadung in ihrem ganzen Umfange froh zu werden, wirklich vorhanden waren. Mangelte es hieran, so war es eben Sache des Beliehenen, der Wahrheit zum Trotze den Sieg zu erringen, falls nicht überdies, wie häufig, aus Vorsicht die Klausel beigefügt wurde, daß das erteilte Recht nur insoweit, als nicht frühere Privilegien entgegenstehen, in Geltung treten sollte. Und gerade dieses wurde bei dem Diplom von 1120 verabsäumt.

Es ist daher nicht daran zu zweifeln, daß die W. Bischöfe darnach strebten, diese dignitas judiciaria als Gerichtsherrlichkeit in des Wortes verwegenster Bedeutung über das gesamte Bistum, ja, womöglich noch über dessen Grenzsteine hinaus in Anwendung zu bringen. Waren jene aber auch, abgesehen von der Frage, ob ihr

[11]) Stein, Gesch. v. Fr. 191 f.

Digitized by Google

Anspruch keinen Protest hervorrufen mußte, die richtigen Persönlichkeiten für solches Vorgehen und war die politische Konstellation hierzu günstig gestaltet?

Bischof Erlung fiel es gewiß nicht leicht, die ihm entzogene Würde wieder an sich zu reißen. Konrad, welcher den Grenzbezirk des Hochstifts mit Fehde überzogen hatte, mochte wohl infolge des kaiserlichen Machtspruchs die Waffen niedergelegt haben, doch war er gewiß redlich dafür besorgt, daß der Bischof wenigstens seine herzoglichen Gelüste nicht auf die staufischen Erblande, welche sich weit in das Gebiet des Bistums hinein erstreckten, ausdehnte. Erlung starb 1121; sein Nachfolger hatte bis kurz vor seiner Entsetzung (1127) mit einem Nebenbuhler um die Anerkennung zu ringen. Gleichzeitig begannen die Kämpfe der Staufen mit den Welfen, auf deren Seite Bischof Embricho stand; das östliche Franken wurde dadurch fortwährend in Mitleidenschaft gezogen, Würzburg 1127 belagert. Embricho trat zwar 1138 zu Konrad über, der schon bisher einer der einflußreichsten Fürsten des Reiches, nunmehr zum Oberhaupt desselben geworden; die Feindseligkeiten fanden indeß erst mit der Unterwerfung Welfs bei Weinsberg (1140) ihr Ziel.

So haben sich denn die ersten zwanzig Jahre für die Förderung des Privilegs keineswegs als günstig erwiesen. Wir dürfen zwar annehmen, daß dem Bischof schon damals die Gerichtsbarkeit in dem Bereich der fünfzehn Gaue des Bistums zu nicht geringem Teile zustand; aber auch diese deckten sich durchaus nicht mit der ganzen Francia orientalis und — kamen ihm selbst herzogliche Befugnisse zu, so war er doch noch keineswegs berechtigt, sich Herzog zu nennen.

Jetzt, wo sich Embricho der Gunst des Kaisers erfreute, wäre es vielleicht der richtige Zeitpunkt gewesen, solcher Begehrlichkeit die Zügel schießen zu lassen und das ostfränkische Richteramt auch außerhalb der Gaue des Bistums durch facta concludentia zu dokumentieren. Wie leicht konnte durch eine derartige Erstreckung der Hochgerichtsbarkeit über die Nachbarlande das Ferment zu einer Erweiterung der hochstiftischen Lande selbst gegeben sein. Embricho machte aber anscheinend keinen Gebrauch hiervon; die Ursache bildete wohl die Scheu vor dem Reichsoberhaupte selbst, gegen dessen Willen seinerzeit das Privileg ertrotzt war und dessen Erblande nicht minder durch solch Vermessen bedroht werden konnten. Die Chronik schweigt wenigstens hierüber; das nämliche ist bei Embrichos Nach-

folgern der Fall, denen überdies eine nur kurze Regierungszeit beschieden war.

Erst 1160 wurde die Frage zum Gegenstand eines heftigen Streites mit Bamberg. Bekanntlich wogte schon vor einem Jahrhundert zwischen beiden Stiftern ein langer, erbitterter Kampf um das Zehentrecht; nunmehr galt es für Würzburg, den höchsten Trumpf auszuspielen, und zwar unter Berufung auf Heinrichs V. Privileg. Aber dieser hatte hierin eine Zusage unter Eingriff in wohlerworbene Rechte erteilt, wobei nicht zu vergessen, daß in Eberhard von Bamberg ein äußerst kluger und gewandter Gegner, der zudem beim Reich in hohen Gnaden war, gegenüberstand. Und so mußte denn schon der erste Versuch, die dignitas in voller Glorie erstrahlen zu lassen, auf das kläglichste scheitern; denn als Eberhard durch Rapoto von Abenberg dagegen auftrat, daß Gebhard *„occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito jura vendicaret, utpote allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta judicare et alia quaeque pro libito suo,* wurde die richterliche Selbständigkeit Bambergs feierlich bestätigt und untersagt, jenes *„in eiusmodi justicia sua per universos comitatus suos investare aut inquietare“*.[12])

Was lernen wir jedoch aus dieser Entscheidung? Würzburg hatte sich unter Hinweis auf seine herzoglichen Rechte eine Gerichtsbarkeit über Bambergische Besitzungen angemaßt. Hierbei wird seitens des W. Fürsten, wenn wir mit Stumpf die Unechtheit der Diplome von 1018, 1032 und 1049 annehmen, dem Reiche gegenüber zum ersten Male das Herzogtum geltend gemacht. Allerdings wird auch gelegentlich der Jahrmarktsverleihung an Hall (1156) vom ducatus gesprochen, doch nur in der der Stadt selbst erteilten Urkunde, nicht z. B. im Kaiserprivileg für Komburg i. J. 1138.

Und ich bin nun überzeugt, daß wir es sicher lediglich mit Fälschungen zu tun haben. Dem W. Bischof mochten bei der Bamberger Gründung bereits umfassende gerichtliche Gerechtsame eingeräumt worden sein, doch keinesfalls die Herzogswürde. Denn sonst wäre derselben 1120 gedacht worden, man hätte nicht die zweifelhafte dignitas an ihre Stelle gesetzt. Stumpf nimmt an, daß die Fälschungen erst um 1165 gefertigt worden seien; wäre es nicht viel glaubhafter, daß dies schon einige Jahre früher geschah, d. h. bei Gelegenheit des 1160 beendeten Streits? Wäre nicht

[12]) MB. 29a, 351.

dann die offizielle Bezugnahme auf den Dukat leicht erklärt und hätte man es hiergegen nicht 1168 sehr seltsam finden können, daß nun plötzlich Diplome auftauchen, welche doch bereits 1160 hätten geltend gemacht werden müssen? Die endgültige Entscheidung über die kritische Frage wird übrigens hier noch vertagt; der Kaiser findet es nicht nötig, sich weiter auf dieselbe einzulassen.

Leider ermangeln wir sogar praktischer Fälle, welche eine tatsächliche Ausübung der dignitas außerhalb des Bereiches des Hochstifts zu bekunden vermöchten. Denn auch die von Zallinger vorgeführten Beispiele versagen fast vollständig. Handelt es sich bei dem Vorfall von 1103, auf den ich noch zurückblicken werde, um eine rein interne Angelegenheit, so kommt 1138, d. h. bei der Immunitätsverleihung an das Kloster Komburg der Bischof lediglich als geistlicher Oberherr in Betracht. Sollte jenes auch gemäß der Stiftungsurkunde von 1090 dem Erzstift Mainz unterstellt sein und versuchte dieses, darauf pochend, ernstlich das Kloster dem Hochstift abzustreiten, so war es doch ohne Erfolg, Würzburg blieb in dessen Besitz, wie dies zudem der Ausspruch des Papstes i. J. 1216 erweist: *„abbas de Kamberch benedictionem et alia spiritualia a domino herbipolensi recipiat.“*

Hierin bestehen aber allein die in der Urkunde erwähnten jus und justitia desselben. Eben, weil bei Verleihung der Immunität eine Beeinträchtigung solcher Befugnisse leicht mit unterlaufen konnte, so mußte ordnungsgemäß die Zustimmung des übergeordneten Kirchenfürsten erholt werden. Daß indeß nicht weltliche Gerechtsame in Frage kommen, bezeugt der in der Urkunde geschilderte Vorgang selbst am besten: Der Kaiser freit das Kloster vom Grafen, er ververzichtet also auf ein eigenes Recht oder wenigstens auf das eines in seinem Willen Handelnden; die Befugnisse des Reichsbeamten aber werden dem Vogt des Klosters übertragen, den dieses selbst ernennt. Wo bleibt da der Bischof? Es stehen ihm nicht einmal Vogteirechte über jenes zu, da die Einsetzung (institutio) des Vogtes doch sonst unzweifelhaft durch ihn erfolgen müßte, geschweige denn eine höhere Gerichtsbarkeit. Um diese wäre es fürwahr traurig bestellt, wenn der Bischof sie durch einen von ihm völlig unabhängigen und nur dem Kaiser unterstehenden Grafen verwalten lassen müßte. Es kann also hier keine dignitas judiciaria vorliegen, welche occasione ducatus pro libito suo in allen gerichtlichen Sachen selbständig verfügt. Diese Urkunde könnte daher vielmehr als Nachweis dienen,

Digitized by Google

daß die dignitas zu jener Zeit noch nicht überall im Bistum die Anerkennung errungen hat. Brauchbarer ist noch das Beispiel von 1156; spielt der Bischof hier auch nicht die Rolle des judex, so nimmt er die Verleihung des Marktrechts an Hall doch wenigstens auf Grund seiner angeblichen Herzogsrechte vor.[13])

Acht Jahre nach der empfindlichen Niederlage, welche das Stift 1160 durch Eberhard von Bamberg erlitt, erging Barbarossas goldne Freiheit. Sie erst schuf Klarheit in dem Wirrsal und löste zugleich den gordischen Knoten auf treffliche Weise. Bischof Herold war sich jedenfalls bewußt, daß es an der Zeit sei, dem Hochstift zu sichern, was noch zu retten war; er legte daher dem Kaiser mehrere Verbriefungen, unter ihnen auch die Fälschungen vor und bat um Bestätigung der von dem Reiche der W. Kirche wie dem Herzogtum bisher gewährleisteten Gerichtsbarkeit. Der Herrscher ließ die ihm dargebotenen Beweismittel auf ihrem Wert und Unwert beruhen, *quia decet semper existere, quod antiquitate et diuturna possessione commendatur.* Da eine dignitas über ganz Ostfranken, wie sie die Bischöfe unter Hinweis auf Heinrichs Privileg gerne erzwungen hätten, schon aus Rücksicht auf Bamberg und seinen eigenen Hausbesitz nicht mehr in Betracht kommen durfte, so verfiel er auf den klugen Ausweg, lediglich über die Berechtigung eines ducatus *„Wirzeburgensis"* zu entscheiden und diesen zu bestätigen, ohne die ominöse orientalis Francia auch nur nebenhin zu streifen. Der Eiertanz war zu Ende![14])

Und Herold konnte sich in der Tat hierdurch befriedigt erklären. Waren die W. Bischöfe nunmehr nicht nur unzweifelhaft befugt, den Herzogstitel zu führen, was immerhin einen nennenswerten Ehrenvorzug den andern fränkischen Dynasten gegenüber bedeutete, so errangen sie anderseits Befugnisse, deren sich ein gewöhnlicher Herzog jener Zeit gewiß nicht zu rühmen vermochte, da sie die Reichsfürsten an sich erst auf Grund des statutum in favorem

---

[13]) Zallinger, 544, 540, 547, s. hier auch die Gegengründe Borchs 1892, 652f.; bezüglich Comburg: Uffenheimische Nebenstunden, 902; Beschr. des Oberamts Hall, 244f.; MB. 37, 197 (1216). Von Interesse ist die Absetzung des eigenen Vogts durch den Bischof bei Übergabe einer Gemeinde an ein Kloster. So schenkt Bischof Emehard dem Kl. Stefan i. W. die Pfarrei Hochheim: disponimus, quod abbas nequaquam quemvis advocatum super bona aut super populum in eadem parrochia vel accipiat aut esse sustineat, MB. 46, 1.

[14]) MB. 29a, 385, 390. s. Allg. Best. 22.

Digitized by Google

principum, d. h. erst 1231 errangen. Über die Grenzen der Diözese hinaus konnten sie freilich keine Gerichtshoheit mehr geltend machen, da diese sich nur per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos ep. vel duc. erstreckte. Wohl trifft man später mitunter noch das vielsagende dux Francorum; liebten es doch auch die Kaiser und weltlichen Fürsten nicht minder, Länder in ihrer Titulatur aufzuführen, deren Besitz sie längst verloren haben.

Indem ich auf die Bulle noch bei Gelegenheit der Besprechung der Gerichtsbarkeit ausführlich zurückgreife, sei hier nur in kurzem der Fälle gedacht, welche hierdurch der Kompetenz des Bischofherzogs unterstellt wurden. Hat diese Spezifikation im Grunde genommen wenig Bedeutung, da es eben in Wirklichkeit kraft der im Privileg im allgemeinen zuerkannten Jurisdiktionsrechte überhaupt keine Sache gab, über welche der stola et ense richtende Fürst nicht die Entscheidung zu fällen vermochte, so erfuhr doch einiges besondere Würdigung. Es ist jenem demnach plena potestas faciendi justiciam de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis zugesprochen. In rapina, incendium und vindicta sanguinis (d. h. alle Delikte, welche „Blutstrafe“ nach sich ziehen) haben wir die wichtigsten Zentsachen vor uns oder, wie Fries sagt: *„was raub, brand, diebstal oder andere „blutsrach“ oder peinlich handlung berurt, das ist durch einen zentgrafen zu Wirtzburg gerechtfertigt worden“*.[15]) Hierauf folgen die auf Grund und Boden bezüglichen Klagen (de allodiis et beneficiis), endlich die de hominibus. Letzterer Ausdruck ist freilich schwer zu entscheiden; Zallinger sieht hierin Statusklagen, Mayer erklärt ihn als Tautologie, d. h. identisch mit vindicta sanguinis.[16]) Ich möchte hier einer anderen Vermutung Raum geben, um so mehr, als de hominibus direkt an allodiis et beneficiis angegliedert ist. Bei Gelegenheit des Besitzübergangs von Dörfern und sonstigen Gütern oder auch unabhängig hiervon werden nämlich zahlreiche Eigenleute ebenfalls Gegenstand des Verkaufes, Tausches oder der Schenkung. In den W. Urkunden sind sie hierbei zuweilen namentlich aufgeführt. Bei Geltendmachung des Anrechts auf solche entstehen natürlich mannigfache Streitigkeiten; könnte die hierauf bezügliche Klage nicht als actio de hominibus am zutreffendsten bezeichnet werden?

[15]) Allgem. Best. 26.

[16]) Mayer, 220; Zallinger, 554.

Digitized by Google

Daß im Privileg nochmals der Bargilden gedacht ist, wurde bereits erwähnt. Da das Herzogtum eine Hochgerichtsbarkeit der Grafen über diese nicht mehr duldet, so läßt man sich wenigstens herbei, ihnen noch bestimmte herkömmliche Abgaben seitens jener (statuta justicia) zuzugestehen. Im übrigen gilt behufs richtiger Würdigung des damaligen Rechtszustandes, was schon gelegentlich der Prüfung des Ausspruchs Adams von Bremen hervorgehoben worden ist: Der Bischof wurde zwar durch das Privileg als alleiniger Gerichtsherr seines Bistums autorisiert: es entsprach dies jedoch keineswegs den Tatsachen, verschiedene fremde Gewalten widerstrebten noch der Erfüllung dieses Wunsches. Es währte noch Jahrhunderte, bis der Fürst sich des Besitzes der meisten Zenten innerhalb der Diözese erfreute; alle in seiner Hand zu vereinigen, glückte ihm niemals.

Noch mochte im ostfränkischen Gebiet ein ziemlich buntes Gemisch von gerichtlichen Befugnissen ihr Unwesen treiben. Abgesehen von der selbständigen Stellung mancher Dynasten, wie der Henneberg, Castell und Wertheim, vermag man an der Hand der Weistümer zahlreicher Ortschaften, welche ihrem Ursprung nach mitunter tief im Mittelalter wurzeln, manch originelle Rückschlüsse zu ziehen. Ja, selbst im 16. Jahrhundert finden sich noch Ritterbürtige, welche sich entweder förmlicher Halsgerichte mit Zentgrafen und Richtstätten erfreuen, oder wenigstens sich das Recht anmaßen, Missetäter an dürre Tannen zu knüpfen, ferner eine stattliche Anzahl von Freidörfern, welche ihre Diebe und andere Übeltäter ohne Rücksicht auf das sie umklammernde fürstliche Zentgebiet willkürlich richten, und endlich Inhaber von Fronhöfen, welche entweder innerhalb ihrer Markung Immunitätsrechte verfechten, sei es auch nur, daß diese, zu einem Asylrecht abgeschwächt, dem in das Besitztum geflüchteten Verbrecher vorübergehenden Frieden und Schutz und so die Möglichkeit zum Entkommen gewähren.

Von einer in der dignitas judiciaria schlummernden Landfriedgerichtsbarkeit, wie sie Zallinger annimmt, kann gewiß keine Rede sein.[17]) Zweifellos stand es dem W. Bischof zu, in seinem Gebiet de pace fracta zu richten. Es ist jedoch nichts Besonderes darin zu sehen, da ja z. B. Bamberg nach dem Spruch von 1160 die nämliche Befugnis besaß. So ist auch an dem Beispiel von 1103, demgemäß der Bischof über einen seiner Vassallen (?) in einem zum

[17]) Zallinger, ibid.: s. hierüber Borch, 1892. 652f. u. Mayer. 217f.

Hochstift gehörigen Gau über Friedbruch richtet, durchaus nichts Auffälliges zu gewahren. Ob hier übrigens gerade Landfriedenbruch in Frage steht, ist nicht genau feststellbar; es kann sich auch z. B. um den Bruch eines zwischen jenem und seinen Feinden geschlossenen Friedens, d. h. einer Urfehde i. w. S., handeln. In der Entscheidung von 1160 findet sich freilich das de pace fracta judicare unter den Befugnissen der dignitas aufgeführt; in erster Linie ist jedoch des centuriones ponere, d. h. der Zentgerichtsbarkeit, gedacht. Daß sodann Raub und Brand hier nur als Zentsachen in Betracht kommen können, hierfür bringen verschiedene Halsgerichtsformulare den Nachweis, nicht minder unsere Dorfweistümer, in denen ausdrücklich aufgefordert wird, Räuber wie andere Übeltäter an die Zent zu liefern. Zallinger sieht es als befremdend an, daß Raub und Brand selten bei Aufzählung der Rügen gewürdigt sind. Dies gründet sich eben darauf, daß die Begehung dieser Delikte in der Regel so offenkundig ist, daß ein Vorbringen derselben bei der Landfrage nicht nötig erscheint, abgesehen davon, daß meist bei Aufführung der Rügen noch beigefügt ist, daß außerdem alles, was mit Hals und Hand zu sühnen, zu rügen sei. Endlich zählen jene von jeher zu den ex officio zu verfolgenden Verbrechen, so daß deren Aufspürung ohnedies Sache der Zent und des Amtes ist. Ein Hauptargument gegen Zallingers Hypothese endlich dürfte vielleicht die Tatsache bilden, daß das W. Landgericht, das doch als das eigentliche herzogliche Landgericht zu betrachten, sich gemäß den ältesten LGB. von 1317 an überhaupt nicht mit Landfriedenbruch befaßt.

Es dürfte daher gewiß von Interesse sein, einen Blick auf die Kompetenz des Landgerichts, wie sie sich in der Zeit seiner frühesten Protokolle darstellt, zu werfen. So charakterisirt es sich von 1317 bis nach 1330 vornehmlich als Adelsgericht.[18]) Andere Kläger und Belangte bilden die Minderzahl, wenn auch angesichts der damaligen ungenauen Schreibweise vielfach die Standeszugehörigkeit schwer zu entscheiden ist. Den Streitgegenstand bilden in der Hauptsache Immobiliarsachen jeglicher Art, so Klagen um Grund und Boden (Eigen und Lehen), Gilt, Zehnt und Dienste; mag sich nun der

[18]) Das älteste LGB. (Stadtarchiv W. No. 257) umfaßt die Jahre 1317—1330: sub a. d. 1317 (Nov. 18) dominus Gotfridus electus et confirmatus ecclesiae herbipol. incepit judicio praesidere et jurisdictionem temporalem exercere; nachweislich bestand das LG. schon im 13. Jh., s. 1266 b. Böhmer, fontes 1, 466 s. a. d. Bel. b. Zallinger 566 f.

Anspruch auf Erwerb durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbschaft stützen. Daneben trifft man auch auf Schadenersatzforderung wegen Verderbs ganzer Dörfer, Burgen und sonstiger Güter in Fehde und Krieg.

Kriminalsachen werden an sich gar nicht verhandelt; nur für den Fall einer Beschuldigung (Schmähung) kommt es entweder zum Austrag durch Kampfgericht oder zur Ausführung des Rechts (Reinigungseids) nach Maßgabe des sog. Beizickverfahrens.[19]) Ferner sind mehrere Achterkenntisse infolge Ungehorsams der Geladnen anzuführen, wie eine stattliche Anzahl von Judensachen, welche ja bekanntlich anstatt vor dem Rabbi auch bei dem Landgericht anhängig gemacht werden können. Endlich finden wir einige interessante Urteilssprüche des Gerichts in der Fassung von Weistümern, wie über die Zentpflicht der Dienstmannen, über das Fragerecht bei Vorhandensein mehrerer Zentgrafen, über den Wert der Bezichtigungen seitens zum Tod Verurteilter, ja eine Entscheidung darüber, welchen Lauf der Bach Kürnach durch die Stadt W. zu nehmen habe.

In den folgenden LGB. spiegeln sich im wesentlichen die nämlichen Verhältnisse wieder, nur daß der Adel in seiner Beteiligung weit hinter die geringern Klassen zurücktritt. Auch hier fahndet man vergebens nach Strafsachen, abgesehen von den Kampfrechts- und Beizickfällen; das Landgericht ist und bleibt im großen ganzen nur kompetent für Immobiliarklagen jeglicher Gattung. Sehen wir in den ersten Protokollen die vornehmsten Namen der fränkischen Ritterschaft (Hohenlohe, Castell, Wertheim usw.) vertreten, so in den spätern in überwiegender Mehrheit Bürger und Bauern aus allen möglichen, zum Teil von der Hauptstadt weit entlegenen Ortschaften des Bistums. Soviel scheint sicher, daß Landfriedensachen i. e. S. wohl nie den Gegenstand der Verhandlungen des Herzogsgerichts gebildet haben.

Es fragt sich nun vor allem, ob das Landgericht — wenigstens nachdem dies aufhörte im wesentlichen als Adelsgericht zu gelten — tatsächlich das für Immobiliarsachen allein zuständige Forum für den ganzen Bereich der Diözese gewesen. Mayer führt hiergegen aus, daß nach verschiedenen Berichten auch die Zenten in solchen Fällen

---

[19]) s. u. Kampfgericht u. Inzichts-(Beizick-)Verf.; anders beim Nürnb. Landgericht (d. Burgraftums), welches Strafsachen aller Art vor sein Forum zog.

Digitized by Google

judizierten.[20]) Hinsichtlich dessen ist zu bemerken: Die Zenten kommen in erster Linie als Blut-(Hals-)Gerichte in Betracht; daneben entscheiden sie aber in der Regel über Vogteisachen, sofern sie nämlich, wie häufig, zugleich für mehrere Ortschaften des Bezirks als Dorfgericht fungieren. Jene Vogteifälle beschränken sich meist auf Schmähungen, Schelte, Schuld und Schäden; es können jedoch, falls der Dorfherr nämlich nur bestimmte Verbrechen vor die Zent zu bringen hat, auch wirkliche, wiewohl minder harmlose Delikte als solche qualifiziert werden. Unzweifelhaft steht fest, daß sich die Zentgerichte grundsätzlich nicht mit Immobiliarsachen befassen sollen; denn auch, was „Stein und Rain" anlangt, so sind sie an sich nur für die hierbei auflaufenden Frevel (Grundsteinverrückung usw.) kompetent.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß sich manche Zenten tatsächlich die Rechtsprechung über Landgerichtsfälle angemaßt haben und auf Grund eines inveteratus usus auch aufrecht zu erhalten verstanden. Selbst das Brückengericht ging hierin mit schlechtem Beispiel voran, da es sich herbeiließ, in Zehnt, Gilt und Erbzinssachen zu verhandeln. Zumal die Stifte der Hauptstadt nützten es zu dem Zwecke aus, ihrer Einkünfte auf einfacherem Wege habhaft zu werden. Als es dann aus Mangel an dem nötigen Geschäftsverkehr eingeschlummert war, suchte es der Klerus um jeden Preis wieder zum Erwachen zu bringen: es sei ein trefflich Gericht gewesen, vor dem selbst Ritterbürtige zu Recht stehen mußten.

Aber auch manch andere Zent mißachtete die Normen, welche Gottfried 1447 in seiner Reformation erließ und in das Chaos von Klagen, die man dort anhängig machte, Ordnung zu bringen suchten. So beschwert sich noch 1525 die Ritterschaft, daß die *„burgerlichen clagen als umb erbfel, kaufhendel, abwechslung, hinlasung ligender guter für jerliche zins u. schulden vermutlich umb genieß willen an die zent gezogen werden"*.[21]) Immerhin darf dies seit Julius' Zeit als Ausnahme gelten; die bürgerlichen Klagen dieser Epoche schließen lediglich die oben genannten Vogteifälle, nicht jedoch Immobiliarsachen in sich. Beim Landgericht können übrigens nicht minder Schuld, Schmachsachen und andere persönliche Sprüche zur Verhandlung gelangen.

---

[20]) Mayer, 204.

[21]) Fries, Regist. 3, 213 f., Standb. 497.

Digitized by Google

Es erübrigt uns noch die wichtige Frage zu lösen: Wo werden, da uns die Landgerichtsbücher völlig hierüber im Unklaren lassen, die Kriminalsachen des Adels zur Sühne gebracht? Allerdings ist nicht zu leugnen, daß durch die Institution des Kampfgerichts wie des Beizicks ziemlich viele derartige Fälle vor das Forum des Landgerichts gezogen wurden. Bezichtigte man den Ritterbürtigen einer kampfbaren Sache, so war er es seiner Standesehre schuldig, den Verleumder vor die Klinge zu fordern oder sein Recht auf Grund des Beizickverfahrens auszuführen. Gab es dann aber nicht noch eine stattliche Anzahl Kriminalsachen, welche nicht unter jene Fälle eingereiht werden konnten?

Sollte also die Zent hier zuständig sein? Gewiß nicht: Was Zallinger in seiner trefflichen Untersuchung über den synodalis, wodurch er die Sendfreiheit des Ritterbürtigen nachgewiesen, geahnt, das bezeugt hinsichtlich der Zent evident ein Weistum des W. Landgerichts *„gemein urteil von ladunge uf centen“* von 1330: *„sie haben auch geteilt, daz dehein dinstman centphlichtig sie oder uf cente gehore von rechts wegen?“* Und um so weniger die Edelfreien![22])

Freilich vermöchte man nun geltend zu machen: Die Landgerichtsbücher enthalten deshalb keine Einträge über Bestrafung von Ritterbürtigen, weil man eben damals wohl die einer Untat Bezichtigten, die Geächteten und Verbannten und sonstige Feststellungen, die man etwa bei Erhebung eines Gerichtszeugnisses verwerten konnte, in das Register aufnahm, aber noch keinerlei Interesse daran besaß, die Überwindung und Vernichtung von Verbrechern wie die Sühnung geringerer Delikte in diesen Blättern zu verewigen. Die Ignorierung solcher Vorgänge spreche also an sich noch nicht gegen die Kompetenz des Landgerichts. Aber auch abgesehen hiervon findet sich keine Spur, die auf eine Strafzuständigkeit hindeuten könnte, kein Fürgebot von adeligen Missetätern oder Landfriedbrechern, kein Mordachterkenntnis, Gerichtsvorfälle, die doch der Verzeichnung würdig gewesen wären.

Ich hege demgemäß die feste Überzeugung, daß der Ritterbürtige in Hinsicht auf kirchliche wie weltliche Delikte weder vor dem Send und der Zent, noch in unkampfbaren Sachen vor dem Landgericht belangt werden konnte, sondern daß er in jedem Falle

[22]) LGB. No. 257, 49: zeim gezugnisse ist verinsigelt mit unsers werltlichen gerichtes insigel dirre brief. Das LG. ist also das weltliche Gericht des Bischofs, das eigentliche Herzogsgericht.

Digitized by Google

(auch was die endgültige Entscheidung nach Unterliegen im Kampfgericht anlangt) unmittelbar dem Bischofherzog unterstand.[23]) Landfriedensachen vermochte dieser natürlich ebenfalls selbständig zu erledigen, wenn dies auch in der Regel bei besonderen Tagungen oder gelegentlich der Abhaltung von Synoden und Zusammenkünften mit der Ritterschaft, ja, von dem Kaiser selbst, sofern er, wie häufig, in Ostfranken weilte, geschah. Sonst aber zog sich der Adelige damals überhaupt nur selten eine Ahndung zu; denn Delikte, welche er seinen eigenen Leuten gegenüber verübte, blieben meist ungesühnt und bei Eingriff in die Rechte anderer seines Standes geriet er eben in Fehde mit diesen, die dann in einer mehr oder minder gütlichen Taidigung ihr Ende fand. Die Zent mischte sich selten ein; hervorhebenswert sind hier nur das Schöpfenurteil über den Selbstmörder Anshelm von Rosenberg (1454) und die Abnahme von Leibzeichen in verschiedenen Tötungsfällen. Über mehrere Bestrafungen Adeliger durch den Bischof in späterer Zeit ist im Kapitel Totschlag berichtet.

Und nun nochmals zum Schluß einen Blick auf meine Ergebnisse bei der Prüfung des Würzburger Herzogtums! Als man nach Ableben des letzten fränkischen Stammesherzogs aus triftigen Gründen von einer weiteren Ernennung eines solchen absah, die Verwaltung der gerichtlichen Gerechtsame innerhalb dieses Herrschaftsbereiches aber einer festen Hand ermangelte, so entschied sich das Reichsoberhaupt dafür, den sich großer Selbständigkeit, bedeutenden Güterbesitzes und namhaften politischen Einflusses erfreuenden Würzburger Bischof, dem er sich zudem angesichts der Gebietseinbuße infolge der Bamberger Bistumsgründung besonders verpflichtet glaubte, mit einer dignitas judiciaria und zwar für das gesamte Ostfranken, zu betrauen. Und zumal in den zu jener Zeit wohl schon zahlreichen Grundstreitigkeiten der Ritterbürtigen schien es zweckmäßig, einem kraft seiner geistlichen Würde über ihnen stehenden Kirchenfürsten, der über eine treffliche Kanzlei verfügte und an dessen Hof sich gewiß

[23]) Über das immediate subsistere der comites, barones et nobiles s. a. bei Michael de Leone, Arch. hist. Ver. 13, 127. In Hinsicht auf die Kompetenz des LG. tritt auch durch das Privileg von 1347 (MB. 41, 298) keine Änderung ein: nach Fries Zent-O. (s. Allg. Best. 26) ist das LG. für Kriminalsachen überhaupt nicht zuständig. Seit 1412 mochte das Hofgericht mit der Behandlung der Kriminalsachen des Adels betraut worden sein; die letzte Entscheidung verblieb stets dem Bischof.

nicht wenige rechtskundige Männer befanden, eine solch weitragende richterliche Obergewalt zu übertragen.

Begabte man ihn hierdurch tatsächlich mit herzoglichen Befugnissen, so ließ sich der Kaiser doch keineswegs bereden, auch den Herzogstitel zu verleihen, teils wegen der offensichtlichen Eifersucht der übrigen fränkischen Großen, teils, weil die Begnadung eines Bischofs mit einer derartigen weltlichen Würde bisher ungehörig und wegen der zu befürchtenden Folgen nicht unbedenklich schien.

Da aber somit die dignitas des eigentlichen Kerns entbehrte und sie außerdem nicht einmal in dem gewünschten Umfang, d. h. in ganz Ostfranken, geltend gemacht werden konnte, so suchte Herold mit mehr oder minder löblichen Mitteln und mit besserem Glück als seine Vorgänger das ersehnte Ziel zu erstreben, d. h. den Herzogtitel, der der dignitas erst das richtige Gepräge verlieh, wie zugleich die Bestätigung der letzteren zu erwirken. Und Barbarossa willfahrte und begabte ihn für den Bereich des Bistums auf durchaus regelrechte Weise mit dem Herzogtum, das noch dazu weitgehende Rechte in sich schloß. Er glaubte hiermit dem tatsächlichen Machtverhältnis des Bischofs gerecht zu werden; daß dieses ein bescheideneres war und daß es überhaupt nie glückte, der Sturmfahne des dux Wirzeburgensis in allen Gauen der Diözese bedingungslose Huldigung zu erzwingen, tat der neuen Würde keineswegs Abbruch.

Auch die gerichtlichen Befugnisse erfuhren nunmehr eine genaue Präzisierung: immerhin war schon die alte dignitas mehr als eine schlichte Schiedsgewalt, mehr als ein de pace fracta judicare. Beide standen dem Bischof unstreitig zu, doch nur als einzelne Äußerungen einer viel weiter greifenden Kompetenz.

Dies dürfte vielleicht als die denkbar einfachste und zugleich dem mutmaßlichen Sachverhalt am besten entsprechende Lösung der wohl hiermit noch nicht zum letzten Male aufgerollten Würzburger Herzogsfrage erscheinen.

Digitized by Google

Entwicklung des Würzburger Gerichts- und Strafwesens.*)

Barbarossas Privileg aber ward zum Grundstein der Größe des Mainherzogtums. „Würzburg, du wirst glücklich sein und nicht ruhmlos unter den deutschen Städten!“ Dieser prophetische Ausruf Burkards sollte sich freilich nicht in vollem Sinne verwirklichen. Wohl leuchtete oft die Sonne des Glücks mit goldnen Schwingen über den rebenbekränzten Hügeln dieses von der Natur so verschwenderisch begnadeten Edens; nicht selten aber ward sie verdüstert durch schwere Wetterwolken, denn unten tobten Fehde und Krieg, Bruderzwist und Auflehnung gegen den Stadtherrn, bis endlich in den Tagen der unseligsten Verirrung Rauchqualm emporstieg aus Hekatomben von Menschenopfern!

Da den nächsten Nachfolgern Herolds eine zu kurze Regierungszeit beschieden war, als daß während derselben nennenswerte Erfolge für das Hochstift erzielt zu werden vermochten, so scheint es ratsam, unseren historischen Überblick mit Otto und Hermann von Lobdeburg zu beginnen, zwei kernigen Gestalten des Mittelalters, von denen zumal der zweite, hervorragend durch Tatkraft und politische Umsicht, zugleich als Landesherr, Bischof und Reichsfürst eine bedeutsame Rolle zu spielen verstand.

Ottos I. (1207—1223) Tätigkeit ist mehr vom Standpunkt der Reichsgeschichte zu würdigen. Als Mehrer des Fürstentums zeich-

---

*) Es sollen hier nicht nur die das Gerichts- und Strafwesen beeinflussenden Maßnahmen, sondern auch politische Ereignisse, welche, wie insbesondere der Gewinn und Verlust von Gebietsteilen, mancherlei Veränderungen im Herrschaftsbereich der Gerichtshoheit bedingten, ins Auge gefaßt werden. Was die Erwerbungen des Hochstifts vor Otto v. Lobdeburg (1207) anlangt, so sei auf die Monumenta Boica (37, 1—175; 45, 1—48; 46, 1—16 usw.) wie auch auf Schultes hist. Schriften, 1, 117 u. 281 f. verwiesen.

Digitized by Google

nete er sich nur insofern aus, als er dem König gegenüber Ersatz für die Beschädigungen erheischte, welche das Hochstift während der unheilvollen Wirren unter Heinrich VI. und Philipp erlitten, und daß es ihm (1213) glückte, die Boxbergischen Güter bei Wertheim infolge Lehensauftrags zu gewinnen. Dagegen büßte er (1222) die Lambacher Besitzungen an Österreich ein und scheint sich überhaupt angesichts seiner Zerwürfnisse mit dem Kapitel keineswegs als guter Haushalter erwiesen zu haben. Von rechtlicher Bedeutung ist noch (1216) der offizielle Verzicht des Reiches auf das Spolienrecht.[1])

Eine weitaus markantere Persönlichkeit, ein Vorbild des großen Echter, vermögen wir in Hermann I. (1225—1254) zu begrüßen. Es gelang ihm, die finanziellen Mißgriffe des Oheims auszumerzen, das Verlorene wieder zu retten und seine eminente politische Begabung fruchtbringend zum Vorteil des Stiftes auszubeuten, wobei ihn eine hohe Meinung von seiner Herrscherstellung beseelte.[2]) So bezeichnete er das ihm anvertraute Gebiet als terra nostra und sich selbst als judex terrae. Schon gleich nach seinem Regierungsantritt (1225) wurden ihm von seiten des Reiches eine stattliche Anzahl Lehen zugesichert; er erwirkte (1234) Schutz gegen die Beeinträchtigungen königlicher Beamten, zumal auch in gerichtlicher Hinsicht, nachdem sich jene zu Eingriffen in die W. Zenten und Vergewaltigung der Untertanen vermaßen. Hermann wußte hierbei von neuem dem Prinzipe zum Siege zu verhelfen, daß er als unumschränkter Herrscher und Richter seines Territoriums zu betrachten sei. Hatte sich das Kapitel dank der dem Fürsten abgerungenen Kapitulation eine gewisse Mitwirkung bei der Lenkung des Staatssteuers gewahrt, so griff es doch niemals hemmend ein; Selbständigkeitsgelüste des Adels wußte Hermann energisch niederzuzwingen.[3])

Stets war er hierbei auf Erweiterung und Abrundung seines Landes bedacht. So erwarb er 1226 und 1234 das Erbe Konrads von Trimberg, 1231 Calwenberg und Lauer, 1228 und 1234 die hennebergischen Burgen Hildenburg, Lichtenberg und Bodenlauben mit mehreren Dörfern und Gütern. 1230 entsagte Poppo von Henneberg seinem Anrecht auf Meiningen, auf die Vogtei über Mellrichstadt und andere Orte. Dazu traten die Übergabe der

[1]) Stein 1, 246, Fries 1, 299, Allgem. Biogr. 24, 734.

[2]) Stein 1, 251, Fries 1, 316, Henner, Herm. v. Lobdeburg (Bisch. Dietrich v. Hohenberg [1223] regierte nur ein Jahr), Allgem. Biogr. 12, 158.

[3]) Henner 43, 14, 17, 22.

Digitized by Google

Lauterburg, die Schleifung von Habsberg; 1250 entschied sodann der Bischof als Richter in einem Erbschaftsstreit zwischen Castell und Henneberg. Ebenso ging er in dem Zwist mit Fulda als Sieger hervor. Wichtig sind ferner der Erwerb der rauheneckischen Besitzungen (1231) und die Erfolge in den Fehden mit dem letzten Meraner, mit Castell, Stolberg, Wertheim und Rieneck.[4])

Mit den Bürgern Würzburgs geriet er infolge ihres Anspruchs, die Besteuerung des Klerus zu verstatten, in heftigsten Zwiespalt, so daß sich der Pöbel sogar an seiner Person vergriff; sonst war er immerhin für Förderung der Interessen seiner Hauptstadt (Aufhebung der Marktabgaben) bestrebt. Mit Poppos Tod (1240) erlosch die Burggrafschaft, indem sich der Bischof zu einer weiteren Vergabung nicht entschließen konnte.[5])

Auch Iring von Reinstein (1254—1266) war es beschieden, mit der Bürgerschaft einen langjährigen Strauß bestehen zu müssen, da die Stadt dem Gegenbischof Heinrich von Speyer anhing und aus diesem Grunde (1256) dem rheinischen Bunde beitrat. Bemerkenswert sind hier die beiden Vergleiche von 1261 und 1265, kraft deren Ratswahl und Bürgeraufnahme in Zukunft der Zustimmung des Bischofs bedurften. 1259 verpfändete Iring Stadt und Stift Ansbach an den Vogt von Dornberg, welches hierdurch für immer dem Stift verloren ging. Zurückweisung erfuhr sein Bestreben, eine Botmäßigkeit über Schweinfurt zu erlangen.[6])

Berthold von Sternberg (1266—1287) glückte es erst nach acht Jahren und zwar infolge päpstlichen Schiedsspruchs, seinen Rivalen Berthold von Henneberg aus dem Felde zu schlagen. 1287 erfuhr zu Würzburg der Mainzer Landfriede durch Rudolf seine Wiedergeburt; gleichzeitig fand dortselbst ein Konzil statt, 1276 berief Berthold die Landstände behufs Erhebung einer Weinbergsabgabe. In der Stadt herrschte der alte Zwiespalt mit der Geistlichkeit, nur einen Stillstand bedeutete des Kaisers Ruhegebot. Das Feuer glimmte unter der Asche, bereit beim leisesten Anhauch aufzulodern, bald sollte das Ringen um die Selbständigkeit der Republik von neuem beginnen. In einem Jahr (1279) errichtete und vernichtete der Bischof wieder die Zünfte. Mit Henneberg, Castell

---

[4]) Henner, 24 ff.
[5]) Henner, 45.
[6]) Stein 1, 289, Fries 1, 349.

Digitized by Google

und Rieneck geriet er in Fehde; 1279 erwarb das Hochstift Kissingen und Trimberg.[7])

Manch mühevoller Kampf mit den unruhestiftenden Elementen der Bürgerschaft erwuchs auch dem tatkräftigen Mangold (1287 bis 1303). Hier sind zwei Schiedssprüche aus den Jahren 1289 und 1296 von Interesse, wodurch die wegen Immunitätsverletzung und Kränkung des Reichsoberhauptes seitens der Stadt entbrannten Streitigkeiten beigelegt wurden. Dem Bischof wird hierin die Anerkennung seiner Gerichtshoheit wie des Geleitrechts zugesichert; der städtische Rat soll für immer abgetan sein, der alte Rat des Fürsten entscheidet von nun an wieder allein über Würzburgs Geschick.

Dem nämlichen Jahre entstammen die bedeutsamen Stadt- und Landfriedensätze, bei deren Schmiedung Bürgermeister und Rat nur wenig beteiligt gewesen sein mochten. Das Übergewicht des Stadtherrn macht sich in diesen Normen, welche in mancher Hinsicht Ähnlichkeit mit den Nürnberger Polizei-O. bekunden, deutlich bemerkbar. Er wahrt sich von vornherein die ungeschmälerte Geltung seiner gerichtlichen Kompetenz und Rechte; wer an *„schedelichen dingen wirt erwischet“*, wird nicht in des Rates, sondern des Fürsten Feste verwahrt. Freilich, die leicht erhitzten, trotzigen Gemüter nachdrücklich zu zügeln und strikte Strafen für jeden Friedbruch zu setzen, schien geradezu Gesetz der Notwendigkeit und der Zeitpunkt hierfür, da eben sich der Wage Zünglein zugunsten des über eine stattliche Anzahl Vassallen verfügenden Bischofs neigte, glücklich gewählt.[8])

Bald darauf traf er auch Maßnahmen zum Schutz der Geistlichen vor den Unbilden der Bürger; 1299 erging ferner das wichtige Mandat, das dem Belangen der Bürger vor fremden Gerichten nachhaltig steuern sollte. Nur für den Ausnahmefall der verweigerten Rechtshilfe ist jenes verstattet; der Frevler hat mit Weib und Kind das Stadtgebiet zu meiden, Erbe und Eigen fallen dem Fiskus anheim. Damals scheint auch das „Abheiraten“, d. h. Verführen und Entführen vermöglicher Bürgerstöchter ohne ihrer Freunde Rat in bedenklicher Weise im Schwange gewesen zu sein. Man wähnte dem Unfug am besten Abbruch zu tun, wenn man den Angehörigen

---

[7]) Stein 1, 295, Fries 1, 368.

[8]) Stein 1, 298, Fries 1, 401, MB. 38, 9, 146, 151.

Digitized by Google

der Betörten das Recht der Enterbung zugestand. Endlich suchte man zu verhüten, daß die nicht minder geldhungrigen Klöster reiche Mägdlein ohne ihrer Eltern Gunst in ihre Mauern schließen.[9])

Noch sei erwähnt, daß Mangold 1295 dem Kapitel Stadt und Zent Ochsenfurt verkaufte und 1301 dem Kloster Heilsbronn die volle Gerichtsbarkeit zu Haßlach zugestand. 1292 fallen Arnstein und Trimberg (unter Verschreibung von Bischofsheim) von Trimberg an W.[10])

Nicht minder wird sein Nachfolger Andreas (1303—1314) in Streitigkeiten mit der Hauptstadt verwickelt. Diese hat laut Ausspruch von 1308 hohe Buße zu entrichten, des Fürsten Gerichtshoheit wird ausdrücklich anerkannt. Das Landgericht soll er, damit *„rechter gerichtet werde, baß mit rittern besetzen"*. 1304 bestätigt er das von Mangold erlassene Verbot der fremden Gerichte, welches 1309 durch ein Hofgerichtsurteil bestätigt wird. 1308 schließt er mit den Bayernherzögen ein fünfjähriges Bündnis wider die Landfriedenstörer. Ihm zollt überhaupt Fries das Lob, ein gerechter Regent gewesen zu sein, wie er sich auch auf der Synode von 1314 bestrebte, auf Besserung der Disziplin und Sitten der Geistlichen hinzuwirken.[11])

Gottfried III. (1314—1322), der lange seinen Bischofssitz verwaist läßt und zu König Ludwigs Gegnern zählt, wird insofern zur Stärkung des Landfriedens tätig, als er, nachdem das Kapitel 1316 mit Bamberg und Henneberg ein Bündnis geschlossen, 1318 auf eine Abrede mit Mainz hin fünf Amtleute zur Abwandlung der in seinem Gebiet vorfallenden Untaten bestellt. 1317 verspricht er dem Kapitel die Lösung von Karlburg und Karlstadt, 1318 belehnt er Poppo von Henneberg, der kurz vorher den Siegfried vom Stein zum Vertreter im Burg- und Zentgrafenamt zu W. erkor, als castrensis und specialis servitor des Hochstifts. 1319 schlichtet man die mit diesem wegen der Wildberger Lehen entstandene Fehde, worauf sich die Hauptstadt unter bestimmten Bedingungen dem Fürsten zur Hilfeleistung verpflichtet.[12])

Wolfram (1322—1333) erwirkt, da er sich vordem dem König gegenüber als feindlich erweist, erst 1331 die Bestätigung der

---

[9]) MB. 38, 160 u. 223.

[10]) MB. 38, 116 u. 225.

[11]) Stein 1, 300, Fries 1, 419; 1308: MB. 38, 402, 405; 1304: 38, 331; 1309: 38, 433; 1308: Stein, 302, Fries, 433.

[12]) Stein 1, 335, Fries 1, 435; 1316: MB. 39, 62; 1318: 39. 86; 1317: 39. 78; 1318: 39, 81; 1319: 39, 107; Allg. Biogr. 9, 478.

Privilegien des Hochstifts. 1323 bekräftigt er der Stadt Iphofen den königlichen Freibrief, wobei er den Burggrafen von Nürnberg als Burgmann des Schwanbergs belehnt. Die Hanauer Güter zu Iphofen fallen mit Dettelbach und Repperndorf 1331 an W. 1328 erwirbt der Bischof die hohenlohischen Güter zu Volkach; dem nächsten Jahre entstammt die interessante Entscheidung über die Dingpflicht der Eigenleute und Landsiedler der hohenlohischen Feste Krautheim. 1327 findet die Schlichtung der Fehde mit Fulda, dessen Abt des Bischofs Gefangener wurde, zu Ungunsten des letztern statt. 1330 erringt Schweinfurt die Freiung von fremden und inbesondere W. Gerichten. Was das Verhältnis zu der W. Bürgerschaft anlangt, so verbündet sich diese 1327 in ähnlicher Weise mit Wolfram, wie mit seinem Vorgänger. Wie er dem Kapitel behufs Auslösung entfremdeter Besitzungen die Einkünfte mehrerer Städte anweist, so verpflichtet er sich auch der Hauptstadt gegenüber zu strenger Bürgschaftsleistung.[13])

Ist in strafrechtlicher Hinsicht noch beachtenswert, daß die drakonischen Rechte des Waldes Salzforst aus dem Jahre 1326 datieren, sowie daß der Fürst Mangolds Satzung von 1299 bestätigt, so ist nicht minder der Spruch über des Klosters s. Stefan Gerichtsbarkeit unter Festsetzung des Bezirks und der an die Zent gehörigen hohen Rügen von Bedeutung. 1333 untersagt K. Ludwig dem Lutz von Hohenlohe, W. Bürger vor sein Gericht zu laden.[14])

Während die kurze Regierungsepoche Hermanns von Lichtenberg (1333—1335),[15]) abgesehen von der Erhebung Eltmanns zur Stadt, arm an wichtigen Ereignissen ist, bietet die Ottos von Wolfskeel (1335—1345) in gerichtlicher und strafrechtlicher Hinsicht reichen Stoff. Nachdem er sich der Unterstützung des Königs versichert, der ihn mit dem Gerichtsbann begabt und sogar die Ladung seiner Untertanen vor das Hofgericht verbietet, versöhnt er sich mit den ihm anfangs abholden Kapitelsherren. 1336 verschreibt er die Zent zu Rattelsdorf an das Kloster Mönchsberg, 1337 und 1340 den Klöstern Langheim und Ebrach die über ihre Untertanen, 1336 an

[13]) Stein 1, 336, Fries 1, 443; 1323: MB. 39, 225; 1324: 39, 229; 1331: 39, 424; 1330: Stein, Schweinft.; 1328: MB. 39, 350; 1329: 39, 363; 1327: 39, 297, 311, 313, 316.

[14]) 1326: MB. 39, 277; 1327: 39, 313; 1331: 39, 441; 1333: 39, 499; lib. div. 82, 105; K. Ludw. Sel., Nr. 540, Reichs-A.

[15]) Stein 1, 337, Fries, 1, 457.

Digitized by Google

Wolfskeel das Gericht Untereisenheim, 1337 an Wenkheim das Gericht Steinach, 1339 an Hesseburg Werneck und Geldersheim, 1342 an Maßbach Hilters. 1342 sieht er sich gezwungen, Rothenfels und Gemünden, das durch Ludwigs v. Rieneck Tod dem Stift anheimgefallen, zum Teil dem Kaiser und dessen Söhnen zu verschreiben, was mancherlei Mißhelligkeiten hervorruft.[16])

Von Rechberg erwirbt das Hochstift 1343 das Gericht Isingen, 1344 vom Nürnberger Burggrafen Mainbernheim und Herbolzheim, 1345 Röttingen, Ingolstadt, Reichenberg und andere hohenlohische Besitzungen, sowie die Zent Hart. Meiningen erwirbt 1344 einen Freiheitsbrief des Kaisers. Mit Rothenburg gerät der Fürst in Streit wegen der Kompetenz des Landgerichts.[17])

Vornehmlich auch zum Schutz des Rechtsfriedens schließt er mehrere Bündnisse, so 1339 mit Mainz auf vier, sodann mit diesem und dem Burggrafen auf sechs Jahre, 1341 mit Henneberg, 1344 mit beiden letzteren. 1340 tritt er dem kaiserlichen Landfrieden bei. Auch des Kitzinger Burgfriedens mit Hohenlohe i. J. 1341 sei hier gedacht. Als hingegen 1344 die Hauptstadt mit Nürnberg einen selbständigen Bund zu schließen sich vermißt, erläßt Otto hiergegen ein striktes Verbot. Das Zerwürfnis findet rasche Erledigung: Des Bischofs Gericht, sein „alter" Rat, wie des Landrichters Geleitsrecht erfahren abermals Anerkennung, der Bürger Freiheiten bleiben ungekränkt.[18])

Schon vorher erläßt er übrigens die trefflichen *„Setze und Gebote"*, welche zum Teil eine Nachahmung von Mangolds Friedensbestimmungen darstellen, teils eine Anzahl neuer praktischer Artikel bringen. Ich erwähne hier nur die Satzung: *„von swachen lüten, die ersamen misshandeln, wenn die lute unglich sin"*, ferner die von den bösen Eiden und die Befugnis des Rates, jeden übel Beleumundeten vor sein Forum zu ziehen und über Schuld und Sühne zu entscheiden. Sodann erringt Otto große Verdienste durch die gleichzeitige geistliche Gerichtsordnung wie die Reformation des

---

[16]) Stein 1, 338. Fries 1, 462; 1336: MB. 40, 56; lib. div. 11, 536; 1337: MB. 40, 170; 1340: 40, 354; 1336: 40, VIII; 1337: 40, 284; 1342: 40, 427; 1341: 40 429; Allg. Biogr. 24, 736.

[17]) 1343: MB. 40, 520; 1344: 41, 21; 1345: 41, 148, l. div. 73, 73; 1344: MB. 41, 81, l. ommiss. 3, 240.

[18]) 1339: MB. 40, 247, 271; 1341: 40, 372; 1344: 41, 6 u. 54; 1340: 40, XX. 1341: 40, 377; 1344: 41, 6. 17. 81.

Digitized by Google

Landgerichts. 1342 werden die beiden Apostaten Hager und Küchener einer Inquisition unterworfen und zum Widerruf gezwungen.[19])

Albert von Hohenlohe (1345—1372), dem sein Gegenbischof A. v. Hohenburg wenig Schwierigkeiten bereitet, steht stets in gutem Einvernehmen mit dem Reiche. 1346 versichert ihn K. Ludwig seines Schutzes, nicht minder gewährleistet ihm Karl *„sunderlich desselben stiftes landgericht zu Franken"*. 1347 bestimmt er, daß alle Herren, Grafen, Freien, auch des Reiches Dienstmannen und Städteleute vor dem Landrichter zu Recht stehen sollen; kein anderes Landgericht darf im Herzogtum richten, alle Privilegien hiergegen sind unschädlich und kraftlos.[20]) 1348 und 1350 begabt er den Fürsten mit dem Gerichtsbann. 1349 und 1353 erläßt er die auch für das Hochstift bedeutsamen Landfrieden. 1371 erteilt er das privilegium de non evocando in Rücksicht auf das Reichshofgericht. Außerdem fallen als Pfänder seitens des Herrschers an W. die Städte Rothenburg und Schlüsselfeld (1349), Heidingsfeld, Mainbernheim und Willanzheim (1367), wogegen freilich Prichsenstadt in diesem Jahre mit Bann, Stock und Halsgericht begabt wird. 1366 tritt Wenzel in ein Bundesverhältnis mit Mainz und W.[21])

Von sonstigen Erwerbungen sind die der Herrschaft und Zent Ebenhausen von seiten Hennebergs (1353), ferner der Württembergischen Besitzungen Münnerstadt und Schweinfurt (beide zur Hälfte), Königshofen, Irmelshausen, Sternberg, Rottenstein, Steinach, Wettringen und Wildberg (l. halb), die Zellingens von Fulda (1367) und endlich die der Zent Saal (halb) wie der anderen Güter Hennebergs in den Zenten Geldersheim, Werneck und Arnstein erwähnenswert.[22]) Dauert übrigens die Botmäßigkeit über Rothenburg nur kurze Zeit, so werden 1359 auch die Ansprüche auf Ebrach zurückgewiesen. 1350 wird das Gericht Hilters an v. der Tann verschrieben, 1356 das Amt Neustadt und die halbe Zent Saal an v. Ostheim, an Kloster Langheim die Zent auf einigen Orten, die zu Rattelsdorf von neuem

---

[19]) MB. 40, 415, Arch. 11, 2, 67; Schneidt 2, 205; MB. 40, 541; 1342: 40, 381, 386, 415.

[20]) Stein 1, 354, Fries 1, 483; 1346: MB. 41, 231 u. 262; 1347: 41, 298.

[21]) 1348: MB. 41, 358; 1350: 41, 473; 1349: 41, 409; 1353: 42, 69; 1371: 42, 535; 1349: 41, 405; Stein 1, 356; 1367: 42, 440, lib. div. 11, 579; 1366: MB. 42, 615.

[22]) 1353: MB. 42, 59; 1354: 42, 113; 1367: 42, 444; 1370: 42, 525.

Digitized by Google

an das Kloster Mönchsberg. 1348 wird Henneberg mit dem W. Marschall- und Burggrafenamt belehnt.[23])

Mit der Hauptstadt selbst gerät Albrecht in große Mißhelligkeiten, und zwar durch eigenes Verschulden, indem er zu manchem Übergriff gegen Gericht und Recht der Bürger Anlaß bietet. Vereint mit Mainz, Speier, Fulda und Pfalz sucht er die Trotzige durch Erstürmung völlig zu unterwerfen. Der durch K. Karl 1354 erzielte Vergleich fällt abermals zu Ungunsten der Stadt aus. Besonders schwer sühnt W. auch den Handel mit Grumbach i. J. 1357; viele werden verwiesen oder mit Buße belegt, die Behausungen der Rädelsführer dem Erdboden gleichgemacht. 1360 fordert der Bischof die Schlüssel zu den Toren und Türmen ab. Schließlich verklagt ihn das Kapitel wegen Verschwendung staatlicher Mittel beim Papste; während dieses Verfahrens gegen ihn wird er vom Tode überrascht.[24])

Gerhard von Schwarzburg (1372—1400) muß erst die Stadt unter großem Aufwand von Mühe und Kosten erobern und zur Huldigung zwingen, womit auch der Widerstand seines Nebenbuhlers Albrecht v. Heßburg endgültig gebrochen ist. Aber auch außerdem stellt sich seine ganze Regierungszeit als eine Kette von Kämpfen und Streitigkeiten gegen den Städtebund, wie gegen seine Hauptstadt und das Kapitel dar, in letzterer Hinsicht vornehmlich aus Anlaß der Geldnot, in welche sein Vorgänger und er selbst das Hochstift gestürzt hatten. In der Schlichtung von 1374 ist die Wiedereinsetzung des Stadtrats von Interesse; 1391 sucht Gerhard eine Feste im Herzen der Stadt zur völligen Beherrschung derselben zu erbauen, ihre Grundmauern werden im Aufruhr unter Johann v. Brunn endgültig niedergerissen. 1395 erwirken Stadt und Geistlichkeit eine päpstliche Verbriefung ihrer althergebrachten Rechte. Zuletzt wird jene jedoch nach ohnmächtigem Aufbäumen für immer zu Boden geworfen; der Sieger der blutigen Schlacht bei Bergtheim hält ein furchtbares Strafgericht über seine Widersacher ab.[25])

Von Bündnissen sind hervorzuheben das mit Karl, Wenzel und Mainz i. J. 1373, 1376 der Landfriede mit Mainz und Speier, 1378 der mit Bamberg, der Beitritt zum Westfälischen Landfrieden i. J. 1385, der übrigens 1387 durch Wenzel widerrufen wird, der Land-

[23]) Stein 1, 356; 1359: MB. 42, 597; 1350: 41, 484; 1356: 42, 161; 42, 193; 1372: lib. div. 11, 536; 1348: 41, 358.

[24]) 1354: MB. 42, 93; 1354: 42, 581; 1360: 42, 599.

[25]) Stein 1, 366, Fries 1, 524; 1374: MB. 43, 57; Allg. Biogr. 8, 747.

Digitized by Google

friede v. J. 1389, die Friedensberatungen von 1391, 1393 und 1395. 1383 erteilt der Kaiser die Befugnis zur Verlegung der Halsgerichte, die bekanntlich zuerst 1399 durch Versetzung des Zentortes von Gülchsheim nach Aub praktische Bedeutung erhält; 1384 genehmigt er die Aufstellung eines Landrichters. 1381 versichert er die Geistlichkeit, 1397 die elf Bundesstädte seines besonderen Schutzes. 1392 bestätigt der Papst die Freiheit der Hauptstadt fremden Gerichten gegenüber. 1389 entbrennen abermals Streitigkeiten mit Rothenburg, Windsheim und Schweinfurt wegen des Landgerichts.

1374 werden Poppenlauer und andere maßbachische Lehen erworben, 1376 Bischofsheim von Trimberg, 1377 Bütthart von Hanau, 1394 die Zenten Aura und Königsberg von Swantibor von Stettin: 1385 findet eine Vereinbarung mit Sachsen wegen Münnerstadt statt, 1387 verkauft Bayern seinen Anteil an Rothenfels und Gemünden.[26])

Hiergegen gibt er Schlüchtern an Hanau, 1381 verkauft er an Ebrach das Zentrecht an mehreren Orten, 1389 entscheidet man den Zwist mit Bamberg wegen Sand und Knetzgau, 1390 fallen zwei Drittel von Bütthart an das Kloster Bronnbach, 1394 Vachdorf an Aura, ferner Krautheim an Mainz, Kitzingen an den Nürnberger Burggrafen und Königsberg an Thüringen.[27])

1391 erläßt der Bischof eine Ordnung der geistlichen Gerichte; außerdem entstammt seiner Regierungsepoche das alte Gesetzbuch des W. Oberrats.[28])

Johann I. von Egloffstein (1400—1411), dessen Tatkraft die Entscheidung bei Bergtheim herbeiführte, erweist sich, in Gunst bei Kaiser und Papst, als strenger Regent und sucht die Schuldenlast des Hochstifts durch hohe Steuern zu lindern, wodurch er weniger mit der gedemütigten Stadt, als mit dem Kapitel in Zerwürfnis gerät. 1408 wirft er deshalb mehrere Geistliche in den Kerker. Außerdem wird er in manche Fehde, so mit dem Burggrafen wegen des Landgerichts und Kitzingens verwickelt; die Landfrieden von

---

[26]) 1373: MB. 43, 41; 1376: 43, 157; 1378: 43, 259; 1385: 45, 449; 1387: 45, 489; 1389: MB. 45, 493; 1391: 44, 215; 1393: lib. div. 14, 252; 1395: MB. 44, 388; 1383: 43, 478; 1399: 44, 535; 1384: 43, 519; 1381: 43, 376; 1397: 44, 475; 1392: 44, 265; 1389: 44, 105; 1374: 43, 67; 1377: lib. ommiss. 1, 160; 1385: lib. div. 2, 68; 1387: MB. 45, 493.

[27]) 1394: Stein 377; 1377: MB. 43, 161; 1381: lib. div. 12, 128; 1389: MB. 44, 125; 1390: 44, 147; Stein 377.

[28]) MB 44, 232; s. a. Oberrat (W. Gerichte).

Digitized by Google

1400 und 1403 vermögen diese nicht zum Schweigen zu gebieten. Von ihm stammt die Einteilung der Stadt in vier Viertel und vier Vorstädte, wie (1410) die Errichtung der Hochschule.[29])

Das Wachstum des Hochstifts ist angesichts seiner finanziellen Lage nur unbedeutend; 1408 wird das hohenlohische Drittel Kitzingens erworben. Zahlreich sind hiergegen die Veräußerungen: 1401 wird das Gericht zu Aura an Bibra verschrieben, die Feste Landsberg an den Deutschmeister, 1403 der W. Anteil am Stab und Gericht zu Münnerstadt an Münster, 1406 Amt und Gericht Mellrichstadt an v. der Kere, 1408 an Stein, A. u. G. Karlburg 1406 an Schweiger, A. u. G. Zabelstein an Kotner. Gleichzeitig freit Johann Karsbach und andere bickenbachische Orte von der Karlstadter Zent, 1411 überläßt er den hohenlohischen Teil von Kitzingen an Zobel. 1408 erwirkt Seinsheim von seiten des Kaisers die Verleihung des Halsgerichts Ostheim.[30])

Außerdem sind noch der wichtige Königsberger Zentvertrag mit Sachsen v. J. 1406, die Freiheit des Münzmeisters von 1407, wodurch diesem die Gerichtsbarkeit über Hausgesinde und Knechte zugesprochen wird, endlich das kaiserliche Judenprivileg von 1410 zu erwähnen. Beachtenswerte Bestimmungen erließen auch die beiden W. Synoden von 1407 und 1409.[31])

Johann II. von Brunn (1411—1440) scheint seinem Leichtsinn und seiner Verschwendungssucht nach geradezu berufen, das Fürstentum dem Zusammenbruche nahe zu bringen. Alle Bestrebungen des Kapitels, wie auch die Sicherungen, welche sich dieses bei dessen Wahl ausbedingte, um dem Unwesen zu steuern, bleiben ergebnislos; der Fürst weiß sich unter falschem Vorwand Mittel zu verschaffen, um seiner Genußsucht zu fröhnen, und erpreßt, soweit jenes mißlingt, von den eigenen Untertanen Geld in schamloser Weise. Hier sei nur das große Anlehen bei Hirschhorn erwähnt unter der Vorspiegelung, Kitzingen freizulösen, und die Gefangennahme sämtlicher Juden behufs Erringung reichlichen Lösegeldes. Dabei weiß er durch Ränke Uneinigkeit im Kapitel zu erregen und einen Teil desselben

[29]) Stein 1, 385, Fries 1, 571; Allg. Biogr. 14, 442.

[30]) 1408: Fries 578; 1401: lib. div. 2, 3; Fries 573; 1406: lib. div. 2, 51; 1408: lib. div. 3, 70; 1406: lib. div. 7, 261 u. 274; lib. div. 11, 128; 1411: lib. div. 2, 70; 1408: lib. div. 13, 256.

[31]) 1406: Standb. 590 sub Königsberg; 1407: lib. div. 2, 56; 1410: lib. div. 3, 113; 1407 u. 1409: Schneidt 2, 244 u. 277.

Digitized by Google

für seine Pläne zu gewinnen, eine stattliche Bundesschar von Fürsten und Rittern um sich zu sammeln, die um die Existenz des Stiftes besorgten Städte durch Krieg und Brandschatzung zu schädigen. Selbst als man ihm das Zepter aus den Händen windet und sein selbstherrisches Treiben durch Aufstellung von Pflegern und Einsetzung einer Regentschaft zu entwaffnen sucht, versteht er es, sich seiner Widersacher zu entledigen, bis sich endlich, nach Erschöpfung aller Hilfsquellen, der kampfesmüde Greis, dem man eine stattliche Rente zugebilligt, zur Entsagung herbeiläßt.[32])

Da bei seinem Regierungsende fast alle Ämter unter fremder Botmäßigkeit stehen, so ist eine Aufzählung der einzelnen Pfandobjekte ohne Bedeutung; nur soweit sie für die Geschichte des Gerichtswesens von Interesse scheinen, seien sie hier kurz gewürdigt. So fallen 1413 Wildberg mit Amt und Gericht an Truchseß, 1415 Iphofen an Schenk v. Limburg, 1418 das Zentgrafenamt an Kosinger, 1422 diese Zent selbst an Apel v. Lichtenstein, 1435 Fladungen, Steinach und halb Nüdlingen an Henneberg, 1436 die Zentgrafenämter Königshofen und Wettringen an Truchseß, 1437 das Gericht Bütthart an Seckendorf, 1438 das Gericht Gerolzhofen zur Hälfte an Schwarzenberg.[33]) Anderseits gehen 1413 die böhmischen Pfänder Heidingsfeld und Mainbernheim auf W. über, welches sich gleichzeitig mit Mainz in Fulda teilt; 1431 löst es die Zent Rattelsdorf vom Kloster Mönchsberg zurück. Die Angriffe des Bischofs auf Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim wegen der landgerichtlichen Kompetenz werden 1431 durch den Kaiser abgewiesen.[34])

Beachtung verdienen ferner der Vertrag mit Henneberg, Wertheim, Castell und einigen Rittern v. J. 1412, die Errichtung eines Hofgerichts bezweckend, sodann der Königsberger Zentvertrag von 1423 mit Sachsen, die Abgabe des W. Grevenamtes durch Henneberg an die v. Stein (1430), die Verleihung eines Halsgerichts an die Stadt Volkach.[35])

1435 vereinbaren Bischof, Kapitel und Ritterschaft den sog. Rundvertrag. Er soll der Unordnung und Uneinigkeit im Stifte ein

---

[33]) 1413: lib. div. 7, 6; 1415: lib. div. 5, 48; 1418: lib. div. 6, 113; 1422: lib. div. 5, 115; 1435: W. U. 24, 26; 1436: lib. div. 5, 239; 1437: lib. div. 7, 190: 1438: lib. div. 5, 280.

[34]) 1413: W. U. 12, 28; 1431: lib. div. 22, 23; Stein 402.

[35]) 1412: lib. div. 28, 1; 1423: lib. cmt. 167; 1430: lib. div. 7, 139; 1432: lib. div. 5, 208.

Digitized by Google

Ziel setzen; durch Einsetzung einer Kommission von 21 Mitgliedern hofft man eine Regierung zu schaffen, welche durch verständige Verwendung der noch zu erlangenden Einkünfte das Land von der drückenden Schuldenlast befreit. Das Einkommen des Fürsten wird einer vernunftgemäßen Begrenzung unterworfen; außerdem werden zahlreiche Normen zur Führung des bischöflichen Haushaltes, zur Verwaltung des Landes und seiner Finanzen, wie endlich des geistlichen und weltlichen Gerichts erlassen. Die letztern dienen der Zentreformation von 1447 zum Vorbild. Jenes Abkommen gedeiht leider nicht bis zur Tat, denn der Fürst, welcher nur notgedrungen sein Einverständnis hiermit kundgibt, weiß gar bald die lästigen Fesseln abzuschütteln.[36])

Noch sei eine wichtige Neuerung hinsichtlich des Landgerichts verzeichnet. Bisher ist Vorschrift, daß dasselbe nur mit Rittern besetzt werde. Da jedoch hierin Mangel eintritt und deshalb mehrere vorgebotene Beklagte sich zu verantworten weigern, erwirkt Johann 1422 das kaiserliche Privileg, daß fortan auch edle Knechte als Beisitzer fungieren dürfen. Zu großer Selbständigkeit erhebt sich das schwarzenbergische Territorium; 1433 sieht sich der Bischof gezwungen, ihm eine selbständige Zent zuzuerkennen.[37])

Aus der Regierungszeit Sigmunds von Sachsen (1440—1443) ist allein das privilegium fori für Henneberg und Wertheim (1442) beachtenswert.[38])

Der tatkräftige und äußerst praktisch veranlagte Nachfolger jenes wenig energischen Sachsenherzogs — Gottfried IV. Schenk von Limburg (1443—1455), hat, nachdem er sich seines Gegners entledigt und für diesen eine beträchtliche Abfindungssumme bewilligt, mit größter Not zu kämpfen; die gesamten Jahreseinkünfte des Fürstentums betragen nur wenige Gulden. Die Hauptaufgabe seiner Regierungstätigkeit bilden demgemäß die Auffindung neuer Hilfsquellen, zumal durch Anordnung neuer Steuern, die Tilgung der Schulden des Hochstifts und Rücklösung der verpfändeten Ämter und Städte.[39])

---

[36]) 1435: lib. div. 28, 7; s. hier meine gemeinsam mit J. Kohler herausgegebene Schrift über „die W. Zentreformation von 1447".

[37]) 1422: Fries 1, 616; 1433: lib. div. 5, 216.

[38]) Stein 1, 412, Fries 1, 729, Allg. Biogr. 34, 297.

[39]) Stein 1, 419, Fries 1, 775, Allg. Biogr. 9, 479; s. auch die ausf. Biogr. in der „W. Zentref. v. 1447".

Digitized by Google

Hervorragendes leistet er auf dem Gebiet des Gerichtswesens. Dem Jahre 1447 entstammen die Brücken- und Stadtgerichts-O., und wohl auch die Bitzing-, Mordacht- und reformierte Halsgerichts-O., ferner die geistliche Gerichts-O., welche sich redlich bestrebt, die unter Johann eingedrungenen Mißstände zu beseitigen, sowie vor allem die Zentreformation. Wie erwähnt, stellt diese ihrem Hauptteile nach eine Wiederholung der bereits im Rundvertrage ausgesprochenen gerichtlichen Satzungen dar. Sie bietet in kurzen Zügen die Grundregeln einer gesunden Organisation der Rechtspflege. An der Spitze dominiert die Forderung, daß keine Zent in die andere richten soll. Ferner sind die hohen Rügen wie die kampfbaren Klagen festgesetzt, die Normen für Abforderung und Weisung. Zu Schöpfen sollen nicht mehr, wie bisher, nur solche, welche sich des Grundbesitzes erfreuen oder ein Gemeindeamt bekleiden, erkoren werden, sondern die redlichsten und verständigsten des Bezirkes. Sie genießen nur geringen Anteil an den Bußen und sind allein berufen, als Fürsprecher zu dienen. Auch als Zentgrafen sollen nur ehrlich geborene, unverleumdete Personen belehnt werden. Leider teilt diese Reformation, welche befähigt wäre, der großen Unsicherheit und Ungleichheit des Rechts ein heilsames Ziel zu setzen, das Schicksal des Rundvertrags. Sie wird von den späteren Bischöfen, denen zumal das erste Gebot nicht behagt, in ihrer Formrichtigkeit angefochten, indem sie wohl das Siegel des Bischofs ziert, jedoch der Anerkennung durch das Domkapitel entbehrt.[40])

Außerdem dankt man Gottfried die Kampfgerichtsordnungen der Zent und des Landgerichts. 1447 verschreibt er das Hofschultheißenamt, und zwar mit der unbeschränkten Befugnis, Schöpfen, Schreiber und Knechte zu ernennen.[41])

Kulturhistorisch bedeutsam ist der langwierige Streit, der infolge der Konfiskation der Güter des Selbstmörders Anshelm v. Rosenberg (1454) entfacht wird; auf ein kaiserliches Privileg pochend nimmt Gottfried Röttingen und Prosselsheim an sich.[42])

1449 reformiert er die Statuten des Stiftes Neumünster, 1446, 1452, 1453 hält er Diözesansynoden ab. Streng verfährt er gegen die Ketzer; 1447 führt er 130 Gläubige des Hussiten Müller gefangen zur Hauptstadt.[43])

[40]) 1447: Schneidt 2, 540, 583, Allg. Best. 38.
[41]) Schneidt 2, 590; 1447: lib. div. 9a, 138.
[42]) 1454: lib. div. 14, 191; Fries 793.
[43]) 1449: lib. div. 9a, 116; Fries 780.

by Google

Gewandt zeigt sich Gottfried im Kriegshandwerk, klug als Diplomat, beliebt als Schiedsrichter. In der Fehde mit dem Hornberger (1443) gewinnt er Jagstberg, 1444 schlichtet er den hennebergischen Erbschaftsstreit, zurückhaltende Politik betätigt er im Städtekrieg. Bekanntlich führt er auch offiziell den Titel eines Herzogs von Franken.[44])

Hinterläßt Gottfried eine Kiste mit ausgelösten Schuldbriefen, so Johann III. von Grumbach (1455—1466) das mit Streitschriften gefüllte Haderbuch.

Äußerst zanksüchtig, ein erbitterter Feind des Markgrafen Achilles, ist seine Regierung arm — nicht an kriegerischen Ereignissen — aber doch an Errungenschaften zugunsten der Wohlfahrt der Heimat.[45])

Hervorhebenswert scheint der Vertrag mit der Ritterschaft v. J. 1456, welcher grundlegende Bestimmungen für das Hofgericht in sich birgt. Das Brückengericht soll seiner Reformation gemäß gehalten werden und seine Kompetenz nicht überschreiten. 1460 schließt der Bischof eine Zentabrede mit Brandenburg: Keine Zent soll in die andere richten, keiner darf des andern Untertanen vor die westfälischen Gerichte laden. 1461 verleiht er der Ritterschaft einen Gnadenbrief, ihre Freiheiten bekräftigend.[46])

Bessere Tage sind dem Hochstift unter Rudolf II. von Scherenberg (1466—1495) beschieden. Durch weisen und sparsamen Haushalt vermag er es, über eine halbe Million zur Einlösung verpfändeter Ämter und Städte zu gewinnen, wie er auch die Verwandten Sigismunds endgültig abfindet.[47])

In gerichtlicher Hinsicht sei vor allem des originellen Konfliktes mit Bamberg gedacht, in dem sich Bischof Veit gegen die Übergriffe der W. Zentgrafen verwahrt (1466f.). Rudolf spielt hierbei keine sehr rühmenswerte Rolle; denn statt daß er die Beschwerden des Nachbarn, der lediglich Beachtung der Bestimmungen der W. Zentreformation begehrt, würdigt und den Zenthaltern das Richten in dem fremden Gerichtsgebiet untersagt, erklärt er, er sei an jene nicht gebunden, da sie überhaupt der Gesetzeskraft entbehre. W. hatte sich eben herkommensweise über seine Zentgrenzen hinaus ver-

[44]) 1443: Fries 777 (1444 an Absberg verschrieben. lib. div. 9a, 36); Allg. Best. 35. s. im übrigen m. „W. Zentreformation".

[45]) Stein 1, 419, Fries 1, 802, Allg. Biogr. 14, 450.

[46]) Standb. 499, Standb. 264, 213; lib. div. 73, 126; Fries 827.

[47]) Stein 1, 429, Fries 1, 859, Allg. Biogr. 29, 566.

Digitized by Google

schiedene Befugnisse angemaßt, der der Fürst nur ungern entraten mochte. Der formelle Defekt der Reformation kommt ihm daher sehr gelegen.[48])

1468 fallen Streitigkeiten mit Brandenburg wegen des Sendes vor, indem der Markgraf seinen Untertanen verbot, vor den W. Erzpriestern zu Recht zu stehen. 1469 werden mancherlei Irrungen mit Sachsen wegen der Königsberger Zent beigelegt. 1474 beklagt sich die Ritterschaft infolge Beeinträchtigung durch die geistlichen und weltlichen Gerichte, ungerechter Behandlung durch die Kanzlei, zumal in Appellationssachen und überhaupt, daß *„ein neues gericht vor der canzlei angefangen, dergleichen bei keinem unserm gn. h. v. W. mer gewest ist und wurt gebraucht in forma des hofgerichts"*. In der Abrede zu Kitzingen 1480 wird Onolzbach gegenüber die Einhaltung der Reformation ausdrücklich zugesichert, 1482 Wertheim, daß seine vom Brückengericht vorgeforderten Untertanen vor ihre Herrschaft gewiesen werden sollen; man hätte aber innerhalb sechs Wochen drei Tagen dem Kläger zum Recht zu verhelfen. 1494 ist das Abkommen mit Henneberg, welches die Wiederaufrichtung der Zent Aura bezweckt, bemerkenswert.[49])

1467 erläßt Rudolf eine umfassende Satzung wider die westfälischen Gerichte unter Hinweis auf Dietrichs von Köln Reformation, ähnlich 1489; 1470 sodann die Beizickreformation, 1478 die reformierten W. Brücken- und Stadtgerichts-O. Nach 1474 entsteht das sog. neue Buch des W. Oberrats, 1479 wird die Kompetenz des Hofschultheißen den mit ihm konkurrierenden Steinsetzern gegenüber festgesetzt. 1484 übergibt das Kloster s. Stefan sein Gericht in der Vorstadt Sand an den Bischof.[50])

An wichtigen Ordnungen sind noch die für Iphofen (1476), Neustadt (1478), die für Michelrieth, Wertheim und Remlingen gemeinsame Zent-O. (1480), die Dettelbacher Polizei-O. (1482), die Ordnungen für Bischofsheim, Fladungen und Ebern (1489) zu beachten. 1487 verleiht der Kaiser ein Privileg wegen der Konfiskation

---

[48]) Standb. 274.

[49]) Fries 861; 1469: lib. div. 11, 138; 1474: lib. div. 11, 446; 1480: lib. div. 12, 250; 1482: lib. div. 12, 353; 1494: lib. div. 14, 207; s. a. Zent Aura, 137.

[50]) 1467: lib. div. 11, 381; 1489: lib. div. 15, 53; 1470: lib. div. 22, 98; Allg. Best. 38; 1478: Zent W. 1267 ff.; 1478: MS 9.; 1479: lib. div. 13, 195; 1484: lib. div. 13, 192, WU. 64, 162.

Digitized by Google

der Habe und Güter von Selbstmördern, 1494 ein solches bezüglich der Vogtei über Eibelstadt.[51])

Von Mandaten seien genannt das über den Judenwucher (1476), die wegen der Weingemächte (1482 und 1487), die Kleider-O. der verleumdeten Weiber (1490) und der Priester (1494), wie eine gleichzeitige Bettel-O.[52])

Abgesehen von den zurückgelösten Ämtern sind an Neuerwerbungen nur wenige zu verzeichnen. Beachtenswert ist die Abtretung der von den v. Hohenberg stammenden Güter und Gerechtsame durch die v. Bickenbach i. J. 1469. Verschrieben werden mehrere Zenten und Zentgrafenämter (Fladungen, Ebenhausen, Karlsberg, Bischofsheim, Seßlach); 1481 wird der Zentgraf Treutwein von Ebenhausen und Aura von allen weltlichen Gerichten gefreit. 1468 findet eine Verpfändung des Brückenschreiberamtes statt.[53])

Streng ist Rudolfs Vorgehen gegen die Ketzer, was das Verfahren wider den Pfeifer von Niklashausen erweist (1476); 1489 schließt er mit Mainz einen Bund gegen die Straßenräuber.[54])

Lorenz von Bibra (1495—1519) genießt die Früchte der klugen Politik und Wirtschaftlichkeit seines Vorgängers; seine Regierung, die unter den hoffnungsvollen Auspizien des ewigen Landfriedens begonnen, verläuft für das Hochstift ohne tiefere Verwicklungen. Vor allem erwirbt er sich das Verdienst, bei Maximilian die Beseitigung des Übersiebnungsverfahrens, das sich längst überlebte und die Überwindung von offensichtlichen Verbrechern nicht selten in Frage stellte, zu erreichen (1504), wie überhaupt wichtige Normen zu treffen, welche den vollen Sieg des materiellen Beweissystems bedeuten. Auch die Vorschriften über Send, Schuldklagen, Rügen aus dem Jahre 1498, sodann die Beizick-O. vor dem Landgericht, die Reformation dieses Gerichtes selbst und die Erläuterungen zu der der geistlichen Gerichte (1512) zeugen von großem Verständnis

---

[51]) 1476: lib. div. 11, 414; 1478: lib. div. 12, 105; 1480: lib. div. 15, 200; s. Bd. 1, 870, 1002; 1482: lib. div. 13, 113; 1489: lib. div. 14, 112; 1487: lib. ommiss. 4, 320; 1494: lib. div. 15, 187.

[52]) 1476: 12, 35; 1482: lib. div. 13, 78; 1487: lib. div. 15, 22; 1490: lib. div. 15, 64; Fries 894; lib. div. 15, 71.

[53]) 1469: lib. div. 73, 100; s. b. d. Zent-O., lib. div. 11, 484; 11, 506; 13, 261; 1481: lib. div. 12, 295; 1468: lib. div. 11, 101.

[54]) 1476: Fries 1, 871; 1489: lib. div. 15, 44.

Digitized by Google

für die Anforderungen einer neuen Zeit.[55]) Hierzu treten die Zent-O. von Bütthart (1497), Eltmann, Gelchsheim, Hart, Haßfurt (1513), die Zentverträge wegen Michelrieth und Wertheim mit Wertheim (1505), wegen Münnerstadt und Marktsteinach mit Henneberg (1506 und 1515); 1497 wird die Freiung des Dorfes Karlburg von der Zent bestätigt. Sodann sind die Kanzlei-O. von 1506, die Balbacher Gerichts-O. (1497), die O. von Dettelbach (1506) anzuführen. Für Schlüsselfeld wird 1498 eine O. der Schmähungen und Feldschäden verfaßt.[56])

1504 greift eine Besserung der Gefängniszustände in der Hauptstadt Platz; auch sollen Bürger von nun an nur bei großen Schulden in das Loch geworfen werden. Aus dem Jahre 1498 stammt die erste Weisung an die Amtleute wegen der wohl zum ersten Male im Stift auftauchenden Zigeuner. 1507 schließt Lorenz ein Abkommen mit Bamberg und Brandenburg zur Bekämpfung des Straßenraubs. 1514 hält er ein Blutgericht über die Empörer zu Schweinfurt ab. 1507 gelangt Heidingsfeld endgültig an das Hochstift.[57])

In die Zeit Konrads III. von Thüngen (1519—1540) fällt der Bauernkrieg, von dem das Hochstift besonders schwer heimgesucht wird; um so furchtbarer die Rache, welche der von seiner Burg gejagte Fürst nach seiner Rückkehr an den gedemütigten Bürgern und Bauern nimmt. Hierauf folgt der sog. Hessenkrieg oder die Packschen Händel, welche Konrad die Leistung einer beträchtlichen Kriegskontribution eintragen. Den alten Glauben sucht er, so weit es ihm möglich, aufrecht zu erhalten, Abtrünnige verweist er, einen Wiedertäufer verurteilt er zum Feuertode.[58])

Hinsichtlich des Gerichtswesens sind die W. Stadtgerichts-O. (etwa 1526) und seine Zentreformation hervorzuheben, die Wiederaufrichtung der Zent Schopfenlohe (1526), wie auch der zu Münnerstadt (1527), die Zent-O. von Dampsdorf, Geldersheim und Karlsberg (1527), die O. des Halsgerichts Homburg (1533), die Mordacht-O.

---

[55]) Stein 2, 7, Fries 2, 1; 1504: Allg. Best. 56, Schneidt 1, 491; 1498: Heffner VOS.; 1512 (Beizick O.): lib. div. 18, 128; lib. ommiss. 4, 45, Allg. Biogr. 19, 174.

[56]) 1497: Bd. 1, 195; 1513: Bd. 1, 313, 399, 477, 503; Standb. 401 ½, 200; 1505: lib. div. 21, 1; 1506: lib. div. 21, 13; 1515: lib. div. 21, 344; 1497: lib. div. 20, 21; 1506: lib. div. 18, 77; 1497: lib. div. 20, 49; 1506: lib. div. 18, 73; 1498: lib. div. 18, 3.

[57]) 1504: lib. div. 20, 210; 1498: lib. div. 18, 6; 1507: lib. div. 21, 20; 1514: lib. div. 18, 121; 1507: lib. div. 21, 56.

[58]) Stein 2, 37; Fries 2, 8; Allg. Biogr. 16, 632.

Digitized by Google

für W. und das Landgebiet (um 1530), das Mandat wider ungehorsame Schöpfen (1540), die W. Sonntagsgerichts-O. (1527), der Vertrag mit Castell wegen der Zent Schwarzach.[59]) Von Interesse sind die zahlreichen Beschwerden der Ritterschaft über Eingriffe der fürstlichen Zent- und Halsgerichte, deren Abfertigung Magister Lorenz Fries in fein ausgeklügelter Schreibweise übernimmt. Zu jener Zeit mochte auch der Meister mit der Sammlung des Materials für sein berühmtes Zentbuch, das später in die Kodifikation des Bischofs Julius aufgenommen wird, beginnen.[60])

Nach dem Bauernaufruhr erläßt der Bischof eine Stadtreformation und Landsordnung (1528); beide sind dazu bestimmt, der Selbständigkeit der Stadträte und Gemeindevertreter ein jähes Ende zu bereiten. Noch wären die Volkacher und Queienfelder O. (1525), die Randersackerer Berg-O. (1529), die O. von Mellrichstadt und Münnerstadt aufzuführen.[61]) 1531 erfolgt das Privileg Karls V., das die Errichtung fremder Halsgerichte im Hochstift verbietet. Manchen Strauß gilt es übrigens mit der Feme und dem Rotweiler Gericht auszufechten. Eifrig ist der Bischof auf die Wahrung des Landfriedens bedacht; ich erwähne hier das Ausschreiben von 1534, das Gutachten Dr. Lerchenfelders über die Bestrafung der Friedbrecher (1537), die Landfriedens-O. von 1538.[62])

Von polizeilichen VO. seien endlich genannt: die Mandate gegen die Wiedertäufer (1528, 1529), gegen Gotteslästerer (1524, 1525), gegen den Judenwucher (1537), wegen des Gassenunfugs (1522), des Hausens von Friedbrechern (1523), wider bösstreichende Buben und Brenner (1530, 1533, 1539, 1540), die Almosen-O. von 1532 und 1533, die Polizei-O. von 1539, das Verbot, gegen die kaiserliche Majestät zu dienen (1536), die Gebote zur Bekämpfung des unordentlichen Lebens der Klerisei (1525), wie endlich die Anwendung der bekannten Nürnberger VO. wider die schädlichen Weingemächte für das Gebiet des Hochstifts (1524). Wiederholt trifft der Bischof Maß-

[59]) 1526: lib. div. 25, 148, 205; 25a, 136; lib. privil. 369; 1527: lib. div. 23, 102; lib. div. 25, 155; 1533: lib. div. 25, 224; 1535: lib. div. 25, 239 u. 251; 1540: lib. privil. 398; 1527: lib. div. 25, 152; lib. div. 23, 327: s. a. Bd. 1, 44, 1087, 898, 214, 409, 477, 621, 594, 1283, 61.

[60]) Standb. 493, 100.

[61]) 1528: lib. div. 23, 150; 1525: lib. div. 25a, 124 u. 19; 1529: lib. div. 25, 189: lib. div. 23, 36, 80, 299 (Standb. 263, 141 f.).

[62]) 1531: lib. div. 83, 64; 1534: lib. div. 25, 231; 1537: lib. div. 24, 8; 1538: Heffner VOS.

Digitized by Google

nahmen, um der lästigen Behelligung der fürstlichen Kanzlei mit geringfügigen Klagen und Beschwerden Abbruch zu tun (1520, 1535).[63])

Kurz und weniger tatenreich verfließt Konrads IV. von Bibra (1540—1544) Regierungsepoche. Das einzig wichtige Ereignis ist (1542) der Übergang des Amtes Mainberg an das Hochstift, wofür Henneberg Stadt und Amt Meiningen erwirbt. Hiermit verbindet sich natürlich auch ein Austausch der beiden Zentgerichte. Gleichzeitig geht das unter Lorenz erkaufte Möckmühl wieder an Württemberg verloren.[64])

Die Herrscherzeit Melchiors von Zobel (1544—1558) ist durch die grumbachischen Händel erfüllt, denen er auch zum Opfer fallen soll. 1552 gerät das erst kurz vorher gewonnene Amt Mainberg fast wieder zu Verlust; Melchior vermag sich dasselbe nur dadurch zu sichern, daß er Grumbach hierfür einige bei seiner Feste Burggrumbach liegende Ortschaften als freieigen überläßt und auf eine Schuld desselben Verzicht leistet. 1555 gewinnt indeß das Hochstift durch Ableben des letzten Wertheimers die Aussicht auf den Heimfall der Ämter Freudenberg, Schweinberg, Remlingen, sowie Laudenbach bei Karlstadt.[65])

Von Ordnungen sind die Kanzlei-O. von 1546 und 1551, das berühmte Schmähmandat, wie die W. Stadtgerichts-O. von 1550 zu erwähnen; gleichzeitig wird auch von Karl V. das Privileg erwirkt, daß von jenem Gericht nur bei einem Streitwert von 400 fl. appelliert werden soll.[66]) 1549 publiziert der Bischof die Reichspolizeiordnung des Vorjahres als Würzburger PO., wie das Jahr darauf den Augsburger Landfrieden. Gleichzeitig erwirkt er das Privileg, infames zu restituieren. Häufig ergehen Mandate zur Wahrung des Friedgebots, wie gegen Räuber, Urfehdbrecher, Brenner und Landstreicher, 1545 eine Almosenordnung, 1547 erhält Gerolzhofen eine Stadt-O. 1548 warnt der

---

[63]) 1528: lib. div. 25, 166; 1529: lib. div. 25, 178; 1524 f.: lib. div. 23, 241 u. 25, 86; 1537: lib. div. 25, 254; 1522: lib. div. 25, 14; 1523: lib. div. 25, 33; 1530: lib. div. 25, 194 usw.; 1532 f.: lib. div. 23, 331 u. VOS.; 1539: VOS.; 1536: lib. div. 25, 242; 1525: Schneidt 2, 820; 1524: lib. div. 25, 53; 1520: lib. div. 25, 7; 1535: lib. div. 25, 236.

[64]) Stein 2, 37; Fries 2, 115; W. U. 10, 41; Fries 119.

[65]) Stein 2, 38; Fries 2, 124; Stein 50, 75; Allg. Biogr. 21, 286.

[66]) 1546: lib. div. 25a, 150; 1551: lib. div. 25a, 277; 1550: Schneidt 2, 879; lib. div. 52, 1A; Schneidt 2, 881.

Kaiser die von Schweinfurt, sie sollten das Hochstift nicht in der Ausübung seines Zentrechts stören; 1557 gesteht ihm Ebrach, abgesehen von den geringen Fällen. die fraischliche Obrigkeit zu.[67])

Auch Friedrich von Wirsberg (1558—1573) erleidet schwere Einbuße durch die Fehde mit Grumbach, der 1563 die Hauptstadt selbst in seine Gewalt bekommt. Nach der Achtvollstreckung gegen den Reichsfeind fallen seine Güter an sich dem Stifte heim; immerhin entgeht dessen Sohn durch den Gnadenvertrag von 1569 der vollen Strenge des Vollzugs. 1559 richten die Würzburger verschiedene Beschwerungsartikel an den Bischof; sie fordern gebührliches, schleuniges Richten in rechtlichen Sachen, die Wiederaufrichtung des Brückengerichts, daß man die Bürger nicht mit Übeltätern in das Loch werfen und der Hofschultheiß sie nicht bei Verfehlungen tyrannischer Weise verletzen solle. 1561 wird ein Abkommen mit Ebrach wegen der Zent geschlossen; 1572 erwirbt der Bischof das Schutzrecht über die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld.[68]) Aus d. J. 1570 datieren die bekannten revidierten Landsbräuche des Landgerichts des Herzogtums Franken. Zur Wahrung des Landfriedens gegen Austreter, Brenner, Wildpretschützen, gartende Landsknechte, Bettler, Gotteslästerer erläßt der Fürst mehrere Mandate. 1559 läßt er sich seitens des Reiches das Privileg erteilen, die Juden aus dem Hochstift zu verjagen. In den Ausgang seiner Regierung (1572) fällt die Entstehung der sog. Ochsenfurter Zentreformation, welche sehr anerkennenswerte Grundsätze aufweist.[69])

Mit Recht bezeichnet man Julius Echter von Mespelbrunn (1573—1617) als eine der imponierendsten Fürstengestalten vor der Epoche des großen Religionskrieges und als den vielleicht bedeutendsten Herrscher, der je s. Kilians Stuhl geziert. Ein Verwaltungs- und Finanzgenie wie ein Organisator sondergleichen, von klugem diplomatischen Fernblick ist er stets auf Mehrung des Einflusses wie des Länderbereiches seines Bistums bedacht. In der äußeren Politik mehr zurückhaltend, weiß er doch, wenn es die Not

---

[67]) 1549: Schneidt 2, 878; 1550: lib. div. 25a, 255; 1550: lib. div. 83, 127; 1545: Standb. 263, 22; 1547: lib. div. 25a, 157; 1548: Standb. 394, 292; 1557: Standb. 183 oo, 416.

[68]) Stein 2, 63; Fries 2, 143; 1559: lib. div. 27, 26; 1561: Standb. 183 oo. 433; 1572: Stein, 2, 63; Allg. Biogr. 8, 60.

[69]) 1570: Schneidt 2, 897; 1559: lib. div. 83, 137; 1572: Ger. Ochsenf. 232. 5: Z. Ochsenf. 953.

Digitized by Google

erfordert, durch raschen Entschluß und Tatkraft die Gegner in Schach zu halten. Dies bekundet er namentlich in Glaubenssachen: Als er erkennt, daß durch längere Duldung des immer mehr um sich greifenden Protestantismus die Fortdauer seiner geistlichen Herrschaft selbst gefährdet ist, führt er die Vertreibung der ketzerischen Prädikanten und die Wiederbekehrung seines Stiftes dem Satze cujus regio, eius et religio gemäß mit unerbittlicher Strenge durch.

Auch in Hinsicht auf das Gerichtswesen tritt er als Reformator hervor, wiewohl er sich keineswegs als Verächter der alten löblichen Bräuche erweist. Dies bezeugt vor allem seine mit rühmenswertem Eifer in Angriff genommene, wenn auch leider nicht zur Verwirklichung gelangte Kodifikation des heimischen Zentrechts. Die hinausgesandten Fragen sind bestrebt, in jeder Zent das althergebrachte Recht und Herkommen aufzuspüren; nur falls dies durchaus nicht den modernen Anforderungen entspricht, sucht er es durch zweckmäßigere Normen zu ersetzen und zu ergänzen. Wenig Lob vermag man freilich seinem Verhalten während der Hexenverfolgungen zu spenden; sucht er auch Ungerechtigkeiten im Verfahren gegen die unglücklichen Opfer möglichst Abbruch zu tun, so ist er doch im übrigen völlig von dem Wahne seiner Zeit befangen. Ich erinnere hier nur an den Zwist mit dem weit weniger fanatischen und humaneren Wolfgang v. Castell.[70])

Stattlich ist die Zahl der Erwerbungen wie der zurückgelösten Schuldverschreibungen. Nur einige seien hervorgehoben. Mißglückt der anfangs so viel versprechende Anschlag auf Fulda, indem die wenig charaktervolle Unterwerfung des schwachen Abtes des Reiches Mißbilligung erfährt, so gewinnt Julius 1575 die Schutzherrschaft über Gochsheim und Sennfeld, 1584 den hennebergischen Anteil an der Zent Marktsteinach, 1585 unter Anerkennung Meiningens als Würzburgisches Mannlehen des Herzogtums Sachsen mehrere hennebergische Orte (Hendungen, Hart, Eussenhausen, Großbardorf, Wenkheim, Eibstadt, Poppenlauer, Stadtlauringen, Brüchs, Ottelmannshausen, Sambach, Niederlauer und das Viertel von Münnerstadt samt Halsgericht und Zoll), 1601 das rieneckische Amt Schönrain, 1612 die ehedem wertheimischen Ämter Freudenberg, Schwanberg, Remlingen und Laudenbach. Behufs Erringung letzterer bedarf es

[70]) Stein 2, 68; Fries 2, 166; Misz. 2882. Allg. Biogr. 14. 671; s. a. Bd. 1, 1402.

freilich der Anwendung von Waffengewalt. Von Bedeutung sind auch die mit Ebrach (1594) und Limburg (1599) geschlossenen Verträge.[71])

Was nun Julius sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet des Gerichtswesens anlangt, so sind noch die berühmte W. Stadtgerichtsreformation (1582), die Hofgerichts-O. (1586), die Zentgerichtskosten-O. (1584) und die Taxordnung (1598) hervorzuheben. 1575 erläßt Julius ein Ausschreiben, um die „übermäßige Zehrung" des Nachrichters abzuschaffen.[72]) Die ausführliche Instruktion für den Malefizschreiber (1594) beweist, welch wichtige Rolle diesem nunmehr im Verfahren zukommt. Die bei Selbstmördern übliche Güterkonfiskation wird unter Julius meist auf eine geringe Rekognitionsgebühr herabgemindert.

Wegen der Zent zu Hüttenheim trifft er 1574 ein Abkommen mit Schwarzenberg, dem Inhaber derselben, 1581 kommt der bedeutsame Hammelburger Vertrag wegen der hohen und niedern Obrigkeit zu Poppenlauer mit Henneberg zustande, wie 1583 der nicht minder umfangreiche Rezeß über die Königsberger Zent mit Sachsen. Hierzu treten zahlreiche Vergleiche mit Mainz und Bamberg, hierunter das sog. Interim v. J. 1611.[73])

Sogleich nach seinem Regierungsantritt (1573) verfaßt er eine Hofordnung, im nächsten Jahre eine solche für die fürstliche Kanzlei; ihr verdanken wir einen interessanten Einblick in die jetzt bedeutend gesteigerte Geschäftstätigkeit wie die in hohem Maße erweiterte Kompetenz.[74])

Für Städte und Dörfer erläßt der Bischof viele Ordnungen; hier seien nur die für Poppenlauer (1584), Heidingsfeld (1577), Thüngersheim (1581), Balbach (1592), Randersacker (1596) erwähnt. Nicht minder groß ist die Reihe der unter ihm ergangenen Mandate; sie richten sich gegen den Wucher, Wildfrevel, wider das Schmähen, Zutrinken

---

[71]) 1575: Buchinger 120; 1585: Stein 67, Fries 172, Buchinger 106; 1601: Stein 75, Buchinger 92; 1612: Stein 65, 75, Buchinger 139; 1594: Fries 174, Buchinger 127; 1599: Buchinger 129.

[72]) 1583: Bd. 1, 1290, Schneidt 2, 1001; 1580: Schneidt 2, 933; 1586: lib. div. 35, 86; 1584: Bd. 1, 1391, lib. div. 29, 272; 1598: VOS; 1575: lib. div. 29, 46.

[73]) 1594: Standb. 489, 1; ibid. (1596 Selbstm. Konf.); 1574: lib. div. 35a, 972; 1581: G.6085; 1583: Standb. 590 sub Königsberg; 1611: lib. div. 34, 145.

[74]) 1574: lib. div. 29, 1.

Digitized by Google

und Gotteslästern. Strenge verfährt er auch gegen Strolche und Zigeuner.[75])

Bekannt sind auch seine Ehemandate (1582, 1587), wie er nicht minder auf die Regelung der Disziplin der Kleriker Bedacht nimmt. Die mit äußerster Energie durchgeführte Gegenreformation beginnt i. J. 1585; Julius ist zugleich als einer der Schöpfer und vornehmsten Führer der katholischen Liga zu betrachten. Die Ritterschaft erhebt manche Beschwerde gegen ihn, zumal daß er *„mehr aus seinem eigenen Willen und Kopf, denn aus vorgehendem Rath eines ehrw. Kapitels oder seiner fürnehmsten Landräte regiere“*, sie beklagen, daß ihre Untertanen, die nur bei Vorliegen einer hohen Rüge durch die Zent belangt werden dürften, auch in Schlägereihändeln und andern geringeren Fällen vorgeboten würden. Julius läßt sich indeß wenig in seiner Selbstherrlichkeit beirren; hinsichtlich des letztern Einwurfs macht er geltend, daß eben die Rügen und Fälle an den verschiedenen Zenten sehr ungleich seien. Dabei richtet er ein wachsames Augenmerk darauf, daß gefreite Personen sich nicht vermessen, ihr Vorzugsrecht auch auf ihre zentbaren Besitzungen auszudehnen.[76])

Die Gründung der neuen Universität (1582) wie des Juliusspitals (1576) sind hier nur insofern von Bedeutung, als die erstere gewisse Jurisdiktionsrechte erlangt und beide mit einer namhaften Zahl von ertragsreichen Gütern ausgestattet werden.[77])

Die Regierungszeit der drei folgenden Fürsten: Johann Gottfried von Aschhausen (1617—1623), Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—1631) und Franz von Hatzfeld (1631—1642), ist zu sehr von Sorgen für die äußere Politik in Anspruch genommen und von kriegerischen Ereignissen erfüllt, als daß an Neueinrichtungen für Besserung und Förderung der Rechtspflege gedacht werden könnte. Sie bleibt also unter jenen Herrschern in der allerdings an sich ziemlich hohen Verfassung, zu der sie unter Julius Echter gediehen ist. Der verachtungswürdige Eifer im Foltern und Richten der Hexen betätigt sich während des Religionskrieges bis zum Einbruch der Schweden im Würzburger Gebiete. Mit dem angeblich unter dem Einfluß der Jesuiten stehenden Philipp Adolf erreicht der unselige Wahn, dem

[75]) 1584: lib. div. 30, 315; 1577: lib. div. 29, 73; 1581: Buchinger 214: 1592: B. 130; 1596: lib. div. 32, 145.

[76]) 1582 u. 1587, VOS., Stein 2, 67, Buchinger 271.

[77]) 1582: Stein 2, 76, Wegele, Gesch. d. Univ. 1, 128; 1576: Stein 2, 75.

Digitized by Google

selbst dessen Neffe zum Opfer gebracht wird, seinen Höhepunkt; in der Zeit nach der Rückkehr Franz' von Hatzfeld aus dem Exile fallen abermals einige Hexenprozesse vor.[78])

Aus der Epoche Johann Gottfrieds, zugleich der erste, der den Bischofssitz von Würzburg mit dem Bambergs durch Personalunion vereint, sind eine Kanzleiordnung von 1617, eine Ratsordnung für die Hauptstadt von 1618, sowie einige Mandate gegen Fastnachtsmummereien, Raufhändel, Wildfrevel und fremde Werbungen zu nennen. 1620 wird eine Spielbank beim Wirt zum Falken aufgehoben, 1622 gemahnt, unverheiratete Kinder aus ketzerischen Orten abzufordern.[79])

Die Zent- und Tax-O. von 1630 erweist sich im wesentlichen als eine Wiederholung der früheren Satzungen; auch das Mandat von 1627 über die Bestrafung an den Zenten zeichnet sich nicht durch neue Gesichtspunkte aus. Bezeichnend für die Tendenz Philipp Adolfs ist sein Hexenmandat von 1627; sie trifft genaue Normen für die Einziehung der Güter der zahlreichen Gerichteten. Wenig Interesse vermag auch die Polizei-O. von 1624 zu erwecken. Aus dem nämlichen Jahre stammt eine Poppenlaurer Dorf-O.[80])

Einige Mandate sind der Gegenreformation gewidmet, so das von 1624, das die Abschaffung ketzerischer Bücher bezweckt, und das von 1628, welches zur Rückkehr zum katholischen Glauben mahnt. Andere richten sich gegen Landstreicher, Räuber, Zigeuner und Deserteure, wider Verdächtige in fremden Kleidern und nächtliche Streuner; eines von 1627 betrifft Glockenstreich und Nacheile.[81])

Die schwedische Zwischenregierung zeichnet sich trotz der vielen Unbilden und Steuerlasten, welche sie über das eroberte Land verhängt, durch eine immerhin treffliche Verwaltung aus. Hier sei der schwedischen Kanzlei-O. von 1632, der strengen Verbote gegen die Plünderungslust der Soldateska, die Exzesse der Offiziere und der strengen Drohungen wider die Marodeure gedacht. Aus der Zeit nach des Bischofs Heimkunft ist, abgesehen von einigen gering-

[78]) Stein 2, 90, 93, 97; Fries 2, 188, 204, 212, s. Hexenprozesse; Weber, Joh., G. v. Aschh., Allg. Biogr.

[79]) 1617: lib. div. 36, 1; 1618: lib. div. 55, 126; 1620: lib. div. 36, 168; 1622: lib. div. 36, 200.

[80]) 1630: lib. div. 37, 267; 1627: VOS.; 1627: Hexen-M. ibid., s. a. Hexenprozesse; 1624: lib. div. 37, 59; 37, 115.

[81]) 1624: lib. div. 37, 74; 1628: lib. div. 37, 179; 1627: lib. div. 37, 189.

fügigen Mandaten zur Unterdrückung des Gotteslästerns und Wilddiebstahls, nichts Nennenswertes anzuführen.[82])

Unter Johann Philipp I. von Schönborn (1642—1673), seit 1647 auch Erzbischof von Mainz, tritt die Bedeutung des Hochstifts sehr hinter der des Erzstifts zurück. Wiewohl also seine Hauptfürsorge diesem gilt und seine Haupttätigkeit in der Reichspolitik aufgeht, bedenkt er doch auch sein fränkisches Gebiet mit einer Reihe trefflicher Verordnungen.[83]),

Vor allem bringt er auf Antrieb Friedrichs v. Spee die Hexenverfolgungen zum Schweigen, wie die Wiederherstellung der Universität manch bewährten Rechtsgelehrten zur Mainstadt führt. Wenn auch seiner Zent-O. von 1670, die sich vornehmlich als Kosten-O. erweist, mit Unrecht großer Wert zugesprochen wird, und die Polizei-O. von 1664 lediglich die Beseitigung der unnützen Kleiderpracht und den Prunk bei Hochzeiten und Begräbnissen bezweckt, so ist er immerhin auf Erzielung einer ebenso gerechten als raschen Rechtspflege bedacht, woneben die Zahl der polizeilichen Mandate, zum Teil unter mainzischem Einfluß stehend, beträchtlich wächst. 1645 gelingt es ihm, nach langem Hader mit Castell die Remlinger Zent wieder zum Aufleben zu bringen, 1662 kommt ein Abkommen mit Schwarzenberg wegen der Zent Nordheim zustande. Als 1649 den beiden Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld ihre Unmittelbarkeit zugesichert wird, weiß J. Ph. dem Hochstift sein bisheriges Schutzrecht zu wahren. 1649 fordert er von den Ämtern genauen Bericht über die infolge des Krieges verwüsteten und verödeten Dörfer und Felder ein und mahnt die ausgewanderten Untertanen unter der Drohung, daß sie sonst ihres Anrechtes verlustig gehen würden, zur Rückkehr auf. 1656 wird zur besseren Abrundung des Landes ein umfassender Tausch von Klöstern und Pfarreien mit Mainz vollzogen. 1646 fallen Amt und Zent Grünsfeld, 1656 die Zent Hartheim an das Hochstift.[84])

Von Dorf-O. ist die Zeller-O. von 1654 hervorzuheben. Sonst wären mehrere Mandate wider die Placker, Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel, das Hausieren der Juden, Tragen verbotener

[82]) Stein 2,95; W. VOS., 45.

[83]) Stein 2, 117; Fries 2, 291, Allg. Biogr. 32, 274.

[84]) s. Hexenprozesse; Wegele, Gesch. d. Univ. 1, 361; 1670: Mentz, Joh. Phil. 2, 152; 1664: Schneidt 2, 1914; 1645: Standb. 492, 44; 1662: lib. div. 40, 336; 1649: Fries 2, 304, 303; 1656: Fries 310. s. bei den Z.O. d. 1. Teils.

Digitized by Google

Gewehre, Spiel und Gotteslästern anzuführen. Äußerst streng verfährt er gegen die Baumfrevler. Auf der ersten Vergehung steht Rutenstrafe und Verweisung, auf Rückfall Handabschlagung und Strafe an Leib und Leben. 1656 trifft er energische Maßnahmen zur Bekämpfung der Pest.[85])

1654 werden sämtliche geringfügige Klagen vor die Amtleute verwiesen; gleichzeitig ergeht an den geistlichen Rat ein Verbot, sich in weltliche, insbesondere kriminelle Gerichtsbarkeit einzumischen. Als Kuriosum sei noch die Freiung der Leineweber von der ehrenmindernden Verpflichtung, bei Errichtung der Galgen behülflich zu sein, hinzugefügt (1652).[86])

Die Zeit, während der Johann Hartmann von Rosenbach (1673—1675) das Staatssteuer lenkt, ist einerseits zu kurz, anderseits zu sehr der politischen Tätigkeit gewidmet, als daß auf rechtlichem Gebiete besonders Namhaftes zu erstehen vermöchte. Lediglich einige Mandate wider Juden, Zigeuner, Deserteure, fremde Werber, Wildbretsdiebe und Unzüchter sind zu erwähnen.[87])

Peter Philipp von Dernbach (1675—1683), der sich als tüchtiger Diplomat und Verfechter der Interessen des Reiches den Übergriffen Ludwigs XIV. gegenüber betätigt und sich selbstbewußt Fürst des heiligen römischen Reichs benennt, bekundet seine hohe Meinung von der ihm verliehenen Landesherrlichkeit vornehmlich durch die Verhaftung der gegen ihn unbotmäßigen Äbte von Langheim, Banz und Michelsberg. Auch von ihm ist aber sonst keine besonders tief eingreifende Gesetzestat überliefert. Bemerkenswert sind die Bettler-O. von 1676, die strengen Maßnahmen gegen die heimlichen Eheversprechungen (1681), ferner gegen die Traubendiebereien, Hinterziehung der Weinzehnten, Baumfrevler, Wilddiebe und Deserteure.[88])

Während Konrad Wilhelm von Wernau (1683 und 1684) allein durch den gegen ihn selbst unternommenen Mordanschlag in krimineller Hinsicht Beachtung erweckt, ist die Regierungsepoche Johann Gottfrieds II. von Guttenberg (1684—1698) um so reicher an Straf-VO. mannigfacher Art. Bekanntlich gerät er schon mit seinen Wählern in Konflikt, da er die Kapitulation beschwört, sie aber dann als unerhörte Einschränkung der bischöflichen Selbst-

[85]) 1654: lib. div. 39, 94; 1671: Heffner VOS. 1, 88; 1656: lib. div. 39, 223.
[86]) 1654: lib. div. 39, 93; 39, 117; 1652: lib. div. 39, 200.
[87]) Stein 2, 120; Fries 2, 317; s. lib. div. 42.
[88]) Stein 2, 121; Fries 322; 1676: Heffner VOS. 99; 1681: ibid. 118.

herrlichkeit erklärt, worauf er durch die Kurie zwar entsetzt, jedoch hierauf vom Papste wieder zu seiner alten Würde erhoben wird. In heftigen Gegensatz zu dem Kapitel tritt er sodann bei Gelegenheit der Reform des Oberrats.[89])

Von seinen zahlreichen Mandaten huldigen mehrere der Förderung der Landessicherheit; zur Fahndung auf bedenkliches Gelichter, reisende Krämer, Zigeuner wird aufgefordert, Fremde unterliegen dem Paßzwang. Mordbrenner scheinen häufig das Gebiet unsicher zu machen, Wildbretschützen, Baumfrevler, Garten- und Felddiebe werden den Amtleuten zu besonderer Fürsorge empfohlen. Sehr wenig beachtet man die Sittengesetze, daher die wiederholten Verbote des Ehebruchs unter Androhung von schwerer Ahndung bei zwei- und dreifacher Begehung. 1694 wird sogar über mehrere Vergiftungen von Eheleuten geklagt und der Feuertod auch auf den Versuch dieser Untat gesetzt. Bei Gelegenheit einer fanatischen Judenverfolgung wegen angeblichen Ritualmordes i. J. 1692 wahrt der Fürst verständige Besonnenheit; er hält den Pöbel von Gewalttaten zurück und setzt einen Preis für Entdeckung des wirklichen Mörders aus. Immerhin erläßt er VO. wider den Getreidevorkauf und die wucherlichen Kontrakte der Juden.[90])

Eine hohe Entwicklung bezeugt unter ihm die Schau der Toten und Verletzten; 1687 wird bei ersteren die Besichtigung auch auf die innern Teile ausgedehnt. 1685 führt der Bischof das Zentgrafenexamen ein. 1694 mahnt er zu besserer Herstellung der Gefängnisse und sorgfältiger Verwahrung der Delinquenten; jede Zent soll eine geeignete Kustodie besitzen. Eifrig ist sein Bestreben, der Armut unter die Arme zu greifen; dies erweisen vor allem die reiche Guttenbergstiftung und einige Bettler-O. Sodann ergehen Gebote zur Verhütung der Übergriffe der Advokaten und Prokuratoren, wie Besetzung der Rats-, Malefiz- und Sekretariatsämter mit hierfür wirklich qualifizierten Personen. 1693 wird eine Kirchen-O. erlassen.

Noch sei erwähnt, daß 1685 der größte Teil der Zent Maßbach an das Hochstift fällt.[91])

Johann Philipp II. von Greifenklau (1698—1719), während dessen Regierung ebenfalls die äußere Politik in den Vordergrund

[89]) Stein 2, 125; Fries 2. 335ff.; s. a. b. Oberrat.

[90]) lib. div. 44 u. 45; Heffner VOS. 130ff., 209, 220.

[91]) Heffner VOS. 155; Fries 350; 1694: lib. div. 48, 515; 1685: lib. div. 44, 244; 44, 31; 45, 33; 1693: Heffner 205, s. Kretzer, Gesch. d. Zent Maßbach.

tritt, wenn er sich auch sonst als trefflicher Landesherr erweist, bringt wenig Neuerungen für die interne Rechtspflege. 1700 erbaut er das neue Kanzlei- (später Stadtgerichts-) Gebäude; für jene erläßt er 1705 und 1711 zwei Ordnungen. Rühmlich ist er bestrebt, eine Kürzung und Beschleunigung der Prozesse anzubahnen, die Übergriffe der Prokuratoren, welche den gesamten Geschäftsbereich der Notare an sich reißen, in die Schranken zu weisen. Da er inne wird, daß die verhängten Leibes- und Geldstrafen aus Lässigkeit oder infolge Bestechung der Beamten nicht vollzogen werden, sucht er diesem Unfug durch strenge Drohung zu steuern. Er erhöht ferner die Rüggerichtsstrafen. Die Frevler sollen nicht nur mit Geld büßen oder in die Kohlkammer gesteckt werden: sie sollen durch Weinbergbau, Pflaster-, Schanzarbeit und Gassenkehren gezüchtigt, in den Triller gesteckt und an Karren geschlossen werden. Ebenso ergehen hinsichtlich der Appellation neue Mandate. 1700 befreit er die Müller von der Verpflichtung zum Galgenbau.[92])

Strenge Maßnahmen ergreift er gegen Diebe, Kirchendiebe, Räuber und Zigeuner; für diese werden Schnellgalgen errichtet, um sie möglichst rasch mit dem Jenseits bekannt zu machen. Gegen den Übermut der Presse richtet sich das Mandat zur Unterdrückung der Schmähungen über die seitens des Reiches anerkannten Religionen. Ferner sucht man den vielen Desertionen im Heere vorzubeugen. An die Apotheker ergeht ein Verbot behufs Verhütung des Giftverkaufs an verdächtige Personen. Endlich schreitet man gegen die jüdischen Wucherer ein und erläßt eine ausführliche Handelsordnung.[93])

Mit rühmenswertem Eifer und weitblickenden Plänen unternimmt es Johann Philipp II. Franz von Schönborn (1719—1724) das Staatsschiff zu lenken; leider ist die ihm zugemessene Frist zu kurz, um die Verwirklichung aller seiner Wünsche zu erreichen. Er ist übrigens in hohem Maße auf Besserung der Gerechtigkeitspflege bedacht. Die oberen Behörden sucht er vor Überlastung zu bewahren, indem er die geringeren Klagen an die Amtleute und Untergerichte verweist und für die Appellation an das Hofgericht den Streitwert von 25 fl. ansetzt. Sodann erläßt er mannigfache Instruktionen für die Beamten und Prokuratoren. Außerdem sind

[92]) Stein 2, 126; Fries 2, 357; 1705: lib. div. 51, 367; 1711: lib. div. 52, 212; Heffner 256, 274, 308; lib. div. 51, 91; lib. div. 52, 224; 1700: lib. div. 51, 72.

[93]) Heffner VOS. 301, 305, 315, 340, 310; Fries 2, 379.

Digitized by Google

O. für die Kanzlei, eine Tax- und Almosen-O., sowie einige Mandate wider Vaganten und Zigeuner anzuführen.[94])

Christoph Franz von Hutten (1724—1729), ein weitgereister, den Wissenschaften sehr ergebener Herr, erweist sich ebenfalls als streng und gerecht, wie bestrebt, der schwerfällig arbeitenden Behördenmaschine ein lebhafteres Tempo aufzuzwingen. Von besonderer Bedeutung ist das 1728 erlassene Dekret über die am Stadtgericht zu erörternden geringeren Malefizfälle. Von 1727 datiert ein Mandat gegen die „Anschmierung und Verfälschung des Weins und Mosts".[95])

Jenes Lob kommt in noch höherem Maße Friedrich Carl von Schönborn (1729—1746) zu. Trotzdem er als Lenker zweier Hochstifte und Reichsfürst mit der Verwaltung eines stattlichen Gebietes und durch Geschäfte der Politik überreich in Anspruch genommen ist, dabei hohen Sinn für Kunst und Wissenschaft betätigt, weiß er doch seinen Pflichten als oberster Richter nicht minder zu genügen. Er ist für bessere Organisation der Gerichte besorgt, wie rasche und sichere Handhabung der Justiz. Gelangen unter ihm Ansehen und Würde der Nachfolger s. Kilians zur höchsten Entfaltung, so preist das Volk, da eben unter seinem Krummstab gut zu wohnen war, noch lange die glücklichen Schönbornszeiten.[96])

Von 1739 stammt eine einstweilige Kanzlei-O., welche 1741 zur Vollendung gelangt; 1731 werden auch genaue Bestimmungen über die Vornahme der Huldigung der Untertanen erlassen. Diesem Jahre gehört ferner das berühmte Zuchthausmandat an. 1730 beschäftigt sich der Bischof mit Normierung der Kompetenz des Hofmarschalls; 1745 erläßt er eine Polizeigerichts-O., 1738 Instruktionen für das Malefizschreiberamt. Neu werden sodann die Satzungen für die Visitation der Behörden geregelt (1736). 1733 sucht er der Proselytenmacherei der Protestanten entgegenzutreten; mehrere VO. sind dem Bettlerwesen gewidmet. Dazu treten noch Mandate zur Bekämpfung der fremden Werbungen und Desertionen, der Jagdfrevel und des Wildbretdiebstals wie des mutwilligen Querulierens.

[94]) Stein 2, 127; Fries 2, 384, s. lib. div. 53, Heffner, 354ff. Allg. Biogr. 32, 277.

[95]) Stein 2, 127; Fries 2, 394; s. lib. div. 55, Heffner, 419ff.; 1728: 497; 1727: 488.

[96]) Stein 2, 159; Fries 2, 406; lib. div. 58, 367; Allg. Biogr. 32, 268.

Digitized by Google

Bemerkenswert ist endlich der Auswechslungsvertrag mit Brandenburg v. J. 1742, in dem auch Festsetzungen über die Auslieferung von Delinquenten, welche in des einen Herrn Gebiet ein Verbrechen verüben und in dem des andern festgenommen werden, niedergelegt sind.[97])

Unter Anselm Franz von Ingelheim (1746—1749) ergeht bald nach Regierungsantritt eine mißfällige Kundgebung an die Beamten, welche beklagt, daß das laue Wesen in Verrichtung der Amtsobliegenheiten so tief eingewurzelt sei, daß jene keineswegs zum schuldigen Fleiß und Diensteifer aufgeweckt zu werden vermögen, ein Beweis, daß die Bemühungen der Vorgänger ziemlich fruchtlos geblieben sind. Einem wirklichen Bedürfnis entspricht die Konkurs-O. dieses Jahres. Bedeutsam scheint auch das Gebot v. J. 1748, eine ausführliche Beschreibung der W. Ämter und ihrer Gerechtsame herzustellen. Gleichzeitig wird ferner eine Feldgerichts-O. publiziert und dem Vorsteher desselben, dem Hofschultheißen untersagt, willkürlich zum Zuchthaus oder zur Schanzstrafe zu verurteilen. Leider fällt der sonst treffliche Fürst infolge seines leidenschaftlichen Hanges zur Goldmacherkunst plumpen Betrügereien zum Opfer.[98])

Karl Philipp von Greifenklau (1749—1754) genießt den traurigen Ruhm, daß sich unter ihm der schmähliche Hexenprozeß Maria Renatas abspielt (1749), worauf er sich dann 1751 bemüßigt sieht, an alle Geistlichen den Befehl zur Einsendung von Berichten über vorgefallene Hexereien ergehen zu lassen. 1749 wird eine Kanzlei-O. veröffentlicht; außerdem sind VO. wider das Nachtschwärmen, den Wilddiebstal und die Kontrakte der Juden verzeichnet.[99])

Während die Regierungszeit Adam Friedrichs von Seinsheim (1755—1779) bis zu Ausgang des siebenjährigen Krieges, abgesehen von der Kanzlei-O. von 1758, durch wenig Verbesserungen ausgezeichnet ist, erweisen die folgenden Jahre, mit welchem Eifer sich der von modernem Geiste beseelte Fürst der Förderung der Landeswohlfahrt widmet. Die Gerichtspflege freilich erfährt vor der Säkularisation keine nennenswerten Neuerungen mehr; sie wie

---

[97]) lib. div. 58, 367; lib. div. 60, 71 (aber auch von 1731, lib. div. 57, 35); Zuchthaus M., Schneidt 2, 1688: 1730: Standb. 492, 440; 1745: lib. div. 60, 185; 1738: Standb. 489, 104; 1742: lib. div. 61, 1.

[98]) Stein 2, 163, Fries 2, 453; lib. div. 62, 79 u. 25.

[99]) Stein 2, 164, Fries 2, 461; 1751: MS. f. 104, hist. Ver.; 1749: lib. div. 63, 5.

Digitized by Google

das Strafrecht erreichen durch die überall zur Herrschaft gelangende und skrupellos befolgte Karolina ihren endgültigen Ausbau.

Auch die unter Adam Friedrich erlassenen VO. dienen mehr der Sicherung des richtigen Vollzugs der im Reiche geltenden Normen. So die verschiedenen Vorschriften über die Pflichten der Advokaten, die Abfassung der Inquisitionsberichte, die Behandlung der Gefangenen, die Ergänzungen zur Konkurs-O. von 1774 an.[100]) 1777 werden Erläuterungen zur LGO. erteilt, 1776 der kaiserliche Erlaß hinsichtlich der Kammervisitationen publiziert. Große Strenge atmet das 1770 infolge Getreidemißwachs ergehende Fruchtmandat. Falsche Aussagen über den Ernteertrag ziehen Konfiskation und Zuchthausstrafe nach sich; ebenso empfindlich werden nachlässige Schultheißen gemaßregelt, die Angeber belohnt.[101])

Noch wären VO. wider die gemeinschädliche verabschiedete Soldateska und sonstiges herrenloses Gesindel, wie die nicht mit Leibzollzeichen versehenen fremden Juden, die Bestimmungen über den Giftverkauf und die Bettel-O. von 1772 hervorzuheben. Sehr verdient macht sich der Fürst um das Schulwesen des Hochstifts und um die Witwen und Waisen seiner Beamten, für die er 1776 eine Pensionsanstalt ins Leben ruft.[102])

Unter Franz Ludwig von Erthal (1779—1795) flammt der bald seinem völligen Erbleichen entgegenstrebende Glanz des altberühmten Herzogtums nochmals auf gleich einem hellleuchtenden Gestirn. Begrüßt man doch Franz Ludwig als einen der besten deutschen Fürsten seiner Zeit, in dem sich die strengen Grundsätze eines Friedrichs des Großen mit den menschenfreundlichen Ideen eines Joseph, wenn er selbst auch gewiß nicht zu gewaltsamen Überstürzungen neigt, die Hände reichen.[103])

Bekannt sind sein Versuch, die Todesstrafe in seinem Lande abzuschaffen, seine Strenge gegen lässige Beamten, wie z. B. bei der Verurteilung eines Referenten, der durch Hinausziehung eines Prozesses eine Witwe in tiefste Armut stürzte, die unerbittliche Maßregelung adeliger Raufbolde, seine zahlreichen wohlgemeinten Maßnahmen auf den Gebieten der Justiz wie der gesamten damaligen Polizei, seine Fürsorge für das Armenwesen (Errichtung des Armen-

[100]) Stein 2, 165; Fries 2, 473; 1758: lib. div. 64, 35; 1774: Schneidt 2, 2453.
[101]) 1777: Schneidt 2, 2496; 1770: Heffner VOS. 3, 1.
[102]) 1771: (Giftverkauf) Schneidt 2, 2375; 1772: 2, 2389; 1776: Fries 2, 499.
[103]) Stein 2, 169, Fries 2, 502; Bernhard, Fr. L. v. E., Allg. Biogr. 7, 310.

instituts), die von ihm begonnene Kodifikation der W. Landes VO. u. dergl. mehr. Von den Zentgrafen fordert er monatliche Berichte über den Stand der Zentgerichte und die Verfassung der Gefangenen, wobei er den Landknechten verbietet, jene behufs Erreichung eines Geständnisses auszuforschen. Ausführlich sind auch die Winke, welche er für das Verfahren der Zent gegen Pulslose (d. h. durch Unglücksfälle usw. bewußtlos Gewordene) erteilt. Er erläßt sodann eine neue Zentkostenordnung und sucht das übermäßige Zechen der Schöpfen, das bereits Julius bekämpfte und nunmehr nicht mehr auf Kosten der Kläger, wohl aber des Gerichtes erfolgt, endgültig zu beseitigen. Er verbietet die gerichtliche Festnahme bei geringfügigen Vergehen, wie er auch eine Instruktion für die Zentbeamten und Husaren bei Behandlung der einheimischen Bettler verfaßt. 1783 tritt eine genaue Scheidung der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit in peinlichen Fällen ein.[104])

Falsche Bittschriften an den Landesherrn werden einer besondern Strafe unterstellt. Bei Ausspruch von Geldbußen wird festgesetzt, daß ihr Vollzug durch Appellation nicht gehemmt werden dürfe. Vor dem unbefugten Verkauf giftartiger Arzneien, vor dem Gebrauch falscher Münze, vor Wild- und Waldfrevel wird gewarnt; zur Besserung der Sitten werden die Spinnstuben, zur Minderung der Feuersgefahr die Johannisfeuer verboten, zur Sicherung des Volkswohlstandes das Lotto aufgehoben.[105])

Abgesehen vom Armeninstitut wird die Armenpolizei in der Stadt wie auf dem Lande neu geregelt. Gegen fremde Bettler soll das strenge Kreismandat von 1770 nachdrücklichst zur Durchführung gelangen; empfindliche Ahndung zieht daher auch die Aufnahme Fremder ohne obrigkeitliche Zustimmung nach sich. Endlich seien die Errichtung einer Entbindungsanstalt, welche, abgesehen von ihrer sonstigen heilsamen Bestimmung, auch eine Herabsetzung der Zahl der Kindestötungen und Aussetzungen bezweckt, erwähnt, wie die Verbesserungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens.[106])

Nach diesem Pastorale verrauscht in wilden Akkorden die stolze Symphonie der an edlen Taten des Friedens, grunderschütternden Stürmen wie auch an verblendeten Torheiten reichen Geschichte des Mainfürstentums! Bald muß der sonst treffliche letzte Regent Karl

[104]) Bernhard 79, 68, 186, 95, 24; Heffner VOS. 3, 236, 311, 403, 618, 311, 342.
[105]) Heffner 3, 282, 299, 196, 277.
[106]) Heffner 3, 342, 232; Bernhard 117, 118.

Digitized by Google

Georg von Fechenbach (1795—1802) vor den seine Hauptstadt bedrohenden und dann unterwerfenden Franzosenscharen weichen; der Sieg des jugendlichen Erzherzogs vermag den unvermeidlichen Zusammenbruch des alten Reiches wie der weltlichen Herrschaft der Bischofherzöge nicht mehr aufzuhalten.

So engbegrenzt Karl Georgs Regierungszeit, so zeigen doch seine zahlreichen Erlasse das redliche Bestreben, seinen Pflichten vollauf zu genügen. Erwähnt seien hier das Verbot für die Staatsdiener, Handel zu treiben, die Tax-O. für das Landgericht wie die GO. für Vikariat und Konsistorium, die Maßnahmen zur Förderung des Armen-, Vormundschafts-, Schul- und Marktwesens.[107])

[107]) Stein 2, 176; Fries 2, 561 ff.; Heffner VOS. 3 v. 1795 an.

Digitized by Google

Domkapitel und Ritterschaft.

Bevor wir die Schilderung des Verfahrens selbst in Angriff nehmen, gilt es vor allem zweier Faktoren zu gedenken, welche mehr oder minder fördernd und hemmend auf das Gerichtswesen des Hochstifts einzuwirken wußten.

Auf seine Privilegien und Rechte pochend und auf stetige Erweiterung seiner Einflußsphäre bedacht, steht dem Fürsten das Kapitel als lästiges Aufsichtsorgan zur Seite. Jeder allzugroßen Steigerung der Selbständigkeit dessen, der ihm als Vertreter des Stiftsklerus seine Wahl verdankt, durchaus abhold, ist es dahin bestrebt, jene durch die dem neuen Thronkandidaten aufgedrungene Kapitulation rechtzeitig in Fesseln zu schlagen. Nicht mangelt es freilich hierbei von seiten kraftvoller, energischer Charaktere, wie des eines Julius Echter, an erfolgreichem Aufbäumen gegen zu demütigende Zumutungen; meist sehen wir indeß die beschworenen Artikel von den Erkorenen nur allzu gewissenhaft befolgt. Mitunter ist diesen Wahlgedingen, sofern der frühere Fürst durch unpolitisches Handeln und verschwenderischen Haushalt das Stift im Ansehen und Wohlstand geschädigt und es nun heißt, das Verlorene wiederzugewinnen, wie das Gefährdete zu retten, keineswegs die innere Berechtigung abzusprechen; nur zu oft aber spielen rein egoistische Motive mit, weniger für das Wohl des Bistums besorgt, als um die Erhaltung der Selbstherrlichkeit und die Straffheit des Geldsackes des Kapitels.

Gedenken wir der Beaufsichtigung und Regelung des Haushalts des Fürsten, die zumeist der wohlmeinenden Intention entspringen,

(Ich wurde hier insbesondere durch die vorzügliche Abhandlung J. Fr. Aberts, „Die Wahlkapitulationen der W. Bischöfe", welche vornehmlich die geistliche Gerichtsbarkeit ins Auge faßt, veranlaßt, die Kapitulationen nochmals auf ihre Bedeutung für das weltliche Gerichtswesen durchzuprüfen. Bot sie auch für das Verfahren wenig Stoff, so erwies sich doch die Ausbeute um so dankbarer für das Gebiet der Gerichtsverfassung.)

Digitized by Google

jenen in vernünftigen Einklang mit dem Einkommen des Stiftes zu bringen und ihn bei schlechter Finanzlage auf das Notwendige zu beschränken, an anderer Stelle, so interessieren uns hier vorerst die Artikel, welche die Sicherung des Kapitelsvermögens selbst zum Gegenstand wählen. Frühzeitig sehen wir nämlich das Domstift im Besitze von reichen Gütern, ja großen Bezirken und Städten, wie Ochsenfurt und Karlstadt, welche es durch Gewährung bedeutender Mittel in politisch drangvoller Zeit und Verfall des Pfandes zu eigen erwarb. Nicht nur zufrieden mit dem Bezug der reichen Einkünfte aus diesen stattlichen Gütern, wußte es sich auch Hoheitsrechte hierüber, so vor allem die Hochgerichtsbarkeit zu erringen. So wurde Ochsenfurt bereits 1295 durch Mangold dem Kapitel überlassen und verblieb ihm als eine den Kaufpreis an Wert weit übersteigende Einkommensquelle bis zum Erlöschen der weltlichen Herrschaft des Bistums. Eine hohe Rückkaufsumme hatte auch Rudolf zu opfern, um das 180 Jahre verpfändete Karlstadt mit Karlburg vom Domstift wiederzuerlangen. Den Bestand dieser Güter wie der Ortschaften Frankenberg, Frickenhausen, Aschfeld und Stockheim suchte es vor allen anderen Besitzungen durch Hinweis in den Kapitulationen zu sichern. 1642 wurde auch der Erwerb des leuchtenbergischen Lehens Grünsfeld ins Auge gefaßt.[1])

1573 und 1617 entstanden Streitigkeiten wegen der Zent zu Eibelstadt, Theilheim und in einigen Dörfern des Estenfelder Bezirks; der Bischof erkannte das Anrecht des Kapitels auf die beiden ersteren an, hinsichtlich Estenfeld, Lengfeld, Mühlhausen, Ruprechtshausen und Versbach begrenzte er seinen Anspruch auf die vier hohen Rügen, die der Zent Rimpar zu gewährleisten waren. 1683 verlangte die Kapitulation, daß des Klosters Tückelhausen Untertanen bei der Zent Ochsenfurt gerechtfertigt werden sollen. Erwähnt sei ferner, daß das Kapitel unter Friedrich Karl die Auswechslung von Zentgerechtsamen in gemeinschaftlichen Ortschaften erstrebte, von jenem jedoch zurückgewiesen wurde. Eifersüchtig war es auch darauf bedacht, daß die sog. Immunitäten (Kirchen, Kirchhöfe, Kreuzgänge, Bruderhof, Greden, Domherrenhöfe und Vikareihäuser) vor Eingriffen der Zent und anderer Gerichte gewahrt blieben. Endlich wurde es seit der Kapitulation von 1631 eingeschärft, daß die Kapiteluntertanen in Vogtei- und Injuriensachen allein ihrer Herrschaft unter-

[1]) MB. 38, 116; lib. div. 73, 137; Kap. 1423, 21; 1495, 57; 1642, 64; Abert 94.

Digitized

stehen. Sonst sehen wir die Aufforderung, die Beeinflussung fremder Gerichte zu verhüten, nur einmal verwertet.[2])

Eine besondere Fürsorge bildete es ferner für die Kapitelsherren, den Übermut und Selbständigkeitsdrang der Bürgerschaft, welche ja stets mit ihnen in Hader lag und vor allem die Besteuerung der toten Hand zu erzwingen suchte, zu zügeln. Man wähnte dies dadurch zu erreichen, daß man jede Ratswahl von der Zustimmung des Bischofs und Kapitels abhängig machte, nur loyalen und bestqualifizierten Bürgern den Zulaß zu jenen gewährte und die Ableistung eines Treueids vor beiden Gewalthabern des Hochstifts vorschrieb. 1558 erhob man die Zugehörigkeit zum Katholizismus zur Bedingung; 1673 sollten aus der Mitte der Kammerbedienten und Kapitelsoffizianten nur je zwei zu Ratsgenossen erkoren werden.[3])

Wenn man sieht, mit welchem Nachdruck das alte Privileg der Bürger, das sie vor willkürlicher Verhaftung feien soll, in den Kapitulationen gewürdigt ist, so könnte man fast vermuten, der Stadt habe ein Mitwirkungsrecht bei der Abfassung derselben zugestanden. Doch ist dies keineswegs der Fall; man willfahrte diesem Wunsch lediglich, um einerseits mit der Bürgerschaft durch Gewährung eines solch billigen Zugeständnisses im guten Einvernehmen zu bleiben, anderseits aber auch die eigenen in der Stadt wohnenden Untertanen hierdurch zu schirmen und endlich die analoge Freiheit des Klerus wiederaufzufrischen und wach zu erhalten. Das Vorrecht der Bürger, nur nach Begehung eines mit Tod oder Leibesstrafe bedrohten Verbrechens, also allein, wenn Flucht zu besorgen und diese nicht infolge Abfindung mit den Geschädigten ausgeschlossen scheint, festgenommen werden zu dürfen, erstreckte sich auf alle eingesessenen Leute sowohl Würzburgs wie der anderen Städte, wobei nicht nur die Person, sondern auch das Gut der Bezichtigten dem Schutze unterstellt sein sollte. Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie notwendig solche Zusicherung angesichts der Rücksichtslosigkeit des Schultheißen war und wie wenig jene von ihm beachtet wurde. Die Erbhuldigung der Bürger durfte übrigens der Bischof vor Beschwörung der Kapitulation nicht entgegennehmen, wie das Kapitel

---

[2]) Kap. 1573, 1617, 1683; lib. div. 59, 213; Kap. 1683, 56; 1631: 1519, 20.

[3]) Kap. 1423, 13; 1431, 13; 1444, 16; 1455, 16; 1466, 21; 1495, 22; 1585, 22; 1673, 22; 1675, 16; s. Abert 146; s. Rat.

Digitized by Google

sich mitunter, um einem Eidbruch vorzubeugen, mehrere Städte nebst ihren Einkünften als Bürgschaft verschreiben ließ.[4])

Was das Verbot der widerrechtlichen Gefangennahme des Klerus anlangt, so waren hierdurch seit 1345 lediglich die Kanoniker des Domstifts begünstigt; die Verhaftung sollte nur, sofern sie rechtlich geboten und das Kapitel die Zustimmung erteilte, verhängt werden. Später (1400) nahm es den gesamten Klerus der Stadt wie der Vorstädte unter seinen Fittich, wobei 1423 noch eine genaue Aufführung der verschiedenen Kategorien der Geistlichen als notwendig erachtet wurde.[5])

Von 1314—1642 findet sich auch das Privileg, an den Tagen der großen Prozessionen die Freilassung der im Stockhaus schmachtenden Verbrecher und sonstigen Gefangenen zu verlangen, mit merkwürdiger Zähigkeit und gewiß nicht zum Besten der Rechtspflege und Rechtssicherheit festgehalten.[6])

Ziemlich abhold gebärdeten sich die Kapitelsherren den Juden gegenüber; stets wies man darauf hin, wie ratsam deren Verjagung aus dem Stiftsgebiet wäre. Mochte zur Einfügung dieses Artikels vor allem die Bürgerschaft selbst den Anlaß geboten haben, so mußten jene dem bekanntlich den Geldgeschäften keineswegs abgeneigten Klerus als gefährliche Konkurrenten durchaus unbequem erscheinen. Leider bedurften die Fürsten in ihren Finanznöten nur zu oft dieser Geldmänner, so daß sie sich, und zwar unter möglichst hoher Abgabe, immer wieder in den Schutz des Stiftes einkaufen durften.[7])

Im Sinne einer gedeihlichen Nebenregierung war es, bei den maßgebenden Stellen des Hofes wie der Landesverwaltung das Steuer in die Hand zu bekommen. So wird dem Bischof 1314 auferlegt, daß der ihm zur Seite stehende Rat aus dem Dompropst, Dekan und zwei Kapitularen zu bestehen habe; 1455 fungieren der Dechant und drei Domherren als solcher, welch letztere alle drei Jahre durch andere ersetzt werden sollen. In der Unio von 1558 stehen sich

---

[4]) Kap. 1411, 1; 1423, 6; 1431, 6; 1444, 7; 1446, 6; 1455, 7; Verhaftung der Bürger auch bei Relegation, Fustigation oder anderer Leibesstrafe, 1683, 4.

[5]) MB. 41, 196; Kap. 1411, 1; 1431, 2; 1455, 3; Abert 129.

[6]) Kap. 1314, 32; MB. 41, 196; 44, 647; Kap. 1431, 40; 1446, 46; 1455, 46; 1466, 51 usw.

[7]) Kap. 1544, 57; 1558, 76; 1573, 82; 1617, 92; 1675, 69; s. Abert 150f.

im „geheimen“ Rat je vier geistliche und adelige Berater gegenüber. 1675 fordert man von allen die Zugehörigkeit zum Katholizismus.[8])

Wird dem Hof der Kanzleiräte wie dem Kammermeister und Vogt auf dem Frauenberg strengstens untersagt, in geistlichen Sachen Recht zu sprechen, so erhalten 1675 Kanzlei und Kammer je zwei Domkapitulare als Beisitzer; 1683 wählt man die Präsidenten jener beiden wie der Obereinnahme aus dem Kapitel. Hofmeister, Marschall, Kanzler und sämtliche Räte werden zudem von lezterem in Eid und Pflicht genommen.[9])

Sehr am Herzen liegt es ihm auch, daß der Oberrat, von dessen dreizehn Mitgliedern bekanntlich sechs den verschiedenen Stiften der Hauptstadt entnommen sind und in dessen Händen nahezu alle Sparten der Polizei im damaligen Sinne ruhen, im Ansehen erhalten, einer Neuregelung unterworfen und zumal vor Übergriffen des Schultheißen beschirmt werde.[10])

Gehören Hofrichter und Fiskal dem Kapitel an, so nicht minder der Vorsitzende des Landgerichts. Ist desselben in den Wahlgedingen überdies häufig gedacht, so ist es geradezu verdienstvoll zu nennen, daß durch sie auf die Wiedererweckung der alten, längst verklungenen Landesbräuche und die Durchführung einer Reformation dieses Gerichts mit großem Nachdruck hingewirkt wird.[11])

Wie über den Stadtrat, so sichert man sich auch ein gewisses Aufsichtsrecht über den Schultheißen. Auch seine Wahl bedarf der Zustimmung des Kapitels, wie er von diesem in Pflicht genommen wird. Man verlangt, daß er ehrbar und Wappengenosse sei und bei Verhinderung einen Statthalter ernenne. 1673 beruft man den Hofschultheißen als dessen Helfer.[12])

Ebenso haben sich alle sonstigen Beamten dem Kapitel gegenüber zu verpflichten, nicht nur die Amtleute selbst, welche seit 1544 adelig sein sollen, sondern auch die Keller, Vögte, Schultheißen, ferner Prokuratoren, Konsulenten, Advokaten. Den beiden letzteren wird verboten, zugleich als Referenten tätig zu sein; die Amtleute

---

[8]) Kap. 1314, 9; 1431, 33; 1455, 21; 1558 (Unio Kap. II, 160); 1675, 65.

[9]) Kap. 1466, 12; 1519, 12; 1558, 71; 1675; 1683; Unio 1558 (Kap. II, 160).

[10]) Kap. 1495, 54; 1558, 74; 1631, 105; 1673, 84.

[11]) Kap. 1466, 11; 1466, 8; 1519, 9; s. u. Landgericht.

[12]) Kap. 1411, 9; 1423; 1431, 14; 1455, 15; 1466, 20; 1474; 1495, 34; 1617 24; 1631, 105; 1673; 1683, 14.

Digitized by Google

fordert man bei Saumseligkeit in der Geschäftsführung zur Rechnungsablegung auf und untersagt ihnen die Annahme von „Smiralien".[13])

Vielfach wird über Einmischung der weltlichen Gerichte in den geistlichen Kompetenzbereich geklagt, so insbesondere des Stadtgerichts in den der Kellergerichte; man begehrt die Gewährung sicheren Geleits zu und von den geistlichen Gerichten, wie die vorschriftsmäßige Abhaltung des Laiensends.[14])

1684 ist man eifrig bestrebt, die Erbauung eines Zuchthauses durchzusetzen, 1673 werden die Armenhäuser der Inspektion der Domherren (sog. Schlüsselherrn) unterstellt. 1574 spricht man dem Bischof die Strafgelder zu, 1631 beansprucht man jedoch, daß die Hälfte der aus dem Verkauf der eingezogenen Hexengüter erlösten Summen dem Kapitel behufs Verteilung an die geistlichen und sonst wohltätigen Stiftungen übermittelt werde.[15])

Man sieht, daß sich die Maßnahmen des Kapitels vornehmlich auf das Gebiet der Gerichtsverfassung beschränken, während das weltliche Verfahren und Strafrecht nur geringe Beeinflussung erfahren.

Es obliegt keinem Zweifel, daß auf seiten der fränkischen Ritterschaft, und zwar nicht nur der Ministerialität, sondern auch der Grafen und Herren, soweit sie eben durch ein Lehensband mit dem Hochstift verknüpft waren, frühzeitig eine Unterordnung unter die Gerichtsbarkeit des Bischofherzogs bestand. Inwiefern das W. Landgericht bereits im 13. Jahrhundert das ausschließliche Forum für Streitigkeiten der Ritterschaft bildete, ist freilich wenig nachweisbar; dagegen gewähren uns die Protokolle von 1317 an zahllose Fälle und es ist irrig, diesem in jener Zeit eine nur bescheidene Wirksamkeit zuzugestehen. Wohl wußten mächtige Dynasten, wie die Grafen v. Henneberg und Wertheim, für sich und ihre Untertanen die Freiung vom Landgericht zu erwirken, wohl wurden viele Irrungen, zumal wenn der Bischof selbst die Rolle des Klägers oder Beklagten spielte, auf dem Wege des Schiedsvertrages erledigt. Sehen wir aber ersternfalls lediglich Ausnahmen vor uns, so erfreute sich das Kompromiß von jeher und nicht allein beim Adel großer Beliebtheit. Die *„taidigung zu minneclichen rechten"* wurde ja auch in Zent-

[13]) Kap. 1411, 9; 1431, 11; 1455, 14; 1466, 19; 1544, 19; 1558, 78; 1623 19; 1683, 68.

[14]) Kap. 1558, 9; 1631, 9; 1673, 10; 1431, 30; 1444, 41; 1466, 46. s. Abert 100.

[15]) Kap. 1684, 7; 1673, 24; 1574; 1631; 1675, 52.

Digitized b Google

sachen häufig von den Schöpfen geradezu empfohlen und gewünscht, nämlich dann, wenn Recht und Unrecht auf beiden Seiten verteilt waren oder die Urteilsfindung allzuviel Kopfzerbrechens verursachte.[16])

Wirtschaftlich standen die Ritterbürtigen zum Hochstift in inniger Beziehung und angesichts ihres stattlichen Grundbesitzes, infolge dessen sie sich als Vogteiherren zahlreicher Ortschaften zu brüsten vermochten, mangelte es auch auf dem Gebiete des Rechts und Gerichts nicht an häufigen Übergriffen und Zerwürfnissen, die mitunter blutige Fehden heraufbeschworen. Noch waltete rings im Lande das Faustrecht, mühsam erzwangen die bischöflichen Richter Anerkennung bei Ritter, Bürger und Bauer. Brauchten erstere nicht der Ladung des Zentgrafen Folge zu leisten, so doch ihre Hintersassen; dabei waren manche Fragen der Kompetenz selbst im 15. Jahrhundert keineswegs schon völlig geklärt und, während die Beamten des Fürsten diesen unsicheren Rechtszustand nützten, um ihren Machtbereich stetig zu erweitern, gelang es dem Adel nur mühsam, der Willkür des Stärkeren die Spitze zu bieten und seinen altverbrieften Freiheiten zum dauernden Siege zu verhelfen.

Kein Wunder, daß daher die Ritterschaft, welche sich in Franken im Verlauf des 14. Jahrhunderts zu Landfriedenzwecken wie zur Wahrung ihrer Sonderinteressen in mehrfachen Bündnissen einte, nun auch zur Sicherung ihrer Befugnisse als Gerichtsherren dem Bischof als geschlossene Phalanx gegenübertrat und Abstellung jener Mißbräuche wie der gesetzlosen Akte der fürstlichen Richter und Amtleute heischte.[17])

Während die Einung von 1402 durch übermäßige Steuererhebung ins Leben gerufen wurde, so vermag vorerst die d. J. 1408 Interesse zu erwecken. Sie verlangt, der Bischof solle einen Grafen oder Herrn auf dessen Begehr nicht vor dem Landgericht belangen, sondern der Urteilsfindung von drei oder fünf seiner Genossen unterstellen; bei Mangel an solchen darf er sie durch Mitglieder seines Rates ergänzen, d. h. sofern nicht Ehre oder Herrschaft des Vorgebotenen in Frage steht. Bei Rittern und Knechten hingegen entscheiden auf Verlangen von vornherein die bischöflichen Räte. Gelangt der

[16]) S. hier insbes. das sehr instruktive Buch: Fellner, Rob., „Die fränk. Ritterschaft 1495—1524."

[17]) Fellner 75, 79.

Digitized by Google

Kläger innerhalb vier Wochen nicht zu seinem Recht, so ist eine weitere Hemmung der Zuständigkeit des Landgerichts unzulässig. Streitigkeiten mit dem Bischof sollen zu gütlichem Austrag stets vor einem Schiedsgericht Ritterbürtiger erledigt werden.

Bedeutsam ist auch, daß hier zum erstenmal das Recht, seine Untertanen binnen vierzehn Tagen von dem inkompetenten Gericht abfordern zu dürfen unter der Voraussetzung, daß dann der Kläger wirklich Genugtuung erfährt, zur feststehenden Norm erhoben wird. Wird letzterer Anforderung nicht Folge geleistet, so kann von neuem, und zwar vor dem Brückengericht, Klage erhoben werden. Auch die Übergriffe des geistlichen Gerichts wie der Sendgerichte werden in jener Beschwerde, welche tatsächlich zu einem die Wünsche des Adels völlig befriedigenden Vertrage gedieh, eines kurzen Streifblicks gewürdigt.[18])

Beschäftigt sich das Abkommen von 1412 mit der Besetzung und Hegung des Hofgerichts und wird das von 1423 lediglich durch die Weigerung mehrerer, vor dem W. Landgericht zur Recht zu stehen, hervorgerufen, so verdient der während der haltlosen und verschwenderischen Regierung Johanns von Brunn zwischen Bischof, Kapitel und Ritterschaft geschlossene Rundvertrag von 1435 besondere Beachtung.[19])

Behufs Erzielung einer Gesundung der völlig zerrütteten Verhältnisse werden hiernach einundzwanzig Personen berufen. Drei von ihnen haben (bei jährlichem Wechsel) stets am bischöflichen Hofe zu weilen und die gewöhnlichen Fälle zu erledigen; bei Vorliegen schwerer, trefflicher Sachen jedoch ziehen sie die übrigen Kollegen bei und entscheiden mit ihnen nach Majorität. Entsteht ein Zerwürfnis zwischen Grafen, Herren und sonstigen Adeligen, so wird ihnen von dem Bischof und den Dreien ein Tag gesetzt. Bei Ungehorsam ergeht des Landrichters Fürgebot und dann -- soll der Bischof nach Rat der einundzwanzig, welche auch hinsichtlich der Besetzung des Landgerichts zu befragen sind, „beholfen“ sein. Unterliegt ein Streit Geistlicher der Beurteilung, so entscheiden nur solche; geraten sich Kleriker und Ritter in die Haare, so bildet sich

---

[18]) Fellner 89.

[19]) Standb. 499; s. b. Hofgericht, Fellner 90, 84; Fries, Chron. 1, 669; s. hier insbes. auch die von mir gemeinsam mit J. Kohler herausgegebene „W. Zentreformation von 1447“.

Digitized by Google

ein gemischtes Siebnergericht, in welchem vier dem Stande des Beklagten angehören.

Hierauf beschäftigt sich der Vertrag mit der Kompetenz des Brückengerichts, die auf die Stadt W., ihre Vorstädte und die umliegenden Dörfer beschränkt wird, abgesehen von dem Fall der Rechtsverweigerung. Überhaupt soll keine Zent in die andere richten; die Hintersassen des Adels wie der Geistlichkeit sind auf Abforderung hin heimzuweisen unter der Auflage, die Sache innerhalb sechs Wochen zu Ende zu führen. Sonst ist die Zent lediglich für gewisse schwere Verbrechen und in Fällen von Hals und Hand, Stein und Rain zuständig, wobei wieder verschiedene Dörfer und Güter Exemtion genießen. Bei unbefugter Ladung vermag man Richter und Schöpfen vor dem Landgericht zu belangen; zum Vollzug des Urteils sollen die einundzwanzig beholfen sein. Den Urteilern wird untersagt, sich Bußen zuzuteilen, sie würden denn „an ihren Eiden gestraft", d. h. im Fall der unbefugten Urteilschelte; außerdem sind noch die kämpflichen Sachen und die Ratholung berührt.

Bekanntlich errangen jene Bestimmungen Aufnahme in der Zentreformation von 1447 und, wiewohl diese, wie der obige Vertrag selbst, in der Folgezeit von den Bischöfen keineswegs Anerkennung und Beachtung erfuhren, so nützte im Gegensatz hierzu die Ritterschaft jegliche Gelegenheit, zur Befolgung der für sie günstigen Satzungen zu mahnen. Verweist man 1456 und 1461 hinsichtlich des Brückengerichts und der übrigen Zentgerichte auf die Reformation, so sind hiernach Zwistigkeiten zwischen Bischof und Adel vor den edlen weltlichen und solche zwischen Adel und Geistlichkeit vor den geistlichen und weltlichen Räten zu verhandeln. Das Landgericht ist vorschriftsmäßig zu besetzen und hat sich jeder unbilligen Beschwerung zu enthalten.[20])

Soll durch den in den sechziger Jahren entfachten Kampf zwischen Würzburg, Bamberg und Brandenburg die Selbständigkeit der fränkischen Ritterschaft überhaupt in hohem Grade gefördert worden sein, so sind auch die Beschwerden d. J. 1474 in ziemlich gebieterischem Tone verfaßt. Landgericht und Kanzlei sind als Rachgerichte benambst; über die Errichtung eines neuen Kanzleigerichts *„dem*

[20]) Allgem. Best. 35; Fries, Standb. 264, 213; 494, 69; Fellner 97; s. meine „W. Zentreformation".

Digitized by Google

hofgericht nit gleich, daraus merklich beschwernus erwachst", wird lebhafte Klage erhoben.[21])

Charakterisieren sich diese Proteste und Beschwerden immerhin als Kundgebungen unbedenklicher Natur, so war (nachdem durch den ewigen Landfrieden die Fehde für immer untersagt, aber sich zu um so üppigerer Blüte entfaltete und seitens der Reichsgewalt nur die Wünsche der Fürsten Berücksichtigung erfuhren) die Tagung zu Kitzingen i. J. 1507, wo sich die fränkischen Ritter unter der Führung Schwarzenbergs und Rotenhans zusammenscharten, um Würdigung ihrer ständischen Interessen und vor allem Abstellung der offensichtlichen Schäden des Gerichtswesens und Strafrechts zu erwirken, von der energischen Absicht beseelt, ihren berechtigten Forderungen zum völligen Siege zu verhelfen. Leider gelang es Würzburg trotz Brandenburgs Willfährigkeit, ihre Pläne zu durchkreuzen und sogar Schwarzenbergs Eifer lahm zu legen. Man hatte von seiten des Adels zur Beilegung der Streitigkeiten mit den Fürsten ein Austragsgericht von neun Personen, das in seiner Gliederung dem Bischof wenig behagen mochte, in Vorschlag gebracht; man beklagte die Bevormundung des Kapitels über den Kirchenfürsten wie verschiedene Übergriffe des Landgerichts, so vor allem die Geltendmachung einer Kompetenz in Reichslehensachen. Kurz, das Ergebnis jener Beratungen war nichts als ein Bund der Fürsten wider die Placker.[22])

Ein neuer Vorstoß erfolgte nun 1511 auf den Tagen zu Schweinfurt und Windsheim. Abgesehen vom engeren ständischen Zusammenschluß ist das schon öfter seitens der Ritterschaft ausgesprochene Verlangen, daß Gottfrieds Zentreformation in allen Stücken respektiert werden solle, beachtenswert. So würde bei unbefugter Ladung die Sache nicht zur Vogtei gewiesen, die Schöpfen sprächen sich Bußen zu; bei Tötung würde des Entleibten statt des Täters Gut beschlagnahmt, Amtleute und Richter eignen sich gestohlene und geraubte Güter an. Wiewohl bei Entleibung in bestimmten Fällen nicht auf Todesstrafe erkannt werden sollte, so wissen dies die schlechten, unverständigen Urteiler in den Halsgerichten nicht zu ermessen; die fürstlichen Räte sollten daher des gemeinen Rechtes Hüter sein. Nicht minder forderte man, daß den geistlichen Richtern die geistliche

---

[21]) Standb. 264, 213 f.; Fellner 101.

[22]) Fellner 156 ff.

Digitized by Google

Reformation von 1447 als Leitstern dienen, durch Druck vervielfältigt und verbreitet werden solle und zumal die Willkür und Habgier der Offiziale auf den Sendgerichten abgestellt werde. Das Landgericht endlich solle mit Rittern und sonstigen Adeligen besetzt werden, welche auf ihre Ordnung und die gemeinen kaiserlichen Rechte zu beeidigen sind; es dürften dortselbst nur Klagen um Erbe und Eigen verhandelt, geringfügige Sachen auch vor andern Gerichten angebracht werden.[23])

Würzburgs Erwiderung ist durch feine Diplomatie gekennzeichnet. So erklärt es sich in Zentsachen mit Aufrechterhaltung der Reformation (die ihm im Grund des Herzens zuwider war) durchaus einverstanden, doch dürfe hierdurch älteres Herkommen (soweit dabei die bischöfliche Kompetenz Erweiterung erfuhr) keineswegs entkräftet werden. Weist man ferner einerseits die Beschwerden als unbegründet zurück, so verspricht man anderseits möglichste Abhülfe. Man bedauert, die Zumutungen hinsichtlich der Freigüter, des Geleits und Fürgebots nicht erfüllen zu können; der Vollzug der Brückengerichtsurteile dürfe nicht der Willkür der Vogteiherrn unterstehen. Endlich sagt man die Herstellung einer neuen Ordnung und Reformation zu.[24])

Auf dem Wormser Reichstag erstritten endlich die Wünsche des Adels ihr ersehntes Ziel; die Würdigung seiner Gravamina, welche inhaltlich mit den Beschwerden dem W. Bischof gegenüber große Übereinstimmung bekunden, hatte wenigstens die Schaffung von der Zusammensetzung nach für die Ritterschaft äußerst vorteilhaften Austragsgerichten und überhaupt eine Einschränkung der fürstlichen Gerichtsbarkeit zur Folge. Freilich, das Papier war geduldig, nicht nach jeder Richtung hin vermochte sich das im Reichsschluß gegebene Wort in die Tat umzusetzen.[25])

---

[23]) Fellner 164 f.; Standb. 264, 213 f.; Misz. 1806.

[24]) Die Antwort stammt, nach der Schrift zu urteilen, von Fries selbst und zeichnet sich durch sehr kluge, diplomatische Diktion aus. Die Forderung, eine neue Gerichtsordnung zu erlassen, weist er zurück: *„aber ordnung u. reformation zu machen, das ist hievor genugsam versehen, wa es auch mangel hete, hat es auch sein weg, durch wen solchs gewendt soll werden. darumb wollen s. gn. her u. capitel darin, was den unterthanen allenthalben auch zu erlangung aines jeden gerechtickait, auch ir amptleut u. dienere zu bestellen, fur nutz, gut u. dienstlich bei iren gn. u. erwirden angesehen wurd, darin wurt es, wie oftmals erboten, kain fel oder mangel haben“*, Standb. 499, 206.

[25]) Fellner 198.

Digitized by Google

Während das klägliche Fiasko des Reichsregiments, die Verbrüderung Würzburgs mit dem schwäbischen Bund, dem allerdings eine Stärkung des Landfriedens durch Zerstörung mehrerer Raubburgen zu danken war, wie die hochgehenden, auch im fernen Frankenlande wiederhallenden Wogen, welche die Fehde Sickingens hervorrief, der Reichsgeschichte angehören, interessiert uns aus jener Zeit der Rittertag von Schweinfurt i. J. 1522, der sich in wilden Beschuldigungen gegen die W. Gerichte, die der Unfähigkeit, Parteilichkeit, Kompetenzüberschreitung und Prozeßverschleppung geziehen wurden, erging, aber nichts als eine derbe Zurechtweisung seitens der fürstlichen Räte erntete. Freilich charakterisiert sich das Unterfangen dieser, offensichtliche Vogteisachen, wie Schelte und Schulden, in jedem Falle der Zent zuzusprechen und zu behaupten, daß man bisher nur aus Gnade von jenem Recht mitunter Abstand genommen, als beispiellose Keckheit.

Wie machtlos jedoch alle jene Forderungen des Adels an der Unerschütterlichkeit der hochstiftischen Regierung abprallten, erweisen besonders die Vorwürfe des Jahres 1525, aus denen der alte Jammer mit ungebeugter Hoffnungsfreudigkeit hervorklingt und die durch ihre nie ermüdende Wiederkehr uns die Überzeugung aufdrängen, daß sie sicher der Begründung nicht entbehrten und von seiten der bischöflichen Richter und Beamten den „armen Leuten“ des Adels von jeher übel mitgespielt wurde.[26])

Die Verhandlungen der Folgezeit bieten wenig Beachtenswertes, denn im wesentlichen währte der bisherige Zustand bis zum Zusammenbruch des Reiches unverändert fort. Alles Ringen der Ritterschaft, in gerichtlicher Hinsicht dem Hochstift gegenüber eine unabhängige, selbständige Stellung zu erzwingen, blieb vergeblich; Landgericht und Zent wußten ihren früheren Kompetenzbereich ungekränkt zu erhalten. Und wie endlich der Bischof die mißratnen Söhne des Adels unter das heimische Strafrecht zu beugen verstand, zum Nachweis dieser Tatsache steht uns eine stattliche Liste von Gerichteten und Gestraften zur Verfügung.[27])

---

[26]) Fellner 217, 227, 238; Standb. 497, 5: 493, 91, 100; Standb. 264, 213 f.

[27]) Standb. 489, 287 ff.; 1539: der fursten gericht werden also besetzt, das niemand rechtlichen ausweg zu erlangen wisse. in gerichten u. in der canzlei werd man mit der tax beschwert werden, on noth aufgehalten u. etwan mit besten worten on bescheid abgewiesen, Standb. 263, 213 f.; 1564: Unwille des

Digitized by Google

Bischofs, daß die adel. Untertanen vom Brückengericht abgezogen, was diesem nützlichen u. notwendigen Gericht zu merklichem Abgang gereicht, Standb. 499 am Schluß; kaiserl. Privileg, die R. u. ihrigen nicht zu arrestieren, noch sie oder ihre Untertanen an Zent oder andere Gerichte zu ziehen, lib. div. Jul. 369; Beschwerung der Ritterschaft der Zent wegen, lib. div. 40, 90; bisch. Resolution 1659 u. 1661, ibid. 93 u. 256; Beschwerde 1666 u. Dekl. ibid. 87 u. 92; Mainzer Bewilligung, Ort Odenwald bezgl. Zent, Reiß, Folge 1672, lib. div. 41, 243; Instrument über die Bestrafung aller Adeligen, 1693, lib. div. 48, 1; Einigung der Kurfürsten u. Fürsten gegen die von der Ritterschaft gesuchte Exemtion von der Kriminaljurisdiktion, 1713, lib. div. 52, 297; Zentvertrag mit dem Ritterort Baunach 1717 (sehr ausführlich), lib. div. 53, 40.

Digitized by Google

Die Gerichtshoheit.

Die Bannleihe.

Herbipolis judicat sola ense, stola! Auf diesen Vorzug, daß der W. Bischofherzog dem Prinzipe *„ecclesia non sitit sanguinem“* zum Trotz auch als Richter in Blutsachen, bei Fällung eines Achturteils und Vornahme des gerichtlichen Zweikampfs, mit dem Schwerte bewehrt, den Vorsitz zu führen vermag, taten sich die Nachfolger auf dem Stuhle des heiligen Kilian nicht wenig zugute. So rühmt sich Rudolf dem Bamberger Nachbarn gegenüber, daß seine Vorgänger gerichtet mit Stola und Schwert *„des sie sich gepraucht haben, in das swert vorzutragen lassen als herzogen zu Franken, das fast keinen geistlichen fursten außerhalb der kurfursten also geschicht“*. Es erfolgte dies nach Fries vornehmlich *„uf den hohen festen u. wan sie mit ires stifts u. herzogthumbs verwanten versamlung oder gesprech hielten“*. Bei Abhaltung des Kampfrechts hat der Bischof, wenn er *„als ein herzog auf dem hofe Kropfshausen sitzt“*, das Schwert zwischen den Beinen lehnen.[1])

Finden wir auch schon bei Reinhard v. Abenberg die Bezeichnung dux und die Sturmfahne auf Münzen, so soll doch erst Johann von Egloffstein offiziell als Herzog aufgetreten sein. Gottfried bediente sich aller Insignien des Herzogtums, um seine Würde möglichst kund zu machen, freilich zu einer Zeit, wo er seinen Einkünften nach mehr einem Bettler als einem Fürsten glich.[2])

In verschiedenen Zenten, so zu Eltmann, Haßfurt, Hohenaich und Schwarzach wurde ausdrücklich im Namen des Herzogtums gehegt. Als die Heidingsfelder 1470 beanspruchten, daß ihre Leute

---

[1]) Fries, Chron. 1, 196; Standb. 272, 148; Schneidt 2, 590; Allgem. Best. 32.

[2]) Henner, herzogl. Gewalt 132; lib. capitul. 47, über Wappen, lib. div. 20, 4, 53; lib. div. 71, sub H 15; über Gottfried, Misz. 2659. s. auch Kohler-Knapp, die W. Zentreformation.

Digitized by Google

vom Brückengericht an das heimische gewiesen werden sollen, wurde ihnen bedeutet, daß der Herzog *„uber alle graven, herren, ritter u. knecht, burger u. gebaurn“* im Bistum und Herzogtum zu richten habe und alles wider die goldne Bulle Unternommene kraftlos sei. Ähnlich Julius Hinweis bei seiner Reformation des Stadtgerichts.[3])

Ward die Gerichtsbarkeit des Bischofherzogs mit der Zeit eine unumschränkte, so waren doch selbst unter einer Persönlichkeit, wie Julius, vielfach Eingriffe der Nachbarn und der im Lande begüterten Adeligen niederzuzwingen, nicht zu vergessen die Fallstricke, welche die ritterschaftlichen Verträge und die Wahlkapitulationen der Selbständigkeit des Herrschers legten. Demgegenüber nützten allerdings auch die W. Zentgrafen jede günstige Gelegenheit, um ihre Kompetenz zum Nachteil der angrenzenden Gebiete zu erweitern und die den Vogteiherren zustehenden Rechte zu beschneiden, wobei nicht selten dem Stärkeren der Sieg verblieb. Nicht nur die Zahl der Zenten wuchs, sondern auch das Gericht der Hauptstadt teilte sich den sich steigernden Bedürfnissen gemäß in mehrere Sparten.

War der Bischof als Quelle aller auf das Gerichts- und Strafwesen bezüglicher Vorschriften zu betrachten, so machte sich auch sonst seine Einwirkung auf die innere Organisation derselben fühlbar. So bestellte er die Grafen und häufig auch Schöpfen, Knechte und Schreiber der Zenten, griff bessernd und tadelnd in das Verfahren ein, beseitigte veraltete Gebräuche und schaltete, den Anforderungen einer neuen Ära gehorchend, an ihrer Stelle die der Praxis des Südens abgelauschten und nicht immer ebenso humanen Normen ein.

Ich gedenke hier der Beseitigung des Übersiebnens, wodurch der freilich praktischeren, aber um so rücksichtsloseren Tortur die Alleinherrschaft zufiel. Und als die ungebildeten Laienschöpfen sich allzu schwerflüssig und unbeholfen bei Anwendung des modernen Rechts erwiesen, entwand der Fürst ihnen durch Nachprüfung der Untersuchung und Fällung der Entscheidung bei schwieriger Sachlage die Urteilfindung völlig. Die gesamte geistige Durchführung des peinlichen Verfahrens verblieb schließlich der Kanzlei: die Zent sank zum willenlosen Gehilfen herab; die Abhaltung des Rechtstags und der nochmalige Urteilsspruch der Schöpfen wurde zur leeren, inhaltslosen Formalität.

---

[3]) lib. div. 71, sub H 15; lib. hadror. Bamb. 252, 253; Ratsb. 1469, 115, 133, W. StGRef. 1291.

Digitized by Google

Besaß der Fürst ein Anrecht auf Bußen und andere Gefälle, so wurden ihm mit der Zeit, als das Auftreten selbständiger Kläger zur Ausnahme ward, alle Kosten aufgebürdet, die von der Festnahme bis zur Richtung der Missetäter erwuchsen. Es galt daher nicht nur einem unwürdigen Unfug ein Ziel zu setzen, als man sich entschloß, dem Aufwand des Gerichts wie der übrigen bei Ausführung des Armen zur Richtstatt beteiligten Personen möglichst zu steuern. Während der Epoche des Hexenwahns freilich wußte man die fürstliche Kasse wie die der Orden und andern frommen Stiftungen durch Einziehung der Güter der Geopferten um so reichlicher auszustatten.

In des Bischofs Namen handeln die Organe des Sicherheitswesens, wie er auch dem Gefängniswesen seine besondere Fürsorge angedeihen läßt. Das Volk ist zur tätigen Beihilfe bei der Festnahme, Verfolgung und Ablieferung der schädlichen Leute, kurz zu Leistungen mancherlei Art, welche der Begriff der Dingpflicht in sich schließt, verbindlich gemacht. Originell sind daneben die besonderen Rechte und Bezüge, welche die Weistümer, so z. B. die zu Aschach und Hilters, dem Fürsten als Zentherrn einräumen.[4])

Als eines der wichtigsten Attribute der Gerichtshoheit ist die Befugnis der Bannleihe zu betrachten.

Bekanntlich ward dem W. Bischof dank der goldnen Freiheit von 1168 das Alleinrecht der Bannverleihung, d. h. Übertragung des Ausübungsrechts der Hochgerichtsbarkeit an die ihm unterstellten, mit der Verwaltung des Landgerichts wie der Zenten betrauten Richter zugesprochen. Freilich ist dies nicht so zu verstehen, als ob der Bischof schon infolge seiner Wahl hierüber, wie über ein anderes Regierungsrecht, hätte verfügen können. Der Blutbann blieb immerhin ein Reichslehen und er mußte daher, wenigstens in der Weise, daß das Reichsoberhaupt, wie z. B. 1304, die amministratio temporalium et jurisdictio plenaria principatus eiusdem ecclesiae episcopo an sich übertrug, jedesmal gleich den anderen Regalien verliehen werden. Mitunter erfolgt dies, um eine Verzögerung zu vermeiden, noch vor diesen, wie durch K. Ludwig 1336: *„swie daz du von uns noch nicht die regalia enphangen hast, haben wir dir die genade getan u. tun auch mit disem, daz du richten*

[4]) Z. Aschach 110; Hilters 566; Dampsdorf 220; Wildberg, verspruchherr: fürst u. domkapitel; Allg. Best. 56; Hohenaich, fürst mitteilhaber des exercitii, 578.

Digitized by Google

solt u. dinen richtern u. amptluten furbaz enphelhen, ze richtene an alle widerrede, als lange, biz wir dir dieselben genade widerruffen". Ähnlich ermächtigt Karl IV. 1348 den Albrecht von Hohenlohe: „*das er des bischtums gerichte leihen mag u. ouch di selbir u. seine richter uben u. richten mügen u. alles das tun, wie man das nennet, das er tun möchte, ob er die vorgen. regalia u. lehen von unsern küniglichen gnaden empfangen hette. u. was er u. seine richter bisher gericht, das halten wir von unsern künegl. gnaden stete u. bestetigens ouch mit disem brief.*"[5])

Hinsichtlich der Verleihung des Blutbanns an die Zentgrafen, so geschieht diese „*nicht durch die räthe odere bevelchhabere, wie andere bischofe u. gaistliche fursten im reich, sonder selbstaigner persone*". Sede vacante verleiht das Kapitel. Es genießt hierbei (siehe die Bilder des Zentgrafenbuchs) der W. Zentgraf, „*der anstat des herzogen zu Francken richter ist*", den Vorzug, daß er „*den pan uber das plut von den bischofen zu W. als herzogen zu Francken in angethonen u. sitzenden kuriß oder harnisch*" empfängt, während die übrigen „*von dem hern des lands*" in seinem gewöhnlichen Ornat belehnt werden. Da Gottfried von Limburg als Pfleger den Blutbann vom Reiche erhalten hatte, schrieb er an alle Schöpfen „*das ir vor demselben zentgreven nicht zu gericht sitzt, noch urteil vor ihm sprecht, so lange, bis er den ban von uns entphehet u. ir eines andern von uns werdet geheißen*".[6])

Auch dem Beinlein als öffentlichen Ankläger wird die Gewalt zum peinlichen Rechten offiziell übertragen. Ferner, wenn die W. Bischöfe „*zu iren feinden, beschedigern oder andern verhändlern u. ubelthätern in recht peinlich zu clagen gewinnen, geben sie derwegen in irem selbs namen u. insigeln bevelhe u. gewalt, welches die anderen geistliche fursten auch nit thun, sonder solches ire weltliche räthe ausrichten lassen*". Endlich erfolgt der Vollzug der Bann- und Achturteile durch des Bischofs eigene Person; zu ächten vermag auch der Zentgraf, doch nicht, wenn er des Blutbanns ermangelt.[7])

Erscheint der Bischof in einer Zent nicht als der eigentliche Ausüber der Gerichtsbarkeit, so geschicht, wie zu Hohenaich an

---

[5]) MB. 38, 319; 40, 56; 41, 371; s. S. 78: „*nachdem die oberkeit der zennt u. der pan regalia sind.*"

[6]) Zentgrafenb. Einl. (Standb. 290½); Allg. Best. 31 f.; lib. div. 9a, 14.

[7]) s. Nachrichter u. Beinlein, Allg. Best, 32, zur Ächtung Bann nötig. Ger. Schweinf. 366, 9.

Digitized by Google

den ältesten der v. Lisberg, die Belehnung an jenen. In der Zent Schwarzenberg erhält letzterer Dynast die zentbarliche Jurisdiktion von W. als Mannlehen, während dessen der Zentgraf die Bannleihe persönlich vom Fürsten entgegennehmen muß. In Münnerstadt besitzen W. und Henneberg den Blutbann zum halben Teil; der Zentgraf muß also von beiden Zentherren belehnt sein, um als Richter fungieren zu können. Bei Verschreibung und Verkauf einer Zent oder des Zentgrafenamts behält sich der Bischof nicht selten vor, die Bannleihe selbst zu erteilen.[8])

Der Stadt Volkach wird 1432 ein Halsgericht mit Galgen und Stock verliehen: *„u. sol ie der schultheißen einer, den wir (W.) u. die herschaft zu Castel zu V. haben, fur wellichen unter derselben zweien schultheißen uns der rate daselbst bitet, zentgrave u. richter an demselben gerichte u. zent sein, demselben wir, als oft des not ist, den bann lihen sullen.“* Auch in der Zent des Domkapitels zu Ochsenfurt geschieht die Belehnung unmittelbar durch den Fürsten. In Aub besteht der Brauch, daß der Zentgraf von den Ganerben präsentirt wird und nach Empfang des Bannes durch den Bischof dem Deutschen Orden Handtreue zu leisten hat.[9])

---

[8]) Allg. Best. 32; Z. Hohenaich 576; Münnerstadt: das u. gn. h. v. W. u. unser vetter grave Herman in zeit ir beder lebtag sich eins zentgraven miteinander vereinigen u. demselben ir ider den pann zum halben teil leihen, können sich aber bede eins zentgraven nit vertragen, so sollt iglicher teil ein zgr. zu setzen haben, lib. div. 21, 13; Schwarzenberg (Herbolzheim), lib. div. 51, 362; Fuchs (Schweinshaupten), Standb. 590 sub Schw.; Ullstadt, auf Seckendorf Kosten vom Bischof belehnt, 451; s. a. Estenfeld 349, Hart, 479, Haßlach 523, Heidingsfeld 545, auch an schweigenden Zentgrafen, Gelchsheim 400; lib. div. 71 M 15; über den an die Echter auf dem W. Lehengute befindl. reichslehenbaren Blutbann, Lehen 7209, 254, L 1015. 33; dieser später an Erthal. Er muß 2000 fl. für den Bann u. 200 fl. für das jus asyli pro laudemio entrichten u. so oft der bestellte Lehenträger stirbt, abermals 200 fl., Hofkammerprot. 1768, 133; s. auch Lehen 4534 (Kitzingen). Bei Verschreibung: Als Truchseß 1430 das Zentgrafenamt zu Königshofen erhält, hat er den Zentgrafen bis zur Rückzahlung von 170 fl. zu bestellen u. *„durch redlichen tügenden knecht den blutbahn vom stift zu empfahen“*, Standb. 581 sub Khf.; Medlitz an Lichtenstein 1422, lib. capitul. 214; Fladungen an Henneberg 1467, lib. div. 11, 484; Vorbehalt bei Tausch, lib. div. 53, 341 (Büchold, Greifenklau): s. außerdem d. Kap. Zentgraf u. nächstes Kap.

[9]) Hg. Volkach 1171; Ochsenf., Domkapitelprot. 1541, 45; Aub, lib. div. 45, 151; fällt dem Stift ein neuer, bisher direkt vom Reiche lehenbarer Blutbann zu, wie das Viertel vom Münnerstädter Blutbann i. J. 1587, so bedarf es einer offiziellen kaiserl. Belehnung, Standb. 491, 427 (hier Blutbann identisch mit Gericht: *„auch solchen bl. mit zehen oder zwölf frommen personen besetzen“*).

Digitized by Google

Das Zenterrichtungsrecht.

In der goldnen Freiheit ist den W. Bischöfen ferner allein die Befugnis zugesprochen, im Bistum und Herzogtum Zenten zu errichten und Zentgrafen einzusetzen. An sich war das Landrecht oder Brückengericht zu W. allein mit der Erledigung der Zentsachen betraut. *„Dieweil aber das gemelt landrecht denienigen, so außerhalb der statt W. gesessen, in allen peinlichen sachen zu besuechen u. zur notturft die felle darfur gehörend auszuführen, der ferre u. gefahrlichkeit der straßen, personen, zehrung u. anderem nit gelegen gewest, haben die bischove als herzogen zu Francken aus craft des guldin privilegien fast in allen u. namhaften flecken des stifts ain sonder zent oder halsgericht gelegt u. ufgericht, auch die mit iren sondern stetten, dorfern, weiler, hofen u. mueln darein gehörend vleißig underschaiden, auch aus denselben flecken erbschöpfen erkoren u. verordnet."* Als aber 1231 Bischof Herman und andere sich zu Worms vor Heinrich VII. beklagten, *„wie die umbligende reichsstätte, kais. u. kön. putigler, schulthaißen u. andere dienere darin wonend sie an ihren herbrachten obrigkaiten u. sonderlich den zenten unbillig angriffen"*, gab der König den Freiungsbrief, *„daß er sich hinfur seiner freihaiten, gerichtszwengen, graveschaften, gefreieten u. belehenten zenten nach des lands redlichen gewonhait geruiglichen gebrauchen, daß die zentgraven die zenten von dem herren des lands oder dem, den der herr derwegen belehnt hette, entpfangen, daß die stett der zente ohn bewilligung des landsherren nit verrückt werden solle"*.[10])

Was die letztere Befugnis anlangt, so finden wir diese deutlicher im Privileg Wenzels hervorgehoben, wonach der Bischof *„alle zent u. halsgericht u. sust gericht, die ym u. seinem stifte zugehören oder von ym zu lehen gen, wo die gelegen oder wie die geheißen sein, legen u. gerucken moge on hindernusse u. widerrede allermeniglichs von einer stat an die ander, wie er das erdenket, das es ym u. seinem stifte allerbequemlichest wirdet."* Als Beispiel sei hier erwähnt die Verlegung der Zent von Gülchsheim nach Aub.[11])

Wer das Recht der Errichtung einer Zent besitzt, vermag auch bei Stillstand die Wiederaufrichtung derselben zu verfügen. So

---

[10]) Allg. Best. 29.

[11]) Allg. Best. 33; MB. 43, 478; MB. 44, 535; s. hier auch das Weisbacher Wst., Z. Flad. 392.

Digitized by Google

genehmigt dies Bischof Konrad 1527 bei der Zent Münnerstadt auf des Hennebergers Bitte: *„so unser beder burger u. zentverwanten diese zeit on ordnung u. gute policei rechtlos in niderligung beder zent u. statgericht daselbst uns beden auch inen allen nit zu klainem nachtail u. schaden sitzen."* Sie beschließen demnach *„sie widerumb in vermoge des reichsabschied zu Speyer jüngst entpfangen, auch unsrer beder obrickeit ir ern zu restituiren"*. 1515 erfolgt zwischen W. und Henneberg wegen Marktsteinach die Abrede: W. solle als Besitzer des Schlosses einen Zentgrafen und Knecht ernennen, welche dann auch dem Grafen Gelübde zu leisten haben. Zuweilen bildet die Notwendigkeit, wegen eines einzelnen Falles ein Halsgericht abzuhalten, den Anlaß zur Wiederaufrichtung.[12])

Nicht anerkannt ist, wie erwähnt, das Recht des Herzogs, eine Zentreformation im allgemeinen rechtsverbindlich ergehen zu lassen. Das *„eynige sigel"* Gottfrieds galt hierfür nicht als ausreichend; es wurde auch die Bestimmung des Kapitels für notwendig erachtet, wie die des Kaisers *„nachdem die oberkeit der zennt u. der pan darüber regalia sind u. von dem heil. reich zu leen geen"*. Dieser Einwand ist jedoch keineswegs stichhaltig. Zu dem Erlaß der verschiedenen ZO. war ebensowenig eine Genehmigung jener erforderlich. Den Hauptgrund bildete, daß den Nachfolgern Gottfrieds die Reformation selbst äußerst unbequem fiel und sie ihre Kompetenz möglichst weit über die Grenzen derselben zu erstrecken strebten.[13])

Der Zentherr kann ferner dieselbe an andere übertragen. Seitens der Bischöfe geschieht dies stets unter Vorbehalt der Bannleihe, also gleichsam als Afterlehen. So wird 1451 den Fuchsen von Schweinshaupten erlaubt, daselbst ein Halsgericht aufzurichten, *„daß sie macht haben sollen, über hals u. hand, leut u. güter zu richten, dazu zu haben stock, band, eisen u. ander gerichtszeug u. zugehorung"*. Den Bann hat der Zentgraf vom Bischof zu empfangen. Diese Übertragung wird häufig auch in der Form einer Verschreibung betätigt. So verpfändet man die Zent zu Rattelsdorf 1336 an das Bamberger Kloster auf dem Mönchsberg, 1405 Rothenfels mit Amt und Gericht an Götz Veit von Froneeken, 1437 Bütthart an die von Seckendorf, 1467 Fladungen an Henneberg. 1477 verschreibt

[12]) Standb. 429, 226; lib. div. 21, 344; so zu Prosselsheim Wiederaufrichtung wegen Richtung eines Inzestuosen, 1577, Stadtrentamt W. 52. 44: HG. Gemünden 428.

[13]) Standb. 274, 143.

Digitized by Google

der Bischof die Zent Karlsberg an Jorg Tetzel für Lebzeiten; er wird hierdurch Zentgraf und erhält die Machtvollkommenheit, dieses Amt auch auf einen andern zu übertragen.[14])

Ferner erfolgt sie mitunter als Verkauf, hier in der Regel unter der Befugnis der Wiederlösung. 1295 veräußert Mangold Ochsenfurt an das Domkapitel und hiermit auch das exercitium judicii, quod cente vulgariter dicitur. Hier ist der Verkauf ein bedingungsloser: das Kapitel weiß sich stets im Besitze jener Zent zu behaupten.

Originell ist 1381 der Verkauf des Zent- und Gerichtsrechts hinsichtlich aller Untertanen und Güter des Klosters Ebrach an dieses. „*Es ist auch gereth,* lautet der Vertrag, *das die leute, die uf den gutern u. dorfern sitzen, von den obgeschriben steten oder des closters convents einer oder mere, von derselben leute oder des closters wegen, ir schedlich leute u. die ine unrecht gethan haben von irem eigen gewalt u. unsern amptleuten u. richtern ungeheischen u. an ir wissen u. gewalt angreifen u. fahen u. behalten in irer hut, woe sie wollen, u. mit ine teydingen, ob sie wollen u. mugen sie ledig lassen. u. darunter verfallen sie kein buß noch pene gein uns oder gein keim unserm gericht oder zent*", d. h. sie können die Missetäter willkürlich wieder freilassen, sich mit ihnen vertragen und damit der W. Zent Eintrag tun, ohne wegen verschwiegener Rüge zur Rechenschaft gezogen zu werden. „*wolten sie aber,* heißt es weiter, *dieselben gefangen leut lieber berechten u. recht von ine nemen, so sollen sie dieselben auf eine unser (W.) zent, welche sie wollen, furen u. nirgent anders u. sollen da recht nemen. u. dasselb zentgericht sol denselben von den egenanten iren schedlichen leuten richten unverzogenlichen on alle arglist u. on geverde u. schaden der cleger, also das dieselben wenig reden oder etwas anders underwegen ließen oder anders unordenlichen oder ungewonlichen mit iren gefangen umbgingen, es were zu lank oder zu kurz, kein puß oder pene verfallen sollen gein dem gericht, gein den richtern oder schopfen on arglist u. geverde, ausgenomen dem abt u. convent, die mogen wol pene oder puß nemen.*" Wenn die Ebracher wirklich den peinlichen Rechtsweg beschreiten wollen, so muß die Klage bei einer der W. Zenten erhoben werden. Diese hat dann ungesäumt zu richten, ohne daß von den Ansprechern die genaue Erfüllung der üblichen Formalitäten

[14]) Standb. 590, sub Schweinshaupten; lib. div. 11, 536 (Rattelsdorf); 7, 237 (Rothenfels); 7, 190 (Bütthart); 11, 484 (Flad.); 11, 506 (Karlsberg).

bzw. rechtsförmliche Durchführung der Klage gefordert wird. Die Kläger riskieren keine Bußauflage seitens der Zent, sondern höchstens seitens des Klosters. *„were aber sache, das der leute einer oder mere, die hie verkauft sein, einen todtschlag teten oder ein ander boßheit u. das auch redlichen beweist wurde, so mag das zentgericht, darinnen das gescheen ist, daruber richten in gegenwertigkeit der conversen u. on der kaufer schaden, also, ob kleger komen, die das recht volfuren wolten wider die, die schaden gethan hetten.“* [15])

Handelt es sich im ersten Absatz um schädliche Leute der Klosteruntertanen, so hier um den Fall, daß diese selbst eine Missetat begehen und Kläger auftreten, welche auf ihr Risiko hin das Recht gegen sie auszuführen begehren. Dann geht der Zentgraf ohne Willen und Wissen des Klosters selbständig vor, das W. Zentrecht bleibt also in dieser Hinsicht durchaus ungeschmälert aufrecht erhalten. Endlich sollen aus anderem Anlaß vor die Zent geladene Klosterleute an das Ebracher Gericht gewiesen und unbefugte Urteile für kraftlos erklärt werden. *„es were dann sache, das dieselben leute in unsern gerichten solche missetat begangen, darumb sie den tod verwurkten; komen dann kleger u. nicht anders, so soll gericht werden vor unsern richtern, da es hingehort.“* Hier wird noch außerdem die Geltendmachung des forum delicti commissi vorbehalten. Man fragt sich: Wozu bedurfte es dieses ausführlichen Abkommens, da doch die an Ebrach verkaufte Zentgerechtigkeit sich im Grunde genommen als sehr kümmerlich erwies?

Etwas anderes liegt vor, wenn eine Zentbefugnis, sei es auf dem Weg des Tausches oder weil die W. Befugnisse ohnedies sehr bestritten und haltlos sind, für immer an einen benachbarten Fürsten oder sonst Berechtigten abgetreten werden. Diesfalls kann natürlich von Aufrechterhaltnng der Bannleihe nicht die Rede sein.

Vorbehalte kommen indeß auch hier, wie bei Verkauf und Verschreibung, vor, so vor allem der des Rechtes der Durchführung von Missetätern. Anderseits werden bei Verschreibung von Ortschaften die Zent, die vier Rügen, die Vogtei vorbehalten. [16])

Besondere Bestimmungen gelten für gemeinsame Zenten. Hier wird die Zenthoheit entweder von allen als gleichberechtigt

[15]) MB. 38, 116; lib. div. 12, 128 (es ist hier jedenfalls nichts anderes, als der Verkauf von 1340, MB. 40, 354, gemeint).

[16]) lib. div. 31, 235; 42, 325; 57, 140; 58, 43; 57, 267; 44, 219; 44, 131; 46, 40; 5, 53 usw.

Digitized by Google

ausgeübt oder wechselsweise; einmal ist auch ein sog. Zentdirektorium angeordnet. In der Regel spielt dabei das Hochstift die führende Rolle, schon deshalb, weil von ihm in jedem Falle die Bannleihe ausgeht, oder es wird ohne Rücksicht auf den in Betracht kommenden Gebietsanteil gleiches Recht für die gemeinsam Befugten ausgesprochen, wie z. B. im Münnerstadter Burgfrieden von 1385: *„es sein auch alle gericht in der stat u. uf der zent unser beider uf beiden seiten u. alle nutz u. gefelle, es sei mit gericht u. on gericht."* [17])

Der Ausschluß fremder Gerichte.

Ist die Errichtung von Zenten und Halsgerichten bei einer Poen von 1000 lb. Gold untersagt, so bezieht sich dies Verbot natürlich nicht auf solche, welche innerhalb des Bistums bereits vor Erlaß des Privilegs entstanden sind. Noch weiter scheint die Bestätigung von 1531 zu gehen, wenn sie bemerkt, daß unbefugterweise gegründete Halsgerichte dem Bischof an seinen Landgerichten unschädlich sein sollen, *„es wehre dan, das iemand solchs ersessen u. verjärt hette"*.[18])

Hinsichtlich der verschiedenen Bestrebungen, den auswärtigen Gerichten jeglichen Einfluß auf das W. Territorium zu entziehen, ist vor allem der Schiedsspruch zwischen Mangold und der W. Bürgerschaft i. J. 1296 von Bedeutung, welcher mit Nachdruck darauf hinweist, *„daz furbas nieman kein gerihte haben sol, wan wir u. unser rihtere u. die es zu rehte von alterher haben suln, u. auch nieman kein gerihte suchen sol, wanne vor uns u. unsern rihteren"*.[19])

Da dies Gebot von geringem Erfolge gewesen sein mochte, so erließ jener Fürst 1299 eine noch eindringlichere Mahnung, worin geklagt wird *„daz einer den andern dicke hat geladen an vremedez*

---

[17]) Z. Bütthart 203; Austeilung der Stadt Aub (es soll auch das zent u. halsgericht gemain sein) 1436, lib. div. 23, 209; Vertr. m. Ebrach (Wüstviel), lib. div. 41, 213; wechselsweise (Großeißlingen: W. 2, Wirtemberg 1 jahr), 1617, lib. div. 34, 482; lib. div. 2, 68; über das Direktorium der v. Hutten und v. Thüngen in Mittelsinn, s. Z.M. 895, der Wolfskeel zu Albertshausen, lib. div. 42, 278, Z.A. 69 f.

[18]) lib. div. 83, 64, W. U. 41, 22; wichtig hier auch das Mandat wider die Störer der Zentgerichte, 1540, Allg. Best. 61; schwere Strafen sind angedroht, sofern die vogteiliche Obrigkeit die Untertanen von der Zent abziehen will, Z. Kitz. 698; Dorfherren können ihre Untertanen mit Freiheiten begnaden, doch unbeschadet der Zent, Z. Karlsbg.

[19]) MB. 38, 146.

Digitized by Google

gerihte unde in bracht zu schaden, koste u. arbeit, davon auch unser gerichte ward genidert unde gecrenket". Niemand soll daher vor fremdem weltlichen Gericht einen Anspruch geltend machen, er habe denn zuvor vor den heimischen Richtern Klage erhoben. „*unde mohte ime do nicht widervaren ein reht oder mac er mit dem eide fürbringen unde wizzenlichen bewisen, daz er vor gewalte oder frevel oder vorhte sines widerwarten niht getürre clagen vor uns oder unsern richteren oder sine clage vollejagen, der mac denne wol clagen anderswa, da er zu rechte clagen sal. swer disen satz brichet, der sal mit wibe u. kinde zu hant W. rumen unde nimmer me darinnen werden sedelhaft und sal allez sin gut, erbe u. eigen ledichlichen u. vrilichen unser unde des bistumes sein.*" Wer demnach das heimische Gericht mißachtet, der soll zugleich die Heimat selbst verwirkt haben und allen Grund und Boden, den er in ihr besessen. Man erkennt übrigens hieraus, wie wenig sich noch zu dieser Zeit die unumschränkte Gerichtshoheit des Bischofs gefestigt hatte; auch auf das Privileg Barbarossas wird seltsamerweise in jenem Mandat kein Bezug genommen.[20])

Dabei sehen sich die Nachfolger Mangolds veranlaßt, dasselbe des öfteren, so 1304, 1327, 1335 der Bürgerschaft einzuschärfen. Hierzu kommt der Schiedsspruch von 1308 (dem von 1296 ziemlich identisch) wie der W. Hofgerichtsspruch von 1309: „*Daz dehein man uz dem herzogentum ane allein fer unsern herren, den kunek an deheinen lanttak oder gerihte mochte oder solle mit deheime rechte geladet oder beclaget werden, von dem der lantrichter dem clager uber sin clage daz reht niht versagete. were aber daz wider deheinen man deheine urteile gesprochen werde, daz die ladunge oder daz urteile keine kraft mak habe, noch dem, der geladet oder beclaget wirt, an deheinem sinem rehte oder an sinem libe oder gute nicht mak oder sol geschaden. u. wan die urteile alsus geviel for uns, so gebieten wir allen unsern dienstluten etc. bi libe und gute, daz sie wider der vorgesprochen urteile an deheime lanttage oder gerichte uz dem herzogentum deheinem man nicht sulen antwurten. tete aber ir deheiner daruber, des wollen wir wartende sin an des libe und gut, der daz tun getar.*"

Auch hier ist eine kaiserliche Verbriefung dieses Rechtes nicht erwähnt, wie es auch vielleicht mehr als persönliche Verwendung

[20]) MB. 38, 223.

Digitized by Google

zu betrachten, daß K. Ludwig den v. Hohenlohe mahnte, W. Bürger nicht vor sein Gericht zu laden: *„si bi irn alten gewonheiten, friheiten, eren und rehten lassest bliben. u. habst du oder ieman anders zu in iht ze sprechende, wellen wir daz du darumb von in ein reht nemest an der stat, da sie es durch reht tu sullent, vor iren schultheißen und arswa niht.“* [21])

1347 erwirkt sodann der Bischof bei Karl IV. das Privileg: *„auch sol kein ander landgericht in die vorgen. herzogtumb und landgericht zu Francken richten, wann kein landgericht in das ander richten sol“*, 1371 die obenerwähnte generelle Freiheit, die durch Wenzel 1381 Bestätigung erfährt. Hierauf folgen die päpstlichen Verbote zugunsten der W. Bürger i. d. J. 1389 und 1392: *„ne extra civitatem inviti ad judicium trahantur.“* Dazu tritt das Hofgerichtsprivileg von 1402.[22])

Sehr im Widerspruch zu obigen Zusicherungen scheint die kaiserliche Freiung eines Halsgerichtes zu Ostheim für Erckinger von Saunsheim i. J. 1408 zu stehen. Von 1411 datiert eine bischöfliche Drohung Hans von Gebsetel gegenüber, da er Gotz Schoder vor die Zent zu Bischofsheim geladen *„wider unsers stiftes privilegia u. freiheit von vil Remischen keysern, kunigen u. dem helgen riche herbracht, als die gulden pulle, es were dann, das wir nichts rechts hulfen oder das der angesprochen nichte zu rechte steen oder kumen wolte“.* [23])

Ferner seien aufgeführt die Privilegien von 1417, 1522, 1531, 1542 und das Mandat wider die Störer der Zentgerichte von 1540. Auch die Juden sollen nach dem Privileg von 1410 nur vor bischöflichen Gerichten belangt werden.[24])

Zahlreiche einschlägige Bestimmungen enthalten sodann die DO. So erhielten die Eibelstädter das kaiserliche Privileg, vor fremden Gerichten nicht erscheinen zu müssen. Auch gegen die Feme wurden sie durch ein Reichsmandat von 1453 geschützt. Noch 1738 hielt man diesen Grundsatz, und zwar selbst gegen das W. Landgericht,

---

[21]) lib. ommiss. III, 326, 330, 333; MB. 38, 405 u. 433, Standb. 644, 344; lib. div. 82, 105.

[22]) Verbot der Ladung an kais. Hofgericht, 1336; MB. 40, 56; lib. Laurent. 256; lib. capitul. 5; MB. 44, 140 u. 270; W. U. 41, 33.

[23]) lib. div. 13, 256; 2, 150.

[24]) W. U. 26. 45; lib. Laurent. 374; W. U. 37, 37; lib. div. 83, 64; Allg. Best. 61; W. U. 41, 38; 35, 40; ein bes. Privileg wider das Hofgericht zu Rotweil 1532, s. Rockinger, Abh. d. Ak. hist. Cl. 11, 226.

Digitized by Google

aufrecht. Sonst wird in der Regel nur das Verbot des Ladens vor fremde Gerichte betont und zuweilen unter Androhung hoher Strafe an Leib und Gut. In Großlangheim ist Herkommen, daß niemand an ander Gericht laden darf *„es sei dan umb sach, darüber man zu Marcklangheim nit zu richten hot“*. *„ob jemand den andern aus dem dorf Buchholz fueren u. vergweltigen wolt, so dann derselbig das gericht zu B. anriffe, ine zu handhaben, sollen die von B. ine zu recht behalten.“* Kein Amtmann oder Vogt soll Hausgenossen aus Hofheim hinausführen, welcher hier Recht geben und nehmen will. Keiner von Eisingen darf sich an ein fremdes Gericht weisen lassen, sondern hat dies bei 10 lb. anzuzeigen. In Rimpar hat letzteres bei dem Vogt zu erfolgen. Ebenso ist es untersagt, Dorfsachen vor die Zent zu bringen.[25])

Kein Inwohner zu Laudenbach soll zu Karlstadt *„verboten oder verkommert werden, dann man einen icklichen, der zu einem oder mer inwonern des dorfs zu sprechen hett, des rechten doselbst an dem gericht helfen oder widerfaren lassen soll“*. Analog hiermit gebietet man zu Höchberg, daß, wer auf fremde Klage hin nicht erscheint, der Herrschaft wie dem Gericht je 1 lb. Buße zu entrichten hat; er solle außerdem bei 10 lb. dem Kläger auf den andern Gerichten antworten. Städte, welche sich, wie Eltmann und Meiningen, eines eignen Stadtgerichts erfreuen, sind besonders eifrig darauf bedacht, eine unbefugte Einmischung der Zent zu verhindern.[26])

Nicht minder empfindet man es als lästig, wenn im eignen Bezirk ein Fremder die Gerichtsbarkeit ausübt. Bei Kauf des Dorfes Gissigheim durch die v. Bettendorf suchen diese auch die Zentjurisdiktion vom Hochstift zu erkaufen. Ruht diese in fremden Händen, machen jene geltend, so würden viele Verbrechen unterschlagen und ungeahndet bleiben, zumal dann, wenn die Untertanen des zu

---

[25]) Arch. 5, 1, 16; Großlangheim 15. Jh., Ger. Kitz. 299, 13; Buchsholz 1504, Standb. 394, 128; Hofheim 16. Jh., Arch. hist. Ver. 17, 2, 258; Eisingen 1689, Standb. 67e; Rimpar 1582, admin. 15473, 689; in den Kapitulationen ist der fremden Gerichte nur 1519 gedacht.

[26]) Laudenbach 1468, Grimm, Wst. 6, 62; Höchberg 1689, Ger. W. l. M. 85, 3; Eltmann 16. Jh., Ger. E. 255, 6; Meiningen 1450, Grimm Wst. 3, 596; Neuses a. B. 16. Jh., Ger. Dettelb. 207, 4; Markelsheim 1428, Standb. 94, 4; Altfeld 1473, Grimm Wst. 6, 38; Euerfeld 1371, Standb. 69, 6.

der auswärtigen Zent gehörigen Ortes die Kosten bezahlen müssen.[27])

Mancherlei Mißhelligkeiten hatte das Hochstift auch von seiten der Femgerichte zu erdulden. Abgesehen von verschiedenen Bedrohungen, welche meist harmlos verliefen, ist der Anschlag Michaels von Wertheim gegen Johann von Brunn i. J. 1437 von Interesse. Dieser unternahm es, den Bischof in Uffenheim zu überfallen und ein erwirktes Femurteil an ihm zu vollstrecken. Da jedoch die Reisigen zu spät eintrafen, wurde dem Fürsten rechtzeitig Warnung zuteil. Auch Johann III. bedrohte man 1458 mit der heimlichen Acht; sein Leibdiener Has wurde 1466 durch einen Femschöpfen gerichtet. Mitunter zogen sich diese Streitigkeiten durch viele Jahre hin und bezeugen, welchen Terrorismus jene nordischen Richter zu üben wußten. 1460 vereinbart der Bischof mit Brandenburg, daß keiner des andern Untertanen nach Westfalen laden solle; die nämliche Satzung findet sich im ritterlichen Vertrag von 1461. Als besonders wirksam erwies sich sodann ein scharfes Mandat Rudolfs v. J. 1467, das, gestützt auf ein Geheiß des Kaisers, Eingriffe der Feme nur für genau bestimmte Fälle zuließ, allen Übertretern Friede und Geleit absprach und unbefugte Ladungen mit Strafen an Leib und Gut belegte. Nicht minder riskiert der Finder und Verheimlicher von Fembriefen schwere Ahndung. Sollte das westfälische Gericht seine Kompetenz überschreiten und ein Freigraf den unberechtigten Spruch vollziehen, so gewärtigt er Entsetzung, der Stuhlherr obendrein noch eine Buße von zehn Mark Goldes. Das Mandat selbst wurde von allen Kanzeln verkündigt und in den Gemeinden durch Anschlag bekannt gemacht.

1470 erging ein Ratsbeschluß, daß kein Bürger ohne Genehmigung der Stadt einer Femladung Folge leisten dürfe; 1487 freit der Kaiser die Stadt von der seitens fremder Gerichte und insbesondere der Feme ausgesprochenen Acht und Aberacht unter Wahrung der Ansprüche der Kläger. 1489 richtete sich hierauf ein neuer Erlaß Rudolfs gegen die Gerichte der roten Erde. Alle Grafen, Ritter, Herren und Amtleute werden hierin um Abstellung der unbilligen Händel gemahnt. Wer unbefugte Ladungen vollzieht, ist für vogelfrei erklärt. Immerhin hielten es noch zu Ausgang des Jahr-

[27]) admin. 19136, 875.

Digitized by Google

hunderts verschiedene Adelige und Städte für erforderlich, von seiten des Reiches spezielle Freiung von den Femgerichten zu erwirken, und aus noch viel späterer Zeit liegen Fembriefe vor, welche freilich, so hochtönend die in ihnen sich brüstenden Phrasen waren, nicht mehr die alte „heilige Scheu“ hervorzurufen vermochten.[28])

[28]) Arch. 13, 3, 186; 14, 1, 263; 19, 3, 174; 21, 1, 398; 23, 3, 186; Stumpf, Denkw. z. fr. Gesch. 1, 102ff; Hoernes, Eingriffe d. Vemgerichte in d. Hochstift W., Vertr. m. Brandenb. 1460, lib. div. 73, 126; Vertr. m. d. Ritterschaft 1461, Standb. 494, 69; Fries Chron. 1, 827, 854; Satzung wider die westf. Ger. 1467, lib. div. 11, 381; 1480, lib. div. 15, 53; Abforderung 1534, lib. 25, 228.

Digitized by Google

Die Gerichtsverfassung.

Die Gerichte.

Würzburgs Stadt- und Gerichtsverfassung.

Der Rat.

Seit 923 gleitet ein wichtiges Reichsregal der königlichen Stadt nach dem andern in die Hand des Bischofs, 1030 wird ihm der districtus totius civitatis, d. h. Zwing und Bann über das gesamte kleine und immerhin doch politisch bedeutsame Gebiet verliehen. 1069 treten urbani cives als Zeugen in einer gerichtlichen Urkunde auf; zu Beginn des 13. Jh. ist eine universitas civium wie eine Vertretung derselben (commune) zu vermuten. Zu jener Zeit mag sich auch eine Scheidung der städtischen von der stiftischen Verwaltung vollziehen, was zweifellos eine wesentliche Förderung in der Entwicklung der jungen Republik herbeiführt. 1256 taucht der Rat auf; die Stadt bildet vereint mit dem Bischof eines der vornehmsten Glieder des rheinischen Bundes.

Die Königsstadt würde nicht gar bald zur schlichten bischöflichen Landstadt herabsinken, sie wäre an sich ihrem wirtschaftlichen Fortschreiten nach vollauf befähigt und befugt, denselben hohen Flug wie andere südliche, später so achtunggebietende Handelsstädte zu wagen, ein Nürnberg des fränkischen Nordens zu werden, wenn nicht die geistlichen Machthaber, neidisch auf solch stolzes Emporstreben, ihr nur zu früh die Schwingen lähmen würden, in dem sichtlich steigenden Einfluß der Städtebürger eine drohende Gefahr für das Wachstum der eignen Wohlhabenheit erblickend. Schwer lastet die tote Hand auf dem sich ehrlich durchkämpfenden, aber keineswegs mit übergroßen Glücksgütern begnadeten Gemeinwesen, wodurch der Klerus wohl an den Früchten der bürgerlichen Arbeit teilnimmt, ohne jedoch — angesichts seiner Steuerfreiheit — für gleiche Rechte gleiche Pflichten einzutauschen. Deshalb das, vornehmlich durch wirtschaftliche Gründe hervorgerufene, immer wieder

Digitized by Google

versuchte, vergebliche, ohnmächtige Aufbäumen der Bürgerschaft gegen Kapitel und Bischof.

Während 1308 nach Meister Lorenz Fries bereits die zehnte Irrung vorfällt, entsteht schon 1260 der erste ernstliche Konflikt. Die Stadt unterliegt: Das Bestreben, eine selbständige Verfassung zu erringen und die Geistlichkeit mit Steuern zu belegen, mißglückt. Der 1256 auftretende Rat ist durchaus von Bischofs Gnaden, freiheitlicher geartet wohl die gelegentlich der Auflehnung gewählte Stadtvertretung. In der durch die Henneberger diktierten Schlichtung von 1261 geloben die Bürger, fortan nicht ohne Erlaubnis des Fürsten die 24 Ratsgenossen zu erkiesen, noch irgend einem Fremden Aufnahme zu gewähren.

1265 finden wir magistri civium verzeichnet und zwar ebenfalls in einem Sühnebrief. Die Existenz des Rates wie der Zünfte hängt hiernach durchaus vom Gutdünken des Bischofs ab, die Attribute ihrer Selbständigkeit, Siegel und Schlüssel werden dem Stadtherrn übergeben. Von Interesse ist insofern eine Stelle dieses Dokuments, als sie einen bemerkenswerten Hinweis auf die damalige Zusammensetzung der universitas darbietet. 1156 treten cives et negotiatores als die Hauptrepräsentanten der Republik auf; hier heißt es: „item clerus, nobiles terre, ministeriales, mercatores, populares et artifices, unusquisque gaudebit jure et libertate sua.“ Den wichtigsten Bestandteil der cives von 1156 mögen übrigens die freien Grundbesitzer und bischöflichen Dienstmannen, welche sich mit der Zeit mehr und mehr von der Botmäßigkeit des Fürsten loszulösen wissen, bilden.

Vom 13. Jahrhundert an sind hierbei zwei verschiedene Ratsbehörden streng auseinanderzuhalten, eine Rechtserscheinung, wie sie nur in wenigen Städten zur Entstehung gelangte, und zwar gewiß nicht zum Besten des Volkswohls. Der sog. untere, städtische Rat vertritt die eigentlichen Interessen der Bürgerschaft, der bischöfliche sog. alte Rat, der auf dem Saale tagt, stellt seiner Zusammensetzung nach eine Vertretung der Stände dar, welche den früheren Elementen der civitas entsprechen. Wir finden nämlich in ihm Mitglieder des Kapitels, der übrigen Stifte, der Ministerialen und Bürger vor. Letzterer ist der allein durch den Bischof als verfassungsmäßig anerkannte, der untere hingegen lediglich von ihm geduldete Rat.[1])

[1]) Gramich 3ff.; MB. 37, 396, 427; Brass 7, 38ff.

Digitized by Google

Was das früheste Verhältnis des Schultheißen zum Rat anlangt, so sind zwei Königsbriefe von 1286 und 1290 an Schultheiß, Bürgermeister und Rat (sculteto, consulibus ac universis civibus) gerichtet. 1274 erlassen Rat, Schultheiß und Schöffen gemeinsam ein Achterkenntnis; 1279 liest man nur Bürgermeister und Rat Nach 1290 ist des Schultheißen nicht mehr als Ratsgliedes gedacht.

In der Einigung Mangolds und der Stifte mit der Bürgerschaft, welche den Hof zu Grindelach gebrochen (1289), trägt diese das schlichte Epitheton: *„burger arm u. riche."* Hier ist den Bürgern die Gemeinde gegenübergestellt; die Vertreter der letzteren bestehen vornehmlich aus Gewerken, an ihrer Spitze marschiert Heinrich der Hofgreve. Sollten Bürger und Gemeinde bei der Taidigung keine Einigung erzielen, so ist ein Mittelmann zu wählen *„der sol der minnen u. des rechten gewaltic sin"*.

Schlimmer läuft für die Stadt der Handel von 1296 ab, besonders deshalb, weil sie sich hier eines Eingriffs in die kirchliche Immunität schuldig macht: *„burgermeister, rat, rathus u. ratgloggen u. allez, daz ze demselben rate gehoret"* werden beseitigt, der alte bischöfliche Rat führt, wie ehedem, das Regiment. Gerichtliche Befugnisse sollen fortan allein dem Bischof zustehen; das Belangen von Bürgern vor fremden Gerichten ist untersagt. Alle bisherigen Ratsgebote werden für kraftlos erklärt. Von Interesse sind hierbei die Maßnahmen zur Verhütung von Auflauf und sonstigem Unrecht; bei der Schlichtung fungieren als Obmänner vier „Landesherrn" (Bruneck, zwei Hohenlohe und Wertheim), als Vertreter der universitas sechzig Bürger.

Um diese Zeit ergehen Mangolds Stadt- und Landfriedensätze, welche freilich angesichts ihrer Formlosigkeit in ihrer Gesetzeskraft angezweifelt werden. Sie sind von und für den „alten" Rat (Prälaten, Dienstmannen und Bürger) erlassen. Immerhin dürfte es irrig sein, daß der „untere" Stadtrat völlig verschwand; er wird nur der politischen Rechte entkleidet und ist, wenigstens für einige Zeit, allein als schlichte Verwaltungsbehörde tätig. So werden in den Friedensätzen Bürgermeister als Leiter der Gemeinde aufgeführt; 1299 versprechen die consules und universitas die Privilegien der Zisterzienser hinsichtlich der Weineinfuhr zu respektieren. Daß übrigens das gute Einvernehmen mit den Prälaten ziemlich wankelmütig war, erweist deren Erklärung von 1297, wo sie infolge schwerer Unbilden seitens der Bürgerschaft das Interdikt über diese verhängen. Das

Digitized by Google

Verbot der Ladung vor fremde Gerichte von 1299 entsteht wieder unter Mitwirkung des bischöflichen Rates.[2])

Daß die Bürger in der Folge nur um so trotziger das Haupt erheben, erweisen die zahlreichen Zusammenstöße mit Fürst und Geistlichkeit im nächsten Jahrhundert. Der alte Rat weiß hierbei sein Ansehen nicht lange aufrecht zu erhalten, denn sonst würde nicht schon in der Schlichtung von 1308 dem Bischof die Befugnis eingeräumt, *„sinen rat von alter herkumen in eim mande zu setzen."* Ob das Gebot an jenen, sein Gericht *„baz mit ritteren zu besetzen, daz ez deste erlicher ste u. rechter gerichtet werde"*, den Wünschen der Bürgerschaft entsprach, scheint zweifelhaft.

Als sich die Stadt 1327 mit Wolfram verbündet, wobei sie auch dessen Gerichte zu fördern verspricht, schließen zwei Bürgermeister und *„die gemeinde der burgere u. des volkes von der stat ze W."* jenes vielsagende Abkommen, das für eine ziemlich hohe politische Bedeutung der universitas beredtes Zeugnis ablegt. Wenige Tage darauf gelobt der Bischof der Stadt sogar Leistung durch Bürgen. 1337 bedrohen die Bürgermeister, der alte und der neue Rat den die Juden verfolgenden Pöbel mit ewiger Verweisung. Unter ersterem ist hier nicht die bischöfliche Stadtbehörde zu verstehen, sondern vielmehr diejenigen Ratsgenossen, welche alljährlich infolge der Neuwahl zurücktreten und trotzdem, wiewohl sie nicht mehr an der eigentlichen Regierung der Gemeinde teilnehmen, bei bestimmten Verwaltungsmaßnahmen noch beratend und abstimmend mitzuwirken vermögen.[3])

1344 untersagt Bischof Otto bekanntlich das Bündnis mit Nürnberg, indem er sich selbst für stark genug erklärt, die Bürger gegen ihre Widersacher zu schirmen. Als jene hierauf sich weigern, der Geistlichkeit, welche zu den Lasten der Stadt keinen Beitrag leisten will, Gelasse zur Aufbewahrung von Wein und Getreide zu vermieten, und hierdurch die Fackel der Empörung entflammt, weiß der Fürst die Unbotmäßigen durch gütlichen Vergleich zu zähmen. In diesem, bei dem der Nürnberger Schultheiß Groß als Schiedsrichter fungiert, erkennt die Stadt den Bischof als rechten Herrn an, der alte Rat wird wieder zu seinen früheren Ehren erhoben, hingegen auch die Wahrung der städtischen Freiheiten zugesichert. Von einer Absetzung des Stadtrates ist keine Rede; *„wer aber, daz*

---

[2]) Gramich 5 f.; MB. 38, 9, 146, 151, 209, 160, 223.

[3]) MB. 38, 402, 405; 39, 311; 40, 145.

Digitized by Google

man durch frides willen neuer straf bedorft", so sollen sich die Bürger vertrauensvoll an den Fürsten wenden. Zur Aufnahme von Pfaffen, Eigenleuten, „unverrechneten" Amtleuten, Verurteilten und Geächteten in die Gemeinde bedarf es des Stadtherrn Erlaubnis.

1357 werden die widerspenstigen vierundzwanzig Ratsgenossen abermals ihrer Würde entkleidet und der alte Rat auf dem Saal wieder zur Anerkennung gebracht; erstere sollen, wie alle *„czumpft, meisterschaft u. gesellschaft"* ohne Willen des Bischofs nicht mehr zur Geltung gelangen. Welche schwere Sühne sodann die Stadt im nämlichen Jahre als Folge des Handels mit Grumbach trifft, ist früher erwähnt. Sie werden hierbei nur wieder die *„bürgere beide arme u. reiche"* genannt. 1360 überantwortet die *„gemeynde der bürgere"* dem Bischof die Schlüssel zu den Toren und Türmen und gelobt ihm Schutz und Schirm. Die Urkunde ist mit dem großen Insiegel der Stadt geziert.[4])

Unpolitisch scheint es, daß Gerhard 1372 den Stadtrat wieder mit den alten Rechten begabt; denn bald entbrennt der Streit von neuem. 1373 erhebt der Bischof namhafte Steuern von der in die Reichsacht erklärten Republik. In der Sühne von 1374 fordert man zwar die Schlüssel ab und warnt die Bürger vor jeglicher Beschwerung der Geistlichkeit; immerhin bleibt ihnen die Erlaubnis, für die nächsten drei Jahre ihren Rat frei zu wählen. Er soll über das Schuldenwesen und andere städtische Angelegenheiten beraten, doch nicht wider den Landesherrn; dieser verbündet sich mit der Stadt zu gegenseitiger Hilfeleistung. Bedeutsam für die Würdigung der Zeitlage ist ein Zeugnis über die Rechte des Bischofs vom Jahre 1379: Die Befugnis des Torschlusses, die hohe und niedere geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, den freien Zutritt zur Stadt, die Festnahme der Delinquenten bei Tag und Nacht, die Bestallung und Absetzung der Richter, Offiziale und sonstigen Amtleute usw. 1392 sichert der Papst den Bürgern das Privileg, nicht vor fremden Gerichten belangt zu werden; 1397 nimmt Wenzel Würzburg und die andern zehn Bundesstädte des Hochstifts in seinen Schutz und stellt sie vorbehaltlich der Rechte des Bischofs den übrigen Reichsstädten gleich, 1399 verleiht er ihnen die wichtige Machtvollkommenheit, ein Stadtgericht zu hegen und über Erbe, Eigen, Schuld und schädliche Leute zu richten.[5])

[4]) MB. 41, 6, 17, 81; 42, 576, 581, 599.

[5]) Fries Chron. 1, 516; MB. 43, 41, 57, 307; 44, 265, 475; Gramich 10.

Digitized by Google

Die Anschauung, daß nach der furchtbaren Niederlage von Bergtheim (1400) und dem darauffolgenden Strafgericht ein völliges Erlöschen der Selbständigkeit der Republik eintritt, scheint irrig; der Stadtrat bleibt jedenfalls bestehen, wenn sich auch die Beaufsichtigung dieser stets zu Unruhestiftung geneigten Gesellen durch den Fürsten, das Kapitel und besonders durch den bischöflichen Schultheißen mehr oder minder fühlbar macht. So droht dieser 1431 den Ratsgenossen, welche zusammentraten, um über Maßregeln gegen die Bedrückungen Johanns v. Brunn zu beraten, ihnen die Köpfe vor die Füße legen zu lassen. Die Vermutung jedoch, daß der Schultheiß deshalb auch zu den Mitgliedern des Stadtrates zählt, ja sogar den Vorsitz führt, strafen die Ratsverlässe der folgenden Jahre Lügen.[6])

Blicken wir, bevor wir weiterschreiten, nochmals zurück auf die Entstehung der Strafgerechtsame der Stadtbehörde im allgemeinen, so wurzeln diese hauptsächlich in den Friedensatzungen Mangolds und Ottos v. Wolfskeel. Gingen jene auch in erster Linie aus der Initiative des alten bischöflichen Rates hervor, so werden doch Schultheiß, Bürgermeister, Rat und Gemeinde gleichheitlich zur Wahrung derselben und tatkräftiger Mitwirkung aufgefordert. Originell ist die Bestimmung für den Fall, daß einer des (alten) Rates sich eines Frevlers annehmen sollte: „*denselben sal man vragen uffe seinen eit; wil ers darüber nicht lazen, so sal sin rede keine craft han unde sal die bezzerunge halbe tun, die der gar solle tun, den er da beschuret* (beschirmt). *unde swas die merre menie vellet an demselben rate, der sal man volgen unde der andern nicht.*“ Es besteht also bereits 1296 das Majoritätsprinzip bei den Abstimmungen der Stadtväter. Sollte ein Ratsmitglied, behufs Schlichtung und Aburteilung eines Streites und Friedbruchs berufen, ungehorsam ausbleiben, „*so sal er uz der stat varen vierzehen tage*“. Der (alte) Rat hat hierbei die Gewalt „*dise gesetzede ze bezzerne u. ze beschwerne mit allen den dingen, damite dise stete blibe*“.

Auch nach den Sätzen und Geboten Wolfskeels (1341—1343) stehen jenem Rate wichtige Gerechtsame zu. So darf er die einer Missetat Bezichtigten vor sich fordern und, falls diese sich nicht

---

[6]) Fries Chron. 1, 636; über die Bestimmungen der Wahlkapitulationen, welche die Wahl jedes Ratsgliedes von der Zustimmung des Kapitels abhängig machten, s. das Kapitel: Domkapitel und Ritterschaft.

Digitized by Google

durch Reinigungseid vom Verdacht zu ledigen vermögen, auf Strafe und Buße erkennen. Von 1344 datiert die Befugnis, Polizei-O. in Übereinstimmung mit den landesherrlichen Gesetzen zu erlassen. Hierher zählen z. B. die des Jahres 1373, bei deren Nichtbefolgung Handabschlagung und Pranger angedroht werden. Hier sei übrigens auch des Vorwurfs Bischof Albrechts vom Jahre 1357 gedacht, daß sich die Handwerker eigne Gerichte anmaßen, wodurch der fürstlichen Jurisdiktion zahlreiche Fälle entzogen würden. [7])

Haben wir bisher den Stadtrat und den des Bischofs nebeneinander gewürdigt und sahen wir des erstern vergebliches Bemühen, den lästigen Nebenbuhler seines Einflusses zu berauben, so ist von nun an eine strikte Scheidung dieser beiden Stadtgewalten geraten. Wohl bleibt der alte Rat als Oberrat auch fernerhin in hohem Ansehen bestehen, seine Kompetenz wird indeß von genau bestimmten Grenzen umzogen; die eigentliche Vertretung der Stadt kommt mehr als je dem untern Rate zu. Vom Glück mehr oder minder begünstigt, sucht er während des wirtschaftlichen Niedergangs, da das Stift zu seiner Rettung die Steuerkraft der Bürger bis zum Äußersten erschöpft, altverbriefte Rechte der Bürgerschaft wie seine eignen Machtbefugnisse zu neuem Glanze erstehen zu lassen. Auf einer gewissen Höhe angelangt, wissen ihr jedoch Bischof und Schultheiß diese Freiheiten, so den Schutz vor willkürlicher Festnahme und die Strafgerechtsame der Stadtobrigkeit Stück für Stück wieder zu entziehen. Zu Ausgang des Jahrhunderts eint sich bereits fast die gesamte Gewalt in des Schultheißen Hand, so daß es nicht wunder zu nehmen, daß die Unzufriednen bei Ausbruch der bäurischen Empörung mit dem Landvolk gemeinsame Sache machen und den Bischofherzog völlig zu entthronen trachten. Nur zu bald versagt ihre Kraft gegen den mit ganz andern Machtmitteln ausgerüsteten Fürsten. Schwer und dumpf ist ihr Fall.

Als wichtigste Quelle zur Erkundung der Stadtgeschichte stehen uns seit 1432 Ratsverlässe und Ratsbücher zur Verfügung.

Imponierend ist geradezu die Rolle, welche während dieser Zeit dem Stadtrate zukommt. Nicht nur, daß er auf dem Wege der Vermittlung die zahlreichen Händel der Bürger schlichtet, nein, er judiziert auch als Richter, und zwar selbst bei schweren Missetaten. Dies freilich wohl nur im Ausnahmefall. So wird 1433 der Empörer

---

[7]) MB. 38, 151; 40, 415; Arch. 11, 2, 78; MB. 41, 81; Arch. 17, 55, 50.

Digitized by Google

und Verräter Bausback der Frage unterworfen, worauf „*inner, eusser rate u. viertelmeister, heuptleute, oberste u. gemein mit einander ubereinkamen u. geratslacht, daz man den B. sleuffen sol u. uf das rade legen, als er verdint hat, das also gescheen ist*“. Es ist dies der einzige Fall, bei dem der Rat über ein wirkliches Verbrechen zu Gericht sitzt; ob der durch jenen Beschluß Verurteilte vor dem Vollzug noch vor den ordnungsmäßigen Richter gestellt wurde, ist nicht ersichtlich. Der Schultheiß ist bei jenem Kollegium nicht aufgeführt, zählt also auch nicht zum Rate. Von sonstigen Strafen verhängt dieser in jenen Jahren vornehmlich Verweisung, Einsperrung im Strafturm und Mauernbau.[8])

Wir erfahren hier zugleich Näheres über die damalige Zusammensetzung des Rates. Die Scheidung in den inneren und äußeren Rat ist bereits vollzogen, welchen Brauch wir bei allen größeren Städten des Hochstifts vorfinden, wobei der innere Rat in der Regel zugleich die Schöffenbank des Stadtgerichts besetzt. Bei besonders gewichtigen Beschlüssen wirken auch die Kriegshauptleute und Viertelmeister mit. Nach der Wahlkapitulation von 1444 besteht der Rat aus vierundzwanzig wohlbeleumundeten Bürgern, welche durch Bischof und Kapitel erkoren werden; bei Ausscheiden eines Mitgliedes bringen die übrigen einen neuen Kandidaten den Wahlberechtigten in Vorschlag. Später findet zwischen diesen ein Wechsel in der Wahlbefugnis statt. Ihnen haben auch die beiden Bürgermeister, welche der Rat jährlich neu erkiest, den Treuschwur zu leisten. Auf die Verpflichtung der Ratsglieder ist bereits in der Kapitulation von 1423 hingewiesen.[9])

Auch nach der Regierung des kraftvollen Schenken Gottfried ist des Rates Gerichtsbarkeit immerhin noch eine bedeutsame zu nennen, da er namentlich auf dem Wege der Taidigung, d. h. des schiedsrichterlichen Vergleichs, viele Streitigkeiten vor ihrem Anbringen bei Brücken-, Stadt- und Landgericht aus der Welt zu schaffen weiß. Die Verhandlung erfolgt hierbei durchaus formgerecht, indem die Parteien nicht selbständig, sondern durch Fürsprecher auftreten. So erscheinen 1457 zwei Bürger anläßlich einer Schmähung vor

---

[8]) S. d. Ratsprot. 1432 u. 1434 (unterschiedl. Geschichten), Stadtarchiv W.; ibid. 1432, 21.

[9]) lib. div. 1, 194; Arch. 17, 81; Kapit. 1423, 13; der Rat soll hiernach aus ehrenvollen, diskreten B. bestehen, 1444: providi, non diffamati, jurati, 1673: redliche, ufrichtige, erbgehuldigte, geschworne B.

Digitized by Google

dem Rat: „*also sind sie der sachen bei dem rate bliben u. mit hantgebenden treuen globt, wie sie der rate entscheide, das sie das wollen beiderseit stete halten. also hat der rate die sache gewogen u. kuntschaft vermerkt u. sprechen, das solcher unwille iren keinen an seiner eren letzen solle.*“ Der Entscheid geht auf Abbitte des Beleidigers. Ähnlich 1477 bei einer Schlägerei.[10])

Außerdem glaubt der Rat überhaupt alle nicht peinlich zu bestrafenden Delikte seiner Bürger zur Sühne ziehen zu dürfen, welcher Anmaßung der Bischof schon wegen der ihm und seinen Gerichten entschlüpfenden Gefälle energisch entgegentritt. Dadurch, daß für die Bürger das Privileg besteht, daß sie nur in schweren Fällen dem Verhaftungsrecht des Fürsten unterliegen und sonst nicht in dessen, sondern des Rates Gefängnis gelangen, kostet es diesem geringe Mühe, die Gegner der Verhafteten zu einem Vergleich zu bereden und so einer Klage vor dem bischöflichen Forum vorzubeugen. Steht hingegen eine todeswürdige Missetat in Frage, deren offizielle Verfolgung ihm selbst etwa große Kosten zuziehen würde, so beeilt er sich, die bischöflichen Organe zu ihrer Verfolgung und Bestrafung aufzufordern. Die eignen Bürger mahnt er bei Mord und andern verabscheuungswürdigen Verbrechen, die Klage auf eignes Risiko anzustellen; er greift ihnen nur ausnahmsweise hilfreich unter die Arme durch Zuweisung von Eidhelfern und Übernahme eines Teils der Kosten. Sind jene mittellos, so läßt er sie im Stich und erklärt sich bereit, vor Freilassung des auf den Hals Gefangenen eine Urfehde zur Sicherung des zurückgetretenen Klägers zu erzwingen.

Das Gerechtigkeitsgefühl wie die Überzeugung, daß jedes Delikt seiner Sühne wert sei, sehen wir höchst dürftig ausgebildet; selbst den Mörder und Räuber läßt man ledig aus niedrigem Geiz. 1476 bedeutet man dem Frauenwirt, nachdem eine seiner Dirnen das

---

[10]) sei H. Ph. u. C. E. komen für den rate u. haben einmütiglichen gebeten, sich der sachen wider rechtlich anzunemen. also hat sich der rat unterrett u. wil sich der sache rechtlich verfahen u. man sol ine gönnen, fürsprechen im rate zu nemen u. uf morgen die sache verhören, Ratsb. 1454, 29; 1457, 102; Begnadigung: die funf kursnerknecht. also nach vil austretens u. widerkomens ist vom rate u. virtelmeister geantwort, daz die gefangen der fordern der ritterschaft u. der jetzigen bete wol geniessen sullen, u. der rat getraut sich der bete nach zu halten, daz sy alle gnugen u. gefallen doran haben sullen. beslossen, das man dy knecht ledig lassen sulle uf gnugsame urfehde, Ratsb. 1424, 27; Ratsb. 1477, 330.

Digitized by Google

Haus in Brand zu setzen suchte, er solle sie hinwegweisen und verkaufen, *„dann woe man sie zu gefencknus neme, müst man daruf legen u. sie verderben“*. Als der Domherr Heinrich von Würzburg 1484 in einer Rauferei zwei niedergeschlagen, wird, um Unrat zu vermeiden, lediglich getaidigt: *„so dem, der tods abgangen, besserunge u. deme, der noch lebt, ergetzung umb sein schmerzen u. scheden gescheen, so wolten sie herrn H. gerne fur irn herrn halten.“*

Die Ängstlichkeit und Furcht vor der Volksmeinung tritt namentlich im Prozeß Riese, wo es gilt, ein verbrecherisches Glied des Rates der verdienten Strafe zu überantworten, in grelles Licht. Statt rasch entschlossen nach dem Schuldigen zu greifen, verstreichen mehrere Wochen in energielosem Zaudern, und als man sich endlich zum entscheidenden Schlage ermannt, ist man unfähig, den gewonnenen Vorteil zu nützen, und blamiert sich so kläglich vor Fürst und Volk, keine bessern Früchte erntend, als die Schmähungen seitens des Missetäters Sippe und des Freigelassenen Urfehde, ein wertloses Blatt Pergament. Der Rat begeht hier zugleich die Unvorsichtigkeit, den Genossen in das Stadtgefängnis zu schließen und gegen ihn selbständig mit peinlicher Frage vorzugehen, statt ihn von vornherein in stolzer Unparteilichkeit dem Fürsten zu übergeben und auf diesen so die Verantwortung bei Nichtahndung des Verbrechers abzuwälzen.[11])

Mit dem Bischof und dessen gefolgigem Diener, dem Schultheißen, ward nämlich über die Kompetenz des Rates schon seit langem ein erbitterter Kampf geführt. So vor allem in Hinsicht auf die Befugnis, Bürger in Haft zu nehmen. Die Frage scheint zuerst 1455 sowie 1464 brennend geworden zu sein, wo sich fünf Kürschnersknechte an der Scharwacht bei dem Frauenhaus vergriffen, sodann auf den Domkirchhof flohen und unter Nichtachtung dieser Freiung durch den Schultheiß festgenommen und in den Kerker auf

---

[11]) S. Verf. mit Handhafte u. Übersiehnen, so namentlich die Fälle: Balduf, Ratsb. 1467, 68; Dietmar 1468, 79f.; Riese 1480, 407; Riese 1483, 18ff.; Suppan 1498, 55; 1478, 295; 1484, 41; Ängstlichkeit: darumb dann ein merklich murmeln in der gemeinde entsteen mochte, es auch ein boesen einganck u. unrate gebern mochte, dann es nicht zu leiden und zu dulden, Ratsb. 1487, 150; es sei auch in die gemeinde geschollen, die hetten gesagt, wann unser einer oder sein kinder ein wenig holz oder fisch stelen, so worf man sie in Meyn u. henck sie, soll nu ein solich diep ausgelassen werden, brecht einen großen merklichen unwillen, Ratsb. 1483, 25 usw.

Digitized by Google

dem Frauenberg gelegt wurden, „*doruf man sie alle beichten u. berichten ließ. so ist aber an rate so grosse bete, so dergleichen bei hundert iare nit mer gelangt ist, kumen*“.

Zahllose Adelige und Geistliche, das Handwerk und viele andere legten Fürbitte ein. Der Rat „*besorgt, unfugsam sei, sulche bete nit anzusehen*“ verweist sie an den Fürsten; dieser jedoch schiebt jenem die Entscheidung zu. Rat und Viertelmeister entschließen sich endlich „*sie lebens u. leme zu sichern*“ und verbannen sie unter Urfehde und Verbürgung auf zehn und fünfzig Meilen für immer. Es scheinen nun bei dieser Gelegenheit seitens der bischöflichen Schergen noch andere verdächtige Bürger festgenommen worden zu sein; denn, gekränkt, erließen die Stadtväter unmittelbar darauf das Gebot, „*das der rate, dy burgermeister u. ein iglicher burger den andern burger hanthaben u. helfen behalten sulle, das im kein gewalt in seinem hausse oder hie aussen mit gefencknuß oder anderm durch schultheiß, zentgreven, hasen, den bütteln oder sunst jemants bewisen u. zugemessen werde, es sei dan, das er mit recht uberwunden, oder sei ein sache, dy hals u. hant anrüre, oder einer zu rechten nit gesessen were*“. Gleichzeitig verfügen sie sich persönlich zum Bischof „*in zu bitten, dy burger bei dem alten herkumen zu pleiben lassen; es wer dan ein sach, dy hals u. hant anrürt oder einer uf flüchtigen fuß were, das sein gnade dan sulchs an dy burgermeister durch den schultheiß oder einen andern seiner rete langen lasse, so wollen sy auch dorin helfen u. raten*“. Es ist dieser Schritt von wenig Erfolg begleitet; Herr und Diener kümmern sich nicht um des Rates Protest, bald ertönen neue Klagen gegen dieselben.[12])

1476 beschwert sich das Handwerk, „*wie das sich der schultheiß unleidliche neuikeit unterstee, die leut u. burger uß den heusern nemen lasse, das im das untersagt werde, solichs abzustellen, wann ein rathe des mit nicht haben, noch leiden wolle, grossern unrat zu vermeiden*“. 1480 wird ein Bürgerssohn bei der Festnahme getötet; der Rat verlangt Auslieferung. Der Bischof verheißt, das Kapitel zu befragen, ob er pflichtig sei, seine Amtleute zu gestrengen Rechten zu stellen. Der Rat erzählt hierauf diesem „*die swerigkeit des mordes, wie ein groß mürmel unter gemeinen volck sei, deßhalben zu besorgen, unrate erwachsen u. aufersteen mocht, auch dabei, das man den bürgern ire heuser aufstest u. das ir daraus stilt*“. 1488 gebietet

[12]) Ratsb. 1464, 27 f.; 28.

Digitized by Google

der Rat dem Schultheiß, eine derart okkupierte gestohlene Sache wieder in das aufgebrochene Haus zurückzuliefern *„bei verliesung seines ampts"*.

1496 töten die Büttel einen Badknecht. Der Rat tritt bei diesem „Mord" sehr energisch auf: *„das dergleichen hendel nicht mer geschehen, grossen unrath zu vermeiden."* Der Bischof verschließt sich gekränkt in seiner Feste: *„wolt er uf dem berg bleiben u. nit vile in die stat."* [13])

Ebenso untersteht sich der Schultheiß, Bürger ohne Wissen der Stadtbehörde foltern zu lassen, bis sich der Züchtiger selbst weigert und jene hierüber berichtet, was zu neuen Mißhelligkeiten mit dem Fürsten führt. Mit großer Unverfrorenheit weiß übrigens dieser der Stadt die Kosten für Galgen und Stock aufzubürden, die ihm doch als Gerichtsherrn ohne Zweifel zukommen. Auch wegen der Gefängnisse werden langwierige Verhandlungen geführt, bis hierin eine Einigung erzielt ist. Ferner will man dem Rat die Bestellung der Wachen nicht mehr verstatten, sondern nur die Bestrafung der lässigen Wächter. 1535 beschuldigt der Schultheiß die Stadtväter *„wie das etlich widertaufer hie gewest sein u. bei etlichen des rats zum wein u. gezecht haben sollen"* und befiehlt jedem Ratsgenossen in des Bischofs Namen bei Leib und Gut, daß er solche Verdächtige *„mit der tate angreuf, behalte u. zu heften anneme"*. [14])

Den empfindlichsten Stoß versetzt man übrigens der Autorität des Rates, als man ihm 1493 seine *„Strafensgerechtigkeit"* zu rauben gedenkt. Er hatte einige Bürger wegen geringer Reate auf den

---

[13]) Ratsb. 1476, 290; rat klagt über schh., da er bürger verhaftet, auch uf glübde u. eide mane, ine beistant zu thun, 1478, 337; 1476, 290; 1480, 407; 1488, 184; 1496, 428; auch dem hofschultheißen ernstlichen bevelhe zu thun, wo hinfüro ain burger strafbar befunden, das er inen durch seine diener u. knechte burgerlich angreifen u. nit tirannischer weis schlagen u. verletzen lassen wolle, 1558, 174.

[14]) kame der züchtiger fur einen rathe u. erzelt, wie in der schultheiß geheissen uber einen burger zu geen, Ratsb. 1487, 150; züchtiger sagt, wie der schh. haben wolt, das er den Koler versuchen solte, das er doch seine pflicht angesehen, one erlaubnus der bürgermeister nicht hat thun wollen, 1488, 185. Mit Rücksicht auf den Schultheißen die Bitte des Rates an den Bischof, in den Eid des Züchtigers die Formel aufzunehmen, *„das der z. nymants weg (wäge-foltere) oder beschedig on wissen der bürgermeistere"*, 1480, 411; s. Hochgericht u. Gefängniswesen; der Rat will nicht zugeben, daß der Schh. die Ungehorsamen *„zur wacht"* strafe, 1504, 219; 1546, 39; 1535, 185; s. Sicherheitswesen; 1478 will der Schh. die Rüge an sich ziehen, 354; s. auch Zentgraf und Richter der Hauptstadt.

Digitized by Google

Strafturm gelegt. Hierauf erklärten die bischöflichen Räte „*die straff gehore unserm gn. herrn zu, her probst het auch sunderlich gesagt, ein rathe soll u. gn. h. das sein lassen, so hette der schultheis gesagt, er hett einem rathe M.* (einen Übeltäter) *umb leibe u. leben gestrafft u. was sauer were, das gonnet man im, was aber süß were, wolt ein rathe behalten. u. hetten auch die rethe uf solchs beslossen, das der schultheis sie vom thurn u. in u. gn. h. gefengknus füren lassen solle, wiewol burgermeister mit vleis dafure gebetten. das hat nicht geholfen, sundern sie weren in das loch gefürt worden*". Besonders heftig sind die Beschwerden gegen den Schultheißen i. J. 1514, da er nicht gestatte, daß die Gerichtsknechte das Gut fremder Schuldner ohne sein Wissen mit Beschlag belegen, daß er diejenigen, welche aus Krankheit nicht vor Gericht erscheinen können, für treulos erkläre und mit Bußen bedenke, daß er sich unterstanden „*den eheweibern gegen iren mennern, umb das sie sie leidlich gestrafft, gleit gegeben. dan es ist mancher frommer byderman hie, der zu zeiten sein hausfrau, umb das sie verdient, strafft; solt die vergleit werden, wurden andere die gehorsam wern, zu ungehorsam gereitzt u. also zwuschen den eelichen groß unrath erwachsen*".[15])

Manche unbefugte Festnahme, manchen Rechtsbruch und sonstige Unbill hat der Rat auch vom Hasen, dem allgewaltigen Leibdiener Johanns von Grumbach, zu erdulden. Nach des letztern Tod aber geht man nach einer Beratung mit dem Kapitel im Kreuzgang mit jenem zu Gericht. Der Bischof läßt ihn in den Feihelsturm führen, das Hofgesinde bemächtigt sich jedoch seiner und wirft ihn nachts in den Main.[16])

Von Interesse ist das Verhältnis des Rates zu den verschiedenen Gerichten der Hauptstadt. Wiewohl er dem Brücken- und Stadtgericht viele Händel zu entziehen weiß, ist er doch sonst sehr um ihre Förderung bedacht. Ratsgenossen fungieren als Schöpfen derselben und viele Klagen vermag er, zumal außerhalb Würzburgs, nur mit Hilfe des Gerichts wirksam durchzufechten. Er strebt daher nicht minder als das Kapitel nach dessen Wiedererrichtung. Merkwürdig ist auch seine Stellungnahme, als sich 1470 die Heidingsfelder weigern, vor dem Brückengericht zu Recht zu stehen. Er protestiert gegen die Abforderung ihrer Leute, wiewohl

[15]) Ratsb. 1493, 354; 1514, 127.
[16]) Ratsb. 1467, 57; Fries, Chron. 1467.

Digitized by Google

dies doch allein Sache des Gerichtsherrn, des Bischofs, ist. 1457 kommt er mit diesem überein, zum Berechten, d. h. Besiebnen der Übeltäter, falls die Anklage ex officio erfolgt, acht Eidhelfer aufzustellen, nachdem die Weinrufer gegen die Zuteilung dieses Amtes protestierten.[17])

Hinsichtlich der Anteilnahme des Rates an andern Gerichten, so sitzen Ratsgenossen im Oberrat; über die aus Häckern bestehenden Schöpfen des Montagsgerichts übt er ein Ernennungsrecht und eine gewisse Oberaufsicht. 1471 beschließt er vorbehaltlich der fürstlichen Zustimmung ihre Absetzung und die Verfassung einer neuen GO. Mit dem Landgericht gerät er selten in Differenzen. Als der Abt von s. Stefan ihn 1475 ersucht, die von Sand an sein Gericht zu weisen, entgegnet er unhöflich „*wolle unser herr von S. Steffan sein gericht hanthaben, möge er an u. gn. herrn* (den Bischof) *suchen, man solle nymants darzu bitten*".

Nicht selten sieht sich der Rat gezwungen, sein Recht, daß kein Bürger vor auswärtige Gerichte geladen werden dürfe, geltend zu machen. Wiederholt hat er unter den unangenehmen Folgen des Bannfluchs, Interdikts und der Reichsacht zu leiden, noch öfter unter den Räubereien der das Stift befehdenden Placker; deshalb auch sein eifriges Bestreben, daß bei den Urfehden Verbannter oder Freigelassener auf seine Sicherung Bedacht genommen wird.[18])

---

[17]) Ratsb. 1462, 215; 1470, 115; 1457, 117; Gerichtshandel vom BrG. vor Rat gezogen: tag zu bescheiden u. si zu vertragen, als sich zum besten geburt, 1471, 115; das man hinfür keinen burger mer in obern rathe gebieten solle umb schulde auch nyemants an die brucken u. sch. zu laden usw., 1484, 61; Rat regt die Wiedererrichtung des BrG. an, 1558, 164.

[18]) Oberrat s. w. u.; Ratsb. 1475, 256; ist geratslagt, das man dem lantgerichtsgebote von kuntschaft wegen, W. S. bei 400 fl. pene zu geben, widerstehn u. dorumb zum lantrichter gehen u. fürhalten, wy dem rate unerfordert des rehten sulche, maß bei pene zu gebieten nicht förmlich weder herkumen noch recht sei, 1460, 187; Stadtgericht: so ward erzelt von des statgerichts wegen, wie unser gned. herr das in mernmaln ördenlich zu besetzen uf ein rat setzt u. doch seidher zwen schöpfen on des rats wissen ufgenomen hat, 1468, 76; Rat besetzt es mit vier Ratsfreunden, 1470, 130; Rat beantragt die Schopfen am Montagsgericht abzusetzen u. neue zu wählen, 1471, 174; 1475, 256; freiheit, daß kein Bürger an fremdes Gericht soll geladen w., 1487, 146; Rat gibt einem Domvikar als armen Mitbürger zwei Ratsherrn als Beistand zum Rechten mit dem Dompropst vor dem Kellergericht, 1478, 359; Rat in kaiserliche Acht, 1487, 162; in Urfehden der Rat berücksichtigt, 1435, 30.

Digitized by Google

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe der Stadt erläßt er zahlreiche Statuten unter Verhängung strenger Strafen; so namentlich gegen lässige Wächter. Unruhstifter wirft man aus den Toren, so 1465 „*umb das anlaufen mit gewappender hand bei nacht, darumb sie den burgfrid, den frid der gemeinen burgerschaft frevelich gebrochen*". 1435 muß ein solcher drei Gerten von der Stadtmauer mauern.[19])

Gegen die Mitglieder seines Kollegiums übt er Strenge. 1480 wird ein mit dem Bann belegter Ratsherr nicht zur Bürgermeisterwahl zugelassen, 1485 einem solchen bedeutet, sich aus Urteil und Bann zu schicken; wo nicht, werde er durch den Bischof abgesetzt. Denn zu dulden, daß er stets im Banne liege, „*das wer einem rathe schmeelich u. unerlich*". 1503 müssen sich die Stadtväter gegen die öffentlichen Beschimpfungen eines Dompredigers wegen „*auftuung des grünen baums*" verteidigen. Anläßlich des übermäßigen Zechens auf den Rathäusern wird übrigens seitens der Bischöfe manch unwilliges Mandat erlassen.[20])

Nach Niederwerfung des Bauernaufruhrs sehen wir den Rat seiner früheren Selbständigkeit fast völlig entkleidet. In der Stadt-O. Konrads von Thüngen vom Jahre 1528 bleibt zwar die Ratsverfassung unverändert, wobei zu Ratsmännern und Gerichtsschöpfen nur die erkoren werden sollen „*die frome, erbere, eins guten wesens u. vor andern verstendig sind*", die Sitzungen dürfen indeß nur in Gegenwart eines fürstlichen Rates und des Schultheißen stattfinden und in ihnen lediglich die Sachen „*gemeine statt betreffen, als strassen, stege, wege, mauren u. andere gebeu*" verhandelt werden. Wichtige Fälle sind der Kanzlei vorzulegen. Wohl ist der Rat verpflichtet, bei Unruhe Friede zu gebieten und Frevler festzunehmen, doch hat er sie dem Schultheißen auszuantworten und übt keinerlei Strafbefugnis mehr. Sollte ein neuer Aufruhr entflammen, so ist strengste

---

[19]) S. Sicherheitswesen: Rat setzt Viertelmeister ab, Ratsb. 1454, 30; VO. wegen der „*Weingemechte, Unzucht, Friedbruch usw.*" 1460, 152; 1467, 66; Streit mit dem Schh., der einen Bürger wegen „*gesenften*" Weins verhaftet, „*mocht wol grosser unrate daruß erwachsen, wenn es also zugeen solte*", 1476, 272; s. Sittlichkeitsdel. usw.; Ratsb. 1465, 36; 1435, 30); Verbannung 1465, 39.

[20]) Ratsb. 1480, 416; 1485, 88; sie wären fur schindfeßler zu achten u. keiner eren wirdig u. zum furstand nit tuglich, dann solh haus ein gemein haus, es were ein sprichwort: wo der abt die wurfel darleget, so spielet der convent gern u. solhe furseher der stadt ubten die wergk des teufels, 1503, 208.

Digitized by Google

Ahndung zugesichert. Die Viertelhäuser, in denen die Viertelmeister bisher Versammlungen hielten, die *„zu heimlichen anschlegen, meutereien u. entporungen ursach u. raizung“* gaben, gehen an den Bischof über. Die Scharwache wird nicht mehr durch lässige Bürger versehen, sondern vom Schultheißen *„mit tuglichen, geschickten personen zum pesten“* bestellt.

1540 wird die Bürgermeisterwahl dem Rate wieder überlassen; bei Abgang eines Ratsgliedes muß er sechs Bürger in Vorschlag bringen. Seit 1558 dürfen nur Katholiken im Rate sitzen. Nach der O. von 1599 fungiert der Stadtschultheiß als rechtskundiger Beirat; das Kollegium ist in vier Ämter (Stuben-, Kasten-, Bau- und Zins-Amt) geschieden, denen wieder vier Unterämter (Steuer-, Zoll-, Ungeld- und Schoß-Amt) untergeordnet sind.[21])

Großer Breite erfreut sich die Rats-O. von 1618. Es ist hierin darauf hingewiesen, daß infolge der Errichtung der Universität auch gelehrte Personen gewählt und *„inskünftig, soviel möglich, nicht Idioten, welche oftermals ihre Selbstmuttersprach weder lesen noch schreiben können“* vorgeschlagen werden sollen. Der innere Rat zählt acht, der äußere sechzehn Mitglieder; ersterer wählt den oberen, dieser den jüngeren Bürgermeister. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Oberschultheißen. Ein Ratsadvokat wird verstattet, doch muß derselbe, *„allerhand ungleiche Verdacht zu vermeiden“*, aus den geheimen Hof- und Kanzleiräten auserkoren werden. Ebenso ist der Stadtschreiber allein mit Genehmigung des Fürsten zu ernennen. Die Bürgermeister sind befugt, Verbrecher und Frevler festzunehmen; sollte das Delikt indeß höhere Strafe als Gefängnis nach sich ziehen, so ist der Fall sofort dem Oberschultheißen vorzulegen. 1675 wird verordnet, daß von den bischöflichen Kammerbedienten, welche zugleich Bürger sind, wie von den Domkapitelsoffizianten nur zwei in den Stadtrat aufgenommen werden sollen.[22])

Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts stellt sich der Stadtmagistrat als schlichte Verwaltungsbehörde dar.

---

[21]) Hist. Saal f. 22, No. 318; Schneidt 2, 826; Arch. 17, 81; 1560 besteht Rat darauf, daß, da Bischof 24 Ratsherrn ernannt, bei Abgang der Rat selbst eine Anzahl vorschlagen dürfe gemäß bischöfl. Juraments, Ratsb. 255; Kapit. 1444, 16; Nichtkatholiken mit Absetzung bedroht, 1587, 240.

[22]) admin. 1371, 182; Kap. 1675, 16.

Digitized by Google

Der Oberrat.

Der alte, bischöfliche Rat besteht also neben dem unteren als Oberrat fort; er wird kompetent für die Schaffung neuer Gesetze und Verordnungen, die Beaufsichtigung des gesamten Verkehrslebens der Stadt und Abwandlung der Schmähsachen. Das Kollegium setzt sich 1341 aus zwei Domherrn, zwei Stiftsherrn von Haug und Neumünster, zwei Dienstmannen und sechs Bürgern zusammen; die beiden Schultheißen und Bürgermeister dienen als Vollzugsbeamte. Einen Einblick in die Wahlhandlung eröffnet uns 1474 der Ratschreiber Joh. Stange im neuen Oberratsbuch: „*Ein ratschreiber,*“ heißt es dort, „*sol von stund an nach Martini geflissen sein, m. gn. hern dem techant zum thume u. in seinem abwesen den senior solicitirn, das ein neuer rat gesetzt u. die hern desselben stifts, die danach zu rat geen, darzu geordnet u. uf einen tag, so capitel wirt, bescheiden, darzu m. gn. h. von Würzburg seiner gnaden ret kommen lassen solle, darzu auch gefordert sollen werden ein chorherr von Hawg u. ein chorherr von Newenmunster, die sollen stellen ire techant, die sol sollicitirn ein ratschreiber des abent, so morgen capitel sein wil. deßgleichen sol er auch sollicitirn die burgermeistere, meines gn. h. ret, die chorherrn mitsampt dreien aus dem nidern rat, dreien aus der gemeinde, einen hecker, becken u. metzler.*“

Die Verpflichtung erfolgt sodann in Gegenwart des Kapitels und der fürstlichen Räte. 1499 ordnet man einen weiteren Stiftsherrn bei. Die Ritter sind also völlig ausgeschieden; von den vierzehn Mitgliedern gehört die Hälfte der Geistlichkeit an, so daß der kirchliche Einfluß auf die Oberleitung der Stadt ein ziemlich bedeutsamer bleibt. Vom Rate nehmen außer zwei Beisitzern der eine Bürgermeister teil, wozu er noch einen Handwerker auswählt und abordnet; außerdem sind je ein Vertreter der Bäcker, Metzger und Hecker aufgeführt. Der älteste Domherr ist Oberrichter und Senior; das Unterpersonal bilden ein Schreiber und zwei Knechte. Laut einer späteren Bestimmuug wird auch dem sonst nur als Exekutor dienenden Schultheiß ein Votum zugesprochen, aber nur zur Erzielung der Majorität.[23])

---

[23]) Gramich 19; MS. 9, 47; Gramich 22; Rockinger, Abh. d. Ak. 11, 3, 219; s. W. Zentgraf u. Schultheiß; über die Beeinflussung des Domkapitels s. Kapit. 1495, 54: das er soll den obern rath getreulichen handhaben u. niemanden zu

Digitized by Google

Während der Oberrat seinen Satzungen gemäß verpflichtet, „*im namen der oberhand die policei u. gemainen nutz der stat u. irer inwonere zum besten zu bedenken, zu versehen u. zu furdern*“, hält er anderseits Gericht auf der Greden und in der hohen (alten, obern) Stube neben der neuen Kanzlei.

Von nicht geringem rechtshistorischen Interesse sind die beiden Statutensammlungen, von denen das sog. alte Buch der Regierungsepoche Bischof Gerhards (1372—1400) entstammt, das neue aus dem Jahre 1474 datiert. Die zahlreichen Bestimmungen gewähren einen genauen Einblick in das umfangreiche Gebiet des damaligen Polizeiwesens, von denen zumal die zur Wahrung der Sicherheit und des Friedens der Stadt hervorzuheben sind. So soll der, welcher schädliche Leute hält oder haust, ihnen gleichgestellt werden und der, dem Heimsuchung widerfährt und es nicht innerhalb dreier Tage zur Anzeige bringt, einen Monat das Stadtgebiet meiden. Wir werden mit allen Strafsatzungen bekannt, welche zu jener Zeit für Schwert- und Messertragen,[1] auf Schelten, Schlagen, Verwunden, Töten, verbotnes Spiel und Zechen, böse Eide und andere Frevel erlassen werden, zum Teil in Anlehnung an die Sätze und Gebote Mangolds und Wolfskeels, welche ja ebenfalls dem alten Rate ihre Entstehung verdanken. Frauen wirft man nicht in den Turm, sondern man verweist sie oder versperrt sie in ihrer Wohnung. Gäste sollen in den Fällen, in welchen der Bürger verbannt wird „*inderhalb der maurn als lange bleiben*“.[24])

Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckt sich voraussichtlich auf das nämliche Gebiet, wie das des Stadtgerichts, d. h. auch auf die Vorstädte, jedoch sind sowohl Geistliche als Laien diesem Forum unterstellt. Das Verfahren scheint dem vor dem ordentlichen Gericht analog zu sein, d. h. das Parteivorbringen durch den Mund des Fürsprechers zu erfolgen. Nach dem neuen Buch zeichnet der Ratschreiber die Frevler auf und lädt sie durch einen Knecht vor. In „*scheltenden*“ Sachen werden sodann „Zuspruch, Antwort, Widerrede und Kundschaft“ verhört und eingezeichnet und nach der Beratung

---

gestatten, das ihm abbruch geschehe in dheine weis, in sonderlichen in die wag mit den wurzen u. fischen, auch die straf mit den messeren, in den messen, was von alter laut des buchs zuegestanden; 1558, 74: der B. verspricht, da unter Melchior Unordnung eingerissen, eine „*gewisse richtigkait*“ zu machen; 1631 105: daß Oberschultheiß dem OR. Eintrag mache; 1673, 84.

[24]) MS. 9; MS. f. 24, Hist. Ver; ibid. 22, 23.

Digitized by Google

die Parteien zum Gelübde veranlaßt, sich der Entscheidung des Oberrats zu unterwerfen, worauf ihnen diese eröffnet wird. Stets ergeht hierbei ein Friedgebot: „*solt daruf um euern sachen furter gegen einander nicht anden, effern, noch rechen weder mit worten, reden noch teten heimlich, offenlich oder sonst in kein weis u. solt daruf frid halten bei zehen gulden pene oder ein jar aus der stat.*“ Eventuell wird auch Abbitte oder Widerruf der beleidigenden Äußerung (Widerspruch) gefordert: „*die widerspruchige person mag kein frome person mer schelten, das es ir schade an iren eren, sie mag aber woll umb ir verhandlunge am leib u. an gut gestrafft werden.*“

Wird wegen des Scheltens oder einer sonstigen Überfahrung alternativ auf Buße oder Gefängnis erkannt, so ist der Verurteilte bei Geldzahlung des letztern entledigt. Für den Fall der Haft oder Verbannung hat er vor dem ältesten Domherrn Urfehde zu leisten.[25])

Originell ist auch der Artikel: „*von schwachen leuten, die die ersamen mishandeln. wen auch die leut ungleich sein, ob ein schwacher man einem ersamen man mit seinen worten u. mit andern sachen also ferlich missetate, das ein geschicht do geschehe u. der zu clag keme fur den rath, der rath soll verhorn zehen, die dobei seind gewesen; was der rath do verhoret umb die sach, als er komen ist, das sollen sie richten uf iren aid u. nicht nach den setzen.*“ Es hat hiernach fast den Anschein, als ob dieser schwache, d. h. an Einfluß arme, niedrig stehende Mann deshalb mit besonderer Strenge bedacht werden soll.

Eine Satzung endlich, welche dem Oberrat zweifellos eine zu weit gehende Kompetenz einräumte und ihn daher vielfach in Kollision mit dem Brückengericht bringen mochte, verstattet ihm, jeden einer Missetat Bezichtigten mit Hilfe seiner Freundschaft vorzufordern und nach seinem Ermessen freizugeben oder mit Strafe zu belegen. Bekanntlich steht jene Befugnis nach den Sätzen Wolfskeels bereits dem alten Rate zu. Im Hinblick auf die vorausgehenden Artikel, in denen es heißt, daß jeder eines guten Leumunds genießen und einen bösen entgelten soll, ist hier unter Missetat nicht nur ein vor das Forum des Oberrats gehöriger Frevel, sondern überhaupt jede Verfehlung gegen die Gesetze, d. h. auch eventuell ein schweres Verbrechen zu verstehen.[26])

[25]) MS. f. 24, 49, 50, hist. Ver.

[26]) ibid. 25 (72 u. 69); Arch. 11, 2, 88.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Schmähsachen wird übrigens später die Praxis sehr schwankend, indem ja auch das Stadtgericht hierfür kompetent ist und der Bischof 1541 ausspricht, daß es völlig im Belieben des Klägers stehen solle, wo er seinen Anspruch geltend machen wolle. Infolgedessen versuchen die bequemen Urteiler des Stadtgerichts jene Fälle völlig von sich abzuwälzen, sie werden jedoch durch die Kanzlei eines Bessern belehrt. Ferner erkennt der Oberrat anfangs auch über Schuldsachen; dies wird, wie auch dem Brückengericht gegenüber, nach einem Beschluß von 1484 durch den Rat unter Berufung auf die Reformation endgültig beseitigt. Nicht selten scheint es endlich vorzukommen, daß sich Bürger, welche unrechtmäßigerweise durch den Oberrat bestraft wurden, beim Rat beschweren. In einem Fall verweist dieser einen Unterkäufer, dessen Weinfässer und Keller man wider Recht versiegelt, an den nächsten Oberrat, woselbst dann seitens der Vertreter des Rats eine abermalige Untersuchung der Sache angebahnt wird.[27])

1495 verspricht Lorenz, den Oberrat getreulich zu handhaben und zu verhüten, daß ihm Abbruch geschehe *„sonderlich in die wag mit den wurzen u. fischen, auch die straff mit den messeren, deßgleichen in den messen, was von alter laut des buches zugestanden.“* 1525 sollte der Oberrat infolge des Bauernaufruhrs völlig abgetan werden, doch geschieht seitens des Domkapitels der Antrag auf Wiedererrichtung. Bischof Konrad zeigt sich hierzu geneigt, doch verlangt er, daß, um die Umfrage und Entscheidung der Fälle zu beschleunigen, nur neun Personen als Urteiler fungieren und jene an des Fürsten Statt durch den Schultheißen geschehen solle, ferner, daß man eine Ordnung aufrichte, wonach nur solche Sachen, welche *„gleich billig u. recht“* sind, verhandelt werden dürfen. Damit zeigen sich indes die Kapitelherrn keineswegs einverstanden, sie wünschen daher unter dem Nachfolger den Oberrat in der alten Verfassung

---

[27]) Rockinger, Abh. d. Akad. 11. 3, 219; Scharold, Beiträge zur ältern Chronik 1 ff.; oberratsschreiber fordert C. M. einer gulden ketten halben ab, die furn obern rathe zu weisen, also ist die sach vom hofschulteis als richter in obern rathe gewisen, R. 1389, 54; dieweil sonsten andere schmahesachen für den oberrath gewiesen werden sollen, das auch diese daselbst zu verrechten. von canzlei abgeschlagen, 1393, 3, 18; nach Kapit. 1673, 84 ist verordnet, daß, um Berufung zu vermeiden, der Eid der Parteien, sich an dem Spruch vergnügen zu lassen, gehalten soll werden. *„falls aber die Partei den Aid recusiren, so sollen sie alsdann ire Sach sonst rechtlichen auszuuben gehorigen Orts verwiesen werden.“*

Digitized by Google

wieder erstehen zu sehen. Aber auch dieser begehrt eine Reformation. Man setzt eine Sechserkommission hierfür ein, in welcher sich auch Lorenz Fries befindet: „*die kamen zusamen u. verlasen etliche setze, aber ließen balt wieder davon, also das in diser sachen nichts fruchtbars gehandelt.*“ Trotzdem ruft man ihn 1540 wieder ins Leben mit der Bestimmung, daß Montag, Mittwoch und Freitag Sitzungen abgehalten werden sollen.[28])

Die Wahlkapitulation von 1558 kommt auf jene Schäden zurück; da unter Melchior Unordnungen wegen des obern Rats eingerissen, so wollen wir, heißt es, „*aufs chist verordnung thun, daß derhalben eine gewiße richtigkait gemacht*“. Interessant ist sodann der Bericht, welchen der Oberratschreiber auf Geheiß des Bischofs Julius 1584 erstattet. Sehr wenig werden hiernach die Anschauungen der Vertreter des Unterrats respektiert. Diese seien nur Jaherrn: „*Werd iren votis weiter nicht gevolgt, als soverr dieselbige durch die geistliche auch für gut angesehen werden; wo nit, so schlüssen die geistlichen.*“ Das Einkommen der Oberratsmitglieder besteht in Geld und Naturalien (Unschlitt, Käse, Butter, dürre Fische). Hier sind fünf Knechte (Oberrats-, Stadt- und Marktknechte) aufgeführt, daneben ein Dolenmann und ein Seuberer. Der Fürst bestimmt sodann, daß das Kollegium fortan aus ständig angestellten Personen bestehen und die Besoldung genau geregelt werden solle. Der Unterrat hat seine Vertreter selbst zu entlohnen.[29])

Die Irrungen zwischen Bischof und Oberrat währen übrigens fort, seit 1687 arten sie unter Johann Gottfried II. zu ernstlichen Streitigkeiten aus. 1673 erteilt Johann Hartmann die Norm, daß wenn inskünftig die Parteien „*spruch von handen geben*“ mit dem Gelöbnis, diesen gerecht werden zu wollen, so soll man an dem geschwornen Spruch genüge haben; weist jedoch die Partei den Eid zurück, so möge man alsdann „*ihren sach sonst rechtlichen auszuuben gehoriges orts verweisen*“.

Offizielle Ordnungen werden sodann in den Jahren 1698 und 1745 erlassen. 1797 finden wir noch ein Polizeigericht vor, welchem alle Polizeisachen mit Ausnahme derjenigen, welche ausdrücklich dem Magistrate zustehen, überwiesen sind.[30])

---

[28]) Rockinger 219 f.

[29]) Wahlkap. 1558, II, 144, 74; Scharold, Beitr. 1, 5.

[30]) Leider ist hier nicht Raum, auf die langwierigen Differenzen zwischen Bischof und Kapitel, bei denen jener übrigens sein Reformationsrecht bezüglich

Digitized by Google

Das Brücken-, Sal- und Stadtgericht.

Dasselbe erfreut sich bekanntlich vier verschiedener Namen. Es heißt Landrecht *„zu unterschiede des landgerichts, dorumb das sein zwang sich durch das ganz land, das ist den stift W. u. herzogtumb zu Franken strecket“*, Brückengericht *„von der behausung, darin es gehalten wurt, welchs haus nechst am ende der Mainbrucken hie zu W. ligt“*, oberste Zent *„von des wegen, das von allen anderen zenten in zentbarlichen sachen, die burgerlich furgenomen werden, an dies br. appellirt wurt“*, Stadt- oder Salgericht, da es *„in burgerlichen sachen umb schuld u. schmahe uber alle burgere der stat u. vorstete zu W. zu richten auf dem bischoflichen sale“*.

Es führt übrigens noch eine weitere Bezeichnung, welche leicht Anlaß zu einer Verwechslung mit dem vornehmsten Forum des Landes geben mag, nämlich Landgericht. In den Streitigkeiten mit Bamberg i. J. 1466 wird bei Bemängelung der Kompetenz des Brückengerichts bemerkt, daß es *„von dem slechten volke gemeinlich lantgericht genannt wirdet“*. Dies ist nicht zu verwundern, da eben ehedem dieser Ausdruck vielfach für die Zentgerichte gebraucht wurde, so z. B. auch für die Zent Michelrieth.[31])

Um vor allem mit einem geschichtlichen Überblick zu beginnen, so ist dem Brückengericht, wie erwähnt, durch die Bischöfe infolge der ihnen durch die kaiserlichen Begnadungen zugesprochenen Gerichtsgewalt *„was raub, brant, andere blutsrach oder peinliche handlung berurt hat“* zur Rechtfertigung übertragen worden. Kraft der Privilegien von 1120, 1168, 1347 usw. errang es in dieser Hinsicht tatsächlich „omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum episcopatum et ducatum W.“. In der

---

des Oberrats aufrecht erhält, näher einzugehen; s. hier die Akten des W. KA.; VO. 1698: in allen Polizeisachen u. was dahin einschlägt, damit an Gesundheitswesen u. Lebensbequemlichkeit nichts gebreche, alle hierzu erforderlichen Feilschaften u. Handwerker wohl bestellt sein, ein Inwohner dem andern in dem Nahrungserwerb einen Abbruch nicht thue usw. Ferner: Aufsicht über Maß u. Gewicht, Nahrungsmittel, Handel u. Gewerbe, Unterdrückung des Müßiggangs, Wahrung der Bettel-O., Verwaltung der Viertelhöfe, Gesundheits-, Ordnungs- u. Sicherheitspolizei, Beförderung des Gottesdienstes, der frommen Lebensart, der Kinderzucht usw. Oberaufsicht durch die Regierung, an welche auch der Rechtsweg bei Beschwerden geht, Schneidt 2, 1518; Polizeigericht des Oberrats VO. 1745, Schn. 1, 3382; Reichshofratsconclusum 1698, Schn. 2, 1518.

[31]) Allg. Best. 28; Standb. 274, 148; Z. Michelr. 873; Standb. 263, 215.

Digitized by Google

schiedsrichterlichen Schlichtung von 1296 ist vornehmlich das Brücken- und Stadtgericht in das Auge gefaßt. Der Rundvertrag bezweckt eine Einschränkung der, wie es scheint, weit über die berechtigten Grenzen hinaus erstreckten Kompetenz. Die plena jurisdictio über das Stift geht verloren, sie soll nur für die Stadt, die Vorstädte und diejenigen Dörfer, welche Schöpfen an das Gericht senden, gelten. Beklagte aus andern Orten sollen gewiesen werden, es wäre denn, daß ihre Herrschaft dem Kläger nicht in dreimal vierzehn Tagen zu seinem Rechte verhilft.[32])

In der Reformation ist des Brückengerichtes nicht gedacht, wiewohl Gottfried gleichzeitig die erste Ordnung ins Leben gerufen hat. 1456 erschallen wieder Klagen der Ritterschaft über Übergriffe, ähnlich 1461. Hier verspricht der Bischof feierlich, das Gericht wie die andern Zenten, der Reformation gemäß zu handhaben. Im Gegensatz hierzu ergeht jedoch seitens des W. Rates 1462 der Beschluß, mit dem Fürsten zu reden, daß er nicht gestatte „*dy jenen, dy von burgern her an dy brucken oder sunst geladen werden, heimzuweisen, sunder gonnen, das jeden burger von auswerdigen hie rechts geholfen u. nit wieder geweist werde*". Es bedeutete dieser Wunsch nichts Geringeres, als daß der W. Bürger jeden beliebigen Fremden vor jenem Gericht belangen durfte, also die alte plena potestas. 1471 begehrten die Heidingsfelder, daß man ihre Leute vom Brückengericht heimweise, da sie selbst ein Gericht hätten. Der W. Rat verweigert dies, da es „*wider die alten loblichen freiheit u. privilegien des bruckengerichts sei, indem das man nyemant gein keinem burger zu W. vom br. heimweisen solle*". Der Bischof erteilt hierzu seltsamerweise seinen Konsens.[33])

1474 beklagen sich die vom Adel: „*wenn jemand in seiner antwort mit urteil beschwert wird, lassen sie* (die Urteiler des BrG.) *niemants davon appelirn, sundern dieselben mussen sich von stund an mit cleger, schopfen u. buteln vertragen u. zu schaden gedrungen, uber das nit bestetigt u. conformirt ist*".[34])

1482 schließt man mit Wertheim einen Vertrag, wonach dessen Untertanen gewiesen werden sollen, es müßte denn sein, daß sie mit einem W. Inwohner zu schaffen und deshalb ein Bekenntnis

---

[32]) Admin. 1306, 177; MB. 38, 146; 43, 299.

[33]) Fries, Chron. 1, 827; Standb. 494, 63; Ratsb. 1462, 215; 1471, 115.

[34]) lib. div. 11, 466.

Digitized by Google

ins Gerichtsbuch abgelegt haben. Ebenso, wenn einer wegen Mißhandlung oder handhaftiger Tat — zu Zeiten der Tat oder nachher unvertragen — zu W. betreten wird. Bei Weisung soll innerhalb sechs Wochen drei Tagen verholfen werden. 1498 ergeht der Befehl, alle aufzuzeichnen, welche vor das Brückengericht geladen oder durch dasselbe verurteilt sind, und wegen der Schulden mit den Gläubigern zu theidigen.[35])

1518 hört man wieder von Bedrückungen seitens desselben, ähnlich 1525. Es wird hier durch den Bischof eingewendet, daß die Verurteilten von den Edelleuten *„gesterkt u. gehabt, so die knechte gegen denselben, die kain fride noch glaidt haben sollen, wie die reformation inhelt, furnemen wöllen, werden si darob geschlagen, gefangen u. dermasen gehalten, das mit der weltlichen execution nit kan volfaren werden"*. Kein Wunder, daß bei den Anmaßungen des Brückengerichts die andern Zenten ebenso gegen W. verfahren, wie z. B. Kitzingen bis zum Vertrag von 1527.[36])

Während in der Stadtreformation von 1525 noch Bestimmungen über die Besetzung des Gerichts wie die Besoldung erlassen werden, setzt sich nach den Gerichtsbüchern und Protokollen dessen Tätigkeit fort bis zum Jahre 1551. 1558 bittet die Bürgerschaft bei Bischof Friedrich um Wiederaufrichtung, da es *„vergangen kriegs in abgang komen, weil dann bei den geistlichen u. weltlichen hoher u. nidern stands daran gelegen"*. Der Fürst verspricht dem Verlangen zu willfahren und wird 1560 durch das Domkapitel an sein Versprechen gemahnt. Es würden hierdurch die Schuldsachen am besten erhalten und die kostengebärende Rechtfertigung an den geistlichen und Landgerichten *„abgestrickt"* werden. Man macht hierbei geltend, daß sich des Gerichtsstillstands *„die stat u. sonderlich die stift, closter, spital, vicari, pfarhern u. andere beclagen, das sie von den leuten u. schuldigern in drei, vier oder mer meil*

---

[35]) lib. div. 12, 353; VO. über die Sendreform. etc. 1498 siehe bei „Geistl. Gerichte". Ca. 1518 beklagt sich der Schultheiß, daß *„die armen leut hart mit dem bruckengericht beschweret u., so sie geladen, sagen sie es ime nicht an, derhalben er sie nit abfordern könne. darauf ein offen gebotte geben worden, dasselb zu verkunden lassen, das ein jeder, der here an die brucken geladen, den schultessen solch ladung ansage, domit er ine abfordern möge"*, Domkapitelprot. 1518—1526. 48; Standb. 497; Ger. Dettelb. 375, 9.

[36]) W. Stadtref. 1525 (VOS.); Standb. 499; *„verzeichnis von freveln, welche außerhalb erkentnus des statger. gefallen sind (schlagen u. raufen")*. R. 1385, 268 (1539).

Digitized by Google

umb W. gesessen, die zins, gult, zehend u. einkomens haben, nit bezalt werden, noch zu keiner bezalung verholfen, vil weniger zu recht prengen konnen". Der Bischof solle ein Generalmandat ergehen lassen. Dieser zaudert jedoch, da andere Gerichte, zumal das Fiskalamt geschädigt würden u. dabei der Unterhalt des wiedererrichteten große Kosten beanspruche.[37])

1578 bringt das Kapitel die Errichtung abermals zur Sprache: es sei ein feines Kleinod gewesen, bei dem Herren, Grafen und Adelige hätten erscheinen müssen. Nicht ohne Grund besorgt es freilich hierbei, daß sich die Kanzlei wie das Stadtgericht, welche sich in die Beute geteilt hatten, erfolgreich widersetzen würden. Besseres Resultat scheint 1582 eine gemeinsame Vorstellung des Kapitels und Rats zu erreichen. Diese führen in das Treffen, daß namentlich das Landgericht die Rechtfertigungen über Gebühr hinausziehe und der Stadtgerichts-O. übel zusetze, so daß mancher Arme, der nicht imstande, die Entscheidung abzuwarten, zu unbilligen Verträgen oder völligem Verzicht auf sein Recht gezwungen werde. Es sei auch für den Bischof rühmlich und nützlich, das Gericht, „*daran meniglich zu schleunigen rechten hat kommen mögen*", wiederum aufzurichten. Julius ist an sich hierzu gewillt und befragt die beiden letzten lebenden Schöpfen um die Verfassung und Bräuche des Gerichts. Zu jener Zeit taucht auch die alte O. Gottfrieds wieder auf. Die zu überwindenden Schwierigkeiten erweisen sich jedoch als zu bedeutend. 1583 wird es endgültig dem Stadtgericht einverleibt, und zwar tritt dieses bei Abhaltung eines peinlichen Rechtstages in althergebrachter Weise als Brückengericht im Brückenhause zusammen, um dem Missetäter das Leben abzusprechen.

Es scheint diese Funktion von jenem schon nach Absterben des Brückengerichts übernommen worden zu sein, wie wenigstens ein Vorfall von 1564 vermuten läßt. Es war von jeher der Brauch, daß bei der Prozession am Vorabend von Mariae Himmelfahrt seitens der Geistlichkeit die Stockhausgefangenen abgefordert wurden. Sie schritten dann feierlich in dem Zuge vor dem Kreuz einher und errangen nach Ableistung einer Urfehde die Freiheit. Um die Ausübung dieses Privilegs zu verhindern, führt man in jenem Jahre einen Missetäter vorher rasch vor das zusammenberufene Brücken-

[37]) Ratsb. 1558, 262; lib. div. 27, 14; Hist. Ver. MS. f°. 91.

Digitized by Google

gericht und macht ihm den Garaus. Wirkungslos verhallt des Kapitels Protest.

Da das Gericht seit 1551 nicht mehr tagte und 1582 nur noch zwei Mitglieder desselben sich am Leben befanden, so urteilten 1564 wohl bereits die Stadtgerichtsschöpfen als Brückengericht (nicht, wie früher, die nämlichen als Brückenschöpfen).[38])

Im Hinblick auf die sachliche Kompetenz desselben, so hatte es in erster Linie zu richten *„umb schuld, zins, gult u. andere felle fur si gehorend allenthalben uber des stifts unterthanen"*. Wie erwähnt, wurde es vornehmlich durch das Kapitel und andere geistliche Stifter benützt, um die ihnen zustehenden Einkünfte einzutreiben. Es widersprach dies an sich dem Prinzip der BrGO., in der es heißt: *„ob des stifts burgere oder arme leute, auch des capitels zum thumbe zu W., der prelaten oder ander geistlicheit, der graven, herrn, ritter oder knecht derselben burger oder arm leute an das bruckengericht geladen wurden, wann dan der herren des, der geladen were, fur ine schreibt, so sol er wider heimgeweist werden usw"*.[39])

So lange sich die Zuständigkeit über das ganze Bistum erstreckte, wobei der vor jenem Forum Verurteilte weder *„fride, trost oder gleit an keinen enden"* genießen sollte, war es begreiflich, daß auch die Geistlichkeit unter Verzicht auf ihre Exemtion sich dessen bediente. Als jedoch sein Wirkungskreis räumlich den des Stadtgerichts nicht überschritt, mußte es natürlich auch seiner früheren Bedeutung entkleidet werden. Zudem wurde ihm 1484 die Kompetenz für Schuldsachen völlig entzogen: *„der* (St.G.) *reformation nach, das man hiefür keinen bürger mer in obern rathe gebieten solle umb schulde, auch nyemants an die brucken umb schulde zu laden, dann wann einer verholgelt wirt, sol ime der büttel das sagen, das er zu recht kome; kompt er dann nicht, so sol er ime darnach ein glübde angewinnen, woe er die verbreche, sol man in dann zu gefencknus nemen, damit die leut scheden vertragen bleiben. das sol man lassen gelangen an die virtelmeister u. allem volck verkündigen in die virtail."* So fielen denn alle Schuldhändel dem Stadtgericht anheim; die Bestrebungen, die ehemalige Zuständigkeit des Brückengerichts wiederherzustellen, waren von nur vorübergehendem Erfolg.[40])

[38]) Arch. 6, III, 128; Hist. Ver. MS. f°. 91.

[39]) Standb. 263, 215; BrGO. 1272; Schneidt 1, 3523.

[40]) Ratsb. 1484, 61.

Digitized by Google

Als oberste Zent rühmte sie sich des Privilegs, daß von allen übrigen Zenten des Stifts „*in zentbarlichen sachen, die burgerlich furgenomen werden*“, an sie appelliert werden solle — ein Prinzip, welches freilich manche Ausnahme erfuhr. Ferner: „*wa auch jemant im ganzen bistumb von weltlichen richtern das recht versagt, abgeschlagen oder verzogen wurt oder ainer den ladungen, urtailen u. geboten vor den auswendigen des stifts zenten ungehorsam were, in solchen fellen hat die oberst zent auch zu richten*“. Dies ist ebenfalls ein großes Zugeständnis zu nennen. Sodann hatten Zentgrafen und Schopfen der Landzenten bei „*seumbnuß oder frevele*“ von ihrer Seite dortselbst ihren Gerichtsstand.[41])

Als Zent besaß das Brückengericht an sich die nämlichen Befugnisse wie die übrigen Zenten. Von jenen schluckte das Wesentliche das Stadtgericht auf; die Blutgerichtsbarkeit blieb insofern stets getrennt, als nach 1582 das Stadtgericht bei todeswürdigen Verbrechen als Brückengericht, d. h. in oder vor dem Brückenhause tagte.

Wohl im 14. Jh. entstand die älteste Halsgerichtsordnung des Brückengerichts, um 1418 die Reformation des Zentgrafen Heinrich Cristen (Cristan), eine weitere nach Abschaffung des Übersiebnens (1504). Die letzte wurde vor 1745 verfaßt. Um 1447 und 1530 entstanden die beiden Mordacht-O.

Der Richter des Brückengerichts ist ursprünglich der Zentgraf, welcher später zu einem Beisitzer herabgedrückt und nur dann beigezogen wird, sofern man eines mit dem Blutbann Beliehenen bedarf. An seine Stelle tritt der Schultheiß als eigentlicher Leiter des Gerichts. Im übrigen verweise ich auf das Kapitel: Der Zentgraf und Richter der Hauptstadt.[42])

Urteilsprecher sind neun redliche und verständige Bürger. In peinlichen Sachen werden ihnen fünf Schöpfen beigegeben, nämlich zwei aus Zell, zwei aus Büttelbrunn und einer aus Höchberg; 1627 treten noch zwei aus Gerbrunn und Randersacker hinzu. Anfangs machte hierbei der Rat ein Ernennungsrecht geltend; nach der Stadt-O. von 1525 kann zwar ein Teil aus den Ratspersonen gewählt werden, die Ernennung an sich aber ist Sache des Fürsten. Sie sollen auch fortan an den Bußen keinen Anteil mehr haben „*damit inen nit zugemessen, als solten sie in iren nutz sprechen*“, sondern jene dem

---

[41]) Allg. Best. 27.

[42]) s. d. Kap. „Der Zentgraf etc. der Hauptstadt“.

Digitized by Google

Bischof zufallen. Daß sie jedoch nicht „*vergebenliche mühe haben, auch irem ampt desto stattlicher u. vleißiger auswarten mogen*“, wird jedem ein halber Gulden wöchentlich zugesprochen. Vordem stand nach der Beschwerde der Büttel aus gleicher Zeit dem Bischof, Gericht und den Bütteln je ein Drittel der Einkünfte zu.[43])

Das „Schreibamt“ scheint bereits im 14. Jahrhundert ständig gewesen zu sein. Seine Erträgnisse waren bedeutend; es wurde 1449 und 1468 um 600 fl. verschrieben.[44]) Ein Bestallungsbrief von 1529 erweist, daß sich der Brückengerichtsschreiber einer umfangreichen Tätigkeit erfreute; er empfängt hier an festem Sold 50 fl. Er hat hiermit „*genzlich vergnugt*“ zu sein ohne weiteres Anrecht auf Gefälle und Kopiengeld; insbesondere darf er die Parteien nicht höher schatzen, als die O. zugibt. Auch ein Halsgerichtsschreiber ist zu jener Zeit aufgeführt.[45])

Daneben mangelt es nicht an Bütteln, Knechten und Boten, welche sich, schlecht gelohnt, analog dem Zentgrafen manche

[43]) Allg. Best. 27, W. Stadtref. 1525 (Hefner VOS.); Arch. 17, 48f.

[44]) Das schreibampt des gerichts uf dem sal, 1412, Zentgrafenb. 2; brücken- u. gerichtschreiberamt um 600 fl. an Treutwein, unter Joh. v. Brunn an E. Sattler u. eine Witwe verschr., lib. div. 8, 179; 300 fl. auf brucken- u. gerichtschreiberamt verschr. 1453, 8, 205; an C. u. Kathrein Munch für 600 fl. 1468, 11, 101; Standb. 400, 2: „*die ampt sind verschriben, darvon gefellet meinem herrn nichts.*“

[45]) Diese Bestallung von 1529 ist insofern bemerkenswert, als sie einen genauen Einblick in die gesamte Tätigkeit eines damaligen Gerichtschreibers eröffnet: „*nemlich das er unser stat u. bruckengericht mit schreiben u. lesen, wie einem gerichtschreiber gepurt, vleißig auswarten u. versehen solle nach ausweisung der ordnung, alle gerichtstage, die termin u. furtrege, auch kuntschaft u. anders, so eines jeden tags gerichtlich furpracht wirt, vleißig aufschreiben u. in die gerichtsbucher, wie er dann zu einem jeclichen obgemelter gericht ein jedes jare ein besonder buch machen, solle registrirn u. schreiben dem armen als dem reichen, auch die geheim, so ime solchs schreiberampts halb u. sonst eroffent u. vertraut werden oder es fur sich selbst erferet, aller gebure u. bis in sein tode verschwiegen haben u. halten u. einem jeden, dem copien eingebrachter clagen, schrieften, urtheilen, kuntschaften u. handlungen zu geben bevolhen werden, dieselbe furderlich schreiben u. geben lassen u. so sich je zu zeiten begiebt, das von noten, kuntschaft außerhalb gerichts zu verhoren oder zu inventiren oder anders zu schreiben, in solchem allem soll er unserm ober- u. unterschultheisen gehorsam u. gewertig sein. u. weß ime von ine baiden oder ir ainem bevolhen wurd, dem soll er on einig widersprechen gehorsamlich volziehen. er soll auch das bappir, wachs u. dinten, weß er notturftig ist, auf seinen selbstcosten bestellen u. dargeben, aber mit einnemung u. verrechnung des gerichts u. andern fellen, auch gelt fur die copien etc. soll er gar nichts zu thun haben, sonder dasselbig unserm unterschultheis genzlich einnemen lassen usw.*“ Standb. 288, 161.

Digitized by Google

unberechtigte Gebühr zum Nachteil der Parteien zuzusprechen wissen.[46])

Nach Oberthür war die Stelle, wo die Schöpfen zu Gericht saßen, jenseits des Brückentors auf den zwei niedrigen Bögen; in dem Winkel bei der Mainbrücke, der 1791 noch der schwarze Saal heißt, stand vermutlich das Richthäuslein. Nach einem Eintrag von 1468 indes wird bestimmt: „*mer in dem heuslin an der brucken gericht zu besitzen, so es vor auch geschehen, mag man darin oder davor sitzen.*“ Nach der BrGO. besetzen die Schöpfen das Landrecht „*jenseit Mewns an der brucken*“. Die Mordacht-O. versetzt die Gerichtsstätte in das Haus, vor welches der Tote niedergelegt wird. Den Namen des Täters soll der Knecht „*durch die laden oder fenster am gerichtshaus hinausschreihen*“. Das Gericht wird hierauf in dem Brückengerichtshaus gehalten, der Bezichtigte zu seiner Verantwortung in dasselbe geladen. Bei der Ächtung tritt der Schöpfe vor jenes heraus auf den Platz unter freiem Himmel, ebenso der Zentgraf zur Bestätigung desselben.

Jedenfalls hat das Brückengericht nie im Bischofssaal getagt, sondern allein das Stadtgericht. Manche Verhandlungen, bei denen nicht das vollständige Gericht beteiligt war, mochten allerdings in jenem vorgenommen worden sein. So erbietet sich 1551 ein Geächteter, sich mit seinem Gegner „*uf dem sal vor dem hofschulthessen u. zwaien BrG. schöpfen*“ gütlich auseinandersetzen zu wollen.[47])

Leider ist nicht mehr ersichtlich, wie oft es ordnungsgemäß in bürgerlichen und Zentfällen zu tagen hat. 1544 finden zwölf Sitzungen statt. Nach der O. hat man die Hegung am dritten Tag vorher zu verkünden; die Schöpfen sollen sich „*zu mittag zu eilf horen*“ versammeln. Nach der Vereinigung mit dem Stadtgericht ist in den Protokollen immer ausdrücklich vermerkt, wann dieses als Brückengericht zusammengetreten ist.[48])

---

[46]) Beschwerde der Stockmeister u. Büttel 1523—30, Wzbg. Stadt 4, 285; s. Gefängniswesen; Standb. 492, 390.

[47]) Oegg. Entwickelungsgesch. W. 53; Oberthür, Taschenbuch 1795, 277; Ratsb. 1468, 79; s. BrGO. 1267; MAO. 1283; Heßdörfer, Die alte Mainbrücke, 86; Revers wegen eines Baus am Richthäuslein bei der Trenk jenseits des Mains; 1538, W. U. 33, 126; Standb. 479, 42.

[48]) R. 1387, 66, 1391, 1544.

Digitized by Google

Daß die Jurisdiktion desselben auf die andern Zenten von nicht geringem Einfluß gewesen ist, steht außer Zweifel, zumal da die Hochgelehrten bzw. die Kanzlei frühzeitig den Laienrichtern mit ihrer Rechtskunde beisprangen. So festigt sich nach Überwindung des alten formalistischen Anklageverfahres der Grundsatz: *„daß niemand gerichtet werden solle, er sei denn an wahrer Tat ergriffen oder er habe in der Marter bekannt."*[49]) Die Vorschrift freilich, daß nur bei ihm appelliert oder Rats erholt werden solle, vermag nicht überall durchzudringen. Hier und da wird es daher durch Vertrag ausbedungen. So veranlaßt Julius 1594 das Kloster Ebrach, in Zentsachen dortselbst zu appellieren, ebenso 1600 wegen der Fälle in Traustadt die beiden Ortsherren Ebrach und Schaumberg. Auch Castell wird in Hinsicht auf die Zent Remlingen hierzu bewogen. Nach Aufhebung der Halsgerichte zu Randersacker und Heidingsfeld fällt dies Gebiet in Zentsachen dem Brückengericht anheim. Endlich wird manches wichtige Weistum auf erholte Kundschaft durch jenes bestätigt, wie z. B. 1446 das von Poppenlauer. 1471 erklären die Brückenschöpfen die Zent Aschach wegen Verweigerung einer Weisung in die Acht, wiewohl sie sich selbst in dieser Hinsicht so häufig Übergriffe zu Schulden kommen ließen.[50])

Das Stadt- oder Sal-Gericht. Das Recht, ein Stadtgericht zu halten, wurde angeblich erst 1399 durch König Wenzel verliehen; wir besitzen jedoch bereits ein Urteil aus dem Jahre 1379. Es ist jenes schwer vom Brückengericht zu scheiden, da ja beide sich des nämlichen Kollegiums erfreuten, so auch noch nach der Reformation von 1583. Es tagte im alten bischöflichen Saale. An Ordnungen sind die von 1447, 1478, 1525, 1550. 1582, 1590 aufzuführen.[51]) Es richtete ursprünglich über alle Schuld- und Schmähsachen der Bürger der Hauptstadt und der Vorstädte, nach Vereinigung mit dem Brückengericht auch über die der andern Inwohner. Eine bedeutende Erweiterung erhält es durch das Dekret vom 6. Mai 1728, wodurch ihm sämtliche Malefizfälle, welche nicht durch

---

[49]) Ratsb. 1483, 32.

[50]) lib. div. 32, 80; 33, 217; Standb. 492, 51; s. auch Urteil; bisch. Mandat, betr. diejenigen, so in Acht u. Urteil gesprochen vom BrG., 1529, lib. div. 25 176; Poppenlauer 1446, Ger. Münnerst. 772, 30; Standb. 589 sub Aschach.

[51]) Oegg, Entwicklungsgeschichte, 303; MB. 43, 299; Schneidt 2, 1001; StG. 1274; Schneidt 2, 833; lib. div. 52, 1 A.; StGO. 1590 VOS.; Appellation von den Gerichten zu W. u. den Vorstädten an das Stadtgericht, StGO. 1278.

Digitized by Google

den Nachrichter, d. h. nicht an Leib und Leben oder mit ewiger Landesverweisung zu bestrafen, überwiesen werden, dergestalt „daß, ob solche in der Stadt oder desselben Zentbezirk klagbar angebracht würden oder von Ambts wegen zu untersuchen weren oder von denen in dem Land bestellten Zenten durch Appellation anhero erwachseten, sambtlich vorgenommen und nach rechtlicher Ordnung abgeurtheilet werden". Es erfolgt dies zur Entlastung der Regierung. Wir sehen somit alle Zivilsachen, Schuldklagen und einen großen Teil der Kriminalfälle vor seinem Forum vereinigt. Gerichtstage werden seit der O. von 1583 drei gehalten: Dienstag, Donnerstag (Mittwoch) und Freitag. Statt des einen Schultheißen wohnen später beide (Vizedom und Hofschultheiß) den Sitzungen bei, außerdem acht Assessoren.[52])

1482 bittet der Rat den Bischof, die Appellation vom Stadtgericht fortan zu verbieten; doch wird diese Freiheit nie in diesem Umfange erreicht. 1550 erteilt Karl V. das Privileg, daß, sofern die anfängliche Streitsumme 400 fl. nicht übersteigt, weder bei dem Kammergericht noch bei andern Gerichten Berufung eingelegt werden solle, während dem Hochstift sonst nur bis zu 200 fl. das privilegium de non evocando eingeräumt ist. Nach verschiedenen Schwankungen steigt jener Betrag 1586 bis auf 1000 fl. Später wird zu großer Schädigung des Einflusses des Stadtgerichts diesem das Recht auf das Privileg insofern entzogen, als alle gegen dessen Urteile zu ergreifenden Rechtsmittel per modum revisionis bei der fürstlichen Kanzlei angebracht werden sollen, wodurch das Stadtgericht tatsächlich auf das Niveau eines Untergerichts herabsinkt. Nach der Reformation von 1582 sind die Urteiler lediglich verpflichtet, nirgends anders als bei der Kanzlei Rat zu holen. 1728 wird sodann bestimmt, daß, was die überwiesenen Malefizfälle anlangt, keinerlei Appellation oder Revision bei der Regierung geltend zu machen sei, sie müßten denn nur civiliter (ad satisfactionem vel expensas) verfolgt werden und die Streitsumme wenigstens 25 fl. betragen.

In der Wahlkapitulation von 1558 wird dem Stadtgericht untersagt, sich irgendwie in die Kompetenz der geistlichen, insbesondere Kellergerichte einzumischen.[53])

---

[52]) lib. div. 53, 133; StGO. 1292.

[53]) Ratsb. 1482, 458; admin. 1306, 177; W.U. 41, 37; 37, 35; Wahlkap. 1558, II, 144, Art. 9.

Digitized by Google

Zu welcher Farce das alte Brückengericht, d. h. das als solches unter Beiziehung der auswärtigen Schöpfen fungierende Stadtgericht im 18. Jahrhundert werden mußte, da man sich eben nicht entschließen konnte, auf die nunmehr inhaltslosen Formalitäten Verzicht zu leisten, erweist ein Vorfall von 1745. Wiewohl nämlich die gesamte Behandlung der Malefizsachen wie die Fällung des Todesurteils zu jener Zeit bereits völlig in Händen der Regierung, d. h. des Malefizamtes, ruhte, blieb es dennoch der Brauch, das Urteil vor der Hinrichtung nochmals vor dem Brückengericht zu verlesen und von diesem hierüber abstimmen zu lassen, wobei man es als selbstverständlich voraussetzte, daß die Schöpfen einmütig zu dem Votum der Regierung Ja und Amen sagen.

Nun fiel das merkwürdige Ereignis vor, daß zwei der auswärtigen Urteiler erklärten, sie vermöchten sich ohne Verletzung ihres Gewissens bei dem ihnen vorgehaltenen Verbrechen zur ordentlichen Todesstrafe nicht zu entschließen. Sie legten hierbei genau die Gründe ihres Vorgehens dar. Die übrigen Landschöpfen stimmten ihnen bei und die Folge war, daß die notwendige Majorität nicht zustande gebracht werden konnte. Das Stadtgericht geriet indeß keineswegs in Verlegenheit, wiewohl der Malefizsekretär die Vornahme der Exekution verweigerte. Es entschied einhellig, daß das Urteil von den Stadtgerichtsassessoren, welche die erforderliche Rechtsgelahrtheit besäßen, ordnungsmäßig abgefaßt worden und der Einwand der Bauernschöpfen um so weniger zu beachten sei, als bei diesen einfachen Leuten gar keine Wissenschaft der Rechte präsumiert werden könne und deren Zustimmung ohnedies als leere Formalität anzusehen sei. Um aber gleichwohl solchen zum allgemeinen Ärgernis gereichenden Unordnungen fürderhin vorzubeugen, seien alle derartigen Gebräuche zusammenzustellen und zu künftiger besserer Ordnung umzuändern.[54])

Dieser gerügte Brauch besteht übrigens noch i. J. 1797 ungekränkt fort. In einem Bericht dieses Jahres wird geklagt, wie sehr das vordem so hohes Ansehen genießende Stadtgericht an Bedeutung gesunken sei, da es mit teils rechtsunkundigen, teils übelbeleumundeten Personen besetzt gewesen, von denen verschiedene durch Franz Ludwig beseitigt wurden. Anstatt der drei Gerichtstage würden wöchentlich nur zwei und wegen der großen Ferien im Jahr höch-

[54]) Misz. 2840.

Digitized by Google

stens fünfzig gehalten. Wohl gehören vor dasselbe noch eine stattliche Reihe von Zivilklagen, die ihm 1728 zugewiesenen Malefizfälle sind sämtlich dem Hofschultheißenamt zugefallen; es ist lediglich noch Appellinstanz für die bürgerlich zu behandelnden Zentsachen. Da es sich keiner gesetzkräftigen GO. mehr rühmen könne, bediene man sich der Justiz-O. von 1758; außerdem gelte die bisherige Observanz als Norm. Als Rechtsmittel kennt man seit 1776 nur noch die Revision, welche in einem Monat eingelegt werden muß und einer Appellation gleichkommt. In der Registratur herrsche große Unordnung, denn ein Registrator stehe ihr nicht vor und nur ein einziges Repertorium, das bis 1760 läuft, sei vorhanden. Die Tax-O. von 1761 werde nicht beachtet, die Gebühren würden durchaus regellos und willkürlich erhoben.[55])

Das Landgericht.

Über dieses sei hier nur kurz berichtet, da es seiner Bedeutung wegen Gegenstand einer besondern Forschung werden soll. Daß es seinem Ursprung nach kein Landfriedengericht gewesen sein dürfte und in Hinsicht auf seine Kompetenz anfangs vornehmlich als Adelsgericht und (abgesehen von den kampfbaren und Beizickfällen) im großen und ganzen als Forum für Klagen um Erbe, Eigen und Lehen anzusehen war, wurde bereits früher näher ausgeführt. Sein Bezirk erstreckte sich über das gesamte Bistum. Es war mit weitgehendem privilegium de non evocando ausgestattet; der Bischof oder der Landrichter, der seit 1446 ein Domherr sein sollte, führte den Vorsitz. Die Entstehungszeit des Gerichts fällt wohl noch in das 12. Jh., die ältesten Protokolle datieren von 1317. Ende 1343 wird Gernod Hofschultheizze mit 50 lb. ₰ Gilt begabt, wofür er zeitlebens dem Landgericht als Prokurator (daß er „*daz recht, als verre er ez weiz oder erferet, sage, fürlege, vordere, spreche u. teile auch dem armen als dem richen*“) dienen sollte.

Die Tagung fand ehedem in dem „*sale*“ und unter den „*brittern*“, später in der fürstlichen Kanzlei „*in einer sunderen geordenten u. beraiten stuben*“ statt. Die sieben Urteiler waren ehedem zum Wappen geborene Ritter; seit 1422 durften auch gewöhnliche Adelige hierzu berufen werden. Auch der Anleiter war ein Edelmann, der,

---

[55]) Admin. 19090, 872; Besoldungen, Standb. 287; über das Ebracher und Bronnbacher Mahl s. Gerichtsmahlzeit.

Digitized by Google

sofern er seines Amtes in der Landschaft waltete, beritten sein sollte. Briefe des Landgerichts mußten mit des Landschreibers Unterschrift versehen sein. Fiel bei Fällung einer Entscheidung Zweiung vor, so ging der Rechtszug an den Fürsten oder dessen Räte.[56])

Von Ordnungen sind die Kampfgerichts-O. Gottfrieds IV., die Reformation von 1512 wie die O. von 1580, vor allem aber die Sammlung der alten Landsbräuche bemerkenswert, welche 1536 der Landrichter Daniel Stieber dem Konrad von Thüngen in Vorlage brachte. Sie wurden durch erfahrene Prokuratoren zusammengestellt und durch Magister Fries „*ordenlich*" beschrieben. 1573 versprach Julius dem Kapitel „*nachdem bis dahero von wegen der alten landsbräuch grosse unordnung u. misverstand furgehalten, also das deren schier kain gründliche gewißhait mehr furhanden*" solche nach Erkundigung bei den Ältesten des Stifts zu renovieren und nach Bestätigung durch den Kaiser, mit seinem Sekret versehen, zu publizieren „*damit landrichter u. beisitzere, auch unsere canzlei denselbigen gemeß furter hinzu urtheilen wissen*". Bei seinem Ableben war die Ordnung bis zum Druck gediehen; nach Mahnung seitens des Kapitels wurde sie 1618 durch Johann Gottfried veröffentlicht.[57])

Nach der Kapitulation von 1673 sollten nicht nur, wie schon seit 1446, der Landrichter ein Domherr, sondern auch die Beisitzer adelige Stiftsgenossen sein; ersterer hatte das Siegel bei sich zu verwahren, bei seiner Abwesenheit der Vizelandrichter. Später überließ man es dem Schreiber, der jährlich bei der Kammer Rechnung stellen mußte. Streng wurde dem Landgericht Einmischung in geistliche, zumal Sendsachen untersagt.[58])

Das Sonntags-, Montags- oder Feldgeschwornengericht.

Dieses wurde ehedem Sonntags, später Montags auf dem bischöflichen Saale neben der Kanzlei gehalten. Als Urteiler dienen fünf

---

[56]) S. Immunität und Herzogtum; Rockinger, Abh. d. Ak. 11, III, 187 f., 212; Schneidt 1, 68 f., 82, 78; 2, 783; privil. de non evoc. 1309, MB. 38, 433; lediglich für Landgerichtssachen wurde der 1384 durch Wenzel bestätigte Landrichter bestellt, MB. 43, 519; 1343, MB. 40, 541; s. auch das bekannte Privileg Karls IV.; MB. 41, 298, die Nennung des LG. i. J. 1266 bei Böhmer, Fontes 1, 466, Zallinger in Mitteil. d. Inst. f. öst. Gesch.-F. 11, 567 f., bezgl. des Kampfgerichts s. beim Verfahren u. die Ordnung bei Schneidt 2, 590.

[57]) Schneidt 2, 783, 943; 1, 95; Rockinger 233 ff.; Kapit. 1573, 32; 1617, 37; Schneidt 2, 1318.

[58]) Kap. 1672, 1673, 1675, 1446, 1466.

Digitized by Google

verständige, unverleumdete Häcker, welche „*die clagende parteien, so sich der entpfangen schäden an iren veldguetern, gärten, äckern, wisen, weingarten u. dergleichen mit ainander irren, der stat gebrauch u. herkomen nach mit rechtlichem entlichen spruch entschieden, die guetere messen, tailen, verrainen u. verstainen*“. Da der Hof- oder Unterschultheiß als Vorsitzer fungiert, so wird es auch vielfach Hofschultheißengericht genannt. Es scheint dies mit dem gleichnamigen Gericht zu Pleichach identisch zu sein, das 1303 Gernot Hofschultais als Lehen erhält und über Händel der Fleischhauer, Löber und Gärtner richtet. 1447 werden Amt und Gericht erneut; 1456 verschreibt es der Bischof an Hans Hornung sein Leben lang. 1471 beschließt, wie erwähnt, der Rat, vorbehaltlich fürstlicher Genehmigung die Schöpfen abzusetzen und, „*damit die leut nit also beschwert werden*“, eine Reformation zu verfassen.

1479 entstehen Streitigkeiten mit den geschwornen Steinsetzern, welche zugunsten des Hofschultheißen entschieden werden. So geloben demgemäß auch die Sonntagsschöpfen nach dem Formular von 1512 „*ide feldscheden zu besichtigen u. steinsetzung zu thun*“. 1527 erteilt Konrad von Thüngen dem Gerichte eine neue Ordnung, nachdem es seit dem Bauernaufruhr darniedergelegen war; es werden die fünf geschwornen Steinsetzer zu Schöpfen des Gerichts ernannt. Sie haben dem Hofmeister oder Kanzler Pflicht zu leisten. 1529 wird ein besonderer Schreiber beigegeben.

1558 beklagt sich der Rat, daß der Hofschultheiß die Bußen einschiebe und zugleich auch zum Nachteil der Bestohlnen die entwendeten Früchte. Es wird hierbei beantragt, daß jener die Feldfrevel im ersten Fall mit Buße, bei Wiederholung aber und Ergreifung auf wahrer Tat mit Pranger und Stadtverweisung bestrafen dürfe. Bei Schneidt wird es Feldgericht oder Siebneramt genannt; auch ein Ruggericht über Feldschäden ist dort verzeichnet.[59])

Im Anschluß hieran sei noch des Eiermarktgerichts gedacht, das denen vom Rebstock über die an jenem Platze befindlichen Häuser zustand und frühzeitig abgekommen sein muß.[60])

---

[59]) Rockinger 217; Hofschultheißenamtsverschr., Standb. 289, 453; lib. div. 25, 152, Standb. 288, 164; Hofschultheiß schiebt bei Feldrügen Bußen ein, Ratsb. 1558, 173; Felddiebstäle, lib. div. 71 W 9. Feldgericht oder Siebneramt, Schneidt 1, 3526; R. 1386, 70; über das andere Gericht zu Blaichach, mit dem A. Münzmeister und die Teufel belehnt waren, s. Rockinger 222.

[60]) Rockinger 223; lib. div. 11, 446.

Digitized by Google

Die bischöfliche Kanzlei.

Über die Zusammensetzung und das Geschäftsgebahren dieser obersten, dem Bischof direkt unterstehenden Zentralbehörde, bei der alle Fäden der Staatsverwaltung ineinanderliefen, durch welche die zahlreichen Berichte der Amtleute und Beschwerden dem Oberhaupt übermittelt, die vielen Justiz- und Gebrechensachen erledigt, die intimsten Fragen der Politik des Hochstifts geprüft und gelöst, endlich die Gebote des Fürsten dem Volke zugänglich gemacht wurden, herrscht noch vielfach Unklarheit. Im Mittelalter mochte sich die Kanzlei angesichts der geringen Anzahl der zu erledigenden Geschäfte einer ziemlich primitiven Verfassung erfreut haben; der Fürst vermochte hier mühelos den gesamten Einlauf zu übersehen, einige Geistliche (seit 1314 auch der Dompropst und zwei Kapitulare) standen ihm beratend zur Seite, wenige Kopisten besorgten das Schreibgeschäft. Berichte aus Bischof Brunos Zeit (1034—1045) bekunden übrigens eine ziemlich hohe Ausbildung und Schulung der Würzburger Kanzlei.

Die KO. von 1506 zeigt bereits ein fortgeschrittenes Stadium; doch bietet sie nur Umrisse dar, welche sich schwer zu einem deutlichen Bilde ergänzen lassen. Kanzler, Hofmeister, Marschalk, Räte, Sekretäre und Schreiber sind allein zum Besuch der Kanzlei befugt; Rechtssachen ohne jeglichen Unterschied scheinen in ihr erledigt zu werden. Wir finden Redner zum Rechten (als Fürsprecher der Parteien), Redner zu der Gute (zu gütlichem Ausgleich), Notare zur Fertigung von Appellations- und anderen Instrumenten. Im übrigen stellen sich diese Bestimmungen lediglich als Tax-O. dar, aus welcher ein Überblick über den Umfang der Kompetenz keineswegs zu gewinnen ist.[61])

1474 heißt es unter den Beschwerden der Ritterschaft: „*es sei ein neu gericht in der canzlei angefangen, dem hofgericht nit gleich, daraus merklich beschwernus erwachst*"; 1525 bittet sie sodann „*das die tertia instantia nit in der canzlei genomen werde*". Bei Fries erfahren wir hierauf über die Verfassung des Kanzleigerichtes selbst, welches aus geistlichen und weltlichen Räten des Bischofs besteht. Sie urteilen über die Berufungssachen des Landgerichts wie der Stadt- und Dorfgerichte, sofern die Streitsumme 10 fl. über-

[61]) Stumpf-Brentano, d. W. Immunitätsurk., 63, lib. div. 18, 77; über den Bau der neuen Kanzlei i. J. 1515 s. Rockinger, 157.

Digitized by Google

steigt. Hinsichtlich der Belohnung der Wortredner, Prokuratoren und Schreiber hat Bischof Lorenz eine eigene Ordnung verfaßt.

Das seitens des Adels mit Recht so sehr verpönte Gericht wurde derart mit Klagen und Bitten überschwemmt, daß Konrad 1520 ein offenes Mandat ergehen ließ, wonach fürderhin keine Supplikation bei der Kanzlei mehr angenommen, sondern vor dem ordentlichen Richter, Amtmann, Schultheiß, Vogt oder Keller verhandelt werden sollte, es müßte denn sein, daß sich jemand über seinen Amtmann usw. beschweren wollte oder dieser in einer Sache, bei welcher fremde Personen beteiligt, Bericht erstatten würde.[62])

Die Kanzlei von 1546 trägt unstreitig weltlichen Charakter. An ihrer Spitze sehen wir Kanzler und Referendarius; analog der späteren weltlichen Regierung teilen sich edle und gelehrte Räte in die verschiedenen Geschäfte. Von gerichtlichen Sachen sind nur noch Berufungen und besondere Fälle aufgeführt; die Haupttätigkeit der Räte konzentriert sich jetzt auf dem politischen Gebiet, d. h. sie hat die Prüfung, Klärung und Schlichtung der vielen nachbarlichen Gebrechen und Irrungen, zumal der Kammergerichtssachen zum Gegenstand. Der Kanzler öffnet alle nicht an den Bischof gerichteten Briefe, der Referendar übernimmt die offenen Berichte und Bittschriften. Sie werden eventuell dem Fürsten vorgelegt; Gebrechen und Amtssachen jedoch, welche *„fernern bescheids u. guten unterrichts“* bedürfen, sind vorerst durch die Räte zu begutachten.

Außerdem wird möglichst rasche Erledigung anbefohlen, zumal in *„kurzen, schlechten, richtigen“* Sachen. Wichtige verteilt der Kanzler unter die gelehrten Räte, damit sie dieselben studieren und Urteil fassen und mahnt sie fleißig: *„damit sie nit ufgezogen“*. Streitigkeiten, welche am besten durch Amtleute und Gerichte erledigt werden und besonders rechtshängige Fälle dürfen nicht in die Kanzlei gezogen werden. Es ergeht auch gleichzeitig ein strenges Mandat an alle Beamte, wodurch unnötige Supplikationen mit Ahndung bedroht werden. Nur wenn eine gütliche Richtung nicht denkbar und die Parteien wegen Unvermöglichkeit und Armut den rechtlichen Austrag nicht erwarten können, sollen die Amtleute an die Räte berichten. Eine Kanzlerbestallung von 1536 erweist, wie groß seine Verantwortung und sein Geschäftsbereich ist. Er wird auf vier Jahre ernannt, sein Gehalt (300 fl.) ist als sehr hoch zu betrachten.

[62]) Standb. 493, 100; 262, 215 (Fries); lib. div. 11, 446 f.

Digitized by Google

„*In dem wörtlein canzlei*", heißt es 1551, „*sind nit allein unser canzler, secretari u. andere schreiber, sonder auch die edlen u. andere unser rethe begriffen, deren zwen theil ire sondere u. unterschiedliche amt u. bevelhe haben.*" Die Hauptlast ruht auf den sogenannten täglichen Hofräten. Wir erfahren hier manch Neues über den Geschäftsgang in der Kanzlei. Um eine Entscheidung zu beschleunigen, findet eine Teilung der Räte statt; Annahme von fremden Vertretungen ist ihnen untersagt. In der Registratur amtieren der Gebrechenschreiber und tägliche Registrator, Kanzleiknechte und Boten. Kanzlei- und Salbücher sind in Gewölben zu verwahren und nicht über Nacht in der Amtsstube zu belassen.[63])

Allem Anschein nach war der Geistlichkeit der Charakter der Kanzlei ein allzu weltlicher; dies erweist die bedeutsame „Unio" des Kapitels mit Bischof Friedrich.[64])

Wir besitzen eine köstliche Studie des Archivars Stumpf über die Staats- und Hofhaushaltung dieses Fürsten. Die Finanzlage bei Regierungsantritt desselben war eine äußerst bedenkliche, die Schuldenlast eine hohe, so daß es das Kapitel mühelos durchsetzte, daß eine Deputation in das Leben gerufen wurde, der die Aufgabe oblag, die Schäden des Haushalts von Grund aus zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu treffen. Vor allem schritt man zu einer Reform der Regierung und Hofhaltung. In der Ratstube saßen damals sieben edle (hierunter Hofmeister, Marschall und alter Hofmeister) und sechs gelehrte Räte, der Kanzler inbegriffen; die Kanzlei bestand aus 21 Personen. Die Zahl der erstern wagte man nicht zu beschneiden; immerhin wurde ihre Besoldung einer vernunftgemäßen Regelung unterworfen und der Tisch bei Hofe aufgehoben. Aus der Kanzlei wurden mehrere Faulenzer exmittiert. Der sehr stattliche Hofhalt erfuhr eine Herabsetzung auf 85 Mann; nicht minder erlitt das Deputat des Fürsten eine bedeutende Einbuße. Als Friedrich, alle Mahnungen in den Wind schlagend, jene Abmachung umstieß und abermals eine sehr verwickelte Situation herbeiführte, mußte das Kapitel 1564 zu einer abermaligen Regelung schreiten. Aus jener Zeit stammt auch eine ausführliche Rats- und Kanzlei O.

Es sollen hiernach die in den Rat abgeordneten Kapitelsherrn, sowie alle weltlichen, edlen und gelehrten Räte zu einem großen Kolle-

---

[63]) lib. div. 254, 277; Hofmeisterbestallung, Standb. 289, 309.

[64]) Unio von 1558, Wahlkap. II, 160.

Digitized by Google

gium vereinigt werden; sie haben alle Landes- und sonstige gemeine Sachen zu beratschlagen und mit Vorwissen des Fürsten zu erledigen. Aus diesem gemeinen Rat wählen Bischof und Kapitel acht Geistliche und Adelige, die zu einem geheimen Rat zusammentreten und über alle wichtigen Angelegenheiten dem Fürsten referieren. Erhebt dieser irgendwelche Bedenken, so werden sie dem gemeinen Rat vorgelegt; je nachdem dann die Majorität desselben entscheidet, hat der Fürst (one alle verwaigerung) weitere Verfügung zu treffen.

Im gemeinen Rat leitet der Domdechant durch Umfrage die Verhandlung, bei dessen Verhinderung einer der Domherrn, der Hofmeister, Kanzler oder Marschalk. Der Bischof hat hierauf täglich oder sogleich nach dem Essen die Referate des Hofmeisters, Kanzlers oder der Referendarien anzuhören und mit seinem Beschlusse zu versehen; er soll sie „*mit der kurz*" abfertigen, damit sie unaufgehalten wieder in der Kanzlei erscheinen mögen. Alle nicht wichtigen Bittschriften, Missiven usw. erledigt die Kanzlei ohne weiteres; „*was aber zu eignen handen des fürsten kommt u. geheim, wichtig und dem stift daran gelegen*", wird im geheimen Rat beratschlagt und hierüber referiert. Ein besonderes Verfahren tritt bei Abwesenheit des Fürsten ein; endlich wird ihm empfohlen noch mehrere des Kapitels und der Ritterschaft in den Rat aufzunehmen.[65])

Imponierender scheint die Gestaltung der Kanzlei unter dem großen Echter. Findet sich auch bei ihm die obige „Unio", und zwar als Annex der Wahlkapitulation, so entstammt doch bereits dem Jahre 1574 eine selbständige Kanzlei O., welche uns das Gefüge der weltlichen Regierung zu Julius Zeit ziemlich deutlich verbildlicht. Die Räte sind allerdings noch nicht nach Ämtern geschieden; immerhin existieren, den verschiedenen Geschäftssparten entsprechend, besondere Schreiber für die Gebrechen-, Malefiz-, Lehen-, Rats-, Kammergerichts-, Bestallungs- und Achtsachen, wie ein solcher für das alljährlich zehnmal tagende Kanzleigericht. Daneben Be-

---

[65]) Stumpf, Denkwürd. z. fränk. Gesch. 3, 1; nach Kapit. v. 1558 ist es den Hof- und Kanzleiräten auf das strengste untersagt, in geistlichen Sachen Urteil zu sprechen. 1675 werden der Kanzlei und Kammer nach Belieben je zwei Domherrn adjungiert, im Präsidium ist ein Wechsel zwischen Geistlichen und Laien. 1684 auch hier nur Kapitulare. 1558 wird bestimmt, daß sich Hofmeister, Marschall, Kanzler und alle Räte dem Kapitel zu verpflichten haben, s. Domkapitel und Rittersch.

Digitized by Google

stimmungen über die Obliegenheiten des Hofmeisters, Kanzlers, die Ober- und gemeine Registratur, das Botenmeisteramt. Die Räte sollen fleißig zur Kirche gehen, im Amt weder Besuche noch Briefe empfangen, Privatgespräche sind verboten. *„dieweil sie mehr mit dem kopf als andere zu arbeiten, so sollen sie sich fürter mit keinem überflüssigen trunk, das sei gleich frühe u. spat zu den rechtstägen beladen; welcher auch über das bezecht zu sein u. ungeschickt gefunden u. dardurch ichtes versaumbt würde, der soll der gebühr darumb gestraft werden.“*

In krimineller Hinsicht nimmt nunmehr der Malefizschreiber eine sehr bedeutsame Stellung ein: *„derselbig soll alle malefizsachen, die sich in dem ganzen land zutragen u. in die kanzlei gelangen, in sein befelch u. verwaltung haben, darinnen die notturft mit concipirung allerhand befelch, missiven, fragstücken u. peinlichen anlegungen gegen den verhaften, dann auch aller einkommener malefitzrelationen, gelait, landshuldungen, urpheden u. was solichem allem mit aussendung der ancläger u. nachrichter oder andern mehr anhengig sein mag, fertigen u. verrichten.“* Er hat auch die Urgicht des Missetäters aufzuzeichnen und *„zu jeden fürfallenden peinlichen gerichten allhie clag, antwurt, beschaid u. urtheil“* einzuschreiben. Ihm obliegt die Anfertigung verschiedener Register: in einem dieser soll er verzeichnen, *„welche personen von den gefangenen oder hingerichten bösen übeltätern böser handlungen besaget mit kurzer vermeldung der umbstände“*. Ebenso notiert er die Zentirrungen auf dem Land und ist zur Anfertigung eines neuen Zentbuchs auf Grundlage des alten unter Zusicherung einer besondern Ergötzlichkeit verpflichtet. Wenn alle gemeinen Sachen und Schriften, die dem gemeinen Ratschreiber unterstehen, beratschlagt sind, so soll der Kanzler den Malefizschreiber in den Rat berufen, sämtliche Malefizsachen zur Hand nehmen und beraten lassen und keine andere Sache dazwischen einmengen, bevor der Malefizschreiber nicht absolviert ist. Er führt ein genaues Protokoll, das nachmittags zu verlesen und zu approbieren ist.[66])

1684 werden Hofrat und Kanzlei mit einem K. Präsidenten begabt, der dem Domkapitel entnommen ist. Die Räte werden „zu Beschleunigung der lieben Justiz“ in zwei Senate geschieden. Der

[66]) lib. div. 29, 1; 36, 1; nach Kapit. v. 1642 wird es den Konsulenten und Advokaten verboten, zugleich als Referenten tätig zu sein.

Digitized by Google

eine behandelt Malefiz- und Zivilsachen; der Kanzler, der als geistliche Person in jenen nicht beraten darf, führt den Vorsitz. Der andere erledigt die Gebrechen- und Lehensachen *„woran unserem Stift am meisten gelegen“*; ihn leiten der Präsident und der Vizekanzler. Der jüngste Hofrat soll dem Gebrechensekretär behilflich sein, die schweren Konzepte an die benachbarten Stände zu verfassen. In wichtigen Sachen tagt der „völlige“ Rat. Wohnt der Vorsitzende einer Beratung nicht bei, so hat der Sekretär diesem nicht *„in aedibus“* zu referieren, sondern dem Bischof allein. Die Präsidenten sind gehalten, ein Diarium über alle Prozesse und Streitigkeiten zu führen, um diese desto mehr befördern zu können. Sie dürfen zuerkannte Strafgelder nicht erlassen, sondern ein genaues Verzeichnis dieser, wie der zur Schanzstrafe Verurteilten anfertigen. Klagen und Appellationen infolge von Amtsbescheiden müssen 10 fl. im Streitwert aufweisen. Die Werke Meister Friesens, *„an welchen dem Vernehmen nach viel gelegen“*, sind umzuschreiben und zu renovieren.[67])

Die O. von 1676 und 1687 kommen lediglich als Tax O. in Betracht.[68])

Nach der KO. von 1719 bestehen zwei Senate für Gebrechen- und Lehen-, wie Rats- und Malefizsachen, jeder aus vier adeligen und acht gelehrten (zwei geheimen) Hofräten gebildet. Der eine tagt in der großen Ratsstube, der andere in der Landgerichts- oder Deputationsstube. Behufs Behandlung von schweren, insbesondere peinlichen Fragen, welche Strafen an Ehre, Leib und Leben nach sich ziehen, werden beide Senate vereinigt. Als Vorsitzende fungieren Hofratspräsident, Kanzler und Vizekanzler. Gewöhnlichen Beratungen soll ein adeliger Rat beiwohnen, welchem pro capacitate Akten zuzustellen sind. Bei der Hofratstube sollen gerichtliche Sachen nicht angenommen werden.

Da die Injurien und andere Kleinigkeiten, heißt es 1724, teils appellationsweise, teils dieser unerwartet zum Malefizamt gezogen werden, sind die Appellationen an das Stadtgericht zu verweisen. Allerdings bleibt nach manchen Zentrezessen (mit Mainz, Boxberg, Tauberkönigshofen, Lauda) die W. Hofratstube kompetent.[69])

---

[67]) Schneidt 2, 1464.
[68]) ibid. 1422, 1495.
[69]) 1705, lib. div. 51, 367; 1711, lib. div. 52, 212; 1719, lib. div. 53, 124.

Digitized by Google

1726 wird gemäß den Kreismandaten daran gemahnt, in Kriminalsachen strictissime und schleunig zu verfahren.[70])

1731 bekleiden den Vorsitz des Hofrates der Präsident, Kanzler, Vizekanzler oder älteste Rat der gelehrten Bank; in wichtigen Sachen tritt ein Korreferent auf. 1739 wird für geringfügige Geschäfte ein dritter Senat gebildet. Die bei der Regierung rechtshängigen Sachen soll der Hofkammerfiskal mit dem Hofkammerkonsulenten und Regierungssyndikus vorher beraten.[71])

Von 1738 datiert eine ausführliche Instruktion des Malefizschreibers. Er soll ein vernünftiger, gottesfürchtiger und mit dem studio juris wohl versehener Mann sein und hat er sich *„in denen gemeiner beschrieben Iustianeischen rechten, als auch in der PGO. u. andern das Malefiz- u. Zentwesen berührenden Reichs- u. Crayssatzungen, vornemblich aber in der gewohnheit u. dem herkommen des lands zu Franken u. des hst. W. gerechtsamben mit besonderem fleiß zu informiren."* Er soll daher alle Privilegien und sonstige Urkunden, die Zent O., Protokolle, Repertorien kennen lernen, damit er im Stand zu sein vermöge, den Räten Erläuterung zu geben. Das Stadtgericht wird beauftragt werden, dort vorkommende Sachen bei der Regierung anzuzeigen; in Fällen, die für die Landzenten geeignet, ergeht besonderer Befehl.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung sind Prozesse, bei denen Gefahr auf Verzug, sowie Haftsachen, — wobei auf die Zeit des Ernstes und die Menge der Personen zu sehen, — die ältern vor den jüngern, die causae miserabilium vor den andern vorzunehmen *„damit die Justiz befördert, das Laster eingeschränket, der squallor carceris nicht verhäufet werde"*. Er führt ferner ein Register über die Verhafteten und die zu Schanzarbeit oder Zuchthaus Verurteilten. Die jüngsten der adeligen und gelehrten Räte haben ihm Beistand zu leisten. Gleichzeitig erläßt der Bischof ein ausgiebiges Mißtrauensvotum gegen die Räte wegen unfleißiger und langsamer Führung der Untersuchungen. Auch 1739 werden Vorschriften behufs besserer Erledigung der Malefizsachen gegeben. Aus dem Jahre 1745 stammt der bereits erwähnte Bericht des Stadtgerichts als oberster Zent über die W. HGO.[72])

---

[70]) lib. div. 55, 158.
[71]) lib. div. 57, 35.
[72]) lib. div. 58, 367; Misz. 2840.

Digitized by Google

Das letzte Entwicklungsstadium zeigt die instruktive KO. von 1749. In die Geschäfte teilen sich: 1. die geheime Kanzlei. 2. der geheime Rat, welcher dieser zur Seite steht und mit ihr die wichtigsten Staatsangelegenheiten erledigt, 3. die weltliche Regierung, die wieder in vier Unterabteilungen, Gebrechen-, Lehen-, Malefiz- und Ratamt (dieses Revisionsstelle für die Entscheidungen der Landbeamten) zerfällt, 4. das Hofgericht. Jedes dieser Ämter erfreut sich hierbei eigner Registratoren und Schreiber. An sich zur weltlichen Regierung gehörig, aber frühzeitig in selbständiger Stellung überwacht die Hofkammer als Zentralbehörde für das Rechnungswesen die ihr untergebenen Kellereien.[73])

Prüfen wir zum Schlusse nochmals die Kompetenz der Kanzlei in krimineller Beziehung, so gelangt diese erst unter Julius zu großer Bedeutung, wenn sie auch vielleicht sogleich nach Erlöschen der Wirksamkeit des Brückengerichts mit Geschäften dieser Art betraut worden ist. Ihre Zuständigkeit begreift alle Malefizsachen des Stadtgebiets mit Ausnahme der Schmähungen, Raufhändel und niederen Frevel in sich, ferner die Appellationen der Landzenten, sowie die Fälle, in denen die Urteiler derselben des Rats bedürftig scheinen. Und gerade die Zahl der letztern ist keineswegs gering zu achten, denn die Selbständigkeit der Zenten sinkt mehr und mehr, so daß schließlich bei allen wichtigen Prozessen das W. Malefizamt die Hand im Spiele hat. Wegen der hierdurch veranlaßten Überlastung der Kanzlei bzw. Regierung erfolgt ja 1728 die Überweisung der nicht durch den Nachrichter zu strafenden Malefizfälle wie der Berufungen an das Stadtgericht, welches später freilich erstere wieder an das Hofschultheißenamt verliert. Als Blütezeit der peinlichen Jurisdiktion der Kanzlei ist zweifellos die Epoche der Hexenverfolgungen zu betrachten; man darf bestimmt annehmen, daß fast alle Hexenprotokolle und die sich darauf gründenden Berichte der Inquisitoren jener zur Prüfung und Verbescheidung vorgelegt wurden.

Ebenfalls in der fürstlichen Kanzlei *„in einer sunderen verordenten stuben“* wird

Das Hofgericht

gehalten. *„u. ist der hofmaister oder in seinem abwesen der vorderst unter den weltlichen edlen räthen richter daran. die beisitzere*

[73]) 1742, lib. div. 60, 71; 1749, lib. div. 63, 5.

Digitized by Google

oder urtailsprechere werden genomen aus des stifts riterschaft, die nit amptleut oder diener u. doch vom stift belehet sein. an solch gericht werden gefordert u. beclagt die von der riterschaft in lehen u. anderen sachen. u. von disem gericht appellirt man an das kaiserlich chamergericht."[74])

Von Interesse sind die beiden Verträge, welche die Bischöfe Johann von Brunn und J. von Grumbach 1412 und 1456 mit der Ritterschaft abgeschlossen haben. Nach dem ersten findet das Gericht jeden Montag nach Goldfasten statt und wird „*von der ritterschaft aus iglichem geschlechte oder helme, die zu uns u. in dise unser verainigung kemen oder darinne weren*" besetzt. „*u. sol keiner der grafen usw. sich hinter uns aussonen*". 1456 hält man ebenfalls jährlich vier Hofgerichte. „*wir sollen auch zwolf personen nemen aus unsern capitel zum dom vier von irer u. der andern prelaten u. geistlichkeit wegen, aus grafen u. hern einen u. aus rittern u. knechten siben persone, die solch sache handlen u. auch unsere rethe sein sollen. darzu sollen wir vier person solcher maß nemen, die auch unsere rethe sein u. bei den andern acht werntlich rethen an der geistlichen rathe stat am hofgericht sitzen sollen*". Sie entscheiden nach einfacher Majorität; ist diese nicht zu erzielen „*so sol der richter der theile einen seinem urtheil, die in nach seiner besten vernunft u. verstentnus die besseren bedunken, gestehen u. damit ein merers machen*". Und der Bischof soll auch jenen Räten, wenn sie am Hofgericht sitzen, Futter und Kost geben. 1586 erwirkt das Hofgericht das Privileg, daß von ihm aus nicht unter 1000 fl. appelliert werden dürfe.[75])

Noch zwei Gerichte stehen in naher Beziehung zur fürstlichen Kanzlei:

Das Lehengericht. Die edlen Lehenleute, berichtet Fries, suchen das Recht in Lehensachen vor dem Hofgericht; hinsichtlich

---

[74]) Rockinger 216; lib. div. 71 H. 15; Rittersch. f. 3, 213f. — Ob sich das Hofgericht je mit Kriminalsachen des Adels befaßt, ist nicht zu entscheiden. Später (Schneidt 1, 3787) ist es nur Zivilgericht. Vielleicht wurden jene, ohne die selbständige Entscheidung des Fürsten zu beeinflussen, frühzeitig der Kanzlei selbst überwiesen. Dem Marschall unterstehen (wie auch in Baiern) lediglich die Hofleute. S. i. übr. auch S. 22f., 132.

[75]) Rittersch. fasz. 3, 213f.; Standb. 499, 1412; Vertr. m. Henneberg, Wertheim, Rieneck, Bickenbach usw., 1412, lib. div. 28, 1ff.; W. Rat wendet sich an das Hofgericht im Prozeß Riese, Ratsb. 1483, 32; Appellationsprivil., lib. div. 35, 25; W. U. 37, 36.

Digitized by Google

der Bürger- und Bauerlehen wird jedoch in der Kanzlei ein besonderes Lehengericht gehegt. Richter ist ein weltlicher edler Rat, die Beisitzer werden aus den belehnten W. Bürgern entnommen. Der Rechtszug geht ebenfalls an das Kammergericht.[76])

Das Gericht des Gnadenvertrags. 1461 verlieh Johann von Grumbach seiner Stiftsritterschaft einen Gnadenbrief. Es sollten hiernach in Streitigkeiten zwischen Fürst und Adel die weltlichen Räte, in solchen zwischen Geistlichkeit und Adel (geistliche Sachen ausgenommen) der Bischof und seine geistlichen und weltlichen Räte entscheiden. Je nachdem der Beklagte geistlich oder weltlich, soll die Mehrzahl der Urteiler denselben Charakter tragen.[77])

Zur Erledigung des Rechnungswesens wird unter Bischof Friedrich ein Kammerrat verwendet, aus einem Domherrn, einer „*ehrlichen u. tauglichen*" Adelsperson, dem Kammer- und dem Rentmeister bestehend. Vordem im Fürstenhof in der Stadt tagend, wird er wegen der hierbei unterlaufenen großen Kosten wieder auf den Berg transferiert.[78])

Was den bischöflichen Hof, d. h. die nächste Umgebung des Fürsten anlangt, so ist dieser der besonderen Jurisdiktion des Landesherrn unterstellt. Nach der Hof-O. von 1495 übt der Vogt des Frauenbergs die Disziplinargewalt über das Hofgesinde: „*der vogt soll einen yglichen in der stat oder sonst, der zum hofgesind zu sprechen oder sonst mit im zu schicken hat, es were von schuld oder ander sachen halben, schleunig helfen, frist daran machen oder sonst zusehen, bislang er den kleger ein genügen thun mocht, und so der schuldiger als hofgesind das nit eingheen wolt u. also mutwilligen iemant das sein vorbehalten wolt, must der vogt mit wissen m. gn. herrn den ernst gepruuchen. aber der vogt soll allewegen derhalben von m. gn. herrn bescheid nemen, weß er sich halten soll. wer es aber ein schuld oder sach, die zu leugen stündt, mocht man die zu beden teiln vor gütlich horn. konte man sie nit richten, sie in die canzlei zu weisen, daselbst zu bestellen, das man die sach allwegen in vierzechen tagen ufs lengst ausghen entweder rechtlich oder gütlich.*"[79])

[76]) Rockinger 216.

[77]) Rockinger 216.

[78]) Wahlkap. II, 160f. (1558); wie der Vogt auf dem Frauenberg, soll sich auch der Kammermeister nicht in geistl. Sachen mischen (Kap. 1466, 1519, 1540).

[79]) S. 7, 21, 296.

In der Hof-O. von 1546 ist des Burgfriedens und des gefreiten Bezirks des Schlosses auf dem Frauenberg gedacht, wie der Sühne (Hals um Hals, Hand um Hand), welcher jeder Frevler gewärtig sein muß. Der Vogt und das gesamte Hofgesinde, ob edel oder unedel, sollen behilflich sein, den Verbrecher dingfest zu machen. Besonders ausführlich ist übrigens jener Burgfriede auch im Liber antiquus gewürdigt, wie das Privileg für solche, welche sich zu Hofe unwillen und durchaus nicht *„auf ganzer Haut schlafen"* wollen. Es wird ihnen verstattet, sich unten bei dem Kreuz auf der Brücke ungestraft die Köpfe zu spalten. Ich verweise hier im übrigen auf das Kapitel „die Freiung". Nach obiger Hof-O. soll auch der, welcher gotteslästert oder dreimal den Kirchgang versäumt *„geurlaubt"* und vom Hof geschafft werden.[80])

Gemäß Hof-O. von 1678 ist gegen das Hofgesinde vor dem Hofmarschalk, Kammerdirektor oder, wohin es durch den Bischof gewiesen wird, zu verhandeln. Hinsichtlich der Fälle auf Hals und Hand jedoch sollen die Schuldigen verhaftet und nach Gelegenheit der Sache gegen sie verfahren werden. 1723 bestimmt man die Grenzen des Burgfriedens von neuem. Nach VO. von 1729 ist der Hofbediente bei Anklage durch Oberstallmeister oder Hofmarschall der Kammer zur Abwandlung zu übergeben, in wichtigen Sachen nach Festnahme der Regierungskanzlei.[81])

Von Sondergerichten sind die Gerichte der Zünfte zu nennen. Bekanntlich befanden sich diese in stetem Kampf mit dem Klerus, dessen Besteuerung sie ertrotzen wollten. Diese Hartnäckigkeit besiegelte ihren Untergang, denn das Kapitel stürmte so lange auf den Fürsten ein, bis 1374 die endgültige Aufhebung der Zünfte erfolgte.[82])

Von der Jurisdiktion der Zünfte erfährt man indeß nur wenig. Im Franziskanerkloster wurde ein Kreuzganggericht gehegt zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen solchen, welche im Feuer arbeiten und den Hammer führen. Ferner hören wir von der Befugnis der Metzger, solche, welche in den Fleischläden Waren stehlen, mit Lungen zu schmeißen, und daß sie sich vermaßen, Leute zu foltern,

---

[80]) S. 7, 21, 298; 1654 (Burgfrieden) 303.

[81]) S. 7, 21, 304, 307; admin. 2021, 209; 1730, Standb. 492, 440; s. a. MB. 38, 146.

[82]) MB. 37, 507, 511; 38, 114, 147, 406; 42, 577; 43, 80, Gramich 48, Abert, die Wahlkapitulationen der W. Bisch., 142.

Digitized by Google

sofern sie sich irgendwie bei der Zunft mißliebig machten. Selbst Adelige und einen Geistlichen sollen sie mit einem dreispaltigen Holz gemartert haben, und zwar, um Geld zu erpressen. 1624 machte der Oberrat dieser merkwürdigen Eigengerichtsbarkeit durch Wegnahme der Stöcke ein Ende. 1357 beklagt sich Bischof Albrecht beim Rat, daß die Handwerker Gerichte unter sich hielten und den Ihren untersagten, vor dem Bischof Recht zu suchen. Jener behauptet, nichts hiervon zu wissen, und fordert ihn auf, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.[83])

Auch der Universität stand ihren Privilegien gemäß eine Sondergerichtsbarkeit über ihre Meister, Lehrer und Schüler zu, und zwar selbst dann, wenn ein peinlicher Fall vorlag. Von Interesse ist hier vor allem das Versprechen, welches der Rat i. J. 1410 der Hochschule gegenüber abgab. Sie sollen allein vor ihrem Rektor belangt werden können „*ez were dann, daz etliche lehen oder gotesgabe zu W. habende wurden oder da ire lebtage haushalten wolten, die meinen wir nicht von iren prelaten oder obersten gewalt ußzunemen oder zu fryen*". Hilft der Rektor dem Kläger nicht, so soll jener seinen Anspruch vor „*die gemeine der meister, lerer u. studenten der schule bringen*". Bleibt dies ebenfalls ohne Erfolg, so mag er seinen Schuldner nach vierzehn Tagen vor seinem Prälaten oder eignen Richter verklagen. Vom Rektor geht der Rechtszug an die Gemeine der Schule. Der Schultheiß wie die geistlichen und weltlichen Beamten dürfen keinen Meister oder Schüler fahen, es sei denn, daß ihn die Gemeine selbst überantwortet oder bei ihm eine Missetat oder sonstige große, offenbare Bosheit gefunden wird. Hier aber „*an verserunge sines lybes oder gutes*" nur so lange, bis sich der Rektor oder der Statthalter zu strafen erbietet. Der Schultheiß hat zu diesem Zweck bei Amtsantritt ein Gelöbnis abzulegen; er wie die andern Richter sind zudem verpflichtet, die Angehörigen der Schule gegen ihre Widersacher zu schirmen.[84])

Unter Julius sind sämtliche Immatrikulierten der Universität unterworfen mit Ausnahme der Kleriker und Mönche, welche in W. wohnen; diese unterstehen auch fernerhin der Botmäßigkeit ihrer Obern, der Rektor besitzt nur das Recht der brüderlichen Ermahnung. Über alle übrigen macht er gleichsam Vogteirechte (bassa

[83]) Schneidt 1, 3527; Heffner, W. u. Umgeb. 89; Arch. 17, 1, 50.

[84]) Wegele, Gesch. d. Univ. 2, 15.

Digitized by Google

jurisdictio) geltend; er entscheidet über Zivilsachen, Schulden, Injurien und andere geringe Frevel. Wird ein Studierender aus Anlaß eines Verbrechens festgenommen, so ist er dem Rektor auszuliefern, der ihn so lange in Haft behält, bis über den Fall entschieden ist. Es erfolgt dies vor dem Forum der Hochschule, nicht der Zent.

Einige instruktive Prozesse sind aus dem Ende des 16. Jahrhunderts überliefert; 1589 wird einer wegen Zuchtlosigkeit und Schmähreden für immer aus der Stadt verwiesen. Den Spruch fällen hier der Prorektor und die Dekane aller Fakultäten. Bei Gelegenheit einer erbitterten Fehde zwischen Studenten und Handwerkern, der ein Schuster zum Opfer fällt (1596), ist das freisprechende Urteil des Universitätsgerichts von geringem Effekt; nach langem Verhandeln erzwingt die Witwe eine ziemlich hohe Entschädigungssumme.[85])

Originell ist, daß sich unter Julius die Remuneration des Rektors, abgesehen von den Inskriptionsgeldern, aus der Hälfte der Strafen und den konfiszierten Waffen der Studenten, welche sich nächtlicherweile prügeln, zusammensetzt; nicht minder interessante Satzungen enthalten die Vorschriften über Sittenpolizei.[86])

1629 erhebt die Universität Protest, weil zwei Studierende, welche der Hexerei bezichtigt wurden, seitens der Inquisitoren, ohne daß nur der Senat benachrichtigt wurde, festgenommen und verbrannt worden sind.[87])

Auch 1731 gesteht Friedrich Karl der Hochschule die alten Freiheiten und Rechte zu; es bleibt ihr in bürgerlichen wie peinlichen Sachen die volle Gerichtsbarkeit zuerkannt, nur soll in allen wichtigen Fällen vor dem Vollzug des Urteils dem Fürsten Bericht erstattet und dessen Bescheid erwartet werden.[88])

Was endlich die Judengerichte anlangt, so verweise ich auf den strafrechtlichen Teil.

---

[85]) Wegele 2, 150; 1, 308.
[86]) Wegele 1, 238; 1, 241; 2, 170.
[87]) Wegele 1, 319.
[88]) Wegele 2, 346.

Digitized by Google

Die Zentgerichte der Landschaft.

Hier sei vor allem der verschiedenen Erscheinungsformen des Zentgerichts gedacht. Hinsichtlich der Schreibweise, so findet sich cent, der alten centena entsprechend, bis in das 15. Jh. vor. Dann taucht zent auf, mitunter findet man auch czent. Jenes bleibt hierauf das Herrschende bis tief in das 17. Jh. hinein, worauf wieder cent den Vorzug erhält. Da der größte Teil der Z.-O. ihrem Ursprung nach der Zeit Julius Echters angehört, so wird auch hier dem zent der Vorrang eingeräumt.

Dieser Ausdruck erfährt übrigens nicht nur für das Gericht an sich Verwendung, er wird nicht minder für die Begrenzungssteine des Zentbezirks gebraucht, wie z. B. nach der ä. Wernecker O.: *„so aber einer ackert mit dem pfluge oder reut fur einen offenlichen unverdeckten stein oder zent, der busset 10 lb.“* Zentrecht bezeichnet endlich eine dem Gericht zufließende Buße: *„welcher schopf auspleibt, der ist verfallen umb ein zentrecht dem zentgrafen.“* [1])

Anlangend die Arten der Gerichte, so sind hier folgende aufzuführen:

Offnes, gehegtes Gericht: *C. H. hat vor offem gericht sich verwilligt zu bezalen.“* Es besagt dies, daß, da die Voraussetzungen zu einem vollgültigen Gericht gegeben waren, auch die Erklärung des H. als bindend angesehen werden muß.[2])

Ungebotnes und gebotnes Gericht: Das erstere ist das ein für alle Mal vorausbestimmte, alljährlich an gewissen Heiligentagen gehegte Gericht. Man bezeichnet es im W. Gebiet als Hochgericht. Ein Fürbot hierzu ist nicht benötigt, da die Dingpflichtigen — von Ausnahmen abgesehen — sowieso vor ihm erscheinen müssen. Bei den gebotnen Gerichten brauchen indeß nur die besonders hierzu

[1]) Z. Wern. 1183; Ochsenf. 944.

[2]) Ger. Kitz. 350, 15.

Digitized by Google

Geladenen anwesend zu sein. Es sind dies die sog. gemeinen Zentgerichte, die Bei- oder Nachgerichte, die Notgerichte, Halsgerichte, Gast- oder Kaufgerichte.

Ordentliches und Bei-, Helf- oder NachG. So werden in Eichelberg und Aschach alle Monate bzw. vierzehn Tage ordentliche Gerichte gehegt; ihr Termin ist nicht genau fixiert, es muß daher zu ihnen geboten werden. Die Bei- oder Nachgerichte werden entweder einige Wochen nach dem Hauptgericht oder völlig nach Gutdünken des Zentrichters anberaumt. So wird im Königsberger Ganerbenrezeß von 1663 geklagt, daß *„mit Haltung vieler Beigericht ein ziemlicher Mißbrauch sei"*. Ohne Zuziehung von Ganerbenbediensteten sollten sie künftighin nicht mehr zulässig und das daran Verhandelte null und nichtig sein. In Fladungen heißt man das Nachgericht Notlandung.[3])

Peinliches und bürgerliches G. Das erstere ist das Halsgericht oder Malefizgericht, in Münnerstadt auch Blutgericht oder Blutbann genannt. Die bürgerliche Zent dient zur Abwandlung der Vogtei bzw. nicht der hohen Fraisch angehörigen Fälle; sie ersetzt vielfach für Ortsgemeinden, welche sich keines Gerichts erfreuen, das Dorfgericht. Es gibt Zenten, welche nur Halsgerichte besitzen, d. h. nur dann gehalten werden, sofern es schädliche Leute zu richten gilt, wie anderseits solche, welche allein in bürgerlichen Sachen verhandeln. So Retzbach, das seine Delinquenten an Karlstadt überantwortet. Reine Halsgerichte sind Albrechtshausen, Gelchsheim, Gemünden, Heidingsfeld, Hellmitzheim, Homburg, Kitzingen, Röttingen, Volkach.[4])

---

[3]) Eichelb. 304; wollt iemand außerhalb, zentgraf nicht abschlahen, sondern verhelfen, Aschach 109; lib. div. 41, 6; alle 14 tage malgericht, es wer dan ein notlandung, nach 14 tag. mag der zentgraf beitten, so lang er will, Flad. 383.

[4]) bisher kein hohe zent oder burckgericht, außer wann blut- oder malefizgericht gehalten, Münnerst. 905; auch solchen blutbann mit zehen oder zwölf frommen tauglichen personen aus s. andacht gerichten besetzen, 1587, Privil. Jul. 18; die ruge wird erledigt, nachdem der arme gericht ist, Gelchsh. 405; das Heidingsfelder HG. wurde später nach W. verlegt, Heidingsf. 545; so aber iemand am leib beschedigt würd, die bueß an iedem ort eingefordert, Hellmitzh. 549; bei Gemünden sehen wir auch den Unterschied zwischen Zent- u. Halsgericht auseinandergesetzt: daß diß ein zent haist, in welche mit peinlichen sachen vil flecken, dörfer, höve u. weiler gehörig u. diselben frembde fleckeu ire anzahl schöpfen zu besitzung des gerichts geben. aber diß heist man ein halsgericht, do mehr stätt u. ort mit der zent darein nit gehören, dann die statt, ort oder

Digitized by Google

Notgericht, Notmal, notpeinlich G. Es kann dieses bei der Zent, aber auch in Stadt und Dorf zur raschen Aburteilung eines bei handhafter Tat überwundenen Verbrechers, zumal Mörders, abgehalten werden, also eventuell auf Begehren einer einzelnen Person. Es ist dreimal zu beschreien, worauf sämtliche Dingpflichtige mit ihrer besten Wehr vor dem Kirchhof oder an einem sonst für solche Zwecke bestimmten Platze zusammenlaufen müssen.[5])

Hochgericht, hohes G., hohe Rug, hohe Zent, Rugzent, Ruggericht, Burggericht. Es handelt sich hier in der Regel um ungebotne Gerichte; immerhin kommt es bei den Hochgerichten nicht selten vor, daß zwar die Zahl der jährlich abzuhaltenden ächten Dinge, nicht jedoch der Termin im voraus fest bestimmt ist. So wenn es heißt: im Maien, Hornung, Herbst. Diesfalls setzt der Zentgraf den Tag an und hat demgemäß zu diesem offiziell vorbieten zu lassen. Gemeinsam ist den ungebotnen und gebotnen Hochgerichten die Verpflichtung zum Erscheinen für sämtliche Dinggenossen. An ihnen wird das Weistum der Zent verlesen, die Wahl der Gerichtspersonen vorgenommen (in Ebern hierfür ein besonderes Schöpfengericht), und endlich die Rechnung gestellt. Sind sie vornehmlich zur Vorlage der vorgeschriebenen Rügen bestimmt, so tragen sie mitunter die Bezeichnung hohe Rug, Rugzent oder Ruggericht. Der Ausdruck Burggericht (oder hohe Zent) findet sich nur in Münnerstadt; es tagt nur, sofern Blut- oder Malefizgericht gehalten wird. Hohe Zenten gibt es auch in Aura, Jagstberg und Kitzingen. Lediglich Halsgericht scheint ferner das Gochgericht in Karlstadt zu sein.[6])

---

fleck, darin die peinlichkeit gehalten wurdet, auch kein person aus andern frembden flecken u. dörfern am selben gericht als urtheiler mit sitzen, Gem. 426. Reines Halsgericht ist auch das zu Volkach; wurde es ja den Bürgern verliehen, da es *„inen schwerlich u. pfendlich mit solchen schedlichen leuten, wan die bei inen begriffen werden, in andere gericht zu fuhren, u. daß sie darob niderligen u. zu schaden kommen möchten"*. Sie erwirkten hiernach die Befugnis, *„ein halsgericht oder zentgalgen u. stock in der mark — über das blut u. alle sachen — ufzurichten"*. Volk. 1171.

[5]) 1527 ist notgericht an der zent Maßbach gehalten worden. R. mit weidner erstochen hinterwerts, in zentacht pracht u. geurthelt worden, Ger. Münn. 659, 27, s. hierüber auch unter den *„Dorfgerichten"*.

[6]) Hochgericht = Zent, Aura 139; vier ordenliche hohe gericht im jahr uf dem rathaus uf jedes der dreier quatember, pfingsten, creuzerhöhung, Luciae u. uf montag nach Peterstag, uf welchem man das weisthumb öffnet. u. zu solchen

Digitized by Google

Der beliebteste Heiligentag für Hochgerichte ist Petri Cathedra, der zugleich den wichtigsten Abrechnungstag für das ganze W. Gebiet bildet. Hiernach der Name Petersgericht, der in mehreren Zenten gebräuchlich ist. Dem Fladunger PG. danken wir eines der originellsten Zentweistümer. Außer demselben werden dort noch vier „offene Tage“ gehalten. In Königshofen heißt es auch Herings-

---

muessen alle schultheißen sambt iren nachbaren erscheinen, ausgenommen was alte unvermügliche kranke personen seind, auch sonsten ein man oder vier in iedem flecken zu bewahrung desselben. mueß ein ieglicher schultheiß vor gericht in den ring bringen alles, so in demselben viertel jahrs seinen nachbarn widerfahren u. in die vier rueg gehört, Bischofsh. 181; außer der peinl. gerichtstäge in andern zentbarn sachen alle vier wochen abwechselnd zu Bütth. u. Wittighausen; später im jahr fünf zentgericht, das dritte allwegen ein hochgericht, Bütth. 209; zwei hg. ie nach wetter auf schrannen oder rathaus, daneben alle 14 tag, da anderst handlung vorhanden, Donnersdf. 231; drei hg., an denen alle mit besten wehren erscheinen (dienst. nach Walb. ein schöpfengericht beh. wahl), die andern kein gewissen termin 3, auch 4 wochen, Ebern 263; 3 hg., daneben alwegen in 14 t. uf mitwochen zentger., Eltmann 335; 4 hg., sonst alle 14 tage, 1697: 4 ger., darzwischen nach notdurft helfger., Gerolzh. 438; 4 hg. u. wer bei denselben nicht citiert, in 14 tg. hernach durch ein kleine zent, die nit beheget, Grünsfeld 468; 1 hg. nach s. Andres, später 2 hg., sonst alle 14 tage, wenn sachen vorhanden, Haßf. 508; zu Hohenaich muß nach O. v. 1459 jeder Bauer über 14 tag, jeder Söldner über vier Wochen erscheinen, später: 4 hg. montag nach iedem gülden sonntag uf schrannen im holz, wann ungewitter in Tütschengereut im dorf, sonst alle 14 tag, Hohen. 572; 2 hg. unterm rathaus, sonst monatlich gemeine zentger., Königsb. 719; 4 hg. (das vierte Peters- oder Heringsgericht), sonst alle 14 tag, Königshf. 742; anfangs alle 14 tag, dann: jährlich 5 zentger., das dritte allwegen ein hg. daran alle erscheinen (die 5 dem Datum nach genau bestimmt u. doch nicht alle Hg.) Lauda 786; alle 4 wochen, nur wer daran zu strafen, zu erscheinen schuldig, 3 hg., sollen alle ersch., Medl. 820; anf. hoch- u. gew. zentger., später 12 zentger. u. Petersger., Mellrichst. 853; alle 14 tag, unter denen 2 hg., Oberschwarz. 935; 4 rug- oder hohe ger., dazwischen etliche helfger., so oft man will, Prosselsh. 988; 3 hg., der angesetzte tag durch die ganze zent ausgeschrieben, von schultheisen jeden orts gemeind undersagt, also das sich keiner der unwissentheit entschuldigen möge, Reml. 1005; früher, so oft zentsachen vorhanden, später wegen beschwerung der dörfer nur 4, daneben kaufger., Retzb. 1016; 3 hg., aber in gemeinen burgerl. s. 3 oder 4 wochen zwischen den hg. zent- u. rugger. angestellt, Seßl. 1105; 2 hg. (ruggerichte) u. wechselsweis zu Ullstadt u. Langenfeld 8 ger. mit den inwohnern der beiden orte besetzt (also dorfgerichte) Ullst. 1160; — 3 rugger. Bibart 169; hohe zent; zentgraf, so oft will, hohe rug- u. zentger, alle mit wehr erscheinen, Jagstberg 612; 4 hohe rugzent, sonst alle 14 tag, wann sachen vorhanden, Karlst. 673; das *„gochgericht“* Karlst. 656; 3 hohe zentg. Kitz. 702; jährlich 2 zent- und nach iedem 3 freigerichte, Freudenberg, lib. ommiss. Joh. Phil. 31.

Digitized by Google

gericht. Ebenso ist hier das Kirchmeßgericht zu Aschach anzuführen. Es bestehen übrigens auch Zenten ohne Hochgerichte, so Neustadt, Rothenfels und Schlüsselfeld. Endlich trifft man Weistum; man versteht hierunter das Hochgericht, an welchem jenes zur Verlesung gelangt.[7])

Heergericht. In Marktsteinach hielt man jährlich ein Heergericht für sämtliche Dörfer der Zent ab; die Dinggenossen mußten durch einen *„spies schliffen"*. Sein Ursprung reicht jedenfalls sehr weit zurück, es gemahnt an die altgermanische Heerschau auf dem Maifeld.[8])

Mahlgericht, Malrecht, Landzent, kleine Zent, Freigericht. Dies sind sämtlich gebotne Gerichte. So finden in Freudenberg zwei Zent- und nach jedem drei Freigerichte statt. Nicht minder ist hier der nach Gutdünken des Zentgrafen anberaumte geschworne Montag zu Michelrieth zu nennen.[9])

Kauf-, gekauftes, Gast-G. Sie werden auf ausdrückliches Begehren für geringere, unaufschiebbare Zentsachen angesetzt. Die Kaufgebühr besteht in Geld oder Wein. In Geldersheim verlegen es die Schöpfen selbst. Besonders entwickelt sehen wir das Kaufgericht in den Dörfern behufs Erledigung von Schuldsachen. Es

[7]) Petersger.: 1 petersger., darauf man weistum eröffnet, sonst alle 14 tag malgericht, Flad. 383; uf Petri cathedra ein hohgericht, sonst alle 14 tag. Hilt. 559; Peters- oder Heringsgericht, Khf. 742; alle erscheinen, Mein. 829; das petersger. wird 8 oder 14 tag uf einen dienstag vor Petri uf dem rathaus gehalten: 1. werden die neuen schöpfen mit pflichten angenohmen, 2. würd das gericht gehegt u. die rügen gemahnet, 3. werden die vierer mit namen aufgeschrieben, 4. geloben die vierer an den gerichtsstab, 5. würd das petersweistumb verlesen. in diesem gericht werden keine rechtshendel ausgesprochen, es seie dan sonder noth halben, G. 8164, Mellrichst. 853. jährl. 12 ger. u. 1 petersger., Rimpar 373. 12 oder mer ger., die schöpfen durch schultheiß am petersgericht vorgestellt und mit pflicht aufgenommen, Wettr. 1219; schöpfenger., Ebern 263; offene Tage, Flad. 383, Kirmeßger.. daran die schöpfen nach altem herkommen weisen, sonst alle 14 tage. Asch. 109.

[8]) Marktstein. 795.

[9]) mahl: alle 14 tag ein malrecht. Aura 149; neben 4 hg. alle 14 t. oder 3 w. ein mger., Bischofsh. 181: neben petersger. alle 14 t. m. Flad. 383; alle 14 t. zentger., wo der zentgreve die malstat furnimbt, Karlsbg. 622; lib. omniss. Joh. Phil. 1, 31; kleine zent: neben 4 hg. in 14 t. hernach kl. z., die nit beheget u. nur die negst gesessene schöpfen erscheinen sollen, Grünsfeld 468: 4 landzent. auch mehr, nachdem es notdurft u. gelegenheit erfordert. daran alle fäll zu rügen, Iphof. 599; Michelr. 872.

Digitized by Google

gibt Zenten ohne Kaufgericht, so Königsberg, Königshofen, Medlitz und Werneck.[10])

Zuweilen vertritt das Stadtgericht die Zent, so in Kitzingen und Schlüsselfeld (Stadt- und Helfgericht nach Gestalt der Sachen).[11])

Von Sondergerichten in den Landzenten ist die Zent über die Salzbediensteten in den Ämtern Aschach und Kissingen hervorzuheben. Sie wurde dem Joh. Sam. v. D'Abrè im Jahre 1748 verliehen. Eine eigentümliche Stellung nehmen auch die Schullehrer ein. So wird 1731 der Schulmeister zu Ulsenheim der gemeinsamen Zent und Vogtei von W. und Brandenburg-Onolzbach unterstellt. 1656 erhält W. die Jurisdiktion über seine Lehrer im Mainzer Erzstift und 1700 endlich die über die katholischen Schulmeister im Fürstentum Schwarzenberg.[12])

---

[10]) Bischofsh. 182; Freudenb. lib. ommiss. Joh. Phil. 1, 31; da iemands eines gastgerichts bedürftig, derselb mueß das ganze zentgericht mit essen u. drinken, auch was es sonsten gegenden rednern, schreibern u. zentknecht gestehet, bis zu austrag der sachen verlegen, Jagstbg. 612; Karlst. 673; Mellrichst. 852; Prosselsh. 988; Retzb. 1016; Rimpar 373; Rothenfels 1053; Stadtschw. 1135; kein gastger., Wern. 1198; der Preis sehr verschieden: zu Bischofsh. 6 lb., zu Karlst. u. Rimpar 1 fl., zu Stadtschw. 2—4 fl., je nachdem die Sache wohlfeil oder theuer; zu Rothenf. 1 fl., fremde, geistliche, juden u. weiber 2 fl., zu Mellrichst. 20—50 fl.

[11]) Kitz. 698; keine hohe zent, sondern nach gestalt der sachen stadt- u. helfgericht, nur wer erfordert, zu erscheinen schuldig, Schlüsself. 1077.

[12]) lib. div. 62, 48: 40, 29; 51, 118.

Digitized by Google

Dorf- und Stadtgerichte.

Auch hier sind vor allem die ungebotnen (oder ächten) und die gebotnen Dinge zu unterscheiden. So hält man zu Oberthulba vier ungebotne Gerichte, zwei am Kirbenwelzeltag und auf Walburgi als Gerichte des Vogteiherrn, zwei zu Martini und Petri Cathedra als Dorfgerichte. Daß das Walburgiding *„ungevehrlich acht tag darvor u. acht tag darnach“* stattfindet, also, da sein Termin von vornherein unbestimmt, hierzu ein *„fürbot“* erfolgen muß, benimmt ihm nicht den Charakter des ächten Dings. In Euerdorf hegt man im 15. Jh. ein ungebotnes Gericht an Johanns Welzeltag, 1605 werden zwei ungeb. Freigerichte daraus, das eine am nämlichen Tag, das andere an Sebastiani.[1])

In Hainstadt hält der Schultheiß alle Quatember ein geboten oder ordinari Gericht, in Michelbach drei, in Ripperg vier. In M. soll man sie *„gebitten vor allen den, dy zu der votei gehoren, die sullen einander recht werden, ob sein not ist, u. wer nicht darkeme, der wer die buße schuldig“*. Während bei den ächten Dingen sämtliche Ortsangehörige zu erscheinen verpflichtet, obliegt dies bei den gewöhnlichen nur den Gerichtspersonen und denen, welche speziell vorgefordert wurden.[2])

Das Heg- oder gehegte G. dürfte als ungebotnes anzusehen sein; es steht zu Kleinochsenfurt und Hoheim der Herrschaft zu. Dort sind es drei, im Hornung, Mai und Herbst. Der Schultheiß beraumt sie an, hat dies indeß zu rechter Zeit dem Kapitel an-

[1]) Oberthulba, 16. Jh., Salb. 166, 51; Euerdorf 15. Jh., Ger. E. 97, 3; zu Aura (1424) hält der Abt an Lorenzen ein ungebotenes Gericht vor dem Hof mit allen Hausgenossen, außerdem alle 14 Tage ein gebotnes. Auch hier hat jeder zu erscheinen, um Recht zu helfen, d. h. als Urteiler zu fungieren, lib. div. 24, 134.

[2]) Hainstadt 1589, admin. 15214, 680; Hemmersheim 1581, admin. 17830, 766; Michelbach 15. Jh., Standb. 94, 67; Ripperg 1679, admin. 18170, 812.

zuzeigen. Kommen nun die Domherrn abends in die Kellerei zu O. „*so lest der schultheiß zu Cl.O. umb sieben oder acht ohren per pulsum campanae die gemein doselbst zusammenfordern*". Es sind also gebotne Gerichte.[3])

Ungebotne sind die gelegnen Gerichte zu Sendelbach und Pflochbach: „*item das man im jar drei g. g. mit aftergerichten darnach uber vierzehen tag an (ohne) gebott haben soll, zwei zu S. an s. Mertins wenzeltag u. an s. Walpurgen w. u. das drit zu P. an s. Jacobs w., die andern gericht sol man gebiten.*"[4])

Selten findet sich die Bezeichnung burgerlich Gericht. In Wiesenbrunn wird es „*allein unter der herschaft leuten gehalten, so oft man solichs notturftig ist. solich gericht mussen des gotshaus daselbst hintersessen, auch einer gemein leut besuchen, daran recht geben u. leiden u. was an solichem nit geordert werden mag, das weisen sie gein Kitzingen an das recht. wolt dann ainer solichs urteils nit genugig sein, hat er macht an das land- u. hofgericht gein Onolzbach zu apeliren*". Die zwölf Schöpfen werden jährlich durch die Herrschaft nach Belieben ernannt. Das Gericht heißt bürgerlich, da eben nur Schuld und Schäden an ihm verrechtet werden.[5])

Den Ausdruck Hintergericht kennt nur das Weisbacher Wst. Diese Ortschaft gehörte unter das Halsgericht des Ritters Marckert zu Gräfenhain. Als dieser in der Fehde verderbt ward „*daß er das u. anderst nimmer geschauen kond*", wollte er sich der Zent Bischofsheim unterwerfen unter der Bedingung, daß er seinen Zentgrafen im hintern Gericht behalten darf. Die dortigen Vogtherren verlangen jedoch Verzicht auf den Zentgrafen, worauf Weisbach unter Berücksichtigung des Wunsches des Ritters mit den vier Rügen und „*der gift*" von der Zent Fladungen aufgenommen wird. Das Hintergericht kann also nicht als gewöhnliches Dorfgericht angesehen werden; es urteilt ja, abgesehen von den Rügen, welche an Fladungen fielen, auch über schwere Delikte.[6])

Ein Untergericht gibt es 1565 im Schipfer Grund, d. h. als dieser schon zur Mainzer Zent gehört. Vor ihm werden peinliche und bürgerliche Fälle gerügt und erstere nach Tauberkönigshofen

[3]) Kleinochsenfurt 1522, Ger. Ochsenf. 231, 5; Hoheim (zu gelegner zeit, so oft es von noten) Salb. 85, 77.

[4]) Sendelbach 1494, Grimm Wst. 6, 57.

[5]) Wiesenbrunn, 16. Jh., Standb. 627, 163.

[6]) Z. Flad. 392.

Digitized by Google

gewiesen. Es charakterisiert sich jenes als Vogteigericht, das den Rosenberg zusteht.[7])

Nicht zu verwechseln sind hiermit die After- oder Beigerichte, welche zur Ergänzung der ordentlichen Dinge dienen und meist vierzehn Tage später abgehalten werden.[8])

Halbgerichte heißen diejenigen Dorfgerichte, welche nur mit sieben Urteilern besetzt sind. So das Gericht zu Garstadt, „*daran nur ganz geringe sachen u. keine über 10 fl.*“ verhandelt werden.[9])

Wir gelangen nun zu den Hochgerichten oder Hohenmahlen selbst. Sie stehen den gleichnamigen Gerichten an den Zenten gleich und sind, auch wenn ein Beschreien oder Beläuten derselben üblich, als ächte Dinge zu betrachten. Ihre Zahl beträgt in der Regel drei oder vier; sämtliche Dingpflichtige haben vor ihnen zu erscheinen. Sie werden entweder nach dem Fest, an welchem sie angesetzt sind, benannt, wie Peters-, Walburgi-, Andreas-, Burkhardi-, Martinsgericht oder weniger genau bestimmt: Hornungs-, Maien-, Herbst-Gericht. Man verhandelt vor ihnen nicht nur die wichtigsten Rechtsangelegenheiten; es werden auch die Gerichtspersonen neu bestellt, die Dinggenossen verpflichtet und die Abrechnung vorgenommen. In Dettelbach hegt man „*zu Johannis baptiste, das heist man hogericht, do offent man des closters gerechtickeit u. frogt der artikel, die hirnach geschriben steen*“, d. h. das Weistum; in Großlangheim soll man „*das puch lesen u. der herschaft gerechtigkeit offnen*“.

Zu Gaurettersheim beschreit man die Hochgerichte: „*alle die, so gelobt sein, sollen sie besuchen, ausgenommen wittfrauen u. ledige personen; wer dieselbige ansprechen wolt, der soll ihn fürgepieten lassen*“.[10])

---

[7]) Admin. 17748, 763.

[8]) So zu Esselbach 3 geschworne Montag und 3 Aftergerichte jeden Montag hernach „*u. wan die herrn die geschworne gericht wollen halten*“, ziehen sie auf den Hof und lassen sich vom Schultheißen „*verlegen*“, 1494, Salb. 140, 138.

[9]) Garstadt, Salb. 180, 485.

[10]) Distelhausen 3 hg., ieder gemeinsmann schuldig, ohne furgebot des rechten zu sein dem andern. kann er das hg. nicht erwarten. soll er den schultheiß bitten, uber nacht zu helfen, 1525, admin. 19038, 869; Gaurettersheim. 2 hg., später 3 herrn-, hohe oder offen gericht (hornungs, meyen u. herbstgericht), Ger. Aub 477, 17; Gerbrunn. 3 hoch- oder rugger. u. 14 tag darnach ein offen ger., 1556, MS. f° 19, hist. Ver.; Gissigheim. 4 freie, hohe u. sonst 4 gemeine vogt- u. dorfger. (letztere, da beläutet, auch verkünte oder beleute ger. gen.), 1592, Ger. Karlst. 8, 1; Grafenrheinfeld. 4 hg., an Andree ein rugger. oder ge-

Digitized by Google

Von Interesse ist die Abhaltung des Ochsenfurter Hochgerichts, dessen wir bei den geistlichen Gerichten gedenken; ein Kapitelsmitglied oder der Pfortenamtmann präsidiert, der Rat fällt das Urteil. Ämterbesetzung, Rechnungsabhör, Steuer-, Sicherheitswesen, Grenzirrungen usw. bilden den Gegenstand der Verhandlung.

Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens bringt ferner die Sulzdorfer O. Das Kapitel hält dort zwei oder dreimal Hochgericht, das der Schultheiß nachts beschreien und morgens dreimal beläuten läßt. Die „*Capitlischen*“ verkünden hierauf ihre Absicht, Gericht zu halten, und übergeben dem Schultheißen den Stab. Dieser stellt die Hegungsfragen; findet sich, daß es an Schöpfen mangelt, so werden diese sofort bestellt. Er fragt sodann, welche Gerechtsame das Kapitel in S. besitze, „*darauf sollen die schopfen aufsteen u. sich miteinander bedenken. nach gehabtem bedacht zeigt der eltist schopf ane mit uflegung ihres weißtumbsbuchleins, wie dieselbigen*

---

mein mahl, 16. Jh., Ger. Schweinf. 527, 13; Großlangheim. er soll alle hohe gericht das puch lesen u. der herrschaft gerechtigkeit offnen, 15. Jh., Ger. Kitz. 299, 13; Hoheim. 2 hohe, offne ger. durch vogt von Kitzingen, die herren ein gehegt ger., Salb. 85, 77; Hohenfeld. 4 hg. 4 schultheißen; Humprechtshausen. kein dorfgericht, nur 4 hohe mahl, Salb. 71, 56; Iffigheim. 3 hg., gein Seinsheim gehörig, u. wer solcher hoher ger. nit antworten u. sie die leut clagens nit erlassen will, so mach sie der dombprobst an sein ger. gein Zeubelriet weisen u. ihnen den seinen rechts verhelfen, 15. Jh. S. 33½ 56 KA.Nürnb.; Kirchlauter. 3 hg. (Walb., Jacob., Andr.). solle unsers bischofs keller als oberrichter fragen, ob es an der zeit sei, das man gericht halten möge. hegt auch von wegen L. v. Guttenberg u. sollen alle underthanen an ged. gericht sprechen u. clagen. drei tag vorher vom gem. knecht furgefordert, die clage oder ruge, do sie wichtig, in das gerichtsbuch eingeschrieben, 1600, Misz. 5373; Kist. 3 hg., abwechselnd dort u. zu Kleinrinderfeld, Salb. 1, 323; Mühlhausen bei W. 4 hoch oder vogtger., 14 sch. 2 schh., ca. 1530, Adel 393, 21; Neuses a. B. 1 hg., sonst alle vier wochen, 16. Jh., Ger. Dettelb. 207, 4; Oberschwarzach. so hohe ger. gehalten, ist jeder inwoner schuldig, frevel fürzubringen, er wis ichts oder nichts, so ist er doch schuldig, zu erscheinen, 1533, Rent-A. Gerolzhofen 87; 2 hg., 6 gem. dorfger. Misz. 2517; Reupelsdorf. genaue O. 2 hg. (Chiliani u. Mart.). für idlich hg. soll der herrschaft ir atzung gegeben werden, 1581, Standb. 219z, 23; Stadtschwarzach. 3 hg. (montag nach Walburgi, nativitat. Mar., obersten (drei König), daran die inwoner pflegen zu rugen, ausgenomen die hinter dem heil. grab u. uf der pfarrwyden sitzen, 1511, lib. div. 18, 108; Stadelschw. 3 hg. 1498, Ger. Dettelb. 418, 4; Willanzheim. 4 hg. uf beder herrschaft costen, durch die selbst oder ire beampte besuchen u. halten lassen, zu sollichen alle unterthanen durch bede amptknecht erfordert, 1587, admin. 15120, 678; Wüstviel, 3 hg. schh. u. 12 sch., besetzt, wenn sieben personen, 1615, Ger. Gerolzhofen 220, 8.

Digitized by Google

recht begriffen". Nachdem die Schopfen sie der Herrschaft Rechtens zugesprochen, fordert der Schultheiß auf, zur Anzeige zu bringen, „*ob ir einer des gerichts etwas wuste, daß in irgend einem der herschaft was abgangen oder zu schaden komen were an ihren huben, guetern usw*". Ferner fragen die Kapitelsherren, ob Schöpfen und Schultheiß sich gehorsam zeigen und sich der Gebühr nach halten. Nach Erledigung etwa vorliegender Klagen „*geben die gesanten dem gericht u. gemeinde ein freundlichen abschied mit vermanung, daß sie miteinander einmutiglich u. fridlich leben*".[11])

Zu Vilchband kommen die Vogtherren zum Hochgericht mit sechs Rossen zum Fronhofmann, der ihnen macht „*ein feuer on rauch*"; der gemeine Büttel soll aber dem Abt des Klosters s. Stefan das Hochgericht verkünden. Und sofern dieser der Einladung Folge leistet, „*sollen die vogthern ire pfert aus einem stall in den andern ziehen, so lang u. vil, bis unser her oder sein gewalt ire pfert alle gestelt haben*". Nach der Hegung werden sämtliche Rügen vorgebracht; dann legt der Richter den Stab nieder und spricht „*welcher nun zins, gült oder ander schult dem closter zu thun ist, der vertrag sich mit den geschickten des closters, ehe er gepfent u. zu schaden bracht werde*".

In Wülflingen werden zwei gemeine Mahl durch den Bauermeister, das dritte, das Hochmahl, durch den Lochmeister von wegen aller Dorfsherren gehegt.[12])

Die offnen Gerichte identifizieren sich hier und da mit den Hochgerichten. So zu Burglauer. Meist stehen sie indeß geradezu zu jenen im Gegensatz. In Gerbrunn hält man drei Hochgerichte „*u. sol alsdan nach einem jetlichem 14 tage darnach ein offen gericht gehalten werden*". In Kleinochsenfurt hegt man die offnen Gerichte „*zu den drein monaten, u. welcher zu recht gefordert wurd, der solt alsdann uf dasselb erst gericht kommen*". Ebenso haben in Versbach, wiewohl diese Dinge auf bestimmte Feiertage fallen, lediglich die Parteien zu erscheinen. Man hat daher die offnen in der Regel als gewöhnliche, gebotne Gerichte zu betrachten.[13])

---

[11]) Ochsenfurt, s. a. Kestler, Beschreib. v. O., 180; Sulzdorf, 1559, Ger. Ochsenf. 363, 9.

[12]) Vilchband, 16. Jh., admin. 17953, 787; Wülflingen, 1586, G. 4009.

[13]) Aub, 1574, Ger. Aub. 387, 16; Burglauer, 1600, Ger. Mellr. 192, 5; Euerhausen. rechten an silber u. gold, 16. Jh., Ger. Aub 601, 23; Gaurettersheim, 1618, Ger. Aub. 477, 17; Gerbrunn, 1556, M. S. f° 19 hist. Ver.; Kirchheim.

Dagegen ist das Hauptmahl ein Hochgericht. In Holzhausen hält man es auf Walburgi, Laurenzi und Martini, und zwar wird es von einer ganzen Gemeinde gehegt. An ersterem wählt man auch aus den Bauermeistern und Schöpfen zwei Vertreter für die Zent. Anders zu Kirchschönbach; hier werden die vier Hauptgerichte durch den Richter nach Gelegenheit geboten.[14])

Die Ansetzung des Hochgerichts auf Petri Cathedra erfreut sich, wie erwähnt, großer Beliebtheit, weil dieses Fest als allgemeiner Abrechnungstag gilt. In Obereßfeld *„nemen sie ihre heilige zins, besetzen die ambter u. rugen die gemeine einigung"*. In Rügheim wird das Petersgericht auch Sentmahl genannt.[15])

Der geschworne Montag fällt unter die gleiche Gattung. In Birkenfeld muß jeder erscheinen *„der elichen ist u. wilcher eliche were worden, der nicht gesworn hette, der solt komen u. globen u. sweren dem gerichte"*. In Esselbach sind es drei g. M. und nach jedem ein Aftergericht *„u. die herrn mögen es verrücken hinder oder für"*. In Remlingen finden sie unmittelbar nach den gleichnamigen Gerichten, welche bei der Zent gehalten werden, statt, *„daron sollen alle die sein, die dem Gericht globt u. gesworn haben"*. Sie sind also speziell für die in Pflicht Genommenen kompetent

3 offne ger., 1527, Ger. W. l. M. 279, 6; Kleinochsenf. genaue O. 3 offene oder hegger. welcher zu recht gefordert, der soll ohn alle auszueg dem cleger zu recht kommen. wo aber ein theil kundschaft oder ander beweisung not sein u. mit urtheil ertheilt würden, der soll das in 14 tagen einbringen, 1522, Ger. Ochsenf. 231, 5; Mühlhausen. 8 offne ger., 1525, Adel 393, 21; Riedenheim. die herschaft zu Rotingen 4 offne ger. u. sollen von irem gerichtsstabe zeren. wan die herschaft u. die von R. wollen, sollen die von Schonstein zwen schopfen u. ein buttel an das gericht setzen, 1467, Standb. 501½, 349; Sonderhofen, darein auch Bolzhausen u. Sechsenheim geh., 1513, Standb. 401½; Versbach, 16. Jh., Ger. W. r. M. 309, 6.

[14]) Holzhausen, 17. Jh., Ger. Haßf. 272, 10; Kirchschönbach, 1547. Misz. 2521.

[15]) Frickenhausen, Ger. Mellrichst. 193, 5; petersgericht, martinsmahl. heimburg hegt, jeder hat ungeboten zu antworten um schüt, buß u. ainigkeit, Ginolfs, 1530, Lehens. 1169, 37; Hendungen, 1588, G. 8167; sein gnad oder s. ambtman hab alle jar ein pg. zu sitzen 14 tag vor s. Peterstag oder 14 darnach; darf aber iemand eines gerichts im jar, der soll das nein u. heraus bringen ane der nachtbarn schade, Heufurt, 1501, Salb. 47, 193; durch den keller von Euerdorf gehegt, Langendorf, 1586, Salb. 167, 264; bei welchem nichts geschüttet, Lendershausen, 1563, G 18591; Leinach, 1599, Salb. 107, III; Obereßfeld, 1608, Salb. 105, 143; Oberthulba, 1581, Salb. 166, 52; dorfger. mit Arnshausen, doch bes. petersger. mit 12 sch., Reiterswiesen, 16. Jh., Ger. Kiss. 95, 3; Rothausen, 1695, Ger. Münnerst. 232, 15; Rügheim, 1566, M. S. q. 73, hist. Ver.

Digitized by Google

und die Beeidigung neuer Dinggenossen wird auf ihrer Tagesordnung die erste Stelle einnehmen.[16])

Hier mögen auch die vier Jahrgerichte zu Himmelstadt, welche alle Montage nach Quatember tagen, aufgeführt werden.

In Münnerstadt besteht ein Goldfastengericht für die Untertanen des Deutschen Ordens, dem auch einige Zentbefugnisse eingeräumt wurden.[17])

Häufig trifft man ferner auf Kirchweih- oder Kirbwenzelgerichte. Man hält sie am nächsten oder übernächsten Tag nach der Kirchweih ab; sämtliche Pflichtige wohnen ihm an. In Abersfeld wird das Weistum auf ihm eröffnet. Keiner darf zu Büttelbrunn sich *„dovon absündern u. uf den tag soll ein idlicher gemeinsmann dem andern doselbst des rechten sein an fürbittung"*. In Burglauer bringt man dem Vogt alles vor *„was gebrüchlich ist zu rügen uf der zent"*. In Dürrfeld ist sogar vorgesehen, daß nicht nur der Dompropst, sondern selbst der Bischof persönlich das Kirchweihgericht hegt. Hat dieser *„nit raum, zu beherberigen, so sol der herr thumbprobst unserm gn. h. weichen reumen, domit u. gn. h. raum u. herberich haben moeg"*. In Ebertshausen wird es als Vogtgericht, in Gauaschach als Freigericht durch den Keller gehalten; ähnlich zu Niederlauer. In Ramsthal haben die drei Vogtherren oder der Schultheiß Macht *„zu sitzen ein ungeboten gericht uf kirben weltzeltag, dabei soll ein jeglicher hausgenoß bei der buß sein"*.

In Wülfershausen wird am Kirbeigericht viererlei gerügt: *„wo einer im jahr uber ein stein gearne, gemebet, geschniten oder gehauben hette, wo jemant mit ungerechtem maß getraid wer ergriffen,*

---

[16]) 3 g. m. mit afterger., Altfeld, 1473, Grimm Wst. 6, 38; Birkenfeld, 1448, W. U. 17,113; Esselbach, 1494, Salb. 140, 138; 3 g. m. nach den g. m. an der zent *„daron alle, die dem gericht globt u. gesworn haben. wilche des nicht theten ôn eins richters willen, die sollen der hern an den stab gen, das bedeut also vil, als die buße"*, darnach alle 14 tag ger.; Greussenheim, 1448, Grimm Wst. 6, 60; Heidenfeld, 1420, Grimm Wst. 3, 562; in der alten ordn. v. Homburg rügegericht, bei dem alle zu erscheinen haben, 15. Jh., Ger. H. 81, 3; was rugbar artikel, die uf der zente gerugt werden, als lantgerichts recht ist, dieselben sal man auch hie rügen, Kreuzwerth., 1449, Grimm Wst. 6, 31; 3 g. m. 3 aftergericht u. darnach alle 14 tag, so oft nötig, durch voit, Neust. a. M., 1494, Grimm Wst. 6, 50; dieselben tage sollen die amptleute vom stabe zeren, Wiesenfeld 1451, Grimm Wst. 3, 533.

[17]) Himmelstadt, 1595, Salb. 80, 338; W. ist nicht befugt, den Deutschen O. an s. Goldfastengericht zu M. zu turbiren, lib. div. Jul. 358.

Digitized by Google

wo jemant mit falschem gewicht gehandlet, soll der schultheiß der herschaft anzeigen, diejenigen, so unrecht befunden, zu strafen nach ihrem gefallen". Den Dorfherrn steht an diesen Tagen zugleich der Kirchweihschutz zu, der sich indeß meist nur auf geringere Vergehen erstreckt; Verbrechen mit Leibes- und Lebensstrafen werden schon der besondern Untersuchung wegen, welche bei ihnen benötigt ist, stets der Zent überwiesen. Übrigens bildet der Kirchweihschutz vielfach den Gegenstand von mitunter heftigen Streitigkeiten.[18])

Die Rüggerichte tragen in der Mehrheit den Charakter von Hochgerichten, wie man auch hierzu in der Regel bestimmte Heiligentage auswählt. In Gerbrunn wird vierzehn Tage nach jedem der drei Rüggerichte ein offnes Gericht gehalten. Sie werden beschrien oder beläutet; über die Rüge O. und den hierbei gehandhabten Prozeß siehe unter Rügeverfahren.

Hiervon zu trennen sind die sog. Verhörtage. In Höchberg hält man sie jeden Dienstag und Freitag ab „*daß, wer dabei zu schaffen, zuvor seinem gegentheil abends bescheiden, dann darüber ferneren ausspruchs beiderseits gewertig sein sollen*". Diese Abhör besitzt den Vorzug, daß die Gemeinde hierdurch rasch von allen im Dorfe vorfallenden Mißhelligkeiten Kunde erhält und die Hochgerichte von den Bagatellsachen entlastet werden. Sie entbehrt dabei der strengen Form des Gerichts; was auf ihm nicht erledigt zu werden vermag oder von bedenklicher Natur scheint, wird bis zum gerichtlichen Austrag zurückgestellt. Sonst mögen daselbst mehr Vergleiche geschlossen, als Urteile gefällt werden.[19])

Wir gelangen nun zum Ausdruck Mahl (Mal) selbst. Es handelt sich hier entweder um Hochmahle, so wenn sie auf bestimmte Heiligentage fallen und die Pflicht zu erscheinen allgemein ist, oder um gewöhnliche Gerichte. „*Wir haben vier malle in einem jare, ob wir die haben wollen, heißt es zu O. Euerheim, u. was wir bueß machen u. uns der gemeinde knecht berugt, so hat uns der zentgreve*

[18]) Abersfeld, 1504, Standb. 394, 124; atzung ein gemeind zu zalen; wu aber u. gn. h. die zeit zu erscheinen nit gelegen, so mogen sie, wann es gefellig, ein tag furnemen, Aschfeld, 1540, Ger. Karlst. 212, 5; Gaubüttelbr., 15. Jh., Ger. Aub 601, 23; Burglauer, 1457, lib. div. 11, 319; Dürrfeld, 1571, G 16323; Ebertshausen, 1504, Standb. 394, 116; Gauaschach, 1586, Salb. 167, 214; Karlburg, 1595, Salb. 80, 494; Niederlauer, 1593, Salb. 122, 590; Ramsthal, 1586, Salb. 167, 105; Wülfershausen, Salb. 167, 539; lib. div. 52, 317.

[19]) Ballingshausen, 1504, Standb. 394, 122; Höchberg, 1689, Ger. W. l. M. 85, 3.

u. die hern nichts darein zu reden in die gemeindemalhe". Diese mochten ursprünglich ächte Dinge gewesen sein; haben indeß, da sie nur nach Notdurft abgehalten werden, ihren früheren vornehmen Charakter eingebüßt. In Grafenrheinfeld wird um Andreae ein Rug-gericht oder gemein Mal gehegt, an dem die beiden Flurknechte ihre Rügen vorbringen müssen. Jeder der Gemeinde muß vor ihm erscheinen. Als gebotnes Gericht tritt es in Haidstatt auf, wo jährlich vier Hoch- oder Freigerichte und zwischen diesen *„uf zutragende fell u. do cleger vor der hand"* Mal- oder Gastgerichte stattfinden. Häufig ist natürlich mit Mahl das Gericht an sich bezeichnet.[20])

Des Notmahls wurde bereits bei den Zentgerichten ausführlich gedacht. *„wann man ein nothmal leutet, so muß ein jeder mit seiner besten wehre urplötzlichen zu der kirchen zu eilen, wenn einer in dem fluhr ist u. nicht kompt, ist die buß 1 fl."* Es muß dreimal an dreien Enden beschrien werden, sonst ist niemand zur Folge verpflichtet. Das Notgericht kann übrigens auch behufs rascher Erledigung unaufschiebbarer Zivilsachen berufen werden. *„so ein schultheiß ein nothgericht versammlet, ist man ein thurneß schuldig"*, heißt es zu Hofstetten.[21])

Was die Freigerichte anlangt, so ist in erster Linie die Gerechtigkeit der freien Leute zu Gemünden, d. h. derjenigen, welche zum Bezirk des dortigen Schlosses gehören, hervorzuheben. Sie haben das Freigericht des Amtmanns zu suchen, so oft es ihnen geboten wird, was durch den Freiboten von Haus zu Haus geschieht. An jenem Gericht fungieren zwölf Urteilsprecher aus zehn verschie-

---

[20]) Mahl u. 4 schüttm., Altershausen, 15. Jh., G. 18586: dorfmal u. helfger. dfm., als Martinstag u. Peterstag, haben solche die dorfjunker zugleich miteinander zu mindern u. zu mehren gehabt, Ginolfs 1508, Grimm Wst. 6, 42; Grafenrheinfeld, 16. Jh., Ger. Schweinft. 527, 13; 3 mahl, Kleinsteinach, 1561, admin. 8466, 420; kein mahlger., sondern 3 helfger., Margetshöchh., 1594, Salb. 171, 444; zuerst 4, dann 3 mahl, Merkersh., 17. Jh., Salb. 99, 521; Obereuerheim s. Z. Karlsberg; am gemeinen mahl zu Poppenlauer sitzen (1583) der Stefanische u. Mospachische Schultheiß als Richter, volgends sitzt an solchem gericht die ganze gemeind u. darf kein hausgenos außenpleiben, Poppenl., Ger. Münnerst. 721, 29; mal-Gastgericht, Haidstadt: jerlich 4 frei oder hochger. zwischen solchen werden uf zutragende fell u., do cleger vor der hand, mal oder gastger. gehalten, stehet ainem verwalter frei, bei solchen auch zu erscheinen, 1583, Standb. 262 t, 38.

[21]) Altershausen, 15. Jh., G 18586; nur besuchen, wenn beschrien, Ebertsh., 1504, Standb. 394, 116; früher dorfger., später nur notger., 3 mal zu beschreien. Greussingh., 1504, Standb. 394, 117; Hofstetten, 1552, Grimm Wst. 3, 549; Lendershausen, 1563, G 18591.

Digitized by Google

denen Orten, zu denen übrigens Gemünden selbst nicht zählt. Handelt es sich hier um besonders begünstigte Grundsassen, die ihr Vorrecht aus ihrer ehemaligen Eigenschaft als Schloßbauern ableiten, so sind die Freihöfer zu Gänheim Kirchenleute, d. h. Hintersassen des Domherrnhofes Dannberg. Einer der Elf ist Freischultheiß. Die DO. berichtet übrigens nur von Vorzügen der Zent gegenüber.

Sonst finden wir Freigerichte, deren Herkunft nicht mehr klar ersichtlich, an mehreren Orten. In Euerdorf hegt man jährlich zwei ungebotene Freigerichte, zu Gissigheim vier freie, hohe, zu Kissingen ein Freigericht am Dienstag nach Jacobi und drei andere nach Gelegenheit der Zeit. In Gauaschach endlich hält es der Keller am Kirchweihweltzentag; es wird hier belangt, wer mit ungerechtem Maß, Gewicht und Übertretung mit Schneiden, Mähen und Ackern über Marksteine sich verfehlte.[22])

Helfgericht ist entweder mit Dorfgericht an sich identisch oder es wird zur Ergänzung des Hochgerichts gehegt; hier und da ist es auch Kaufgericht. Es ist stets ein gebotnes Ding. In Trappstadt soll es nicht beschrien oder beläutet, sondern den Schopfen durch den gemeinen Dorfknecht verkündet werden.[23])

Hinsichtlich der Gast- und Kaufgerichte gilt im allgemeinen das bei der Zent Erwähnte. Sie müssen zu jeder Zeit, abgesehen von gebannten Feiertagen, auf Verlangen anberaumt werden. Hier und da sind Einheimische hiervon ausgeschlossen; sie sollen ihre

---

[22]) Euerdorf, 1600, Ger. E. 49, 2; zu Gänheim sind die Freihöfer ebenfalls am Dorfgericht Recht zu geben schuldig *„außerhalb was im freihof beschiehet oder dieselben güter betrifft. so uf einen freihofacker etwas gerügt würd, gebührt die rueg der gemeind"*, 1644, Salb. 11a, 586f; Gauaschach, 1586, Salb. 167, 214; Gemünden, 1449, Standb. 400, 278; Gissigh., 1592, Ger. Karlst. 8, 1; 4 ordentl. freiger., Holnstadt, 1614, Ger. Ochsenf. 405, 9; Langendf., 1586, Salb. 167, 264; zwei freiger. uf Jacobi u. Mart.; helt uf das erste ein W. keller zu Euerdorf den stab, uf Martini ein schultheiß. wurd nicht anderst verrecht, dann gemeine sachen, umb unbekendliche schulden, streitige gueter u. dgl., außerdem kaufger., Machtilsh., 1580, Salb. 167, 290; Nüdlingen, 1594: 2 freiger. muß solche der freibot drei tag zuvor verkünden u. lest kein nachtbar dem andern fürgebieten; so aber ein fremder, drei tag darvor; 1700: 2 ger. nach Kiliani u. Dreikönig durch den Beamten zu Kissingen, Ger. Kiss. 327, 15 u. Salb. 83, 434; Oberthulba, 1581, Salb. 166, 52; 2 Petri cathedra zu Kirchweihwelzeltag, Sulzthal, 1601, Ger. Euerdorf 85, 3.

[23]) Trappstadt, 1524, Ger. Königshof. 144, 6; außerdem in zahlreichen DO.; von allen herrschaften gehalten, schuld u. erbschaft, kein sonder buß, Nordheim, Standb. 629, 85.

Digitized by Google

Klagen für das ordentliche Gericht aufsparen. Nach andern O. werden hiegegen letztere begünstigt, d. h. Fremde mit doppelter Gebühr belegt. Diese Bestimmung ist allerdings insofern illusorisch, als sich ja der Kaufende bezüglich seiner Auslage bei dem unterliegenden Gegner zu erholen vermag und sich nicht leicht einer, dessen Anspruch zweifelhaft, zur Berufung eines Gastgerichts entschließt. In Aub erhöhte man die Taxe, da der Richter allzuoft mit Erbittung von Kaufgerichten behelligt wurde. Der Fremde muß eventuell vorher das Versprechen leisten, daß er bei Unterliegen nur an die W. Beamten appellieren wolle. Mitunter bedarf es zur Berufung des Gastgerichts der letztern Zustimmung. In Hainstadt hält man jährlich vier Kaufgerichte „*u. den inwohnern one erlaubnus des nechst gesessenen ganerben oder dem schultheißen nit mehr gehalten werden, es betreff dan chr u. gevehr. u. do dasselb zentbar uf die zent gewiesen werden oder auslendisch, denen soll uber nacht in vogteilichen sachen geholfen werden*“. In Heidingsfeld erledigt man die Sachen, bei denen man am Kaufgericht nicht zum Ziele gelangte, vor dem Stadtgericht.[24])

Amtsgerichte, d. h. durch die fürstlichen Beamten gehegte Gerichte, trifft man nur in den Fällen, wo aus irgend einem Grunde das Dorfgericht in Abwesen geriet, so vorübergehend im Mainberger Bezirk. Sonst ist der Amtmann nur als Beisitzer oder Berufungsrichter tätig.[25])

Das Vogtgericht bildet in vielen Orten den Vorgänger des Dorfgerichts, zumal bei Rivalität verschiedener Dorfherren legt

---

[24]) Aub, 1574, Ger. A. 387, 16; fremde 2 lb., inwohner frei, Biebelried, 1544, Misz. 2772; schöpfen über nacht geladen, 2 fl., Eßfeld, 1641, Ger. Ochsenf., 1071, 24; 3 fl. Euerdorf, 1600, G. E. 49, 2; Gänheim, Salb. 11a, 631: kauf- oder helfger., nicht beläutet, Gissigh., 1592, Ger. Karlst. 8, 1: Hainstadt, 1589, admin. 15214, 680; hier niemand anders zu klagen, als der das gericht kauft mit s. widersager. fremder vom fl. 14 ₰, Halsheim, 1644, Salb. 11a, 203; Happertshausen, 1699, Salb. 107, III, 35; Heidingsf., 1577, l. div. 29, 73; widersacher bei sonnenschein einen tag vor ger. zu laden. was über 10 fl., nimpt das gericht nicht an, Hergolsh., 1589, Ger. Werneck 34, 3; Iphof. (namentlich für Fremde), 1590, Salb. 1716, 249 K. A. Nürnb.; zu Haidstadt = mal, s. oben; nur für Fremde, Mainberg, 1542, Ger. Münnerst. 660, 27: Obertheres, 16. Jh., G. 8856; Weigolshausen, 1589, Ger. Wern. 182, 5 usw.

[25]) Hausen bei Karlst., Salb. 80, 413; Mainberg, 1542, Ger. Münnerst., 660, 27; Schleerieth, 1596, Salb. 180, 280; die von Waldsachsen beschweren sich über das Amtsgericht u. bitten, das Dorfgericht wieder zuzulassen, 1542, Standb. 394, 120.

Digitized by Google

jeder derselben Gewicht darauf, daß seine armen Leute durch ihn selbst oder den Vogt als Stellvertreter zur Aburteilung gelangen. Das Gericht ist meist ein gebotenes; häufig muß man den Vogt erst von seinem Amtssitze holen, worauf die Gemeinde oder der Kläger ihn verlegen, d. h. verköstigen muß. Das Vogtgericht verschwindet im 15. Jahrhundert, von einigen Ausnahmen abgesehen; es behält das Dorfgericht indeß vielfach noch den alten Namen bei, wiewohl schon längst der Schultheiß statt des Vogtes den Stab regiert. In Mittelstreu hat der Amtmann jährlich ein Vogtgericht zu sitzen, „*u. wen er das sitzen will, so soll er's eim schultheißen ansagen, so solle ein schultheiß an die nachtparn pringen, ob iemand were, der daran zu schicken hette*“.[26])

---

[26]) Früher vogtgericht. 12 sch. am Kirchweihwelzeltag. weistum eröffnet. amtm. hat schh. u. sch. zu setzen, Ebertsh., 1542, Standb. 394, 16; ieglicher vogt soll gericht halten an der nachbarn schaden, Eschau, 1463, Grimm Wst. 6, 40; Eßleben (bußen vogt), 1407, Grimm Wst. 6, 89; vor langen jahren abgegangen, Ettleben, 1596, Salb. 180, 445; 3 (weiß man nichts mehr) Geldersh., 1596, Salb. 180, 163; Gissigh., 1592, Ger. Karlst. 8, 1; Hendungen, 1588, G. 8167; das alte vogtger. abgangen, dorfger. nur, wenn einer kauft, Hergolsh., 1596, Salb. 180, 692; ehedem 2 vogtger. u. 2 nachger., nun, so oft nötig, Hollstadt, 1593, Salb. 122, 319; zu Kerbfeld hats ein vogtger. uf den kirbenwentzeltag gehalten durch die beambten, alle fell außer wissenlicher mord, landzwinger u. ein dieb am strang, 1699, Salb. 107, III, 1028; ohne der menner schaden, Kützberg, 1596, Salb. 180, 247; amptmann ein voigtger. u. wenn er das sitzen will, so sol ers ein schulthessen ansagen; so solls ein schh. den nachtbarn pringen u. das gericht stehet bei der menner kost. u. wen nun leut zu schicken hetten und ging uf diß gericht nit aus u. wer dan mit einem verlure, der verlure mit dem andern auch, Mittelstreu, 16. jh., Ger. Mell. 193, 5: 4 hoch- oder vogtger., Mühl. 1548, Adel 393, 21; Neuses bei Rottenst., 1593, Salb. 142, 97; 2 vogtger. u. 3 helfger.; sonst auf unkosten der gem., Oberelsbach, 1596, Salb. 47, 312; Poppenl., 1599, Ger. Münnerst. 129, 10; ungeboten ger. u. nachger. durch 3 voit u. schh. dabei jegl. hausgenoß, Ramsthal, 1586, Salb. 167, 105: hat m. gn. f. ein vogtger. zu halten, müssen die bauern verzehren u. geschieht selbdritt. jeder hausgenoß soll dem andern stillstehen uf das vogtger., fremder tag darvor fürgebieten. ist bei ihrem gedenken nie gehalten, wissen jetziger zeit von keinem, gehört alles an die landzent zu Werneck, Rundelsh., 1596, Salb. 180, 336; früher vogtger., alles vor beamte oder zent, Schleerieth, 1596, Salb. 180, 280; früher vogtger., samptdritt, kumpt er selbviert, darf er den sattel nicht verzehren. das ger. vor drei tagen gebieten. nun dorfger., Schnackenw. 1596, Salb. 180, 264; 4 vogtger.; were es, das iemands uber die aines gerichts dorft, der soll das gericht schadlos halten, Steinach, 1513, Standb. 401½, 43; Tiefenstockh., 1475, S. 33¼,56 K. A. Nürnb.; 3 vogtger., durch obervogt v. Frauenberg zu W., Unterleinach, M. f. 564 hist. Ver.; 3 vogtger. auf dem büttelhof, Willanzh., 1472, admin. 15120, 678.

Digitize

In Hofstetten kennt man ein Kreuzganggericht, welches über die Verfehlungen über Rain und Stein richtet.[27])

Herrengerichte gibt es zu Gaurettersheim und Poppenlauer. Dort sind es lediglich Hochgerichte, hier halten es die Jungherren von Mospach oder ihre *„gebroten"* Knechte alle Vierteljahre mit zwölf Schöpfen. *„welchs rechten uf einem yglichen hernmale nicht gefunden kan werden, das man das werfen sol u. mag gein Maspach an gericht"*. Ebenso darf der Kläger, sofern er den Gegner vergebens dreimal vorgeboten, diesen vor die Zent heischen, *„u. nimpt die drei gerichte zu stewr"*.[28])

In manchen Dörfern bleibt die niedere und zum Teil auch hohe Gerichtsbarkeit völlig dem Gutdünken der Herrschaft überlassen. Dürfen mehrfach die Dorfgerichte nur mit Wissen und Willen der Junker angesetzt werden, so verbieten sie nicht selten jedes selbständige Vorgehen der Gemeinde. So hat zu Wonfurt *„ein yder edelman M. u. G. Fuchs ein eigens gericht. so einer beschwert in einem urtel, so weist ein ider edelman den seinen nit verstendich an die zent zu Haßfurt"*. Eventuell bestimmt der Ritter, man solle den Fall bei ihm vorlegen und ihn, sofern er nach einem Vierteljahr noch nicht entschieden haben sollte, wieder daran erinnern. Meist vereinen sich die verschiedenen Dorfherrn, ein gemeinsames Gericht zu halten, in dem dann die Hegung in ihrer aller Namen erfolgt.[29])

---

[27]) Hofstetten, 1384, Grimm Wst. 3, 542; s. geistl. Gerichte.

[28]) Gaurettersh., 1618, Ger. Aub. 477, 17; Poppenl., 1446, Ger. Münnerst. 772, 30.

[29]) Deutsch O. u. Truchseß. ieder besondern schh.; das gericht aber gemein u. helt einer den stab umb den andern. jährl. 3 rugger. bueßen het iede herrschaft solche uf ihren guetern, uf der gassen u. veld aber in gemein, Hemmersheim, 1581, admin. 17830, 766; zu Impfingen Leuchtenberg oberster vogt, gerichtsherrn außerdem die Hund u. alle die herrn, so theil u. gemein an disem gericht haben, was L. lest faren an silber oder gold, dieweil er den stabe in der hand hat, das sollen die andern auch thun. u. wan der den stabe hinlegt, soll ieder gerichtsherr seines rechten gewarten. soll die gemein bezahlen; wollen sie lenger hie sein, soll ieglicher gerichtsherr uf seinen gutern zehren, 1548, Lehens. 7322; 4mal mit wissen der junker, Kleingemünd., 1495, l. div. 57, 310; 6 bürgerl. ger. durch dreu herrschaften, Mainstockh., Salb. 85, 99; Nordh. bei Volkach: helfger. der 6 herrschaften umb schuld. erbschaft u. dgl., was schlechte burgerliche clagen sein. hat der Abt zu Schwarzach fur sich selbst allein ain gericht. er hellt auch dreu ruggericht, daran gehorn aller herrn leut, Standb. 689, 25; kein dorfger., gehört ieder an s. herrn gerichtbarkeit. jährl. 2 gem. rug, Oberspießheim, Salb. 90; Willanzh., der herrn gerechtigkeit öffnen auf dem ger., 1472, admin. 15120, 678; Wonfurt, 1447, Ger. Haßf. 158, 5.

Digitized by Google

In Waldstetten finden wir ein Straßengericht. *„waz daran gefrevelt wurde, ez were uf birüsten oder an straßen, ez si in felde ader in dorfe, daz her gehört an daz gerichte, daz sal man büßen miner frauen adir irme amptmanne zu Sweinburg.“* Es handelt sich hier also nicht, wie an andern Orten, um eine Gerichtsbarkeit über sämtliche auf oder bei der Heerstraße verübten Delikte, sondern um eine solche in schlichten Vogteifällen.[30])

Von Interesse ist das Ballingshausener Straigericht. Sie hatten dortselbst vor 1542 ein Dorfgericht, an dem die gesamte Gemeinde Urteil fand. *„u. welche mit einander zu rechten gehapt u. geclagt, die seint vom gericht aufgestanden oder nit gesessen, die andern haben urtheil gesprochen. wann aber die, so am gericht sitzen plieben, den kriegenden partheien zu viel befreundt gewesen, haben sie ein straigericht gemacht, von anderen dorfern am negsten gelegen zusetz zu inen genomen.“*[31])

An den Hubgerichten ist es von altersher üblich, daß die gesamte Hübnerschaft am Gerichte sitzt. In Poppenlauer hält der Abt von s. Stephan zweimal jährlich mit seinen Hubnern und Lehenleuten Gericht, um an demselben zu fragen nach seines Stifts Gerechtigkeit, Freiheit und Altherkommen. Vor 1581 war es mit den Trägern von siebzehn Huben besetzt, später mit nur zwölf, indem die übrigen vor das gemeine Dorfgericht gewiesen wurden. 1615 suchte der Bischof das völlig in das Abwesen geratene Hubgericht wieder in Gang zu bringen und besetzte es mit den Inhabern jedes der sechs Teile des Stephanischen Hofes. Nach der Hegung werden neue Hübner und Lehenträger in Pflicht genommen und des fürstlichen Herrn Gerechtigkeit (Wst.) geöffnet: *„uf dieses bitten die schöpfen aufzustehen u. in ein gesprech zu gehen; obwoln nachfolgende gerechtigkeit vor alters durch einen schöpfen mundlichen ausgesprochen worden. weiln aber ein solch gericht ein lange zeit hero nit gehalten worden u. einem bauersman, der schreibens u. leesens nicht kundig, viel zu schweehr auswendig zu lernen, giebt ein schöpf dieses schriftlich ein, bittet, das solches eben, als wan es durch ihren mundlichen ausgesprochen wurd, verlesen werden mögte.“*

Während der Tagung hatte der Hofmann für die nötige Anfeuchtung der zahlreichen Kehlen (der Abt durfte selbst mit zwölf Mannen ein-

---

[30]) Waldstetten, 1409, Grimm. Wst. 6, 28.

[31]) Ballingsh., 1542, Standb. 394, 249.

Digitized by Google

reiten) besorgt zu sein. Da *„das zuetrinken ubel anstehet u. ein unerhörter brauch ist“* wurde jener Modus beseitigt und die Hofleute veranlaßt, jedem Gerichtsteilnehmer nach beendigter Sitzung eine Maß Wein nebst Brot zu spenden. An diesem Gericht soll ausgetragen werden, was Hub und Lehen antrifft. Auch zu anderer Zeit soll es tagen, falls ein Hübner desselben bedürftig ist; dann hat aber der unterliegende Teil sämtliche Kosten zu tragen. Auch in Iphofen urteilten alle Hubner, bis Thomas von Stein Amtmann wurde, der jenes für einen Unfug erklärte und eine neue O. aufrichtete. Es werden fortan sieben Schöpfen aus den Gemeinsmännern und Ratsmitgliedern gewählt. Heidingsfeld diente ihm als Vorbild. Das dortige Hubgericht tritt alle vier Wochen zusammen, den Vorsitz führt der Vogt auf u. l. Frauen Berg zu W. Es rühmt sich eines eignen Siegels mit s. Kilian, den drei Zacken des Herzogtums und dem Panier. In Randersacker bestanden ehedem ein Hubgericht, ein Kammergericht und ein Schöpfenmahl. Da des Rechten halben keine Ordnung gehalten worden, werden 1488 diese drei Gerichte abgeschafft und hierfür ein gemeines Dorfmahl angeordnet. In Retzbach darf der Schultheiß jeden, der nicht vor dem Hubgericht erscheint, in Pfand nehmen.[32])

Lehengerichte sind des öftern erwähnt. In Mechenried geht der Rechtszug hiervon an die Königsberger Landzent; in Urspringen hilft man dem, der zu klagen hätte *„das lehen antrifft, ohn silber u. gold u. allen schaden an den zweien ungebottenen gerichten“*.[33])

Die Zinsgerichte sind meist geistlichen Charakters. So hält der Herr von Aura alljährlich ein ungebotnes Zinsgericht zu Euerdorf. Ferner der Prior von Schönrain in Hofstetten, Massenbuch und Halsbach mit drei Schöpfen.[34])

---

[32]) In Buchbrunn hält die Kitzinger Äbtissin 2 ger. *„wan unser schulteiß icht von wein oder brot dargebe, das sollen die hubner u. lehner bezalen. auch ein gut mol bereiten u. ir recht sprechen“*, 1489, Standb. 198, 73; Heidingsf. 1537 f., Ger. W. l. M. 542, 13; Iphofen, ca. 1500, admin. 17238, 741; Poppenlauer, 17. Jh., Salb. 124, 44; Randersacker, 1488, lib. div. 14, 90; zu Eßleben das Stift Aschaffenb. 2 hubger., 1407, Grimm. Wst. 6, 89; ebenso zu Unterpleichfeld, 1407, Grimm. Wst. 6, 85.

[33]) Kein Dorfger., lehen am lehenger. zu Wechterswinkel, Geckenau 1593, Salb. 122, 577; Mechenr., 1693, Salb. 71, 55; Urspringen, 1545, Grimm. Wst. 3, 575.

[34]) Hofstetten, 1456, Grimm. Wst. 3, 544; Westh., 15. Jh., Standb. 465, 10; prälaten u. adel müssen zins bei beamten einklagen, Neustadt, s. geistl. Gerichte.

Digitized by Google

An Feldgerichten sind die Erntegerichte zu Ettleben und Schraudenbach zu nennen. In E. hält man es nach der Kornernte „*u. wurd daran gerugt, wann einer den andern uberschneidet oder sonsten zur erndzeit uf dem veld schaden fügt*“, zu Sch. am andern Kirchweihtag vor der ganzen Gemeinde unter Vorsitz des Wernecker Amtmanns. Hier rügt man außer Feldschäden Metzen und Maß. Ebenso wären hier die zwei gemeinen Male anzuführen, welche man wegen des Hegholzes auf Walburgis in der Wülflinger Hofscheuer hegt.[35])

Die Schüttmahle scheinen an sich bestimmt zu sein, die Zahl des neu geschütteten Viehes festzustellen, wobei eine geringe Abgabe von jedem Stück erhoben wird. So heißt es in Altershausen: „*wenn einer umb der umbfrage ein noß verschweiget oder verleugt, so ist er das beste noß verfallen. auch solle einem jeden ein heuriges stechenkelblein von der schudt gefreiet sein. bauermeister von der schüdt gefreihet.*“ Daneben dienen indeß diese Gerichte noch andern Zwecken. In A. sind es vier hohe Schüttmahle; man verabreicht auf ihnen zugleich den Kirchendienern und Hirten ihren Lohn. In Reckertshausen kommen sämtliche Ganerben zur Abhör der Gemeinderechnung auf Walburgi zusammen, an Andreae nur die Gemeinde. In Leinach verliest man die DO. der Gemeinde, wie am Petersgericht, und bereinigt nachbarliche Irrungen. In Gabolshausen rügen sie die Verfehlungen gegen die gemeine Einigung. In Aidhausen bringt man gewöhnliche Dorfsachen vor; die Bußen fallen der Gemeinde zu.[36])

Die Stadtgerichte ähneln entweder nach Verfassung und Kompetenz sehr den Dorfgerichten, so daß sie sich von jenen nur dem Namen nach unterscheiden oder sie nehmen tatsächlich eine höhere Stufe ein und rühmen sich der Zentgerichtsbarkeit über die Bürgerschaft. Bei letztern dient mitunter das W. StG. als Vorbild, so bei Arnstein und Neustadt.

---

[35]) Ettleben, 1596, Salb. 180, 445; Schraudenb. ibid. 305.

[36]) Abersfeld, 1504, Standb. 394, 124; Aidhausen, 1593, Salb. 142, 98, Altersh., 15. Jh., G. 18 586; Fuchst. b. Hofh., 1593, Salb. 142, 98; Gabolsh., 1608, Salb. 103, 109; 4 ger. u. 3 schm., Hofheim, 16. Jh., Arch. hist. Ver. 17, 2, 258; Leinach, Salb. 107 III, 1599; 2 hohe schm. Mechenr. 1693, Salb. 71, 55; belohnen die hirten u. halten abermals, wie am petermal, ainigung, Obereßfeld, 1608, Salb. 105, 143; Reckertsh., Salb. 149, 6; 4 schütt- oder rügmahl auf gemeinhaus, Unterhohenr., 1580, Ger. Münnerst. 554, 24.

Digitized by Google

Dettelbach kämpft, um die Jurisdiktion seines StG. zu erweitern, vergebens gegen die Zent Kitzingen; es bleiben ihm nur Schlägereien, fließende Wunden, Scheltworte, Schuldsachen, wie vielen Dorfgerichten auch. Das Gericht hegt Keller oder Schultheiß, die Bußen fallen großenteils dem Bischof zu; den einzigen Vorzug bildet das Privileg, daß unter 10 fl. nicht appelliert werden darf. Letzteres hat bei dem W. Stadtgericht oder der Kanzlei zu erfolgen. Das Ebenhausener StG. besitzt rein dörfliche Verfassung; ein Viertel der zwölf Schöpfen beschickt der Nachbarort Hain. In Heidingsfeld führt der Kellner den Vorsitz, die sieben Schöpfen werden aus den Hubnern und Afterlehnern gewählt; auch dieses Gericht erhebt sich, wiewohl es ein eignes prunkvolles Siegel führt, nur wenig über das gewöhnliche Niveau.

Zu Hofheim hegt der Rothensteiner Keller die vier Gerichte, an denen zwölf Ratsverwandte sitzen, welche mit Schultheiß, Burgemeister und vier Viertelmeistern nach Notturft des „*fleckens*“ handeln. Sie antworten übrigens nur drei Artikel, Diebstahl, Mord und Notzucht, an die Zent. Die Homburger StO. des 15. Jahrhunderts bezeichnet zwar die Einwohner als Bürger und erwähnt ihre Vorteile bei Pfändung, sonst besitzt sie jedoch angesichts ihrer geschwornen Montage wenig städtisches Kolorit. Später finden wir ein Stadt- und drei Helfgerichte dort vor mit dem Beamten als Richter und zwölf Ratspersonen als Beisitzern. In Röttingen urteilt der gesamte Rat, der Amtmann ist Richter; jene sind allein zur Rüge berechtigt. Die Gemeinde reicht ihnen bei jeder Tagung ein Viertel Wein, die übrigen Einkünfte stehen dem Fürsten zu.[37])

Mit höheren Freiheiten wurden die StG. zu Ebern und Eltmann begabt; sie haben nur peinliche Fälle an die Zent zu weisen. Dort judizieren die zwölf Mitglieder des inneren Rates, hier zwölf Bürger. Bürgermeister und Rat besitzen zudem die Befugnis, Streitsachen vor sich gütlich zu vertragen; trotzdem können Kellner oder Amtleute die Schuldigen, damit der Herrschaft keinerlei Buße entschlüpfe, nochmals gerichtlich belangen. In Gemünden treffen wir den Schultheißen und zwölf Ratspersonen an den vier Stadtgerichten; was aber die Sachen anlangt, welche keinen Verzug erdulden, so sollen sich jene alle Mittwoche „*zu abgesetzter stund zusamenverfugen,*

[37]) Dettelb., 1505, lib. div. 18, 73; Ebenh., 1585, MS. q. 208 hist. Ver.; Heidingsf., 1577, lib. div. 29, 73; Hofheim, 16. Jh. Arch. hist. Ver. 17, 2, 258; Homb., 15. Jh., Ger. H. 81, 3; Röttingen, 1513, Standb. 401½, 338.

Digitized by Google

in gemeinen zutragenden fellen clag u. antwort mit gedult anhören, alsdan die parteien zu rechtlicher erörterung an das stg. weisen, daran dann schleunig soll verfahren werden". Die Gerolzhofener vier Gerichte beruft der Amtmann; sie sind nur für Schlägerei und Schmachwort zuständig. Auch Rügshofen und Lindelach unterstehen ihm. In Iphofen und Neustadt ging man, was die StGO. anlangt, bei W. zu Haupte, die Karlstadter entspricht der von Gemünden.[38])

Dem Kitzinger StG. präsidiert der Untervogt; es wird so oft gehalten, als es die Notdurft erfordert. Als Schöpfen fungieren Ratspersonen; in analoger Weise zu Mellrichstadt die zwölf des obern Rats. Die Ochsenfurter O. zeigt die Merkwürdigkeit, daß die Hegung durch den Stadtknecht geschieht.[39])

Manche Ortschaften besitzen überhaupt kein Dorfgericht mehr; so gingen namentlich mehrere von den früheren Vogteigerichten ein, ohne daß hierfür auf Ersatz Bedacht genommen wurde. Sie unterstehen dann meist der Aufsicht des Amtmanns, wiewohl sie sich mitunter nur ungern vor das „*Amptgericht*" laden lassen und vergebens die Wiedererrichtung des Dorfgerichts erbitten.[40])

Viele Gemeinden sind ferner zum Besuch eines Nachbargerichts verpflichtet und haben dasselbe mit Schöpfen zu beschicken, eventuell auch Abgaben als Kostenbeitrag zu leisten. Es sprechen hier entweder Sparsamkeitsrücksichten mit oder es wurde jene Unterordnung der einen Ortschaft unter die andere willkürlich durch den Vogteiherrn verfügt. Auf ähnliche Weise kam auch eine Vereinigung mehrerer Dörfer unter ein gemeinsames Gericht zustande. Es sind hierbei entweder sämtliche Ortsangehörige zum Erscheinen verpflichtet oder lediglich die Hintersassen eines bestimmten Junkers oder Klosters.[41])

---

[38]) Ebern, 1489, lib. div. 14, 105; Eltm., 1335, lib. div. 11, 450; Gemünden, 1595, Salb. 55,94; Gerolzh., 1654, Salb. 56; Iphof., 1590, Salb. 1716, 249, KA. Nürnbg.; Neustadt, 1584, Rößner 1286; Karlst., 16. Jh., Ger. K. 182, 4.

[39]) Kitz., 15. Jh. Standb. 199, 20; Ochsenf., 16. Jh., Ger. O. 263, 6.

[40]) Abersfeld, 1504, Standb. 394, 248; Ballingsh., 1504, Standb. 394, 122; Hausen bei Karlst., Salb. 80, 413; Krumm, 1592, W. U. 62, 122; Schönau, 1595, Salb. 21, 168; Schonungen, 1510, Standb. 394, 133; begehren die Wiederaufrichtung, Waldsachsen, 1504, Standb. 394, 120.

[41]) Aufstetten, 1513, Standb, 401½, 361; Bolzhausen, 1513, ibid; Bullenheim, 15. Jh., S. 33½ 56 KA. Nürnb.; Düllstadt, 1493, Standb. 219f, 10; Großlangh. 1534, Standb. 629, 5; Mühlbach b. Karlst., Salb. 80, 365; Oesfeld, 1588, Salb.

Digitized by Google

Selbstverständlich bilden auch die Ortsgerichte nur zu oft den Gegenstand unerquicklicher Streitigkeiten mit den Nachbarfürsten und der Ritterschaft. [42])

25, 146; Ottelmannsh., 1608, Salb. 106, 119; Schnepfenb., 1499, Salb. 126, 48; Steinach, 16. Jh., Ger. Münnerst. 738, 30.

[42]) lib. div. 48, 101; 1466 schreibt der Bischof nach Bamberg: *„wir gesteen im auch nicht, das er in solichen unsern zentgerichten ordenliche oder andere gerichte habe, wann im u. seinem stifte die dorf auch nicht zusteen. wol mage die seinen zinse u. gülte dorinnen haben u. in die gepawern in etlichen dorfern seßhaft mahel furgenomen, die sie dorfgericht nennen, die aber gerichtsnamen mit billichkeit nicht gehaben mage, nachdem sie nicht zwang haben, noch von der obern hant herfliessen. u. ist auch nymants pflichtig, doran zu antworten, er tu es dann mit wilkür, dadurch unser her u. freunt von Bamberg im nicht zu geegnen mag einicherlei oberkeit oder gerechtigkeit“*, Standb. 274, 143; Vertrag zwischen Kl. Tückelhausen und v. Finsterlohe 1472 wegen des Gerichts zu Vorbachzimmern: dorfgericht gemacht, daran allein uber schuld, scheltwort, frevel u. anders, als sich dan an einem schlechten, ungeverlichen dorfgericht zu thun gebürt, zu richten, lib. div. 16, 2.

Digitized by Google

Exkurs: Geistliche Gerichte.

Ein tieferes Eingehen auf die Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit im Würzburger Gebiet ist hier keineswegs beabsichtigt; ein kurzer Einblick nur sei uns in diese vergönnt, wobei vornehmlich diejenigen Institute Berücksichtigung erfahren sollen, welche verwandtschaftliche Züge mit Einrichtungen des weltlichen Gerichtswesens bekunden, ja mehr oder minder vorbildlich auf letztere eingewirkt haben.

Von diesen sei hier wegen der vielfachen Berührungspunkte mit dem Rügeverfahren vor allem des Sendes gedacht.

Wie bekannt, waren die Bischöfe von jeher zu jährlichen Visitationen ihrer Diözesen verpflichtet. Geschah dies in erster Linie zu Zwecken eigener Information über die Verfassung des ihrer Obhut vertrauten Gebiets und seiner Bewohner, wie über die Amtsverwaltung und den sittlichen Zustand des ihnen unterstellten Klerus, so bildeten seit dem 9. Jahrhundert die Erkundung und Sühnung kirchlicher Vergehen eine Hauptsorge jener Forschungsreisen.

In dieser Zeit nun schlug die Geburtsstunde der sogen. Sendgerichte. In jedem Pfarrsprengel wurden vertrauenswürdige Leute als Sendgeschworene aufgestellt und eidlich verpflichtet, auf Befragen dem Send alle in der Pfarrei vorgefallenen Verstöße gegen die Kirchenordnung zur Anzeige zu bringen. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Rügeverfahren im W. Territorium erfolgte jedoch die Rüge bzw. Anzeige nicht unvermittelt, sondern es wurden die zahlreichen Delikte der Reihe nach abgefragt. In frühester Zeit, wo die Bischöfe den Send in Person oder durch Vertreter abhielten, mochten die ihn begleitenden Geistlichen nach durchgeführter Inquisition und Beweisaufnahme als Urteilfinder fungieren; der Erzpriester eilte als Sendbote voraus, um des Kirchenfürsten Ankunft zu verkünden.[1])

[1]) Hinschius, Kirchenrecht 5, 425f., Dove, Zeitschr. f. Kirchenr. 4, 1; Reininger, Arch. 28, 1ff.

Ein interessantes Beispiel aus der ersten Periode der Sendgerichte ist das im Anfang des 11. Jahrhunderts entstandene Sendrecht der Main- und Rednitzwenden. Das Gericht findet hier vor dem Bischof oder dem Erzpriester statt; originell ist, daß anläßlich der Verschiedenartigkeit der dort hausenden Volksstämme ausdrücklich ausgesprochen werden muß, daß eine hierauf pochende Einrede unzulässig sei. Auch mangelt es hinsichtlich der Fragestellung nicht an heidnischen Reminiszenzen. Leistet der offiziell Belangte dem Fürgebot nicht Folge, so begibt sich der Centurio oder sein Vikar als actor publicus mit dem Pfarrer in des Ungehorsamen Wohnung und pfändet ein Stück Vieh oder sonstige Habe, die eventuell bei fortdauerndem Trotz von Staatswegen veräußert wird oder an den Herrn des Kolonen fällt. Säumt der Centurio, das Urteil zu vollziehen, so vollstreckt es der Graf oder der Herzog.[2])

Die Visitationen scheinen übrigens zeitweise nicht sehr pünktlich vorgenommen worden zu sein, da dies in der W. Synode von 1287 besonders eingeschärft wird. Leider verfällt man nun darauf, diese wichtige Aufgabe der Kirchenverwaltung den Archidiakonen zu überlassen. Die Diözese wird zu diesem Zweck in zwölf Archidiakonate und diese wieder in mehrere Dekaneien eingeteilt. Kein Wunder, daß nun angesichts der Lässigkeit der Bischöfe auch die Archidiakone ihrer Pflicht nicht genügen und mit der Abhaltung des Sendes die Offiziale betrauen, was zu vielfachen Beschwerden Anlaß bietet. So wird auf dem W. Konzil von 1330 geboten, daß kein Archidiakon auf dem Lande ohne bischöfliche Zustimmung einen Offizial ernenne; zumal in Ehesachen solle bei Strafe der Exkommunikation die Entscheidung nur in der Stadt selbst gefällt werden. Umfassende Bestimmungen erläßt sodann die GO. von 1342: sie verlangt Approbation der Offiziale durch den Dompropst oder die Archidiakone und Offiziale der Hauptstadt, ferner die erforderliche Kenntnis des Rechts und Erfahrung in der Anwendung desselben. Auch die Advokaten bedürfen der besonderen Beglaubigung; der Gerichtsbote hat bei Zustellung gerichtlicher Befehle ein Schild mit dem Wappen der Hochstifts zu tragen. Mit eiserner Strenge sucht man endlich die Untertanen vor Erpressung und sonstiger Ausbeutung zu schirmen.[3])

[2]) Dove, Zeitschr. f. Kirchenr. 4, 157 f.

[3]) Schneidt 2, 15; Argus, Zeitschr. f. Franken 1, 333 f.; Schneidt 2, 197, 205; Abert, Die Wahlkap. d. W. Bischöfe, 131 f.

Digitized by Google

1407 klagt man über falsche, unwissende Richter, welche das Volk betören und bestehlen; stets fordere man daher urkundliche Legitimation. Auch die GO. von 1422 und 1447 ergehen sich in eindringlichen Mahnungen: sie verfügen sorgfältige Prüfung der Richter und Advokaten, keiner solle hierbei bei Strafe der Entsetzung eines dieser beiden Ämter oder das des Prokurators und Notars gleichzeitig bekleiden. Des Schreibers hat man sich übrigens stets in wichtigen Sachen zu bedienen. Es wird genau festgesetzt, an welchen Tagen zu richten ist; streng untersagt man Einmischung in weltliche Prozesse. Bei Abhaltung des Sendes sollen die Offiziale die Pfarrer und ihre Gemeinden nicht durch unredliche, übermäßige Atzung beschweren und sich bescheiden in den Grenzen ihrer Kompetenz halten. Zumal dürfen sie nicht unbefugt Leute vorfordern, um unter dem falschen Vorgeben, daß sie eines Deliktes bezichtigt seien, Geld von ihnen zu erpressen. Überhaupt seien nur die in der Rüge vorgebrachten Beschuldigungen zu berücksichtigen, dem Beklagten „Willkür zu geben, sich des zu wehren" und bei Schuld die Buße nach Gelegenheit der Sünde und Person auszusprechen. Gegen solche, welche die Rügung und den Vollzug zu hindern suchen, solle man *„ob es dunkt nutz sein"* mit dem Gericht oder geistlicher Gewalt einschreiten. Den Beschluß bilden eine ausführliche Taxordnung und Eidesformeln.[4])

Immerhin vermag man, wiewohl die Reformation auch gebietet, daß die Archidiakone nur in der Hauptstadt selbst ihr Gericht zu hegen haben, ihnen außerdem die eigentliche Beaufsichtigung des Klerus entzogen und sie sonst in ihrem Ansehen herabgesetzt werden, den Mißbräuchen und Übergriffen jener wie der Offiziale keineswegs ein Ziel zu setzen. Auch der Rundvertrag von 1435 berührt diese Schäden; man rügt hierbei, daß Schulden halber das Begräbnis versagt werde, und empfiehlt dem Bischof und Kapitel, „ihr Pfaffheit und Geistlichkeit" einer gründlichen Reform zu unterwerfen. Dieses ist jedoch bestrebt, die Wahl der Archidiakone völlig in die Hand zu bekommen; es begehrt energische Beschirmung ihrer Gerichtsbarkeit und unbedingten Gehorsam der Pfarrer ihren Verfügungen gegenüber. 1447 entstehen Streitigkeiten mit dem Markgrafen wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit; aus der

[4]) Schneidt 2. 244. 285. 540; die O. von 1422 ausführlich bei Reininger, Arch. 28, 17 f.

Digitized by Google

Folgezeit sind uns mehrere Nachrichten über Abhaltung des Sendes im Brandenburger Gebiet überliefert. Der Fürst erteilt auf Ersuchen des Bischofs den Offizialen Geleit: 1521 begehrt er, daß die Händel nach Billigkeit in Gegenwart der Amtleute ausgetragen werden.[5])

Mancherlei Satzungen danken wir auch den Weistümern. In Laudenbach fungiert der dortige Pfarrer selbst als Offizial; er hegt ein Ruggericht und hat Macht, zu strafen nach Rat seiner Herrschaft oder Kraft eigner Gewalt. Wer ihm nicht Genüge leistet in vierzehn Tagen, den mag er *„anderswo darumb hinkruden u. fürnemen"*. In Königheim urteilen zwölf Sendschöpfen, die auch die gemeinen Sch. heißen und sich, sofern es nötig scheint, durch ebensoviel Kollegen verstärken können. Es handelt sich jedoch hier wohl um ein gewöhnliches Dorfgericht, denn sie entscheiden über alle Fälle, welche weder an die Zent, noch an das geistliche Gericht gehören. Einige Wst. erweisen sich dem Send gegenüber ziemlich mißtrauisch, indem sie Rügung vor dem Send geradezu verbieten. So droht das Wst. von Reupelsdorf, es solle jeder, der Schelte und Schäden vor Send oder Zent bringt, in das Kloster Schwarzach geführt und dort so lange an Leib und Gut gestraft werden, bis die unbillig gerügte Person schadlos gehalten und ein abschreckendes Beispiel gegeben

[5]) Argus 1, 364; Abert 136; Schneidt 2, 329; über die einschlägigen Bestimmungen der Wahlkapitulationen vgl. Kap. 1314, 22; 1431, 27; 1446, 9; 1455, 23; 1466, 28; 1558, 9; 1617, 68. Str. mit Markgr. 1447: Fries Chron. 1, 795: über Geleit, Kap. 1466, 14; als der doctor Knorre u. andere zu W. waren, wurd der sende halben abgerett, das mein herr der marggrave die bereiten lassen solt u. umb das gleit den officialen zu geben, soll an in bracht werden. darnach hat m. herre dem marggrave geschrieben u. gebeten, den officialen gleit zu geben, Standb. 435, 6; margr. Casimir erteilt dem Jeron. Fuchs, domh. zu W. u. Bamb., geleit mit seinem official u. knechten, den send das jare zu bereiten, doch also, was sich zwischen unsern armen leuten in einem jeden ambt begibt, das solchs durch denselben official nach billichait in beiwesen unser ambtleut u. nach irem gefallen ausgericht werd, 1521, Standb. 438, 17: von des sendes wegen zu Sande, das man gerügt hat, man habe sechs, die sollen rechenung verhoren von dem pfarrer u. gotshausmeistern, Ratsb. 1457, 102; ein Gebannter zwingt den Offizial, ihn aus dem Bann zu helfen, l. div. 12, 251 f.; der Offizial ist genau an seinen Sprengel gebunden: wie in (dem Domstift) nach gehalten sende durch den official, als sie im sende gerügt gehabt, bis 20 oder 30 processe zugeschickt, darunter zwen briff angezeigt, darinnen zwen gebant u. beschwert, dy nicht in Ochsenfurt sitzen, auch in unbekant, u. gebeten, solchs zu schaffen. Kapitelprot. 1507, 28: Send zu Schlüsselfeld u. Iphofen, 1521. (dem official frei, strack, sicher geleit), Standb. 477, sub. F.

Digitized by Google

ist. Kommt der Offizial nach Großlangheim, so setzen sich ebensoviele Ortsschöpfen an seine Seite, als er Priester mitgebracht hat „*u. was dan fur ein leumut gerugt wurt, der sol vor der rug u. an demselbigen send ausgedragen u. furbaß nit gefordert werden*“.[6])

Wichtig sind sodann die geistliche Gerichts-Reformation von 1470 und die sogen. Sendreformation von 1498. Hier wird vor allem das heimliche Rügen untersagt „*sondern wo einer ichts zu rugen hett oder west, soll er offennlich an der rug melden u. die rugmeister das in dem heiligen send rugen u. furbringen lassen wie vor alter an iglichem ort herkomen ist*“. Heimliche Rüger sollen, sofern sie geistlich, vor dem Fiskal abgestraft, weltliche aber in Haft genommen und „*bis uf unser ferner geschefft*“ wohl verwahrt werden. Hiergegen wolle man auch jeden „*der ichts geverlich verschwigen hett, hertiglich darumb straffen, das, wo offenlich laster am tag ligen, diz ausgereut u. abgethan werden*“. Wie bei dem Rügeverfahren, so ist auch hier „*ein warheit fur ein warheit, ein leumut fur ein leumut*“ zu rügen. Die Geistlichen dürfen die Leute nicht verstohlens bei den Offizialen anzeigen, sondern müssen, damit jene nicht unbillig um das Ihre gebracht werden, hiervon auch die Amtleute, Schultheißen oder Dorfmeister in Kenntnis setzen. Wer überhaupt einen ohne derartige Anzeige vor das geistliche Gericht lädt, der soll in den Turm geworfen werden, sofern der Vorgeforderte hierdurch in Urteil und Bann gerät.[7])

---

[6]) Laudenbach 1468, Grimm. Wst. 6, 62; Königheim 1422, Standb. 453, 50; Reupelsdorf 1581, Standb. 219z, 23; Großlangheim 15. Jh., Ger. Kitz. 299, 13.

[7]) Schneidt 2, 745f.; Hefner VOS. Da diese Sendreformation von 1498 m. W. kaum bekannt ist, so dürfte ihr ihres interessanten Inhalts wegen vielleicht hier am besten das Wort erteilt werden:

„Wir Lorenz, bischove zu W. u. herzoge zu Fr. etc. nachdem uns mermaln furbracht sind merkliche beschwerde, die mit geistlichen u. werntlichen gerichten unnotdurftiglich uf die unsere gheen, die wir aus gnaden, so wir zu den unsern tragen, nit unbillich gedenken, zu verkommen u. ist dovon unser ernstlich bevelh, ir wollet euch unverzogenlichen allenthalben bei den unsern euch bevolhen eigentlich erkunden aller derjhenen, die an unser geistlich oder bruckengericht geladen, daran anhengig oder in urteil oder pann sind, die mit vleis getreulich aufzeichen u. solche aufzeichnus furderlich dem wolgelerten unserm rate u. lieben getreuen Fridrich Brogel, licentiaten u., wo er nit inheimisch wer, dem wolgelerten unserm lieben getreuen Ulrich Kargen, licentiaten, unserm geordenten procurator bei den armen, so die sach berurt, furderlich u. unaufzoglich uberschicken, bericht der sachen zu thun, worumb sie geladen, geurteilt oder gepannt

sein. mocht ir aber gegen den glaubigern, den die unsern bekentlich schuld zu thun sein, frist teidigen den unsern leidlich u. vermuglich, das wollet unverzogenlich auch thun u. doch in alle wege die armen mit zeteln von den glaubigern an die gemelt unser geordent weisen, auch mit den procuratoren, zu bezalen, zeit u. frist zu machen. welch sach aber ir nit vertragen mocht oder die nit umb schuld, sonder umb ander sach wer, dieselbige unsere arme wollet mit bericht der sachen abermals zu den obgemelten unsern geordenten weisen, die ferner nach unserm bevelh darinnen handeln werden.

Weiter bevelhen wir euch, das ewr iglicher in unsern steten, merkten, dorfen, hofen u. gepieten ime an unser stat bevolhen unsern lieben andechtigen den pferrern u. priesterschaft allenthalben furderlich u. ernstlich anzusagen, die unsern hinfur heimlich bei den officialn nit anzugeben, damit die unsern wider unsers stifts reformacion nit umb das ir bracht werden. sonder was dem heiligen sendt straffbar ist, das solchs gehalten werd laut der reformation u. des mer, alsbald hinfur einer unser armer oder mer in iren pfarren oder durch ander priesterschaft geistlich geladen wurdet, dieselbigen armen unverzogen alwegen aufzuzeichen u. unserm amptman, vogt, kellner oder den schulthesen in dorfen, darinnen sie seßhaft sind, wo aber nit schulthesen weren, den dorfmeistern zu uberantworten, als lieb ine sei unser ungnad u. straff zu vermeiden.

Unsern unterthanen ewr iglichen bevolhen wollet bei unser straff an leib u. gut gepieten, alsbald einer hinfur geistlich oder an unser bruckengericht durch desselbigen gerichts geschwornen knecht geladen wurdet, iglicher seinem amptman, vogt, kellner oder schultheisen solchs furderlich ansage u. warumb die sach sei. u. welcher das nit tete u. euch des furbracht u. der arm darauf zu urtel oder pann bracht wurd, den wollet zu heften nemen, in thurn legen u. darinnen dermassen straffen, das ander des beispil nemen u. gehorsam sein u. sich daran stossen.

Die schulthes oder dorfmeister, den solchs angesagt wurd, sollen dieselbigen verzeichenten arme leut von stund an unsern amptleuten, vogten oder kelnern unverzogenlich anzeigen u. auch uf solch anzeig sol sich ewr iglicher furter darinnen halten, wie hernach volgt.

Wurden hinfur unser arme umb geltschuld geistlich oder an unserm bruckengericht geladen oder vor euch umb schuld mit oder on gericht verclagt sein, dann die armen der schuld bekenntlich, so wollet sie mit ernst darzu halten u. vermogen, ihr glaubiger zu bezalen. wer aber solchs in eins armen vermogen nit bei seinem glaubiger, wo er bei euch seßhaft, wo er aber bei euch nit seßhaft u. in unserm land oder, wo ausser lands were, bei seinem anwalt vleis ankeren, durch euer schrift frist u. zeit daran theidigen u. solch schrift der arme, wo er es vermage, selbst tragen; wo er aber unvermoglich zugheen wer, solle er die seinem glaubiger zuschicken u. euch des antwort bringen. u. wie ir dieselbig frist erlangt oder machen mocht, sollen die armen getreulich halten; hielten sie der nit u. wurdet daruber weiter angesucht oder der arm mit geistlichem oder weltlichem gericht ferner angezogen u. des in urtel oder pan kommen, die wollet unaufhaltlich zu unsern heften nemen, in thurn legen u. also enthalten, das nit vil atzung uf sie gheen, u. so lang ligen lassen, bis das sie bezalt u. sich aus pan u. urtel gelost hand. doch wollen wir mit nichten gehabt haben, das die

Digitized by Google

unsern, die wir also straffen, mit fahegulden, thurngelt oder ander unzimlich aufleg beswert werden, sonder allein ein leidlich geringe atzung tragen sollen.

Wo ir gutlichen vertrag je zu zeiten zwischen glaubigern u. schuldigern nit erlangen oder das ein glaubiger im land nit u. sein anwalt zu hart sich leidlich nit finden oder die sachen so weitleuftig oder dermassen gestalt, das sie rechtfertigung notdurftig wer, so wollet die armen uf die erst ladung hiehere gein W. zu den obgemelten unsern geordenten unverzogenlich weisen usw. die haben an unser stat bevelh, den armen umb ein zimlichen leidlichen lon, den wir ine deßhalb gemacht hand, retlich u. hilflich zu sein, domit ine schleunig widerfare, was billich u. zimlich ist, u. ob inen etwas unzimlichs begegen, dasselbig an uns gelangen zu lassen, billigkeit darinnen zu schaffen.

Als unser arme auch merklich beschwert werden durch heimlich ruge wider inhalt der reformation, wollet allenthalben den unsern bei iren glubden u. eiden u. dann auch straff an leib u. gut gepieten u. verbieten, das hinfur keiner den andern heimlich ruge, sondern, wo einer ichts zu rugen hett oder west, sol er offennlich an der rug melden u. die rugmeister das in dem heiligen sendt, so der gehalten wurd, rugen u. furbringen lassen, wie vor alter an iglichem ort herkomen ist. u. ob euch daruber einer oder mer furbracht wurden, die heimlich rug gethan hetten, wer der geistlich, das wollet an unsern fiscal u. an die obgemelte unser geordente furderlich gelangen lassen, so sollen sie ir geburlich straff darumb nemen. wern sie aber werntlich, so wollet dieselbigen zu unsern heften nemen u. darinnen wol verwart enthalten bis uf unser ferner geschefft.

Wir setzen weiter, das die unsern in dem heiligen sendt, so der gehalten wurd, ein warheit fur ein warheit, ein leumut fur ein leumut umb alles, das sich zu rugen gepurt u. das rugbar ist, rugen sollen. u. wo euch jemand furbracht wurd, der ichts geverlich verschwigen hett, wolt furderlich an uns gelangen lassen, die wollen wir hertiglich darumb straffen. u. darauf wollen wir auch, das ir darob seit, wo offenlich laster am tag ligen, das die ausgerewt u. abgethan werden.

U. auf solches alles bevelhen wir euch bei den pflichten, domit ir uns gewant seit, dise unser ordnung allenthalben in unsern steten usw. euer iglichen bevolhen u. allen denjenen uns zugehorig furderlich u. unaufzoglich ernstlich zu verkunden u. die also zu hanthaben. domit auch solchs dester statlicher gescheen mog haben wir hiebei dits unser bevelhs forme trucken lassen, der in iglichem unsern stat, dorf u. flecken eine bei der burgermeistern in steten u. in dorfen bei den schultheissen oder dorfmeistern zu lassen, domit sich nymant der unwissenheit mog entschuldigen. dann verseumbt ein pfarrer oder priester unsere arme u. sagt einem schultheis nit an, so er ein armen ledt, das last an unsern fiscal langen, der wurd sie an unser stat darumb straffen. verseumbt es ein schultheis oder dorfmeister, der sol dem armen seinen schaden bekeren. verschweigt dann ein armer solch sein ladung u. kombt daruber in pan oder urteil, so wolt dieselbige furderlich zu heften nemen u. so lang in heften behalten, bis er sein schuld bezalt u. sich aus pan u. urtel gelost hat. u. das ir u. euer knecht in dem allen getreulich vleissig u. unleßlich on beswerde ferner auflegung hirinnen handelt, auch gar nit aufzihet, sonder diesem unserm bevelhe ernstlichen nachgeet, der wollen wir uns euch semplich u. sonderlich genzlich verlassen usw. W. uf freitag nach dem hl. ostertag (20. April) 1498. (hist. Saal 7, f. 22, Nr. 328.)

Teuer kam der Besuch des Sendherrn den Gemeinden immer zu stehen, dies besagen auch die Klagen benachbarter Fürsten; in der Regel mochten die Atzungskosten die vom Gericht ausgesprochnen Bußen in ihrer Höhe weit überbieten.[8])

Einen genauen Einblick in die Kompetenz und den Amtsbereich dieser zwölf Erzpriester des Bistums gewährt uns Magister Lorenz Fries. Hinsichtlich jener handelt es sich fast nur um kirchliche Angelegenheiten: merkwürdiger Weise ist aber auch der Raub an sich unter diesen aufgeführt. Die Delikte mußten übrigens notorisch sein; über Häresie und sonst den Obern vorbehaltene Verbrechen durften allein der Bischof oder der Generalvikar entscheiden.

Das wichtigste Erzpriesteramt steht dem Dompropst zu; sämtliche Bürger in den drei Vorstädten Sand, Haug und Pleichach sind ihm unterworfen. Der Bischof gelobt in den Wahlgedingen, dessen auf dem Rennweg gehegtes Gericht *„et specialiter circa offensam, quae dicitur Bluetrat"* weder zu beeinträchtigen, noch seine wie der andern Erzpriester Urteile und Gebote *„aufzuschlagen"*, es müßte denn sein, daß sie auf dem Weg der Berufung an das Hofgericht gelangt sind. Bekanntlich wurde den Erzpriestern 1451 geboten, ihr Gericht vor der roten Türe abzuhalten, infolgedessen dann das Kapitel für alle, welche vor jenem Forum erscheinen mußten, freies Geleite forderte; nach Fries hegen nur die zehn in Würzburg wohnenden Erzpriester oder ihre Offiziale *„uf dem bruderhof in ainem sonderen darzu geordenten gerichtshaus"*. Wenn es dann heißt, daß letztere in ihren Bezirken visitieren und den Send halten, *„die lastere strafen u. die tugende pflanzen"*, so ist hieraus zu entnehmen, daß sie geringfügige Sachen sogleich an Ort und Stelle abwandelten und nur die eigentlichen kirchlichen Verbrechen und Vergehen an das hierfür zuständige Erzpriestergericht in Würzburg verwiesen. Von der Jurisdiktion der Erzpriester eximiert waren mehrere dem Bischof direkt als Lehen unterworfene Kirchen.[9])

[8]) Schneidt 2, 549, das die procuratores die leut unpillich übernämen, halten ihre terminos per saltem, also das oft ain jare ain sach beruhet, die advocaten darin zu hoeren. item wo sie vil personen laden, coplen sie alwegen zwei person zusamen, nemen von den partheien unpilliche expens uber inhalt der reformation, Standb. 71 G 1; Beschwerde Fuldas, Argus 372.

[9]) Rockinger, Abh. d. Akad. hist. Cl. 11, 205f: Arch. 28, 28; Standb. 263, 210f; Dompropst, Kapitul. 1314, 18 usw.; Argus 364, Abert, 136; als eximierte Pfarreien sind in den Kapitul. aufgeführt der Dom zu W., ferner die Pf. zu Haßfurt, Nesselbach, Herbolzheim, Leutershausen, Trunstadt, Mellrichstadt, Heilbronn, Höchstadt: Scheßlitz, Buttenheim, Königsfeld, Beinsgesang, Eltmann.

Bereits im 13. Jahrhundert erstand den Erzpriestern eine wichtige Konkurrenz im Vikariat und Offizialat. Der vicarius in spiritualibus erledigte alle Fälle, welche der Bischof an sich in Person besorgen sollte, so insbesondere die Lehensachen, die auf die geistlichen Personen und ihre Güter bezüglichen Forderungen, sowie die Verhängung des Banns und Interdikts. Der Gerichtsbarkeit des officialis curiae waren alle Bürger der Dompfarrei und das Hofgesinde unterworfen; außerdem bestätigte er Testamente und andere Verträge und bildete die Berufungsinstanz für die Erzpriester. Nicht minder richtete er über kirchliche Sachen, welche ihm auf dem Wege der Invokation von seiten des Landgerichts, Hofgerichts und Brückengerichts überantwortet wurden, während das von andern weltlichen Gerichten Überwiesene den Erzpriestern und ihren Offizialen zufiel. Endlich unterstanden die Ritterbürtigen samt ihren Angehörigen und Gesinde nicht den Erzpriestern, sondern dem Bischof oder dessen officialis curiae. Selbstverständlich erzwang es auch hier das Kapitel, daß mit jenen beiden Ämtern nur Domkanoniker betraut werden durften; von den ihnen beigegebenen Assessoren wurde beansprucht, daß sie in Würzburg oder einer der Vorstädte belehnt seien und ohne ihres Vorgesetzten Willen kein Urteil wider einen Domherrn fällen sollen.[10])

Auch des Fiskals sei hier gedacht. Sein Amt wurde 1446 neu errichtet; er hatte vor Antritt desselben die geistliche Reformation zu beschwören. Die Kapitulation von 1519 verbietet ihm, Strafsachen, mit denen geistliche Richter betraut sind, ohne deren Zustimmung zu vertragen; ebenso soll er nicht aus eigener Machtvollkommenheit sein Siegel auf Prozeßschriften und Urteilsbriefe drücken.[11])

Ein uraltes Gericht war auch das des Stefanskloster s in der Vorstadt Sand. Die Jurisdiktion erstreckte sich über die dem Kloster benachbarten Gebäude und Bürger; sie umfaßte alle Fälle mit Ausnahme von Diebstahl, Verwundung und Mord. 1484 wurde es mit verschiedenen anderen Gerechtsamen an das Hochstift ab-

---

[10]) Rockinger 205f; Standb. 263, 210; Assessoren: Kapit. 1466, 9; assess. d. geistl. gericht bei der rotten thür. 80 fl., d. geistl. ger. getreulich warten, auch darob sein, das die sachen durch die procuratores daselbst nit in verzuck gezogen, die partheien auch nit ubernemen, sondern zu schleuniger entschaft gebracht wurden, um 1530, Standb. 288, 234; mit des richters der roten tür sigel, 1335, MP. 39, 546; s. a. d. Kapit. 1431, 7; 1444, 8; 1455, 8; 1466, 9 usw.

[11]) Kapit. 1466, 9; 1519, 9; 1540, 9. Über den Vizedom s. übern. Kap.

Digitized by Google

getreten. Über die imponierende Rolle, welche dem Domstift zukam, daß es nicht nur mit vielen Vogteien, sondern auch mit Zenthoheit ausgestattet war, ward früher berichtet. In der Hauptstadt unterstand ihm, abgesehen vom sog. Hauger Gericht der Dompropstei, noch das sog. Kellergericht. Es war zuständig für die Hausgenossen, d. h. Beamte und Bedienstete des Domstifts, auch sofern Bürger oder Fremde Ansprüche gegen sie oder ihre Amtsgüter erhoben. Als Kellerrichter fungierte ein Domherr, in dessen Behausung auch das Gericht gehegt wurde; die Berufung gegen Urteile desselben ging an das Chorgericht.[12])

Eines Chorgerichts erfreute sich in Klagen, welche sich auf Lehensachen, Dienstpflichtige und Gesinde bezogen, jedes der vier Stifte (Dom, Neumünster, Haug und Burkard). Jene waren an Dechant und Kapitel zu richten; von hier war noch ein Rechtszug an das sog. General verstattet, dessen Kollegium aus je zwei dieser vier Kapitel gebildet war.[13])

Um zur Vervollständigung des Bildes, das uns einen allerdings sehr bescheidenen Einblick in das geistliche Gerichtswesen des spätern Mittelalters ermöglicht, noch einige kurze Züge hinzuzufügen, so war der W. Klerus von jeher bestrebt, die Kompetenz der kirchlichen Richter möglichst auszudehnen und weltliche Eingriffe fernzuhalten. Ich erinnere hier an das Privileg Karls IV. von 1347, daß man gegen die Immunität nicht richten solle und Laien auch in Injurien und Zivilsachen vor geistlichen Gerichten zu Recht stehen können (bestätigt 1468), sowie an Wenzels Freiung der Kleriker von weltlichen Richtern im Jahre 1381. Trotzdem fielen häufige Kompetenzstreitigkeiten vor; in den Wahlgedingen tauchen immer wieder Klagen über confusiones nnd Warnungen vor Überschreitungen auf; 1488 erheben sämtliche Ruralkapitel Beschwerde. Von gegne-

---

[12]) Standb. 263, 220; Fries, Chron. 1, 450; 1484, W. U. 64, 162; Kestler, Ochsenf. 172; s. das Kap. Domkapitel u. Rittersch., Vertrag über die Jurisdiktion d. Kap. 1678, Standb. 489, 59; Kellergericht, Standb. 263, 214; s. die inter. O. des Kellergerichts im Standb. 21; W. Rat erteilt einem Vikar Beistand vor dem KG., Ratsb. 1478, 359; Schneidt 1, 3527; Rockinger 210f.

[13]) Standb. 263, 213; Rockinger 210; 1296: weire daz keinem burger gewalt von keim herrn von den stiften geschehe, der sol ez klagen vor dem techant. widervert im niht reht oder minne in vierzehen tagen, so sol er ez einem bischof klagen, der sal im nach reht rihten. wil des iener wider sin, so sol in sin capitele von dem stifte u. von siner pfründe u. gemeinschaft u. auch von der stat also lange wisen, biz daz er nach minne oder reht gebezzeret, MB, 38, 146.

rischer Seite sind vornehmlich die Vorstellungen der Ritterschaft beachtenswert.

Die Folgezeit bekundet die nämliche Eifersucht, wie dies z. B. aus dem bischöflichen Mandat von 1534, dem geistlichen Gericht seinen Gang zu lassen, hervorgeht oder im Gegensatz hierzu aus dem von 1554: geistliche Räte und Offiziales sollen sich der Zivil- und Kriminaljurisdiktion entschlagen. Solche, welche jemand gewaltsam hindern, den geistlichen Richter anzugehen, sind bereits durch das Konzil von 1287 mit schwerer Ahndung bedacht; endlich haben die Zentgrafen bei ihrer Belehnung eidlich zu geloben, auch jenem ihren Schutz angedeihen zu lassen.[14])

Da mit Hereinbruch der Reformation der Abfall nicht nur unter Bürgern und Bauern, sondern auch unter dem Klerus in erschreckender Weise um sich greift, entschließt sich der Bischof auf Mahnung seines Kapitels hin, die Diözese selbst zu bereisen oder die Visitation wenigstens durch den Fiskal oder Generalvikar betätigen zu lassen, wobei es natürlich jetzt nicht an Zwistigkeiten mit benachbarten Fürsten und Adeligen, welche dem neuen Glauben huldigen, mangelt. Eigentliche Sendgerichte werden nicht mehr abgehalten, Erzpriester und Offiziale haben ihre Rolle nach dieser Richtung hin ausgespielt.[15])

Von Interesse ist nun, daß seit Mitte des Jahrhunderts die gesamte Oberleitung dem geistlichen Rate zufällt. Schon in früheren Wahlgedingen verspricht der Bischof, einige der Kapitulare als Beirat zu wählen; 1558 ersteht jedoch ein stattliches Kollegium, welches geistliche Sachen beratschlagen, *„die eingefallene irrige lehr u. spaltung in glaubenssachen wehren, auch auf mittel gedacht sein soll, wie unsere schefflein zum treuelichsten gewaidet werden mögten"*. Der Rat soll monatlich ein- oder zweimal, seit 1617 dreimal unter Vorsitz des Fürsten tagen; der Vicarius und Officialis curiae haben Strafhändel zur Anzeige zu bringen, Kanzlei und Hofrat sich jeglicher Einmischung zu enthalten. Unter Julius gelangt auch das Konsistorium zu Bedeutung; vornehmlich mit Ehesachen betraut, bleibt es mit dem Vikariat bis zur Säkularisation in Wirksamkeit.[16])

[14]) 1347, MB. 41, 302; 1468, lib. div. 73, 117; 1381, MB. 43, 376; 1488, lib. div. 18, 3; s. d. Kap. *„Domkap. u. Rittersch."*; Vertr. 1435, Schneidt 2, 329; Vertr. 1456, Standb. 499; Vertr. 1461, Fries Chron. 1, 827; Md. 1534, lib. div. 25, 248; 1554, lib. div. 39, 117; 1287, Schneidt 2, 15.

[15]) Argus, Zeitschr. f. Franken, 1, 373f; Kapit. 1558, 65.

[16]) Kap. 1314, 9; 1558, 68; 1617, 86; 1623, 84; Abert 138; s. die ausführl. Konsistorial-O. v. 1584; Schneidt 2, 1191; 1, 3508; Argus 1, 374.

Digitized b

Aus konfessionellen Motiven werden mit den Nachbarn mancherlei Verträge geschlossen. Von Castell und Hohenlohe erwirkt man die Zulassung katholischer Priester bei Hinrichtungen in ihren Gebieten; 1695 verabredet man mit Sachsen-Hildb., daß der Pfarrer und Schullehrer samt ihren Hausgenossen von der Zent zu eximieren und lediglich von den Fürsten abzustrafen seien.[17])

Zu weit würde es führen, die zahlreichen Vogteigerichte der W. Stifte wie der Klöster in der Landschaft Revue passieren zu lassen. Nur einige Besonderheiten seien hier hervorgehoben.

Um zuerst der Besitzungen des Domstifts zu gedenken, so zeichnet sich der Hauptort derselben, das stattliche Städtchen Ochsenfurt, zugleich der Sitz der Zent, durch treffliche Verwaltung aus. Weniger Respekt vermag uns die Blutgerichtsbarkeit der Domherrn einzuflößen, denn an Tortur wird dort geradezu Grausiges geleistet, wobei die armen Inquisiten der zweifelhaften Kunstfertigkeit des „*Raienfegers*“ als Folterknecht geopfert werden. Auch während der Hexenprozesse werden viele Schuldlose dieses Bezirks dem Feuer überliefert; die Gefängniszustände dortselbst sind nichts weniger als musterhaft zu bezeichnen. Immerhin ist zu rühmen, daß aus dem Kreis des Kapitels die sog. Ochsenfurter Zentreformation von 1572 hervorging, welche, ihrer Zeit vorauseilend, anerkennenswerte Vorschläge zur Beseitigung mehrerer veralteter Maximen brachte, die leider, weil verfrüht, nur teilweise Beifall zu erringen vermochten.

Sonst unterschied sich das Verfahren in nichts von dem der übrigen Zenten. Die Hegung fand später im Wirtshaus, die Richtung entweder vor dem Galgen innerhalb der Stadtmauer oder auf dem Viehwasen statt. Die Tortur wurde übrigens nach dem Prinzip ecclesia non sitit sanguinem nicht durch die geistlichen Herren direkt angeordnet; ebenso ging auch später, wo die Entscheidung nicht mehr völlig den Schöpfen anheimgegeben war, die Bestätigung des Todesurteils nicht von ihnen, sondern vom Fürsten selbst aus; den Vollzug besorgte der W. Nachrichter.[18])

Außerdem erfreute sich Ochsenfurt eines selbständigen Stadtgerichts, das jährlich viermal gehalten wurde, woneben allwöchentlich ein Gastgericht stattfand. Es verhandelte über sämtliche Fälle, welche nicht vor die Zent gehörten; den Vorsitz führte der Schult-

[17]) lib. div. 40, 277; 53, 355; 48, 101; Standb. 491, 396.

[18]) Zentref. Ochsenf. 1572, 953f; Ger. Ochsenf. 244, 5; R. 1068, 1069, 1070; Kestler, Ochsenf. 45, 100, 174ff.

Digitized by Google

heiß. Die Fürsprechen waren später mit ihrem Amte ständig betraut und besoldet; der Rechtszug ging direkt an das Kapitel. Endlich hegte man jährlich ein Hochgericht, bei dem ein Domherr, der Syndikus oder der Pfortenamtmann präsidierten, Schultheiß, Bürgermeister und Rat den Beisitz führten. Des Verfahrens am Sulzdorfer Hochgericht ist an anderer Stelle gedacht.[19])

Von Hubgerichten des Domstifts ist vor allem das zu Iphofen aufzuführen, das zweimal jährlich gehalten wurde und zu dem die Domherren mit 32 Pferden kamen. Sie frugen die Hübner und Lehensleute nach ihren Gütern, Zinsen und Rechten; die Atzung bestritt der Schultheiß unter Beistand der Hintersassen. Bekanntlich erklärte es Th. v. Stein 1507 für einen Unfug, daß alle Hübner Urteil finden, und bestellte statt dessen nach Heidingsfelds Vorbild sieben Schöpfen. In Westheim hegte der Dompropst das Hubgericht dreimal auf dem Fronhof, der zugleich Asylrecht gewährte. Die Domherren hatten von den Bußen zu zehren, wollten sie einen der Untertanen vergewaltigen, so sollte dies ihnen der Vogt wehren. In Westheim war zugleich der Sitz einer Zent, dessen Bezirk später zum Teil der Zent Ochsenfurt zufiel. In Dürrfeld sitzt ebenfalls die gesamte Gemeinde am Gericht; gedenkt der Propst dieses in Person zu hegen, und es kommt der Bischof, so soll jener, damit letzterer *„raum u. herberich haben mag, uns. gn. herren weichen reumen"*. Ähnlich zu Stetten; treffen dort gleichzeitig die übrigen Dorfgebieter, ein *„so sal der probst hinden auf den kirchof zihen u. die herrn uf iren gutern ligen lassen"*.[20])

In Weigenheim und andern Orten steht die Oberherrschaft Schwarzenberg zu; der Dompropst hat ihm an den Hochgerichten, an denen des letzteren Hübner erscheinen müssen, Gerichtsgeld zu leisten. Außerdem besitzt jedoch jener keinerlei Gerechtsame über die domstiftischen Hintersassen, der Propst ist Erbherr und genießt *„nachreiß, vogt, reißgeld, azung, leger, dinst, frohn, wach, gebot, verbot, aigenthumb u. lehenschaft"* auf ihren Gütern. Er hat Anteil an der Buße, bei Pfändung soll ihm der Schw. Schultheiß behilflich sein. Wird den Hintersassen nicht geholfen oder vermögen sie das Hochgericht nicht zu erwarten, so rechtfertigt sie der Propst an

[19]) Kestler, Ochsenf. 172 f; s. d. Stadt-GO., Ger. Ochsenf. 263,6 (16. Jh.); s. d. Kap. Stadt- u. Dorfgerichte.

[20]) Iphofen, ca. 1500, admin. 17238, 741; Westheim, 15. Jh., Standb. 465, 10; Stetten 1412, Domkapitelprot. 1510, 71.

Digitized by Google

seinem Gericht zu Zeubelried, woneben er mit seinen Frohnhöfern, Hübnern und Lehenleuten ein Lehengericht zu Seinsheim besetzt. In Eibelstadt, wo Propst, Kapitel und Pappenheim die Herrschaft führen, kann des Marschalls v. P. Vogt, wenn des Propstes Schultheiß nicht „*eines gleichen rechten wolt fragen*“, diesem den Stab aus der Hand winden, auch selbständig hegen, wenn der andere „*der gericht dreie nacheinander verzieht*“. Ebenso darf der Propst nicht ohne Mitwirkung seiner Kollegen einen schädlichen Mann aus einem Hause nehmen.[21])

Zu Willanzheim halten die Domherrn als Erbvögte im Jahre drei Gerichte auf dem Büttelhof; der Büttel hat einen Wagen Holz hierfür zu leisten und die Gebieter „*mogen zugreifen, was sie uf dem hove finden*“. Das Domstift büßt Frevel in dem Kirchhof und Pfarrhof, nicht aber ohne die andern Dorfherrn, was außerhalb jener, auf der Straße, in Badstube, Backhaus, Mühle geschieht.[22])

S. Stefan besetzt zu Dettelbach das Gericht „*da offent man des closters gerechtickeit u. frogt der artikel*“ des Weistums. Daneben hegt der Schultheiß alle vierzehn Tage, „*der W. vogt moge dobei gesein oder nicht*“; doch steht ihm ein Bußanteil zu. Alle „*auswendige*“ Hübner haben bei der Urteilsfindung Beihilfe zu leisten. Sonst hat das Kloster die Amtleute, Schultheiß, Schöpfen und Büttel zu setzen und zu entsetzen; der Klosterhof ist mit Asylrecht begabt. In Veitshöchheim schützt der Vogt S. Stefans das Veitsmahl und den Markt „*wo uf diesen tag ein uflauf oder unwillen entstünde*“; ist er zu schwach, soll er das ganze Gericht und, wo nötig, die Gemeinde anschreien. Vor dem Herbst aber „*ehe man list*“ halten Schultheiß oder Kellner das Herbstmahl, zu dem das gesamte Dorf erscheint. Der interessanten Hub-GO. zu Poppenlauer ist früher gedacht.[23])

Nach Euerfeld kommt der Hauger Propst dreimal mit 12½ Pferden (das halbe ein mulus) „*zwu schon frauen, einen habicht, zwen vogelhunt, zwen winde*“. Im Freihof genießt der Verbrecher Friede; richtet er sich jedoch nicht innerhalb dreier Tage mit dem Propst,

---

[21]) Weigenheim, 15. Jh., S. 33½ 56 KA. Nürnb.; Eibelstadt ca. 1396, Ger. Ochsenf. 366, 9.

[22]) Willanzh. 1472, Domkapitelprot. 1510, 133b.

[23]) Dettelb., 15. Jh., G. 16585; Veitshöchh., Rentamt W. r. M. 220; s. Stadt- u. Dorfger., Vertrag mit Leuchtenberg wegen des Klostergerichts zu Vilchband, 1594, lib. div. 31, 84.

Digitized by Google

so verfällt er der Zent Prosselsheim. Wer einen schädlichen Mann im Dorfe fängt und verderben will, hat dem Propst 5 lb. ₰ in einer „*kolnischen wizsen huben*“ zu erlegen.

Zu Rottendorf hegt jener ebenfalls drei Gerichte, die Atzung zahlt die Gemeinde. Ist einer des Todes würdig, „*den soll man verrechten an den enden, do dann ein probst hinbescheidet*“; es müßte denn sein, daß er sich in den Frohnhof flüchtet, von wo er leicht zu entkommen vermag. Schultheißen und Schöpfen, welche die dritte bis sechste Hube zu stellen hat, ernennt der Propst. In Versbach darf der Hauger Vogt mit den andern Dorfherrn selbstfünft zu den drei Mahlen kommen und die Atzung genießen; will er länger bleiben, soll er vom Stabe zehren.[24])

Zu Hohestadt setzen Haug und die Karthause Tückelhausen einen gemeinsamen Schultheißen, bei Meinungsverschiedenheit zwei Beamte; ebenso wählen sie die Schöpfen aus, wobei eventuell das Los entscheidet. Beide hegen am Mittwoch nach jedem Ochsenfurter Zentgericht, sowie zwei Rügmahle; der Rechtszug geht nur an das Stift.[25])

In Hopferstadt gebietet im 15. Jahrhundert Neumünster allein; später hält Haug drei Male. Dem N. Vogt werden sie verkündet „*ob er woll zuschen u. horen, das dem vogtherrn an seines rechten nichts entzogen werde*“. Rühmt sich auch s. Burkard stattlicher Besitzungen, so sei hier nur seine ungünstige Situation zu Gaubüttelbrunn hervorgehoben. Als Oberherr fungiert hier Wertheim. Hat der Abt jemand vor Gericht zu belangen, so soll er die Amtleute oder den Schultheißen des Grafen fragen lassen; kommt dieser auf den Stiftshof „*were dann der abt oder die sinen vor daruf, so sullen sie den vorgen. herrn weichen*“.[26])

Zu Tückelhausen herrscht die Karthause abgesehen von Zentsachen unumschränkt. In Estenfeld hegt die Karthause Engelgarten ein Malgericht; der Schultheiß darf auch auf den Grumbachischen Gütern pfänden, doch muß man diesem Ritter Zentfolge leisten.[27])

---

[24]) Euerfeld, 1371, Standb. 69, 6; Rottendf., ca. 1371, Standb. 69, 8; Versbach, 16. Jh., Ger. W. r. M. 309, 6.

[25]) Hohestadt, 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6.

[26]) Hopferst., 1468, Standb. 97, 82b; Gaubüttelbr., 1443, Grimm Wst. 3, 561; Markelsheim, 1428, Standb. 94, 4; s. Jakob zu W.: in Gerchsheim richter der abt auf seinen gütern, 1488, G. 18566.

[27]) Tückelh., 1562, Standb. 241, 59; Standb. 589 sub Estenfeld.

Der Hauptort der Johanniter ist Biebelried: der Ordensverweser hält dort eine geschworne Rüge, der Schultheiß, wo nötig, alle vierzehn Tage Gericht. Dieser bedient sich als Siegel s. Johanns baptistae Brustbild. Die Berufung (nicht unter 10 fl.) legt man anfangs bei dem Brückengericht ein, später bei dem Obristmeister des Malteserordens. Zu weit ginge es hier, die Gerichtsverhältnisse des Deutschen Ordens zu schildern, es sei daher nur des Hausgerichts zu Münnerstadt, das jedoch in der Hegung keine Besonderheit aufweist, Erwähnung getan.[28])

Bildhausen hielt vordem eine große Anzahl Dinge ab; 1406 bittet nun der Abt den Bischof *„da er u. sein closter zu grossen kosten u. muwen u. die armen lute, die daz besitzen, daruf komen u. suchen müssen, zu gr. arbeiten u. schedlicher seumnüsse bracht werden, daz als ofte cleger komen, daz ein recht muß besetzet werden"* von nun an nur noch vier Goldfastengerichte halten zu dürfen.[29])

Von den Gerichten des Klosters Schwarzach ist das Kreuzganggericht daselbst beachtenswert. Es rühmt sich ganz andern Charakters, wie das gleichnamige Gericht im W. Franziskanerkloster, das zur Schlichtung von Händeln zwischen den Gewerken, welche im Feuer arbeiten und den Hammer führen, dient; es ist vielmehr Berufungsgericht für alle nicht zentbaren Fälle der Klosterleute und wird von den Zentschöpfen im Kreuzgang besetzt. 1480 weigert sich Stadtschwarzach, seine Schöpfen in geringfügigen Sachen hinzusenden, da dies bisher nur der Brauch war *„so ein tapfer swer handel vorhanden gewesen sei"*. Sonst hält der Abt in der Regel in jeder seiner Ortschaften drei Gerichte ab. Wird ein schädlicher Mann in jenen gefangen, so bleiben ihm drei Tage zur Taidigung mit dem Gegner; führt man ihn dann zur Zent und er versöhnt sich bis zu einem gewissen Brücklein nicht, so ist sein Schicksal besiegelt.[30])

Zu Gerlachsheim werden durch den Verwalter drei offene Gerichte angesetzt, die Gemeinde hat hierbei den Hofmeister, Schultheißen, Heimburgen und Freiknecht beim Wirt zu verlegen. In Heidenfeld erfreut sich der dortige Propst nur eines schweigenden

---

[28]) Biebelried, 1544, Misz. 2772; Rentamt Münnerst. 92.

[29]) lib. div. 2, 48.

[30]) Ger. Dettelb. 418, 14, I. sub. Nordheim u. Stadelschw.; Münsterschwarzach, 1535, Ger. Dettelb. 418, 14, II; lib. div. 12, 265 (W. Kreuzgangger.); Schneidt 1, 3527; Sommerach, 1493, Standb. 219f. 45; Reupelsdorf, ibid. 70; Stadelschw., ibid. 81.

Digitized by Google

Schultheißen am Wertheimischen Gericht; was seine Leute an der Zent rügen müssen, verbüßen sie ihm mit einem Viertel Wein. Zu Helmstadt, Hausen und Üttingen kann der Holzkirchner Propst dem Gerichte beiwohnen, bei Eintreibung von Bußen hat ihm der Werth. Schultheiß behilflich zu sein.[31])

Der Prälat von Theres beruft die Bauern der umliegenden Ortschaften dreimal jährlich vor sein Hochgericht. Der Propst von Thulba hält zu Westheim ein Zinsgericht, er bringt den Schultheißen, Schreiber und Sattelknecht mit, welche von den Hofleuten gefüttert werden müssen. Der Wildberger Klosterschulheiß besetzt die zwei Lehengerichte zu Urspringen mit den Hübnern von sechs Flecken, die man eventuell aus denen zu U. ergänzt. Ist das Ding zu Ende, so legt jeder sechs Pfennig auf den Tisch und er mag auf des Propsts Kosten verzehren, soviel er will. Läßt der Propst von Oberzell das Hettstadter Gericht nicht durch seinen Pfründnermeister, sondern durch einen Edelmann hegen, so sprechen sich die dortigen Schöpfen das Recht zu, aufzustehen und ihre Mitwirkung zu verweigern.[32])

Zum Poppenrother Kirbengericht kommt die Frauenrother Äbtissin mit ihrem Hofmeister und zwei Jungfrauen, *„auch hat herr u. brobst zu closter Tholb macht, mit zweien dienern hinder dem gericht zu stehen u. zu horen, darmit seinen lehenleuten mocht recht geschehen“*. In Stetten steht der Himmelspfortener Äbtissin ein Straßengericht zu. In Kitzingen hegt das Kloster zwei Dinge; über das Asylrecht desselben wie des dortigen Spitals und das Privileg der Nonnen, Missetäter zu ledigen, siehe unter Freiung.[33])

In manchen Ortschaften konkurrieren geistliche Machthaber mit Ritterbürtigen in mitunter stattlicher Anzahl, die sich dann meist eines gemeinsamen Schultheißen bedienen.[34])

Soweit der kurze Streifzug in das geistliche Gebiet, das ebenfalls der genauen Erkundung und Erschließung durch einen Berufenen würdig wäre.

[31]) Gerlachsheim, 1533, admin. 18989, 866; Heidenfeld, 1420, Grimm Wst. 3, 562; Helmstadt, 1410, Grimm Wst. 3, 566.

[32]) Obertheres, 16. Jh., G. 8856; Westh. 15. Jh., Standb. 465, 10; Urspringen, 1545, Grimm Wst. 3, 575; Hettstadt 1462, Misz. 5713.

[33]) Poppenroth, 1549, Ger. Kissingen, 148, 4; Stetten, 1440, Misz. 3548; Kitzingen, 1489, Standb. 198, 94.

[34]) Trappstadt, 1524, Ger. Königshf. 144, 6; Mühlhausen b. W., 1548, Adel 393, 21; Uchenhofen, 1695, Ger. Haßf. 271, 10.

Digitized by Google

Der Richter.

Der Zentgraf.

Haben wir des Centenars bereits bei der Bannleihe gedacht und ihn als Vollzugsorgan des geistlichen Richters im Sendgerichte kennen gelernt, so gilt es hier, den Charakter desselben zu ergründen wie die Rolle, die dem Träger dieses Amtes innerhalb der W. Gerichtsverfassung zugewiesen ist. Angesichts der Ausnahmestellung, welche dem Greven der Hauptstadt als Nachfolger des Hennebergischen Burggrafen zukommt, seien hierbei die Zentgrafen der Landschaft in erster Linie berücksichtigt und jener einer besondern Prüfung vorbehalten.[1])

Der Ausdruck greve findet sich fast nur bei dem Richter des Hauptortes und bezeichnenderweise nicht minder in Meiningen, d. h. nahe der Hennebergischen Stammburg, dessen Grafen ehedem W. Greven waren. In den andern Landzenten trifft man zentgreve, zentgref, zentgreffe und zentgraf. In der Reformation von 1447 heißt er auch fräger.[2])

Der Zentgraf gehört nur der Zent an, nicht einem andern Gericht. Der Fall, daß, wie beim Ansuchen der Weisbacher der Zent Fladungen gegenüber, der bisherige Gerichtsherr die Zentgerechtsame zwar aufgeben, jedoch seinen Grafen im *„hintern"* Gericht zu behalten gedenkt, kommt als Ausnahme in Betracht.[3])

Nach Privileg von 1168 ist bestimmt, daß niemand Zenten aufrichten oder Zentgrafen haben solle, es sei denn mit Bewilligung des Bischofs oder Herzogs zu Franken.[4])

Um über Blut richten zu können, genügt nicht nur die Bestellung zum Zentgrafen an sich; er muß von dem Bischof auch mit dem

---

[1]) S. nächstes Kapitel.

[2]) Z. Mein. 827; Allg. Best. 37 (gravio, grafio, graphio, Grimm RechtsA. 2,361).

[3]) Z. Fladungen 392.

[4]) Allg. Best. 32.

Digitized by Google

Banne belehnt sein. Dieser soll hierbei durch den Erkornen persönlich empfangen werden, in feierlicher Weise, wie es unser Zentgrafenbild darstellt, wobei er den Richtereid *„niederkniend u. mit uflegung zweier finger an der rechten hand uf den stab des bischofs, den er in der rechten hand helt, schwört u. nachspricht“*. Und zwar verleiht ihn der Bischof nicht, wie andere geistliche Fürsten, durch Räte oder *„bevelchhabere“*, sondern in eigner Person, sede vacante das Kapitel.[5])

Die Bannverleihung bildet also die conditio sine qua non für das Recht, die Zent zu hegen. Da mitunter die Bestellung inter absentes erfolgt, so wird die Erholung des Banns durch den Ernannten gewärtigt. Bei allzu langem Zaudern ergeht daher das Gebot an die Urteiler, den Säumigen nicht vor Erfüllung seiner Pflicht als Richter anzuerkennen; so 1459 an die Homburger Schopfen: *„das ir hinfure kein gericht besitzen, noch urteil vor demselben zentgreven sprechen oder dofur halten wollet, untz so lange er den bane von uns empfehet u. ir anders von uns geheissen werdet“*. Ein ähnliches Mandat erging unter dem Pfleger Gottfried an alle Zenten in Rücksicht auf die mancherlei Mißstände, welche unter Bischof Johann im Gerichtswesen eingerissen waren.[6])

Bei Weigerung erfolgt Widerruf der Bestellung. Hier und da geschieht erstere allerdings nur wegen Verbotes des Ortsherrn, wie in Kitzingen seitens des Markgrafen.[7])

Ist die Zent gemeinsam mit einem andern Fürsten, der gleichfalls zur Verleihung befugt ist, so wird sie von beiden Teilen vorgenommen. Bei Halsgerichten, welche, wie das zu Heidingsfeld, direkt dem Kaiser unterstehen, wird die Bannleihe durch diesen selbst betätigt.[8])

Bei Verschreibung einer Zent wird der Bann dem Pfandnehmer oder dessen Zentgrafen verliehen.[9])

---

[5]) Zentgrafenb. Einl. Allg. Best. 30, 32, 40, 41.

[6]) lib. div. 11, 332; 9a, 94; Z. Dampsdf. 214, Karlsberg 621; Hart 479; Laud. 768; Kitz. 695.

[7]) Allg. B. 42; er (Markgraf) wil den zentgrafen zu Kitzingen den pane uber das plute von meinem herrn (W.) nicht empfahen lassen, wiewol das vormalen gescheen ist (15. Jh.), Standb. 435, 4.

[8]) Z. Münnerstadt 898, 899; lib. div. 16, 205 (1480).

[9]) Jorg Tetzel die Zent zum Karlsberg sein Lebtag verschrieben 1477: ob sich begeben wurde, das er solich zentgrafenampt krankheit halben seins leibs

Digitized by Google

In der Regel fertigt der Bischof einen solennen Bestallungsbrief aus, in dem genau die Voraussetzungen zur Ernennung verzeichnet sind, die dem Erkornen gemachten Zusicherungen, Sold, Wohnung, Hofgewand, Ersatz für Schaden auf Reisen, Kündigungsfrist, die Art der Entscheidung bei Irrungen zwischen Herr und Diener. Sodann werden eventuell sämtliche Verpflichtungen des Zentgrafen aufgeführt und das Gebot an alle Beamten, Untertanen und vornehmlich an die Schöpfen angefügt, *„bei solchen bussen u. peenen, die wir u. unser stift daruber haben“*, den Ernannten anzuerkennen und ihm Gehorsam zu leisten. Endlich ist bisweilen der Leistung des vorschriftsmäßigen Eides Erwähnung getan.[10])

Nach Empfang jenes Patentes übersendet der Zentgraf einen besiegelten Revers, worin er gelobt, seinen Pflichten getreu zu handeln. Besonders scheint dies bei Zenten beansprucht zu werden, wo das Recht der Ausübung der Zent in andern Händen ruht.[11])

Meist ist der Zentgraf nur über eine Zent gesetzt; wegen der geringen Ausnutzung seiner Kräfte und behufs Ersparung der Kosten trifft man indeß nicht selten auf eine Personalunion. 1409 wird dem *„halben“* Zentgrafen zu Aura auch noch die andere Hälfte zugesprochen, nachdem diese seitens des Herzogs von Stettin an das Hochstift gefallen war.[12])

---

nicht vertreten konte oder mocht, das er das je zu zeiten mit einem andern, der dozu tuglichen ist, an seiner stat versehen mage, den er auch also uns, so oft sich des geburt, uberantworten. u. derselb sol uns auch globen u. sweren in massen, wie er hat getan, lib. div. 11, 506.

[10]) Allg. B. 41; wir Lorenz etc. Karolsperg sein lebenlang ufgenomen, ime auch den ban darüber verlihen, inhalt des briefs darüber besagend u. unter anderm inhaltend, das er niemand in die acht sprechen soll, ime wer dann der bann verliehen, usw., Zentgrafenbuch 31 (1496); lib. div. 11, 476; 6, 113; Standb. 263, 207; 646, 116; 289, 8; 288, 32, 49, 51, 58, 59 usw.; darumb heissen allen u. iglichen schopfen des zentgerichts doselbst, das ir den obengen. C. H. fur unsern zentgrefen haltet sein lebtage, lib. div. 5, 225.

[11]) 1585 Leonh. schultheis zu Albrechtshausen nach empfangenem zentgrafenamt bisch. Julio den zentgrafenaid gethan u. dagegen einen von Eberh. Wolfskeeln gesiegelten revers gegeben, daß er die zent A. jederzeit im namen eines regier. bisch. von W. als aigenthumbsherrn, dann im namen der edelleut der Wolfskeel hegen u. halten, Ger. W. l. M. 476, 11; Eid. Schneidt, 4130.

[12]) Zentgrafenbuch 12; 1602 Werneck u. Geldersheim, 77; 1492 hat bischof Rudolf das zentgravenampt zu Ebern mit dem zu Seßlach Hansen Zentgraven sein lebtag verschriben, doch mußte er seinen hof zu Gemunden u. zwei selden zu S. von Apel v. Lichtenstein zu lehen empfangen, Standb. 590, sub Ebern; Standb. 646, 51.

Digitized by Google

Hier und da gibt es sogar mehrere an einem Ort; so ernennt man 1412 zu Neustadt vier Zentgreven. Es steht hier indeß lediglich eine Verpfändung des Amtes an vier Darleiher in Frage, und zwar besitzen dann alle ein Recht auf dasselbe, während nur einer als solcher fungieren kann.[13])

Die Ernennung gilt in der Regel für Lebenszeit, unentsetzlich und unwiderruflich, seltener geschieht sie für eine bestimmte Reihe von Jahren.[14])

Ist der Zentherr ein anderer, so wird die Bestellung entweder auf Präsentation eines Kandidaten betätigt oder die Wahl der Person hängt allein vom Bischof ab, so daß der darum Nachsuchende einfach um die Bestellung eines neuen Richters bittet.[15])

Hat sich der Bischof in der Verschreibung nicht auf irgend welche Weise gebunden, so geschieht der Widerruf, zumal wenn es der ursprünglich Ernannte versäumte, den Bann zu erwirken, in einfacher Form, womöglich mit dem Gebot an die Schöpfen, den Abgesetzten nicht mehr als Frager zu respektieren. Hierbei fällt eventuell je nach dem Vertrag das Bestellungsrecht an den Mitzentherrn oder der Anspruch, berufen zu werden, an eine bestimmte Person. In Ebern kam es 1574 vor, daß der Entlassene sich noch viel tauglicher erwies, als der Neuernannte, weshalb dieser wieder davongejagt und dem früheren abermals der Bannbrief ausgestellt wurde.[16])

Bei gemeinschaftlichen Zenten oder in solchen, wo dem Bischof wohl die Bannleihe, aber nicht die Befugnis, die Zent auszuüben, zusteht, sind nun folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Nur der Bischof bestellt den Zentgrafen. Dies der gewöhnliche Fall. Auch der Herzog von Sachsen erkennt jenes Recht in bezug auf die Zent Königsberg an. Später treten jedoch zwei Zenthalter auf. Nach einem Vertrag der Ganerben von 1663 soll die Annahme des einen Zentgrafen nicht ohne Zustimmung des andern Zentherrn erfolgen. Ist nun ein W. Zenthalter ernannt, so hat ihn der Amtmann von Ebern dem Zentgericht vorzustellen. Weigern sich die Schöpfen, ihn anzuerkennen, so wird die Zent

[13]) Zentgrafenb. 4; Hart 2 Zentgr., 478.

[14]) Zentgrafenb. 3, 6; Wettringen uf widerrufen, doch das man dasselb ampt gein ime in vier jaren nit widerrufen soll, 1410, ibid. 12; 77.

[15]) Siehe im nächsten Kap. (Stein-Würzburg).

[16]) lib. div. Joh. Hartm. 266; Zentgrafenb. 64.

Digitized by Google

nach Hofheim verlegt. In der Zent Albertshausen leistet der Zentgraf dem Bischof den Eid und stellt sodann einen Revers aus, daß er die Zent *„so oft es zu schulden kommt“* zuerst im Namen des Fürsten als Eigentumsherrn und dann in dem der Wolfskeel hegen und halten wolle.[17])

b) Einer der Ganerben hat das Recht der Präsentation. So heißt es gemäß der Hohenaicher ZO. von 1570 *„daß der eltest von Lißberg einen zentgraven daselbst anzunehmen u. fürter einen regierenden fürsten zu W. zu verleihung des bans zu presentiren, in auch widerumb zu beurlauben macht gehabt, welche gerechtigkeit aber an E. v. Münster, Chr. v. Crailßheim u. H. v. Aschhausen kommen“*. In der Zent Ullstadt hat der v. Seckendorff Zent und Halsgericht vom Bischof zu Lehen; er pflegt diesem bei Vakatur einen Zentgrafen zu benennen und vorzustellen *„dem darauf der ban u. diß halsgericht in gewöhnlicher form geliehen wurdet“*. Ähnlich die v. Stein in Rücksicht auf den W. Greven.[18])

c) Die Ganerben bestellen gemeinsam. Bezüglich der Zent Münnerstadt wurde 1506 mit Henneberg vereinbart: *„das* (die Fürsten) *in zeit ir beder lebtag zu ider zeit sich eins zentgreven mit einander vereinigen u. demselben ir ider den pann zum halben teil leihen u. auch die zent ausrichten sollen. können sich aber bede herrn eins zentgreven nit vertragen, so sollt iglicher teil ein zentgreven zu setzen haben“*. Als 1587 das letzte Henneberger Viertel des Blutbanns an das Stift kam, geriet natürlich jene Vereinbarung in Wegfall.[19])

d) Das Gericht wählt und präsentiert den Zentgrafen. Geht in Aub ein Zentgraf mit Tod ab, so beruft der Ganerbenschultheiß die Schöpfen, welche sich über die abwechselnd aus den Dörfern Waldmannshofen und Hemmersheim zu wählende Person vereinbaren und dieselbe den Ganerben vorschlagen. Scheint er diesen genehm, so verleiht ihm der Bischof den Bann. Nach einer späteren Bestimmung hat der Beliehene schließlich dem Deutschordens-Amtmann Handtreue zu leisten. 1682 fixierte sich das Recht gar auf ein einzelnes Grundstück; denn nach Entlassung des Zentgrafen zu Waldmannshofen wird beschlossen „da die Bestellung nun den

---

[17]) lib. div. 41, 6; 21, 13.

[18]) Hohenaich 576; Ullstadt 1157; s. d. W. Zentgrafen.

[19]) lib. div. 45, 151; 21, 13.

Digitized by Google

Deutschherrischen Hof zu Hemmersheim betreffen tut", den jetzigen Besitzer zum Zentgrafen zu ernennen und ihm den Blutbann empfangen zu lassen.[20])

Bei Verschreibung der Zent ist natürlich der Inhalt des Vertrags maßgebend, ob der Pfandnehmer selbst das Amt verwalten oder einen andern ernennen soll und kann oder überhaupt als nicht hierzu befugt erscheint. Wird ein Zentgrafenamt um eine bestimmte Summe verpfändet, so ist analog der Verschreibung eines Amtes oder einer Kellerei anzunehmen, daß der Inhaber während der Pfandzeit (auf Lebtag, auf zehn Jahre, bis zur Auslösung) als Zentgraf fungiert. Ist es ja dem Bedachten um den Empfang der Einkünfte zu tun, deren er nicht habhaft wird, sofern er das Amt nicht selbst verwaltet.

1413 erhält Truchseß v. Wetzhausen das Recht, das Zentgrafenamt von Königshofen so lange durch einen *„tüglichen knecht"* zu besetzen, bis ihm 170 fl. für verleistete Pferde erstattet werden. 1432 fällt ihm auch Wettringen um 60 fl. zu; 1499 werden beide Gerichte um 380 fl. ausgelöst. 1413 hatte er mit Amt und Schloß Wildberg auch das dortige Zentgrafenamt *„mit all rug"* erhalten.[21]) 1478 wird das zu Bischofsheim an die v. Weihers versetzt und auf ihre Bitte dem Dolden Semler eingegeben. 1422 verschreibt man das zu Medlitz an Apel v. Lichtenstein; doch behält sich hier der Bischof ausdrücklich vor, dem von diesen Gesetzten den Bann zu verleihen.[22])

Als 1477 Jorg Tetzel die Zent zum Karlsberg für sein Lebtag zugesagt wird, trifft man die Vereinbarung *„ob sich begeben wurde, das er solich zentgrafenampt krankheit halben seins leibs nicht vertreten konte oder mocht, das er das je zu zeiten mit einem andern, der dorzu tuglichen ist, an seiner statt versehen mage, den er auch also uns, so oft sich das geburt, uberantworten. u. derselb sol uns auch globen u. sweren in massen, wie er hat getan"*. Als 1469 dem Phil. v. Bibra die Befugnis eingeräumt wird, in Königsberg den Zentgrafen zu setzen, versprechen die beiden Zentherren Würzburg und Sachsen ihm ausdrücklich sicheres Geleit von seiner Wohnung in Bramberg bis zum Zentgericht und zurück.[23])

[20]) lib. div. Joh. Hartm. 266.
[21]) lib. div. 5, 239; 6, 6; Standb. 581.
[22]) lib. div. 5, 115.
[23]) lib. div, 11, 138; 506.

Digitized by Google

Ähnlich beim Verkauf, sofern sich der Bischof bestimmte Rechte vorbehält. Als 1337 die Zenten Medlitz und Ebern an das Kloster Langheim übergehen, verspricht der Fürst die vom Abte vorgeschlagenen Zentgrafen zu investieren; sollte er sich weigern, so mag jener einen Beliebigen hierzu ernennen.[24])

Verschreibung oder Veräußerung des Zentgerichts ist jedenfalls als identisch mit der des Zentgrafenamts zu betrachten. Bei Bürgerlichen verwaltet meist, wenn nicht ganz besondere Hinderungsgründe eingreifen, der Bedachte selbst das Amt; bei Adeligen wird hingegen ein anderer damit betraut. Letzteres deshalb, weil es später wenigstens nicht schicklich scheint, wenn der Ritter über Blut richtet, ja sich die Schöpfen mitunter geradezu weigern, einen solchen als Richter anzuerkennen. Bei Geistlichen versteht sich ein derartiges Verbot schon von selbst.

Das Zentgrafenamt wird übrigens mitunter auch ausdrücklich als Lehen — von besondern Gnaden — verliehen.[25])

Vielfach sehen wir das Richteramt mit andern vereinigt. So wird Kappus Maltes 1577 zum Zentgrafen zu Heidenfeld, Wipfeld und Prosselsheim und zugleich zum Schultheißen in Stammheim ernannt.[26])

Der neuerkorne Zentgraf stellt sich dem Gerichte in feierlicher Weise vor, was mitunter Anlaß zu wüsten Gelagen bietet.[27])

Wie bereits erwähnt, treten zuweilen mehrere Zentgrafen in einer Zent auf. In dieser Hinsicht sind folgende Varietäten zu verzeichnen:

a) Mehrere Zentgrafen eines Herrn. Hier sind die vier Neustadter Zentgrafen anzuführen. Es handelt sich jedoch diesfalls, wie gesagt, lediglich um eine Verschreibung des Amtes an vier Personen; die Ausübung desselben ist nur einem zugestanden.[28])

b) Mehrere Zentgrafen zweier Herren. In Münnerstadt haben nach Vertrag von 1506 Würzburg und Sachsen das Recht, sofern sie sich nicht eines Zentgrafen vertragen sollten, einen eignen Richter zu setzen. Später zessiert diese Satzung, da die Zent völlig an Würzburg fällt. In der Zent Hart, welche teils W., teils

[24]) M. B. 40, 32.
[25]) Zentgrafenb. 3.
[26]) Standb. 646, 151.
[27]) S. 33 R. ½ Nr. 66a, KA. Nürnberg, 45 (Iphofen); lib. div. 46, 431.
[28]) Zentgrafenb. 4.

Digitized by Google

Brandenburg zur Herrschaft hatte, besaß man vordem je einen Frager bzw. Schultheißen (ein frag umb den andern); mit der Zeit maßte sich W. allein diese Befugnis an.[29])

c) Viel häufiger ist der Fall, daß der eine Zentherr einen fragenden, der andere einen sog. schweigenden oder horchenden Zentgrafen zur Zent beorderte. Der letztere hatte lediglich die Aufgabe, die Rechte seines Herrn zu wahren, so durch sein Erscheinen das Anrecht desselben auf die Zent zu dokumentieren, die ihm zukommenden Gefälle an sich zu nehmen und dafür besorgt zu sein, daß die Untertanen seines Herrn gerichtlich keinerlei Verkürzung erfahren, wie nicht mit zu hohen Bußen belegt werden. Mitunter ist er nicht zu völligem Schweigen verurteilt; es kommt ihm auch beim Fragen ein bestimmtes, mitunter allerdings sehr beschränktes Anrecht zu.[30])

Mehr der Kategorie b) neigen sich die Verhältnisse in Königsberg zu. Früher saß der Zentgraf in Bramberg. Als das Amt an Bibra verpfändet war, scheint er nur ungern gewillt gewesen zu sein, bei jeder geringfügigen Sache nach Königsberg zu reiten. Es wurde daher 1406 bestimmt, daß „*wann ein nachgericht gehalten wurd, soll der landpütel gein Bramberg reiten fur die prucken u. den zentgrafen dreimal darzu fordern u. rufen; kompt er aber nicht, so hat ein voit zu Konigsberg macht, das gericht zu besitzen u. zu richten, als wann der zentgraf zugegen were*".[31])

Später wird dortselbst zwischen W. und Henneberg-Sachsen verabredet, daß der Bischof in Rücksicht auf das Erbbuch und die kaiserlichen Privilegien wohl den Bann verleihen und einen Zentgrafen ernennen solle, daß aber der sächsische Schosser in peinlichen und bürgerlichen Sachen beisitzen und „*bede, zentgraf u. schosser das vorsitzen u. vornemen gebrauchen sollen*". Letzterer nimmt also demgemäß auch am Fragen teil und agiert wie ein selbständiger Richter; nur daß er gewisse Handlungen, bei denen der Besitz des Bannes unerläßliche Voraussetzung bildet, nicht zu betätigen vermag.

Es entwickeln sich nun mit der Zeit tatsächlich zwei Zenthalter hieraus. So schreibt die sächsische Regierung 1618 an ihre Beamten

[29]) lib. div. 21, 13; 12, 8.
[30]) Z. Wertheim, Aschbach, UB. 156..
[31]) Standb. 589 sub Bramberg.

zu Königsberg, sie sollten zufrieden sein *„wenn hinfür eine gemeine zentsach in eines zentherrn vorsitz sich anspinnt, daß jene auch nach geendigtem vorsitz in dessen namen expedirt werde“*. 1663 wird endlich festgesetzt, die Annehmung der beiden herrschaftlichen Zenthalter solle nicht ohne Einwilligung des andern geschehen, und 1695 geklagt, daß der eine Zenthalter aus allerhand Nebenabsichten dem andern nicht beitreten wolle, darüber dann öfters die Delinquenten entkämen. Es geht also hieraus eine große Selbständigkeit der Nachfolger des ehemaligen, an sich nur den Beisitz führenden Schossers hervor.[32])

Bei der Zent Gelchsheim besteht folgende Bestimmung: *„die zent hat zwen zentgrefen, nemlich das ampt Rotingen hat ein zentgrefen, der sol wonen zu Riethen u. der ist ein fragender zentgrefe, so hat Geylichsheim einen schweigenden zentgrefen, wonhaftig zu G. die bede zentgrefen entpfahen den pan von einem bischove zu W. u., wan der fragend zentgrefe wil, so mag er den andern den stap auch in die hand geben u. ine fragen lassen u., ob der fragend zentgrefe der herschaft clegern oder antworter nit recht oder nach notturft fragt, so mag ime der sweigend zentgrefe dorein reden.“* [33])

Hier glaubt man, da aus der Ordnung selbst nicht Näheres zu erholen ist, auf den ersten Blick zwei Würzburger Grafen vor sich zu haben, wenn es auch auffällig ist, daß zwei Beamte eines Herrn den leitenden und den beaufsichtigenden Richter spielen. Der Grund aber ist lediglich der, daß es sich hier überhaupt um zwei Zentherrn handelt, indem der fragende Zentgraf W., der schweigende dem Deutschen Orden zugehört. Seltsamerweise empfangen beide ihr Amt vom Bischof *„nachdem auch der fragend unser zentgreve jezuzeiten, wen er wil, dem schweigenden zentgreven den stap in die hand geben u. in fragen lassen moge“*.

Besonders originell ist das Mißverhältnis zwischen dem Wertheimer Amtmann und dem W. Amtmann von Homburg. Ersterer *„sol den stap in der hant haben u. mag auch alle büße lassen varn, diewiele er an gerichte ist, ôn daz an den hals get“*. Er setzt und

---

[32]) Standb. 590 sub Königsberg; lib. div. 41, 6; Salb. 69, 54 ff.

[33]) Z. Gelchsheim 399, 401; Zentgrafenb. 34: schweigender zu Gelchsh. mit Bann bel., Z. G. 401.

Digitized by Google

entsetzt nach eigenem Gutdünken „*schoffen, schrieber u. butel*“. Will man einen schädlichen Mann verderben, so steht ihm das Fragerecht zu mit Ausnahme der dritten Frage. Ist diese durch den Würzburger erfolgt „*so soll unsers herren von Wertheimb amptman den stap wieder in die hant nemen u. furbas richten. auch mag oder sule ein zentgrefe von Hohenburg den von Wertheim nit me uf seinen eit gefrogen, danne vir stünden in dem jar, waz er buße lasse varn, daz er die ân golt u. ân silber lasse varn*“. Entsteht in der Zent ein Geschrei, so insbesondere behufs sofortiger Verfolgung eines Missetäters, so soll das Landvolk dem Gebot des Wertheimers sofort gehorchen und nachfolgen; befiehlt dies aber der von Hohenburg „*so soll sich daz lantfolk bereiten u. solte nirgen ziehen, bis daz ein amptman von Wertheim zu in keme*“. Diese Satzung ist wenigstens insofern nicht ohne vernünftigen Grund, als ja das Geschrei aus Anlaß einer plötzlich zwischen beiden Fürsten ausgebrochenen Fehde erfolgt sein könnte und dann eine Irreführung der Wertheimischen Untertanen durch den W. Amtmann denkbar wäre.

Der Wertheimer darf sodann nach Willkür das Begräbnis des Gerichteten erlauben; auch mag er richten, wenn der Amtsnachbar auf Ladung nicht erscheint, ja eventuell gar nicht geladen ist. Gefangene bringt man in den Turm zu Wertheim, nur als Notbehelf dient der von Hohenburg. Den Galgen mag der von Wertheim setzen, wo es ihm behagt.

Man sollte nun meinen, daß diese beiden Amtleute, die ja doch fragen und richten, auch zugleich als Zentgrafen agieren. Dies ist aber keineswegs der Fall; sie werden hierin wieder durch solche unterstützt und wohl in der Regel durch sie vertreten: „*auch sule unser herr von Würzburg ein swigenden zentgrafen haben, hette der aber noch ichte zu fragen, das soll im unsers herren von Wertheim zentgrefen heißen fragen, warnoch er ime heißet fragen; welt er ime zuviel heißen fragen, duchte es danne die schoffen unzitlich sein, so solt er doron lassen.*“

Seine Lage ist also, da er völlig von der Gnade der Schöffen abhängt, gewiß keine besonders beneidenswerte; manch schimpfliche Rede mag er bei deren Ungunst ernten. Dabei hat er nicht nur bei der Wertheimer, sondern auch bei der Remlinger und Michelriether Zent seine pagodenhafte Rolle zu spielen. In der letztern erfreut sich W. sogar zweier schweigenden Zentgrafen als Vertreter

Digitized by Google

der Ämter Rothenfels und Homburg; in allen dreien Gerichten ist ihnen ein Anteil an den Bußen zugesprochen.[34])

In Meiningen hat W. den Frager, Henneberg lediglich einen schweigenden Horcher, der tatsächlich eine völlig passive Haltung während der Tagung beobachtet. Immerhin bot das Anrecht hierauf mancherlei Anlaß zu Streit. Der Horcher und der W. Freibote maßten sich nämlich vordem die Befugnis an, im Gericht zu sitzen. Als jedoch Konr. v. d. Kere den Vorsitz übernahm, befahl er ihnen, aufzustehen und sich außerhalb der Gerichtsschrannen aufzustellen. Darüber wurde nun 1522 seitens Henneberg Klage geführt: man solle den Horcher, der auch als Aufseher der Buße bezeichnet ist, nicht so verächtlich behandeln, nachdem überdies das Meininger Zentgericht *„nicht zum tuglichsten, sondern mit leichtfertigen personen als statknechten, flurschutzen, leinenwebern, kirchnern u. hirten bestellt sei.* man sollte *„darinnen einsehens haben u. redliche unverdechtliche u. kein leichtfertige person zu schöpfen bestellen, das auch dan ein redlicher horcher von Hennenberg, der kein freibot sei, dargegeben werde, welcher hinfur auch alsdann wider wievor im schopfenstuhl mitsitzen u. ausserhalb desselben nymer stehen soll, wie es vor alter herkomen ist"*. 1532 bewirkt übrigens der Horcher eine Weigerung seitens der Schöpfen, auf Verlangen des Zentgrafen ein Urteil zu sprechen, da dies gegen die Gerechtsame des Herzogs sei.[35])

Im Mellrichstadter Zentweistum von 1523 heißt es: *„die herschaft von Hennenberg soll haben ein horcher, der soll beder herschaft von H. zu gut do sitzen u. horen. ob die Wurtzpurgischen furnemen, das wider die herschaft v. H. oder ire unterthan were, so hat er macht, die Hennebergischen schopfen heißen aufzustehen; doch soll er redlich ursach haben, darumb er sie heist aufstehen, so lang bis sich die herren der sachen vereinen."* Ein solcher Fall ist 1533 verzeichnet, vielleicht im Konnex mit der Differenz zu Meiningen. Hier protestiert der Zentgraf gegen jene Aufforderung und mahnt die Henneberger Schöpfen an ihre Pflicht; es wird im Namen des Bischofs, als obersten Bannherrn, das Weistum verlesen, der W. Kellner und Zentgraf mahnt die Schöpfen nochmals — diese

[34]) Z. Wertheim, Grimm Wst. 6, 20; Z. Reml. 1000; Vertrag wegen der Zent Reml. u. Michelrieth 1505, Standb. 411, 78; der Michelriether schweig. Zgrf. gestraft, wenn er dagegen redet, daß der sprechende Zgrf. Buße erläßt, Z. Michelrieth 870.

[35]) Mein. 827.

Digitized by Google

aber leisten dem Horcher Gehorsam und verlassen die Dingstatt. Die Folge davon ist, daß der Bischof neun andere zu Schöpfen ernennt und das Urteil erzwingt.

Der Horcher hat bestimmtes Anrecht auf die Gefälle, indem es heißt: „*an satzgelt, haber oder holz nimbt der keller von W. zwei dritteil, zentgreve u. horcher ein dritteil, desgleichen an bußen.*“[36])

Es ist hier übrigens auch ein Unterhorcher aufgeführt, welcher als Stellvertreter zu fungieren hat. In der Ordnung des 17. Jahrhunderts ist kein Horcher mehr erwähnt.[37])

In der Schwarzacher Zent, in der W. und Castell Zentherren sind, scheinen anfangs beide Zentgrafen ziemlich selbständig agiert zu haben; so klagen sie 1497 gemeinsam und lassen sich von den Schöpfen Kundschaft erteilen. 1532 wird jedoch folgender Vertrag geschlossen: „*das unser jeder einen zentgraven an gemeiner zent sitzen, auch jeder einen stab halten, aber unser bischove u. stiefts zentgrave allein den bann haben, unser von Castels zentgrave ein schweigender sein, weder gericht zu hegen, noch umbfragen macht haben. so aber unser bischove zentgrave in sachen an die zent gehörig der gebüre nit fragen würd, solle alsdann unser grave u. zentgrave gedachten der frag zu ermanen macht haben u. unser bischove zentgrave solche frage zu thun schuldig sein.*“ In der ZO. ist noch beigefügt: „*so hat allein der W. macht, leibzeichen zu nehmen u., wann er nit an der zent sein kan, so gibt er einem abtischen schöpfen den stab u. nit dem Castlischen zentgraven, welcher auch m. gn. herrn nit geschworen, sonder allein der grafschaft Castel.*“ Auch er hat jedoch Anteil an Gebühren.[38])

In Bütthart ist der Leuchtenbergische schweigende Zentgraf ebenfalls nur Horcher: er darf aber, wie der W. Zentgraf, ausgenommen bei peinlicher Rechtfertigung, einen Stab halten. Ist der W. Zentgraf, der auch die Verpflichtung der Urteiler vorzunehmen hat, verhindert, so gibt er dem ältesten W. Schöpfen den Stab. Der Vorzent wohnen beide an.[39])

---

[36]) Z. Mellrichst. 838; lib. div. 71 M 2; Standb. 434; admin. 15346, 684; Standb. 430, 198; Henneb. Horcher Anteil an Gebühren, Ger. Mellr. 193, 5.

[37]) Ger. Mellrichst. 198, 6.

[38]) Z. Stadtschw. 1117; admin. 9353, 445; Vertr. m. Castell 1532, lib. div. 23, 327.

[39]) Z. Bütth. 197 f.

Digitized by Google

Ebenso existierte in Rothenfels ein Horcher, welcher aber abkam, als Bischof Rudolf Homburg auslöste.[40])

Endlich erfahren wir aus dem Zellinger Weistum von 1470, daß vordem bei der Zent Retzbach neben dem W. fragenden ein schweigender Zentgraf des Domstifts saß.[41])

Von Interesse ist nun noch ein Ausspruch des W. Landgerichts vom Jahre 1330 über das Verhältnis der Zenthalter verschiedener Herren an einer Zent: „*swo gemeine cente sin in unserem herzogtum u. gericht,* (sie) *haben die oder ander herren, daz nieman den centgraven gebieten mag, denneselben gemeinen cente eine ufzestenne u. derselbe ufstunde u. von gerichte gienge, swaz der ander centgreve darnach tete oder richte, daz das hette weder craft noch macht u. auch nieman schaden solte weder an libe, an gute noch an ern. wolte auch derselben centgreven einer unrecht tun wizzentliche, so mochte der ander aber wol ufsten u. gen von der cente u. swaz der ander denne tete oder richte, daz hette auch weder craft noch macht.*"

In der Zent Freudenberg gibt es weder Zentgraf noch Zentknecht; hier hegt lediglich der Stadtschultheiß das peinliche Gericht.[42])

Wir gelangen nun zu den persönlichen Voraussetzungen des Zentgrafen. Die Anforderungen sind hier keine besonders großen. In der Reformation heißt es: *den pane uber das plut wollen wir furter mer leihen frommen, unversprochen u. unverleymunten personen, die eins erbern, redlichen wesens u. elich geborn sind.* Ähnlich in spätern Ordnungen. Nach der Ochsenfurter Reformation sollen überhaupt als Gerichtspersonen nur „*frumbe, erbare, verstendige u. erfarene personen, so tugentlichst u. best nach gelegenheit jedes orts zu haben u. zu bekommen sein, darzu auch edle u. gelärte mügen gebraucht werden*". Im allgemeinen wird die Klage, welche hier über die Unwissenheit der Urteiler geführt wird, auch auf den Vorsitzenden passen.[43])

Einen tiefern Einblick in den geistigen Horizont eines Zentgrafen gewährt uns die Rechtfertigung des biedern Cunz Kipf in Meiningen an den Bischof, als Amtmann, Schultheiß und Rat Klage wider ihn erhoben hatten (1533): „*u. haben zu irem vortheil ein lang, weitschweifig, undinstlich in die siben pletter ongeverlich antwortsweis*

[40]) Z. Rothenf. 1050.
[41]) Zellingen, Standb. 400, 57.
[42]) Landgerichtsb. Nr. 527 (Stadtarch.) f. 49; lib. ommiss. Joh. Phil. 1, 31.
[43]) Allg. B. 38; Z. Lauda 768; Zentreform. Ochsenf. 958.

in solcher zeit zusammengeclaubt, also das mir einichen gegen sovil verstendigen widerwertigen von noten ist, mein ferner bedenken u. zeit zu haben, e. f. gnaden der sachen u. besser lauter u. unverdunkelt zu berichten. bit ich demnach, e. f. gn. wollen in ansehung, das ich ein einiger u. ein ley bin, ir vil ein lang zusammengestupfelt (wie sie mochten glimpf suchen) schreiben e. f. gn. idoch on grund zugestelt, e. f. gn. wollen mir armen aus gnaden auch etlich zeit vergonnen in articul zu articuln schriftlich u. bestendig, wie ich dan zu tun verhoff, abzuleinen u. e. f. gn., so bald ich solchs verfertig, zuzustellen, darob e. f. gn. mein warhaftig furbringen u. iren unglimpf spuren u. befunden sollen". Die Beschwerde seiner „Bankgenossen" behauptete nichts Geringeres, als daß „*wiewol zu vilmaln offentliche mort geschehen u. sie allenwegen solliches dem zentgrafen lassen ansagen*", dieser wohl mit zwei Schöpfen den Mord besehen, sich aber sonst um den Vorfall nicht weiter gekümmert habe.[44])

Wie sehr übrigens später die Würde und Bedeutung des Zentgrafen gesunken ist, geht daraus hervor, daß man bereits um Mitte des 17. Jahrhunderts die verschiedenartigsten Metiers als geeignet für jenen Posten ansieht. Zumal Soldaten werden bevorzugt, so ein gewester Leutnant, ein Korporal, Regimentsquartiermeister, ein Trompeter aus Westfalen, ferner Kanzlisten.[45])

Auch einige Fragmente der Protokolle über die in jener Zeit vorgenommenen Zentvisitationen gewähren seltsame Einblicke in die bei manchem Gericht herrschenden Zustände. So heißt es bei Eichelberg: „*centgraf hat sein protocoll müsen vorweisen, ist ein zuesambengeschmirtes, unrichtiges wesen. ein alter, harloser, nichtsdaugiger man zue diser verrichtung.*" Auf Anordnung des Bischofs Johann Gottfried von Guttenberg von 1685 werden sie einem Examen, d. h. einem practicum juris, unterworfen.[46])

Anlangend die Amtstracht des Zentgrafen, so ist unter der Besoldung häufig des Hofgewandes Erwähnung getan, das er Sommers und Winters erhält. In Arnstein und Eichelberg trägt er ein Niederkleid; in den spätern O. tritt er als Gepanzerter auf. So ver-

---

[44]) Admin. 15346, 684 s. 25.

[45]) Zentgrafenb. 17, 20, 21, 22, 24, 26, 29.

[46]) Hist. Ver. Ms. f. 527; Gebr. A, Rep. 7, W. 1851½; Fries 1, 350; die Fragen des Examens ausführlich bei Kirchgeßner, 395.

leihen ihm nach der Mainberger ZO.: *„harnisch, ruck, krebskragen, hentschuch, beckelhauben, mit umbgürtem schwert“* gewiß ein martialisches Aussehen. Als Geharnischter reitet er auch dem armen Sünder auf dem Zuge zur Richtstatt voran.[47])

Das Zeichen seiner Würde aber, ohne das er keine Amtshandlung vornehmen darf, ist der Gerichtsstab. Verläßt er während der Tagung die Dingstatt, so vermag das Gericht nur fortgesetzt zu werden, falls er den Stab dem ältesten Schöpfen oder einem sonstigen Vertreter übergibt. Eine besondere Rolle spielt jener sodann bei der Eidesleistung, wobei ihn der Gelobende mit den Schwurfingern berührt, bei der Achterklärung, wo der Richter, gegen Sonnenaufgang stehend, ihn in die Erde stößt und, die Hände kreuzweis darauf legend, die Ächtung verkündet. Diese Stelle beweist überdies, daß der Gerichtsstab keineswegs, wie später bei Hinrichtungen üblich, kurz, sondern von respektabler Länge war, also dem früheren Königsstab (Zepter) entsprach. Bei der Richtung soll er ihn nach manchen O. entweder gar nicht brechen oder ihn wenigstens erst nach dem Vollzug zerbrochen in das Gericht werfen.[48])

Was des Zentgrafen Verhältnis zum Amt anbetrifft, so bekundet sich hier nicht selten große Abhängigkeit. Wird er auch vom Amtmann in der Regel nicht in seiner richterlichen Stellung beeinträchtigt, so ist er doch in gewisser Hinsicht als dessen Untergebener zu betrachten. Dies gilt zumal für die spätere Zeit.

Nach manchen Bestimmungen muß er ihn als Beisitzer bzw. Aufpasser dulden, ihn von der Abhaltung des Gerichts benachrichtigen und hierzu laden, ja dieselbe hängt eventuell von dessen Zustimmung ab. Mitunter sucht er gar den Rechtslauf zu hemmen und die Tagung zu verbieten unter dem Vorgeben, er sei oberster Zentgraf. An seine Stelle tritt hier und da der Keller, mit dem sich jener sowieso wegen der Verrechnung der Gefälle in Verkehr zu setzen hat.[49])

Als Vorsitzender des Gerichts übt der Zentgraf ein gewisses Aufsichtsrecht über die ihm unterstellten Bankgenossen. Er prüft die Qualitäten, welche die Voraussetzung ihrer Aufnahme bilden, ihr Verhalten während des Dings; er bewirkt die Auferlegung von Bußen bei Verstößen gegen die Gerichtsordnung, ihre Absetzung bei

[47]) Standb. 394, 279.

[48]) S. Mordachtverf. und Rechtstag.

[49]) Admin. 15346, 684, s. 23.

Digitized by Google

groben Verfehlungen. Er hat sie auch zu beeiden, in die Pflichten ihres Amts einzuführen und mit ihnen vertraut zu machen. In einigen Zenten steht ihm sogar die Wahl oder wenigstens im Einvernehmen mit dem Urteilerkollegium der Vorschlag neuer Schöpfen zu. Auch Schreiber und Landknecht bestellt er häufig, wie diese seiner Disziplin unterstehen und ihm mancherlei Dienste zu leisten haben.[50])

Was seine Rolle im Gericht anlangt, so ist es unrichtig, seine Anwesenheit bei demselben als lediglich formelles Erfordernis hinzustellen. Wenn er auch an der Fällung des Urteils keinerlei Anteil hat, so wird doch sein Wort vor demselben bei den Schöpfen oft genug gewichtig in die Wagschale fallen.

Es gibt sogar Beispiele, daß er geradezu gewalttätig vorgegangen, wenn sein Wille nicht respektiert wurde. So 1503, wo der Karlsberger Zentgraf ungerecht gegen die Gochsheimer Gemeinde verfahren wollte. Er forderte sie unbefugt vor Gericht und verlangte von den Schöpfen, welche die Entscheidung vorläufig aufgeschoben hatten, einen endgültigen Spruch zu fällen. Als diese aber erwiderten *„sie hetten sich negst horen lassen, das urteil zu holen an den orten, da sie es von alterhere geholt hetten; so sie dasselb gethan hetten, mochten sie weiter leiden, das geschee, was recht ist: also wer der zentgraf unwillig worden, den stap hinter sich hinaus uber das gericht geworfen, vom gericht aufgestanden, sein spieß genommen u. davon gangen.“* [51])

Hinsichtlich seiner richterlichen Tätigkeit, so soll er, um Recht zu stärken und Unrecht zu kränken, das Recht auch kennen, das unter seiner Leitung zur Anwendung gebracht wird. Um jedoch die versammelten Dinggenossen zu vergewissern, daß tatsächlich der Ordnung gemäß verfahren wird, hat er die Gesetzmäßigkeit jeder der ihm vorgeschriebenen Handlungen durch die Urteiler bestätigen zu lassen. So darf er nicht ohne weiteres mit der Tagung beginnen, in der Überzeugung, daß die Voraussetzungen der Hegung, so die richtige Besetzung, Tageszeit, Verkündung etc. des Gerichts, vorschriftsmäßig gegeben seien; er muß dies vielmehr durch die Schöpfen auf Befragung ausdrücklich konstatieren lassen. Wäre dies Gebot nicht erfüllt, so würden Verfahren und Urteil völlig nichtig und anfechtbar

[50]) Z. Hohenaich 578; Geldersheim 414; Karlsberg 627.
[51]) Standb. 428, 71.

Digitized by Google

sein. Und ebenso muß er in jedem andern Fall, bei dem die Befürchtung nahe liegt, daß eine durch ihn angeordnete gerichtliche Maßnahme irgendwie in ihrer Gesetzmäßigkeit angezweifelt werden und hieraus Mißhelligkeiten entstehen könnten, sich vor Vornahme derselben durch ein Urteil der Beisitzer salvieren. Er vermag also allein von sich aus keinen Spruch zu fällen. Erscheint er auch an sich als der eigentliche Ausüber der Gerichtsgewalt und ist das Votum der Schöpfen ohne sein Vollzugsgebot als wirkungslos zu betrachten, so ist nicht minder sein Wille ohne Zustimmung der Urteiler machtlos.

Seine verschiedenen Pflichten führen die Bestallungsbriefe und Reverse, namentlich seit Julius' Zeit, in fast erschöpfender Weise vor. So enthält z. B. die Ernennungsurkunde für den Zentgrafen zu Marktsteinach im Jahre 1583 folgende Auflagen: „*unsere zent des orts als ein zentgraf u. richter besitzen, die gericht zu rechter zeit in unserm namen hegen u. halten, dem armen als dem reichen nach seinem verstand recht richten, unsern u. des stifts fraischlichen u. zentbarlichen obrigkeiten mit fleis nachfragen, die zentbücher u. ordnung embsig durchlesen, ob denselben halten u., was durch unfleis u. nachleßigkeit oder aus unwissen voriger zentgraven nachgesehen, allen müglichen fleis mit unserm rath u. hilf ankehren, das es wieder in alten gang gebracht. u. doe auch unserer zentbarer dörfer eins oder mehr oder sachen u. fell, so von alter her in unsere zent gehort, verschweigen, an unsere zent ruegweis nit pringen, sonder wider unsern zentbrauch vertrucken u. vertragen oder andern ungehorsam leisten würden, soll es zentgraf an unserer zent furpringen, sich der zentschopfen u. unsers raths darinnen erholen, auch die ungehorsamen citiren, uf iren ungehorsam clagen, zu endurtheil procediren, auch darob sein, das das urtheil, do es nit uf beschehene appellation von obergerichten kein verhinderung geschieht, exequirt, die strafen u. bußen eingebracht u. uns, sovil wir daran haben, verrechnet werden. item soll er auch keinerlei zentbare sachen für sich selbsten u. one einpringung unserer angehörenten bueß vertragen. do sich entleibungssachen zutragen, alsbalden leibzeichen nehmen, den thetern mit fleis nachtrachten oder, do die theter entwichen oder nit zu betreten, auch, do sich jemands aus verzweiflung oder sonsten ableibig machen wurde, derselben verlassenschaft inventieren u. arrestieren u. solche sachen mit umbstenden u. gehorten kundschaften an uns gelangen laßen, nichts wenigers auch, do mord,*

Digitized by Google

diebstal, notzucht etc. sich in der zent begeben, die theter den nechsten, auch die dieb sampt denen bei inen gefundenen diebstalen selbsten abholen, das nichts heimlichs vermentelt, untergetruckt u. uns an unsers stifts ober u. zentgerechtigkeiten vernachteilt werde. was sich dan fur fell begeben, jederzeit ins gerichtsbuch mit fleis u. umbstendiglich beschreiben u., wo kein sonderliche vorhanden, ein neues ufrichten, dasselbig sampt den andern gerichtsbuchern u. ordnungen in guter verwaltung halten u., so oft er auch von uns zu dinst beschriben u. erfordert wurd, ohne verzug mit seinem selbst leib u. einem tuglichen raisigen pferd, das er alwegen zuvor an unserm hof durch unsern marschall anschlagen lassen soll, wolgerust zu dinst kommen u. in allen sachen wider allermeniglichen gewarten, reiten, dienen u. thun, wie ein getreuer diener seinem herrn.“ [52])

Hinsichtlich seiner weitern Obliegenheiten, so hat er bei der Hegung die Fragen nach Besetzung, Tageszeit usw. zu stellen. Dann hegt er die Zent, ermahnt die Schöpfen, recht Urteil zu sprechen und keinerlei Verstoß gegen die Gerichtsordnung zu verüben. Zuweilen besteht die Vorschrift, die Schöpfen bei jedem Gericht zu vereidigen, sowie das Weistum und die Gerechtsame der Zent zu verlesen, auch neu aufzunehmende Zentgenossen zu verpflichten. Endlich gebietet er den Klägern, vorzutreten oder den Rügern, die Rüge geltend zu machen.[53])

Klagt er selbst, so *„ubergibt er den stab mit gerichtlicher erlaubnus dem nechsten schopfen, aber doch uf wiederannemung dessen, steigt mit gerichtlicher erlaubnus auf und dinget sich wegen seines gn. fürsten u. herrn in berurter sachen an“*. Hierauf leitet er die Verhandlung, indem alle Fragen, welche Parteien und Fürsprecher an die Urteiler stellen, durch Vermittlung des Richters erfolgen. Vor ihm legt man den Schwur auf die Heiligen wie auf den Stab ab. Ist jemand unbefugterweise vor die Zent geladen und wird er deshalb abgefordert, so hat ihn der Richter zu weisen. Endlich läßt er das Urteil finden und versieht es mit seinem Vollziehungsgebot.[54])

[52]) Standb. 646, 116.

[53]) S. Hegung; Z. Wildberg 1239; Michelr. 870; Bütth. 200; zu einem jeden gerichte, so es geheget wirdet, sol der zentgreff alsbalden, nachdem das gerichtt gehegt ist, den schöpfen offenlich ein vermanunge tun, das sie wollen rech sprechen usw., Königsb. Vertrag, 1469, lib. div. 11, 138.

[54]) Standb. 642, 94; Kläger muß an Stab geloben, Z. Wildb. 1230; s. Klage usw.

Digitized by Google

In peinlichen Sachen empfängt er die Bürgschaft des Klägers für den gefangenen Mann oder das Gelöbnis desselben. Bei Verhaftung hat er auf Sicherstellung des Verbrechers bedacht zu sein; er leitet die Beweiserhebung und Vornahme der Tortur und ist bei Abhörung der Urgicht zugegen. Er beruft die Vorzent, sorgt dann für Vorführung des Armen vor Gericht, befiehlt ihn nach dem Todesspruch dem Nachrichter, diesem den Frieden wirkend, geleitet jenen zur Richtstatt und überwacht die Exekution.

Bei Ermordung nimmt er die Schau vor, bei Flucht die Inventur, bei Zahlungssäumnis die Pfändung, bei Selbstmord gebietet er die Verscharrung oder Verbrennung. Im Leumundsverfahren nimmt er den Reinigungseid entgegen, bei Ächtung verkündet er den Achtspruch, den Verlust des Landrechts für den Ungehorsamen, wie er dem Reuigen Wiederaufnahme erwirkt. Er stellt auf Urteil den Inhalt des Gerichtszeugnisses fest und vermittelt — ohne Stab — den außergerichtlichen Vergleich, die Taidigung.[55])

Was das Urteil selbst anlangt, so ist er an das Votum der Schöpfen gebunden; er muß daher den siegreichen Kläger zur Erwirkung seines Anspruchs verhelfen. Sehr oft wird er freilich, sofern er mit der Entscheidung unzufrieden, darauf hinwirken, daß die Schöpfen die Verkündung verschieben, den Fall wiederholt beraten oder in kritischen Sachen in der Kanzlei, bei andern Gerichten und Oberhöfen Rats erholen. Mitunter besteht die Vorschrift, daß die Schöpfen dann den Zentgrafen zur Beratung beiziehen sollen. Ein Begnadigungsrecht steht ihm nicht zu, doch vermag er hier und da auf besondere Bitte verwirkte Bußen, zumal wenn deren Betrag ihm selbst zufallen würde, zu erlassen. Ist die Tagung zu Ende, so *„thut er den schöpfen ein anderes gericht benennen u., da nit sonderlich zu schaffen, das folgende gericht desto länger ufschieben u. erstrecken“*.

Ermangelt die Zent eines Schreibers oder Siegels, so dient er zugleich als Protokollführer und Siegler; auch hat er die Bußen und sonstigen Gefälle zu verrechnen und abzuliefern oder unter die Bankgenossen zu verteilen. Endlich obliegt ihm die Aufsicht über das Gefängnis- und Sicherheitswesen. Er fällt in Dörfer und Häuser behufs Ergreifung von Missetätern ein, umlauert Freistätten, leitet die Streifen und besorgt bei Auslieferung die Überantwortung der

---

[55]) S. d. peinl. Verfahren.

Digitized by Google

Delinquenten, nachdem er ihnen, wie allen Gefangenen bei Freilassung und Ausweisung, eine feierliche Urfehde abgenommen.[56])

Dazu kommt die peinliche Sorgfalt, die ihm bei Eingriffen benachbarter Fürsten und Adeliger zur Pflicht gemacht ist. Wie oft muß er hierbei die Zentgenossen zur Folge auffordern, manche Gewalttat, Gefangennahme durch die Gegner oder sonst bei Mißglücken seiner Maßnahmen Rüge und Ahndung, eventuell Absetzung riskierend.

In Kitzingen trifft man 1532 einen Zentgerichtsverweser. Außerdem ist es nicht üblich, bei Verhinderung einen Stellvertreter zu beordern; häufig versieht eben der älteste Schöpfe oder ein Schultheiß einstweilen das Amt. Meist wird übrigens die Zent so lange „*darniedergelegen*" sein, bis ein neuer Richter ernannt und mit dem Bann begabt worden ist.[57])

Hinsichtlich der Einkünfte herrscht große Mannigfaltigkeit. Hier und da ist es hiermit traurig bestellt, indem er überhaupt keinen ständigen Sold empfängt, sondern nur, so oft Gericht gehalten wird, eine kärgliche Verehrung. Ja, er hat womöglich nur Anspruch auf einen zufälligen Nebenverdienst als Schultheiß, Förster oder Zöllner oder er erntet für seine Mühe nichts als einen schlichten Rock und „*dannoch aus gnaden*".

Von einer Dienstwohnung ist fast nie die Rede, abgesehen vom W. Greven, der sich des Steinschen Lehens erfreut, und einem andern Zentgrafen, der zinsfrei in einem Frühmeßhaus sitzt.

Vom Bischof wird ihm, wie erwähnt, häufig ein Hofgewand zu teil, und zwar meist Sommers und Winters. In der Zent Aub sind zwei Dörfer abwechselnd verpflichtet, jährlich einen Rock zu spenden.

Mit Grundstücken sind sie vielfach bedacht, so mit dem Nutzungsrecht an Hofgütern, Äckern, Wüstungen und Wiesen. An Naturalien werden Holz, Korn, Dinkel, Haber (Satzhaber, Zentfutter), Heu, ferner Käse, Christwecken, Semmelbrod, Ostereier, Sommerhühner, Fastnachtshühner u. dgl. aufgeführt.

Fester Sold in Geld unter Beifügung von Naturalien wird namentlich seit Julius' Zeit gewährt; häufig besteht er — wenigstens zum Teil — aus einem genau fixierten Anrecht auf Rügen, Bußen, Frevel. In jeder Zent herrscht hierin wieder ein anderer Brauch, so: Anteil

---

[56]) S. Urteil, Begnadigung, Gerichtsschreiber, Gefängnis- u. Sicherheitsw. usw.
[57]) Misz. 2846, 6.

Digitized by Google

am Klaggeld, Helfgeld, Gebühren bei Eintreibung von Schulden, für das Vorfordern vor Gericht, für Pfändung bei Ungehorsam des Schuldners, bei Nichtbefolgung des Friedgebots, bei Fällung des Urteils, für Schlichtung von Schmähesachen, für Anfertigung von Geburts- und Abschiedsbriefen, für Siegeln von Akten, Urteilen und Kundschaften, seltener auch bei Verfehlung der Schöpfen gegen die Gerichtsordnung (zu langsam kommen, ausbleiben). Noch zahlreicher sind die Erträgnisse im peinlichen Verfahren; so: der Fahgulden bei Festnahme von Verbrechern, Gebühren bei Nehmung des Leibzeichens, bei Bürgschaft über Fremde oder Übeltäter, sofern der Kläger sein Recht nicht durchführt, beim Beschreien, beim Bringen des Armen vor Gericht, bei der gütlichen und peinlichen Frage und Verlesung der Urgicht, bei der Richtung. Ferner bei Verhängung von Leibesstrafen, so Ausstäupen mit Ruten; wenn er dem Armen den Eid aufgibt und dieser nach der Ursache der Verweisung fragt. Selbstverständlich führt er auch den Vorsitz bei der Gerichtsmahlzeit und wird hierbei nicht den Kürzeren ziehen.

Anspruch auf Pension besteht nicht, wenn auch einmal ein Leibgedinge erwähnt ist. Gewöhnlich wird er, sofern er nicht ausreichende Subsistenzmittel besitzt, mit einem andern Posten, wie den eines Schultheißen, versehen. Außerdem ist an Vergünstigungen noch zu erwähnen die Gewährung der Steuerfreiheit (der Zentgraf von Iphofen wird durch Ausspruch des Rates steuer- und bedefrei) oder der Freiheit von öffentlichen Diensten und gemeiner Arbeit.

Originell ist auch die Freiung des Zentgrafen R. Treutwein zu Ebenhausen und Aura von weltlichen Gerichten: „*ob ymands personlich spruche umb geltschulde oder anders zu im hette, das er darumb nirgent anders dann allein vor uns u. unsern teglichen rethen zu recht steen u. antworten u. also aller ander unser werntlich gericht frei steen. ob er aber uber solich an einich unser werntlich gericht geladen, doran auch einicherlei wider ine gehandelt u. procedirt wurde, so wollen wir doch, daß dasselbe craftlos, vernicht u. absein, auch R. T. kein schaden bringen sol.*“ [58])

Delikte wider die Zentgrafen sind selten erwähnt; seine Stellung im Gericht war ja an sich eine derart parteilose, daß Rachegelüsten seitens Verurteilter fast nie Raum gegeben war.

---

[58]) Iphofen, lib. div. 15, 259 (1410); lib. div. 12, 295.

Digitized by Google

1532 wurde der Karlstadter Zentgraf im Geleit von den Fuldern überfallen; die Motive hierzu mochten wohl politischer Natur gewesen sein.[59])

Aus Iphofen wird eine solenne Balgerei zwischen dem Zentrichter und dem Crailsheimer Vogt berichtet, wobei sie beide zu Boden kommen. Der Vogt beklagt sich, daß jener „*ihne nit respectirt, hete er ihne ein losen schelmben u. dieb gescholten u. mit dem degen gefordert u. gesagt, es stünde ein neuer galgen nit weit, der ihme gehört, verhoft nit, das er derselbig mann sei, u. begehrt restitution seiner ehren*". Die Schöffen verurteilen indeß beide.

Absetzung (Urlaubung) von Zentgrafen kommt hier und da vor: 1599 wird der von Remlingen peinlich beklagt; 1618 erhängt sich ein wegen Bestechlichkeit nach Würzburg geschaffter Zentgraf im Gefängnis und verfällt dann der Verbrennung. 1718 mißhandelt der von Hemmersheim seine Magd wegen Diebstahlsverdacht mit Ruten. Er wird lange gefangen gehalten und endlich mit Buße belegt.[60])

---

[59]) Standb. 466, 11.

[60]) S. 33 R. ½ Nr. 66a KA. Nürnb. s. 27; Standb. 492, 42; Arch. 35, 177; lib. div. 52, 66.

Digitized by Google

Der Zentgraf und Schultheiß der Hauptstadt.

Die Geschichte des Würzburger Zentgrafenamtes steht in inniger Beziehung mit der des dortigen Burggrafenamtes. Um die Natur des letzteren zu ergründen, bedarf es vorerst eines kurzen Streifblickes auf die Entwicklung im Reiche.

Während unter dem straffen Regiment des großen Karl der Amtscharakter scharf markiert ist, Graf und Centenar willkürlich absetzbar sind und die missi dominici sich nur ein Jahr ihrer Würde erfreuen, geht unter den Nachfolgern der anfangs so streng organisierte Staatsorganismus mehr und mehr aus den Fugen, das fiskalische Beamtentum wie der Wirtschaftsbetrieb selbst bekunden offensichtlichen Verfall. Um nun einem unvermeidlichen Zusammenbruch vorzubeugen, tritt unter den Staufern an Stelle der alten Fronhofsverwaltung eine Burgverwaltung, denen neben den militärischen vielfach auch sämtliche Pflichten des karolingischen judex obliegen.

Unter den ersten Staufern ist diese Neuerung noch von wenig Erfolg bekrönt, indem hier Ministerialen mit dem Burggrafenamt betraut werden, welche als Sold ein Benefizium erlangen. Von ihnen, den Unfreien, gewärtigt man eine besonders uneigennützige Hingabe an die mannigfachen Aufgaben ihres Amts und Wahrung der Interessen des Lehensherrn. Doch dies mit Unrecht: die Bande des Gehorsams lockern sich immer mehr, die Gebieter der Burg suchen ihr Amt dauernd oder, wo möglich, erblich festzuhalten. Weit praktischer war Barbarossas Blick, als er seine Burggrafen nicht mehr mit Grundbesitz, sondern mit Rentenlehen begabte. Dies wurde auch bei seinen Nachfolgern zur Norm, wobei der Ministerialcharakter gewahrt blieb. Für freie Herren war kein Platz.

Anders unter Rudolf: Freie und Grafen bekleiden Burgmannenlehen und Burggrafenämter, sie führen das Prädikat vir nobilis und den Titel praefectus oder burggravius dei gratia. Bald werden ihnen

Digitized by Google

noch andere Ämter auf dem Wege der Personalunion zugebilligt, so das eines Schultheißen oder Meiers. Diese Ämterhäufung schädigt die straffe Organisation; die persönliche Amtsführung kommt ab, an Stelle der Burggrafen trifft man Vertreter, welche nicht unmittelbar dem Reichsoberhaupt unterstehen.

Später wird das Burggrafenamt völlig zum Kaufsgegenstand, zum Mittel, Günstlinge zu belohnen und Unsichere an sich zu ketten; es erringt den Charakter der Erblichkeit und damit sinkt seine Bedeutung für das Reichsinteresse in rapider Weise.[1])

Was nun die deutschen Bischofsstädte anlangt, so scheint aus Rietschels neuesten Forschungen mit schlagender Gewißheit hervorzugehen, daß hinsichtlich jener Burggrafenamt und hohe Gerichtsbarkeit streng voneinander zu scheiden sind; sind sie, wie des öftern, vereint, so handelt es sich lediglich um eine Personalunion von an sich heterogenen Funktionen. Hiernach ist es in Würzburg nicht der Burggraf, sondern vielmehr der Stiftsvogt, dem ursprünglich an Stelle des Bischofs die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zukommt; jener führt allein die militärische Befehlshaberschaft über das Stadtgebiet. Erst durch die Verquickung dieser beiden Würden in einer Person, d. h. dadurch, daß der Würzburger Burggraf vom Beginn seines Auftretens an zugleich das Amt eines Domvogtes bekleidet, wurde man zu dem falschen Schlusse geführt, daß nicht dieser, sondern vielmehr der Burggraf als Richter der Mainstadt in Betracht kommt. Freilich gibt Rietschel zu, daß ein evidenter Nachweis für die Richtigkeit seiner Anschauung nicht zu erbringen sei. Auffällig erscheint es ihm, daß die Henneberger auch nach Verlust der Vogtei im 12. Jahrhundert die Besetzung des Zentgrafenamtes besorgen; immerhin könne angesichts der lange währenden Personalunion eine Vermischung der verschiedenen Kompetenzen stattgefunden haben und bei einem Stiftsvogt, der über das ganze Immunitätsgebiet verfügt, sei es eher begreiflich, daß er Zentgrafen für die über den Stadtbereich hinausragende Zent bestellt, als bei einem Burg- oder Stadtgrafen. Endlich geben für Rietschel die in andern Bischofsstädten herrschenden analogen Verhältnisse den Ausschlag.[2])

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, 1, II, 356ff.; Mayer, E., D. fr. Verfassungsgesch. 1, 360; 2, 91; Meyer, Herm., Das staufische Burggrafentum.

[2]) Rietschel, Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit in d. Bischofsstädten, 135ff.

Digitized by Google

So sympathisch diese Ausführungen klingen, so zweifle ich doch, daß sie dem Sachverhalt völlig entsprechen: In der Zeit vor 1030 war der Bischof in der Stadt auf seine engbegrenzte Immunität beschränkt, in ihr waltete der Stiftsvogt seines Richteramts. Wer gebot nun aber über das übrige, dem Reiche zustehende Stadtgebiet? Doch wohl der königliche Graf. Als nun in jenem Jahre der Herrscher neben Münze, Fährgerechtsame, Markt und Zoll totius civitatis eiusdem districtum, sicut fuerat ante nostra tempora constitutum, dem Bischof zuspricht und zugleich das pacem, legem et justiciam facere in diesem Bezirke, wird der königliche Graf zum bischöflichen Beamten herabgedrückt, wie der Bereich der bisherigen Immunität bis zu den Grenzen des gesamten Stadtgebiets erweitert. Zwei Beamte, die noch dazu beide mit richterlichem Charakter begabt sind, scheinen für dies immerhin bescheidene Territorium zuviel. Trotzdem will man des Grafen, zumal in seiner Eigenschaft als militärischen Befehlshabers keineswegs entraten, wie man auch des Stiftsvogts als Vertreter in kirchlicher Hinsicht nicht selten bedarf. Man kombiniert daher die beiden Ämter, und zwar ist es aller Voraussetzung nach der Graf, welcher hierbei den Sieg davonträgt.[3])

Der Burggraf also, der übrigens seiner Herkunft nach vielleicht weniger als Stadtgraf anzusehen, sondern vielmehr aus einem Gaugrafen hervorgegangen ist (im Jahre 1000 fiel der Waldsassengau schenkungsweise mit dem Recht des comites ponere an das Hochstift; womöglich behielt der bisherige Gaugraf die Obergewalt über den noch dem Reiche zustehenden Teil der Stadt), übt nach 1030 als bischöflicher Beamter die richterliche Gewalt, wozu er, wie vordem, den Blutbann vom König empfängt. An sich unterstehen ihm nur die nicht zur bischöflichen Immunität gehörigen Güter und Leute; da die Burggrafschaft indeß von vornherein mit der kirchlichen Vogtei in einer Hand vereinigt ist, so muß sich notwendigerweise seine Kompetenz auch auf jene erstrecken. Seine Gerichtsgewalt und wohl auch seine Befehlshaberschaft reichen über die Markungsgrenzen der Stadt hinaus; als Zentrichter fungiert er — später wenigstens — in der Regel nicht selbst, sondern er wird hierin durch den Zentgrafen vertreten. Dieser wird von ihm er-

[3]) MB. 29a, 30 (1030); s. auch Braß, Verfassung u. Verwaltung W., 8, 10, 11, 15, 27, 29 ff; Rietschel, 141.

Digitized by Google

nannt; daß der Domvogt den Grafen verdrängt, Richter über das gesamte Gebiet wird und endlich auch den Centenar bestellt, wie Rietschel vermutet, halte ich für mehr als unwahrscheinlich.[4])

Inwiefern dem Burggrafen eine Botmäßigkeit über den Schultheißen zusteht, vermag leider nicht festgestellt zu werden. Nach den Ratsverlässen wird er stets durch den Bischof bestellt und nimmt als Organ desselben den Stadtvätern gegenüber eine mitunter sehr unnahbare gebieterische Stellung ein. Dies ist aber eben zu der Zeit, wo der Burggraf bereits beseitigt ist, ja, wo wir jenen mehr oder minder die Rolle des letzteren spielen sehen, so, was seine Pflicht zur Fürsorge für Ordnung und Sicherheit in der Stadt, Festnahme von Verbrechern und dgl. betrifft.

Ich glaube, daß dem Schultheißen diese Obliegenheiten schon vor 1030 in der bischöflichen Immunität zukamen und daß er in dieser Hinsicht ebenso, wie der Domvogt, wenn auch nicht völlig beiseite geschoben, so doch in die Stelle eines untergeordneten Gehilfen zurückgedrängt ward. Und als solcher erringt er mit der Zeit wieder derartigen Einfluß, daß er nicht mehr als Handlanger zu betrachten, sondern den Grafen, der sich nur wenig um seine Amtspflichten kümmert, durchaus ersetzt, ja vielleicht endlich selbst den Anlaß dazu gibt, daß sich jener für immer in seine Stammlande zurückzieht. Dies ist zugleich der Moment, wo der Schultheiß den bisher vollberechtigten burggräflichen Centenar des Vorsitzes in der Zent beraubt und ihn zum Beisitzer herabdrückt, ohne freilich diesen Inhaber des Blutbanns für immer völlig mundtot machen zu können.[5])

Nachdem die Burggrafschaft den Hennebergern zugefallen, welche häufig von Würzburg abwesend auf ihrer Stammburg hausen, tritt als ihr Stellvertreter der vicecomes auf, der 1106 vicarius praefecti, mitunter auch nur comes genannt ist. Inwieweit er indeß den Burggrafen vertritt und ob er als Vorgänger der beiden Zentgrafen Herold (1215) und Rudeger (1243), wie Rietschel annimmt, anzusehen, ist nicht nachweisbar. Die wichtigsten vicecomites sind Billung (1168—1174) und Eckard (1180—1196). Dieser galt wegen des Epithetons „*dictus comes*“ früher als Burggraf; erst Wegele degradierte ihn zu einem Vertreter desselben. Das letzterer auch

[4]) MB. 28a, 288; Rietschel 141.

[5]) S. weiter unten.

Digitized by Google

Schultheiß war, darf uns keineswegs zu der Vermutung verleiten, daß der vicecomes mit dem scultetus identisch ist, schon deshalb, weil sie hier und da gleichzeitig in Zeugenreihen auftauchen und der vicecomes merkwürdigerweise an zweiter Stelle.[6])

Wenn man erwägt, daß der auch sonst bedeutende „*Graf*" Eckard ausdrücklich als vicem prefecture gerens aufgeführt ist, so muß man ohne weiteres darauf schließen, daß der vicecomes — wenigstens in der Blütezeit der Henneberger Burggrafen — als deren Stellvertreter nach jeder Richtung hin, also nicht minder in deren Eigenschaft als Stadtkommandanten, wie im Gerichtsvorsitz zu betrachten ist. Ich möchte hier auch an die W. Immunitätsprivilegien von 1032 und 1049: dux, comes, vicecomes, erinnern. Daß der Schultheiß dem vicecomes nach Mitte des 12. Jahrhunderts vorgeht, beruht nicht nur darauf, daß er zu jener Zeit zugleich Leiter des Stadtrates war, er rang sich vielmehr schon damals allmählich aus der unterwürfigen Diener- zur Herrenrolle empor.

Seltsam ist immerhin das späte Auftauchen von Zentgrafen, woraus zu entnehmen, daß die Burggrafen entweder lange Zeit hindurch selbst den Gerichtsvorsitz einnahmen oder sich eben hierin durch die vicecomites vertreten ließen, so daß letztere tatsächlich von diesem Gesichtspunkte aus als Vorgänger der Würzburger Centenare anzusehen wären. Auch wird ja noch Ende des 15. Jahrhunderts das Zentgrafenamt als Greven- und Burggrafenamt bezeichnet — allerdings vielleicht nur deshalb, weil von der ehedem imponierenden Würde jetzt nichts mehr als der fragwürdige Beisitz im Zentgericht übrig war.

Der Burggraf führt in der Regel die Bezeichnungen praefectus, urbis praefectus, praefecturam agens, später kommt auch urbanus comes vor. Seit Mitte des 11. Jahrhunderts wird es Brauch, die Urkunden nach dem jeweiligen Burggrafen zu datieren.

Daß tatsächlich der Vorgang von 1030 für die Entstehung des Würzburger Burggrafenamts bedeutungsvoll wurde, darauf scheint hinzuweisen, daß 1033 und 1056 ein Eberhardus comes auftritt, welcher sich 1057 und 1058 auch advocatus ecclesiae nennt. 1058 wohnt er der zu Bamberg abgehaltenen Diözesansynode bei, um

[6]) Rietschel 138; dieser Billung ist nicht der (nur als Schultheiß vorkommende) Vater des „Grafen" Eckard; MB. 45, 5; 29a, 394; 37, 97, 104, 119, 115, 144, 196, 307.

Digitized by Google

verschiedene Novalzehnten für das Stift zurückzugewinnen. Sonst ist er als Zeuge bei Vergabungen, einmal auch gelegentlich der Schlichtung eines Rechtsstreits mit dem Abt von Fulda aufgeführt. 1069 ziert ihn nun der Beiname praefectus. Er kommt für uns als erster Burggraf in Betracht; es dürfte hiermit zugleich der Nachweis gegeben sein, daß jener über den Domvogt obsiegte: der comes erringt als Nebenfunktion die eines advocatus und nimmt sodann den Titel praefectus an.[7])

Eine Folge der für Deutschland so unseligen Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, während deren Adalbero und Meginhard in Acht und Bann verdarben und starben, ist es wohl, daß Bischof Emehard einen an Gütern und Grundhörigen reichen Grafen 1091 zum Präfekten erkiest, nämlich Godebold von Henneberg, den Sohn Boppos, welcher, ein Parteigänger König Heinrichs, mit dem Stift in heftige Fehde verwickelt war. Es besteht hierbei kein Zweifel, daß wir in jenem einen Burggrafen im vollen Sinne des Wortes zu begrüßen haben. Godebold scheint dieses Amt bis 1144 zu bekleiden. Er nennt sich urbis praefectus (1115), purgravio und urbanus comes.[8])

Unter den Urkunden, in denen jener als Zeuge auftritt, ist die von 1096 bemerkenswert, weil in derselben außerdem ein advocatus ecclesiae: Henricus, Bruder des Bischofs Emehard, vorkommt, dann jene von 1100, wo der Präfekt dem Magdeburger Erzbischof wie Emehard selbst im Range vorgeht.

In die Amtszeit Godebolds fällt auch das Privileg Heinrich V. (1120), durch welches dem Hochstift die dignitas judiciaria in tota orientali Francia zurückerstattet wird. Deutet das Auftreten des Henricus im Jahre 1096 als advocatus ecclesiae darauf hin, daß er die kirchliche Nebenfunktion, wie seine Vorgänger, übte, so wird er 1128 Graf und Kirchenvogt genannt, und 1131 geriert er sich sogar als summus ecclesiae advocatus, indem er als solcher den durch Konrad von Witegehausen mittels Feuerprobe gelieferten Beweis prüft und dann die Gerechtsame der Domkustodie durch Eid bekräftigt.[9]) 1140 wird ex consensu burgravii et sentencia beneficiatorum et ministerialium eine dem Burggrafen zu entrichtende Abgabe genau festgesetzt.

---

[7]) Arch. hist. Ver. 25, 2, 258, 265; MB. 37, 27, 29.

[8]) MB. 37, 52, 60, 43, 49.

[9]) Arch. hist. Ver. 25, 2, 288; MB. 37, 29.

Digitized by Google

Auf Godebold folgt dessen ältester Sohn Boppo (1144—1157), sodann des letzteren Bruder (bis 1158) und sein Sohn Boppo (1161 bis 1190). Wir finden hier die Titel urbanus comes und comes schlechthin; um 1180 tritt burcgravio in den Vordergrund, 1181 und 1184 stößt man auf die prunkvolle Bezeichnung: wirceburgensis urbis praefecturam tenens et regens.

Bei verschiedenen Vertragsschlüssen des Hochstifts, so namentlich auch in dem bedeutsamen Privileg von 1168 ist er als Zeuge aufgeführt. Sein politischer Einfluß scheint nicht nebensächlich zu sein; immerhin entscheidet 1189 das Landgericht, daß der Bischof einen Tausch von Dienstleuten mit einem Kloster ohne Mitwirkung des Präfekten wohl vorzunehmen vermag. Nach ihm sind sein Sohn und Enkel, beide Berthold, als Burggrafen (1192—1212 und 1212—1214) aufgeführt, dann dessen Onkel Boppo.

Die Besitzungen Bertholds, zumal die zu Meiningen und Münnerstadt, wiederzugewinnen, ist unter Bischof Hermann (Wahlkap. 1225) des Hochstifts eifrige Sorge; freilich bezweckt dies nichts als Zerwürfnis und Fehde und für Henneberg die Einbuße des Burggrafenamts. Hermann ist ja überhaupt bestrebt, durch Unterwerfung verschiedener im Stift angesessener Herren und Grafen die Machtfülle und das Ansehen des Bistums zu stärken, das ohnedies durch Kauf und Schenkung bedeutenden Landzuwachs zu verzeichnen hat. Boppo leistet lebhaften Widerstand, wiewohl Otto von Bodenlauben, ebenfalls ein Henneberger, 1228—1234 den Gesamtbesitz seines Hauses dem Hochstift überantwortet hatte. Boppo unterliegt mit seinem Bundesgenossen Eckbert von Bamberg und verzichtet 1230 auf Meiningen wie verschiedene Allode. 1233—1236 bekleidet er wieder seine frühere Würde; von 1241 an ist das Burggrafentum für Würzburg nur noch von geringer Bedeutung, die Vogtei seit 1167 nicht mehr erwähnt.

Das Amt als solches ist keineswegs erloschen, aber den Hennebergern bleibt von nun an jeglicher politischer Einfluß auf das Hochstift entzogen. Was als armseliger Überrest aus jenem Schiffbruch gerettet wird, ist allein das Zentgrafenamt und auch diesem kommt späterhin lediglich eine Schattenrolle zu.

Als nach dem Hinscheiden des Grafen Heinrich 1262 drei Linien entstanden, bildet ein Teil der Würzburger Lehen wohl gemeinschaftlichen Besitz, in der Hennebergischen Landesteilung von 1274 ist ihrer indeß nicht gedacht. 1306 tritt sie immerhin Heinrich von

Digitized by Google

Henneberg-Hartenstein seinen Vettern Berthold von Schleusingen und Heinrich von Ascha ab, und zwar je zur Hälfte. 1310 sucht dieser seinen Anteil dem Bischof zu übertragen worauf wir 1317 Berthold im Vollbesitz des officium burcgravii in Herbipoli sehen. Letzterer nun belehnt die von Stein mit dem Unterburggrafenamt (vicecomes?) und den dazugehörigen Lehen: sie bleiben bis in das 16. Jahrhundert im Besitz derselben.

Nach langer Pause taucht das Burggrafenamt nochmals bei der 1348 erfolgenden Belehnung des Grafen Johann von Henneberg-Schleusingen mit dem Obermarschallamt und Burggrafentum des Bistums auf, wobei ihm auch die dazu gehörigen Gerichte, Zentgerichte, Wildbann, Geleit, Zehnten und Güter verliehen werden. Da es aber in den spätern Lehenbriefen mit Stillschweigen übergangen ist, steht zu vermuten, daß das Hochstift nicht mehr gewillt war, diese inhaltslose Würde weiter zu verleihen oder daß die Henneberger vielleicht selbst gern hierauf Verzicht geleistet haben.[10])

Wie es sich mit jenem Lehensbesitz verhielt — auf andere Gerechtsame des Burggrafen soll hier nicht eingegangen werden —, zeigt der Lehenbrief von 1317, durch welchen Graf Berthold denselben an Siegfried von Stein übertrug.

Zum W. Burggrafenamt zählen hiernach: drei Teile des Zehnten zu Hendungen, der Zehnt zu Heselrieth, ein Morgen zu Unsleben, einige Güter zu Oberelzbach, die Vogtei Roda bei Hermannsfeld, ein Fischrecht allda und ein Acker zu Wolfmannshausen.

Auch die Kapelle zum Katzenwicker zu Würzburg scheint dazuzugehören. 1456 (ähnlich 1497) heißt es in der Belehnungsurkunde, daß das Burggrafenamt nun Zentgrafenamt genannt werde — also pars pro toto.[11])

---

[10]) MB. 37, 49, 51, 55, 60, 80, 84 usw.. Bibra nimmt das Erlöschen des Burggrafenamtes an, s. Arch. h. V. 25, 2, 303. Mit dem Obermarschallamt nicht zu verwechseln ist das Untermarschallamt: 1374 wird es durch Henneberg an v. d. Kere für den Todesfall des Dietrich von Hohenberg verliehen, W. U. 79, 102. Nach dem Lehenbrief von 1394 zählen an Gütern und Rechten hierzu: das Dorf Harlaß, ein Hof zu Testershausen, eine Hofstatt auf dem Haus zu Henneberg u. ein sechzehntel Zehnt zu Mittelstreu, lib. ommiss. 2, 103. 1405 wechselsweise an v. d. Kere u. Bibra, W. U. 15, 293; Lehenbr. 1528, lib. div. 24, 96 usw. — Rietschel 136, Füßlein in Ver. f. thür. Gesch. N. F. 11, 81 f., Schultes, Gesch. d. H. H. 2, 48 f.

[11]) Arch. hist. Ver. 5, 2, 18, 22; auch geet die capelle von Katzenweickers zu lehen von mein junghern usw., lib. div. 6, 139.

Digitized by Google

Seltsam ist übrigens, daß sich die Stein später darauf berufen, daß das Burg- und Zentgrafenamt vom Obermarschallamt herrühre, während es doch schon 1317 als Pertinenz verliehen wurde.[12])

Gelegentlich einer Klage gegen Bischof Julius im Jahre 1587 wird ausgeführt, daß die Henneberger zwar das Zentgrafenamt den Stein von Ostheim mit allen Zugehörungen zu rechtem Mannlehen verliehen, so daß es immer der älteste zu Lehen getragen, dann aber um 1540 das Obermarschallamt refutiert und die Stein an Würzburg gewiesen haben. Der Bischof wollte jedoch seine Aufsagung nicht anerkennen und gab jenes wieder an Henneberg. Seitdem blieben die Stein im Quasibesitz des Lehens.[13])

Es liegt hier offenbar ein Mißverständnis vor: der Henneberger stand später lediglich als Obermarschall zum Stift in Beziehung, die näheren Umstände bei der Verleihung entschwanden indeß der Erinnerung.

So heißt es auch bei Fries, daß das Grävenamt vom Obermarschall verliehen wird: „*so oft ain zentgreve zu W. an der brücken abgeht, hat niemand gerechtigkeit, ein andern zentgreven dahin zu ordnen, dann die Stain zu Ostheim von des gedachten Obermarschalks wegen; denselben zentgraven leihet auch der furst den bann, uber das blut zu richten.*“ Während wir ferner 1475 lesen: „*Hans Flieger den pan, uber das plut zu richten, als zentgreffen zu W., welch ampte im von den v. Stein verliehen ist*“, so scheint den Stein diese Befugnis später verkümmert worden zu sein; denn gemäß gütlichen Spruchs erfolgt seit 1522 die Belehnung in der Weise, daß sie der Fürst dem Stein unter Benennung eines Kandidaten gebietet, so daß die Wahl der Person tatsächlich von der Willkür des ersteren abhängt. So 1541, 1558, 1563, 1565 usw.; Stein erwidert hierbei, daß er dem Vorgeschlagenen das Amt verleihen wolle.[14])

Daß die Stein das Zentgrafenamt überhaupt jemals persönlich verwaltet haben, ist äußerst zweifelhaft. Jedenfalls nicht lange, denn gar bald mochten sie, nachdem sie in unliebsame Mißhellig-

---

[12]) Marschall- u. Burggrafenamt als W. Lehen an Henneberg, 1348, Standb. 644, 368.

[13]) Adel 935b.

[14]) Standb. 264, 73, Zentgrafenb. (290½), 27, 41, 54, 57, 59, 61; lib. div. 25, 32; Allg. Best. 26.

Digitized by Google

keiten mit dem immer selbst- und zielbewußter auftretenden Schultheißen geraten, des Kampfes müde, die Würde einem beliebigen Bürgerlichen übertragen haben, der dann natürlich gar keine Ansprüche auf Autorität dem letzteren gegenüber mehr geltend zu machen wußte. Behauptete sich ja dieser nicht nur im Gerichtsvorsitz, sondern beraubte er ja den unbequemen Nebenbuhler obendrein noch eines Teils der diesem ehedem von Rechtswegen zustehenden Gebühren![15])

Nach einer Erklärung des Greven Hans Ratsam von ca. 1430 heißt es: *„er solle nehest an einem schultheissen sitzen u. alle frevel u. getwang, was man do einem schultheissen teilet, das teilet man einem grefen das dritteil als vil.“* Während dieser Anspruch anerkannt wird, erfahren seine übrigen Forderungen keine Berücksichtigung mehr. Sie sind auch so naiver Art und stehen so wenig mit der Tätigkeit des Greven in Beziehung, daß ihr späterer Wegfall wohl begreiflich erscheint. Immerhin bieten sie insofern Interesse, als aus ihnen zu entnehmen, daß ehedem dem Burggrafen bzw. Centenar die Mitwirkung im Kampfgericht und insbesondere ein Anrecht auf Markt- und Wasserzoll, Gerichtsgebühren, Bußen und andere Abgaben zustand. Diese Gefälle tauchen übrigens zum Teil wieder in der Schultheißenamtsverschreibung von 1565 auf.[16])

---

[15]) Schultes, Gesch. d. H. Henneb. 2, 242, 280, Urkb. 2, 274.

[16]) Das Grevenamt der von Stein ca. 1430, l. d. f. 6, 139:

Item diß ist das grevenampt, das jungher Seyfrit u. Heintz vom Steyn u. ir sone zu lehen haben von mm. hern graven Heinrich v. Hennenberg u. das ich Hans Ratsam von iren wegen innehan u. besitz an der brucken zu Wirtzpurg.

item zum ersten sol ich oder, wer von iren wegen dositzt, nehest oben an einem schultheissen sitzen u. alle frevel u. getwang, was man do einem schultheissen teilet, das teilet man einem grefen das dritteil als vil. dorin ist mir kein ynspruch gescheen.

item dornach, ob es sich mocht, das einer den andern kempflichen an das gericht hische, der kampf mag nicht volfurt werden an einem grefen von meiner junghern wegen. u. welcher under den zweien obligt, was der an hat, das ist meiner junghern oder wer von iren wegen do sitzt, han ich gehoret. das ist bei mir kein not gescheen.

item auch sol ich haben von allen gesalzen fischen uß iglicher tünne einen fische ongeverde. u. was durrer fische weren, es weren stogfische oder sust durre fische nach der zal einen fische, als die unterkeufer wol wisen. do sprochen etliche burger nein u. haben mir sy nicht mere geben dann ein jar, als Schetzlin der schultheiß wol weiß.

Digitized by Google

Noch lange fallen wohl dem Greven auch die Zinsen aus den Häusern bei dem Katzenwicker zu, welche zu den Lehen der Stein gehören. Nach Fries wird indeß die Hofreit des Grevenamtes neben jenem an die finstere Kapelle abgetreten.[17])

Was nun die Stelle, welche der Greve im Verfahren des Brückengerichts einnimmt, anbelangt, so entbehren wir leider älterer Nachrichten; um hierin klar zu sehen, müssen wir vorerst die Rechte und Pflichten seines gewichtigen Widersachers, des Schultheißen, einer genauen Prüfung unterziehen.

Würzburger Schultheißen finden sich bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts vor. Meist sind zwei derselben als gleichzeitig amtierend aufgeführt; zuerst lebenslänglich mit ihrem Amt begabt, scheint dasselbe zeitweise sogar erblich gewesen zu sein. Von ihnen

---

item auch nimpt der schultheiß von den metzelern gelt, hore ich sage, dorumb ein fraue oder man fleisch unter den metzlern stele u. sie es die metzler begriffen u. dorumb recht wol zuslugen, das sie nicht freveln gein dem gericht, dorumb geben sie dem schultheißen alle iar das gelt. nu han ich gehoret, es sulle eins grefen das dritteil sein, ist mir nicht worden.

item auch wenne man einen zu W. in den stog brenget, umbe welherlei tat das ist, u. derselbe abgebeten wurde, das er lebendig blibe; wie sich der mit dem schultheissen richtet, also solt dem grefen das drittel als vil werden. do haben sie mir yngesprochen u. sprechen, wes mein herre brive u. insigele haben do reden sie mir nicht yn.

item do Ubellein das schultheissenampt inne hatte, do wart einer hie gefangen, umb das er einem pfister gelt uß der taschen gestoln hatte. u. do ward dem pfister uber in geteilt, das er in hinge. derselbe ließ ein pfert, das hatte er mit yme bracht u. nicht hie gestoln, das nam Ubellin als ein schultheiß u. gab mir nicht, wann ich horte von hern Endresen Truchsessen, das das pfert eines graven solt sein oder was ein solcher man ließ, wann das geleit uf den tag eins greven u. nicht des schultheissen.

item auch gibt man uß einem schiffe mit zolleholze funf zolscheit, das heißt grevenholze.

item auch geet die capelle von Katzenweickers zu lehen von meinem junghern u. die heuser, die umb die capeln steen, die zinsen in mit namen meines hern von Orlamunde hof, des von Witzleuben etc. haus, das kalterhaus etc.. die zinse treffen sich uf syben pfunt neues gelts u. dreißig vasnachthuner, gehort alles an das grevenampt.

item auch wann man ußwendige leut an das gericht lett u. sie das gerichte versmehen u. sich lassen urteil, die soll man uß dem urteil nicht lassen, sie hetten sich dann mit einem grefen gericht. do ist mir nicht aus worden. —

S. hier zum Vergleich auch die Schultheißenamtsverschreibung in lib. div. 21, 280 (1514), ferner W. Stadt f. 9 Nr. 759.

[17]) Standb. 263, 239.

Digitized by Google

sind besonders die beiden Schultheißen Billung und dessen bereits als vicecomes gewürdigter Sohn Eckard (Eggehardus scultetus in W., dictus comes, 1180—1196) hervorhebenswert. Billung bewohnt einen Hof in der strata pellificum, der 1212 als curia Eggehardi comitis bezeichnet ist. 1225 fällt dieser dem Hochstift zu, gelangt dann nach verschiedenen Schicksalen in den Besitz der Familie Rebstock und 1316 in den der Stadt, welcher er fortan, wie noch heute, mit einem stattlichen Turm geziert, als Rathaus zu dienen bestimmt ist.[18])

Die Funktionen der beiden Schultheißen scheinen frühzeitig streng geschieden; im 14. Jahrhundert unterscheidet man „*den schultheizze im sal*" vom „*hofschultezze*". Während der eine ursprünglich wohl als Vertreter des Burggrafen und dann selbständig den Vorsitz im Sal- oder Stadtgericht führt, steht sein Kollege von Anfang an in Beziehung zum bischöflichen Hofe. Daß auch dessen Amt einträglich zu nennen, geht daraus hervor, daß 1243 der Hofschultheiß Schweigerer, um sich beim Volke beliebt zu machen, aus eignen Mitteln die Ablösung der sogen. Marktpfennige, einer Marktabgabe, veranlaßt.[19])

Während der Gerichtsschultheiß wohl schon unter dem Burggrafen eines gewissen Einflusses nicht ermangelt, sehen wir ihn, nachdem er 1290—1400 nicht mehr zum Stadtrat zählt, zur Zeit der ältesten Ratsbücher eine sehr bedeutsame Rolle spielen. Er sucht durch ziemlich willkürliche Übergriffe die Machtbefugnisse der sich mitunter nicht sehr tapfer erweisenden Stadtväter in immer engere Kreise zu zwingen unter offener Unterstützung oder wenigstens Duldung seines auf die Volksgunst des Rates eifersüchtigen und herrschbegierigen Fürsten. Die gegen jenen erhobenen Beschwerden sind, wie erwähnt, sehr vielgestaltig. So vergreift er sich ihren Privilegien zum Trotz an den Bürgern und hält sie in des Bischofs Feste gefangen, wobei er unbefugt in ihre Häuser einbricht und Widersetzliche niederschlagen läßt.

Er maßt sich an, den Züchtiger ohne Beisein von Ratspersonen in Pflicht zu nehmen und sucht ihn zur Gefangennahme und zum

---

[18]) Gengler, Beitr. zur Rechtsgesch. Baierns, 4, 61; MB. 37, 74, 84, 87, 93 usw., Wegele, Der Hof zum Grafen Eckard.

[19]) RB. 3, 165; 4, 171; 5, 329; 6, 383; es sei hier auch an die Einigung Mangolds mit der Bürgerschaft (1289) erinnert, wo der Hofgreve an der Spitze der vornehmlich aus Gewerken bestehenden Vertreter der Gemeinde figuriert; s. S. 121.

Digitized by Google

„*Wiegen*“, d. h. Foltern von Bürgern zu bereden. Er erteilt Eheweibern, welche von ihren rohen Hauswirten geprügelt wurden, sicheres Geleit gegen diese. Er straft ungehorsame und lässige Wächter und richtet auf der Wache wie im grünen Baum (Rathaus). Er nimmt Klaggeld von den Bürgern, „*sobald einer ein clag anfahet u. ehe er einem hilft*“. Er duldet nicht einmal, daß ohne sein Wissen ein Fremder durch den Büttel „*verboten*“ wird, „*u. ehe der schulthes funden, so ist der gast hinweck u. kompt der burger umb das sein*“.

Der Rat protestiert gegen sein gewaltsames Vorgehen mit wechselndem Glück; einmal fordert er sogar anläßlich einer Tötung die Auslieferung des fürstlichen Beamten. Doch sein Ansehen und seine Willkür steigen immer höher; 1493 vermag er es sogar zu wagen, den Bischof zu überreden, die Stadtbehörde völlig ihrer Strafgerechtsame zu berauben. Noch ganz anders gebärdete sich jener 1460, wo er scheinheilig vor dem Rate erschien und bat, „*daz man im ungeverlichen halten u. versteen wolle, ob er ichs furneme oder thete, das wider des rats u. der stat altherkomen wer, wan ob das unbedechtlichen geschehe, so dan der rate nach im schickt, wolt er gern kumen u. sich gutlichen weisen lassen u. sich je gepurlichen u. freundlichen gegen dem rate u. der stat halten*“. 1535 droht er bekanntlich den Ratsgenossen mit Verhaftung unter der Beschuldigung, daß sie Wiedertäufern Unterschlupf gewähren.[20])

Sonst spielt er vielfach die Vermittlerrolle zwischen Bischof und Rat, namentlich wenn es gilt, diesem unberechtigterweise Ausgaben aufzuhalsen; so bei Errichtung von Stock und Galgen wie Herstellung eines Gefängnisses. 1470 wird unter seiner Mitwirkung eine Stockhausordnung „*in ein schrift*“ gesetzt.[21])

Seit 1411 bedarf es zu seiner Ernennung der Zustimmung des Kapitels. 1433 wird in einem Revers des Stiftspflegers Joh. v. Wertheim dem Kapitel und der Stadt gegenüber das Versprechen geleistet „*es sol auch zu ewigen zeiten ein schultheis, der das bruckengericht zu W. innehat, in den obern u. der statt rath nicht gesetzt werden*“; nach dem neuen Buch des Oberrats sitzt er indeß „*tanquam executor bei den zwolfen*“. Er soll jedoch „*kein votum haben, dann ein mereres zu machen*“. 1631 und 1675 wird übrigens

[20]) s. bei Rat; Ratsb. 1493, 354; 1460, 183; 1535, 185.
[21]) Ratsb. 1457, 108; 1495, 417; 1470, 108.

Digitized by Google

geklagt, daß er dem Oberrat besonders bei Abhaltung von Jahrmärkten und Messen großen Eintrag verursache. 1466 fordert das Kapitel, daß er ehrbar und Wappengenoß sei und jenem einen bestimmten Schwur leiste.[22])

Leider datiert die älteste Verschreibung des Schultheißenamtes erst aus dem Jahre 1514, welche sich zudem vornehmlich mit seines Inhabers Besoldung beschäftigt. Er ist von Adel (M. v. Schaumberg), soll *„auf sein selbstbestellung eins haus in W. auf solch unser schultheisenampt ziehen“* und auf seine Rechnung *„vir reisige pferd, zwen knecht u. einen knaben halten“*, wofür ihm der Fürst *„futter u. male, nagel u. eisen“* gibt und *„fur ungeverlichen reisigen feltschaden“* haftet. Seine Einkünfte sind sehr vielgestaltig und, da sie durchaus unbestimmt, auch sehr schwankend in ihrer Höhe. So stehen ihm sämtliche große und kleine Frevel, die seitens des Gerichtes verhängt werden, zu, ferner mancherlei Bußen und Gebühren. So bei Nichtbefolgung des Friedgebots, bei Nichterfüllung eines vor dem Brücken- und Stadtgerichte abgelegten Gelöbnisses, sodann, wenn jemand wegen Schuld und dergl. eingelegt oder sonst *„geurteilt“* wird. Hierzu treten das halbe *„verburggelt zu peinlichen rechten“*, das Klaggeld und Gebühren für Fürgebot, Kundschaft und Siegelung. Endlich Naturalabgaben von Bäckern, Fischern und Metzgern (für das Privileg, daß sie, *„so einer fleisch unter den benken stilt, ine mit lungen umbs maul mogen schmeissen“*), Gebühren für Gestattung des *„kugelspils vor den thorn“*, die Bußen der *„unendlichen frauen u. buben, so bei nechtlicher weil aufgehaben“*. Seine Beziehungen zum Frauenhaus sind übrigens altherkömmlich; 1455 wird dem Frauenwirt untersagt, dem Schultheißen auf S. Johannstag ein Mahl zu verabreichen, 1488 nimmt dieser seine Pflichtleistung ab. Vor der Aufhebung des Hauses im Jahre 1569 bezog er noch 12 fl. von diesem Sündenzoll. Keinerlei Anrecht besitzt er mehr auf gestohlenes und geraubtes Gut.

Besonders wird ihm eingeschärft, die Gefangenen gut zu verwahren und nicht ohne Urfehde freizugeben, im Oberrat an Stelle des Fürsten zu sitzen, in der Kreuzwochen mit der Prozession zu gehen. An Pfingsten hat er Knechte und *„trumeter“* mit Wein in

---

[22]) Wahlkap. 1411, 9, I, 6b; lib. div. 6, 371; s. Oberrat; Wahlkap. 1631, II, 105; 1675, II, 68; 1466, 20, I, 54f.

Digitized by Google

Kreuzgläsern zu regalieren. Das Dienstverhältnis kann gegenseitig ein Vierteljahr vor Petri Kathedra gekündigt werden.[23])

Um 1470 nimmt der Fürst vom Schultheißenamte 250 fl. ein, *„die man einem schultissen lassen musse zu seiner haushaltung uf vier oder funf pferd"*, von dem des Hofschultheißen nichts. 1401 werden übrigens beide verschrieben.[24])

Im Hinblick auf die richterlichen Funktionen des Schultheißen nun, so geriert sich dieser gem. den Ordnungen des Brücken- und Stadtgerichts von ca. 1447, sowie der wohl bis 1504 in Kraft befindlichen Halsgerichts-O. als vollberechtigter Richter. Erfährt der Zentgraf bei ersteren überhaupt keine Erwähnung, so beschränkt sich seine Tätigkeit nach der doch sogar von einem solchen reformierten HGO. auf das Führen des Armen vor Gericht und zur Richtstatt.

Von Interesse ist hier ein Ratsbucheintrag von 1468. Damals wurde eine grausige Mordtat an mehreren Personen verübt und der Rat war sich, da allem Anschein nach schon länger keine Richtung mehr stattgefunden, über seine Verpflichtungen keineswegs klar. Man beruft deshalb den Schultheißen:

„so begert er dann etlich unterscheide vorerst von etlichen fragen am gericht selbs zu tun u. doch den zentgraf uber das plut richten zu lassen. wiewol im die sach vormals zu handen befolhen ist, dennocht mocht er ein andern an sein statt gehaben, der den ban hett, der solich frag tet u. er bei im seß; wer wol gebürlich, doch setzt man das zu seinem willen." [25])

Hieraus geht folgendes hervor: Beide, Schultheiß und Zentgraf, fungieren im Richteramt an Stelle des Herzogs, beide erfreuen sich des Bannes, als eigentlicher Blutrichter kommt aber nur letzterer in Betracht. Dieser ist jedoch als solcher völlig beiseite gedrängt. Entbehrt er in Hinsicht auf das Brückengericht jeglichen Einflusses, wenn auch nach dem Wortlaut der O. von 1447: daß es der Schultheiß besitzen soll *„oder ainer, der den ban hat, an seiner stat, dem er das befillet"*, unter diesem Vertreter nur er verstanden sein kann, so spielt er auch beim Halsgericht eine nur sehr untergeordnete Rolle. Das letzte, was noch an die ehemalige burggräfliche Glorie gemahnte, war eben, daß er wenigstens hier das Amt

[23]) lib. div. 21, 280; Ratsb. 1455, 59; 1488, 192; 1569, 475.
[24]) Standb. 400, 2.
[25]) Ratsb. 1468, 79.

Digitized by Google

des Blutrichters bekleidete; aber auch dies wurde dem Schultheißen durch den Fürsten „*vormals zu handen befolhen*“. Was jenen nun plötzlich bewog, den Zentgrafen wieder über das Blut richten zu lassen, ist nicht klar ersichtlich; sollte er angesichts der schweren Missetat, welche bei dieser Tagung ihre Sühne finden mußte, bei Fortsetzung seines willkürlichen Verfahrens den Protest des Zentgrafen oder Unwillen des Volkes befürchten? Der Rat bezeugt wenig Interesse; er meint, es wäre wohl gebührlich, überläßt es aber im übrigen dessen Gutdünken.

Es ist indeß hierbei ins Auge zu fassen: Der eigentliche Blutbann über die Zent der Hauptstadt kam eben doch allein dem Zentgrafen zu; die tatsächliche Ausübung desselben durch den Schultheißen gründete sich lediglich auf eine unbefugte Erweiterung der Befugnisse, die ihm als Richter des Stadtgerichts zustanden. Das „*zu handen befohlen*“ ist wohl mit Bannleihe (in die Hand des Schh.) identisch; denn daß man dies Erfordernis völlig außer Acht ließ, ist kaum denkbar. Im Zentgrafenbuch ist freilich kein W. Schultheiß verzeichnet. Vielleicht scheute man sich auch vor einer offiziellen Übertragung des Blutbanns auf ihn; denn es bedurfte hierzu zwar nicht der Zustimmung des obersten Gerichtsherrn, des Kaisers, doch war ein Zwist mit Henneberg, mit dem es sowieso wegen Königsberg, Meiningen und Münnerstadt an Irrungen nicht mangelte, keineswegs ausgeschlossen. Möglicher Weise war endlich der Schultheiß, wie ehedem die Henneberger und die Stein, nun zu „*vornehm*“ geworden, um die wenig reizvolle Rolle des Blutrichters zu spielen.

Ob wirklich jetzt schon eine teilweise Wiederherstellung der Würde des Greven stattfand oder erst nach Abschaffung des Übersiebnens, ist nicht mit Bestimmtheit feststellbar. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß der erste Eintrag des Zentgrafenbuches, gemäß dem ein Steinscher Vasall ausdrücklich mit dem „*pan uber das plut zu richten als zentgreff zu W. belehnt worden ist*“, von 1475 datiert.[26]) Keineswegs ist es daher undenkbar, daß dem Zentgrafen die Richterrolle, welche er in der O. von ca. 1504 bekleidet, schon infolge des Vorfalls von 1468 zuerkannt wurde. Natürlich vorerst nur beim Halsgericht, denn sonst blieb der Schultheiß allein kompetent: Als er 1489 die Bürgermeister aufforderte, einen wissentlichen Dieb zu verderben, lehnten diese ab: „*sundern der schh. sei*

[26]) s. Zent Würzburg, 1268; Arch. 25, 1, 223.

Digitized by Google

richter, mog thun u. lassen mit ime, nachdem er hat verdient." Bei der peinlichen Frage bildet er noch im 16. Jahrhundert eine Hauptperson.[27])

Was nun das Halsgericht anlangt, so hegt nach dem Formular von ca. 1504 wohl noch der Schultheiß anstatt des Fürsten; dann übernimmt der Zentgraf den Stab: „*der soll im harnisch am gericht sitzen, auch wappen hentschuch anhaben u. die schopfen alle warnen, recht urteil zu sprechen.*" Hierauf bringt er, wie ehedem, während der Schultheiß als Stabhalter fungiert, den Übeltäter vor die Schranne und nimmt es auf Befragen seitens des Klägers und Schultheißen auf seinen Eid, daß die Vorführung „*alsdann erkannt ist worden*" erfolgt sei. Endlich bemächtigt er sich wieder des Stabes und waltet, wiewohl jener den Vorsitz führt, tatsächlich als Blutrichter bis zur Vernichtung des Armen.

Eine ähnliche Wandlung geht mit der Mordacht-O. vor sich. Früher amtiert der Schultheiß allein als Richter und bekräftigt als solcher die Verfehmung; später ist er auf die Hegung beschränkt, dem Zentgrafen aber verbleibt mit Übernahme des Stabes die gesamte weitere Leitung. Und nachdem der Schöpfe das Achturteil verkündigt, tritt jener vor das Gerichtshaus, stößt, das entblößte Haupt gegen Sonnenaufgang wendend, den Stab in die Erde und bestätigt, die Hände kreuzweis auf diesen legend, die Ächtung. Ebenso wird der Achtbrief von ihm als dem verordneten und gegeschwornen Zentgrafen ausgestellt.[28])

Ja zuletzt, kurz vorher, als dem Brückengericht zu Grabe geläutet worden, sucht man ihn vollständig zu rehabilitieren und ihn mit dem Vorsitz in letzterem zu begnaden. Während nämlich in Friesens Zentbuch noch der Schultheiß im „*Landrecht*" anstatt des Frankenherzogs auftritt, ist jener von späterer Hand gestrichen und hierfür an den Rand „*der zentgrave*" gesetzt.

Es entspricht dies auch der Erklärung, welche nach Mitte des 16. Jahrhunderts unseren Zentgrafenbildern beigefügt ist. Sie scheint ihrer ursprünglichen Fassung nach bedeutend weiter zurückzudatieren, denn auch Fries hat sie offenbar teilweise bei der Einleitung seines Zentbuches verwendet. Hiernach aber gilt bei den Fällen die

[27]) Standb. 290½, 27; Schh. besichtigt totes Kind, Ratsb. 1488, 197; gibt Geleit, 1514, 127; Tätigk. am Rechtstag, 1468, 79; bei Tortur, 1487. 150; 1488, 185; 1489, 215; 1557, 143.

[28]) Zent Würzburg, 1270, 1283.

Digitized by Google

„*raub, prant, mort, dibstal*“ etc. berühren, allein der Zentgraf für befugt, als Richter des Herzogs zu fungieren.

Er wird hier der eigentliche und erste Zentrichter genannt, der, als das Landrecht noch als einzige Zent in Betracht kam, den Blutbann vom Bischof empfangen und „*die darzu geordente urtheiler u. schopfen gerechtfertigt hat*“. Er genießt zudem den Vorzug, daß ihn der Herzog „*in angethonen u. sitzenden kuriß oder harnisch*“ belehnt, während diesen bei Verleihung des Bannes an die Zentgrafen der Landschaft das gewöhnliche Bischofsornat umschmiegt.

Fries hat jene wichtige Stelle ignoriert, vielleicht, weil er sie eben für obsolet hielt, oder gar in Rücksicht auf den gestrengen Oberschultheißen. Unter Friedrich von Wirsberg, d. h. kaum 25 Jahre später, findet die Belehnung wieder (s. unsere Bilder) in der altherkömmlichen Weise statt, die fast erloschene Würde umfließt der alte Glanz.[29])

Doch nur zum Schein, die Zeiten haben sich geändert! Mit dem Ansehen des Amtes selbst ist es unwiederbringlich vorbei und, da das eigentliche Substrat desselben, das Brückengericht, nicht mehr aufzuleben vermochte, gilt der Zentgraf trotz des bischöflichen Bestrebens, ihn wieder in die früheren Rechte einzusetzen, fortan als nutzloses Rüstzeug, das man lediglich bei Richtung und Ächtung hervorholt.[30])

Vermag er auch noch zu Anfang der julianischen Ära wenigstens als Frager von Urteilern zu gelten, die bei der Fällung des Spruchs der Selbständigkeit nicht entbehren, so paradiert er zuletzt in seinem blinkenden Panzer und Krebshandschuhen als inhaltsloser Popanz; denn die Abhaltung des peinlichen Rechtstages bildet schließlich, wo den Schöpfen keinerlei Einfluß mehr auf die Entscheidung über Leben und Tod und die Richtungsart zugestanden ist, eine leere Formalität, welche nur für den Armen eine unnötige Verlängerung seiner Qual bedeutet. Man erachtet es daher gar nicht mehr für erforderlich, einen W. Bürger als Zentgrafen zu erkiesen: das Recht, die Rolle desselben zu vertreten, fällt einem Rimparer Bauern zu. Sic transit gloria mundi!

[29]) Allg. Best. 26; Standb. $290\frac{1}{2}$, 1.

[30]) Auch das persönliche Ansehen des Zentgrafen ist bereits im 15. Jahrh. tief gesunken. So bricht er als Gehilfe des Schultheißen mit dem Hasen und Bütteln unbefugt in Bürgerhäuser ein; 1512 wird ihm der Besuch des grünen Baums untersagt.

Digitized by Google

Das Ansehen des Schultheißen hingegen wächst mit der Erweiterung seiner Machtbefugnisse. Fortan nur ein Adeliger, nimmt er den Titel Oberschultheiß und endlich den eines Vizedom an, nicht zu verwechseln mit dem Beamten gleichen Namens, der ehedem mit der Verwaltung der hochstiftsichen Güter betraut war. Nachdem infolge des Bauernaufruhrs die Ratsverfassung eine völlige Umwandlung erfuhr, präsidiert er als Kommissar des Fürsten den Sitzungen des Rats, dem es strengstens untersagt wird, ohne vorherige Mitteilung an jenen zusammenzutreten. Schließlich begrüßen wir ihn als Vertreter des Polizeipräsidenten, als Gerichtsdirektor und Oberamtmann. Dabei bleibt er Vorsitzender des Rats, Oberrats und des Stadtgerichts. Er verteilt hier die Prozesse an die Referenten, ordnet Sitzungen an und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.[31])

Sein Vertreter auf dem Gebiete des Gerichtswesens ist der Hof- oder Unterschultheiß. Als einer der ältesten Hofescoltheisen ist einer namens Gernod aufgeführt. 1401, 1456 und 1470 wird das Amt verschrieben und hiermit das Hofschultheißen- (Sonntags- und Feldgeschwornen) Gericht, das wöchentlich einmal auf dem Saal zu halten ist. 1486 will ihm der Rat verbieten, über Feldschäden zu richten, 1478 vermißt er sich, die Rüge an sich zu ziehen. Außerdem erschallen auch über ihn Klagen wegen gewalttätigen Vorgehens gegen die Bürger, worin er seinem Oberkollegen nachzueifern scheint. So verlangt 1558 der Rat, ihm zu befehlen, „*wo hinfur ein burger strafbar, das er inen durch seine knechte burgerlich angreifen u. nit tirannischer weis schlagen u. verletzen lassen wolle*“.[32])

Offiziell fungiert er wohl erst seit 1466 als Stellvertreter des Stadtschultheißen. Hier heißt es nämlich in der Kapitulation, dieser solle „*einen redlichen burger des raths zue seinem statthalter nemen, ie als oft der schultheiß nit inheimisch sei, ihne zu verwesen u. alles das zu tun, das er zue thun hette, so er gegenwertig were, demselben auch die buttel u. knecht als dem schulthaisen gehorsam u. gewertig sein sollen*“. Er hat ebenfalls dem Kapitel einen Eid zu leisten; 1617 heißt er Unterschultheiß.

---

[31]) Standb. 287, 43; admin. 1339, 180; s. Stadtger. u. Rat; Standb. 490, 97; R. 1391, 1544.

[32]) s. Anm. 19; Gernot gen. vom Löwen, lib. div. 73, 61; 11, 308; 148, 156; s. Sonntagsgericht; Ratsb. 1486, 121; 1558, 173; ibid. 174; Ratsb. 1633, 735; R. 1391, 1544; s. d. inter. Bestallung, Standb. 289, 453.

Nach der genauen Bestallung von 1564 sehen wir ihn bei Verhinderung des Oberschultheißen mit allen Pflichten desselben betraut. Und es scheint, daß dieser vielfach gerade die Obhut über das Gerichtswesen seinen Händen übertragen hat. Ich erwähne hier nur die Rolle, welche ihm während der Hexenprozesse zufällt, ferner bei Vornahme der Schau, bei Abhaltung des peinlichen Rechtstages. Endlich steht ihm die Aufsicht über die Gefängnisse, die Schanzsträflinge und Zucht- wie Arbeitshausinsassen zu.[33])

[33]) Hist. S. 7, f. 25, no. 374; Misz. 2840; Ratsb. 1635, 442; Misz. 176; Standb. 492, 450; s. Gefängniswesen; Wahlkap. 1466, 20, I, 54f; 1617, 24, II, 194b; 1683, 14.

Digitized by Google

Der Richter in Dorf und Stadt.

Der ordnungsmäßige Vorsitzende des Gemeindegerichts ist der Schultheiß. Hier und da trifft man jedoch zwei oder mehr, je nach der Zahl der verschiedenen Ortsherren. So führt nach dem Vertrag mit Henneberg von 1494 zu Euerdorf der W. Schultheiß den Stab und hegt das Gericht in beider Namen; handelt es sich aber um eine Klage gegen einen H. Untertanen, so übernimmt der H. Schultheiß die Leitung. Am Malgericht besorgt diese der W. zwei Jahre, der H. Schultheiß im dritten Jahr. In Hemmersheim wechseln die beiden von Gericht zu Gericht und geloben beiden Herrschaften; die Bußen werden geteilt. *„u. wolt die herrschaft, der er* (der Schuldige) *nit zustünd, ime zue hart sein, was dann die herrschaft von ine nimbt, der er zustet, sovil soll die ander herrschaft auch nemen“*, womit verhütet werden soll, daß unter dem fremden Schultheißen strengere Bußen auferlegt werden. In Junkersdorf straften früher zwei Bauermeister ab; später findet Abwechslung im Direktorium zwischen W. und Sachsen-Hildb. statt. In Retzstadt wechselt des Dompropstes Schultheiß mit des Kapitels Vogt. Zu Schwanfeld sitzen zwei Bürgermeister mit sieben Schöpfen zu Gericht.[1])

[1]) Aub, Standb. 263, 35; Euerdorf, Standb. 589; Hemmersh. 1581, admin. 17830, 766; Junkersdorf, 1563, Ger. Hofh., 274, 11 u. Salb. 78, 6; Retzstadt 15. Jh., Ger. Karlst. 489, 10; Schwanfeld, 1442, Lehens. 4748; die Schulth. von Altmannsdorf u. Falkenstein im gemeinsamen Dorfger. Richter, Z. Donn. 224; in Mühlhausen b. W. gab es zuerst 14 Schöpfen mit einem Ebrachischen u. Thüngischen Schulth. Kurze Zeit haben sie, da es *„nit guts oder ainigkeit bringen wollen, ein ainigen schulthessen in gemain gehalten“*, wobei man die Zahl der Sch. um die Hälfte verminderte, nach 1525, Adel 393, 21; in Poppenlauer regieren ein Masbacher und ein Stefaner Schh., sie haben der Gemeinde an der Zent *„nichts zu verreden“;* doch sollen sie daselbst viererlei rügen. Am gemeinen *„Mall“* erfreuen sie sich gleicher Gewalt u. Macht u. eines gewissen Anrechts auf die Bußen. Außerdem setzen sie auf Ersuchen gemeinsam ein Kaufgericht an. Im Vorsitz scheint bei jenen Gerichten, wo die Gesamtgemeinde als Urteiler fungierte, zwischen beiden abgewechselt worden zu sein, 1599, Ger. Münnerst. 129, 10; Neuseß a. B., 16. Jh., Ger. Dettelb. 207, 4.

Digitized by Google

In Dampfach treffen wir acht Ganerben und ebensoviele Schultheißen. In Eibelstadt besitzt an sich der Dompropst oder dessen Schultheiß die Richterbefugnisse: *„were aber, das der nicht eines gleichen rechten wolt fragen, so haben die marschalck* (von Pappenheim) *oder ir vogt das recht, das sie unserm herrn dompropst oder s. sch. den stab aus der hand mögen nemen u. möchten eines gleichen rechten fragen iderman ungeverlich."* Ebenso tritt jener Vogt in Aktion, wenn der Dompropst das Gericht, das alle vierzehn Tage beschrien werden soll, nachlässigerweise verzieht. *„keme aber u. h. dompropst oder s. schh. darzu u. wolt ein gleicher frager sein, so solten im die vogt den stab in die hand geben."* Originell ist auch die Konkurrenz jener Machthaber für den Fall der Verhaftung eines schädlichen Mannes. Flieht dieser in ein Haus *„do er nit friedes innen möcht gehaben u. schluß die thür zue"*, so darf der Schultheiß nicht aufstoßen, sondern allein die Vögte; sollten sie doch insgesamt nicht stark genug sein, den Verbrecher zu überwinden, so haben sie die Gemeindegenossen bei ihrem Eid zum Beistand aufzufordern. Bei Pfändung sind Schultheiß und Vogt dem Kläger behilflich. In Hohefeld sitzen vier Schultheißen am Gericht und fragen nach ihrer Herren Gerechtigkeit.[2])

Häufig nun vereinen sich die Dorfherren behufs Bestellung eines gemeinsamen Schultheißen. So gab es zu Aub vordem zwei Schultheißen und zwei Gerichte. 1488 nur noch ein Dorfgericht. Die fünf Dörfer im Reichthal lassen sich wenigsten an zwei Richtern genügen, d. h. an den Schultheißen von Greßthal und Schwemmelsbach, je nachdem an einem der beiden Orte das Ding abgehalten wird.[3])

Die Bestellung des Schultheißen erfolgt in erster Linie durch den Dorfherrn. Ist dies der Bischof selbst, so erhält jener, wie der Zentgraf, ein Ernennungsdekret, in dem seine sämtlichen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Nach einer Bestallung des Laudaer Schultheißen von 1531 empfängt dieser 20 fl. Sold, 8 Malter Korn und

---

[2]) Dampfach, 17. Jh., M. 1444; Eibelst., ca. 1396, Ger. Ochsenf. 366, 9; Hohefeld, 15. Jh., Grimm Wst. 6, 25; wenn es zu Mainberg heißt, daß vier Hofgerichte gehalten werden mit 14 Schh., so sind letztere natürlich als Schöpfen zu betrachten; als Richter fungiert der Amtmann, Standb. 394, 3.

[3]) Aub, lib. div. 23, 211; Greßthal, 1644, Salb. 11a, 438; Vertrag zwischen Haug u. Tückelh. bezügl. Hohestadt 1533: wir wollen auch zugleich miteinander einen schultheißen, auch ein gemein gericht daselbst annemen. lib. div. 23, 344.

Digitized by Google

25 Malter Haber, ein Sommer- und ein Winterhofgewand, zwei Morgen Wiesen, zwei Fuder Stroh und Brennholz. Er hat seinen Wohnsitz in Lauda zu nehmen und jederzeit mit einem tauglichen reisigen Pferd zum Dienst gerüstet zu sein. Die Kündigung ist ein Vierteljahr vor Lucia anzubringen *„in einem offen versiegelten brief zu haus, zu hove oder unter augen"*. Sollten sich Irrungen ergeben, so haben diese zwei weltliche Hofräte zu entscheiden; vergleichen sie sich nicht, so soll der Marschalk *„einem seines entschieds einen zufal thun"*. Für im Dienst erlittenen Schaden hat der Schultheiß Ersatz zu beanspruchen. In Königshofen gelobt er 1426, nach Aberkennung des Amtes solche Lehenschaft nicht mehr zum Nachteil des Herrn genießen zu wollen.[4])

Nicht selten besorgt die Bestellung der fürstliche Amtmann an des Bischofs Stelle; auch der Keller wird hier und da damit betraut. In analoger Weise geschieht die Ernennung durch geistliche oder adelige Ortsherren. In Freudenstadt erwählt ihn der Rat, in Meiningen Rat und Gemeinde unter Zustimmung des Fürsten. In selbständigen Gemeinden erkiesen ihn die Hausgenossen am Hochgericht. Zu Hohenstadt wählen die Vertreter von Haug und Tückelhausen den Schultheißen aus acht redlichen, verständigen und unverleumdeten Untertanen; vereinigen sie sich nicht, so entscheidet das Los. In Holzhausen wird der neue Bauermeister durch den alten und die zwei Heiligenmeister ernannt.[5])

Der Dorfrichter soll geschickt und guten Gerüchtes sein. Die Großeißlinger O. gibt die Fälle an, in denen jener verdächtig zu urteilen bzw. befangen scheint: *„wan ein richter einer partei mit*

---

[4]) Bütth. 1510, Ger. Aub 601, 23; Lauda, Standb. 289, 40; lib. div. 5, 133.

[5]) In Mainberg wird er durch die Amtleute angenommen, jedoch durch Schöpfen u. Gemeinde gewählt, 1542, Ger. Münnerst. 660, 27; Neubrunn, 1657, Misz. 3517; zu Zell durch die Karlstadter Beamten, 1585, Salb. 80, 281; Freudenstadt, lib. ommiss. Joh. Phil. 31; Arnstein, lib. div. 5, 199 (1432); in Gädheim durch den Voit, dann durch den Keller, 1693, Salb. 71, 54; durch die Herrschaft, Abersfeld, 1542, Standb. 394, 248; Löffelsterz, 1542, Standb. 394, 248; durch die Hausgenossen gewählt, Aura, 1424, lib. div. 24, 134: wann der schultheiß das petersgericht gehegt hette, so soll er den stecken hinlegen; usw. Heufurt, 1501, Salb. 47, 193; Hohest. 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6; Holzhausen 17. Jh., Ger. Haßf. 272, 10; durch W. unterthanen erwählt u. zu Haßfurt bestätigt, bauermeister durch ganze gemeinde, Humprechtsh., 1693, Salb. 71, 56; auf Widerruf, Volkach (1401), lib. div. 2, 67; zu Bischwind alterniert, 2 Schh.; ist einer ein Vierteljahr Richter, der andere Schöpfe, Z. Gerolzh. 433.

Digitized by Google

freundschaft, schwägerschaft, sipschaft im ersten, andern oder dritten grad verwandt. wan ein sach den richter selbst betreffe oder daß er ein gleichmessige irrung hette, so er der sachen gewin oder verlust hette oder zu haben verhoffte. wan er in der sachen gerathen, zeugnus gegeben oder derselben sich sonsten zuviel theilhaftig gemacht." Hier und da bedingt sich die Gemeinde aus, daß er nicht von Adel sei. So zu Hettstadt: „*setzt der probst ein edelman, so haben wir schopfen den gewalt, das wir mögen aufstehen u. kein gericht halten.*" Ähnlich in Steinfeld. Wenn sich der Schultheiß zu Goßmannsdorf verfehlt, soll er nach dortiger O. doppelt gestraft werden. In Hohenstadt soll, sofern der Schultheiß säumig oder selbst schuldig, der Propst befugt sein, die Delinquenten durch andere Diener in das Gefängnis schaffen zu lassen; sind auch diese lässig, so geht der Prior den Bischof als obersten Vogt um Hilfe an. Wer indeß dem Schultheiß nicht Beistand leistet, zahlt Buße, ebenso, wer ihn verachtet, wenn er von seinetwegen etwas gebietet.[6])

Nach der Wahl wird er dem Gerichte vorgestellt und beeidigt; in der Regel mag ein üppiges Mahl den Schluß dieser Feier bilden.[7])

Zu Knetzgau hegt ein Oberschultheiß das Gericht auf dem Schultheißenhofe. In Westheim tritt ein Mahelmeister auf. Er hegt das Gericht namens des Dorfherrn und der Gemeinde. Er pfändet, verbietet, Fremde zu beherbergen und setzt mit den Vierern alle Gemeindeknechte. In Wülflingen werden zwei gemeine Mahl durch den Bauermeister, das dritte Hochmahl durch den Lochmeister gehalten. In der Regel fungieren indeß die Bauermeister nicht als Richter. Zu Oberhohenried z. B. wird der eine aus den Gerichtspersonen, der andere, der dann den Sitz sogleich nach diesen ein-

---

[6]) Großeißl. 1617, admin. 15162, 678; Hettst. 1462, Misz. 5713; Steinfeld, 1494, Grimm Wst. 6, 49; Goßmannsdf. 1559, admin. 7849½, 402; Hohest. 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6.

[7]) Es soll auch ieglicher herrschaft schultheis geloben, beden herrschaften getreulich einem als dem andern nach ihrer gerechtigkeit zu fragen, Hemmersheim, 1581, admin. 17830, 766; ausführlich der Eid zu Künzelsau. Hier wählen die Schopfen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Er soll „*helfen umb alle missethat, schuld oder guter. weß ime deßhalben not ist, sollen das gericht u. gemein im uf sein ansuchen hilflich sein*". Er soll eine „*erbar, fromm, unverleumet person*" sein. Er ernennt die neuen Schopfen, lib. div. 20, 111; Eid zu Laub. Der Schh. hegt hier das Gericht „*von wegen der burgermaistere u. raths der stat W., auch irer pflegere u. spitalmaisters des spitals vor dem Hauger thor*", Standb. 574, 27; sehr alt der Ochsenf. Eid (14. Jh.), Standb. 4, 132.

Digitized by Google

zunehmen hat, aus den Nachbarn gewählt. Sie stehen dem gemeinen Wesen vor und legen alljährlich auf dem Walburgisgericht die Rechnung ab.[8])

Wie bei der Zent, so finden wir auch im Dorfgericht den schweigenden Richter. In Erlabrunn erfreut sich der Bischof nur des vierten Teils am Gericht, wie der Bußen und des Klaggelds; zur Wahrung seiner Rechte vertritt ihn ein schweigender Schultheiß. In Estenfeld hegt der der W. Karthause; der E. Schultheiß sitzt dabei und darf nur bei Abwesenheit des ersteren in Aktion treten.

Halsheim und Binsfeld haben ein gemeinsames Ding; die beiden Schultheißen hegen dasselbe abwechselnd, so oft es in ihrer Ortschaft tagt, wo nicht, fungieren sie als Horcher. Zu Holzkirchhausen richtet der Wertheimische Amtmann, neben ihm sitzt der schweigende Schultheiß des Propstes von Holzkirchen. Diese dürfen nicht fragen nach ihren Rechten, *„sondern unsers gn. h. von Wertheim amptmann soll ihme thun fragen, so viel als sie deß begehren"*. Ebenso zu Heidenfeld. In Hopferstadt mag der Neumünsterer Schultheiß zusehen und hören, ob dem Vogtherrn an seinen Gerechtsamen nichts entzogen wird.[9])

In Hainstadt kann sich der Schultheiß im Vorsitz durch einen Anwalt vertreten lassen. Mitunter leitet er nur das zweite oder Hintergericht, während im Hauptgericht andere Beamte präsidieren.[10])

Die Einkünfte des Schultheißen sind nicht bedeutend; immerhin genießt er hierdurch beträchtliche Vorzüge den andern Nachbarn gegenüber. Einen Geldgehalt bezieht er in früherer Zeit nur selten;

---

[8]) Knetzgau, 1510, Salb. 33, 1; Westh. 15. Jh., Standb. 405, 10; Wülflingen, 1586, G. 4009; Oberhohenr., 1695, Misz. 2520; in Kerbfeld wird das Vogtgericht durch einen W. Beamten, zu Kissingen durch den Stiftsbeamten gehegt, 1593, Salb. 107, III, 1028.

[9]) Erlabrunn 1386, lib. div. 18, 66; Estenfeld, 1524, lib. div. 25, 55; Halsheim, 1644, Salb. 11 a, 203, Binsfeld, Ger. Arnst. 774; Holzkirchh. 1449, Grimm Wst. 3, 570; Heidenfeld, 1420, Grimm Wst. 3, 562; Hopferst., 1550, Ger. Ochsenf. 760, 14; zu Humprechtsh. ist *„richter eltester bauermeister, deme der fürstl schh., bis die strittigkeiten am cammergericht ausgetragen werden, an der rechten seiten sitzend, beiwohnet"*, 1693, Salb. 71, 56; *„solle mins herren von Wertheim schultheis ein frager sein u. des probstes zu Holzkirchen schh. mage auch wol sin an den gerichten, doch also daz er selber nicht sul fragen"*, Unteralterth.: 1420, Grimm Wst. 6, 77.

[10]) Hainstadt, 1589, admin. 15214, 680; Kerbfeld, 1593, Salb. 187, III, 1028, Inhaber des Amtshofes Beisitz, Gaurettersh. 1618, Ger. Aub. 477, 17.

Digitized by Google

meist sind es Naturalreichnisse an Korn, Weizen, Haber, Wiesen und Holz. Dazu kommt vielfach ein Anteil an Gebühren und Bußen. Von einer Dienstwohnung ist nirgends gesprochen; in Iphofen sitzt er, wie der Zentgraf, steuer- und bedefrei. In Meiningen kommt ihm und den Schöpfen das Braurecht zu.[11])

Hinsichtlich der gerichtlichen Funktionen gilt i. a. das bei dem Zentgrafen Gesagte. Er soll jedermann Rechts helfen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem „Kunden" *„u. das nit lassen umb mite, gabe, freundschaft, feindschaft oder einicherlei"*; er soll alle Frevel und Mißhandlungen strafen und die Bußen dem Dorfherrn verrechnen.

Er beeidigt die Schöpfen; in manchen Orten nimmt er diese wie den Gerichtsknecht an. Mitunter fungiert er selbst als Schöpfe, wie an der Zent Aura oder an den vier Hofgerichten des Amts Mainberg, an welchem vierzehn Schultheißen sitzen. An den Hoch- und Halsgerichten der Zent erscheint er mit seiner Gemeinde; zu Geldersheim hat er nach dem Beschreien des Landknechts mit allen Hausgenossen durch den Ring zu schreiten. Dann bringt er, sofern dies nicht des Schöpfen Amt, die Rügen vor, von denen er zu Hause auf Abfragung Kenntnis erhalten.

Im Dorfgericht agiert er als Frager und handhabt den Stab mit großer Würde. Hat er selbst zu rechten, so muß er sich dessen entäußern. *„so er vor ausgang des gerichts oder noth halben aufstehen müste, soll er den stab nit niderlegen, noch den stuhl lehr lassen, sondern den stab mittlerweil einen andern schöpfen geben, damit das gericht im hegen bleibe."* Wenn der Schultheiß zu Heufurt das Petersgericht gehegt hat, soll er den Stecken hinlegen; ist er dann den Zentleuten und Nachbarn eben, so bitten sie ihn, daß er wieder Schultheiß bleibe. In Birkenfeld kann er Buße nachlassen, so lang er den Stab in Händen hält, später nur die Herren von Rothenfels. Er verwahrt die Gerichtsbücher, vor ihm wird der Schwur geleistet, die Kundschaft betätigt, er publiziert und vollzieht das Urteil. Werden die Schöpfen zwiespältig, so ziehen sie zuweilen

[11]) Iphofen, lib. div. 15, 259; Meiningen, 1450, Grimm Wst. 3, 596; Lehen: Hofstetten, 1384, Grimm Wst. 3, 542; Obersteinbach, 1535, Misz. 1595; Holz: Poppenlauer, 1446, lib. div. 30, 102; Gefälle: Hausen, Heidenfeld, Kleingem., Trappst.; Anteil an Bußen: Aub, 1513, Standb. 401½, 162; wird durch die gemeinde *„verlegt"*, Grettstadt, 1471, Standb. 400, 221; von Lasten frei, Prappach, Salb. 491, 145.

den Schultheißen als Obmann bei. Glaubt sich einer durch die Entscheidung beschwert, so soll ihm jener den Gerichtshandel behändigen, damit er sich an die höhere Instanz zu wenden vermag.

Bei der Gerichtsmahlzeit führt er ebenfalls den Vorsitz. Als man zu Grafenrheinfeld, dem Vorgang anderer Orte entsprechend, diese des „Überflusses" wegen abgeschafft, billigte man jedem der Teilnehmer 8 sh. zu, dem Richter aber außerdem noch ein Viertel Wein und 4 ₰ Weck: *„diese soll des schultheissen seiner hausfrau gebühren, zalen die bürgermeister"*.

Im Dorf handhabt er das Friedgebot; hier und da ist die Höhe des Schultheißenbanns genau normiert. Bei Verübung eines Verbrechens hat er den Täter anzunehmen und in das Gefängnis zu legen, bis über seine Ausantwortung an die Zent verfügt ist. Dem Ochsenfurter Rat verbietet das Kapitel strengstens, Delinquenten zu verhaften, *„wol moge der schultheiß in solchem annemen je zuzeiten, wo es not sein wurd, ires guten raths pflegen, auch sollen sie in noten dem schh. beistant thun u. den statknechten auch thun lassen"*. In der Stettner O. ließt man: *„sind in dem dorf Bemische leute, die nicht gehorsam sein, so sal des herrn schulteys die thur des ersten offen, darzu sal furbas die gemeine genzlich helfen."*

In Kirchlauter nimmt er bei Entleibung das Leibzeichen von dem Toten, was an sich Sache des Zentgrafen ist. In Meiningen darf er jedem Geleit zubilligen, bei Schuldklagen jedoch nur mit des Gegners Willen. Ebenso mag er jeden Gast *„kommern u. verbieten umb sein schulte"* und sofern dieser *„aus solchem kommer ausfluchtig wirt"*, ihn festhalten und nicht mehr freilassen ohne des Klägers Geheiß. Die Pfändung wird überhaupt meist durch ihn betätigt, wiewohl er hierin zuweilen manchen Beschränkungen unterworfen ist. In Hofheim jedoch ist ihm ausdrücklich verstattet, zu pfänden auf jedes Herrn Gut.

Jedenfalls ist der Schultheiß, da er ja sonst zahlreiche Gemeindeangelegenheiten zu erledigen hat, eine viel beschäftigte und geplagte Persönlichkeit; nicht umsonst wird daher in einigen O. gemahnt, ihn nicht mit Klagen zu molestieren.[12])

---

[12]) Steinbach, 1535, Misz. 1595; Zent Wildb. 1229; Aura, 1424, lib. div. 24, 134; Standb. 394, 3; Falkenst., Salb. 61, 1695; wenn sch. spältig, schh. beigezogen, Gaurettersh., 1618, Ger. Aub, 477, 17; Gerbrunn, 1556; Ms. f.* 19 hist. Ver.; Hainstadt, 1589, admin. 15214, 680; soll mit der Gemeinde bei der Zent durch das Gericht gehen, Z. Geldersh. 409; Heufurt, 1501, Salb. 47, 193;

Digitized by Google

In den unter geistlichem Schirm stehenden Orten besitzt der Schultheiß mitunter noch größere Befugnisse. So haben dem Klosterschultheiß zu Dettelbach alle Amtleute anstatt des Abtes und Konventes Huldigung zu leisten. Ob zu Hofstetten „*einer oder mere bußig würde u. den schulteßen nit gehorsam wolte sein, so soll ine der prior beholfen sein. thet das der prior nit, so sollen sie sich ime an die kutten henken, als lange, bis in geholfen wurde; were es, das der prior zu schwach were, so soll er die herrn von Rinecke anrufen*". Zu Neustadt a. M. gebietet er bei der höchsten Buße; findet er hierbei Widersetzlichkeit, so hat ihm der W. Kollege Beistand zu leisten.

In Urspringen „*sitzt*" des Propstes Schultheiß das Gericht, der Dorfschulze neben ihm mit dem Stab „*u. soll ein frager sein von seiner herrn wegen*". In Gerlachsheim richtet der Klosterverwalter, in Hettstadt der Pfründmeister.[13])

An den Stadtgerichten führt er ebenfalls zuweilen den Vorsitz, wie zu Arnstein und Schwarzach (und zwar hier der Schultheiß der Abtei); vielfach vertreten jedoch dort Bürgermeister, Amtmann und Keller seine Stelle.[14])

Birkenfeld, 1448, Grimm Wst. 6, 45; so einer entleibt wird, soll voigt u. schulth. mit vleiß nach dem theter trachten, Kirchlauter, 1600, Misz. 5373; fragt Rügen ab, Mechenr., 1501, G. 14329; rügt, Poppenlauer, 1446, Ger. Münnerst. 772, 30; erstlich hat der schh. bei seinen pflichten anzuzeigen, ob die gerichtsschopfen in ihrem ampt auch vleißig sein, auch sampt einer gemein ime schh. an ihrer gen. herschaft statt gehorsam sein. darauf antwortet der schh. gemeinlich, er wisse von keinem ungehorsam, Sulzdorf 1559, Ger. Ochsenf. 363, 9; Theilh., 1586, Ger. Wern. 33, 3; der gemeine schh. soll uber alle frevel u. mißhandlung, strafen, buessen alle ganerben vernehmen, lib. div. 21, 363; verwahrt die Gerichtsbücher, Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; Heidenfeld, 1420, Grimm Wst. 3, 562; vor ihm die Kundschaft geleistet, Gaurettersh., w. oben; Forstmeister klagt vor ihm, Heidingsf. 1252, Grimm Wst. 6, 36; zugleich Zentgraf, Z. Bibart 171; Z. Donnersdf. 235; Z. Hart 477; Z. Flad. (Weisbach) 392; den beiden Schh. zu Aub Beiwohnung am Zentger. gestattet, Platz sogleich nach den Beamten angewiesen, lib. div. 59, 218.

[13]) Dettelb. 1489, Standb. 198, 78; Gerlachsh., 1533, admin. 18989, 866; Hettstadt, 1462, Misz. 5713; Hofstetten, 1456, Grimm Wst. 3, 544; Neustadt Kl. 1494, Grimm Wst. 6, 50; Rottendf. 1579, Rentamt W. r. M. 179; Urspr. 1545, Grimm Wst. 3, 575.

[14]) Dettelbach 1482, lib. div. 13, 113; Eltm. 1335, lib. div. 11, 450; Ebern, Kellner oder Amtm.; Heidingsf. Kellner; Hofh. Keller; Fladungen Schulth.; Kitzingen Untervogt; Königshofen Schulth.: Mellrichst., Münnerst., Ochsenf., Volkach Schulth.

Digitized by Google

Bekanntlich steht ihm in manchen Zenten die Rolle des Zentgrafen zu, wie zu Bibart, Donnersdorf und auf der Hart.

Was nun die richterliche Stellung des Vogtes anlangt, so wurde der Beziehungen von Vogtei und Amt zur Zent bereits ausführlich gedacht. Zweifellos bestanden im 14. Jahrhundert noch zahlreiche Vogteigerichte, in denen der Vogt entweder über die ganze Gemeinde zu Gericht saß oder, von den Interessenten herbeigerufen, allein über die seiner Schutzgewalt Unterworfenen.

Wie sehr die Vögte in Zentangelegenheiten mitzusprechen hatten, bezeugt die Bestimmung in der Zentreformation, daß bei Lösung aus der Acht den Vögten ein größerer Anteil an der dem Gericht zu erlegenden Buße als dem Zentgrafen zukommen solle. Ich erinnere ferner an die Wildberger Z-O., nach welcher die Schöpfen vordem durch den Vogt angenommen werden, der auch das gerichtliche Geleit erteilt und unbestreitbaren Anspruch auf die Frevelbuße und das Zentfutter besitzt. In Schwarzach genießt er das Vorrecht auf die Hälfte aller Bußen; in Kitzingen ist er Vorsitzender des Stadtgerichts.[15])

Bezüglich der Dorfgerichte hält er zu Hoheim das Hochgericht, der Schultheiß die gewöhnlichen Mahle, zu Hüttenheim konkurriert er mit dem letzteren. In vielen Orten judiziert er nach den Wst. noch ziemlich unbeschränkt. In Michelbach (1428) ist der Inhaber der Vogtei (Votei) *„voite u. herr, als weit das ampt ist."* Er soll den Stab halten und Frager sein, ihm fallen zwei Teile der Buße zu. Er hat drei gebotene Dinge zu setzen über alle, welche zu der Vogtei gehören. Auch Fremden soll er zu Rechten sein. Wer in der Vogtei stirbt, der ist ihm ein Hauptrecht schuldig.

Aus manchen O. des 15. Jahrhunderts freilich ist zu schließen, daß der Vogt den Gemeinden schon als höchst unbequem erscheint. Wer den Vogt braucht, heißt es, soll ihn holen, aber dann auch sehen, wie er ihn wieder hinausbringt. Oder man mahnt ihn, daß er den Herbeigerufenen verlege ohne der Nachbarn schaden. Mitunter erbietet sich hiergegen die Gemeinde, den Vogt am Gericht zu *„verzehren"* oder ihm wenigstens Futter für das Roß zu reichen (*kommt der vogt, darf er den sattel nicht verzeren*). Sollte der Dompropst zu Westheim einen vergewaltigen, *„so hetten das die vogt wol zu weren, wölten das aber die vogt nicht thun, so het u. h. thumprobst*

[15]) Allg. Best. 37; Z. Wildb. 1229; Stadtschw. 1531, Ger. Dettelb. 441, 15; Kitzingen, 15. Jh., Standb. 199, 20.

Digitized by Google

auch macht, die armen leut zu W. bei recht u. aller billigkeit zu behalten". Was nun aber, wenn diese beiden in der Bedrückung ihrer Hintersassen zusammenhelfen?

In Eßfeld ist der Schultheiß sein Stellvertreter, in Hofstetten besitzt jener ein halbes Lehen, wofür er den Vogt, wenn er kommt, zu verlegen hat. *„wan er aber in der hern dinst ryet, sall in das dorf halten in rittersweiß."* Hier und da hat der Vogt auch die Rüge vor die Zent zu bringen.

Zu Gaubüttelbrunn und Leinach fungiert der Obervogt des Frauenbergs als Richter, zu Heidingsfeld im Hubgericht der dortige Untervogt.

Mit der Zeit büßen indeß die Vögte ihre ehedem in administrativer wie gerichtlicher Hinsicht so bedeutsame Stellung immer mehr ein. Der Machtbereich des Amtmanns erweitert sich gegen Ausgang des Mittelalters in hohem Maße; er reißt den gesamten Geschäftskreis der Polizei im damaligen Sinne an sich und macht damit die dem Vogt über seine Pflegebefohlenen übertragene Schutzgewalt völlig gegenstandslos. Die richterlichen Befugnisse aber fallen schließlich insgesamt dem Schultheißen anheim.[16])

Was die fürstlichen Vögte des 16. Jahrhunderts anbetrifft, so sind diejenigen, welche zugleich mit der Leitung des Sicherheitswesens in ihrem Bezirke betraut sind, von den mit rein wirtschaftlichem Charakter bekleideten Vögten zu unterscheiden. So soll der zu Hartheim seine Wohnung im Schlosse nehmen und einen reissigen Knecht mit zweien Pferden halten. Er ist ein Ritter und hat sich jederzeit dem Bischof zum Dienst zu stellen. Er soll die Leute und Güter der Vogtei *„getreulich u. fleißig warten u. vorsteen, mit iren nutzungen, fellen u. gerechtigkeiten getreulich verwaren, handhaben, vertheidigen, schutzen u. schirmen u. davon dem stift nichts entziehen lassen*". Er darf sie jedoch weder beschweren noch belästigen. Er hat sämt-

[16]) Hoheim, Salb. 85, 77; Hüttenh., Iphöfer Salb. 1584, 104 KA. Nürnbg.; Michelbach, 15. Jh., Standb. 94, 67; Westh. 1446, Ger. Kitz. 141, 8; waz puß (am fogtgericht) virfallen, die gehort den foyten zu, Eßleben, 1510, lib. div. 21, 158; der Reichsvogt zu Gochsheim, s. Z. Karlsbg. 648; Markelsh. 1428, Standb. 94, 4; Nordheim, 1552, Ger. Flad. 6, 1; Oberelsbach, 1596, Salb. 47, 312; Oberleinach, 1594, Salb. 171, 161; Sonderhofen, 1513, Standb. 401½; Steinach, 16. Jh., Ger. Münnerst. 738, 30; Unterleinach, Ms. f. 564, hist. Ver.; Eßfeld, 1641, Ger. Ochsenf. 1071, 24; Gaubüttelbrunn, 1443, Grimm Wst. 3, 561; Heidingsf. 1537 f., Ger. W. l. M. 542, 13; Hofstetten, 1384, Grimm Wst. 3, 542; Kitzingen, 15. Jh., Standb. 199, 20; Eibelst. ca. 1396, Ger. Ochsenf. 366, 9.

Digitized by Google

liche Einkünfte zu erheben und dem Kammermeister gegenüber zu verrechnen. Sein Sold beträgt 40 fl., hierzu kommen vier Hofgewänder und reiche Naturalbezüge an Korn, Haber, Wein, wie die Nutzung von Wiesen, Gärten und Fischbächen.

Viel bescheidener ist es hiergegen um den Vogt zu Eßleben bestellt. Er wohnt auf dem dortigen Hofe und soll *„vleißigs aufsehen haben, das die veldgüter zu rechter zeit eingeheimbst, in guter verwarung erhalten werden“*. Alle Froner, welche zu solcher Arbeit und zum Hofbau gebraucht werden, hat er auf eigne Kosten zu unterhalten, wofür ihm besondere Naturaleinkünfte zugesichert werden. Außerdem lohnt man ihn mit jährlich 8 fl. ab und mehreren Maltern Feldfrüchte. Auch ist er befugt, eine Anzahl Vieh zu halten, *„damit er auch seines lohns genzlich u. gar vergnügt u. gesettigt“*. Irgendwelche gerichtliche Funktionen üben jene Vögte nicht aus. 1543 wird in Marktsteinach ein Vogt bestellt, der zugleich Zentgraf wie Wild- und Forstmeister ist.[17])

Eine einflußreichere Rolle in gerichtlicher Hinsicht spielt der Amtmann. Die W. Amtleute werden, seit Ausgang des Mittelalters wenigstens, auf Widerruf angestellt; es müßte denn sein, daß ihnen das Amt pfandweise verschrieben wurde, infolgedessen sie sich dann bis zur Auslösung des Besitzes und Genusses des Pfandes erfreuen können und hiermit auch nicht selten gleich einem Landesherrn schalten und walten. Verschreibung von ganzen Amtsbezirken fällt, namentlich während Johanns von Brunn Lotterregierung, nur allzu häufig vor; ist ja schließlich fast das ganze Bistum verpfändet. Ihre Befugnisse sind in früherer Zeit vornehmlich militärische, wobei ihnen die Bewachung der Burgen, auf denen sie in der Regel residieren, anvertraut ist. Sie haben in erster Linie das Amt vor feindlichem Einfall zu schirmen und dabei zur Wahrung des Landfriedens das Gebiet von Räubern und anderem schädlichen Gelichter zu säubern. Ich erinnere an die fünf *„ammechtman“*, welche 1318 sowohl seitens Mainz, als W. zu solchen Zwecken über alle andern Amtleute gesetzt werden.

In einer Bestallung des Amtmanns zu Lehenthal (1385) heißt es, er solle das Schloß behüten und bewahren und gegen die Feinde helfen. Er darf hierfür alle Einkünfte in seinen Nutzen verwenden, ausgenommen Bede und Steuer. Holz mag er nehmen, so viel er

---

[17]) Standb. 289, 113, 472.

Digitized by Google

mag, doch keines verkaufen. Fordert der Fürst die Burg zurück, so muß er sie von *„stund an“* ausantworten. Später empfängt der Amtmann festen Sold; die Einnahme und Verrechnung der Erträgnisse ist ihm völlig genommen. Seine Tätigkeit charakterisiert sich aber Ende des 16. Jahrhunderts noch als dieselbe. Erst im 17. Jahrhundert bildet er sich allmählich zu einem Organ der Polizei im früheren Sinne, d. h. der heutigen Verwaltung um und damit steigt auch sein Einfluß den Zent- und anderen Gerichten gegenüber. Seit 1558 soll er adelig sein.[18])

In manchen Zenten spricht er ja von jeher ein gewichtiges Wort mit; in vielen O. dagegen findet er kaum Erwähnung. Stets bildet übrigens das Verließ seiner Burg das Zentgefängnis; an ihn sind die Delinquenten sowohl vom Kläger bzw. der Gemeinde wie vom Zentgrafen auszuliefern, oder er selbst hat vielfach neben dem letzteren die Abholung betätigen zu lassen. Er fungiert ferner häufig als Beisitzer bei der Hegung der Zent, vermittelt die Bestellung von Zentgrafen und Schöpfen und sorgt für Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Rechtstag. In Ebenhausen agiert er als öffentlicher Kläger bei der Achterklärung. In Meiningen führt er nicht nur den Beisitz, sondern er verbietet geradezu dem Zentgrafen die Ausübung seiner Pflicht: *„er soll kein gericht verkundigen, also lang bis er ihn solches heiß, er sei oberster zentgraf“*. In Wertheim spielt er den eigentlichen Richter mit größerer Machtvollkommenheit als sonst ein Zenthalter. Er bestimmt u. a. auch, wohin man in der Wertheimer Mark den Galgen setzen soll. Ähnlich zu Remlingen.

In Bütthart sind die Amtleute auf der Vorzent anwesend und beraten, ob einer „bei beständigem Gerücht“ ex officio angenommen werden solle. In Wildberg wird in des Amtmanns Namen gehegt, ihm gebührt die höchste Buße; er ernennt den Vogt, der bekanntlich in dieser Zent sogar die Schöpfen nach seiner Willkür setzt. In Bibart führt er den Zentschutz. Ein Anteil an den Bußen kommt ihm auch in anderen Zenten zu, in Eltmann an der hohen, schlechten und Frevelbuße; in Donnersdorf hat, was er am Rechtstag verzehrt, der Kläger zu bezahlen. Kurz, er deklariert sich auch

[18]) MB. 43, 534; Standb. 289, 409; lib. div. 7, 237, 258, 274, 265, 6; Arch. hist. Ver. 4, 3, 161, lib. div. 13, 75, Schneidt, 2, 2083 (den Amtleuten das kleine Weidwerk erlaubt); Schneidt, 1, 4006; Kapitul. 1558, 19: *„uf alle u. iede ampt, do ein schloß oder ein statt ist“*.

Digitized by Google

schon in früherer Zeit bei aller richterlichen Selbständigkeit, die er an sich dem Zentgrafen gewährleisten muß, nicht nur als Chef des Sicherheitswesens.

In geringeren Fällen mißt er sich außerdem stets eine gewisse Kompetenz zu. So besagt ein Eintrag aus dem 15. Jahrhundert: „*an welchen zenten herkomen were, umb schuld zu verhelfen, das auch ein zentgrave kein urtheil; die amptlut oder schultheißen sollten vor vleis ankeren, die sach zu vertragen u., welche sach sie vertragen, der amptman einschreiben. u. so weiter bei dem zentgreven angesucht wurd, sollt er dem amptman oder schultes anzeigen, der furter schuldig sein, den armen einzulegen, bis er bezalt oder gnüg thet.*“ Es gilt also schon damals das Amt neben dem Schultheißen als Vermittlungsbehörde; der Zentgraf wäre hiernach gar nicht befugt, vor Ansetzung eines Sühnetermins nach dem Urteil zu fragen.

Später erweitert sich des Amtmanns Zuständigkeit. Man wendet sich in vielen Fällen, die vordem vor den Richter gehörten, an jenen, ja, es bildet sich ein Amtsgericht aus, das für die Selbständigkeit der Zent immer bedrohlicher wird. Liest man, daß schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts Gemeinden, deren Dorfgericht aus unbekannten Gründen in das Abwesen geriet, den Amtmann als ihren Richter anerkennen, so versetzt Bischof Gottfried 1688 den Zenten den empfindlichen Schlag, indem er gebietet, zur Vermeidung der mitunter hohen Unkosten die Hoch- und gewöhnlichen Zentgerichte zu unterlassen und sämtliche geringfügige Klagen dem Amt zu überweisen. Nur bei Bezirken unter verschiedener Herrschaft sollte die bisherige Norm in Geltung bleiben, ebenso wenn die näheren Tatumstände eine Verhandlung an Ort und Stelle bedingen.[19])

---

[19]) s. Gefängniswesen; Z. Dampsdorf 215, 227; Beisitzer, Z. Aura 158; admin. 15346, 684, s. 23; Königsh., 1580, Ger. Khf. 225, 7; Markelsheim, 1428, Standb. 94, 4; Freudenbg., lib. ommiss. Joh. Phil. 31; in Hegung genannt, Z. Eltm. 336; Z. Werth., Grimm Wst. 6, 20; Z. Reml. 1000; Standb. 488, 13; Amtleute auf Vorzent anwesend, wo sie bestimmen, ob einer bei beständigem Gerücht ex officio angenommen werden solle, Z. Bütth. 201; weist in bürgerl. Sachen, Z. Donnersdf.; führt den Zentschutz, Z. Bibart 169; besorgt die Exhumierung eines Entleibten, Weigerung der Gemeinde, Z. Donnersdf. 225; spielt die Rolle des Anklägers bei der Achterklärung, Z. Ebenh. 248; was er am Rechtstag verzehrt, zahlt der Ankläger, Z. Donnersdf. 242; Anteil an Bußen, Z. Bibart 170; Z. Eltm. 317; Z. Wildbg. 1229; kann Buße erlassen, Hofstetten, 1552, Grimm Wst. 3, 549; schulth. muß amtmann buße anzeigen, damit er die desto ehenter einbringen u. verrechnen möge, Steinbach, 1535, Misz. 1595.

Digitized by Google

Eines nur bescheidenen Einflusses auf das Gerichtswesen kann sich der Keller rühmen, wenn er auch als Vorgänger des heutigen Rentamtmanns, als Einnehmer der Gefälle des bischöflichen Fiskus und somit auch der allerdings nie sehr stattlichen Gerichtsgebühren, immerhin als Aufsichtsorgan von Zentgraf und Schultheiß respektiert werden muß. Außerdem finden wir ihn in Bischofheim mit der Würde des Zentgrafen selbst betraut; in anderen Zenten, wie in Meiningen, führt er den Beisitz. Daneben weist man ihm mitunter ein Anrecht auf Bußen zu; in Bibart muß er den Galgen errichten lassen. In Dorfgerichten treffen wir ihn nicht selten als Vorsitzenden an des Schultheißen Statt, so in Hofheim den Keller von Rothenstein, in Oberthulba den von Euerdorf oder den von Heidingsfeld am eignen Amtsort. In Iphofen hegt er das Hubgericht, in Haßfurt das Lehengericht.

In anderen Ortschaften konkurriert er mit dem Schultheißen, indem er zumeist die ungebotenen Mahle, dieser die gewöhnlichen und Kaufgerichte hält. In Hollstadt hielt man anfangs vier Gerichte, d. h. je zwei Vogt- und Nachgerichte; an den ersteren saßen, abgesehen von den Schöpfen, Schultheiß, Amtmann und Keller, an den letzteren Keller und Schultheiß. Der Gemeinde oblag hierbei die Pflicht, die Beamten zu verlegen. Später werden obige Mahle nicht mehr eingehalten; man hegt Gericht, so oft es die Notdurft erfordert. Die Beamten sollen auch jetzt noch bei ihnen erscheinen, damit es recht und ordentlich zugehe. Wird einer gebüßt um 1 lb., so gehört dies dem Vogt, um zehn Groschen, dem Schultheißen; wird er aber *„an gnad getheilt"*, dem Kellner. In Unterbalbach fungiert dieser zwei Jahre, im dritten der Kapitelsschultheiß als Richter. Wie alle Amtleute, so wird auch der Kellner vom Kapitel in Pflicht genommen.[20])

Sahen wir so, daß in der Regel Schultheiß oder Vogt über den Ortsuntertanen als Richter waltet oder bei mehreren Ganerben, sofern sich nicht überhaupt einer derselben das Gerichtsrecht über die gesamte Bewohnerschaft allein zuspricht, ein gemeinsamer Frager die Dorfschöffen leitet, so trifft man auch endlich den Fall, daß die Ortsherrschaft selbst persönlich zu Gerichte sitzt. Es bildet dies

[20]) Kellner Zentgraf, Salb. 22, 48 (Bischofsh.); Richter, Heidingsf. 1488, lib. div. 15, 18; Beisitzer, Meiningen, 827; Queienfeld, 1540, lib. div. 25a, 19; errichtet Galgen, Z. Bibart, 173; *„verbietet"* das Landvolk, das sich den Zentgebühren widersetzt, lib. div. 18, 53; Anteil an Bußen, Z. Bibart 170; Lehensachen vor dem Kellner verrechtet, Z. Haßf. 502; Kapit. 1411, 9; 1623, 19.

indeß die Gepflogenheit weniger der adeligen, als der geistlichen Machthaber. Abt und Äbtissin, Propst und Prior reiten zu diesem Behufe mit stattlichem Gefolge in das Dorf oder den Klosterhof und vergnügen sich dann, während sie die Hegung des Dings wie die Abrechnung mit Schultheiß und Hofmann vollziehen, auf Kosten ihrer armen Leute.

Der Gerichtsvorsitz gestaltet sich hierbei nicht selten äußerst bunt; so wird dieser, wie erwähnt, zu Poppenroth durch die Äbtissin, ihren Hofmeister und zwei Jungfrauen repräsentiert. Andere weniger gewichtige Würdenträger müssen sich zuweilen mit dem Beisitz begnügen oder, wie im nämlichen Dorf der Propst von Thulba, gar während der ganzen Tagung hinter dem Gerichtstisch stehen, um wenigstens äußerlich ihr Anrecht auf einen Teil der Dorfinsassen zu dokumentieren und als Horcher dafür besorgt zu sein, daß jenen durch die fremden Richter keinerlei böswillige Zurücksetzung widerfahre.[21])

[21]) s. Gerichtsmahlzeit; Poppenroth, 1549, Ger. Kiss. 148, 4; in Königsberg führen W. u. Sachsen bei Hoch- u. andern Dorfgerichten, wie bei der Zent, abwechselnd das Direktorium, 1695, lib. div. 48, 101.

Digitized by Google

Die Urteiler.

Die Zentschöpfen.

Aus der ältesten Zeit liegt keinerlei Bericht über die Verfassung der Schöpfenkollegien im würzburgischen Gebiete vor. Als früheste Quelle dient uns hier wieder die Reformation von 1447. Aus ihr schillert so recht die Buntfarbigkeit, mit welcher sich eine größere oder geringere Anzahl Ortschaften durch das Machtgebot des Fürsten oder ihrer Vogteiherren oder endlich in eigener Erkenntnis der Notwendigkeit selbständig zu Zentgenossenschaften zusammentaten, wie der Mangel einheitlicher, grundlegender Normen hervor. Die Schöpfenbank aber zierte keineswegs damals die Intelligenz des Landes: „*wann bisher an etlichen enden gewonhait gewest ist,* heißt es, *daß die stette ambtleute haben, die von ihren ambten an den zenten sitzen muessen, in etlichen dörfern die hausgenossen darin sitzend, zechend nacheinander, etliche haben guetere, davon die besitzere an den zenten sitzen muessen, dardurch die zente nit als ordenlich, als wol not were, besetzt werden, u. doch ein achtbare sach ist, uber das blut zu richten, setzen u. machen wir, daß furter mehr die redlichsten u. vernunftigsten ohn geverde in stetten u. dörfern an die zente sollen werden gesetzte. u. die da ambte oder guetere inen hetten, als obgemelt, u. auch die anderen, die solcher verstendigkait nicht hetten, sollen denselbigen schöpfen zu steuer kommen, damit sie der zent desto baß gewarten mögen u. welche also darzu gefordert u. gegeben werden, die sollen sich des annemen u. nit widersetzen in kein weis ohn alles geverde.*“ [1])

So wurden also von seiten der Städte Kanzlisten, Förster, Zöllner und dgl. Leute, welche von ihrem Amt aus die nötige Versorgung besaßen und wegen ihrer Abhängigkeit vom Stadtrat dem Gebot, als Schöpfen die Zent zu besetzen, nicht widersprechen durften, zu

---

[1]) Allg. Best. 36.

Google

diesem Ehrenamt auserkoren. Kamen Interessen der Kommune in Frage oder Angelegenheiten der Ratsmitglieder, so konnte füglich von Befangenheit der Urteiler gesprochen werden. Seitens der Dörfer aber las man entweder willkürlich Nachbarn hierzu aus, welche dann das Mal vornehmlich des Mahles wegen besuchten, oder es hing die Schöpfenqualität allein vom Besitz von Gütern ab, ohne Rücksicht auf die Befähigung, über Leben, Leib und Ehre des Nächsten zu richten. Es sollten von nun an nur solche auserkoren werden, welche durch ihren Charakter und Verstand die Gewähr boten, den ihnen vorgelegten Fall mit Ernst und Sorgfalt zu entscheiden. Da ja übrigens die Reformation nicht rechtswirksam, sondern nur von einigen Zenten strikt befolgt wurde, so ist dies Gebot leider nicht allgemein zur Durchführung gelangt.

Dazu mochte der Bischof mitunter seine liebe Not gehabt haben, den Zentgerichten die nötige Besetzung zu verschaffen. Zumal die adeligen Grundherren lehnten sich vielfach hiergegen auf und gebärdeten sich in pflichtvergessener Weise, was nur zu häufig Anlaß zur Schädigung der Zenten bot, wie auch Bischof Konrad III. dazu bestimmte, das Privileg wider die ungehorsamen Zentschöpfen zu erwirken.

Der Fürst machte hiernach beim Kaiser geltend, daß wiewohl er allein den Bann, über das Blut zu richten, verleihen könnte und *„nit allein die, so dem stift ohne mittl verwant u. unterworfen, sonder auch etzlicher grafen u. vom adel, auch anderer hindersessen zu urtheilern u. schöpfen von alterhero genommen worden . . ., so unterstunden sich doch zu zeiten etliche aus denen, so auch schöpfen an die zentgericht zu setzen schuldig wehren, solche ires gefallens von der zent abzufordern u. denselbigen iren gethanen pflichten u. aiden nach die gericht zu besitzen u. daran zu urthailn zu verpieten, dadurch die zenten nidergelegt u. die rechtfertigung nit zu geringer beschwerung in verlengerung u. verweilung gezogen würden.“*

Es sollen daher alle verpflichteten Schöpfen, welche *„aus bevelch irer herschaft oder fur sich selbst von dem zentgericht ufstehen“* oder dieses nicht besuchen, nach nochmaliger Mahnung mit vier Mark Goldes geahndet und die Ortschaften, die sie auserkoren, aufgefordert werden, neue zu senden. Die Entscheidung dieser soll *„creftig u. mechtig sein, als ob es in beisein der ungehorsamen geurtheilt were“*.[2])

---

[2]) Allg. Best. 61.

Was die Bezeichnung „*Schöpfe*“ anlangt, so entstammt diese einer späteren Zeit; älter ist schepf, schepfe, urtelsprecher, besager, siebner, zwölfer. Im Königheimer Weistum scheint sendschöpfe als hiermit identisch gebraucht zu sein.[3])

Hinsichtlich der verschiedenen Gattungen sind Jahr-, Erb-, Bestand-, Wechsel-, Not- und Beischöpfen zu unterscheiden.

Ursprünglich urteilten die zum Ding versammelten Gemeindegenossen selbst, wie dies noch bei den der Zent nicht unterstellten Freidörfern der Fall scheint. In jener war angesichts der großen Zahl Dingpflichtiger die Urteilssprechung wohl von jeher einem Ausschuß von Zentgenossen übertragen, analog der Vorschrift Karls des Großen, welcher ständige Skabinen in den Zenten setzte.[4])

Voraussichtlich bilden die Jahrschöpfen die älteste Gattung. So besagt die Wernecker O.: „*es ist vor alter gewest, das man alle jare ine den dorferen neue schepfen hot gesatzet, zwene oder einen, wie dann ein iedes dorf mit schepfen sole geschickt; derselbe gebrauch ist aber ine virzik jare u. lenger nit gebraucht worden*“. Es hatte also auch noch jedes Dorf die Pflicht, einen der Gemeinde zur Zent zu deputieren; später ist dies bekanntlich nicht mehr üblich, indem nur ein Teil der Ortschaften Schöpfen senden, die größeren eine Anzahl von solchen.[5])

„*Die von Nidern-Eysentzheym müssen haben zwen schöpfen, die gewinnen sie umbe ir lon; die dorzu dügenlich sein, der muß ieder zwei jar daran sitzen. aber alle jar setzt man einen abe, doch setzt man alle jar ein neuen, der muß auch zwei jar sitzen u. der alt, der bleibt, muß den neuen answeren, das er düglich sei.*“

Ferner treffen wir in Bischofsheim (alle jahre verendert), Eltmann (stirbt einer vor Ausgang des Jahres, wählt der Zentgraf einen neuen), Estenfeld (der jüngste oder es geht um), Fladungen,

---

[3]) pro scabino, quod vulgariter schepf nuncupatur, 1337, MB. 40, 359.

[4]) uf freitag hat Thoma v. Stein das hupgericht zu Iphofen besetzt. als etlich unter den hubnern clag zu thun gehabt, hat her Thoma gefragt, wy sie dyselbe clage furbringen u. wer die recht darinnen spreche; alzo haben alle samptlich recht gesprochen. darauf her Thoma geantwort, solchs sei ein unordnung, wo es in gefalle, wolle er ein ordenung aufrichten, wy es zu Heidingsfelt am hupgericht gehalten werde. das haben dy hubner also verwilligt u. vier gemeinsmenner aus den hubnern erwelt u., als neun des raths unter den hubnern gewest, hat in her Thoma macht geben, drei aus in zu erwelen, das alzo gescheen u. seint sieben urteiler an das hupgericht gesetzt, W. Domkapitelprot. 1507, 28.

[5]) Z. Wern. 1181.

Gerolzhofen, Haßfurt, Heidenfeld (der Abtretende wählt den neuen), Königshofen, Münnerstadt, Wettringen vornehmlich Jahrschöpfen. In Rothenfels fungierten vordem zwei Jahrschöpfen, später gingen sie in Erbschöpfen über. Die Wahl gilt meist für ein, hier und da für zwei, drei, sechs Jahre. In der Bischofsheimer O. wird es geradezu als Gebrechen der Zent aufgeführt. *„das alle jar neue schepfen an die zent gesatzt, die bisweilen ubel genug darzu qualifizirt erkoren werden; wehre besser, man mächt pleibende schöpfen“.*[6])

Erbschöpfen finden sich hauptsächlich in Aschach, Bütthart, Donnersdorf, Ebenhausen, Prosselsheim, Röttingen, Rothenfels, Ullstadt und Werneck. Es ist dies jedoch nicht so zu verstehen, daß sie, vielleicht mit einem gewissen Gut verknüpft, ihr Amt auf den Sohn oder nächsten Inhaber des Hofes vererben, sondern es sind lediglich solche, welche, so lange sie leben und tauglich sind, als Schöpfen fungieren.[7])

In Prosselsheim besteht der seltsame Unterschied, daß, *„was erbschöpfen betrifft, die haben zentrichter u. schöpfen im amt zu nehmen, in welchem dorf die tauglich zu befinden; was aber jahrschöpfen anlanget, da soll ein iede gemeind einen tüglichen schicken.“*[8])

Es ist übrigens verwunderlich, daß man auch in den neuesten Ordnungen, wiewohl man es sich in der W. Kanzlei bewußt war, daß auf Jahrschöpfen wenig Verlaß, von dem alten Herkommen nicht abwich. Für die Gemeinden schien freilich das frühere System bequemer; so klagt 1524 Jeron. Marschalk, daß jüngst zu Meiningen die Neuerung der Erbschöpfen eingerissen sei *„u. meiner armen menner einer one mein willen zu solchem ampt getrungen worden, das mir u. m. armen zu verseumnis seiner arbeit zu grossem nachteil u. schaden raichen mocht“*. Dadurch, daß das in der Reformation aufgestellte Prinzip nicht zum Siege gelangte, kam es, daß in vielen Zenten Jahr- und Erbschöpfen nebeneinander saßen. So in Aub (11 e. und 4 aus rat), Aura (11 e., 3 j.), Gerolzhofen, Hilters (erb- und wechselsch.), Karlsberg, Ebenhausen (2 e. und 12 j.), Seßlach

---

[6]) Jahrschöpfen: Z. Bischofsh. 177; Eltm. 322; Estenf. 351; Flad. 379; Gerolzh. 434; Haßf. 506; Heidenf. 531; Königsh. 736; Münnerst. 902; Rothenf. 1049; Wettr. 1215; Wildb. 1229; Wipf. 1249.

[7]) Erbsch.: Asch. 106; Bütth. 196; Ebenh. 249; Donn. 226; Rött. 1036; Rothenf. 1049; Schw. 1132; Ullst. 1158; Wern. 1191.

[8]) Prosselsh. 981.

Digitized by Google

(12 e. u. 12 j.), Hellmitzheim (2 lebtag- und 10 walzende sch.), Karlstadt, Prosselheim (8 e., 4 j.).[9])

Die Wechselschöpfen sind mit den Jahrschöpfen identisch. So werden die ehemals Grumbachischen Wechselschöpfen von Bergtheim alle zwei Jahre „*verändert*" und andere an ihr Statt gesetzt. Ähnlich bei den zehn walzenden Schöpfen zu Hellmitzheim. Bei ihnen auch der Unterschied, daß sie nur an den peinlichen Gerichtstagen, die zwei Erbschöpfen von H. selbst, da sie eben am Sitz der Zent wohnen, auch bei dem Examen (Tortur) etc. erscheinen müssen.[10])

Von besonderem Interesse ist der Notschöpfe oder Zusatz.

Dieser dürfte seinem ursprünglichen Wesen nach den Charakter eines Ergänzungsschöpfen besitzen; mit der Zeit aber wird seine Bedeutung meist herabgedrückt und er bildet entweder ein höchst überflüssiges Requisit des Gerichts oder ist lediglich zum Schutz desselben berufen.

Was die Bezeichnung selbst anlangt, so trifft man: Satz, Zusatz, Beisatz, Satzmann, Zusatzmann, Hinterstand, Hinterständer, Zuschopf, Notschopf, Schutzmann, Geleitsmann (am Satz stehen, zum Satz gehören), Beischöpfe.

Die Zahl der Zusätze ist sehr verschieden. Früher mochten sie bei jeder Zent gebräuchlich gewesen sein; später kommt es noch vor, daß jedes Dorf einer Zent Sätze stellen muß, womöglich doppelt soviel, als Schöpfen, während in anderen Zenten nur bestimmte Ortschaften hierzu verpflichtet sind und vornehmlich der Hauptort. So sendet Haßfurt zwei Zwölfer; ist nur einer verfügbar, so mag er einen andern Bürger als Beisatz mit sich nehmen. In der Zent

[9]) admin. 15346, 684 s. 2; Gemischt: Aub 127; Aura 143; Wildb. 1235; Hilt. 555; Gerolzh. 434; Karlsbg. 633; Ebenh. 249; Seßl. 1103; Hellm. 548; Prosselsh. 981; Karlst. 662; interessant wegen der Verschiedenheit Wipfeld: die von W. müssen haben zwen sch., das sein die zwen burgermeister, einer aus den zwolfen, der ander aus der gemein, die müssen des jars die zent versorgen. die von N. Eysentzheym müssen haben zwen schopfen, die gewinnen sie umbe ir lon, die dorzu dügenlich sein, der muß ieder zwei jar daran sitzen. aber alle jar setzt man einen abe, doch setzt man alle jar ein neuen, der muß auch zwei jar sitzen u. der alt, der bleibt, muß den neuen answeren, das er düglich sei. die von Swanfelt müssen drei sch. haben, das sein die zwen dorfmeister u. die welen den dritten aus den seldenern. welichen sie welen, der muß in das jar die zent helfen versorgen. der hofe zu Decheim muß haben ein sch. sitzt einer uf dem hofe, der dügelich ist, den nimpt der zentgreff an. find man aber keinen darauf, müssen die uf dem hofe einen andern gewinnen, Z. Wipf. 1249.

[10]) Z. Eichelb. 303; Z. Hellm. 548.

Digitized by Google

Maßbach schickt Poppenlauer vier zentbare Personen zum Satz. Die zu Walldorf *„suchen das gericht zu Meyningen mit vier setzen, die in dem dorf sind, u., wan das ein yder satz also gethan hat, so habet der erst satz wider an, also das es zeichicht umbgeht, das gericht also zu suchen“*. Hier und da werden sie von bestimmten Huben gestellt, wie zu Hürblach.[11]) In der Zent Marktsteinach leisten die Dörfer Schöpfen, die Wüstungen Zusätze *„die nit ehe sitzen, man woll dann imant sein landrecht machen oder geben“*. Sie erscheinen übrigens auch sonst vielfach nicht bei allen Dingen, sondern nur beim Hoch- und Halsgericht. Mitunter steht es den Zentverwandten frei, *„zusatze oder darfur habern u. hunner zu geben“*.[12])

Hinsichtlich ihrer Bestellung ist wenig berichtet. In Werneck dienen die Schultheißen von Schnackenwerth und Stettbach als Zusätze. Kommt einer ab, so wird, wie bei den Schöpfen, ein neuer durch das ganze Gericht (mit Wissen und Willen des Richters) gewählt, der dann dem Zentgrafen an den Gerichtsstab angelobt und durch den Amtmann zu Pflichten angenommen wird. Er schwört hierbei denselben Eid, wie der Schöpfe. Seine Ernennung gilt für Lebenszeit, d. h. bis zur Untauglichkeit. Sonst leisten sie gewöhnlich keinerlei Pflicht, was auch von mehreren Ordnungen ausdrücklich hervorgehoben wird.[13])

[11]) Münnerst. 903; wann aber hohe malefizgericht gehalten werden, wurd aus iedem dorf ein anzahl u. soviel von nöten geacht u. die übermaß aus der statt zum schutz des gerichts genommen. den zusatz acht man deswegen nötig sein usw., 902; Karlsberg: zu schutz soviel nötig, 641; nach zentgraf u. sch. gefallen in wichtigen sachen berufen, Retzb. 1015; keine, doch einige bewehrte männer, Neust. 924; einige dörfer geben satzmänner, welche beim gericht verharren, den schutz zu halten, bis gehegt, Ebenh. 250; 2 ratsherrn müssen mit in schranne sitzen, Haßf. 506; 3 wüstungen 3 zusetz, nit ehe sitzen, man wolt dann imant sein landrecht machen oder geben. Marktstein. 795; in ziemlicher Anzahl, Geldersh. 413; Ottendorf bei Z. Marktsteinach zwei hinderstand alle 14 tag, Haßf. 502; 2 stehen mit gewappneter hand neben der zent, heist am satz gestanden, Sulzfeld, U. D. S. 178; nimmt ein zus. mit ihme, muß stehen, Hesselbach Standb. 394, 15; 4 zentbare personen zum satz, Poppenl., Ger. Münnerst. 772, 30; zwei zwölfer gehen an zent, wenn ein zw., mag er einen andern burger beisatz zu ihm heischen, Haßfurt Ger. H. 44, 3; ein sch., zwei man zu schutz- oder satzmänner, Sulzdorf, Ger. Ochsenf. 363, 9.

[12]) Z. Marktstein. 795.

[13]) Z. Wern. 1192. so sollen wir das gericht zu Meynungen suchen mit vier setzen, die in dem dorf sint. u. wan das ein yder satz also gethan hat, so habet der erst satz wider an also, das es zeichicht umb get, das gericht also zu suchen, Walddorf, Ende des 15. Jh., admin. 1534ö, 684.

Digitized by Google

Zu Gericht werden sie entweder wie die Schöpfen geladen, oder sie erscheinen eben bei Hoch- und Halsgericht gleich den andern Zentpflichtigen. Sofern sie *„fahrlässig und säumig“*, zahlen sie Buße.[14])

Während des Verfahrens unterscheiden sich ihre Befugnisse entweder nur wenig von denen der Schöpfen oder ihre Rolle ist eine sehr untergeordnete. In Retzbach heißt es *„weil sie den schöpfen zugesetzt sein, würden sie zusätze genannt“*. Sie sitzen jedoch nicht als Schöpfen, also an besonderer Stelle.[15]) In Medlitz sind sie *„neben den schöpfen fürgestellt“*, in Münnerstadt umstehen sie den Zentstuhl. In Sulzfeld befinden sich *„zwei mit gewappneter hand neben der zent, heißt am satz gestanden“*. In Werneck werden sie *„zusetz genant, das sie, wenn man peinlich halsgericht helt, hinter dem gericht steen mussen“*. Zu Steppach stehen sie auswendig der Schrannen; in Geldersheim *„warten sie bei gericht auf“*.[16])

Hinsichtlich ihrer Tätigkeit, so charakterisiert sich diese entweder als rein passives Verhalten, wie in Medlitz, wo sie als *„leibslebendige zeugen aller handlungen“* aufgestellt sind. Sie müssen entweder bis zu Ausgang des Gerichtes (eventuell stehend) verharren, d. h. bis zur Richtung des Armen; mitunter gestattet man ihnen, nach beendigter Hegung abzutreten. In Retzbach hingegen *„seind sie sonst anderst nichts uf der zent schuldig, denn daß sie helfen, den partheien in wichtigen sachen recht sprechen“*.[17])

Wir sehen hierin eigentliche Notschöpfen vor uns. Man findet außerdem je einen in Bischofsheim, Fladungen, Hilters, Hohenaich, Karlstadt und Schlüsselfeld, mehrere in Donnersdorf. So heißt es in der Karlstadter O.: es soll *„alwegen ein schöpf vom dorf Hausen hinder der zent gegenwertig stehen, uf daß, ob eines schöpfen gebrüche, so man niemands urtheilen solle oder sonsten sachen vorhanden, daß derselbig von H. solle nidersitzen u. die notturft helfen handlen, damit auch die zahl der schöpfen erfullet werde. u. dises ist ein erbschöpf u. würd lößner genannt“*. In Bischofsheim ist es *„von alter herkommen, wo man ein peinlich halsgericht helt*

[14]) Z. Medl. 819; Geldersheim 418.

[15]) Z. Retzb. 1015.

[16]) Z. Münnerst. s. o.; Sulzfeld s. o.; Z. Wern. 1192; Steppach, Salb. 180, 309; Z. Geldersh. 413.

[17]) Z. Medl. s. o.; muß stets spieß bei der hand haben, Z. Münnerst. 903; Z. Ebenhausen 250; Retzb. 1015.

u. ein schöpf ein urthel nit wol ausreden kan, so nimbt man der alten schöpfen ainen, welcher die urtheil besser aussprechen kan an sein statt, welcher ein nothschöpf gehaissen wird, doch dem andern schöpfen an seinen ehren unverletzlich". Eine andere Rolle spielt er zu Hohenaich. Er ist der überzählige dreizehnte Schöpf, „*welcher in sachen, darinnen die andern schöpfen spaltig u. sich des urtheils nicht vergleichen können, einem oder dem andern theil ein beifall zu thun hat*".[18])

In der Zent Donnersdorf gibt Tugendorf „*zwen notschepfen, die mit den schopfen urtel sprechen; aber in burgerlichen sachen haben sie mit der zent nichts zu thun*". Schönaich gibt einen Schöpfen „*sambt einen scheinboten oder nothschöpfen mit gleichen gelübden beladen, wie andere schöpfen; haben die zwei schöpfen kein lohn, stehet auf den erben, aber den scheinboten geben die andere im dorf, gehet gleich umb*". In Oberschwarzach ist ein Beischöpfe aufgeführt. In Haßfurt müssen zwei Ratsherren mit in der Schranne sitzen, um den Urteilern, wo nötig, Beistand zu leisten. In Werneck bedient man sich des Zusatzes, wenn einer der Schöpfen „*unvermuglich*", in Geldersheim, sofern er schwach geworden.[19])

Von manchen Orten werden sie nur abgeordnet, falls es etwas zu rügen gilt, indem sie hier als Rüger fungieren.[20])

Vielseitig sind die Zusätze zu Münnerstadt. An sich treten sie als Schützer auf; doch müssen sie auch dem Landknecht behilflich sein, Ungehorsame und Verurteilte zur Haft zu bringen; im peinlichen Halsgericht müssen sie um den Stuhl stehen, wie die Armen vom Pranger vor die Schrannen und an die Richtstatt vergleiten helfen. Endlich sollen sie das Gefolge der Schöpfen bei der Reise zum Gerichtsort bilden, um sie bei Überfall zu schirmen.[21])

Die Belohnung der Zusätze ist, sofern überhaupt einer gereicht wird, kaum nennenswert; fixierte Abgaben an Haber und Geld leisten zum Satz nur die meiningischen Orte. Wenn sie aber an Stelle der Schöpfen sitzen, so sind sie ebenso besoldet. So wird 1580 einigen Dörfern zugesichert, daß ihre Schöpfen und Zusätze auf den peinlichen Rechtstagen mit Essen und Trinken durchaus

[18]) Z. Dampsdf. 226; Z. Karlst. 662; Z. Bischofsh. 178; Z. Hohen. 578.

[19]) Z. Donn. 226; Schönaich Salb. 188, 75; Z. Oberschw. 936; Z. Wern. 1181; Z. Geld. 413.

[20]) Z. Seßl. 1106; Schnackenw., Salb. 180, 253; Steppach s. o.

[21]) Z. Münnerst. 903.

Digitized by Google

andern gleichgehalten werden. Sie empfangen hier eine Maß Wein und Weck, die mit der Atzung des Armen bereinigt werden. Es wird also ihr ganzer Gewinn in der Regel höchstens darin bestehen, daß sie beim Mahl nicht leer ausgehen. Freilich des übermäßigen Zechens der Schöpfen wegen, wie die Ochsenfurter Reformation so erbaulich schildert, werden sie auch oft berufen werden, ihre trunkenen Oberkollegen abzulösen.[22])

Diese Ordnung ist es zudem, welche jenen Geleitsmännern energisch zu Leibe rückt und sie für überflüssig erklärt: „*u. nachdeme die auswendigen schöpfen ein alten brauch furziehen wöllen, das an den peinlichen gerichtstägen ein jeder schöpf eines glaitsman aus seinen nachbaurn, wo ihme einer gefallen, mit sich genommen, weliches dann fur nicht anderst gewesen, dann das es ein grossen, unnotturftigen unkosten gemacht u., wo ie einem schöpfen uf dem weg hette gewalt wöllen angelegt werden, so wehre mit dem ainzlichen glaitsman wenig geholfen gewesen, sollen derohalben soliche glaitsmenner auch abgeschafft sein.*“ In Ottendorf beseitigt sie der Amtmann lediglich deshalb, weil sie nicht zu schwören schuldig seien.[23])

Auch die Zahl der Schöpfen ist sehr verschieden; zwölf und vierzehn überwiegen. Eine Mehrung mag hier und da durch das spätere Hinzutreten von Ortschaften hervorgerufen sein, denen man ohne Verkürzung des bisher Berechtigten ebenfalls Anteil am Schöffenkollegium gewähren wollte. In Aub, Münnerstadt und Remlingen scheint die Beteiligung mehrerer Zentherren Einfluß zu üben; auffällig sind die 24 zu Jagstberg.[24])

Hinsichtlich der zur Wahl befugten Personen kommt vor allem die Gemeinde selbst in Betracht. So besitzt jene schlechthin das Wahlrecht in den Zenten Gerolzhofen, Kitzingen, Königshofen, Mellrichstadt, Oberschwarzach, Prosselsheim, Röttingen, Schlüsselfeld, Ullstadt; in Münnerstadt Bürgermeister und Rat. In Gerolzhofen werden sie durch zwei Malmeister, in Königsberg durch Schultheiß, Dorf-

[22]) Z. Geld. s. o.; Ger. Euerdf. 50, 2.

[23]) Ochsenf. Zref. 965; Ottendf. Misz. 2524.

[24]) 11 Oberschw., 12 Ebern, Eltm., Freudenbg., Gemünd., Heidenf., Helm., Hilt., Hohen., Königsh., Laud., Pros., Retzb., Rött., Schlüss., Schwarz., Seßl., Ullst., Volk., Wettr., Wipf.; 13 Gelchsh., Geldersh., Haßf.; 14 Arnst. (früher 12), Asch., Aura, Bischofsh., Bütth., Ebenh., Estenf., Flad., Grünsf., Karlsb., Kitz., Königsbg., Mell., Michelr., Neust., Ochsenf., Rotenf., Wern; 15 Aub. Karlst., Münn., Reml.; 16 Gerolzh., Wildb., 18 Knetzgau; 24 Jagstbg.

Digitized by Google

und Bauermeister dem Gericht vorgestellt, in Röttingen durch die Beamten, *„were er aber nit tuglich, dessen erkantnuß bei den beambten steet, so mogen die ein andern ires gefallens desselben orts nehmen“.*[25])

In der Zent Aschach benennt jedes Dorf drei bis fünf unverleumdete, ehelich geborene, geschickte Männer; daraus kiesen Amtmann und Zentgraf andere Schöpfen an der abgegangenen Statt. *„so man aber in ainem oder mehr der dörfer kain geschickten, tuglichen findet, mag der richter ainen aus andern zentpflichtigen dörfern nemen u. verpflichten, den aber das ordenlich dorf, darin man tuglichen nit finden können, versolden soll.“* Genauer in Neustadt: Hier *„nehmen die dörfer Holnstatt, Heystrey u. Wolpach, so aigen dorfsgericht, aus iren gerichtsmännern iedes dorfs einen. die andern dorfschaften aber fordern ihre ganze gemainden zusammen u. wehlen ein iedes dorf aus irer gemeind drei mann, stellen dieselbigen erstlich den beambten u. dann dem zentgraven für, daraus er einen zum schöpfen annimbt. die schultheißen aber, so solche männer furstellen, muß ein jedweder selbdritt schwern, daß solcher neuer schöpf redlich u. zu einem schöpfen tuglich sei. auch solle solcher keinen andern nachvolgenden herrn haben, dann ir f. gn. von W. obwoln hiebevor jährlich neue schöpfen ufgefurt worden, so ist doch solcher schedlicher brauch, durch den sich viel irrigkait am zentstuel erhoben, mit guthaissen u. gn. f. 1589 abgeschaft u. werden nun alle bis uf der zu Röttelmar zu erbschöpfen ufgefurt u. bleiben am stuel, so lang sie alters halben vermöglich“.* In Heidenfeld wählt die Gemeinde je zwei für ebensoviel Jahre, *„doch setzt man alle jahr einen u. den eltesten im ambt ab u. einen neuen hinzu“.* Der Gewählte darf die Annahme nicht verweigern; wer sich in Holzhausen widersetzt, den verstößt die Gemeinde.

Sehr oft wählt oder präsentiert auch der Schultheiß. So in der Zent Münnerstadt (mit Ausnahme der Stadt selbst), in Gerolzhofen, Hilters und Fladungen, wo auch einer für die Wüstung Grefenhain erkoren wird. In Arnstein schlägt der Schultheiß zwei bis drei vor, die Schöpfen wählen, in Bütthart und Lauda vier, doch üben hier Schultheiß und die beiden Burger- oder Bauermeister das Wahlrecht. In Reichmannshausen müssen Schultheiß und Dorfs-

[25]) geht unter den männern um, Ebelsbach, Standb. 401½. 300; jede dorfmark aus den zwelfen einen, so oft not, Z. Wildb. 1236.

Digitized by Google

meister einen geschwornen Schöpfen nach Wettringen an die Zent schwören.[26])

Bezüglich anderer Wahlbefugter, so benennt in Ebern der Bischof den neuen. 1644 wird mit Nostiz vereinbart, daß in Michelau, Schonder- und Weihersfeld „*von jeder herrschafts untertanen einer, also jedes orts zwei zu schöpfen angenommen werden, deren einer je ein jahr um das andere die stelle vertreten u. also, wo der W. das erste jahr gesessen, der Rieneck-Nostizsche das andere darauf folgen solle*“. In Ebenhausen werden sie durch den Amtmann oder dessen „*bevelchhaber*“ angenommen, in Wildberg geschieht dies bei den Jahrschöpfen durch den Voigt, das Anschwören durch den Schultheiß. Stirbt einer vor Ausgang des Jahres, so besorgt jener einen neuen. In domstiftischen Orten steht die Bestellung vielfach dem Domkapitel zu. In Unterbalbach soll der Fürst acht, das Kapitel vier „*die negsten u. verständigsten zum schopfenstul setzen, wenn einer mit tod abgeht, so sollen die bleibenden mit dem kellner einen andern kiesen, wenn aber vom kapitel, aus ihren männern*“.[27])

Das Vernünftigste scheint es, wenn der Vorschlag vom Gericht selbst ausgeht. So in Aura, Prosselsheim, Retzbach, Volkach. In Jagstberg beeidigt der Zentgraf den Erkornen erst auf ein Gutachten des Amtmanns hin, in Medlitz wählt er nach Gutdünken. In Eltmann nur dann, wenn ein Schöpf vor Ablauf des Jahres abgeht. In Ebelsbach fordert er von zwei zu zwei Jahren einen aus der Gemeinde ohne Unterschied der Lehensleute und nimmt ihn, sofern er ihn für tauglich erachtet; da aber dort drei Herrschaften bestehen, zuerst einen Würzburger, dann einen Rotenhanschen und endlich einen Fuchsischen. In Haidstatt sendet man einen Dorfschöpfen, „*wechseln jerlich ab u. gehet im gericht herumb*“.[28])

[26]) Schulth. schlägt 2—3 vor, schöpfen wählen, Keller, Zgrf. verpflichtet, Arnst. 82; schulth. präsentiert neuen (einer von Wüstung benannt) Flad. 380; schh. u. beide burgermeister schlagen vier männer vor, sch. wählen, Laud. 768; schh. präsentiert, Münnerst. 903; Gerolzh. 436; schh. u. dorfmeister müssen die sch. an zent schwören. Reichmannsh., Standb. 394, 118; schh. schlägt vier den sch. vor, Bütth., Asch. 108, Neust. 924.

[27]) Z. Ebern 261; lib. ommiss. Joh. Phil. 1, 124; Ebenh. 250; Wildb. 1236; Domkapitelprot. 1546, 65.

[28]) Z. Jagstb. 610; Medl. 819; Eltm. 323; Ebelsbach. Ger. Eltm. 300, 6; Hainstatt. admin. 15214, 680; bleibende sch. kiesen mit keller andern (wenn vom kapitel, aus ihren männern). Unterbalbach. lib. div. 20, 49; der abgehende schöpf tauglichen, wenn untauglich, schh. u. gericht neuen. Wipf. 1252; findet

Noch spielen gewisse persönliche Voraussetzungen bei der Ernennung eine gewichtige Rolle.

Zu Euerfeld besteht der böse Brauch, daß sie jährlich „*die zwen jungsten männer, so am letzten hochzeit gehabt oder sich heuslich daselbst gesetzt*“ an die Zent schicken „*sie seind gleich verstendig u. tuglich darzu oder nit; dis ist wider recht, dann man solte alte, ehrliche u. verstendige leut an die gericht setzen*“. In Ebelsbach und Estenfeld geht es unter den Männern um, in Alsleben wählt man den Vermöglichsten.[29])

Bei Halsgerichten in Städten, wie Gemünden und Volkach, bilden die zwölf Ratspersonen das Schöffenkolleg. Auch in Aub und Neustadt setzt man Ratsmitglieder an das Gericht, zu Haßfurt die zwei jüngsten. In Freudenberg werden die Schöpfen und Ratspersonen bei Mangel durch Viertelmeister ersetzt.[30])

Mitunter ist, Schöpfe zu sein, eine auf bestimmten Gütern ruhende Befugnis und Last. Hier sei vor allem der originellen Satzung über die Zenthuben zu Sommerach gedacht: „*es müssen aber die besizer angeregter zenthueb, ob die von zentgrafen darzu ermahnt, uf erfordern den zent- oder schöpfenstuhl besizen u. solches so lang, als sie die zenthueb innen haben; sonsten seind sie ewige schöpfen. wann dan die zenthuebner gehörter gestalt die zent besitzen, seind sie der 7½ lb. sizgelt befreit. es beschicht aber auch je zu zeiten, daß uf angestellten peinlichen rechtstagen ein oder mehr huebner zu besetzung des stuhls nur uf solchen tag zu beisitzern oder notschöpfen erfordert wurden; ob die nun gleich solches verrichten, seind sie doch der 7½ lb. sizgeld nit exempt. werden die beisitzer mit keinen pflichten beschwert, müssen die ewigen schöpfen wegen oft bemelter zenthuben ein aid leisten, daß sie rechtliche u. gottliche urtheil ihrem verstend u. vermögen nach machen helfen u. den stuhl, so lang sie die zenthueb besizen u. besuchen wöllen; doch schwehren sie, nit zu rüegen, seind auch durchs jahr ichtes*

---

zentgraf aus den pflichtigen dörfern keinen ordentlichen, aus andern gem., Aschach 108; bei gehlinger krankheit einen aus ring, Kitz. 701.

[29]) Z. Prosselsh. 982; Estenf. 351; eigenleute, lantsedelin, Krautheim, 1329, MB. 39, 363, Z. Khf. 739; meist alle schulth., Wern. 1192; teils bürgerm., teils dorfm., seldner, Z. Wipf. 1249.

[30]) Z. Volk. 1172; Gemünd. 426; des obern rats, zugleich sch. des stadtgerichts, Mell., Hist. S. 7, f 22, 332. wenn einer stirbt, aus zwölfern andere, Wildbg. 1236; die zwei jüngsten des rats, Haßf. 506.

Digitized by Google

rügbarliches vorzubringen gar nit schuldig. sobalden ein zenthuebner, der den stuhl in seinem leben besessen, mit tod abgeht, ist die wittib von der zent unangefochten, es wehre dan, daß sie sich verheirat und das guet mit einer mannsperson wider besetzt wehre. wann ein zenthueb durch kauf oder erbschaft in zwehn theil geriethe, ist genugsamb, das einer u. sie nit all bede den zentstuhl besitzen u. mit einander auch mehr nit dan die 7½ lb. sizgeld jerlichen zu geben schuldig sein.“ In dem dem nämlichen Kloster unterstellten Stadelschwarzach werden die Schöpfen ebenfalls durch Zenthübner geleistet.[31])

Nach den Gerechtsamen des Stephansklosters zu Veitshöchheim müssen von dem sog. großen Hof zwei Schöpfen geliefert werden. Ist einer derselben nicht mehr für das Gericht tauglich, so soll er an seiner Stelle einen andern ehrlichen und geeigneten beschaffen. In Windheim ruht die Last auf vier Gütern, *„nemlich daß je zwen inhaber derselben gueter ein jahr an der zent sitzen n. das ander jahr die andern zwen. u. also wechseln sie alle jahr umb“*.[32])

In Hemmersheim bestimmt der Rezeß von 1456, daß die zwei Deutschordenshöfe besetzt sein sollen *„mit unverleumbten männern, die auch zu ewigen zeiten baumeister sein sollen. es soll auch ihr einer ein zentgraf zu Aub sein u. sein amt empfangen ohne einer gemeind costen u. schäden u. soll der ander ein schöpf sein“*. Auch der Hof Decheim bei Wipfeld wäre hier anzuführen. In der Zent Haßfurt werden Schöpfen von den Inhabern zweier Wüstungen gestellt. Bemerkenswert ist endlich eine Satzung der Zent Donnersdorf, wonach zu Hautsmohr ein Schöpfe aus den tauglichen und geschickten Bewohnern erkoren werden soll. Widersetzt sich der Gewählte, so muß er seine Güter an einen andern verkaufen und ein neuer wird bestellt.[33])

Wir gelangen nun zu den sonstigen Qualitäten der Schöpfen. Aus der Reformation ersahen wir bereits das ohnmächtige Bestreben des Bischofs, mit manchen althergebrachten bösen Bräuchen aufzuräumen. Nicht minder führt die Ritterschaft häufig Beschwerden und sucht in Gottfrieds Sinne Verbesserungen hervorzurufen, so z. B. im Rezesse von 1511, wo sie aus jenem Grunde auch die Verfassung

[31]) Sommerach, Standb. 219bb, 35; Stadelschw. Standb. 219f, 81.

[32]) Veitshöchheim, Rent. A. W. r. M. 220.

[33]) lib. div. Joh. Hartm. 266; Donn. 216; auf vier gütern, Gerolzh. 435 müller muß an zent sitzen, Karlst. 662; zwei von Wüstung, Haßf. 499.

Digitized by Google

einer völligen „*anschenlichen*“ Ordnung „*ongeverlich der ausgangen gedruckten Bambergischen gemes*“ verlangt.[34])

Meist finden sich die ZO. mit gewöhnlichen Phrasen ab, indem sie als Schöpfen taugliche, verständige, unverleumdete und geschickte, ehrbare, fromme und ehrsame Leute beanspruchen. Großer Ausführlicheit erfreut sich hier eine Satzung für Eßleben, welche wir, wiewohl sie an sich auf das Dorfgericht gemünzt ist, doch schon hier berücksichtigen wollen. Als Urteiler sollen dort nur solche erkoren werden, „*bei denen man sich bestendiger frömbkeit, fridlicher ainigkeit, guter, redlicher bescheidenheit zu versehen, die guter sitten, warhaftig stillen verschweigens u. erbars wesens u. wandels, nicht krigisch, aigensinnig, strittig, neidisch, gehezorning, mit offener wahr armuth oder grossen schulden begriffen, an etzlicher anzahl der jahren wolbedacht, fürnemblich in ainem oder zweier gesipter nahen freundschaft mit einander nit verwant sind*“.[35])

In Donnersdorf verlangt man, daß sie zuvor gebeichtet und das Sakrament empfangen haben. In Oberschwarzach darf keiner zugleich mit zwei Söhnen oder drei Brüdern auf der Schöpfenbank sitzen; in Retzbach müssen es junge Männer sein. Wählt man, wie erwähnt, vielfach Ratsherren zu Schöpfen, so huldigt man anderseits der Tendenz, Schöpfen- und Ratskollegium zu trennen, wie in Sommerach, wo kein Schöpfe in den Rat geht, oder zu Meiningen, wo die Zent nicht vom Rat, sondern nur mit „*fromen, erbarn, unverleumbden*“ Männern besetzt werden soll.[36])

Dortselbst herrschten überhaupt zu Beginn des 16. Jahrhunderts wenig erbauliche Zustände. Wie erwähnt, wurde gelegentlich des Streites wegen des Horchers geltend gemacht, daß die Zent mit leichtfertigen Personen, wie Stadtknechten, Flurschützen, Le newebern, Kirchnern, Hirten aus hennebergischen Dörfern besetzt sei. Der Amtmann schrieb nun entrüstet nach Würzburg, es wären in der Beschwerde auch die Leineweber als leichtfertig hingestellt. „*nun sein etlich dorf, die do leineweber an irem dorfgericht sitzen haben u. sie sich sonsten redlich u. frungklich halten, u. vermeinen, das solichs handwerk des leinewebers sie zu ern oder gerichts zu besitzen nit verhindern*“. Es ist diese Stelle insofern beachtenswert,

[34]) Allg. Best. 36; Misz. 72.

[35]) Eßleben, Grimm Wst. 6, 89; admin. 15162, 678 (Großeißlingen).

[36]) lib. div. 20, 111; Bütth. 200; Land. 769; admin. 15346, 684 s. 17; Donn. 226.

Digitized by Google

als aus ihr hervorgeht, daß damals im hennebergischen Gebiet wegen der dort schon frühzeitig gegründeten zahlreichen Webereien der Stand der Leineweber im Gegensatz zur würzburgischen Anschauung keineswegs als unehrlich galt. Der Ausgang der Differenzen liegt nicht vor; wohl aber dürfte das Urteilerkollegium eine durchgreifende Reorganisation erfahren haben.[37])

Auch sonst bieten häufige Klagen eine sehr bedenkliche Charakterisierung der Schöpfen in der Landschaft. So beklagt man in Bischofsheim, daß alle Jahre neue Urteiler gesetzt werden, „*dan wo man peinlich halsgericht halten soll, mußen ihrer ungeschicklichkeit halben mehrmals zwei, drei, auch wol vier vorgericht gehalten werden, darauf dan nicht geringer uncosten gehet*". Zu Mittelsinn erklärt man, daß an einem Gerichtsschreiber viel und hoch gelegen, „*sonderlich, weil die schöpfen fast alle iede zeit miteinander oder der meisten theil nicht lesen noch schreiben können u. alles ihme zu schreiben vertrauet wird*".[38])

Den tiefsten Einblick gewährt indeß die Ochsenfurter Reformation von 1572. Vorerst wird ausgeführt, daß „*statknecht, kornmesser, schrötter, gemeinsknecht u. dergleichen gemeinsmenner*" zu ungeübt und unerfahren seien, „*das sie solten wissen, was der geburlich proceß in zutragenden fellen were u. wie man einen fall von dem andern unterscheiden solle, auch wie hochbedenklich alle umbstend der sachen wöllen bedechtlich erwegen sein. so möchten auch wol dergleichen unerfarne in diesem wahn stecken u. nicht anderst wissen wöllen; dann welicher fur recht gestelt, der wehre eben des urthels wirdig, als ein dieb, der gehörte an galgen etc., unerläutert, wie groß oder klein die thaten geschaffen, aus was verursachung sie hergeflossen u. wie hochbeweislich sie dargethan sein wöllen*". Dabei müßten wegen des häufigen Wechsels der Schöpfen die neuen immer wieder „*in den vil u. mancherlei fragen des zentgerichts mit solicher grossen muhe u. arbeit instruirt u. wie die knaben in der schul angewiesen werden, das auch mancher in einem jahr oder noch lenger dieselbigen nit recht fassen kann*", vornehmlich was Frage und Antwort bei Ausübung des Fürsprecheramtes anlangt.

[37]) admin. 15346, 684 s. 15, 16.

[38]) Ger. Bischofsh. 59, 2; Mittels. 880. wenn zentgraf mangel weiß, braucht nicht anzunehmen, Z. Eichelbg. 303; das er gebeicht u. zu sacrament gangen sein, das er nit in banne oder urtel sei, das er ehelich geporn, mit offentlichen laster unbeladen oder eprecher sei, Z. Karlsbg. 627.

Digitized by Google

„es kann sich aber auch wol zutragen, das mancher vermeint, er sei mit seinen geburlichen fragen gefaßt genug u. fehl ihme allein an deme, daß er zum reden etwas zu kleinmutig u. verzacht sei, will ihme derohalben zuvor bei der suppen mit etlich stark trunken weins ein herz fassen; dieselbigen machen ihme die memori also irre, das ihm aller seiner kunst u. geschickligkeit zerrint, also das man vor offner zent mus ein andern an sein stat verordnen“. Und geraten bei aller Mühe *„einer oder zwen, das doch beim gluck den göttern steht, das weret abermalen nit lenger dann ein jahr u. muß also nur immerdar ein lehrschul sein u. besteht ie zu zeiten die erfarnheit, bericht u. erkantnuß, wann es wol zugeht, uf fünf oder sechs schöpfen, die übrigen wissen nit mehr, dann das amen zu sprechen“.*[39])

Zur Beseitigung dieser Mißstände bringt man in Vorschlag, *„das diejenigen stet, merkt oder dörfer, welche altem herkommen nach schöpfen zu schicken schuldig, ein ieder in seiner geburenden anzahl das mittel aus ihren raths- oder gerichtsfreunden, in sonderheit derjenigen, welche lesens u. schreibens bericht, auch gelärt weren oder studirt hetten, auch der getruckten peinlichen halsgerichtsordnungen u. processen etwas geubt u. erfaren oder zum wenigsten denselbigen mit sondern vleiß nachzulesen angehalten wurden“.* Schließlich sollte jeder Schöpf möglichst sechs Jahre lang der Zent dienstbar bleiben.

Bekanntlich gelangte dieses Projekt, weil es eben, wie die Reformation von 1447, seiner Zeit vorauseilte, nicht zur Verwirklichung.[40])

Im übrigen mag keiner eine sonderliche Freude betätigt haben, als Schöpfe erkoren zu werden; es war eben eine Last analog der Steuer- und Heerpflicht. Deshalb heißt es auch in mancher Satzung, daß bei der Auswahl wenig Rücksicht obwalten dürfe und niemand verschont werden solle.[41])

---

[39]) Ochsenf. Zentref. 955.

[40]) Ger. Ochsenf. 187, 4.

[41]) admin. 15346, 684: Jeron. Marschalch an W. Hofmeister 1524: der beswerung meines sch. halben, den ich gein Mein. an der zent sitzen soll. dweil aber kurz erst newerung furgenomen, das ein iglicher sch. sein leben lang das gericht besitzen soll u. meiner armen menner einer one mein willen zu solchem sch. ampt gedrungen worden, das mir u. meinem armen zu verseumnis seiner arbeit zu grossem nachteil u. schaden raichen mocht; Retzb. 1015.

Digitized by Google

In Haßfurt bringen Dienstag nach Andreas die Bauermeister die von der Gemeinde erkorenen Schöpfen vor die Zent und bestätigen nach Frage des Zentgrafen *„uf gelube u. eiden, so iglicher seinen erbherrn gethan“*, daß sie unverleumdet und zur Besetzung geschickt seien. Erweist sich hierbei eine Dorfmark säumig, so ist jeder Hausgenosse 10 lb. verfallen. Zuweilen wohnen Amtmann und Keller dem Akt der Annahme an; auch ist es dem Zentgrafen verstattet, die Qualitäten der Vorgestellten genau zu prüfen und Ungeeignete zurückzuweisen. In Prosselsheim läßt man den neuerwählten Erbschöpfen durch Verbot des Landknechts vor Gericht bringen.[42])

Auf die Annahme folgt die Verpflichtung, welche stets durch den Zentgrafen vorgenommen und hier und da im Gerichtsbuch konstatiert wird. Auch hierin mangelt es an Einheitlichkeit. Entweder man vereidigt bei jeder Wiederwahl oder nur dann, wenn *„sie zuvor nit an der zent gesessen“*, oder endlich bei jeglicher Tagung. Ebenso huldigt der Inhalt der Formeln großer Mannigfaltigkeit; mitunter wird nur auf die Unparteilichkeit hingewiesen, häufig findet jedoch eine Aufzählung sämtlicher Obliegenheiten der Neuaufgenommenen statt.[43])

Eine der ältesten ist *„der eide der schopfen an den gerichten“* aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts: *„das ich zu dem gerichte getreulichen geen sol und recht zu sprechen pfaffen und leien, dem armen als dem reichen und das nicht zu lassen durch liebe, durch leide, durch vorchte, durch gabe, schenke, noch myet in dhein weise on alles geverde, also helf mir got u. die heiligen.“* Ähnlich ist die Vermahnung, welche nach der Reformation der Frager in jeder Zent an die Schöpfen zu richten hat. Ziemlich weit zurück datieren auch der Eid im Kitzinger Formularbuch, das Gelöbnis der Sommeracher Zenthübner wie der W. Sonntagschöpfeneid. Manche der späteren, wie der zu Prosselsheim, lassen an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig; die Schwarzacher Schöpfen geloben insbesondere, die PGO. nach bestem Verständnis zu halten und zu handhaben.[44])

---

[42]) Z. Haßf. 506; Prosselsh. 982; Geldersh. 413; W. Stadtger. R. 1389, 3.

[43]) Allg. Best. 43; Geldersh. 414; Haßf. 506.

[44]) daß sie rechte u. gottliche urtheil ihrem verstend u. vermögen nach machen helfen, Standb. 219bb, 35; keine besondere pflicht, da rathspersonen, Ger. Freudenbg. 41, 2; lib. div. 7, 139; Kitz., Standb. 624d, 6b; Haßf. s. o.; Dampsdorf 218; Ochsenf. 945; Schneidt 1, 4152.

Digitized by Google

Aufnahme und Beeidigung erfolgen entweder bei dem Gericht, dem der Erwählte zum erstenmal anwohnt, zuweilen an bestimmten Hochgerichten, so mit Vorliebe am Peters- und Walburgisgericht, bei Abhaltung eines peinlichen Rechtstags auf der Vorzent.[45])

Während in der Regel der Schöpf sein Jahr ausdient oder wegen Krankheit und Alter sein Amt aufgibt, so sind auch hier und da Fälle vermerkt, wo unwürdiges Verhalten Absetzung herbeiführt. In Eltmann ist bestimmt: „*man soll keinen von dem schöpfenstuhl auftreiben, er sei dann ein bezeugter verleimuther man.*“ Nach dem Kitzinger Eid bleibt er auf ihm „*ausgenommen verschulte sache, sein lebtag, er zihe dann hinweck*“. In Aschach entsetzt Unehrlichkeit. Zu Ostheim ist bestimmt „*das nymants von dem schopfenstul oder von seinen eren entsetzt werde, er werd dann vor durch den vater im closter u. durch die zwelfer mitsampt den viern, die hievor benant sein, von der gemeinde wegen wissentlich erfunden, also das nymant unrecht gescheen sol.*“ Während endlich mitunter dem Ernannten bei Nichtannahme der Wahl mit Ausstoßung aus der Gemeinde gedroht wird, heißt es in Ebern: ist einer unzufrieden, so soll man einen andern wählen.[46])

Bei der Zent Schwarzach sind Schopfenmeister aufgeführt. Es ist hierunter der älteste oder einer, der gleichsam als ihr Vorsteher fungiert, zu verstehen. Er hat gemeinsam mit dem Stadtschreiber die Schlüssel der Gerichtstruhe aufzubewahren.[47])

Wie beim Zentgrafen erwähnt, unterstehen die Schöpfen der Disziplin desselben. Bei seiner Bestellung werden sie in der Regel durch den Zentherrn ermahnt, ihn als Richter anzuerkennen, wie hingegen, sofern er des Bannes nicht teilhaftig sein sollte, seinen

---

[45]) Z. Königshf. 737, Flad. 380; Wettr. 1219; auf Vorzent, Ochsenf., G. 17980; ausführlich, Neustadt 924.

[46]) Z. Eltm. 323; wenn untauglich, gemeinde bußpflichtig, Haßf. 500; handelt einer unehrlich, entsetzt, Aschach 108; Ostheim, Standb. 239a, 5; der zentsch. von Zigenbach ist umb seines verbrechens, indeme er zu Castel über die mauer herausgestigen, wie auch am zentgericht eidbrüchig worden, in 5 lb. bueß gesprochen u. solte der schultheiß ufs neher zentgericht einen andern sch. stellen, S. 33 R. ½ Nr. 66a (Iphofen) s. 50 K.A. Nürnb.; wenn zwei gericht krank, andern, Geldersheim 410; zentgraf kann bei bösem leumund absetzen, Neustadt 924: Karlsbg. 627.

[47]) Z. Stadtschw. 1143; Ger. Dettelb. 403, 12 s. 4 u. 110; unter- u. oberschopf. Mein. 829.

Digitized by Google

Vorsitz nicht zu dulden. In Wertheim sind sie befugt, dem Würzburger Horcher, falls er zu viel fragen wollte, den Mund zu verbieten.[48])

Über ihre Gewandung geben nur einige O. Aufschluß. In Eichelberg tragen sie ein *„niderclaid, damit anzuzeigen, daß sie bewehrte menner u. zu besetzung des peinlichen rechtens tuglich"*. Sie sind mit Schweinsspießen bewehrt *„u. do sie in der schrannen zu gericht sitzen wöllen, stecken sie dieselben mit den spitzen zusammen in die erden innerhalb der schranken, die also bis zu endung des gerichts u. verlesung der urtheil stecken pleiben"*. In Bischofsheim zieren sie Weiberröcke, die ihnen vermutlich als Halskrägen dienen. In anderen Zenten ist meist nur das Verlangen gestellt, daß sie mit ihren besten Wehren bei Gericht erscheinen.[49]) Sie sitzen wohl an sich nach der Reihenfolge der Ortschaften, wie sie in der ZO. aufgeführt sind; bei Ausfall tritt jedoch der Neugewählte an die letzte Stelle, so daß für die Sitzordnung nur das erste Mal die Bedeutung des vertretenen Ortes, später lediglich das Dienstalter des Vertreters maßgebend ist. Das Niedersetzen und Aufstehen erfordert des Zentgrafen Erlaubnis; eventuell hat sie jeder einzelne besonders zu erholen.[50])

Hinsichtlich der wichtigen Rolle, welche ihnen im Verfahren zugewiesen ist, so bei Hegung, Rüge, Schau, Tortur und Urteil, bei der Mordacht, als Fürsprechen und Gerichtszeugen am Rechtstag usw., verweise ich auf die einzelnen Kapitel. Bei der selbständigen Stellung, die ihnen ursprünglich als Urteilsfinder eingeräumt ist, kann man sich nicht wundern, daß sie später, wo man ihrem Ausspruch nur noch formelle Bedeutung beilegt, ohne Rücksicht auf das von der Kanzlei verfaßte Urteil ihre eigene Meinung zum Ausdruck bringen wollen. Über den ergötzlichen Vorfall des Jahres 1745, wo die vom Lande deputierten sieben Schöpfen des Brückengerichts infolge von Gewissensskrupeln das Todesurteil nicht bestätigen zu können glaubten, aber trotzdem ohne Rücksicht auf *„diese an sich der Rechten unerfahrne Leute"* die Exekution angeordnet wurde, habe ich früher berichtet.[51])

---

[48]) ermahnt, den Zentgr. anzuerkennen, Allg. B. 41; Zgrf. wählt Sch. etc. s. Zentgraf; Z. Wertheim, Grimm. Wst. 6, 20.

[49]) Eichelbg. 310; Bischofsh. 187; Arch. 35, 142.

[50]) Z. Laud. 768; das erste Mal nach Dörfern, Z. Bütth. 202.

[51]) Misz. 2840, s. beim Brückengericht, S. 118.

Auch sind sie peinlich auf Wahrung des Herkommens bedacht; wird diesem Abbruch getan, so erheben sie sich unter Protest und bewirken dadurch die Beendigung der Tagung. So weigern sich 1611 die Remlinger Schöpfen, über eine Hexe das Todesurteil zu fällen, da sie nur über vier hohe Rügen und, wenn ihnen auf dem Zentberg unter freiem Himmel eine Malefizperson vorgestellt wird, zu urteilen schuldig seien.[52])

Bedeutsam ist ferner die Tätigkeit, welche ihnen bei Herstellung des Zent- und Dorfweistums zukommt, sei es, daß sie die einzelnen Sätze desselben aus eigener Initiative zusammenstellen oder auf Anregung der Gemeinde oder Gebot der Herrschaft.[53])

Ist ein Schöpfe an einer Sache irgendwie beteiligt, so muß er sich des Urteilfindens enthalten; verdächtigt man ihn eines Delikts, so weigern sich die Bankgenossen, neben ihm zu sitzen, und zwar so lange, als er nicht sein Recht ausgeführt hat. Sonst zieht Ungehorsam bzw. Ausbleiben Buße nach sich. Nach manchen O. steht diesem das zu langsam oder zu spät Kommen völlig gleich. Allein ehhafte Not, Krankheit und Leibesschwachheit entschuldigt. Zu Aura hat bei Verhinderung des Schöpfen der Schultheiß seines Dorfes für ihn zu erscheinen. Nach dem Peters-Weistum von Fladungen darf sich der Schöpfe durch nichts beirren lassen, die Zent zu besuchen: „*u. ob sich begebe, daß* (auf dem Wege zur Zent) *ein wasser vor im were, da er nit gedraut, bei hin zu kommen, sol er das mit fleis versuchen u. in das wasser waden bis an den hals, so mage er umbkehren, zum andern mal waden bis an das kinn u. zum dritten mal wider versuchen, bis im das wasser in das maul geht, so mag er umbkehren u. sein leben fristen*". Im übrigen verfährt man in manchen Gerichten allzu lässig und berücksichtigt auch geringfügige Entschuldigungsgründe, so daß kein Wunder, wenn die Zent schließlich völlig darniederliegt. Im Königsberger Vertrag von 1583 wird zwischen den beiden Fürsten sogar alljährlich „*mit der erlaubnis der anheimb gelassenen schöpfen abgewechselt*".[54])

Was sodann die Einkünfte der Schöpfen anlangt, so beziehen sie in mehreren Zenten ständigen Sold entweder von der Gemeinde

---

[52]) Misz. 2882.

[53]) Ger. Bischofsh. 132, 3.

[54]) Allg. Best. 45; sch. anhalten, das zentgericht zu besitzen, damit es nicht versperrt werde, lib. div. 14, 207; Laud. 769; schöpf, der ausbleibt, verfällt ein zentrecht, Z. Ochsenf. 944. 963; Wern. 1183; Z. Flad. 395.

Digitized by Google

oder bestimmten Gütern und zwar als Jahrgeld oder für jede Tagung besonders. Vielfach bleiben sie indeß ohne Geldbezug; sie sollen sich selbst besolden, namentlich, wenn sie durch Los aus den Bauern erkoren werden. Deshalb gibt man auch hier und da die Weisung, nur habhaftige Leute zu nehmen. Mitunter betrachten sie die Schöpfenstellung lediglich als Nebenamt, indem sie außerdem als Bürgermeister, Kirchner, Flurer oder Eichmeister fungieren. Hofgewänder, wie dem Zentgrafen, werden ihnen nie gespendet, ebenso ist von keiner Dienstwohnung die Rede. Sehr häufig findet sich die Verabreichung von Naturalien, so von Holz, Korn, Haber und Heu, wie die Nutzung von Wiesen. Anteil an Bußen ist ihnen selten zugesprochen, hier und da an der höchsten Buße. Dagegen gleiten Gebühren in reicher Anzahl in ihre Tasche. Endlich ist des Gerichtsmahles zu gedenken, an dem sie sich, wie wir aus der Ochsenfurter Reformation ersehen, nur allzu sehr gütlich tun. Mitunter wird den Schöpfen und Zusätzen mancher Dörfer geradezu zugesichert, daß sie auf den peinlichen Rechtstagen und bei andern Tagungen in der Bewirtung mit Essen und Trinken den Schöpfen der übrigen Ortschaften völlig gleich gehalten werden sollen. In Donnersdorf müssen sie hingegen die Mahlzeit, sofern sie eine solche begehren, aus eigenen Mitteln bestreiten.[55])

An sonstigen Vergünstigungen ist noch zu erwähnen, daß sie bisweilen von Hut und Wacht, Dienst- und Fron befreit sind, oder es steht ihnen die Braubefugnis zu. Einmal ist auch verfügt, daß die Inhaber von Zentgütern an den Jahrmärkten zollfrei sein sollen.

Ein Zeichen, daß die Jagstberger Schöpfen mit Einkünften nicht karg gehalten werden, scheint, daß zwei von ihnen das Amt des Säckel- und Rechenmeisters bekleiden. In Münnerstadt steht ihnen endlich die Befugnis zu, Torwart, Türmer und Freiboten zu wählen.

Injurien gegen sie werden streng geahndet, ebenso, was in alter Zeit jedem Dinggenossen freistand, das Schelten ihres Urteils.[56])

---

[55]) Hinsichtlich der Bußen beschwert sich wiederholt die Ritterschaft, Standb. 493, 100; 496, 70; in Eltm. stehen von der hohen Buße (140 lb.) den Sch. 120 lb. zu; Z. Eltm. 328, Donn. 231.

[56]) Z. Bischofsh. 180; sch. geschmäht, nach zentschreiber geschlagen (Seßl. 1537) admin. 16379, 716; sprechen in eid u. rug, Z. Haßf. 509; s. auch Gerichtsfrevel.

Die Dorf- und Stadtschöpfen.

Hier interessieren uns vor allem die sogenannten Vollgerichte, an denen die gesamte Gemeinde oder wenigstens sämtliche Hübner eines Grundherrn sitzen und Urteil finden. Und ihre Zahl ist noch im 16. Jahrhundert eine ziemlich stattliche zu nennen. Zumal bei den Hubgerichten ist jenes noch lange der Brauch. So hat die Äbtissin von Kitzingen zu Buchbrunn das Recht, daß alle ihre Hubner und Lehner ihr Gericht suchen und ihr Recht sprechen. Wer ausbleibt, nachdem das dritte Urteil gesprochen, ist dem Schultheißen Buße schuldig. Ebenso zu Dettelbach. In Kitzingen hat, sofern keine Äbtissin vorhanden, *„eine sammung"*, d. h. wohl das Kloster an sich, die Befugnis, von ihren Hubnern den Urteilspruch zu verlangen. In Markelsheim erscheinen ebenfalls alle Hubner auf dem Amtshof des Neumünsterer Vertreters; dieser nimmt jedoch aus ihnen, so viel er zum Urteilsprechen bedarf, *„u. was dieselben hubner erkennen zu einem rechten, da sullen beide party ein ganz gnuge an haben"*.[1])

In Dürrfeld hegt der Dompropst um Stein und Rain, *„darumb"*, heißt es, *„mueß daran sitzen ein ganze gemein"*. In Aub urteilen alle Hausgenossen am Dorfgericht und nehmen Anteil an der Buße. Ähnlich an den Schüttmahlen zu Fuchsstadt und Mechenried; in letzterem sitzt die ganze Gemeinde *„nach einander"*. Sind zu Poppenlauer am Hubgericht sämtliche Huben vertreten, so urteilt nicht minder am gemeinen Mahl, das die beiden Schultheißen von S. Stefan und Maßbach gemeinsam hegen, die gesamte Nachbarschaft. Des Ballingshausener Straigerichts ist bereits früher gedacht. Auch an ihm sitzen alle Dorfgenossen; sind jedoch zu viele aus ihnen mit den kriegenden Parteien befreundet bzw. versippt, so holt man

[1]) Buchbrunn, 1489. Standb. 198, 73; Kitzingen, ibid. 94; Markelsheim, 1428, Standb. 94, 4.

Digitized by Google

Zusätze aus anderen Ortschaften herbei. Nicht minder hegt man zu Berkach bei der Gewalt der Männer.[2])

Noch zu gedenken ist hier der Notgerichte, welche, sofern man bei handhafter Tat oder aus sonstigem Beweggrund die Nachbarn zusammenruft, stets als Vollgerichte anzusehen sind.[3])

Außerdem weisen die Dorfschöpfen naturgemäß wenig Verschiedenheit von denen der Zent auf, ist es doch auch schwer nachweisbar, wer bei Entstehung der Urteilerkollegien dem andern als Vorbild gedient.

Was den Namen anlangt, so trifft man zuweilen Zwölfer; in Tiefenstockheim tragen sie den stolzen Titel Mahlherrn, in Königheim heißen sie Sendschöpfen. Ihre Zahl beträgt meist zwölf, in den sog. Halbgerichten sieben; doch auch vier, sechs, acht, neun, zehn und achtzehn.

Letzteres, eine Art Doppelgericht, ist in Knetzgau Brauch; das Kollegium besteht dort je zur Hälfte aus Bambergischen und Ganerbenuntertanen. Zu Laub, das fast völlig dem W. Bürgerspital zusteht, urteilen anfangs zwölf Bauern. 1490 erkennt der W. Rat, daß dies „*unnutz were. so weren auch ir einsteils treulose u. meineidig u. das man gnug hett an sieben schopfen*". In Humprechtshausen werden die Schöpfen ohne gewisse Zahl vom W. Schultheißen und dem Bauermeister aus der Gemeinde beigezogen. Sind mehrere Dörfer zu einem Gericht vereinigt, so geschieht die Austeilung der Schöpfen ähnlich, wie bei der Zent. Meist bildet das Größenverhältnis der Gemeinden hierfür den Maßstab, bei gemeinsamem Gericht mehrerer Ganerben in einem Dorf die Zahl der Huben jedes derselben. Ist bei dem Propstgericht zu Urspringen eins der Dörfer säumig, so ersetzt man den Mangel aus den U. Hübnern, „*damit das gericht nicht hinter sich gehe*". In Uchenhofen wählen die vier Ganerben je einen der Schöpfen, die Gemeinde die drei übrigen.[4])

[2]) Dürrfeld, 1571, G. 16323; Aub, 1513, Standb. 401½, 162; Fuchsstadt, 1593, Salb. 142, 98; Mechenr., 1693, Salb. 71, 55; Poppenl., 1446, lib. div. 30, 102; Ballingshausen, 1504, Standb. 394, 122; Berkach, 16. Jh., Ger. Mellrichst. 193, 5; Eßleben, 1407, Grimm Wst. 6, 89; Dettelb., 1571, G. 16585.

[3]) S. unter Dorfgerichte.

[4]) Tiefenstockh., 1603, admin. 16194, 708; Königsh., 1422, Standb. 453, 50; Knetzgau, 1693, Salb. 71, 57; Ratsb. 1490, 280; Humprechtsh., 1693, Salb. 71, 56; Urspr., 1545, Grimm Wst. 3, 575; Uchenh., 1695, Ger. Haßf. 271, 10; kein zwolf, sondern vierer, Frickenh. b. Mellr. 193, 5; Zahl. 18: Knetzgau, 12: Abersfeld, Alsleben, Aub, Bischofsh., Hofheim (später 7), Laub; 10—12: Mühlh.; 10

Die Bestellung erfolgt in erster Linie durch die Nachbarn selbst oder durch das Gericht: „*die schopfen sollen einander selbs kisen u. nit die herschaft, noch kein schultes*“. Häufig bedarf es der Zustimmung oder wenigstens des „*Wissens*“ der Beamten. So wählt nach der Mainberger DO. die Gemeinde unter Anzeige bei dem Amtmann. Der Bischof bestellt sie selbst zu Bütthart und Euerhausen. In Gaurettersheim schlagen Schultheiß und Gericht zwei oder drei aus der Gemeinde den Befehlshabern vor. In Unterbalbach wählt der Fürst acht der Schöpfen, das Kapitel vier; sofern jedoch einer oder mehr mit Tod abgehen, so kiesen Kellner und Gericht neue. Handelt es sich hierbei um Schöpfen des Kapitels, so sind sie aus den Untertanen des letztern zu nehmen. In Randersacker wurden sie 1488 durch den Rat mit Zustimmung des Schultheißen erwählt, 1627 schlagen die Schöpfen die Kandidaten dem Bischof vor.[5])

In Rottendorf bestellt der Propst Schultheiß und Schöpfen nach Vorschlag des Gerichts: „*u. sein die dritte, vierte, funfte u. sechste huben schuldig, jede ein schopfen in das gericht zu geben*“. Zu Veitshöchheim müssen zwei der Urteiler durch den großen Hof gestellt werden und, sollte außerdem einer der Schöpfen sich als unfähig erweisen, so hat der Hofbesitzer einen andern ehrlichen, tauglichen Mann an seiner Statt zu beschaffen. In Euerhausen werden sie durch den Amtmann aus den Dorfmeistern genommen, stirbt jedoch einer derselben, wählt der Schultheiß.[6])

Hinsichtlich der sonstigen Qualitäten findet man zu Gerbrunn: „*fromb, redlich, erbar, verstendig, ganz unverleumbt, ehelich, uber 25 jahr alt*“, in Eßfeld: „*seßhaft, guts namens u. gemueths*“. In

---

Gädheim; 9: Gaubüttelbr., Heidingsf., Löffelsterz; 8: Gernach, Hoheim, Tiefenstockh., 7: Garstadt, Gochsheim, Schwanfeld, Theilh.; 6: Buchsholz, Ingolst., Mühlbach; 4: Frickenhausen.

[5]) Mainberg, 1542, Ger. Münnerst. 660, 27; Bütth., 1510. Ger. Aub 601, 23; Euerhausen, 16. Jh., Ger. Aub 601, 23; Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; Unterbalb., 1497, lib. div. 20, 49; Randersacker, 1488, lib. div. 14, 90; durch Dorf- u. Heiligenmeister, Augsfeld, 1691, Salb. 69, 49; Gemeinde: Obereuerh., 1589, Ger. Schweinft. 612, 15; gem. mit wissen der beamten, Margetshöchh., 1596, lib. div. 32, 210; Gericht: Dampfach, 1587, M. 1444; Löffelsterz, 1542, Standb. 394, 248; Neubrunn, 1654, Ger. Eltm. 300, 6; Neuseß a. B., 1513, Standb. 401½, 193; Weigenh., 1509, admin. 15172, 679; durch die Herrschaft zu Mainberg, Buchsholz 1504, Standb. 394, 128; am Mainberger Hofgericht sitzen 14 Schulth. als Schöpfen, Standb. 394, 3.

[6]) Rottendorf, 1579, RentA. W. r. M. 179; Veitshöchh., 16. Jh., ibid. 220; Euerhausen, 1509, lib. div. 19, 415, W. U. 9, 41.

Digitized by Google

Oberschwarzach soll kein Vater mit zwei Söhnen oder drei Brüdern im Gericht sitzen. In Sommerach darf der Schöpfe kein Ratsherr sein. Sie sind teils Jahr-, teils Erbschöpfen.[7])

Die Annahme und Verpflichtung erfolgen durch Amtmann oder Schultheiß. Der Schöpfeneid läßt mitunter an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig.[8])

Der Sold der Schöpfen ist sehr dürftig; selten liest man, daß sie irgendwelche Naturalbezüge, wie Holz, genießen. Hier und da haben sie Anteil an Bußen und Gefällen oder sie werden für jede einzelne Gerichtshandlung gelohnt. So verhandelt man zu Gernach lediglich Schuldhändel, welche die Ehehalten betreffen: „*die urteil lösen sie mit einem viertel wein, den trinken die schöpfen under einander aus*". Einträglich sind für sie auch die Kaufgerichte, da ihnen hier meist ein Teil der klägerischen Kaufgebühr zufällt. In einigen Orten müssen sie das Gerichtsmahl selbst bestreiten. In Falkenstein verabreicht jeder Inwohner seinem Schöpfen 3 ₰ für die Zehrung; freilich findet das Gericht abwechselnd zu Altmannsdorf statt.[9])

Ein Nebenamt bekleiden die Schöpfen insofern, als sie ja meist zugleich zum Nutzen des gemeinen Wesens tätig sind. In Bütthart fungieren fünf der zwölf „*Gerichtsmänner*" als Landschieder, drei schatzen Wein, Fleisch und Brot. In Hofheim wählen sie den Schultheißen, in Teilheim den Dorf- oder Bauermeister; in Eßfeld bestellen sie die Fürsprechen. Meist agieren sie selbst als solche.[10])

Bei Verfehlungen riskieren sie Absetzung. In Braunsbach fragt der Richter bei der Hegung, ob keiner der Schöpfen an seinen Ehren gescholten worden sei. Bei Bejahung wird diesem auferlegt, innerhalb eines Monats den ihm gemachten Vorwurf zu widerlegen: andernfalls müßte er am nächsten Gericht abtreten. In Euerhausen

---

[7]) Gerbrunn, 1556, M. S. f° 19 hist. Ver.; Eßfeld, 1641, Ger. Ochsenf. 1071, 24; Sommerach, 16. Jh., RentA. Volkach 47; Eßleben, 1407, Grimm Wst. 6, 89.

[8]) Geloben dem amtmann u. aus seinem befehl dem schultheißen, Bütth. 1510, Ger. Aub 601, 23; Hofh., 16. Jh., Arch. hist. V. 17, 2, 258; sehr ausführlich der Eid in der Oberthereser GO., G. 12575; Ottendf. 1696, Misz. 2524; sollen schweren dem stuhle, Steinach, 1513, Standb. 401½, 43.

[9]) Gernach, 1579, Salb. 90, 71; Falkenst., Salb. 61, 1695; Neuseß a. B., 1513, Standb. 401½, 193; Schwanfeld, 1442, L. 4748; Versbach, 16. Jh., Ger. W. r. M. 309, 6; auf eigene Kosten, Steinach b. Asch., 16. Jh., Ger. Münnerst. 738, 30.

[10]) Bütth. 15. Jh., Ger. Aub 601, 23; Hofh., 16. Jh., Arch. h. V. 17, 2, 258; Eßfeld, 1641, Ger. Ochsenf. 1071, 245; s. b. Fürsprechen.

Digitized by Google

bedarf es zur Absetzung der Übereinstimmung von Schöpfen und Herrschaft.[11])

Manche O. enthalten Mahnungen für das Verhalten während der Tagung, so insbesondere Strafandrohungen, falls einer ausbleibt, die Gebote des Richters mißachtet, sich übertrinkt. In Hainstadt sollen sie *„ersamlichen bei einander sitzen u. nichts leichtfertiges reden oder unnütz taidung treiben, sondern ihre pflicht, glübd u. eid woll u. fleissig bedenken, daß sie es nit allein vor der herrschaft, als ihrer von gott gesetzten oberkeit, sondern auch vor gott, als dem hochsten richter, verantworten mogen.“* Zu Kleingemünden genügen drei Schöpfen zur Haltung des Gerichts.[12])

Hat ein Schöpfe selbst zu rechten, so hat er seinen Platz zu verlassen, die übrigen sollen *„nichtsdestominder ihrem besten verstand nach fortfahren“;* hier und da zieht der Schultheiß, damit das Kollegium vollzählig bleibe, einen Zusatz oder sonst einen aus dem Umstand bei. So in Gochsheim, wo der Fall gedacht ist, daß sämtliche Schöpfen beteiligt sind und daher durch sieben andere Gemeindegenossen ersetzt werden müssen. In Homburg hat jeder Bürger dem andern am geschwornen Montag zu Recht zu stehen; falls jedoch ein Schöpfe mit einem Kollegen zu handeln hat, muß er ihn mit des Richters Boten vorladen. Verläßt dortselbst ein Urteiler vor oder am Gerichtstag die Heimat und bleibt bei der Tagung aus, *„u. stiß ym sach oder not unterhant, das ers nit erlangen mag, dorumb ist er seiner eren nit beraubt, sunder der richter mag yn strofen mit dem thuren doch gnediglich u. fruntlich“.*[13])

Sie sind meist des Schultheißen Stellvertreter, nicht nur bei Gericht, sondern auch in andern Gemeindeangelegenheiten. Nach der Euerhausener O. haben sie *„zu gebieten u. zu verbieten, obs die not begreift, in des schultessen abwesen mitsampt den baurenmeistern“.* Zu Meiningen haben sie gleich dem Schultheißen Macht, *„einem iglichen burger zu erleuben, einen gast umb sein schult zu vorkommern“.*[14])

[11]) Braunsbach, 1671, L. 7139; Euerhausen, 16. Jh., Ger. Aub 601, 23.

[12]) Hainstadt, 1589, admin. 15214, 680; Hundsbach, 1559, Salb. 11, 331; Neust., 1478, lib. div. 12, 105; Salz., 1593, Salb. 122a, 256; Versbach, 16. Jh., Ger. W. r. M. 309, 6; lib. div. 57, 310.

[13]) Biebelried, 1544, Misz. 2772; Dampfach, 1587, Misz. 1444; Gochsh., 1500, lib. div. 19, 397; Homburg, 15. Jh., Ger. H. 81, 3.

[14]) Euerhausen, 16. Jh., Ger. Aub 601, 23; Meiningen, 1450, Grimm Wst. 3, 596; Hofheim. a. a. O.

Digitized by Google

Hinsichtlich der für die Gerichtsbesetzung nötigen Anzahl wird entweder die Anwesenheit sämtlicher Urteiler verlangt, so daß bei Ausbleiben eines derselben sofort durch den Richter eine Ergänzung vorzunehmen ist, oder es genügt absolute Majorität.[15])

Sonst gleicht ihre Tätigkeit der der Zentkollegen, d. h. sie besteht wesentlich in der Urteilsfindung. Wenn in Großlangheim die Schöpfen nicht über die Buße entscheiden, so sollen sie von der Herrschaft gestraft werden. Von Bedeutung ist insbesondere ihr Zusammenwirken bei Herstellung des Weistums.[16])

Bei den Stadtgerichten bildet der (obere, innere) Rat oder ein Teil desselben das Urteilerkollegium. Man trifft durchgängig zwölf Ratsmitglieder als Schöpfen. Meist erfreut sich außerdem der Rat der Befugnis, Streitigkeiten durch Teidigung, d. h. auf gütlichem Wege, beizulegen. In Ebern sollen dann Kellner oder Amtleute trotzdem berechtigt sein, die Bezichtigten von Amts wegen gerichtlich zu belangen.[17])

---

[15]) Wenn geprech, so von Kleingem., Gem. 1595, Salb. 55, 94; bei Ausbleiben bestraft, Gerlachshausen, 1493, Standb. 219f, 17; Homburg, 15. Jh., Ger. H. 81, 3; Schwanfeld, 1442, Lehens. 4748.

[16]) Großlangh., 15. Jh., Ger. Kitz. 299, 13; Friedgebot, 16. Jh., Ger. Aub 601, 23; Hegungsfr. Gaubüttelbr., 15. Jh., Ger. Aub ibid.; Schönrain, 1631, Salb. 159, 19; Sulzdf., 1559, Ger. Ochsenf. 363, 9; Weistum öffnen, Willanzh. 1550, admin. 15184, 679; s. Rügeverf., nach buße fragen, Großlangh., 15. Jh., Ger. Kitz. 299, 13; Ratholen, Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; Heidingsf., 1488, lib. div. 15, 18; Höchberg, 1689, Ger. W. l. M. 85, 3.

[17]) Arnstein, Salb. 9, 109; Aub, 1574, Ger. Aub 387, 16; Dettelb., der Rat besteht hier aus 18 Personen (12 des innern u. 6 des äußern R.); bei Untauglichkeit usw. benennt jener drei aus der Gemeinde, von denen der Bischof einen auswählt. Der Schultheiß nimmt den Ratseid ab. Jährlich werden zwei Bürgermeister erkoren; sie, sowie Schh. u. Kellner verwahren die beiden Schlüssel des Gefängnisses, 1482, lib. div. 13, 113; dieselbe Ratsverfassung zu Ebern, Eltmann, 1489, lib. div. 14, 105; 1335, lib. div. 11, 450; in Ebenhausen wird ein Drittel der Sch. aus dem Dorf Hain gen., 1585, hist. Ver. M. S. q. 208; zu Hofheim handeln 12 Gerichtsgeschworne nach Notdurft des Fleckens mit Schh., Burgemeister u. 4 Viertelmeister, der Keller zum Rottenstein ist Richter. Bei Untauglichkeit wählt Rat selbst, 16. Jh., Arch. h. V. 17, 2, 258; Flad., 1590, Ger. Fl. 64, 2; Gem. 1590, Salb. 51, 38; Homburg, 15. Jh., Ger. H. 81, 3; Iphofen, Standb. 1716, 249, KA. Nürnb.; Kitz., Untervogt u. Rat, 4 Stadtger., 15. Jh., Standb. 199, 20; Königshofen, Oberbürgerm. oder Schh. u. 12 Ratspersonen, 1580, Ger. Khf. 225, 7; Mellrichst. Hier besteht der Rat aus 20 Pers., 12 des obern u. 8 des untern Rats, die 12 obern auch Sch. des Stadtg. Sie sollen keinen Bürger büßen, außer durch Gericht u. Recht u. der Amtleute Willen u. auch nur wegen

Digitized by Google

städt. Angelegenheiten verhaften, 1521, lib. div. 23, 36; Neustadt nach Muster des W. Stadtg., lib. div. 12, 105; Röttingen, 1513, Standb. 401½, 338; Münnerst. jährlich wählen die 12 Sch. u. 12 andere Ratspers. 12 neue; vereinigen sie sich nicht, so müssen W. u. Henneberg solche aus der Gemeinde dazugeben. Sie setzen den Freiboten, Torwarte u. Turmleute. Sie werden nicht mehr zu Fürsprechen gewählt, 1599, Ger. M. 717, 29 u. W. U. 8, 27; Volkach (ähnlich wie Ebern), 1484, lib. div. 13, 180.

Digitized by Google

Der Gerichtsknecht.

Dem Gerichtsknecht kommt eine ziemlich einflußreiche Rolle im alten Gerichtswesen zu. Als genauer Kenner der Formalitäten und sonstigen Bräuche, von deren Beachtung zumeist das Wohl und Wehe der Parteien abhängt, wird er nicht nur häufig von diesen zu Rate gezogen und ihm hierbei manch ausgiebige Handsalbe verabreicht, sondern auch die Schöpfen lassen sich, sofern sie Neulinge, vielfach von ihm belehren, und der Zentgraf, dem er als dienstbereiter Gehilfe zur Seite steht, wird sich seiner Beeinflussung kaum völlig entziehen können. Nicht selten wird er, wenn es sich um Feststellung des Leumunds eines Beklagten handelt, befragt und dann als sicherer Gewährsmann angesehen werden. Wenn man erwägt, welch hohe Bedeutung damals dem guten Ruf und Namen zukam, so wird man es begreiflich finden, daß jeder bestrebt war, es mit diesem vielvermögenden Herrn nicht zu verderben, von dessen Willkür man auch sonst noch in manchen Dingen abhing.

Er bildet von jeher ein notwendiges, verfassungsmäßiges Organ des Gerichts. Während der Fronbote nach dem Ssp. durch Richter und Schöffen aus den Pfleghaften erkoren wird, nach dem Schwsp. aber durch den König oder Richter, der ihn, nachdem er ihm die Heiligen auf den Schoß gesetzt, feierlich beeidigen soll, so erfolgt nach W. Brauch die Bestellung der Zent- oder Landknechte wie der übrigen Büttel angesichts ihrer niedrigen sozialen Stellung nur selten durch den Bischof selbst. Wenn es z. B. heißt *„den Büttel setzt das Schloß zu Marksteinach“*, so ist allerdings hierunter der Fürst als Besitzer desselben zu verstehen: tatsächlich besorgt dies jedoch der Amtmann, und zwar der zu Mainberg. Immerhin ist hier und da die Verschreibung des Freibotenamts, wie in Geldersheim und Neustadt, seitens des Bischofs erwähnt.[1])

[1]) Z. Marktstein. 795; Verleihung des Freibotenamtes zu Geldersh. an Heinz Scheublin 1403, lib. div. 2, 21; lib. div. 14, 119.

Digitized by Google

Häufiger geschieht sie durch den Zentgrafen. So zu Karlsberg und Schwarzach. Und zwar soll ihn hier der W. Zentgraf gemäß Vertrag von 1532 ohne Zutun des Castellischen annehmen. Zu Aub wird der gemeinsame Ganerben-Landknecht durch Zentgraf und Gericht erwählt. In der Regel scheint er indeß durch den Amtmann aufgestellt zu werden. Nach dem Remlinger Weistum setzt und entsetzt der Amtmann des Wertheimer Grafen „*schepfen u. butel ôn eins amptmans von Hoenburg wort u. wissen*". Ebenso ist es seine Sorge zu Aschach, Eltmann, Rothenfels und Wildberg. In Neustadt sind die Beamten an sich genannt.[2])

Was den Namen dieser Zentdiener anlangt, so trifft man häufiger Land- als Zentknecht, selten Freibote und Büttel. Beim W. Brückengericht treten neben den Bütteln auch Landboten auf.[3])

Hinsichtlich der Qualitäten, so sollen sie nach den allgemeinen Bestimmungen „*fromme leut sein, uf den glaube u. trauen stehet*". In Mellrichstadt muß der Zentknecht wahrhaftig und glaublich sein, in Kitzingen lediglich geschworen, in Mittelsinn „*kein leichtfertig, versoffener, sondern ehrbarer, bescheidner man, so gut man ihn überkommen kann, dem zu glauben u. der sein befelch zu verrichten weiß*".[4])

Von den Eidformeln ist wohl die älteste die der W. Büttel oder Stadtknechte, deren Inhalt sich jedoch im wesentlichen auf das Einbringen der Bußen und Verhaften beschränkt. In Ochsenfurt ist vornehmlich das Richten mit dem Geurteilten verboten und „*das teidingen mit den oder deßgleichen worten: bezalstu itzund oder auf ein zeit, so bistu ungeladen*". Alle Dienstag trägt der Knecht „*den gerichtsbuchsen offentlich uf dem mark*"; will er seines Dienstes müßig stehen, so soll er dem Zentgrafen einen Monat vorher aufsagen.

Von den neuern sind die von Bischofsheim und Rothenfels bemerkenswert, besonders originell die des Zentdieners und Kerker-

[2]) Z. Karlsbg. 644; Stadtschw. 1134; Aub, lib. div. 52, 407; Aschach 114; Rothenfels 1051; Wildb. 1238; Jagstberg 611; Reml. 1000; Eibelstadt, Ger. Ochsenf. 366, 9.

[3]) W. BrGO. 1267; Allg. Best. 60.

[4]) Mellrichst. 849; Mittelsinn 881; Misz. 2846, 27; Amt ist nicht unredlich: ob einer schon ein büttel ist, es sein doch die besten oder furnembsten zu R. am gericht büttel gewesen, Stadtrentamt W. 52, 223.

Digitized by Google

meisters zu Königshofen. In Schwarzach hat er das Gelöbnis beiden Zentfürsten gegenüber abzulegen.[5])

Seine Tätigkeit ist eine sehr vielseitige. So liegt ihm vor allem die Verkündung und Beschreiung des Gerichts ob. Gilt dies besonders von den gebotenen Dingen, zu denen auch das Halsgericht zählt, so werden auch nicht selten die ungebotenen Hochgerichte in den Dörfern ausgerufen. Das Beschreien, mitunter an zahllosen Orten und unter den unbequemsten Stellungen zu Pferd und zu Fuß vorgenommen, richtet an die Beine und Lunge des Knechts nicht geringe Anforderungen. Allerdings wird er für diese Verrichtungen mit Wein und Weck gelabt, woneben man ihm in den verschiedenen Ortschaften manchen Willkommtrunk reicht, so daß er sich am Ziele seiner Leistungen nicht nur total überschrien, sondern zudem in weinseligster Stimmung einfinden wird.[6])

Schreit er unbefugt auf fremdem Gebiet, so vermag leicht ein Präjudiz für ein Zentrecht seines Herrn hervorgerufen zu werden. In manchen Ort gelangt er überhaupt nur aus Anlaß des Beschreiens. „*So darf*", heißt es in Altenbramberg, „*kein büttel von der cent in's dorf oder einig haus gehen, außer wann ein halsgericht ist.*" Vor Gericht bestätigt er dann die Beschreiung, und zwar bei Wüstungen unter Vorlage von Spänen, die er aus Bäumen geschnitten.[7])

Sodann ist ihm das Laden und Verscheinboten fast ausschließlich übertragen. Bei Einheimischen hat er den Auftrag umsonst oder um geringen Lohn zu erledigen, nach auswärts oder bei fremden Klägern gegen angemessene Vergütung. Hier und da wird er nach der Entfernung bezahlt oder es liegt, wie auch bei Irrungen, die Setzung des Preises im Ermessen des Gerichts. Besser ist er daran, wenn der Sold bei Besorgungen für Fremde lediglich von der freien Vereinbarung abhängt. In Kitzingen muß er für die Herrschaft eine Meile weit unentgeltlich laufen.

In einigen Orten zahlen die Nachbarn von vornherein eine fixierte jährliche Abgabe als Heischgeld und sind dann vor weiteren Ladungsgebühren verschont. In Werneck erhielt vordem der Knecht, sofern

---

[5]) Z. Rothenf. 1051; Stadtschw. 1134; Allg. B. 60; eid der stadtknechte zu W., die man bütel nennet, ca. 1480, lib. div. 12, 19; Königshof. G. 12278; Salb. 21, 43; Z. Ochsenf. 945.

[6]) Beschreien: Allg. B. 47, 54; Z. Bibart 23; Bütth. 204; Geilichsh. 403.

[7]) lib. div. 34, 486; Salb. 49, 1.

Digitized by Google

er in den Amtsdörfern der Zent oder Fron wegen etwas zu verrichten hatte, eine Maß Wein und einen Weck, „*mit welchem aber er sich vilmalen dermaßen ubertrunken, das er seine bevolhene sachen der herrschaft u. unterthanen zu schaden der gebuhr nach nit verrichten können*“. Der Amtmann bestimmte daher, daß jedes Dorf hierfür jährlich ein Achtel Korns leisten solle, wobei er freilich auf mancherlei Widerspruch stieß. In Grettstadt ist der Brauch, daß, sofern die ganze Gemeinde zitiert werden soll, das Verscheinboten durch den Knecht erfolgt, während ein Einzelner durch den Schöpfen geladen werden muß.

Erledigt der Knecht die Ladung nicht in sorgfältiger Weise, so riskiert er Säumbuße und Ahndung.[8])

In Meiningen kam es um 1520 in Frage, ob dem Freiboten ein Platz innerhalb der Gerichtsschrannen zukomme. Da man den Nachweis fand, „*das es kein alt herkomen, in der zent zu sitzen ist*“, zwang, wie schon erwähnt, der Zentgraf Konrad v. d. Kere den Knecht samt dem Horcher zum Aufstehen. Es stellte sich bei diesem Streit heraus, daß auch die Henneberger einen Freiboten bei dem Gericht stehen haben, und zwar als Lüsner, „*was sein thun ist, mach nicht bewust sein*“.

Vielleicht fiel ihm hierbei die Aufgabe zu, gleichwie der Horcher auf den W. Zentgrafen, so auf den W. Knecht zu achten, damit er sich keiner Mißgriffe gegen Hennebergische Untertanen zuschulden kommen läßt, und ihn eventuell zu vertreten.[9])

Über seine Tracht ist nichts berichtet; er erhält jedoch mitunter als Teil seines Solds ein Hofgewand. Außerdem wird er wohl mit Stab oder Spieß bewaffnet sein.

In Hinblick auf seine Tätigkeit, so wird seiner bei der Hegung in einigen Ordnungen gedacht, wie auch an ihn die Frage gerichtet wird, ob er die Ankündigung und Beschreiung betätigt habe.

Tritt er bei der Zent auch nicht selbst als Rüger auf, denn dies ist Sache der Schöpfen und Schultheißen, so heischt er doch die in der Rüge Benannten vor Gericht und spricht „*ine zu umb den raup*“. Nach der alten Dampsdorfer O. bittet er hierbei zuerst „*den zentgreven umb ein man, der unserm gn. h. das wort redt, das wirt ime gegonnt u. erlaubt, ime das selbst zu reden*“. Wenn sich dann in der Zent Ebern der Gerügte mit dem Fürsten wegen der Buße verträgt, so muß er dem Knecht eine Abgabe entrichten.[9])

[8]) Laden: Allg. B. 53; Lauda 770; Eltm. 318; Bütth. 207; s. bei Ladung.

[9]) admin. 13546, 684 s. 5, 31.

Digitized by Google

Nach Erledigung der Rüge fordert er die Kläger und Antworter vor. Beim Brückengericht nennen die Landboten die Geladenen und lassen sie durch den Gerichtsschreiber in das Buch schreiben. Ähnlich in Bütthart. Erscheint hier der Beklagte nicht, so bittet der Knecht ebenfalls um einen Fürsprechen und geht dann für den Kläger gegen den das Landrecht mißachtenden Ungehorsamen vor. Nachdem ihn dann der Zentgraf auf seine Pflicht befragt, „*ob er den oder die beclagten zu rechter zeit geladen u. inen die ladung mundlich under augen oder aber zu haus u. zu hove verkund hette*“. erfolgt nochmalige Heischung und das Urteil. „*man soll sie urtheilen u. richten, wie recht ist*“. Der Knecht schwört hierauf für den Kläger mit „*zweien uferhobenen fingern*“. daß dieser so lange geklagt habe, „*das man im verhelfen soll mit besserem rechte*“, was die beiden jüngsten Schöpfen auf ihre Pflicht nehmen. und erwirkt hierdurch den Achtspruch.[10])

So ein Bürger „*fur ein beizig kommen will*“, so hat der Gerichtsknecht den Gegner vierzehn Tage vorher zu Haus und Hof zu laden und dies vor dem Richter zu bestätigen. Besonders feierlich betätigt er die Heischung des Verdächtigten bei der Mordacht.

Hat er am Rechtstag den Kläger beim Beschreien und bei der Vorführung des Armen zu unterstützen, so übernimmt er eventuell auch die Rolle des peinlichen Anklägers. Ist dies meist des Peinleins Pflicht, so möchte ich hier einen Fall aus Gerolzhofen erwähnen, wo der Landknecht auftritt und vorbringt, „*wie er zwei gefangen hette, die weren als strassenrauber erkant, bitt man wolle darzu gethane aussag den gesambten schöpfen vorlegen u. urteil darüber verfassen lassen*“.[11])

Mißlingt es dem Kläger, den Schadbaren, über den er verbürgt, zu überführen, so gleitet ein Teil der verfallenen Bürgschaft in des Knechtes Tasche. Ebenso beansprucht er eine Gebühr, sofern der Arme erbeten oder ein Geächteter sich unterwirft und geledigt wird.

Schreitet man zur Leistung des Eides, so ist es der Knecht, der die Heiligen verwahrt und leiht, ja mitunter den Eid vorspricht,

[10]) spricht bei Rüge als des Bischofs Vertreter, Z. Dampsdf. 233; Karlsbg. 629; Dampsdf. 219; Ebern 269.

[11]) Standb. 639, 157; als Kläger gegen schädliche Leute, Standb. 643. 90; spricht für den Kläger gegen den ausgebliebenen Gegner, Bütth. 209.

Digitized by Google

wenn hiermit nicht der Fürspreche betraut ist. Verschieden gestaltet sich hierbei die Abgabe desselben, je nachdem der Schwur nur „*auf die Heiligen*“ oder „*auf Ehr*“ geleistet wird.[12])

Im Fall der Kundschaft fordert er wenigstens bei fremden Zeugen Vergütung. Sein eigenes Zeugnis erringt mitunter erhöhte Beweiskraft. Nicht minder ist er bei der Schau und Nehmung des Leibzeichens beteiligt.[13])

In der peinlichen Frage dient er dem Nachrichter, wenn kein Peinlein zur Verfügung steht, als Gehilfe; wo nötig, ersetzt er jenen selbst.

Wird der Übeltäter „*hinweggetan*“, so ist er zwar nicht mehr, wie ehedem, wo er an Stelle des Klägers als Nachrichter fungierte, bei der Richtung selbst tätig, doch hat er jenen zur Richtstatt zu geleiten und dort auf Einhaltung des Friedgebots zu achten, d. h. Ruhe und Ordnung zu wahren. Bei Verhängung einer Leibesstrafe besorgt er das Prangerstellen, wie vielfach auch das Aushauen und Ausweisen.

Wie er als Vollzugsorgan die Buße eintreibt, so nimmt er auch für den Kläger im Auftrag des Richters die Pfändung vor oder er begleitet jenen bei Ausübung des Selbstpfändungsrechts. So geht der Gläubiger der Karlstadter StGO. gemäß nach Überantwortung des „*Zettels*“ mit dem Knecht zu dem Schuldner und fordert Pfand, „*doch daß der cleger in des schuldigers haus nit gehen, daß er dann durch den gerichtsknecht gewarnet werden soll; ging er daruber nein, wer er in m. gn. herrn u. des schuldigers pene*“. Hier und da ist dem Büttel das Pfänden ausdrücklich untersagt, so zumal auf kirchlichen Gütern und Freistätten. Ihm ist ja nach einigen Weistümern der Eintritt in das Dorf überhaupt nur im Fall der Beschreiung verstattet.[14])

Endlich ist der Knecht verpflichtet, die Verfestung der Übeltäter vorzunehmen, wenn es nicht Sache des Klägers, seinen Dieb dingfest zu machen und bis zum Rechtstag zu bewahren. „*item es soll auch der zentknecht*“, heißt es in Bütthart, „*jedesmals die peinliche thetter binden u. aufbinden zu gebuehrender zeit u. niemands*

[12]) so er die Heiligen leihet, 1 sh., Z. Wildbg. 1234; Z. Aura 158.

[13]) W. StGO. 1298.

[14]) Karlstadt, 16. Jh., Ger. K. 182, 4; s. Freiung; nur am Hochgericht in Dorf u. Haus, Salb. 49, 1; Pfändungsverbot, Hofstetten, 1384, Grimm Wst. 3. 542; Kitzingen, 1489, Standb. 198, 94.

Digitized by Google

anders u. des auch den lohn, was sich davon gebuert, allein haben." Seine Aufgabe ist es auch, als Kerkermeister zu fungieren und die Gefangenen zu verköstigen; hierüber im Gefängniswesen.[15])

Da sich unter den Zentknechten manch fragwürdiges Gelichter birgt, so ist es kein Wunder, daß häufig Beschwerden gegen sie erstehen. Führt ja auch der W. Rat des öftern bittere Klage, daß des Schultheißen Diener so willkürlich gegen die Bürger mit Verhaften verfahren wie mit Einbrechen in die Häuser unter allerlei nichtigem Vorwand und daß sie überhaupt mit ihren „*steben u. swerten*" vielfach Unfug verüben.

Manche Übergriffe der Landknechte erklären sich freilich durch das Entstehen von Kompetenzkonflikten zwischen verschiedenen Herren. Dann ist es nicht selten der Gerichtsknecht, der mit der annehmlichen Aufgabe betraut wird, durch irgend eine kecke Tat den Streit zum Entflammen zu bringen.[16])

So weigert sich z. B. der Königsberger gemeinsame Knecht infolge Aufstachelung durch den sächsischen Vogt, auch in W. Namen den Kirchweihschutz auszurufen. Er wird deshalb verhaftet und schmachtet dann als treuer Diener im Verließ bis zu Austragung des Streits. Hier und da leben allerdings die derart „*Gepfändeten*" während ihres unfreiwilligen Aufenthaltes beim gegnerischen Fürsten herrlich und in Freuden.[17])

Verletzungen an Knechten, zumeist aus Rache seitens der Sippe von dingfest Gemachten, Gerügten und Gerichteten bilden keine Seltenheit. Es findet sich daher in ZO. und Verträgen mitunter die Mahnung, „*den landknecht oder zentbüttel, da er bei dem zentgericht nothwendig bericht, zeugnuß oder kundschaft zu geben hette, nicht zu hindern, übel anzusehen oder quelen*". So ist ja auch nach der W. StGO. derjenige mit strenger Ahndung bedroht, der einen Stadtknecht bei Ausübung einer amtlichen Funktion „*mit schmelichen worten anfechten oder beleidigen oder ihm gefangen abtringen wolte*".[18])

Was nun die Besoldung des Zentknechts anlangt, so erhält er in den meisten Zenten einen mäßigen Geldgehalt, der zwischen

[15]) G. 12278.

[16]) lib. div. 12, 251; Badknecht durch Büttel getötet, Ratsb. 1496, 428.

[17]) lib. div. 41, 61.

[18]) lib. div. 40, 277; W. StGO. 1316; dein sün nichts dan ein stattknecht u. get dem hencker nach, Ger. Kitz. 350, 15.

Digitized by Google

24 fl. und 1 lb. differiert. Es wird dieser vom Amt, der Kellerei oder Vogtei gereicht. Der Dampsdorfer empfängt 1 fl. vom *„chuchenmeister“* von Zabelstein. In Remlingen werden 10 fl. der Zentgefälle hierfür verwendet.

Daneben genießt er Reichnisse an Korn, Weizen, Haber, Grummet und Holz, wie die Nutzung von Wiesen, Obstbäumen und Krautbeeten. Sehr beliebt sind ferner die Fronbrote oder Büttellaibe. Diese werden jährlich in bestimmter Zahl von den Dörfern geleistet. Mitunter sind diejenigen, welche sich nicht des eigenen Herdes oder Rauchs erfreuen, von dieser Last befreit. Die Laibe hat der Knecht in der Regel selbst einzukassieren. Nach dem Peters-Weistum von Mellrichstadt soll er dem, der in der Zent seßhaftig und ihm den Freibotenlaib liefert, die erste Heischung alljährlich umsonst besorgen. Ist er bei Einforderung des Laibs mit dessen Größe unzufrieden, *„soll er ein andern heischen langen; wo ime aber bedunkt, das der leip zu clein, soll er mit zu der brotpenken gehen u. ongeverlich einen von der hengen nemen u. so derselbig dreier pfening werd ist, soll er sich domit bezalen lassen“*. Daneben trifft man noch Raubpfennig, Christheller, und im Rothenfelsischen, an die Leibeigenschaft gemahnend, Leibhühner.[19])

Hier und da ist mit seinem Amt der Genuß eines Dienstguts verbunden. Auch trifft man die Bestimmung, daß der Knecht auf einem W. Lehen sitzen oder von einem solchen genommen werden soll.

Nicht minder ist man für seine Kleidung besorgt. Er erhält hierfür Hoftuch zugewiesen, womöglich zwei, für Sommer und Winter. In Karlsberg gibt man ihm ein Hofgewand und ein *„gut schenk“*, in Ullstadt einen Rock oder 3 fl.[20])

Eine einträgliche Einnahmequelle bildet ferner der Scholder oder das Kleinod, auch Stettgeld genannt. Man spricht dem Knecht nämlich in manchen Zenten die Befugnis zu, während des Jahrmarkts eine Art Glückshafen zu errichten. Der Erlös der Ausspielung schlüpft natürlich in seine Tasche. In Heidingsfeld legt er hierzu den Bannwein. In Schwarzach muß ihm jeder Krämer während des Jahrmarkts ein bestimmtes *„Markgeld“* entrichten.[21])

[19]) Z. Karlst. 678; Standb. 287 (Soldbuch); lib. div. 39, 319; Allg. B. 60; Zentkosten-O. 1391 f. Ochsenfurt keinen Landknecht, da er nichts zu Lohn hat, Kapitelprot. 1541, 45.

[20]) Z. Karlsberg 627; Ullstadt 1162.

[21]) Schneidt. 1. 4775; Z. Eltm. 338: Z. Donnersdf. 236.

Digitized by Google

Außerdem sind Gebühren der mannigfachsten Art hervorzuheben. So für das Fürbieten (Gebot-, Heischgeld), Beschreien (Beschreigeld), für das Verhaften (Fangfl.), Pfänden (Pfandgeld), Bewahren von Gefangenen (Wartgeld), für Anwesenheit und Mitwirkung bei gerichtlichen Handlungen (Schau, Kundschaft, Eid, Ächtung, Halsgericht, Tortur, Vollzug von Leibesstrafen). Auch Anrecht auf Bußen und Klaggeld steht ihm zu. Wahrscheinlich, weil er höhere Taxen, als die gewöhnlichen Stadtknechte, beansprucht, soll er in Münnerstadt nicht in Zivilsachen gebraucht werden. Daß er endlich beim Gerichtsmahl nicht den Kürzern zieht und sich hier mit Essen und Trinken nicht minder gütlich tut als ein Zentgraf, bedarf wohl keines Nachweises.[22])

In manchen Zenten ist er beritten; so in Neustadt und früher in Bischofsheim. Er empfängt natürlich hierfür besondere Vergütung. Endlich ist er häufig fron- und wachfrei oder es bleibt seine Wohnung überhaupt mit bürgerlichen Beschwerungen verschont.

Die sonstigen Gerichtsknechte in Städten und Dörfern werden entweder von den Beamten ernannt (im Büttharter Stadtgericht durch den Fürsten) oder seitens der Gemeinde gewählt. Mitunter sind sie zugleich Flurknechte oder Hirten, welche dann auch die Feldschäden zu rügen haben. Lehnt zu Biebelried der Hirt ab, so soll der Schultheiß mit Rat des Vogts etc. der Gemeinde einen andern hierzu bestimmen, der alle Gerichtsbefehle und Ladungen getreulich erledigt. Häufig sind die Verpflichtungen des Knechts in die Weistümer einverleibt. In Großlangheim hat er des Gerichts Geheim zu bewahren, bei Entstehung von Auflauf oder Zwietracht gütlich zu schlichten. Im Fall des Widerstands gebietet er Friede bei der höchsten Buße und *„ob sy des nit wolten halten, sol er anschreien, wer bei im stat, im solch mutwiller in gefengnus helfen zu bringen“*.[23])

Von Interesse sind die Vorschriften für den Freiboten der freien Leute zu Gemünden. Wird er auf einem Ritt, den er für die Freileute unternommen, gefangen, so soll ihn der Amtmann,

---

[22]) Z. Mellrichst. 849; in Ullstadt ist er zugleich Flurschütze, begräbt Tote u. läutet Wetter, Z. U. 1163; nach dem Gochsheimer Wst. erhält er die *„Wadt“* (Kleider) des schädl. Mannes, Z. Karlsbg. 651.

[23]) Biebelried, 1544, Misz. 2772; Großlangh., 15. Jh., Ger. Kitz. 299, 13; Heidingsf. 1488, lib. div. 15, 18; Mainbg., 1542, Ger. Münnerst. 660, 27; Bütth., 1510, Ger. Aub, 601, 23; Güntersleben, 1594, Salb. 171, 27; Gädheim, 1693, Salb. 71. 54: Frickenh., Ger. Mellr. 193. 5; Gerbrunn. 1556: hist. Ver. M. S. f° 19.

Digitized by Google

soweit es in seinen Kräften steht, lösen und die Kosten auf das Amt schlagen. Er hat zu Nappenbach zu hausen, wo er den Nießnutz von zwei Wiesen besitzt. Dabei erhält er jährlich vom Amtmann einen Rock *„nach seinen eren“*. Stirbt ein Freimann, so soll der Freibote *„nemen das oberst gewand, hat er aber das nicht, so sol er ein kappen nemen“*. Beraumt der Amtmann ein Freigericht an, so hat jener von Haus zu Haus bei der Stadtbuße hierzu zu laden.[24])

Der Schonderfelder Büttel sitzt frei auf einem Gut zu Michelau, der Willanzheimer auf dem dortigen Büttelhof, wo er, sofern ein schädlicher Mann gefangen wird, diesen den Klägern drei Tage bewahren soll gegen Lohn und Ersatz der Kost. Dreimal im Jahr halten die Kapitelsherrn daselbst Gericht *„u. mogen zugreifen, was sie uf dem hove finden“*. Der Büttel hat auch einen Wagen Holz aus einem offenen Schlag für sie zu fahren; bei Weigerung müssen die Hubner für ihn büßen. Sehr vielseitig ist endlich die Tätigkeit des Poppenlaurer Klosterbüttels. Von seinem Lehen reicht er jährlich eine Hand voll Wachslicht als Zins *„dabei die herren betten mögen“*, ferner Eier, Käse und Semmelmehl für die Küche. Reiten die Gestrengen ein, so hat er die Schöpfen und Zinsleute zum Ding zu heischen, der Herren und Pferde getreulich zu warten, mit dem Stab vor Gericht zu stehen, in der Küche zu helfen, bei Tisch zu dienen, u. *„wo ein dieb begriffen würd an der herren gut, soll er den beschediger one aller herren clag u. ferner berechtens hinausfuhren u. in henken u. vom leben zum tod bringen, daran er gegen niemand soll gefrevelt haben oder unehrlich gehandelt“*.[25])

[24]) Gemünden, 1449, Standb. 400, 278.

[25]) Schonderfeld, 1469, Grimm Wst. 3. 537; Willanzh., 1472, admin. 15120, 678; Poppenl., 1446, lib. div. 30. 102.

Digitized by Google

Der Gerichtschreiber.

Der Schreiber zählte im Mittelalter noch nicht zu den ständigen Gerichtspersonen. War auch nach dem Prinzip der Mündlichkeit die schriftliche Aufzeichnung der gerichtlichen Vorgänge nicht gerade untersagt, so schien sie doch überflüssig, da diese nötigenfalls nur auf dem Wege des Gerichtszeugnisses, d. h. also mündlich konstatiert werden durften. Als aber später der Geschäftsverkehr ein zu großer wurde, um alle wichtigen Momente im Gedächtnis fixieren zu können, als das materielle Beweisrecht immer mehr die alte, starre Form verdrängte, vermochte man des Gänsekiels nicht länger zu entraten.[1])

Notierte man zuerst auf einzelne Zettel und Blätter Klage, Kundschaft und Urteil, so fügte man bald die Pergamente in stattlicher Anzahl zu handlichen Libellen zusammen, trug sorglich in ihnen vor allem die Namen der Geächteten und Verbannten mit ihren Urfehden ein; die eigentlichen Gerichtsbücher, welche uns in ausführlicher Breite die Reden und Gegenreden samt Entscheidung und Vollzug vor Augen treten lassen, datieren wenig über das 15. Jahrhundert zurück.

Was nun den Zentschreiber anlangt, so wird er entweder durch den Zentgrafen, häufig auch durch den Amtmann bestellt und geurlaubt, und zwar meist ohne besondere Zustimmung des Zentherrn. Als Vorbedingung fordert man lediglich, daß er des Schreibens kundig sei und außerdem *„guten gerichts, lebens u. wandels“*. Als Grund der Aufstellung eines Schreibers wird zu Mittelsinn angeführt,

---

[1]) Von Interesse ist hier die Beschwerde der Ritterschaft 1523: an vil zentgerichten ist kein gerichtschreiber, der alle rechtliche fürtreg gar aufschreiben oder zum theil prothocolliren kennte. u. so sie dann in appelationsachen die gerichtshendel den partheien sollen geben, so fragen sie unter inen die schöpfen allererst, was in der sachen eins oder zwei jar von inen gehandelt sei; das lassen sie für acta aufschreiben, darin dann mermals vil vergessen wirdet, daran den partheien hochgelegen ist, Standb. 496, 70f.

Digitized by Google

daß eben die Schöpfen fast alle nicht schreiben können.[2]) In Bischofsheim soll er des Fürsten *„schaden warnen u. fromen werben, am gericht alles, das fürbracht wird, fleißig merken u. aufschreiben, verwaren u., so es not thut, verlesen nach seinem verstand dem armen als dem reichen u. das nit lassen umb liebe, laid, gunst, gabe, treuhe, forcht, freundschaft, feindschaft oder kainerlei sachen“.* In Schwarzach verspricht er auch auf *„die armen verhaften leut u. das peinlich halsgericht ufmerken zu haben, clag, antwort, anzeigung, argwohn, verdacht oder beweisung, auch die urgicht u. was gehandelt wird getreulich ufzuschreiben u. zu verlesen u. sonderlich kaiser Carols peinlich gerichtsordnung zu fürdern“.* In Schlüsselfeld insbesondere: *„des armen aussage getreulich zu beschreiben u. nichts daraus zu sagen, bis das vor gericht offentlich verlesen wird.“* In manchen Zenten leistet er überhaupt keine Verpflichtung.[3])

Sonst ist seine Tätigkeit sehr mannigfach. So wird ihm die Ablegung des Gerichtszeugnisses mehr und mehr übertragen, indem das durch ihn im Gerichtsbuch Niedergelegte allmählich an Treu und Glauben gewinnt. Außerdem legen ihm die Parteien Urkunden allerlei Art vor, *„kauf- u. andere verschreibung, geburt- u. abschiedsbrief“;* er hat sie zu verlesen und auszugsweise zu vermerken, da sie die Grundlage zu weiteren Verhandlungen darbieten. Ferner trägt er die Namen der Geladenen, die Klagen und Rügen vor, nimmt Kundschaft und Eid zu Protokoll, verkündet das Urteil und bereitet unter Fertigung von oft zahlreichen Kopien die Akten zur Vorlage an die höhere Instanz vor.[4])

In peinlichen Sachen zudem nimmt er das erste Verhör, die peinliche Aussage, die Urgicht zu Protokoll und ist bei Schau und Inventur zugegen; am Rechtstag verliest er endlich nochmals das

---

[3]) Salb. 21, 42; Z. Schlüsself. 1076; Stadtschwarz. 1134; Schneidt I, 4151; keine besondere pflicht, Münnerst., Neust.

[2]) Z. Aschach 115; Rothenf. 1051; durch den amtmann auf Raueneck, Medlitz 819; Königshofen, durch den rat (stadtschr.) 740; mit vorwissen u. verwilligung der herrn, Mittelsinn 880.

[4]) Z. Lauda 769; klag, antwort, einrede, Haßf., Iphof., Donnersdf., Hohestadt, Aura; brief lesen, Iph.; urkund aus gerichtsbuch, Aura; geburtsbrief, abschiedbrief, kauf- u. andere verschreibung, Mittelsinn; Brückenger. O. 1267 f.; ladung, Rothenf., Aura; fürgebot, Heidenf.; rüge, Aura; gebietet friede, BrGO.; zeugen, kundschaft Aura, Prosselsh.; beweisung in d. gerichtsbuch schreiben, BrG., Haßf., Zell; eid, Aura; gelöbnis einschr., Prosselsh.; urteil, BrG., u. überlesen, Großlangh., appellation, gastgericht begehren, BrG.

Digitized by Google

letzte Bekenntnis des Armen wie den Entscheid der Schöpfen. Dazu treten die häufigen Berichte an die fürstliche Kanzlei, die Vorlage von Auszügen aus Weistümern, Verträgen und Streitlibellen bei Irrungen mit benachbarten Fürsten und Adeligen, die Zusammenstellung der ZO. unter Beiziehung von historischen Daten, zumeist auch des Zentgrafen und Amtmanns sonstige Korrespondenz.[5])

Da übrigens das Amt keineswegs einen vollständigen Lebensberuf darzustellen und seinen Mann ausreichend zu nähren vermag, so finden wir dasselbe in der Regel als Nebenbeschäftigung. Seinem eigentlichen Metier nach ist der Zentschreiber daher entweder Stadt- und Ratschreiber, Amtsschreiber oder Schulmeister. Einige Zenten entbehren des Schreibers noch Ende des 16. Jahrhunderts; entweder erledigt der Zentgraf die schriftlichen Geschäfte allein oder er zieht wenigstens den Zentschreiber nur in den wichtigsten Fällen bei.

In den Stadtgerichten besorgt der vom Rat ernannte Schreiber die erforderlichen Geschäfte; in den Dorfgerichten wird entweder vom Gericht selbst oder der Gemeinde ein Schreiber aufgestellt, mitunter nur für den einzelnen Notbedarf. So nach der Mainberger DGO.: „*so dann wichtige u. treffenliche sachen gerichtlich furbracht werden, die vermutlich appellationweise weiter kommen mögen, sollen schultheiß und schöpfen einen geschickten schreiber zu sich nemen u. pflicht thun lassen*". In der Regel wird hiermit der Schulmeister betraut. Am Iphofener Hubgericht protokollirt der Stadtschreiber, wofür er jährlich zwei Malter Korn erhält.[6])

Der Lohn des Schreibers ist übrigens sonst nicht gerade unbedeutend zu nennen; er soll, wie es zu Randersacker heißt, nicht vergebens da sitzen, Arbeit und Versäumnis haben. Denn abgesehen davon, daß die Parteien auch den geringfügigsten Eintrag zu vergüten haben und bei Entlohnung nach der Seitenzahl schon im 17. Jahrhundert das Unverfrorenste an breiten Rändern, Auseinander-

---

[5]) Zentkosten-O. 1291 f.; bei peinl. gericht, Aschach, Schlüsself.; peinl. u. gütl. verhör, Arnst.; protokoll, Röttingen; habe inventiren, Bütth.; bei Hexenpr., bei vorzent, R. 1068; urfehde, Schlüsself.; Achtverf., Bütth., Aura; urgicht lesen am rechtstag, peinl. bericht schreiben, Mellrichst.

[6]) zugleich stadtschreiber, Aub, Karlst., Haßf., Arnst., Röttingen, Seßlach, Mellrichst., Bibart, Königsh. usw.; schulmeister, Geldersh., Donnersdf., Oberschwarz., Medl., Wildberg, Gerolzh., Jagsbg., Eltm., Bütth., Hohenaich; rathschr., Randersacker; zentgrf., Ebenh., Karlsbg. usw., Mainberg, 1542, Ger. Münerst. 660, 27; Iphofen. 1590, Salb. 1716, 249, KA. Nürnberg.

Digitized by Google

zerren der Wörter, Häufung der Konsonanten usw. geleistet wird, beziehen die Zentschreiber auch ständigen Jahreslohn. Freilich variiert derselbe in hohem Maße; Rothenfels gibt 8 lb., Remlingen 12 fl. Daneben trifft man noch Bezüge an Getreide und Holz, wie ein Anrecht auf einen Teil der Bußen.[7])

Zahlungspflichtig ist bei der Zent meist die Kellerei, hier und da die Stadt und der adelige Zentherr; in Prosselsheim empfängt er bei jedem Ruggericht eine ausgiebige Zehrung. Den Dorfgerichtsschreiber lohnt die Gemeinde.[8])

Gerichtsbücher besitzt im 16. Jahrhundert die Mehrheit der Zenten, „*darein alle geclagte rechtssachen an ruegen, clagen, antworten, verhörten kundschaften, urtheilen, widerspruchen u., was mer gerichtlich furfelt, beschriben werden*“. Gemäß der Zentreformation soll ein jeder „*seinen spruch in das gerichtsbuch lassen schreiben oder sonst vor gerichte wissentlich benennen*“. sowie bei Widerspruch eidlich erhärten. In Bütthart sind gleichzeitig zwei Bücher in Gebrauch. In dem einen werden alle Parteihandlungen und solche Sachen, welche gütlich und doch mit Wissen des Gerichts und der Beamten vertragen sind, verzeichnet, in dem andern alle peinlichen Fälle. In Gerolzhofen erfreut man sich nach der ZO. wohl eines alten Zentbuchs, das aber in letzter Zeit außer Benützung geriet: „*ist ein notturft, daß kunftig dgl. ding nit weniger mit vleiß ufgeschrieben u. darzu, wo noth, noch mehr neuer bücher gemacht u. solche handlungen, daran nit wenig gelegen, darein gezaichnet werden.*“ In Retzbach führte man ein solches erst 1586 ein.[9])

Bei verschiedenen Zenten freilich trifft man in dieser Hinsicht sehr unzureichende Zustände an. Entweder ermangeln sie der Protokolle völlig, wie zu Geldersheim und Aub, „*da man derselbigen nicht bedarf*“, zu Aura „*wehr gut, daß man verordnung thet, daß eins gemacht werde*“ oder man fertigt, wie zu Bischofsheim „*alle jahr ein klain buechlein, darein schreibt man ruegen u. bueß*“. In Karlsberg und Ebenhausen verzeichnet lediglich der Zentgraf das Protokoll auf

[7]) s. d. versch. ZO.; ausführl. KostenO., Ebern 266; Randersacker, 1488, lib. div. 14, 90; nur schreibgeld nach größe der mühe, Oberschw. 941; von bußen, Arnst.; mahlzeit, suppe, Stadtschwarz., Gerolzhof., Jagsbg.

[8]) Prosselsh. 994.

[9]) Bütth. 202; Gerolzh. 454; Retzbach 1025; Eichelbg. 307; Arnst. 94; Ebern 267; Königsberg 724; Lauda 769; usw., W. Mordacht-O. 1284. Wildbg. 1231; BrG.O. 1270.

Digitized by Google

lose Blätter, in Werneck benützt man das Amtsbuch hierzu, in Bibart und Ochsenfurt das Stadtbuch, in Schlüsselfeld das Stadtgerichts- und Kundschaftsbuch. In Remlingen wurde während des großen Religionskrieges das Zentbuch nach Wertheim und von da nach Frankfurt *„geflehnt, alda es noch sein solle"*. In den Stadtgerichten verwendet man häufig Stadtbücher, wenn nicht besondere Protokolle geschmiedet werden; auch viele Dorfgemeinden rühmen sich stattlicher Leder- und Schweinslederbände. In Gissingen ist wenigstens ein Buch für die wichtigen Rügen vorhanden.[10])

Ihrer Bestimmung nach kennt man außerdem Klage-, Kundschafts- und Urteilsbücher; in andern sind Klage und Urteil voneinander geschieden oder man findet die verschiedenartigsten Einträge in buntem Wirrwarr aneinander gereiht, so daß es oft schwer, bei Prüfung der Entwicklung eines einzelnen Prozesses die Spurfolge nicht zu verlieren. Mitunter verewigen Zentgraf oder Schreiber noch eigene Reflexionen erbaulichen Inhalts oder sie suchen eine soeben empfangene Anzeige über ein verübtes Verbrechen oder eine sonstige, oft harmlose Verfehlung durch Verzeichnung im Zentbuch der Vergessenheit zu entreißen.[11])

Die Aufbewahrung geschieht meist in sehr sorgfältiger Weise. So sind zu Retzbach sämtliche Bücher und Akten in der Zenttruhe auf dem Rathaus verwahrt; auch andere wichtige Schreiben, Kanzleiberichte und fürstliche Befehle sollen ihnen beigefügt werden. Von den beiden Schlüsseln ist einer dem Zentgrafen, der andere den Schöpfen anvertraut, in Aschach jenem und dem Schreiber, in Schwarzach den beiden Schöpfenmeistern *„u. keiner ohn den andern darzu kommen kann"*. In Königsberg sollten nach Vertrag mit Sachsen die Zentbücher sicher aufgehoben werden; da dies mißachtet wurde, ordnete der Bischof die Beschaffung einer Truhe mit drei Schlössern (für die beiden fürstlichen Beamten und den Zentschreiber) an. Vielfach verwahrt jene der Zentgraf, wenigstens sobald der Schreibkundige alle Einträge erledigt hat. Nach der Grumbachschen O. sollen *„damit nit leichtfertig des gerichts gehaim u. urtheile geoffenpart, nach gehaltenem gericht meine vögt oder schultheißen als richter die gerichtsbücher zu ihren sichern handen nemen"*.

---

[10]) Geldersh. 419; Aub 130; Aura 155; Bischofsh. 190; Remlingen 1010; zentgraf, Karlsbg.; Schlüsself.; Ebenh.; Werneck; Bibart; Schlüsself.

[11]) Stadtrentamt W. 52 (Prosselsh.).

Digitized by Google

In Königshofen behält sie der Schreiber; die ausgeschriebenen liefert er an die Kellerei.[12])

Die Gerichtsbücher sind frühzeitig mit öffentlichem Treu und Glauben begabt. So heißt es zu Großlangheim 1412: „*das puch sol macht haben am gericht zu G., wer dorein schreiben lest, das im am gericht gemeinglich erteilt wurd, fordert er solch recht uber lang oder kurz zeit dornoch, so bleibt es pillich dorbei, als das puch ausweist, u. dy schopfen sollen ime das urthel offnen. item das puch sol nymants stroffen, wenn allein dy schopfen gemeinglich, dy haben wol dorein zu reden in geheim, ob sy deucht, das ein schreiber nit recht geschriben het. es sollen zwen schopfen das inhaben u. beschlissen u. sy sollen das puch nymants lesen, es seien den dabei ein richter u. zum allerminsten sechs geschworn schopfen des gerichts.*“ Eine Bezeugung durch das Gerichtsbuch besitzt also nur Autorität, sofern sie durch Urteil des Gerichts bestätigt ist. In Randersacker hat der Schreiber wenigstens alle Urteilbriefe zu registrieren, „*ob ymand gerichtshandels begeret, das man den ime buche funde, domit aus lenge der zeit handelung der zeit u. aus vergeß oder abgezug der schepfen nymands verkurzt wurde.*“[13])

Für das Verlesen wird stets eine besondere Gebühr erhoben. Wer ein Gelöbnis in das Buch abgelegt hat und nicht erfüllt, gewärtigt hohe Buße, da jenes „*zu wahrer urkund*“ geschehen.[14])

Zuweilen müssen die Protokolle in die W. Kanzlei gesandt u. dem Bischof vorgelegt werden oder es wird gar eine Visitation derselben angeordnet und bei Lässigkeit in der Führung derselben Ahndung verhängt.[15])

---

[12]) Retzb. 1025; Asch. 114; Stadtschw. 1143; Königsbg. 724; Königshof. 752; Mellrichstadt 848.

[13]) Großlangh. 1412, Ger. Kitz. 299, 13; Randersacker 1488, lib. div. 14, 90; Allg. Bst. 56, 64; des zu gezeugnus spruch u. vertrag ins zentbuch, Misz. 2846, 44; zu wahrer urkund ins zentbuch, 67, zu wahrer u. besserer sicherheit, 116; bleibt dabei, inmassen solches das gerichtsbuch clerlichen ausweist (1457), Standb. 124d, 117; Führung durch Hofschultheiß, Standb. 289, 453, Malefizschreibersinstrukt., Standb. 490, 3, 489. 1.

[14]) Allg. Bst. 37; Misz. 2846, 35.

[15]) So legt der Rat im Prozeß Riese (s. später unter peinl. Verf.) dem Bischof eine ausführliche Schrift über den Handel vor: doch sol man die dapferste anzeigung vile melden zu einbildung der sachen, Ratsb. 1483, 26; Arnstein:

Digitized by Google

Eigene Siegel finden sich nur in wenigen Zenten vor, meist siegelt der Zentgraf mit seinem Privatpetschaft. Zu Hohenaich besorgt dies der älteste der Ganerben (v. Lisberg), welches Recht später kaufsweise auf andere übertragen wird. Zu Königsberg siegeln W. und Sachsen gemeinsam, d. h. durch ihre Beamten, in einigen Zenten geht man den Amtmann oder Schosser darum an. In Freudenberg benützt man das Kontrakt- oder das Stadtsiegel, letzteres auch in Rothenfels. Originell ist ein Eintrag im Prosselsheimer Zentbuch 1586, wo der Richter sich berühmt, daß er für das ehrsame Gericht bei fürstl. Gnaden ein eigenes Insiegel zuwege gebracht habe „*das sie bei mansgedenken nich gehabt. wünsch ihnen hiezu alles glück u. heil, das sie vill mit verdienen, darmit man einer gemein desto baß vorsehn kan*". Es scheinen demnach hier die Erträgnisse des Zentsiegels der Gemeinde anheimgefallen zu sein.[16])

Die Stadtgerichtsurkunden tragen in der Regel das Stadtsiegel; manche Orte erwirken das Recht der Siegelung nicht selten erst durch besondere Verleihung. So erhält Heidingsfeld 1488 ein eigenes Siegel „*mit s. Kilian, die drei zacken des herzogthums u. das banir. solch sigel soll der richter haben, doch kein brief versigeln on der schöpfen willen u. wissen*". Gleichzeitig wird Randersacker mit einem Schild begnadet, der oben S. Kilian, unten das „*fenlin oder baner*" im Bilde führt, die Biebelrieder im 16. Jahrhundert „*zu anzeig, das sy erblich s. Johans ordens sind*" seitens des letztern mit dem Brustbild des Täufers. Zu Haidstadt gebraucht man das Siegel des Klosterverwalters.[17])

Centgraf hab sein Centprotokoll ohne Mangel, scheint, nembe sein Verrichtung in Acht; Eichelberg: ist ein zuesamben geschmirtes unrichtiges Wesen; ein alter, harloser, nichtsdaugiger Man zue diser Verrichtung (17. Jahrh.), hist. Ver. Fol. 527.

[16]) s. d. versch. ZO.; Hohenaich 585; Standb. 590 sub Königsbg.; Stadtrentamt W. 52, 315.

[17]) Rothenf. 1062; Kitzingen, 15. Jh., Standb. 199, 20; Heidingsf. 1488, lib. div. 15, 18; Randersacker, 1488, lib. div. 14, 90; Biebelried, 1571, Misz. 2772; Haidstadt 1583, Standb. 262t, 38.

Digitized by Google

Zuständigkeit.

Ortliche Zuständigkeit.

Der persönlichen Voraussetzungen, insbesondere, daß Adel und Geistlichkeit (nicht aber deren arme Leute) und ehedem die Juden Exemtion von der Zent genossen, haben wir bereits gedacht; im übrigen sei noch auf die Kapitel „Freiung“ und „Dingpflicht“ verwiesen.

Wurde einerseits durch kaiserliches Privileg verbrieft, daß alle im Herzogtum Franken gelegenen Zenten in der Hand des Bischofs vereint sein sollen, so hat anderseits wenigstens ein Satz der Reformation allgemeine Anerkennung errungen, nämlich der, daß keine Zent in die andere richten darf. So wurde ja insbesondere noch im Kitzinger Vertrag von 1480 der Grundsatz aufgestellt, daß *„nymantz sich bedorfen verantworten, der nicht in der zente gesessen ist, und was daruber geschicht, sol unpundig u. ein ungericht sein“*, wie, daß keine Zent in die andere ächten solle. Wurden, zumal seitens der Ritterschaft des öftern gegen das W. Brückengericht Beschwerden erhoben, daß es jene Norm in willkürlichster Weise übertrete, so war gerade jenes eifrig dafür besorgt, daß die Vorschrift von den anderen Zenten respektiert werde. Als 1471 die Zent Aschach einen zu Aura gehörigen W. Untertanen vorforderte und auf Abforderung nicht weisen wollte, erklärte das Brückengericht als Oberzent jene in die Acht und zwang den Kläger allen Schaden zu ersetzen.[1])

Wählt man mitunter natürliche Grenzen, wie einen Fluß, als Scheide zwischen zwei Zenten, so wird hierbei keinerlei Rücksicht darauf genommen, daß hierdurch eine Ortschaft, durch die jener

---

[1]) Allg. B. 35; lib. div. 12, 250; Standb. 589 sub Aschach; keine zent soll in die andere ächten, Ger. Dettelb. 375, 9; lib. div. 71 sub Ritterschaft, 1456, 1474.

Digitized by Google

fließt, zweierlei Gerichten unterstellt wird. So zählen zu Burglauer die Bewohner diesseits des Bachs zu Münnerstadt, die jenseits hingegen zu Neustadt.[2])

Bekanntlich mangelt es nicht an Übergriffen seitens des Bischofs dem Rate gegenüber, welcher schließlich seiner früheren Selbständigkeit völlig verlustig geht. Nicht nur, daß der Schultheiß, die Vorrechte der Bürger mißachtend, mit Willkür und Härte gegen sie verfährt, auch in Fällen, welche unzweifelhaft der Kompetenz der Stadtväter unterstehen, macht sich jene Kabinettsjustiz unliebsam fühlbar. So klagt 1476 eine Frau gegen ihren Mann, der sie „*vast u. sere geslagen, das nit wunder, das sie gestorben were*". Als sich nun der Fürst darein legt, „*in meinung, ine zu strafen alleine am leib u. nit an* (ohne) *güte, ist mancherlei im rath davon gereth; wo man sich darein ergebe, daß u. gn. herr semlichs strafen solt, so würde es sich hiefür in mancherlei weise ergeben u. das niemants sicher würde. wan ein frau clagt uber irn man, so wolt in der schultheiß strafen*".

1493 wird sodann, wie erwähnt, ein Hauptstoß seitens des letzteren ausgeführt; die Eifersüchteleien währen fort bis zum Bauernaufruhr, wo Konrad v. Thüngen die erwünschte Gelegenheit erfaßt, um die Kompetenzen des Rates auf ein Minimum herabzudrücken.

Vielfach sind auch, wie aus den kirchlichen Verordnungen und den Wahlgedingen hervorgeht, die Kompetenzstreitigkeiten mit den geistlichen Gerichten.[3])

Kümmerte sich früher der Fürst um manche geringfügige Streitsache, so wollte er später, da der schriftliche Verkehr der Kanzlei rapid gewachsen war, möglichst vor überflüssiger Belästigung gefeit bleiben, weshalb man namentlich dem Unfug der vielen Bittschriften zu steuern sucht. So erklärt ein Mandat von 1520, daß der Bischof forthin keinerlei Supplikation mehr annehmen werde, noch anzunehmen gestatte, sondern wolle, daß jede Sache vor ihrem Richter, Amtmann, Schultheiß, Vogt oder Keller verhandelt werde. „*es were dann, das einer uber seinen amptman clagen wolt, das sol ein jeder zu thun macht haben, auch im gegen denselben verhore u. pilliche hilf bei uns nit abgeschlagen werden oder, so einem amptmann solche sachen begegneten, darin er nit handeln kont oder*

[2]) Salb. 119, 468; Standb. 491, 266 (Biegen).

[3]) Ratsb. 1476, 287; 1457, 103; 1493, 354, s. Rat u. geistliche Gerichte.

Digitized by Google

betreff frembde person, daruber er nit zu verhelfen het, alsdann sol er sie mit gruntlicher unterricht der sachen fur uns u. unser rethe weisen u. sol on solche bericht u. anzeig nit gehort werden. das zeigen wir allen warnungsweis u. darumb an, sich vor unnütze cost, mühe u. verseumnus willen zu verhüten.“ [4])

In den Zwistigkeiten Bischof Rudolfs mit Bamberg im Jahre 1466 wird der Grundsatz aufgestellt, daß *„die zente nicht weiter zu schaffen haben, dann das sie in den sachen, dorumb die zente billich u. nach ordenung u. herkomen in dem lande zu Francken richten sollen, uber die verwurker u. ubelteter an denselben sachen, die in den zenten an den obgerurten enden gesessen sein u. da verwurken, richten*“.

Bei Fremden spielt natürlich das forum domicilii keine Rolle, es genügt, daß die Tat innerhalb der Zent begangen ist. So heißt es 1543 zu Gerolzhofen: *„das Schmuhel jude billich hie an der zent zu verrechten sei, dweil sich die sach hie verlaufen hat.*“ 1557 klagt der Zentgraf über zwei Raufbolde, *„das sie bede einander uf dem zentbar boten verwundt u. die finger abgeschlagen, das schadt in anstat m. gn. h. freiheit als 50 fl.*“ 1567 wird geurteilt, *„weil dise verwundung uf zentparen grund u. boden u. sonderlich an einem peinlichen rechtstag, do ein jeder frid u. geleid haben soll, gescheen, so konne man sie demnach dieser sach von disem zentgericht nit weisen*“. Hingegen 1543 *„dweil solche plutrust nit in der zent u. fride halben auch gescheen, sein sie bede ledig*“.[5])

1519 schreibt Graf Wilhelm v. Henneberg an den Bischof, der ihn gebeten, einen ihm entwischten Verbrecher auszuliefern, *„haben wir unterricht gethan, wo u. in welcher zent die misteter angenomen. do der gefangen u. andre person, die bei der ubeltat gewest, die flucht durch irer liebe landzent genomen, sei er wol geneigt, dieselben in die zent zu Meyningen* (W.) *volgen zu lassen*“. Dem entspricht der Vertrag mit Sachsen im Jahre 1695, daß man in Kriminalsachen nur dann, *„wenn der Delinquent in Flüchten begriffen, daß er entweder von frischer That auf dem Fuß ver-*

[4]) lib. div. 25, 7; 25, 236 (1535); 25a, 150 (1546); Schneidt 2, 1905 (1654), 1475 (1685), 2414 (1779), s. a. Rockinger, Abh. d. Ak., hist. Cl. 11, 215.

[5]) Standb. 274, 1466; Standb. 630, 93, 20; schopf von Knetzgau rugt, wie B. den H. gehauen, daß er geblut u. eines artzs bedorft: sei auf dem zentparn poden gescheen, weren aber bete nit zentpar, admin. 18259, 828 (1535).

Digitized by Google

folget wird oder aus der Haft entlaufen" zur Auslieferung verpflichtet sei.[6])

Ein origineller Fall spielt sich 1493 ab: Ein zu Dingolshausen ertappter Dieb entfloh. Der Bestohlene gelobte hierauf dem Fuchs zu Gleissenau, er wolle ihn, sofern er in dessen Gericht betreten werde, rechtfertigen, um so mehr, als ihm seine Mitnachbarn nach der Ordnung zu D. hierzu behilflich sein müßten. Fuchs bestellte nun Leute, welche jenen zu Oberhaid (Zent Hohenaich) fingen und, da sich dort kein Gefängnis befand, nach Gleissenau (Zent Eltmann) brachten. Fuchs bittet nun den Bischof, den Dieb, da beide W. Zenten seien, wieder in die Zent Hohenaich (W. Lehen des Fuchs) bringen zu dürfen. „*das auch euer gnade bei den von D. woll verfugen, das sie dem anclager beistant thun, so wil ich darob sein, das solche rechtvertigung uf das leidlichst mag gehandelt werden, dann lenger dann in dreißig jarn kein schedlicher man im gericht zu H. gericht ist. u. nachdem ich teglich irrung mit den Bambergischen in solcher zent hab, wolt ich gern, das einmal einer dorinnen peinlich gerechtfertigt würde zu hanthabung u. behaltung der oberkeit, die ich von eurn gnaden an dem ende hab.*"[7])

1515 weigert sich ein Truchseß, einen Delinquenten auszuantworten. Bischof Lorenz bedeutet ihm nun, daß jener nicht nur im W. Gebiet die Tat verübt habe, sondern dort auch bereits gefangen gewesen sei, „*darin ime peinlich mit frag u. erfarung seiner misthat gehandelt; das alles ist in unser zent begangen, darumb auch die peinlich rechtvertigung an derselben unser zent u. keinem andern ort gescheen soll*".[8])

Wer das Recht auf die Zent hat, der besitzt auch allein die Befugnis, Verbrecher in das Gefängnis zu legen. So verbietet dies das Domkapitel 1511 dem Propst zu Haug, welcher als Vogteiherr unberechtigterweise zu Ochsenfurt einen Delinquenten eingelegt hatte: „*habe ein capitel die zent doselbst; was an die zent gehore, das soll bei irer gerechtikeit pleiben.*" Ebenso behauptet der Bischof wenige Jahre später in einem Streit mit Gochsheim, daß ihm wegen seines Anrechts auf den Stock dortselbst auch die Zent gehöre: „*da der stock seiner gnaden, so wer der galgen auch*

[6]) admin. 15346, 684 s. 19; G. 15347.
[7]) lib. div. 15, 173.
[8]) admin. 15346, 684 s. 29.

Digitized by Google

seiner gnaden, dann eins nicht von dem andern nit gesundert werden".[9])

1534 ergriffen die Unterlaimbacher einen Totschläger auf einer zur Zent Bibart gehörigen Wüstung und führten ihn über das daranstoßende Bächlein in die Schwarzenbergische Zent. Einer der Frevler wurde hierauf ergriffen, zu Bibart eingelegt und um 15 fl. gestraft.[10])

Bei geringeren Reaten ist natürlich das forum domicilii allein maßgebend; der Schuldige muß in seinem Wohnort vorgeladen und vor dem Gericht desselben belangt werden. So heißt es z. B. im Weistum zu Kreuzwertheim: „*item ob ein burger zu Wertheim mit einem in dem dorf zu Crutzw. zu schicken hette adir gewonne, so sul der burger demselben nachfaren an das gerichte gen C., darinne er seßhaftig ist*".[11])

Über die Handhabung der gerichtlichen Befugnisse bei Vorhandensein mehrerer Zentherren siehe das Kapitel „Zentgrafen"; in lokaler Hinsicht begründen die Verträge manche Willkürlichkeit. So erhält z. B. im W. Vertrag mit Sachsen 1599 in Gleussen das Kloster Banz die Zent auf seinen, den Rotenhanischen und den gemeinen Gütern, Sachsen auf den eigenen und den übrigen Ganerbenuntertanen, der gemeinen Land- und Geleitsstraße samt dem Pfarr- und Schulhaus.[12])

Ähnlich ist es bei der Vogtei. Jeder Dorfherr ist hier eifersüchtig darauf bedacht, daß ihm kein Frevler, keine Buße entschlüpfe. Deshalb in kleinen Orten vornehmlich die Aufstellung zweier Schultheißen. Im übrigen gilt das Prinzip, daß keiner vor dem andern Herrn klagen solle, er werde denn „*verschlagen*".

Zu Segnitz hat jede der beiden Herrschaften gleichviel zu gebieten; die zwei Schultheißen huldigen dem löblichen Prinzip: „*was man auf der einen seiten nicht findt, soll man auf der andern nehmen*". In Euerdorf hält bald der W., bald der Hennebergische Schultheiß

---

[9]) Domkapitelprot. 1511, 197; admin. 15346, 684, s. 2.

[10]) Z. Bibart 172; 1567 wurde einer, der zu Oberscheinfeld ein Delikt verübte, auf der Nacheile zu Oberambach ergriffen u. nach Bibart geführt, da aber OA. Schwarzembergisch, nach Marktbreit geliefert, admin. 19052, 870.

[11]) Kreuzwerth. 1449; Grimm Wst. 6, 31.

[12]) lib. div. 32, 306; Z. Wertheim; Grimm Wst. 6, 20; klagt es einer einem herrn (W. oder Brandenb.), so ist es dem andern auch geklagt, Ulsenheim, Standb. 436, 36.

Digitized by Google

den Stab. In Rothenfels gilt diejenige Herrschaft, welche den größeren Turm der Burg innehat, als Vogt und Herr. Der Schwarzacher Abt ist zu Sommerach „*vogt u. herre zu dorf u. felde, doch nicht auf der Vestenberger u. Sanßheimer gutern. u. ob sich haderei uf der guter einem begebe u. wurden darauf vertragen, wer man meinem herrn von Schw. nichts pflichtig; queme aber einer heraus u. plibe der ander uf dem gut, schult oder wurf hieaussen herein, so were der solichs meim herrn zu püssen, schult oder wurf jener heraus, were er solichs jener herschaft zu pussen. quemen sie aber bede unvertragen heraus, weren sie solichs beide meim h. v. Schw. zu püssen*“.[13])

In Willanzheim sind die W. Domherrn als Obleiherrn rechte Erbvögte, besitzen Stab und Gericht „*auf einer seiten*“ und den Schirm über Dorf und Feld zur Hälfte. Im Kirch- und Pfarrhof büßen sie jeden Frevel. „*geschee aber ein frevel auswendig des kirchhofs ein gerten von der mauer, so sollen u. mogen unsere h. vom capitel bussen an den dreien ecken fur sich allein, ob aber an der virden ecken, das büssen dy andern voigtherrn mit unsern h. vom capitel.*“ Diese richten ferner über ihre Eigengüter; bei Freveln „*in der strassen durch das dorf vier gerten weit*“ strafen jedoch alle Vogtherrn.[14])

In Großlangheim muß man einen Markgräfischen vor der Herrschaft Schultheiß oder dem Gericht zu Hürblach belangen; will in Königheim ein Fremder nicht daselbst Rechenschaft leisten, so verklagt man ihn vor dem Bischofsheimer Landgericht. Zu Waldstetten ist das „*oberst gericht meiner frau* (von Crichingen) *straßengericht*“.[15])

Die „*Folge an den stärkern Herrn*“ findet statt, sofern der Vogtherr binnen bestimmter Frist (14 oder 3 mal 14 Tage) nicht hilft oder dessen Beistand überhaupt nicht mehr zu gewärtigen ist. 1581 wird einer des Schernauischen Oberhofes, da er nicht an der Z. Prossels-

---

[13]) Segnitz 1500, G. 17225; Euerdf. W. U. 46, 46; Sand: hat der Schaumbergische untertan zu rechten, nimmt der Sch. schultheiß den stab, 1593, Misz. 1596; Poppenlauer, 1446. Ger. Münnerst, 772, 30, Rothenf. 1494, Grimm Wst. 6, 44. Sommerach 1493, Standb. 219 f., 45; Gaurettersheim; W. oberst vogt über alles, was sich auf gassen u. markung begibt, Aidhausen, 1525, Ger. Hofheim 175, 10.

[14]) Willanzheim 1472, admin. 15120, 678; zu Nordheim hat W. den kirchhof zu besetzen u. zu entsetzen, 1481. Standb. 429, 221.

[15]) Großlangh., Standb. 629, 7; Königheim, 1523, Standb. 453, 76.

Digitized by Google

heim erscheint, zu 10 lb. verurteilt. Der Junker v. Stein protestiert hiergegen, da jener „*ohne Mittel*“ sein Untertan sei und daher an das Sch. Dorfgericht gehöre. Der Zentgraf erwidert jedoch, er dürfe der Gerechtsame seines Fürsten nichts entziehen lassen, Stein solle sich an gebührender Stelle beschweren. Er veranlaßt außerdem nochmalige Bestrafung des Bauern und gebietet dem Landknecht, diesen in Verhaft zu nehmen, bis er die Bußen erlegt hat. Der Bedrängte glaubt nun dem Dilemma zu entgehen, wenn er sich vor der Z. Kitzingen zu Recht erbietet. Stein fordert ihn daher abermals von Prosselsheim ab; hier erfolgt indessen abermalige Verurteilung zu 10 lb., so daß sich der Widerspenstige endlich zur Unterwerfung bequemt. In einem andern Fall erntet ein der Zent auf wiederholte Androhung Gehorchender von seinem Vogteiherrn eine ausgiebige Tracht Prügel; es war fürwahr damals nicht leicht, zweien Herren zu dienen.[16])

[16]) Stadtrentamt W. 52, 199; Salb. 21, 2, 281 (Frankenheim 1595).

Ein keineswegs dem grauen Mittelalter, sondern d. J. 1762 angehöriger tragikomischer Vorfall zeigt deutlich, in welch willkürlicher Weise damals noch die adeligen Dorfgewaltigen, auch wenn ihnen das Recht offensichtlich ein Vorgehen untersagte, mit ihren armen Leuten schalten und walten konnten. Der Osthauser Bauer Abrah. Eck war als Schöpfe verpflichtet, bei der Zent Aub als Urteiler zu fungieren, der Vogteiherr Frhr. Zobel von Messelhausen verbot ihm dies jedoch, was freilich lediglich zur Folge hatte, daß Eck durch den Zentgrafen dingfest gemacht u. erst nach Androhung hoher Buße u. Abnahme des Gelübdes, seiner Zentpflicht fürderhin zu genügen, freigelassen wurde. Zobel aber, trotzdem er seinen Hintersassen vor der Zent zu schützen weder imstande noch Willens war, beschloß sich wegen jenes Ungehorsames an diesem zu rächen. Lassen wir Eck selbst über dieses brutale Gebahren berichten: „*Es seie ihme durch den O. Schultheißen angedeutet worden, daß er gleich zu Messelhausen bei der gn. Herrschaft erscheinen u. allda sich besser einstellen solte, als es das vorige Mal geschehen seie. Nachdem er sich im Schloß bei der gn. H. melden lassen, habe der gn. Herr v. Zobel ihn also angeredet: hör, du Spitzpüblein, kommst du einmal, ich hätte dich schon längst gerne gehabt; du hast mir schon viel Vertrus gemacht, es wäre kein Wunder, ich jagete dich von Haus u. Hof u. nehmete meinen Stock u. thätte dich selbst braf herumschlagen. Ich will dir aber 50 aufzehlen lassen u die recht schmissig. Als er sich nun verantworten wollen, hätte der gn. H. ihn gar nicht angehört, sondern sogleich befohlen, man solte ihn in den Bock spannen u. 50 Schläg abzehlen lassen. Als nun dieses der dasige Herr Verwalter mit angehöret, habe dieser vor ihn unter Vorstellung, daß er ein schwacher Mann seie u. diese 50 Stockschläg nicht ausstehen könnte, bitten wollen; allein das Bitten habe nichts gefruchtet, sondern es habe derselbe von s. gn. Herrn noch einen Verweis bekommen u. Z. hierauf seinem Secretario befohlen, daß er ihme Eck sogleich hinunter an den Bock führen u. ihme 50 Stockschleg abzehlen lassen solle u., wann*

Die „*Herrschaft*“ trägt überhaupt viel zur Hemmung der Justiz bei, zumal der Begriff Vogtei sehr dehnbar scheint. Und mitunter hat man im Dorfe, abgesehen von der Zent, mit dreierlei Herren zu tun. So weisen die Schöpfen von Hofstetten dem v. Rieneck die Gewalt, dem Dorf die Mark und die „*Eigenschaft*“ dem Dompropst zu Mainz. In Rottendorf darf niemand „*töten*“ ohne des Propstes Willen; will der Bischof von Zent wegen in Euerfeld pfänden, so muß der Amtmann zuerst den Propst angehen. Bekanntlich besitzen die Wirte die Befugnis, raufende Zechbrüder festzunehmen. In Neuhausen schlägt der Schultheiß einen von Michelau blutig; als dieser nun den Wirt auffordert, ersteren zu greifen, weigert sich jener, da er unter anderer Herrschaft sei.[17])

Außerdem setzen die Weistümer vielfach willkürliche Beschränkungen. Maßen sich manche ohne weiteres die Befugnis zu, ihren Dieb und Mörder selbst zu richten, oder suchen sie wenigstens, sofern bei Verwundungen nicht geklagt oder vor der Anzeige Teidigung erzielt wird, jene der Zent zu entziehen, so gilt im übrigen der Grundsatz, was man vor dem Schultheißen zu richten vermag, bringe man nicht vor den Vogt und noch weniger an die Zent.[18])

Prävention entscheidet die Kompetenz beim sogenannten Ziehen des Mordes zu Geldersheim, wo, sofern man einen Getöteten im Raßbach, der Grenze zwischen den Zenten Geldersheim und Schweinfurt, findet, „*die zwen büttel ane die kirchen gein Hilpersdorf gehen u. die rucken an einander keren u. dan iglicher anheim an sein gericht lauft. welcher dann ehe wider an die kirchen kompt, der sol den mord heimziehen*“. Ähnlich die Benachrichtigung der Zent-

der gemeine Diener nicht recht zuschlagete, so solte er einen Stock nehmen u. darmit auf den gem. Diener schlagen. Dabei solten die gegenwärtige Osthäuser mit zusehen, wie man den Spitzpuben recht abschlage.“ Nachdem der Befehl des „*gnädigen Herrn*“ unter dem Gelächter der Bauern und anwesenden Osthäuser auf das Pünktlichste vollzogen worden, begab sich Eck merkwürdigerweise nochmals ins Schloß, wo ihn Zobel nicht vorließ, sondern mit nochmaligen Schlägen u. Fortjagung von Haus und Hof drohte. Eck aber wankte heim und lag lange krank darnieder, Ger. Aub 9, 1.

[17]) Hofstetten, 1384, Grimm Wst. 3, 542; Rottendorf, 1571, Standb. 69, 8; Standb. 630, 8.

[18]) Hierher zählt auch das angebliche Recht des Junkers v. d. Tann, Übeltäter an einen (dürren) Baum zu henken, s. Hochgericht; Domkapitelprot. 1512, 133; das Richten des Totschlägers hinter dem Gericht zu Wiesenfeld, 1431, Misz. 3548 Burglauer. lib. div. 11. 319.

Digitized by Google

grafen zu Untersulzbach. Während im Künzelsauer Ganerbenstreit 1723 auf dem strittigen Gebiet lediglich Prävention gelten sollte, wurde dies im Hohenaicher Interim 1611 ausdrücklich verboten. Im Gegenteil, es hat hier derjenige, dem das Verbrechen zuerst kund wird, die Pflicht, den Berechtigten sofort hiervon in Kenntnis zu setzen.[19])

Hier und da greift man auch zum Prinzip der Retorsion. So wird 1736 der bedenkliche Satz ausgesprochen, „*daß in allen Fällen dasjenige gegen die auswertige Unterthanen zu observiren, was in gleichen casibus von denen frembder Herren Zenten gegen die diesseitige U. verhängt wird*".[20])

Der Grundsatz: ne bis in idem ist im allgemeinen anerkannt; doch trifft man häufige Ausnahmen. So das Recht des Vogteiherrn, auf die bei der Zent erkannte Buße noch einmal und womöglich doppelt zu erkennen. Den Ganerben zu Widdern wird dies ausdrücklich verstattet; dabei sollen schlechte Scheltworte zuerst vor ihr Gericht und dann an die Zent gebracht werden.[21])

Über die verschiedenen, die Kompetenz berührenden Verträge, wie die Beschwerden wegen Übergriffs ist an anderer Stelle berichtet. Bei unbefugten Eingriffen von Fürsten, Adeligen und Klöstern sucht sich der Bischof vielfach wenigstens durch Abverlangung eines Reverses zu sichern, daß auf Grund der einmaligen Anmaßung nicht ein förmliches Recht zur Entstehung gelangt.[22])

---

[19]) Geldersheim 1111; Untersulzbach, 1693, G. 8129; lib. div. 55, 1; kommen in einigen Orten der Zent Haßlach die Bambergischen, W., Brandenb. oder Nürnberg zuerst, so führen sie den Täter hinweg, kümmern sich um das Beschreien nicht, Z. Haßlach 525.

[20]) lib. div. 60, 218.

[21]) Erkannt, das die drei von dem zentgrafen ledig gesprochen des plut halben, dieweil sie solches an irem gericht verbüst haben, Standb. 639, 46 (1547); Standb. 492, 339.

[22]) Zentgraf fordert K.B. von wegen, das er mm. gn. h. sein landzent beschedigt hat, Standb. 639, 4; lib. div. 53, 4; lib. div. 55, 1; Revers wegen Durchführung eines toten Kindes, lib. div. 51, 315; Rev. H. v. Wenkheim, der einen Befehder auf Schwanberg gerichtet, statt ihn an die Zent Iphofen zu liefern, Standb. 590, sub. Schw., Durchf. von Delinquenten durch den Bramberger Wald, 1695, lib. div. 48, 101; über Gerichtshilfe s. Westheim b. Haßf., 1479, Ger. H. 40, 3; Hofstetten 1384, Grimm Wst. 3, 542; soll gein A. geen, werd ir doselbst verholfen, sein gut meinung, werde ir aber nicht geholfen, solt sich wider hyrhere halten, Ger. Dettelb. 403, 12; Durchführungsrecht als Zentvorbehalt, 1690, lib. div. 40, 277; Zentweg durch Bamb. Gebiet, lib. div. 44, 131; s. a. den Eingriff Brandenb. in die Zent Hellmitzh., 1509, Standb. 436, 262.

Zent- und Vogteisachen.

Die Zentreformation hegte auch die verdienstvolle Absicht, die sachliche Zuständigkeit der Zenten genau zu fixieren. Es sollte an ihnen fernerhin nur gerügt und gerichtet werden bei Mord, Diebstahl, Notzucht, fließenden Wunden und *„was hals u. hand, stain u. rain antrifft"*. Sofern etliche Dörfer bisher um Stein und Rain und fließende Wunden nicht geantwortet und gerügt haben, so soll es bei diesem Herkommen bleiben. *„u. ob iemand derselben stucke verleumet were, der möchte sich solchen leumets uf derselben zente, darin der leumut gienge, benemen, als recht sein wurde"*.[1])

Wir werden nun prüfen, inwieweit jene Sätze der Reformation zur Anerkennung gelangt sind. Schon Fries versichert, daß es mit den Sachen und Fällen nicht der Reformation gemäß gehalten wurde, sondern vielmehr die Kompetenz der Zenten erweitert worden sei. Kein Wunder, daß seitens der benachbarten Fürsten, wie insbesondere vom Adel mancherlei Beschwerden erhoben wurden, da durch Entziehung von Vogteifällen auch eine Minderung der Bußen hervorgerufen ward. Markant sind zumal zwei Beispiele der Anmaßung der Zentrichter, über welche Bischof Veit von Bamberg 1503 Klage führt.[2])

Bei einer nächtlichen Rauferei wurden Wunden geschlagen, welche man nach Vorschrift bei der Zent Eltmann rügte. Damit begnügte sich jedoch der Zentgraf nicht; er ging wegen verschwiegener Rüge gegen die Ortschaft vor, da sie einige Würfe, welche gleichfalls bei jener Rauferei geschehen, nicht zur Anzeige gebracht hätten. *„kan eur lieb achten*, meint Veit, *was mutwillens u. fremdes furnemen euer zentrichter brauchen, damit sie die unsern vermeinen umb gelt zu bringen, dan müglich ist, das die würf als wol wunden mogen, als die hibe. darzu sind die geschicht bei der nacht, da die armen leut gesloffen u. nicht haben sehen mogen, ob die wunden von werfen, stechen, oder hiben gescheen sind"*. Sodann belustigt sich der Fürst, daß seine Untertanen ein Pferd, das verletzt wurde und *„starb"*, als Mord vor der Zent hätten rügen sollen und, da sie dies unterlassen, wegen des Verschweigens büßen mußten: *„das uber die massen frembde zu horen. solt es dohin kommen, das man pferd oder ander unvernufftigen tier wunden u. mort rugen solt,*

[1]) Allg. Best 35.
[2]) Allg. Best. 38: R. 84, 110.

Digitized by Google

so gebürt sich wol, das man genß, hüner oder, wue ein vogel uf einem zaun erschossen würd, für mort rügen must".[3])

Von nicht geringem Interesse scheint nun die Zahl der Rügen und die Art der Delikte, hinsichtlich deren die einzelnen Ortschaften zentpflichtig sind. Besitzen, wie erwähnt, manche Gemeinden die Befugnis, ihre Diebe selbst zu richten, so sehen wir anderseits z. B. Oberstreu in früherer Zeit von der Lieferung sämtlicher schädlicher Leute befreit, abgesehen vom Dieb am Seil. Diesen sollen sie in das Gericht zu Mellrichstadt senden.

In der Regel handelt es sich um drei oder vier Rügen, bei denen man wieder bestimmte Gruppen zu unterscheiden vermag. In den Vordergrund treten Diebstahl und Gewalttätigkeitsdelikte, wobei wir folgende Kombinationen finden: Mord, Diebstahl, fließende Wunden; sichtiglich Mord, Dieb am Strick, Mörder; Diebstahl, Waffengeschrei, fließende Wunden; Diebstahl, Mordgeschrei, fl. W. und Heimsuch; wahre Tat, fl. W. und Waffengeschrei.

Noch häufiger ist indeß die Verbindung mit Notzucht: D. M. N., Notnunft, Waffennotgeschrei, Nachtbrand und Diebe; D. M. N. fl. W., M. Land- und Notzwang an Mann und Weiber; N. fl. W. D. Eine Erweiterung erfährt diese Kette durch Brand, Mord- oder Nachtbrand. Raub ist äußerst selten, so: M. D. N. Nachtbrand, R. und Waffengeschrei; ebenso Landzwang: D. M. L. Alleinstehend ist Kitzingen: D. M. Fälscher, Verräter. Totschlag wird nur in einigen Ordnungen aufgeführt: T. Morder und M. D. Mbr. N.; T. Ehr, fl. W. Er wurde eben sehr lange als Antragsdelikt behandelt. Man darf jedoch nicht außer acht lassen, daß Totschlag stets dann gerügt wurde, wenn man von vornherein unklar darüber war, ob es sich im vorliegenden Fall um Mord oder Totschlag handelt. Endlich unterschied man in früherer Zeit diese beiden Tötungsarten nur wenig, d. h. Totschlag fällt häufig unter die Rubrik Mord, wenn er auch milderer Sühne unterstellt ist. So wird ja auch der flüchtige Totschläger stets in die Mordacht erklärt.

Einmal lese ich sodann: D. N. heiml. Mbr. und heimlich Feind. Rain und Stein, worunter natürlich nur die vorsätzliche Begehung zu verstehen, trifft man als Zusatzdelikt zu mehreren Gruppen; hier und da treten sie indeß sehr selbständig auf: M. D. Markstein;

[3]) R. 84, 227; hohe Rügen im Zweifel durch alte Männer festgestellt Z. Aura 149.

Digitized by Google

Stein, M. Waffengeschrei, fl. W.; D. N. fl. W. St.; Rein, St. fl. W. M. Br. Zu einer größeren Reihe von anderen Delikten gliedert sich ferner mit Vorliebe die Ehrverletzung; es ist dies stets die schwere, mit peinlicher Strafe belegte: Br. M. D. N. St. E.; M. D. N. St. E. Heimsuch.; E. M. fl. W., einmal auch fl. W. Schmachreden.

Vier Rügen bilden das Überwiegende; die Zählung findet übrigens mitunter in der Weise statt, daß verwandte Delikte als eine Rüge zusammengefaßt werden. So gelten z. B. Mord, D., Blutrunst, fl. W., gewaffnete Hand als vier, M. D. Land- und Notzwang; Ehrenraub, D., M. und fl. W. als drei Rügen. In Freudenberg kennt man sechs Rügen.

Später sucht man nun die Rügepflicht zu erweitern und dieselbe auf sämtliche schweren Delikte auszudehnen. Glückt dies im Einzelfall, so sieht man in den Ordnungen meist zuerst die drei oder vier Rügen aufgeführt und dann folgt eine Formel des Inhalts, daß auch alles, was an Hals und Hand oder sonst durch den Nachrichter zu bestrafen, rügepflichtig sei. So auch in Verträgen: Im Abkommen mit Ebrach 1561 erklärt man als Zentsachen: „*leib u. leben, abnemung u. verderbung der glider oder landsverweisung u. was dem nachrichter zu verrichten gebürt*“, in dem mit Schönthal 1596: „*hals u. hand, ausstreichen, ohrenabschneiden, backen u. stirnbrennen u. dgl. lands- u. zentverweisung*“.

Getreu der Reformation verfährt nur die Zent Bischofsheim, ähnlich auch Michelrieth und Remlingen seit dem Vertrag mit Wertheim 1505: „*mord, dieberei, wunden, gewerliche u. diepliche verruckung rein u. stein u. was hals u. hand antrifft*“. Die Gaurettersheimer DO. bringt zuerst den bei Schönthal angeführten Satz, sodann heißt es sehr ausführlich: „*item stossen, treten, werfen, davon ein mensch stirbt, todt cörper ufhebt, blutrüst u. schlegerei, daraus tödtliche verwundung volgt u. das der mensch sterben mögte, hohe injuri u. schmach, daraus leibs u. lebensstraf oder sachen, so peinliche clag uf sich halten*“. Ferner findet man: „*alles, was an leben; an leib u. leben; an hals u. hand; an hals, bauch, leib, leben; leib, leben, haut u. haar; leib, leben, ehr oder leumund, tapfer schwer sachen u. malefizsachen*“ schlechthin. Manche Verträge und O. endlich lassen bei Aufzählung der zur Zent gehörigen Fälle an Weitschweifigkeit nichts zu wünschen übrig.

In Rügheim sollen die Dorfherren oder ihre Knechte, sofern sie einen Frevel begehen, nicht an die Zent geantwortet werden; ver-

Digitized by Google

üben sie jedoch einen „*Mordfrevel*“, so halte man es mit ihnen, wie mit gemeinen Leuten. Es wird hier übrigens der Begriff Mordfrevel ziemlich weit zu fassen sein, indem wohl auch andere Verbrechen unter ihn fallen. Ähnlich im Vertrag mit Ebrach 1381, durch den dem Abt umfassende Jurisdiktionsbefugnisse über seine Untertanen eingeräumt sind: „*were aber sache, das der leute einer einen todtschlag teten oder ein ander ‚boßheit‘, so mag das zentgericht darinnen richten*“.[4])

Ist nun eine Ortschaft auch nur zu drei oder vier Rügen verpflichtet, so besitzt die Zent wenigstens auf diese ein unentziehbares Recht. Nicht nur, daß das Verschweigen von Rügen für alle Ortsgenossen empfindliche Ahndung hervorruft, so müssen sie auch nach manchen ZO., selbst wenn es sich um schwere Delikte handelt, der Zent mit Geld, wofür eventuell die Gemeinde einzustehen hat, gebüßt werden, so in Medlitz bei Mord, Notzucht und Diebstahl mit der hohen Buße von 25 lb. In zwei Fällen freilich ist auf diese Verzicht zu leisten, nämlich vor allem dann, wenn der Täter übersiebnet und gerichtet wird, denn wer mit der „*Haut*“ zahlt, entäußert sich hiermit jeder weitern Verbindlichkeit. Ferner gilt es als Voraussetzung, daß der Schuldige auch wirklich bekannt und dingfest gemacht ist, denn „*wan der theter verborgen oder sonst nit bei der hand, so kan auch keine buß gefallen*“. Es handelt sich aber hier nur um Ausnahmefälle; in der Regel kommt auch die hohe Buße allein bei geringeren Vergehen und Freveln zur Anwendung.

---

[4]) Genaue Übersicht über die Zentfälle: Standb. 489, 231, admin. 15581, 692, Gaurettersheim, Ger. Aub 477, 17; nur drei oder vier Rügen: Standb. 394, 3; 491, 369f.; 624d, 6b; Z. Haßf. 507; Medl. 821; Mellrichst. 853; Wern. 1189; Mordfrevel, lib. div. 11, 138; Standb. 590 sub Rügheim; totschlag u. andere bosheit, lib. div. 12, 128; was Nachrichter straft u. Verweisung, lib. div. 52, 317; 32, 173; 41, 264; 41, 1; 55, 289; Standb. 640, 138; 1833, 433, Gaurettersh. s. o.; dies und bestimmte Rügen; lib. div. 52, 317; 40, 277; 41, 82; 21, 1; Ger. Bischofsh. 101, 2; Z. Reml. 1004; alles, was an leben: lib. div. 32, 93; an leib u. leben: lib. div. 34, 329; 51, 260; unter malefizfälle solche delikte, welche nach kais. rechten eine leibsstrafe nach sich ziehen, zu verstehen, lib. div. 32, 101; 32, 8; Standb. 590 sub Königsbg., 1583; an hals u. hand, lib. div. 5, 257; hals, bauch, leib, leben, Z. Aub 128; leib, leben, hand, haar, lib. div. 55, 141; leib, leben, ehr oder leumund, admin, 15473, 689, Adel 393, 21; malefizsachen, lib. div. 41, 277, tapfer schwer sachen, Mühlhausen usw., alle sachen, Bischofsheim 181.

Digitized by Google

Wie verhält es sich aber nun, wenn nur wenige Rügen aufgeführt sind, mit den übrigen peinlichen Delikten? Hat hier der Vogteiherr, da ja die Ortschaft der Zent gegenüber nur zu jenen verpflichtet ist, eventuell die Befugnis, alle andern Verbrechen vor sein Dorfgericht zu ziehen? Es mag dies der ursprüngliche, naive Zustand gewesen sein; aber abgesehen davon, daß gewisse Missetaten, wie Raub und Brand, von alters her ex officio Zentsache bildeten und zudem zu offenkundig wurden, als daß sie der Rügung bedurften, so wurde seit der Reformation von 1447 der Grundsatz, daß auch alles, was Hals und Hand wie Stein und Rain betrifft, unbedingt der Vogtei entzogen sei, in strikter Weise zur Durchführung gebracht. Dies erweisen namentlich die ritterschaftlichen Verhandlungen der Folgezeit.

Ist also z. B. eine Gemeinde zur Rügung der Notzucht nicht verpflichtet, so kann sie auch bei Verschweigung einer solchen nicht zur Verantwortung gezogen werden; jedenfalls aber hat die Zent die Befugnis, sich des Täters zu versichern und zu fordern, daß, wenn außerdem einer mit Klage gegen jenen vorgeht, diese vor ihr selbst, nicht aber vor dem Dorfgericht erhoben werde. Abgesehen hiervon enthalten viele Weistümer die Satzung, daß die Gemeinde jeden schadbaren (schädlichen) Mann an Zent oder Amt zu liefern oder ihn wenigstens festzunehmen und bis zur Abholung durch die Behörde zu verwahren, wie bei Verfolgung eines solchen Beihilfe zu leisten hat, Pflichten, welche später zu allgemeinen wurden. Ja, man soll hier mit der Ergreifung oder Anzeige gar nicht bis zur Rügung warten.

In Rücksicht auf jene ausschließliche Kompetenz der Zent für alle Verbrechen ist es z. B. auch erklärlich, wenn es bei mehreren Orten der Zent Dampsdorf heißt, daß sie nichts rügen und verbüßen, „*sondern allein mit der fraischlichen hohen obrigkait an jene gehören*“, d. h. jeden, der malefizisch handelt, dem Amtmann auszuantworten haben. In der Heidenfelder Zent pochen verschiedene Flecken auf ihre genau fixierten Rügen: „*so seind sie doch darumb*, heißt es, *in den andern hohen fellen, die etwan iren rugen nit anhengig, der zent nit befreiet; sonderlich aber, do die theter zu verhaft kommen, müssen dieselben one alle mittel gen Klingenberg gefurt, der orts entweder gestrafft oder absolvirt werden*“.[5])

[5]) Z. Arnstein 84; Z. Flad. 381; Z. Medlitz 821; Z. Königsh. 745; s. auch Immunität u. Herzogtum; Allg. Best. 35; s. Domkapitel u. Rittersch.; s. Folge, Ab- und Auslieferung; Z. Dampsdf. 227; Z. Heidenf. 533.

Digitized by Google

Es ist nunmehr zu prüfen, welche Stellung die einzelnen Delikte zu der Frage, ob sie als Zent- oder Vogteisache zu betrachten, einnehmen. Während Mord und Totschlag stets zu den schweren Fällen gerechnet werden, wiewohl letzterer häufig durch Buße und Wergeld gesühnt wird, erfahren Verwundungen je nach Größe der Verletzung und Art der Zufügung sehr verschiedene Behandlung. Die tote Person an sich, falls sie unter bedenklichen Umständen vorgefunden, muß an die Zent geliefert werden. Ebenso ist bei Selbstentleibung der Zentgraf mit Ärzten oder Badern und Schöffen zur Schau herbeizurufen. 1665 bestimmt jedoch der Bischof, daß Selbstmord infolge schwerer Melancholie dem Vogteiherrn zustehe.

Hinsichtlich der Wunden, so hat sich hier erst in späterer Zeit eine bestimmte Theorie gebildet; ursprünglich galten sie nur dann als Zentsache, sofern der Tod des Verwundeten wegen der Schwere der Verletzung mit ziemlicher Sicherheit zu gewärtigen war. Auch hier erhebt in der Folge die Zent weniger bescheidene Ansprüche. So sollen 1599 *„wunden u. stich, so bindbar, heftbar u. beinschrötig oder sonsten glieds tief oder lang“* in Fladungen gerügt werden; nach dem Hohenaicher Interim 1611 hat der Vogtherr, wenn die Wunde lediglich gefährlich, den Täter an die Zent zu liefern. Erweist sie sich als nicht tötlich oder stirbt der Verletzte *„aus andern zufellen“*, so erfolgt Rücklieferung an die Vogtei. Im Vertrag mit Wolfsthal-Zeilitzheim 1654 genügt es, daß die Wunde peritorum judicio lebensgefährlich; eine Zurückgabe des Schuldigen findet dann keinesfalls statt. In der Abrede mit Truchseß 1664 verfällt auch Lähmung der Zent, in der mit Rotenhan 1672, wenn Lebensgefahr oder Abnahme eines Gliedes oder Lähmung zu besorgen.[6])

Ausdrücklich als Vogteisachen sind bezeichnet: zufälliger Tod nach Verwundung, wie oben erwähnt, geringe Schläge, trockene Streiche mit der Faust, Blutrust, Kratzen mit dem Nagel, sonstige Vergewaltigung und Werfen mit Steinen ohne besondere Verletzung. Hiergegen wird Fensterauswerfen 1580 in Seßlach als Zentfall behandelt. 1582 hat zu Karlsberg ein Knabe einen anderen mit

[6]) s. Mord u. Totschl.; lib. div. 46, 101; 41, 21; das verwundete Pferd, R. 84, 110; lib. div. 41, 277; 34, 145; 32, 311; 40, 227; 41, 82; 41, 1; 55, 141.

Digitized by Google

einem Schusser erworfen; man verurteilte ihn zu einem Schilling durch den Landknecht.[7])

Um hier wegen der Realinjurien sogleich die Schmähungen anzugliedern, so ist vor allem ein Ratschlag der Gelehrten aus Julius' Zeit auch für später als ziemlich normgebend zu betrachten: „*Was für unterscheid zwischen fraischlichen malefizhendeln u. frefelsachen zu machen sein solte. nemlichen schelten, schmehen, injurieren, raufen, werfen, schlahen, hauen, stechen, verwunden, lehmen u. darzu gemeinlich alle sachen, darumb ainer an seinem leib, leben oder gliedern mit billichkeit u. ordentlichen rechten peinlich nit gestraft werden mag, sollen für frefel u. nit für fraißfell gehalten werden, was aber schmahesachen weren, die im rechten ein peinlich straf uf innen trugen, also das ainer den andern ainen dieb, mörder, rauber, kirchenbrecher, mainaidigen, nothzüchtiger u. dgl. tods oder leibsstrafthaten beschraien u. beschuldigen u. derselbig beschuldiger wolte solche schmach beharren u. der geschmechte solches verzigs uberweisen, thett sich auch zu ausfuerung desselben erbieten, dieselbig sachen solten alsdann fur fraißlich geachtet werden. würde der cleger u. beschuldiger seine ausgegossene schmehe u. bezigknus uber sein angemast erbieten nit beweisen oder ausfüren, alsdann solte derselbig nach ordnung seines gerichts für fraischlich u. peinlich gestraft werden. wo aber die beschuldigung aus hitz des zornes oder zu ainer gegenwehr u. rettung der ehren von jemands beschehen were u. der beschuldiger dieselben zu beharren nit gedachte, auch sich dieselben gegen dem beschuldigten auszufueren nit erbieten, noch anmassen thett, solche sachen solte nit für ain fraiß oder peinlich handel, sonder als ain andere gemeine frefelsach gestraft werden*".[8])

Nach einem Vertrag mit v. d. Tann 1589 sollen Verbalinjurien, so pro atrocioribus zu halten, vor die Zent gelangen, nach dem Hohenaicher Interim 1611 hat der Beleidiger den Bezichtigten ebenfalls an der Zent des Verbrechens zu überweisen. Dieser wird dann

---

[7]) Vogtei: fahrl. Tötung, hist. S. 7 f. 29, Nr. 420; Rücklieferung an die Vogtei, wenn Verwundung aus Zufall, lib. div. 34, 145; schlagen, doch nicht blut, lib. div. 31, 235; 32, 14; blutrust, lib. div. 31, 196; 44, 32; sonstige Vergewaltigung. lib. div. 30, 5; werfen, lib. div. 31, 235; fenster einschlagen, Zent, admin. 16379, 716 (1580); Verträge des Lehensherrn mit Untertanen dürfen nicht zum Schaden der Zent geschlossen werden, Z. Bischofsh. 180.

[8]) admin. 15581, 692.

Digitized by Google

entweder verurteilt oder der Verleumder dem Vogtherrn zur Ahndung übergeben. Man ersieht hieraus, daß es den Fürsten beim Leumundsverfahren mehr darauf ankam, die Stichhaltigkeit der Beschuldigung zu prüfen, als den, der diese vielleicht grundlos hinwarf, der gerechten Sühne zu überantworten.[9])

Gemäß einer Abrede mit Rotenhan 1672 sind jedoch Injurien, welche sich auf ein zentbares Delikt beziehen, nur dann zur Zent gehörig, wenn der Bezichtiger darauf beharren und es beweisen oder auch der Beschuldigte es bei der Zent anzeigen und ausführen will. In Schwarzach ist es überhaupt altes Herkommen, daß Sachen, welche Ehre und Glimpf berühren, vor die Zent gelangen.

Im Walldorfer Ganerbenvertrag 1670 gelten *„schmähewort, die nicht atrocia, noch an freien orten oder hohen personen geschehen u. peinlich nicht geclagt werden“* als vogteilich. Eventuell kommt es darauf an, ob die Beschuldigung dem Geschmähten zu Gemüt gegangen oder nicht. Im allgemeinen überweist man schlechte Schmähungen an sich oder solche, deren gerichtliche Probe der Bezichtiger nicht übernehmen will, leichte Realinjurien (mit einigen Maultaschen und daher erfolgender Schweißung der Nase oder Mundes oder anderer truckener Schlägerei), Beschimpfungen in *„zorn, gechheit u. trunk“*, auch *„liegen heißen“* dem Vogtherrn.[10])

Vorsätzliche Brandstiftung ist todeswürdig; auch mutwilliges Anzünden gehört vor den Zentrichter, nicht indeß fahrlässiges. 1583 streitet man indeß darüber, ob *„ohngefährlich angangenes, doch ohnschadhaftes gedämpftes fewer“* als Zentfall zu Ebern zu rügen sei.[11])

Bezüglich des Diebstahls findet sich unter Julius folgender Grundsatz: *„gemeine u. schlechte diebstäl, die geschehen gleich zu feld oder zu dorf, solten dahin restringiert u. verstanden werden: was unter funf gulden wert anlangen thett, das solte für kainen fraißhandel, sonder als ain ander gemeine frevelsach gestraft*

[9]) Lib. div. 31, 325; 34, 145.

[10]) Lib. div. 41, 82; 41, 1, 277; ehre u. glimpf, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 17; an freien orten u. hohen personen, lib. div. 41, 194, zu gemüt, 34, 145. hausfriedbruch, 32, 14. Vogtei: zorn, gechheit, trunk, lib. div. 41, 21; 34, 329; gewöhnl. hader, 32, 14, lügen heißen, 31, 235.

[11]) Vors. mutw. Brand, lib. div. 41, 82, fahrl. Br. Vogtei, 41, 21, streitig, adm. 18450, 840.

Digitized by Google

werden, welcher aber funf gulden werth u. darüber, der sol on alle mittel für ainen fraißhandel geacht werden".

Hie und da bilden jene 5 fl. tatsächlich die Grenze, noch öfter findet man jedoch ein Abgehen hiervon. 1592 wird im Vertrag zwischen Limburg und Comburg der erste Diebstahl nebst dem rückfälligen bis zu 10 fl. der Vogtei zugesprochen, 1616 (Zollner) nur der bis zu 2 fl., 1663 (Castell) allein der erstmalige unter 4 fl., sofern er kein Kirchendiebstahl, ebenso 1670 (Sachsen-Coburg). In der Abrede zwischen Domkapitel und Limburg 1732 endlich wandelt die Vogtei solche bis zu 7 fl. ab; die bis zu 20 fl. straft man gemeinsam ab, die darüber die Zent.[12])

Nach den Weistümern hat den, der „*frevenlich im holz handlen begriffen würde oder im dorf, feld oder graben oder zaun, allein der schulthais u. gemainde zu strafen*". Später trifft man bei Haus- und Felddiebstahl wieder auf die 5 fl. (solidi, Dukaten); gemäß der Poppenlaurer DO. von 1624 ist Entwenden gehauenen Holzes Gemeindesache, „*wenn aber animo furandi u. der thäter sich dessen vermittels eids nicht purgiren könnte*" der Zent zugehörig.[13])

Gewöhnliche Unzucht ist stets vogteilich. Im Rezeß wegen der Zent Königsberg 1695 sollen hinsichtlich der Fornikationen und Ehebrüche, was die beiden Zentherren, Klöster, Pfarrer- und Gotteskasten-Vasallen betrifft, jene und nicht die Zent, bei den übrigen Zentverwandten F. die Vogtei, E. die Zent bestrafen. Sonst erfährt der Ehebruch eine ziemlich gleichheitliche Behandlung. Der einfache Ehebruch an sich oder wenigstens der zwischen einem Ehemann und einer Ledigen begangene fällt der Vogtei anheim, während der zwischen Verehelichten, wie auch der wiederholte Zentsache bilden. Der dritte gilt überhaupt als todeswürdig.[14])

---

[12]) gestiegen, gebrochen oder reiteriert, wenn auch gering Z., lib. div. 41, 277; 44, 32, admin. 18225, 824. Vogtei: lib. div. 32, 1; 40, 345; 41, 194; 34, 474; 41, 21; 57, 289; 34, 329.

[13]) Hausdiebstal über 5 fl. Z., lib. div. 52, 317; 51, 118; 55, 141; Poppenl. 1446, lib. div. 30, 102; lib. div. 71, Z. 5.

[14]) Unzucht Vogtei, lib. div. 61, 29; 44, 32; Ehebruch, Zent: einfacher lib. div. 46, 101; 41, 277; zwischen Verehelichten 41, 1; 41, 277, 82, 264; Rückfall, 34, 145; dritter E. 58, 296. Vogtei: gew. Ehebr. 52, 317; 34, 145; 51, 118; 46, 101; 41, 1; 55, 141 usw.

Digitized by Google

Notzucht kann als hohe Rüge nie unter den Gesichtspunkt der Vogtei gelangen, wohl aber Inzest. Als qualifiziert und fraißlich betrachtet man in Anlehnung an Car. 117 den zwischen Aszendenten und Deszendenten und Verschwägerten im ersten Grad.[15])

[15]) Inzest Z. lib. div. 41, 277; Vogtei: 52, 317; 51, 118; 55, 141.

Digitized by Google

Abforderung und Weisung.

So oft nun ein Gericht eine Sache vor sein Forum gezogen, die Kompetenz desselben jedoch aus irgend einem Grunde nicht gegeben ist, so erfolgt Abforderung seitens des Vertreters des Beklagten und Weisung der Klage durch das unberechtigte vor das zuständige Gericht. Hier ist nun wieder reichlich Anlaß zu Konflikten und zum Entstehen umfangreicher Streitlibelle gegeben.

Gemäß der Reformation sollen „*unsere u. unsers stifts, darzue prelaten u. gaistlichkait, graven etc. armen leute an die zente, daran sie nit gehören, in kein weis geladen werden, es wehre dan, daß einem recht wissentlich versagt wurde; geschehe es aber daruber ungevehrlich, wan dan der herre, des, der geladen wehre, fur im schreibt, so soll er wider haimgeweist werden u. solle dem cläger in dreien vierzehen tagen rechts von dem seinen helfen, uf die gelobt u. geschworen sein ohn alles verziehen. geschehe des nit u. keme dan der cläger wider fur die zente u. brächte solchs wissentlich fur, so solle man ime daran recht gehn u. widerfahren lassen*". Dieser Grundsatz ist bei den meisten Zenten anerkannt, wenn auch häufig eine dreimal so große Frist zur Bereinigung der Sache vor der Herrschaft zugestanden wird.[1])

Ähnlich eine Zusage i. J. 1482 dem Grafen von Wertheim gegenüber. Seine Leute sollen von dem Brückengericht gewiesen werden „*es wer dan, das sie ein burger oder inwoner geistlich oder werntlich in Wurtzburg zu thun weren u. darumb sy bekentnus in das gerichtspuch gethan heten, das sollten sy nit abzufordern, sonder pflichtig sein, derhalben am bruckengericht zu antworten. u. welcher der herschaft unterthan auf abforderung gewisen wirdet, gegen demselben sol graf Johan dem clager auf sein oder seins anwalds gesinnen ongeverlich binnen sechs wochen u. dreien tagen den negsten*

[1]) Allg. Best. 36. s. jedoch hinsichtlich der Deutung dieser Stelle S. 9.

Digitized by Google

tag zum rechten ernennen u. schleunigs rechten verholfen werden. u. ob ymants der herrschaft umb mißhandel oder handhaftige that zu W. betreten wurd zu zeiten der that oder hernacher unvertragen, so er erstmals entworten were, der oder dieselben sollten auf vorderung der herrschaft nit gewisen, sonder am bruckengericht gerechtfertigt werden".[2])

Hier bestimmt also vor allem das in das Gerichtsbuch aufgenommene Schuldbekenntnis den Gerichtsort, auch greift das forum delicti bei schweren Fällen Platz, sofern der Beschuldigte einen erfolglosen Fluchtversuch unternommen. Die Frist, innerhalb der nach Weisung geholfen werden muß, beträgt sechs Wochen drei Tage, entspricht also so ziemlich dem Dreifachen der in der Reformation ausgesprochenen Frist.

Nach einem 1509 zu Kitzingen erlassenen Spruch wird das an sich unbefugte Gericht kompetent, *„nachdem der antworter mit seiner gethanen antwort in dies gewilligt hette". „wo die leut,"* heißt es weiter, *„mit etlichen sachen nit an ein gericht gehoren u. vor demselben gericht umb sachen nit daran gehorig furgenommen würden, so gebürt dem ordenlichen richter oder gerichtsherrn abforderung. so aber persone an einem gericht furgenomen, die mit keinerlei sachen daran gehören, so ist der abforderung nit not, sonder ein jeder richter soll selbst wissen, wie weit sein gerichtszwang geet u. nit in andern gerichtszwang greifen. ob es aber daruber geschicht, das ist ein nichtickeit. u. ob sich der antworter aus forchten oder unverstand in solich unordenlich gericht begibt, das mag dem ordenlichen richter oder gerichtsherrn an geburlicher gerichtlicher handlung keinen abbruch oder verhinderung bringen. aus diesem grunde soll sich der geschickt behelfen."* [3])

Diese Anschauung ist sehr gerechtfertigt, doch wird sie in praxi vielfach nicht beachtet. Der Richter kümmert sich in der Regel nicht weiter darum, ob auch der Geladene vor sein Forum gehört, es ist dessen oder seiner Herrschaft Pflicht, die Weisung herbeizuführen. Daß ferner der Beklagte jenes Recht nicht mehr geltend

[2]) Standb. 12, 353.

[3]) Standb. 436, 263; eine an die zent gebrachte sache, so nicht rügbar, werden anderer gestalt nit gewiesen, dan wofer dem cleger in 14 tagen verholfen werde. u. do gleich widerumb ein abforderung geschicht, so hat dieselbig doch nit mehr statt, Ger. Haßfurt 160, 5 (16. Jh.); in nur 14 tagen: Neustadt 927; Bischofsh. 186; Hohenaich 583.

Digitized by Google

zu machen vermag, wenn er einmal geantwortet, d. h. dem Gegner Rede gestanden, gilt wohl als allgemeine Norm, immerhin läßt sich meist der hierdurch geschädigte Gerichtsherr keineswegs beirren. Er fordert seinen Mann auch noch nach dessen Unterwerfung unter das unbefugte Gericht ab.

1548 beansprucht zu Gerolzhofen der Dorfherr einen vor die Zent Geladenen, der jemand bezichtigt, „*er hab seinen herren das ir gestollen*“. Es wird jedoch durch Amtmann und Zentgraf nicht gewiesen „*dergestalt das sich solcher leymath auf m. h. grunt u. boten gescheen*“. An sich wird die schwere Verleumdung deshalb vor die Zent gezogen, um über die Stichhaltigkeit der Bezichtigung selbst Klarheit zu erlangen; es bestimmt jedoch nicht der Tatort des inkriminierten Delikts, sondern der der Beschuldigung das Forum.[4])

Geht einer gegen Besitzer von Gütern oder Lehen vor, welche nicht zentbar sind, so hat der Herr derselben in dreien vierzehn Tagen zu helfen; geschieht dies nicht „*so möcht der cleger recht fordern an der zent oder an den gerichten im land ohn geverdt*“.

In den meisten Z.-O. ist sonst die Weisung an das Dorfgericht bei Schuld und gemeinen Sachen zugestanden, „*es wer denn, das die herrschaft nicht hilft, so wird gegen den beklagten die seumbuß erkannt u. nicht gewiesen, es würde denn dem cleger inzwischen geholfen*“. In Königshofen soll alles vor der Zent gerügt und verbüßt werden. „*wan aber der theter verborgen oder sonst nit bei der hand, so kan auch keine buß gefallen u. es wird keiner abgefordert u. an sein dorfgericht gewiesen, ausgenommen zu Alsleben: welcher unter der edelleut unterthanen m. gn. herrn von W. ein verspruchhun gibt u. an das zentgericht gelangt, demselben hat der schulteiß in geringen fällen ab u. an das dorfgericht zu fordern, die buß aber, die daselbst gesprochen, gehört gleich sowol m. gn. f. zu, als were es am zentgericht geschehen. u. wan sie am dorfgericht eines urtheils nit konnen einig werden, lassen sie solches widerumb ans zentgericht gelangen u. erholen sich bescheides u. des urtheils daselbsten.*“

Zu Poppenlauer erfolgt die Abforderung durch beide Schultheißen. In Biebelried wird es bei unbefugtem Fürbieten nach W. oder Kitzingen dem Verweser der Johanniter angezeigt, damit dieser „zu der ersten Ladung“ abfordert, „*nachdem ein abrede bescheen, das*

[4]) Standb. 630, 54.

Digitized by Google

ein iglicher, so in W. oder Margkgravischen zenten seßhaft ausser zentbarn sachen vor seinen ordenlichen richter sol gelassen. u. ob imant daruber gericht wurde, solt ein ungericht sein.“ [5])

Die Abforderung kann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden, entweder durch „*die geschickten*“, d. h. Schultheiß, Dorfschöpfen und sonst Beauftragte, oder durch den Beklagten; eventuell durch Kläger und Antworter zugleich, sofern sich auch jener der Vogteilichkeit der Sache nicht bewußt war und an der Weisung Interesse hat. Diese nimmt der Zentgraf, Amtmann oder Keller meist unmittelbar darauf durch selbständige Verfügung oder in Zweifelfällen nach Urteil der Schöpfen vor. Er weist den Kläger an, er solle bei dem ordentlichen Richter ansuchen, den er hierbei in der Regel ausdrücklich nennt. Den Antworter mahnt er hingegen, dafür zu sorgen, daß die Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist gefällt werde. Außerdem „fährt der Kläger an die Zent“ und die abermalige Geltendmachung seines Anspruchs wird als zweite Klage behandelt.[6])

Für die Weisung darf der Zentgraf keine Gebühr erheben. Zu Hohenaich soll ebenfalls auf Abforderung gewiesen werden: „*were es aber umb zentbar sachen. wie sich dan die partheien mit einander verainten. es were gütlich oder rechtlich, so ist man den gerichtsherren das claggeld schuldig, so gefellet der herschaft ain dritdeil.*“ [7])

In Karlsberg weist man bei Wunden und Frevel überhaupt nicht, sondern nur in bürgerlichen Sachen, wenn die Abforderung im ersten Gericht erfolgt und vor Ausspruch der Säumbuße. Andernfalls muß sich der Abgeforderte mit dem Zentgrafen abfinden; „*vertregt er sich aber nit, so ist ime der zentrichter zu weisen nit schuldig, sonder lest ergehen, was recht ist.*“ [8])

Kommt anderseits eine schwere, gewichtige Sache vor das Dorfgericht, so muß sie durch Vogt, Schultheiß oder Schöpfen vor die

---

[5]) Z. Donnersdorf 228; Königshof. 746; Haßf. 503; Gerolzh. 449; Alsleben, 1513, Standb. 401½, 130; Biebelried, 1571, Misz. 2772.

[6]) Stettfeld, 1513, Standb. 401½, 275; C. soll ansuchen bei der edeln u. tugenthaften Frau Clara v. Willetzheim, Misz. 2846, 125; so einer um schuld geladen, hat ihn m. gn. h. schultheis abzufordern usw. Ger. Hofh. 175, 10.

[7]) Ger. Dettelb. 375, 9 (1527); Z. Hohenaich 573; Z. Karlsbg. 629; das man das „werfen“ soll gen Masbach, Standb. 491, 369; was ehr u. glimpf etc. schieben sie von in, sprechen kein recht darüber, Stadelschwarzach, 1493, Standb. 219 f., 81.

[8]) Siehe „Rügeverfahren“.

Digitized by Google

Zent gewiesen werden: *„was ehr u. glimpf und todslag, schieben sie von in, sprechen kein recht darüber. es betreff dan ehr und gevehr u., do dasselb zentbar,* (sei es) *uf die zent gewiesen.“* Wird dies versäumt, so trifft die Gemeinde die unangenehme Folge der verschwiegnen Rüge. Allerdings steht ihr Regreß gegen den eigentlichen Verpflichteten und Saumseligen zu; die Buße fällt aber diesfalls nicht selten so stattlich aus, daß sie jener nicht völlig zu tilgen vermag. In der Regel steckt auch bei einer Verschweigung das gesamte Gericht unter einer Decke, so daß ein Regreß von vornherein außer Betracht gelangt.[9])

Vielfach weist man ferner vom Herrschaftsgericht an die Zent, weil sich der Fall als zu schwierig für das Gehirn der biedern Dorfschöpfen erweist. Die Zent dient also hier gleichsam als Oberhof: *„welches rechthumb uf einen idlichen herrnmahel zu Boppenlauer nicht gefunden kan werden, das man das „werfen“ soll u. mag gein Masbach an das gericht.“* Oder zu Castell, *„was sie an solichem gericht zu schwer bedungt, das weisen sie gein Kitzingen. was dan an solichem gericht gesprochen wurde u. einer, der solichs betreffend, nit gnugig sein wolt, hat er macht, davon gein Onolzbach an das land u. hofgericht zu apelirn.“* Endlich fällt auch unter das Weisen das Appellieren an die Zent, zumal wenn man vom Gerichtsherrn keinen Entscheid erwirkt.[10])

Eine Weisung vom Kauf- oder Helfgericht greift platz, wenn dieses zwar in ordnungsmäßiger Weise auf Verlangen des Klägers berufen wurde, die Verhandlung der Sache jedoch nicht bis zur Entscheidung gedieh.[11])

In Kitzingen trifft man ein Schieben vor den Rat oder das Haus.[12])

Nicht selten bringt man geringe Händel zuerst vor den Amtmann; erzielt dieser keinen Vergleich, so urteilt das Dorfgericht. In der Zent Aschach gilt die Regel: *„wann partheien in zent- jedoch bürgerlichen sachen vor gericht erscheinen u. sich für die beambten*

---

[9]) Standb. 627, 11 f.

[10]) wan einer an solchen mahlgerichten appellirt, appe er für die gerichtsherrn; wo aber solche nicht helfen oder die sachen verrichten können, mögen sie es an die zent gen Bischofsheim oder Fladungen weisen, Sondernau, Salb. 22, 225.

[11]) Mellrichstadt 852.

[12]) Misz. 2846, 118, 178.

Digitized by Google

ire sachen zu erörtern berufen, alsdann lesst man solches geschehen u. weiset sie dahin.“[13])

Sodann ist selbstverständlich zu weisen bei Zuständigkeit des geistlichen Gerichts. „*do aber jemands gerürte sachen*“, heißt es zu Reupelsdorf, „*heimblich oder offentlich an send oder zent bringen u. dessen wissentlich übersagt würd, der soll auf bevelch der herrschaft gen Swartzach in das closter geführt, den doeselbsten an seinem leib und gut zu strafen, so lang bis das ein ganze gemein die person, so unbillich gerügt, dessen schadlos gehalten u. andern ein beispiel seie, solches hinfurter zu vermeiden.*“[14])

In Gerlachshausen befindet sich ein Seinsheimisches und ein Zollnerisches Gut; sofern die Männer auf ihnen vor dem Gericht des Klosters Schwarzach nicht stille stehen, dann gelangt die Sache vor ihre Herrschaft. In der Verbriefung, wodurch die Zent über die Ebrachischen Leute zu Burgebrach auf zehn Jahre dieser Abtei verschrieben wird (1373), gebietet der Bischof dem Zentgrafen, jene „*fur iren richter in das closter zu weisen, doch ausgenomen, ob des closters leut, die in unsern gerichten sitzen, schedlich leut fingen, die sie in unsern gerichten begriffen u. die berechten wolten, als dick das geschee, die sollen sy antworten u. berechten auf unser egenante zent.*“[15])

Interessant ist eine Abforderung des Landrichters des Herzogtums zu Franken, Georg von Maspach, 1541: „*Richter u. schopfen des statgerichts zu W., dieweil die sachen u. alles das daraus fleust, an keinem andern gericht, dann vor uns am landgericht, dahin sie ordenlich gehorig, zu verrichten gepurn u. derowegen euch darein zu schlahen u. die zu rechtvertigen anzunemen in kein weis gezimpt, demnach so gepitten wir euch semptlich u. einem jeden insonderheit von landgerichts wegen u. bei 100 fl. unnachlessiger peene, das ir in obangezeigten sachen nit ferner handelt noch urtelt, sondern euch deren genzlichen enteussern, entschlahen und fur uns an das lg. weisen wollet; soll alsdann beden theilen uf ir ansuchen schleunigs rechtens verholfen werden, alles bei vermeidung obgemelter peene. ob sich aber jemant dessen beschwert zu sein vermeint, der mage solchs vor uns ufs nechst lg. furpringen. darnach wist euch zu richten.*“[16])

---

[13]) Reichmannshausen, 1504, Standb. 394, 118; Ger. Kiss. 77, 3.

[14]) Reupelsdorf, 1581, Standb. 219 z, 23.

[15]) Gerlachshausen, 1493, Standb. 219 f., 17; lib. div. 15, 67.

[16]) R 1387 (Zettel).

Lehensachen weist man vom Dorf- und Zent- an das Lehengericht.[17])

Ist ein Einheimischer unbefugterweise vor ein auswärtiges Gericht geladen worden, so gilt es als Pflicht des Klägers, dessen „Heimforderung" zu bewirken: „*so soll der unsern junkhern an seinen stab greifen u. den, die er also geladen hett, ôn iren schaden wider von denselben gerichten her heimhelfen.*" [18])

Häufig erweist sich die Abforderung als ergebnislos infolge Weigerung des angegangenen Gerichts. Vor allem, wenn sich die Sache nicht als schlechte, sondern als Zentsache darstellt. Ferner, wenn der Abfordernde, wie erwähnt, den richtigen Zeitpunkt versäumt; „*säumt er die ander heischung*", heißt es in Mellrichstadt, „*weist man ihn nit.*" An manchen Zenten wird überhaupt nicht gewiesen. Besteht dann zudem die Wahrscheinlichkeit, daß der Kläger den Beweis durchzuführen vermag, so versagt man ohne weiteres die Gewährung des Antrags. Dem Zurückgewiesenen steht übrigens meist das Rechtsmittel der Appellation zur Verfügung.[19])

In Hohenstadt hat der Schultheiß auf Ansuchen die Abforderung vorzunehmen, „*darumb wollen wir ein ernstlich gepoten haben, das ein itlicher die abforderung ze thun in keinen vergeß stelle bei 3 lb.*" Wird er jedoch trotzdem nicht gewiesen, sondern verurteilt oder mit Bann belegt, so ist er schuldig, sich innerhalb zwei Monaten wieder bei 10 lb. aus ihm zu lösen. Ist also einer ohne sein Verschulden vor ein fremdes Gericht geladen worden und unterlegen, so droht ihm noch seitens seiner Heimat eine neue Ahndung, sofern er dem Urteil nicht baldigst Folge leistet.[20])

---

[17]) Zell (Ebersberg): lehen nicht verrecht, sondern vor u. gn. herrn castner u. lehengericht verwiesen.

[18]) Laudenbach, 1468, Grimm, Wst. 6, 62.

[19]) der schultes am gericht erschinen u. beger, von s. junkern in zu weisen; hat man zu recht gesprochen, darf cleger sein clag beweisen oder an gerichtsstab greifen, wen er das thu, so ist W. nicht zu weisen, Z. Prosselsh. Stadtbuch W. 52, 80; weil nit schlechte, sonder zentsach, nit weisen, Standb. 630, 155; wo einer rein an die zent geheyst wurd u. kompt imants ufs ander gericht u. begert, das man in heimweise, den weist man billich; versampt er aber die andere heischung, alsdan weist man ime nit, Mellrichstadt 840. an diesem zentgericht wird keiner abgefordert, außer Alsleben usw. Z. Königshofen, Ger. K. 387, 16; Geldersh. 416; wird alles verbüßt, nichts gewiesen, Bischofsh.; keine weisung, da keine rügung, Schlüsself.; Königsberg 721; Appellation wegen verweigerter Weisung, Ger. Kitz 350, 15 s. 117.

[20]) Hohenstadt, 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6.

Digitized by Google

1471 wird die Zent Aschach durch das W. Brückengericht in die Acht erklärt, da sie sich weigerte, einen in die Zent Aura gehörigen Beschuldigten zu weisen.[21])

Eine Art Weisung ist auch das Teilen in die Gnade oder richtiger in die Ungnade des Bischofs. So werden bei dem Beizigverfahren sowohl der, dem ein Verbrechen nachgewiesen, als der, welcher sich des Beweises vermessen und ihn nicht durchzuführen vermochte, dem Fürsten zur Strafe übergeben. Die Folge hiervon ist, daß dieser nach eigenem Gutdünken eine Sühne verspricht; denn daß die Zent oder das Landgericht im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung über den Beizig auch über das klargestellte Verbrechen urteilt, scheint nicht vorgesehen zu sein. Die Urteiler entscheiden nur über die zu leistende „*kerung u. wandel*". Ebenso wird der dem Bischof überwiesen, der auf dreimalige Ladung ungehorsam außenbleibt. Als einer 1510 zu Kitzingen dem Zentgrafen gelobt, „*zu bezalen auf Martini u. solchs nit getan hat, haben die schopfen einmutig zu recht erkant, das er solchs verbußen soll gegen dem zentgrafen anstat u. gn. h. mit 10 fl., des er sich dan selbs verwett hat, u. ist u. gn. h. hinheim geteilt*".[22])

In dem Fall des Ungehorsams wird er dem Fürsten „heimgesprochen" mit dem Wunsch: „*wo er ine auf sein grund u. boden gehaben kann, zum billichen gehorsam anzuhalten.*" Bleibt er unerreichbar, so verfällt er der Acht. In Michelrieth wird auch bei hoher Schuld heimgeteilt, in Steinach, wer wider Urteil freventlich handelt, in Werneck, wenn „*jemant ein gebote angelegt bei euren gnaden hulden u. veracht dasselb*". Weist man einen in Fladungen heim, so gehen Richter und Schöpfen leer aus; es dürfen diese also außerdem keine Buße auferlegen.[23])

---

[21]) Standb. 589.

[22]) Standb. 640, 125; wer wider urteil freventlich handelt, den weist man u. gn. herrn, Steinach, 16. Jh, Ger. Münnerst. 738, 30; wurde jemant ein gebote angelegt bei euren gnaden hulden u. veracht dasselb, denselben deilen wir euren gnaden heim oder euren gnaden amtman in seinen gewalt zu Wernek; Z. W. 1183; teilen in gnade an fürsten, Allg. Best. 39.

[23]) Vertrag zwischen W. u. Wertheim über Z. Michelr. 1505, lib. div. 21, 1; Flad. 396.

Digitized by Google

1511 wird von der Ritterschaft Klage geführt über das geringe Entgegenkommen der Zentrichter; wenn der Junker selbst schreibt, so seien sie wohl zur Weisung zu bringen, nicht aber, wenn der Vorgeforderte den Antrag hierauf stellt.[24])

[24]) Standb. 499, 206ff.

Digitized by Google

Die Freiung.

Ein bedeutsames Hemmnis bei Ausübung der landesherrlichen Zentgerechtsame bildete die Freiung. Und das Würzburger Gebiet war mit zahllosen Freistätten, teils kirchlichen, teils weltlichen Charakters, durchzogen.

Die ersten gründeten sich auf die allgemeine Immunität der Kirche, der Befugnis des Klerus, jeden weltlichen Vogt und Richter, sei es bei Erhebung von Abgaben, sei es bei Festnahme von Verbrechern und andern Gewaltmaßregeln von seinen Besitzungen zurückzuweisen, über die Eigenleute selbst zu richten und, was als die bedenklichste Seite dieser Exemtion von der Laienjurisdiktion zu erachten, auch fremden Missetätern Schutz und Zuflucht zu gestatten. Freilich, es gab eine Zeit, wo das Bestehen des Asylrechts sogar zweckmäßig und im Sinne der Humanität wie Gerechtigkeit wohltätig erschien, damals nämlich, als beim blinden Walten der Blutrache der vielleicht aus gerechtfertigtem Zorn oder unseligem Zufall zum Totschlag Verführte der willkürlichen Verfolgung und Sühne der feindlichen Sippe preisgegeben war. Statt ihnen hilflos zum Opfer zu fallen, öffnete und schloß sich ihm schirmend die Freistatt; der Schutzherr aber ruhte und rastete nicht, bis er den Gefährdeten für immer seines Lebens gesichert hatte, sei es, daß er es ihm ermöglichte, auf dem Wege Rechtens mit seinem Gegner über das Wergeld zu verhandeln, sei es, daß er ihm heimlich forthalf oder gar, wenn sich die Freiung als Kloster erwies, für immer in den kirchlichen Frieden aufnahm.

Später indes, als die weltliche Gerichtsbarkeit derart erstarkt war und Ansehen erlangt hatte, daß sie die Ausübung der Blutrache verbieten, mit Strafe belegen und die Parteien ohne Rücksicht auf Art und Schwere der Tat vor ihr Forum zwingen konnte, entzogen die Freistätten, welche ohne jegliche Kritik nicht nur unschuldig Verfolgten, sondern den verabscheuungswürdigsten Mördern

Digitized by Google

und Brennern Einlaß gewährten, zahllose Verbrecher dem weltlichen Arm und damit der verdienten Sühne. So waren denn mit der Zeit die Freiungen ihres ursprünglichen Charakters als vernunftgemäße Institution durchaus entkleidet, sie stellten sich lediglich als lästige Fallstricke der Gerechtigkeit dar, was Anlaß zu vielen unerquicklichen Streitigkeiten darbot. Durfte man sich auch nicht verfangen, unter Bruch des Kirchenfriedens den Flüchtling gewaltsam seiner Zufluchtstätte zu entreißen, denn Exkommunikation und Tod drohten dem Frevler, so suchte man wenigstens durch gütlichen Vertrag die Berechtigten dahinzubringen, alle gemeingefährlichen Verbrecher auszuschließen und nur Totschlägern die Pforte zu öffnen. Diese Beschränkung wurde auch in den späteren kaiserlichen Privilegien, welche namentlich Klöster, denen man vielfach das Asylrecht bestritt, zu erwirken suchten, ausdrücklich getroffen.[1])

In einem Lande, wo der Krummstab waltete und der Bischofsherzog die geistliche und weltliche Gewalt in Händen hatte, war derartigen Differenzen nicht viel Raum gegeben. Die Vorrechte des Klerus wurden tunlichst respektiert, dafür aber Sorge getragen, daß todeswürdige Verbrecher möglichst der Zent ausgeliefert oder ihr vielmehr bei offizieller Mahnung nicht vorenthalten wurden. Es finden daher meist nur solche Aufnahme im Asyl, welche aus Zorn, in Notwehr oder gelegentlich eines Auflaufs eine Tötung verübten.

Auf Grund kaiserlichen Privilegs maßte sich das Kloster zu Kitzingen ein umfassendes Asyl- und Lösungsrecht an, was der Stadt, dem Bischof wie dem Markgrafen als Pfandinhaber der erstern manches Ärgernis bereitete: „*unser frau hat die freiheit, wer in das closter fleucht oder in das spital, was der gethon hat, der hat frid darinnen, dieweil er darinnen ist; wer die freiheit preche an einem, der dorein geflogen wer oder einem darein nachliefe u. in darinnen schluege oder gewalt darinnen trieb, der verviel unser frawen u. dem closter für leib u. gut. item, das der putel noch niemanz dem andern das sein verpieten, noch aufgehalten mage, noch gepfenden im closter noch im spital, wer das verprech usw. item unser frauen hat das recht, alle jar einen zu nemen, der umb den hals gefangen leydt.*“[2])

---

[1]) W. z. B. in Nürnberg dem Deutschen Orden gegenüber, s. m. Nürnb. Kriminalrecht, 125.

[2]) Arch. 6, 98.

Digitized by Google

Zumal diese letzte Befugnis übte die Äbtissin zum Hohn der Bürger und der Zent in willkürlichster Weise aus. Selbst eine Entscheidung K. Maximilians zugunsten der Stadt vermochte sie nicht zu beirren, da der Rat den kaiserlichen Brief ohne ihr Wissen und „in ruck" erwirkt habe. Sie erfreue sich dabei solchen Einflusses, daß es, schreibt die Begnadigungslustige, „*do hinkumen, das ein rat hie zu uns geschickt irn burgermeister mitsampt zweien des rats u. sagen lassen, das sie uns, unser convent u. kloster bei unserer freiheiten wollen bleiben lassen*". Den kaiserlichen Brief abzutun, dazu waren die Bürger freilich nicht zu bewegen.[3])

So erschien sie denn, so oft ein verabscheuungswürdiger Mörder oder sonstiger Bösewicht zur Richtstatt geführt wurde, wie eine dea ex machina auf der Bildfläche und erklärte jenen für los und ledig der Strafe. Auch der Markgraf sah sich übrigens gezwungen, diesen Unfug anzuerkennen: „*dann in unser schrift*", schreibt er 1504, „*würd euch von uns als euerm u. der von Kitzingen fürst zugeschryben, das auch dieser stilstant gegen den gemelten ubeltetigen personen an euer gerechtigkeit unvergriffenlichen sein solle, das achten wir, wo ir den brife aufhubt, das euch der zu angezeigter euer gerechtigkeit steuerlicher sein, dann ob euch die von Kitzingen laut euers anzeigens deshalb ein schrift geben solten; dann die von K. können je in dem u. andern fellen nit anderst, wie wir als euer u. ir herr wöllen. darauf ist nochmals unser ernstlichs begern, das ir euers fürnemens gegen disen zweien bosen morderischen personen ditsmals still steet u. der keins nembt; dann wir wollen, das sy umb ir ubeltat nach irer verwürkung peinlich straf entpfahen.*"

1512 treibt sie es besonders arg, indem sie, wie der Rat an den Markgrafen berichtet „*vermeint, so man je zu zeiten ir nach laut sollicher vergnigung ein schedliche person geben muß, so solt man zuvor euer fürstl. gn. zentgericht beschreien, besetzen u. damit in aller maß handeln, als ob man jemands richten lassen wöllt. das ist aber groß beschwerlichen: also so man nyemands richten lassen wolt, so bedarf man doch die zent nit beschreien, auch den schopfen, zentknecht noch andern zentverwandten deshalben zu geben nit schuldig; so soll man dannoch der ebtissin dieselbe person durch den nachrichter geben, sie soll zuvor beichten*

[3]) Hist.-Saal f. 32, W. 495.

Digitized by Google

u. mit dem heil. sacrament bewart werden, das ist ganz unpillich".[4])

Noch öfter mußte der Markgraf die auf ihrem Schein Bestehende mahnen, so 1539: „*furnemblich das betrachten, das solche person so manichfeltiglich gestolen hat, das übel u. ungut were, ine ledig u. ungestraft ze lassen; wie wir auch nit zweiveln, wann dergl. beschedigung, die sich schir teglich je lenger, je mer begeben, euch oder den eurn begegnen sollt, das ir auch gern haben würdet, die gebürlichen straf fürzuwenden.*"

Wie in Kitzingen, so ging die Äbtissin natürlich auch in den sonstigen Klosterbesitzungen vor. So hat es z. B. zu Schwarzenau wenig Zweck, einen Mörder oder Dieb festzuhalten, denn kommt man mit ihm vor die Frau, so sagt sie, sie wolle kein Blutvergießen, „*muß man ine wieder laufen lassen*".[5])

Wenn in Stadtschwarzach die Klosterherren mit den Kreuzen durch die Stadt ziehen, müssen alle Strolche, welche sich beim Büttel im Loch befinden, freigegeben werden. Ebenso bestand zu Würzburg der Brauch, zuzeiten der Kreuzfahrt und großen Prozessionen die im Stockhaus schmachtenden Gefangenen gegen Urfehde frei zu lassen. Es wurde hierbei bestimmt, daß keiner derselben an solchen Tagen vom Stockhaus in ein anderes Gefängnis sollte verführt und die Freiheit hierdurch geschmälert werden. In der Hauptstadt dienten auch die Domherrnhöfe als Asyl, wie diese überhaupt von der Zent eximiert waren. 1532 flüchtete ein Domherr, der einen andern getötet, in die Dompropstei und sicherte sich dadurch seines Lebens.[6])

Und so wäre noch mancher der Kirche oder den Klöstern zustehende Hof zu erwähnen, der den von ihren Feinden Gehetzten erwünschte Zuflucht darbot, so z. B. zu Dettelbach: „*uf unsers closters*

[4]) Ebenda.

[5]) Ger. Dettelb. 205, 4 (16. Jh.)

[6]) lib. div. 23, 294; Arch. 1, 133; 2, 107; Wahlkap. 1314: item cum observantur solempnes processiones, captivi quilibet, prout antiqua consuetudo id obtinet, sine difficultate qualibet et absque omni vara liberi dimittantur nec captivi ante tempus processionis in fraudem processionum contempnentur vel ad alia loca captivitatis ponantur. si quis scultetus seu judex contra praemissa impedimentum praestiterit, quo minus praemissa fuerint ut observata, idem scultetus seu judex ab officio scultetij seu judicis removeatur ad annum a tempore impedimenti perpetrati numerandum usw.; Exemtion der W. Domherrnhöfe VO. 1741; lib. div. 58, 213.

Digitized by Google

(Kl. Kitzingen) *hofe hat ein iglicher friede. wer einem nacheilt u. frevelt an im, der von frieds wegen daruf fluge, wer edel oder unedel, den sol der schultes angreifen u. an die stat legen des, der doruf geflogen wer, u. mit ihm thun u. halten, als iener verschult hett.*“[7])

Flieht „*ein morder oder ander ubeltetiger, der den hals verwurkt hette, in den fronhof zu Euerfeld* (Stift Haug), *der mag darin bleiben fridlich drei tage u. drei necht. und mag in der probst u. sein ambtman in der zeit einweckschicken, das er davonkombt, da hat er nit angefrevelt gen nimands*“. Aber auch jeder, der als schädlich in der Markung ergriffen wurde, soll in diesen Hof geliefert werden u. dortselbst während der drei Tage Friede und Unterhalt genießen. Richtet er sich inzwischen mit dem Propst, so mag ihn dieser freilassen, andernfalls wird der Sünder an der Ortsgrenze dem Prosselsheimer Amtmann überantwortet, mag er „*in furen in sein gericht u. thun mit ime, wie in gelanget*“. Im Haugischen Amtshof zu Hohenstadt besteht die Freiung im Haus und um dasselbe einer Gerten weit. Wer einen Flüchtling darin zu greifen sucht, hat dem Propst mit Leib und Gut hierfür einzustehen.[8])

Dem Deutschen Orden wurde 1403 durch K. Ruprecht das Privileg verliehen, daß niemand die Leute, die in dessen Häuser fliehen, gefangen nehmen dürfe. Dies galt natürlich auch für des Ordens Besitzungen im Würzburger Gebiet. Später setzte es der Bischof durch, daß die Verbrecher wenigstens auf formelle Requisition hin den Beamten ausgeliefert werden müssen.[9])

Übrigens erfreuen sich die ursprünglichsten Freiungen, nämlich Kirchen und Kirchhöfe, bei den Verbrechern keiner sehr großen Beliebtheit; sie genießen hier zwar Schutz, jedoch in dürftigstem Maße, indem sie hier hungern und eventuell frieren müssen und keinerlei Beistand finden, der ihnen ein Entkommen ermöglicht. Sonst bildet der Kirchhof, da er in der Regel als der einzige befestigte Platz im Dorfe in Betracht kommt, den Sammelpunkt bei plötzlich auftauchender Feindesgefahr. „*U. wäre es, daß einer der ganerben*

---

[7]) Dettelb., 1489, Standb. 198, 78; Z. Ebern 277 ff.

[8]) Euerfeld, 1371, Standb. 69, 6; Hohenstadt, 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6.

[9]) W. U. 20, 42; in Aub müssen alle Delinquenten, welche sich in Deutsch-Orden-Häuser geflüchtet, auf Verlangen ausgeliefert werden, lib. div. 52, 228.

Digitized by Google

gejagt würde, man mag ihn wohl in den kirchhof lassen u. ‚beschauren'.“[10])

Daß Kirche und Kirchhof zent- gerichts- und fronfrei, wird noch in späteren Rezessen vielfach konstatiert; in Sulzdorf z. B. ein Fronhof lediglich deshalb, da er am Friedhof liegt. Dasselbe trifft zu bei Pfarrhäusern und den dazu gehörigen Besitzungen, in Untermerzbach auch bei dem Haus des protestantischen Geistlichen. Der Münchshof zu Kronungen wird noch 1696 als uralter Freihof anerkannt, ähnlich der Kartäuserhof zu Prosselsheim; doch muß sich der Besitzer zu Recht stellen, wenn das Fürbot außerhalb der Umfriedung erhoben wird. Zu Rothenfels sucht der Neustädter Abt vergebens die Zentfreiheit seiner sieben Freigüter durchzusetzen. In Lützelebern sind die Dompropsteigüter eximiert; dabei wird jedoch behauptet, der Bischof besitze trotzdem das Recht, Flüchtlinge mit Gewalt aus jeder Freiung zu nehmen.[11])

Manchen Klöstern wird die Immunität für ihre armen Leute vom Bischof ausdrücklich ganz oder mit Vorbehalt ausdrücklich zuerkannt, so Langheim, Ebrach, Heiligenthal.[12])

Von nicht ausgesprochen kirchlicher Natur ist die Freiung auf dem Frauenberg, der Burg und Wohnung des Bischofs. Dortselbst soll dem Burgfrieden gemäß jede Gewalttat mit dem Tode gesühnt werden. Da aber namentlich die jüngeren vom Adel sehr rauflustig sind, so muß diesem Laster füglich Rechnung getragen werden: *„woe sich einer mit dem andern zu hove unwillet u. si bede durchaus nit uf ganzer haut schlafen wollen, sollen u. moegen sie herab bis zum mittlern creuz uf der prücken gehen u. einander rechtfertigen, alsdan gehet es den burkfriden nit mer an. ist auch ain alte sage, wo ainer ainen im schlos oder vorhove frevenlich*

[10]) siehe Zentschutz, Poppenlauer, 1446, Ger. Münnerst. 772, 30.

[11]) Rentamt Königsh. 123; lib. div. 46, 289; 46, 423; Z. Prosselsh. 995; Z. Rothenf. 1047; in Knetzgau wird die Rügung eines Kirchendiebstahls unterassen; auf Anklage des Zentgrafen verteidigt sich die Gemeinde damit, daß der gesamte Umkreis, soweit Kirche und Kirchhof samt Zugehör umfangen, unzentbar sei. Die Zent spricht sich für diese Anschauung aus, Ger. Eltm. 379, 10, 1585; Krottenbach, Salb., 71, 63; Z. Haßf. 510; die Bildhauser Höfe zu Herbilstadt und Junkershausen, lib. div. 5, 198.

[12]) M. B. 40, 56 (1337); für Langheim werden übrigens 1430 *„dieberei, morderei, notzogung, flissende wunden mit gewapeter hant“* ausgeschlossen, lib. div. 5, 185; Ebrach s. die versch. Verträge: 1341, 1370, 1381, 1544, 1557, 1561 Standb. 183 $\frac{00}{=}$, 262, 631, 263, 723, 416, 433; Heiligenthal, lib. div. 5, 179.

Digitized by Google

umbpringt, der würd ohn vorgehende recht ohne alle gnade uf dem zimmerplatz enthaupt. wo aber ainer im schlos oder vorhove verwundt, so hat er die hand, domit er den verwundt hat, verwirkt; wie dan bisch. Melchior zu handhabung des burkfridens in willens gewest, ain hand u. beyhel an den mittlern thurn im schlos malen zu lassen." Es ist übrigens kein Fall verzeichnet, aus dem hervorgeht, daß jene Satzung ihrer ganzen Strenge nach gehandhabt worden ist.[13])

Hinsichtlich der Laienasyle, so ist hier vor allem des Schutzes des eigenen Hauses, des Hausfriedens, zu gedenken, dessen ursprünglich jeder Freie teilhaftig war, nicht nur für sich und die Seinen, sondern auch für diejenigen, welche sich als Verfolgte unter dessen Schirm begaben. Auch in W. sollte kein Bürger in seinem Haus verhaftet werden, er sei denn mit Recht überführt, ein Privileg, das schon nach den ältesten Ratsverlässen seitens des bischöflichen Schultheißen nicht mehr beachtet wurde. Dieses Vorrecht der Einheimischen wird sodann in manchen Stadtordnungen hervorgehoben. Im Meininger Wst. heißt es: „*wer es, das ymand von burgern, burgersgesynne oder gast durch schirmes u. schauers willen flüe in eyns burgers hus u. hofriet oder sunst darin were u. wil ine der wirt des huß verspreche, verteydinge u. zu dem rechten halten, so sul ine nymand daruß nemen, ausgenomen todslehe, verreterei, brand oder der ein geleite gebrochen hette.*" Zu Eltmann: „*ob sich zwen zweiten u. derselbigen einer fluchtig wurde in aines zwolfers haus, der do nit schenkt, darin solle er fride haben, ausgenommen todschlege oder was den hals angehet.*"[14])

Von besonderer Originalität sind nun die Bestimmungen, welche wir bei verschiedenen Fron- und ähnlichen Freihöfen aufgeführt finden. Es fußte hier das Asylrecht lediglich auf der früheren Immunität des freien Grundbesitzers. Die Fronhöfe erfreuten sich mitunter eines bedeutenden Gutskomplexes und waren wegen ihrer stattlichen Anzahl für die Ausübung der Justiz vielfach ein größeres Hemmnis, als die kirchlichen Freistätten, zumal sie zum Teil mit großer Zähigkeit an ihrem Vorrecht festhielten. Die Landfriedenssatzungen, welche das Hausen und Hofen von schädlichen Leuten bei schwerer Ahndung untersagten, verhallten hiergegen wirkungslos;

[13]) lib. div. 71, 40.

[14]) siehe Verhaftung, Eltmann, 16. Jh., Ger. Eltm. 255, 6.

Digitized by Google

seit Julius Zeit gingen jedoch die Bischöfe energisch vor, um jen- Mißstände zu beseitigen. War zudem die Befugnis nicht im Dorfe weistum oder sonst durch Urkunde verbrieft, so versagte man ihr ohnedies die Beachtung.

Hier seien nur die bemerkenswertesten hervorgehoben: In Westheim ist „*der fronhof eine freiung, wer darauf fleucht von schaurung oder von schirms wegen, der hab freiung, fried u. glait darauf on ausgenumen ein dieb. u. ob jemand von solchem hof getrungen würd, der mag wol wider darauf fliehen, darumb in unsre gn. herrschaft kein irrung oder eintreg thun sollen. auch soll der fronhof alweg offen stehen.*“ Wird sonst ein Missetäter gefangen, den behält man bis zum dritten Tage und den soll man dann in den Fronhof liefern.

Zu Oberwittighausen „*sein zwei freiguter, die sind also gefreit, wenn zwen einander schlugen u. einer den sigk gewonne u. einlief u. keme der nachvolgende fur das gut, der sol vor dem hofe still steen u. hinein zum hausman schreien, wiltu mir den zu recht stellen fur unser gn. herschaft, so wil ich nit ferner fechten. spricht er ja, sol er des warten, spricht er aber nein, so hat der nachvolger macht, uf das gut zu laufen, dem beschediger nachzukommen*“. Der Verfolgte gewinnt hier also den Vorzug des rechtlichen Austrags, woneben ihm die Möglichkeit bleibt, während der Verhandlungen zu entkommen. Beschränkt ist das Recht auf dem Klopfelsteinshof zu Birkenfeld: „*wer es das einer den andern ermordt hette zu B., keme derselbe zu K. hofe, so hette derselbe hofman macht, denghenen zu behalten, man nemen dann mit macht. darumb ist er nimants pflichtig durch der friunge willen.*“[15])

Der Schutz, den der Flüchtling auf dem Fronhof genießt, dauert übrigens nicht ewig, es hängt die Dauer desselben entweder von der Willkür des Hofmanns ab oder er ist ausdrücklich an eine bestimmte Frist geknüpft. Diese währt meist drei Tage, während welcher er mit den Feinden unterhandeln oder bei dessen Mißlingen mit Hilfe seines Schirmherrn wieder das Weite suchen mag. Ruft er den Beistand des Richters an, so verlängert sich die Frist wohl stillschweigend bis zur Theidigung; er erhält zudem freies Geleit zum und vom Gericht.

---

[15]) Westheim, 1446, Ger, Kitz. 141, 8; Oberwittighausen, 1492, admin. 17764, 765; Birkenfeld, 1448, Grimm Wst. 6,45.

Digitized by Google

Auf dem Fronhof zu Vilchband hat jeder Übeltäter drei Tage Freiung. „*u. so imant freventlich nachvolgt, so vil derselbige weren, frembde oder inwoner, so wehr ir iglicher dem vogthern zu bus verfallen 10 lb. hlr. u. der fronhofman mochte auch dem ubeltheter bei tag u. nacht darvon helfen, daran er nit frevelt.*“ Ähnlich in Retzstadt.[16])

Zu Randersacker und Rottendorf stehen ihm ebenfalls nur drei Tage zu; nun aber kommt die Finte: „*wan dieselben tage ausgehn, mag er dan drei schritt hinder sich herausgethun u. wieder eingehn, so hat er dieselben freiheit, so lang bis er davon kommen müge oder begriffen werden.*“ Zwei Freihöfe zu Eßleben beanspruchen ebenfalls drei Tage; seitens der Zent wird nur soviel Zeit verstattet „*bis der landknecht ihme drei mal geschrei u. ihme herausser fordere. da er nit herausserkomme, mit gewalt*“. Zu Sommerach u. a. O. wird der Täter, wie erwähnt, nach Ablauf der Galgenfrist bis zu einem bestimmten Brücklein geleitet; verträgt er sich bis dorthin nicht mit dem Gegner, so ist es um ihn geschehen. Zu einer Freiung vermag das als Gefängnis dienende Haus des Büttels zu Willanzheim zu werden. Der Übeltäter bleibt in ihm ebenfalls drei Tage verwahrt; versagen jedoch die Kläger dem Büttel den Lohn „*u. er in uber ein solches ausließ, so were er dem vogtherrn nichts schuldig*“.[17])

Zu Untereuerheim befindet sich ein Hof, aus dem der Mißhandler wenigstens nicht ohne Wissen der Herrschaft zu Mainberg, d. h. des Bischofs, herausgenommen werden darf. Diese Vorschrift bezweckt wieder lediglich, den Verfolgten vor Gewalttat seiner Feinde zu schirmen und dabei der Justiz das Einschreiten zu sichern.[18])

In der Freiung genießt der Aufgenommene Schutz und Unterhalt; er darf, unbewaffnet, frei umhergehen, allerdings wird auch seine Arbeitskraft als Entgelt herbeigezogen werden. Bei Ungebühr verwirkt er sein Aufenthaltsrecht. Geächtete schützt kein Asyl; aus gutem Grunde schließt man manche Gattung von Verbrechern von der Wohltat aus. So hier und da Diebe, da man doch dem Freihöfer nicht zumuten kann, seinen Besitz zur Zufluchtsstätte jeglichen

[16]) lib. div. 32, 84; Retzstadt 15. Jh., Ger. Karlstadt 489, 10; drei Tage mag ihn der Abt behalten, dann darf er ihn wegschicken, Euerfeld, 1371, Standb. 69, 6.

[17]) lib. div. 25, 189; Rottendorf, 1579, Rentamt W. r. M., 179; Sommerach, 1493, Standb. 219 f., 45; Willanzheim, Eßleben, Salb. 11 a, 803.

[18]) Standb. 394, 98.

Digitized by Google

Raubgesindels zu machen. Leider ist hier auch die betrübende Tatsache zu konstatieren, daß einmal der Schützling, jeder edlen Regung unfähig, den Schutzherrn selbst in schamloser Weise bestahl und sich aus dem Staube machte. Im übrigen handelt es sich für den Hofmann nicht immer um ein Recht; nicht selten scheint das Weistum es ihm geradezu zur Pflicht zu machen, dem darum Ansuchenden Aufnahme zu gewähren, so daß der Freiungscharakter des Gutes geradezu als Last desselben zu betrachten ist.

Ein altverbrieftes Recht war das mit dem W. Lehengute Büchold verknüpfte reichslehenbare jus asyli; es wurde noch 1796 anerkannt. Offene Mörder und vorsätzliche Totschläger sind ausgenommen, die übrigen genießen den Schutz der Freiung Jahr und Tag. 1351 verzichteten die Henneberger auf ihr zu ihren Höfen zu Münnerstadt gehöriges Asylrecht.[19])

Im Anschluß hieran sind noch einige Güter anzuführen, welche an sich keinen Freiungscharakter, indeß die Annehmlichkeit besitzen, daß man innerhalb ihrer Grenzpfähle eventuell ungeahndet eine solenne Rauferei zu veranstalten vermag. So wird, wie bereits erwähnt, zu Gerlachshausen Haderei, die auf einem der dortigen Güter vorfällt und dort sogleich wieder vertragen wird, nicht weiter geahndet. Sofern aber einer der Raufbolde den Hof verläßt, und in diesen hineinwirft oder Schmähungen ausstößt oder hiermit von dem darin befindlichen Gegner bedacht wird, so ist solches zu verbüßen. Ebenso, wenn sie beide unvertragen denselben verlassen. Ähnlich zu Sommerach, Dimbach und Kürnach; und zwar bezieht sich jener Vorzug auf alle Hofstätten dieser Ortschaften.[20])

Sonst rühmen sich zwar zahllose Besitzungen des Namens eines Freiguts, ihr vordem ungeschmälertes Recht erfuhr jedoch derartige Einschränkungen, daß sie sich von den zentpflichtigen Häusern und Höfen nur wenig unterscheiden.

So sind manche lediglich vom Zentbesuch befreit. Diese Vergünstigung trifft zu bei den Lichtensteinischen Untertanen zu Eckershausen, „*es were, das sie in gemeine oder besundern von ir selbs sachen wegen an der zente zu schicken hetten*“. Andere erscheinen nur an Hoch- oder an Halsgerichten. Das Rotenhansche Haus zu

---

[19]) Lehen 7209, 254; Reg. B. 8, 214, Z. Büchold, 1327.

[20]) Gerlachshausen, 1493, Standb. 219 f. 17; Dimbach, ibid., 27; Kürnach, Salb. 131, 47.

Digitized by Google

Lahm hat jene Freiheit alle drei Jahre durch Absendung eines Knechts oder einer andern legitimierten Person erneuern zu lassen. Die Alslebener geben ein Fastnachtshuhn; dann vermögen sie zu verlangen, bei Ladung an die Zent vor ihr Dorfgericht gewiesen zu werden. Auch ausdrückliche Befreiung von der Pflicht, einen Schöpfen zu stellen, kommt vor. Manche brauchen nicht zu rügen oder es besorgt dies wenigstens der Dorfschöpfe für sie. Die Bewohner eines Gänheimischen Adelsguts müssen bei Heischung Fremder vor dem Zentrichter zu Recht stehen, untereinander aber beklagen sie sich vor der Herrschaft. In Fladungen ist bei mehreren Höfen erwähnt, daß sie nichts zu den Unkosten geben und auch nicht zu Galgen gehen. Ein Hof zu Junkershausen ist von Gerichtsbede gefreit. Auf sieben Gütern zu Dettelbach darf kein Büttel pfänden, zu Eschau „*niemand um kein schuld bekümmern*“. Mitunter bedarf es ferner der besonderen Zustimmung der Herrschaft, um gegen „*ihre*“ Missetäter vorzugehen und dieselben festzunehmen. In Schwanhausen befinden sich zwei W. Höfe „*auf deren vier pfählen niemand als die herrschaft abzustrafen macht*“.[21])

Die Bezeichnung „*gerichtsfrei*“ mochte vordem völlige Exemtion bedeuten; später wurden auch hier die Grenzen enger gezogen. In einem Rezeß von 1704 wird erklärt, Gerichtsfreie seien bei wirklichen Zentfällen immerhin zentpflichtig, so daß sie auch zur Auslieferung von Delinquenten gezwungen werden können. Außerdem war wohl seit der Reformation als notwendig erachtet, daß gegen den Bewohner eines Freiguts von dessen Herrn innerhalb dreimal vierzehn Tagen geholfen werden müsse; andernfalls werde die Klage zur unbestrittenen Zentsache. Der Zentgraf gab sich dabei nach gefälltem Urteil alle erdenkliche Mühe, des Ungehorsamen habhaft zu werden.[22])

---

[21]) Großbardorf, 484, Salb, 184; lib. div. 5, 242 (1436); lib. div. 52, 378; Alsleben, 1513, Standb. 401½, 130; in Rannungen brauchen die Adelsleute nicht zu erscheinen, sondern nur der rügende Schöpf, Salb. 29, 11 f; man muß Einheimischen, doch nicht Fremden gegenüber Recht geben, Z. Bibart 170; Gänheim s. Z. Arnstein 86; Flad. 382; lib. div. 5, 198; Dettelbach, 1489, Standb. 198, 78; Freiheit vor Pfändung auch Ulsenheim, 1497, Standb. 436, 36; Eschau, 1463, Grimm Wst. 6, 40; zu Oberstreu werden einige nur vor ihren Junkern verklagt, 16. Jh. Ger. Mellrichst. 193, 5; Standb. 394, 98.

[22]) lib. div. 51, 345.

Digitized by Google

Die Ritterschaft war freilich mit den unliebsamen Beschränkungen der adeligen Freihöfe nicht einverstanden, die Bischöfe hielten jedoch hier an den von ihnen gegebenen Weisungen fest. Sie befahlen insbesondere den Zentrichtern, die Freiheit nur dann zu respektieren, sofern der Besitzer des angeblichen Freiguts jene durch Urkunde oder sichere Kundschaft nachzuweisen vermag. Die wenigsten aber hatten Brief und Siegel darüber und auf die Aussage der alten Männer war auch kein großer Verlaß. Zumal nahm man darauf bedacht, daß keine unbefugte Übertragung der Freiheit von einem alten auf ein neuerbautes Schloß oder Haus in der nämlichen Ortschaft betätigt wird. Dies Verbot figuriert namentlich in Verträgen mit Benachbarten. 1698 wird es dem v. Boineburg zu Weißenbrunn ausdrücklich genehmigt und diese Neuerung in das Zentbuch einverleibt. Im übrigen dürfen sich neuerrichtete Häuser der Zentpflicht nicht entziehen. Außerdem ist die Zahl der nicht anerkannten Freiungen schon zu Julius Zeit sehr stattlich zu nennen.[23])

[23]) So beklagt sich 1525 die Ritterschaft, daß die Zentgrafen sich unterständen, obwohl sie die Adeligen *„die hoen oder zentgericht jerlich nit besucht, rugfrei gewest u. wie andere in der zentschaft umb klagen nie sich rechtlich eingelassen haben, den form u. briefliche beweisliche urkunt uber solch zentfreihung zu sehen zu begern oder dis an die zent zu ziehen oder inen ir herbrachte offenbare freihait gewaltiglich einzuziehen u. zu schmelern. u. so dan die zentfreihung als kundig, das man ie nit laugnen kan, so untersteen sie sich solche freihait auf das ligende gut, also das die mishendel, so ausserhalb der lebensstraf darauf sich begeben, unzentbar sein sollen u. dan in andern zent auf die person des, so das gut besitzt, zu ziehen, doch mit dem anhang, wo dieselb person umb verwirkung ainiger schmehe oder anderer sachen, die das leben nit beruren, von seinem zentfreien gut uf die gemain stras gehe, das ine der zentgraf fahen u. strafen welle — dieweil keiner stets in seinem haus pleiben kan, so man in uf der zentstrassen fahen solte, das sein zentfreihung allein ein schein“*, Standb. 497; der Bischof erklärt hiergegen, daß er jede wirkliche Freiung respektieren werde, *„solten sie aber nit gruntlich berichten, die guter gefreit“*, würden sie keine Berücksichtigung erfahren, Standb. 493, 100, v. Boineburg, Lehen 478, 15; in der Z. Königsberg genießen neuerbaute Häuser keine Zentfreiheit, lib. div. 46, 101 (1695), wie sie sich auch nicht anderswie aus der Zent ziehen sollen, Standb. 590 sub Königsb. (1583); Poppenlauer: errichtet ein Zentfreier ein zentbares Haus, so sind dennoch die Abgaben zu leisten, lib. div. 37, 124, (1624); Julius verbietet in seinem Erbhuldigungsmandat v. 1587, daß die Freihöfer *„mit besitzern vermehret oder auch mehr häuser oder wohnungen uf solche gebauet werden“*, Schn. 2, 1848; Freiungen nicht anerkannt, s. Z. Wern. 1187; Schlüsself. 1074; Königshofen 735; usw.

Digitized by Google

Mehreren beläßt man sodann diese Eigenschaft, jedoch nur unter mehr oder minder lästigem Vorbehalt. So spricht sich der Fürst wenigstens die Befugnis zu, bei Nichtauslieferung von Verbrechern einfallen und gegen diese gewaltsam verfahren zu dürfen. Hier und da wird dem Besitzer des Hofes noch eine Frist von drei Tagen gestattet oder ihm zugesichert, daß er erst auf ein „*außerhalb*" geschehenes formelles Fürbot auf zentbaren Boden zu liefern habe. Andere sind sonst gefreit, sie müssen indeß, damit einer allzu großen Rechtsunsicherheit vorgebeugt werden kann, wenigstens die drei- oder vier hohen Rügen vor die Zent bringen. Als Oberstreu 1433 an Schaumberg verschrieben wird, hat dieses nach Mellrichstadt lediglich den Dieb am Seil zu führen. 1437 freit man den Steinschen Hof zu Zankendorf, doch mit Ausnahme der Fälle von Hals und Hand.

Die Untersessen unter dem Schloß Mainberg, heißt es, sind aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit frei, ausgeschlossen die, so tauglich zum Halsgericht gebraucht werden mögen, d. h. um zum Schutz desselben zu dienen. Weniger annehmlich ist die der zentfreien Lindesmühle bei Aura auferlegte Verpflichtung, den Galgen aufrichten zu müssen.[24])

Fällt, wie oben erwähnt, bei versagter Hilfe innerhalb 42 Tagen die Sache in der Regel wieder an die Zent, so ist diese Frist bei einigen Freigütern auf 14 Tage herabgesetzt.[25])

Zu Kleinbrach befindet sich ein Freihof, halb W., halb dem Kloster Aura zustehend. Er ist sonst zentfrei, doch hat er dem Herrn zu Diensten im Haus Aschach ein eigen Geschirr zu halten.[26])

Ich gelange nun zu den Gütern und Häusern, welche wegen des Charakters ihres Besitzers oder da sie sich als Gemein- bzw.

---

[24]) Steinbach ist an sich W. zugehörig, doch besteht dort der uralte Brauch, daß die Missetäter „*uf ein steig, so mitten im dorf stehet, gesetzt, unten mit ringeisen angeschlagen u. verwart werden*". Man sendet hierauf nach Eltmann und Zeil (Bamb. Zent). Welcher Zentgraf zuerst kommt „*den laßen sie die mißtätigen verfolgen*"; treffen sie gleichzeitig ein, so teilen sie sich eventuell in Übeltäter und Kosten, Ger. Eltm. 300, 6; Missetäter liefern, Z. Lauda 767; Königsb. 717; Retzbach 1014; Röttingen 1035; Seßl. 1099, usw; Kloster Langheim 4 Rügen, lib. div. 5, 185; als die Freiung Karlburg 1497 erneuert wird, behält man sich vier Rügen vor, lib. div. 20, 21; Oberstreu nur den Dieb am Seil, lib. div. 5, 211; Mainbg., Standb. 394, 3; Lindesmühle, Z. Aura 151.

[25]) Z. Bischofsh. 180.

[26]) Z. Aschach 110.

Digitized by Google

Gemeindegut deklarieren, die Freiungsqualität besitzen. Werden hier gewöhnliche Adels- und Burggüter meist nur bei besonderem Nachweis derselben beachtet, so spricht man diese den Gütern der Fürsten aus Gründen der Exterritorialität ohne weiteres zu. So bei Mainzischen, Bambergischen, Fuldischen Gütern; anderseits wird dies bei Würzburgischen im Ausland zugesichert. Freilich werden auf dem Wege des Vertrags häufig Ausnahmen hiervon getroffen. Bequemt man sich bei sonstigen Adeligen, das Freiungsrecht anzuerkennen, so bedingt man sich in neueren Rezessen meist die Festnahme von Missetätern bzw. das Einfallsrecht bei Nichtlieferung aus. Fuchs, heißt es, besitzt ein adeliges Schloß zu Bischofsheim, da er aber weder Stock noch Galgen sein eigen nennt, so muß nothalben daraus folgen, daß er Übeltäter an die Zent zu antworten hat.[27])

Zu Bieberehren sind die Hofbauern zentfrei, man muß sie beim Amtmann auf Zabelstein belangen. Vermag dieser jedoch keine Taidigung zustande zu bringen, so darf er sie an die Zent weisen.[28])

Bereits früher wurde erwähnt, daß in manchen Städten die Häuser der Bürger- und Ratsmitglieder als Asyle dienten. Bei den Rathäusern selbst ist dies nicht der Fall; immerhin stehen dieselben zuweilen unter höherem Frieden. So rühmt sich das zu Randersacker der Freiheit: „*item man soll keinem uf dem rathaus, es sei einer des raths oder in der gemein, furgebieten*“, wie auch Injurien in demselben mit besonders strenger Ahndung bedroht sind. Werden außerdem an einigen Orten die Gemeinhäuser an sich als frei erklärt, wie dies für den ganzen Bezirk der Zent Hohenaich anerkannt zu sein scheint, so erfreuen sich in anderen nur einige jener Auszeichnung. Es sind hier Schenkstätten, Schmieden, Schäfereien, Mühlen, Forst- und Zollhäuser anzuführen. 1523 maßte sich C. v. Schaumberg sogar an, auf seiner Schenkstatt zu Merz-

---

[27]) Fuldisches Haus ohne Zentpflicht, wenn der Besitzer nicht etwas verwirkt, lib. div. 31, 196 (1589); Hohenlohe, Schloß Bartenau; wenn Zentfall von gemeinschaftlichem Bürger begangen, an Ganerbschaft, Hohenl. Diener an H, lib. div. 53, 1 (1723); v. Tann, Hofflars: Malefizpersonen auf zentbaren Boden liefern, lib. div. 31, 326 (1589); Freiung W. Häuser, lib. div. Joh. Hartm. 213, 223, 291, im Ämterbuch von 1699 sind in der Stadt W. 50 Freigüter aufgeführt; Bamb. Höfe zu Knetzgau, lib. div. 31, 159 (1587); Grumbach, Rimpar: er darf die in seinem Schloß befindlichen Übeltäter freilassen, lib. div. 32, 332 (1596); Fuchs, Bischofsheim, Ger. Eltm. 300, 6.

[28]) Bieberehren, Erbhuldigungsb. 1574.

Digitized by Google

bach ein Gericht zu besetzen; der Eberner Zentgraf überfiel es jedoch und schleppte zwei der Urteiler in die Zent.[29])

Die Freiheit der Müller mag mitunter daher rühren, daß sie vielfach vordem Klosterleute und daher von der Zent eximiert waren. Sie genossen dann später, als jene Begründung längst in Wegfall geraten, infolge unvordenklichen Herkommens noch immer jenes Privileg. Dies hinderte freilich nicht, daß sie trotzdem wegen ihrer Unehrlichkeit zum Galgenbau herangezogen wurden.

Hier und da ist wieder die Vergünstigung sehr eng begrenzt; so ist die Alslebener Schäferei wohl als zentfrei erklärt, doch müssen die Besitzer vor der Zent Recht geben und nehmen und Missetäter auf die Gasse liefern. Der Hauptvorteil beruht also darauf, daß sie sonst vom Zentbesuch und von den Abgaben und Kosten gefreit sind. Im Zollhaus zu Aub sollen lediglich die Brandenburger Beamten, nicht aber fremde unbehelligt bleiben.[30])

Häufig ist hier die Freiung als persönliche aufgefaßt. So gilt es in der Zent Hohenaich als Norm, daß Kirchner, Schmiede, Flurschützen und Hirten vom Zentbesuch dispensiert sind, zu Jagstberg Priester, Kirchendiener, Gemeinknechte und Hirten; doch, wenn sie eigene Güter besitzen, sollen sie, wie andere Zentverwandte, pflichtig sein. Zu Augsfeld ist auch der Schulmeister in Berücksichtigung gezogen. Als rein personell muß man die Freiung des Zentgrafen von Ebenhausen von weltlichen Gerichten i. J. 1481 behandeln, welcher bereits früher gedacht ward.[31])

Schließlich gibt es ganze Gemeindebezirke, welche sich noch, unabhängig von der Zent, eine eigene Gerichtsbarkeit zu bewahren wußten. Es sind dies die sog. Freidörfer. Sie beanspruchen insofern besonderes Interesse, als die einschlägigen Satzungen der Weistümer große Ursprünglichkeit verraten und uns die Tage vergegenwärtigen, wo der handhafte Täter sogleich nach der Ergreifung

---

[29]) Randersacker 1596, lib. div. 32, 145; wir haben auch unser gemein heuser zentfrei behalten, admin. 18224, 824 (1529); Unterschwappach: 2 freihöfe, die schenkstatt und ein seller nicht zur zent, Hesselbach: schenkhaus und schafhof; Ebern: schenkstätten, G. 16631.

[30]) s. auch Hochgericht; Alsleben, lib. div. 32, 308; Mühle u. Försterhäuslein, Schönbach; Aub, lib. div. 61, 16.

[31]) Priester, Kirchendiener, Gemeinknechte und Hirten gefreit, doch, wenn eigene Güter, pflichtig, Jagstberg 609, Kirchner, Schmied, Flurschützen u. Hirt, Z. Hohenaich 572, lib. div. 12, 295.

Digitized by Google

durch das Notgericht der Nachbarn abgeurteilt und am nächsten kräftigen Ast aufgeknüpft wurde. Zumal bei Dieben gibt man sich nicht die Mühe, sie erst zur Zent zu führen und über sie zu verbürgen; je eher, je sicherer wandert ein solcher in das Jenseits: dem Dieb nit ist besser, als am Galgen!

„*So die zu Wiesenbrunn ainen ubeltheter erwiesen, den haben sie macht, gein Kitzingen oder Brichsenstatt zu antworten; allein wann solicher ein dieb were, haben sie die gewonhait u. alt herkomen, denselben an einen paum zu henken, u. mussen, so man solichen henkt, alle inwoner an den strick greufen.*“ In Ulsenheim „*hat ein gemein die freihet, ob sie einen dieb ergriffen an war that, so mochten sie in henken an den nechsten baumen. wer aber das einer einen dieb ergrief u. wolt ine seinem herren heimfuren, so ist im ein gemein nit zu helfen, rufe er aber ein gemein, wue dann ein gemein eins wurde u. in in ein gericht furen wollen, so gesteet es ein gemein man als vil, als den andern*“.[32])

„*Dieweil ein gemein zu Abtschwind das recht in übung von alter ungedechtlicher zeit herbracht, daß sie ihre betretene dieb, so ihnen im dorf oder markung gestolen, ohne alle mittel an einen baum henken mügen, sollen sie noch dabei gelassen werden. würde aber ein dieb, der anderstwo gestolen, auch rauber, mörder oder das leben sonst verwürkt hetten . . . . betreten, ferners nach rath der herschaft mit ine gehandelt werden, jedoch allwegen mit der fürsehung u. bescheidenheit, zentbare u. andere freischliche einführung zu vermeiden.*“ Gaibach gehört in keine Zent u. hat den Brauch, „*so sie ein schadbarn man bei inen bekommen, daß sie ihn selbst richten; wie ein dieb, den haben sie bei nacht in Main geworfen, so vor vil jahren einen an ein aichen gehenkt u. hat ime der jungst eheman die schlingen an hals legen muessen*“.[33])

In Sulzthal ist Herkommen, „*daß man keinen bauersohn fahen soll, wann sein vater für ihn reden will, keinen knecht, wenn sein herr reden oder bürgen will, er habe dann einen mord gethan*“. Wenn hohe Rügen vorfallen, jedoch dem Schultheißen nicht geklagt werden, so „*haben wir macht, solche dinge bei uns zu vertragen; do es aber geclagt wird, so sol ers an dem ort pringen, do sichs hingebürt*“. Gresselgrund ist zu Dorf und Feld zentfrei, „*hat jeder uf dem sinen*

---

[32]) Wiesenbrunn, Standb. 627, 163; Ulsenheim 1497, Standb. 436, 36.

[33]) Abtswind 1555, Standb. 179, II, 25; Geubach, Z. Gerolzhof. 565.

Digitized by Google

hohe u. niedere fell zu rechtfertigen u. zwar nach der observanz". In Redners sind sie keinem Gerichtszwang unterworfen „*dann wohin die einwohner von der herrschaft gewiesen werden*".[34])

Zu Wiesentheid werden alle peinlichen Fälle vor dem Dorfgericht abgewandelt. Gädheim straft Zentsachen an seinem Hochgericht ab, muß jedoch missetätige Personen auf seine Kosten nach Haßfurt überantworten. Bimbach und Dütesfeld können ihre Übeltäter hinliefern, wohin sie wollen.[35])

In Gänheim werden Schelten, Schlägerei und Mordgeschrei in den Freihöfen vor dem Freigericht verbüßt; alle böse Anschläge gelangen an die Zent Arnstein; „*so einer im freihof entleibt worden, wird das leibzeichen von zentgrafen und schöpfen nach A. genommen*". Früher durften diese erst nach drei Tagen einfallen. Bei Richtungen sind „*freihöfer nit mit mißtätiger person in der rüstung zu gehn schuldig, die müller u. obleigüterbesitzer seind aber schuldig, in der rüstung zu erscheinen u. der eine müller mit einem rohr sich finden zu lassen*".[36])

Beachtenswert sind ferner die Bestimmungen über die Freimänner und das Freigericht zu Gemünden. Begeht ein Freimann einen Totschlag, „*so solt ime ein amptman an stat unsers herrn von W. jare u. tage fride u. gleit geben u. alle tage in der frist umb richtung u. sunung. u. mocht es in jare und tag nicht gesont werden, so solt ine der amptman drei meil wegs hinweg sicher gleiten*". Besondere Rechte genießt der Freibote: „*stirbt ein freiman, so soll der nemen das oberst gewant, hat er aber des nicht, sein cappen. item, wen die frawe, iren besten mantel, het sie keinen, ihren besten sleier usw.*"[37])

1406 werden die Bickenbachischen Untertanen in sechs Ortschaften von der Zent Karlstadt bis zur Zurückzahlung von 650 fl. gefreit, 1433 Oberstreu während der Verpfändung an Schaumberg.[38])

Ist hier und da eine Ortschaft zwei Zenten zugeteilt, da eben die Grenze derselben diese willkürlich durchschneidet, so kommt es auch

---

[34]) Sulzthal, 1601, Ger. Euerdf. 85, 3; Gresselgrund 1682, Salb. 48; Redners, 1593, Salb. 108, 196.

[35]) Wiesentheid, Standb. 438, 164; Gädheim 1693, Salb. 71, 63; Z. Oberschw. 942

[36]) Gänheim, 1644, Salb. 11a, 586, 595.

[37]) Ger. Gem. 173, 7 (1503); Kleingemünden keiner Zent noch Gericht unterworfen, lib. div. 57, 348.

[38]) Standb. 618.

Digitized by Google

vor, daß ein Teil eines Dorfes Zentfreiheit genießt, während die andern Nachbarn in vollem Maße pflichtig sind. In Salmsdorf sind die jenseits des Baches liegenden Güter frei, sie rügen nichts und besuchen kein Hochgericht. In Kundorf waren bis 1531 die an den Bach grenzenden Höfe gefreit. Nun schlug einer denselben ab, so daß er nicht mehr an diesen vorbeifloß, worauf sich großer Tumult erhob, da sich die Bewohner hiermit ihres altverbrieften Rechts verlustig wähnten.[39])

Einige Zenten sind so glücklich, überhaupt kein Freigut in ihrem Bezirke zu wissen; so Ebenhausen, Geldersheim und Hilters.[40])

[39]) Salmsdorf 1654, Ger. Eltm. 300, 6; admin. 15346, 684.

[40]) Z. Ebenhausen 251; Geldersh. 417; Hilters 559.

Digitized by Google

Die Zentpflicht.

Die Dingpflicht.

Umfangreich sind die Pflichten der Zentgenossen; ihnen dieselben bei Erreichung der Gerichtsmündigkeit einzuprägen und sie durch Abnahme eines Gelöbnisses hierauf zu beeidigen, bleibt der Fürsorge des Richters überlassen: *„zu wissen, das es von alter uf der zehent zu Karlstat herkomen, das ein jeder, der do eelichen worden u. in der dorfer einen sitzt, das der schulteis u. die dorfmeister eines yden dorfs einen solchen zur nesten ruge furbringen oder sprechen sollen, das sie einen neuen oder jungen eeman bij ine haben, der sei erst zu hause komen, den wollen sie brengen, zentrecht mit ine zu thun. so fregt ine der zentgrave, ob er willen habe, sich mit seinen nachbauren zu begeen, so antwort er ja. so legt ime der zentgreffe den eid aus.“* [1])

Das Verfahren bei der Verpflichtung spielt sich in den meisten Zenten auf die nämliche Weise ab, nur daß später die Verehelichung nicht mehr als notwendige Voraussetzung der Gerichtsfähigkeit gilt. In Prosselsheim müssen sie ihre Geburts- und Abschiedsbriefe in Vorlage bringen. Sie leisten den Schwur mit aufgereckten (in Eltmann drei) Fingern. Wer nicht rechtzeitig zur Verpflichtung erscheint, zahlt Buße; mitunter trägt man nach dem Gelöbnis den Namen in

---

[1]) Z. Karlst. 655, Flad. 385, Medlitz 817; du würst mir hie geloben an eines aids statt, ihre fürstl. gnaden schaden zu warnen u. frommen zu werben bei tag oder nacht. wen euch in die reis geboten wurd, solt ir euch halten, wie andere zentbare leut. wenn ein zentgeschrei auskompt, solt ihr nachfolgen u. nicht umbkeren, ihr wert dann anderst beschieden. wens in der zent brent, so solt ihr zulaufen u. getreulich helfen leschen, es sei dann, das dem feuer von den frembden beikommen, wie sich dann andre zentmenner halten, so halt euch auch. so der zentschöpf zu drei last leuten, so solt ihr an die rueg gehen und rügen usw.; Michelr. 874; Reml. 1005; Rothenf. 1048; Stadtschw. 1129; Estenf. 352; Prosselsh. 982; MB. 39, 363.

Digitized by Google

das Zentbuch ein, wobei der Zentgraf eine Gebühr erhebt. In Retzbach begnügt man sich damit, daß der Schwur vor dem Schultheißen abgelegt wird. Einige Zenten endlich beanspruchen überhaupt keine besondere Vereidigung, indem ja bei der Erbhuldigungsleistung ohnedies die Zentpflicht in Berücksichtigung gezogen wurde.

Da nicht jeder Zentverwandte in gleicher Art zu diesen Obliegenheiten herangezogen wird, sondern je nach dem Inhalt seines Dorfweistums oder besonderer Verträge mehr oder minder Befreiung hiervon genießt, so muß der Zentgraf, um hierin keinerlei Verstöße und Irrungen hervorzurufen, genaue Kenntnis von dem Umfang der Verpflichtungen jeder einzelnen Gemeinde besitzen. Bei Zweifel wird Kundschaft von den Ältesten des Dorfes erholt und deren Ergebnis durch Schöffenurteil festgestellt.[2])

So bringt der Schultheiß zu Fahr acht Männer vor die Prosselsheimer Zent, welche, als ihnen der Eid vorgelesen und sie an den Stab gelobt, sich weigern, mit erhobenen Fingern zu schwören, sagend, daß solches vor Alter nicht Herkommen gewesen. Und da die Einhaltung dieses alten Brauches allen äußerst wichtig erscheint, so gestattet es ihnen der Richter vorbehaltlich der Rechte des Bischofs. Ähnlich die W. Untertanen zu Hüttenheim, bei denen man sich mit einem Gelöbnis auf den Richterstab begnügen muß.[3])

Wie der Zent, so leistet dann der Nachbar seinem Dorfsherrn Pflicht und Eid. So sollen zu Eßleben „*die eigenherren den stab in der hand haben als ein richter u. nicht die fogtherren u. die hubener soln den eigen herren vorgeloben u. darnach den fogtherren zu iren rechten*“. In Dettelbach schwören die Hübner „*wann ein neue frau wirt, ire gericht zu suchen u. ir recht zu sagen*“. Wenn einer zu Poppenlauer ehelich wird oder sonst dahinzieht und ihm geboten wird, vor den Kirchhof zu kommen, so soll er das tun und

[2]) u. ist es disfals bis dahero also gehalten worden, daß uf die hochgericht nach geschehener rug schultheiß u. dorfmeister durch den zentgrafen ermahnet u. gefragt, ob neue eheleut u. nachbarn vorhanden. u. so alsdan deren entgegen, werden die mit schuldiger pflicht angenommen u. vermahnet, Karlst. 664; Prosselsh. Salb. 18, II. 56; Hohenaich 574; Eltm. 335; Wern. 1191; Röttingen 1035; Eichelbg. 311; Retzbach 1015.

[3]) der schulth. zu Fahr stelt acht menner zu pflichten vor, welche er. als inen der aid vorgelesen u. sie an stab gelobt, nicht mit erhobnen fingern schweren lassen wöllen, sagend, das solches vor alter nicht herkomen. gestattet, doch unbeschadet der rechte des bischofs; Stadtrentamt W. 52, 78; lib. div. 51, 118; Standb. 640, 129.

Digitized by Google

allda bei den Schultheißen geloben und den Kirchhof getreulich bewachen.[4])

Um nun die verschiedenen Pflichten der Zentverwandten Revue passieren zu lassen, so steht die Rügepflicht in erster Reihe: *„an rügen gar nichts zu verschweigen, sondern hörsagen für ein hörsagen, ein leymuth für ein leymuth, ein wahrheit für ein wahrheit fürbringen."*[5])

Ihr an Wichtigkeit nahe steht die Folge: *„ob zent- oder feindgeschrei, helfen, retten, nacheilen, auch nie wieder umbkehren, so lang bis einer kombt, der des von seinen fürstl. gnaden oder ambtleuten bevelhe hat."* In Michelrieth gelobt der Zentverwandte auch zu kommen, *„wen in die reis* (Heerzug) *geboten wurd. item wens in der zent brent, so soll ich zulaufen u. getreulich helfen leschen, es sei dann, das dem feuer von den frembden beikommen"*. Hirten, Schäfer, Schmiede und andere gemeine Diener sind vielfach von jener Last befreit.[6])

Bei Angriff seitens eines schädlichen Mannes oder Ertappung desselben bei Verübung eines Verbrechens ist ferner jeder Genosse befugt und angehalten, die Festnahme zu bewirken, d. h. den Täter zu überwinden oder hierzu Beistand zu leisten. Ist dies geglückt, so hat man seine Ablieferung an Zent oder Amt in bestimmter Frist zu betätigen oder wenigstens Richter und Amtmann zur Abholung aufzufordern. Dasselbe gilt für den „Mord", d. h. bei Auffindung eines Entleibten. Behufs Ergreifung durch die Beamten hat man sodann eventuell deren Einfall, die Abnahme des Leibzeichens oder sonstige Pfandnahme zu dulden.[7])

Wir gelangen nun zur eigentlichen Dingpflicht. Von ihr sind Adel und Klerus, Juden und Fremde an sich befreit; für die Zent-

---

[4]) Eßleben 1407, Grimm Weist. 6, 89; Dettelb. 1489, Standb. 198, 78; Poppenl. 1446, Ger. Münn. 772, 30; hulden einem iglichen probst, Rottendf. 1371, Standb. 69,8; jeglicher bei gericht sein, der elichen ist, u. welicher eliche were worden, der solt komen u. globen dem gericht, Birkenfeld 1448, Grimm Weist. 6,45; Acholshausen 1371, Standb. 69,20.

[5]) Allg. Best. 66; Standb. 465, 14; Ger. Haßf. 158, 5; rugen nichts, dan man heiß sie es, heist man sie nicht, so thun sie auch nichts, ibid. Ottendorf 1600, Ger. Haßf. 94, 4.

[6]) Allg. Best. 35; Michelr. 874; s. Folge; Eussenheim 1452, Misz. 3548; Greussenh. 1448, Grimm Weist. 6, 60; Birkenfeld 1448, W. U. 17, 113.

[7]) lib. div. Jul. 357, s. Verhaftung und Lieferung; ganze gemeinde soll dem schulth. helfen, zu pfänden, Willanzh. 1550, admin. 15184, 679.

Digitized by Google

verwandten beginnt sie erst mit der formellen Verpflichtung durch den Richter.

Die Gerichtseingesessenen sind pflichtig, „*des richters ding to sukene u. rechtes to helpen*“, und zwar insgesamt bei Abhaltung des ungebotenen Ding- oder Hochgerichts, wie auch für den Fall einer peinlichen Richtung oder Halsgerichts. Sie erscheinen hier zum Schutz des Dings mit der besten Wehr.

Vielfach gelten allein die Ehemänner als vollberechtigte Zentgenossen. So trifft man zu Gaurettersheim die Wittfrauen und ledigen Personen nicht beim Hochgericht. „*wer dieselbigen ansprechen wolt, der soll sie fürgebieten lassen.*“ Ähnlich in Retzbach, wo nur „*was junge männer seind*“, d. h. Ehemänner, für pflichtig erklärt werden. Zu Prosselsheim heißt es hingegen: „*die hochzeit haben oder häuslich sich gesetzt*“. Hier tritt uns offenbar ein neues Prinzip entgegen, nach welchem auch alle Grundbesitzer ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand als vollgültig angesehen werden. So beruft auch die Karlstadter ZO. „*alle junge menner oder andere, so sich in nachfolg. dörfern und höfen heuslich zu wohnen niderthun oder der enden wohnen wollen*“.

Daß hierunter Ehemänner und angesessene Bauern zu verstehen, erweist die Frage des Zentgrafen an die Schultheißen nach erledigter Rüge: „*ob neue eheleut und neue nachbarn vorhanden seind.*“ Damit harmoniert auch der gleichzeitige Protest Thüngens, daß unverehelichte Knechte oder Bauern, welche noch nicht Zentpflicht getan, belangt werden. Maßgebend für die folgende Zeit dürfte sodann das Mandat Julius von 1587 sein, wonach alle Verheirateten (insbesondere auch die, welche sich zu Wittfrauen verheiraten), sowie die ledigen Männer, die ihrer Eltern Verlassenschaft angetreten und das achtzehnte Jahr erreicht haben, Erbhuldigung zu leisten haben (vor unsern Gerichten Recht zu geben und zu nehmen und mit den Gemeinden zu heben und zu leben). Handwerksgesellen und Dienstboten legen vierzehn Tage nach ihrer Ankunft Handgelübde ab; erst sofern sie verheiratet, vermögen sie die Erbhuldigung anzustreben. Das Mandat von 1682 scheint noch der nämlichen Tendenz zu huldigen; anders die von 1725 und 1731, welche alle Amtseingesessenen und Wittfrauen berufen.[8])

[8]) Ullstadt 1165; Schlüsself. 1085; Eltm. 336; Gerolzh. 452; Karlst. 655; an peinlichen gerichtstagen alle, Ochsenf.; am halsgericht mit bester wehr er-

Digitized by Google

Wohnt einer außerhalb der Zent, nennt er jedoch eine Hofstatt in ihr sein eigen, so ist er ebenso zum Besuch des Gerichts verbunden; die Pflicht haftet also an dem Gute. Wer ausbleibt, zahlt Buße oder wird zur Bestrafung dem Zentherrn heimgeteilt bzw. geächtet; echte Not entschuldigt den Säumigen.

Mitunter dürfen mehrere zur Beschirmung des Dorfes zu Hause bleiben, wie z. B. zu Grünsfeld nur ein Viertel beim Hochgericht erscheint. Andere sind überhaupt nur beim Petersgericht anwesend oder beschicken es allein durch Schultheiß und Schöpfen. In Theilheim bei Werneck soll jährlich zweimal gerügt werden, an Petri Kettenfeier und Martini: „*uf solche zeit soll sich ein jeglicher nachtpar anheims finden lassen.*“

Was die gebotenen Dinge anlangt, so erscheinen daselbst nur diejenigen, welche daran zu schaffen haben, so Schöpfen, Zusätze, Rugmeister, Kläger, Antworter, Zeugen, Bürgen u. dgl.[9])

scheinen, vor gericht zu warten u. durchzugehen, Ger. Münnerst. 659, 27 (Theinfeld); zum schluß des rings u. zum geleit mit harnisch, spießen, wehr u. buchsen, Karlst. 675; Gelchsh. 404; Gaurettersh. 16 Jh., Ger. Aub 477, 17; Prosselsh. 984; Retzb. 1014; Karlst. 673; ledige u. witwen muß man laden, Hopferst. 1468, Standb. 97, 82b; jeder inwohner, der zu der gemein laut der dorfordnung gelobt ist, soll dem andern gerecht werden, Knetzgau 1510, Salb. 33, 1; Birkenfeld 1448, W. U. 17, 113. aller herrn männer außer Ebrach, Voit usw., Schallfeld 1557, Salb. 188, 70; auch Freihöfer Güter, Gänheim 1644; Salb. 11a, 586f.; wer drei wochen rauch im dorf hat, Mühlh. b. W., nach 1525, Adel 393, 21; die Mandate s. Schneidt 2, 1848, 2051, 1642, 2226. Als 1693 Tauberkönigshofen von Mainz an W. auf Wiederlosung verkauft worden, leisteten die Becksteinischen Untertanen, welche mit den vier Rügen dorthin gehörten, die Zenthuldigung. Sie waren hierbei vor dem Rathaus versammelt, der W. Abgesandte hielt eine zierliche Oration, entband sie der Zentpflichten unter Vorbehalt sonstiger Gerechtsame und verwies sie an die Würzb. fürtreffliche Gesandtschaft. Diese legitimierte sich durch Vorlage ihrer Vollmacht, der W. Kanzler mahnte zur Haltung der Zentartikel und forderte das Handgelübde ab, „*welches sie dann zu thun versprochen u. in treuen darüber angelobt haben, darauf dann selbige mit wein u. brot beschenket u. in frieden dimmittirt worden seind*“, lib. div. 45, 305.

[9]) wer auswendig der zent, aber hofstatt in ihr, auch pflichtig, Jagstberg 612; Grünsfeld 471; vier hohe gericht; alle erscheinen, außer wer krank, Bischofsh. 181; die einen Dörfer besuchen alle Zentgerichte, manche nur das Petersgericht, Hilters 559; zwei Dörfer senden nur Schultheiß und Schöpfen, Heidenf. 536; Rothenf. 1047; in bürgerl. sachen nur die, welche zu erscheinen, Wettr. 1215; nur der zu tun hat, Retzb. 1017; nur wer daran zu schaffen, Münnerst. 905; nicht alle, allein rugmeister, Ebern 263; nur wer zu klagen, Königsbg. 720; Donnersdf. 232; Wipfeld 1261; der widerspenstige Kaltenhauser Müller, Stadtrentamt W. 52, 154, 161.

Digitized by Google

Zu Retzbach haben „*die fehren des fahrs am Mayn*“ die Pflicht, Zentgrafen, Schreiber, Diener und Prokuratoren über den Fluß zu bringen, „*haben auch ein besondern stuhl uf der zent, so oft ihnen darauf geboten wurde, zu erwarten, zu besitzen u. uf die 10 ß buß, so der mächtigen maß halben gesprochen werde, auch zu gewarten, welche allwegen ihnen gehöre*“.[10])

Beschreit man ein Notmal, so müssen alle eilends zusammenlaufen: „*welcher hausgenoß das heret u. nicht herzukompt, derselbig soll gestraft werden umb 10 lb. wan er aber solches leuten für sich u. sein hausgesinde nicht gehört hat u. das mit dem eide behalten darf, der soll nicht gestraft werden.*“

„*wo es sich zutruge, daß zu sturme geleuth wurde, soll ein jeder mit seiner besten where u. gewappender hand sich geschickt machen u. zum kirchhof zu laufen.*“[11])

Wird jemand vor ein fremdes Gericht geladen, so hat er bei seiner Zent Anzeige zu erstatten und deren Bescheid abzuwarten, d. h. ihr die Möglichkeit zu eröffnen, die Abforderung vorzunehmen.[12])

Ferner besteht die Verpflichtung, vor Gericht Recht zu geben und zu nehmen; jeder Nachbar soll dem andern unvorgeboten antworten oder, wenn es sich um gewöhnliche Dinge handelt, wenigstens auf die Ladung hin. Das Erscheinen ist indeß keineswegs als ausreichend zu betrachten; der Vorgeforderte hat auch zu antworten, d. h. dem Gegner zu Rede zu stehen und die während des Verfahrens vom Richter und Gericht auferlegten Gebote, so die Leistung einer Kundschaft, eines Eides zu erfüllen und dem Urteilsspruch Folge zu leisten. Steht eine peinliche Klage in Frage, so hat der Ansprechende auf die Gefahr hin, der Bürgschaftssumme verlustig zu gehen, die Verpflichtung, sein Recht gegen den schädlichen Mann zur Durchführung zu bringen.[13])

Lag es vordem jedem Pflichtigen ob, dem Richter bei Findung des Urteils zu helfen, so vermag er später wenigstens gezwungen zu werden, als Schöpfe den Zentstuhl zu besetzen oder als Satz Ruhe und Sicherheit im Lande waltet und gefährliche Verbrecher

[10]) Retzbach 1021.

[11]) Junkersdorf 1563, Ger. Hofh. 274, 11; Lendershausen 1563, G. 18591.

[12]) Mühlhausen nach 1525, Adel 393, 21; niemand braucht sich zu verantworten, der nicht in zent gesessen ist, was daruber, unpundig u. ungericht, lib. div. 12, 250.

[13]) Ginolfs 1530, Lehens. 1169, 37; G. 12817.

Digitized by Google

hinter dem Gericht zu stehen oder endlich als Zentschützer anwesend zu sein. Ebenso ist man gehalten, als Fürsprecher oder Zeuge zu dienen.

Hier und da trifft man auch die Weisung, des Gerichts Geheim zu verschweigen, was sich natürlich nur auf die Vorfälle, welche sich nicht in der Öffentlichkeit abspielen, zu beziehen vermag.[14])

Endlich ist noch der zahlreichen Zentabgaben zu gedenken, der Gerichts- und Richtungskosten, welche unter alle Pflichtigen zur Verteilung gelangen, die Beiträge bei Errichtung von Zentkustodien oder des Hochgerichts, bei dessen Aufbau entweder alle Genossen oder wenigstens bestimmte Gewerbe (Leineweber, Müller) Beistand leisten müssen.[15])

Die Folge.

Die Folge ist eine der wichtigsten Äußerungen der Dingpflicht. Ertönt ein Gerichtsschrei, sei es, daß es die Abwehr eines verbrecherischen Überfalls gilt oder die Habhaftwerdung eines Diebes, so ist jeder Nachbar verpflichtet, herbeizueilen und zur Überwindung des Täters wie zur Überantwortung an Zentgraf oder Amtmann behilflich zu sein. Ebenso, sofern diese bei Vorgehen von Amtswegen zur Verfolgung auffordern.[1])

Die Bestimmungen hierüber reichen weit zurück; handelt es sich ja hier lediglich um eine Abart der alten Heerfolge. Ist diese gegen feindliche Einfälle an sich gerichtet, so bezweckt jene die Vernichtung von nicht minder landschädlichen Leuten. Zumal in den Landfrieden ist häufig auf die Folgepflicht hingewiesen; so z. B. im fränkischen von 1349: „*wer auch das jemant auf lante oder auf wazzer wider recht geschedigt wurde u. ob ein geschrei würde, so schullen alle amptleute u. ir untertan nocheilen.*“

Eine höchst originelle Quelle hierfür bilden nun die Dorfweistümer; sie bekunden, wie wenig dem gemeinen Mann daranliegt, daß

---

[14]) nichts, was heimlich, aus malen mitteilen, Uchenhofen 1695, Ger. Haßf. 271, 10.

[15]) s. Gefälle und Kosten; in Werneck vertragen sich die Zentgenossen wegen der Atzung der Übeltäter, Z. Wern. 1182; s. Hochgericht.

[1]) Swo aber ein geschichte geschehe bi tage oder bi nachte, da sol nieman zuloufen uffe sinen eit, denne durch bescheidenheit, dieselben geschichte ze scheidene, ze bezzerne u. nicht ze ergerne, MB. 38, 155.

Digitized by Google

dingfest gemacht werden. Ihre Normen lassen genau erkennen, ob die Nachbarn sich in einem solchen Falle zum Gehorsam verpflichtet glauben und wie weit sie dann zu folgen gewillt sind. Sie entstammen einer Zeit, wo der Bauernstand wohlhabend, ja übermütig, dem Dorfherrn nicht mehr zugestand, als dieser unbedingt zu erzwingen befugt war und jener im übrigen für notwendig hielt. Und so sucht er auch dem Aufgebotsrecht möglichst enge Grenzen zu ziehen.

Eine spätere Zeit vermag manche dieser Fallstricke kaum zu verstehen, nicht zu begreifen, wie Leute bei Verfolgung eines Missetäters, wiewohl sie ihm schon dicht auf den Fersen folgen und es bis zu seiner Niederwerfung nur noch einer kurzen Anstrengung bedarf, plötzlich Halt machen, den sie zur weiteren Nacheile beschwörenden Kläger oder Beamten kalt abweisen und, gleichgültig über das weitere Unheil, das der Entschlüpfte vielleicht in nächster Zeit durch Morden und Sengen verübt, umkehren und heimziehen, da sie eben nach ihrem Dorfrecht nicht weiter, als bis zu ihrer Flurmarkung zu folgen verpflichtet sind. Für uns blitzt nicht nur Humor, sondern geradezu Hohn auf Recht und Sitte aus mancher dieser Satzungen; aber sie sind meist durchaus ernst gemeint und werden von dem Ortsherrn, wenn auch mit Widerwillen, gebilligt und respektiert. Was kümmert das Entkommen des schädlichen Mannes den Bauern weiter: aus der Markung ist er verjagt und wird sich wohl hüten, so bald wieder zurückzukehren; um das Wohl und Wehe des Nachbarorts sorgt er sich nicht, sein Mitgefühl wie sein Horizont gehen auch in dieser Hinsicht nicht über die eigenen Grenzpfähle hinaus. Ebensowenig liegt es ihm daran, daß der bereits geschädigte Dorfgenosse zu seinem Recht gelangt oder der Zentherr zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit. Zudem müßte man bei der Gefangennahme zugleich auf die Übersiehnung und Richtung bedacht sein, was Kosten und sonstige Unzuträglichkeiten verursacht.

In vielen Orten besteht freilich ungemessene Folgepflicht, indem alle bei schwerer Ahndung „Hilfe, Rettung und Beistand" leisten müssen. Voraussetzung bildet lediglich die offizielle Aufforderung hierzu, sei es durch den Zentschrei des Angegriffenen oder das Gebot des amtlich Befugten. Die Folge dehnt sich dann so weit aus, als jener will oder selbst nacheilt, soweit der Übeltäter beschrien wird oder bis man ihn erobert und zu Haft bringt, wo

Digitized by Google

nötig bis in anderer Herrschaft Gebiet, in Schonungen sogar bis an die Statt, da man ihn richtet.[2])

In jener Hinsicht verfügen bereits mehrere Weist. die Einschränkung, daß sie nur, soweit die Zent, der Stab und das Gericht reicht, nachjagen wollen. In Remlingen heißt es: „*wurden sich dann die amptleute zweien, so sal man dem stabe, nemlichen unsers heren amptman von Wertheim nochfolgen als weite, als die zente get u. begriffen. u. wanne man auch doraus kompt, so mag danne idermenliche seinem heren nochfolgen.*“ Hat einer von diesen beiden die Hetze satt, so kehrt er mit den Seinen um und überläßt dem anderen die Verfolgung. In Schlüsselfeld gehorchen allein die Stiftsuntertanen und Geerbhuldigten und nur, wenn sie „verboten“. In der Zent Geldersheim „sperren“ sich drei Dörfer, obwohl die Pflicht für alle gilt, „*das man inen aber nit nachgeben, sondern vilmehr an der uralten zentgerechtigkeit ernstlichen halten solle, sonst wurd der stift der enden durchaus umb sein gerechtigkeit kommen*“.[3])

Viele Ortschaften folgen, so weit ihre Flur wendet und ihre Markung reicht, die von Ober-Euerheim überhaupt nicht „*dan es kom der ancleger u. schryhe das gericht an*“. Manche räumen insofern eine Ausnahme ein, als sie mehr zu leisten versprechen, sofern der Bischof oder seine Gewalt anwesend, der Vogt leiblich dabei oder die Herrschaft mahnt. In Schwanfeld gehorchen sie dem Amtmann, selbst wenn er sie zu weiterer Folge auffordert, nur bis zur Markung, „*sie wollen es denn mit willen oder bitte*“. In Hendungen ziehen sie flursweit; „*was dann der schultheiß mit den mannen zu rat wird, sollen sie tun*“. Die Retzbacher gehen bis nach Karlstadt mit, d. h. bis zum nächsten Halsgericht, da sich eben ihre Zent nur mit bürgerlichen Fällen befaßt.[4])

---

[2]) Ungemessen ist die Pflicht in der Mehrzahl der ZO., freilich ohne hierdurch die älteren Bestimmungen der Dorf-Weist. durchaus zu entkräften; so in Prosselsheim, soweit man haben will, 994, in Gerolzhofen, soweit der Fürst will, wobei auch die Freihöfer nicht ausgenommen, 456, in Schlüsselfeld, bis man den Täter erobert, u. selbst in fremder Herrschaft Gebiet, 1082, soweit Zentgraf nacheilt, Seßlach 1112, soweit Übeltäter beschrien wird, Ebenh. 253, soweit vonnöten, Neust. 931, bis sie ihn in Haft bringen, Stetten, 1440, Misz. 3548.

[3]) soweit Zent, Stadt Schwarzach 1146, Wern. 1208, Bischofsheim 190, Hohenaich 573 usw.

[4]) soweit flurmarkung, Mein. 332, Greushausen 1504, Standb. 394, 117, Karlsberg 637, Haßf. 514, Poppenlauer (es weren dan die vogt leiplich bei ihne im felde) Ger. Münn. 772/30.

Digitized by Google

Mitunter bedarf es lediglich des Einverständnisses der Ortsherrschaft und sie folgen bis ans Weltende. In Nüdlingen haben der „*edelleut männer die freiung, daß sie nit weiter ziehen, als weit der flur ist, es were dann sach, daß einer ein hueb hette u. hinter einen andern herrn seße, so soll er, so weit es ihme gebührt, zuziehen. item wär es sach, daß man ein hausgenossen angriff an leib oder guet, so soll ein jeglicher armer* — also auch der der Edelleute — *fleiß thun u. nachziehen*". Die zu Greussenheim folgen „*als weit als die zent were. mecht es sich aber, das die ganerbin zu Rotenfelsche uf dem velde zu in kemen u. wurden sich mit den Wertheimssen zweien, wann sie dann von den ganerbin eide u. glubde ermant wurden, so sollin sie zu den g. ziehen u. in helfin*". Die Löffelsterzer erklären hingegen: „*die von Steinach haben sie nit zu manen uf eide u. glubde, allein mein gn. her hab sie zu manen.*"[5])

Mehrere Weist. legen ferner besonderen Wert darauf, daß die Nachbarn bei Sonnenschein, d. h. bei Tag, wieder heimkommen. In Esselbach darf sie auch der Vogt nicht weiter mahnen. Die Weigenheimer ziehen und reisen, also lang einer „*ungessen u. ungetrunken mag gesein*". Ob einer in der Jagstberger Zent „*ein kindbetterin het, so sol er hin nachvolgen, so ferre u. weit, das er vor nacht wider heimkome bei sonnenscheine. item were sach, ob einer ein bereitten deige hette, so sol er den vor in den ofen thun u. darnach dem geschrei nachvolgen. were sach, ob einer von seinem leiphern oder lehnhern ermant wirt, ee dann von einer herrschaft zu J., so sol er der ersten manung nachvolgen. auch so sol ein iglicher, der in der zent sitzent, wider seinen leiphern nit nachvolgen oder wider den zentherrn*".[6])

In Steinach folgen sie bis an die Nickersfelder Leiden und an das Schmalwasser; in Seufertsburg „*solle der fawdt das lantvolk manen, ine den ubelteter helfen zu behalten. u. geriedt er gein Gemünden zu, sal man ime nachfolgen bis an den Datzelgraben. geriedt er aber gein S., bis an das Hollerholz, geriet er aber die*

[5]) Z. Wertheim: Hier muß das Landvolk dem Wertheimer Amtmann überallhin folgen. „*wer ez das es ermant würde von einem* (W.) *amptman von Hohenburg, so soll sich daz lantfolk bereiten u. nirgen ziehen, bis daz ein amptman uns. herrn von Wertheim zu in keme*", Grimm, Weist. 6, 20.

[6]) bei Tag, bei Sonnenschein wieder heim. Esselbach 1494, Standb. 140, 138; Eussenheim 1452, Misz. 3548; Wiesenfeld 1451, ibid.

Digitized by Google

Sal hinauf, mag man ime nachfolgen, als weit die zent geet. aber der, dem der ubelteter geschadet hette, mochte im nachfolgen, als ferre er wolle, uf sinen kosten, den herren u. dem landvolk ane schaden". Zu Hasloch ziehen sie nach „*als weit die mark reicht u. so ferre sie möchten, die (täter) zu behalten u. hemmen. wo sie aber solhs nit thun könten, die faren lassen. u. wo die aber über den Mein quemen, bestellet man ine dan schieffe, süllen sie bis auf ihrn lande hinüber nachvolgen. möchten sie die behalten, süllten sie thun; wo das nit, auch fahren lassen, als solhs von alter herkomen*".[7])

Einige DO. heben hervor, daß die Nachbarn mit Wehren oder der besten Wehr zu kommen verpflichtet seien. In Junkersdorf begeben sie sich bei Sturmläuten mit der Wehr zum Kirchhof, d. h. zum allgemeinen Sammelplatz.[8])

Mit den benachbarten Fürsten und Herren werden später Vereinbarungen getroffen, welche eine Habhaftwerdung leichter ermöglichen sollen. So im Hohenaicher Interim von 1611; hier und da freilich nur für den Fall, daß die W. Beamten nicht mit genügender Mannschaft versehen sind. Auch das Domkapitel schließt 1513 mit den Schenken von Limburg ein ähnliches Abkommen in Hinsicht auf den Ochsenfurter und Sommerhauser Bezirk.[9])

Anlangend die Kosten der Nacheile, so fallen diese bei amtlichem Aufgebot meist dem Fürsten anheim, sonst der Gemeinde oder dem Kläger. Den die Folgepflicht Mißachtenden trifft hohe Buße; noch in einem Vertrag mit Sachsen vom Jahre 1695 ist ausgesprochen, daß auch das Bewachen von Delinquenten ein Teil der Zentfolge sei.[10])

Über das sich in erster Linie an die Beamten wendende ausführliche Mandat, Glockenstreich und Nacheile betreffend, v. 1559 wird das Kapitel Sicherheitswesen Ausführliches bringen.

---

[7]) Steinach, 1520, lib. div. 25, 44; Seufertsburg, 15 Jh., Grimm, Weist. 3, 535; Hasloch, 15. Jh., Grimm, Weist. 6, 37.

[8]) mit besten Wehr, Z. Wildb. 1232; Z. Estenfeld 354; Tiefenthal 1449, Grimm, Weist. 3, 564; Kleinsteinach 1561, admin. 8466, 420.

[9]) lib. div. 34, 145; Domkapitelprot. 1513, 202; einer bei Nacheile auf Schwarzenbergischem Boden ergriffen, an Schw. ausgeliefert, admin. 19052, 870; Vertrag mit Kloster Langheim 1707: überhaupt keine Folge, wenn Zentgraf oder Amtmann über genügende Mannschaft verfügt, lib. div. 51, 435.

[10]) s. Zentkosten-O. 1392, die Bußen in mehreren ZO. vermerkt; in Medlitz büßt jede Herdstatt mit 2½ lb., 823; lib. div. 46, 101.

Digitized by Google

Die Ab- und Auslieferung.

Nicht minder ist die Auslieferung des Missetäters an die Zent, sei es die Verpflichtung, diesen selbst in das Zentgefängnis zu führen, oder wenigstens gefangen zu halten und dem Zentgrafen oder Amtmann auf Verlangen auszufolgen, ein Attribut der Dingpflicht. Wir stoßen hier wieder auf ihrem Ursprung nach sehr weit zurückreichende Satzungen der Weistümer.

Vor allem kommt dem Kläger hierbei, da ihm ja in erster Linie die Festnahme und Bewahrung des Täters obliegt, eine mehr oder minder passive Rolle zu. Wenn er später auch nicht mehr, wie vordem beim Verfahren auf handhafter Tat, den dingfest Gemachten sofort mit den Schreimannen vor den Richter zu bringen hat, um die Überwindung desselben unmittelbar herbeizuführen, so ist es doch seine Aufgabe, ihn innerhalb bestimmter Frist an die öffentliche Gewalt auszuantworten. Da man ihm nicht zumuten kann, dies allein zu bewerkstelligen, so sollen ihm die Nachbarn Beistand leisten. Diese Verpflichtung äußert sich nun wieder auf verschiedene Weise. Wenn in der Zent Karlsberg eine schädliche Person vor Mittag ergriffen wird, so soll man dieselbe mit der gestohlenen Habe vor Mitternacht mit Geschrei in des Reiches Stock zu Gochsheim führen. Und zwar geschieht dies in besonders umständlicher Form. Die Kläger haben nämlich mit *„der person u. haab“* vor dem Dorf still zu halten und den Reichsschultheißen bitten zu lassen *„daß er inen rechts helfe uber die person. so soll dann der schultheiß die schöpfen zusammenpringen, von den dann die cleger lernen sollen, wie sie die person in den stock bringen sollen, u. darnach dem gericht ein landrecht verbürgen, daß sie dem gericht ein genuegen thun wollen“*. Dann *„sollen sie in selbs bewahren; wurde aber der daruber ledig, also daß er inen entrinn, so weren die cleger dem gericht bueßfellig worden des, als sie verbürgt hetten.“*[1])

In der Zent Wipfeld liefern die Theilheimer den Schadbaren vor das Büttelhaus dortselbst; *„ist ein cleger vorhanden, der mag in annehmen, wo nit, lassen sie ihn gehen u. wieder laufen.“* Die Schwanfelder hingegen bringen jenen zuerst zum Wipfelder Büttel und dann mit diesem nach Klingenberg auf die Brücke. Dort *„sollen sie dem ambtman hineinschreien, ob er die person annemen wolt; nimbt er in nit an, lassen sie in stehen. u. im fall ein an-*

[1]) Z. Karlsberg 644.

Digitized by Google

kleger vorhanden, der soll ihn helfen in thurn legen u. 40 lb. 1 hlr. verbürgen".[2])

Zu Schwebenried liefert man den Diebstahl nach Trimberg (Amt), den Dieb nach Arnstein (Zent) „*u. so ein dieb entlauft, mag der cläger bei seinem aid betheuren, das ihm solches mit wehrender hand geschehen, so ist er niemand nichts darumb schuldig*". In Willanzheim sollen ihn die Herren und Schultheißen behalten bis an den dritten Tag; dann mag ihn der Kläger in irgend ein Gericht führen, denn der Ort ist zentfrei.[3])

Mitunter freilich nimmt jener hierbei keine gerade beneidenswerte Stellung ein. So heißt es in Hofheim: „*so einer ein wissentlichen dieb angriff u. der die ware do hätte u. brächt in strick u. band u. schrie die hausgenossen an, so seind wir denselbigen gen Königsberg zu antworten, den dieb u. den kläger. u. so man die bringt vor stock u. thurm, seind da die vögt vorhanden, so ist man die zu antworten, seind sie nit vorhanden, so lassen wir dieb u. kläger stehen u. gehen wiederum heim.*" Dem Kläger winkt ja für den Fall, daß er nicht zu verbürgen vermag, ohnehin nach älterem, strengerem Recht das Los, mit seinem Gegner bis zu dessen Überwindung das Turmverließ teilen zu müssen. So scheint es auch in der Zent Werneck Regel zu sein.[4])

In vielen Weist. ist des Klägers überhaupt nicht gedacht, sondern nur die Lieferungspflicht an sich hervorgehoben. Sie erfolgt an das Amt, die Zent, die Herrschaft, an Schultheiß oder Vogt. Die Ortschaften der Geldersheimer Zent müssen innerhalb eines Tags an den Zentgrafen liefern, „*derselbig uberantwort umb mehrer gewarsame willen u., weil es zu G. kein sichere gefengnus hat, gen Werneck*". Die Hesselbacher fragen vorher beim Amtmann an; will er den Sünder nicht, bringen sie ihn zur Zent. In ähnlicher Weise handeln die zu Ebertshausen nach der Amtleute Willen. Die Schwebheimer antworten an den Junker (Bibra) oder Vogt, jedoch nur mit des Zentgrafen Willen; auch darf ersterer ohne dessen Vorwissen keinen ledig lassen.[5])

---

[2]) Z. Wipf. 1254; Schwanfeld 1442, L 4748.

[3]) Schwebenried 1581, Salb. 166, 82; Willanzh. 1472, W. Domkapitelprot. 1510, 133b.

[4]) Hofheim, Arch. hist. Ver. 17, 2, 258; s. auch Ochsenf. Zentref. 960.

[5]) Z. Geldersh. 419; Hesselb. 1504, Standb. 394, 15; Ebertshausen ibid. 116; Schwebheim 1589, Ger. Schweinft. 612. 15.

Digitized by Google

Nach der ä. Wildberger ZO. „*ist ein ides dorf dem amptman den ubeltheter zu antworten, durch den lantknecht zu furen u. etliche gemeine menner zu vergleiten schuldig. u. do er dem amptman uberantwort wurt, ist kein dorfmark nichts mehr dorzu zu thun schuldig. u. do dem zentgrafen vom amptman ein befelch auferlegt, muß er demselbigen auch nachkomen*“. In der Z. Mellrichstadt haben die Vierer das Geleite zu geben. In Kleinlangheim dürfen sie den Täter, sofern er nicht angesprochen wird, zwei Tage behalten, dann liefern sie ihn in irgend eine Castellische Fronfeste.[6]) Nach der ä. Gelchsheimer O. soll man ihn dorthin oder nach Reigelsberg „*wue er ine am negsten oder bequemlichisten*“ bringen.

Kompliziert ist die Lieferungsfrist des Abtes zu Bildhausen: Fällt etwas innerhalb der Klostermauern vor, so kann er den Täter nach Belieben nach Neustadt, Münnerstadt oder Saal senden. „*was sich aber ausser des closters begibt hinuber zur linken hand beim wirtshaus, gehort in die zent Sahl, heruber stracks vom cl. heraus in die zent Munerstat u. dann zur rechten hand bei dem brucklein in die zent Neustatt.*“[7])

In Dettelbach wird der Missetäter bis zum dritten Tage behalten, dann vom Keller und Schultheiß auf das Brücklein zum Rodamersbach gestellt und „*nach beschehenem fürtragen deren abgeordneten von D., was der missetäter verschuldet*“ durch den Gerichtsknecht aufgebunden und der Z. Kitzingen mit einem Stoß gar ledig und frei zugestoßen. Die zu Steinach liefern nach Neustadt. „*u. wan die hausgenossen den mort u. scheder also geantwortet, so sollen sie also bald ruck umbkeren u. sich furter nicht kruden u. heimgehn.*“[8])

Haben sie zu Uchtelhausen einen schadbaren Mann am Strange, so führen sie ihn säuberlich gegen Schweinfurt zu, schicken eilends zum Amtmann auf Mainberg und harren bei dem Bildstock am Kiliansberg. „*will ine die herschaft nit, so entpieten sie das gein Schw. u. fueren den armen bis an den schwibogen, nemen sie ine nit, lassen sie ine daselbst gehn.*“ Ähnlich zu Forst, nachdem sie den Täter dreimal von sich gestoßen. In Löffelsterz bringen sie ihn nach Abweisung durch das Mainberger Amt „*gein Marksteinach uf die*

---

[6]) Z. Wildb. 1230; Z. Mellrichst. 855; Kleinlangh. 16. Jh., Standb. 627, 37, Z. Gelchsh. 403.

[7]) Bildhausen 1593, Salb. 122, 598.

[8]) Dettelb. 16. Jh., Salb. 26, 18; Steinach 16. Jh., Ger. Münnerst. 738, 30.

Digitized by Google

brucken u. lassen die von Steinach solchen gehn, das lassen sie geschehen".[9])

Hat die Gemeinde selbst zu liefern, so trägt der Kläger oder sie die Kosten der hierbei üblichen Verköstigung der Begleiter, später meist die Zent.[10])

Nach mehreren DO. hat nun der Zentgraf die Verpflichtung, den Verbrecher auf Anzeige hin selbst zu holen; zuweilen hängt dies von seinem oder der Gemeinde Willen ab. Er wird in solchem Fall nicht lange zaudern und mit dem Landknecht und etlichen bewehrten Leuten auf dem Platz erscheinen. Bei besser entwickeltem Sicherheitswesen bildet es überhaupt die Regel, daß der Delinquent geholt, nicht gebracht wird. Es kommt übrigens auch vor, daß Annahme und Lieferung durch den Schultheißen an sich erfolgen und Zentgraf oder Amtmann nur für den Fall, daß der Täter zu „stark" ist, zu Hilfe gerufen werden. In Waldsachsen heißt es: „*kombt ein centgraf u. will den schadbaren haben, lassen wir ihme den volgen u. reuffen uns darumb nit mit ihme.*"[11])

Als besonders umständlich erweist sich die Abholung in Stetten: „*wer es sache, daß einer einen schadbar man begriffen, der gestolen hette, denselben sol man eins tumprobst schultes antwort, der sol schlos haben, das er einen schadbar man behalten moge; wer es uber, das er ine nit behalten trauet, so mag er die nachbaur manen uf ir eide, daß sie ime den helfen behalten. so sol ein schulteis einen boten schicken gein Karlstat zu dem vogt u. zentgreffen, die sollen hinausreiten gein St. u. hinter dem dorfe stille halten u. nit in das dorf reiten, sie teten das dan mit laube eins schulteißen. so sol man ine den schadbar man antworten. u. wer es das der vogt oder zentgreff den nit trauten gein Karlstat zu furen, so sollen ine die nachbaur nachvolgen thun u. helfen gein K. furen. wil man ine furen in die stat, so sollen die nachbaur nachvolgen thun bis zwischen die thore u. nit weiter, wil man aber den furen auf das schloß Karlpurg, so sollen die nachbaur nachvolgen bis an*

---

[9]) Uchtelh. 1504, Standb. 394, 124; Forst 1504, ibid. 132; Löffelsterz ibid. 123.

[10]) *was dabei verzehrt, auf gemein*, Tiefenstockheim 1603, admin. 16194, 708; *auf ihren selbst oder fürstl. gn. costen*, Erlabrum 1386, lib. div. 18, 66, *unkosten ganze zent*, Trimberg; *den unterthanen ist man alleinig, da sie ein malefizperson zur zent begleiten, eine zehrung zu reichen schuldig nach disposition des zentgrafen* 1707, Prölsdorf, Salb. 125, 5.

[11]) Waldsachsen 1504, Standb. 394, 120.

Digitized by Google

den Meun an das fare, als weit bis sie das stift nimmere gereichen konden.“ Zentfreie Orte müssen Delinquenten innerhalb einiger Tage auf zentbaren Grund liefern, von wo sie dann abgeholt werden.[12])

In Goßmannsdorf, wo mehrere Ganerben gebieten, ist es der Brauch, daß der Verhaftete, sofern er innerhalb zweier Tage nicht von W. geholt ist, an die domkapitelsche Zent Ochsenfurt ausgeliefert wird. *„u. wann die abfürung nach W. geschicht, seind aus W. der stocksmeister, stattknecht usw. kommen u. haben solche person neben ihnen mit einem schelch uf dem Main bei Sommer- u. Winterhausen nach Eivelstat, so ganz domkapitulisch, füruber füren laßen u. soll deswegen etlich stritt nie vorgangen sein“.* In der Z. Gerolzhofen besteht mit Kloster Ebrach der Vertrag, daß der Zentgraf den Täter auf Anzeige innerhalb drei Wochen abholen soll; andernfalls ist der Abt nicht schuldig, jenen länger zu halten.[13])

Auch bei der Abholung ist es meist die Gemeinde, welche die Kosten zu ersetzen hat.[14])

Häufig bestimmt das Weistum, daß die Nachbarn den Täter bis zur Markungsgrenze oder einer sonstigen, genau bezeichneten Stelle bringen und dort auf Amtmann oder Zentgraf warten sollen. Kommen diese nicht, so sind jene ihrer Verpflichtung ledig. So wird zu Kirchlauter *„furters aus der markung u. bis zu ende derselben den beambten“* geliefert. Erscheint der herbeigerufene Zentgraf nicht in bestimmter Frist an der Grenze von Ottendorf, so stoßen die Nachbarn den Verbrecher zum Flur hinaus und lassen ihn frei. Biebergau antwortet der Kitzinger Zent bis zum Wetterkreuz. *„kundte beede partei in Kleinsteinach das gericht nicht verburgen, das man sie gen Rothenstein fuhren müst u. der amptman wolte dieselbige nit annehmen, so thut man drei schrei vor der prucken zum R. so sie niemand annehmen will, lest man sie laufen*

---

[12]) Stetten 1440, Misz. 3548.

[13]) Goßmannsdorf 1458, Ger. Ochsenf. 560, 11; Z. Gerolzh. 456.

[14]) Kosten, Rothenfels 1063, Karlst. 680; in der Z. Königshofen haben mehrere Ortschaften Malefizpersonen auf ihre Kosten an die Zent zu liefern, doch muß der Landknecht vorher herbeigerufen werden; aus Erkenntlichkeit erhält jeder, der mitgeht, einen Weck und eine Maß Wein, der Knecht 1 fl. Andere hingegen müssen den Täter nach K. vor den Stock liefern, *„darnach ungessen u. ungetrunken wider hinausgehn u., wan sie wider fur den schranken komen, mogen sie wider umbkehren in die statt u. alsdan umb ihren pfennig zehren“.* Zwei Orte müssen ferner einen Scheffel Weizen für den Landknecht mitbringen *„u. den gefangenen an den ruck stellen“* usw., K. 753.

Digitized by Google

u. ist ferner nichts darumb schuldig." Ebenso die von Reichmannshausen vor dem Tor.[15])

Die Bundorfer müssen Dieb und Mörder auf die Stege vor dem Tor zu Königshofen antworten „*u. nicht gar nein in die statt führen; wollen sie denselbigen nicht holen, zogen wir von B. wider heim*". Wüstensachsen liefert nach Auersberg unter das Tor der Herrschaft, Kleinlangheim an einen Graben vor der Schwarzacher Markung: „*wue aber an solichem ort niemants denselben anzunemen u. in das solichs davor verkunt were, haben sy macht, denselben ledig zu lassen, er kome alsdann hin, wo er wolle.*" 1616 verspricht der Zollner von Rimbach, an die Frankenwinheimer Grenze, „*allda derowegen ein sonderlicher stain gesetzt werden soll*", zu antworten. In Oberlaimbach wird auf der Landstraße vor den zwei letzten Häusern geliefert, in Dürrenried binnen drei Tagen vor dem Schloßtor, in Neustadt a. M. vor den Pforten des Klosters. In Bergtheim berauben Kläger oder Vogt den schadbaren Mann aller Habe und liefern ihn dann nackt auf den Eichelberg. Eine ähnliche Roheit ist zu Gochsheim Brauch, wo der Büttel dem Missetäter nach Ankunft vor dem Karlsberger Tor die Kleider (Wadt) abzieht und ihn mit einem Stab der Zent übergibt.

Zu Untersulzbach werden zwei Boten von gleicher Stärke vom gemeinen Steg aus an die beiden Zenten Schweinshaupten und Königsberg beordert, „*sollen einander gleich sein, auch nit einer laufen, der ander gehn*". Der zuerst benachrichtigte Zentgraf wird dann voraussichtlich früher als sein Konkurrent zur Annahme des Delinquenten auf dem Platze sein. Ebenso sendet die Gemeinde von Steinbach zwei Abgesandte nach Eltmann (W.) und Zeil (Bamb.) „*lest die ubeltheter deme zentgrafen beider orten anbieten u. welcher alsdan zum ersten kombt, den lassen sie die mißtättigen personen verfolgen; da aber derselben zwen u. die zentgrafen mit einander zugleich kommen wehren, nimbt jeder ein malefizperson u. richten den uncosten zugleich aus*".[16])

---

[15]) Kirchlauter 1600, Misz. 5373; Ottendf. 1696, Misz. 2524,; Biebergau 1618, Ger. Dettelb. 67, 2; Kleinst. 1561, admin. 8466, 420; Reichmannsh. 1504, Standb. 394.

[16]) Ger. Hofh. 175, 10, Wüstens. lib. div. 25, 23; lib. div. 34, 474; Oberlaimbach, lib. div. 33, 100; Neust. 1494, Grimm Weist. 6, 50; Bergtheim 1457, W. U. 43, 49; Z. Karlsbg. 651.

Digitized by Google

Sehr alt ist auch die Satzung des Weistums zu Obersfeld, welche den Hübnern gebietet, sie sollten schadbare Leute *„uf dem fürwegk* (Vorwerk), *ob das gebauet were, behalten; wer es aber ungebauet, so sollen sie einen stecken darauf schlagen u. sie gewerlich halten“*, bis sie die Zent abholt.[17])

Gemäß den Weistümern von sieben unter dem Kloster Schwarzach stehenden Ortschaften besteht dort der Brauch, daß ein Totschläger oder Dieb nach der Festnahme noch drei Tage im Dorf gefangen gehalten werden muß und zwar, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, sich während jener Galgenfrist mit dem Kläger zu vertragen. Mißlingt dies, so ist auch auf dem Wege zur Zent noch Rettung denkbar, indem er hier nochmals die Versöhnung mit dem Gegner anbahnen darf — bis zu einem bestimmten Brücklein. Bringen ihn die Zentleute „unvertragen“ über dieses, so ist der Stab über ihn gebrochen. Ähnlich zu Neuses am Berg: *„wan man kombt an den Rodamarsbach u. schreit mit einem fuß hinüber den bach und bleibt mit einem fuß hier disseit u. vertregt er sich mit seinem widertheil, so ist man niemand nichts dorümben schuldig, mach man ihne laufen lassen.“*

Das Kloster war keineswegs bestrebt, jenen Unfug abzustellen; es erwirkte sogar 1570 bei der Zent das ausdrückliche Zugeständnis, daß die Taidigung bis zur Verbringung an die „Wahlstatt“ verstattet sein solle. Unter letzterer ist aber eben wieder das Brücklein zu verstehen. Als 1586 zu Stadelschwarzach ein Totschläger nach dreitägiger „Enthaltung“ an die Zent geliefert werden sollte und sie mit ihm *„an die Düllstadter brücken, also an die wahlstatt“* kamen, *„hat sich der teter mit des entleibten befreundten gütlich vertragen, deßwegen er in die zent nit gefürt, sondern im closter von stadten gelassen worden“*.[18])

In der Zent Prosselsheim ist jener ominösen Brücke die gleiche Rolle zugedacht. Auf einem Brücklein zu Neustadt maßten sich die Thüngen sogar das besondere Recht an, schädliche Leute zu ledigen.[19])

[17]) Obersfeld, 1446, lib. div. 15, 311; in der Geldersheimer O. heißt es, man solle den Schadbaren nach G. liefern, *„wil den m. gned. herr oder seiner gn. vogt weiter haben, steet in irer macht, jedoch soll er an der zent gerechtvertigt“*; es soll also das Anrecht der Zent an ihm für jeden Fall gesichert bleiben, G. 410.

[18]) Das Brücklein: Sommerach 1493 ‚Standb. 219 f., 45; Reupelsdorf ibid. 70; Dimbach ibid. 27; Stadelschwarzach ibid. 81; Gerlachshausen ibid. 17; Großlangheim 15. Jh., Ger. Kitz. 299, 13.

[19]) Z. Prosselsh. 990, Ger. Neustadt 190, 6.

Digitized by Google

Die dreitägige Frist erfreut sich auch sonst großer Beliebtheit. Wird in Segnitz ein Schadbarer ergriffen, „*so mag ein jeglicher inwohner den behalten bis an den dritten tag, würd er dann in der zeit ausbedingt oder nehmen ine die herren in ihren gewalt, so ist man dem zentgrafen zu Ochsenfurt nichts darumb pflichtig; so aber der keins geschehe, soll man den schadparen man am dritten tag bei sonnenschein gehn O. in die zent antworten u., wann dann einem hilf darzu noth würd sein, soll man ihm beholfen sein*“.[20])

In Willanzheim wird der Gefangene drei Tage im Büttelhof bewacht; dann führt ihn der Kläger mit seinen Freunden mit Erlaubnis des Vogtherrn oder Amtmanns, wohin er will. Ebenso in Remlingen im Büttelhaus; auch hier leistet man den Klägern bei der Verbringung nach Wertheim Beistand, „*wer es, das sie sich entseßen von forchte wegen, das sie in nit sicher trauten dar zu brengen oder sie die nacht abtribe*“. Bringt man einen Übeltäter nach Rothenfels, so bewahren ihn die Herren und Bürger die erste Nacht, „*hetten dann die herrschaft mit ihme darüber icht zu schicken, solten sie ine fürther selber ohne ihren* (der Bürger) *schaden bewahren*“.[21])

In verschiedenen Dörfern handeln sie in dieser Hinsicht „*mit rat der herrschaft*“. In Trimberg sollen sie ihrem Junker auf das Schloß antworten und „*furters damit nichts zu thun haben*“. Sollte der Kläger in Weigenheim „*nit gehaben der herrn knecht, so mag er in mit seinen guten freunden behalten, also lang bis er der herrschaft mag genißen u. den führen gein Landspurg*“. Zu Laudenbach behält der Junker den übeltätigen Mann drei Tage und Nächte im Schloß, „*u. mocht man in solicher zeit gegen den von Karlstatt keiner richtung oder gnaden erwerben, so soll in der junkher mit den von L. aus der mark desselben dorfs, welche straßen er hinaus wolt, geleiten u. füren ôn geverde*“. In Greussingshausen antworten sie nicht ohne Rat der Herrschaft, „*nemen ine aber die in der zent, denselben mussen sie es lassen gescheen*“.[22])

---

[20]) Segnitz 1500, G. 17225; hinsichtlich der Möglichkeit der Taidigung erinnere ich auch an die Bestimmung der a. ZO. Hohenaich: „*würde aber ein schedlicher man gegen H. geführt u. keme zu den baumen jenseit Tutschengereut an der strassen, so soll man den Liesbergern auch verburgen u., so er über die strassen gefürth würde, würde dan die sache gütlich abgedragen, so hetten die v. L. u. ire ganerben auch dayl daran, nemlich das halbdeyl*“, 573.

[21]) Willanzh. 1472, admin. 15120, 678; Rothenfels 1494., Grimm Weist. 6, 44.

[22]) Trimberg 1569, G. 18521; Weigenh. 1509, admin. 15172, 679; Laudenb. 1468, Grimm Weist. 6, 62; Greussingshausen 1504, Standb. 394, 117.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen gelten bekanntlich für Freihöfe, bei denen ja, wenigstens in früherer Zeit, den Zentbeamten der Einfall untersagt ist. Hier muß man entweder überhaupt verzichten, des Täters habhaft zu werden, oder es spielen auch wieder die drei Tage eine gewichtige Rolle. Richtet sich der in den Fronhof zu Euerfeld Geflüchtete innerhalb jener Frist mit dem Propst, so kann ihn dieser nach Belieben strafen oder freilassen; richtet er sich nicht, so soll man ihn antworten *„zu ende der mark, da soll ihn furbaß nemen ein ambtman zu Brosseltzheim u. thun mit ihme, wie in gelanget"*. Der Besitzer des fürstlichen Bauhofs zu Poppenlauer liefert auf Verlangen auf zentbaren Boden.[23])

Daß noch Mitte des 16. Jahrhunderts die Nachbarn ihre Lieferungspflicht leugnen für den Fall, daß es an einem Kläger mangelt, erweist ein Vorgang zu Nordheim zu Bischof Melchiors Zeit. Als hier ein Übeltäter eingebracht wurde, *„sich aber kein ankleger erfunden, haben sie denselben altem herkommen gemeß wieder laufen lassen wollen. weil man aber doch vermuthet, daß es ein loser bauer sein möcht, hat die gemeind ein solches an b. Melchior gelangen lassen"*, der dann die Lieferung an die Zent gebot und ihn henken ließ.[24])

In Humprechtshausen gilt der Grundsatz: *„wo ein alda gefangener zum rechten verbürgt, ehe er geliefert würde, ist man nit schuldig ihne an die zent zu stellen u. derselbige muß der gemeinde* 1 *fl. geben."*[25])

Trifft es in der Zent Wertheim zu, daß man den Täter *„von vinschaft wegen nit gein Wertheim mochte brengen, so mag man in füren gen Hohenburg in den thurn u. den sullen die amptlute zu H. dez andern tags helfen antworten gen Wertheim"*.[26])

Mitunter spielen Fragen der Kompetenz mit oder es bestimmt der Zufall, an welchen Herrn und Ort geliefert werden muß. Wird der Täter dem Vogtherrn überantwortet, so ist es natürlich dessen Pflicht, ihn der Zent zu übermitteln. Wird in Westheim bei Hammelburg ein Schädlicher durch Fuldische gefangen und nach Hammelburg oder Saleck gebracht und findet man durch peinliche Frage, daß es sich um eine peinliche Verwirkung handelt, so soll er der

[23]) s. Freiung; Euerfeld 1371, Standb. 69, 6; Poppenl. 1599, Ger. Münnerst. 129, 10.

[24]) Z. Fladungen, 389.

[25]) Humprechtsh. 1693, Salb., 71, 64.

[26]) Grimm Weist. 6, 20.

Digitized by Google

Zent Aura, bzw. dem Trimberger Amtmann übergeben werden; andernfalls soll in Beiwesen des letzteren gehandelt und getaidigt und die Buße zwischen beiden Fürsten geteilt werden. Hat einer zu Abtswind einen Dorfherrn geschädigt und dieser trifft ihn auf eines andern Grund und Boden, „*soll er ihne macht haben niederzuwerfen, doch daß er den gefangenen dem herrn, auf des grund er betrete, antworte, der ihme gegen ablegung des costens rechtens verhelfen soll*“.[27])

Wird einer zu Wiesenfeld verwundet, so bringt man den Frevler nach Rothenfels, „*den sullen die amptlute dann behalten, so lange man gesicht, ob der wunde man genese oder nicht. ist es aber, das der stirbet, komen dann die kleger u. vordern die hanttedigen lute, so sullen die amptleute helfen antworten gein Karlstat an gericht*“. Fiel bei einem Auflauf ein Niedergeschlagener auf die Seite gegen Wiesenfeld, so gehört der Täter nach Karlstadt, wenn aber gegen Rothenfels, so in das Gefängnis dieses Orts. Wird in Unterleinach ein Übeltäter ergriffen, so führt ihn die Gemeinde auf ihre Rechnung auf den Frauenberg, „*da man aber über einen die zent anschreict, geschicht die lieferung gegen Retzbach dem zentgrafen*“.[28])

Im übrigen erringt sich frühzeitig der Grundsatz Anerkennung, daß der in eine andere Zent flüchtende und dort verhaftete Täter an das forum delicti ausgeliefert werden solle. Immerhin werden hinsichtlich des Orts und der Form der Auslieferung mit Fürsten, Städten, Klöstern und Rittern mancherlei Vereinbarungen getroffen. Bei der Überantwortung eines Verbrechers aus der Z. Karlstadt an Fulda 1566 wird das Hochstift bei der Urfehde berücksichtigt, von der peinlichen Aussage eine Kopie übersendet und die Atzung bereinigt. 1592 kommt man mit dem Deutschorden zu Balbach überein, daß er den ersten Angriff haben, doch an W. auf die Gasse liefern solle. Mit Sachsen verabredet man 1695 in der Z. Königsberg, daß allein flüchtige Delinquenten, sei es, daß sie entweder „*von frischer Tat auf dem Fuß*“ verfolgt oder aus der Haft entsprungen, ausgeantwortet werden sollen.[29])

Zu Steinbach spricht W. 1719 die erste Kognition zu, doch muß der Schuldige binnen zwei Tagen an die Z. Eltmann ausgefolgt werden, und zwar an dem Ufer des Mains, wo sich die beiden Zenten scheiden. Mit Schweinfurt vereinbart Johann Gottfried 1618,

[27]) Westh. 1582, Ger. Hammelb. 1350, 31; Abtswind 1555, Standb. 179, II, 25.
[28]) Wiesenf. 1451, Misz. 3548; Unterleinach, hist. Ver. M. f. 564.
[29]) lib. div. 27, 131; 32, 8; 46, 101.

Digitized by Google

daß Frevler, welche nicht in loco delicti betreten, verhaftet oder gepfändet wurden, ausgeliefert werden. 1567 wird ein Verbrecher an Schwarzenberg geantwortet, weil er auf der Nacheile in einem Ort der Grafschaft niedergeworfen wurde; in einem Vertrag von 1661 gelangte indessen das forum delicti zum Sieg.[30])

Nicht ohne Interesse ist auch ein Vergleich zwischen Hohenlohe und den übrigen Ganerben zu Künzelsau. Es darf hiernach die Ablieferung über ein noch streitiges Gebiet an die Markungsgrenze des Berechtigten geschehen. Ein in jenem Distrikt Delinquierender soll von jeder Seite verfolgt werden; wer ihn erwischt oder zuerst einen Steckbrief abgesandt hat, darf ihn richten. Bei Konkurrenz kommt es darauf an, wo der Täter oder das corpus delicti ergriffen worden ist. Erfolgte dies in der Nähe des Künzelsauer Burgfriedens, so soll die Untersuchung gemeinsam vorgenommen werden, wenn bei der Hohenlohischen Grenze, durch letzteren.[31])

Die Zentfreiheit einer Ortschaft oder eines Gutes wird bekanntlich seitens W. nur bei striktem Nachweis zugestanden. Später verlangt man außerdem als Zentvorbehalt die Auslieferung der Missetäter auf von der Immunität nicht berührtem Boden.[32])

Die Verhandlungen bis zur Auslieferung an einen fremden Fürsten nehmen übrigens mitunter geraume Zeit in Anspruch; lange muß der Arme in W. Gefängnis schmachten, um dann meist dem sicheren Verderben entgegenzugehen.[33])

Schädigung der Zent durch Überantwortung von Verbrechern an eine fremde wird zuweilen mit Geschick unternommen; so wird 1623 geklagt, daß die von Sommer- und Winterhausen die Malefizpersonen statt nach Ochsenfurt nächtlicherweile heimlich nach Speckfeld und Seehaus führen. Die Karthause Ostheim hatte von K. Ruprecht Halsgericht, Stock und Galgen verliehen erhalten, W. dies aber nicht

---

[30]) lib. div. 53, 234; 36, 41; 40, 362; Totschläger flieht nach Onolzbach, erwirkt dort brandenb. Geleit, begibt sich nach Krautostheim, gefangen und nach Bibart geliefert, admin. 19052, 870; Vertrag mit Brandenburg 1742: wann ein Fremder in der einen Zent delinquirt und in der andern Zent ergriffen würde, Auslieferung ad forum delicti an den Zentgrenzen gegen Ersatz der Kosten, l. div. 61, 1; Lieferung Gerichteter von Meiningen nach Coburg, Arch. 5, III, 94.

[31]) lib. div. 55, 1.

[32]) s. Freistätten; Hoflars, v. d. Tann 1589, auf zentbaren Boden geliefert, ib. div. 31, 326.

[33]) *„Got geb ime Frieß glück uf die reiß, ist zu besorgen, er werde ohn ein kopf wider heim kommen oder gar ausplciben“* R. 1067, 33.

Digitized by Google

anerkannt und jene niederhauen lassen. Sie hätte ihre Missetäter nun gern dem W. Gericht entzogen, aber es mißlang ihr stets, denn sie war ringsum von W. zentbarem Grund umschlossen.[34])

Nach einigen DO. wird der Diebstahl an das Amt, der Dieb an die Zent geliefert; in Kleinsteinach hingegen soll man Mörder, Diebe und andere schwere Übeltäter auf den Rothenstein, entleibte Körper aber an die Zent Wettringen antworten. Ist man überhaupt des Mörders nicht habhaft, so hat man den Mord, d. h. den Getöteten, vor Gericht zu tragen; 1536 bringt man von Ballingshausen einen entleibten Knaben vor die Zent, *„fur ein mord sampt dem pferd, so in zu tod soll geschleift haben"*. Zu Oberelsbach heißt es: *„wer fließende wunden macht, soll sie schicken gein Fladungen."* Bisweilen versprechen die Nachbarn, wenigstens Fremde, welche sich schlagen und verwunden, auszufolgen.[35])

Unterlassung der Lieferung kommt an sich der verschwiegenen Rüge gleich und fällt daher unter hohe Buße. 1685 wird mit Bamberg vereinbart, daß man die in der fremden Zent angesessenen Untertanen wohl mit bewehrter Hand abholen, in Vogteifällen aber den Zentbüttel oder Eisen und Band nicht gebrauchen dürfe. In der Zent Kitzingen wird der Delinquent auf Anzeige hin durch den Zentgrafen, Schreiber, Knecht und zwei Prokuratoren samt etlichen bewehrten Leuten übernommen.[36])

Voraussetzung zur Auslieferung bilden mitunter wahre Tat (Dieb am Strang) und daß diese wissentlich sei, d. h. nicht auf vagem Gerücht beruhe. Nach Vertrag mit Sachsen im Jahre 1583 verfallen, sofern in Vogteisachen die Zent angeschrien wird, beide Teile, der Schreier und der Beschrieene, derselben. 1406 wird bestimmt, daß man keinen, der um Diebstahl oder Mord einkomme, ohne Wissen des Zentgrafen ledig lasssen solle.[37])

---

[34]) R. 1069, 102; Ger. Volkach 285, 7.

[35]) Burghausen 16. Jh., Salb. 166, 78; Gauaschach 1586, Salb. 167, 209; *wir sollen den morder und den mord, albalde das geschee, in das gericht antwort und das wir des unsern junkern nicht auf ire freiheiten versuchen oder thun sollen,* Walldorf 15. Jh., admin. 15346, 684; *ob sie des morders nicht hetten, so furen sie den mord an die zent, ob man sie desselbigen anders nit uberheben will,* Stadtlauringen 1485, Ger. Münn. 659, 27; ibidem. Greußhausen 1504, Standb. 394, 117; Kürnach, Salb. 131, 47; wer Friedgebot nicht hält, soll den Amtleuten überliefert werden, 1554, W. LVO, 1, 3.

[36]) lib. div. 44, 122, Z. Kitz. 705.

[37]) Königsb. Vertr. 1469: *wurde ein wissenlicher diep betreten und der an-*

Digitized by Google

Manche Orte und Adelige endlich verhalten sich ganz unbotmäßig, indem sie geradezu bestrebt sind, die Zent um ihr Recht zu betrügen. In Fahr besteht das strikte Gebot: man soll den Schultheiß nicht mit Klagen molestieren und ertappte Strolche über den Main hinüberbringen. Die Ganerben von Abtswind gestatten zwar, Räuber und Mörder zu fangen; aber dann soll mit Rat der Herrschaft gehandelt werden, mit der Fürsehung und Bescheidenheit, zentbare Einführung zu vermeiden. In Rottendorf berechtet man mit des Propstes Willen und an welchem Gericht dieser will. Wird einer von Stetten der Zent ausgefolgt, so soll sich jener oder der Schultheiß hinsetzen, *fur „ine schreiben oder ine ledig machen, ob er mag“*.[38])

Der Stefansberg, heißt es 1596, gehört zwar in die Zent Schwarzach, doch haben die Inhaber *„nihe kein ubelteter lifern wöllen, sondern ihn stets laufen lassen“*. Eine ziemlich deutliche Antwort empfing jene Zent von Hans von Estenfeld, den sie zur Rechenschaft ziehen wollte, da er einen Dieb freigegeben: *„ich hab nit lang vergangen euch ein frauen uberantwort, die in der kirchen u. anderswo gestolen, hebt sie laufen lassen. ich mag mein dieb laufen lassen oder behalten, des hantz ich euch oder niemantz nichts dorumb zu thun nit schuldig“*. Am besten machten es die Ebertshausener 1572: *„sie nahmen zwen gefangen, etlich tag an einer ketten ligen gehabt, ihnen den diebstahl genomen u. hernach die diebe wieder fortgejagt.“*[39])

Die Schutzpflicht.

„Die ambtleut jeden orts verordnen dem alten gebrauch nach etliche menner mit ihren harnischen u. wehren, die getreulich darob sein u. halten, damit das gericht bei friden u. vor gewalt beschutzt

---

cleger alldo ist, der ine rechtvertigen will, oder ine der vogt oder zentgraf von gerichtswegen rechtfertigen wollen oder einer an wahrer that an diepstal betreten wurde, die sollen die von Hofheim gen K. antworten, admin. 15494, 689; *sollen die zentverwandten hinfort uf solches anschreien die beide theil, als der anschreier und uber welchen geschrihen worden, an die zent antworten,* Stb. 590 unter K.; ibidem.

[38]) Ger. Dettelb. 205, 4; Fahr 1672, Ger. Volkach 198, 5.; Abtswind 1555, Standb. 179, II, 25; Rottendorf 1440, Misz. 3348.

[39]) Ger. Dettelb. 225, 4; 88, 3 (1502), Ger. Münnerst. 659, 27; Hürblach: *u. wo sie dieselben person in den dreien tagen nit wegk weisen oder laufen lassen, sein sie schuldig, sie in gemelte zent zu antworten,* Standb. 629, 15.

Digitized by Google

u. die gesprochen urtheil ohn' verhinderung volzogen werden." Dieser Zentschutz scheint ursprünglich nicht auf eine bestimmte Zahl von Zentgenossen fixiert gewesen zu sein, sondern vielmehr alle Dingpflichtigen umfaßt zu haben. Und so ist es denn auch in vielen Zenten noch Vorschrift, daß sämtliche Gemeinden *„mit aller mannschaft, mit gewappneter u. gewehrter hand, mit harnisch u. wehren"* zur Stelle sind.[1]) *„auf solch geschrei"*, heißt es in Geldersheim, *„mussen alle inwoner mit iren wern bei dem gericht erscheinen u. dabei bleiben, bis sie zu endung des gerichts geurlaubt oder zu notturft anders beschieden werden."* Nach der spätern Ordnung werden indeß dort nur vierzig Bewehrte zum Schutz verordnet *„u. stehet solche anzahl nach gelegenheit der läufen u. zeit zu mehren; sonsten gibt Eurbach vier, welche sie zusätzer nennen"*.[2])

Förmlich organisiert finden wir diesen Schutz in Kitzingen, wo er 317 Mann ohne den Ausschuß der Stadt umfaßt; ebenso sind in Michelrieth die Armbrüste aufgezählt, 50 Mann aus 16 Dörfern. 61 beruft man zu Aura, 60—70 in Werneck, 30 in Ebern. In Prosselsheim soll wenigstens die Hälfte erscheinen. In Mellrichstadt sind die einzelnen pflichtigen Orte sehr willkürlich belastet: während manche Gemeinden vollzählig vertreten sein müssen, entsenden einige nur wenige Mann. Zu Gerolzhofen haben die Bewohner von neun Dörfern sämtlich *„arm u. reich, ausgenommen die besitzer uf der herren junkern, der Füchsen, freihöf"* am peinlichen Rechtstag mit Harnisch und Wehren das Gericht bei der höchsten Buße zu beschützen. Die Ebracher Untertanen sind durch Vertrag hiervon befreit. In Gelchsheim fragt der Zentgraf bei der Hegung, wer zu schützen habe. Urteil: die drei herrschaft. In Aschach sind die Hakenschützen mit dem Geleit des Armen betraut.[3])

In Gänheim dürfen Freihöfer nicht hierzu verwendet werden, *„die müller u. obleigüterbesitzer sind aber schuldig, in der rüstung zu erscheinen, u. der eine müller mit einem rohr sich finden zu lassen"*. In Bischofsheim werden ausdrücklich einige zur Bewachung der Dörfer zu Hause gelassen, wie auch mehrere Hofleute der Edel-

[1]) Allg. Best. 45.

[2]) Z. Gelchsh. 406, s. die versch. ZO; aus Sommerach erscheint die ganze Gemeinde *„mit gewappeter hand"* u. wartet, bis gerichtet.

[3]) Z. Kitz. 707; Michelr. 871; Aura 150; Werneck 1210; Ebern *274; Prosselsh. Misz. 6116; Mellrichst. 851; Gerolzh. 452; Ebern 277 f; Gelchsh. 404; Aschach 98.

Digitized by Google

mannssitze *„u. tragen die schöpfen zu beschirmung der zent kain weher, sondern erscheinen mit weibermänteln und halskappen“*.[4]) Vielfach liegt es endlich im Ermessen der Beamten und des Zentgrafen, ob viele oder nur etliche vorgefordert werden sollen. In Arnstein hat auch der Amtmann mit seinen Knechten anwesend zu sein. In Retzbach bedarf man des Schutzes nicht, da eben dortselbst nur bürgerliche Fälle verhandelt werden.

Was die Verpflichtung der Zentbeschirmer betrifft, so ist diese, wie bei der Mehrzahl der Zusätze, rein passiver Natur. Sie erscheinen bei allen Halsgerichten, weniger bei den hohen Gerichten; sie bilden den Schluß des Rings um den Schöpfenstuhl, bewachen den Armen und geleiten ihn zu Gericht und Richtstatt. Um zu konstatieren, daß die vorgeschriebene Zahl der Pflichtigen zur Stelle ist, übt man den Brauch, sie vor dem Urteilskollegium vorbeimarschieren, d. h. *„mit den wehren durchgehen“*, zu lassen.

In Medlitz wird geklagt, daß man wohl das Erscheinen mit dem besten Gewehr geboten, es aber *„von dem mehreren theil verächtlich u. spöttlich gehalten worden u. mit einem bärtlein, karst oder weidenzahn durch hingehet“*.[5])

Eine Belohnung steht ihnen an sich nicht zu; in Bibart opfert ihnen der Kläger 2 fl., mitunter genießen sie ein Anrecht auf das Mahl.[6])

Schließlich verweise ich noch auf die sehr alte und interessante Ebenhausener Achterklärung *„zwaier ungehorsamen landleut, welche ire zenten nit mit gewehrter hand besuecht u. dieselben veracht haben“*, bei welcher der Amtmann Euch. v. Münster die Rolle des Klägers übernommen haben soll.[7])

Eine andere Art Schutzpflicht, welche, zwar nicht gerichtlichen Charakters, häufig in den ältesten Wst. wiederkehrt, ist das Beschauren und Beschützen der Herrschaft durch die Nachbarn in Not und Gefahr. Die einschlägigen Satzungen sind meist sehr vorsichtig abgefaßt, zumal für den Fall, daß die Dorfherren selbst einander in die Haare kommen. So heißt es in Poppenlauer: *„wers*

[4]) Gänheim, Salb. 11 a 595; Bischofsh. 187; Arnst. 98 usw.

[5]) Mit Wehren durch den Ring gehen, Hainbach, Halsheim, Löffelsterz, Schonungen, Reichmannshausen, Z. Bibart 169; zum schluß des rings u. zum gelait mit iren harnischen, spiessen, wehr u. buchsen, Karlst. 675; lib. div. 32, 173.

[6]) Z. Bibart 169.

[7]) Z. Ebenh. 245.

Digitized by Google

das ein ganerbe zu P. gejagt würde u. die flucht gein P. neme, den mag man wol in den kirchhof lassen, ine helfen beschawren, doch also das er nichts an den henden füren soll. wan sunst ließ man ine nichts in den kirchhof.“[8])

In Willanzheim soll man die gejagten Vogtherren selbdritt in den Kirchhof lassen, in Euerdorf läßt man sie ein, doch so stark, daß man ihrer mächtig wäre. Ebenso treten die Gochsheimer zu ihrem Reichsvogt in den Kirchhof, um ihn zu schützen.

Kriegten die Amtleute zu Rothenfels und flüchtet sich einer nach Wiesenfeld, man soll ihm den Kirchhof nicht öffnen. *„Ob meins gnedigen herren verwanten geeilt wurden“*, bestimmt die Geldersheimer ZO., *„oder gejagt in die zentpflichtige dorfer, sol man ine schutze u. schirme geben.“* Entsteht in der Zent Remlingen eine Heerflucht, so mögen die Zentgenossen mit ihrem Vieh nach Homburg fliehen durch die Weingärten und das Getreide, wohin sie auch treiben. *„doran sollen sie die von Hoenburg nicht hindern, noch irren, wann sie sollen sie do mit behalten u. in daz auch wider geben ôn golt u. ôn silber. u. wann sie auch mit irem vihe herwider heimtreiben, so sollen sie uf dem rechten wege treiben ôn geverde.“*[9])

Gerichtsfremde.

An sich ist allein der verpflichtet, Recht zu geben und zu nehmen, der im Bezirk des Gerichts entweder ein Gut sein eigen nennt oder doch wenigstens seine Heimstätte daselbst besitzt. Sonst gilt er als gerichtsfremd; er hat sich nur unter gewissen Voraussetzungen der fremden Gerichtsgewalt zu beugen.

So vor allem, wenn er dort selbst Recht fordert. Hierbei ist er im Rechtsstreit weniger begünstigt als der Einheimische. Man beansprucht stets Klaggeld von ihm, auch dann, wenn jener hiervon befreit ist; sind beide hierzu verpflichtet, so hat der Fremde häufig das Doppelte zu erlegen. Auf sein Verlangen muß ihm, da sein

---

[8]) Ger. Münnerst. 772, 30, 1446.

[9]) Willanzheim 1472, admin. 15120, 687; Z. Karlsberg 649; Euerdorf 15 Jh., Ger. E. 97, 3; Wiesenfeld 1451, Misz., 3548; Z. Geldersh. 410; Z. Reml. 1001; Impfingen 1548, Lehens. 7322; Espelbach 1494, Salb. 140, 138; wann ein vatter zu Ilmbach seiner diener oder untersassen nit mächtig wäre und sie ihme nit gehorsamben wollen, solle ihme ein ambtman zum Zabelstein darzu behülflich sein und sie mit dem thurn oder andere weg zumb gehorsamb halten, Salb. 188, 82.

Digitized by Google

Aufenthalt ein vielleicht nur kurz bemessener ist, ein Gast- oder Kaufgericht gewährt werden, was jedoch mitunter von ziemlich hoher Gebühr abhängig ist. Er muß den Einheimischen rechtzeitig hierzu laden lassen, wofür er doppelte Taxe zu erlegen hat. Ist seine Klagbehauptung irgendwie zweifelhaft, so begehrt man eventuell Bürgschaft. An manchem Ort hat er von vornherein an den Stab zu geloben, sich dem Ausspruch der Schöpfen fügen oder an kein anderes Gericht, als das der Herrschaft, appellieren zu wollen. Auch auf das „Verlegen", d. h, das Gerichtsmahl, hat er Bedacht zu nehmen, sofern sich die Entscheidung zu seinen Gunsten gestalten soll. Ebenso zahlt er für Kundschaft hier und da eine besonders hohe Abgabe, nicht minder für den Wortredner. Dabei gewährt man das Gastgericht nur ungern für geringere Sachen und macht es zuweilen von einer höheren Streitsumme abhängig. In Hofstetten heißt es freilich: Wenn der Prior am Martinstag hier Zinsgericht hält, *„sal er furter fremden ußwertigen luten mit erste rechts helfen"*. Ferner nimmt der Auswärtige mit der Klagerhebung die Verpflichtung auf sich, dem Einheimischen *„also zu antworten in aller der maßen, als hette er ime zu gerichte geboten"*. Er selbst muß also ohne weiteres Fürbot sofort hinsichtlich eines Gegenanspruchs gewappnet sein.[1])

Außerdem darf er den Bürger im bestimmtem Fall nicht vor der Zent, sondern allein vor seinem Stadtgericht verklagen, den Bewohner eines Freiguts nur vor der Herrschaft. Schwerer, als dem Ortsnachbar, wird es ihm dann auch gelingen, die Zeugen und sonst nötige Beihilfe zu erringen. Von fremder Kundschaft fordert man ja eventuell einen besondern Eid. Wird auf Buße erkannt, so hat er nach mancher O. doppelt zu sühnen. Verschmäht er das Gericht, so wird er geächtet; in W. kam er früher nicht aus derselben, er hätte sich denn zuvor mit dem Greven gerichtet.[2])

---

[1]) so ein gast oder fremder einem hausgen. zuklagt uf die vier gericht, das hat einer zu thuen ohne abklage dem herren; so muß auch ein gast einem hinwiderum still stehen, Hofheim 16. Jh., Arch. hist. Ver. 17, 2, 258; Weigenh. 1509, admin. 15172, 679; muß zuvor an stab geloben, Hohenst. 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6; verpflichtet sich, nur nach W. zu appell., Hollstadt 1614, Ger. Ochsenf. 405, 9; im Klaggeld usw. benachteiligt, Eisingen, Randersacker, Heidenfeld, Hainstadt, Weigolshausen, Euerdf., Bibart, s. u. Klage: einem fremden zu helfen in vierzehn tagen, Steinach; eine rühmenswerte Ausnahme; schulth. soll zuerst fremden helfen! Hofstetten 1456, Grimm Wst. 3, 544.

[2]) swer eime gaste dirre geschichte deheine tete unverschuldet, der sal die besserunge halbe tun, die daruf gesetzet ist, M B 38, 154; fr. müssen bürger vor

Digitized by Google

Wird er durch einen Überfall gefährdet oder seiner Habe beraubt, so glückt es ihm nicht leicht, die erforderliche Eidhelferzahl zustande zu bringen, ja, er darf bei Ausstoßung des Zentschreis froh sein,' nicht selbst als Räuber betrachtet und überwunden zu werden. Gelingt es ihm nun, den Rechtsfeind in des Richters sicheren Gewahrsam zu bringen, so wird er, falls er keinen Bürgen findet, mit dem Gegner dingfest gemacht. Ist auch die Bürgschaftssumme für ihn gerade keine höhere, so werden ihm doch von vornherein alle Kosten sowohl der Fütterung wie der Richtung des Übeltäters aufgebürdet. Und man wird diese einem Ausländer gegenüber gewiß nicht allzu niedrig ansetzen. Anspruch auf Unterstützung steht ihm nicht zu; denn da er nicht zum Verband der Zent gehörig, fühlt diese kein Bedürfnis, ihm unter die Arme zu greifen.[3])

Ist er hingegen der Beschuldigte, so wird natürlich mit ihm wenig Federlesens gemacht. War er so unklug, sich unter den Ortsbewohnern Feinde zu erwecken, so kann es ihm widerfahren, daß er bei irgendwie unbedachtem Benehmen zu Fall gebracht wird. Bezichtigt man ihn eines Ungerichts, so wird er gut tun, baldmöglichst die Markungsgrenzen für immer hinter sich zu lassen oder sich in einer Freiung zu sichern, es müßte denn sein, daß ein einflußreicher Bürger für seine Ehre einsteht. Erfährt auch der Fremde an sich im W. Gebiet, was das peinliche Verfahren anlangt, keine Zurücksetzung, so wendet sich doch die Volksmeinung leichter gegen ihn, als zu ungunsten des einheimischen Klägers.

Und von diesem schwanken Urteil der oberflächlichen und daher meist ungerechten Menge hängt zu jener Zeit mitunter Sein und Nichtsein des lautersten Charakters ab. Ist des Fremdlings Gerücht ein schlechtes, so hat er, falls ihn jemand angeblich auf handhafter Tat ergreift, als verlorener Mann zu gelten; denn dem Gegner wird es kaum an Eidhelfern mangeln. Sie sind ja nicht Zeugen der Tat, sie schwören lediglich in die Seele des Klägers. Ist dieser in gutem

---

stadtgericht beklagen, Z. Königshof. 743; bürger vor. fremden bezahlt, Kitz. 15. Jh. Standb. 199, 20; nur Fremde bei Ausbleiben in Acht, Seßlach 1110; freigut. fr. muß bei dessen obrigkeit klagen, nicht an der zent, Z. Bibart, 170.

[3]) fremde kläger bürgschaft, sonst verhaften, Werneck 1182; fr. soll gericht verbürgen, Hofstetten 1552, Grimm., Wst. 3, 549; auf anschreien fremder ohne caution nicht verhaften, Zentkosten-O. 1393; nur Fr. haben bei Richtung eines Übeltäters zu verbürgen u. Kosten zu zahlen, Bibart 172; fremde Kundschaft, Gaurettersheim. Ger. Aub 477, 17.

Digitized by Google

Ruf — und dies wird er als Einheimischer stets sein, sofern nichts gerade Belastendes vorliegt — und der Fremde nicht, so neigt sich die Schale rasch zu dessen Verderben. Um so mehr, wenn er ein fahrender, heimatloser Geselle, der das Kainsmal der Gemeinschädlichkeit auf der Stirne trägt. Analog für den Fall, daß sich der Ausländer zu einer Beleidigung mit Wort oder Tat hinreißen läßt; gegen ihn wird dann gewiß die höchste Buße ausgesprochen.[4])

Kein Wunder daher, wenn in manchen DO. gemahnt wird, vornehmlich fremde Verbrecher und Frevler festzunehmen. Heißt es noch in älteren O., wie zu Euerdorf: *„ob sich fremde leute mit einander slugen oder zweiten on alleine totslagk, so soll es das dorfe oder die menner nit hindern oder kruden“*, oder zu Karlsberg nur für den Fall, daß einer die Zent anschreit, so verlangen die meisten, solche bei Unfug und Hader dingfest zu machen. Man weist sie dann entweder dem Fürsten zur Bestrafung heim oder liefert sie an die Herrschaft und Zent, sie müßten sich denn verbürgen, daß sie sich freiwillig stellen. Entkommt zu Poppenlauer der fremde Raufbold, so ist die Gemeinde bis zu Ende des Flurs nachzueilen verpflichtet.[5])

Bevorrechtet ist sodann der Einheimische fremden Schuldnern gegenüber: *„wan ein gast zu uns gehn Ramsthal kombt und einem hausgenossen schuldig wehre, der hat macht, durch unsern schultheißen zu verpieten und zu hemmen, bis er ihm ein genügen gemacht hat“*. So hat auch zu Meiningen *„ein iglicher mitburger gut macht, einen iglichen gast zu kommern und zu verbieten umb sein schulte“*. Zu Poppenlauer pfändet man ihn mit des Schultheißen Zustimmung. Dieser löbliche Brauch ist auch durch die W. StGRef. anerkannt. Jeder Bürger darf hiernach *„seinen schuldner oder andere frembde auswendige, zu deme er rechtlich forderung zu haben vermeint und in W. durch den stadtknecht betreten wurd, verbieten, verheften und in glübd nehmen, doch daß solches mit erlaubnus unsers schultheißen gescheen und dorinnen guete beschaidenheit braucht wurde“*.

[4]) fr. müssen sich mit greven richten, W. stadt f. 9. 759; fürbieten fremder, Karlst. 16. Jh., Gr. K. 182, 4; Dettelb. 1482, lib. div. 13, 113; fr. soll ebenso antworten, als ob er geladen wäre, Kreuzwerth. 1449, Grimm. Wst. 6, 31; fr. sollen vom fürsten gestraft werden, Schwarzach 1511, lib. div. 18, 108; Kosten ihrer Richtung, Z. Ebern 277.

[5]) s. u. Festnahme, Hofheim, Laudenbach, Reichmannshausen, W. StgO. 1299, 1311; bei Unfug und Schlägerei, Dettelb., Ebern, Euerdf., Z. Karlsbg., Obereuerheim, Poppenl., Rügheim, Stadtschwarzach, Trimberg.

Digitized by Google

Zu Eltmann verbietet man den Fremden durch Vogt, Büttel oder Zwölfer *„breche das der auswertige und des nicht achtet, so urtheilt er sich selbst“*. Sonst steht es in seinem Belieben, einen Fremden vor die Zent zu laden. Für den Fall einer Vergantung wird zu Kitzingen der Bürger überhaupt vor den auswärtigen Gläubigern befriedigt.[6])

Von älteren Bestimmungen ist noch von Interesse die Satzung Bischof Mangolds, wonach dem Gast nur die halbe Besserung zu reichen ist, sowie die Ottos v. Wolfskeel, daß in den Fällen, wo der Bürger die Stadt räumen muß, der Gast *„ob er eime von der stat ihr tete, innerhalb der mure als lange bliben sol“*. Es wandelt sich demnach für den Fremden die Strafe der Verbannung in Eingrenzung um.[7])

Auch im übrigen betrachtet man den Eindringling mit argwöhnischen Augen. Ich erinnere hier an das häufige Verbot des Hausens und Hofens unbekannter Gäste. So nimmt man zu Schwanfeld keinen auf *„er bring dan brief und sigel, wie er sich gehalten hab und abgescheiden ist, oder ein geburtsbrief“*. Zudem *„soll er ein gemein ein halb gulden zu vertrinken geben“*. In Oberhohenried darf man *„auswärtigen nichts, so heimlich zu halten, offenbaren“*.[8])

Wandert der Einheimische aus, so sieht man ihn erst von dem Moment an, wo er alle seine Mitnachbarn und die Gemeinde selbst in ihren Ansprüchen befriedigt hat, als Fremdling an. Gelingt ihm dies nicht, so muß er sich wenigstens verpflichten, auf Mahnung hin zurückzukehren und zu Recht zu stehen. Ein auf der Flucht ertappter Schuldner gebraucht den Einwand, er sei nach altem Frankenrecht befugt, 72mal ein- und auszuziehen. Man entgegnet ihm hierauf, dies sei ihm völlig unversagt, doch müsse er zuvor alle seine Händel begleichen.[9])

---

[6]) Aschfeld 1540; Ger. Karlst. 212, 5; Eltmann 16. Jh., Ger. E. 255, 6; Mein. 1450, Grimm. Wst. 3, 596; Poppenl. 1583, Ger. Münnerst. 721, 29.

[7]) M B 40, 415, Arch. 11, II, 86.

[8]) Schwanfeld 15. Jh., L. 4748; Oberhohenr. 1695, Misz. 2520; Versbach 16. Jh., Ger. Würzb. r. M. 309, 6.

[9]) G. 17225 (1500); s. a. Auber Ganerbenrezeß 1736, worin Retorsion bei Fremden angeordnet wird, lib. div. 60, 218. Außerdem ist der Fremden in verschiedenen Kapiteln gedacht; bezüglich der Juden s. im strafrechtl. Teil.

Digitized by Google

Der Gerichtsdienst.

Was die Zahl der alljährlich abgehaltenen Gerichte anbetrifft, so findet man hinsichtlich der Zent-Hochgerichte je nach Größe des Bezirks und der Bevölkerung meist vier, häufig auch drei, selten zwei, öfters wieder eines (Petersgericht). Diese mochten unter entsprechender Beifügung von Nachgerichten in älterer Zeit vollauf hinreichen. Später jedoch wurden letztere in mehreren Zenten geradezu zur ständigen Institution; man hegte sie alle vierzehn Tage, woneben die Hochgerichte entweder für wichtige Gegenstände bestehen blieben oder von ihnen geradezu aufgezehrt wurden. Man begabte sie zudem vielfach mit dem Attribut der allgemeinen Dingpflicht, so daß sie, da ja ohnehin alle gerichtlichen Geschäfte vor ihnen verhandelt wurden, bald den ungebotenen Dingen an Bedeutung gleichgeachtet waren.

In Lauda sollten monatlich ein oder zwei Tagungen stattfinden; die dritte galt stets als Hochgericht. Vermochten sich, wie ja in der Mehrzahl der Zenten, die Hochgerichte daneben im alten Ansehen zu erhalten, so überstiegen jene vierzehntägigen Gerichte natürlich nicht das Niveau der gewöhnlichen gebotenen Dinge. In Ullstadt hielt man acht Zenten, abwechselnd dortselbst und zu Langendorf. In Freudenberg begnügte man sich mit zwei Zent- und drei Freigerichten. Zu Schlüsselfeld, wo überhaupt das Stadtgericht die Rolle der Zent übernahm, kannte man nur Stadt- und Helfgerichte; sie wurden „*nach Gestalt der Sachen*“, also diese wenigstens ziemlich unregelmäßig anberaumt. In Rothenfels wurde, so oft es die Notdurft gebot, Zent gehalten (Hochgerichte gab es nicht), in Münnerstadt und Jagstberg nach Belieben des Grafen.[1])

[1]) Vier Hoheger.: Bischofsh., Ebern, Geldersh., Gerolzh., Grünsf., Iphof., Karlst., Königshofen, Prosselsh., Retzb; drei: Eltm., Kitz., Medl., Reml., Seßl., zwei: Donnersdf., Königsb.; acht: Ullstadt; eines: (Kirchmeßgericht) Aschach,

Digitized by Google

Größere Mannigfaltigkeit weisen die Dorfgerichte auf. Hier steht die Drei- der Vierzahl ziemlich gleich. Bescheidener ist die Reihe der Ortschaften mit zwei Dingen. Eines kommt entweder nur in kleinen Gemeinden vor oder es handelt sich um das Gericht eines Dorfherrn, der in dem sonst fremdherrischen Ort über nur wenige Untergebene gebietet.

Außerdem mangelt es nicht an verschiedenartigen Kombinationen. So hält man zu Abersfeld 4 Schüttmahle und 1 Kirbwenzelgericht, zu Grafenrheinfeld 4 hohe und 1 Ruggericht, zu Hainstadt 4 gebotene und ebensoviele Kaufgerichte, in Hollstadt früher 4, später je 2 Hoch- und Vogtgerichte, zuletzt: „*so oft nötig*", in Hofheim 4 Gerichte, 3 Schüttmahle und zudem 4 Marktgerichte, in Alsfeld 3 geschw. Montage und 1 Aftergericht, zu Esselbach und Neustadt a. M. je 3 Montags- und Aftergerichte, zu Sendelbach drei „*gelegene*" und 1 Aftergericht, zu Oberschwarzach 2 hohe und 6 gemeine, zu Ölsbach 2 Vogt- und 3 Helfgerichte, zu Rügheim und Leinach 1 Peters- oder Send- und 2 Schüttmahle.

In Junkersdorf hält man 5 hohe Mahle, in Mainstockheim 6 bürgerliche Gerichte, in Mühlhausen, Großeißlingen und Versbach 8 G.; in Neuses und Biebelried tagt man alle vier Wochen, woneben an ersterem Hochgericht stattfindet. Zu Buchsholz kann man alle vierzehn Tage Klage erheben. In Kutzbar hält man Quartalgerichte; daneben alle zwei Wochen, sofern es nicht an Stoff gebricht, Gastgerichte. Nach Erfordernis oder Willkür werden die Nachbarn zu Burglauer, Helmstadt, Hoheim, Hohenroth und Unteraltertheim zum Ding berufen.

Anlangend die Stadtgerichte, so hält man zu Gemünden 12 mal Sitzung, zu Gerolzhofen, Kitzingen, Lauda und Ochsenfurt nur 4 mal, zu Neustadt 3 mal, zu Münnerstadt alle 4 Wochen. Daneben treten freilich eventuell noch Helf- und Kaufgerichte, wie z. B. 4 zu Ipfhofen. Das Stadtgericht der Landeshauptstadt tagt gemäß Ref. v. 1583 wöchentlich 3 mal; mit dem Sinken seiner Bedeutung verringert sich auch die Zahl der Sitzungen.

In den Zenten wie Dorfschaften werden die einzelnen Dinge meist im Anschluß an bestimmte Feiertage abgehalten; auch hierin

---

von Interesse dessen Gerechtsame; alle 14 Tage Gericht: Aschach, Aura, Estenf., Flad., Hilters, Karlsbg., Lauda, Oberschwarz., Stadtschwarz., Werneck., Freudenb., lib. omiss. Joh. Phil. 31; Schlüsself. 1077; Rothenf. 1052; Münnerst. 905; Jagstb. 612.

Digitized by Google

bekundet sich — abgesehen von den Petersgerichten — selbst innerhalb des nämlichen Bezirks keinerlei Übereinstimmung.[2])

Als Zeit, zu welcher Richter und Urteiler zur Tagung des Gerichtes schreiten sollen, findet sich mitunter 7 oder 8 Uhr früh erwähnt, beim W. StG. 6 Uhr. Meist wird man sich indeß nach der Wichtigkeit und Zahl der Fälle richten. Die Hauptsache ist, daß die Hegung noch vormittags stattfindet, da nach altem Brauch nach Sonnenuntergang nicht mehr geurteilt werden soll. Freilich wird dies nach verschiedenen O. ausdrücklich ausgeschlossen; so namentlich in den HGO., um dem Kläger die Durchführung seines Rechts bzw. Überwindung des Gegners möglichst zu sichern. In Gelchsheim soll man, sofern sich der Tag neigt „*drei Scheiben*" machen. Zu Hofstetten währt das Gericht so lange, bis der Richter „*den thürenagel geschen mag. u. weme uf den tag nit geholfen mocht werden, so sal er ein ander gericht legen gein Schonrein in den kreuzgank*".[3])

An gebundenen Tagen soll man nicht richten. Ein genaues Verzeichnis der gebotenen Fest- und Feiertage findet sich in der W. StGRef. Meist fällt dann das Ding auf den folgenden Tag. In Biebelried heißt es: „*doch daß in den ehren und dem herbst kein gericht soll gehalten werden*".[4])

Als Gerichtsort dient ehedem entweder ein besonders markanter, mit weitem Ausblick versehener Platz unter ehrwürdigen Eichen und Linden oder die Schranne ist außen unweit des Tores oder vor dem Gemeindehaus des Ortes, seltener unmittelbar bei dem Hochgericht (Galgen) errichtet.[5]) Später kommt die Tagung unter freiem

---

[2]) S. Zentgerichte und Dorfgerichte i. allg.; Hohestadt 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6.

[3]) W. StGO. 1292; Z. Gelchsh. 405; Hofstetten 1456, Grimm Weist. 3, 542.

[4]) Ferien: W. StGO. 1292; Biebelr. 1571, Misz. 2772; Laudenb. 16 Jh. admin. 17822, 766; Neust. 1534, Grimm Weist. 6, 50; Versbach 16. Jh. Ger. Würzb. r. M. 309, 6, bei Stillstand des Gerichts, s. Mein. 1533; admin. 15346, 684 s. 24; gegen des Klosters Leute zehn Jahre lang, Burgebrach, Standb. 263, 75.

[5]) Vor dem Tor: Arnstein (Winter Wirtshaus), Aura (Zentanger), Bischofsh. (vor dem oberen Tor am Schöpfenstuhl), Donnersdf. (bei warmem Wetter Schrannen, sonst Rathaus), Geldersh. (vor dem Tor hinter dem Spital in d. Schranken, das bürgerl. G. im Wirtshaus), Karlsbg., Karlstadt (vor dem oberen Tor im Zentstuhl, bei schlechtem W. Wirtshaus), Königshof. (vor dem mittleren Tor beim Bräuhaus auf dem Platz, bei schl. W. Schlundwirtshaus), Mellrichst. (oder Wirtshaus), Neust. (vor dem hohen Tor) Prosselsh. (am Zentberg vor dem unt. Tor), Rothenf. (unteres T.),

Digitized by Google

Himmel mehr und mehr ab: man zieht es vor, im Rat-, Gemeinde-, Schultheißen- und mit besonderer Vorliebe im Schank- oder Wirtshaus Gericht zu halten, um den Verhandlungen einen wenigst trockenen Verlauf zu sichern. Hier und dort wird noch bei gutem Wetter auf der althergebrachten Stätte Urteil gefunden, zumal am peinlichen Rechtstag für den Fall eines Halsgerichts. Zieht der Herr von einer andern Ortschaft, einem Kloster oder einer Burg in den Fronhof, um über die Gehöferschaft Gericht zu hegen, so erfolgt dies in der Regel im Haupthofe selbst.[6])

Stattlich ist die Zahl der Gerichtsfrevel. Ist der Gerichtsfriede verkündet, d. h. jenes mit Friede und Bann belegt, so zieht jede unnötige Störung hohe Buße nach sich. Und der Begriff dieser Störung ist ein sehr weitgedehnter. So wird hiernach geahndet: wer das gebotene Stillschweigen unterbricht und sich unter gehegtem Gericht ohne Erlaubnis niedersetzt, wer bezecht, mit *„unentdecktem"* Haupt oder mit gewehrter Hand vor Gericht tritt, wer hinter und vor dem Gericht ungebührliche Worte redet, lügenstraft, schwere Beleidigungen äußert, flucht und sonst Gott lästert. Nicht minder bußwürdig ist, wer *„freventlich"* klagt, nicht Antwort gibt, in die Klage fällt, ohne Erlaubnis überfrägt, ungebührlich einredet oder die Sache ungebührlich verlängert, das *„ganze Zentgericht"* belügt, dem andern ohne Erlaubnis sein Wort redet, in das gesprochene Urteil redet oder dieses verkleinert, die Buße am Gericht verredet, die Zahlungszeit nicht einhält, ohne zu appellieren das Urteil verachtet, wider Urteil freventlich handelt und dieses wiederum anstellt, d. h. Urteil auf Urteil treibt, wie überhaupt sich ungehorsam erweist gegen des Schultheißen Gebot.

Noch schärfer sühnt, wer die Schöpfen straft, in ihr Recht, ihren Eid redet, sie verschmäht, verkleinert und ihnen übel nachredet; jene dagegen werden strafbar, sofern sie freventlich ausbleiben,

---

Wern. (b. schl. W. Wirtshaus); in oder vor dem Rathaus, Gemeinhaus: Prosselsh. (später), Retzb., Bischofsh. (d. hohen Ger.), Grünsfeld, Königsbg. usw.; Großthal, Humprechtsh., Gädheim, Zell.

[6]) Im Wirtshaus: Arnst., Heidenf., Münnerst., Ochsenf., Stadtschwarz., Wildbg., u. a.; im Zentgrafenh.: Königshofen (früher, sp. Wirtsh.); im Schultheißenh: Gerbrunn, Ottendorf; auf dem Saalhofplatz, Eltm.; auf dem Geiersbergrangen, Seßlach; unter drei Eichbäumen, im Winter in einer Bestandstube, Medl.; bei einer Behausung, da noch ein Stein, Gemünden; bzgl. der Hauptst. s. a. Reubold, Notizen über Gerichts- und Gefängnislokale W,. 191 f., ferner d. Kap. W. Gerichte und Rechtstag.

Digitized by Google

verschlafen, ohne Erlaubnis niedersitzen oder aufstehen, das Gericht injuriieren, Geschenke und Gaben annehmen. Auch das Verschweigen von Rügen ist hier zu erwähnen. Dem Frevel vor Gericht sind an Bedeutung diejenigen auf dem Rathaus, Stadthaus, Gerichtshaus, in Badstube, Backhaus und Mühle gleichgestellt. Endlich wird als solcher Frevler geahndet, wer *„an der gemeine gut ißt u. trinkt u. hadert“*, wer über Zaun und Mauer des Dorfes springt und sonst die Dorfseinung bricht.[7])

Die Bußen fallen an sich dem Gericht zu, bei Verletzung der Urteiler in der Regel diesen. Es entspricht letzteres der Vorschrift der Reformation, laut welcher sich jene keine Buße zuteilen sollen, *„es were dan, daß sie wissentlich an iren aiden von iemands gestraft wurden“*. Nach der alten Geldersheimer O. beansprucht hier der Bischof 10 lb, die Schöpfen empfangen jedoch *„den dritten theil sovil“*; gemäß der von Wildberg hat derjenige, welcher ungehorsam gegen das Urteil, dem Amtmann 20, dem Zentgrafen 7 und den Schöpfen 20 lb. zu erlegen. Wer in Ochsenfurt das Gericht straft, büßt dem Grafen 20 und jedem Schöpfen 10 lb. In Lauda wird der Rückfall doppelt geahndet, während der, welcher in Unwissenheit gefrevelt hat, überhaupt nur für den Fall der Wiederholung gestraft wird.[8])

Mit diesen Vergehungen gegen die GO. dürfen natürlich nicht die gewöhnlichen, mit der Frevelbuße belegten Frevel zusammengeworfen werden.

---

[7]) S. d. versch. ZO. und DO.; Übersichten: W. StGO. 1316; Z. Retzb. 1022; Rügheim 1566 MS. q. 73 hist. Ver.; Grimm Weist. 3, 596, Mein. 1450; Bestrafung d. d. Domkapitel, lib. div. Joh. Hartm. 132 u. 60, 213; Frevel auf Rathaus, Büttelbr., Gramschatz, Mainstockh., Randersacker, Schrautenb., Stettfeld, Theilheim; Brechen der Einung, Oberhohenried, Frevel in der Stadt Freiung, Wertheim, auf *„bidem“*, Espelb., *„badstube, backhaus, müden“*, Willanzh.; Schöpfe wegen Steigens über die Mauer Castells abgesetzt, Iphof. Zentb. S. 33 R. ½ Nr. 66 a (KA. Nürnb.,) s. 50.

[8]) Z. Geldersheim 410; Wildbg. 1234; Lauda 776.

Digitized by Google

Das Gerichtsverfahren.

Fürsprecher und Beistand.

Jeder, der vollberechtigt vor Gericht aufzutreten vermag, darf sein Recht selbst verfechten, sein Wort selbst sprechen; bei der Starrheit des Verfahrens jedoch, angesichts deren schon ein geringer Verstoß das Unterliegen der Partei herbeiführen kann, scheint es geboten, das Wort durch einen Sachkundigen führen zu lassen, den sog. Vorsprechen oder Fürsprecher. Was von diesem gesprochen, ist nicht als rechtsgültig anzusehen, sofern es die Partei nicht ausdrücklich bestätigt. Letztere vermag sich also für den Fall eines Versehens zu erholen. Der Fürspreche wird nach W. Brauch keinem versagt, auch dem Armen am peinlichen Rechtstag nicht, trotzdem dieser dem sicheren Verderben entgegensieht.

Über die Qualitäten der Fürsprechen ist in den Quellen wenig vermerkt; natürlich vermag allein der im Ding zum Erscheinen Befugte und Verpflichtete, der zugleich der Rede mächtig, die Rolle dieses Wortführers zu spielen. Er soll seine Sachen nach Verstand vortragen, heißt es in der Zent Bischofsheim. Auch der Richter kann nicht Fürspreche sein, wohl aber der Schöpfe.

Nach der Reformation ist es sogar strikte Vorschrift: „*so solle auch sonst an den zenten niemand fürsprech sein, er sei dan daran ein geschworen schöpfe.*“ Er soll ferner keinerlei Entgelt für seine Tätigkeit beanspruchen. Jener Grundsatz wird auch von mehreren Zenten befolgt. Vielfach freilich steht es der Partei frei, ob sie einen eigenen Wortredner oder einen Schöpfen wählen wolle; hier und da ist es wenigstens im peinlichen Verfahren gefordert oder im Gegenteil bei nichtpeinlichen Fällen. Ferner ist die Vorschrift der Unentgeltlichkeit häufig überschritten; die Partei hat eine bestimmte Gebühr zu entrichten oder für die Verköstigung während des Dings zu sorgen. Dies führt zu allerlei Unzuträglichkeiten, weshalb z. B. in Königsberg der Fürspreche, der mehr nimmt als seinen Lohn

Digitized by Google

oder sich sonst bestechen läßt, mit 20 lb. bedroht wird. In Bischofsheim fühlen sich Ende des 16. Jh. die Schöpfen beschwert „*das sie clegern u. beclagten das word reden söllen u. auch zugleich urtheler u. richter sein*".

In Donnersdorf muß der fürstliche peinliche Ankläger seinen eigenen Wortredner mitbringen, der von der Kanzlei bezahlt wird; dem Armen wird ein Schöpfe oder ebenfalls ein besonderer Prokurator verstattet. In bürgerlichen Fällen sind nur Schöpfen zulässig. In Karlsberg kann man sich ebenfalls eines beliebigen bedienen, doch muß er sich andingen. In Aura werden jährlich zwei aus den Schöpfen durch Zentgraf, Vogt oder Keller benannt; in peinlichen Sachen muß jedoch der Ankläger einen eigenen mitbringen. Zu Helmitzheim bedarf man überhaupt keines Fürsprechen „*aus ursachen, daß den dritten tag darvor in des zentgrafen behausung die urtheil beschlossen u. an peinlichen gerichtstägen die sachen mit dreien umbfragen geendet werde*". In Röttingen wählt man einen Beliebigen aus dem Umstand; zu Arnstein genügt einer aus der Zent.

Nach der ä. Haßfurter Ordnung müssen alle zentbaren Dörfer einen tauglichen Mann an die Zent setzen „*damit m. gn. herre u. seine nachbauren, den er reden muß, versorgt ist; wo aber ein untugenlicher gesatzt wurd, sind alle desselben dorfs bußfellich*". In Gerolzhofen ist verordnet, „*von welch dorf die klagen ausgehen u. die antwort vonnöten, sollen selbige schöpfen mit der wortrettung den klager u. beklagten vertreten*". Den Heidingsfeldern wurden durch Julius vier Prokuratoren verstattet; man erkor sie aus der Bürgerschaft und lohnte sie teils aus dem Stadtsäckel, teils hatten sie Anspruch auf Gebühren seitens der Parteien. Auch Jagstberg bestellte zwei bestimmte Prokuratoren; man durfte zwar Fremde benutzen, jedoch nur, sofern man den Jagstbergern ihren herkömmlichen Sold entrichtete.

Zu Kitzingen haben die Wortredner eine ausführliche Verpflichtung zu beschwören; bestellte Prokuratoren sind in Kriminalsachen zulässig. Besonders wird ihnen eingebunden, Gerechtigkeit und Wahrheit zu fördern, „*die sachen durch keinerlei gefahr mit wissen u. willen zu verhindern oder zu verkehren*". Die Parteien schulden ihnen ein Ort und eine Mahlzeit. Es soll hierbei diesen freistehen, welches der Prokuratoren sie sich bedienen wollen, „*in peinlichen gerichten aber soll der älteste dem ancläger sein wort thuen*".

Gemäß der Ochsenfurter Reformation haben zwei Schöpfen immer zwei Jahre lang die Pflicht des Fürsprechens auszuüben. Ist

Digitized by Google

einer von ihnen verhindert, so soll der nächstfolgende ihn vertreten. Dabei ist es indeß jedem, der peinlich angeklagt ist, verstattet, einen gelehrten Redner zu bestellen, so gut er den bekommen mag. Später trifft man zwei bis vier verordnete Fürsprecher, welche die Stadt aufstellt; sie erhalten 8—10 fl. Lohn und gewisse Gebühren.

Von Interesse ist zudem die Anordnung der O. Reformation: „*wo die andern zentschöpfen oder aber cläger u. beclagter die fürsprechen in beschliessung der urthel ainichs verdachts halben nit leiden möchten, so sollen sie sich der versamblung enthalten.*“ Zu Prosselsheim existieren zwei, „*die sind mit dem schöpfenaid der zent verwant u. gleich den schöpfen; sitzen doch nicht im stuel und werden durch richter und schöpfen erwehlet, wie die schöpfen im ambt*“. In Retzbach wechseln die Dörfer in Bestellung der zwei Prokuratoren. In Volkach wurden vor 1540 die Fürsprechen nach Belieben aus dem Gericht genommen, dadurch sich zugetragen, „*wan man urtel machen sollen, das kaum die halbtheit von den schöpfen sitzen pliben u. die zal der urtheiler dadurch geringert*“; man entschloß sich daher, zwei oder drei fromme, geschickte Männer aus der Gemeinde dazu zu verordnen und mit besondern Pflichten anzunehmen.

Auch im W. Stadtgericht war vordem jenes der Brauch; die Reformation des StG. schaffte die Fürsprechen völlig ab und bestimmte, daß jede Partei entweder für sich selbst reden oder einen Prokurator benützen solle. Es wurde hierbei Fürsorge getroffen, daß ein Übernehmen in der Taxe nicht stattfinden konnte.

In Marktsteinach spricht der Kläger selbst. In Münnerstadt wählt man an sich Schöpfen: „*do aber der sachen viel u. ein schöpf solches alles nit woll merken könt, wurd den partheien vergunstiget, selbst der sachen beschaffenheit der leng nach zu erzehlen u. spricht alsdann der schöpf nochmals, er woll diß alles also geredt u. furgebracht haben.*“[1])

[1]) Schöpfen: sch. oder selbst, Burglauer 1600, Ger. Mellrichst. 192, 5; Z. Königshofen 750; Ochsenf. 16. Jh., Ger. Ochsenf. 263, 6; Bischofsh. 182; sch. oder eignen fsp., Aub 128; sch. in bürgerl. sachen, Estenf. 353; Eltm. 336; Seßl. 1108; Meiningen 828; in peinl. sachen kein lohn, Geldersh. 419; Königshofen 1850, Ger. K. 225, 7; Z. Königsberg 722; sch. fühlen sich beschwert, daß zugleich fsp. u. urteiler, Ger. Bischofsh. 59, 2; in peinl. sachen kl. eigenen, sonst zwei aus sch. gewählt, Z. Ebenh. 252; sch., wenn nicht eigene procuratores, Z. Lauda 771; Versbach 16. Jh., Ger. Würzb. r. M. 309, 6; Hohenst. 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6; beliebige Personen: in peinl. sachen, Z. Aura 152; Ebenh. 252; in bürgerl. s., Aschach 110; Helmitzh. 549; Karlsberg 642; aus Umstand, Z. Röttingen 1040;

Digitized by Google

Hat sich die Partei einmal entschieden, ob sie selbst oder durch einen Fürsprecher reden will, so darf sie natürlich von der getroffenen Wahl nicht mehr abgehen. Den angenommenen Wortredner kann sie indeß bei Unfähigkeit absetzen und einen andern an seiner Stelle erkiesen. Wird einer des Schöpfenstuhls gewählt, so ist es Pflicht der Partei, denselben beim Richter zu erbitten, wo nötig, dreimal, worauf dieser dem Verlangen willfahrt. In manchen Zentordnungen ziert sich dann der Erkorne noch eine Weile und gebraucht allerlei Ausflüchte, um dem auferlegten Amte zu entgehen, oder er befragt den Richter ängstlich, ob das Auftreten als Wortredner nicht seiner Ehre nachteilig sei. Es ist dies, wie gesagt, nur inhaltslose Komödie; eine Weigerung gibt es an sich nicht, es müßten denn gewichtige Gründe ins Treffen geführt werden.

Ist die Person des Fürsprechen festgestellt, so erfolgt das Andingen desselben. Dieses bezieht sich einerseits auf seine Befugnisse während des Verfahrens, auf sein Verhältnis zur Partei, sein Anrecht auf Gebühren und geschieht anderseits hauptsächlich, um sich die Rechtswohltat der Holung oder Wandlung zu sichern. Das Andingen geht

---

Donnersdf. 234; Kitz. 703; MB. 43, 130; aus bestimmten Orten: selbst reden oder einen aus drei bestimmten dörfern, Ginolfs, Salb., 9, 101; es sollen auch drei erbare menner aus der gemeind von dem richter zu wortrednern erkiest, mit sondern pflichten beladen u. keine frembde redner zugelassen werden, admin. 15473, 689; bestellte Prokur.: zwei unterschiedl. wortredner auf erbhuldigungspflicht angenommen, Euerdf. 1605, Ger. Euerdf. 49, 2; aus den hübnern, die bei dem gericht stehen, u. soll die im gericht still sitzen lassen, Urspringen 1545, Grimm., Weist 3, 575; Sulzthal 1601, Ger. Euerdf. 85, 3; Herbstadt 1604, Salb. 104, 334; Burgh. 16. Jh., Salb. 166, 78; Z. Jagstbg. 611; Heidingsf., Standb. 590 s. H.; keine sch., sitzen nicht im stuhl, Z. Prosselsh. 989; bei halsgericht Z. Volkach 1175; 2 oder 4 von stadt aufgestellt, Ochsenf., Kestler, Beschr. v. O., 190; keine, sch. mehr, sondern geschworene fsp., Münnerst. 1511, lib. div. 19, 400; Aub 1574 Ger. A. 387, 16; 2 fsp. mit schöpfeneid, Z. Prosselsh., Misz. 6116; 2 bestellte prok., vom amtmann bestellt u. zentgrafen angen., Z. Rothenf. 1056; Knecht bei ausgebliebenem Gegner, Bütth. 207; Schönrein 1631, Salb. 159, 19; Z. Haßf. 513; W. StGO. 1300; gelehrter fsp. ibid.; Ochsenf. Zentreform. 964; sofern bekl. nicht geschickt mit wortreder, hat er macht, die nächsten zwei gericht mit 20 ♂ hinter sich zu sitzen, am dritten aber dem kläger antwort zu geben, Distelhausen 1525, admin. 19038, 869; Gerlachsh. 1533, admin. 18989, 866; die Partei spricht selbst: Marktstein. 796; Gaurettersh. 1618, Ger. Aub 477, 17; Ginolfs 1530, Lehens. 1169, 37; Burglauer 1600, Ger. Mellrichst. 192, 5; W. StGO. 1300; Grünsfeld 474; Stadtschw. 1141; originell ist das Verf. zu Münnerstadt, wo man der Partei erlaubt, selbst zu erzählen, der Fürspr. jedoch darauf erklärt, er wolle dies auch vorgebracht haben, 910.

Digitized by Google

übrigens vielfach von der Partei selbst aus. So fragt der Kläger in Meiningen: „*ob dem fursprechen sein sprach verlege, ob er icht pillich ein andern gewinnen moge von dem ersten bis zum andern, vom andern bis zum dritten, so lang bis er sein not uberwunde.*“ Auch in Medlitz dingt der Kläger und läßt dies durch Urteil konstatieren: „*würd zu recht erkannt, er habe sich genugsam angedingt, er säume sich nur in seinen worten nicht u. und lasse es durch den fürsprecher ausgehen, damit meines gn. herrn gericht ungeschmälert bleibe.*“ In Königshofen dingt sich der Fürspreche an „*in freiheit der lüser u. warner u. vorsager u. alles, das mir nuzen mag zu dem rechten ohne alles geverde*“.

Hierauf oder mitunter auch vor dem Andingen geht der Wortredner in ein Gespräch mit der Partei, um sich über den Inhalt der Sache zu informieren und über das Vorbringen zu beraten.

In der Brückengerichts O. bitten die Gerichtsknechte bei Aufruf der geladenen Personen um einen Fürsprechen, welcher fragt, wie man das Vorfordern vornehmen solle; auch hat er sich zu versichern, daß es den Klägern keinen Rechtsnachteil bringt, wenn sich das Gericht über Tageszeit verzieht.[2])

Die Stellung des Fürsprechers ist übrigens keine so einfache, als man gewöhnlich vermutet. Es handelt sich nicht lediglich darum, das nachzusagen, was die Partei für gut hält; er hat vielmehr als besserer Kenner des Rechts und zumal des Formalismus die Worte so zu setzen, daß damit der Sache zum Sieg verholfen wird. Manche Finte kommt hierbei zur Anwendung, um den Gegner irre zu führen oder zum Zorn zu bringen, wodurch er der ruhigen Überlegung beraubt wird, manche Schmeichelei dem Gericht gegenüber, um dieses gefügiger zu machen. Man wird deshalb auch, wo es freisteht, einen Schöpfen oder einen eigenen Fürsprecher zu wählen, sich meist für das erstere entscheiden. Der Wortredner muß sich endlich sehr davor hüten, etwas gegen den Willen seines Mandanten vorzubringen; denn, falls dieser hierdurch seines Rechtes verlustig wird, so vermag er sich bei dem Fahrlässigen zu erholen.[3])

---

[2]) Verf. bei Annahme: Ger. Königshof. 387, 16, Ochsenf. 16. Jh., Ger. O. 263, 6; Andingen: Mein. 828; Medl. 822; Königshof. 749; W. BrGO. 1268 f.; Eussenhaus. 1588, Ger. Mellrichst. 193, 5; Z. Stadtschw. 1150; Seßl. 1108; Aschach 1344.

[3]) Bei den Parteireden: zu Hofstetten soll man der „*wiederpartei einen tag zuvor fürgebieten lassen, daß dieselbe noch beim sonnenschein ein meil wegs gehen kann nach einem fsp.; keinem sein wort thun ohne erlaubnis des richters*“, Büttel-

Digitized by Google

Damit Partei und Fürsprecher nichts Wichtiges außer acht lassen, stehen ihm die sogenannten Luser und Warner zur Seite. Sie werden sich meist aus der nächsten Freundschaft rekrutieren, wenn man es nicht vorzieht, auch zu diesem Amte rechtskundige Leute auszuwählen. Sie dienen zur Aufsicht und treten in Tätigkeit, sowohl wenn die eigene Partei einen Verstoß macht oder zu begehen vorhat, als auch, wenn sich der Gegner eine Blöße gibt, die man auszubeuten vermag, oder endlich seitens des Gerichts, sei es bei Frage oder Urteil, ein Formfehler begangen wird, den man wenigstens bei der Berufung verwerten kann. Es wird daher der Partei zuweilen daran liegen, daß die Warnung nur ihr zu Gehör gebracht wird. Dem entspricht die Vorschrift in der a. Karlstadter O., wo der Kläger, nachdem er um einen „*werner*" gebeten, fragen läßt, wie dieser ihn warnen soll: „*also teilt der schepf, er soll ine wernen uberstille u. uberlaut, also das er fur ine nit reden sal*", d. h. überstill, damit es nur der Kläger hört, und überlaut, sofern beabsichtigt ist, einen Verstoß des Gegners vor Gericht öffentlich festzustellen.[4])

---

brunn, Ger. Aub 601, 23; Z. Donnersdf. 234; BrGO. 1268 f.; gibt Eid HGO. Mein. 831; bei Verhaftung, Z. Kitz. 705; fragt für Schöpfen bei der Hegung, Z. Karlst. 656.

[4]) Auch der Bekl. hat Warner, Z. Ullst. 1162; Standb. 639, 71; der Dompropst hat zu Hofstetten Luser am Gericht behufs Wahrung seiner Gerechtsame, 1384, Grimm Weist. 3, 542; Z. Mein. 829; Arnst. 1350; Neustadt 1380; Rothenf. 1056; verboten, Karlst. 676; zu Eussenh. dingt sich der Fsp. zuerst als Redner, dann einen andern als Kläger u. Anwalt, ferner einen als Warner, „*zum virten N. N. zu einem redner, ob mir etwan in meiner klag mißfelt oder zuvil redt, daß sie mir darein boseten u. warneten*", Ger. Mellrichst. 193, 5; von Interesse ist eine Beschwerde der Ritterschaft von 1525: an vil tzenten u. besunder im Franckenland ist ein großer mißprauch, das man etliche dörichte form eines gerichtlichen proceß helt, die doch den gemeinen keis. rechten auch der vernunft zuwider sein. u. welcher procurator als redner, lüßner, warner oder der selbstsacher (das vier unterschidlich person auf einer seiten sein müssen) den ungeverlich oder aus unverstand ein wenig ubertrit oder wider einen des richters gegeben bescheid, der kein endurtel ist, seiner notdurft nach mit züchtigen u. schmehlichen worten rechtmessig einred thut mit beger, des andern bescheids darauf von stund an zu gewarten, so erkent man ine fellich in die erst, ander oder dritte puß, die zuvilmalen von einem bis in sechs guldin lauft. aus sölcher sorg u. forcht darf oft ein armer sein rechtmessig gegrünte notdurft daselbst nit fürtragen lassen. aber jerlich schatzet man durch diesen schein des rechten den armen merklich vil gelts unpillichen ab, dann die zentrichter u. schöpfen haben iren gepürenden theil davon, wiewol dem landsfürsten der merer theil volgt. ist hochlich not, dem ein endung zu thun, Standb. 496, 70.

Digitized by Google

Hier und da wird der Warner analog dem Fürsprechen vom Richter erbeten. Ein Zwang, sich eines solchen zu bedienen, besteht an sich nicht. In Büttelbrunn begehrt der Kläger zwei Männer zum Rat aus dem Ring: in Ullstadt muß der Arme am peinlichen Rechtstag einen *„aus den umbstehenden nehmen, welcher ihme gefelt"*. In Gerolzhofen erscheint 1551 einer mit seinem erlaubten, angedingten Fürsprechen und seinem Vater als rechtlich zugelassenen Beiständer, Luser und Warner. In Büchold heißen sie *„losener u. werber"*. In Dampsdorf verbietet man bei der Hegung unrechte Luser und Warner. In Karlstadt haben sie Anrecht auf Belohnung (½ lb.).[5])

Indem ich außerdem auf den peinlichen Rechtstag verweise, so sei hier nur bemerkt, daß bei letzterem Verfahren die Rolle des Wortredners eine leichtere ist, weil es sich nach vorgeschriebener Formel abspielt und jener lediglich darauf Bedacht nehmen muß, keinen wesentlichen Verstoß hiergegen zu verüben. Seine Aufgabe ist, wie beim gewöhnlichen Rechtsgang, dafür besorgt zu sein, daß die Überwindung des schädlichen Mannes nicht mißlingt. Daher ist in manchen Ordnungen ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Fürspreche dem Kläger den Eid zu geben, d. h. vorzusagen hat. Er ist ferner dahin bestrebt, daß dem Kläger Seil, Rad und andere Hinrichtungswerkzeuge, an denen es ihm gebricht, seitens des Gerichts zur Verfügung gestellt werden, und endlich, daß jenem zum Schutz vor Rache Friede gewirkt werde.

In Ochsenfurt werden die Fürsprechen bereits bei der Vorzent erwählt. In Kitzingen bindet man ihnen bei der Verpflichtung ein, die Gerechtigkeit und Wahrheit aus Kaiser Caroli PGO. zu führen und durch keinerlei Gefahr mit Wissen und Willen zu hindern und zu verkehren. Hierauf bittet der Nachrichter für den Armen um einen Mann, der ihm das Wort redet.[6])

Im Achtverfahren entwickelt der Fürspreche ebenfalls eine vielseitige Tätigkeit. Er erhebt die Klage, berichtet über die Auffindung des Toten, versieht den Kläger mit Kolben und Schild, führt ihn im Kreis umher und sucht in diesem nach dem Gegner. In Bütt-

[5]) Büttelbr. 1641, Ger. Aub 353, 15; Ullstadt 1162; Standb. 639, 71; HGO. Büchold 1357; Dampsdf. 218; Z. Karlst. 657.

[6]) Wenn nachrichter bittet, Z. Kitz. 1376; ermahnt auf Kaiser Karls V. HGO., ibid. 50; nicht zugleich urteiler, Z. Arnst. 80; Gelchsh. 405; in peinl. sachen besondern, s. Anm. 1.

Digitized by Google

hart tritt bei Ausbleiben des Vorgeforderten der Knecht als Fürspreche auf.[7])

Die Besoldung ist meist eine sehr geringe; häufig wird er überhaupt nicht gelohnt, namentlich nicht für sein Auftreten am peinlichen Rechtstag. Hier und da darf er am Mahl teilnehmen; Anspruch auf festen Gehalt kommt ihm auch dann nicht zu, wenn er vom Gericht ständig angestellt ist.[8])

1474 beschwert sich die Ritterschaft, daß, sofern einer der Ihren vor Bischof und Kapitel geladen wird, um mit ihnen zu rechten, ihm kein Fürsprech das Wort rede, selbst nicht um Geld, wodurch die Partei verkürzt werde und um das Ihre komme.[9])

1586 straft man einen zu Prosselsheim, weil er ohne Erlaubnis seines Fürsprechen seine Worte selbst gesprochen hat, und einen andern, da er frevelhafte Worte ohne dessen Gestatten geredet. Hätte hier bei Zustimmung der Fürspreche büßen müssen?[10])

Endlich kommt es auch vor, daß die Wortredner seitens der Parteien zu Taidigungsleuten erkoren werden.[11])

Später werden die Fürsprechen als Prokuratoren bezeichnet; zumal über die bei den geistlichen Gerichten auftretenden erläßt man ausführliche Vorschriften. Endlich, als das schriftliche Verfahren immer mehr in den Vordergrund tritt, übergibt man rechtskundigen Advokaten und Anwälten die Führung des gesamten Prozesses. So finden sich solche bereits in den HGO. von Kitzingen, Neustadt und Boxberg vor und in der Mainberger DGO.; eingehend ist ihrer in der W. StGO. gedacht. In einer Verordnung von 1720 ist übrigens eine genaue Scheidung zwischen Advokaten und Prokuratoren, *„damit ihrer Bedienung halber keine Confusion entstehe“*, angeordnet. Erstere haben die Klagen und andere Schriften zu verfassen, die Prokuratoren aber diese nur bei Gericht in Vorlage zu bringen, abgesehen von geringfügigen Schreibereien, die man auch ihnen zur Erledigung anvertraut. In jener Instructio Advocatorum

[7]) S. Achtverfahren.

[8]) Wildbg. 1247; nicht mehr dann ein muglichen taglohn, Hofst. 1552, Grimm, Weist. 3, 549; am peinl. gericht ohne lohn, Bischofsh., Geldersh., Wern., Bibart, Hilt.; um gotteswillen Arnst., Mellrichst., umsonst Heidenf., Aura, Ebern, durch gericht bezahlt, Kleingem. 1495, lib. div. 57, 310, Gissigh. 1592, Ger. Karlst. 8, 1, Trappst. 1524, Ger. Königsh. 144, 6.

[9]) lib. div. 11, 446.

[10]) Stadtrentamt W. 52, 296 u. 300.

[11]) S. b. Taidigung.

Digitized by Google

sind außerdem, *„damit die Gott gefällige heilsame Justiz dem gemeinen Wesen zum besten befördert werden möge“*, die Qualitäten und Pflichten der damaligen Rechtsverdreher ausgiebig gewürdigt. Genaue Vorschriften über die Pflichten der Prokuratoren und Advokaten erteilen auch die geistlichen Gerichtsordnungen. Nach dem Wahlgedinge von 1642 dürfen Konsulenten und Advokaten nicht zugleich Referenten sein. Die vor *„offnem, gehegten“* Gericht übergebenen Gewaltsbriefe müssen genau nach Vorschrift ausgestellt sein; nachdem sie als kräftig erkannt, erhält der Vertreter die Genehmigung, für seine Partei und zu Gewinn und Verlust derselben zu handeln.[12])

Zu gewöhnlichen Beiständern erkiest man meist die nächsten Verwandten, wie sie auch zur Vertretung derselben ermächtigt sind. So rühren z. B. die Söhne für den Vater an des Richters Stab und übernehmen damit die Verpflichtung, für die Tilgung der Schuld desselben einzustehen. Die Frage der Vertretung ist insbesondere von Wichtigkeit bei den Weibern, welche nicht selbständig vor Gericht auftreten dürfen. Haben die Weiber Männer, heißt es zu Herbstadt, so sollen sie nicht ohne diese erscheinen; andernfalls benötigen sie Kuratoren als Beistand. In Büttelbrunn hat der Mann die Frau in Rechten zu vertreten; in ihren eigenen Sachen muß sie jedoch mit anwesend sein. Bei Verhinderung des Mannes kann übrigens die Hausfrau für diesen handeln. In einem Notwehrfall von 1552 tritt der Vater des Entleibten mit einem Beiständer auf und begehrt *„das er billig fur sich u. sein dichterlein* (Enkelin) *oder ander zugehorende zu verdreten im rechten sein“*. Es wird

[12]) Aub 128; Heidingsf. 1577, lib div. 29, 73. Schneidt 2, 293, 319, 548; Klage über Prozeßverschleppung, Ratsb. 1558, 173; beim Hofgericht, W. VO.-sammlung, 1666, 1693; ein Kammergerichtsprokurator von allen Gerichten gefreit, Standb. 263, 237. Anwälte: HGO. Kitz. 1373 f; Boxberg 1355; W. StGO. 1300. Untersch. zw. Adv. u. Prok., Schneidt 1, 3833; Vollmacht: Mittelsinn 886; Ger. Kitz. 350, 15; H. hat sein gewalt ubergeben C., zu thun u. zu lassen zu gewinn u. verlust u. zu allem rechten gegen N., Ger. Dettelb. 403, 12 s. 2; erschien der erbar u. wolgelert D. Seger, der freien künste magister u. landgerichtsprocurator zu W., als gevolmechtigter anwalt u. gewalthaber des ersamen meister S. H., R 1406 a 75; ist sein gewalt creftig erkant worden u. D. die erste clag zugeteilt w., Misz. 2846, 54: in einem Karlsberger Zentfall soll ein Dieb gerichtet werden; da es aber dem Kläger nicht gelingt Bürgen aufzutreiben, *„ward also durch den vogt u. schultheissen zu Gochsheim beschlossen, das man bede anwalt u. auch den ubeltheter bis auf ferner handlung zusamensetzt, das alsbald geschahe“* (1514) hist. S. 7 f. 29 Nr. 420.

Digitized by Google

ihm dies verstattet „*aus ursach, da sein schnur in der mortacht kein man gehapt*“.[13])

Nach alten Satzungen hat bekanntlich der, welcher einem Fremden Herberge gewährt, für diesen einzutreten: „*wer den andern haust oder herbergt, der sol in auch versprechen.*“ Dies Gebot wird namentlich dann aufgefrischt, wenn vor Aufnahme schädlicher Leute gewarnt wird. In Kitzingen ruft der Landknecht „*wenn man einen an der zent urteilen will lassen: wer den Hansen oder wie er sonst heißt verdreten will mit pfant u. mit pfening u. mit sein guten freunden, der tret herzue, es ist zeit!*“[14])

[13]) Mit Vater, Standb. 639, 71; soll gewalt bringen von wegen seiner schwieger, Misz. 2846, 125; söhne an stab gerürt, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 59; Herbstadt 1604, Salb. 104, 334; Gaubüttelbrunn 1641, Ger. Aub 353, 15; frau bitt um ein mann, Standb. 643, 76; U. D. hausfrau billich irn man zu verdretten im rechten, Standb. 639, 4; hat sich Karius bewilligt, die buß, so seine frau verwirkt, auszurichten, Misz. 2846, 20; Standb. 639, 71.

[14]) Oberelsbach 1596, Salb. 47, 312; Misz. 2846, 4.

Digitized by Google

Die Hegung.

Die Hegung beseelt ein doppelter Zweck: Feststellung der für die Abhaltung des Dings notwendigen Voraussetzungen und die Befriedung, Verbannung des Gerichts. Hegen bedeutet an sich die räumliche Einfriedigung, Einzäunung; als aber an Stelle der den Platz absteckenden Schnur und Stangen feste Schranken eingefügt wurden, ja, das Gericht statt unter freiem Himmel im Rathaus oder in einer Gaststube tagte, so gebrauchte man Hegung identisch mit Haltung des Gerichts.

Anklänge an den früheren sakralen Charakter des Gerichts wie des über ihm waltenden höheren Friedens finden sich nicht mehr vor; immerhin droht noch schwere Ahndung dem, der ihn in frevelhaftem Übermut verletzt. Um aber diesen Frieden, der an sich über jeder Gerichtsversammlung waltet, dem anwesenden Volke in sinnfälliger Weise zu Gemüte zu führen und zugleich den Augenblick zu fixieren, von dem an Gerichtsleute und Umstand unter den Bann dieses Friedens treten, nimmt man unter feierlichen Worten und Gebärden die Hegung des Dings vor. Sie verleiht also diesem erst die rechte Weihe; sie ist erforderlich, um die behufs Wahrung der Dingruhe bestehenden Gebote und Verbote mit Strafwirkung zu begaben. Der Friede breitet seine schützenden Arme nicht nur über die Gerichtsschranken an sich, d. h. nicht allein über die innerhalb derselben richtenden, verhandelnden und urteilenden Personen, sondern auch über das vor ihnen stehende Volk. Er währt so lange, als die Tagung selbst; jedoch wird nach W. Brauch die Hegung Tag für Tag, so insbesondere auch am Nachgericht, das doch lediglich als Fortsetzung des echten Dings anzusehen, von neuem vorgenommen.

Die Zeit vor Beginn des Dings wird mit Vorbereitungen mancherlei Art ausgefüllt, mit Aufstellung der Schrannen, sofern

Digitized by Google

der Schöpfenstuhl nicht schon sowieso fest in den Boden gefügt ist, der Bänke oder Stühle, wobei der des Zentgrafen womöglich mit einem Kissen geziert wird. Auch ein Tisch dürfte sich hinzugesellen, auf dem der Richterstab, die „Heiligen", das Gerichtsbuch, Leibzeichen und andere Beweismittel liegen; auf einem anderen ist das Mahl gerichtet, an dem sich das Kollegium nach den gehabten Anstrengungen erholen soll.[1])

Das Gericht wird nunmehr *„per pulsum campanae"* eingeläutet, der Zentgraf erscheint mit Schreiber und Schöpfen, als Beisitzer Amtmann, Vogt oder Keller, in Wertheim eventuell der Graf selbst. Der Richter kommt mitunter in kriegerischer Tracht: Harnisch, Rock, Krebskragen, Blechhandschuhen, Beckelhauben und mit *„umbgegürtem Schwert"*.

In Ochsenfurt setzt sich *„der zentgraf sambt dem schreiber zuerst an ir gewonlich stat u. schleust der knecht zue. dornach bit ein jeder schopf, wie sie sonst nach einander sitzen umb erlaubtnus hinein zu gehen. u. so sie alle hineinkommen, sollen sie alle pleiben stehen u. je einer nach dem andern bitten umb erlaubtnus niderzusitzen, wird einem jeden erlaubt."*

In Iphofen fleht jeglicher Schöpf dreimal um Gotteswillen, sich

[1]) Bezüglich der Gerichtsankündigung s. insb. das Beschreien am Rechtstag (spät. ord. peinl. Verf.). das mal sollen schulth. u. zwolfer dem amtmann oder kellner bei zeit kunt thun, Queienfeld, lib. div. 25a, 19; vor dem herbst, ehe man liest, soll closters schulth. den tag verkünden, Veitshöchh. Rentamt W. r. M. 220; der Spruch des Knechts zu Grünsfeld, 471; Beschreien: Eibelst. Ger. Ochsenf. 366, 9; Forst, Salb. 108, 114; Hausen (das notgericht zu dreien enden), Standb. 394, 121, Hopferst. 1468, Standb. 97, 82b; welcher hubner oder lehner ir gericht nicht suchet, so man es beschreit, (40d) Kitz. 1489, Standb. 198, 94; Laudenb., Standb. 315, 216; Stadelschw. Standb. 219 ee, 30. Beläuten abends zum mahl u. morgens widerumb, Oberhohenr. Misz. 2520; Biebelr. Misz. 2772; Dampf. Misz. 1444; des tags zuvor zu mittag mit einem zeichen u. andern tags gleich vor anfang d. ger. mit dreien zeichen bel., Gissigh. Ger. Karlst. 8, 1; schulth. läßt glocken läuten; so die bußglocke danach gehet, sollen alle kommen, wenn nicht, mit aiden, daß nicht gehört, Reupelsdf. Standb. 219z, 23; mit dreien zeichen u. so lang verziehen mit dem leuten, das einer vom ende der marck komen mag gehen u. seines brots essen seiner notturft, das ist ihme unschedlich, Weigenh., admin. 15172, 679. Beschr. u. Bel. berufen am montag zu nacht, am dinstag beleut, Gaubüttelbrunn, Grimm Wst. 3, 561; Hemmersh. admin. 17830, 766; in Karlstadt sagen die geschw. Stadtknechte das StG. in den Wirtshäusern an, dann Glocke, Ger. Karlst. 182, 4; hochgericht abends zuvor beschrien, den andern tag dreimal bel., Sulzdf., Ger. Ochsenf. 363, 9; Trappstadt, Ger. Königsh. 144, 6; Vilchband, admin. 17953, 787.

Digitized by Google

niedersetzen zu dürfen. In der Arnsteiner HGO. ist bestimmt, daß sich der Zentgraf erst niederlassen darf, nachdem der Arme in den Stock gesetzt ist, in Michelrieth nach Verlesung der Urgicht.[2])

Der Ort der Tagung ist selten erwähnt: *„an den ort, da man das peinlich gericht suchen wurd oder da es vormals gehalten worden."* Früher wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß der Schöpfenstuhl genau an der althergebrachten Stelle aufgeschlagen ist.[3])

Nachdem das Läuten beendigt, das wohl eine ziemlich lange Zeit in Anspruch nimmt, da mit dem Aufhören desselben für die Nachzügler die Säumbuße verwirkt ist, erhebt sich der Zentgraf zur Hegung, den weißen Stab in der Hand. In Zenten, wo zweierlei Richter den Vorsitz führen, steht jener natürlich nicht dem horchenden, sondern nur dem fragenden zu. In Abwesenheit des Grafen hegt in Arnstein der Keller oder Schreiber, der dann den Stab dem ihm zunächst sitzenden Schöpfen in die Hand gibt, damit er das Gericht an Stelle des Richters halte. Der erste oder älteste Schöpfe fungiert überhaupt an des letzteren Statt, sofern er aus ehafter Not nicht zu kommen vermag oder sonst während der Tagung den Stuhl räumt.

Hie und da gebietet der Landknecht Friede vor der Hegung; im

---

[2]) Z. Gelchsh. 404; durch keller stab gehalten, um Sebastian d. d. ältern bürgerm., Euerdf. Ger. E. 49, 2; durch grafen von Wertheim oder amtleute fragen halten, Gaubüttelbr. Grimm Wst. 3, 561; W. u. brandenb. schultheiß, iglich ein stab, Neuses, Standb. 401½, 193; schh., ganze gemeinde, Vilchband admin. 17953, 787; durch amtmann, Rött. Standb. 401½, 338; durch bauerm. u. lochmeister, Wülflingen G 4009; durch adel. Beamte, Standb. 489, 96; s. Zentgraf u. Schöpfen; plechhandschuh, Homb. 590; sollen alle geschworne schöpfen ieglicher mit gewehr u. gewaffneter hand, dgl. d. schulth. mit nottürftiger wehr als langem schwert an gericht erscheinen, Veitshöchh. Rent A. W. r. M. 220; Kleinochsenf. Ger. Ochsenf. 231, 5; Iphofen admin. 17238, 741; die capitlischen kommen, verlesen das herkommen, übergeben dem schulth. den stab u. bevehlen, gericht zu halten. dann läßt schh. die schöpfen nach der ordnung nidersitzen, Sulzdorf Ger. Ochsenf. 363, 9. wann die herren foyte u. hubener geßen haben, sollen sie nydersitzen an geriechte u. die hubener sollen den herren verglobet han als iren rechten fryhen herren u. die herren oder ir furweser sollen den stab in der hand haben, das gericht hegen u. besitzen als lange, bis sie nach allen iren rechten u. fryheiten gefragt haben u. ob irgent versamenisse an iren guten gescheen wer. darnach sollen sie den stab den foyten geben, fortzufragen nach iren rechten u. ob ymand zu clagen hette, Unterpleichfeld W. U. libell. 702; Grettstadt Standb. 400, 221.

[3]) Michelr. 1378; Mainbg. 790; die Bamb. Hegsäule, lib. div. 31, 165; Rothenf. 1382.

Digitized by Google

übrigen steht er außerhalb der Schrannen, den Büttelstab in der Hand. Auch das Vereidigen von neuen Schöpfen und Zentverwandten geschieht mitunter vor derselben; nach der W. HGO. werden die auswärtigen Schöpfen jedesmal neu verpflichtet.[4])

Allem Anschein nach nimmt der Zentgraf die Hegung überhaupt stehend vor oder wenigstens einige der Fragen.

Von diesen tritt diejenige nach der Besetzung in den Vordergrund *„alsdann soll sich der gefragt schöpf umbsehen, ob die schöpfen an der zahl, die sitzen sollen, gegenwertig“*. In Ochsenfurt urteilt man *„wen sitzt zentgrafen, schreiber u. vierzehn schöpfen, so ist das gericht zu peinlicher handlung genugsam besessen“*. Nach den allgemeinen Bestimmungen sollen es der Schöpfen zum wenigsten acht oder neun sein. In der W. Mordacht-O. lautet die Frage: *„ob das gericht genugsamlich besetzt sei, das man todschlegere oder mordere in die mordacht erkennen u. sprechen moge.“* In Lauda wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die zu spät kommenden Stuhlbrüder ebenfalls zu den andern setzen dürfen. In Dampsdorf besichtigt der Knecht die Schöpfenbank. Wird nun gemeldet, daß diese ungenügend besetzt sei, so wird entweder der Satz (Zusatz) beigezogen oder es werden neue Urteiler aus dem Umstand hinzugewählt.[5])

Die zweite Frage lautet: Ob es an der rechten Tageszeit sei. Hier und da ist bekanntlich von vornherein ein Kalendertag, wie Petri Cathedra, als Gerichtstag vorgeschrieben. Es handelt sich also darum, ob auch dem Weistum oder der GO. gemäß verfahren wird. Meist bezieht sich die Frage indes nur darauf, ob die Hegung noch *„binnen Sonnenschein“* stattzufinden vermag, da dies nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr zulässig ist.[6])

In Karlsberg antwortet man auf die Frage, *„wie lange er richten sol, das solichs dem gericht on schaden sein u. dem cleger verholfen*

---

[4]) Ochsenf. 949; wurd das zentgericht bei sein des bütels, so außer dem gericht steht, ein stab in seinen handen haltend, offentlich gehegt, Arnst., Salb. 9, 94b.

[5]) knecht muß besehen, ob besetzt, Dampsdf. 218; Hombg. 590; WHG. 1386, Mein. 827; Ochsenf. 949; Gerolzhof. 438 usw., Sulzdorf Ger. Ochsenf. 363, 9. stul nit ganz besetzt, urteil bei in behalten, Standb. 639, 75.

[6]) wan es daruber, so sitzt der schepf dhein gericht, als ist es vor alter herkomen, Wern. 1181; W. Brg. 1268; Neustadt 1380; Rothenf. 1382; Gemünd. 1367; man soll die drei eltesten fragen, ob es auch an dem tag sei, Biebelried.

Digitized by Google

werde: der zentgraf mag von wegen meines gn. herrn von W. auch bei dem schaube so lang richten an den enden, do es sich geburt, also lang, bis dem cleger geholfen wurd." Zu Iphofen erwidert man seltsamerweise auf diese Hegungsfrage: „*wann er den pan unsers gnedigen herrn hab, so mög er woll uber fleisch u. blut richten.*"[7])

Die folgende sucht festzustellen, ob das Gericht recht beschrien oder verkündet sei. Es bezieht sich dies vornehmlich auf die Halsgerichte oder sonst gebotnen Dinge; aber auch bei den echten ist es vielfach Brauch, sie vorher anzukündigen, besonders dann, wenn der Termin in der Ordnung nur ungenau angegeben ist. Der Büttel nimmt es auf seinen Eid und legt zum Zeichen, daß er auch auf den Wüstungen der Zent das Gericht ausgeschrieen, Holzspäne, Steine und andere Zeugnisse dessen vor den Richter. In Iphofen heißt es: „*man soll fragen die zwen schöpfen und den gerichtsknecht auf iren aid; so sie dermassen aussagen, so ist es genug.*"[8])

Wenn auch die Hegung des Gerichts davon unabhängig, so wird doch stets darnach geforscht, ob denn auch alle Dingpflichtigen rechtzeitig erschienen sind. So fragt zu Iphofen der Richter die Schultheißen zu Rödelsee auf ihren Eid, ob sie alle da sind, die in das Halsgericht gehören. In Kitzingen fragt er jeden Dorfobersten: „*herr schultheiß, wie stark seid ihr mit euren leuten erschienen? ists der halbe theil, lests man bleiben, wohe nit, setzts man zu red*".

Das Zählen nimmt der Landknecht vor; es erfolgt vielfach in der Weise, daß die Pflichtigen, von ihren Dorfmeistern geführt, mit ihren Wehren durchgehen, d. h. durch den Kreis, den der Umstand um die Schöpfenbänke bildet. Jedenfalls vermag so am besten die Zahl der Anwesenden konstatiert zu werden. Die Fehlenden trifft Buße: „*ob ymant nit do zugegen were on verwilligung der herschaft, so soll der zentgrefe fragen, was dieselben der herschaft dorumb bußfellig sein, das sie der zente nit suchen, sundern die verschmehen*". Liegt echte Not vor, so hat der Verhinderte sich verscheinboten zu lassen.[9])

Ebenso kommt hier und da die Frage nach dem Zentschutz vor: „*wer sol das gericht schutzen u. schirmen, das sollen die drei her-*

[7]) Karlsbg. 628; Iphof. 1373 f; so lang der richter den türnagel gesehen mag, Hofstetten Grimm Wst. 3, 544.

[8]) Gelchsh. 403; Kitz. 1376; Stadtschwarz. 1153; Gerolzhof. G 8568; Michelr. 1378; Sulzdorf Ger. Ochsenf. 363, 9; Uchenhofen, Ger. Haßf. 271, 10.

[9]) Gelchsh. 404; Kitz. 1376.

Digitized by Google

schaften thun".[10]) Die Frage, ob das Gericht notdürftig sei, ist nur bei Dorfgerichten üblich.[11])

Bezüglich der Reihenfolge ist eine bestimmte Norm nicht ersichtlich. An der Spitze steht meist die Frage nach der Besetzung, ihr folgt die nach der Zeit. Sie gelten als die wichtigsten; neben ihnen tritt mitunter keine weitere auf.

Sind durch diese Fragen die notwendigsten Erfordernisse zur Abhaltung des Gerichts festgestellt, so nimmt der Richter die eigentliche Hegung selbst vor. Widersinnig ist es, wenn, wie in Iphofen, diese den Fragen vorhergeht.

Bemerkt sei hier, daß auch die Verlesung des Zentweistums, welche nach manchen O. angeordnet ist, einen Teil der Hegung bildet.[12])

Die Hegungsformel wird entweder direkt durch den Zentgrafen gesprochen oder auf ein Urteil der Schöpfen hin. Sie umfaßt die Personen, in deren Namen die Tagung geschieht. Es ist hier vor allem der Bischof zu nennen, vielfach unter Beifügung des Herzogstitels oder statt dessen des (gewaltigen) Herzogtums Franken. Ihm folgt der Mitzentherr, so Castell bei Remlingen und Schwarzach, Wertheim bei Michelrieth, Remlingen und Wertheim, Grumbach bei Estenfeld, Leuchtenberg bei Bütthart, Seckendorff bei Ullstadt. In Verbindung mit dem Bischof ist häufig das Kapitel genannt, bei Ochsenfurt Domprobst, Dechant und Kapitel. Originell ist der Brauch zu Meiningen, wo dessen ebenfalls für gewöhnlich Erwähnung geschieht, abgesehen vom peinlichen Rechtstag, wo der Zentgraf nach dem Grundsatz ecclesia non sitit sanguinem des Kapitels „schweigt". Nach jenen ist nicht selten des Richters und der Schöpfen gedacht, hier und da auch des Schreibers und Knechts. Seltener trifft man Amtmann, Kellner und Vogt und „*alle, die das gericht handhaben u. schützen*". Ebenso Kläger und Antworter oder „*in aller der Namen, so am Gericht Recht geben u. nehmen, die es genießen u. entgelten*"; endlich im Namen des Landvolks, der Landzent und des verordneten Satzes. Am Schluß der Hegung läßt sich der Richter zuweilen die Erledigung derselben durch Urteil bestätigen.[13])

---

[10]) Gelchsh. 404; s. Zentschutz.

[11]) Sulzdorf, Ger. Ochsenf. 363, 9.

[12]) weistum u. reformation verlesen, Flad. 383; Wolfmannsh. Ger. Mellrichst. 193, 5; gerechtsame verlesen, Kleinochsenf. Ger. Ochsenf. 231, 5; Vilchband, admin. 17953, 787.

[13]) fürst, amtmann, zentgraf, schöpfen, Bischofsh. 182; herzog, richter, sch.

Digitized by Google

In Verbindung hiermit finden sich sodann mancherlei Gebote und Verbote, die an Urteiler, Parteien und Umstand gerichtet sind, so: recht Urteil zu sprechen, nicht ohne Erlaubnis aufzustehen und sich niederzusetzen, keines andern Wort zu reden, den Arm nicht auf und ab zu heben (beim Schwur). Es werden unrechte Warner und Luser verboten, Pracht und Überpracht, Überfragen, frevle Worte, wie überhaupt Recht erlaubt, Unrecht verboten und empfohlen, sich friedlich und geleitlich zu halten. In Eltmann wird auch die Ausübung des Wildrechts und der Vogelweide bei Gelegenheit der Hegung untersagt.[14])

Noch ist des letzten Teils derselben zu gedenken, der sogenannten Verbannungsformel, durch welche Friede und Geleit zugesichert werden. Auch dies geschieht wieder eventuell auf Urteil der Schöpfen: *„sol er die schopfen fragen, ob yt billich sei, das yderman, der die zent sucht u. darzu gehort, fride u. geleid dabei habe. u. was dan dorinnen durch die schopfen erkant wirdet, sol alsdan der zentgreffe offen u. laut ausschreien u. das yderman gebieten bei der hochsten buß zu halten“*.

In Würzburg erteilt er *„allen den frid u. gleit, die zu disem gericht komen, die es anders gleitlich halten“*, in Dampsdorf *„allen den, so die zent besuchen, von wegen m. gn. hern von W. zu auf u. vorm gericht, als vil er zu thun hat“*. Zu Ochsenfurt gebietet er *„das sich nyemands, es sei mann oder fraue, unterfange, diejenen, so hie von rechts wegen erscheinen, alle, centgraf, schreiber,*

Hombg. 590; Aub 131; gewaltige herzogtum Franken, capitel, vogt, schöpfen, landzent, Karlsbg. 642; herzogtum, kapitel, amtm., vogt, landschaft, Dampsdf. 218; das man das gericht hegt mit dem kunige, mit u. herrn v. Wertheim u. W., mit den schepfen u. mit dem lantfolke oder wer teil oder gemein hot an dem gericht, Reml. 1000; W. u. Grumbach, Estenfeld 349; fürst, vorgesetzte beamten, cläger, antworter, Wildbg. 1239; W. u. Seckendorf, Ullstadt 1161; W. u. Castell, Stadtschw. 1153; fürst, kapitel, besitzer des Haus Rothenfels, Rothenf. 1053; fürst, vogt, zentgraf, sch., landschaft, knecht, Karlsbg. 627; herzogtum, Gottfried zu Limburg (bischof), zentgr., sch., Hellmitzh. 549; fürst, amtleute, satz, Aura 152, aller der, die das gericht handhaben u. schützen, Aschach 110. Dampsdf. (frage, ob gehegt) 218.

[14]) s. Gerichtsordnung (Gerichtsfrevel); recht erlaubt, unrecht verboten, Karlst. 676; geleitlich, fridlich halten, Stadtschw.; pracht, uberpracht, Hombg. 591; stul räumen; Dampsdf. 218; alle frevel wort, Gerolzh. 439; schädlich werk u. wort, Mein. 828; schweigen. Ochsenf. 949; unziemlich geberden, Wildb.; alle unverkorne wort, Reml.; verbeut die wildrecht u. vogelwaid in der zent, Eltm. 336; verbietet messer, Altersh. G 18586.

Digitized by Google

schöpfen, knecht, anclagern, nachrichter oder, wie die namen haben, an irer rechtvertigung zu engen, irren oder hindern, wie dasselbig furgenommen werden mochte bei pen u. straf dissem endlichen u. peinlichen rechten. darnach hab sich ein yder zu richten. uf solch fragt der centgreff umbher, ob diejhen, so hinvor obgemelt, solch fried u. geleit haben. urtel: sie habens billich."[15])

Gewisse Personen sind von diesem Schutze ausgeschlossen, vor allem der Arme, auf dessen Kosten das Halsgericht stattfindet: „*doch den armen, von deswegen dits gericht gehegt ist, dem ich, sovil recht ist, gonne, auch alle die in bann, acht oder offentlich veind u. landfridbrecher sein, genzlich ausgenomen*". Daneben sind auch diejenigen, die mit Recht überwunden, und endlich solche, welche dem Fürsten oder Gericht noch eine Buße schulden, aufgeführt. In Meiningen wird, was sehr merkwürdig erscheint, überhaupt kein Geleit zugesichert.[16])

In manchen Ordnungen wird hierbei auf die Strafe hingewiesen, welche diejenigen riskieren, die die in der Hegung erlassenen Gebote mißachten oder sich eines Friedbruchs schuldig machen.[17])

Hiermit ist die Hegung beendigt; es folgen die Vornahme der Rüge, der Aufruf der Geladenen, die Annahme der Klagen bzw. die Ausführung des Rechts durch den peinlichen Kläger.

Was die Stadt- und Dorfgerichte anlangt, so erfolgt die Hegung in analoger Weise. Sie geschieht durch den Dorfherrn selbst oder den Schultheißen, Bürgermeister, Vogt, Amtmann, Keller; in Ochsenfurt durch den Knecht, der dabei auf der Bank steht, in Wülflingen bei den gemeinen Mahlen durch den Bauermeister, bei den Hochmahlen durch den Lochmeister. Die Fragen ergehen entweder an alle oder an einen der Schöpfen; in Biebelried soll man die drei ältesten fragen. Handelt es sich um mehrere Gerichtsherren oder Ganerben, so werden diese sämtlich aufgeführt; in Obertheres hegt man in des Kaisers, des Herzogtums Franken und des gnäd. Herrn von Theres Namen. Meist werden ferner die verschiedenen Gerecht-

---

[15]) Gelchsh. 404; Dampsdf. 218; Schneidt 2, 935; bei halsgericht kein geleit, Mein. 829; Gerolzhof. 439.

[16]) die mit recht überwunden, Ochsenf. 947; offne abgesagte feind, derjenige, so an gericht beklagt werden soll, Stadtschw.; offentlich feind u. landfridbrecher, auch die m. gn. herrn u. gericht buß schuldig sind, Prosselsheim; den armen ausgenommen, dem gönn ich soviel u. recht ist, Iphofen 1373 f.

[17]) Dampsdorf 218; Karlst. 676.

Digitized by Go

same der gestrengen Gebieter verlesen oder festgestellt. So fragt zu Sulzdorf der Schultheiß, nachdem die Bank besetzt, was das Domkapitel *„für freiheiten, recht u. gerechtigkeit, vogtbare u. obrigkeit im dorf gehabt. u. darauf sollen die schopfen aufsteen, sich miteinander hiruber zu bedenken. nach gehabtem bedacht zeigt der eltist schopf ane mit uflegung ihres weißtumbsbuchleins, wie dieselbigen recht begriffen, bitten dasselbig zu verlesen. wan nun verlesen, fragt der schultheiß, ob sie solchs alles ihrer herschaft zu recht sprechen, darauf antworten die schopfen ja“*.

In Vilchband konstatiert der Schöpfe die Befuguis des Stefaner Abts, auf dem Hof und den sonstigen Gütern im Dorf Gericht zu halten. In Veitshöchheim findet die Hegung vor dem Kirchhof statt; die Schöpfen kommen mit „Gewehr und gewaffneter Hand“, der Schultheiß mit einem langen Schwert.[18])

[18]) Biebelried Ger. Kitz. 642, 30; sollen amtleute thun u. alle frag fragen Gau Büttelbr. Grimm Wst. 3, 561; durch keller der stab gehalten u. gehegt, um Sebastiani durch ältesten bürgermeister, Euerdorf Ger. E. 49, 2; schulth. wie frag ich euch rechts? schöpfen: bei meines gn. fürsten u. herrn hulden, Eussenhausen Ger. Mellrichst. 193, 5; schh. hegt solch gericht u. Martinsmahl aus craft u. von wegen der ganerben u. dorfsjunker, Ginolfs Grimm Wst. 6, 42; Grettstadt Standb. 400, 221; Kleinochsenf. Ger. Ochsenf. 231, 5; iglich herrschaft (W. u. Brandenburg) schultheiß iglicher ein stab u. fragen gleich miteinander, Neuses Standb. 401½, 193; fürst, kapitel, amtmann, ganerben, richter, Oberstreu Ger. Mellrichst. 193, 5; Obertheres G 8856; Ochsenf. Ger. O. 263, 6; Pflochsbach Standb. 690; Röttingen Standb. 401½, 338; Sommerach Rent -A. Volkach 47; Sondernau Salb. 22, 225; Sulzdorf Ger. Ochsenf. 363, 9; Uchenh. Ger. Haßf. 271, 10; wenn herrn gessen haben, sollen sie nidersitzen am gerichte, Unterpleichfeld W. U. libell 702; Veitshöchh. Rent.-A. W. r. M. 220; Vilchband admin. 17953, 787; weistum verlesen, Wolfmannsh. Ger. Mellrichst. 193, 5; Wülflingen, G 4009.

Digitized by Google

Das peinliche Verfahren.

Wir schildern hier im wesentlichen das Verfahren, wie es uns in den Zent-O. und Halsgerichtsformularen wie den Rats- und Zentgerichtsprotokollen des 15. und 16. Jh. entgegentritt. Freilich steht dabei fest, daß bereits im 14. Jh. so ziemlich die nämlichen Prinzipien herrschten und das Übersiebnen schädlicher Leute wohl bald nach dem Landfrieden von 1281 zur Einführung gelangte. Weit dürften ihrem Ursprunge nach auch das Rüge- und Bitzing (Beizick)-Verfahren zurückdatieren, während wir den Prozeß auf erhobene Kampfklage hin erst kurz vor seinem Erlöschen (1466) kennen lernen.

Bedeutsam ist das Jahr 1504, da in ihm das materielle Beweissystem den endgiltigen Sieg erringt. Ferner ist strikt auseinanderzuhalten, ob ein vom Kläger oder Richter festgenommener Beklagter in Frage steht oder ob sich dieser *„ungefangen und ungebunden"* zum Recht erbietet.

Prüfen wir zuerst den letzteren Fall! Wird einer eines Delikts bezichtigt, so vermag er, sei er nun Bürger, sonst einheimisch oder fremd, vor Gericht zu treten und sich bereit zu erklären, seine Unschuld durch Reinigungseid zu erhärten. Taucht am festgesetzten Termin ein Gegner auf und glückt es diesem, den Nachweis der Schuld zu erbringen, so erfährt der Vermessene sofort die gebührende Ahndung, bei Verbrechen auf Hals und Hand wird er jedoch dem Bischof zur Bestrafung heimgeteilt. Mißlingt es jenem, so wird gegen den Verleumder das nämliche Verfahren geübt.

Ward dem Richter die Tat auf Grund einer Rüge kund, so kann der Bezichtigte, sofern *„für leimut"* gerügt worden, jene kurzweg ableugnen; erfolgt die Rüge aber *„für wahrheit"*: do gehort kein ligens für, d. h. der Beschuldigte vermag sich lediglich auf dem Wege des Beizickverfahrens (der sog. staffelweisen Appellation) vom Verdachte zu lösen. Selbstverständlich wird indeß der Zentgraf,

Digitized by Google

wenn hierbei eine Übeltat als notorisch zutage tritt, den Sünder, wo möglich, unverweilt dingfest machen, um ihn dann wie einen gefangenen schädlichen Mann behandeln zu können.

Im Fall der förmlichen Klage sodann ist der Gegner dreimal vorzuladen; erscheint er nicht, so wird er als Ungehorsamer geächtet. Es sei hier von vornherein bemerkt, daß dem vorgeforderten Beklagten Geleit für Recht (nicht nur zum Recht), das volle Sicherung gewährt, allein unter der Voraussetzung zugebilligt wird, daß kein notorisches Delikt in Frage steht. Bei zweifelhafter Aussicht auf den Sieg wird der Verdächtigte jedenfalls gut tun, rechtzeitig in eine der zahlreichen Freiungen zu schlüpfen. Der Verletzte oder sonst Geschädigte greift übrigens in peinlichen Fällen nur höchst selten zu der mit mancherlei Risiko verknüpften offenen Klage; er wählt vielmehr, falls er des Täters nicht habhaft ist, meist den bequemeren Weg der Rüge oder er zwingt jenen, nachdem er ihn offen oder heimlich des Delikts verdächtigt, zur Ausführung des Bitzings und überwindet ihn dann vor Leistung des Schwurs.

Beschränkt sich der gerichtliche Zweikampf nur auf bestimmte Fälle und findet er ohnedies nicht statt, wenn sich der Vorgeforderte zu Recht erbietet, so hat man bei der Klage auf Mordacht zu unterscheiden, ob jene unvernachtet oder später erhoben ist. Ersterenfalls erreicht des Toten Freundschaft sofortige Ächtung, außerdem bedarf es dreimaliger Ladung bzw. Aufforderung zur Rechtfertigung. In der Folge genießt die unvernachtete Klage (dieweil unverhört niemand verdambt werden solle) keinerlei Vorzug mehr.

Was endlich das Vorgehen gegen den gefangenen Übeltäter anlangt, so haben sich manche Halsgerichtsformulare des 15. Jahrhunderts von den Voraussetzungen des früheren Verfahrens (Beschreien und Handhafte) noch nicht völlig losgelöst; sonst genügt durchaus die Übersiebnung seitens des sich verbürgenden Klägers oder Richters, ein Prozeß der an der Hand von praktischen Beispielen ausführlich gewürdigt werden soll. Nach 1504 (Abschaffung des Übersiebnens) bildet die eventuell durch zwei Schöpfen bezeugte letzte Urgicht des ohne oder mit Anwendung der Folter geständigen Missetäters die conditio sine qua non zur Richtung. Das Beizick- und Rügeverfahren, wie nicht minder der Achtprozeß erfreuen sich dabei der bisherigen Beliebtheit; hingegen schwindet, da sich die Offizialklage mit der Zeit auf alle peinlichen Delikte erstreckt, die Bedeutung des Privatklägers mehr und mehr.

Digitized by Google

Dies in Kürze die nunmehr auf breiter Grundlage von praktischen Beispielen eingehend zu beleuchtenden Maximen des W. peinlichen Verfahrens. Da das Vorgehen mit förmlicher Klage gegen den ungefangenen u. sich zu Recht erbietenden Gegner, wie erwähnt, nur selten Platz greift und dann wenig Besonderheit aufweist, die einzelnen Phasen des Prozesses (Ladung, Klage, Kundschaft usw.) zudem dem später zu besprechenden sog. bürgerlichen, d. h. nicht peinlichen Verfahren analog verlaufen, so dürfte hier von einer besonderen Darstellung desselben abgesehen werden.

Und so seien denn die übrigen, gewiß viel des Originellen bietenden Verfahrensarten in bunter Reihenfolge vorgeführt!

Digitized by Google

Das Inzicht- (Beizick-) Verfahren.

Wir wissen, welch' hohe Bedeutung zu jener Zeit dem guten Rufe beizumessen war und wie viele dem falschen Verdacht zum Opfer fielen. Gewaltig war zudem, wie wir sehen werden, der Machtbereich und die Zweischneidigkeit der Rüge, wobei jeder, der den geringfügigsten Vorfall verschwieg, die empfindlichste Ahndung gewärtigen mußte. Aber auch bei der amtlichen Untersuchung verzeichnet man die haltlosesten Äußerungen und reiht sie, als wenn ihnen in Rücksicht auf ihre stattliche Anzahl die Kraft von Beweismitteln zukäme, mit großer Gewissenhaftigkeit aneinander, gleichviel, ob sie auch ihrem Ursprung nach mitunter sehr fragwürdigen Personen entstammen.

In den Landgerichtsprotokollen von 1325 findet sich ein bemerkenswerter Rechtsgrundsatz. In einem Fall nämlich, wo ein Volkacher Bürger vor Gericht trat, da er durch einen, über den bereits der Stab gebrochen war, eines Verbrechens bezichtigt wurde, erkannte man auf Freisprechung und erteilte zugleich für die Zukunft das Weistum: „*daz kein man oder vrauwe, die verterbt werden zem tode, nieman mogen verleumunten u. auch nicht ist ze gelaubene!*“ Prüfen wir im Hinblick hierauf die Akten aus späterer Zeit und insbesondere die der Hexenprozesse, so ersehen wir, daß dort zum Hohn für jenes menschenfreundliche Prinzip nicht nur das vagste Gerücht als hinreichend für Folter- und Feuertod erklärt wird, sondern gerade die Verdächtigungen von seiten der zum Tod Geweihten die Hauptursache zu weiteren Verfolgungen bilden.

Vielfach wird in bischöflichen Dekreten, in Zent- und anderen O. vor Verleumdung aus Neid und Haß gewarnt, und doch glaubt man, schon aus Besorgnis, wegen verschwiegener Rüge belangt zu werden, alles Schlimme, das man von Hörensagen über den Nachbar erfahren, vor den Richter zerren zu müssen. Aber auch sonst ver-

Digitized by Google

zeichnet der Gerichtschreiber jede verdachterweckende Zuflüsterung im Zentbuch und nützt sie dann, um den Bezichtigten zu zwingen, sich von dem vagen Vorwurf gerichtlich zu reinigen.

In der Büttharter ZO. heißt es: „*wer aber ein bestendig gerücht uf einen, darinnen sollen sich beede ambtleute zu B. u. Grünsfelt mit einander underreden, domit niemand unrecht geschehe*". Bei den verschiednen Strafarten wird genau unterschieden, ob sie zugleich den guten Ruf des Verurteilten schädigen oder lediglich mit der Verbüßung gesühnt sein sollen. So bestimmt die W. StGO. „*wann der frevel mit gelt verbueßt wird, ein solche straff an seinem gueten namen u. leumuth nit schedlich noch verlezlich sein soll, es were denn sach, daß ihne die ubelthat aus ihrer natur verleumbdt oder beflecket.*[1])

Unter den alten Stadtfriedensätzen von 1296 findet sich bekanntlich die Bestimmung: Wer an schädlichen Dingen, d. h. auf der Tat, ertappt wird, der soll gerichtet werden; erwischt man ihn jedoch nicht, „*mac er dafure gerichten, so sol man sin gerichte nemen. were aber, daz er gerichte u. darnach deme gerichte oder deme cleger bezzerte, der sal die stat rumen, uz ze sine zwei jar.*"

Wir haben es hier, wie erwähnt, mit der allgemein herkömmlichen Befugnis des ungefangenen Beschuldigten zu tun, sich durch Einhandseid von dem Verdachte zu lösen, welchen allerdings der Kläger unter besondern Umständen durch Herausforderung zum Zweikampf zu verlegen vermag. „*ist ouch*, heißt es später, *daz eime ein schade geschehe von eime, des er nicht kente, unde sich doch uf einen sunderliche verwende, mac mans in nicht ubersagen mit drin unversprochen mannen, so sal man sin gerichte nemen.*" Handelt es sich im ersteren Fall um einen, der zwar dem Richter auf dem Wege der vernachteten Klage bereits zur Anzeige gebracht und nur, da er sich außer Landes oder in eine Freiung begab, der Verhaftung entgangen ist, so haben wir es im andern mit einer jedenfalls geringeren Vergehung zu tun. Der Verdächtigte vermag sich hier zu ledigen, sofern der Gegner nicht drei Helfer für seine

---

[1]) Z. Bütth. 201; WStGO. 1316; sol komen für sein leimut, wy er erschollen ist uf in von Hansen etc., Adel 318, 16, s. 177 (1512); sei der schall gangen, es solle C. gethon haben, ibid, 58; es gee ein leymut auf ine, woe etwas an dingen were, were besser, er were nicht hie, dann hie; die mürmelung im volk (Riese), Ratsb. 1483, 22, 27; Landgerichtsprot. Stadtarchiv W. Nr. 257, 31 (1325).

Digitized by Google

Sache gewinnt. Diesem steht demgemäß in erster Linie das Beweisrecht zu.[2])

Wir sehen nun im Würzburger Recht analog dem Brauche anderer Territorien ein besonderes Verfahren ausgebildet für den Fall, daß jemand, sei es durch ein undefinierbares Gerücht, das ihm zu Ohren gekommen, sei es durch eine direkte hämische oder beleidigende Äußerung eines Beliebigen der Begehung einer ehrenrührigen Handlung bezichtigt wird. Es ist dies das sogenannte Inzichts- oder Beizick- (Bitzing) Verfahren. Voraussetzung hierzu bildet im Gegensatz zu obigen Fällen, daß die Beschuldigung weder Gegenstand einer Rüge noch Klage geworden ist.

In den Sätzen und Geboten des Otto von Wolfskeel (1342) ist folgende Vorschrift enthalten: „*von lumunde der lute. swelcher auch umb keine missetat verlumunt ist oder hernach wirt, den sol man fur den rat gebieten. wil er dar niht kumen, so sol der rat seinen nehestwendigen frunden gebieten, daz sie in underwisen, daz er mit in dafür kume. wil er des niht entun, so sol der schultheyzzen eynr u. si mit ime u. welhe der rat darzu in bescheiden, den fur den rat mit gerihte bringen. u. bekennt denne der rat u. willekürt, daz er schuldich an keinen dingen ist, des man in ziht, swaz danne pen u. buzze u. auch bezzerunge im, der da uf setzet, nach sinem lumunde u. nach siner missetat, die sol er alle liden an alle widerrede u. auch an alle gnade, wanne dieselben bezzerunge sol noch enmag nieman abegelazzen, noch von der geledigen, der sie verworht hat*“.[3])

Letztere Bestimmung hat auch Einlaß in das alte Buch des Oberrats (ca. 1390) gefunden und daneben noch andere beachtenswerte Artikel: „*u. allerlei leut, sie sind arm oder reich, so soll ein itzliche frau oder man eins guten leinmuths genissen u. eins bosen entgelten u. das soll an dem rathe steen, das sie darnach thun, als sie des leinmuths geyndert werden mit der warheit an der ubermenige. was auch der geschichte furkomet, do man also sprichet, er ist ein bub oder sie ist ein hure, oder soll man den boseren, der nit gescholten ist, daz soll genzlich zu dem rathe steen; also was der zu beiderseit darumb sprichet, das sol also pleiben*“. Endlich aus dem neuen Buch (1474): „*item ob ein meister oder geselle verleumeth ist oder wurde, so mogen die geschwornen maister die*

[2]) MB 38, 153.

[3]) MB 40, 415 f. Arch. 11, II, 88.

Digitized by Google

andern maister dorzue fordern u. besehen, ob sie das mit glimpf mögen abtragen; mochten sie aber das mit glimpf nit abgetragen, so sollen die geschwornen maister das an den oberrath bringen u., wie sie ein erber rath entschaidt, dobei soll es pleiben.“ [4])

Demnach ist es Pflicht des Rates, über den guten Ruf seiner Bürger und sonstigen Schützlinge zu wachen, jeden, über den ihm Ehrenrühriges zu Ohren gekommen, vorzufordern und entweder durch Urteil seine Schuldlosigkeit festzustellen und ihn so vor weiteren Nachstellungen zu wahren oder ihn nach seinem Verdienst zu bessern, ja, eventuell das kranke Glied vom Organismus abzuschneiden. Wie mochte nun damals der fälschlich bezichtigte Bürger sich verteidigt und seine Unschuld bekräftigt haben? Jedenfalls durch Einhandseid; es mochte die Ableistung desselben in der Regel die Voraussetzung zu einem freisprechenden Erkenntnis bilden. Aber freilich vielleicht erst dann, wenn man auch die gegen ihn sprechenden Gründe sorgfältig gewogen.

Stellte sich übrigens der Verdächtigte dem Rat sofort auf die erste Mahnung hin oder ohne solche, sobald er von dem Gerücht vernommen, so durfte er sicher auf gnädige Entscheidung bauen. Er konnte zudem seine nächstgesippten Freunde, unter denen sich etwa manch einflußreicher Mann befand, als Beiständer mit sich führen. Zumal, wenn es sich um bedenkliche Reate handelte, war der Rat stets geneigt, durch rechtzeitige Taidigung die auch ihm unbequeme Sache aus der Welt zu schaffen. Er entzog ja auch ohnehin mit Vorliebe dem Schultheißen und dessen Brückengericht die Kundschaft seiner Bürger. Auch fiel, wenn er selbst zur Entscheidung gelangte, die Buße zweifellos in den Säckel der Stadt, während diese bei Verweisung der Sache an die Zent das Nachsehen hatte.

Jene gewiß sehr zum Vorteil der Stadtväter erlassene Vorschrift Wolfskeels war daher keineswegs geeignet, dem Bischof auf die Dauer zu genügen. Man darf ja nie außer acht lassen, daß der Gerechtigkeitssinn zu jener Zeit noch sehr unvollkommen entwickelt und die Justiz nicht Gefühls-, sondern Geldsache und Erwerbsquelle war und blieb. Freilich konnte man sich nicht entschließen, jede Bagatellsache vor die Zent zu zerren; Schelte und Schmähungen verblieben nach wie vor der Vogtei und insofern erhielt sich auch

[4]) MS. f. 24, 24. hist. Ver.

Digitized by Google

in der Hauptstadt die Kompetenz des Oberrates ungekränkt. Hingegen wurden aber alle schweren Bezichtigungen von der Zent in Anspruch genommen, und zwar mit Recht, denn bei Bewahrheitung derselben gelangte das in Rede stehende Delikt ohnehin vor ihr Forum.

Wir sehen dieses Prinzip zuerst in der Zentreformation von 1447 klar zum Ausdruck gebracht. Heißt es hier, daß nur wegen Mordes, Diebstahls, Notzucht, fließender Wunden und, was Hals und Hand, Stein und Rain antrifft, gerügt werden solle, so folgt darauf die deutliche Weisung: „*u. ob iemand derselben obgenanten stucke verleumet were, der möchte sich solchen leumets uf derselben zent, darin der leumut gienge, benemen, als sein recht wurde*". Lediglich der leichteren Überführung des Schuldigen wegen wird also bestimmt, daß die Rechtsausführung in dem nämlichen Bezirk, in dem das Gerücht zur Entstehung gelangte, zu erfolgen hat. Durch die gleichzeitige Bitzing O. des Brückengerichts erfahren wir sodann, auf welche Weise diese Benehmung des Leumunds vor sich ging.

Bitzing, Bitzig oder Beizick ist von Bezichtigung abzuleiten; immerhin stellt sich dieser O. gemäß der Bitzing nicht als die Beschuldigung an sich dar, sondern vielmehr als die Rechtsausführung des Bezichtigten selbst, d. h. das gerichtliche Verfahren, dem er sich unterwirft, um den Verleumder unschädlich zu machen.[5])

Gemäß dieser O. von ca. 1447 nun tritt der schwer Verdächtigte vor Gericht, bittet den Schultheißen um einen Fürsprechen, und erklärt sich „*als ein freier Frank, ungebunden u. ungefangen*" bereit, seine Unschuld dadurch, daß er sich dem Schmähenden offen zu Recht erbietet, zu verfechten. Durch Urteil wird ihm auferlegt, jenen durch den Gerichtsknecht ordnungsgemäß vorzuladen unter Angabe der drei Termine (je über vierzehn Tage), an welchen er, seinen Gegner erharrend, vor Gericht stehen will. Auch eine Gebühr hat er hier an den Schultheißen, Schreiber und Boten zu erlegen. Erscheint sodann jener Vorgeforderte oder sonst ein Widersacher, der „*im den bitzing weren u. im die finger abstossen oder in dess mit redlicher kundeschaft, der zu dem rechten gnug sei, bezeugen und uberweissen wolle*", und unterliegt der, welcher sich des Bitzings vermessen, so wird dieser dem Bischof „*an sein gnad*

[5]) Allg. Best. 35; Z. Würzburg. 1280; Arch. 25. 1. 220.

Digitized by Google

gedeilt", woneben er dem Kläger „*wandel u. karung thun u. seinen schaden nach erkanntnuß des rechten*" ablegen soll.

Stößt der Kläger, auf den Beweis mit Kundschaft verzichtend, dem, der schließlich seine Schuldlosigkeit durch Reinigungseid zu bekräftigen sucht, die Finger ab, so kann die wirkliche Entscheidung nur auf dem Wege des Zweikampfes herbeigeführt werden, über dessen Formalien und Verlauf im nächsten Kapitel berichtet werden soll. Um übrigens das Anwendungsgebiet desselben möglichst einzuschränken, sollte er nach Vorschrift der Reformation nicht mehr bei jedem Zentdelikt Platz greifen, sondern allein bei den, in jener genau bezeichneten (s. I, 36) kämpflichen Sachen, und sofern einer nicht „*ehr u. recht bute u. dem nachkommen wolte an den zenten, da er hingeladen were*". 1466 wird sodann das Kampfgericht offiziell abgeschafft.

Schon aus dem letzteren Grund wohl erläßt Bischof Rudolf 1470 eine „*sondere satzung des beizig oder verleumutung, wa u. welcher gestalt die furgenomen*".[6]) Er nimmt auf das alte Herkommen Bezug, sucht jedoch das Verfahren in seinen einzelnen Teilen sorgfältiger zu präzisieren und auszubauen. Auch ist der Kreis der Inzichtsfälle bedeutend erweitert, d. h. nicht auf die eigentlichen peinlichen Sachen (Hals und Hand) beschränkt. Endlich tritt, was den Ausdruck Beizig selbst anlangt, begrifflich eine Umgestaltung ein: Beizig bedeutet nun nicht allein die infolge der Bezichtigung verursachte Rechtsausführung selbst, sondern sie stellt sich auch als die „*tate eines leumundt*" dar, d. h. als die Beschuldigung selbst.

Falls hiernach ein „*burger oder baur fur ain beizig komen will*", der mag dies vor dem Landgericht, Brückengericht oder an der Zent, darin er gesessen oder zu welcher er gehörig, ausführen. Die bisherigen drei Termine schrumpfen zu einem zusammen, der Bezichtiger ist vierzehn Tage vorher durch den Gerichtsknecht zu laden. Erscheint nun jener am Rechtstag und erklärt sich bereit, Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung zu erbringen, so erteilt man ihm eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen. Glückt ihm der Nachweis, so wird der Inzichter seinem Verschulden gemäß zu Buße und Strafe verurteilt; trifft die Sache Hals und Hand an, so überweist man ihn dem Bischof. Andernfalls hat der

[6]) Allg. Best. 38.

Digitized by Google

Ehrabschneider Buße und Schadenersatz zu leisten, letzteren auch dann, wenn die Verleumdung eine schwere war, er daher zur peinlichen Sühnung ebenfalls dem Fürsten heimzuteilen ist.

Wie wird sich diese nun aber gestalten, wenn dem Bezichtigten selbst die Ausführung mißlungen und er, eines todeswürdigen Verbrechens überwiesen, dem fürstlichen Gefängnis überantwortet und so des Bischofs und des Landes schädlicher Mann geworden ist? Wird der Fürst ihn, sofern er nicht dessen Verweisung aus dem Hochstift vorzieht, ohne weiteres aufknüpfen oder ihm den Kopf vor die Füße legen?

Zu jener Zeit erfreut sich das Übersiebnen noch der vollsten Blüte; wir wissen aus dem Privileg von 1504, daß bis dorthin in jeder Zent die Übeltäter, sollte auch *„ir missethat u. verhandlung offenbar, auch durch sie im gefengnus bekent sein"*, übersiebnet werden mußten. Ich sehe keinen Grund ein, daß der Fürst als oberster, selbständiger Richter hieran gebunden war; immerhin mochte er, der sonst so ängstlich den Bürgern gegenüber auf Wahrung jeglicher Form bedacht, nur ungern dem althergebrachten Brauch entgegengehandelt haben. Er wird daher den Todeskandidaten in der Regel dem Richter, d. h. hier dem W. Schultheißen überwiesen und dieser ihn wie jeden anderen Missetäter in seines Herrn Gefängnis und nach Anklage ex officio wie Übersiebnung ins Jenseits befördert haben. Allerdings ist nur zu sehr bekannt, wie selten man sich damals der leidigen Kosten wegen zu einem derartigen Verfahren von Amtswegen entschloß!

Sonst wird die Entscheidung im Beweistermin gefällt, gleichviel, ob sich der Inzichter hierbei eingefunden hat oder nicht, wie es ihm auch bei Ausbleiben des Beweispflichtigen verstattet ist, *„den beyzig zu tun"*, d. h. seine Lauterkeit zu bekräftigen und Entschädigung für die Kränkung zu begehren. Es wird übrigens ebenso jeder andere, nicht Vorgeladene, falls er dem Inzichter bei Behauptung seiner Schuldlosigkeit feindlich entgegentritt, zum Beweise zugelassen. Freilich trägt er dann nicht minder das Risiko der Buße wie der Ersatzleistung. Der Schluß der O. bezieht sich weniger auf das Beizig- als das ordentliche Verfahren; es ist hierin lediglich geboten, daß der Kläger für den Fall eines Gegenanspruchs dem Antworter sofort Rede stehen muß und sich nicht dahinter verschanzen darf, *„das derselb noch in seiner clag ist"*.

Analog ist der Inzichtsprozeß, wie er sich seit 1512 vor dem

Digitized by Google

Landgerichte abspielte; für Ritterbürtige blieb dieses allein kompetent.[7])

Dadurch, daß gemäß jener O. die Ausführung des Leumunds zur Sache des Gerichts erhoben wurde, war dem Rat die Möglichkeit entzogen, dem beschuldigten Bürger zuliebe in schweren Fällen einen mageren Vergleich anzubahnen. Gewiß erwies sich auch das Verfahren vor Gericht weit würdiger und zweckentsprechender; denn eine so feierliche Bekräftigung der Unschuld wirkte viel nachhaltiger und mußte weiteren Kreisen fühlbar werden, als dies infolge der Verhandlung vor den Stadtvätern der Fall war. Außerdem ist noch ein Vorzug hervorzuheben: Einerseits glaubte man nämlich die Entdeckung und Verfolgung von sonst vielleicht verborgen bleibenden Delikten leichter erzielen zu können; dies dann, wenn dem Inzichter die Ausführung seines Rechtes mißlang. Anderseits vermochte man jedoch auch bei deren Gelingen immerhin einen Erfolg zu verzeichnen, indem man ja den Verleumder zur Strafe ziehen konnte.

So sehr bei der Rudolfinischen Satzung ein offensichtlicher Fortschritt zu konstatieren ist, so wird sie doch in Friesens Zentbuch einer einschneidenden Kritik unterzogen. Für den Fall nämlich, heißt es hier, daß einer an seinen Ehren und gutem Gerücht geschmäht wird und deshalb bei der Zent um Hilfe nachsucht, ist es stets der Brauch, daß die Schöpfen ohne weitere Prüfung des Sachverhalts erkennen, der Inzichter solle *„mog er solche schmahe nit leiden“*, sich eidlich reinigen und den Schmähenden zu diesem Zweck vor Gericht laden. Bleibt dieser nun aus und der Gegner schwört, so riskiert der Frevler nur eine sehr geringfügige Buße. Ist daher einer einem feind und *„wolte er seinen mut gern an ime erkulen“*, so achtet er der unbedeutenden Ahndung nicht, sondern entsetzt ihn zuerst vor aller Welt seiner Ehren und zwingt ihn dann noch *„zu ainem unnotturftigen aid u. chosten, welche bede nit ainem ieden gelegen sein“*.

Ferner sind die Ehrabschneider vielleicht leichtfertige Leute, die von andern zur Schmähung beredet und schadlos gehalten werden, *„damit der unschuldig geschumpfirt u. zu chosten u. aid getriben werde, vor welchem sich kainer bewaren, noch verhuten kan“*. Endlich ist die Bezichtigung nicht selten grundlos; diejenigen aber, welche

[7]) lib. div. 18, 128; Schneidt, 2, 800.

das Gerücht verbreiteten, schweigen dann, wenn es im Termin der Rechtsausführung darauf ankommt, Beweis zu erbringen, still, infolgedessen der Inzichter trotz seiner Frevelhaftigkeit zum Eid zugelassen und für unschuldig erkannt wird, „*daraus ser vil mainaid volgen*“.[8])

Die Mahnung des Magisters nun war durchaus nicht fruchtlos, indem ihr im Schmähmandat Melchiors vom Jahre 1550 tatsächlich Rechnung getragen wurde. Der Bischof führt hierin zuerst lebhafte Klage, daß seine Untertanen wegen mutwilliger Beschuldigung zum Schwur gezwungen würden und die Verleumder schlimmstenfalls nur geringe Strafe riskieren. Man solle solche in Zukunft, sofern ihnen der Nachweis mißlingt, mit einer unnachlässigen Buße von 10 fl. belegen, die ungerechter Weise Gekränkten aber, ohne daß man von ihnen noch die Leistung eines Eides verlangt, von Schuld und Strafe ledig sprechen.

Der Bischof erwarb sich gleichzeitig von Karl V. das Privileg, infames zu restituieren.[9])

Mochte durch jenes Mandat die Zahl der alljährlich behandelten Inzichtsfälle ziemlich verringert werden, so ist es seltsam, daß es, wie auch die Rudolfinische VO., keineswegs bei allen Zenten Einlaß errang.

So heißt es zu Aschach, „*ob einem zu benemung eines ufgelegten leumuts ein aid ertheilt wurd, den soll er uf ein offen tag thun, vor dem richter gegen ufgang der sonnen zwischen zwaien schöpfen stehend und zwen nach im schweren haben, daß sein aid rain und nit main sei. der offen täg seind zwen, nemblich montag in der federwochen u. montag nach s. Michelstag. so aber derjenig, so ine beleumet hat, vor dem vierten gericht kommen u. dem beschuldigten die finger abstoßen u. nit zu dem aid zu thun zulassen will, urteiln die schöpfen zwischen inen beden den kampfe u. seind deshalben vor alter bei dem gericht allwegen schild u. kolben gewest, aber dise zeit nit mehr vorhanden, sondern abgangen*“ — wie auch der Brauch, den Inzichter zum Zweikampf herauszufordern.[10])

---

[8]) s. b. Z. Eichelberg, 313.

[9]) s. Allg. Best. S. 64; W. U. 41, 36; Standb. 644, 449. Der Bischof bestätigt, daß ein W. Krämer, an den der Kammerjunge Henslein v. Lex einen gestohlenen silbernen Becher verkauft, der Hehlerei nicht verdächtig, 1571, lib. div. 27, 211; Reinigung von Diebstahlsverdacht durch d. Bischof 1550, lib. div. 25ª, 258,

[10]) Z. Aschach 116; so einer zentbarer stuck verleumut were, der möcht

Digitized by Google

In Hohenaich hat der Geschmähte dreimal vor Gericht zu stehen und seinen Gegner zum Nachweis seiner Schuld aufzufordern; erscheint dieser nicht, so wird er um 15 lb. gebüßt, ist es aber ein Weib, nur um $7^1/_2$ lb. Voraussetzung bildet, daß die Verleumdung als Wahrheit gerügt worden. Nach anderer Vorschrift muß der, *„welcher an der zent mit wasserbezüchtigung, das ist gerügt worden“*, nicht nur dreimal vorstehen und Zuspruch erwarten, sondern auch seine Unschuld mit Eid bekräftigen. *„welcher das nit thut, so felt der leumuth in ein wahrheit u. kahn hernach niht darzue kommen, sondern ist in der bueß des zentherren gefallen. da aber der gegentheil, von dem er gescholten, nicht erscheint, so würd er durch den aid ledig u. muß das gegentheil die straf geben“*.

Nach einem bereits bei der Rüge gewürdigten Fall von 1528 wurde einer durch wahre Rüge eines Diebstahls bezichtigt. Als er entrüstet hiergegen auftreten wollte, wurde er mit der Motivierung zurückgewiesen: *„was für ein warheit gerügt werde, do gehort kein ligens für.“* Er mußte daher *„staffelweise“* appellieren, d. h. dreimal vor Gericht stehen und warten *„ob sein widertheil etwas zu ime bringe oder nit“*. Nachdem keine Einrede erfolgte *„haben die schöpfen einhelliglich gesprochen, dorft F. daher stehen in das gericht u. einen gelerten eide zu gott dem almechtigen schweren, das er kein solcher (dieb) sein, habe er sich solcher warer ruge entschlagen u. woll ausgeführt“*. Es zeigt sich also hier der Unterschied, daß bei der Appellation nach wahrer Rüge des bezichtigten Delikts der Schwur auch bei Ausbleiben des Schmähers zu leisten ist, was bei wahrer Rüge der Bezichtigung selbst nicht der Fall zu sein scheint.[11])

In Eltmann hingegen wird der Eid unter keinen Umständen erlassen. Daß eine derartige Beschuldigung gerügt werden muß, wird auch in der Jagstberger O. geboten. In Bütthart geschieht die Ausführung des Rechts auf der Vorzent.[12])

In Werneck wurde der Verleumder vordem nur um $2^1/_2$ lb. gebüßt; in der alten O. erhöhte man, die Geringfügigkeit der Strafe erkennend, die Buße auf 10 lb. So auch in Wipfeld, während doch Melchior 10 fl. vorschrieb. In Wildberg hatte der Inzichter

sich solches leumuts uf derselben zent, darinnen der leumut ging, benemen als recht sein wird, Ger. Haßf. 160, 5: schöpfen, die bösen leumuths beschreit, absetzen, Obereuerh., Ger., Schweinf. 612, 15.

[11]) Z. Hohenaich 586.

[12]) Z. Eltm. 328; Jagstb. 613; Bütth. 197.

Digitized by Google

dem Landknecht, „*so er die heiligen* (zum Schwur) *leihet*“, einen Schilling zu entrichten.[13])

Das Beizickverfahren wurde auch Gegenstand von Verträgen. So bestimmte man 1469 bezüglich der Zent Königsberg „*wu einer von im selbs ungefordert u. freylich fur die zent queme u. sagt, das ein leumut uf in gynge, u. konnt doch des ansagers oder, von wem der ausgangen wer, nit gewissen, sol man in mit seinem rechten dafur komen lassen, ob er wil*“. Die Vorschrift betrifft also den Fall, wo der Urheber des Gerüchts überhaupt nicht zu ermitteln ist. Auch dann soll es dem Inzichter gestattet sein, den Verleumder vorzufordern. Im Rezeß von 1579 verabredete man indeß, daß bei Nichtkenntnis des Urhebers die Ausführung zu Würzburg, und zwar nach der Form des Landgerichts, geschehen solle.[14])

In Stadt- u. Dorf- O. werden ziemlich hohe Bußen für das „*unwarlich antasten in wisentlicher beleumdung*“ ausgesetzt, mitunter auch der Bezichtigte ausdrücklich gemahnt, seine Ehre vor der Zent zu vertreten.[15])

War das Landgericht zumal im 14. Jahrhundert von den Inzichtern ziemlich bevorzugt,[16]) so sehen wir auch in den Zent-

---

[13]) Z. Wern. 1183; Wipfeld 1253; Wildb. 1234; jedermeniglich der zent hat macht, für seinen leumuth zu kommen, auch sich mit recht solches leumuths abnehmen, ob man im des nit rugen wolt, Flad. 384.

[14]) lib. div. 11, 138; Reichrittersch. 46.

[15]) Wer den andern an gutem leumuth schmecht, 9 lb, Ullstadt, Rüg-Ger.-O; solche peinliche bezüchtiger gned. herrn zur strafe heimgewiesen, Z. Retzbach 1019; wer jemand leichtfertig in gerücht bringt, Reupelsdorf, Standb. 219 Z, 23; richter fragt zuerst, ob niemand an seiner ehr geschmäht, Braunsbach, Lehens. 7139; wo einer mutwillen u. uberprachte trieb u. schalte sein ehr, gute glimpf u. gerucht, Aschfeld, Ger. Karlst. 212, 5; warlich antasten in wisentlicher beleumdung, Karlst. StGO., Ger. Karlst. 182, 4; so einer an seinen ehren eines leumuts beschuldigt, soll er sein ehr an cent Wettr. vertreten, Humprechtshausen, Ger. Haßf. 231, 7.

[16]) 1321 gerichten h. Gotze u. Wilhelm v. Steten die gebruder ritter fur eine biziht falscher heller, als ein tag was geben mit einem briefe u. wart in umbe die schult gegeben fride u. geleit; LGPr. Stadtarchiv 257; 1323 wart tag geben Gerlach Amelunge uber viercehen tage ze gerichtene vur ein biezicht eins totslages an E v. Retzebach u. daz er kundete denselben tag B. hoveman von R. desselben E. bruder u. andern sinen nawendigen frunden. doruber swur ein bote, daz er daz gekundet hette, als er ze rehte solte. an demselben tage gerihte d. vorgen. Gerlach, als er ze rehte solte, u. die dienstlute teilten vur den totslag u. gab ime der lantrichter fride u. geleite vur menglich umbe die sache, ibid.; wart B. centgreve v. Ryntpur tag gegeben, ze gerichten vur ein

Digitized by Google

büchern manchen instruktiven Fall verzeichnet. 1539 wird ein Beleidiger, welcher zwar während des Inzichtprozesses keinerlei Einspruch erhob, dann aber von neuem zu schmähen begann, schließin die Acht erklärt; 1511 erscheinen zu Poppenlauer sogar beide Gegner vor der Zent, um sich des Leumunds der wechselseitigen Beschuldigung zu benehmen, so daß die Schöpfen eine *„gutlich entrichtung“* anbahnen, *„domit die eide unterwegen mochten bleiben u. das doch ir iglicher seiner eren versorgt werde“*.

1543 ledigt sich eine Jüdin nebst anderen ihrer Genossen von dem Verdacht, ein Christenkind gemartert und umgebracht zu haben, 1512 einer zu Kitzingen gegen *„zweien bösen jüden“*, welche ihn bezichtigten, daß er sie des nämlichen Verbrechens beschuldigt hätte. 1529 entzieht der Henneberger Fürst eines des Mordes bezichtigten Wirt der Zent und gewährt ihm die Rechtsausführung vor seinem Hofgericht. 1541 wird des Mordes am W. Domherrn D. v. Schaumberg auch der mainzische Kammerschreiber Fraiß geziehen. Trotz Beteuerung seiner Unschuld verträgt er sich doch aus Vorsicht mit des Sch. Freundschaft und, um nicht trotzdem, da er in des Erzstifts Geschäften nach W. reisen mußte, dort aufgegriffen zu werden, läßt er zuvor durch seinen Herrn beim Bischof ein schriftliches öffentliches Geleit erbitten. 1518 hat einer ein Kind *„mit ruten gehauben u. zuril gethan. haben dy freund zu im geclagt, hab der schultheiß fürgeschlagen, dy freund nit angenommen, sondern sich horen, er solle sich purgiren am landgericht“*. Er bittet hierauf das Domkapitel um Geleit, die ihn jedoch an den Bischof weisen. Geleit erwirkt auch 1556 ein W. Goldschmied, *„von wegen etzlicher streflicher mishandlung gemuntzter falscher haller, dero er hochlich verargwont ist.“*[17])

---

bieziht einer deube eines pferdes, als in zigen H. B., die sullen kumen u. sin reht nemen oder im weren, als reht ist. auch hat B. fride u. geleite diwyle umbe die sache vur meneglich, 24; gerihte Volke Isenhard vur ein biziht eines totslages an h. Marquart, als in schuldigte der lantrichter, 34; 1327 gerichte D. Glocke vur ein bizicht, als im Hase schult gab, er het in verraten, daz in B. Zobel hette gefangen, 38; gerichte C. vom Ende vur ein biziht, als in einer geruget hette, der verderbet wart iensit Meuns, u. wer ime gegeben fride u. geleite, 53.

[17]) H. ist uf heut erschinen u. begert von dem richter durch fursprechen, im das gericht zu laden u. heischen, fur einem leinbot zu kommen, der im von K. gelecht sei worden. doruf der richter zu recht gefragt, ob H. nit billich den leimbot aufdeck. doruf der schopf zu recht gesprochen, er deck in billich auf. doruf

Digitized by Google

Mit dem freisprechenden Urteil wird gewöhnlich eine Friedewirkung oder Strafdrohung für diejenigen, welche den Inzichter nochmals fälschlich beschuldigen sollten, verbunden und diesem ein Leumundschein oder Mannbrief mit des Zentgrafen Siegel ausgefertigt. Auch von seiten des Bischofs wird hier und da eine derartige Ehrenerklärung erlassen.[18])

H. gesagt, wy er mit K. zu unreden komen u. K. gesagt, du pist ein amechtiger man, du pist nit erenwerd. da hab ich in mit der faust geschlagen. die schöpfen haben zu recht gesprochen, nach dem H. furgetreten sei u. fur seinen leymbot hat wollen komen, doruf sy zu recht gesprochen, man sols der widerparthy zu wissen thun, darnach soll geschen, was recht sei, 1533; H. ist fur sein leymanth komen, wy recht ist, hymit seiner eren versorgt ist, 1534, Adel 318, 16 s. 236; beide Gegner zu Poppenlauer, ibid. 127; auch hinsichtlich des Verfahrens ist der oben erwähnte Inzichtsfall von 1539 von nicht geringem Interesse, admin. 18259, 828 (Medlitz); Reinlein jüdin etc. sich beclagt, das sie sich von etlichen iren mißgonnen von wegen eines erdichten leumats, als solten sie ein cristenkind gemartert u. umbbracht haben, rechtlichen gewalts u. nachtails besorgen musten. mogten auch derwegen recht, wie sich geburt, geren leiden u. gedulden mit bitt, sy vor gewalt zum rechten u. nit fur recht zu verglaiten, Standb. 479, 10; P. M. ist in recht ledig erkant gegen den zweien bösen jüden u. hat der M. sölchs mit sein rechtem behalten, das er den juden sölchs leymot nit gemacht hab des kins halben, das zu Preit umb ist kumen, Ger. Kitz. 350, 15; Wilh. v. Henneberg 1529: das ein wirt von Obermasfeld cleglich angebracht, das er an dem mort an einem frembden man in leymuth, rueff u. geschrei komen sei, derhalben sein unvermeidliche notturft erheischt, seine unschult, wy recht, auszufuren u. uns deshalben als seinen fursten u. ordenlichen richter angeruft. so haben wir ine zu ausfurung seiner unschult, es sei mit kuntschaft, gepurlich rechtmessig purgation oder andere rechtliche mittel u. wege vor unserm hofgericht zu Schleusingen auf dem rathaus rechtlich zu erscheinen rechttage beramet. u. damit solche seine entschuldigung nicht heimlich, sunder offentlich geschehe u. sich nymants unwissens zu beclagen habe, welcher oder welche personen dan vermeinten, es wer mit indicia, suspiciones oder anders wege des rechten, solch seine entschuldigung zu verhindern, derselbige mag erscheinen u. sol dermassen gehandelt werden, das sich der pillickeit u. dem rechten nymants zu beclagen haben soll. wue aber nymants erscheinen wurde, soll der verzigt, wy recht, gehort werden u. ergehen, was recht ist, admin. 15346, 684, s. 10; Ger. Haßf. 231, 7 s. 3; Standb. 479, 35; ibid. 2 (Mainzer Kammerschreiber); W. Domkapitelprot. 1518, 32 (kind mit ruten gehauben); Standb. 479, 59 (Goldschmied).

[18]) 1589 bezichtigt man einen zu Karlstadt des Verwandtenmords; er wendet sich wegen *„des aufkommenen geschreis u. dadurch eingewachsenen verdachts“* an den Bischof, der seine Unschuld bezeugt unter Übergabe eines offenen Briefs: *„wöllen, daß solches alles, was hierinnen vorgegangen u. sich verlassen, ihme unserm burger u. hausfrauen an ehren u. guten gerücht ganz und gar unverletzlich u. unschädlich sein“*, lib. div. Jul. 234; J. W. ist kommen fur sein leymat, des im

Digitized by Google

Die Rechtsausführung ist nicht minder nach Anstellung der Klage wie nach dem Urteil denkbar; so nach einem W. Fall, wo die Schöpfen erkannten, daß die bei einer Rauferei Beteiligten dem Kläger seinen Schaden ersetzen sollten: „*welcher aber unter den beclagten sein unschuld, wie recht ist, ausfuren will, soll im solches gegen sein mitbeclagten unbenommen sein*“. Noch ist zu erwähnen, daß „geistlicher“ Leumund nicht vor weltlichem Gericht benommen werden darf.[19])

Weniger klar gefaßt und weitschweifiger ist endlich der Inzichtsprozeß, wie er seit 1580 vor dem Landgericht Brauch war. Von Interesse scheint hier lediglich das Gebot, daß der Bezichtigte bei hohem und großem Verdacht nicht zum Reinigungseid zugelassen werden solle, wiewohl man ihn auch aus Mangel an Beweis nicht schuldig erklären könne. Eventuell wird es diesfalls für zulässig erachtet, dem Inzichter die Stellung eines oder mehrerer Mitpurgatoren aufzuerlegen, welche dann eidlich zu versichern haben, daß sie glauben und gänzlich dafür halten, daß jener recht geschworen und sein Eid rein und nicht mein sei. Es handelt sich also hier um gewöhnliche Eidhelfer, welche in die Seele des Beschuldigten schwören.[20])

Als Inzichtsverfahren stellt sich ehedem auch die Rechtsausführung bei Notwehr dar; später greift hier lediglich der Prozeß ex lege diffamari Platz.[21])

---

sein swager beschuldigt hat. so im das nöt geschee, sullen im die schopfen des urkunde geben, Adel 318, 16 s. 24; Mannbrief-Leumundsschein, lib. div. 29, 374; H. Riedner hat sein recht gethan, zu gott u. s. heiligen geschworen, das er des lewmunds unschuldig sein, das ine P. gescholten ein wissenlichen herlaufenen diep. derselbe man sein R. nicht u. thun ime P. daran unrecht. ist zu recht erkannt, das R. daruber ein brief nemen soll unter des zentgrafen insigel. u. ob jemant den R. des lewmunds merer beschuldigen würde, der soll umb die buß verfallen sein nach ausweisung des briefs, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 12; weil im geringsten nichts erwiesen, absolvirt. auch ime hirüber dieser vermeinten uflag u. bezichtigung brief u. siegel mitgetheilt, Ger. Haßf. 267, 9, Jun. 1587; das gesamte Verf. anschaulich macht auch der Inzichtsfall, R. 1066, 185; Standb. 436, 262.

[19]) R. 1387, 132; Adel 318, 16 s. 51; solle fur sein leymuth komen zu offen tagen, habe billig sein rechtlich schup frei vierzehen tag u. drei tag, ibid. 251.

[20]) Schneidt, 2, 738,

[21]) Kremer gesagt, er soll sich sein werhen, ime abermals alle gute gepotten, aber K. nit thun wollen, sonder gesagt, wer nit, so sein er ein schelm u. boßwicht. indem solche wort sein ehr, leimuth, weib, kinder u. freundschaft also

Digitized by Google

mit zorn bewegt, sich sein leib u. leben zu fristen u. mit einem zaunstickel zu wehr gestelt, das er alsbald mit tod verschiden, das hab in bewegt. nachvolgend uf Kr. freundschaft der cleger in die echt durch die geschwornen zentschopfen gethan, wie dits orts breuchlich ist, u. er cleger desselbigen widerumb rechtlich ausfurhen begert, wie er geperen soll, das er solches inzichts mocht abthun, darmit er recht thun und unrecht lassen. nach umbfrag erkant, er soll zweimal nach dem ersten clagen, clag er recht, so widerfar ime recht. ferner er soll der widerbarthei durch den geschwornen zentknecht an den enden u. orten, das sie gesessen, also zu wissen thun. S. ist zum dritten mal vor gehegtem gericht erschinen mit seinen erlaubten, angedingten fursprechen mitsampt seinem vater usw., Standb. 639, 74 (1552); Notwehrausführung nicht gestattet, da der Entleibte ohne Abnahme des Leibzeichens begraben, admin. 19052, 870; Kirchgeßner, 108; wil Z. sein angemaste notwer, wie er in seiner antwort einpracht, beweisen, das sol gehort werden, R. 1387, 134; R. 1389, 5; R. 1386, 120; s. auch bei Notwehr.

Digitized by Google

Das Rüge-Verfahren.

Seinen Ursprung dankt das Rügeverfahren dem fränkischen Rechtsgebiet; man zieht es zu Hilfe in Königsbannfällen wie im Sendrecht der Kirche. Bereits Karl der Große war darauf bedacht, neben der gewöhnlichen Klage des Geschädigten und dem polizeilichen Strafverfahren der Beamten, das manche Willkürakte nach sich zog, die Grundform eines wirklichen Strafprozesses zu schaffen, indem er unter Anlehnung an die alte Inquisitio der Merowingerzeit als Ersatz für die Anklage des Verletzten die Gemeinderüge anordnete. Hiernach wurden die missi ermächtigt, eine Gruppe von Untertanen einzuberufen und sie über die in ihrem Bezirk verübten Verbrechen zu befragen. Leider verschwand dieser im Volke ohnehin nicht beliebte Brauch mit Beseitigung der Sendboten selbst; zwei Rechtskreise brachten ihn jedoch zur weiteren Ausgestaltung, die Kirche und die Normannen. Erstere im Send, die letzteren insbesondere durch Verpflanzung jener Inquisitio nach England, wo die Anklage bald durch die Rüge der Gemeindezeugen ersetzt ward.

Während sie dort in ihrer offiziellen Ausübung mit der Zeit verkümmert, gelangt sie in Frankreich unter Philipp Augusts machtvollem Beamtentum zu hoher Achtung. Nicht lange nachher steht auch in der Praxis Italiens eine neue Inquisitio fertig da. Das Offizialverfahren der Dekretalen Innozenz III. gründet sich indeß keineswegs auf römisches Recht oder der fränkischerseits beeinflußten kirchlichen Übung des Sends, sondern seine ersten Erscheinungsformen lassen sich eben in dasjenige Gebiet zurückverfolgen, wo sich das karolingische Rügeverfahren im ganzen Mittelalter im alten Ansehen erhielt, nämlich in das normannisch-französische, d. h. in den unteritalischen Normannenstaat.

Nach der ältesten Form fordert der Richter die vertrauenswürdigsten Leute seines Amtsbereiches vor und verpflichtet sie hierbei eidlich, bestimmte Verbrechen, deren Begehung zu ihrer Kenntnis

Digitized by Google

gelangte, zur Anzeige zu bringen. Der durch die Rüge Bezichtigte ist nicht weniger schlimm daran, als ob ein Kläger gegen ihn aufgetreten wäre. Er vermag sich in minder schweren Fällen durch Eineid vom Verdachte zu ledigen, bei einigen gewichtigen Beschuldigungen durch Unterwerfung unter das Gottesurteil. Daneben steht freilich dem Verletzten auch noch die Erhebung der offiziellen Klage frei.

Über die kirchlichen Sendzeugen berichtet zuerst Regino. Hält der Bischof den Send ab, so vereidigt er sieben aus jeder Gemeinde auf die Reliquien und veranlaßt sie sodann durch Fragestellung zur Rüge. Sie haben jeden Fall nach allen Seiten hin zu beleuchten und unter Berücksichtigung aller Umstände darzulegen.

Später sehen wir dieses Institut sowohl als Rüge der Kriminaldelikte, wie auch als eine solche vor dem Dorfgerichte überall in Deutschland ausgebildet. In Bayern nennt man es Rügung, in Österreich Geräune, Landfrage oder Rüegat, im Würzburgischen Gebiet Rüge oder Frage des Landes.

Teils ist die Rüge vielfach nicht mehr auf wenige Delikte fixiert, sondern sie nimmt jegliches Reat unter ihre Fänge, teils sind nicht nur wenige, mit besonderem Spürsinn Begabte, zu ihrer Geltendmachung berufen, indem die Rügepflicht zur allgemeinen erhoben ist.[1])

Daß sich dieses Verfahren im Würzburger Territorium unter Beeinflussung des kirchlichen ausgebildet hat und deshalb ein so gewaltiges Machtgebiet errang, darf unbezweifelt bleiben; es tritt uns hierbei in so mannigfacher Gestaltung entgegen, daß es nur schwer gelingen dürfte, dasselbe in kurzen Zügen hinreichend zu beleuchten.

Da der Frage, was zu rügen ist, bereits im Kapitel Zent- und Vogteisachen ausführlich gedacht wurde, so sei hier vor allem festgestellt, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Rüge berechtigt ist.

In der alten Wernecker O. heißt es: „*das die schepfen ruegen alles, wes ine furbracht wirt u. wes sie rugbars sehen oder horen, ein leimut fur ein leimut, ein warheit fur ein warheit oder die worte fur ein warheit u. die werke fur ein leimut.*“ Es ist dieser

[1]) S. Schmidt, Rich., Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, welche Schrift eine treffliche Lösung der Frage bringt; Brunner, Rgesch. 2, 488 ff.; E. Mayer, D. fr. Verfassungsgesch. 1, 233 f.; Zallinger, Verf. geg. landschädl. Leute, 85 ff. usw.

Digitized by Google

Satz auf den ersten Blick wenig verständlich; zum Glück äußert sich die spätere O. deutlicher über diesen Punkt. Die Schöpfen sollen hiernach alles rügen, sei es, daß sie die Verübung der Delikte gesehen, sei es, daß sie hiervon nur Mitteilung erhalten: „*was solches sei, darbei sie selbsten seien u. solches sehen, alsdann rugen sie dasselb desto bestendiger, als das sie es selbsten gehört, gesehen und darbei gewesen, ein unfehlbare warheit fur ein warheit u. ein leimuth fur ein leimuth. do aber inen von anderm etwas furgebracht und geclagt wurd, daß sie rugen sollen, so rugt der schöpf die wort dessen, der ime solches geclagt u. angezeigt, fur ein warheit u. die werk, so begangen u. ime derjenige, so solches claget, sichtiglich oder unsichtiglich furbracht, fur ein leimuth; redet u. rugt also aus dessen mund, der ime die clag furbringt. u. wann derjenig, so die clag u. anzeig gethan, die rug nit bescheinen u. beweisen kan, so mues er die rueg selbsten am zentgericht verbueßen.*“ Wenn dann in der Vasbühler O. bestimmt ist, der Erbschöpfe solle Diebstahl, fließende Wunden und Waffenschrei rügen, „*u. die sollen wahr sein*“, so bezieht sich dies wahr lediglich auf die Begehung der Tat, die Frage nach dem Täter wird vorläufig gar nicht aufgeworfen.[2])

Zur Illustrierung dessen einige Beispiele: Bei einem Tumult soll ein Landsknecht eine Verwundung zugefügt haben; der Verwundete wird sodann für Wahrheit, der Landsknecht für Leumund gerügt. Ein Kind ertrank aus Fahrlässigkeit eines unbekannten Erwachsenen: das Kind für Wahrheit, niemand für Leumund. Es wurde einer vom Blitze erschlagen: dies für Wahrheit. Man fand einen Totenkopf: man rügt diesen als Mord und für Wahrheit, sofern kein Zweifel obwaltet, daß es sich hier lediglich um einen Gestorbenen handelt. Bisweilen wird zwischen Wahrheit, Leumund und Hörensagen unterschieden; letzteres bedeutet dann das Gerücht im weitesten Sinn. In Stettfeld besteht die Vorschrift: „*zu einer jeden warheit, so es dafur soll geacht werden, mussen zwei menner susampt einem schopfen, also dieselben warheit f. e. w. rugen.*“[3])

---

[2]) Über die Abhaltung d. kirchl. Sendes, s. Geistl. Gerichte; auf alljährl. Vornahme des Laiensends wird in den Kapitul. (1431, 1444, 1446) hingewirkt, Z. Wern. 1182; Vasbühl, Salb. 180, 346.

[3]) Ger. Königsh. 346, 13, 1557; admin. 19193, 882; Stettfeld, Standb. 401½, 275; er hab ein rock verloren, der sei im gestolen worden, rugt er fur ein hor-

Digitized by Google

Andere O. gebrauchen allgemeinere Bezeichnungen, wie: man solle rügen, was man gesehen oder einem befohlen wurde, was einem „*kund u. wissen ist*“, was man sichtiglich gesehen und glaublich gehört. In Schonungen hat der Schöpf Mörder, Diebe und Landzwinger zu rügen „*wann er die sicht vor ime stehen*“; in Greussingshausen nur „*soviel er selbs hort u. uf keins ander bevelhung*“. Dabei ist es in Haßfurt Brauch, daß man bei Vorliegen mehrerer Wunden nur eine rügt und nicht „*jede blutrust insonderheit*“ angezeigt wird.[4])

Natürlich hat jeder nach seinem Gewissen und nicht aus Haß oder Neid oder im Vertrauen auf ein offenbar nichtiges Gerede zu rügen. In Reupelsdorf mahnt man, die Rügen zuvor am Mahle oder Dorfgericht anzubringen. „*do aber jemands gerürte sachen heimblich oder offentlich an send oder zent bringen u. dessen wissentlich übersagt würd, der soll auf bevelch der herrschaft gen Schwartzach in das closter geführt, den doeselbsten an seinem leib u. gut zu strafen, so lang bis das ein ganze gemein die person, so unbillich gerügt, dessen schadlos gehalten. wo auch jemand so leichtfertig, so ir zwei miteinander reden oder gehen sehen, inen darumb ein bößen leinmuth zu machen unterstünde, dardurch also ein gemein gerücht erwüchse, der soll auch gestraft werden; was aber ruegbar offentlich am tag oder wo jemand an gefehrlichen enden ergriffen würd, soll der oberhand gerügt werden. u. wan derselben gemeinen rueg viel kommen aus schelten, so die frauen einander thuen, darein je zu zeiten die männer auch vermischt werden, zu hader, zank u. also in unrat kommen*“, so soll die Schmähende den Stein tragen oder vier Wochen aus dem Dorf oder 200 Zaunstecken büßen, „*würd dan dieselbig solches scheltens halb gerüegt für ein leinmuth u. keme das zue schaden, denselben schaden solle sie darzu ausrichten.*“[5])

---

sagen, drei frawen bei einander gewest, haben sich mit einander gerauft, daß es geplut hab, rugt er f. ein hors., Adel 318, 16 s. 8; was für warheit gerügt, do gehort kein liegens für, admin. 18224, 824; vom wetter erschlagen, das brandmahl an ime gesehen, also das die kleider noch glüend gewesen u. die schuh von füessen geschlagen, für ein warheit, admin. 18527, 845 (1575).

[4]) Z. Prosselsh. 988; Waldsachsen, Standb. 394, 120; Greussenh., Grimm, Weist. 6, 60; Salb. 9, 83; Ger. Haßf. 160, 5; Löffelst., Standb. 394, 123; Biebelr. Ger. Kitz. 642, 30; auf eide, was ihm kund u. wissen u. uberpracht, Gerlachsh. admin. 18989, 866, Hofstetten behält mit Siebnereid, daß nur einmal zu rügen, Z. Karlst. 668.

[5]) Reupelsdorf, Standb. 219 z, 23; mord usw. muß er rügen, wann er die sicht vor ime stehen, Schonungen, Salb. 108, 35.

Digitized by Google

In Atzhausen soll jeder, der einen am Schaden ergreift, „*ihme sagen, daß er die rueg merke*“, und ihn dann zur Anzeige bringen. Es darf also entgegen dem alten Prinzip der Inquisitio nicht heimlich, d. h. hinter dem Rücken des Täters, gerügt werden. In Kraisdorf heißt es: „*was einem jeden geburt den send u. die zent berurend zu rugen, das soll er thun, doch offentlich mit seinem nachtbauren vor das ausreden.*“ Wer dies unterläßt, zahlt 20 lb. der Gemeinde und 40 lb. der Herrschaft. Es entspricht diese Vorschrift auch der W. Sendreformation: „*als unser arme merklich beschwert werden durch heimlich ruge wider inhalt der reformation, wollet allenthalben bei straf an leib u. gut gepieten, das hinfur keiner den andern heimlich ruge. ob einer oder mehr furbracht werden, die heimlich rug gethan, dieselbigen wollet zu unsern haften nemen u. darinnen wol verwart enthalten.*“[6])

Manche Rüge ändert sodann ihren Charakter nach Art und Zeit der Begehung; so bei Entwendung auf dem Felde: „*bei tag heißts ein rug, bei nacht ein diebstal.*“ Ferner darf, was inzwischen durch Taidigung beglichen, nicht mehr als Rüge vorgebracht werden.[7])

Meist ist es eine „offne, gemeine, verpflichte Rug“, d. h. alle Bewohner der Ortschaft sind rügepflichtig oder wenigstens diejenigen, welche sich Grundbesitzes erfreuen oder „eigen Rauch“ haben. Hier und da genießen solche, welche unter anderer Herrschaft sitzen, Befreiung von jener Last. Bei Auswärtigen sind zuweilen Sonderbestimmungen getroffen; so wird dem Fremden in Oberhohenried verstattet, außer der Zeit etwas zu rügen, „*wofern gedachter kläger die gemeindrueg u. die daraus entstehende costen verbürget.*“ In Silbach soll kein Einheimischer von Fremden eine Rüge annehmen, sondern zu ihm sagen, „*hastu was vor meiner gemein zu schicken, so kom selber vor sie.*“[8])

---

[6]) Atzhausen, Rent-A. Gerolzh. 10; Kraisdorf, Adel 600, 25; Schneidt 2, 565.

[7]) Sulzdf., Ger. Ochsenf. 363, 9; niemand durch lieb, schenk, neid, gunst verschonen, Goßmannsdf. W. U. 2, 60.

[8]) Ripperg, admin. 18170, 812; alle die hinter abt sitzen, Sommerach, Standb. 219 f, 45; Gissigh. Ger. Karlst. 8, 1; Kleinsteinach, admin. 8466, 420; Z. Bischofsh. 179; Z. Rothenf. 1054; Theilh., Ger. Werneck 33, 3; Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; alle zusammen oder jeder besonders, Z. Lauda 771 f.; Homburg, Ger. H. 81, 3; Nordh., Standb. 219 f., 63; Goßmannsdf., W. U. 2, 60; alle, ausgen. hinter heil. grab, Stadtschw., lib. div. 18, 108; alle, mann, weib, ehehalten u. gesind, Rimpar, admin. 15473, 689; so in dorfe ein frevel oder handel, der rugbar ist, geschicht u. die gemeinde das zu rechter zeit rugen, sollen die teter dorumb

Digitized by Google

Bei der Zentrüge ist nun zu unterscheiden, ob dieselbe von den Nachbarn selbst oder durch einen hiermit betrauten Vertreter der Gemeinde dem Zentgrafen vorgelegt wird. Ersteres bildet die Ausnahme. So wird nach der alten Hohenaicher O. jeder Junggeselle, der zu der Ehe „greift" oder sonst in die Zent zieht, *„für ain newen wirt fürpracht u. er muß alsdann dem zentgrafen geloben, mit seinen nachpawren an die ruge zu gehen u., was gebruchs were, fürzubringen"*. Sind hingegen bestimmte Rugmeister beordert, so erfolgt vor der Tagung der Zent die Abfragung der Rügen in den einzelnen Gemeinden.[9])

Dies Verfahren schildert z. B. das Fladunger Z.-Weist.: *„wan der voit das gericht bestimbt, da sollen die schöpfen aufmerken u., wan der gerichtstag kombt, so soll ein jetzlich schöpf abends zu seinem schultheißen gehen u. soll im sagen, daß das gericht morgen sein soll. so soll der schultheiß sein nachbaurn zusamenrufen u. sie fragen umb die ruge bei iren aiden, ob jemands wisse wort oder werk, die an das gericht gehören; kumbt dan jemand u. clagt ein nachbaur von dem andern, soll sich der schultheiß umbsehen, ob jener auch da sei, von dem man clagt. ist er den da, so soll er in fragen, ob er nein oder ja darzu spreche; ist er nit inheimisch, soll der schultheiß die ruge aufschlagen bis zu dem negsten gericht, spricht dan jener nein, so soll man im auch sein nain rugen, so soll er auch seinem nein folgen."* Es ist ein derartiges offizielles Abfragen insofern ratsam, da ja sonst ein in der Gemeinde begangenes Delikt unangezeigt und ungeahndet bleiben könnte und das Verschweigen einer Rüge, wie wir sehen werden, höchst unliebsame Folgen nach sich zieht.[10])

Wie weit übrigens diese Rügepflicht gespannt ist, davon mögen einige Beispiele erzählen: Ist es schon bedenklich, als Mord zu rügen, wenn ein unvernünftig Tier ein Kind getötet, so noch mehr,

---

angefertigt werden u. die gemeinde nicht, es wer denn, das sie die ruge uber die rechten zeit verswigen, Königsb. Vertr. 1469, lib. div. 11, 138.

[9]) Z. Hohenaich 574; beim Schultheiß gerügt, Sondernau, Salb. 47, 349; Z. Aschach 107; Mittelstreu, Ger. Mellrichst. 193, 5; bei Bauermeister, lib. div. 41, 28; Oesfeld, Salb. 25, 146; Westh., Standb. 465, 10; bei Schöpfen, Z. Rothenf. 1054; Z. Geldersh. 415; bei Zentgraf, Schönrain, Salb. 159, 14; Z. Lauda 772; Zeilitzh. G 8568; bei Amtmann, Reichmannsh., Standb. 394, 118; Wiesenfeld, Misz. 3548 (1451); Z. Münnerstadt 906; bei Keller oder Kammer, Z. Retzb. 1018; bei Herrschaft, Z. Ullstadt 1159.

[10]) Z. Fladungen 392.

Digitized by Google

zu rügen, wenn Knaben miteinander gezankt oder gerauft haben und es dabei einige Püffe abgesetzt hat. 1510 zeigt einer an „*wy die meytlich u. knaben in seim haus zum licht gewest weren u. die ein meyt wer die spindel entpfallen u. der ein knab het nach der spindel gegrifft, da slug in die meid ins maul, das plut*". Zu Poppenlauer reizte ein Bauer in Gegenwart des Schultheißen einen Schneider; dieser zog ein Messer heraus, doch ohne zum Streich auszuholen: „*Jocoff gesagt, du hoß messer uber mich herausgezogen, der schneider gesagt, du hast an mich pracht, der schultes gesagt, er mueß rueg, sie gesagt, er sols rueg, das ruegt der schultes für ein warheit.*" Ein anderer rügt, es habe ein Unbekannter nachts seinen Birnbaum geschüttelt, wieder einer, er habe selbst unbefugt einige Birnen aufgelesen.[11])

Kennt man bei einer Entwendung den Dieb nicht, so hütet man sich, von Stehlen zu sprechen. So gibt einer an, er habe Rüben aus einem Rübenloch verloren, eine Gemeinde, sie habe das Kreuz von der Kirche verloren. Oder: „*es hab ein frawe gelt verloren, es wis aber nit, wer es genommen hat.*" „*Es hab ein fuln im habern gangen, des nachts,* meldet einer, *das hab er gesehn, do hab es gewetterleicht, do hab in gedeucht, er hab ein dobei gesehen, er wiß aber nit, obs also sei oder nit.*" Kurz, die vagsten Vermutungen werden ebenso wie die wichtigsten Delikte zur Anzeige gebracht, alles, um die Gemeinde vor Schaden zu wahren.

Es sei übrigens bemerkt, daß natürlich diese nur für den Fall, daß der Verbrecher noch nicht festgestellt, erst am nächsten Rügtag vorgebracht werden; denn außerdem ist jeder schädliche Mann sofort in Haft zu nehmen und es kommt dann ohnedies nicht zur Rüge, sondern allein zur Klage. Sehr engherzig bezeigt sich die Waldsachsener O.: Die zwei Schöpfen dürfen bei der Zent nicht mehr rügen. „*dann was sie selbs erfaren u. auch nit weiter, dann was in der mark geschicht, u. ine soll kein hausgenoß nichts sagen bei der herren hochste buß*".[12])

Es gibt Zenten, welche die Rüge überhaupt nicht üben; so ist Schwarzach kein Rugzent, sondern der Zentgraf reitet in den Ortschaften herum, um das Gericht mit Material zu versorgen; ebenso

[11]) admin. 18224, 824; Adel 318, 16 s. 228; etlich sprechen, es hab geblut, etliche, es hab nit geblut; ist es ein rug, so lest er's ein rug sein, 241, 352, 125; Ger. Haßf. 231, 7 s. 9, 29, 5.

[12]) Ger. Haßf. 231, 7 s. 4, 10.

Digitized by Google

Hellmitzheim und Kitzingen. Daneben gibt es rügefreie Städte und Dörfer. Bei ersteren ersetzt das Stadtgericht in vieler Hinsicht die Zent; bei letzteren beruht die Freiung auf altem Herkommen. In den Zenten Arnstein und Donnersdorf rügen mehrere Gemeinden nicht oder sie versuchen sich wenigstens ihrer Verpflichtung zu entziehen. In manchen bequemt man sich nur dazu, wenn sich der Zentrichter selbst zur Abfragung hinbemüht; andere gehorsamen, wenn dem Schultheißen etwas offiziell angezeigt worden oder der Kläger es ausdrücklich verlangt hat. Eventuell löst man sich dann durch jährliche Leistung von einigen Maltern Haber. Güntersleben rügt Wunden nur für den Fall, daß der Verletzte sie vorschriftsmäßig messen ließ.[13])

Ist kein förmliches Abfragen in der Gemeinde üblich, so bringt man die Rüge entweder bei den Rügmeistern (Schöpfen etc.) an oder bei dem Schultheißen, bei Amtmann oder Vogt; vielfach spricht sich aber auch die Ortsherrschaft die Befugnis zu, die Anzeigen einer Prüfung zu unterziehen. Nach dem Königsberger Vertrag von 1695 sollen die Rugzettel der Vogteiherrschaft vorgelegt werden; falls diese jedoch absichtlich eine zentbare Sache ausstreicht, hat sie der Zentgraf wegen verschwiegener Rüge zu belangen. In Münnerstadt sind die kleinen Rügen bei der Herrschaft anzubringen, die großen bei den Beamten. Zu Waldmannslohr hat man vier Rügen „*wer ichtes weiß, der soll es rugen in gegenwertigkeit eines herrn zu Aura u. der ganerben zu Schildeck*“; in Gemünda nichts ohne Vorwissen des Besitzers des Schlosses.

Aus mehreren DO. geht zudem deutlich das Bestreben des Ortsherren hervor, „zentbare Einführung zu vermeiden“; man hat ihnen rechtzeitig jeden Vorfall zur Anzeige zu bringen und sie sind dann dafür besorgt, die Sache durch Taidigung aus der Welt zu schaffen. In Löffelsterz rügt jeder, was er sieht und hört; doch „*was trefflich u. groß auf ihm hat, das rugen sie mit rat u. wissen gn. herrschaft*“. In Freudenberg werden die Rügen alle Vierteljahr durch die Viertelmeister erfragt und dann jährlich von den Rugmeistern eingebracht.[14])

---

[13]) Z. Hellmitzh. 549; Stadtschw. 1136; Standb. 436, 263; Arnst. 79; Donnersdf. 227; Güntersleben, Salb. 171, 9.

[14]) lib. div. 46, 101; Z. Münnerst. 906; Hesselbach, Standb. 394, 15; Hainbach, ibid. 126; Dittelbrunn, ibid.; Ballingshausen, ibid. 122; Laudenbach, Grimm, Weist. 6, 62; Heidenf., Grimm Weist. 3, 562; Ginolfs, Grimm, Weist. 6, 42.

Digitized by Google

Zuweilen werden die Zentrügen während der Tagung des Dorfgerichts gemeldet, auf dem gemeinen Mahl- und Vogtgericht, auf dem Rathaus oder Schloß, nicht jedoch auf dem Helf- oder Kaufgericht. Es bestehen hierbei meist bestimmte Fristen — drei Stund im Jahr, alle vierzehn Tage, von Gericht zu Gericht, an Martini u. dgl.[15])

Strafbar ist das Anbringen der Rüge an falscher Stelle, so namentlich hinter dem Rücken der Herrschaft. In Gemünda darf man bei 5 fl. Buße keine anderen Verbrechen als Mord etc., bei 10 fl. keine vogteiliche Sache vor der Zent rügen. Im allgemeinen gilt ja der Grundsatz: Was vor den Schultheiß gehört, gehört nicht vor den Vogt, was vor diesen, nicht vor die Zent.[16])

Sind nun in den einzelnen Gemeinden die für die Zent geeigneten Rügen festgestellt und die Rugzettel, sofern dies ausbedungen, von der Herrschaft oder den Beamten revidiert, so bringt sie der Vertreter der Ortschaft vor die Zentschranne, d. h. er „setzt" sie ein. Ist dieselbe ohnedies durch einen Schöpfen vertreten, so wird dieser hiermit betraut. Vielfach rügen indeß auch der Schultheiß, Vogt, Bürgermeister, Bauermeister, Heimburge oder Vierer, eventuell Schultheiß und Schöpf gemeinsam oder alternativ. Bei Verhandlung von Zentsachen vor dem Stadtgericht treten Ratsherren als Rüger auf.[17])

Manche Gemeinden fühlten ferner das Bedürfnis, besondere Rug-

---

[15]) auf nächste zent, Z. Retzb. 1017; gerichtstag, Walldorf, admin. 15346, 684; nur auf hochger., Z. Oberschw., Misz. 6120; nach richtung des armen, Gelchsh. 407; bei gemeinmahl, Reupelsdorf, Standb. 219 z, 23; am geschwornen montag, Homburg. Ger. H. 81, 3; vor kirbeigericht, Burglauer, lib. div. 11, 319; vogtgericht, Hendungen, G 8167, alle 3, 4 wochen, Seßl. 1116; an dorfger., nicht bei zent, Karsbach, Salb. 75, 47; zum ersten gericht, Bühler, lib. div. 16, 218; vor selbstgeboten gericht, Hainstadt, admin. 15214, 680.

[16]) Reupelsdf., Standb. 219 z, 23; Burglauer, lib. div. 11, 319.

[17]) durch schultheiß, Sondernau, Salb. 47, 349; Z. Aschach, Ger. Kiss. 77, 3; Karlburg, Misz. 3548; schöpfen, Schonungen, Standb. 394, 133; Z. Gerolzh. 439; Z. Flad. 381; sch. auf geheiß des schulth., in stadt, zentgraf, Z. Münnerst. 907; Werneck 1198; burgermeister, Schwanfeld L. 4748; durch sch., stadtkn., flurer oder andere bürger, Rothenf., Grimm, Weist. 6, 44; Ratsherrn, Röttingen, Standb. 401 1/2, 338; durch zwen mann der gemeinde, Kleinsteinach, admin. 8466, 420; pfarrer ist official, Laudenb., Grimm, Weist. 6, 62; vierer, Mellrichst. 856; frevelgreffen, Randersacker, lib. div. 14, 90; durch wortredner mündlich oder schriftlich, Reml. 1004; steht rug auf zwei höfen, Steinbach, Misz. 1595; flurschütz rugt, schulmeister verzeichnet bues, dorfmeister nimmt ein u. verrechnet, Oberstreu, Ger. Mellrichst. 193, 5.

Digitized by Google

meister aufzustellen. Sie werden an manchen Zenten durch den Richter ihrer Pflichten bei jeder Tagung erinnert; in Königsberg erhalten sie den Sold der Schöpfen, zuweilen wenigstens eine Ergötzlichkeit seitens der Gemeinde. Auch beliebige Personen treten auf; so sendet Steinbach vier Mann zu jenem Zweck. Fällt in der Zent Eltmann ein Delikt auf einer Wüstung vor, so fungiert der Landknecht als deren Repräsentant. Hat der Zentgraf die Pflicht, sich in seinem Bezirk, der eben keine Rugzent ist, selbst nach zentsträfigen Sachen zu erkundigen, so bringt er dieselben natürlich auch persönlich im Gericht vor. In der Zent Münnerstadt rügen für die Landorte Schöpfen, für die Stadt der Zentgraf.[18])

Am Zentgericht erfolgt sodann die feierliche Abfragung durch den Richter: „*dornach*“ (d. h. nach der Hegung), heißt es in der alten Meininger O., „*fragt der zentgreff der ruge von schepfen. nach sollichem heißt der zentgreff den freiboten das landvolk, dy kein schepfen haben, am gericht zu rufen u. dieselbigen dorf hat iclichs zwen nachbaur geschickt, die ire rug furpringen mussen. u. wen der schepf eine ruge bei ime hat, so mus der heimburg desselben dorfs hinter ime stehen, ob der schepf etwas verges, ine der rug zu erinnern.*“ In Bischofsheim fragt der Zentgraf auf den vier Hochgerichten die Zentschultheißen „*u. jeden insonderheit uf ir aid u. pflicht, ob sie ire männer alle beisammen gehabt; wann sie dan ja sagen, mueß ein iglicher schultheiß durch seinen schöpfen oder, wo in einem dorf kein schöpf ist, der schultheiß selbst vor gericht in den ring bringen alles dasjenige, so in dem vierteljahrs sein nachbarn widerfahren oder under inen geschehen ist u. in die vier rug gehört, welches durch den gerichtschreiber in das gerichtsbuch eingeschrieben wird*“.[19])

Mit Vorliebe werden zur Rügung die Hochgerichte gewählt, zuweilen nur bestimmte derselben, wie das Petersgericht oder der ge-

[18]) die W. Rugherrn: d. junge bürgerm., 2 ratsherrn, 2 viertelmeister, Ratsb. 1574, 166, jung bürgerm., ein alter u. zwei junge ratsherrn, 1597, 10 (Ruggerichtsdeputation); Z. Eltm. 324 f; Königsbg. 720; wüstungen durch landknecht Eltm. 328.

[19]) Z. Mein. 828; Bischofsh. 181; zentgraf soll nach rügen fragen, Gelchsheim 405; Rug-O. Theilh. Ger. Werneck 33, 3; so richter ruge manet, spricht der schöpfe, er hab sein sätze geboten, Windheim G. 6416; Donnersdorf 233; Michelr. 874; Grettstadt, Ger. Sulzheim 124½, 3; Fladungen 381; Hilters 557; bisch. Rug-O, Eltmann 327; vier hohe rügen, daran die laster u. strafbare mißhandlungen gleichsam per inquisitionem gerügt werden, Unterhohenried, Ger. Münnerst. 554, 24; Gaubüttelbrunn, Ger. Aub 353, 15.

Digitized by Google

schworne Montag. In manchen Zenten überhaupt bei der nächsten Gelegenheit oder alle drei bis vier Wochen; in Gelchsheim pflegt der Zentgraf merkwürdigerweise auch bei jedem Halsgericht, und zwar nach der Richtung des Armen die Schöpfen auszuforschen.[20])

Sonst folgt die Rügung stets unmittelbar auf die Hegung: „die erste Forderung ist die Rug (oder Frage) des Landes.“[21])

Wurde nun die Tat für Wahrheit gerügt, d. h. seitens der Schöpfen der Verüber des Delikts genau bezeichnet, so kann sich der Bezichtigte, wenigstens z. B. nach dem Brauch der Zent Hohenaich (*was für ein warheit gerügt werde, do gehort kein ligens für*), nicht durch Leugnen aus der Schlinge ziehen. Es bleibt ihm, wie bereits im vorigen Kapitel hervorgehoben, lediglich der Weg der sogenannten staffelweisen Appellation in der Form des Inzichtsverfahrens.[22])

Es scheint übrigens nur bei absoluter Gewißheit die wahre Rüge in solcher Weise geltend gemacht und dem oben erwähnten Grundsatz „*die wort dessen, der angezeigt, fur ein warheit, die werk, so begangen, fur ein leimuth*“ gehuldigt zu werden, d. h. der Rüger rügt aus des Anzeigers Mund „*u. wenn derjenig, so die clag u. anzeig gethan, die rug nit bescheinen u. beweisen kan, so mues er die rueg selbsten am zentgericht verbueßen*“. So auch zu Remlingen: Hier wird durch Wortredner mündlich oder schriftlich angebracht, was rügbar ist, und dann dem Anzeiger durch Urteil auferlegt, „*notturftige kundschaft oder beweisthumb*“ bis zur nächsten Zent beizubringen. Vermag er jedoch, „*sein gehofte k. u. b. aus wichtigen ursachen mitler zeit nit auszuwürken*“, so vergönnt man ihm nach Erlegung Aufschub bis zur dritten Hegung: „*ob er dis thut, erweist, erscheint oder nit, so würd alsdan procedirt, geurtheilt, was recht ist, u. der wurd ferner nit gehört.*“[23])

Es wird also die Sache unter voller Beweisaufnahme verhandelt, als ob von vornherein Klage erhoben wäre; der Anzeiger genießt lediglich den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß ihm und nicht dem Bezichtigten das Beweisrecht zusteht. So auch z. B. zu Gerolzhofen 1541: „*der schopf bringt rugweis fur, wie H. M. den*

---

[20]) S. Anm. 15, Gänheim, Salb. 11a, 631; Z. Gelchsh. 405; nicht auf helf u. kaufgericht, Karlburg, Salb. 80, 494.

[21]) Z. Karlsbg. 628.

[22]) Z. Hohenaich 586.

[23]) Z. Wern. 1182; Z. Reml. 1004.

Digitized by Google

J. W. einen diep gescholten. kuntschaft zwischen H. M. u. J. W., zeugt sich J. W. (Anzeiger) *an kuntschaft an C. E.* (Zeuge)." Es dürfte endlich selbstverständlich sein, daß bei hoher Rüge, die *„hals und hand anlangt"*, der Zentgraf in der Regel nicht, wie nach der Remlinger O., geduldig wartet, bis der Anzeigende am dritten Gericht den Beweis erbringt, sondern sich kraft seiner Machtvollkommenheit ex officio des Verdächtigen versichert. Das Rügeverfahren geht dann in ein peinliches über, die Untersuchung wird von Amtswegen weitergeführt. Entscheidet man sich für Richtung, so ist, da es an einem Kläger mangelt, öffentliche Anklage zu erheben; vor 1504 greift Übersiebnung Platz.[24])

In den geringeren Fällen wird der Überführte zu der Buße verurteilt, welche auf sein Vergehen gesetzt ist. Manche Rugordnung schließt zu diesem Zweck ein ausführliches Sünden- und Strafregister in sich. An den Bußen hat mitunter die Vogteiherrschaft einen bestimmten Anteil oder der an der Zent Verurteilte wird noch obendrein von jener gestraft. In Aura muß der Anzeiger dem Schreiber für das „Einzeichnen" der Rüge eine Gebühr erlegen; vermag er den Beschuldigten zu überführen, so muß dieser hierfür Ersatz leisten.[25])

Das ganze Rügesystem, das vornehmlich der Habgier, d. h. dem Bestreben, möglichst viele Bußen einzutreiben, seine Entstehung verdankt, war äußerst verächtlich und verwerflich. Bekanntlich nahm die Rüge ehedem auch im baierischen Verfahren eine gewichtige Stelle ein, bis sie durch K. Ludwigs Landrecht beseitigt wurde: *„wan davon grozzer unwille und hazz under den laeuten gewesen ist u. habent auch grozzen schaden davon genomen, wann sie jarlichen mit den richtern abdingen muozten, daz si si dez swerns überhuben"*. Und es mußte fürwahr, da ja der lächerlichste Vorfall für würdig erachtet wurde, vor Gericht vorgebracht zu werden, ein Denunziatorentum großgezogen werden, wie es zuzeiten der Cäsaren nicht schlimmer gedacht werden konnte. Zumal in kleinen Ort-

[24]) Standb. 639, 1; so Lauda 772: wan zu besorgen, daß der thäter, ehe dann solche anzaigung geschehen, entwerden mögte, so sollen diejenig demnechsten nach dem thäter greifen.

[25]) Z. Aura 155; was zu Mellrichstadt gerügt wird, so ist bus noch soviel, Hendungen, G. 8167, ist täter aus cent entwichen u. kein vermögen vorhanden, muß man wohl rügen, aber die buß wohl schwinden lassen, Ger. Eltm. 300, 6; was zu rügen an zent, probsts schultheiß mit ein viertel win, Heidenf. Grimm, Weist. 3, 562.

Digitized by Google

schaften empfand man dies bitter, man wurde auf Schritt und Tritt in seinem Tun und Lassen verfolgt, manch Familienglück mochte dadurch untergraben werden. Kein Nachbar war vor dem andern, keiner vor seinen nächstgesippten Freunden sicher; denn wehe dem, der ein ihm kund gewordenes Delikt verheimlichte: nicht nur er, sondern die ganze Gemeinde wurde von den unliebsamen Folgen einer verschwiegenen Rüge betroffen.[26])

„*So dann ein schultheiß oder nachtbar*", heißt es zu Bischofsheim, „*ein rueg wurde verschweigen oder sonst nit erhebliche genugsame ursachen seines nitruegens am zentgericht furbringt, so clagt ein zentgraf zum negsten gericht zu demselben schultheißen u. der gemaind. hierauf wird erkent, daß die gemeind unrecht gethan, u. ist in craft jetzgemelter urtheil jeglicher inwohner desselben dorfs die schlecht bueß nemlich 6 lb. u. zu erlegen schuldig und mag sich der schultheiß u. gemaind an denjenigen nachbarn, so die rueg verschwiegen haben, ob sie können, sich ires schadens erholen.*"[27])

In Fladungen existiert für das Verfahren bei verschwiegener Rüge eine besondere O. Als Kläger tritt der Notschöpfe von Oberfladungen auf; er klagt gegen Schultheiß, Dorfmeister und die gesamte Gemeinde, welche sich der Unterlassungssünde schuldig machten. Nach dreimaliger Ladung steht es diesen frei, ihre Rechtfertigung geltend zu machen. Erweist sich letztere als fadenscheinig, so wird jeder Inwohner mit 12 lb. gebüßt, wovon dem Fürsten 10, dem Richter und den Schöpfen je 1 lb. gebühren. In Königshofen zahlt jeder Hausgenosse nur 15 ₰, sofern die Gemeinde ordnungsmäßig vor Gericht erscheint; andernfalls wird sie durch den Fürsten nach Belieben gestraft.[28])

In Karlsberg wird der saumselige Schöpfe oder sonst Verpflichtete bis zur Erlegung der Buße im Turm verwahrt; in Münnerstadt erkennt man auf die höchste Buße gegen jeden Bewohner. Außerdem liest man in der Regel 6, 10 und 26 lb. Freilich muß sich der Zentgraf eventuell der nicht geringen Mühe unterziehen, gegen jede Herdstatt „sonderlich zu klagen".[29])

Nach dem Königsberger Vertrag von 1583 sollen in den Dörfern, wo keine Schöpfen vorhanden, Rüger verordnet oder jene, bei Ver-

[26]) Freiberg. Samml. hist. Schrift. 4, 475.
[27]) Z. Bischofsheim 181.
[28]) Misz. 6118; Ger. Königshof. 387, 16.
[29]) Hist. Saal 420, 29; Z. Münn. 908.

Digitized by Google

weigern des Beschädigten, „*fur sich selbsten insgemein zu rugen schuldig sein u., do solches überschritten, die ganze gemeinde vor die zent zu fordern u. zu strafen*“. Bei der Königshofener Zent klagt der Alslebener Schöpfe, daß die von Zimmerau ein totes Kind bei einer ebenfalls leblosen Dirne gefunden und beide unbefugt begraben. Die Gemeinde verantwortet sich „*haby es nit gewist, als nach der leicht*“. Der Zentgraf klagt aber „*uf ganze gemeind, nemlich acht rauch oder bewonte heuser*“, worauf diese gelobt, für Kosten und Gebühren zu Recht zu stehen.[30])

Billig erscheint es, daß manche O. ausdrücklich die Bestimmung enthält, es dürfe sich die Gemeinde hinsichtlich ihres Schadens bei dem eigentlich Schuldigen erholen. Immerhin ist jener Trost sehr illusorisch, denn die Gesamtbuße ist meist von solcher Höhe, daß, ihr gerecht zu werden, die Habe eines einzelnen kaum ausreicht.

Ein Fladunger Vertrag schreibt vor, daß wegen verschwiegener Rüge nur diejenigen Gemeindegenossen, welche Wissenschaft hiervon gehabt, zur Rechenschaft gezogen werden sollen; da aber eine oder mehr von den Dorfgerichtspersonen (Schultheiß oder Schöpfen) vom Zentfall hörten und nicht zur Anzeige brachten, sei die ganze Gemeinde in Strafe zu nehmen.[31])

Nach den neuen ZO. büßt nur der Schuldige. So ist zu Rothenfels haftbar allein derjenige, „*so die sachen u. rueg nit angezeigt hette, u. wird deswegen kein ganze dorfsgemaind darumben vorgenommen, noch viel weniger einige hausgenoss*“. Die Buße beträgt hier 10 fl. Dabei hat jeder Bußfällige, an dem, „*der in die rugen zu verschweigen angelernet oder rath oder that darzu geben, schadens zu erholen gut fueg, macht u. recht*“. In Kitzingen wird der „schweigende“ Schöpfe oder Rugmeister um 5, 6 oder mehr fl. nach Erkenntnis des Gerichts gebüßt.[32])

Noch strengere Grundsätze herrschten übrigens zu Mangolds Zeit; in den Sätzen von 1296 heißt es: „*sweme dirre geschichte keine geschehe oder keiner slachte sache, der sal dieselben bezzerunge tun, die der sol tun, der ez getan hat, ob erz dri tage verswiget.*“ Wer ferner, gefragt, die Wahrheit verschweigt, der muß die Stadt räumen, bis er sich zum Gehorsam erbietet.[33])

---

[30]) Standb. 590 sub. Königsb., G. 12278.

[31]) lib. div. 32, 311.

[32]) Z. Rothenfels 1057; Z. Kitzingen 699.

[33]) MB. 38, 154.

Digitized by Google

1543 verklagt der Gerolzhöfer Zentgraf eine Gemeinde wegen verschwiegenen Haders; das Gericht spricht sie frei, „*dweil es von horensagen geschehen ist u. nit auf irer markung*“. 1585 belangt der Haßfurter Richter Knetzgau aus Anlaß eines Kirchendiebstahls. Die Gemeinde erklärt, der ganze Umkreis der Kirche, der Friedhof wie deren Zubehör sei unzentbar, worauf der Zentgraf „*im fußstapfen mit lebendiger stim*“ an das Brückengericht appelliert.[34])

Zu Ballingshausen bezichtigt man 1507 die Nachbarn, wie sie einen Dieb verhalten, der eine Kirchentruhe aufgebrochen, den sie beschrien, auch im Dorf umhergejagt und bei dem sie ein „Spitzparten“ als Wahrzeichen gefunden hätten. Sie erwidern, „*es mögt wol etwas an den dingen sein, daß der diep vor augen gewest*“; sie seien jedoch nur zu vier andern hohen Rügen verpflichtet. Auf ähnliche Weise wiesen 1601 die Trappstädter die Klage zurück unter dem Vorgeben, „*das sie ein alt herkommen haben: was dem schultheiß oder dorfsmeister nit angezeigt oder geclagt, das sein sie nicht schuldig zu rügen*“.[35])

Um 1500 beschuldigt der Meininger Zentgraf die von Niedermaßfeld, daß sie einen offentlichen Dieb bei sich hegten. Die Gemeinde versichert, daß sie von einem wissentlichen Diebstahl keinerlei Kenntnis besäßen; trotzdem begehrt der Richter, sie sollten doch den Missetäter an einem Strick antworten, damit der Zent kein Abbruch geschehe. Die Nachbarn weisen hierauf solch Ansinnen ab und verlangen rechtlichen Schub, um sich wegen der schweren Anklage, welche man gegen sie erhoben, zu bedenken. Man gewährt ihnen sechs Wochen drei Tage, worauf der Zentgraf die Zumutung bringt, daß alle Zentpflichtigen „*von einem valthor bis zu dem andern bedewern uber den heiligen, das sie von sollichem wissentlichen dipstal u. dem dip keins wissens haben*“. Die Gemeinde fordert jedoch von ihm Beweis und verweigert den Eid, und zwar mit Recht, da hier der Nachweis der Beschuldigung zweifellos dem Richter als Kläger obliegt, der jenen, wie vorauszusehen war, auch schuldig bleibt, so daß das Dorf der vielleicht wohlverdienten Strafe entschlüpft.[36])

Vor dem Dorfgericht wird natürlich allein der Frevler belangt, die Buße ist kleiner, wie die der Zent; mitunter trifft man indeß

[34]) Standb. 639, 20; Ger. Eltm. 379, 10.

[35]) Ger. Münnerst. 659, 27; Ger. Königshofen 346, 13.

[36]) admin. 15346, 684, s. 6.

Digitized by Google

das Doppelte, so daß der Verschweigende eventuell höher, als der Täter selbst, gebüßt wird. Die Verdoppelung findet sich übrigens auch in einem Mandat von 1561. Jeder Bürger hat hiernach Gotteslästerer zur Anzeige zu bringen: „*so das nicht geschehe, so wolle man zuhörer u. verschweiger mit doppelter strafe belegen, auch das strafgeld nicht von den ehehalten, sondern deren hausvätern einfordern.*“[37])

In Werneck beträgt die Buße 10 fl.; unterbleibt jedoch die Buße lediglich aus Vergessenheit, so ist die Ahndung den Schöpfen anheimgestellt. In Lauda hängt die Strafe an sich von der Willkür der Herrschaft ab.[38])

Um sich einen Begriff zu machen, wie teuer die Unterlassung zu stehen kommt, mag ein Fladunger Erkenntnis von 1577 angeführt werden. Die Gemeinde Nordheim vergaß eine Schlägerei zu rügen, jeder Bewohner büßte mit 10 lb. Da an 130 Personen zur Rechenschaft gezogen wurden, so betrug die Zeche 287 lb. 24 sh., eine für damals enorme Summe. Der Ort erfreute sich bereits zu jener Zeit großer Dürftigkeit; mit Berufung darauf erwirkte er Herabsetzung der Strafe bis auf 32 fl., den Anteil der Schöpfen. 1575 wird Ginolfs nach verschwiegener Notzucht in Ansehung der Armut der Bewohner die Buße völlig erlassen.[39])

Wie rigoros die Zentgrafen in jener Hinsicht verfuhren, d. h. mit welcher Findigkeit sie die geringfügigste Verfehlung zum Vorwand zu nehmen wußten, um eine, namentlich fremdherrische Gemeinde in Unkosten zu stürzen, davon zeugt der bekannte Brief Bischof Veits von Bamberg. Um solchen Schikanen die Spitze abzubrechen, ist man vielfach bestrebt, die verschwiegene Rüge zum Gegenstand von Zentverträgen zu erkiesen.[40])

Nach einigen ZO. hat der Verpflichtete alles zu rügen, was ihm angezeigt worden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Zent- oder Vogteifälle handelt; doch muß dann bei letzteren Weisung erfolgen. Im Gegensatz hierzu machen andere geltend: was einmal vor der Zent gerügt, dürfe nicht mehr abgefordert werden.[41])

---

[37]) VO.-Sammlung, 8.

[38]) Z. Wern. 1204; Z. Lauda 776.

[39]) lib. div. 29, 79; Standb. 590 sub Ginolfs.

[40]) R. 84, 110.

[41]) nichts gewiesen, Z. Karlsbg. 638; alles, was angezeigt, rügen, doch dann weisen, Haßf. 503; nichts gewiesen außer bürgerliche sachen, Dampsdorf 228.

Digitized by Google

Was das Rügen in Vogteisachen anlangt, so wickelt sich hier das Verfahren in analoger Weise ab, nur daß der Herrschaft noch höherer Einfluß eingeräumt ist. Meist rügen alle Gemeinsmänner, mitunter auch der Flurschütz, in Randersacker besondere Frevelgreffen. Es sind vielfach eigene Rügegerichte in der Form von Hochgerichten zum Anbringen und Urteilen dieser geringeren Fälle angeordnet. Gelangt hier eine gewichtigere Sache zum Aufwurf, so erfolgt Verweisung an die Zent. Auch an diesen Dorfgerichten werden die *„laster u. strafbare mißhandlungen gleichsam per inquisitionem gerügt und gebüßt"*.[42])

In Laudenbach ist merkwürdigerweise nach O. von 1468 der Pfarrer *„offizial u. sunst keiner u. sul im jare ein ruggericht haben u. was im do gerügt würd, das hat er magt zu strofen nach rat der herrschaft oder sein gwalt"*. Später tritt der Schultheiß an seine Stelle. Es besteht dort eine genaue Rug-O., bzw. *„laster oder ruegzettel, darauf gerichts u. rathspersonen u. alle unterthanen der vogtei gefragt u. darnach ruegen sollen. welchem etwas schweres fürkompt, es were von diebstal, ehebruch oder hurenhendel, so nit gar öffentlich, u. andern wichtigen hendeln, das er nit gern öffentlich rügen wolte, das soll er in geheim der fürgesetzten obrigkeit zu erkennen geben; darüber soll ferner inquisition gehalten werden, damit niemand unrecht beschehe, auch der anpringer nit in costen gefürt, sondern, da es gleich offenbar würd, soll es dem anpringer weder in noch ausserhalb rechtens darumb nichts zu thun, noch schuldig sein."*[43])

Es scheint dies an sich ein seltsames Abgehen vom Prinzip der Öffentlichkeit der Rüge, doch versöhnt hiermit eine andere Satzung, in der es heißt: *„welcher wissentlich ichtes verschweigt, den schuldigen ubertregt u. dessen ubersagt wurd, der soll in dobbeln straf condemnirt werden; wurde auch jemand aus neid, mißgunst durch falschlich anzeigen einen andern in schaden pringen, der soll in vierfacher straf stehen, darein er den unschuldigen begert zu bringen."*[44])

Die infolge der Rügung erkannten Bußen bestehen nicht selten

---

[42]) Randersacker, lib. div. 14, 90; Rügegerichte s. Dorf- und Stadtgerichte.

[43]) Laudenbach, Grimm, Weist. 6, 62; in der Ullstadter Ruggerichts-O. heißt es: da aber der verursacht des haders nicht clagt u. sich mit seinem widersacher heimblich oder offentlich vertrüge, so soll doch der herrschaft ir frevel, im fall es gerugt wurd, in alweg folgen.

[44]) Laudenbach, admin. 17822, 766.

Digitized by Google

in einigen Kannen Wein, oder es wird ein Teil des Geldbetrags vom Gericht vertrunken; wo nicht, so macht sich doch vielfach in dem Erkenntnis eine ungerechtfertigte Milde bemerkbar. Dieses sucht das Mandat von 1700 zu steuern, welches anstatt der gelinden Bußen Weinbergbau, Pflaster- und Schanzarbeit wie Gassensäuberung empfiehlt, „*wie dann zu diesem auf dem marck ein triller verfertiget u. schuebkarren, woran die delinquenten geschlossen werden können, verschaffet werden sollen*“. Appellation sei nur bei einer Geldstrafe von mindestens 10 fl. zu verstatten.[45])

Auch bei den Schüttmalen ist das Verschweigen der Vermehrung des Viehstandes u. dergl. mit Buße belegt. Wer zu Goßmannsdorf oder Sondernau „*ein nöhß verschweigt, hat er das beste nöhß ohn eins verwirkt, desgleichen, wo ein nachbar den ochsenlohn verschweigt, so wird er umb ein gulden gebuest.*“ Seit 1726 sind ständige Waldrugetage im Bistum angeordnet.[46])

[45]) lib. div. 51, 91.

[46]) Goßmannsdf., Ger. Hofheim 163, 10; Sondernau, Salb. 22, 225; Schneidt 1, 1652.

Digitized by Google

Das Kampfrecht.

Fries berichtet von einem Ordal, welches angeblich 1131 zu Obersalz stattfand, als die Dompropstei der Küsterei hörige Leute streitig zu machen suchte. Da keine der beiden zum Nachgeben bewogen werden konnte, trug Konrad von Witigshausen für die letztere das glühende Eisen. Den Sieg erhärtete der W. Burggraf Gotwald nebst zwei Eidhelfern, worauf die Küsterei im Besitz ihrer Hörigen gesichert blieb. Sonst ist des Gebrauchs von Gottesgerichten, abgesehen vom Zweikampf, nicht weiter gedacht. 1581 beschuldigt man einen Ehemann des Kindsmords. Er tritt hierauf vor Gericht und erklärt: „*er wölle mit blossen füssen auf heißglüender schaar stehen; wann es in prenne, wolle er derjenig sein, der seiner frauen kind (mit dem weidner) abgeschreckt, prenne es ine aber nicht, so were er dessen unschuldig.*“ Der Verleumder wird hierauf um 10 fl. gemäß Mandats bestraft.[1])

In der Reformation von 1447 heißt es: „*item ob einer den andern kempflich lude an die zent, so soll man darumb nit richten, es were dann kempflich sache, nemlich ob einer einen morderei, verräthnus, ketzerei, treulose u. mainaidig oder eines veltgefengknis treulos oder fälscherei beschuldigt oder notzogung frauen oder jungfrauen. wa aber einer ehr u. recht bute u. dem nachkommen wolte an den zenten, da er hin geladen were, so soll er des kampfs uberig sein.*“[2])

Die aufgeführten Delikte umfassen einen ziemlich stattlichen Kreis meist todeswürdiger Verbrechen; Raub und Diebstahl fehlen, Totschlag dürfte im Ausdruck Morderei inbegriffen sein.

---

[1]) Fries Chron. 1, 211; Ger. Dettelb. 418, 14, II. (Sommerach), 1581; 1588 wird zu Krautostheim ein Gattenmord „*durch gottliche schikung mit erzeigung zweier plutstramen, so von der entleibten corper aus dem krab herfurgerunnen*“ geoffenbart, admin. 19052, 870.

[2]) Allg. Best. 36.

Digitized by Google

Nach altem Recht kommt dem Zweikampf praktische Bedeutung vor allem nur dann zu, wenn der Kläger bei übernächtiger Klage wenigstens das Erheben des Gerüftes bei der Tat nachzuweisen und Spuren des Verbrechens dem Gericht vorzuführen vermochte, sodann, wenn der Gegner sein Recht bereits infolge Verübung von Raub und Diebstahl verloren und nun wiederholt wegen eines dieser Delikte zur Rechenschaft gezogen werden soll. Ebenso vermag die Behauptung der Tötung in Notwehr durch einen Magen des Gefallenen mittels Kampfesgrußes vertreten zu werden. Nicht minder kann man durch solches Vorgehen die Verhinderung eines Schwurs unter Bezichtigung des Meineids bezwecken. Allgemeine Voraussetzungen bilden noch, daß Ebenbürtigkeit der Kämpfer gegeben ist und beide persönlich zur Ausfechtung des Streites in die Schranken treten.[3])

Diese Voraussetzungen nun bestehen nach der W. Reformation nicht mehr: Jeder, der eines der aufgeführten Verbrechen bezichtigt wurde, kann seinen Gegner vor die Klinge fordern. Er muß dies unbeschadet seiner Ehre nicht, sofern er sich erbietet, vor der Zent seine Schuldlosigkeit durch Einhandseid zu erhärten. Endlich wird natürlich der Kläger dem von ihm auf handhafter Tat oder sonst ergriffenen Übeltäter nicht mehr die Möglichkeit der Rettung durch Zweikampf gewähren, indem er ihn ohne weiteres durch Übersiebnen zu überwinden vermag.

Einen genauen Einblick in das Verfahren, wie es bei gerichtlichem Zweikampf vor der Zent üblich war, gewährt uns die Bitzing-O. des W. Brückengerichts, welche wohl gleichzeitig mit der Reformation zur Entstehung gelangte.[4]) Wenn hier dem, welcher den Bitzing ausführen und den Reinigungsschwur leisten will, die Finger abgestoßen werden, so steht dies der Herausforderung zum Kampfe gleich. Die beiden Gegner, heißt es, sollen sich bei diesem gleicher „*wer und woth*“ (Waffen und Kleidung) bedienen und Sicherheit dafür leisten, daß der Forderung Folge geleistet werde; außerdem muß der Kampf zu rechter Tagzeit geschehen und vormittags begonnen werden. Der Abstoßer genießt übrigens den Vorteil, daß er einen Aufschub von sechs Wochen und drei Tagen erwirken kann.

Die Ausrüstung besteht aus je einem Kampfrock, drei Kolben (dreieckig und vorn zugespitzt) und einem Schild (mit drei Spitzen und von eines Mannes Länge); als Beistand steht jedem ein Gries-

[3]) S. Planck, Gerichtsverf. i. MA. 2, 787 ff.

[4]) Zent W. 1280.

Digitized by Google

wart zur Seite. Als Kampfplatz dient der Schottenanger; die Parteien befinden sich in einem Kreis von 20 Schuh Weite; um diesen, vier Schuh von ihm entfernt, zieht sich ein zweiter Kreis, in welchem Schultheiß und Gericht *„kreuzweis in vier ort gen einander gedeilt“* die Aufsicht führen.

Die Widersacher lassen sich vorerst im Kreis auf Stühlen nieder, sodann schreitet jeder in diesem dreimal umher und fleht überlaut den Umstand an, mit ihm Gott zu bitten, *„im zu helfen, als er wore u. recht habe“*, worauf er zu seinem Sitz zurückkehrt und auf ihm bis zum Beginn des Streits verbleibt. Gelingt es nun dem einen der Kämpfer, den andern aus dem innern Kreis zu schleifen, stoßen oder drängen, so gilt dieser als unterlegen und ist dem Sieger um *„seinen spruch u. scheden verfallen“*, dem Bischof *„an sein gnad“* und dem Schultheiß und Gericht *„umb die hechsten buß“*; für den Fall der Tötung aber wird keine Buße verwirkt.

Vermißt sich nun ein Weib, dem Inzichter die Finger abzustoßen, so z. B., wenn gegen ihn der Vorwurf der Notzucht erhoben wurde, so wird jener bis zum Nabel in eine Grube von drei Schuh Umfang gestellt, als Wehr reicht man ihm drei Stecken, einen Daumen dick, eine Elle lang. Die Frau streitet hingegen mit drei Haselstecken, an welche *„in kolben weis“* in Tücher gewickelt, einpfündige Steine gebunden sind. Gleitet hierauf der Mann beim Schwingen des Kolbens aus, so daß er mit der Hand oder dem Arm den Boden berührt, so geht er einer Stange und hiermit einer „Sicherheit“ verlustig. Nach dem dritten Mißgeschick aber kann ihm die Siegerin den Kopf vor die Füße legen lassen *„ob sy wil, oder mit irem willen lassen dedingen“*; umgekehrt riskiert die Frau bei Unterliegen den Tod durch Lebendigbegraben.[5])

---

[5]) Über einen Kampf zwischen Mann und Frau vor dem Nürnb. Landg. s., LG. klagebuch, 1435, 236, (KA. Nürnb.) wonach Peter Müllners von Bamberg Wirtin ein kämpflich Fürbot an Herm. Morolt zu Koburg sandte: *„er hab an das heil. Röm. reich geraten, jehe er ir das, das wer ir lieb, lawgent er ir aber, so wil sie das mit irem stein auf sein hawbt war machen nach kampfs recht u. dorumb ist in baiden mit urteil von gericht ein tag gegeben worden. ir seind auch alle artikel erteilt worden, die andern kempfern vorher erteilt seind; sie hat der kempflichen artikel auch ein brief genommen.“* Dann folgt die Angabe der drei Termine und endlich der Vermerk: *„er ist mit recht verurteilt worden am montag vor d. h. pfingstag“* — wohl weil es nicht nach seinem Geschmack war, mit einem Weib zu kämpfen oder sich bezüglich des Ausgangs doch nicht ganz sicher fühlte.

Digitized by Google

Auf etwas andere Weise spielt sich der Zweikampf gemäß der ebenfalls d. J. 1447 entstammenden O. des Kampfrechts am Landgericht ab, d. h. was die Formalien vor dem entscheidenden Aufeinanderprallen der Gegner anbetrifft.[6]) Denn sonst wird der Kampf den nämlichen Regeln wie bei der Zent unterstehen, wobei es seltsam scheint, daß sich auch die zum Schwert gebornen Ritter, sofern sie vor den Schranken des Landgerichts herausgefordert, des würdelosen Kolbens bedienen müssen.

Der Bischof sitzt hier *„wa sich zwischen den grafen, herren u. dem adel im herzogthumb gesessen kempfhendel zutragen, welche dann auch unter den blut- oder peinlichen sachen begriffen, als ein herzog zu Francken in angethanem harnisch am kampfrechten"* und spricht Urteil und Recht. Er hat *„sein schwerd zwischen seinen bainen lainen u. sollen vor ime ine reige sizen neun oder ailf ritter"*. Der Forderer oder Kläger befindet sich im Hause gegenüber *„ganz angethan in einem groen rock, mit ainem kampfhuet, vernehet mit riemen, ine groen hosen, ohne füßling, mit kolben u. schild, als ob er jezund ine den kampf gehen solt"*.

Zuerst sendet dieser einen Freund (Verwandten) zum Fürsten und erbittet einen Fürsprechen, welcher nach Zwiesprach mit seinem Klienten um sicheres Geleit zu und vom Gericht behufs Vornahme der Heischung ersucht. Hiermit wird der Kämmerer betraut, der den Kläger bei der Hand nimmt und *„mit gesenge u. geschrei"* herbeiführt. Jener nimmt auch das dreimalige Heischen vor, wobei der Kläger jedesmal mit dem Kolben auf den Schild schlägt. Die Ladung wird sodann dem Gegner zu Haus und Hof durch einen geschwornen Boten übermittelt. Der zweite Gerichtstag findet vierzehn Tage später statt; nachdem hier der Bote den Nachweis der ordnungsmäßigen Heischung erbracht, wiederholt man diese.

Am eigentlichen Kampftag soll man auf dem Schottenanger *„ein krais uf dem wasen ausrangen oder mit stroe bestreiten u. die schranke mit rittern, knechten u. wafnern bestellen"*. Der Bischof sitzt auf erhöhtem Gestühle, das Antlitz gegen Osten wendend. Der Kläger wird wieder mit Geleit durch den Kämmerer vor Gericht geführt, ebenso der Gegner, falls er der Ladung Folge leistete. Sie

[6]) Schneidt, 2, 590; C. Blümelin sprach an kempflich C. v. Trimperg mit urteiln u. mit worten, alz er ze rehte solte; dem wart tag geben uf der Schotten anger uber vierzehen tage nach kampfesrecht u. noch Francken, 1325, W. LGB. Nr. 257, (Stadtarch. W.) 33.

Digitized by Google

vereinen sich dann „*umb zeit u. stunde, wann u. wie desselben tags sie zu hauf gehen sollen*“. Bleibt dieser jedoch aus, so wartet der Forderer bis Sonnenuntergang, worauf dann das übliche Achturteil, und zwar durch den Bischof selbst gefällt wird.

Wurde der gerichtliche Zweikampf im Herzogtum 1466 ohnedies völlig abgeschafft und für verboten erklärt, so weisen auch die Zent-O. der Landschaft nur wenig Spuren von dem ehedem vielleicht häufig gehegten Kampfgerichte auf. In Aschach finden sich noch Reminiszenzen an das ursprünglichste Bitzingverfahren vor, indem hier nämlich noch des Falles gedacht ist, wo der Inzichter „*zu benemung eines ufgelegten leumats*“ den auferlegten Eid zu leisten unternimmt und der Gegner vor dem vierten Ding erscheint und jenem den Finger abstößt, „*seind deshalben*“, heißt es, „*vor alter bei dem gericht allwegen schild u. kolben gewest, aber diese zeit nit mehr vorhanden, sonder abgangen.*“[7])

Ferner sei noch der Auraer Mordacht-O. gedacht, wo der Freibote Schild und Kolben reicht und den Kreis zwischen Schöpfen und Schrannen zieht, in den dann der Kläger durch den Zentgrafen und zwei Schöpfen geleitet wird, sowie der Achterklärung ungehorsamer Landleute zu Ebenhausen, welche sich großer Originalität erfreut. Den Kläger spielt hier der Amtmann selbst. Mit dem Kolben auf den Schild schlagend heischt er: „*kombt ier u. wolt euch umb disen ungehorsam vertragen, so wolt ier das anemen nach biderleut rat, als der schopf getailt u. der landman ervolgt hat; kombt ier aber u. wolt dafür schweren, so wolt ier euch deß wheren mit eurem hals nach Franckenrecht.*“ Bezeichnend ist hierbei das Suchen der Gegner im Kreis, bzw. in den Kreisen, von denen der innere 70 der äußere 72 Schuh umfaßt.[8])

Noch ist die Frage zu beantworten: Was gewärtigt der Überwundene, sofern er nicht im Zweikampf selbst getötet, sondern in die Gnade des Bischofs geteilt wird. Wurde der Inzichter eines schweren Delikts beschuldigt, so sieht er, sofern nicht einflußreiche Fürbitter auftreten, zweifellos dem Tode entgegen, andernfalls sonstiger Strafe und Buße, abgesehen davon, daß dem Ritterbürtigen durch solch schimpfliches Unterliegen ein schwerer Makel aufgebrannt ist. Natürlich kommt es hierbei auch auf das Verhalten des Siegers an, ob

---

[7]) Zent Aschach, 116.
[8]) Zent Aura, 158.

Digitized by Google

er sich versöhnlich zeigt oder nicht; ist er selbst der Geschädigte, so wird er gerne die Hand zur Taidigung bieten, denn bei Richtung des Inzichters geht er, wie wir wissen, völlig leer aus. Ist hingegen die Unschuld des Verdächtigten erhärtet, d. h. der Kläger der Besiegte, so riskiert er, wenn ihm nicht ohnehin ein Kolbenschlag Schlimmeres zufügte, in der Regel nur Buße. Jedenfalls ist auch das Recht des Mannes, die Frau, welche ihm die Finger abgestoßen und unterlegen ist, lebendig begraben zu lassen, nicht so ernst zu nehmen oder wenigstens als Ausnahme aufzufassen; zur Not hat hier das Lösungsrecht des Fürsten auch noch ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

In den Gerechtsamen des W. Grävenamtes heißt es: „*wann ain kampf ertailt würt, der solle in beisein des zentgraven beschehen u. des obligenden tails claidere dem zentgraven zustehn.*“[9])

[9]) Standb. 264, 73.

Digitized by Google

Das Achtverfahren.

Wir haben hier das sog. Mordachtverfahren und die Ächtung desjenigen, der ordnungsmäßig vor Gericht gefordert, der Ladung nicht Folge leistet und in seinem Ungehorsam verharrt, zu besprechen. Das erstere schildert am ausführlichsten die W. Mordacht-O.[1]) Wir sehen in ihr zwei Fälle unterschieden: Wird ein Mensch ermordet oder sonst entleibt, und es nimmt sich jemand desselben an und klagt vor dem Schultheißen oder seinem Vertreter, so soll dieser den Toten „*von stund ane*“ vor das Gerichtshäuslein jenseits des Mains bringen lassen und Zentgrafen wie Schöpfen des Bruckengerichts eilends zusammenrufen. Nach der Hegung fragen die Kläger durch ihren Fursprechen, wie man die Mörder in die Acht bringen könnte. Es werden demgemäß zwei Schöpfen beordert, um, wo nötig unter Beiziehung eines Wundarztes oder Balbiers, die Wunde und deren Tötlichkeit zu bestätigen und drei Leibzeichen zu nehmen. Hierauf verzeichnet der Schreiber die Namen der Täter in das Gerichtsbuch und nennt sie dreimal überlaut, der Knecht aber heischt sie, indem er durch die Fenster des Hauses hinausschreit, dreimal vor Gericht. Tritt niemand vor, so bitten die Kläger auf Urteil, die beiden Schöpfen zu fragen, wie sie den Toten befunden, und ihnen zu befehlen, das Leibzeichen aufzulegen. Dies

[1]) W. Mordacht-O. 1283; ist aber der landfried mit totschlag gebrochen, soll der mag einer den, der erschlagen ward, klagen u. soll den mord bereden u. wenn er das beredt, so soll man ihn nimmer aus der acht lassen, er gebe den leib darum u. soll ehr u. rechtlos sein, Rudolf. Landfr. 1287; wart geboten mit urteile Fr. Holtzmann, daz er C. Ufmechers vient nit solte sin umbe den totslag an Rysen den Sweigern, wen er in der echte was oder er hette des lantrichters hulde niht, Landgerichtsb. No. 257 (Stadtarch. W.), 38; bewerte A. v. Wipfelt daz mit B. und H. den schultheizen, daz O. Bühel von Rimpach, den er hette derslagen, were geurteilt u. wart im fur die schult gegeben fride u. geleite, wer aber, daz in ieman wolte rechen, dem solte man haben dazselbe reht, daz man do hette zu dem geurteilten, 13.

Digitized by Google

geschieht; sie heben dabei das letztere über sich, „*das es menniglich sehen moge*“.

Nunmehr sind, da ja auch der Schuldige dreimal vorgefordert, alle Voraussetzungen erfüllt, um die Ächtung mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen. Sie erfolgt durch den Mund des ältesten Schöpfen, der hierbei hinaus auf den freien Platz vor dem Gerichtshaus schreitet und sich entblößten Hauptes gegen Sonnenaufgang wendet. Noch bedarf es sodann der Bestätigung des Spruches durch den Zentrichter, der, umgeben von den übrigen Schöpfen, die Hände kreuzweis auf seinen in die Erde gestoßenen Stab gelegt, ihn nochmals laut verkündet. Nachdem er endlich den Klägern versichert, daß der Verurteilte und Geächtete jenes Verdammungserkenntnis an allen Orten und Gerichten entgelten werde, überreicht er ihnen auf Verlangen ein urkundliches Zeugnis dieses Vorgangs mit des Gerichts oder Zentgrafen Siegel.

Etwas anders gestaltet sich indeß das Verfahren, sofern sich niemand um den Entleibten kümmerte oder um „Recht ansuchte“, jedoch der Schultheiß sofort pflichtgemäß die Schau betätigte und das Leibzeichen abnehmen ließ. Hier wird der Tote nicht vor Gericht geschleppt, sondern zur Erde bestattet. Meldet sich nun „*uber etlich zeit*“ ein Kläger, die Ächtung begehrend, so wird ihm das Urteil: „*man soll die angezaigten thetter, wo die in diesem gericht gesessen, wonhaft sein oder gewesen, daselbst, da sie sitzen u. wonen oder gewont u. seßhaft gewesen sein, desgleichen auch an dem ort, do die entleibung gescheen, auf das nechstkunftig gericht berufen u. durch offen edict furfordern lassen, die geschehene entleibung zu verantwurten etc.*“ Am angesetzten Termin erzählt der Kläger „*die geschicht, wie die entleibung gescheen sumarie*“ und läßt den Gerichtsknecht fragen, ob er den Täter vorschriftsmäßig vorgefordert, Nach Bestätigung dessen ruft jener nochmals dreimal den Namen zum Fenster hinaus und bleibt dies ohne Erfolg, so schreitet man zur Ächtung, wie in dem ersten Falle.

In den Voraussetzungen aber zeigt sich folgender Unterschied: Dort treten die Kläger sofort nach der Tat — ehe sie vernachtet — vor den Richter, und zwar unter Erheben des Gerüftes und Vorweisung des Toten. Wären sie des Mörders habhaft, so würden sie ihn, als einen auf handhafter Tat Ergriffenen, sofort durch Übersiebnung überwinden können. Da er ihnen nun zwar entkommen, sie jedoch rechtzeitig Klage erhoben, genießen sie wenigstens inso-

Digitized by Google

fern die Vorteile des Klägers bei handhafter Tat, als sofort ein Notgericht gehalten und in diesem ohne viel Formalitäten die Acht ausgesprochen wird, kraft dessen sie über den später Festgenommenen ebenso wie über den nach handhafter Tat Verurteilten zu richten vermögen.

Nicht so günstig steht die Sache bei vernachteter Klage. Diese besitzt keinerlei Anspruch auf Ansetzung eines außerordentlichen Gerichts und sofortige Urteilsfällung, denn der Beschuldigte braucht erst der dritten Ladung Folge zu leisten und vermag sich, sofern er ungebunden und ungefangen erscheint, seinem Gegner zu entwinden. Im W. Verfahren ist allerdings eine Abnormität zu konstatieren: Die gemeinrechtliche dreimalige Ladung schrumpft in eine einmalige zusammen; man begnügt sich lediglich damit, den Ungehorsamen noch dreimal durch den Knecht, und zwar vom Fenster aus, rufen zu lassen. Meldet sich jener nicht, so steht die vernachtete Klage der rechtzeitig erhobenen im Effekte völlig gleich, da ja der Täter dann nicht minder rechtswirksam verfestet wird.[2])

Die spätere Redaktion der W. MAO. hält (dieweil unverhört niemand verdambt werden solle) an der einmaligen Ladung fest; dabei soll man jedoch „*sovil muglich vleissig nachfrag haben, aus was ursachen, wie u. durch wen solcher todschlag beschehen*". Da die unvernachtete Klage ihrer ursprünglichen Bedeutung bereits entkleidet ist, so wird sie in der O. gar nicht mehr in Berücksichtigung gezogen.[3])

Von den MAO. der übrigen Zenten ist die Iphöfer mit dem ersten Fall der alten W. O. ziemlich identisch; der Zentgraf soll „*von stund eilende die schöpfen des zentgerichts in der statt besenden u. gericht halten ufm Eychbronnen*". Für die Ächtung in sonstigen Fällen dient dort ein anderes Formular. Nach ihm hat der den Achtantrag Stellende einen Schwur auf das Schwert zu leisten, den ihm der Gerichtsknecht oder Fürspreche vorzusagen hat. Auf jenen folgt der Eid „*was dann der cläger zum beklagten zu sprechen hat*". Galt es bei dem ersten Gelöbnis, die vorschriftsmäßige Ladung zu bestätigen, so ist nunmehr der Klaganspruch selbst vorzutragen und eidlich zu bekräftigen. Hierauf schreit der Knecht aus, ob einer den nicht Erschienenen vertreten wolle. Tritt niemand vor,

[2]) S. a. Planck, Gerichtsverf. II, 765 ff.

[3]) Reform. W. MAO., 51 f.

Digitized by Google

so fällt man das Achturteil. Auch in Schwarzach schwört der Kläger auf das alte Zentschwert.[4])

In Karlsberg beschreit der Zentknecht den Mörder in allen Dörfern und Flecken, da, wie beim Halsgericht, ein peinlicher Rechtstag abgehalten wird, zu dem der Zentgraf in Harnisch und Handschuhen mit Schwert und Stab erscheint und mit ihm der Kuchenmeisteramtsverweser von Zabelstein. Und jener mag sitzen und urteilen, so lang der Tag währet, *„auch mit dem scheeb, bis so lang dem cleger geholfen werde"*. Der Beklagte wird dreimal vorgefordert und durch seinen Gegner das Leibzeichen in das Gericht gelegt. Nach nochmals vergeblicher Ausbietung erfolgt die Ächtung.[5])

Zu Oberschwarzach soll der Kläger vorerst begehren, das Leibzeichen vorzubringen, und dann seinen Anspruch geltend machen. *„es sei nun ein leibzeichen da oder nit, so soll es ihm keinen nachteil bringen und mag derselb cleger vor gericht dreimal schreien waffnochjo oder mordio über meinen u. des lands mörder."* Obwohl nun hier das Gerüfte erhoben wird, muß der Täter doch dreimal vorgeladen werden. Erscheint er nicht, so wird er nach „Beweisung" der Klage geächtet. Durch den Anwalt darf er sich nur bei Leibesschwachheit vertreten lassen, Geleit erhält er lediglich *„zum u. vom rechten u. für unrechtlichen gewalt"*, also nicht gegen die Gewalt des Rechts.[6])

In Wildberg wird der Akt erst auf dem vierten oder fünften Gericht *„uf offener zent, da andere übelthäter verurteilt werden"*, vorgenommen. Ihn vollzieht ein weiser Hofschöpfe.[7])

Eine der ältesten O. ist wohl die der Zent Aura. Nachdem man festgestellt, daß man den Kläger *„gefrist lenger den uber die zeit"*, urteilt man ihn *„mit den alten rechten"*. Hiernach soll der Kläger haben Schild und Kolben *„u. der freibot ime die reichen, auch der cleger darmit fur gericht treten. er soll stehen zwischen die schöpfen u. schrannen u. den beclagten einmal furfordern"*. Er klagt wegen des ihm widerfahrenen Unrechts und daß jener das Gericht verschmäht habe *„u. kehme er noch fur u. wolte schweren, so wolt ich im das wehren mit landrecht u. Frankenrecht ditz herzogthumbs Fr. mit meinem leib wider seinen leib. wa er aber kehme*

[4]) Z. Iphof., admin. 15599, 693.
[5]) Z. Karlsberg, S. 7 f. 29 No. 420.
[6]) Z. Oberschwarzach, Salb. 165 a.
[7]) Z. Wildb. 1244.

Digitized by Google

u. mir besserung thun wolte, wie das die herren u. freunde, die schöpfen u. landleute beschaidenlich deuchte u. auch recht wehre, des wolt ich annehmen". Dann schlägt der Kläger auf den Schild und „*der freibot soll ein krais machen zwischen schöpfen u. schrannen u. der zentgrave u. zwen schöpfen den cleger hineinfuhren, darin er den beclagten zwaimal nacheinander fordern solle. u. pleiben die zwen schöpfen bei ime stehen, uf jeder seiten einer*". Meldet sich der Gegner nicht, so beantragen zwei andere Schöpfen das Urteil.[8])

Die Achtformel ist so alt, als wie die Zent; wir finden sie überall, wenige Änderungen ausgenommen, in der nämlichen Fassung wieder. In Aura agieren mehrere Schöpfen, welche nacheinander den Frevler seiner verschiedenen Rechte entkleiden. So nimmt ihm einer sein Landrecht, der andere sein Bauernrecht, sie erklären sein Weib zur Witwe, seine Kinder zu Waisen, sie teilen dem Herrn das Lehen heim, den Kindern das Eigen, verbieten ihm Kirche und Straße, übergeben ihn seinen Feinden und weisen ihn die vier Straßen aus dem Lande; der letzte aber versagt ihm „*alle recht u. freiheit, die ein biderman haben mag, solang, bis er wider zu seinen landrechten kombt*". In Gerolzhofen erklärt man ihn friedlos „*im beth u. in dem bagkhaus, in kirchen u. klausen, in feld u. dörfern, auf wegen, wassern u. markungen u. wo ein jederman frid u. gleit hat*". Ebenso in der W. O. als „*verzalten, verurteilten u. verachten mann*". In Werneck macht man ihn friedlos an Bein und Fleisch.[9])

---

[8]) Z. Aura 159.

[9]) Z. Gerolzh. 219, 18: So man ainen in die mordacht spricht, sol der zentgr. den oder die zu dreien malen ausbieten u. nemblich mit dem stab aufsteen u. sprechen: ich beut heut aus N. N. seinen weib u. kindern, seinen freunden, seinen veinden, s. gueten landsleuden, ob iemand do were, der ine oder sie vertreten oder beantworten wölle, ehe er oder sie zu großem schaden kommen. da spricht der gerichtsknecht iedesmal, ich höre niemand. u. so der cleger dem oder die also zu dreien malen ausgeboten hat, sol er nidersizen u. den schöpfen fragen, wie er ine kum ahn N., das er dem oder die bring in urtheil u. acht u. von seinem oder iren landrechten. spricht der erst schöpf zu recht, dem herrn seine lehen, der ander — das aigen seinen kindern — die frauen zu einer witten, — die kinder zu weisen. der zentgr. sol dem die vier weg in die vier land mit dem stab weisen. der zgr. sol den fridlos kunden. zgr.: ich kunte den heut fridlos im beth u. in dem bakhaus, auch in kirchen u. clausen, im feld u. dörfern, auf wegen, waßern u. markungen u. wo ein ieder bidermann frid u. glait hat. man sol ime das kund thun. zgr.: ob iemand dem oder die haust oder herbergt, schutzt oder schirmbt . . . ich seze die geurteilten aus dem frid in unfriden. ich N. Dingkel, voyt zu G. etc. das du am zentgericht zu G. nach desselben gerichts-

Digitized by Google

Man bedroht auch die, welche ihn hausen, ätzen, schützen und schirmen mit Strafe. In Schwarzach urteilt man sodann dem Kläger, daß ihm Richter, Knecht und alle seine Gönner und Freunde beholfen sein sollen, den Rechtsfeind zu fahen. „*sonder zum allerletzten giebt ine der zentrichter dem teufel in sack.*“[10])

Was die Ächtung wegen Ungehorsams in andern Fällen anlangt, so wickelt sich für gewöhnlich der Hergang in ähnlicher Weise ab. Nach der Kitzinger O. „*beschicht die acht wegen dreierlei ungehorsambs: wegen zugefuegten schadens, wegen großer injurien, schänden u. schmähens, wegen schuld, die man nicht zahlen will, da doch alles wohl erwiesen wird.*“[11])

Klagt einer zu Wettringen drei Gerichte nacheinander, so wird der ungehorsame Beklagte durch die Schöpfen „*gefristet*“. Erscheint er, so büßt er mit 15 ß, wo nicht, so klagt der Gegner am vierten Gericht noch dreimal und fragt dann, „*wie er weiders gebahren solle*“. Er erhält demgemäß die Erlaubnis, in den abgesteckten Raum, d. h. vor Zentgraf und Schöpfen zu treten; sein Redner darf sich, sofern er zum Kollegium zählt, wieder zu seinen Genossen setzen. Nachdem dem Kläger der Gerichtsstab überantwortet ist, zeigt ihn der Richter einem Schöpfen, „*an dem das urtheil ist*“. Dieser faßt das andere Ende des Stabes und fristet den Beklagten abermals, worauf der Kläger nach Aushändigung des Stabes den Gerichtsplatz verläßt. Das nächste Mal vermag jenem der Richter nochmals Frist zu erteilen; erst dann erfolgt die Benehmung des Landrechts. Zu diesem Zweck erhält Kläger abermals den Stab: „*u. sitzet der redner u. stehet der cläger u. haben den stab beede in feusten, so spricht der cläger dem redner nach.*“ Die Achterklärung geschieht hier also durch den Kläger, sie wird jedoch durch Urteil bestätigt, wonach das Gebot ergeht, jenem behilflich zu sein, „*wann er seinen mann ankeme in unsers gn. herrn land*“. Schließlich hat er dem Zentherrn 3 fl zu erlegen.[12])

In Werneck erklärt der Landknecht in die Acht. Nach der W. Brücken-GO. heischt der Gerichtsknecht dreimal „*uberlaut die*

ordnung uf N. von N. anbringen als cleger mit recht der entleibung, so du an N. von N. begangen u. geübt, in die mordacht erklert bist worden, darnach hab du dich zu richten; W. MA. 1288 f; Z. Wern. 1209; Ger. Gerolzh. 219, 18.

[10]) Z. Stadtschwarzach, 1119. In andern O.: Adonai Isaak.

[11]) Z. Kitzingen, G. 17231.

[12]) Z. Wettr., 1221.

Digitized by Google

leute, die do benant u. gefordert sein", und ruft sodann „*herre, sie sein hie nicht*". Nach der Kläger Frage, „*wie man es furter halten solle*", erfolgt das Urteil „*man sol sie bezeugen u. richten als recht ist*". Das Bezeugen aber geschieht durch den Gerichtsknecht und zwei Schöpfen; ersterer schwört, „*das die cleger uber die leut als lang geclagt haben, das heut der tag ist, das man ine helfen sol mit besserm rechten, dan man ine versagen sol on geverde*", was mit den nämlichen Worten die beiden Schöpfen einer nach dem andern bestätigen. Nicht die Kläger, sondern ein Schöpfe spricht die Ächtung aus: „*nue fragt darnach, lieber herr schultheis, ob ich sie also verteilt habe, das sie sein muglich entgelten sollen an diesem gericht u. landrechten.*" Die Wiederholung des Urteils durch den Schultheißen „*oder sein gewalt, der den bane hat*", entspricht der Form nach der Bestätigung des Schöpfenspruchs in der Mordacht-O. In der Zent Königshofen kennt man die Ächtung überhaupt nicht, in Seßlach nur Fremden gegenüber.[13])

Noch interessiert uns die bereits gelegentlich des Kampfgerichts erwähnte Ebenhausener Achterklärung von ungehorsamen Landleuten, welche das Gericht nicht mit gewehrter Hand besucht und verachtet haben. Ihre Fassung deutet ebenfalls auf ehrwürdiges Alter.[14])

Nachdem hier der Fürspreche den Klaganspruch geltend gemacht und der Knecht die richtige Ladung bestätigt hat, bestimmt das Urteil, die Ungehorsamen „*in dem krais*" zu richten. Diesen, der in einen äußern von 72 und einen innern von 70 Schuh zerfällt, hat der Freibote zu ziehen „*u. an jedem end der ort ain schopf*". Hierauf legt man dem Kläger die Gerichtskleider an, zieht ihm die Schuhe aus und reicht ihm Schild und Kolben. Bei dem dreimaligen Heischen des Gegners, das der Formel nach sehr dem Verfahren zu Aura ähnelt, schlägt der Fürspreche jedesmal die Waffen zusammen führt den Kläger im Kreis herum und sucht eifrig nach dem Geforderten. Ist dies erfolglos, so zieht er jenem die Kleider wieder aus und beantragt die Aberkennung des Landrechts. Nach einer Notiz am Schlusse der O. soll der Amtmann E. v. Münster selbst des Klägers Rolle übernommen haben; es ist dies leicht denkbar, denn es handelt sich vorliegendenfalls um eine reine Amts- oder Zentsache.

---

[13]) Z. Wern., 1209; Z. Seßlach, 1110.

[14]) Z. Ebenh., 245.

Digitized by Google

Es fragt sich nun, welche Stellung nimmt der Beschuldigte ein, wenn er im Fall der Mordacht wirklich der Ladung Folge leistet. Eine Übersiebnung des „*ungebunden u. ungefangen*“ sich zu Recht Erbietenden ist nicht mehr denkbar, aber auch zum Reinigungseid gelangt er nicht, denn der Kläger kann ihm diesen durch Herausforderung zum Zweikampf verlegen. Eventuell begnügt er sich jedoch, wenigstens nach der Auraer O., mit einer vom Gericht festgesetzten Besserung und zu einer solchen „*lieblichen*“ Sühne kommt es in Mordachtfällen stets, sofern der Gegner in einer Freiung Zuflucht gefunden und zur Ausführung des Rechts sich bereit erklärt. Allerdings trifft dies meist nur für den Totschläger zu, da dem Mörder vielfach die Asyle verschlossen bleiben. So nach altem Recht; später greifen die Maximen der PGO. Platz, nach denen gemäß Art. 155, 156 ein förmlicher Prozeß mit Zulassung der Appellation stattzufinden hat. Ich verweise hier auch auf das Inzichtsverfahren.[15])

Wer in der Acht, den soll man ohne Willen des Klägers nicht vergleiten, was natürlich dem durch die Freiung Beschirmten, sofern er Ersatz anbietet, stets zugebilligt wird. Sind Kläger und Richter „*vergnügt*“, so erfolgt die Ledigung aus der Acht, wobei der demütig im Staube knieende Sünder durch den Zentgrafen emporgehoben und in die Rechtsgemeinschaft, die ihn ausgestoßen, wieder aufgenommen wird. Ihm wird hierdurch das Landrecht oder die Landshuldigung wieder verliehen.

Die Buße, welcher der Reuige unterworfen wird, ist nach manchen ZO. ziemlich beträchtlich, die Kosten der Ächtung trägt der sie Erwirkende. In vielen Fällen wird der Schuldige, schon deshalb, da er eben die hohe Zeche nicht zu bereinigen vermag, auf eine Versöhnung für immer Verzicht leisten und den Achtfluch, der ihn für alle Zukunft von der Heimat ausschließt, geduldig tragen. So heißt es z. B. zu Mellrichstadt: „*wan einer wieder aus der acht gesprochen würd, ist den schöpfen nit wissent, dann bei menschengedenken keiner allhier daraus gesprochen ist.*“[16])

[15]) Z. Aura, 159; s. Beizickverfahren.

[16]) Z. Oberschw., Salb. 165, a; Z. Haßf. 509; über Kosten etc. s. Z. Iphofen, Königshofen, Mellrichst., Werneck, Wildberg.

Digitized by Google

Das Übersiebnen mit und ohne Handhaft.

Das Verfahren auf handhafte, wahre Tat spielt sich im Würzburgischen Gebiete in der altherkömmlichen Weise ab.

Der Ausdruck Handhaft ist häufig erwähnt; man kennt auch handhaftige Frevel und Wunden. Ist aber nach landläufiger Deutung unter handhafter Tat diejenige zu verstehen, die man *„met der hant vulen mochte“*, bzw. gleichsam mit den Händen zu greifen vermag, so gilt als handhaft der Täter, der *„mit der dat“*, d. h. bei Ausführung eines Verbrechens *„begriffen“* wird.[1])

Es genügt aber das Vorliegen gewisser bedenklicher Umstände, unter denen ein Verdächtiger angetroffen wird, um ihn dem handhaften Täter gleichzustellen und behandeln zu können, so, wenn er auf der Flucht oder im Besitz einer verlornen Sache nach Ableugnung desselben betroffen wird. Sodann dürfte der *„wissentliche, wahre“* Täter, auch wenn man ihn erst lange nach Verübung einer Missetat ertappt, dem handhaften frühzeitig gleichgeachtet worden sein. Es handelt sich hier um die notorische Tat (notorium per provinciam), um den Beweis *„mit der gewizzen“*, d. h. die durch Zeugen nachweisbare und durch sie dem Gericht zur Kenntnis gebrachte Tat. Schließlich scheint es zur Überwindung und Vernichtung des Rechtsfeindes ausreichend, daß man ihn *„gebunden u. gefangen“* vor die Zent schleppt und ihn dort übersiebnet.[2])

Im Königsberger Rezeß von 1469 wird zwischen dem bei wahrer Tat ergriffenen und dem wissentlichen Dieb nur insofern unterschieden, als der erstere ohne weiteres vor Gericht gestellt, der andere indeß nur dann zur Zent gebracht werden soll, *„wenn ein ancleger aldo ist, der in rechtvertigen wil, oder ob in der vogt oder zentgreve von*

[1]) wer diep hieß, hat er ihn doch nit in seiner gewalt oder das uf in pringen mocht, 10 lb., Willanzh.

[2]) der bei der Ergreifung die Spuren der Tat in der Hand trägt, Brunner, Rg. 2, 481.

Digitized by Google

gerichtswegen rechtvertigen wolte". Es hängt jenes also lediglich vom Belieben des Verletzten oder der Beamten ab. 1489 fordert, wie erwähnt, der W. Schultheiß den Rat auf, des Z. Sohn, der „*zwiemaln bei nacht in die maurn gestigen u. ein wissentlicher diep sei*", mit Recht verderben zu lassen. Die Stadtbehörde weist dieses Ansinnen jedoch zurück, „*sundern der schultheis sei richter, mog thun u. lassen mit ime, nachdem er hat verdint*".[3])

In der Hofheimer O. heißt es „*so ein wissentlicher notzucht bei uns beschehe, so eine kommt mit ausgebreiten armen u. gestreubten haar u. fiel dem an u. schrice uns an, mögen wir denselbigen übeltäter haben, seind wir ihn auch hinein zu antworten*". Freilich ist bei Notzucht von jeher die wissentliche Tat der handhaften gleichgestellt worden.[4])

In Eltmann hat an sich die Richtungskosten der Kläger zu bestreiten; wenn aber jemand an Diebstahl betreten oder wahrhaftig angezeigt wird, sollen jene nicht allein auf den Verletzten gehen, sondern die Gemeinde soll dieselben zugleich tragen. Im Gegensatz hierzu werden in manchen Dörfern nur handhafte Täter gerügt, so in Üchtelhausen und Euerheim bei Diebstahl. Ebenso sind die zu Poppenlauer nur Mordtäter und Diebe zu rügen schuldig, da sie auf wahrer Tat betreten und handfest gemacht wurden. Fordern zu Wiesenfeld die Kläger die „*handtetigen*" Leute, so müssen die Amtleute zur Lieferung nach Karlstadt behilflich sein. In der Ginolfser DO. bestimmt der v. Eberstein: „*so sich einer oder meher vernemen ließ, mir oder die mein in dechlicher tat heimlich oder offenlich anzugreifen u. daruber begriffen, die sollen gen Fladungen uberantwort werden.*"[5])

Drakonisch lautet folgende Satzung des Weistums über den Salzforst: „*wie man eime sulle tun, der den walt frevellich mit ansage brinnet. do ward geteilt: begriffe man in, so solt manne (in) auch zu tode brunnen mit dem holz. moht man dez nicht gethun, so sol manne eim forstmeister antwurten, bekent er den, so darf man keins*

---

[3]) Standb. 590 sub Königsbg.; Ratsb. 1489, 215; bei handh. Tat soll schleunig prozediert werden, Ochsenf. Ref. 961; belohnt, wer Holzdieb an der Tat ergreift Ebelsbach.

[4]) Hofheim 16. Jh.; Arch. hist. Ver. 17, 2, 258.

[5]) Z. Eltm. 342; Uchtelh., Standb. 394, 124; O.-Euerheim, Ger. Schweinf. 612, 15; Poppenl., Ger. Münnerst. 129, 10; Wiesenfeld, Grimm., Weist. 3, 533; Ginolfs, L 1169, 37; Z. Michelr, 876.

Digitized by Google

gerichts. leukent er aber, so sol in der in gevangen hot u. mit im der forster sechs berechten u. in den walt furen, wo daz ist, u. do zu tode brunnen."[6])

Es bedarf also hier bei Handhaftigkeit keiner weitern Übersagung. Auch nur einer oder einige, welche jenen bei der Brandstiftung ertappen, sind befugt, ihn ohne Umstände zu binden und in die Lohe zu schleudern; sie haben keine Ahndung zu gewärtigen, denn dieser hat ja sein Vorhaben bereits mit „*Ansage*" angekündigt. Will dies der Rächer jedoch nicht auf sich nehmen aus begründeter Besorgnis, von den Genossen des Getöteten Rachsal zu erfahren, (oder „*vermag*" er es aus irgendwelchem Grunde nicht), so überliefert er den Frevler dem Obersten des Waldes, der ihn für den Fall des Geständnisses wieder an den Tatort führt und verbrennt. Gelingt es ihm nicht, ein solches, sei es freiwillig oder durch die Folter, zu entlocken, so treten sechs Förster zur Übersagung an des Klägers Seite.

Die Satzung ist freilich äußerst bedenklicher Natur, es hängt das Schicksal der Bezichtigten mangels anderen Beweises lediglich von der Glaubwürdigkeit des Angebers ab; liegt diese vor, so ist der Gefangene von vornherein als verloren zu betrachten. Sie bezeugt übrigens viel Verwandtschaft mit Barbarossas Brandbrief von 1186, wo der verhaftete (nicht handhafte) Brenner nur dann mit sieben Eidhelfern überwunden zu werden braucht, „*nisi forte notorium per provinciam fuerit*". Auch dort liegt ein Notorium vor, indem der Täter wenigstens durch die vorherige Branddrohung, die Ansage, offen darauf hingewiesen hat, daß, sofern im Wald ein Feuer entsteht, dieses ihm seine Entstehung verdankt. Diese Ansage ist es also, welche den Kläger von der üblichen Übersagung befreit. Verzichtet er jedoch auf sein sofortiges Richtungsrecht, so muß er jene, wenn nicht die Urgicht des Gebundenen ihm zu Hilfe kommt, zur Durchführung bringen. Dabei mangelt es ihm anscheinend noch an einem wichtigen Erfordernis: Er hat bei der Ergreifung nicht Feuerio, Brennerio geschrien oder sein Schrei ist ungehört verhallt; keiner lief hinzu, den er nun beim Verfahren als Schreimann verwenden könnte. Aber angesichts der Ansage macht man weniger Federlesens: Es treten andere Eidhelfer an seine Seite, und zwar keine beliebigen, sondern deputati et electi, wie es in der Treuga Heinrici heißt, nämlich die Förster des Waldes.[7])

[6]) MB. 43, 193.

[7]) M. G. Const. 1, 449; Zeitschr. d. Savigny-Stift., germ. Abt., 120.

Digitized by Google

Von Interesse ist ferner die Nordheimer Vorschrift: „*so einem nachbaren nächtlicher weil dieblich eingebrochen oder sonst von bösen leuten vergewaltigt würd u. der nechste oder sonst andre nachbarn des diebs, gewaltigers innen würden u. dessen handfest oder mächtig sein könten, sollen ine nit ufhalten, sondern auch die sechs nechstgesessen man umb hülf u. zeugnuß ufwecken, welche sechs mann dan verpflicht sein sollen, alsobald beizuspringen bei vermeidung der hohen bueß der 30 lb. geld.*“[8])

Wir haben es hier mit einer Ordnung aus späterer Zeit zu tun, die Bestimmung datiert jedoch ihrer Fassung nach weit zurück. Die sechs nechstgesessenen Leute kommen nicht als Zeugen, sondern allein als Schreimannen in Betracht; denn sie haben ja nicht mit eignen Augen und Ohren die Vollführung der Tat wahrgenommen, sie müssen eben der Aussage des Nachbarn, der sie herbeigerufen, vertrauen, daß der von ihm als Dieb Bezeichnete auch wirklich des Geziehenen schuldig ist. Freilich wird letzterer unter derart gravierenden Umständen angetroffen, daß jene die Überzeugung von seinem verbrecherischen Vorhaben leicht zu gewinnen vermögen. Er wird nachts in einem fremden Hause, womöglich unter Spuren einer bereits verübten Gewalttat vorgefunden. Es ist dies aber keineswegs wesentlich: Durch obige Satzung soll lediglich davor gewarnt werden, daß jemand zu dem Glauben gelangt, es bedürfe bei Ergreifung eines nächtlichen Einbrechers nicht der weitern Erfordernisse zum Verfahren auf handhafte Tat, d. h. nicht des Erhebens des Gerüftes und der nötigen Anzahl Schreileute. Die Festnahme bei Nacht steht eben an Stärke nicht dem Notorium (der vorherigen Ansage) gleich.

Ist demnach jemand mörderisch angefallen oder Zeuge der Ermordung eines andern geworden oder ergreift er einen Dieb auf frischer Tat, so hat er vor allem das Gerüfte, Gerüchte zu erheben, d. h. den Zentschrei auszustoßen. Auf diesen Mahnruf aber ist jeder, der in der Nähe weilt, herbeizueilen verpflichtet.

Das uralte Gerüfte (diebio, mordio, helfio) entspricht dem spätern Sturmgeläute und spielt in den polizeilosen Zuständen des Mittelalters eine gewichtige und dabei sehr berechtigte Rolle. Es gelangt nicht allein beim Verfahren auf handhafte Tat zur Anwendung, sondern auch bei Ankündigung des Dings an sich, wie von Feind

[8]) Nordheim, admin. 8955, 434.

und Gefahr jeder Art. Ohne dies Gerüfte ist der Bürger und Bauer zu einem persönlichen Eingreifen nicht verpflichtet, er vermag jegliche Teilnahme zu verweigern, sofern jenes Erfordernis nicht erfüllt ist. Hat er sodann seiner Pflicht genügt, so braucht er die oft eng gezogenen Grenzen derselben nicht zu überschreiten; er kümmert sich nicht weiter um den Vorfall und kehrt gleichgültig in seine vier Pfähle zurück.[9])

So gilt in Obereuerheim die Regel: „*wen frembde leut komen u. schlugen einander, so hat der schultheis u. die schopfen nichts darzu zu thun, dan wan man sie anschreihe von gerichts wegen. item, wan ein schadbar man keme jhein OE., so sein wir nichts darzu zu tun, dan es kom der ancleger u. schryhe das gericht an.*“[10])

Der Gerichtsschrei wird überhaupt bei Streit mit Fremden empfohlen. So zu Hofheim: Wenn ein Hausgenosse und ein Auswärtiger an einander geraten und jener um Hilfe schreit, „*so soll ein jeder angeschriehener fleiß thun u. den frembden aufzuhalten u. ihne einem schulteßen antworten*“ — ohne Rücksicht, ob dieser der Schuldige ist. Ob es sich zu Wülflingen begeben würde, „*daß ein frembter ungeseßener mensch mit irgent einem inwohner schwere sachen gewüne u. solchen überweltigen wolt u. etwan ein gerichtgeschrei geschehe*“, so sollen alle Nachbarn an den Richtungs- und andern Kosten teilnehmen. In Kleinsteinach muß derjenige, der einen solchen Schrei ausstößt, der Gemeinde 1 fl. entrichten. Man bringt hierauf „*beede partei*“ vor das Amtshaus; will sie der Amtmann nicht annehmen, so stößt man drei Gerichtsschreie aus und läßt sie laufen.[11])

Durch das Gerüfte will einerseits der Kläger die beabsichtigte oder geschehene Untat offenkundig machen, andererseits erklärt er sich hierdurch bereit, unter eigener Verantwortlichkeit ihre Sühnung herbeizuführen, d. h. als Rächer der beleidigten Rechtsordnung aufzutreten. Zugleich wird jeder, der dem Rufe Folge leistete, befugt, dem Kläger als Schreimanne zur Seite zu stehen; er wurde ja offiziell hierzu berufen, vom Tatbestand Kenntnis zu nehmen, sein Zugegensein ist nicht als zufälliges zu betrachten. Für gewöhnlich genügt es auch nicht, die „*nächstgesessenen*“ Nachbarn herbeizubitten: der

[9]) S. hier die instrukt. Abhandlung: E. v. Freydorf, Zwanzig deutsche Schreiwahrzeichen (Zeitschr. f. Kulturgesch. 8. Bd. S. 385 f).

[10]) Ober-Euerheim, 624.

[11]) Hofh. w. o.; Wülfl. G 4009; Kleinsteinach, admin. 8466, 420.

Digitized by Google

Ruf soll so laut erschallen, daß jeder Beliebige, Freund oder Feind des Klägers, herbeizueilen und sich über das Geschehene zu informieren vermag.

Riskiert der, welcher dem ordnungsmäßig erfolgten Schrei nicht gehorcht, schwere Ahndung, so nicht minder der, der leichtsinnig und frivol um Hilfe ruft. Dies gilt bis in die letzte Zeit des Bistums. Geraten zwei im Wirtshaus in Streit und werden sie „*miteinander derart so unrichtig*", daß einer die Zent anschreit, so verhaftet man beide. Die Strafe fällt ferner eventuell höher aus, falls nachgewiesen wird, daß der Angegriffene Mordio geschrien.[12])

Wenn in Theilheim bei einem Feuer auskam, „*das er nit selbst beschrihen hat, der hat 5 fl. zu straf geben u. die frembde, so zu hilf kommen, verzehren müssen*". Wer in Ochsenfurt „*wen feuer auskeme, nit anzeigt, auch selbs von ersten nit beschreien lies, zahlt 10 fl. gemeiner stat mit ablegung des schadens. welcher aber das feuer von stund nach dem ausgang selbs beschreien lies, 20 lb.*"[13])

Da jeder des Schreiens wegen zur Rechenschaft gezogen werden soll, so muß auch der Schrei von dem, der ihn vernommen, gerügt werden, auch für den Fall, daß er sich des Urhebers nicht bewußt ist.[14])

Endlich wird ebenso der Mord, d. h. der aufgefundene Tote oder Sterbende, beschrien und unter Schreien vor Gericht gebracht. Zu Prosselsheim schlägt einer sein Weib auf den Tod. Er läuft hierauf zu einer Nachbarin: „*sie sollt hinumbgehen in sein haus u. sein fraw segnen, den sie sei beschriehen worden.*" Sie erwidert: „*ja, sie ist beschriehen bis in den tod, ich wolt nicht 10 fl. nemmen, daß ich also beschrihen were, du hast bei ir gehandelt, wie ein schelm.*" Sie gebraucht hier ein Wortspiel; sie meint: ich möchte nicht so beschrien sein, wie du! Denn beschreien heißt zugleich beschuldigen, verdächtigen. So bei einem Fall aus der Zeit der Hexenprozesse: Einer beklagt sich, er sei von einer eingezogenen Hexe „*beschreyet worden, daß sie von ihm das hexenwerk erlernt habe*". Er verlangt seinen ehrlichen Namen wieder, „*damit durch das gemeine folk wegen solcher uf mich gesezte beschreyung keine weitere ungelegenheit etwan durch meine kinder, die ein solches nicht hören können, entstehen möchte*".

---

[12]) Standb. 639, 17; s. unter Beschreien.

[13]) Theilheim, Ger. Werneck 32, 3.

[14]) rugt auch wy ein morders geschrei sein gewes uf den rodthaus, er wüst aber nit, wer im gethon hab, Adel 318, 16, S. 188.

In einem Rezeß mit Zollner 1616 wird noch zwischen „*beschehener, verdächtiger u. beschraiter*“ Mißhandlung unterschieden.[15])

Die Nachbarn springen nun herbei und helfen den Täter überwinden oder — denn man kann doch nicht verlangen, daß der Angegriffene hierin irgendwie zaudert — sind wenigstens Zeugen von der bereits erreichten Niederwerfung des Verbrechers. Die Gefangennahme ist ein wesentliches Erfordernis zur Überwindung; denn der Beklagte, welcher ungebunden vor Gericht tritt, ist näher zum Beweise, als der Kläger. Dadurch, daß er gefesselt vor Gericht gebracht wird, erkennt dieses in ihm sofort die Person des Überwundenen und Beklagten. Durch die Vorführung gilt die handhafte Tat selbst bis in das Gericht verlängert. Eigentlich sollte der Kläger diesem den ganzen verbrecherischen Vorgang in sinnfälliger Weise vor Augen führen. Da dies nicht möglich, sucht er wenigstens die Spuren der Tat aufzuweisen, zu welchem Zweck die Handhafte dient, das gestohlene Gut, die Hand des Ermordeten, die dem Missetäter auf den Rücken gebunden wird, der Getötete selbst, den man gleichzeitig unter Schreien und Klagen vor den Richter schleppt. Man stellt ferner die Schreimannen vor, die der Kläger, d. h. der, der den Täter zuerst ergriffen, zur Konstatierung jenes Vorgangs herbeigerufen. Denn Fesselung und Handhafte bieten noch keinen Beweis, keine Gewähr für die Richtigkeit der klägerischen Behauptung; immerhin bilden sie Erfordernisse, bei deren Fehlen das ganze Beweisgebäude unrettbar zusammenbrechen würde.

Nach der ältesten Form des Verfahrens hat die Lieferung an den Richter sofort zu erfolgen, ja, die herbeigerufenen Nachbarn halten womöglich unverzüglich das Notgericht ab und fällen und vollziehen das Urteil. Der Täter soll wenigstens überantwortet werden, bevor die Tat übernächtig wird. So bringen die der Zent Karlsberg eine vor Mittag ergriffene schädliche Person mit der gestohlenen Habe unter Schreien in des Reiches Stock zu Gochsheim. Ist andererseits der Begriff der handhaften Tat ein so weitgedehnter, daß der Ergriffene auch dann noch als handhafter Verbrecher gilt, wenn er erst nach Verlauf einiger Tage dingfest gemacht wird, vorausgesetzt, daß sich der Kläger nicht einer Unterbrechung in der Verfolgung schuldig macht, so bildet später auch die sofortige Ausfolgung kein wesentliches Bedingnis mehr, ja, nach mehreren Weistümern ist sogar eine

[15]) Stadtrentamt W. 52, 333; hist. S. f. 25, 374, 1614; lib. div. 34, 474.

Digitized by Google

gewisse Galgenfrist vorgeschrieben, innerhalb deren dem Täter Gelegenheit geboten werden muß, sich mit seinem Gegner auseinanderzusetzen und zu versöhnen, meist wohl unter Heranziehung der Sippe zur Zahlung oder Leistung einer Bürgschaft, dem sog. Ausbürgen.[16])

Was die Verbürgung des Klägers anlangt, wodurch er die Durchführung seines Rechtes angelobt, so trifft man als Bürgschaftssumme gewöhnlich 40 lb.: *„wan ein schadbar man gein Klingenberg in gefengnus kompt, den man an dem zentgericht zu Wipfelt rechtfertigen wil, da muß der ancleger uber verpurgen nach altem herkomen und das purggelt ist 40 lb.“* Zu Willanzheim kostet der Dieb nur 10 lb., in Gemünden 70 lb. *„so es sach were, das er* (der Kläger) *nicht mit ime volfüere als des gestrengen gerichts recht were, so were er demselbigen richter umb solch verbürgt gelt verfallen u. zu gelten schuldig. so er aber volfüere,were er niemands darumb nichts schuldig.“* Zu Wildberg muß er die Leistung wenigstens vorerst an den Stab des Richters geloben. Besonders originell geschieht die Verbürgung zu Euerfeld nach dem Weist. von 1371, wo der Betrag dem Amtmann geleistet wird, *„der sie dem probst antwurten sul in einer kolnischen wizsen huben, die sal sehtzehen nestel haben.“*[17])

Nicht leicht scheint es da mitunter, die gesetzliche Summe zustande zu bringen; freilich dürfte die Freundschaft, sofern das Verlangen des Klägers gerechtfertigt, moralisch verpflichtet gewesen sein, Beihilfe zu leisten. Deshalb auch oft die Vorschrift, daß der Kläger den Täter mit Rat seiner Freunde richten lassen solle. Mitunter bürgt die gesamte Gemeinde, in W. der Rat. Ist nun der Kläger nicht imstande, die Bürgschaft zu beschaffen, so wird er meist mit dem Täter bis zum Rechtstag gefangen gehalten, zumal wenn er sich nicht als Einheimischer ausweist: *„so ere fremde were und brecht einen schadbaren und so ere dere gepure nit konnt oder mogt darumb verburgen, so hat die herschaft des mogen und magt, den cleger mit dem schadbaren anzunemen.“*[18])

Ehedem ging der Täter auch frei aus, sofern es an einem Kläger mangelte. Später, d. h. noch während der Zeit des Übersiebnens, ist das Offizialprinzip derart erstarkt, daß es als Pflicht der Obrigkeit

---

[16]) Karlsberg 650; s. Auslieferung.

[17]) Euerfeld, Standb. 69, 6.

[18]) S. u. Bürgschaft; Z. Karlsbg. 650; Wipfeld 1249; Werneck 1182; Bütth. 201; Ratsb. 1483, 24.

erscheint, öffentlich Klage zu erheben, bzw. den Schädlichen von Amtswegen gefangen zu nehmen und zu richten: *„bei bischof Melchiors zeiten ist ein ubeltheter zue Northeimb gefenglichen eingezogen worden. als sich aber kein ankleger erfunden, haben sie denselben altem herkommen gemeß wieder laufen lassen wollen. weil man aber vermuthet, daß es ein böser bauer sein möcht, hat die gemeind ein solches an bischof M. gelangen lassen, dessen fürstl. gnaden begehrt, ine in die zent zue lifern, da er dann begangener ubelthaten mit dem strang justificirt worden.“* [19])

Leider sind andererseits verschiedene Fälle verzeichnet, aus denen hervorgeht, daß der Grundsatz: „wo kein Kläger, da kein Richter“, keineswegs als endgültig beseitigt erscheint. Zu Jagstberg heißt es: *„were sach, das einer in der zent gefangen oder genommen wurd, so sol ein herschaft darzu thun als fleissiglichen, als die arme leut ime gelobt u. geschworn haben. so hat ein igliche herschaft gewalt u. macht ein zentgericht zu haben, wan sie wil.“* [20])

Ebenso findet sich die Verpflichtung des Klägers, den Täter auch nach der Ablieferung in das Zentgefängnis noch zu bewachen, in den spätern ZO. nicht mehr. Man überläßt ihm nicht mehr die Obhut des Verbrechers, man sorgt von Amtswegen für dessen sichere Bewahrung. Der Kläger tritt erst am Rechtstag selbst wieder in Aktion, wo er freilich die verantwortlichste Rolle durchzukosten hat. Daß auch hier indeß das Offizialprinzip vielfach auf schwachen Füßen ruht, hiervon geben die Weistümer Kunde, nach denen die Nachbarn zwar zur Überantwortung angehalten sind, jedoch froh sein müssen, den Übeltäter bei Richter und Amtmann wirklich anzubringen.[21])

Häufig liefert man ferner die Handhafte nicht mit zur Zent, sondern gelegentlich an das Amt, und zwar auch, wenn man des Täters selbst nicht habhaft wird. Anfangs hatte man den Leichnam des Ermordeten mit vor Gericht zu bringen, später begnügt man sich mit Vorlage eines Leibzeichens (Hand, Finger). So heißt es im Remlinger Weist.: *„wer es auch, das einer ermort oder erslagen wurde in der zente zu R., mochte man denselben toten man an die zente nit brengen, also das man besorget, daz er smeckende wurde; brechte man denn des gewandes, dorinne er gemort wer worden, dasselbe solte auch*

[19]) Standb. 219 ee.
[20]) Z. Jagstberg. 603.
[21]) S. Auslieferung.

Digitized by Google

zeichen haben, das er dorinne ermort were, so mag man daruber richten gleicher weise, als uber den toten man selber.“[22])

Endlich finden Aburteilung und Richtung später nicht mehr sofort nach der Vorführung statt, der Richter setzt vielmehr den Tag zum Rechten auf einen anderen Termin: „*so der cleger also uber den schadbar mann verbürgt hat, so soll in der richter in vierzehen tagen den negsten einen rechtstag setzen, solch recht zu volfüren u. nicht lenger verzug darin suechen.*“ Durch Verschiebung des Rechtstags wird die Lage des Klägers zweifellos eine erschwerte. Während er früher nach kurzer Tagung seinen Gegner zu überwinden und vernichten vermochte und jeder, der ihn hierbei in Ausführung seines Rechts hinderte und bedrohte, die Sühne des Friedbrechers gewärtigte, so mochte er jetzt innerhalb der oft Wochen währenden Frist um die Erreichung seines Zieles bange und vor Nachstellungen der feindlichen Sippe wenig gesichert sein.[23])

Es kommt dann auch eine sogenannte Vorzent (in Münnerstadt Schulgericht) in Brauch, auf dem die Schöpfen des Nähern informiert und unterrichtet, wie sonst nötige Vorbereitungen getroffen werden. In Bütthart wird sie zugunsten des Klägers direkt nach der Verbürgung anberaumt: „*alsdann sol ime ein rechttag ernant u. alle ordnung des zentgerichts, wie er sich gegen seinen beschedigern uf den bestimpten tag mit beschreien, furen u. allen dingen sovil dem zentgericht ine zu unterrichten geburt, halten sol, heroffent werden.*“ Es erfolgt dies in Gegenwart des ganzen Gerichts wie der „*amptleut oder gewalt beider herrschaft*“. In Wildberg wird hier bereits das Urteil verlesen und der Arme dem Kläger zugesprochen. Im übrigen findet sich die Vorzent als ständige Institution erst in der folgenden Periode.[24])

Ebenso wird das peinliche Gericht durch den Landknecht in allen Ortschaften und Wüstungen der Zent feierlich angekündigt, bzw. beschrien; ohne diese Aufforderung sind weder Schöpfen noch die sonstigen Zentverwandten zum Erscheinen verpflichtet.[25])

Am Rechtstag selbst wird der Arme früh in den Stock gebracht. In Michelrieth „*sol der schadbar man aus dem gefencknus zu Wertheimb durch den zentknecht gebunden ubern Mayn ans fahr gebracht*

[22]) Remlingen, 1001.
[23]) HG. Gemünden, 1363.
[24]) Z. Bütth. 201; Z. Wildb. 1232.
[25]) S. Beschreien.

Digitized by Google

werden. allda soll der richter die schöpfen fragen u. inen die thaten in summarum anzeigen, darauf begeren, wie solcher schadbarer man sol furter altem zentgebrauch nach gehen M. fur recht gebracht werden. darnach soll er durch den bainlein alda offentlich seiner dathen beschrihen werden.“ In Iphofen reitet der Zentgraf vor den Turm, übergibt den Armen dem Vogt, dieser wieder dem Richter, worauf er endlich dem Nachrichter überantwortet wird. Er wird dreimal beschrien und in den Stock gebracht.[26])

Dann die Hegung in der üblichen Weise. Zu Meiningen wird bekanntlich in peinlichen Sachen des Domkapitels keine Erwähnung getan; außerdem schließen sämtliche O. den Armen von der Wohltat des Geleites aus.[27])

Der Kläger tritt mit seinen Freunden, Beiständern, Warnern, Lusern vor den Richter und bittet um Zuerkennung eines Fürsprechers. Der hierzu Erkorne dingt sich an. Am ausführlichsten schildert dies Verfahren die Bücholder O.; er weigert sich lange, das Amt zu übernehmen *„dann ein hochwichtige sach ist, dazu ich nicht geschickt, soliche auch verhoffentlich zu thun nicht schuldig bin“*. Er fragt, ob es seinen Kindern und Kindeskindern nicht nachteilig noch verkleinerlich sei und welchen Lohn er zu beanspruchen habe. Seine Hauptsorge aber ist die Ausbedingung der Holung oder Wandlung. Handelt es sich um ein Verfahren ex officio, d. h. um Erhebung der öffentlichen Klage, so tritt ein Anwalt des Fürsten oder sonstigen Zentherrn auf, mit feierlicher Vollmacht begabt. Mit dieser wichtigen Rolle sehen wir frühzeitig den Beinlein (Peinlein) oder Henkersknecht betraut. Er handelt ebenfalls nicht selbstständig, sondern durch den Mund des Fürsprechen.[28])

Dieser klagt nun über seinen und des Landes Dieb oder Mörder in des Herrn Gefängnis, *„wy er geparen soll, das er den vom leben zum tode bringe“*. Man urteilt: *„den schadhaften man soll man suchen u. besehen.“* Es geschieht dies durch zwei oder mehr Schöpfen *„ob er sitz als ein dieb u. schadhaft mann“*. In Ochsenfurt werden jene bei ihrem Eid hierzu aufgefordert. Diese Besichtigung ist nicht allein symbolisch zu deuten, Richter und Urteiler sollen sich vielmehr auf dem Wege des Gerichtszeugnisses über-

---

[26]) Z. Michelr. 1378; Iphof. 1373.
[27]) S. Hegung.
[28]) Z. Büchold 1356.

Digitized by Google

zeugen, daß der Arme wirklich gebunden und gefangen sitze und die Handhafte des Diebes oder Mörders an sich trage.[29])

In Meiningen fragt der Kläger: *„ob es sich begeb, das es uber mittag keme, ob er sein dieb oder morder dornach mocht richten. urteil: so er zu rechter tagzeit angedingt, moge er ine nach mittag anrufen. ferner: ob gewalt keme, das der richter oder schepfen verirt oder von iren stetten gedrungen werden. urteil: sol dem cleger keinen schaden bringen, bis er wider an sein statt keme. dornach bit der cleger zu fragen, ob das heilig sacrament oder schwanger frauen ime begegent, wie er thun soll. urteil: got sei aller eren wert, dem soll man entweichen.“* In Karlstadt äußert er ähnliche Bedenken: *„ob es ime verzogen wurde oder abgebeten — ob es im an seilen gebrech oder an keinerlei, das er zu dem schadbarn man haben solte.“*[30])

Hierauf geschieht die Vorführung des Armen. In Rothenfels *„gehet der cleger mit seinen freunden uf das schloß, do die oder der gefangen liegt, alsdann haist der landknecht die schadbare menner aus den thuren thun“*. In Karlstadt soll der Büttel den Dieb aus dem Stock nehmen und *„in dem kleger geben u. der kleger solle ime die hende binden u. im des in die hende binden, das er gestolen hat“*. Zu Haßfurt erfolgt die Ausantwortung auf der Turmstiege *„uf der dritten treppen von der erden“*, und zwar an den Nachrichter, *„u. man soll ime auch die linken uber der rechten hand u. damit sein wahre treu aufbinden“*.

In Meiningen holen ihn der Landknecht und Satz mit zwei Schöpfen. Er wird hierbei dreimal an dreien „Enden“ beschrien, und zwar ursprünglich durch den Kläger, eventuell gefolgt von seinen Schreimannen, später unter Vorschreien des Knechts oder Beinleins. In Rothenfels geht der Landknecht mit einem Stab voraus, *„u. so man an die statt, do man sie pflegt zu beschreien, kommt, so soll sich der l. umbwenden u. haissen still stehen; alsdann u. je oft sollen die ubelthetter beschrien werden von dem cleger: waffent heut, mein u. des lands straßraubers, landzwingers mordio u. darnach ein that u. mißhandlung begangen worden“*.[31])

---

[29]) W. HGO. 1384 f; Büchold 1358; Karlst. 656 f; Iphof. 1373 f; Ochsenf. 948 f.

[30]) Z. Mein. 830; Karlst. 656.

[31]) Z. Rothenf. 1383; Karlst. 656; Haßf. 1367 f.; Mein. 830.

Drei Schritt vor dem Gericht, welche der Landknecht abmißt, macht man Halt, man wendet den Armen um: „*von der egerten seiten ab u. gegen der sonnen aufgang*“ und führt ihn dreimal „*linker hand*“ um das Gericht. Er wird sodann besehen, ob er steht als ein gefangener Dieb. Der Knecht bestätigt dies auf seinen Eid. In Ochsenfurt stehen sämtliche Schöpfen mit Erlaubnis auf und besichtigen ihn. Ebenso in Würzburg, wo zudem der Zentgreff es auf Frage des Schultheißen auf seinen Eid nimmt, „*den er dem gericht gethon, das er in herbracht hab, als mit urteil erkant ist worden*“.

Endlich wird ihm ein Fürspreche zugewiesen, welcher sich wie der des Klägers andingt. Doch scheint jenes nicht allgemeine Vorschrift; in Meiningen heißt es: „*so er sein anders begert.*“[32])

Wenn sich nun auch die Karlstadter O. dadurch auszeichnet, daß hier das Vorliegen der Handhafte noch als notwendiges Erfordernis scheint, so dürften doch die von Meiningen, Marktsteinach, Neustadt und Würzburg ihrer Fassung nach gewiß keiner späteren Entwicklungsstufe angehören. Zu Meiningen „*bit der cleger zu fragen, so er sein u. des landes dieb an die stett bracht habe, wie er nun gebaren soll, das er recht thu u. unrecht laß. urtheil: er soll ine besiben u. der cleger soll ime zwen finger in dy scheiteln legen u. schwern, das er sein dieb u. des landes dieb sei u. dy andern sechs, das sein eid rein u. nicht mein sei*“. Den Eid gibt der Fürspreche. Ähnlich zu Marktsteinach und Neustadt.[33])

In Würzburg (Gemünden) fragt der Fürsprech: „*ob der clager allein soll upflegen oder die sechs mit im.*“ Als nun das Urteil dies verneint: „*der clager allain u. darnach die sechs, das sain eid rein u. nit main sei*“ — fragt er „*ob dißem clager an solchen seinen mendern icht abging oder im des rechten icht geholfen mocht werden, ob er icht muglichen, je als oft im not gesche, einen andern mocht nemen, so lang bis er solch zal erfult hab. urteil: er muge es wol thun*“. Darnach fragt man den schadbaren Mann: „*ob er dem clager u. seinen freunden der eide erlassen wolle. thut er dasselb, so ist es gnug zum rechten.*“ Andernfalls soll jener schwören — zu Gemünden: „*das er die handthat u. mord an dem menschen gethan u. es vom leben zum tod bracht habe one alles geverde*“ —

---

[32]) Z. Haßf. 1367 f; Ochsenf. 950; Mein. 830; Würzburg 1387.

[33]) Z. Mein. 830; Marktstein. 796; Neust. 1381.

Digitized by Google

in Würzburg nur (unter Auflegung zweier Finger auf des Armen Scheitel): *„das sein eid rein u. nit main sei.“*[34])

In Karlstadt wird sogleich ausgesprochen: *„der kleger solle einen eid swern, das er seiner freunde nit gehaben mage u. sol darnach sechs eide swern uber den schadbarn man, das im wissen u. kunt sei, das der schadbar man im das gestolen habe, des er in zihe u. sol darnach den sibenden eid sweren, das es sechs eide sein rein u. nit meine“*. Der Fürsprecho bittet hier vorsichtigerweise des andern, d. h. des Armen Wortführer zu einem Warner; es wird ihm jedoch bedeutet, daß ihm der Richter diesen nicht zuweisen dürfe. Man verbindet dem Beklagten die Augen, damit er einem Diebe gleich stehe. Es geschieht durch den Büttel mit seiner Kappe *„u. sulle der kappen das hinter herfure keren“*. Man fragt ihn auch, ob er dem Kläger nicht *„der eide erlossen wolle umb gotes willen.“* Eine mehr als naive Frage.[35])

Es ist übrigens zweifelhaft, ob die Befugnis, alle Eide allein schwören zu dürfen, für den Kläger eine große Erleichterung bedeutet; denn ihm kann ebenso ein *„versaken“* passieren, als den Eidhelfern. Freilich wird dem Armen hierdurch das letzte Hilfsmittel, nämlich untaugliche Helfer abzulehnen, entrissen. Dies vermag ihm indeß nach der Karlstadter O. nur wenig zu nützen, da dort der Kläger, sofern er nicht die nötige Anzahl der testes idonei erringt, eben allein schwört. Mit dem Eineid desselben begnügt sich indeß von vornherein die Hilterser O.[36])

In der Hauptstadt selbst sind, abgesehen von dem ev. Erlassen des Eides durch den Armen, das doch nur von einem, der völlig an seiner Rettung verzweifelt, geschehen konnte, derartige Erleichterungen nicht zulässig gewesen; es geht zudem aus den Ratsverlässen hervor, daß das Übersiebnen sich keineswegs so einfach erledigen ließ, als man dies auf den ersten Blick vermuten muß. Oft ist es selbst angesehenen Bürgern, und zwar wenn an der Wahrheit der Klagbehauptung keinerlei Zweifel besteht, bange, die nötige Anzahl Helfer zusammenzubringen. Und zumal, sofern man sich nicht völlig bewußt war, daß des Klägers Leumund untadelhaft, mochte man als redlich geltender Mann nicht leichtsinnig den Vorwurf des Meineids auf sich nehmen.

---

[34]) HG. Gemünd. 1363 f.; Würzburg 1388.

[35]) Z. Karlst. 657.

[36]) Z. Karlst. ibid.; Gem. 1363 f; Hilters 1370 f.

Digitized by Google

Zur Beurteilung dessen stehen einige auch sonst noch sehr instruktive Einträge in den Ratsverlässen zu Gebote.

Der erste v. J. 1468 eröffnet uns zugleich weitere Einblicke in das damalige Verfahren: In Dyetmars Hause ist eine jämmerliche Tat „*an sein hausfrauen, kinden u. meiden ergangen u. umb des willen, das man niendert der ding zu erfarung komen mocht, zu dem so der knecht in gefenknuß ligt, ist beschlossen, Brettragern, sein hausfrauen u. meid* (d. h. die der Mordtat Bezichtigten) *zu gefenknuß zu nemen*". Hierauf erscheint der Schultheiß im Rat und berichtet über das Bekenntnis der voraussichtlich gefolterten Übeltäter „*dann Brettragern besagten, (daß er) darzu geraten u. das gelt von in zu beheltnuß eingenomen habe*". Der Schultheiß erklärt zugleich desBischofs Meinung „*der gefangen teter zu strafen der gestalt, si vorhin mit glüenden zangen durch die stat zu peinigen u. si dann uf ein andern tag für gericht furen zu lassen, zu berechten u., wann sie verurteilt werden, dieselben ubelteter furter auszufüren, si nach irem verschulden des mords zu richten. es wer auch unsers gnedigen herren meinung, die frauen u. die meid ungericht nit zu lassen. er meint auch, die schöpfen vor zu verbotten, mit in rede zu haben, sich zu vleissen ordenlicher gebrauchung der recht, zu verhüten einwürf oder auszüg.*

mer, das einer oder zwen des ratz oder die burgermeister zu Brettragern zu gen, ob sie im icht mer ausbrengen mochten. da gieng der schultheiß aus dem rate.

uf das beschikt man Diethmarn u. sagt ihm, sich mit sein fründen darzu zu schiken, die tatter anzuclagen u. zu berechten, inmassen er vormals begert hat, daruf er antwurt u. bat ser inneklich, zu herzen zu nemen die jemerlichen tat u. seinen unüberwindlichen schaden u. im darein zu raten, ob beschadens yendert mocht oberig sein. ward im geantwurt, das er im die clag nit swer sein ließ, wann das recht volbracht würde, wolt man alsdann darnach von der costung reden, des ward im benannt von heut freitag uber 14 tag.

so begert der schultheiß etlich underscheide von erst von etlichen fragen am gericht selbs zu thun u. doch den zentgreven uber das plut richten zu lassen. wiewol im die sach vormals zu handen befolhen ist, dennocht mocht er ein andern an sein stat gehaben, der den ban hett, der solich frag tet u. er bei ihm seß; wer wol gebürlich, doch setzt man das zu seinem willen.

darnach umb die eintreg, die kan man nit wol verwaren, sundern davor zu hanthaben, so best man mag on geverde.

Digitized by Google

mer in dem heuslin an der brucken gericht zu besitzen; so es vor auch geschehen ist, mag man darin oder davor sitzen.

uf fürung der übelteter, die mag man ausfüren, zu welchem thor das allerkomenlichst ist. weppner zu bestellen bei hunderten wolgerüst, die den leuten wern vor gedreng ungeverlich, so reiten etlich des rats auch damit.

umb die atzung der übelteter sol Dyethmar den püteln fürsprechen, bis die tatrichtung geschieht, alsdann von der costung zu reden, was man im daran steuren wolte. —

in disen rate kam Hans Diethmar u. erzelt die nechsten zugesagten trostung, im, die ubelteter zu beclagen, nit swer sein zu lassen, auch sich in costung zu setzen. wenn dann die ubelteter gericht würden, alsdann zu reden, was man im daran steuren wolt. nu wer das volbracht u. der cost uf 66 fl. gerechet — beslossen, im den dritteil zu steuren, nemlich den zentgreven, fürsprechen u. nachrichter auszurichten.“[37])

Welch interessanter Widerstreit vor allem zwischen formellem und materiellem Beweis! Durch die Folter, welche zu jener Zeit bereits die größten Triumphe feiert, ist der materielle Nachweis der Schuld der Täter, die Urgicht, sattsam erbracht. Man hegt hieran keinerlei Zweifel mehr und deshalb glaubt man Brettrager und seine Komplicen schon vor dem eigentlichen Rechtstag als Überführte durch die Stadt bringen und mit glühenden Zangen peinigen zu dürfen. Immerhin scheint es noch fraglich, ob sie wirklich den Weg in das Jenseits anzutreten haben, ob auch die formelle Überwindung glückt, da ja diese noch infolge Mangels an der nötigen Eidhelferzahl oder Versagens zu mißlingen vermag. Man sucht sich wenigstens der Schöpfen zu versichern, indem man eine Vorzent anberaumt „*zu verhüten einwürf u. auszüg*“. Freilich, heißt es, könne man nicht jedem Eintrag vorbeugen, man wolle eben die Sache durchführen, so gut es gehe. Der Schultheiß spricht hierbei, wie früher erwähnt, den Entschluß aus, den Zentgrafen wieder zum Teil in die alten Rechte einzusetzen. Er will diesem wieder das Richten über das Blut anheimstellen und sich selbst mit der Stellung der Hegungsfragen begnügen.

Dietmar ist übrigens anscheinend weniger um die Erringung der erforderlichen Helfer, als um die Aufbringung der beträchtlichen Kosten besorgt. Und hier kommt ihm auch der Rat, dem doch daran liegen

[37]) Ratsb. 1468, 79 f.

Digitized by Google

muß, daß solche schwere Verbrecher nicht ungeahndet entschlüpfen, wenigstens auf halbem Wege entgegen. Häufig scheinen die Richtungen damals nicht gewesen zu sein; deshalb die sorgfältigen Vorbereitungen, die Bestellung von hundert Gewappneten, um dem voraussichtlich großen Volksandrang die Spitze zu bieten. Endlich erfahren wir noch, daß schon zu jener Zeit in W. zwei Schöpfen oder Ratsmitglieder das Gerichtszeugnis bei Tortur und Urgicht vermittelten.

Mehr Besorgnis bekundet Jorg Suppan, ein Ratsherr, dessen Sohn durch den Knecht Hans' v. Bibra 1498 getötet worden ist. Das Kollegium begehrt hier vom Bischof strenges Recht und bittet ihn, „*den knecht in bessern gefencknus zu nemen, als das seinen fürstl. gnaden als oberrichter gezime u. zustee*“, vielleicht mit Grund befürchtend, der Herr möchte seinen Diener zur Freiheit verhelfen. Die Zustimmung des Fürsten bringt indeß Suppan erst recht in Bestürzung; er klagt dem Rat seine Not. Der Bischof habe ihm das Recht gegen den Täter verstattet, „*nun solle er dem nachvolgen; er sei aber des verstentnus u. vernuft nicht. bat ein erbern rathe ufs dinstlichst u. früntlichst, ime darein geraten zu sein, darinnen hilf u. beistant zu thun, als vormals Zopfnern u. Risen in dergleichen sachen auch geschen, uf das solich that nicht ungestraft bleibe. u. was das cost, wolle er bezalen u. soll er's unter den juden nemen u. mocht leiden, daß die viertelmeister darbei weren. ist einmütig beschlossen, das man horen solle, in welichen stügken er rats u. hilf begere u. bitt. also ist die reformacion bei Heinrich Cristan geubt, wie man es mit einem schedlichen manne halten solle, verlesen u. ist daruf sein vleissig bitt, im zu raten u. zu helfen, woe er die sechs nachvolger bekommen müge, dann er getraue er nicht zu bekomen, sei auch der ding ganz unweise. so das nicht geschehe, so konne er im nicht gethan u. muß es got walten lassen. das ist ime einmitig abgeslagen, sundern unser gn. herr hab im zugesagt, das recht zu gewarten, so hab er als vile gute freunde, er bringe die nachvolger on zuthun eins rats wol zu wegen, es gebere auch neuen eingang, woe man im das thett, so wolten es andere auch gehabt haben.*“[38])

[38]) Ratsb. 1498, 55; die Reformation des (Zentgrafen) H. Cristan ist jedenfalls das uns leider nur noch verstümmelt erhaltene W. Halsgerichtsformular; selbst Zallinger erkennt den in diesem gen. schädlichen Mann als wirklichen Verbrecher an, s. Z., Verf. w. d. Ischdl. Leute, 187, Arch. hist. Ver. 25, 238.

Digitized by Google

Wir haben hier ein Ratsglied vor uns, dem bange ist, die Sechszahl der Helfer zu erfüllen; seine Bankgenossen begnügen sich, ihn lediglich zu trösten, auf den Hinweis, daß sie ja früher anderen bei ähnlichen Vorkommnissen Beistand erteilt, reagieren sie nicht weiter.

Ein noch prägnanteres Beispiel der damaligen Rechtsunsicherheit aber ist folgendes: 1469 wird eine Frau bestohlen, mit Hilfe eines dazukommenden Baderknechts wirft sie darauf den Dieb nieder, liefert ihn gebunden an den Schultheiß und wendet sich endlich um Auskunft an den Rat: *„ward gemelt, wiewol vermerkt, das sie mit dem gefangen wol macht hett, recht zu tun, sie müst aber darzu haben sechs zu irem man u. die atzung für den gefangen dennocht bezalen. daraus kem ir vil mühe, cost u. erschrecken, das ir als einer swangern frauen nit zustünd u. ser sorglich wer. soll si dann den gefangen ausgesetzt im recht zu sein, wer aber sorglich. daruf satzt die fraue den handel uf den rate, si mit der atzung gnediklich zu versehen, wann si je das ir verlorn hett. das ward si also vertröst, das der schultheiß sagt, er wolt des knechts uf dem stockhaus darumb macht haben. da wurd der gefangen knecht uf ein urfehe ledig gelassen“.*[39])

Die Frau hat sich, da sie den Dieb persönlich gebunden und eingeliefert, als Klägerin dokumentiert; ein Vorgehen von Amtswegen scheint daher ausgeschlossen oder wegen der damit verbundenen Kostenübernahme nicht ratsam. Jene sieht sich daher gezwungen, auf ihr Recht Verzicht zu leisten, und darf noch froh sein, zur Sicherung vor weiteren Angriffen in der Urfehde des Freigelassenen berücksichtigt zu werden.

Um nochmals auf den Fall Suppan zurückzugreifen, so bezieht sich dessen Bitte um Beistand bei Aufbringung der Eidhelferzahl auf die Tatsache, daß Bischof und Rat zum Berechten übeltätiger Leute ex officio acht hierzu ausdrücklich bestimmte (deputati) Nachgänger aufgestellt haben. Es galt dies für alle Rechtstage, an denen kein eigentlicher Kläger auftrat, dem „Freunde“ bei der Übersagung zur Seite stehen konnten.

Von Interesse ist hier ein Ratsverlaß von 1457: *„haben die burgermeister von meines herrn wegen anbracht als von der weinrufer wegen, do dann sein gnade etwa lange uf einer meinung lage u. meint, die weinrufer sollen ubeltetige leute berechten, des dann die*

[39]) Ratsb. 1469, 91.

Digitized by Google

weinrufer nit thun wolten. also gabe m. h. dem rate heim, ob der rate vier bestellen wölte, so wölle er auch vier bestellen, ubeltetige leute zu berechten. also hat man mit der meisten frage beslossen, das der rate vier darzu bestellen sölle, wann man der bedorft, das man die habe.“[40]) Natürlich genügten auch hier sechs, die beiden andern dienten lediglich als Ersatzleute.

Mit dem Fall Riese ist die Ermordung (Tötung) eines dieses Namens durch den Schultheißen „*mit seinem gewalt*“ gemeint. Es wird hier zugleich die Frage springend, ob der Bischof verpflichtet sei, „*seine amptleute zu gestrengen rechten zu stellen*“. Der Rat sendet zu diesem Zweck einige seiner Mitglieder zum Kapitel, die „*die swerigkeit des handels des mordes halben erzelen sollen, wie ein groß mürmel unter gemeinen volk sei, deßhalben zu besorgen, unrate erwachsen u. aufersteen mocht, auch dabei, das man den bürgern ire heuser aufstest u. das ir daraus nimbt u. stilt*“. Es handelt sich also um eine Tötung bei Gelegenheit einer Festnahme; der vielleicht schuldlose Wächter scheint tatsächlich zur Rechenschaft gezogen worden zu sein.[41])

Der Fall Zopfner dürfte mit der Tötung eines Badknechts durch Büttel i. J. 1496 identisch sein. Der Rat geht, wie erwähnt, wegen dieses „*mordes*“ sehr energisch gegen den Bischof vor, „*das dergleichen hendel nicht mehr gescheen, grossen unrath zu vermeiden, der sich begeben möchte*“. Jener, gekränkt, „*wolt uf dem berg bleiben u. nicht vile in die stat*“.[42])

Indem nun Suppan äußert, es handle sich bei seinem Sohne um die gleiche Sache, so dürfte sich Bibras Knecht ebenfalls bei Vornahme einer Verhaftung eines Übergriffes schuldig gemacht haben. Da jedoch ein Kläger auftrat, der mit Freuden alle Kosten auf sich nahm, war ein Einmischen von Amtswegen keineswegs ratsam.

Hier ist eines merkwürdigen Brauches zu gedenken, der bei den W. Fischern üblich war: „*von der fischer wegen, die einen dyp berechten sollen. wie man einen findt, das sie sechs unter in kisen, die do sweren. also sol man sovil zetel machen, als der personen sein u. man sol sechs zetel reichen u. welche die zetel erkobern, dieselben sechs sollen sweren*“.[43])

[40]) Ratsb. 1457, 117.
[41]) Ratsb. 1480, 407.
[42]) Ratsb. 1496, 428.
[43]) Ratsb. 1454, 48.

Digitized by Google

Und nun sei noch ein Beispiel der damaligen Rechtspflege, welches einerseits tiefe Einblicke in das Verfahren eröffnet, anderseits vom rein historischen Standpunkt aus eingehende Berücksichtigung verdient, ausführlich gewürdigt. Wir sehen hier einen Muffel redivivus in Würzburg vor uns, vierzehn Jahre nach des Nürnberger Losungers Richtung. Freilich streift jener nur des Henkers Schlinge dank der Ängstlichkeit und Unentschlossenheit des Bischofs wie der Stadtbehörde, welche im traurigen Gegensatz zu den energischeren Nürnberger Kollegen stehen, die sich nicht lange bedachten, als es galt, den faulen Ast vom gesunden Stamme abzutrennen. Originell ist namentlich, welchen Aufbaus von Verdachtsmomenten es bedurfte, bis man sich des Täters zu versichern wagte, und wie leichtfertig man sich die sichere Beute wieder entreißen ließ. Im übrigen sei dem Ratsschreiber, nicht nur, um zugleich ein Bild der geistigen Zeitströmung zu geben, sondern weil jener den Vorfall, so insbesondere die seelischen Vorgänge im Täter, in trefflicher Weise schildert, vielfach selbst das Wort vergönnt.[44a])

Im August 1483 wurde der Würzburger Rat in höchste Bestürzung versetzt. Er hatte einen seiner Genossen, Heinrich Riese, den Verwalter der städtischen Gelder, beauftragt, dem Baumeister eine für ihn hinterlegte Summe in Gegenwart der Bürgermeister auszubezahlen. Da R. sich nicht einstellte, schlossen die Ratsherrn auf und gewahrten zu ihrem Entsetzen, daß über 3850 lb., welche zum Teil frommen Stiftungen angehörten, entwendet seien. „*man hube alle hefen, gleser u. gefes heraus, man fund des nicht. in der truhe ein sack, der was leicht u. vast gelert. man sucht alle beheltnus u. ecken im gewelbe aus, man besahe gewelbe u. fenster, ob icht darein gebrochen were, es ware alles gerecht u. ganz u. kein spinnenwebe von den fenstern abgethan, slos u. bant unversert. u. als H. R. quam, fragte man ine, worinnen sein gelt gelegen were, kont er vor grossen schrecken balde nichts geantworten u. was ergilbet, als ein wachs, u. uber ein gute weile sagte er, es were in einem beutel gelegen. man fragte ine, wie vile der sein solt, er west sein nicht, der receß würde es wol sagen u. bate den statschreiber, mit ime zu geen u. den rezeß sehen zu lassen in der steuerstuben, uf das er ein herz finge. dort funden sie, daß 1200 fl. gestolen weren. u. als burgermeister, steuermeister u. aufsliesser mit bekommerten herzen*

[44a]) Ratsb. 1483, 21 ff.

Digitized by Google

bis umb eilf ore darob sassen u. clagten, würden sie zu rathe, das man auf freitag früe einen rath machen u. den schaden verkunden u. offenbaren, auch alle thüre, trühen, gewelbe u. slos besehen lassen solte.

als das geschach, würde ein rath vast bekomert u. beslüssen, das bürgermeister mit sampte sechsen des rats, die ine zugegeben würden, sich umbthun solten nach abenteurern, ob sie ichts erlernen u. erfaren mochten. da hat R. im offen rate gesagte, es sei nichts, wanne einer stele u. beicht, so konne darnach der geist nichts sagen. es wart auch allen des rats verbotten, nymants von diesem handel ichts zu sagen, zu schreiben, zu deuten, noch zu melden, sundern also ein weile in stille zu dulden.

darnach am mitwochen waren R. u. H. Schorre zum grünbaumen gesessen, hetten im brett gespilt u. als man kese u. brot gabe, ist H. Pfeyffelman zu ine gesessen u. hat gesagte, hett einer ichts zu schicken, er mochte sich wol heben. da sprach Schusser, were zu schicken habe, der hebe sich, ich wil der genß essen. R. schweig, sluge sein auge unter u. uber ein clein weile stunde er auf, bate Wintern bürgermeistere, ime einen knecht u. pfert zu leihen, er müste reiten, antwort im bürgermeister, die pfert weren nicht anheim. also entlehent er umb den Wichsenstein seinen knecht u. ein pfert u. reit mit ime gein Birclingen u. beicht daselbst u., als er widerkeme, name er sich einer krankheit ane. man hette forschung an der frauen, was im were, sie sagte, ich weiß nicht, was ime ist, er geet umb u. wint sich als ein regenwurm, man fragt seine arbeiter, sie sagten, sie sehen nichts, das im gebreche, denn er grempt sich vaste, er slüsse sich in ein chammern, wolte nymants zu ime lassen, er esse u. trinke mit ine, er beichtet auch an der pfarre im thume u. empfinge das heil. sacrament. indes ward ein persone den bürgermeistern u. sechsen angezeigt, die solt können den geiste zwingen, zu sagen, were einen diepstale getane hette. die wart beschickt u. vaste gebetten, zu helfen, ine solt ein gute schenk widerfaren. u. als er zusagt, er kont die kunst u. hette es ofte bewert u. wolte solchs einem rate zu willen thun. darnach schreib er, die tetter hetten racionem (Beichte) getane, er konnte in nicht angewinnen. hernach, das die tetter so hohen vleis mit vasten, betten u. gotsdinsten ankerten, das ime sein kunst verbrochen were.

item es ging R. in etwieviele tagen nicht zu rathe, man gebott ime dann bei dem eide. wanne er gieng, so rett er mit keinem des rats, als er vor getane hette, sundern slug allewegen die augen

Digitized by Google

unter, dorft nymants ansehen, sam were er halb dott. so ein iglicher im rathe vom handel rett u. seinen rathe darzu gabe, so schweig er stille. es hübe ein mole H. Schylher im rathe an zu reden, nach ende ander geschefte wollen wir nicht von unserm diep reden, da schoß vor grossem schrecken u. engsten R. das blut zur nasen aus, das er must aus dem rathe geen."

R. wurde sodann angeblich durch eine Frau verraten: „*Cuntz Bauer v. Bibergeue gesagt, er wisse ein frauen, die konne sagen, were der diep sei u. woe der dipstale sei, u. den diep zu zwingen, den diepstale wider zu bringen, u. doch gesagt, er wölle mit der frauen alleine nicht handeln, sündern begert Leysern bürgermeister, mit im zu reiten, wann die fraue lieber mit hoen, dann nydern leuten handele.*" R. wurde befohlen, Rechnung zu stellen, „*u. so das geschicht, soll man ine von allen ampten entsetzen*".

Er wandte sich nun in seiner Not selbst an seine Kollegen, „*batte umb gots willen, ime in seinen handel zu raten, wann im das sein ere u. glimpf betreffe u. wölle sein ere vertreten, als einem guten gesellen zustect*". Er gab hierbei zu erkennen, „*wie so mancherlei rede des verlorn gelts halben uf ine erschollen u. legt einen brief vor. H. vom Lichtenstein habe nach ime geschickt u. ine gewarnet, es gee ein leymut auf ine, woe etwas an den dingen were, were besser, er were nicht hie, dann hie. doctor Mertein arzte solle gesagt hane ob einem tische, da frauen u. manne gesessen sind, Muffel solle slafen geen, es sei einer im rathe zu Wirtzburg, der habe vile slos geoffent u. bei 1600 guldin gestolen u. nach ime wider zugeslossen thüre, sloss u. bant u., als die persone nicht hetten ablassen, sundern wissen wöllen, wer er were, hette er Riesen genannt u. das soll im einer des rats gesaget hane. es solle eins ratsherrn fraue uf dem Judenplatze u. offem markt gestanden sein u., da er fur sie gangen sei, gesagt hane, da geet der diep hin, der einem rathe viele güter gestolen hat. item wie die kinder uf der gassen uf ine fingerzeigen. wie ime auch von seinen fründen im rathe solle widerraten sein, den brive nicht darzulegen, sundern zerreisen u. abzuthun. batte R. umb gots willen, ime getreulichen zu raten, wie er sich darinnen halten solle*". Er erntet hingegen Vorwürfe „*das er den heimlich des rats gegen dem pfarrer u. andern gemelt habe. darauf ime alle bose handel, die er geubt, erzelt u. gesagt, ob sichs ein rathe mere auf ine, danne ander leut versehe, were nicht zu verwundern*".

Digitized by Google

Statt jedoch den schwer Bezichtigten dingfest zu machen, wogen die Stadtväter den Fall noch einige Wochen lang unschlüssig hin und her, berieten sich mit den Viertelmeistern, ja suchten sogar wiederholt bei den Wahrsagern Zuflucht. Die Verdachtsgründe mehrten sich dabei von Tag zu Tag, die Veruntreuung selbst war durch den übergroßen Aufwand R.'s vollauf begründet: „*wie er ein cleins aufheben hette u. doch vaste cöstlich were mit zerungen, spile (er getorste zu einem male anderthalb guldein verspielen), schönen frauen, berkwerk zu bauen, alle abenteuer zu lernen u. daruf zu legen u. das ime nichts uberbleiben möchte. er ließ viel messen lesen, er hat zwye steinin marterbilde costlich verdingt umb 16 fl. zu hauen, die wolt er an wegescheiden setzen. was er im grünbaum schuldig, hat er überall mit eiteln schillingen bezahlt. das er sich costlich im haus an zweien garten an bronnen u. weingarten unterstanden zu bauen. item so hat er seinem anhang jerlich mit 60 fl nicht halten mogen, u., als man sagte, hat er ire leibgeding gekauft.*

item einem rate ist wissen, das er selbst dietherich machen u. feilen kone u. die münze schmelzen u. scheiden. das ine der astronimus wolte leren, das alle slos vor ime one slüssel aufgeen, also obe er gefangen würd, das er sich mocht one entgeltnus entledigen. derselbe astronimus ist zum merermalen mit R. im rathause gewest u. hat maniche zeite handelung mit ime gehabt. er hat ime auch ob fünfzig guldin geben fur abenteuer von ime zu lernen.“

Endlich, nachdem die „*Mürmelung*“ im Volk immer stärker geworden und die Viertelmeister erklärten, „*sie sehen an R. gestalt, das er der diep were, worumb doch ein rathe so kindischen darob sesse, woe sie ir gelt verloren hetten, man wirde wol mit ine reden*“, entschloß man sich, den Bischof im Beisein des Hofmeisters und Schultheißen nach dem „*Umgang*“ anzusprechen und zu klagen, „*wie von etlichen personen ein rathe ein schade u. diebstale widerfaren sei u. doch nymands zu nennen, bitten gestrengs rechtens gegen ine zu gönnen, so des von seinen gnaden zusagung gescheen ist, alsdann R. u. seinen sone zu nennen; doch, wenn sie zu heften genome, das man sie von einander in zwei gefencknus teile u., wann man sie fragen wolt, das man burgermeister u. etliche des rats dabei sein lasse.*“

Hierauf wurde R. am Burkardustag auf offenem Markt durch Büttel festgenommen und in den Feylsturm geführt, der Sohn entkam, rechtzeitig gewarnt, nach Wertheim. Der Rat sandte einige der Seinen zugleich zu den Herrn des Kapitels „*in die chamern uf*

Digitized by Google

dem chore, sagten, das das mit eins rats u. virtelmeister willen gescheen, erzelten irn gnaden u. darnach virtel u. rechenmeistern solchen handel vom anfanck, mittel u. bis zu ende aus u. das man uber R. verbürgen u. mit gestrengen rechten volnfarn wolle".

Die durch Bürgermeister und Rat geführte Untersuchung hatte nun nicht den gewünschten Erfolg, der Gefangene blieb trotz schwerer Tortur standhaft und verstockt: „*wie man H. R. dreimaln aufgezogen u. auch einen stein angehangen habe u. er habe nichts wöllen bekennen, sündern allewegen gesagt, man thue im gewalt u. unrecht u. er wölle seine kinder nicht beschemen*". Trotzdem wurde hierauf im Rat berichtet, „*das sie uber R. verbürgt u. J. K. u. E. S.* (Ratsherrn) *zum leben zu bürgen versatzt u. von rats wegen erbeten haben*", und einmütiglich beschlossen, „*das man einen ancleger u. siben nachvolgere H. R. mit beinigen rechten zu beclagen von stund an bestellen u. das der schultheis ufs allerkurzest tag zum rechten ernennen solle. ferner: das man R. nit mere wegen, noch martern solle, sundern je eer, je besser mit gestrengen rechten volnfarn*".[44b])

Der Rat schien also seines Sieges sicher; R.s mutige Frau jedoch machte dies stolze Bewußtsein völlig zunichte. Sie wandte sich an die Kapitelsherren, welche R. wegen seiner frommen Stiftungen wohlgesinnt waren und zudem stets gerne mit den Stadtvätern ein Hühnchen pflückten, und wußte sie als wirksame Vermittler beim Bischof für sich zu gewinnen. Sie verfocht ihres Mannes Schuldlosigkeit, verlangte „*einen rathe zu vermogen, irn hauswirt nicht zu ubereilen, sundern ein zeit ruen lassen; ob sich aber erfinde, das er sich hette vergessen, so bitte sie umb barmherzigkeit u. wolle ire narung als frome frau darstrecken*".

Der Rat zeigte sich entrüstet über ihr Vorgehen und erwiderte dem Kapitel, daß es ihm „*fremde neme, das sie so küne sein bedorf u. irn gnaden fürtragen, das ein erber rate irm manne unrecht tun solte, wann ein rate habe die ding mit den virtelmeistern acht wochen gewogen mit blutigem, sweren herzen u. erfunden, das sie ein ganz wissen haben, das R. die tat getan habe u. wolten kein*

[44b]) Daß hier sieben Nachfolger bestellt werden, ist nichts Besonderes; fü gewöhnlich stellt man ja (Ratsverl. v. 1457) acht auf, um bei Ablehnung und Verhindertsein von Helfern nicht auf dem Trocknen zu sitzen. Beim Eid sind natürlich nur sechs als „*nachvolgere*" des Klägers beteiligt; denn daß der Stadtkläger (Peinlein?) nur anspricht und nicht schwört, ist nicht wohl denkbar: wie könnten dann die „Nachfolger" nach der Formel des O. beteuern, daß dessen Eid rein und nicht mein ist.

Digitized by Google

gelt nemen. es sei auch in die gemeinde geschollen, die hetten gesagt, wenn unser einer oder seine kinder ein wenig holz oder fisch stelen, so worf man sie in Meyn u. henck sie, solt nu ein solich diep ausgelassen werden, brecht einen grossen merklichen unwillen. u. ob man wolte in ir gnade tragen, man hette R. gewogen u. gemartert u. nichts an ime funden, solt ir gnaden wissen, das man in ein wenig versucht habe, das ein knabe von 16 jaren mocht erleiden. ein rathe habe seiner persone halben ein wars wissen u. keinen zweifeln, aber man wolte gerne erfarn, were ime hette geholfen, wie er darzu komen, woe er das gelt hingetan. aber umb barmherzigkeit zu beweisen, wolle man einen rate u. virtelmeister besameln u. irer gnaden anbringen fürhalten".

Aber auch, als die Ehrbaren zum Bischof auf den Berg wallten, zogen sie mit langer Nase ab. Rudolf sagte, „*R. sei ein frommer mann u. habe mehr vermögen, als drei im rath. er habe auch sein fromickeit bewisen, vorzeiten zu Nurmberg hette er ein taschen funden in der kirchen, darinne weren gewest 900 fl, die hett er mit ime in die herberg getragen u. mit vleis darnach gefragt, were die verlorn hette*". Bekümmert beschickten sie die Viertelmeister „*wie unser gn. herr u. capitel sich R. vasten angenommen, als ob im unrecht solt gescheen, deßhalben ein rate in sorgen steen müste, das sich die ding mochten weiter begeben; darumbe, ob die herschaft ungnade uf einen rathe wolten wenden, so bitte ein rathe sie mit vleis als ire gute frunde, das sie ir leibe u. gute zu einem rathe setzen u. nicht nachlassen wolten, als ein rathe des hohen getrauen u. glauben zu ine trage, das haben die virtelmeister einem rate zugesagt*".

Besonders stürmisch muß sodann die Sitzung des 29. Oktober verlaufen sein, in der unter andern auch der Dompropst erschien. Die Gegner des Rats erklärten, wäre die Schuld verbürgt, so hätte strenge Sühne einzutreten „*wann die recht sagten, je swerer sich ein hohe persone mißhandelte, je grosser mit der strafe angehalten werden solle u. nachdem seinen gnaden u. fürstenlicher regirung bede swert u. strafe, geistliche u. werntliche von der obern hand verliehen weren, iglichen handel nach seinem verdienst zu strafen*". Doch sei der Nachweis nicht erbracht, da R. in der Marter nichts bekannt habe. Er sei auch keinem wirklichen Verhör unterstellt worden, „*wann nymands unverhoret sol verdämbt werden, nachdem es R. sein leibe, ere u. gute antreffe, angesehen, wiewoln got west, das Adam hette gesündet, dannoch wolte er ine nicht verdämmen,*

Digitized by Google

sundern davor horen. u. dabei gewegen, woe gleich R. vom leben zum tode queme, dannoch were einem rathe sein gelt nicht ergenzt. so sei auch herkommen seiner gn. brückengericht, das nymants sol gericht werden vom leben zum tode, er sei dann an warer tat ergriffen oder hab an der marter bekannt, u. obe er gleich an der marter bekannt hette oder were an warer tat ergriffen, so mochte man ime dannoch uf fürbethe der herrschafte wol barmherzigkeit beweisen und stünde einem rathe gegen der gemeinde noch jemands anders nit zu beweisen. uf das aber u. gn. herr mühe, arbeit, costens u. ein erber rate fare u. beswernus vertragen blieben, habe s. gnade sampt unsern herrn vom capitel fürgeslagen: es sei recht, R. der ding schuldig oder nicht, das ein rathe R. des lebens solle sichern, aus seinen banden u. gefencknus in u. gn. h. gef. u. strafe kommen lasse. so wolle s. gn. ein erbare richtigunge, die einem rathe aufzunemen sei u. das man auch von R. u. seinen freunden versorget werde, fürnemen u. zuvorderst zusagunge thun, das R. des rats entsetzt solle werden; ob er aber sein wonung in der stat oder nit haben solle, des wölle s. gn. zu rate werden, welchs nutz u. gute sei. darnach giengen die herrn u. besichtigten die beheltnuß, daraus der verlust gescheen ist."

Der Rat aber gab seine Sache verloren. Nach Allerheiligen faßte er den Beschluß, den Fürsten zu bitten, R. zu entsetzen, ihn wie seinen Sohn des Landes zu verweisen, zum Ersatz der 1200 fl. und aller Kosten, sowie zur Rechnungsstellung anzuhalten, „*das er auch ein urfehde, als einem schedlichen manne geburt, uber sich gebe, darinnen sich sein sone u. eidem verbinden u. die urfehde verbürgen sollen, damit die herrschaft, rath u. gemeinde versorgt werden, u. R. so lange in eins rats gefencknus bleibe, bis das alles volvurt ist — doch, ehe man die zusagung thut, sol man nochmaln mit vleis bitten, einem rathe gestrengs rechten gegen R. zu gestatten*".

Das Projekt der Richtigung sollte nun zur Wirklichkeit, „*aber dem jungen R. die stat nicht verboten werden aus ursachen, das er ungebunden u. ungefangen sei.*" Um diesen zur Urfehde zu zwingen, empfahl der Bischof dem Rat, nach dessen Güter zu greifen. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, die Ehrbaren erwirkten weder die Aushändigung der Urfehden, noch Ersatz des verlornen Geldes; ganz verzweifelt machten sie endlich in corpore beim Kapitel Vorstellung, „*das einem rathe vaste swere u. unleidlich*

Digitized by Google

sei, ob dem handel also zu sitzen, s. gnade mit allem u. moglichen ernst daran zu weisen, das der zusagung nachgangen werde, wann ein rathe so mancherlei nachrede anlangen, das ime das zu leiden unerlichen u. zu dulden swere sein wil." Letzteres bezieht sich namentlich auf die Beschimpfungen, die der Rat jetzt seitens R.s Sippe zu erleiden hatte.

Im nächsten Jahre endlich empfängt jener R.s Gelöbnis in der gewünschten Fassung. Es wird vor Viertel- und Rechenmeistern verlesen und erzählt, „*wie der junge R. auch solte ein slecht urfehde geben mit manicherlei grosser mühe u. arbeit, die ein rate der sach halben gehabt hat*". —

Der Rat, der nicht, wie der zu Nürnberg, sein eigner Herr war und daher auch nicht mit solcher Selbständigkeit vorgehen konnte, beging von vornherein den großen Fehler, daß er, in seiner alten Rivalität dem Schultheißen gegenüber verharrend, den Verbrecher selbst zu Haften nahm und die Untersuchung in seinem eignen Namen durchführte. Hätte er ihn, wie es seine Pflicht gewesen, sofort an den Fürsten ausgeliefert, so hätte sich für den Fall der unbegründeten Freilassung der Unwille des Volkes, der für gewöhnlich nicht zu unterschätzen war, gegen diesen gewendet. Sonst war das Verfahren ordnungsmäßig: Die Klage wurde beim Zentherrn erhoben, zwei Ratsglieder als Bürgen eingesetzt, ein öffentlicher Ankläger (Peinlein?) und die nötigen Nachfolger bestellt, wie vom Schultheißen der peinliche Rechtstag anberaumt.

Die Tortur steht in voller Blüte, zumal, wenn ein dreimaliges Aufziehen mit dem Stein als Knabenfolter bezeichnet wird. Auch der Hinweis, daß man groß wie klein schon bei Entwendung von etwas Holz und Fischen in den Main zu werfen oder zu henken pflegt, läßt an sich das Walten einer ziemlich drakonischen Justiz vermuten. Von hohem Interesse ist der Nachweis, daß schon 1480 die mit oder ohne Marter erreichte Urgicht der wahren Tat völlig gleichgestellt ist. Es erweist sich dies analog mit der Nürnberger Praxis, wenigstens nach einem Beschluß, mit dem der dortige Rat i. J. 1503 einen Bambergischen Antrag zurückgewiesen hat.[45]) Der Tadel, daß R. nicht richtig vernommen worden sei, bezieht sich wohl darauf, daß er nicht vor der peinlichen Frage „*ungebunden*" verhört worden ist. Man scheint sogleich lustig darauflosgefoltert zu

[45]) S. mein Nürnb. Kriminalverf. 242 (43); Nürnb. Ratsprot. 1504, I, 31.

Digitized by Google

haben. Welch niedriger Mittel sich noch die Kundschaft bediente, bezeugt, daß man hierzu auch zu Wahrsagern und andern „Abenteurern" Zuflucht nehmen zu müssen wähnte. R., der aller Voraussetzung nach als der allein Schuldige anzusehen ist, scheint sich anderseits als „frommer Mann" seines Einflusses und der Unterstützung seitens des Bischofs und Kapitels wohl bewußt; er fürchtet Muffels warnendes Beispiel, das der Rat so gerne an ihm statuieren möchte, keineswegs und bleibt trotz aller Mahnung in der Heimat. Seinen Sohn glaubt man nicht verbannen zu können, da er sich *„ungebunden u. ungefangen"* in Wertheim aufhält.

Einen Köder sucht man dem Rate vorzuwerfen mit der Bemerkung, daß er ja bei R.s Richtung auch des Ersatzes der verlornen Gelder verlustig gehe. Dies ist zutreffend; eine Beschlagnahme der Güter steht diesfalls dem Kläger nicht zu; auch bei Muffel entschließen sich die Erben nur auf den besondern Wunsch des Verurteilten hin zur Entrichtung der entwendeten Summe, womit sie freilich zugleich ein Anerkenntnis der Verschuldung geben.[46]) Die Urfehde endlich leistet R. *„als einem schädlichen manne gebuhrt"*, welcher Satz wieder ein sicheres Zeichen darbietet, daß schädlich an sich nicht landschädlich, sondern schlechthin den Übeltäter und Verbrecher bedeutet. —

Um nochmals auf das Übersiebnen zurückzublicken, so sei noch erwähnt, daß es in Dorfgemeinden vielfach der Brauch zu sein scheint, bei Anklage wegen Diebstahls und Mords, deren Verfolgung im Gesamtinteresse lag, dem Verletzten auch bei der Übersagung Beistand zu leisten ohne Rücksicht auf besondere Zugehörigkeit zur Sippe bzw. Freundschaft. So ersucht Hans Fuchs 1493 die von Dingolshausen nach dem Grundsatz *„so ein hausgenoß ein sein beschediger betrett, das im die andern beistentig sein sollen, denselben auf gemein costen zu rechtfertigen"* dem, der einen Dieb ergriffen, auch als Ankläger Hilfe zu leisten.[47])

Noch ca. 1530 schwört die ganze Gemeinde Herpf, d. h. sechs in ihrem Namen, über einen Mörder. Anders zu Sonderhofen: *„wer es sach, das ir einer ein schedlichen man begriff, was das cost, das sollen ym die andern alle in dem gericht helfen bezalen. doch sol er gedenken u. sol ym selber besieben u. sol haben rymen*

---

[46]) Über Muffel s. mein Nürnb. Kriminalrecht 296 ff.

[47]) lib. div. 15, 173.

Digitized by Google

u. seil. u. wer es, das er nit volfare mit dem rechten, so wer man ym nicht schuldig zu bezalen". Ferner Riedenheim: „*ob einer ein schadbarn man betrett, der ym gestolen, dan solt er besieben u. beseilen u. sonst den zu rechtvertigen solt er nit verbunden sein, mere zu geben, dan ein ander gemeinsman doselbst*".[48])

Das Besiebnen findet übrigens auch noch in andern Fällen Anwendung. So behalten die von Hofstetten ihr Dorfrecht selbsiebent auf der Zent, ähnlich die Wernfelser ihre Rügebefugnis.[49])

(Vordringen des materiellen Beweises.) Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts erwies sich das Erfordernis der sechs Eidhelfer als überlästiger Ballast, von welchem man sich jedoch aus Rücksicht auf die sich am Althergebrachten festklammernde Volksanschauung nicht loszutrennen wagte. Die Tortur feierte bereits ihre Triumphe und erfreute sich geradezu banausischer Anwendung, die Urgicht galt allein als sichere Gewähr für die Schuld des Täters, und doch war es denkbar, daß dieser trotzdem bei Versagung des Klägers und seiner Helfer dem Strang des Henkers entschlüpfte. Ich verweise hier auf das prägnante Beispiel, nach dem die Mörder in Dietmars Haus, da sie geständig, mit glühenden Zangen durch die Stadt gepeinigt werden sollen, wiewohl das Gelingen der darauffolgenden Besiebnung noch gar nicht fest verbürgt ist.[50])

Seit wann in W. die Folter ihren Einzug gehalten, ist leider nicht mehr nachweisbar; jedenfalls liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß man dort im Gegensatz zu den Nachbarländern nicht mit dem Zeitgeist fortgeschritten ist. Gewiß ziemlich weit zurück datiert die Bestimmung in der a. Wipfelder O: „*wan dan der cleger verpurgt hat, setzt man ihm ein rechttag, so das not ist, peinlig frage tag*". Im obigen Fall verfügen sich die Ratsherren zu dem Schuldigen „*ob sie im icht mer ausbrengen mochten*"; nach „*der Bekenntnis*",

---

[48]) die vom Herpf sein vormals einen mort betreffen mit urtel zugelassen, mogen oder bedorren ire sechs von der gemein wegen zu H. sweren, betawern oder erhalten, wie dan sulchs auf ir antwort in dem urtel angezeigt usw. u. als sie der gesprochen urtel nachkommen durch die sechs die aufgelegten eide verfaren haben wollen, hat man inn des nit gestat, sunder die ganz gemein sollen alle sweren, wie dan sulchs dermaßen furgenomen ist, admin. 15346, 684 (Meiningen), s. 22; Sonderhofen 1513, Standb. 401½; Riedenh. 1467, Standb. 501½, 349.

[49]) Wiesenfeld 1451, Misz. 3548; lib. div. 16, 218 (1339); Hofstetten, Z. Karlst. 668.

[50]) Ratsb. 1468, 79.

Digitized by Google

nicht erst nach der Übersiebnung bereden sie sich mit dem Schultheißen wegen der Art der Todesstrafe.[51])

Mit aller Entschiedenheit wird im Fall Riese der Grundsatz vertreten, daß am Brückengericht „*nymants sol gericht werden vom leben zum tode, er sei dann an warer tat ergrieffen oder hab an der marter bekannt*“.[52])

Das willkürliche Verfahren des Schultheißen mit der Folter, zumal gegen Bürger, deutet ebenfalls auf häufigen Gebrauch derselben hin; rief es ja auch das Gelöbnis im Henkereid hervor „*daß er keinen umbe nichte nötige, wege, letze on willen u. wissen der burgermeister*“. Die Übeltäter verbrachte man zum Zweck des „*Wiegens*“ in einen besonderen Turm.[53])

Dabei ist der Kundschaft u. Schau im 15. Jahrhundert bereits eine derartige Bedeutung zugemessen, kurz die Prinzipien des materiellen Beweises erfreuen sich eines so großen Ansehens, daß sich dies moderne, von den inquisitorischen Maximen völlig beherrschte Verfahren in dem fadenscheinigen Aufputz aus längst verklungener Väterzeit mit durchaus verschiedener Geistesrichtung ziemlich abenteuerlich ausnimmt. Und dabei ist, wie wir wissen, das Besiebnen keineswegs so harmlos, die Gewähr des Sieges durch den Kläger auch für den Fall, daß sein Recht so klar wie die mittägliche Sonne, durchaus nicht verbürgt. Freilich bringt ihm der vorausgehende Nachweis der Schuld den Vorteil, daß es ihm dann leichter glücken wird, die erforderliche Helferzahl zu erringen.[54])

Bevor ich übrigens zu Maximilians Privileg, der diesem unhaltbaren Zustand ein Ziel setzte, hinüberleite, sei der weit vorauseilenden Kitzinger Freiheit gedacht, welche den dortigen Bürgern 1436 gemeinsam durch Bischof und Markgraf verliehen wurde: „*wenn ein schedlich man oder frau hinfür in gefangniss kompt u. die missethat vor einem vogt u. zwein geschworenen bekennet, solche darf man nicht beschreien, sondern der zentbüttel soll die dörfer darzu fordern, als von alter herkommen ist u. mag man uber sie richten, als recht ist. wellih aber in chegeschriebener massen die missethat nicht bekennen, die mag man besieben u. zu dem aber richten, als recht*

---

[51]) Z. Wipfeld 1249; Ratsb. 1468, 79.

[52]) Ratsb. 1483, 32.

[53]) s. u. W. Rat, Tortur, Nachrichter.

[54]) Über Kundschaft u. Schau ausführlich gelegentlich der Besprechung des spätern peinl. Verfahrens.

Digitized by Google

ist." Es wird demnach zu Kitzingen nahezu siebzig Jahre früher als in W. die vorschriftsmäßige Ablegung der letzten Urgicht als ausreichend zur Richtung erklärt. Vorschriftsmäßig aber gilt sie, sofern sie vor dem Vogt, d. h. dem Vorsitzenden des Zentgerichts, und zwei Geschworenen, d. h. Ratsherren (Schöpfen), vollzogen ist.[55])

Im Jahre 1504 endlich wird das Übersiebnen durch des Kaisers Privileg zu Grabe getragen. Bischof Lorenz beklagt hienach, daß es in den Zenten der Brauch sei, daß, trotzdem die Missetat eines Verbrechers offenbar, doch sieben Personen gestellt werden müssen, welche die Tat mit ihren Eiden zu beweisen und zu beschwören haben. „*nun wehren aber dieselben siben person nit zu allen zeiten zu erlangen u. auch ir etliche leichtfertig u. mehrernthails der verhandlung unwissend, deßhalben solche übelthäter mit dem rechten ungestraft bleiben.*" Er bittet, solchen Gebrauch abzutun und zu ordnen „*daß sie uf eines jeden ubelthäters offenbare handlung selbst bekentnis oder beweisung, die zum rechten genuegsam wehre, nach eines jeden verwirkung oder verhandlung richten möchten*" ohne Rücksicht auf die sieben Eide. Er deutet dabei auch auf die hohen Kosten hin, die dadurch den Klägern unnötigerweise erwachsen. Der Kaiser willfahrt jenem Verlangen: „*doch wollen wir, daß in solchen beweisungen niemand gefehrlicher weis ubereilt werden solle.*[56])

Von Interesse ist nun, welche Prinzipien als fortan maßgebend betrachtet werden; sie sind in einer O. niedergelegt, welche Bischof Lorenz unmittelbar darauf erlassen hat. Sofern hiernach einer, an wahrer Tat ergriffen, diese in und außer der Marter vor dem Richter und zweien Schöpfen bekennt, soll die Urgicht verzeichnet und dann ohne Rücksicht darauf, daß er am Rechtstag selbst die Tat leugnet, mit peinlichen Rechten gegen ihn verfahren werden. Wird aber jemand lediglich infolge glaubwürdiger Anzeige und Indizien verhaftet, der soll peinlich befragt werden und darauf „*an den enden u. personen, da solche thate beschehen, fleissige nachforschung furgewendt werden*". Wer hierauf in und außer der Marter frei bekennt, soll dem Tode verfallen; andernfalls solle man „*die ursachen u. alle umbstende seiner furgewendten unschuld verhören u. ob die grund haben oder nit, aigentlich u. vleissig nachfragen u. sich darnach gein ime halten, wie man die sachen wahrhaftig ge-*

[55]) Schneidt 1, 485.

[56]) Allg. B. 56.

Digitized by Google

stalt befindt.“[57]) Und damit auch jeder Verbrecher seine Strafe erleidet u. alle unnötigen Kosten vermieden werden, soll das beschwerliche Besiebnen für immer beseitigt sein. Diese VO. gab gleichsam dem alten Verfahren, dem niemand nachweinte, das Totengeläute.

(Urteil und Vollzug.) Nachdem der Fürspreche den Eid erteilt und der Schwur vollzogen ist, spricht man dem Übeltäter Leib und Leben ab, d. h. man fällt das Todesurteil. Es erfolgt dies nach den ältern O. in der Regel in der Form der Achterklärung; Urteile, welche den Namen des Verbrechers aufführen, der Tat und der Strafe gedenken, gehören einer späteren Periode an. In Meiningen besieht man den Täter *„wie er zum Tode steht“*.[58])

Über wen dann ein solches Votum gefällt ist, den schirmt weder Friede noch Geleit; wer ihn dem Kläger *„abzudringen“* sucht, den ereilt die nämliche Strafe, wollte ihm *„iemant dorumb vheint sein, der schol in denselben schulden sein, als der, der mit dem rechten furterbet ist“*. Nach der W. HGO. darf der Zentgraf den Stab nicht über den Übeltäter brechen oder hinwerfen, *„sondern mit seinem stabe vor dem schadbarn man reiten von dem gericht an bis an die stat, do man in richtet“*. Ratholen ist im alten Verfahren nicht üblich: entweder das Besiebnen glückt, oder es versagt, und je nach dem Ausfall bedingt sich der Inhalt des Schöpfenspruchs.[59])

Denn, wie die Gelchsheimer O. besagt: der schädliche Mann kann auch ledig erkannt werden. Der Grund hierfür ist freilich seltner das Versagen des Eides, als, weil es überhaupt an einem Kläger mangelt, der das Risiko der beträchtlichen Kosten übernehmen will, und die Obrigkeit eben deshalb auf ein Einschreiten ex officio Verzicht leistet. So sollen z. B. die von Hofheim nur dann nach Königsberg liefern: *„wu ein wissentlicher diep aldo betreten oder ob in der vogt oder zentgrave von gerichtswegen rechtvertigen wolten oder einer an warer tate am diepstal betreten wurde“*. Im übrigen ist es in den Gemeinden Brauch, den Übeltäter, wenn sich kein Ankläger *„erfunden“*, wieder laufen zu lassen.[60])

Ursprünglich ist es des Klägers Sache, den ihm zugesprochnen Gegner zum Tode zu bringen. So bestimmt die Jagstberger ZO.:

---

[57]) Allg. B. 59.

[58]) Z. Rothenf. 1383; Z. W. 1387; Meiningen, 829; Ochsenf. 951.

[59]) W. HGO. 1389.

[60]) Z. Gelchsh. 407; Hofheim, w. oben; s. Freiung.

Digitized by Google

„ob einer den dip selber wolt henken oder hinthon u. wolt ein zuchtiger haben, so sol er dem henker selber lonen u. wolt er aber das thun mit sein freunden, des het er gut macht. u. were sach, das er mit seinen freunden zu schwach were, so sie in hetten angeseilt, so sol die zent beholfen sein, das dem rechten ein gnuge geschee“. In Kleinochsenfurt richtet er ihn mit Rat seiner Freunde, die Kosten zahlt jedoch die Gemeinde. Bezüglich der Gemeinden, welche sich noch das Selbstrichtungsrecht, besonders bei Dieben, bewahrt, sei auf das Kapitel „Freiung“ verwiesen.[61])

Nach der spätern O. hat der Kläger wenigstens für Galgen oder Rad zu sorgen. Deshalb die Frage des Fürsprechen: *„ob dem cleger an dem gezeug, am galgen, redern, strengen oder was darzu notturft ist, abging, ob das billich nicht gewandelt werden mocht, so lang dem rechten ein genueg geschehe“.* Hierauf läßt man den Armen beichten *„ob er anders beichten will“.* Auf die Frage des Klägers, *„wer ime den weck zum galgen weisen soll u. darzu beholfen sein“,* urteilt man sodann in Meiningen: *„die herrn und landvolk. der freibot weist den weg bis unter den galgen u. zwen schepfen gehen mit“.* Hier bleiben Zentgraf und Schöpfen im Gericht sitzen, bis man wieder vom Hochgericht zurückkommt; nach den andern O. hat der Richter beim Vollzuge anwesend zu sein, dem Nachrichter den Frieden zu wirken und auf Wahrung der Ordnung bedacht zu sein. In Meiningen fragt der Kläger: *„er hab den urtheiln voly gethan, wer ime das oder den mitverwanten sein aufhebe, was der domit verwirkt“.* Man urteilt: *„mit den worten das gut, mit den werken das landrecht.“*[62])

Auch die Kosten zu zahlen, ist, wie erwähnt, an sich des Klägers Pflicht, wo nicht, hat er wenigstens den Schöpfen ein gutes Mahl zu bereiten. Vielfach steht für jene bereits die Gemeinde ein, bis endlich das letzte Stadium — gleichheitliche Beisteuer eines jeglichen Zentgenossen — zur allgemeinen Durchführung gelangt. Das von dem gerichteten Diebe gestohlene Gut kehrt wieder zum Eigentümer zurück.[63])

Fälle von Lynchjustiz sind selten verzeichnet. Besonders originell und allem Anschein nach wohl verdient ist 1467 die Richtung des Hasen, des verhaßten Leibdieners des Bischofs Johann III. Nach

---

[61]) Z. Jagstberg 603; Kleinochsenf., Ger. Ochsenf. 231, 5.

[62]) W. HGO. 1388, 1390; Z. Mein. 831.

[63]) s. a. u. Gerichtskosten u. gestohlene Habe.

Digitized by Google

dem Tode des Fürsten *„hielt man ein rate im kreuzgang mit besliessung von Hasen wegen zu unsern herren mit red, H. zu versorgen, daz man furter seiner unbillichen handel vertragen belibe. uf den abent holten in die putel von dem berg u. furten in in den Feyelßthurn“*. Der Pöbel aber, seinen Einfluß und damit sein Entkommen besorgend, bemächtigte sich seiner und warf ihn des Nachts von der Brücke hinab in den Main.[64])

[64]) Fries, Chron. 1, 853; Ratsb. 1467, 57 (am Rand ist ein Hase gezeichnet, um ihn vier Kreuze, darüber steht: *„Haß genodt der gott“*).

Digitized by Google

Exkurs: Das Verfahren wider die landschädlichen Leute.

Ottos von Zallinger tiefgründende Forschungen über die landschädlichen Leute wurden von seiten der Fachgenossen mit lebhaftem Beifall begrüßt. Bei voller Anerkennung der hohen Bedeutung derselben für die Erschließung eines noch so dunklen und doch schon so oft durchkreuzten Gebiets, tut es mir leid, ihnen keineswegs rückhaltslos beipflichten zu können. Ich habe bereits im Vorwort meines Nürnberger Kriminalrechts, das fast gleichzeitig mit Z.s „Verfahren gegen die landschädlichen Leute“ erschien, meine Bedenken im Hinblick auf die Nürnberger Praxis in Kürze dargelegt und bedauere, jene auch heute noch völlig aufrechthalten zu müssen.

Und jeder, der darangeht, die Besonderheiten des Verfahrens eines bestimmten Territoriums zu erkunden, muß zum System Z.s irgendwie Stellung nehmen, nicht wenige werden aber dabei über das Wörtlein „schädlich“ straucheln. Denn so glänzend anscheinend Z.s Beweisführung, für den Praktiker klingt sie vielfach nur schwer überzeugend, da eben in den meisten Fällen nicht festgestellt zu werden vermag, ob man in dem schädlichen Mann einen gewöhnlichen Übeltäter oder einen gemein- bzw. landschädlichen Mann im Sinne Z.s vor sich hat. Z. gibt ja die Doppeldeutigkeit jener Bezeichnung zu, nützt aber trotzdem alle Satzungen der fraglichen Zeit, in denen vom schädlichen Manne die Rede, als Stützpunkte seines Systems, so daß für den „ordentlichen“ Verbrecher nur blutwenig übrig bleibt. Mag nun ein Gegenbeweis wider Z.s Anschauung, die bereits so viele Anhänger gewonnen, sehr schwer zu führen sein, so hege ich immerhin die Überzeugung, daß die „Rechte“, denen König Albrecht zu Nürnberg gesetzmäßige Kraft verliehen, in den Bezirken und Städten, welche jenen huldigten, denn doch nicht so, wie Z. vermutet, zur Anwendung gelangten.

Digitized by Google

Da, wie Z. erklärt, das Verfahren seit Ausgang des 13. Jahrhunderts mit dem alten Schädlichkündigungsprozeß keinerlei Zusammenhang besitzt, so gilt es hier, nochmals kurz einzelne der in Betracht kommenden Rechtskreise sine ira et studio der kritischen Sonde zu unterwerfen und vor allem unsere fränkische Heimat ins Auge zu fassen.

Nach der Bamberger O. von 1314 heißt es, daß alle, welche weder Stadt- noch Bürgerrecht besitzen, „*die gevangen werdent u. fur gericht werden bracht*“, übersiebnet werden sollen. Wer diese VO. unbefangen prüft, wird zugeben müssen, daß hierunter Verbrecher an sich, d. h. ohne jeglichen Unterschied und ohne Rücksicht auf ihre Gemeinschädlichkeit, zu verstehen sind.[1])

Der nämliche Rechtsbrauch aber herrscht zu jener Zeit in Nürnberg. Wie ausgeführt, tritt auch dort das Übersiebnen für Bürger außer Wirksamkeit, auch dort sind diese, wie in Bamberg, bevorzugt.

Treten wir nun ebenso ohne Voreingenommenheit an die N. HGO. von ca. 1294, welche Z. als ein Hauptbeweismittel für die Richtigkeit seiner Theorie erkor, heran![2]) Die Überschrift derselben lautet: „*Wie man rihtet uber ainen mentschen.*“ Hierunter dürfte man doch — denn es heißt nicht einmal schädlicher Mensch — jeden, d. h. verbrecherischen Menschen verstehen. „*ieclich rihter,*“ beginnt hierauf die O., „*der über ainen mentschen rihten wil, sol sich fürsehen, daz er vor den pan habe*“. Später tritt allerdings der Ausdruck „*schedlich mentsche*“ auf; aber in Zusammenhalt mit Titel und Anfang der O. muß man eben gerade erst recht hier schädlich als missetätig an sich definieren.

Dabei erfreut sich die O. größter Ausführlichkeit und stellt sich durchaus wie ein Formular für das ordentliche Verfahren dar. So wird daran gemahnt, daß der Bann vom Reiche zu erholen sei, daß der Richter nicht zugunsten des Klägers und Nachteil des Armen eingreifen darf, „*er sol ain gemainer frager sein*“. Wie weitschweifig ist ferner das Andingen der beiden Fürsprechen! Der Kläger hat zu verbürgen, den Gefangenen noch vierzehn Tage in des Schultheißen Verwahrung zu belassen, ehe ihm die Ausführung des Rechtes vergönnt ist; außerdem kann er selbst, zumal wenn es ihm schwer fällt, die nötige Helferzahl aufzubringen, nochmals die nämliche

[1]) Zöpfl, D. alte Bamb. Recht, Urkundenb. 148.

[2]) S. mein Nürnb. Kriminalverf. (Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw. 12. 245 ff. u. Münchner Diss.).

Digitized by Google

Frist erwirken. Kurz, solcher Umstände würde es bei einem derart summarischen Ausnahmeprozeß und einer so skrupellosen Lebensabsprechung eines hergelaufenen Strolchs im Sinne Z.s gewiß nicht bedürfen.

Von einem Leumundsbeweis ist keine Rede; dieser gewöhnliche Dieb hat einen wirklichen Diebstahl begangen: „*er ist im so schedlich gewesen mit seiner diepheit.*“ „*umbe welhe tat er gevangen wirt, da mac man in umbe ansprechen.*“ Der Kläger hat ja auch „*er selbe sibende zu bringen den wort, daz er die gesprochen durch die ganzen warhait*“ analog der Vorschrift der Nürnb. Polizei-O., wonach bei jedem Übersiehnen „*der anspruch, vor behaben sol mit sinem eide, daß er niht mit mutwille, feintschaft anspreche u. daz wen, daz er zu der sache reht habe*“.

Am Schlusse sind die Delikte aufgeführt mit der auf sie gesetzten Sühne: Diebstahl, Raub, Brand, Mord und Fälschung, welch letztere natürlich auch verschiedene schwere Betrugsfälle in sich schließt. Es sollen hiermit keineswegs alle Beispiele erschöpft sein, man braucht hier nur in die Homburger O. zu blicken, wo als Todeskandidat ein Sodomit fungiert.[3]) Immerhin bilden jene fünf den Inbegriff aller — und nicht nur von Gewohnheitsverbrechern — am häufigsten verübten Delikte; bei einem Leumundsverfahren im Sinne Z.s, bei dem im Grunde genommen nur die Feststellung der Landschädlichkeit des Angeklagten in Frage steht, würde man von einer so genauen Spezifikation der Verbrechen sicher abstrahieren.

Z. stößt sich daran, daß Totschlag und Notzucht fehlen. Daß ersteres mit nichten zu den „wichtigsten Kapitalsachen“ zählt, erweist eine kurze Prüfung der Kapitel Totschlag und Taidigung im Nürnberger wie Würzburger Verfahren, da jener eben in der Regel durch Wergeld und Buße wett gemacht wird (in Regensburg werden z. B. aus diesem Grunde beim Purtting des öftern Totschläger der Stadt verwiesen);[4]) Notzucht aber ist nach damaligem Rechtsbrauch ohne Vorzeigung der Spuren der Tat, bzw. Handhafte, in der Regel nicht verfolgbar, abgesehen davon, daß sie unter „Ehrenraub“ schlechthin unter den ebenfalls mit dem Schwerte zu sühnenden Raub fällt. Also nur in Anbetracht des hierbei angewendeten eigentümlichen Beweisverfahrens

[3]) HG. Homb. 591.

[4]) Regensb. Archiv. Standb. 409½, München. Reichsarchiv; s. hier auch das interessante R. Wundenbuch des German. Museums (Anf. d. 14. Jh.), wonach der äußerst häufig verübte Totschlag mit mitunter sehr niedriger Buße bedacht ist.

Digitized by Google

(nach Kaiser Ludwigs Rechtsbuch [1346, Art. 59] wird hier übersiebnet durch solche, die *„ihr klag hörent u. schent"*) könnte absichtlich auf ihre Anführung verzichtet worden sein. Wenn Z. überdies in spätere Torturprotokolle Einschau nimmt, wird er finden, daß gerade solch gewalttätige Überfälle auf wehrlose Frauen zu den beliebtesten Delikten seiner landschädlichen Leute zählen. Notzucht wäre also, wenn es sich um solche Gesellen handeln würde, mehr noch am Platze als Fälschung. Z. stößt sich auch an der Mehrzahl der Kläger. Ich erinnere hier an die W. Mordacht-O., in welcher die gesamte Freundschaft die Anklage erhebt.[5])

Wie erklärt sich nun der ominöse Ausdruck *„des landes diep"*, d. h. die Behauptung des Verfolgers, daß der Gefangene *„sein diep u. dez landes u. im u. dem lande so schedlich gewesen mit seiner diephait"*? Vom Standpunkt des Offizialprinzips auf durchaus einfache Weise:

Wie in andern Städten, so hatte auch in Nürnberg der Schultheiß die Befugnis, in allen Fällen, wo es an einem Privatkläger gebrach, als öffentlicher Kläger aufzutreten. Demgemäß fungiert diesfalls auch in der N. HGO. her Cunrat (Zeile 188: her cunrat der rihter der engagewart sitzt — ohne Zweifel der zu jener Zeit amtierende Reichsschultheiß Conrad Eseler) zugleich als Richter und Kläger (her cunrat oder wie der clager haizet). Dank dem Privileg von 1320 hatte wohl der Rat das Recht erwirkt, ein Todesvotum zu fällen; nichtsdestoweniger bedurfte es noch der formellen Überwindung vor dem allein sich des Blutbannes erfreuenden Reichsschultheißen. Wollte die Stadtbehörde nicht (wie z. B. in W. bei Riese) als Privatkläger auftreten und über den Täter verbürgen, so veranlaßte sie den Schultheißen, die Ansprache zu vertreten. Da dieser jedoch keineswegs diesem Geheiß Folge leisten mußte und sich des öftern geweigert haben mochte, so verschaffte sich der Rat 1323 die weitere Freiheit, anstatt des widerspenstigen Richters einen städtischen Diener mit dem Ansprechen und Richten zu betrauen: *„wann es auch darzu komm, daß er über einen oder mehr schedlich leut richten solt oder sie ansprechen, so mag er klagen über des reichs, des lands u. der stadt schedlichen mann u. nicht sonderlich über seinen schedlichen mann u. soll u. mag mit der ansprach in nach recht überwinden u. auch hinz im richten."* Der Kaiser

[5]) ibid.

Digitized by Google

verleiht ihm auch für diesen speziellen Fall den Bann, den die Stadt unbeschränkt erst im Jahre 1459 erwirkt.[6])

In der N. HGO. klagt sowohl der Richter (her Cunrat) als Offizialkläger, wie der Privatkläger über seinen und des Landes Dieb, über seinen und des Landes schädlichen Mann. Es wäre denkbar, daß dort beide Fälle nur in der Formel vereinigt sind und in Wirklichkeit dieser nur seinen und jener allein des Landes Dieb ansprach. Sicherer verbürgt ist jedoch die Annahme, daß wir es in der VO. von 1323 mit einer Neuerung zu tun haben. Die bisherige Formel erwies sich, sollte auch das Epitheton des Landes Dieb (schädlicher M.) lediglich den ex officio Belangten charakterisieren, als widersinnig: Der Privatkläger steht mit seinem guten Gelde für die richtige Durchführung seines Rechtes ein; er ist befugt, von „seinem" Dieb zu sprechen, für dessen Richtung er auch ursprünglich selbst zu sorgen hat. Der Richter hingegen, der bei der Offizialklage gar kein persönliches Interesse an der Überwindung des Delinquenten besitzt, vermag vernünftigerweise nur über den schädlichen Mann der Stadt oder des Landes zu klagen.

Der dem Lande schädliche Mann ist hier also kein land- oder gemeinschädlicher Mann im Sinne Z.s, sondern ein Missetäter schlechthin, der ein todeswürdiges Delikt begangen und, da er eben keinen Kläger findet, von Amtswegen angeklagt und überwunden wird. Freilich ist das Offizialprinzip zu jener Zeit noch nicht so weit erstarkt, daß sich der Richter um Verbrecher, welche lediglich in ein Einzelinteresse eingriffen, kümmert; allein solche, deren Vernichtung aus Gründen der Wohlfahrt des Staates und der Allgemeinheit geboten scheint (wie Verüber von Diebstahl, Brand, Mord, Raub) unterwirft er seiner Fürsorge. Selbst bei Dieben ist dies übrigens, wie wir aus Würzburg wissen, noch im 15. Jh. in der Regel nicht der Fall. Erst in der Folge wird jeder Missetäter, der des Klägers ermangelt, als „dem Lande, der Stadt schädlich" dingfest gemacht. Ist nun der Richter zu offiziellem Vorgehen entschlossen, so wird der Festgenommene zu des Landes sch. M., d. h. dem Verbrecher, der, wie der Kläger von „seinem" Diebe spricht, „dem Land, der Stadt gehört". Die Stadt hat ihn in ihrer Gewalt, in ihrem Gefängnis; sie besitzt damit ein unbeschränktes Recht über ihn, nämlich die Befugnis, ihn, und zwar auf Grund des von ihm begangenen Delikts,

[6]) Nürnb. Kriminalverf. 231. 232. 240. 253.

Digitized by Google

zu richten. So z. B. auch zu Bischofsheim: *„daß cleger einen übeltheter in fürstl. gnaden gefengknus habe, ihrer f. gn. übeltheter u. des ganzen landes“;* oder zu Lauda: *„er habe seinen oder des hochw. fürsten u. des lands schädlichen mann im stock sitzen.“*

Daß nun ferner unter dem im sog. N. Leumundsprivileg von 1320, auf der die obige VO. von 1323 fußt, aufgeführten schädlichen Mann ein schlichter, gewöhnlicher und nicht Gewohnheitsverbrecher zu verstehen, läßt keinerlei Zweifel zu. Im Vergleich zu dem später genannten Bürger figuriert hier als schädlicher M. jeder Missetäter, welcher sich nicht eines so nahen Verhältnisses zu der Stadt erfreut. Denn, wenn der Rat einerseits über Bürger, anderseits über sonstige schädliche Leute, die in das Stadtgefängnis gelangen, aburteilen darf, so sind als letztere alle Nichtbürger, nicht nur die gemeinschädlichen im Sinne Z.s, anzusehen.

Gesetzt, ein bisher unbescholtener fremder Handelsmann wird in Nürnberg einer Münz- oder Safranfälschung überführt, oder er entwendet von öffentlichem Gut, er begeht eine Gewalttat an einem Stadtsöldner, so wird er festgenommen und der Schultheiß klagt über der Stadt und des Landes schädlichen Mann. Oder es wird ein Mord oder Diebstahl von einem Einheimischen oder Fremden begangen, es findet sich aber, sei es aus Mangel an Interesse, Mitteln oder weil der Getötete überhaupt der Freundschaft entbehrt, kein Privatkläger, der behufs Verfolgung dieses todeswürdigen Verbrechens in die Schranken tritt, so ist es zwar nicht Pflicht, aber doch Recht des Richters, ihn ex officio zu handfesten und als des Landes sch. M. zu richten. Ich erinnere hier an den W. Fall, wo der Schultheiß den Bürgermeistern zu erkennen gibt, daß der Z., also wohl eines Bürgers Sohn, als wissentlicher Dieb gefangen sei, so daß ihn der Rat mit Fug verderben lassen könnte. Der Rat schlägt dies ab: *„sundern der schultheis sei richter, mog thun u. lassen mit ime, nachdem er hat verdint.“*[7])

Da es in N. der Stadtbehörde, sofern es zutraf, daß sich der Schultheiß der Ansprache weigerte, daranlag, solch rechtsunsicherem Zustand vorzubeugen, so erstrebte sie 1323 die Machtvollkommenheit, bei derartiger Versagung der richterlichen Gewalt selbständig durch einen besoldeten öffentlichen Kläger (der in früherer Zeit zugleich als Richter auftritt) die ex officio Belangten zu überwinden.

[7]) W. Ratsb. 1489, 215.

Digitized by Google

Bundesarchiv

nur ein oder zwei Stücke nennen und dann erklären, daß der Delinquent diese mit anderer Dieberei bekannt habe.[10])

Ja, woran erinnert denn jene sehr nebensächliche Vorschrift? An den Ratsbeschluß von 1462, in dem bestimmt ist, daß „*alwegen vier der treffelichsten stuck, ob einer soviel in seiner sage hat,* (es kann ja vielleicht nur eines sein) *ausreichen u. die andern nit lesen lassen*". Diese VO. wurde also lediglich der Bequemlichkeit wegen erteilt. Die Fragestücke enthielten mitunter eine Unzahl Artikel; was sollte man sie alle verlesen, wo doch der Stab über den Sünder so gut wie gebrochen war. Man führte daher nur soviel an, als zur Qualifikation für den Strang für hinreichend schien. Hatte der Dieb nur eine Sache entwendet, so beschränkte man sich natürlich auf diese. Sehen wir uns den Dieb dieser HGO. nochmals genauer an! Vorher heißt es: „*der arm bekennt der dieberei u. spricht, er hab sich laider vergessen u. pit, ir wöllet im genad beweisen.*" Ich glaube, man kann sich höchstens einmal als Dieb vergessen; auf einen professionellen Verbrecher ist dies an sich nicht gemünzt.[11])

Eher ließe sich darüber streiten, ob das dieser O. beigefügte Formular für das Leumundsverfahren noch tatsächlich in praxi Anwendung fand oder nicht. Wurde die 2. HGO. wirklich 1459 rechtsbeständig, dann ist dies eventuell zuzugeben; für die Zeit aber, aus welcher die noch vorhandenen Aufzeichnungen stammen, ist solches ausgeschlossen. Bereits aus den ältesten Ratsverlässen geht hervor, daß schon um Mitte des 15. Jahrhunderts die Urgicht die conditio sine qua non für das Todesurteil war; auch bei Muffel (1469) bezieht man sich ausdrücklich hierauf. 1503 weist der Rat den Bamberger Schultheiß, als er ihm das Ansinnen stellt, einen, der nicht gestanden, auf „*fürprachte kundschaft*" peinlich zu rechtfertigen, mit der Begründung ab, „*das es in N. nicht herkommen, sonder allein auf ains jeden bekanndtnuß geurtailt worden*".[12]) 1521 wird sodann dies schon lange nicht mehr existenzberechtigte Leumundsverfahren offiziell abgeschafft, da eben auf „*verleumbdung oder gemein geschrei on andere beweisung keiner zum tot verurteilt werden soll*". Z. hindert dies nicht, auch die dritte ordentliche HGO. von 1526 als eine Art LV., d. h. als eine Verquickung

[10]) Zallinger 207.

[11]) Nürnb. Kriminalverf. 527.

[12]) ibid. 238.

Digitized by Google

desselben mit dem Verfahren nach Folter und Geständnis anzusehen.[13])

Es genügt hier ein Blick in das Halsgerichtsbuch, welches sie als *„new ordnung u. verenderung des alten proceß der halsgerichtsordnung zw N."* ankündigt, sowie in die Verhandlungen über jene Umwandlung i. J. 1521, endlich in den Ratsverlaß vom 25. Oktober 1525, um völlig überzeugt zu sein, daß es sich hier nur um das gewöhnliche Verfahren handeln kann. Wir sehen als erste einen Dieb, einen Totschläger, zwei ungetreue Amtleute, welche Losungsgeld und Wein unterschlagen, einen Räuber, einen Inzestuosen usw. nach dieser O. gerichtet. Das Wort schädlich kommt in der ganzen O. nicht vor, sondern nur Übeltäter, als Beispiel ist diesmal statt eines Diebes ein Räuber gewählt, wohl deshalb, weil die O. darauf eingerichtet ist, daß auch fremde Fürsten und Herren als Ankläger auftreten können und es sich dann in erster Linie um solche Gesellen handeln wird. Der erste war übrigens ein Dieb und das Formular erfuhr daher entsprechende Abänderung; bei dem Amtmann heißt es: *„das er etwa vil gelts, so einem rat in die losungstuben zugehorig, eingenommen u. behalten."*[14])

Zallinger spricht ferner von einem Vorverfahren über den Leumund: Wenn er die Verhandlungen von 1521 liest und den Anfang unserer O. prüft, so wird er daraus ersehen, daß sich in dem bisherigen Brauch seit 1459 nichts geändert hat. Das angebliche Vorverfahren besteht lediglich darin, daß nach gefälltem Urteil der Stadtrichter mit den Lochschöpfen die letzte Urgicht abnimmt; dann versammelt sich der Rat und entscheidet nur über die Art der Todesstrafe. Als conditio sine qua non zur Richtung gilt aber noch immer die alte regina probationum, das „sine tortura", d. h. in der Regel infolge der Tortur, aber *„frei u. ungebunden"* abgelegte Geständnis. Jene Beratung besitzt mit der des alten Leumundsverfahrens keinerlei Zusammenhang mehr.[15])

Es wäre also geradezu widersinnig, für Nürnberg an Zs. Theorie festhalten zu wollen. Ja, hätte er sich doch nur gefragt: Ist denn aus den Quellen auch nur die geringste Spur ersichtlich, daß daneben (und auch das HGB. hätte dem sofort widersprochen) noch ein anderer Rechtsgang bestand? Und hätte sich ein solcher für Tot-

[13]) ibid. 529, Zallinger 225.

[14]) Nürnb. Halsgerichtsb. Nr. 413, N. Kreisarchiv.

[15]) Nürnb. Kriminalverf. 529, 547.

Digitized by Google

schlag und Notzucht (wie einige andere Fleischesdelikte) tatsächlich gelohnt? In N. sollen also für landschädl. L. drei prunkhafte, ausführliche HGformulare geschmiedet und in die wichtigsten Ratsbücher einverleibt worden sein, während der „ordentliche" Verbrecher wohl summarisch ins Jenseits befördert wurde. Man sieht, wie vorurteilslos oft einer Theorie zu Liebe verfahren wird!

Und warum sollten denn in Nürnberg die Verhältnisse anders gestaltet sein, als in Bamberg und Würzburg, mit denen doch so viel Wechselverkehr bestand. Ich brauche wohl hier nicht die im vorigen Kapitel angeführten Beispiele zu wiederholen, um nochmals nachzuweisen, daß im ganzen Hochstift Würzburg das Übersiebnen für alle Fälle, ja für Bürger und Fremde zu Recht bestand! War für Nürnberg das Vorrecht für Bürger an sich nach Erteilung des Leumundsprivilegs gegenstandslos, da ja seitdem der Rat auch den des Stadtrechts Teilhaftigen zum Tod verurteilen konnte, so war in W. jener überhaupt in früherer Zeit nur vor willkürlicher Festnahme gefeit, sonst aber dem Fremden ziemlich gleichgestellt. Niemand wird, zumal wenn er auch noch das Privileg für Lorenz von 1504 aufmerksam liest, an jener allgemeinen Geltung des Übersiebnens zweifeln, wie auch, daß die zahlreichen den verschiedenen Zent-O. beigegebenen HGO., die schon zum Teil von vornherein durch ihre Überschrift (Ordnung des peinlichen Rechtstags usw.) darauf hindeuten, das ordentliche Verfahren charakterisieren.

Scheint das erstere auch nicht aus den Ausführungen Z.s hervorzugehen, so schreibt er doch merkwürdigerweise der älteren W. HGO. die von uns verfochtene Eigenschaft zu, die er jedoch als Produkt einer singulären, abnormalen Entwicklung kennzeichnet.[16])

Beachtenswert für die W. HGO. ist noch, daß die Ausdrücke schädlich, schadhaft und arm als völlig identisch gebraucht werden Überhaupt geht aus manchen O. des W. Territoriums so recht deutlich hervor, daß sie bei Einführung des Übersiebnens lediglich eine Umwandlung erfahren haben. Bei einigen, wie in der Karlstadter O., spielte die Handhafte noch eine Rolle zu einer Zeit, wo man von der Notwendigkeit ihres Vorhandenseins durchaus absah; denn dieses Formular wurde, da es an einem neuen durchaus mangelte, jedenfalls auch für die Folge beibehalten. Originell auch, daß das Beschreien des Täters vor der Übersiebnung noch immer als Essentiale

[16]) Zallinger 187.

Digitized by Google

betrachtet ward; man trennte sich ungern von diesem Brauch, wiewohl das Ausstoßen des Zentschreies bei der Festnahme im 15. Jahrhundert wohl kaum mehr unbedingt erforderlich war. Kam es ja, was die Qualität der Zeugen anlangt, auch nicht mehr darauf an, daß sie sich als Schreimannen auszuweisen vermochten.

Außerdem besteht kein Zweifel mehr für die Richtigkeit unserer Ansicht. Es handelt sich bei den W. O. gewiß um keinen Leumundsbeweis oder eine Feststellung der Landschädlichkeit im Sinne Z.s. Dies schließt schon bei manchen O. der ausdrückliche Hinweis auf die Tatsache aus, daß der Beschuldigte wirklich das Verbrechen verübt hat. So zu Gemünden: „*derselbig aid soll geschehen, das er die handthat u. mord an dem menschen gethan u. es* (ihn) *vom leben zum tod bracht habe one alles geverde. (so nun diser schadbar mann seiner vorgemelten übelthat mit recht überzeucht)*“ oder zu Hilters: „*daß die klage, so er ihn beschuldige, wahrhaftig sein u. er dieselbige* (die Tat) *getan habe.*“ Im übrigen sei auf das vorige Kapitel verwiesen.

Z. bezeichnet nun mit Dreyer das Übersiebnen im Gegensatz zum alten Prozeß als ungeheuerliches, monströses Verfahren.[17]) Ich glaube, wenn man es hierbei so gewissenhaft nahm, wenn es so schwer fiel, die Siebenzahl zu erfüllen, wie noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu Würzburg, so z. B. in den Fällen Dietmar und Suppan, so ist jener Vorwurf keineswegs als völlig berechtigt zu erachten. In den engen Verhältnissen einer Kleinstadt, wo man einer nur zu sorgfältigen Kontrolle seiner Mitbürger unterworfen, nicht ohne weiteres seinen guten Ruf durch einen leichtfertigen Eid auf das Spiel setzen mochte, wird es dem Kläger in der Regel nur bei offensichtlicher Schuld seines Gegners geglückt sein, die zur Überwindung nötigen Helfer zu gewinnen, abgesehen davon, daß er bei Mangel an eigenen Mitteln auch noch Bürgen auftreiben mußte und dann nicht davor gefeit war, daß ihm in letzter Stunde die Fürbitte einflußreicher Personen den Sieg entriß. Der Beihilfe durfte er also mitunter nur sicher sein, wenn ein notorium vorlag, d. h. nicht nur, wie Loening den Begriff vielleicht etwas zu eng begrenzt, eine durch Zeugen beweisbare Tat in Rede stand, sondern die Volksmeinung an sich, mochte sie auch noch so irrig sein und oberflächlich urteilen, von der Schuld des Bezichtigten überzeugt

[17]) Zallinger 157.

Digitized by Google

war. Dies muß man wenigstens für die beiden oben angeführten Fälle unbedingt als Voraussetzung betrachten; ja Suppan ist trotzdem bange, „*dann er getraue die nachvolger nicht zu bekomen*“, der Rat muß ihn auf seine vielen guten Freunde vertrösten.

Wie soll nun bei dem Verfahren mit Handhafte bessere Gewähr, daß jemand nicht mutwillig zu Fall kommt, verbürgt sein? Gesetzt, es hat sich ein Fremder die Mißgunst eines Bürgers oder Nachbarn zugezogen und dieser überfällt ihn aus dem Hinterhalt, bringt sich selbst eine Wunde bei und steckt ihm eine eigene Sache in das Wams und erhebt das Gerüfte: Wird der Vergewaltigte da so leicht dem Strang entschlüpfen? Gewiß nicht, und um so weniger, da ja die ihn übersagenden Schreimannen seine sofortige Richtung herbeiführen und ihm also kaum Frist bleibt, seine Schuldlosigkeit zu verfechten. Ganz anders bei unserer Übersiebnung: Während der zehn oder vierzehn Tage, wo der Bezichtigte (und eventuell auch der Kläger) in des Landes Gefängnis sitzt, vermag sich die öffentliche Meinung über die wirkliche Schuld desselben ein Urteil zu bilden und nicht selten trifft es eben dann zu, daß der Kläger am Rechtstag verlassen steht. Und „*daß die sieben person nicht zu allen zeiten zu erlangen u. deshalben solche übelthäter ungestraft bleiben*“, ist ja auch die Hauptklage und die Hauptursache des von Bischof Lorenz erwirkten Privilegs. Die Kehrseite aber davon ist, daß sich oft leichtfertige Leute, z. B. in Schwaben die sogenannten Weggelisleute, finden, die sich auf das gewissenloseste, ja womöglich um Geld, bereit erklären, als Helfer einzuspringen und so dem harmlosesten Strolch den Garaus zu machen.[18]) Ein solch krasser Fall ist übrigens aus dem Würzburgischen nicht überliefert; solchem Niedergang hat die Beseitigung des Übersiebnens selbst rechtzeitig Abbruch getan.

So wurde auch in einem andern Teil Frankens, nämlich im Hochstift Eichstätt, wo das Übersiebnen ebenfalls unzweifelhaft allgemein eingeführt war (als daselbs in stadt u. stift gewonheit ist, ainen yglichen ubeltätigen man, der nach dem rechten den tod verschuldet hat, mit syben aiden im rechten zu uberwinden), jenes auf grund von drei Privilegien (1446, 1465 und 1474) hauptsächlich deshalb abgeschafft, weil die sechs Helfer „*alwegen zusamenzupringen, swer u. hart ist*“ und infolgedessen zu besorgen, „*das die aide zu*

[18]) Baumann, Fr. L., Gesch. d. Allgäus, 2. 314.

Digitized by Google

zeiten mit arkwenigen personen erstattet wurden, der ursachen im (dem Bischof) *u. den urtailern in irem gewissen beschwerung u. sorgveltickeit entstehen mochten*".[19])

Dürfte so für Franken ein Gegeneinwand gewiß nicht mehr zu besorgen sein, so treffen wir in anderen süddeutschen Gauen die nämlichen Verhältnisse an. Fußen ja alle hier einschlägigen Satzungen auf denselben Landfriedenbestimmungen, wobei bezeichnend ist, daß diese (von 1244—1300) nur von schädlichen Leuten sprechen, während „dem Lande schädlich" erst in späteren Privilegien auftaucht. Von besonderem Interesse ist hierbei, daß nach einigen Stadtrechten das Übersiebnen nicht, wie in Franken, in jedem Falle platzgreift oder nur, wenn es an der Voraussetzung des Schubs, d. h. an der Handhafte mangelt. So zu Memmingen, Kempten, Lindau, ähnlich im Kärntner Recht. Jene gewähren zumal einen klaren Einblick in den schwäbischen Rechtszustand. Wie deutlich geht hier z. B. aus dem Lindauer Privileg (1331) hervor, daß das neue Verfahren für jeden Verbrecher (man oder weib, die in ihr gericht gefangen werdent oder darein geantwortet werden) platzgreifen soll. Es ist zudem ausdrücklich auf „*die recht, die kunig Albrecht setzt zu Nürnberg*", welche für Nürnberg selbst allein maßgebend waren, hingewiesen; der Unterschied besteht nur darin, daß Lindau der Handhafte noch soviel Vorzug zugestand, daß bei deren Vorliegen zwei statt sechs Helfer ausreichen sollen. Wie vermag hier Z.s Theorie Stich zu halten, kann er hier wirklich überzeugungsfreudig glauben, daß sich die Stadt jene Freiheit lediglich für die „landschädlichen" Leute verleihen ließ? Freilich zieht er ja auch bei Nürnberg die Grenzen soweit, daß er nur noch dem Notzüchter und Totschläger den Charakter von „ordentlichen" Verbrechern zuerkennt und die fünf übrigen Kategorien der Nürnberger HGO. als landschädlich erklärt, während man zu jener Zeit z. B. in Bayern überhaupt nur drei Delikte, nämlich Totschlag, Diebstahl und Notzucht, als todeswürdig der landesherrlichen Jurisdiktion unterstellte. Nein, das Lindauer Privileg bedeutet ebenso einen völligen Bruch mit dem bisherigen Verfahren; es galt für Missetäter jeglicher Gattung, und bei Abhaltung des Rechtstags wird das in Frage stehende besondere Delikt ebenso, als in Nürnberg, verlautbart und mit der ihm gebührenden speziellen

[19]) Rieder O., Neuburger Kollektaneenbl., 1890, 118—122.

Digitized by Google

Todesart belohnt worden sein. Ebenso in Ulm und Kempten. Wie kann man hier von Leumundsbeweis sprechen: Man wird doch in Schwaben nicht rigoroser verfahren sein, wie in Franken. Es muß doch dort ebenso ein wirkliches Verbrechen den Gegenstand der Beschuldigung gebildet haben; lediglich, weil die Handhafte fehlte, verdreifachte man dann die Helferzahl. War man von der Schuld des Gefangenen nicht überzeugt, so wird der Kläger dort ebensowenig, wie in Würzburg, die nötige Helferzahl aufgebracht haben!

In Memmingen sind zuerst Diebstahl, Raub, Brand und Mord aufgeführt, hierauf besagt der Schlußsatz, daß schädliche Leute, welche um andere Sachen vor Gericht geantwortet wurden, *„nach der taut, alz die denn geschaffen ist, wie recht ist“*, gerichtet werden sollen. Es steht zu vermuten, daß sich das Memminger im Vergleich mit den andern schwäbischen Privilegien ebenso allgemeiner Anwendung erfreute und obigen Deliktsarten daher lediglich der Charakter von Beispielen zukommt. Originell ist, daß das von Z. angeführte Kärtner Privileg in erster Linie den Notzüchter als dem Lande schädlich bezeichnet, während Z. doch die Nürnb. HGO. besonders deshalb für seine Theorie okkupierte, weil die angeblich wichtigen Kapitalsachen Notzucht und Totschlag fehlen. Der hiergegen in Nürnberg hervorgehobene Fälscher findet sich in keinem der andern Privilegien vor.

Schließlich sei noch einer Gruppe gedacht: Kitzingens und der beiden Reichsstädte Windsheim und Dinkelsbühl. Wenn, wie erwähnt, zu Kitzingen nur dann übersiebnet werden soll, sofern der Delinquent nicht vor zwei Schöpfen ein Bekenntnis, die Urgicht, abgelegt hat, so trifft dies auch für die beiden anderen Orte zu; in Dinkelsbühl wird außerdem das Vorliegen einer notorischen Tat, *„daz die getat also frische u. uffenbar oder kuntlich u. gegenwertig were“*, für ausreichend erklärt. Auch dieses Verfahren bezieht sich, wie in Nürnberg nachweisbar seit den Ratsverlässen von 1449, auf alle todeswürdigen Delikte. Weitere praktische Fälle anzuführen, muß ich mir hier versagen; dienen doch die Würzburger Beispiele des vorigen Kapitels zu ausgiebiger Veranschaulichung.[20])

---

[20]) Ist in Memmingen *„der schub, daz verstolen guot, ze gagen“* (gegenwärtig), so soll der Kläger schwören, *„daz ime der*, (der) *gebunden u. gevangen* (vor Gericht) *ständ, dazselb sin guot* (wirklich) *diupplich verstolen habent“*, worauf *„zwain erbern mannen* (Helfer) *swerent, daz dez klagers ayd rain sie u. nit main. wenn aber der schub u. diubstal nit ze gagen ist, so muoß der klager sechs erber man*

Eine Ausnahmestellung nehmen nun das Münchener Stadtrecht ein wie ein Regensburger Halsgerichtsformular, welches Z. merkwürdigerweise entgangen ist und das ihm jedenfalls als Stützpunkt anscheinend dienlicher als die Nürnberger O. gewesen wäre.[21])

Prüfen wir zuerst die Münchener Satzung, so sei vorausgesandt, daß das dem nämlichen Rechtskreise angehörige Rechtsbuch K. Ludwigs v. 1346 (und eine nicht geringe Anzahl der hier einschlägigen Städteprivilegien [Lindau, Kempten, Nürnberg usw.] danken diesem Fürsten ihre Entstehung) schädlich als übeltätig an sich auffaßt. So definiert es auch Art. 31 schädliche Sachen schlechthin als solche, welche einem an den Leib oder an die Ehre gehen. Wenn es Art. 49 heißt: *„swelich schedlich man mit dem rechten verderbt wirt, auf welches herren guot er gesezzen ist u. swelches herren guot er inne hat"*, so zielt dies sicher auf keinen Gewohnheitsverbrecher. Denn ein solcher dürfte gewiß nicht mehr als ansässiger Bauer in Betracht kommen.

Nach dem M. StR. Art. 247 nun kann sich der, welcher eines *„grozz dink, das auf dem tod zeucht, daz bei dem tag geschehen ist"*, bezichtigt ist, mit zwei Eidhelfern der Tat entreden. Vermag er dies nicht oder *„mag man in überzeugen mit siben mannen, die ez für war wizzen, daz er der getat schuldig sei"*, so ist sein Schicksal besiegelt, wobei es übrigens nicht notwendig ist, daß, wie Z. meint, die Tat vor diesen sieben Leuten begangen wurde, es handelt sich hier zweifellos lediglich um ein notorium. Ich möchte zudem wissen, wie oft ein (heimlicher) Mord oder Diebstahl bei seiner Verübung tatsächlich von soviel Personen wahrgenommen werden kann. Man muß eben immer wieder daran festhalten, daß die Zeugen des alten Verfahrens, um vollgültig zu sein, nicht die Ausführung des Delikts unbedingt miterlebt haben müssen, sondern daß es durchaus genügt, wenn sie hierüber „wahres" von andern glaubwürdigen

zuo im haben, die im dez helfent in der mauss, alz vorgeschriben stät." Den Eid gibt (wie auch in Franken) der Fürspreche; erweist sich dieser ungeschickt, so sucht man einen, der dessen kundig ist, eventuell erteilt ihn der Ammann. *„welher schädlich man vor gericht vergicht, daz er schuldig sie, dez sol genuog sin u. welher sch. m. den klager oder den geziugen der ayd überheben wil, dez sol ouch genuog sin u. sol ouch damit überseit sin."* Wenn der Verbrecher also seine Schuld vor Gericht bekennt, so bedarf es der Eide nicht mehr, ebenso, sofern er diese dem Kläger (s. Karlstadt) oder den Helfern erläßt, Zallinger 149, 174, 175, 176, 197, 198, 200, Loening, Reinigungseid 174.

[21]) Zallinger 160, Freyberg, Sammlung hist. Schriften, 5, 56.

Digitized by Google

Personen vernommen haben: *„daz er gesehen oder gehöret hat u. wares weis“*, wie das M. StR. besagt — im Gegensatz zum gewöhnlichen Eidhelfer, welcher schwört *„daz er ân zweifel vestichlichen gelaubet“*. So der Prozeß gegen den gewöhnlichen schädlichen Mann: *„auf ainen offenen rauber oder vermaerten übeltaeter aber mügen siben man swern, daz sie wol vernomen haben an den steten, da die leut zu ainander chöment, daz er dem land als schedleich sei, daz man durch recht dem land über in richten sol.“* Wodurch unterscheidet sich nun diese Satzung von der vorigen? Auch hier haben wir Zeugen vor uns, welche von andern gehört, daß die Gefangenen vermaerte Übeltäter (also notorisch schwere Verbrecher) wären; es bedarf hier jedoch keiner Bezugnahme auf eine bestimmte Tat, es handelt sich hier, kurz gesagt, um ein echtes, rechtes Leumundsverfahren.

Verfügen wir uns nun in das Regensburger Gebiet. Hier übersiebnet der Bürger den andern im Fall des Diebstahls mit sechs „Wirten“ (Bürgern, Eidhelfern). Daneben tritt aber ein ganz ähnlicher Leumundsprozeß, wie in München: Herr Lienhart, der Kläger, bittet nämlich um ein Urteil über einen, von dem *„im wars wissen ist, daz der in dem leunten herchomen ist, daz er dem land u. der straß u. der stat ein schedlich man ist, dez hat her Lienhart guten zewkch“*. Er wird hierauf aufgefordert, das zu *„erzewgen mit siben, der jeglicher daz reht darnach tu mit seinem aid, daz in daz wars wissent ist, daz p. in der leunten herchomen sei usw.“*. Der erste *„zewg“* sagt infolgedessen seinen Spruch, sich der nämlichen Worte bedienend, worauf alle sieben beschwören, daß sie *„dy sag von dheiner besundern veintschaft usw. getan haben“*.

Die Ähnlichkeit beider Formulare ist auffallend; voraussichtlich wurde auch in München der Schwur auf solche Weise abgenommen. Was lehren uns jedoch beide: Vor allem, daß wir es hier mit einem von dem Übersagen schädlicher Leute durchaus verschiedenen Verfahren zu tun haben, so daß sich Z. überhaupt mit Unrecht der Münchener Satzung als Nachweis für die Stichhaltigkeit seiner Theorie bedient hat. Es liegt ein gewöhnlicher Leumundsprozeß vor, bei dem man wirklicher Zeugen bedarf; im Ü. sch. L. jedoch treten nur Eidhelfer auf. Der Gegensatz wird schon dadurch augenfällig, daß dort nicht der Kläger, sondern die sieben Zeugen schwören, während im Ü. sch. L. stets jener mit sechs Helfern (selbstsiebent) den Gegner überwindet (Landfr. 1281: der kl. oder rihter sol swern

Digitized by Google

u. suln dann sehs swern usw.) — Scheiden aber diese Beispiele aus, so sehe ich nicht ein, wie unter Hinblick auf die übrigen von Z. angezogenen Privilegien seine Anschauung, daß der schädliche Mann ein professionneller Verbrecher sein müsse, aufrecht erhalten werden könnte. Schauen wir uns jedoch noch nach andern Argumenten in seiner Abhandlung um!

Schreiten wir zurück bis in die früheste Zeit, so sind als die ersten energischen Anstrengungen eines zielbewußten Vorgehens gegen Räuber und ähnliches Gelichter die decretio Childeberti v. 595 und die constitutio contra incendiarios v. 1186 aufgeführt. Beide bieten indeß für die Lösung unserer Frage wenig Anhaltspunkte. Richtet sich die decretio an sich gegen alle malefactores, wiewohl sich der Räuber besonders strenger Fürsorge erfreut, so zeichnet die constitutio den Brenner insofern aus, als er bei Vorliegen der notorischen Tat nicht durch Helfer überwunden zu werden braucht. Ich möchte hier nochmals auf unser interessantes Weistum des Salzforstes (ehemaliges Königsgut) hinweisen, in dem sich eine ähnliche Satzung vorfindet. Der Unterschied ist nur der, daß hier als Helfer deputati testes (Forstleute) auftreten. Das analoge Verfahren spiegelt sich im sächsischen und bayerischen Landfrieden v. 1244 wieder, auch dort erfolgt die Überführung durch denominati testes oder „*genande*". Es ist dies nichts Auffälliges, denn der Beweis mit den Genannten ist in Bayern zu jener Zeit auch für andere Delikte in Anwendung.[22])

Gehen wir nun zur sog. Schädlichkündigung über, so sehen wir, daß nach dem Landfrieden von 1235 der Hofrichter gehalten sein soll, die Namen aller, „*die ze schädlichen leuten dem lande geseit werdend*", in einem Register zu verewigen. Es handelt sich hier lediglich um die Anlage eines Achtbuches, wie dies später allerwärts der Brauch ist. So trägt z. B. auch der Nürnberger Stadtschreiber in sein Achtbuch die Namen der Geächteten, der Verbannten mit Angabe der Sühne für den Fall des Bannbruches, der Feinde, Räuber und Diebe, aber auch solcher, welche eines Verbrechens schlechthin bezichtigt werden, ein. Ähnlich in Regensburg die einer Tat Geständigen und „*auf wen sie verjehen u. rügent, das man derselben übeltäter ir aller namen wiß u. ire poshait u. übeltät nicht vergessen werd, damit die pösen kräuter aus den*

[22]) Freyberg 5. 47, Zallinger 15. 23. MB. 42. 193.

Digitized by Google

guten gejeten werden". So wenig gewürfelt war der Hofrichter gewiß nicht, daß er nur Räuber der Aufzeichnung würdig erachtete, sondern er wird eben, wie anderwärts, jede ihm durch Klage oder sonstige Anzeige zur Kenntnis gelangte Untat samt dem mutmaßlichen Täter verzeichnet haben. Glaubte man anfangs anläßlich der vielen Raubtaten vornehmlich diese verewigen zu müssen, so trat bald, wie auch die Übersetzung „schädliche Leute" bezeugt, eine Verallgemeinerung auf alle Delikte ein. Ebenso wird vielleicht die von E. Mayer erwähnte charta furum ihren Namen von dem am meisten verübten Verbrechen geführt haben, wie bei der Halsgerichts-O. in der Regel der Dieb als Beispiel für den armen Mann fungiert, ohne daß aus jener Liste andere Sünder ausgeschlossen worden sind. Doch dies nur nebenbei im Hinblick auf die Satzung von 1244; in der von 1235 ist ja ohnedies nur von schädlichen Leuten an sich gesprochen.[23])

Daß übrigens auch diese nocivi homines den gewöhnlichen malefactores gleich zu achten, erweisen deutlich die Überschriften der Landfrieden von 1244 und 1255; es handelt sich also hier nicht minder lediglich um gewöhnliche Verbrecher. Die Anzeige (accusatio vel denuntiatio) erfolgt ferner, wie auch Z. angibt, wegen eines konkreten Delikts (1244, 1 steht der homo dampnosus im Gegensatz zum infamis), nicht weil der Bezichtigte einer gewissen Kategorie von Verbrechen infamatus ist.

Die in der Folge sich aus sich selbst ergebenden schlichten Maßnahmen gestaltet Z. nun zu einem komplizierten Prozeß mit Vor-, Haupt- und Schlußverfahren. Wie wird sich dies tatsächlich in praxi abspielen? Der Richter hat selbstverständlich den Angeklagten vorzufordern, der, wie es z. B. in Regensburg auch bei harmloseren Vergehen (s. h. später) allgemein der Fall, durch Vorführung von Bürgen einen Nachweis für seine Integrität und, was die Hauptsache, auch eine Gewähr für sein zukünftiges Wohlverhalten darbieten wird. Bleibt er jedoch ungehorsam aus und entredet er sich nicht der Schuld, so wird er eben — geächtet. Die ganze Schädlichkündigung läuft daher, wie auch die Beispiele bei Z. erweisen, dem Effekt nach auf nichts anderes, als ein Achtverfahren hinaus, dem sie wie ein Ei dem andern gleicht. Natürlich kann das Schädlich-

[23]) Zallinger 38 f., Regensb. Arch. 398, Reichs-A.

Digitized by Google

künden auch von vornherein vom Richter ausgehen; es ist hier aber nur der Fall erwähnt, daß jener einen, der einen Verbrecher beherbergt, offiziell von dem Charakter seines Gastes informiert und verwarnt. Entledigt sich der Gemahnte desselben nicht, so hat er ihn nach altem Rechtsgrundsatz zu vertreten und zieht sich eventuell bei offensichtlicher Begünstigung den Vorwurf eines schädlichen Mannes und endlich die Acht zu; sein Haus verfällt eben dann demselben Achtvollzug, wie die Burg, welche notorischem Raubgesindel Unterschlupf gewährt.[24])

Ebenso scheint die Landfrage trotz mancher Absonderlichkeit im Grunde genommen nichts anderes, als ein Rügeverfahren zu sein, wie die Rüge in W. mitunter ebenso als Landfrage bezeichnet wird. Daß nur größere Verbrechen (analog den drei und vier Rügen in manchen W. Zenten) Gegenstand der Frage bilden, ist durchaus nicht seltsam; tatsächlich sind nach dem österr. LR. § 71 nur notorische Delikte ausgeschieden: „*strasraub, mort, diep u. die ding, das pöse ding heissent u. die auf laugen steent*", fallen der Beurteilung anheim. „*was aber der man offentlich tut u. des an laugen stet, das sol man in der schrann richten.*" Die Deutung dieser Stelle ist doch furchtbar einfach: Raub, Mord, Diebstahl und alle bösen Dinge, bzw. Verbrechen, welche nicht notorisch sind und bei denen überhaupt Leugnen denkbar, kommen hier in Ansatz, also kurzweg alle nicht notorischen Missetaten. Daß ferner die bösen Dinge nichts anderes als Verbrechen an sich, bezeugt z. B. auch der § 44 d. österr. LR.: „*tut aber ain sentmessig man ain deupheit oder ain ander poslich ding.*" Wie erläutert nun Z. jene äußerst klare Satzung: Er behauptet, daß die bösen Dinge allein den „unehrlichen Sachen, denen das Moment der Heimlichkeit anhaftet", entsprechen und zählt seiner Theorie zuliebe sogar den Raub zu den heimlichen (!), unehrlichen Dingen. Nein, verehrter Meister, der Raub kommt, nach Anschauung des gesamten Rittertums wenigstens, als eminent ehrliche Sache in Betracht!

---

[24]) Zallinger 40; wie ähnlich z. B. auch die beiden Landfriedbest. v. 1244 u. 1373: hier bedroht man den herrenlosen, bewaffneten Knecht, daß man ihn für schädlich halten wolle, dort werden die Eisenknappen, welche die Waffen nicht niederlegen, als proscripti erklärt, Z. 9, 71.

Digitized by Google

Bei dem Geräune mag es sehr tumultuarisch zugegangen sein, daß dasselbe aber nur auf professionnelle Verbrecher beschränkt wurde, auf schädliche Leute im Sinne Z.s, ist nirgends bezeugt. Es wurden eben fast alle unzweifelhaft feststehenden Verbrechen gerügt und auf der Stelle gesühnt.[25])

Was ferner das Verfahren auf Leumund anlangt, so bedarf es wohl keines Nachweises mehr, daß jenes alle Verbrechensarten gleichheitlich berücksichtigte; dies bezeugen zumal die Nürnberger und W. Satzungen. Den Städten wäre auch mit den Leumundsbriefen wenig gedient gewesen, wenn sie nur Räuber, Diebe u. dgl. hätten ins Jenseits befördern dürfen. Jene Briefe gingen ja bekanntlich vornehmlich aus einem politischen Motive hervor: sie wurden dem Rat erteilt, um ihn von der Gnade und Willkür des reichs- oder landesherrlichen Richters unabhängig zu machen. Und eben darum mußten sie in den Stand gesetzt sein, alle Missetäter bestrafen zu können, wie in Nürnberg, wo das Privileg ausdrücklich auch den Bürgern, ihrer Familie und ihrem Gesinde gegenüber zur Anwendung gelangen sollte. Nicht minder wurde die Folter nach den ältesten Torturprotokollen nicht nur gegen schädliche Leute im Sinne Z.s geübt.[26])

Bei der großen Schmiegsamkeit nun, welche die Bezeichnung „schädlich" zuläßt, wäre es nicht auffällig, wenn auch das gewöhnliche fahrende Gelichter, zumal das niedrige Gaunertum, mit jenem Epitheton begabt würde. Auch diese charakterisieren sich als Leute, welche dem Lande schädlich sind, denn ihrer völligen Subsistenzlosigkeit nach scheinen sie darauf angewiesen, ihr Dasein auf Kosten anderer durch Diebstahl und Trug zu fristen. Immerhin gelangte ich nunmehr zu der festen Überzeugung, daß man diese fahrenden Gesellen keineswegs ohne weiteres der Kategorie der schädlichen Leute beizählen darf, so daß also die Annahme, daß sich das, was man heutzutage (wie z. B. eben die Vagabunden an sich) als gemeinschädlich bezeichnet, mit dem schädlich des Mittelalters deckt, als irrig bezeichnet werden muß. Ihrem Wesen nach könnten also die aus dem Stadtgebiet hinausgewiesenen heimatlosen Strolche allerdings zu den famosi zählen, man traut ihnen alles erdenkliche Schlimme zu, man ist überzeugt, daß ein nicht geringer

[25]) Zallinger 85 f.
[26]) Zallinger 195.

Digitized by Google

Teil von ihnen reif für den Strang und doch wird man bei genauer Prüfung finden, daß, wenn bei den in den städtischen Verweisungslisten aufgeführten Gaunern „schädlich" beigefügt, ihnen in der Regel tatsächlich Verbrecherqualität zugesprochen ist.

So werden die in Regensburg „verbotenen" Leute überhaupt nicht als schädlich gekennzeichnet, sondern nur unter gewisser Voraussetzung. Die dortselbst am Purtting Gerügten, unter welchen sich auch mehrere Totschläger befinden, werden je nach dem Grad ihrer Bedenklichkeit öffentlich genannt und aus der Stadt gewiesen oder man verstattet ihnen, jene heimlich zu verlassen. Geringern Sündern erlaubt man noch weiteren Aufenthalt, doch müssen sie (die einen öffentlich, die andern heimlich) Bürgen stellen. Ohne jegliche Prüfung wird den bereits in andern Städten und Gerichten Verbotenen das Tor gewiesen. Nach Feststellung jener Liste wird nun stets verkündet: *„alle, die verpoten sind, die sullen aus vor nachtz. was man darüber begriff, die wolt man fur schedleich halten."* Dies bedeutet also: wer trotzdem trotzig hier bleibt, der soll als Verbrecher gelten, d. h. wenigstens als solcher behandelt werden![27])

Werfen wir nun noch einen Blick in das Augsburger Achtbuch, so treffen wir hier analoge Zustände an. Auffällig ist es schon zu nennen, daß dort unter den zahlreichen Einträgen „schädlich" nur einigemal vorkommt. Wenn man ferner erwägt, daß in diese Register eine stattliche Zahl von wirklich todeswürdigen Verbrechern eingereiht sind, welche man aus irgendwelchem Grund des Henkers freite, so liegt es sehr nahe, daß diese wenigen als schädlich Bezeichneten jenen im Range gleichstehen und sie der Stadtschreiber nur, weil er wohl ihre Verbrecherqualität, nicht aber ihr besonderes Metier kannte, lediglich als schädlich, d. h. als Übeltäter aufführt. Kommt ja doch sonst in Augsburg der schädliche Mann ebenso wie in Franken, als Missetäter in Betracht; dies erweist z. B. ein Eintrag a. d. J. 1364. Hier wird ein bereits überwiesener Mörder begnadigt und für immer verbannt; in der Urfehde heißt es jedoch, daß man, sofern man ihn innerhalb zehn Meilen ergreifen sollte *„hintz im richten sol in allen dem rehten, als dezmals, da er gebunden u. gevangen vor geriht stund, alz hintz ainem schedlichen*

[27]) Regensb. Archiv 409½, Reichs-A.; Freyberg 5, 47 usw.

man". Der „schädliche Mann" ist und bleibt eben, wie der „Arme" der Missetäter κατ' ἐξοχήν.[28])

Also nur unter bestimmten Voraussetzungen ziehen sich solche heimatlose Strolche das Epitheton „schädlich" und „dem Lande schädlich" zu. Ich habe im Nürnb. Recht der sog. Versuchsdelikte gedacht, bei denen lediglich verdächtiges Verhalten mitunter schwere Ahndung nach sich zieht (Wegwarten, Gehen ohne Licht, verstecktes Tragen von Messern, Übersteigen der Mauer bei Nacht u. dgl. m.). Wenn es hier z. B. heißt, daß, wer ein Messer „verholen" in der Tasche trägt, die Hand verlieren soll, so riskiert also dieser Vermessene dieselbe Strafe, wie derjenige, welcher wirklich tätlichen Friedbruch verübt. Auch jenes ungehorsame Verbleiben im Stadtgebiet fällt darunter. Nicht minder zählen hierher die Eisenknappen, welche, zum Krieg gerüstet, das Land durchstreifen und deshalb mit Fug, wie solche, welche offensichtlich auf Raub und andere Gewalttat ausgehen, den schädlichen Leuten gleichgeachtet werden. Z. führt nun mehrere Landfriedenbestimmungen, in denen derartigen höchst gefährlichen Abenteurern, welche auf eigene Faust Krieg führen, das rigoroseste Verfahren angekündigt ist; sie werden hier übrigens meist als schädlich, seltener als dem Lande schädlich hingestellt. Nach einem Nürnberger Fall gelten als Beschädiger der Reichsstraße und an wahrer Tat Begriffene, bei denen man nach der Festnahme Daumenstöcke, Feuerzeuge u. andere bedenkliche Sachen vorgefunden. Wer sich freilich unterfängt, in solcher Ausrüstung an der Landstraße zu lauern, der dürfte es denen, welche jene mit ihren Warenzügen befahren, gewiß nicht verübeln, wenn sie kurzen Prozeß mit ihm machen. Diese Klasse allein schließt — mögen sie nun schädlich, dem Land oder Land und Leuten schädlich heißen — die landschädlichen Leute im Sinne Z.s in sich, und hätte er seine Forschung nur auf diese beschränkt, er wäre nicht zu der so irreführenden Vermengung mit den gewöhnlichen sch. L., d. h. den Missetätern schlechthin, verleitet worden.

Immerhin ist aber auch bei jener Kategorie unabweisbar an der Regel festzuhalten: Wegen bloßen Verdachts, bzw. Land-

[28]) Buff, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. N., 3 (1877) 160 ff. Erst später nimmt schädlich mehr und mehr die Bedeutung von gemeinschädlich an, so, wenn in der baier. Landes O. von 1553 die Juden zu den schädlichen Leuten gerechnet werden.

Digitized by Google

schädlichkeit wird niemals gerichtet, böser Leumund — er müßte denn an Kraft einem erdrückenden notorium gleichkommen — führt allein nicht zum Tode! Es muß vielmehr, sei es durch Ergreifung auf handhafter Tat oder schlichtes Übersiebnen, sei es durch die Qualen der Tortur wenigstens formell der Nachweis eines wirklichen, todeswürdigen Verbrechens erbracht sein, um das Brechen des Stabes zu rechtfertigen.[29]) Allerdings gehen die Nürnberger Torturprotokolle (Ratsverlässe) nicht weit über die Mitte des 15. Jh. zurück; aus diesen ergibt sich indeß mit Sicherheit, daß auch bei den verwegensten Gesellen und offensichtlichen Feinden der Republik das Bekenntnis einer Missetat, und sei es auch durch unmenschliche Folter erzwungen, die conditio sine qua non zur Lebensabsagung bildete.

Im übrigen darf man, wie schon hervorgehoben, die Drohungen der alten Satzungen keineswegs stets als bare Münze nehmen. Zumal die Landfrieden führen in jener Hinsicht eine sehr kecke Sprache und gerade sie erfreuen sich im Vergleich mit den Ergebnissen der Praxis meist sehr zweifelhafter Vollzugskraft. Man konnte sehr froh sein, wenn wenigstens ihre Bestimmungen von denen, welche sie beschworen, eingehalten wurden. Ich erinnere hier, abgesehen von jener Verfügung gegen die Eisenknappen, auch an den bekannten, von Z. angeführten Landfriedensbund von 1378, der jeden herrenlosen Reisigen als untätigen Mann und Räuber behandelt wissen will. Besonders im Würzburger Gebiet wurde Raubrittern sehr selten der Garaus gemacht, schon deshalb, weil man sich zu sehr vor deren Spießgesellen und „Freundschaft" fürchtete. Dazu stand der Bischof unter des Kapitels Einfluß, das sich selbst wieder aus Rittern zusammensetzte. Geriet also wirklich solch ein Staudenhecht in Gefahr, Kopfs kürzer zu werden, so fanden sich immer Vettern und Schwäger oder geistliche Würdenträger, deren Verwendung mächtiger wirkte, als der Landfrieden leere Drohung. Zum Glück herrschten auch in Franken nicht derartige heillose Zustände, daß dort ein solch tumultuarisches Verfahren, wie das Geräune in Österreich, vonnöten gewesen wäre.

[29]) Analog hiermit die Forschungen E. Mayers, Deutsch-fr. Verf.-Gesch., 266, 276 (der als Gewohnheitsverbrecher Verdächtigte wird nie gerichtet, sondern nur verbannt u. eingesperrt, der gef. Dieb nur bei wirklichem Schuldbeweis übersiebnet).

Digitized by Google

Da hier nicht Raum, noch jede von Z. angeführte Stelle nachzuprüfen — ich werde mich in meinem bayerischen Verfahren noch intensiv mit jener Frage beschäftigen —, so mögen meine obigen Bedenken, welche die Hauptmomente der Theorie Z.s in Berücksichtigung ziehen, einstweilen genügen. Im übrigen sei meine Ansicht in folgende Thesen zusammengefaßt:

Der schädliche Mann oder Mensch ist der Verbrecher an sich oder derjenige, welcher durch sein offensichtlich auf Begehung von Verbrechen abzielendes Gebahren jenem an Bedeutung gleichsteht. Er ist der Verbrecher, doch nicht eine bestimmte Gattung desselben, schon deshalb, weil es in den Rechtskreisen, wo überhaupt jene Bezeichnung zur fraglichen Zeit gebraucht wird, an einem andern Ausdruck für den gewöhnlichen Verbrecher durchaus mangelt. Wenigstens trifft man Übeltäter und Missetäter noch sehr selten; Z. will uns übrigens auch noch diese nehmen, indem er sie ohne weiteres für seine professionnellen Räuber und Gauner beschlagnahmt. Ist nach Ludwigs Rechtsbuch — und von jenem wird die Mehrzahl der fraglichen Privilegien erlassen — für Verbrecher fast ausschließlich das Epitheton sch. L. gebraucht, so ist (Art. 44) der sch. Mann kurzweg der M., „*der mit dem rechten verderbt wird*“ (s. a. 45, 50), wie die sch. Sache eben das, was (31) einem an den Leib oder an die Ehre geht. Wird in den Landfrieden der nocivus homo dem malefactor gleichgestellt, so ist der terre dampnosus im stat. in fav. pr. v. 1231 im Gegensatz zum a judice dampnatus vel proscriptus eben auch nichts anderes, als der Missetäter. Dem Lande schädlich ist eben jeder Verbrecher, der keinen Kläger, Richter und Strang findet (dem Dieb nit ist besser, denn am Galgen). Schädlich gesagt wird der einfache flüchtige Mörder ebenso, wie ein „vermärter“ Übeltäter; es wäre ungeheuerlich, wenn das statutum nur das Hausen und Hofen des letzteren versagen, ersterem doch die Aufnahme gestatten würde. Auch zur nociva domus wird eben die Behausung erklärt, in der nachweislich ein oder mehrere Missetäter Schutz gefunden haben oder von der aus Untaten verübt wurden.

Wenn in den Landfrieden vornehmlich Räuber und Brenner usw. als sch. L. bezeichnet werden, so gründet dies eben darauf, daß wir Landfriedensatzungen vor uns haben. Es ist damit nicht gesagt, daß nur professionnellen Räubern jenes Epitheton zukommt, nicht aber z. B. Notzüchtern, Betrügern, Fälschern und sonstigen Arten

Digitized by Google

von Verbrechern, welche von den Landfrieden nicht gewürdigt werden. So bezeichnet man in späteren Landfrieden, nachdem der Ausdruck sch. L. abgekommen, diese Räuber und Brenner als Missetäter; keinem Forscher aber wird es hier einfallen, zu bezweifeln, daß im Grunde genommen Missetäter hier nichts anderes als Verbrecher an sich bedeutet.

Um nochmals auf den Ausdruck „dem Lande schädlich" zurückzugreifen, so habe ich schon bei Besprechung der Nürnb. O. darauf hingewiesen, daß dort des Landes Dieb dem des Klägers gegenübersteht, d. h. daß jener der von Landes wegen ex officio angeklagte und zu richtende Dieb ist und deshalb dem 1323 aufgestellten Stadtanwalt geboten ward, zu klagen über „*des reichs, des landes u. der stadt schedlichen man u. nicht sonderlich über seinen sch. m.*". Demgemäß durfte es dann bei Richtungen ex officio nicht mehr heißen: „*der ist sein diep u. des landes u. im u. dem lande so schedleich gewesen*"; es sollte nur auf das Land allein Bezug genommen werden. Wir wissen, wie lange es währte, bis dem Offizialprinzip der völlige Sieg zuteil ward oder, besser gesagt, bis es dem Lande und der Stadt zur unumstößlichen Überzeugung wurde, daß es ihre verdammte Pflicht sei, Missetätern auch bei Mangel eines zahlenden Klägers zu Leibe zu rücken. Und so trat denn in den Formularen neben den Schädlichen des Klägers der des Landes. Freilich kümmerte man sich, wie bereits hervorgehoben, anfangs nur um solche Verbrecher, deren Vernichtung im Interesse des Staates wie der Allgemeinheit lag, freilich richtete sich das Offizialverfahren in erster Linie gegen solche, welche zugleich als landschädlich bezeichnet werden konnten, wenn auch nicht Landschädlichkeit, sondern vielmehr ein wirkliches Delikt die Voraussetzung zur Tötung bildete. Erst später gelangte die Anschauung zum Durchbruch, daß jeder ex officio zu vernichten sei, der eine Untat an einem des Landes (und in diesem Sinne klagt in den W. Formularen auch der Privatkläger gegen seinen und des landes sch. m.) wie des Auslandes beging und aus irgend welchem Grunde keinen „sonderen" Kläger fand. Waren jene Bedingungen erfüllt, so konnte ihn der Richter, wie ehedem nur der Kläger selbstsiebent überwinden.

Was das Übersiebnen selbst anlangt, so wirft Z. Ursache und Wirkung durcheinander. Es ist richtig, daß jenes vornehmlich wegen der Überhandnahme des professionnellen Verbrechertums und weil sich zu dessen Bekämpfung das alte Verfahren als zu schwer-

Digitized by Google

fällig erwies, in süddeutschen Gauen zur Einführung gelangte. Wo dies aber geschah, da darf man, wenn nicht für einzelne Bezirke ausdrücklich Beschränkungen verfügt wurden, unverbrüchlich daran festhalten, daß es für Verbrecher jeglicher Art, für einheimische wie fremde, für einfache wie Gewohnheitsverbrecher zur Anwendung kam. Ist an dieser Tatsache für Franken nicht mehr zu rütteln, so finde ich auch sonst nach Prüfung der Theorie Z.s keinerlei zwingenden Gegenbeweis. Führt die Nürnb. O. zudem alle damals bekannten Deliktsarten (nicht nur der Gewohnheitsverbrecher) abgesehen von Totschlag und Notzucht (diese indeß auch das Kärntner Privileg) auf, so müssen wir auch dort, wo das Übersiebnen nur auf wenige Delikte Einfluß gewann, unbedingt annehmen, daß sich dies auf alle Verüber einer solchen bezog, schon deshalb, weil die Satzungen selbst keinerlei Ausnahmen treffen. Wenn es z. B. im Augsburger Stadtrecht heißt, daß man den nicht handhaften Dieb übersiebnen soll, so muß dies doch für jeden Dieb gelten und nicht allein für Gewohnheitsdiebe.[30]) Außerdem steht stets ein wirkliches Delikt in Frage, das Übersiebnen ist kein Leumundsverfahren.

Wenn ferner Z. unter Hinweis auf Stellen, welche Löning zu andern Zwecken aneinander reihte, behauptet, das ordentliche Verfahren habe damals eine ganz andere Entwicklung genommen, so sind jene Beispiele überhaupt nicht hierher zu beziehen, denn sie betreffen mit Ausnahme von Satzungen, welche, wie die von Ulm, Augsburg, Bamberg usw., durchaus für unsere Ansicht sprechen, lediglich Rechtskreise, in denen das Übersiebnen sowieso keine Einführung erfuhr. Der Herrschbereich desselben ist eben überhaupt ein ziemlich bescheidener zu nennen: Franken, einige bayerische, schwäbische und österreichische Bezirke. Und hier mangelt es durchaus an Bestimmungen, welche eine Einschränkung des Übersiebnens im Sinne Z.s denkbar scheinen lassen.

Endlich kann doch niemand, der jene Zeit von Grund aus kennt, der Überzeugung leben, daß damals in praxi solch feine Unterschiede getroffen worden sind. Z. gibt selbst zu, daß auch die Verbrecher an sich durch den Ausdruck, „schädliche Leute“ gekennzeichnet wurden. Nun gut: der Landfriede, dem das Übersiebnen seine Einführung dankt, spricht lediglich von sch. L., nicht

[30]) Meyer Christ, Stadtb. v. Augsburg, 96.

Digitized by Google

des Landes sch. L.; sämtliche zumeist von K. Ludwig (der in seinem Landrecht unzweifelhaft die Verbrecher an sich durch „sch. L." kennzeichnet) stammenden Privilegien sind allein durch jene Landfriedensatzung hervorgerufen.[31]) So das zu Lindau: *„daß sie halten die recht, die unser vorfahr k. Albrecht setzt zu Nürnberg, da nach dem landtfried, der auch von unsern wegen* (K. Ludwig) *geschwohren ist, also daß sy mugend mann oder weib, die in ihr gericht gefangen werdent"* usw. übersiehnen! Ja, wie kann man nach diesen klaren Worten nur vermuten, unter diesen *„mann oder weib"* seien allein professionnelle Räuber und Gauner oder sonst landschädliche Leute im Sinne Z.s zu verstehen? Hätte der Landfriede nur eine bestimmte Kategorie von sch. L. im Auge gehabt, so hätte er, da eben die gewöhnlichen Verbrecher selbst in der Regel mit sch. L. bezeichnet wurden, dies doch zweifellos genauer hervorheben müssen. Da dies aber nicht geschah, so ist es selbstverständlich, daß die Gerichte jene Freiheit in unbeschränkter Weise in Vollzug setzten, d. h. eben *„yeglichen schedeleich man"*, wie es im Landshuter Pr. heißt, dem Übersiehnen unterwarfen.

Z. rückt, abgesehen von den landfahrenden Gaunern, welche, wie ich nachwies, an sich noch nicht als schädlich galten, vornehmlich das „Raubrittertum" in den Vordergrund. Unter dieses aber fallen nicht nur die Eisenknappen, sondern — denn Rauben ist keine Schande, das tun die Besten im Lande — auch die nobiles et barones. Ich glaube, der Adel des 14. Jh. würde sich angesichts seiner imponierenden Stellung bedankt haben, wenn er von den Städten auf Grund solcher Privilegien einem willkürlicheren Verfahren, als ein „ordentlicher" Verbrecher überantwortet worden wäre.

Nein, jene Zeit war zu solchen Künsteleien nicht angetan: Man war froh, solcher Beweiserleichterung habhaft geworden zu sein und des veralteten Rüstzeugs der Handhafte und der Schreimannen in Zukunft entraten zu dürfen. Man richtete, sofern nicht das heimische Recht Grenzen zog, *„yeglichen schedeleich man"* ohne Rücksicht, ob er ein vermärter oder einfacher Übeltäter; die Hauptsache war, daß sich eine in concreto vorliegende Tat als wirklich todeswürdig erwies, oder daß jener, wie späterhin in Nürnberg, zum Tode genug bekannt hat. Ich leugne nicht, daß schon im frühmittelalterlichen Recht das professionnelle Verbrechertum mit besonderer Für-

[31]) Loening, Reinigungseid, 129 f; Zallinger 159.

Digitized by Google

sorge bedacht wurde und die Umwandlung des alten, nicht mehr zeitgemäßen Prozesses vornehmlich jenem zu danken ist, ich glaube auch, daß man jenem gegenüber weniger gewissenhaft vorging und sich leichter sechs Helfer fanden, um solche gefährliche Gesellen der längst verdienten Sühne zu überliefern, wie man in der Folge ihnen gegenüber in der peinlichen Frage Unglaubliches leistete, um die erforderliche Urgicht zu erzwingen: ich hege jedoch die feste Überzeugung, daß das Übersiebnen, wo es einmal eingeführt wurde, kein Ausnahmeverfahren bildete, sondern daß es, wenn nicht einheimische Bestimmungen besondere Normen trafen, für alle Verbrecher, und zwar für Bürger und Fremde in Anwendung trat! Daß hierbei lediglich eine Umwandlung des bisherigen Prozesses Platz griff, bekunden am deutlichsten die Würzburger Formularien. Wie kommt es, daß diese neben treffenden praktischen Ergebnissen in stattlicher Anzahl überliefert sind, während von einem daneben bestehenden „ordentlichen" Verfahren im Sinne Z.s keine Spur vorliegt?

Wie kann man ferner bei Nürnberg von einem Ausnahmeverfahren sprechen nur darum, weil im dortigen Formular, und zwar aus andern Gründen, Totschlag und Notzucht nicht aufgeführt sind; wegen dieser allein sollte also der alte schwerfällige Rechtsgang in seinem Dasein noch gefristet worden sein? Und da nun das Kärntner Privileg auch noch Notzucht aufführt, da also nahezu alle Delikte von unserem Verfahren berücksichtigt sind, zu welchem Zweck, für welche Reate wäre daneben noch ein anderer Prozeß existenzberechtigt gewesen? Hierauf wird wohl jeder die Antwort schuldig bleiben, und diese Tatsache läßt mir vor allem die Theorie Z.s so unbegreiflich erscheinen! Denn daß etwa gar der gewöhnliche Dieb nach altem, der Gewohnheitsdieb aber als landschädlicher Mann im Sinne Z.s nach neuem Ritus gehängt worden sein soll, ist einerseits praktisch undenkbar, andererseits widerspricht dies direkt den Satzungen, welche jeden Dieb usw. dem neuen unterwerfen. Auch der Einwand sodann, daß letzteres ursprünglich nur für landschädliche L. angewendet und erst mit der Zeit verallgemeinert worden sei, versagt; denn vornehmlich das Nürnberger Formular von ca. 1294 fußt direkt auf dem schon an sich generalisierenden Landfrieden von 1281.

Endlich hätte noch etwas Z.s Bedenken erregen sollen: Nach seiner Ansicht darf also jeder Beliebige einen hergelaufenen Strolch

Digitized by Google

unter der Anklage der Landschädlichkeit durch Übersiebnen zum Tode bringen. Ja, wer wird sich da wohl, wenn nicht ein gegen ihn selbst oder die Seinen gerichtetes bestimmtes Delikt in Frage steht, finden, um die Rolle des Privatklägers zu spielen? Wer wird sich bereit erklären, das Risiko der Bürgschaft wie der Atzungs- und Richtungskosten zu übernehmen? Denn daß dies nach altem Verfahren Sache des Klägers ist, steht außer Zweifel. Freilich spricht Z. einmal von Schadenersatz dem Gerichteten gegenüber. Dies ist aber undenkbar; denn, abgesehen von einigen Verbrechen, welche Vermögenseinziehung bewirken, hat, wer „mit der Haut zahlt", für nichts weiter aufzukommen!

Daß also Z.s Theorie unhaltbar zu nennen, liegt offen auf der Hand. Zu sehr von der Bezeichnung „dem Lande schädlich" beeinflußt, hat der verehrte Meister dadurch, daß er alles, was schädlich hieß, ohne Rücksicht in eine Form zusammenfügte, ein allzu luftiges Schloß erbaut, das, weil es eben nicht durch praktische Stützpunkte gesichert war, der soliden Grundmauern durchaus entraten mußte. Und durch solch fremdartige Züge hat Z. unser schlichtes, derartigen künstlichen Gebilden abholdes deutsches Verfahren in nicht geringe Verwirrung versetzt. Welch falsches Bild hätte ich z. B., wäre ich skrupellos den Worten des Meisters gefolgt, von den Würzburger Zuständen entworfen! Und wie unanfechtbar widerstreiten gerade die dortigen Quellen seiner Überzeugung! Und darum möge man es mir hier nicht verargen, wenn ich diese Theorie, soweit sie sich als offensichtlich *„schädlich"* erwies, nachdrücklich zu widerlegen mich vermaß. —

In den Würzburger Weistümern wird, wie bemerkt, schädlich als mit schadbar identisch angewendet; auf gleicher Stufe stehen Übeltäter und Missetäter. Daß hierunter lediglich Verbrecher zu verstehen, beweisen die vielen in den Kapiteln Folge und Ablieferung aufgeführten Beispiele. Denn — soll nur der landschädliche und nicht auch der gewöhnliche Übeltäter verfolgt und in die Zent oder das Amt geliefert werden? Hier noch einige Stellen: Dimbach: schadbar man, der übeltat und totslag gewirkt hat; Laudenbach: schedlich und übeldetig man, der mort und ander ubelthat gethon; Gerlachshausen: ob ein schadbar man do funden, denselben ubeltheter mögen sie behalten; Steinach: man soll mord und scheder antworten; Euerfeld: wer auch, daß ein schädlicher man, ein morder oder ander ubeltäter, der den hals verwurkt hette; Sommerach: so ein ubeltäter

Digitized by Google

mord oder diebstal beging; Poppenlauer: dieb als beschädiger; Hesselbach: schadbarlicher man usw.

Wird ferner in den W. Halsgerichtsformularen schädlich stets als gleichbedeutend mit übeltätig gebraucht, so trifft dies auch z. B. für die Vorschrift der Zent Hellmitzheim zu, die besagt, daß sie nur für den Fall gehegt worden solle, daß schädliche Leute vorhanden sind. Denn dies Gericht wird doch nicht aus besonderem Sport nur landschädliche Leute gerichtet haben![32])

„*Unendlich*" ist für gewöhnlich als unzüchtig anzunehmen und wird so meist bei öffentlichen Dirnen gebraucht. Gelegentlich des Durchzugs der Truppen des schwäbischen Bundes klagt indessen Bischof Konrad, daß „*vil unendlichs gesinds sich bei inen enthalten, die nit gar zu zeymen seind u. an heu, stroe, hüner, gans, enten u. andere essende speis hend anlegen u. die nit bezalen*".

Häufig ist sodann in Mandaten der Ausdruck „bösstreichende Buben". Eine besonders liebevolle Schilderung erfährt in einer Amtsbeschreibung die Ortschaft Hohenwart bei Eltmann: ein schlechtes hin und wieder fagierentes Gesindle, so sich im Holz ohne sonderlichen Ackerbau, zum öftern aber mit Nachteil und Schaden der Nachbarn ernährt.[33])

Auch an originellen Gaunernamen mangelt es nicht in den W. Quellen, so z. B.: Jost Greif in die Taschen, Peter zum Stecken, Narrenhenslin, Peter Frech, Hans Wisewesser, Spitzhuet, Peter Kuchelmueß, Hall Henßlein, Henn Stockelein, Conz Haft, Lapp Heinz, Most Hans u. dgl. m. In den DO. finden sich zuweilen mehrere Kategorien von solchen gemeinschädlichen Leuten vor. Zu Gaurettersheim ist besonders vor fremden Bettlern gewarnt; als solche werden aufgezählt: Keßler, Schleifer, Landferer, Zigeiner, Jacobsbrüder, Freiheitsbuben u. dgl. Streicher. Zu Rothausen untersagt man vornehmlich: Zigeunern, Wahrsagern, Wicklern, Gartenbrüdern, Soldaten, Kaulern, Ringspringern und Gauklern die Aufnahme.[34])

---

[32]) Z. Hellmitzh. 549; Euerfeld, Standb. 69, 6; Ratsb. 1495, 424; admin. 18448, 839; des lands schädlicher u. schadbarer mann, s. die HG.-Formulare; Riese erzählt, daß ihn eines Ratsherrn Frau auf offenem Markt als Dieb bezichtigt. Als der Rat ihren Namen wissen wollte, weigert er sich, ihn zu nennen „*sundern sagt, es hett ein unendliche persone ime gesagt*, Ratsb. 1483, 22; Standb. 472, 129; Schreien bei Ablieferung durch den Kläger, Z. Gelchsheim, 403.

[33]) lib. div. 25, 194; bose buben u. ausflugtige, 270; Ger. Eltm. 300, 6.

[34]) Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; Rothausen, Ger. Münnerst. 232, 15; W. Land-GO. Schneidt II, 851; Versbach, Ger. W. r. M. 309, 6; die Diebin Elße Löfflerin, die weiße Frau, 1574, admin. 19177, 879.

Digitized by Google

Von bischöflichen Mandaten sei noch die VO. bei Gelegenheit der Kiliansmesse erwähnt: „*wenn man dieben, übeltätern, hurn u. buben einruft, daß es einen burger gegen den mitburger nit binden soll.*“ 1468 erklärt der Schultheiß dem Rat, er wolle „*mit den armen wirten u. kochen, die unendlichs folk von gebüb u. dörin halten, reden, furter nyemands zu halten, er wisse dann, das sie rechtvertig sein*“. Sehr umfassend sind auch die Bestimmungen, welche nach dem Bauernkrieg hinsichtlich der Behandlung von Bettlern, Hausierern und sonstigen unbekannten Gästen erlassen werden.[35])

1533 finden wir ein Ausschreiben wegen böser Buben, die „*hin u. wider im land ziehen, am Reinstrom und sonst gemortprent u. als derselben eins theils gefangen u. gefragt, bekent haben, das irer gesellschaft noch eine große anzale sein, die allenthalben in die land ziehen u. ir mordprennen uben sollen*“. Es wird den Untertanen geboten, „*ihrer sachen in guter acht zu haben, kainen unbekanten zu hausen u., wo sie also frembde personen an ungewonlichen orten geverlicher weise sehen oder finden, die gefenglich anzunemen u. den amtleuten zu überantworten*“. 1566 befiehlt man verdächtigen Bettlern und Jauffarten, sich bei Sonnenschein aus der Stadt hinweg zu machen.[36])

Auch die Zent O. beschäftigen sich vielfach mit den schädlichen und schadbaren Leuten in Hinsicht auf ihre Festnahme und Ausantwortung an Amt und Gericht. 1513 werden die zu Kleinlangheim gemahnt, einen solch geriebnen Gauner wohl zu verwahren, „*er sol etlich kunst konnen, doemit er aus gefenknus komen moge*“. 1436 bindet man den Torschließern in den Eid: „*nymants fremdes aus u. ein lassen reiten oder geen, er wisse dann, was sein geschicknuß*

---

[35]) Arch. 1, 137; Ratsb. 1468, 79; von der andern weinglocken von der gassen zu gehen, wo nicht, ins loch, Ratsb. 1489, 246; wie von obern rats wegen verbotten sei, das bei nacht nymant uf die gassen geen solte, Ratsb. 1480, 407; Schneidt II, 851.

[36]) lib. div. 25, 222; VO. 1548 wider lanzknecht u. streichende buben, Heffner VO.-Sammlung; lib. div. 71, B. 10; 1563 sind im Heidingsfelder Protokollbuch (Ger. W. l. M. 541, 13 s. 15) drei Gaunerzinken von Mordbrennern verewigt; Mand. 1590 wider verdächtiges Gesind, Zigeuner, Schneidt II, 1865; Md. 1623, lib. div. 37, 49; Md. 1626 (Verdächtige in fremden Kleidern), ibid., 152; Md. 1641, lib. div. 38, 63; Md. 1654, W. Landes-VO. I, 54, Md. 1684, ibid. 130; Md. 1689 (Fremde ohne Pässe), ibid. 174 usw.

Digitized by Google

oder das er ein zeichen habe u. besunder die boten, die buchß tragen".[37])

Schädliche Leute sollen weder Friede noch Geleit genießen, ebenso ist das Hegen, Halten, Herbergen, Hausen, Ätzen und Tränken derselben bei hoher Ahndung verboten. Zwischen Mainz und W. wird auf Grund der Einigung von 1318 vereinbart, daß es ihren Edelleuten nicht verstattet werden solle, schädliche Leute zu hausen. Besonders streng verfährt bekanntlich das Wolfskeelsche Gebot, welches denjenigen, welcher schädliche Leute herbergt, nach altem Grundsatz die volle Haftung übernehmen läßt. Außerdem erteilen zahlreiche DO. das Verbot, unbekannte Gäste, Bettler, verdächtige, ärgerliche Weibspersonen zu hausen, erstere wenigstens nicht ohne Genehmigung des Schultheißen. In Mainstockheim soll der Wirt von „Auswendigen" die Wehr abfordern und bis zu Ende des Zechens bei sich behalten. „*wo sie sich widersetzen, soll er inen kein wein auftragen.*" Sehr ungebetne Gäste bilden auch stets die gartenden Landsknechte, welche in zahlreichen Mandaten berücksichtigt werden.[38])

Es ist hier nicht der Platz, die verschiedenen W. Bettel-O. Revue passieren zu lassen; nur einige Bestimmungen seien hier hervorgehoben. So besagt die Lands-O. von 1528, daß hinfür fremde Bettler im gesamten Fürstentum nicht mehr geduldet werden sollen, „*es wer dan ein armer, der notturft halb, sein leibs arznei zu suchen, zu bad oder zugefallener teuerung halb auszigen, dem mogt,*

---

[37]) ZO. Arnst. 96; Königsbg. 725; Karlsberg 650; lib. div. 25, 23; Ger. Dettelb. 88, 3 (etlich kunst); Torschließereid, Ratsb. lib. ad causas, 34.

[38]) Landfriede 1349, MB. 41, 409 ff.; Standb. 608 sub Mainz; Wolfskeel, MB. 40, 415 ff., Arch. 11, II, 83; u. süllen auch wir u. alle unser amptleut, rauber, zücker u. ander schedliche leut in unsern gebieten niht halten on geverd u. ir keinem frid noch geleid geben, dann uf sein reht. u. sullen auch uf sy helfen vorderlich on geverde, wo man ir gewar wird in unsern landen u. sal man auch den, dy von in clagen rihten unverzogenlich, alz reht ist, MB. 43, 265; kein mitburger niemand behausen, er habs dan den amptleuten zuvor kuntlichen zu wissen gethan bei der hochsten buß, Eibelst., Ger. Ochsenf. 414, 9; verdechtige leut zu hausen bei 10 fl. verboten u. allen gefuegten schaden erstatten, Frickenh., Ger. Ochsenf. 684, 13; Gauretterh., Ger. Aub 477, 17; Mainstockh., Misz. 1443; verdächtige, ärgerliche weibspersonen, Rothausen, Ger. Münnerst. 232, 15; Uchenhofen, Ger. Haßf. 271, 10; Unterhohenr., Ger. Münnerst. 554, 24; Untersambach, Ger. Gerolzh. 356, 14; Münnerst., W. U. 8, 27; die Strafgelder, der sich in W. aufhaltenden verdächtigen Personen gehören in die Steuer, Ratsb. 1657, 499.

Digitized by Google

sover er derhalben von seiner oberickeit glauplich erkunt, die zeit er durchzeigt u. nit ferner zu pettlen gestat werden. dergleichen wollen wir auch, das die unbekanten streffende keßler, kreymer, hausirer, landferer, zigeyner, heroltbruder, freyheytsbuben u. dgl. streycher, die sich jedes orts unsern amptleuten zuvor nit angezeigt u. gepurlich passpart erlangt, keinswegs geduldet, sonder zu haften genommen, der gebur bespracht u. zu straf gehalten werden". Von Interesse ist auch die VO. über das Almosensammeln und unmäßige Betteln in W. v. J. 1676.[39])

Hinsichtlich der Zigeuner stammt das älteste Mandat a. d. J. 1498. „*wenn du sie im amt gewahrst*", schreibt Lorenz an die Amtleute, „*wollst dich furderlich thun u. ine bei straff an irem leib gebieten, sich stracks hinweck zu thun; wurden sie daruber verharren, so wollst sie in unsern heften nemen u. behalten bis uf unser ferner geschefft.*" Sind sie sodann im obigen Mandat von 1528 kurz erwähnt, so beschäftigt sich mit diesen unheimlichen Gesellen besonders eingehend das Gebot Konrads von 1542: „*uns langt fur glaublich an*", befiehlt er den Amtsgewaltigen „*wie ein merklich summa ziegeiner, die sich Egipter nennen, aus dem land Behaim ziehen u. sich horen lassen sollen, als solten sy k. majestät gelait haben. die-*

---

[39]) Bettel.-O 1493, lib. div. 15, 71; Brucknersalmosen, 1515, lib. div. 21, 306; Lands-O. 1528, lib. div. 23, 150; das die vermoglichen u. starke weiber arbeiten oder aber das sie kranker leute arbeiten oder das sie kranker leute zu warten mit ernst darzu gehalten wurden, Ratsb. 1531, 140; Bettel-O. 1532, Ratsb. 160; 1533, Arch. 5, III, 136; arme, auf gassen gefunden, ins seelhaus. Ratsb. 1536, 196; Bettel-O. 1541 (keinen frembden betler oder ander unendlich gesinde einzulassen). Ratsb. 263; 1545, Standb. 263, 22, Bettel-O. 1551 (Unordnung im Verteilen des Almosens), Ratsb. 83; Bettel-O. 1560 (ohne Zeichen aus Stadt), Ratsb. 116; keine Fremden in die Armenhäuser nehmen, 1572, Ratsb. 77; Neue Almosen-O. 1587, Ratsb., 305; Almosenstöcke 1595, lib. div. 29, 268; Bettel-O. 1636 (die Bettler nur durch das Sander- u. Mainbrückentor in die Stadt gelassen; die curabiles pauperes sollen in dem Juliusspital, die incurabiles im Ehehaltenhaus unterhalten werden, die armen fremden, elternlosen Kinder in einem leeren Haus in der Stadt, die Fremdlinge im Seelhaus. Die Aufsicht führen einer aus dem Klerus u. einer aus dem Rat; für die Kinder ein Armenkindervater ernannt. Sammlung von Haus zu Haus), Ratsb. 184, 187; 1642 Bestellung von Bettelvögten, Ratsb. 483; 1676 W. LVO. 99; 1685 lib. div. 44, 244; Ausschaffung fremder Bettler, s. Schneidt, II, 1175, 2179, 2186 usw., Almosensammlung 1731, ibid. 2230; Dekret an Oberrat, Almosenwesen betr. 1746, lib. div. 40, 223 usw. s. auch Gefängniswesen (Zucht- u. Arbeitshaus); die sog. Schlüsselherrn des Kapitels Inspektoren der Armenhäuser. Kapit. 1673, 24.

Digitized by Google

weil wir aber darfur halten, wa sie ihren zug uf u. in unserm stift wenden, das solichs unsern armen underthanen uf dem lande u. sunst nit zu geringen beschwerden raichen, zudem das solicher ir zug on das in disen geschwinden geferlichen leuften etwas merklichen verdacht uf im tregt, bevelhen wir dir, du wollest von stund an dein furderliche geschikte kuntschaft daruf machen, vleißig u. eigentlich zu erfaren, woher sie iren zug nemen, wie sich andere, bei denen sie durchzogen, inen u. sie sich widerumb gegen denselbigen gehalten u., wa sie zu dir nahenen wolten, kaineswegs gestatten, daß sie in u. durch unsern stift ziehen, dich auch an ir vermaint glait nit keren, sondern inen ernstlich ansagen, das sie sich bei vermeidung deiner straff u. was inen sunst fur abenteur begegnen mogt, von stund an von den grenitzen unsers stifts ungeseumbt hinwegthun u. anderswohin ziehen wollen u., wa sie sich des widersetzen, sie mit ernst hinwegschaffen, wa dir auch in solichem der nechsten unserer amptleute hilf thun." Unter Julius ergeht bereits das Geheiß, jeden Zigeuner festzusetzen und zu examinieren; 1619 wird ihre Ausrottung geboten. Nicht minder rücksichtsvoll denken die folgenden Mandate.[40])

Am unerbittlichsten verfährt der Kreis gegen sie. Gemäß Kreispatent von 1707 sollen die Weiber und erwachsenen Kinder mit Ruten gestrichen, die Männer gebrandmarkt oder der Ohren und Nasen beraubt und alle sodann des Landes verwiesen, bei Wiederbetretung aber unnachsichtlich am Leben gestraft werden. Die anderen Patente empfehlen unerbittliches Vorgehen mit der Tortur, um sie zum Bekenntnis sämtlicher Missetaten zu zwingen und Aufknüpfung an Schnellgalgen. Natürlich werden hierbei auch die einheimischen, an Gefährlichkeit nicht zurückstehenden Kollegen, wie Gartbrüder, Raub- und anderes herrenloses Gesindel der gleichen drakonischen Behandlung empfohlen.[41])

Was das spätere Verfahren anlangt, so wird auch hier gegen gemeinschädliche Individuen ziemlich summarisch vorgegangen; keineswegs reicht aber die Gemeingefährlichkeit aus, sie ohne weiteres in das Jenseits zu befördern. Ruft man auch gegen solche heimatlose und daher nicht existenzberechtigte Gesellen, die ihr armseliges Dasein zweifellos bisher durch Raub und Diebstahl fristeten, die un-

[40]) lib div. 25, 6; 25a, 39; 1590, lib. div. 29, 240; 1619 W. Landes-VO., 31; 1626, lib. div. 37, 153; 1671, lib. div. 41, 120; 1673, lib. div. 47, 38 usw.

[41]) 1707 W. LVO. 305.

Digitized by Google

erbittlichste Tortur in die Schranken, um ein ausreichendes Geständnis zu erzielen, so ist doch nirgends von solchen Willkürakten die Rede, daß einer lediglich auf sein gemeinschädliches Gebaren hin wie ein wirklicher Missetäter gerichtet worden wäre. Fördert hier die Untersuchung nichts Bedenkliches zutage, so verfügt man lediglich, wie in Nürnberg, auf Landesverweisung. 1582 wurden in Prosselsheim drei Gesellen, „*weil sie sich mit einem grunen weiberrock etwas verdächtig erzeigt u. zuvor alle drei des stifts verwisen gewesen*“, vom Amtmann festgenommen und, da man sie bösen Spieles bezichtigte, peinlich befragt. Nach Bericht an die Kanzlei verweist man sie für immer. In der Büttharter ZO. ist bestimmt, daß, falls ein wissentlicher Täter in der Zent wäre, wie auch bei beständigem Gerücht, nach Beredung der Amtleute vorgegangen werden solle.[42])

[42]) Stadtrentamt W. 52, 213, Z. Bütth. 201.

Digitized by Google

Das peinliche Verfahren seit Abschaffung des Übersiebnens.

Privat- und öffentliche Klage.

Blicken wir nochmals zurück auf die Stellung, welche dem Kläger bisher im peinlichen Verfahren zugewiesen worden ist!

Die Verhaftung des schädlichen Mannes zieht mancherlei Folgen nach sich. Betätigt der Festnehmende jene nicht auf vorschriftsmäßige Weise, so riskiert er Strafe und Buße. Denn, wer ergreift, übernimmt die Rolle des Klägers. Er hat die Nachbarn um Beistand bei Ergreifung und Folge anzurufen, die Lieferung an die Zent zu bewirken, den Armen in den Stock zu bringen und zu bewachen. Er muß bei Ansetzung des Rechtstags Bürgschaft leisten, sofern er nicht mitverhaftet werden will. Er hat die nötige Eidhelferzahl aufzubringen und vordem auch die Richtung zu vollziehen. Eine stattliche Anzahl Kosten werden ihm aufgebürdet: für die Atzung des Armen, für die Folge, Lieferung, für das Beschreien, die Mühewaltung des Fürsprechen, die Abhaltung des Rechtstages an sich und das ziemlich kostspielige Gerichtsmahl. Erweist sich des Beklagten Schuldlosigkeit, so ist er eventuell zur Entschädigung verpflichtet. Später fallen jene Beträge freilich vielfach der Gemeinde oder Zent und dem Fürsten zur Last.

Anlangend den Einfluß des Klägers, so gilt noch lange das Prinzip: wo dieser nicht, da auch kein Richter. Will die Freundschaft nicht klagen, so geht der Mörder frei aus und die Zent, bzw. der Fürst begnügen sich mit mäßiger Buße. Anderseits muß der Arme gerichtet werden, wenn der Gegner nicht auf „liebliche“ Richtung eingeht; wie letzterer auch die Leistung des Reinigungseides verlangen kann, sofern jener sich zur Ausführung des Rechtes bereit erklärt. Endlich wird der Übersagte nicht ohne des Klägers Zustimmung aus der Acht geledigt.

Digitized by Google

Durch die Beseitigung des Übersiebnens hat sich des Klägers Lage nur wenig geändert; erst später tritt er in seiner Bedeutung derart zurück, daß er sich vom Rüger nur wenig unterscheidet. Wie dieser gilt er vornehmlich als Hilfsmittel bei der Untersuchung und Beweisaufnahme. Wenn er auch noch, sofern er kein Einheimischer oder angesehener Mann, Mitverhaftung riskiert und man auch noch gerne gewillt ist, ihm wenigstens einen Teil der Kosten aufzubürden, so scheidet er mit der Zeit nach Ablieferung des Missetäters aus dem Verfahren völlig aus, ja, selbst am Rechtstag vertritt der Peinlein seine Stelle. Schließlich verzichtet man sogar auf Bürgschaftsleistung.

Im übrigen bekundet sich nun bei Zent und Amt ein weit größerer Eifer im Aufspüren von Verbrechern und in der Festnahme von Übeltätern und Strolchen, und zwar weniger im Interesse des Klägers, als zur Wahrung der Justiz und des Landes Sicherheit. Kurz, dem Kläger bleibt wohl noch die erste Anregung zur Erkundung der Tat und Verfolgung des Täters, sonst aber vermag er höchstens nur noch als Zeuge in Betracht zu kommen. Selbst seiner Anwesenheit am Rechtstag bedarf es nicht mehr, wenn sie nicht aus Gründen der allgemeinen Dingpflicht geboten erscheint.[1])

Den öffentlichen Kläger finden wir bereits in den ältesten Ratsprotokollen. So wird bei Riese ein „*anclager*“ von Rats wegen bestellt: „*es soll auch ein painlein je zu zeiten, wann ime das bevolhen wurd, die ubelthetter anzuclagen u., wie jedes orts gepreylich*

[1]) S. früheres peinliches Verfahren, Folge, Ablieferung, Verhaftung, Rechtstag, Gerichtskosten: kosten bei pranger, ruten, verweisen, Z. Ebenh. 256, k. gemeinde Stettfeld, lib. div. 29, 35; kläger, falls nicht aus zent beizutreiben, Bütthart 201; kosten zu hoch: 1494 schreibt der Amtmann zu Karlburg Alexius von Freiberg an den Bischof: „*wie er einem armen, so im das sein gestolen u. sichparlich dem dibe vor ime wandern sicht, beclagen solt, so sei im das recht zu swere u. die koste zu groß. diser clag ich stat gibe, das es also im ampt vil ergehe u. sünderlich in der stat Karlstat, als mir wol bekant, daraus dan vil plackerei u. dibereyn erwachsen u. schadbare leute erzogen werden. so aber ewr. furstl. gnaden die beschwerung mit der koste bedenken, konde ein arm man sein armut ofte behalten, sunsten er zu seinem schaden sweigen müß, wolt ich euch ewr. furstl. gn. unentdeckt nit lassen*“, Ger. Karlst. 421, 9; s. Gerichtsmahlzeit: Kl. verlangen Reinigungseid, gehen auf Taidigung nicht ein, Domkapitelprot. 1518, 32; kl. der, dem er geschadet, nicht der ihn verhaftet, Wern. 1182; kl. behütet armen, bis man ihn von der armenruhe vor gericht führt, Gelchsh. 406; Reml. 1001; Kl. belohnt bei Ergreifung eines Holzdiebes auf der Tat, Oberelsbach.

Digitized by Google

ist, zu beschreien u. von dem allem ime nit mehre dann ein guldein gegeben werden." Er wird zu diesem Zweck vom Bischof mit feierlicher Vollmacht ausgestattet.

Daß das Amt eines Staatsanwalts einer so niedrig stehenden, ja sogar unehrlichen Persönlichkeit übertragen ist, entspricht dem damaligen allgemeinen Brauch: Der Nürnberger Löwe, der seinen Obliegenheiten nach mit dem Peinlein ganz identisch ist, rühmt sich gewiß keiner stolzeren Ahnen, als dieser; ebenso der Magdeburger Stadtmeister und Schweizer Weibel. Er ist ja überdies mit einer sehr untergeordneten Rolle betraut: Er greift nicht selbständig in das Verfahren ein, er sagt allein am Rechtstag automatenhaft sein Sprüchlein her; man hält ihn hier nur insofern als erforderlich, als man dem Volke zuliebe die Form des alten Anklageverfahrens, bei dem es keinen Richter ohne Kläger gibt, nicht zerbrechen will. Er erhebt die Klage nicht selbst, sondern wie der Privatkläger durch einen Fürsprechen. So in Haßfurt: „*clager, des nachrichters diener, biet um einen man, wan er selbsten nicht lesen kan, der ime seine clag wieder den verhafften N. furbringen muge.*" Er bedient sich jedoch hierbei nicht eines gewöhnlichen Wortredners und Schöpfen, sondern er bringt meist seinen eigenen Fürsprechen mit, der von der Kanzlei gelohnt wird. Auch nach auswärts wird er als Vertreter des Fürsten gesandt, wenn nicht aus besonderen Gründen ein höher gebildeter Anwalt geboten erscheint. In der domstiftischen Zent Ochsenfurt fungiert der Pfortenschreiber als Ankläger. Nach der späteren W. HGO. wie in Boxberg tritt ein besonderer Fiskal auf.[2])

Die Setzung von Bürgen ist seitens des Klägers noch lange üblich, für Fremde auch noch nach Julius' Zeit. Die Höhe der Bürgschaftssumme ist, wie gesagt, sehr schwankend. Man liest 10 lb. in Kitzingen, 30 in Hohenaich, 40 in Wipfeld und Gelchsheim, 70 in Aub und Gemünden, 40 fl. in Bütthart, 60 in Ochsenfurt, 600 (?) in Röttingen, 100 Lot Gold in Königshofen. In Wildberg erfolgt die Verbürgung mit zwei gesessenen Männern, in Bibart nach Gutdünken der Amtleute. In Schwarzach muß über den schädlichen Mann auch für den Fall, daß von vornherein Taidigung beabsichtigt ist, verbürgt werden. Ist der Kläger zahlungsunfähig oder vermag er das Geld nicht bei seinen Freunden aufzutreiben, so ist

[2]) S. Peinlein; Ratsb. 1483, 24 (Riese): Z. Rothenfels 1070, s. mein Nürnb. Kriminalverf. (Klagen von Rats wegen); Z. Haßf. 503; Z. Ochsenf. 947; Z. Boxberg 1354. Knecht spricht für Bischof, Z. Dampsdorf. 219.

Digitized by Google

es ihm später nicht mehr verstattet, von der Klage zurückzutreten, sondern er wird, sofern er dem Richter nicht als durchaus vertrauenswürdiger Mann bekannt ist, eventuell ebenfalls verhaftet. Weigert sich der Kläger sonst, nach Leistung der Bürgschaft, sein Recht auszuführen, so geht er des eingelegten Betrages verlustig.[3])

Wie mitunter eine ganze Gemeinde Klage wider einen Verbrecher, an dessen Vernichtung ihr gelegen, erhebt, so bürgt sie dann auch in corpore über diesen „auf".[4])

Die Untersuchung.

Die Schau.

Es wurde die Schau bisher nur eines kurzen Streifblickes gewürdigt, nun sei jedoch diese wichtige Institution des alten Verfahrens einer genauen Prüfung unterzogen.

Sie tritt, wie erwähnt, als Ersatz an Stelle des früheren Vorgehens bei blickendem Schein für den Fall, daß es nicht unbedingt erforderlich oder auch nicht möglich scheint, den Leichnam des Ermordeten selbst vor die Gerichtsschrannen zu bringen: *„ist bei ihme geschehen, das man sonst wahrzeichen nimbt oder andere für gerichte bracht hat, so man den toten nit hat mögen haben."* Jenes vornehmlich dann, wenn man des Täters noch gar nicht bewußt oder habhaft ist und es nicht, wie dies auch später noch des öftern vorkommen mochte, der Freundschaft daran liegt, den blickenden Schein in solenner Weise dem Gericht vorzuführen.[1])

Anstatt des letzteren nehmen Deputierte desselben die Besichtigung vor und bestätigen dann auf dem Wege des Gerichtszeugnisses den Befund derselben. Auf solche Art wird sie schon im alten Remlinger Weist. wie in der Würzburger Mordachtordnung geübt.[2])

Fragen wir zuerst, was wird besichtigt und aus welchem Grunde, so sehen wir, daß dies nicht nur beim Toten, sondern auch bei dem

---

[3]) Z. Wildbg. 1245; Bibart 171; Schwarzach 1149; Wern. 1209; Rothenf. 1067; Abgabe an W. Schultheiß bei peinl. Bürgschaft, s. Schulth. verschreibung lib. div. 21, 280. wer nicht bürgschaft leistet, soll verhaftet werden, Z. Bütth. 201, bes. fremde. Zentkosten-O. 1391 f.

[4]) theter nach Marktbibart gefürt, alda von einer gemaint zu Krautostheim aufgeburgt, admin. 19052, 870, 1559.

[1]) Allg. B. 53.

[2]) Remlingen 1001; W. MAO. 1283; Iphof. S. 33 R. ½ N. 66a (KA. Nürnb.) 8 f.

Digitized by Google

Verwundeten erfolgt. Beim ersteren, um zu erkunden, „*durch was verwundung, wurf, schläg, schuß oder andere verletzung der ermordt worden, ob sich ein ungefehrlicher, wissentlicher oder unwissentlicher mord, todtschlag, entleibung oder, wann ein person in feuer u. wasser verderben möchte, zuetrüge*“. Ebenso „*wenn lebens halber böser trost*“ und überhaupt, sofern es zweifelhaft, ob die Wunde der Zent oder Vogtei zugehört, da nach manchen O. auch Lähmungen und dergleichen schwere Verletzungen der Fraisch zugebilligt werden.[3])

Das dem Toten abgenommene Wahr- oder Leibzeichen aber repräsentiert die im alten Verfahren benötigte Handhafte, ohne die kein Täter verurteilt, kein Flüchtiger in die Mordacht gebracht werden soll.

An sich ist es ehedem Sache der Freundschaft des Toten oder des Verletzten selbst, die Schau vornehmen zu lassen. Besonders vorsichtig äußert sich die Laudaer O.: „*wan jemand gefährlich u. also verwundet worden, daß man zweifelhaftig, obs dem verwundten schädlich sein u. etwan zu befahren, daß der beschedigte sich in der cura u. wart selbsten verwahrlosen u. ihne dadurch das leben abkürzen möchte, so sollte allentheilen den beschedigten u. thetern u. deren freindschaften freistehen, die verwundung alsobalten besichtigen zu lassen.*“ In Aschach, sofern es der Schwerverletzte vor dem Absterben selbst begehrt.[4])

Außerdem ist schon im Sinne der allgemeinen Rügepflicht jeder gehalten, bei Auffindung eines Toten den Zentschrei zu erheben und den Fund zur Anzeige zu bringen. Er soll an jenem „*nichts vornehmen, sondern amtmann, keller oder zentgraf oder in abwesenheit iren bevelchhabern solches wissentlich ansagen*“. Daneben sind auch die Gemeindevorstände, Bürgermeister und Schultheiß, offiziell beordert, die Zent sofort hiervon in Kenntnis zu setzen.[5])

Welche Personen nehmen nun die Schau vor? Nach der Mordacht-O. besteht die Kommission aus dem „*schultheis, etlich schopfen*

---

[3]) Allg. B., 53; Wildb. 1243; ob sich ein ungefehrlicher, wissendlicher oder unw. mord oder todschlag, entleibung oder, wann ein person in feuer u. wasser verderben möchte, zuetrüge, Standb. 219ee, 136f.; in zweifelhaften Fällen, ob zur Zent gehörig, Vogteibeamten zuzuziehen, lib. div. 52, 317; auf den todfall, Z. Rothenf. 1065.

[4]) Königshof.; Ger. Kissingen 3, 77, 42. Ger. K. 387, 16; Laud. 783.

[5]) Königshof. ibid.; Stadtrentamt W. 52, 250.

Digitized by Google

u. wundarzt". Jener hat eben in der Hauptstadt auch hierin den Zentgrafen verdrängt, wie er z. B. 1488 ein totes Kind allein besichtigt. In den anderen Zenten geschieht sie in der Regel durch den Zentgrafen, zwei Schöpfen und etlichen Badern oder Wundärzten. Ist hier und da die Zahl der Schöpfen eine größere, so beruht dies auf Zufall, denn zwei sind für die Ablegung des Gerichtszeugnisses durchaus hinreichend. In Lauda verlangt man drei geschworne Bader oder Ärzte; in Jagstberg ist nur ein bestimmter Barbier hierzu befugt. In Königsberg findet man: Land- und Stadtschöpfen, Zentgraf und Schösser, in Königshofen: zwei Bader oder Schultheiß, Dorfmeister und Freundschaft.[6]) Beim W. Brückengericht sind nach der O. von 1447 zwei geschworne Wundärzte beordert „*uber ein igliche wunde zu besagen, wo man das begert*". Mitunter müssen die Vogteibeamten zugezogen werden; nach einem Meininger Vertrag derjenige „*ortsschultheis, schöpfe u. baders aus denen Lichtenbergischen ortschaften, allwo die besichtigung beschehen muß*".[7])

Seltsamerweise ist des Zentschreibers nicht immer gedacht; es rührt dies daher, als dieser anfangs überhaupt als bei Gericht entbehrlich schien und auch später noch in mehreren Zenten der Zentgraf das Gerichtsprotokoll führte und siegelte. Ist ein solcher zur Verfügung, so zieht man ihn jedenfalls bei.

Da die Abnahme des Leibzeichens auch insofern von Bedeutung war, als der desselben habhaft gewordene Zentgraf zur Verhandlung der Sache zuständig wurde, selbst wenn man den Täter erst im Ausland dingfest machte, so fehlte es nicht an Kompetenzstreitigkeiten. Wenigstens mußte der Unberechtigte unter Auslieferung des Leibzeichens durch Revers versichern, daß er die Besichtigung nicht zur Schädigung der allein hierzu befugten Zent vornehmen wolle. 1636 fand man auf den Bandwehren bei Knetzgau drei tote Weiber; es verursachte langwierige Verhandlungen

---

[6]) zentgraf, barb., bader oder wundarzt, Allg. B. 53; Seßl. 1113; Eltm. 338; zgrf., schreiber, 2 schöpfen, arzt oder bader, Aschach, Wildb., Medl., Mellrichst., Stadtschw.; zgrf., schr., 2 barb. R. 1070; 3 geschworn bader, wundarzt, zgrf., 2 sch., schr., Lauda; zgr., schulth., sch., bader, lib. div. 44, 32; getötet Kind durch den W. Schultheiß allein, Ratsb. 1488, 197; 4 schopfen. Ger. Münnerst. 659, 27, Ballingsh. 1536, land- und stadtsch., zgrf., schösser, Standb. 590, sub Königsberg 1406; Königsh. 758; Brgo. 1278.

[7]) lib. div. 52, 317. s. Zent- u. Vogteifälle.

Digitized by Google

mit Bamberg, da man den B. Schultheißen nicht herbeigerufen hatte.[8])

Gar nicht geregelt ist das Verfahren in Röttingen; die Schau bleibt lediglich dem Gutdünken der Beamten überlassen.[9])

Im allgemeinen ist es Pflicht der Kommission, nicht nur den Leichnam zu besichtigen, sondern *„auch sonst sovil muglich vleissig nachfrag zu haben“*. In Ochsenfurt wird *„was für wunden“*, fleißig aufgeschrieben. Außerdem wird an Zent oder Vogtei ausführlich berichtet. Handelt es sich um eine Verwundung, die sich jedoch als gefährlich erweist, so soll sogleich nach dem Täter gegriffen oder doch wenigstens Bürgschaft gefordert werden.

Von den hinsichtlich der Schau ergangenen fürstlichen Mandaten ist besonders das von 1687 bemerkenswert. In ihm wird den Badern und Wundärzten befohlen, „daß, so oft sie zu Patienten berufen werden, welche durch fremde Hand oder sonsten verwundet, die gebührende Anzeigung bei dem Amt mit Überreichung der Beschreibung der Wunden tun und, da die Wunde gefährlich, mit Zuziehung der nächstgesessenen medici und anderer geschworenen Meister und im Beisein eines Zentrichters und zweier Schöpfen die Besichtigung zeitig vornehmen lassen; maßen anbefohlen wird, des Geschädigten Besichtigung nicht allein sogleich mit gesamter Hand zu verrichten, sondern auch auf etwan erfolgenden Tod die notwendige Öffnung des toten Körpers und innerliche Besichtigung der gehabten Wunden ohne Unterlaß vorzunehmen“. 1714 gebietet man, „nicht allein die simple und äußerliche Besichtigung, sondern auch die wirklichen Incisiones vor Hand zu nehmen“.[10])

---

[8]) Revers des Eberstein. Amtmanns wegen eines auf Karlstadter Seite ertrunkenen u. unbefugt begrabenen Mühlknechts, lib. div. Jul. 263; die auf den Bandwehren zu Knetzgau gefundenen drei Weiber, lib. div. 39, 327; wan zentgraf nicht kommt, hat bevelchhaber recht, Königsh. 734.

[9]) Röttingen 1039.

[10]) Allg. B. 53; Ochsenf. 976; Laud. 781; lib. div. 44, 32; Karlst. 683; Mandat 1687, VO.-Samml. 155; 1714, 334; 1730, die Besichtigung durch Hofschultheiß und Barbiere betr., Misz. 176. Einen dieser Berichte will ich anführen, da er zugleich einen grellen Einblick in die Not zur Zeit des Religionskrieges eröffnet. Es handelt sich um eine 1634 im Mainberger Bezirk tot aufgefundene Frau: Gerichtschöpfen zeigen an *„ermelte Anna habe in großer armuth bishero gelebt, schwerlich gehen können, oftermals drei u. mehr tag an einander kein bissen brod noch sonsten etwas zu essen gehabt, auch wegen großer mattigkeit nit auszugehen u. das brod anderer orten almosen weiß zu erlangen vermögt, wie dann derselben auch großen hungers halb die red außenbliben. H. wittib berichtet:*

Digitized by Google

Das Leibzeichen oder das Fraischpfand besteht meist in der Hand oder einem Finger des Toten. 1628 wird zu Ochsenfurt einem Kindlein der Däumling abgenommen, 1549 ein als Leibzeichen beschlagnahmter Rock der Freundschaft wieder ausgefolgt. Originell ist ein Streit zwischen Zentgraf und Vogt zu Schwanfeld i. J. 1587, da ersterer den bei einem Toten gefundenen Weinkarren nebst Pferd in die Zent entführen will.[11])

Das Zeichen ist da abzunehmen, wo die Tötung verübt worden ist; ein Abgehen von dieser Vorschrift scheint nur zulässig, wenn jene nicht auf zentbarem Boden geschah, sondern z. B. in einer Freiung. Ebenso bei Verbringung des Leichnams vor den Zentrichter; während hier früher indeß die Schau, das Verfahren auf blickenden Schein, genügte, muß später auch dann noch ein Leibzeichen abgetrennt werden.[12])

Hierauf wird dieses zur Zent gebracht und dortselbst bis zur Verhandlung der Sache, bzw. Habhaftwerdung des Täters, sorgfältig verwahrt. Dabei ist es ebenso untersagt, das Zeichen über zentfreien und fremdherrlichen Boden zu führen.[13])

---

obgedachte Anna sei lang sehr math und wegen großen hungerleidens übel auf gewesen, habe bei ihr im haus gewohnet, deren sie aber in ihrer gleichmeßigen hungersnoth nit aushelfen können. gestern nach mittag wehre sie Anna ausgangen u. heint über nacht aussenbliben, hätte sie anders nit vermeint, dieselb wehre etwan in die mühlen im grund betlen gangen u. würde ihres üblen vortkommens halb über nacht in einer mühl bliben sein . . . sieben geringe wellein gemacht, ufgehuckt, aber sonder zweifel mattigkeit halb nit vortkommen können, darnider gesunken, sich zusammengekrüpft, das bürlein holz, darin die heppen oben gesteckt, noch uf dem rücken u. ein weiß steblein, sich daran zu steurn, in henden gehabt, nit wider ufzustehen vermögt, sonder also todt ligen bliben". Sie wird *„ohne nemung leibzeichens christlich zur erden bestattet".*

[11]) Kirchlauter, Misz. 5373; Standb. 219 ee, 136; 1580 erschießt Seb. v. Lichtenstein aus Übermut einen Bettler. Er findet sich hierauf mit diesem noch vor seinem Absterben ab, worauf von dem Toten ein Leibzeichen genommen und er zu Seßlach begraben wird, admin. 16379, 716; Rock an Freundschaft, ib., 1547; Stadtrentamt W. 52, 342, 250; admin. 19052, 870, 1584; Laud. 781; Rothenf. 1066; Kind Däumling abgenommen, R 1066, 400.

[12]) S. Freiung; admin. 16379, 716, 1600; seind die vierer zu Berkach uf der zent mit einem liegenden mord erschienen, sei also todt befunden worden, admin. 18527, 845, 1557; dort besichtigt, darin tat begangen, Allg. B. 53; wenn vorher nicht geschehen, vor gericht, ibid., zu Münnerstadt, von auswärts besichtigen auf wahlstatt, Münn. 913, wie jeder toter an dem ort, wo er entleibt, gelassen, da besichtigt, Rothenf. 1066.

[13]) Zu Unterlaimbach begeht der Pfarrer 1581 einen Mord; der Schultheiß von Marktbibart nimmt Leibzeichen, ebenso der Limp. Zentgraf zu Hellmitzh.

Digitized by Google

Merkwürdigerweise war es im Rothenfelser Bezirk vordem gar nicht gebräuchlich, Leibzeichen zu verlangen; es wurde dies erst später durch den Bischof eingeführt. Als für wie wesentlich es anderseits angesehen wurde, zeigt folgender Fall: 1547 entleibte der Pfarrer zu Etzelheim einen Müller und wurde in W. gefangen gesetzt, „*alda er zu beschonung seiner mordthat ein notwehr fürgewandt u. solches am stattgericht auszufüren angefangen. dieweil aber der entleibt nicht besichtigt, vil weniger ein leibzeichen von ime genomen u. zweifelich worden, ob der von den empfangenen streichen gestorben oder nicht, ist der detter auf ein urphed u. versprechung, das pristerambt nicht zu üben, auch ewiglich sich des stifts zu enteussern, nach bezalung des atzts u. aller kosten der gefencknus erlassen*“.[14])

Was die Schau bei Kindestötung anbelangt, so ist nur ein Beispiel hervorhebenswert: 1551 wird eine bezichtigt, ihr uneheliches Kind lebendig verscharrt zu haben; drei Schöpfen besichtigen das Opfer, „*die sagen einmütiglich bei ihren gethanen pflichten am schöpfenstul, das sie kein mord an dem kind, auch kein stich oder wunden an ihme befunden, den es hab alle seine glieder noch unverletzt gehabt, allein, weil es in der erden gelegen, derwegen es ungestalt sei*“. Die Frau wird lebendig begraben.[15])

Nicht nur lebensgefährliche Wunden, sondern auch sonst schwere Verletzungen läßt der Geschädigte durch Sachkundige prüfen, schon deshalb, weil er diesfalls höheren Schadenersatz erwirkt. Umständlich ist zum Zweck der Bußbestimmung das Messen der Wunden zu Güntersleben: Der Verletzte muß unter freiem Himmel stehend die Zent anschreien. Sucht er vor der Messung ein Obdach, ja, fährt er mit der Hand über die Wunde oder deckt er den Hut darüber, so verliert er jeden Anspruch. Der Bauermeister mißt sodann mit eigenem Strohhalm, steckt das Maß in einen Federkiel und übermittelt diesen dem Zentgrafen. Die Schöpfen legen endlich das Maß auf das mittelste Glied des mittelsten Fingers der rechten Hand. Ist das Maß länger, so verliert der Täter die Faust oder

---

u. protestiert wider den Schultheiß. Dieser erhebt gleichfalls mit zwei Zeugen vor Schultheiß u. Gericht zu Oberlaimbach Protest, G. 17539; das Leibzeichen bleibt in des Zgrf. Verwahrung, Münnerst. 913.

[14]) Rothenf. 1066, das leibzeichen vor dem gericht in die höhe nehmen (zeigen) Allg. B. 53; G. 17539, 1547.

[15]) admin. 18527, 845, 1551.

Digitized by Google

zahlt beträchtliche Buße; erweist es sich als kürzer, so geht er straffrei aus. Ähnlich im Kitzinger Weist.: „*wer ein glit schertig slecht, das man im hefft thut u. der gesworn artzt das bußwirdig sagt*“ usw. „*so ein fergwunden besichtigt wird*“, heißt es in der Hohenaicher O., „*die mueß man der herrschaft mit 15 lb. verbüßen u. dann dem zentgrafen, vier schöpfen u. zweien gerichtsknechten jedem ein alts lb. zu beschauen gegeben werden u. als vil fergwunden einer hat, als vil 15 lb.*“ usw. — was mitunter ziemlich teuer zu stehen kommen mochte.[16])

Ebenso ordnet man natürlich bei Taidigung behufs Feststellung der Entschädigung eine genaue Untersuchung des Schadens an: „*erkannt, das ider parthei zwen man nemen sollen mitsampt dem bader fur sein schmerzen u. verseumnuß gutlich vertragen. so aber solches nit, sollen sie ein unbardeisch obman nemen.*“[17])

Nach vollzogener Schau wird der Tote meist der Freundschaft zum Begräbnis überlassen: „*ist der entleibt auf seiner freund bitt inen widerum heimbzuführen u. zur erden zu bestatten, doch das solches zu keiner gerechtigkeit, sondern aus bitt beschehen.*“ Schon im Remlinger Weist. ist dies vorgesehen in Besorgnis, daß er „*smeckend*“ würde. In Aschach werden „*solliche cörper nit an die cent gelifert, sonder an dem end u. ort, do sie gefunden oder gestorben, uf dem kirchhof begraben.* In der Jagstberger Zent wird, „*da jemands entleibt, derselb in den dreien pfarr in der zent ligenden kirchhöf einen, wohin der zentgraf will u. der weg am nechsten geführet, daselbsten das leibzeichen genommen u. zur erden bestettiget.*“[18])

Unbefugtes Begraben ohne vorhergehende Schau ist strafbar. 1585 strengte der Zentgraf einen Prozeß gegen den Abt von Schwarzach an, der einen, da er nach drei Tagen übel roch, ohne Benachrichtigung des Richters beerdigen ließ. Ein weniger harm-

[16]) zweifelhaft, ob schedlich, Laud. 781; geschlagen, daß er keines arzts noch wiertzs entperen khont, Standb. 639, 17 f; wer ein glit schertig slecht, Standb. 625 a (Kitzingen); fergwunden, Hohenaich 580; wollen die schöpfen die geschwornen wunderzt horen, ob des clägers empfangen verwundung u. schaden ein lembung mit sich prenge oder nit, R. 1387, 134; wollen die sch. den palbirer, der den E. geheilt, hören, ibid. 138; ist cläger an seinem leib besichtigung zu thun urbütig, Ger. Haßf. 267, 9, Jun. 85.

[17]) Standb. 639, 17.

[18]) Aschach, der freundschaft, Ger. Münnerst. 659, 27; Stadtlaur. 1565; Jagstbg. 616; Standb. 590 sub Königsberg 1579.

Digitized by Google

loser Fall trug sich 1589 zu Seßlach zu. Des Prädikanten Sohn tötete sein Weib, der Vater läßt dieses „*inner dreien stund*“ heimlich begraben; er wird darum gefangen gesetzt, der Sohn enthauptet.[19])

Eine förmliche Schlacht um ein Leibzeichen wurde 1530 zu Geußfeld geschlagen. Diese Gemeinde verweigerte die Vornahme der Schau, da es in ihrem Belieben stünde, die Missetäter in die eine oder andere Zent zu liefern. Auf des Amtmanns Bericht gebot ihm der Bischof, den Toten wieder auszugraben, mit Zentrichter und Schöpfen das Leibzeichen zu nehmen und nach der Täterin zu fahnden. Als nun jener den Befehl vollziehen wollte, „*haben sich beede dorfsgemeind Wustfuldt u. Geulchsfeldt in die kirchen uf den thurn mit iren wehren verfuegt, den toten auszugraben abermals nit gestatten wöllen. deswegen hat der ambtman die zentverwanten aufgemahnet, hinaufgezogen, dem bevelch gemeß den toten cörper ausgraben u. leibzeichen nehmen lassen, auch die bauren, sovil er deren bekommen, verstrickt, wan sie gemahnet, sich zu stellen.*“[20])

Die Abnahme des Zeichens im Grab wird häufig betätigt, namentlich, wenn es gilt, einem benachbarten Zentherrn, dessen Eingriff man befürchtet, zuvorzukommen. Es gibt jener Unfug zu zahlreichen Leichenschändungen Anlaß, indem man mehrere ausgräbt, um der richtigen habhaft zu werden. Trotzdem ist hier und da alles Bemühen ergebnislos. Seltsamerweise findet diesfalls 1605, wiewohl es sich voraussichtlich um einen schuldlos Getöteten handelt, das Wiederbegräbnis neben dem Kirchhof statt. 1623 protestiert man gegen die Limpurgische Herrschaft, da sie Ermordete zu jenem Zweck wieder ausgraben ließ, „*ihren weib u. kindern zu neuer bekümmernis u. herzeleid*“. Nichtsdestoweniger gräbt man auf und löst von jedem den rechten Daumen ab.[21])

Das vordem bei der Schau vorgeschriebene Beschreien des Mordes oder Toten scheint später nicht mehr gebräuchlich zu sein. In einem Königsberger Vertrag von 1406 wird zudem angeordnet, daß tote Körper in Zukunft nicht durch die ganze Gemeinde in die Zent gebracht werden sollen.[22])

---

[19]) Standb. 219 z, 62; admin. 16379, 716.

[20]) Donnersdf. 225.

[21]) lib. div. 45, 151; G. 8399; R. 1066, 21; 1068, 38; besonderer Unfug, R. 1070, 1037.

[22]) Rothenf. 1066; Wern. 1208; Standb. 590 sub Königsb. 1406.

Digitized by Google

Die Gebühren für die Schau waren an sich nicht beträchtlich, der Zentgraf erhielt meist 1 fl. für seine Mühewaltung; kostspielig zeigte sich lediglich wieder das hiermit verbundene Mahl, d. h. die Atzung der dabei Beteiligten. In Grünsfeld zahlt des Entleibten Freundschaft, wo nicht, die Zent. In Donnersdorf greift man nach des Toten Gütern, fehlt es an solchen, leistet der Zentherr den schuldigen Betrag; ist ersterer unbekannt, muß die Gemeinde dafür einstehen. Diese wird überhaupt öfters hierzu gezwungen, falls die Kosten nicht von vornherein als Zentsache angesehen werden. In der Ochsenfurter Reformation wird folgendergestalt unterschieden: Wird der Täter ergriffen, „*bezahle er es mit der heut* (Haut) *u. wer deswegen niemand etwas zu geben schuldig*“, wird er jedoch flüchtig und erwirkt er hierauf Begnadigung, so kann man sich der Unkosten wohl wieder erholen, wird man endlich seiner nicht mehr habhaft, „*soll die obrigkeit solchen uncosten, so auf nemmung des leibzeichens gangen, dieweil sie hiemit ihre herrligkeit u. regalia will beweisen, tragen u. auf sich nehmen*“.[23])

In einer Schwarzacher O. ist bestimmt, daß bei Nehmung des Leibzeichens „*des entleibten befreundten, noch die gemeind den sonsten in andern zentdörfern* (außer der Abtei) *gewöhnlichen leibgülden gar nit zue geben schuldig*“.[24])

Natürlich wird auch in andern peinlichen Fällen, so bei Delikten wider Rain und Stein, bei Münz-, Maß- und Gewichtsfälschung u. dgl. die gerichtliche Schau betätigt.[25])

Anlangend die beim Dieb vorgefundene gestohlene Habe, so wird diese mit dem Täter an die Zent oder in das Amt geliefert; nach der Richtung fällt sie wieder dem Eigentümer zu. In Medlitz soll dieser eventuell durch Aufforderung von der Kanzel herab eruiert werden. Sonst scheint der Zentherr ein Anrecht hierauf zu besitzen, wie z. B. im Weist. von Hilters dem Bischof das „*maulguet, funden guet u. gestolen guet*“ zugewiesen ist. In einem

[23]) keinen Lohn, Aschach 113; nur zehrung, täter, Wern. 1208; Gemeinde, Stadtrentamt W. 52, 250; Sohn, ibid., 342; täter, wenn güter, sonst gem., Karlst. 683; beschädigte oder freundschaft, doch erholen an täter, Münnerst. 913; jeder Zentmann 3 ß, langt es nicht, Fürst; wird ein Fremder tot gefunden, Kosten der Besichtigung und des Begräbnisses die dortige Gemeinde, Rothenfels 1066.

[24]) Standb. 219 ee, 136 f.

[25]) Ebern 264; mit vier Geschwornen bei Stein u. Rain, Ger. Königsh. 346, 13, 1603; Maß, Gewicht, Ger. Freudenberg 41, 2; Feldschaden, Hohenstadt, Ger. Ochsenf. 284. 6; Reichelh. Salb. 11 a, 61, usw.; s. die betr. Kapitel.

Digitized by Google

Kompetenzstreit mit Henneberg wird 1518 ausgesprochen „*u. möcht graf Wilhelm solich gelt bei dem thetter erfunden, geschmuck u. anders nicht zusteen, sonder uns. gn. herrn*". In der Schultheißenamtsverschreibung von 1514 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß jener an gestohlenem und geraubtem Gut keinerlei Anteil haben solle. In Königshofen fallen Silber und Gold dem Fürsten anheim, Stahl und Eisen dem Grafen, Prügel und Steine dem Landknecht, in Mellrichstadt alles dem Grafen und Knecht außer Gold, Silber, Stahl und Eisen. In Arnstein soll die Habe verkauft und „*zu der verhaften unkosten*" verwendet werden.[26])

Kundschaft und Zeugnis.

In einem Land, wo der Rüge solch gewaltiger Machtbereich zugewiesen war, mußten auch Kundschaft und Zeugnis eine gewichtige Rolle spielen.

Unter Kundschaft versteht man einerseits die von mehreren und zumal den ältesten Gemeindegenossen erfolgte Aussage behufs Bezeugung und Feststellung eines altherkömmlichen Rechtes und Brauches, anderseits aber das gerichtlich und eidlich abgelegte Zeugnis einzelner. In ersterer Hinsicht entspricht sie ihrem Ergebnis nach dem notorium (gewizzen), der communis noticia (dicta vulgariter kuntschaft), wie letztere in einer W. Urkunde von 1313 vorkommt, und bildete so z. B. den Anlaß zur Entstehung der Zent- und Dorf-

[26]) Der gestohlenen Habe ist in den meisten ZO. gedacht; gest. Ware restituiert, Diebe in beider Fürsten Namen gerechtfertigt, Standb. 590 sub Königsberg, 1406; Misz. 1806 (1511); Beschwerde der Ritterschaft, daß der Zentrichter den abgedrungenen Diebstal in seinen Nutzen wende, Misz. 72 (1511); admin. 15346, 684, s. 2; Hilters 564; Königshof. 754; Arnstein 97; W. Schultheißamtsverschr.

Hinsichtlich der zur Schau verwendeten Ärzte u. Bader im allg. s. insb. noch das Mandat von 1686, lib. div. 44, 191 u. des Zentbaders Pflicht zu Sommerhausen R. 1070, 579. In ersterem wird auch insbesondere die innerliche Besichtigung des toten Körpers angeordnet. Endlich verweise ich auf Reubolds interessante Abh.: Zur Geschichte der gerichtlichen Sektion (Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1893) und Demonstration eines sog. Leibzeichens (Sitzungsber. der Würzb. phys.-med. Gesellsch. 1893). Nur einen kleinen Irrtum möchte ich hier berichtigen: R. hebt wiederholt rühmend hervor, daß die leider nicht zur Durchführung gelangte W. Zentreformation (1447) die erste gewesen sei, welche den Versuch machte, eine sachverständige Leichenuntersuchung gesetzlich anzuordnen. Es liegt hier gem. Anm. 18 eine Verwechselung mit der erst nach der Karolina erlassenen W. Mordacht-O. vor; die Reformation gedenkt der Schau mit keinem Wort.

Digitized by Google

weistümer. Aber auch in der anderen Bedeutung fristet sie lange, nachdem der römische testis-Begriff heimisch geworden, ihr Dasein, indem sich der Ausdruck Zeugnis erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts im W. Gebiete allgemeine Anerkennung erzwingt.[1])

Feste Normen bestehen für die Kundschaft in peinlichen Fällen nicht. In den Mangoldschen Strafsatzungen ergeht bekanntlich das Gebot, „*daz ein jegelich man sal die warheit sagen an allen disen geschichten, wer es gevreget wirt uffe sinen eit*“ und daß, wer sich weigert, der Stadt verwiesen sein soll, „*biz er gesweret, di warheit ze sagene*“. Es wurde hier bereits, wenn man erwägt, daß zu jener Zeit selbst ein Totschläger nur ein Jahr die Stadt zu meiden hatte, ein respektabler Zeugniszwang znr Anwendung gebracht.[2])

Nach der W. Mordacht-O. soll das Urteil „*furgebracht werden durch kuntschaft, die den corper gesehen u. wie sie den funden haben*“. Einen bedeutsamen Faktor bildet ferner die Kundschaft im Beizigverfahren. Nach Bischof Lorenz' Torturmaximen endlich soll sie zur Erkundung der Wahrheit mit der peinlichen Befragung Hand in Hand gehen und auch für den Fall des erreichten Geständnisses „*an den enden u. bei den personen, da solche thate beschehen sein, fleissige nachforschung furgewendt werden*“. In Jagstberg wird nach geschehener Urgicht „*wahrhaftige erkundigung in schriften bei derselben obrigkeit eingenommen, die ein solches rechtmessig durch angeregte pflicht von den wissenden bekundschaften soll*“. Bestätigt jene die Richtigkeit der Aussage des Armen und dieser vermißt sich trotzdem, zu widerrufen, so werden ihm Bekenntnis und Erkundigung vorgehalten und man macht ihm ohne Rücksicht auf sein fortdauerndes Leugnen den Prozeß.[3])

Tritt ein besonderer Kläger in die Schranken, so ist es an ihm, sich auch als Kundschaftgeber zu betätigen, wie ja auch der Rügende den Beweis beizubringen hat; andernfalls zählt dies zu den Pflichten des Richters, bzw., wie bei den Hexenprozessen, des Inquisitors.

---

[1]) MB. 38, 539; quia per publica instrumenta et per noticiam, quae vulgariter kuntschaft dicitur, plenius instructi fuerunt 95.

[2]) MB. 38, 155.

[3]) W. MAO. 1283; Beizig-Verf. 1280; Allg. B. 60; Z. Jagstbg. 617; ich E. Heiden zentgraf u. wir die gesworn schopfen zu Kitz. tun kunt, das fur uns kommen sein H. K. u. haben alda vor uns gesagt uf die eide, die sie iren rechten herren getan haben, das sie gesehen haben, das L. u. P. den C. uberlaufen, geslagen usw. (1444), Standb. 624 b., Beil. 5.

Digitized by Google

Sonst gelten, was die Art der Vernehmung, die Befähigung zum Zeugnis usw. anlangt, die Bestimmungen des bürgerlichen Verfahrens, auf das hiermit verwiesen sei.[4])

Als Gerichtszeugen sind die amtlichen Personen anzusehen, welche bei der peinlichen Befragung, d. h. bei Ablegung des Bekenntnisses, zugezogen werden und sodann die Urgicht am Rechtstage selbst zu bestätigen haben. Letzteres erfolgt stets durch zwei Schöpfen. Bei der Tortur müssen indeß mitunter, abgesehen vom Zentgrafen, den beiden Schöpfen und dem Schreiber, noch andere zur Kontrolle anwesend sein; so zu Ebern der Kellner und die beiden Bürgermeister.[5])

Tortur und Geständnis.

„*Wann nun also ainer eingezogen, sollen zentgraf u. etwan zwen schöpfen ine alsbalden mit allen umbstenden examinirn, solches beschreiben u. umb weitern beschaid unverzüglich zur canzlei gelangen lassen.*“ Die Untersuchung blieb also an sich der Zent überlassen, die eigentliche Direktion ruhte, wenigstens seit Julius' Zeit, in Händen der fürstlichen Räte, welche, über den Fortgang des Examens und die hierbei zutage tretenden Schuldmomente fortwährend informiert, auf Grund der Aussage und der Berichte des Zentgrafen die Fragestücke für weitere Vernehmungen zusammenstellten, bis vom Inkulpaten, nachdem er durch lange Kerkerhaft und die sich in ihren Graden steigernde Tortur mürbe geworden, die ersehnte Urgicht entlockt war. So zog sich angesichts der oft großen Entfernung von der Hauptstadt und dem damals erschwerten Verkehr mitunter der einfachste Prozeß in die Länge, was nicht geringe Atzungs- und Gerichtskosten beanspruchte.

Immerhin war dies Verfahren humaner, als das frühere, bei dem der Willkür unwissender Zentbeamten die gesamte Entscheidung über Schuld und Strafe überlassen war. Denn die Hochgelehrten gingen immerhin sehr gewissenhaft zu Werke, sie mochten manchen armen Teufel, der infolge seines schlechten Rufes und der dadurch bewirkten Voreingenommenheit seines Heimatsgerichts unzweifelhaft dem Strang verfallen wäre, nach genauer Prüfung der Umstände für

[4]) Z. Reml. 1005; s. Hexenpr.; bei Requisition von Zeugen ist Delikt genau zu bezeichnen, nicht nötig, daß Delinquent genannt (Vertr. m. Mein. 1684), lib. div. Joh. Hartm. 296.

[5]) Z. Wipfeld 1262; Z. Ebern 273.

Digitized by Google

schuldlos erklären und des Henkers freien. Freilich sind auch sie nicht davon freizusprechen, daß sie der Volksmeinung, d. h. dem Gerücht und Ruf, in dem der Angeklagte bei seinen Nachbarn stand, und das nur zu häufig durch Haß und Mißgunst diktiert sein mochte, wenigstens der Übertreibung keinerlei Schranken setzte, allzuviel Bedeutung einräumten. Lag ein besonders schwieriger Fall vor, mit dem sich Graf und Schöpfen durchaus nicht abzufinden wußten, so verfügte der Bischof die Überführung des Delinquenten nach Würzburg; fiel hier die Entscheidung auf Tod, so übergab man ihn sowohl wegen der Kosten wie zur Wahrung des Abschreckungsprinzips wieder an die Zent zurück, wo dann die Richtung des Armen in solenner Weise vollzogen werden konnte.[1])

Seitdem die Ablegung des Geständnisses, als vera und rata probatio und regina probationum anerkannt, der Handhafte an Bedeutung gleichgestellt ward, welche selbst als rein formelles Beweismittel mehr und mehr an Ansehen verlor, wurde die Folter das alleinige und nur zu sehr vergötterte Werkzeug der Justiz.

Man wirft den Nürnbergern vielfach allzu drakonisches Vorgehen vor, doch war hier die peinliche Frage weit kundigeren Händen anvertraut. Freilich führte auch hier der Nachrichter nicht selten das große Wort, freilich verfuhr man unerbittlich, wenn die Schuld des Inkulpaten so klar, als wie die Sonne, vor Augen lag und nur Trotz und zähe Ausdauer den Mund der Urgicht verschlossen hielten. Von Willkür konnte jedoch keine Rede sein, denn Schritt für Schritt wurde — und zwar bereits seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — der Stand der Untersuchung durch den Rat geprüft und hierauf durch Majoritätsbeschluß entschieden, ob der Grad zu steigern, ob von weiteren Versuchen abzustehen und Kundschaft zu erholen, ob der Gefolterte dem Votum der Ärzte gemäß, um die Heilung seiner Wunden zu ermöglichen, einige Zeit mit der Befragung verschont bleiben solle. Daß man in des Bistums Hauptstadt, d. h. in den dortigen Gefängnissen, ebenso sorgfältig verfuhr, scheint kaum glaublich.

Nach den Quellen des 15. Jahrhunderts, den ältesten Ratsverlässen, ging man noch sehr summarisch vor; der Züchtiger folterte eben nach Gutdünken, sofern ihm der Schultheiß den Auftrag hierzu erteilte. Lag es dem Rat ausnahmsweise daran, genaue

---

[1]) Allg. B. 59; 1226 in W. ein domus tormentorum erwähnt (?), s. Reubold, Notizen über W. Gerichts- und Gefängnislokale, 175.

Digitized by Google

Kenntnis von der Untersuchung zu erhalten, so mußte er sich an jenen oder den Bischof wenden, denn der Schultheiß ließ ja selbst Bürger *„notigen u. wiegen“*, ohne die Stadtobrigkeit um Erlaubnis zu fragen.

Stehen dann für die Folgezeit in Nürnberg Torturprotokolle zur Verfügung, welche an Genauigkeit und Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, so fahndet man in Würzburg vergeblich nach solchen. Aus dem sonstigen Material geht zudem mit ziemlicher Deutlichkeit hervor, daß man eben auch damals die Art und Weise der Folterung dem Nachrichter im wesentlichen überließ und sich damit begnügte, die hierfür erforderlichen Fragestücke zu verfassen. Erst mit Beginn der Hexenprozesse hielt man es für erforderlich, genaue Einblicke in das Verhör der einzelnen Opfer zu eröffnen. Aber abgesehen davon, daß diese Protokolle an Unsinnigkeit der Fragestellung anderen jener Epoche gewiß nicht nachstehen, erhellt aus ihnen nicht viel mehr, als daß eben das Sein und Nichtsein der Armen lediglich von der „Kunst“ des Nachrichters abhängt, die jetzt an Handgriffen und Überführungskniffen Erstaunliches leistet und daher auf viel höherer Stufe steht, als ehedem. Und ebenso auch die Qual der Gepeinigten.[2])

Viel schlimmer aber noch hauste man im Landgebiet. Hier war es schon ein Vorzug zu nennen, wenn der Beschuldigte von dem vielbeschäftigten und deshalb schwer abkömmlichen Nachrichter selbst in Arbeit genommen und nicht dem ersten besten Schergen oder Schinder übergeben wurde, der eine Ehre dareinsetzte, auch dem Harmlosesten eine todbringende Urgicht zu erpressen und in seinem Ungeschick manch Gelenk zerbrach, manche Sehne zerriß. Wie man selbst in einer Stadt, wie Gerolzhofen, die peinliche Frage Hexen gegenüber handhabte, schildert 1616 ein Lizentiat auf anschaulichste Weise:

„hat der centgraf bei den examinibus diesen modum: nimbt die von W. überschickten fragstück in die hand, stelt sich der ge-

[2]) Der Züchtiger hat dem W. Rat zu geloben *„keinen burger zu notigen, wegen, letzen, noch beschedigen in einich weis on wissen u. willen burgermeistere u. rats“*, Ratsb. 1480, 411; *„kame der züchtiger fur einen rath u. erzelt, wie in der schultheis geheissen habe, uber einen bürger zu geen“*, 1487, 150; *„das er den Koler versuchen solte, das er doch seine pflicht angesehen one erlaubnis der bürgermeister nicht hat thun wollen“*, 1488, 185; s. m. Nürnb. Kriminalverf. (Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw. XII, 489 ff.): s. Hexenprozesse.

Digitized by Google

fangenen, gebundenen person in das angesicht, spricht, du bist ein offentliche, wissentliche unhold, stelt alsbald den peiniger mit den instrumenten neben der verhaften u. spricht, hier sichs du den maister, wilt du bekhen, ist guet, wo nicht, mustu gepeinigt werden. u. dieß geschiht alles, ehe u. zuvor er einige fragstück vorhelt.

u. dieß ist sein erste frag: welh böse mensch hat dich verfürt. wo dan die person nicht alsobalden sagen welle, lest er inen den beinschrauff anschlagen u. zuschrauffen, wan sie noch niht bekhen, als gleich auch mit noch anhabenden schrauffen an die corden schlagen u. über sich ziehen, daß also kein guetliche vermanung nicht vorhergehet. wan nu die arme zur aussag sich erpiette, lest man sie herunder, helt er inn die fragstück in solher ordnung, wie sie uberschickt seind, vor. u. wan die armen eins oder ander niht gestehen wollen, stracks mit ine widerumb über sich. oder wan sie eines zwar gestehen, aber mit andern umbstenden, als das fragstuck in sich helt, will es auch nit gültig sein, sondern müssen mit betroung sagen gerad, wie ers in vorlist. u. dan müssen sie so geschwind antworten, das man keiner zeit zu deliberiren oder auch die umbstend raum gibt u. die arm leut gleich betroet, man welle sie aufziehen, sie aber die examinatores wellen zum essen gehen u. die person bis uf den nahmittag hangen lassen.

wan sie nun nach irer gelegenheit zu 7, 8, 9 uhren das examen anfangen u. noch vormittag zwein personen die fragstuck vorlesen, dieselben auch doruf ja sagen oder sich peinigen lassen mussen, sprechen sie u. berümen sie sich, schet, wir haben abermals balt eine oder zwo fertig gebracht.

so befündet es sich auch, das man sowol vor den examen etwa brandtwein seufft, im u. under werenden examen aber pier u. wein ufstellet, guete reusch antrinkt. u. weme das examen zu lang fallen will, der zeucht seinen mantel oder müz aus, legt denselben daraussen vor der examinirstuben, das preuhaus genant, auf die bank, legt sich oben darauf, thuet seines gefallens ein schlaf; andere aber steurn sich hin u. wider ausserhalb der stuben, reden sonsten miteinander ire abentheur, lassen also den centgrafen u. schreiber neben dem peiniger, so ein hundschlager, allein mit den armen leuten walten. wan nu centgraf mit einer oder der andern fertig, auch die zeit schür furüber, gehet man zu haus, werden die urgichten durch sein jungen geschriben, von den mitschepfen aber durch ire handunderschrift als wahre aussage underschriben u. wan sie

Digitized by Google

schon das geringste wort von solcher aussag nicht gehört, sonder dieselbige zeit mit schlaffen, zehren u. plaudern zugebracht haben. endlich mueß noch auch zu bestettigung solher examination der ambtman seinen namen unwissent herleihen u. haben sich fast alle zur cancellei überschickte urgichten in beisein des ambtmans, wan er gleich niemals darbei gewesen, (vollzogen).

es befindet sich auch, daß gegen eine person sovil torturen wellen vorgenommen, angetroet werden, soril fragstück seind u. werden die fragen gar nicht aus dem verdacht beschehenem angeben oder beschuldigter unthat der person gefast, sondern werden alle gleich gehalten u. müssen die unthaten (exempli gratia ein kindstötung) mit gleichen qualiteten u. circumstantiis, eine wie die andere, verricht u. vollbracht worden sein.“[3])

Diese schlichte Schilderung gibt uns zugleich den Schlüssel dafür, daß die zahllosen Hexenprotokolle so merkwürdige Übereinstimmung im Inhalt bekunden. Für die bischöfliche Kanzlei galt eben hinsichtlich der Fragestücke ein bestimmtes Formular als Norm; dies ging in alle Zenten hinaus und wurde dort von den ungebildeten Inquisitoren mechanisch abgeleiert.

Von den persönlichen Weisungen der Bischöfe sind nur die aus Julius' Regierungsepoche von Interesse. Auch sie kranken daran, daß sie allzu großen Wert auf die fama publica legen. Mit dem ziemlich umfassenden Geständnis einer Diebin ist er nicht zufrieden; er sendet eine stattliche Anzahl Fragestücke, welche sich auf Diebstähle beziehen, deren Täter man noch nicht entdeckt. Nach diesen soll man sie peinlich befragen, ebenso nach Anhang und Gesellschaft.[4])

Hatte man einen damals als Verbrecher erkannt, so galt überhaupt das Prinzip, ihn so dünn zu foltern, bis die Sonne durch ihn scheint, d. h. die Tortur wurde für ihn zur Beichte, nicht nur der inkriminierten Tat, sondern aller Sünden, die er jemals begangen. „*Weil zu vermueten*“, schreibt Julius an den Bischofsheimer Amtmann, der über einen Dieb berichtet, „*das hinter ime noch vil dieberei u. bubenstreich, also ist unser bevelch, du wollest ine nochmaln in der guete, doch mit ernster betrohung, auch in gegenwart unsers nachrichters, dene wir dir hiemit zuschicken, umb alle seine*

[3]) Prozeß der Möhrin zu Gerolzhofen, 1616, Misz. 2884.

[4]) Misz. 2883, 1613; Stadtrentamt W. 55, 142 (1580).

Digitized by Google

begangene diebstal u. mißhandlungen, die er zeit seines lebens im land hin u. wider getriben, mit allen umbstenden besprachen u., so er mit der sprach nit heraus wolte, ine auch peinlich anstrengen, mit zimlichem ernst angreifen u. ufziehen lassen u., was er alsdann aussagen würd, das wollest mit fleis beschreiben lassen u. zu unserer canzlei schicken." Wieviel er übrigens dem bisher erpreßten Bekenntnis vertraut, zeigt der Zusatz: „*wollest auch dich zur Neustatt, Geusfeld u. an andern orten seiner bekanten diebstaln halben erkundigen u., was du in erkundigung bringen wurdest, uns überschicken.*"[5]) Eine bejahrte Hexe befiehlt er „*zu ankunft des nachrichters mit der painschrauben u. tortur selbsten, jedoch ihrem alter u. vermüglichkeit gemes peinlich anzugreifen, umbstendig mit vleis u. guter bescheidenheit uf der zeugen kundschaft zu befragen*".[6])

Ebenso bieten die Beschlüsse der „Hochgelehrten" nicht viel Bemerkenswertes. Dem Nachrichter wird fast nie geheißen, wie er foltern, welche Grade er zur Anwendung bringen soll; er wird einfach hinausgesandt und leistet dann natürlich sein Bestes. So charakterisiert sich 1609 ein Ochsenfurter Fall als große Schinderei. „*Obwohl der dieb*", lautet der Konsulenten Bedenken, „*mit dem daumenstock angegriffen u. selbigs vor eine tortur gerechnet werden will, so ist doch die bisher geschehene purgation nicht genugsamb, sich dieser so hohen u. wichtigen verdächts unterschidlicher läster zu entledigen.*" Die Folter bietet nun die äußersten Kräfte auf; der Arme aber sagt, man könne ihn ja noch weiter foltern, man würde dann alles mögliche erfahren, was jedoch durchaus unwahr sei. Man solle doch Boten ausschicken, um sich von der Haltlosigkeit der Beschuldigung zu überzeugen. Da man ihm trotzdem einiges entlockt, verlangen die Konsulenten Henken oder öffentliche Rutenstrafe. Das Kapitel aber verweist ihn lediglich der Stadt, „*da durch züchtigung solche gesellen desto verbüster werden u. sich bei ihnen alsdan allerlei zu befahren*". Wird während der Zeit der Hexenverfolgung ein angeblich verseuchter Ort durch den Besuch der

[5]) u. weil wir auch vernemen, das des verhaften vater u. mutter seine diebstal zum theil von ime angenommen u. verzehren helfen, also wollest sie bede fur dich erfordern, inen solch ir ungepür mit allem ernst verweisen, dann auch sie u. jedes an besonderm ort ein tag vier oder funf in der gefengknus enthalten, mit wasser u. brod speisen, alsdann sie auf zahlung ires atzes ein geschworne urphed wider ledig lassen. VOS. 44, 81.

[6]) Hist. Saal VII, 375, 1616.

Digitized by Google

„gelehrten" Inquisitoren beehrt, so bedeutet dies stets eine Steigerung der Qualen wie der Zahl der Opfer.[7])

Von festen Prinzipien, welche für Anwendung der Tortur als Leitsterne dienten, ist daher leider nur wenig zu berichten. Wurde der handhafte Täter anfangs mit der Folter verschont, so zwang man diesen später nicht minder wie den notorischen nochmals zum ausdrücklichen Geständnis des Verbrechens. Ja, selbst letzteres, wiewohl es zur Richtung völlig ausreichte, genügte den Peinigern vielfach nicht: er hatte vielleicht noch mehrere Untaten verübt, die eine Schärfung der Sühne gerechtfertigt machen. Ebenso mußte er noch „um Gesellschaft", d. h. nach seinen Genossen bei der Begehung, befragt werden, um auf grund der Aussage auch gegen diese einschreiten zu können. Daß hier der Inquisit, um Ruhe vor seinen Quälern zu erwirken, alle möglichen Namen von Bekannten, Feinden wie Freunden, aufzählte und hierdurch mancher Schuldlose in schwerwiegenden Verdacht geriet, ist nicht zu verwundern.

Außerdem wurden Täter wie Helfer gleich unbarmherzig behandelt. Bei angesehenen Personen, d. h. gut beleumundeten Bürgern, ging man vorsichtiger zu Werke, es kam wenigstens hier viel darauf an, von wem die Bezichtigung ausging und ob der Verdächtigte sich zur Ausführung seines Rechts bereit erklärte oder unbegründet damit zögerte; bei solchen, welche ohnehin in schlechtem Rufe standen oder, auf der Landstraße aufgelesen, der Gemeinschädlichkeit geziehen werden konnten, bedurfte es weniger Federlesens.

Wenn die Ochsenfurter Reformation bemerkt, daß „*alle bescheidenheit der PGO. u. anderer practiken rerum criminalium, welche den geschriebenen rechten gemeß sein*", gewahrt werden solle, so klingt dies wie Ironie. Daß „*in bekentnussen, die aus marter beschehen, niemand gefehrlicher weis übereilt werden solle*", wurde bereits im Privileg von 1504 eingeschärft. Als 1616 in Ochsenfurt gegen einen Bader, der infolge unsauberer Instrumente mehrere Personen in ihrer Gesundheit schädigte, mit der Folter vorgegangen wurde, empfahl das Kapitel auf Vorschlag Dr. Brands, dem dortigen Rat die peinliche Frage durch den Peinlein oder „Reyenfeger" vornehmen zu lassen, „*dann uns als geistlichen standspersonen hierin etwas zu berehren nit gezimmen wil.*" Und es wurde, abgesehen von der

[7]) R. 1067, 1607, s. Hexenprozesse, Nr. 378, 1616, 1626; Eid der Inquisitoren, 1788, Schneidt 1, 4153.

Digitized by Google

Hauptstadt, nirgends so lustig gefoltert und dabei soviel Ungeschick betätigt, als wie in dieser domstiftischen Zent. So peinigt man 1607 einige, weil sie Weintrauben abgeschnitten, 1608 spannt man einen Dieb auf die Leiter. Als er „*uf fernere betrohung mehreres nit bekennen wollen, also haben wir ine hinab in's gewölb führen lassen, aldo in meister Hans an der walzen ufgezogen, nachmals auch uber die leitern gespandt, des er ime den arm gar ausgezogen u. ungeverlich bei drei viertel stunden gemartert*". Die Untersuchung leitet der Pfortenschreiber unter Beihilfe des Schultheißen, Bürgermeisters, Zentgrafen, zweier Schöpfen und des Schreibers.[8])

Hinsichtlich des Brauchs in anderen Zenten, so findet die Tortur dort meist im Beisein des Zentgrafen, zweier Schöpfen und des Schreibers statt; hier und da werden noch Amtmann und Kellner, in Ebern beide Bürgermeister, in Gerolzhofen zwei Ratsherren zugezogen. „*u. da der beklagte*", heißt es zu Arnstein, „*sein bekantnus verlaugen solte, werde im handel ferner nit procedirt, sondern zu jeder zeit an fürstl. gnaden mit benanten zwei zeugen kuntschaft, wes sie von ihm gehört, beschaids erwartet.*" Anderswo wird in der Regel bei Widerruf die Urgicht durch die anwesenden Personen bewiesen und bestätigt. Läßt man in Seßlach den Verhafteten vorerst einige Tage in Ruhe, so wird er in Ebenhausen sofort „auf eingenommene Erkundigung, empfangene Vermutung und sonderbare Interrogatoria mit ernster Bedrohung des Nachrichters" examiniert. Man solle aber niemand, der von Amtswegen gehört worden, beiziehen.[9])

Wird durch Verträge nicht selten fremden Fürsten oder Adeligen der „erste Angriff" und hiermit auch die Befragung eingeräumt, so

[8]) Allg. B. 58; s. die Ochsenf. Zentprotokolle R. 1067, 1064, 1065, 1066, 1069; Z. Ochsenf. 968, 970; kan nit schaden, das durch den raienfeger der daumenstock angelegt würde, denn an diesem gesellen kein wildban gebrochen wird, R. 1067, 38.

[9]) Z. Arnstein 96; kellner, beide burgerm.; 2 schöpfen, zentgr. u. schreiber, Ebern 273; aber zu dem Verhör soll jeder Beamter nur den Centgr., Cschreiber u. zwei nächstgesessene Schöpfen zu sich ziehen u. also jeder Zeit aufs Meiste fünf Personen dabei sein, Ebenhausen, Ger. Euerdf. 103/3, (ca. 1707); Stadtrentamt W., 52, 44 (Prosselsheim); Rothenfels 1065; wenn ubelthäter gefangen, zwei bis drei tage in thurm enthalten, dann gutlich u. peinlich verhör, hierzu von vogt u. zentgraf erfordert zwei schöpfen, gerichtschreiber, die aussag von wort zu wort beschriben u. zur kanzlei geschickt, Seßlach 1113; Ebern 273.

Digitized by Google

werden sie wenigstens hierbei verpflichtet, bei Erkundung einer Zentsache die Auslieferung unverweilt zu betätigen. Setzt der Abt von Fulda jemand „*umb übeltat oder ander sachen u. von dem man sich ausflucht besorgt auf Saleck oder Hamelburg gefangen, soll er das unverzogenlich einem ambtman zu Trimperg verkunden. u. findet sich durch peinlich frag oder sonst in seines des ambtmans oder seins verordenten beiwesens, das derselbig peinlich verwurkung auf im hat, sol er dem ambtman von der zent wegen zu Uraw* (Aura) *auf sein erforderung uberantwort werden*". Mit Zollner zu Rimbach wird 1616 vereinbart, daß er die gütliche Bekenntnis an die Kanzlei schicken und Bescheid warten solle, „*ob u. was gestalt wider den verhaften mit der tortur weiters zu verfahren*".[10])

Originell ist eine Korrespondenz mit Henneberg im Jahre 1527: In Münnerstadt hatten beide Fürsten abwechselnd die Frage. Der Amtmann, der sechs Übeltäter dingfest gemacht hatte, schreibt dem Bischof, daß jene an den Würzburgischen sei, „*aber dieweil mehr dan ainer zu fragen ist, vermainen die Hennebergischen, ain umb den andern zu fragen, jeder tail mit seinem zuchtiger. so ir, als mein herr u. freund, des gewilt seit, wolt ir euern zuchtiger schicken u. mir vor zu wissen thun, auf welchen tag, damit der Hennebergisch zuchtiger auf bemelten tag konne komen, wo ir vermaint, allain zu fragen*". Konrad antwortet: „*wollen wir den peinlein zu rechter tagzeit zu Murstat haben, das wollest du den Hennebergischen also verkunden, iren nachrichter uf gemelten tag, auch der ort zu schicken, damit ainer umb den andern gefragt werden mog.*"[11])

Häufig verstattet man auch dem Vogteiherrn, d. h. dem adeligen Amtmann, an der Untersuchung teilzunehmen. Überhaupt mag die Ritterschaft manchen selbständig krumm und lahm gefoltert haben. So gebrauchten die Thüngen einen eigenen Nachrichter hierzu; ebenso wird bei verschiedenen Burgen, so bei Übergabe des Schlosses Speckfeld im Jahre 1717, ausdrücklich einer Torturkammer Erwähnung getan.

---

[10]) Westheim, Ende des 15. Jh., Standb. 465, 10: lib. div. 34, 474.

[11]) Standb. 429, 241; im Reichslehenbrief über den Blutbann zu Braunsbach erhalten die W. Amtleute das Recht. Übeltäter u. verleumbte Leute peinl. zu fragen, l. priv. Jul. 299.

Digitized by Google

In Würzburg wurde nicht nur in der eigentlichen Fragkammer, sondern auch in anderen hierzu geeigneten Gelassen, so z. B. während der Hexenzeit im Juliusspital, gemartert.[12])

Als Folterknechte dienten in erster Linie Nachrichter und Peinlein. Wie bereits hervorgehoben, galt jener bei der Tortur nicht nur als Gehilfe des Zentgrafen, sondern nicht selten als der eigentliche Inquirent. Zumal bei dem Verfahren gegen Unholden. Er wußte die Finten, mit denen man die durch Seelenfolter und Kerkerhaft willenlos gewordenen Unglücklichen am leichtesten zum Geständnis führte, wobei er natürlich seinen Stolz darein setzte, auch die hartgesottenste Sünderin zur Beichte zu zwingen. Er war bewandert in all den Merkmalen (Stigmata), welche der Aberglaube als Hexenmale bezeichnete, sowie in den Bezichtigungen, welche das Substrat für die reichhaltigen Fragestücke und Urgichten bildeten. So waltete er vielfach nach eigenem Gutdünken und Zentgraf und Schöpfen waren, wenigsten im Landbezirk, häufig nichtiges Beiwerk. Dabei sah er auf seinen Verdienst und daher auf eine möglichst stattliche Anzahl von Opfern. Er war so vielbeschäftigt, daß die Armen oft lange schmachten mußten, wenn sie überhaupt den Vorzug genossen, von ihm gepeinigt und eingeäschert zu werden. Der Peinlein erweist sich als sein würdiger Gehilfe und Stellvertreter. Wird man auch dessen nicht habhaft, so tritt eben der nächste beste Wasenmeister, Raienfeger oder Hundsschlager an seine Stelle, der dann seines Amtes mit unglaublichem Ungeschick und Grausamkeit waltet.[13])

Der erste Grad ist die Bedrohung mit der Tortur. Zeigt sich die gütliche Befragung als resultatlos, so wird gedroht, „*do er mit der sprach nit heraus u. bekennen werde, daß er ein andern ernst sehen solle u. ein starke u. lange sermon gehalten*". Hierauf wird ihm der Meister an die Seite gestellt, der die peinlichen Instrumente zeigen und ihren Zweck in anschaulicher und behaglicher Breite erläutern muß. Schon dies reicht mitunter aus, um minder tapfere Gemüter zum Geständnis zu bringen. Fruchtet jenes nichts, so folgt das Ausziehen und Bescheren: „*weil giete nichts bei ihr verfangen wollen, ist sie dem lewen* (Peinlein) *zue bescheren u. an dem ganzen leib zue beschandlen übergeben worden.*" An Stelle des

[12]) Z. Ochsenf. 968; das maidlein mit ernst furgenommen im Julierspital. Hist. Saal, 374, 1596. Nebencammer, Cammer ibid.; Standb. 610, 1713; uf den saal gefürt, 377, 1628; Torturstube neben dem Saal, Misz. 2840 (1745).

[13]) S. Nachrichter; s. die Ochsenf. Zentprotokolle.

Digitized by Google

Kleides tritt ein schwarzer Rock oder ein weißes Kleid. Als Drohen gilt ferner auch das Binden und Setzen auf die Marterbank, das Anlegen der Beinschrauben, das Fesseln und Anstellen zum Zug.[14])

Schon das Beantworten der Fragestücke ist mitunter als Seelenfolter zu erachten; in einem Fall enthalten sie 790 Artikel.[15])

Der unterste Grad der Folter selbst ist das Angreifen mit dem Daumenstock, den die Hochgelehrten bekanntlich nicht als vollgültig, sondern als zu gelind betrachten. Seine Wirkung war indeß bei starker Schraubung und zumal, wenn man statt der Hand den Fuß als Angriffsobjekt wählte, ziemlich unerquicklich: *„uf anlegung des taumenstocks an die linke zeen verbleibt Anna auf ihrem wesen."* Erwähnt sei hier, daß noch 1815 nach besonderem Modell fünfzig eiserne Daumschrauben zum Transport gefangener Verbrecher (Untersuchungsgefangener?) angefertigt wurden.[16])

Schmerzlicher war die Beinschraube, besonders dann, wenn man sie gleichzeitig mit jener angelegt und erst nach Stunden wieder ablöste. Es brachte daher dieser Grad häufig den erwünschten Erfolg. Natürlich wurde auch das Anlegen an beide Beine verfügt. 1616 ist eine mit Bruch Behaftete mit der Beinschraube *„jedoch mit discretion peinlich angestrengt worden"*. Eine junge Hexe tat auf

[14]) zur tortur gebunden, an folterzeug gestellt, Stadtrentamt W. 52, 142; nachrichter den weibern die peinl. instrument zeigen müssen, Misz. 1954, 1618; uf fernere betrohung der tortur ihme meister Hans an die seiten gestellt, R. 1067, 22; instrumente gezeigt, hierauf man ihne aus u. den schwarzen rock angezogen, zur tortur gebunden, Nr. 377, 1627; ist ihr abermals ein lange sermon gehalten, die aber nichts fruchten wollen, uf welche sie zum zug gebunden, Misz. 1954, 1626; mit angehengter betrohung, do sie mit der sprach nit heraus u. bekennen werde, daß sie ein andern ernst sehen sollen, R. 1067 5; ausgezogen, beschoren u. etwas mit der beinschrauben angesetzt, Nr. 378, 1626; ist derowegen dem nachrichter anbefohlen, geschoren u. in den schwarzen rock gesteckt, zur tortur gebunden, 377, 1628; als ihr aber ein schrauben angelegt, hat sie es gestanden, dann abermals in ihrem neuen klaid gelaugnet, 374, 1602; durch den nachrichter umb den kopf beschoren worden, nacket ausgethon u. ihr ein weiß kleid angethan, 374, 1596; gebunden auf die marterbank gesetzt, 378, 1628; ad locum torturae geführt, zum zug gebunden u. ir die bainschrauff etwas weniges nur gezaigt, Misz. 1954, 1626; 1625.

[15]) Nr. 377, 1627.

[16]) Z. Oberschwarz. taumenstock u. schraube, Gerolzhof. 203, 7; pro terrore zwen spiß under die zwen taumen gesteckt u. ein bund angethan, Misz. 1954, 1626; anlegung des taumenstocks an die linke zeen, 378, 1626; tst. an große zeen, ibid; obwol derselb mit dem daumenstock angegriffen u. selbigs vor eine tortur gerechnet werden will, R. 1067, 42 (1609); admin 15913, 700.

Digitized by Google

das Zuschrauben einen starken Schrei und begann dann sofort zu schlafen. *„uf den andern zug schrye sie abermals gar laut, aber nit lang.“* Das Einschlafen ist öfters erwähnt, vermutlich als Folge von Erschöpfung, da ja die Unglücklichen oft schon lange vorher bei dürftiger Kost und zusammengepfercht in schreckliche Verließe schmachten mußten. Zum Glück tritt auch häufig bald Empfindungslosigkeit, und zwar gerade bei den größten Schmerzen ein, so daß die lange Dauer des Anlegens der Instrumente nicht so empfindlich wirkt, als die Peiniger vermuten.[17])

Das Aufziehen mit und ohne Stein ist schon zur schwereren Marter zu rechnen; es wird indeß von ihm nur zu oft Gebrauch gemacht. Den Inquisiten oder die Inquisitin zieht man hierbei mehreremal empor mit Steinen verschiedenen Gewichts; man legt hierzu eventuell noch Beinschrauben an und streicht mit Ruten oder zieht den Rücken über eine Walze. Und so verbringen die Armen, hangend und bangend in schwebender Pein, mehrere Stunden. Besonders beliebt ist das Hängenlassen während der Mittagspause. So gebietet 1627 der Zentherr (v. Maßbach) zu Poppenlauer, eine Hexe bis nach gehaltener Mahlzeit aufgezogen zu lassen; *„als sie aber solche wiederumb besprechen wöllen, ist sie albereit an der pein gestorben gewesen“*. Bei dem „Übersichziehen“ wurde nicht selten der Arm ausgerenkt. Auch hier wird die Gefolterte zuweilen schlafend herabgeholt.[18])

Noch mehr ist das Verdehnen und Brechen von Gelenken beim Spannen auf die Leiter zu besorgen. In Eibelstadt zieht man einen

[17]) beinschr. angelegt, gestanden, 374, 1603; b. angelegt, als man ihne nun fast eine ganze stund lang also torquirt, gebeten, 377, 1627; mit der ersten bschr. angegriffen, welche, als sie ein wenig empfunden, einen starken schrai gethan u. straks darauf angefangen zu schlaffen, 377, 1628; bschr. an fueß gelegt, aber ganz u. gar nit zugeschraubt, 378, 1628; an linken schenkel, Misz. 1954, 1602; bschr., weiln sie mit bruch behaftet, mit discretion peinlich angestrengt, Misz. 1954, 1616; mit daumenst. u. beinschr. zugleich, R. 1066, 400; beinschr. u. zug in die sechs stund (!), 378, 1616.

[18]) nochmals an die marter geworfen und daran von 8—1 uhr hangen blieben, 374, 1595; zweimal aufgezogen u. bschr., 375, 1616; an den zug aufgezogen u. mit ruten gestrichen, 378, 1626; aus tortur schlafend herabthun müssen, ibid.; zum zug gebunden u. uber sich gezogen, Misz. 1954, 1626; dreimal aufgezogen, auch einen stein angehangen, Ratsb. 1483, 24; beinschr. u. anstellung an leeren zug, 375, 1616; an der walzen ufgezogen, R. 1067, 22; 1703 wird einer, einen 25 lb. schweren Stein an der großen Zehe, zwei Stunden gemartert u., da er trotzdem nicht geständig, frei, Kirchgeßner 149.

Digitized by Google

des Diebstahls Bezichtigten in einem Keller des Friedhofs nach Anlegung von zwei Schrauben die Leiter hinauf und droht ihm mit Ohrenabschneiden, falls er nicht gestehen würde. Selbst alte Frauen werden hiermit nicht verschont.[19])

Bei Hexen gelangt auch das Helmschneiden in Brauch. Diese Torturgattung kommt nach den Ratsverlässen 1528 in Nürnberg als Novum zur Anwendung und wird hier als äußerst schmerzhaft bezeichnet. Es wird hiernach ein Kranz von scharfen Schnüren auf den Kopf des Inquisiten gesetzt und letzterem durch Zusammenziehen derselben Einschnitte beigebracht.[20])

Sehr in Schwang sind ferner während jener Epoche die Rutenstreiche. So führt man die obenerwähnte junge Hexe, welche nach Anlegung der Beinschraube in Schlaf versunken, samt dieser Klammer hinaus und versetzt ihr noch mehrere Schläge mit der Weidenrute. Zuweilen geschieht jene Züchtigung in Verbindung mit dem Aufziehen oder Spannen auf die Leiter. Einem dreizehnjährigen, der Zauberei verdächtigten Jungen verabreicht man 46 Streiche. Da er aber *„in puris negativis geblieben, man ihne widerumb ubergelegt u. noch uf die 77 rutenstreich geben lassen“*. Er gesteht und wird gerichtet.[21])

Als letztes Auskunftsmittel bei Unholden trifft man das Spannen in den sog. Bambergischen Bock nebst empfindlicher Züchtigung. Als die Hainbeckin vom W. Roßmarkt nach Aufziehen und Helmschneiden widerrufen, ist, da man deutliche Hexenmale an ihr gefunden, befohlen worden, *„sie umb irer laugnung in den bock zu spannen. als sie nun iren lust gebießt u. ir vorgenommene halsstärrigkeit in etwas gemildert, hat sie angefangen, sie wölle die ganze warheit sagen“*.[22])

---

[19]) R. 1064, 316: 1067, 22; Arch. 5, I, 16; Nr. 374, 1596; 378, 1626.

[20]) kranz von stricken gemacht u. ufgesetzt, 374, 1596: herabgelassen, zum helmschneiden gebunden u. wirklich geschnitten worden, Misz. 1954, 1626; Nürnb. Ratsverl. 1528 (Fall Schwann).

[21]) sambt der bainschrauben, so sie angehabt, hinausgeführt, alda sie drei straich mit der waidenruthen empfangen, dann noch zehn straich, bainschrauben anderthalb stund angehabt, 377, 1628; 13jähr. Knabe über 120 (!) Streiche, gesteht und wird nach Enthauptung verbrannt, 377, 1628; von ir nichts nach langem streichen zu bringen gewesen, 378, 1626; am zug aufgezogen, mit ruthe gestrichen, ibid.; zu der rueten gebunden u. etliche straich. Misz. 1954, 1625.

[22]) Misz. 1954, 1626.

Digitized by Google

Das Einflößen von Weihwasser fällt als Sympathiemittel allzusehr unter das Kapitel Hexenprozesse.

Daß nicht wenige in oder bald nach der Tortur starben und, sonst zugrunde gerichtet, das Todesurteil als Erlösung ersehnten oder, sofern sie wirklich wieder das Licht der Freiheit erblicken sollten, sich siech und krank durch das Leben dahinschleppten, ist nur zu sehr bekannt, so daß hier Beispiele als überflüssig angesehen werden müssen. Besonders rohes Verfahren dokumentiert namentlich die Verbindung von mehreren Graden, wie Aufziehen, Helmschneiden und Spannen in den Bock oder Beinschrauben, Aufzug und Ruten (und weiter neben den stupfeln und stoßen auf's starkst kein antwort von ihr zu bringen), das Peinigen von Kranken, Schwachen und Kindern.[23])

Sehr verschieden ist freilich je nach Körper- und Charakterstärke das Gebaren der Opfer. Manche kapitulieren schon bei der bloßen Bedrohung oder dem ersten schwachen Versuch, andere und zumal Weiber leisten Wunder von Standhaftigkeit. Eine wird heftig mit der Beinschraube angegriffen, aufgezogen und mit Ruten gestrichen *„sie aber im geringsten keinen schmerzen noch weheclagen befunden, sondern balt mit lachendem mund geredt, mit kecken worten, auch ohne einzige clage noch wehetumben, zugleich auch uf drei vatterunser lang daran geschlafen.“*

Einige werden geradezu unempfindlich durch die große Marter und überstehen noch Größeres. So die Hainbeckin, über deren Hartnäckigkeit die Inquisitoren sich höchst erbost gebärden, *„da mit diesem zehen alten heuter nichts fruchtliches zu handlen“*. Andere bekennen willig das unsinnigste Zeug, um vor weiteren Schmerzen und dem Lebendigbraten verschont zu bleiben. So gesteht eine an hundert Mordtaten; sie stirbt darauf *„ohne bericht“* (Beichte). Wieder andere beantworten die Fragestücke zu der Kommissäre Befriedigung, erklären aber dann, daß dies alles Lüge sei. Eine meint, *„sie wölte aus forcht der pein gern also sterben, dan es sei sogar ohnschuldig zugangen“*. Verächtlich scheint es, wenn etliche noch versichern, daß sie schwere Sühne wegen ihrer Sünden verdienten,

[23]) als sie aber nichts bekennen wollen, hat der centherr (Maßbach) befohlen, die bis nach gehaltner mahlzeit an der tortur hangen zu lassen, ist sie an der pein gestorben, 377, 1627; auch uber die leitern gespandt, das ihme der arm gar ausgezogen u. ungeverlich bei drei viertel stunden gemartert. Rößner 1067, 22: beinschr., zug. ruten. 378, 1626.

Digitized by Google

wenn sie auf die Wahrheit ihrer Aussage das Sakrament nehmen und dieselbe beschwören oder endlich gar noch dem Meister Henker die Hand reichen und ihm die Pein verzeihen. Solche Heuchelei bezweckt freilich meist nichts weiter, als eine Linderung der Strafe. Daß endlich Widerruf etwas fruchtete und Freilassung erwirkte, zählt zu den rühmenswerten Ausnahmen; in der Regel wurde der „Trotz" gar bald von neuem gebrochen.[24])

Immerhin schienen den W. Räten die bei ihnen üblichen Torturgrade noch zu gelinde zu sein; dies beweist wenigstens die i. J. 1721 mit Brandenburg-Onolzbach gepflogene Korrespondenz.[25])

[24]) Misz. 1954, 1626; sagt, sie könnten ihn ja weiter foltern u. sie würden dann alles mögliche erfahren, was aber durchaus unwahr wäre, R. 1067, 42; Nr. 378, 1626; 375, 1616; wolle warten, bis der peiniger widerum uber ihn kommen, nochmals austauren, soviel er könne, u. wenn er nit mehr könne, wolle er alsdann thun, was ihme zu thun sein (Selbstmord?), Misz. 2882, 1611.

[25]) Die W. an die Brandenb. Räte: Denen Herren mögen wir nit bergen, werden es auch selbsten beobachtet haben, daß bei denen zue diser Zeit heufig zur Inquisition kommenten Landdieben, Straßenraubern u. dergleichen Gesindlein die zur Herausbringung derer Bekanntnuß erforderliche gewöhnliche Tortur bei derselben verspürenten großen Hartneckigkeit u. indurirten Bosheiten nit hinlenglich sein wollen, etwas zu effectuiren, sondern die Erfahrnus gezeiget, daß sie solches Gesindlein desto besser bei denen examinibus die Wahrheit hinterhalten, auch ihre Cameraden verdecken zu können, einander selbsten diese sonsten gewöhnliche Tortur geben u. dormit uf die Prob sezen. Wir haben demnach bei denen herrn die freundnachbarliche Ansuchung thun wollen, uns die ohnschwere Nachricht zue geben, quot gradus torturae in denen peinlichen Fragen ihrerseits bis dato observirt, wie ein oder anderer applicirt, auch was hieraus vor ein Effect verspüret. Antwort der Onolzbacher: Laßen wir ohn Verhalten, wie wir vor einiger Zeit die gradus torturae dergestalt zu schärfen bemüßiget worden, daß man mehrernteils erstlich den Daumenstock, dann zwei spanische Stiefel einen nach dem andern u. dann drittens den Aufzug oder Schnieren u. zwar nach Beschaffenheit des Inquisiten auch mit Ruthenpeitschen, bei einer zu Cadolzburg uber lezthin vorgewesenen importanten Inquisition statt des Schnierens oder Aufzugs eine in denen Walzen eingeschnittene u. mit etlich tausend hölzernen Nägeln inwendig besteckte Wiege, darin die Inquisiten nackend, nur einen Polster unter dem Kopf habend gelegt und die Füße unten angebunden worden, jedoch nur diesen lezern gradum in solchem Fall, da der Inquisit äußerst gravirt gewesen u. nicht bekennen wollen, appliciren lassen; überdies ist auch einer von solchen Inquisiten mit den Händen auf den Rucken gebunden auf ein gegen Kopf abhängiges Brett in so lang, bis er zur Bekandtnuß gestanden, geleget worden. Weilen wir aber diesen modum für eine lebensgefährliche Erstickung am Geblüt angesehen, so werden wir wohl schwerlich an dergleichen gradum mehr kommen u. haben wir bei einer hier vollführte Raubsinquisition gleichwohl befunden, daß die Inquisiten durch die zuerst angeführte drei gradus

Digitized by Google

Die Kosten der peinlichen Frage sind mitunter sehr erheblich, weniger wegen der Höhe der Gebühren für Anteilnahme am Examen, als wegen des hierbei gereichten Mahls. In Königshofen richten sich jene für die auf dem Land wohnenden Schöpfen darnach, ob die Befragung vor Nacht ihr Ende erreicht. Großen Profit zog indessen nur der Nachrichter; die von diesem gestellten Rechnungen leisten an Unverfrorenheit das Unglaublichste. Für gewöhnlich fallen diese Kosten den Zentverwandten zur Last, nicht selten allerdings auch dem Fürsten.[26])

Im Juli 1778 soll die Tortur im W. Gebiet zum letzten Male zur Anwendung gekommen sein.[27])

Der Rechtstag.

Hat einer nun genug zum Tod bekannt, so gebietet man, den Rechtstag anzusetzen und hinsichtlich der Fassung des Urteils schlüssig zu werden. Ist dies ursprünglich Zentsache, so weiß sich die W. Kanzlei später immer größeren Einfluß zuzusprechen. Schließlich hängt die endgiltige Entscheidung völlig von dem Votum der fürstlichen Räte und der Bestätigung des Bischofs ab, so daß dem Urteil der Schöpfen lediglich formelle Bedeutung zukommt.[1])

An sich hat sich das Verfahren am Rechtstag, abgesehen von der Beseitigung des Übersiebnens, nur wenig geändert; immerhin sind verschiedene Einzelheiten hervorhebenswert.

Nach Festsetzung des Termins zur Richtung wird dieser dem Armen drei Tage vorher angekündigt; behufs Abnahme der Beichte und Spendung des Sakraments sendet man Priester zu ihm.[2])

---

dennoch nicht zur Confession durch auswärtige Nachrichter haben gebracht werden können, Ansb. Arch. Akt. 628 (KA. Nürnberg); nach Kirchgeßner, 163, werden übrigens auch in W. die Wiege, der Stuhl mit Eisenspitzen und ein durch einen eisernen Ofen überheiztes Gewölbe als Torturmittel verwendet.

[26]) Z. Königshof. 755; Standb. 642, 177; s. Zentkosten-O. u. Gerichtskosten i. A.

[27]) Oberthür, Taschenb. 1795, 55.

[1]) Form u. Inhalt des Urteils, Allg .B. 50; Ochsenf. 955; Forma: Endurteil des W. Zentgerichts, lib. div. 52, 51 (1674); Form des Hexenurteils, hist. S. 7. 25 Nr. 375 (1616); Widerspruch der W. Schöpfen gegen ein Todesurteil s. unter Schöpfen, M. 2840 (Kanzleibericht über das nicht mehr zeitgemäße u. daher lächerlich erscheinende Verfahren nach der W. HGO.), 1745.

[2]) item wan du dem armen für wilst piten, so sprich zu ime Hans oder wie er heißt, da kome ich von wegen meines gn. hern anwalt, der lest dir morgen

Digitized by Google

Um sich über Urteil und Strafe zu beraten, hält man vor dem Rechtstag die Vorzent oder das Schulgericht ab. Es wird dies bereits in der früheren Periode anberaumt, um unbequeme *„einwürf u. auszüg“* zu vermeiden; als ständige Einrichtung tritt es jedoch erst im 16. Jahrhundert auf. Die Schöpfen werden hierzu in feierlicher Weise geladen und eventuell auch noch andere Personen hierzu berufen. Nach der „Ordnung und Gebrauch der Vorzent“ zu Ochsenfurt findet zuerst die übliche Hegung statt; dann ruft der Zentgraf den Knecht und fragt ihn, ob niemand etwas zu klagen oder sonst vorzubringen habe. *„u. do der zentknecht antwort nein, werden dem gericht des gefangenen urgicht u. verhandlung fürgehalten u. verlesen. darauf verordnet man dem ancläger, sowol auch dem armen iedem ein fürsprechen aus dem gericht. desgleichen werden zween geordnet, so den armen im stock besichtigen sollen.“*

In Wildberg wird dem Kläger zudem der Täter offiziell zugesprochen. Das Urteil sollen die Schöpfen genau beraten und sich desselben nach *„irem besten verstendnus u. gewissen“* vergleichen. Kommt keine Einigkeit zustande, so muß vorerst bei der Kanzlei oder sonst kompetenten Behörde Rats erholt werden. Ferner werden namentlich Neulinge unterrichtet, damit man am Rechtstag selbst vor dem Volke mit Ehren zu bestehen vermag. Deshalb hält man mitunter zwei Vorzenten ab; in Bischofsheim wird geklagt, daß man wegen der Ungeschicklichkeit der Schöpfen oft drei bis vier anberaumen müsse, was für die Zentpflichtigen große Unkosten verursache. Meist wird denselben, wohl um den Geist zu beleben und die Zunge zu lösen, ein solennes Mahl gespendet; in Ochsenfurt soll ihnen *„ein zimbliche malzeit mit dreien richten ungeverlich nach des wirths gelegenheit gegeben werden, mit welichen sie widerumb zu haus sich begeben mügen“*. Endlich ist es auch bei Annahme neuer Schöpfen üblich, eine Vorzent auszuschreiben.[3])

Dann erfolgt das Beschreien des Rechtstags, d. h. die Ankündigung desselben den Dingpflichtigen gegenüber. Es wird dies seitens des Büttels oder Landknechts drei bis acht Tage vor Abhaltung des

---

zwüschen siben u. achten piten, daß du ime antworten, daß peinlich halsgericht ist usw., Miszell. 2846; Stadt RA. W. 52, 157.

[3]) s. d. versch. HGO.; Ochsenf. R. 1068, 16; Z. Wildb. 1232; Ger. Bischofsh. 59, 2; A. B. 44; Ochsenf. 976; wie man die vorzent ausschreibt, da neuer schöpf anzunehmen, G. 17980; in Jagstberg erscheinen die Sch. auf der Vorzent mit Seitengewehr, Z. I. 618.

Digitized by Google

Rechtstags in allen Ortschaften und Wüstungen der Zent mit großer Gewissenhaftigkeit betätigt. Genau sind ihm die Stellen vorgezeichnet, wo er seinen Schrei erschallen lassen muß. In Städten und Dörfern stößt er ihn in der Regel dreimal an verschiedenen Orten aus. Meist geschieht es an Plätzen, wo der regste Verkehr zu vermuten ist. So: vor dem Schloß, am Rathaus, vor bestimmten Höfen und Mühlen, vor dem Kirchhof, auf dem Turm, auf dem Markt, unter dem Tor, bei der Badstube und Schenkstatt, beim Brunnen, Bach und See, unter der Dorflinde. Soll der Schrei in menschenleerer Gegend, wie namentlich auf einer Wüstung, ertönen, so wählt man einen sonstigen beachtenswerten Standort: am Kreuz und Bildstock, an der Zentsäule, auf dem Tanzplatze im Holz, auf der Wegscheide, an einem *„gros, rund loch, da etwan wohnungen gewesen sein“*. Einmal auch mitten auf dem Main.

In Prosselsheim soll der Knecht *„halb im trenktrog des kirchbronns, halb heraussen“* stehen. In der Kitzinger Zent, wo er beritten, hat er sich geradezu als Kunstreiter zu erweisen. Sein Pferd muß beim Schreien entweder mit den Füßen im Brunnentrog oder mit den Hinterbeinen im Main stehen; oder das Hinterteil ist an einen Baum gelehnt, der Kopf nach der Kirche gewendet. Endlich steht es gar auf den Staffeln derselben.[4])

Er ladet nicht nur die wirklichen Gerichtsinsassen mit seinem Spruch: *„hört ihr herrn, jung u. alten, bis fritag würd man halsgericht halten, zu N. über ein gefangen person, die groß übeltat gethon, uf solchen rechtstag solt ihr kommen, u. euer wehr habt mitgenommen, Zenthio! Z.! Z.!* — er reitet auch hinaus auf die Wüstungen, wo ehedem Weiler gestanden und Zentgenossen ihre Heimstätte hatten: *„hört ihr lebenden und toten, kommt u. richtet über vleisch u. blut!“* und schneidet daselbst zum Nachweis für sein Aufgebot Späne aus den Bäumen.[5])

Jene Pflicht stellt oft gewaltige Anforderungen an des Büttels Lunge. So schreit er in der Zent Ebern an 53 verschiedenen Orten überall drei *„stund“*, d. h. dreimal, also im ganzen an 160mal, was zudem *„überlaut“* geschehen muß. Kein Wunder, wenn er dabei eifrigst auf Schmierung seiner Gurgel Bedacht nimmt. Und da ihm in den verschiedenen Ortschaften nur allzuviel Labung gespendet

[4]) s. d. versch. O.; Ger. Eltm. 300, 6; A. B. 47; Z. Kitz. 706.
[5]) admin. 17748, 763.

Digitized by Google

wird, wankt er schließlich völlig *„überweint“* zu seinen Penaten zurück. Zu Iphofen geleiten ihn zwei Schöpfen: vor einem bestimmten Wirtshaus steigen sie mit dem Knecht von den Pferden, *„da gibt man ihnen zu trinken samt käs u. brod“*. In Gelchsheim wird das Schreien durch zwei Büttel besorgt. Manche Gerichte erteilen besondere Instruktionen. Nach dem Kitzinger Zentbuch ist der Büttel mit Schwert und Stab bewehrt. Er hat in jedem Ort vorerst Schultheiß, Bürgermeister und Schöpfen zum Besuch des Halsgerichts aufzufordern und hierauf das eigentliche Beschreien behufs Ladung der übrigen Dingpflichtigen, die bei dessen Unterlassen nicht zum Erscheinen gezwungen sind, vorzunehmen.[6])

Er muß hierbei auch Bedacht darauf haben, nicht auf fremdherrliches Gebiet zu geraten. 1614 entsteht aus solchem Anlaß ein Streit mit Mainz, wobei dahin entschieden wird, daß das unbefugte Ausrufen des W. Büttels kein Präjudiz bilden solle. Daß seine Mission nicht immer ungefährlich, erweist eine Notiz in der Haßlacher O., welche hinsichtlich Heuchelheim und Rombach besagt: *„wan sie an diesen zweien orten beschreien die zent, so wollen sie es nit leiden u. schiessen mit buchsen nach inen.“*[7])

Frühmorgens am Rechtstag versammeln sich die Gerichtspersonen, meist in einem Wirtshaus, und ziehen dann feierlich zur Schranne, der Zentgraf in Rüstung, die Schöpfen mit Schweinsspießen bewehrt. 1719 wird bestimmt, daß die W. zunächst wohnenden Zentgrafen abwechselnd zur Übung zu den Rechtstagen hereinberufen werden sollen. Draußen auf dem Gerichtsplatz staut sich das Volk in festlich-fröhlicher Stimmung. Zu Nordheim sendet der abteische Schultheiß an 40 Mann *„die erwählen einen fenrich, der dem regierenden prälaten von Schwarzach vorgestellt wird, demselben des closters fannen uberantwort u. den underthanen sambtlichen befohlen, den rechtstag zu besuchen u. nach verrichtem actu die fannen widerumb ins closter zu liefern.“*[8])

---

[6]) Z. Ebern 274; Iphofen 618; Stadtrentamt W. 52, 157; Beschreiung zu Zeilitzheim, V. 18539 I.

[7]) lib. div. 34, 486; Z. Haßl. 526; Vertrag mit Hohenlohe, daß die Zent nicht bei den sog. Zentbäumen, sondern erst auf W. Markung ausgerufen werden solle, lib. div. 52, 342.

[8]) Wie die Zentgrafen bei der Exekution jedes Malefikanten zu erscheinen. M. 2839; daß hiebei zwei des rats in der schrannen sitzen, Z. Haßf. 500; Standb. 219 W, 35; s. Zentschutz (mit Wehren durchgehen, Abersfeld, Üchtelhausen, Forst).

Digitized by Google

Hinsichtlich der Hegung ist zu erwähnen, daß sie sich nun zuweilen völlig nach dem Formular der PGO. richtet. Diese soll auch stets bei Gericht aufliegen, um sich aus ihr unterrichten zu können. In Schlüsselfeld wird der Bannbrief verlesen.[9])

Es tritt nun der Kläger vor und bittet um einen Fürsprechen. Während in manchen Zenten der Peinlein nur mangels eines Privatklägers agiert, ist in den meisten anderen jenem die Klageerhebung ausnahmslos übertragen. In W. trifft man 1745 einen Stadtprokurator als Anwalt, in Boxberg einen Fiskal und als Beistand des Armen einen Defensor. Die Klage kann schriftlich oder mündlich geschehen. In der Bücholder HGO. ist auch der Fall vorgesehen, daß der „*benambte*" Übeltäter nicht zugegen.[10])

Der Fürspreche dingt sich in üblicher Weise an: „*ob mir mein red verleg, mein gesicht oder vernunft entwich oder wie sich der möcht zutragen, daß ich dem cleger notturft zum rechten nicht verführn möcht, ob er icht billich ainen andern nehmen möcht.*" Er bittet auch, daß der Kläger seine guten Freunde als Lusner und Warner bei sich stehen lassen dürfe.[11])

Der Arme wird hierauf vor Gericht geschleppt u. „*mit dem rucken gegen die schöpfen*" gestellt. Das hierbei noch später gebräuchliche dreimalige Beschreien erfolgt durch den Peinlein. Sofern der Zentgraf die Vorführung besorgt, nimmt der älteste Schöpfe den Stab.[12])

Anstatt der Übersiehnung legt der Kläger die Urgicht dem Zentgrafen vor, welcher sie verlesen läßt. Dem Armen verstattet man vielfach noch den Fürsprechen und einige Worte der Rechtfertigung; im übrigen wünscht man „*nit vil excipierens*". Meist beschränkt er sich darauf, um Fristung seines Lebens zu bitten. Leugnet er, so wird die Urgicht durch zwei Schöpfen bezeugt.[13])

Die Schöpfen bedenken sich des Urteils, das übrigens bereits „in Schriften" verfaßt ist. Bei der Verlesung stecken sie in Aschach, wohl um die Einstimmigkeit anzudeuten, die Köpfe zusammen. Viel-

[9]) s. Hegung; Schlüsself. 1085; Oberschwarz. 940; Stadtschw. 1153.

[10]) W. HGO., Misz. 2840; Z. Boxberg 1354; Z. Büchold 1356; A. B. 48; s. Peinlein; fürst. ankl. muß sondern fürspr. mitbringen, Z. Donnersdorf 219.

[11]) s. a. Fürspreche.

[12]) Stadt RA. W. 52, 157; uf heut ist W. Berner schlosser zum fünften mal für peinlich gericht gefurt, R. 1389, 85.

[13]) Allg. B. 48; Bezeugung der Urgicht: Schlüsself. 1084; Wipfeld 1348; Widerruf Rotenf. 1068.

Digitized by Google

fach muß jeder besonders auf Eid die Richtigkeit desselben feststellen; hier und da kommt auch Bestätigung durch das Amt vor. Zu Büchold führt man den Sünder während der Beratung des Urteils in das Wirtshaus und speist ihn in Beisein der Geistlichen und des Beistandes.[14])

Sollte jemand dem Kläger den schädlichen Mann *„abdringen"*, so ist er in des Fürsten Strafe und Ungnade verfallen und hat dem Gerichte und Kläger *„seine schmehe u. schaden"* auszurichten.[15])

Der Stab wird entweder direkt nach dem Urteil oder erst nach der Richtung gebrochen oder hingeworfen. In Kitzingen erhält der Zentgraf für die Exekution einen neuen Stab.[16])

Die Ausführung zur Marterstätte erfolgt in feierlichem Zug, wobei eventuelle Schärfungen der Todesstrafe, Ausschleifen, Zangenreißen ihre Stelle finden. Dort angelangt, erläßt der Zentgraf das Friedgebot, namentlich für den Fall des Mißlingens seitens des Nachrichters, und übergibt diesem den Armen. Er soll ihn zum Tod bringen, wie nur möglich.

In Zenten, welche sich keines Hochgerichts erfreuen, geschieht die Richtung in der Nachbarzent, so bei Heidenfeld in Wipfeld, bei Heidingsfeld zu Würzburg. In gemeinschaftlichen Zenten (Königsberg) wird mit dem Nachrichter abgewechselt.[17])

Besonders summarisches Verfahren betätigt man in Kreissachen, *„als sonsten die costen zu merklicher beschwernuß überflüssig vergrößert u. anbei die mißthätige personen unverantwortlicher weis allzu lang in der gefängnuß aufgehalten werden"*. Es bedarf hier weder der Hegung einer Zent, noch eines weitschweifigen Prozesses; man verliest lediglich die Urgicht und legt dann dem Verlorenen den Kopf vor die Füße. In merkwürdigem Gegensatz stehen hierzu die Zurechtweisungen, welche mitunter die W. Beamten wegen der unfleißigen und langsamen Führung der Untersuchungen seitens des Bischofs einernten.[18])

---

[14]) meist wird die ganze Urgicht verlesen, R. 1066, 82 f., s. a. Hexenprozesse; Z. Büchold.

[15]) lib. div. 25, 51.

[16]) Z. Kitz. 1377; s. hierüber Moeller, E. v., Die Rechtssitte des Stabbrechens.

[17]) Z. Heidenf. 543; Heidingsf. 545; s. Nachrichter (Standb. 590 sub Königsbg.).

[18]) Standb. 490, 98 (1724); 489, 122; G. 17539, 1524.

Digitized by Google

Eine Richtung zum Schein ist nur insofern zu vermelden, als man 1624 einen unter der Angabe, *„als ob das urtheil mit dem strang exequirt werden solle“*, zum Galgen hinausführte und er dann zu seiner frohen Überraschung nur geköpft wurde. Das Jahr vorher gesteht ein Karbacher ein Verbrechen ein: *„begehr die freundschaft, man soll ihn nur hinwegthun, aber wann er nur nit an galgen, als so gar nah in's gesicht käm, davor sie instendig pieten“*.[19])

Im übrigen gilt der Rechtstag für die Zentgenossen geradezu als Freudenfest; sie ziehen nicht nur mit flatternden Fahnen herbei, mit Pauken- und Pfeifenspiel, sondern auf dem ernsten Gang zur Richtstatt ist bereits alles — toll und voll betrunken, und auch der Arme, der vielleicht sonst ein heimatloser Strolch im Turme nur allzuviel gefastet, wird diesen letzten zugleich für den schönsten Tag seines Lebens erklären, da man ihm aus Dank für das frohe Fest, das er veranlaßt, besonders gütlich tut und er dann völlig *„überweint“* ins Jenseits hinüberbaumelt. Kein Wunder, daß auch wegen Trunkenheit des Scharfrichters nicht selten ungerecht gerichtet wird.

In bittern Klagen über jene sinnlosen Gelage und Trünke ergehen sich Fürst und Ritterschaft; zumal Bischof Julius ist, da sich selbst die als Tröster beigesellten Priester bei Reichung des Sakraments als bezecht erweisen, auf Abstellung energisch bedacht, freilich ohne nennenswerten Erfolg: das Volk verzichtet angesichts seines sonst so nüchternen, freudlosen Daseins nur ungern auf so *„lobliche, herbrachte bräuche“*, auf solch tollen Hexensabbath, bei dem das sinnenkitzelnde Erwürgen, Zerschneiden und Verbluten des Armen zudem den Zenith des Vergnügens bildet.

Fürbitte und Begnadigung spielen später nicht mehr die oft wenig dem Sinn für Gerechtigkeit entsprechende Rolle wie im Mittelalter; der Eingriffe der Kitzinger Äbtissin und des Schwarzacher Klosters ist bereits gedacht. 1580 sollte eine des Kindstötungsversuches Überwiesene gerichtet werden. Schon hatte sie, geleitet von Priester und Nachrichter, den letzten Gang über die Brücke angetreten, *„aldo die kecklich geredt, vileicht durch etlicher eingebung gesagt, sie verhoff. weil das kind noch bei leben, so hab sie den tod auch nit verwirkt, sonder sei wie andere mehr, u. umb*

[19]) R. 1066, 81; hist. Sal. 7 f. 25, Nr. 378, 1623.

Digitized by Google

das leben gepetten, die auch zuvor lutherisch gewest u. alspald catholisch worden. also ist ir das leben aus genaden geschenkt".[20])

In früherer Zeit scheint man auch den Übeltäter des Strangs gefreit zu haben, wenn er „*durch ein verleimbte person dem nachrichter abgeschnitten u. zum ehelichen begehrt würde*". Die Ordnungen erwähnen diesen rühmenswerten Brauch nur unter dem Vorbehalt „*ob diese geschwinde verführung billich u. zuzulassen, stehet bei ihrer fürstl. gnaden erklerung*". In Eltmann respektierte man ihn bereits im 16. Jahrhundert nicht mehr. Trotzdem „*beede* (sie hatte ihn mit einem Schusterskneip abgezwickt) *uf den kirchhof geloffen, were centgraf hernachgefolgt, den armen weggenohmen und ihme den kopf dem urtheil gemeß abhauen lassen*".[21])

Hie und da nützen die geistlichen Tröster die Gelegenheit zur Abhaltung einer besonders erbaulichen Moralpredigt. Als 1733 ein Frickenhäuser, von den Kapuzinern „*überaus schön zum tod bereitet*", enthauptet worden, „*stunde der Pater Prediger uf den Stuhl u. machte an die umbstehende* (ca. 1000 Zuschauer) *sowohl Alte als Junge, Kinder u. Eltern eine Exhortation*". Als der Zentgraf beim Friedgebot mahnte, des Sünders mit einem Meßopfer eingedenk zu sein, hoben gar viele Leute die Hände auf.[22])

Nach dem Remlinger Wst. ist es bekanntlich vom Willen des Wertheimer Zentgrafen abhängig, ob der Gerichtete begraben werden darf. Später scheint die Entscheidung hierüber allein der Kirche, d. h. dem Bischof und zuständigen Pfarrer, überlassen; sie wird wohl nur bei besonders verabscheuungswürdigen Verbrechern untersagt.[23])

Als solche gelten die Selbstmörder. Sie werden der Ruhe in geweihter Erde für verlustig erklärt, verscharrt, verbrannt oder in ein Faß gespundet und „*uf dem wasser fortgeschickt*". Einem uralten Brauch huldigt man bei dem Selbstmörder Anshelm von Rosenberg. Nicht auf regelrechtem Wege wird die Leiche behufs Richtung aus der Burg gebracht: unter der Schwelle des Tores wird ein Loch gegraben, durch dieses der Entleibte herausgezerrt und schimpflich verscharrt. Nur so ist das Schloß vor Entweihung gewahrt.

---

[20]) s. Begnadigung; Ger. W. l. M. 541, 13 s. 171.

[21]) Ger. Eltm. 300, 6. Z. Aschach, Ger. Kiss. 77, 3 s. im Register unter „Abschneiden"; über die vom Peinlein erbetene u. gefreite Kindsmörderin (1527), s. u. Peinlein.

[22]) R. 1070, 675.

[23]) Z. Reml. 1002.

Digitized by Google

Einen seltsamen Streitfall gab es 1692 zu Aub. Ein gewisser Henkel hatte sich erhängt und war vom Deutschen Orden im Kirchhof begraben worden. Nach drei Jahren begehrte der Bischof, man solle ihn unter das Hochgericht legen. Schließlich haben sich beide Machthaber *„umb nachbarlicher friedliebenheit willen, auch besonders umb den unter der burger- und nachbarschaft auf dem land entstandenen scandal hinwider abzuhelfen, dahin entschlossen, daß H. cörper durch den wasenmeister wieder ausgegraben u. zwar eben nit praecise unter den galgen, sondern sonsten etwan in eine steinklingen oder wüstenei verscharrt werden soll“.*[24])

1573 holten die Mainzer einen unbefugter Weise zu Lauda Gerichteten samt dem Rad, auf dem er sich befand, von der dortigen Richtstatt und verbrannten ihn zu Tauberbischofsheim. Ähnlich verfuhr Bischof Julius dem Fuchs von Burgpreppach gegenüber.[25])

Hier ist auch des „dürren Baums“ zu gedenken. Diente er in den schönen Tagen, wo noch jeder Nachbar seinen Dieb mit Hilfe der Freundschaft an den nächsten besten Ast aufknüpfen konnte, als bequemster Galgen, so benützt ihn mancher Adelige, der durch den Bischof seines Halsgerichts beraubt worden, zu heimlichen Richtungen und maßt sich dann bei öfterer Wiederholung dieses Unfugs geradezu ein Recht auf solch gesetzloses Vorgehen zu.

Kamen da einmal zwei Bauern zu des Fuchsen Tochter aufs Schloß. *„hetten zu der edlen jungfrau gesagt, sie hette lang genug aus den silbern bechern getrunken, sie wollen auch ein weil daraus drinken. die jungfrau gab sie dem Fuchsen an. dardurch solcher reden willen, haben sie mussen gehenket werden. man hab sie mit pferden unter den dannenbaum reitend gefurt, als oben dem ast sei der Glatz* (als Henker) *gestanden u. do er je einen hinder eim reuter gesessen angebunden, were der reuter vortgeritten u. in hangen lassen.“*

Das Originelle bei dieser Richtung ist, daß der Fuchs hiermit keinen eigenen, sondern einen W. Bauern betraute, nämlich diesen Glatz frischweg auf dem Felde aufgriff mit der freundlichen Mahnung: *„er sollt im die zwen ohn gehalten gericht strack henken oder er wolle ine auch henken lassen“.* Glatz war dadurch für sein Leben beschimpft, aber *„da man sovil gewust, das er darzu*

---

[24]) s. Selbstmord: Fries. Chron. I, 793 (1454); lib. div. 41. 151.

[25]) Ger. Hofh. 302, 13. ca. 1570.

Digitized by Google

gezwungen, so ist er die zeit, bis er gestorben, unvertrieben sitzen blieben.[26])

Die Königshofener Kriegsknechte sprachen 1550 über zwei entlaufene Genossen das Urteil aus: „*man solle sie einem freimann überantworten, der soll sie henken an einen dürren baum, des grünen sind sie nicht würdig, das die luft unter u. ober inen zusammenschlecht, so ist got u. dem rechten genug geschehn.*“[27])

Die Kosten der Richtung endlich, welche noch zu Julius' Zeit vielfach vom Kläger zu übernehmen sind, erfahren in der Zentkosten-O. von 1584 genaue Normierung.[28])

Nachrichter und Peinlein.

Während es ursprünglich dem Prinzip der Blutrache gemäß Befugnis des Verletzten bzw. seiner Sippe war, den überwundenen Rechtsfeind dem Tod zu überliefern, so blieb auch später der Vollzug dem Kläger überlassen, wobei er die Unterstützung seiner Freundschaft oder der Gemeindegenossen erhielt. Wie bekannt, richtet die Gemeinde von vornherein in der Weise, daß jeder der Nachbarn mittätig sein, d. h. beim Henken eines Diebes mit an dem Seile ziehen mußte. War es nämlich für den Kläger ehrenvoll, seinen Gegner zu vernichten, so nicht für dessen Stellvertreter. Und so wollte man es auch durch die Bestimmung, daß jeder Gemeindeinsasse mitzuwirken habe, verhüten, daß sich einer derselben zu rühmen vermöge, nicht an dem schimpflichen Werke teilgenommen zu haben.[1])

Als das Offizialprinzip immer mehr in den Vordergrund trat und es daher vielfach an einem Privatkläger mangelte, so schien es unumgänglich, eine bestimmte Person mit dem Amt des Nachrichters zu betrauen. Es lag dann nahe, eine der Gerichtspersonen, d. h.

[26]) Ger. Hofh. 302, 13.

[27]) lib. div. 27, 124.

[28]) s. Gerichtskosten, W. ZKO. 1391 ff. Habe des Gerichteten dem Voit verfallen, Gochsheim. Z. Karlsbg. 651; Über die Ausführung zum W. Richtplatz usw. s. Kirchgeßner, wie Reubold, Notizen über Ger.- u. Gef.-Lokale, 198 f; s. a. Hexenprozesse (an seul geschmidt; jeder absonderlich griff mit glüender zangen geben, dan sogleich an die seulen mit ketten verwahren, stranguliren u. verbrennen; kosten der seulen, stroh, wellen, pech, globlein, feuerhaken u. ketten, Nr. 376, 378.

[1]) s. Abtswind, Standb. 179, II, 25; Z. Jagstberg, 603.

Digitized by Google

einen Schöpfen oder vornehmlich den Gerichtsknecht oder Büttel als solchen aufzustellen und zu lohnen.

In der Blütezeit der Abschreckungstheorie endlich, welche eine Reihe grausiger Todesstrafen mit sich brachte, so Rädern, Vierteilen usw., entwickelte sich der Beruf eines technisch ausgebildeten Scharfrichtertums. Freilich war es mit dem Meistertum mitunter schlecht bestellt, d. h. unredliches Richten keine zu große Seltenheit. War das Handwerk einerseits unehrlich und daher mit mancherlei Standesnachteilen begabt, so nährte es andererseits in kleineren Bezirken seinen Mann keineswegs. Das Nachrichtertum zählte deshalb das verwegenste und verkommenste Gelichter zu seinen Angehörigen, zumal ja jeder Beliebige diese „freie Kunst" auszuüben vermochte.

Solche freilich, welche es in ihr auf eine hohe Stufe brachten und im redlichen und geschwinden Richten große Gewandtheit errangen, galten als weitberühmt. Es lag dabei in der Natur der Sache, daß der Nachrichter nicht nur Leibesstrafen vollzog, sondern auch als Folterknecht diente und sich als der eigentliche Praktiker auf diesem Gebiete zu rühmen vermochte, der alle Finten des lichtscheuen Verbrechergewerbes wußte und dem infolgedessen seitens unwissender Schöpfen und gewissenloser Beamten ein übergroßer Einfluß bei der Beweisaufnahme zugebilligt wurde.[2])

Während die Halsgerichtsordnungen des 15. Jahrhunderts des Nachrichters noch nicht gedenken, sondern die Vollstreckung dem Kläger zuweisen und höchstens die Beihilfe des Büttels erwähnen, so werden wenigstens in der Hauptstadt die Richtungen tatsächlich durch ihn, d. h. den Züchtiger, besorgt.[3])

Der Titel „Züchtiger" ist zu jener Zeit gebräuchlicher, schon deshalb, weil seine Hauptbeschäftigung im Vollzug der Leibesstrafen besteht und das Köpfen und Rädern eines Plackers oder Mörders immerhin noch zu den seltenen Ereignissen zählt. Erst mit dem Bauernkrieg verliert man die früher so löbliche Zaghaftigkeit im Blutvergießen; das Menschenleben sinkt nun gar tief im Preise.[4])

Die älteste Bestallungsformel entstammt der Zeit des Rudolf von Scherenberg, als welche sie auch Aufnahme in das Aidbuch erfuhr.

[2]) s. Tortur u. Hexenprozesse.

[3]) Es ist übrigens originell, daß selbst noch nach der W. HGO. der Kläger als der eigentliche Exekutor gilt.

[4]) Arch. 36. 101, 168, 169.

Digitized by Google

Sie führt nicht, wie die späteren Verpflichtungen, die einzelnen Strafen unter Beifügung der Taxe in behaglicher Breite auf, sondern gewährt nur einen kurzen Einblick in die allgemeinen Obliegenheiten und Rechte:

„item wann der schultheis oder der rathe wil, so mogen sie einem zuchtiger urlaup geben u. er selber hat nicht urlaup zu nemen, es were dann, das er vor einen hette an sein stat geschickt. auch so sol er nirgent aus der stat wandlern, er thue dann das mit urlaup u. wissen des schultheis u. burgermeistere. u. als er gleit hat zu W., also sol er auch gleit halten u. keinen mutwillen wider nymands treiben; bedeucht ine aber, das ymands wider ine uberfaren hette, das sol er nicht selber rechen, sundern das fur den schultheis u. burgermeister bringen u. sich vor ine benügen lassen. u. man sol ine nyndert aus der stat leihen, er hab dann sicher gleit hin u. herwider in sein sicher geware u. das man ine verburge, wer sein begert, für 50 fl. u. darumb gibt man ime von dem gemeinen ungelt alle wochen 5 lb. uf einen jeden sambstag, die er von dem ungelt holen u. nemen sol. auch hat die stat ein heuslein, gelegen hinter den Augustinern, das pflicht man einem zuchtiger zu leihen u. was er darinnen findet, das sol er darinnen lassen u. widerumb dem rathe also uberantworten, auch das, das darinnen ist, nicht zu ergern. auch sol er keinen burger in gefengknuß, noch sunst mit nichten notigen, wegen, letzen, noch beschedigen in einich weis on willen u. wissen burgermeistere u. rats wegen, alle geverde ausgeschlossen.“ In dem angeführten Eid gelobt er, dem Fürsten und Rat gehorsam zu sein, *„schaden zu warnen, fromen zu werben u. allen heimlich zu versweigen“*.[5])

Die Vorschrift, daß der Züchtiger *„nymants weg oder beschedig on wissen der burgermeistere“* wurde vom Bischof auf die im Jahre 1480 gestellte Bitte des Rats in die Formel aufgenommen. Dieser wurde bekanntlich hierzu durch das gewaltsame Vorgehen des Schultheißen veranlaßt, der willkürlich Bürger festnehmen und foltern ließ. 1487 und 1488 fallen ähnliche Mißgriffe vor; der Züchtiger meldet sie dem Rat *„wie er doch sein pflicht an-*

[5]) lib. div. 12, 386; eid, das der züchtiger nymants weg oder beschedig on wissen der bürgermeistere, Ratsb. 1480, 411; Standb. 574, 61; Allg. Best. 47; Standb. 289, 147; Arch. 7, III, 153; W. Stadt, 2, 87; in Königsberg fungieren bekanntlich ein W. u. ein sächs. NR.; sie wechseln in dem „Vorsitz“ ab, Z. K. 711; R. 1068.

Digitized by Google

geschen u. one erlaubnus der burgermeister nicht habe thun wollen".[6])

Aus der dem Eid beigegebenen Liste der zu Züchtigern angenommenen Personen geht hervor, daß dieselben durch den Rat gewählt (so Meister Jacob von Bamberg einmutiglichen) und vor dem Schultheiß, einem Burgermeister und Stadtschreiber verpflichtet werden. Sie sind mitunter von weither verschrieben, so von Frankfurt, Brüssel, dem Elsaß und der Schweiz, ein Beweis, daß man nicht gern Einheimische wählt und nur solche beruft, welche in ihrer Kunst bewandert sind.[7])

Als ausführlicher erweisen sich indeß die spätern Verpflichtungen. Neben der Aufzählung der Strafen ist namentlich seines Verhaltens bei auswärtigen Richtungen genauer gedacht. Er soll ferner nicht nur „*des stifts geheimbde, sondern auch alle fragen, fragstuck, urgicht, bekanntnussen u. handlungen*" verschweigen. Er soll einen geschickten Peinlein stellen und durch den Oberschultheißen verpflichten lassen. „*ob auch dieser bestalung*, heißt es zum Schluß, *unverstand entstunde, der soll jeder zeit zu unserer weltlichen rethen ermessen u. erklerung stehen.*"[8])

Wie erwähnt, wird er durch den Rat auch verabschiedet. Ursprünglich darf er von dannen ziehen, wenn er einen anderen gewandten Meister an seine Stelle gesetzt. Später ist ausdrücklich bestimmt, daß er, falls dieser „*nit dienstlich noch tuglich sein wurde*", er nichtsdestoweniger schuldig sein solle, sich wieder zu stellen; dazu trat gegenseitige vierteljährige Kündigung.[9])

[6]) Ratsb. 1480, 411; 1487, 150; 1488, 185.

[7]) Hiervon seien aufgeführt: 15. Jahrh.: C. Messerschmidt v. Truhelingen, Jacob v. Bamberg 1446, Eberhardt v. Frankfurt 1451 u. 1454, Peter Spring v. Fr., Claus Schwein v. Öttingen, Jacob v. Winterthur 1459, Hans Zynnagel v. Stockgarten, Claus Ritter v. Basel 1461, Erhart vom Falkenstein, Hans Zynner 1463, Hans v. Seinsheim 1466, Caspar v. Hagenau, Heinz Schneider v. Betzenstein 1467, Hans Plumauer v. Forchheim 1476?; 16. Jahrh.: Jacob Harsch v. Nürnberg 1527, Christoffel Mors v. Brüssel 1528, Marx Gayß 1529, Linh. Weinman v. Schwäb. Hall 1534, Contz Kremer v. Schweinfurt 1536, Ludw. Merer v. Rothenburg 1538, Hans Butz 1544, Gilg Schmid v. Bamberg 1560, Hans Kees v. Margrafen-Baden, Wernher Essigkrug 1565; lib. div. 12, 386; Standb. 288, 139; 299, 31; 289, 147, 365, lib. div. 23, 125.

[8]) Standb. 289, 147.

[9]) Gilg Schmidt umb verbesserung seiner sachen willen sich an andere ort zu dinsten zu begeben, 1565, lib. div. 23, 125.

Digitized by Google

Auch an Absetzungen, so wegen mehrmaliger ungeschickter Exekutionen mangelt es nicht. 1739 wird in solchem Falle ein Adjunkt ernannt, welcher anstatt des Altersschwachen alle scharfrichterlichen Funktionen zu besorgen hat und von letzterem hierfür einen Teil des Gehaltes empfängt unter der Zusicherung, Nachfolger desselben zu werden.[10])

Was den Sold des Nachrichters anlangt, so erhält er im 15. Jahrhundert wöchentlich 5 lb., später jährlich 52 fl. vom Ungeld, und zwar halb auf Rechnung des Bischofs, halb durch den Rat. Im 16. Jahrhundert wird er mit 50 fl. von der Kammer gelohnt, seit 1528 merkwürdigerweise durch den Frauenwirt. Nach VO. von 1572 empfängt er 52 fl. durch den Hofschultheißen, dazu jede Woche 1 fl. auf dem Ungeld, 10 Malter Haber für sein Pferd, das er auf seine Kosten (u. Schaden) stellen und halten soll.[11])

Ist dieser Gehalt an sich kein Hungerlohn zu nennen, so heimst er noch besonders reiche Beute ein, wenn er auswärts tätig wird. Ursprünglich darf er nur über Land, wenn ihm Geleit zugesichert und eine Bürgschaft von 50 fl. erlegt ist. Der Schutzbrief des Bischofs, durch den ihm *„frei, offen, strack sicherheit u. glait“* erwirkt werden soll, erfreut sich großer Ausführlichkeit. Eventuell sichert dies der Fürst oder die Stadt zu, welche ihn begehren. Zudem begleitet ihn stets eine Söldnerschar; denn namentlich zur Zeit der Hexenprozesse, wo er viel im Landgebiet umherreist und das Torquieren und Foltern kein Ende findet, mag er nicht selten durch die Freundschaft der Opfer gefährdet sein. Und nicht minder

[10]) admin 175, 14.

[11]) lib. div. 12, 386; Standb. 287; 574, 61; auswärts: *„doch solle er denselben herschaften u. elegern kain ubelthetige noch gefangene personen vom leben zum tod richten, dieselben seien dann zuvor von uns oder unsern weltlichen rethen sunderlichen bevelhe entpfangen; ob sich auch zutruge, das uber soliche ubelthetige personen ain rechtstag gehalten wurde, von ainem jeden solle er nach anzal solicher personen sich an dem halben theil obbestimpter besoldung zusampt der tagzerung settigen lassen“*, Stb. 289, 258; Ochsenfurt, R. 1068; bisch. Julius: *„nachrichters ubermessige zehrung abzuschafen*, 1575; *du wolles hinfüro weder diesem noch künftigen nr. u. iren dienern von unsertwegen fur belohnung oder zehrung mehr geben lassen, auch ainiche zehrung bei den wirthen für sie nit bezalen, sondern dem wirt untersagen, daß sie ihnen hinfürter den geringsten pfennig auf uns nit borgen,“* lib. div. 29, 46; Tax-O. 1584, Arch. 35, 201; 1773: 80 fl. u. 6 Metzen Korn usw., admin. 4826, 294; Z. Grünsfeld 476; Lohn durch Ankläger, Z. Wipfeld 1250.

Digitized by Google

wird bei unredlichem Richten seine Lage mitunter sehr bedenklich. Immerhin liest man selten von einer solchen wohlverdienten Lynchjustiz des Pöbels, 1471 jedoch von einer Gefangenschaft des Nachrichters.[12])

Er soll sich übrigens auch „*geleitlich halten u. keinen mutwillen wider niemand treiben. bedeucht in, das jemand wider in uberfarn hett, das soll er nit selber rechen*", sondern seinen Obern anzeigen. Für sein Roß erhält er eine besondere Ration, „*dagegen solle er auch sein reiten nit geferlich gebrauchen, sonder die tagreis zimlicher massen nemen u. allweg anzeigen, wo er ein jede nacht gelegen.*"[13])

Abgesehen davon, daß er sich manchen Unfug zuschulden kommen läßt und daher häufig Anlaß zu Klagen bietet, so ist man doch häufig froh, des Nachrichters überhaupt habhaft zu werden, da die Todeskandidaten nicht geringe Fütterungskosten heraufbeschwören. Kein Wunder, wenn der viel Gefürchtete und Begehrte des öftern unerhörte Forderungen stellt. Schon vor Julius ergeht daher eine umfassende Verordnung, welche genau festssetzt, welche Ansprüche er Fremden gegenüber geltend machen darf. Sie scheint jedoch von geringem Erfolg begleitet gewesen zu sein, denn 1575 erläßt Julius ein strenges Gebot behufs Abschaffung der übermäßigen Zehrung des Nachrichters. Endgültig regelt er sodann die Lohnverhältnisse durch die Tax-O. von 1584. Es gebühren ihm hiernach, sofern er für fremde Herrschaften tätig wird, außer dem täglichen Lohn von 10 Batzen von der gütlichen Frage ein Ort, von der peinlichen ein halber Gulden, vom Henken, Enthaupten und Ertränken drei, vom Vierteilen, Radbrechen, Zangenreißen, Ver-

---

[12]) lib. div. 25 a, 311 (1554): „*Melchior, thun kunt, das wir gegenw. briefzaiger unserm nachrichter H. Straussen, den wir hin u. here in unserm stift zur straf u. ausreutung boser ubeltheter u. mishendler schicken u. gebrauchen müssen, unser frei, offen, strack sicherhait u. glait gegeben haben. u. gebieten darauf allen unsern ritmaistern u. unterthanen strengklich, das sie obgen nr. in solchen gescheften hin u. wider raisen, frei, sicher passiren u. furtkommen lassen u. inen doran nit verhindern, sunder bei disem unserm glait erhalten, dann welche hinwider handlen u. des freventlich verbrecher erfunden werden, die wollen wir darumb nach gestalt irer verwirkung an leib oder gut unnachleßlich strafen, die unfure gegen dem zuchtiger getriben zu gefengknus nemen;*" Ratsb. 1464, 30; 1471 wird der Nachrichter gefangen, sein Knecht versieht den Dienst und wird aus dem Ungeld bezahlt, Ratsb., 110.

[13]) lib. div. 12, 386.

Digitized by Google

brennen, Spießen usw., *„weil er zu solchem mehr arbeit brauchen muß“*, vier Gulden.[14])

Gegen übermäßige Forderungen suchte sich namentlich das Domkapitel bezüglich seiner Zent Ochsenfurt zu schirmen. Die Gebühren waren hier ziemlich hoch; später galt lediglich die bischöfliche Taxe. Während der Epoche der Hexenprozesse fanden indeß jene Vorschriften wenig Beachtung; es war geradezu enorm, wie der Nachrichter und sein Gesinde in den mitunter unbemittelten Gegenden hausten und welche hohe Rechnungen er zu stellen wußte. Nun, sein Weizen blühte, warum sollte er da nicht auf reiche Ernte Bedacht nehmen! Jedenfalls hatte damals sein Handwerk goldenen Boden. Auch im 18. Jahrhundert war sein Geschäft noch ein ziemlich lohnendes zu nennen.[15])

Von sonstigen Vergünstigungen ist vor allem die Wohnung hinter den Augustinern zu nennen, welche er in stetem Bestande halten und, so er Urlaub erlangt, das *„so angenidt u. angenagelt“* dort lassen soll. Er ist ferner des Wachtdienstes gefreit. Dabei ist er Wundarzt und treibt einträglichen Handel mit mehr oder minder heilkräftigen Medikamenten und abergläubischen Mitteln, wie Menschenschmalz und Menschenhaut. Sodann hat er das Recht, Hunde zu schlagen; später versieht er die Abdeckerei an mehreren Orten laut offenen Patents. Nach Gründung der W. Vieharzneischule liefert er gegen geringe Gebühr die Tierleichen an dieselbe. Einmal ist ihm auch das Anrecht auf Scholder und Spielplatz zugesichert. Im Alter erhält er Versorgung, wenn auch nur durch Begabung mit einer Wasenmeisterstelle auf dem Lande, und ebenso seine Witwe, sofern *„ir man zu seinem handel redlich gewest“*.[16])

---

[14]) In Freudenberg wird er von den Malefizgütern entlohnt, Ger. Freud. 41, 2; Arch. 35, 201.

[15]) Z. Ochsenf. 977; R. 1070 (1623); s. Hexenprozesse, so z. B. 1611: 1 fl. 19 lb. *„d. nachrichter u. gesind, als sie wider weggeraist u. zwei hüner mitgenommen, 6 fl, dem nr. lohn, dann man ihme wegen M. frauen, weil er seinen zeug ufgemacht u. wider ins schloß gehen müssen, ebensowol 3 fl. geben müssen, als hette er sie ufgezogen, 5 lb. 7 ₰ für ein gebraten hun, so er mit heimgenommen, 2 lb. wein, so er zum untertrunk in das schloß holen lassen, 1 fl. 4 lb. für brantwein, so bei den peinlichen fragen verbraucht worden, 4 lb, zum schlaftrunk,“* Misz. 2882.

[16]) Standb. 289, 147; Ausbesserung des Henkerhauses, Ratsb. 1471, 118; der alte züchtiger wachens gefreit, aber des wochengelts sol man in nit erlassen. Ratsb. 1486, 99. Wasenmeisterei zu Werneck an NR. u. Wundarzt Göl

Digitized by Google

Sonst ist seines grausigen Handwerks in früheren Kapiteln sattsam gedacht, zumal der gewaltigen und bedenklichen Rolle, welche ihm in bezug auf die peinliche Frage zugewiesen ist. Am Rechtstag aber fühlt er sich neben dem Armen als Hauptperson. Früh schließt er seinen Schützling in den Stock, führt ihn dann unter mancherlei Manipulationen gebunden und gefangen vor Gericht und endlich hinaus zur Richtstatt, wo er mit behaglicher Umständlichkeit zu Werke geht, um dem Pöbel zu Liebe und der Abschreckungstheorie zu Ehren die Marter des Opfers möglichst hinauszuziehen und anschaulich zu machen. Hat er dann redlich gerichtet, so wird er belobt; andernfalls riskiert er Schmähruf e und Steinwürfe des erbitterten Volkes. Und mit Recht, denn der Grund seines ungeschickten Gebahrens ist meist der, daß er sich, wie alle Beteiligten den Armen inbegriffen, vor der Exekution allzusehr „*überweint*“ hat.[17])

Bezeichnend scheint der Einwand des Nachrichters bei einer mißlungenen Richtung im Jahre 1739: Es wäre ja sonst bekannt, daß die beiden Sünder ja öfters mit Kugeln auf sich hätten schießen lassen, worauf sie dann unverletzt dieselben wieder aus dem Körper zogen, weshalb ihn die Geistlichen nicht ungründlich gewarnt, er sollte sich wohl vorsehen, er hätte ein paar „*abgewüchste*“ vor sich. Er habe alle Kraft angewendet, auch beide wohl angehauen, es

verl. 1692: W. U. 124 b, 114; in W. laut offnen Patents 1707, Misz. 6368; schon vor 1540 besitzt er zu W. das Recht, während der Mitfastenmesse Hunde zu schlagen (ausgenommen solche mit Zeichen), wobei seine Knechte mit derben Stöcken die Stadt durchziehen. Mit dem Privileg begabt ihn feierlich das Polizeigericht: der Sekretar reicht ihm den Federkiel hin, nach Unterschrift wirft ihn jener rücklings hinweg; als Gebühr empfängt er vom NR. ein Dutzend Handschuhe aus Hundsleder, s. Oberthür, Taschenbuch für 1795, 25; Lieferung von Kadavern an die Vieharzneischule s. Hofkammerprot. 1797, 54; Handel mit Menschenschmalz, Ger. Hofheim 302/13; Scholder, Spielplatz: es soll auch ein jeder den nachrichter bei meins gn. herrn freiheit pleiben lassen, Artikel im Hess. Krieg, I. div. 25, 183; einmütig beslossen, das man des züchtigers fraue 5 lb. geben sölle, angesehen, das ir man zu seinem handel redlich gewest ist, Ratsb. 1476, 299.

[17]) s. Hexenprozesse, Tortur usw.; 1522 schreibt der Meininger Amtmann nach W: „*mir ist von meins gn. herrn v. W. rethen zugeschriben, den zuchtigern aufs schierst gen M. zu schicken, verzeugt sich lang, get grosser unkosten darauf. auch gibt er* (der Delinquent) *zeiten schwachheit für, solt er in dem gefencknus sterben, wer meins versehens auch nit gut. woe der zuchtiger daniden nit herauf kont kumen, so ichs dan bevelh het, mocht ich in der nehe als Schmalkalden ein gehaben, wolt ich volg thun.* admin. 15346, 684.

Digitized by Google

habe sein Schwert aber dermaßen geklungen, als ob es auf Eisen und Stahl schlüge. „Wär die Verhängnus Gottes manchmal wunderlich, daß auch dem geschicktesten Scharpfrichter ein Unglück begegnet sei. Er vor sich hätte nicht mehr als 3 Hieb und 2 Schnitt an beede Delinquenten vollbracht, wo andere hingegen 5 bis 7 an einem gethan hätten.“[18])

Gilt auch das Richten mit dem Schwert als Hauptbeweisstück für des Nachrichters Kunstfertigkeit, so gehört angesichts der Reichhaltigkeit der Todesstrafen bei den anderen Richtungsarten nicht minder große Gewandtheit dazu, wenn es darauf ankommt, die Todesqual der Verurteilten nicht zu sehr hinauszuziehen. So bei dem schrecklichen Lebendigbegraben und Ertränken. Wie Ironie klingt es dabei, wenn man liest, daß noch im 18. Jahrhundert am Rechtstag der Henker mit der Rolle des um Gnade Bittens betraut ist. Daneben obliegt ihm auch die Einspundung oder Verbrennung der Selbstmörder wie die Vernichtung der Pasquille. Furchtbar ist zumal seine Tätigkeit nach Niederschlagung des Bauernaufruhrs, wo er viele Hunderte richtet und im Kitzinger Gebiet zahllosen Gefangenen die Augen aussticht und blendet.[19])

Da schon die Berührung des unredlichen Nachrichters beschimpft, so hielt man später jede durch ihn vollzogene Strafe, auch die öffentliche Stäupung für beschimpfend und zur Zent gehörig. Ebenso zieht sich jeder die Unredlichkeit zu, der einmal freiwillig oder gezwungen den Henker spielte. Sonst liest man selten davon, daß der W. Nachrichter von den Bürgern gemieden oder in seinen Rechten zurückgesetzt ist. Auch von einer Rehabilitation oder Redlichmachung, wie in Nürnberg, ist niemals die Rede.[20])

In gemeinschaftlichen Zenten, wie zu Königsberg und Münnerstadt, findet ein Wechsel des Nachrichters statt. Es ist dies auch eine der seltsamen Abmachungen, welche zur Wahrung landesherrlicher Gerechtsame notwendig scheinen. Dies gilt nicht nur für Richtungen, sondern auch für die peinliche Frage. Sofern eine

[18]) Misz. 2875.

[19]) Arch. 36, 101.

[20]) Ger. Hofheim 302, 13; 1495 erscheint der W. NR. auf einer Baderhochzeit und setzt sich zwischen den Bräutigam u. einen Knecht. Das Baderhandwerk will nun jenen ausschließen. Er entschuldigt sich, er habe den NR. nicht eingeladen, er müsse ihn aber baden u. scheren und stehe auch sonst im Verkehr mit ihm. Man straft ihn hierauf um 1 lb. Wachs u. 1 Achtel Wein, Arch. 17, 192.

Digitized by Google

Einigung nicht zu erzielen, sendet jede Herrschaft ihren Peiniger.[21]) Bei Streitigkeiten mit Adeligen kommt es zuweilen vor, daß der auf sein Privileg pochende Ritter, um den Würzburgern zuvorzukommen, von auswärts einen Nachrichter verschreibt. So beruft Fuchs, von den W. Söldnern umstrickt, heimlich den coburgischen Meister, durch den dann der Verhaftete *„fruesten, da die leut zum theils noch schlaffent, aus dem thurn gezogen u. gar plötzlich unden im dorf bei dem thor uf einen rasen mit dem schwerd gerichtet u. hinder den kirchenzaun begraben worden.*[22])

Endlich ist des Freimanns zu gedenken, der bei verurteilten Kriegsknechten als Henker fungiert.[23])

Eine vom rechtshistorischen Standpunkt aus weit interessantere Persönlichkeit ist des Nachrichters Gehilfe und Knecht, der Peinlein oder Löwe. Ich habe dieses wunderlichen Gesellen bereits im Nürnberger Verfahren eingehend gedacht; in W. spielt er so ziemlich die nämliche Rolle.[24]) Dort wird er in der Regel Peinlein, Beinlein oder Peinles genannt, seltener Löwe; in Nürnberg heißt er meist Lewe, Lebe, Leb, nur einmal Painlein. Während die Bezeichnung Löwe daher rühren mag, daß er am Rechtstag mit der Funktion betraut ist, den Armen *„überlaut“* zu beschreien, oder,

---

[21]) Über den Wechsel zu Münnerstadt u. Königsberg, Standb. 429, 214, Z. Königsb. 711.

[22]) Der W. Amtmann zu Raueneck sucht sich, nachdem er vernommen, daß der Dieb durch des Nachrichters Sohn nach Urteil der Rechtverständigen mit Strang u. Kette gerichtet werden soll, des Gefangenen zu bemächtigen: *„seind wir doch mit acht person samt den zimerleuten u. denen, welche beil getragen, in das dorf gerücket, die gerichtsschrannen zu suchen“*. Sie zerhauen u. verbrennen alles u. warten vergeblich auf den Nachrichter, der aus Furcht erklärt, er habe einen bösen Schenkel, u. nach Coburg heimreitet. Man besorgt nun, Fuchs werde das Hochgericht bei Mondenschein aufzimmern oder den Dieb an den großen Tannenbaum henken lassen, wozu sich ein kurz vorher von den W. torquierter Büttel bereit erklärt. Um zu erkunden, wann der Coburger NR. wiederkommt, sendet der W. Vogt ein Weib zu ihm, *„unvermerkt menschenschmalz kaufen lassen“*. Dieser sagt der Frau, er käme in vierzehn Tagen, begibt sich aber dann heimlich zu Fuchs und vollzieht rasch seinen Auftrag. Bischof Julius befiehlt: *„den toden cörper wieder ausgraben u. wegführen u. vor notario u. zeugen protestiren zu lassen“*.

[23]) lib. div. 27, 124.

[24]) s. Nürnb. Kriminalverf., Zeitschr. f. ges. Strafrechtswissensch. 12, 243 f.; der Beinlein ist übrigens auch in Bayern, Brandenburg usw. nachweisbar.

Digitized by Google

weil ihm eben als Gehilfe des Nachrichters bei Tortur und Richtung überhaupt ein schreckenerregender Charakter zukommt, so wird Peinlein wohl von Pein abzuleiten, d. h. als identisch mit Peiniger anzusehen sein.[25])

Daß es sich hier übrigens um eine Persönlichkeit handelt, um ein Amt, zu der sich nicht der nächste beste eignet, bezeugt, daß seine Träger ebenfalls zum Teil von weither verschrieben und ihre Namen in den W. Kopialbüchern vielfach verewigt sind. Ja, wir sind hinsichtlich ihrer sogar genauer unterrichtet, als dies bei den Nachrichtern der Fall ist. Ihre Reihe beginnt mit dem Jahre 1528.[26])

Die Eigenart des Peinlein lernen wir aber am deutlichsten durch Einblick in die gleichzeitige Bestallung kennen:

„nachdem hievor alwegen ain painlein dem nachrichter als sein diener unterworfen gewesen, also soll hinfur ein iglicher peinlein dem nachrichter unterworfen u. gewertig sein. dagegen soll er auch thun, weß ime von ampts wegen zu thun zusteht u. auch vor alterhere ein jeder peinlein zu thun pflichtig gewest ist. nemlichen soll er haimliche gemache oder sprachheuser alhie zu Wirtzburg, so er von jemand ersucht wurd, ausfegen u. saubern, davon ime von ainem jeden zur belonung gegeben werden solle nach ausweisung des obern ratsbuchs etc. u. ob er oder seine helfer ichts darinnen funden, silber, silbergeschirr, golt oder ander metall, daselbig dem rechten inhaber des hauß zu melden u. uberantworten. u. ob tode kinder oder sonst verwesener menschen gepain darinnen erfunden, solchs einen schulthaißen zu W. eroffen u. anzaigen, er sol auch, so ime solchs bevolhen wurd, die hund schlagen, nit die junge oder zaichen tragen, sonder die alten unsaubere schelmige hund, die ime zuzeiten zupracht werden oder sonst uf der gassen giengen, derhalben er die heut u. schmaltze von den hunden, die er also schlagen wurd, als fur sein besoldung haben soll. auch hund, katzen u. alle andere thier, wie die genant werden u. tod uf der gassen legen, aus u. von der gassen tragen u. deßhalb mit ainer butten zum wenigsten in

[25]) Nur in der Zent Haßfurt wird er offiziell Lebe genannt.

[26]) Die Namen sämtlicher Peinlein von 1528 bis 1567 (sie werden u. a. aus Baden, Oppenheim, Ulm, Donauwörth, Wolfsmünster, Fulda, Eisenach, Zwickau, Coburg, Rothenburg, Onolzbach, Joachimsthal, Nürnberg, Heidelberg — was ev. auf einen ähnlichen Brauch an diesen Orten schließen läßt — verschrieben; es findet sich kein Einheimischer hierunter) in Standb. 288, 132; 289, 88, 128, 260, 367.

Digitized by Google

der wochen drei tag in der stat W. umbgehen u. suchen, aber in kainer vorstat on besondern bevelhe zu thun schuldig sein. u. ob sich begeben wurd, das ime bevollen wird, in der stat W. oder uf dem lande painlich oder ander frag zu thun, das soll er auch thun, davon ime tag und nacht zur zerung zwei pfund gegeben werden solle. es soll auch ein painlein je zuzeiten, wann ime das bevolhen wurd, die ubelthetter anzuclagen u., wie jedes orts gepreylich ist, zu beschreien u. von dem allem ime nit mehre, dann ein guldein gegeben werden. wo er aber allein nit ausgeschickt wurd u. sonsten seins diensts uf den nachrichter warten must, soll ime fur sein belonung tag u. nacht nur ein pfund gegeben werden. u. nachdem zuzeiten nach gelegenhait der sachen nit von notten ist, das er mit dem nachrichter uber velde ziehe, soll er anhaims zu W. pleiben u. seines diensts auswarten. wa es aber von notten wurd, ime dasselb durch unsern schulthais bevelhe geschehen, mit ime hinweck zu reiten, u. nemlich soll er on unsers schultheißen erlaubnus aus der stat nyrgent hinziehen. (er sol auch kein sonderlich zech oder gemeinschaft mit unsern underthanen haben.) darumb soll ime ains jeden jhars, dieweil er also painlein ist, volgen u. zu dienst gegeben werden zehen guldein aus unser chammern. u. als hievor ein peinlein kein besondere hauswonung gehabt, soll er hinfur in der behausung hinten am statgraben bei dem Feulgthuren gelegen sein hauswonung haben, darinnen sein u. pleiben zeit seiner dienerschaft, davon er jherlichen uf unser chammern vier guldein zins herausgeben solle oder aber das ime von angezeigten zehen guldein seines solds nit mehr dann sechs guldein gegeben werden. u. wollen uns auch vorbehalten, wa wir den gemelten W. R. zu peinlein nit länger haben, das wir ine jederzeit im jhar ein viertel jhars zuvor urlauben mogen. u. wa er aber fur sich selbst nit lenger pleiben wolt, das er uns dasselbig alwegen vor sant Peterstag Cathedra zu wissen thue, damit sich unser nachrichter mit einem andern peinlein widerumb versehen muge. solche artickel alle u. einen iglichen besondern sol jeder unserm oberschultes geloben, sich darinnen kainerlei geverde, neid, haß, miet, gab, freundschaft oder veindschaft zu gepruchen getreulich on alles gever“ usw.[27])

Es ist hierin vor allem seine strenge Unterordnung unter den Nachrichter gekennzeichnet, dem bekanntlich in seiner Verpflichtung

[27]) Stand. 288, 132 (Dienerbuch).

Digitized by Google

die Beschaffung eines geschickten Peinleins aufgegeben wird. Sonst huldigt er einem sehr niedrigen und unsauberen Gewerbe und mag sich demgemäß in noch höherem Grade der Mißachtung des Volkes erfreut haben.

Seiner gerichtlichen Wirksamkeit nach erweist er sich vor allem als des Züchtigers treuer Helfer. So zieht ihn dieser bei der Tortur stets bei und sendet ihn bei Verhinderung als selbständig handelnden Vertreter auf das Land. Auch in den Hexenprozessen taucht der Peinlein von Zeit zu Zeit auf und steht, was Gewandtheit im Peinigen der unglücklichen Weiber anlangt, hinter seinem Meister keineswegs zurück. In W. foltert er hierbei nicht als dessen Gehilfe, sondern meist in eigener Machtvollkommenheit; ja, man liest sogar einige Peinlein aufgeführt, welche mit dem traurigen Geschäft betraut sind, im Gefängnis abgestorbene Hexen auf den Scheiterhaufen zu bringen. Die Richtung von Toten, d. h. Selbstmördern, scheint der Nachrichter ohnedies als untergeordnete Tätigkeit seinem Knechte überlassen zu haben, ebenso den Vollzug der geringeren Leibesstrafen.[28])

Am Rechtstag nun fungiert er in den Fällen, wo kein „*sonderer*“ Kläger auftritt, und später ausnahmslos als öffentlicher Kläger des Fürsten, i. e. als Staatsanwalt. Sein Auftreten ist indeß, wie schon früher hervorgehoben, lediglich ein Notbehelf behufs Wahrung der Form des alten Verfahrens. Nach der bischöflichen Vollmacht freilich scheint seine Tätigkeit weit verantwortungsvoller; er soll hiernach: „*alle ubelthetter u. mißhandler, gegen den wir peinlich rechtlich straf suchen u. furnemen lassen, rechtlich furzufordern, peinlich anzuclagen, antwort, gegen, wider u. nachrede zu thun, den aid für geferdt, zu latein calumnie genannt, u. sonst einen jeden in rechten erthailten aid zu schweren, bei u. endurtheil zu bitten, beweisung der gethanen clage verfuren, rechtsatzt thun u. vollstreckung der urtheil zu bitten u. sonst alles das dorinnen furzunehmen, das recht, ubung u. gebrauch an jedem peinlichen gericht u. die notturft erfordert*“. Wie nimmt sich gegen diesen vielsagenden Geleitsbrief die Bitte des Peinleins der Haßfurter O.

---

[28]) NR. soll auch jederzeit einen geschickten peinlein zu stellen und für unsern oberschultheißen zu bürgen schuldig sein, Standb. 289, 147; zu Heidingsfeld wird einer eingetürmt, da er einen Stadtknecht als Peinlein tituliert; Ger. W. l. M., 541, 13 s. 49; s. Tortur u. Hexenprozesse.

Digitized by Google

um einen Fürsprechen, „*wan er selbsten nicht lesen kann*“, aus![29])

Während sodann das Beschreien des Armen bei der Vorführung vor Gericht an sich Sache des Landknechts ist, so nimmt auch dieses vielfach der Peinlein vor, wenigstens stets dann, wenn er zugleich als öffentlicher Kläger auftritt.[30])

1527 wird eine Kindesmörderin von Lauda durch den Peinlein Cunz von Kaiserslautern vom Tod erbeten und zum Weib genommen. Zwei Jahre früher wurde eine solche zu Nürnberg durch den Nachrichter errettet und gefreit.[31])

Das Hochgericht.

Wir wissen, daß die Verleihung eines Halsgerichts, das eben durch Errichtung eines Galgens oder Hochgerichts in sinnliche Erscheinung trat, mit Übertragung der selbständigen Gerichtsbarkeit identisch war. So ist bei der Blutbannverleihung zu Büchold des Galgens gedacht, bei Begabung von Wertheim und Freudenberg mit dem Stadtrecht auch der „*stocke, galgen u. gerichte*“. Als sich Seinsheim von der Zent Schopfenlohe loslöst, errichtet er zum Zeichen seiner fraischlichen Obrigkeit zu Krassolzheim ein Hochgericht. Da König Ruprecht demselben Adelsgeschlecht für Ostheim ein Halsgericht zuspricht, erkennt der Bischof dieses Privileg nicht an und läßt den errichteten Galgen ohne weiteres niederhauen, ebenso den des Fuchsen zu Preppach.[1])

Als die Wüstung Malpers dem Hochstift seitens Sachsens überwiesen wird, läßt man das dortige Hochgericht, „*bis es selbsten abgehen thut*“,

[29]) gemeiner gewalt der peinles zum peinlichen rechten, 1526, lib. div. 25, 115; Geleitsbrief in einf. Form (Verletzung bei Leibes- u. Lebensstrafe verboten), Standb. 289, 260.

[30]) Beschreien: Z. Königshofen 761. Aub. 129.

[31]) „*Anna Eckhardin von Lauden ist in fencknus einkommen, um das sie mit ihrem leiblichen schwesterman ein kind außer der ehe gehabt u. dasselbig mit ir aigen hand umbpracht u. ermordt. aber dieweil große fürbit von edeln u. unedeln für sie beschehen u. ainer, Cuntz von Kaiserslautern genannt, so dazumal des nachrichters knecht gewesen, sie elich zu nemen begert, hat u. gn. herr dieselbige auskomen u. dem painlein volgen lassen u. wo sie in ainem oder mehr artikeln prüchig, sollen sich die bürgen mit iren selbst leiben in das gefencknus stellen.*“ Standb. 299 (Urfehdb.), 20; s. mein Nürnb. Kriminalrecht, 129.

[1]) Büchold: Belehnung der v. Dalberg usw., Misz. 1936; Echter: L. 1015, 33; s. bei Z. Wertheim und Freudenberg; Seinsheim: admin. 17970, 789; Ostheim: Ger. Volkach 285, 7; Fuchs, Ger. Hofheim, 302, 13, über den origin. Bericht des Kellers an Julius s. Sicherheitswesen.

Digitized by Google

stehen, ebenso den Stock mit Halseisen, „*daß die betrettene mißthetige daran verwarlichen, bis sie an die zent geliefert werden*“. Nachdem dem Bischof im Handel mit Gochsheim das Halsgericht bestritten worden, nicht jedoch das Recht auf den Stock, so macht jener geltend, es wäre auf Grund dessen auch der Galgen sein, „*denn eins nicht von den andern nit gesundert werden*“ könne.[2])

Nach dem Wertheimer Wst. vermag der Amtmann den Galgen zu setzen, an welche Statt er will. Und die Pflicht hierzu scheint tatsächlich an sich der Obrigkeit zuzufallen. So in Gelchsheim den „*Herrn*“, in Karlstadt dem Fürsten, in Bibart, Grünsfeld, Haßfurt und Oberschwarzach dem Keller als dessen Vertreter. In Künzelsau hat nach Rezeß von 1678 jeder der Ganerben (Mainz, W., Hohenlohe und Stetten) bei Aufrichtung des Hochgerichts gleichmäßig beizutragen.[3])

In der Hauptstadt nahm anfangs der Bischof ebenfalls jene Verpflichtung auf sich; 1457 liest man jedoch folgenden Ratsverlaß: „*ist der schultheiß vorm rate gewest u. geworben von des galgen u. stocks wegen zu machen, wer meins herrn meinung, das die stat das solle machen lassen. so meint der rate, die gericht sein meins herrn, ein schultheiß solle die machen lassen. also ist beslossen, das man mit m. h. davon reden sol, das sein gnade das machen laß u. wolle ers nit lassen machen, so solle es die stat machen lassen*“. So wußte man denn den schwachen Stadtvätern auf gute Manier die Baulast aufzuhalsen. Auch in Volkach ist die Aufrichtung und Erhaltung des Galgens Sache des Rates; dies gründet sich jedoch darauf, daß diesem eben seitens des Bischofs das Halsgericht ausdrücklich verliehen worden ist.[4])

In andern Zenten müssen die Zentverwandten entweder selbst die Kosten tragen oder doch wenigstens bei der Errichtung tatkräftig Beihilfe leisten. So haben zu Prosselsheim sämtliche Handwerker Galgen, Stock, Pranger und Schrannen auf der Zent Rechnung herzustellen; zur Führung des Holzes nimmt man Wägen aus den Dörfern. In Kitzingen

[2]) l. div. 32, 310: „der handel zu Gochsheim ergangen ist den rethen nach der leng erzellt u. das unser gn. herr v. W. den von Sweinfurt ganz keiner gerechtigkeit an beden zenten gestund, dann bede wern unsers gn. h. u. also weiter der stock zu G. seiner gnaden, so wer der galgen daselbst auch zu s. gn., dann eins nicht von den andern nit gesundert werden, das aber der stock zu G. stund wie umb befrides willen u. darumb, das es ein namhaft dorf der zent were“, admin. 15346, 684,

[3]) Gelchsheim 403; Karlst. 685; Bibart 173; Grünsfeld 476; Haßfurt 517; Oberschw. 942; lib. div. Joh. Hartm. 152.

[4]) Ratsb. 1457, 108.

Digitized by Google

wird das Holz von den in der Stadt wohnenden Kärrnern gefahren, die Arbeit verrichten die Zimmerleute, Maurer, Schmiede und Wagner der Zent. In Eichelberg besorgen die Zimmerleute das Fällen der Bäume und das Zimmern, die Schmiede beschlagen mit Eisen, die Müller führen das Holz und richten den Galgen auf, die Leineweber graben und füllen die Löcher hierzu. In Ebern sind mit dem Aufbau die Bürger, mit dem Graben der Vertiefungen die Stadt- und Landknechte betraut. In Hilters läßt der Fürst den Galgen bauen, die Zentgenossen leisten hierbei hilfreiche Hand, der Zentgraf greift zuerst an.[5])

In Ochsenfurt werden sämtliche Zimmerleute und Maurer vierzehn Tage vorher vorgeladen, worauf der Richter eine Anzahl durch Los auswählt, welche um den gewöhnlichen Lohn den Bau ausführen müssen. „*so aber einer von jemands deshalb verklagt, verschmecht oder verkleinert wurde, der soll ein mark golds verfallen sein; so aber ein solcher uberfarer bestimpter geltpeen nit vermöcht, der soll im kerker als lang gestraft werden, bis er dem verletzten notturftig entschuldigung thut, das er in an seinen ehren domit nit woll geschmecht haben, u. sich verpflicht, furter dergleichen schmach zu vermeiden. solcher uberfarer soll auch dawider von niemand beschutzt oder gehandhabt werden bei verlierung obgemelter peen.*“ [6])

Mitunter sind einzelne Orte der Zent besonders bei dem Bau herangezogen. So müssen die Retzbacher den Karlstadtern Beihilfe leisten, da sie eben, als zu einer rein bürgerlichen Zent gehörend, ihre Missetäter dort zu richten lassen haben. In Neustadt erbauen den Galgen die von Niederlauer, die Schrannen die Zimmerleute der Zent, den Pranger am Rathaus die Stadt. In Michelrieth soll Altfeld das Holz zum Galgen und zum Feuer geben, Oberwittbach dasselbe führen.[7])

In Königsberg sind die Müller hinsichtlich des Hochgerichts allein verpflichtet, hiergegen hat der Besitzer des Hofes Stockach den Stock zu errichten. In der Zent Hohenaich obliegt es einem einzigen Bauern zu Tütschengereuth, Galgen, Diebstock und Schranne zu bauen, „*so oft das not geschicht*“. In Hellmitzheim sind alle Dörfer pflichtig mit Ausnahme zweier, da sie selbst richten; in Fladungen widersetzen sich drei Gemeinden, indem sie geltend machen, daß sie nur mit vier Rügen an die Zent gehören.[8])

[5]) Prosselsheim 994; Kitz. 708; Eichelb. 308; Ebern 271; Hilters 565; Hochzeichen! Z. Oberschwarz. 942.

[6]) Ochsenf. 974.

[7]) Retzb. 1031; Neust. 932; Michelr. 876.

[8]) Königsb. 728; Hohen. 588; Hellmitzh. 549; Flad. 391.

Digitized by Google

Auch geistliche Würdenträger werden auf Grund alten Herkommens beigezogen. So wird das Holz für die Hochgerichte zu Aura, Karlsberg und Haßfurt durch die Äbte von Aura, Ebrach und Theres geliefert. Ferner hatte das Kloster Tückelhausen bis 1385 den Ochsenfurter Galgenbau allein zu bestreiten. In der Auber ZO. gilt allein der Kläger für pflichtig.[9])

Von rechtshistorischem Interesse ist nun die Stellung, welche die Müller und Leineweber beim Galgenbau einnehmen. Schon früher wurde erwähnt, daß in manchen Zenten die Müller von einzelnen Verpflichtungen oder völlig („*sind wir keinem müller zu helfen schuldig, noch dieser uns*") gefreit sind. Es mag dies daher rühren, daß sie vielfach nicht zum Markungsverband gehörten, sondern fremden Herren, vornehmlich Klöstern unterstanden. Seltsam ist hiergegen der von den meisten Zenten geübte Brauch, jene vor allen übrigen zur schimpflichen Arbeit des Galgenbaus anzuhalten und sie zu zwingen, die zum Feuer verurteilten Hexen auf ihren Wägen zur Richtstatt zu bringen. Will man dies etwa auch davon ableiten, daß sie ehedem als Leibeigene neben freien Nachbarn saßen? [10])

Ebenso inhuman behandelt man die Leineweber, bei denen indeß obiger Grund gewiß nicht ausschlaggebend sein kann, da nirgends ein Nachweis vorliegt, daß sie eine irgendwie exzeptionelle Stellung den andern Gemeindegenossen gegenüber eingenommen haben. Es wäre die Zurücksetzung höchstens in der Weise erklärlich, daß dies Gewerbe, ehedem im würzburgischen Gebiete nicht heimisch, erst später vom Norden her eingewandert und, da seine Vertreter sich als sehr fragwürdige

[9]) Aura 158; Karlsbg. 646; Haßf. 517; Kestler, Beschr. v. Ochsenf. 179 (Tückelhausen), Aub 129; 1509 legt das Kapitel sechs Schöpfen in den Turm: „*nachdem dy menner mißhandelt, sollen sie gestraft werden, daß sie den galgen aufrichten müsten*", Protok., 272.

[10]) Müller wie auch Leineweber in den meisten Zenten beim Galgenbau beschäftigt; daneben allerdings vielfach auch andere Gewerbe, so insbesondere Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Wagner. In Aschach führen die Müller das Holz, die Zimmerleute zimmern den Galgen, die Schmiede fertigen Halseisen, Ketten und sonstiges Eisenwerk, die Häfner graben die Löcher, die Wagner liefern Leitern und Räder und endlich helfen alle Zentverwandten bei der Aufrichtung des Hochgerichts zusammen, Asch. 113; in Mellrichstadt die Müller nicht beteiligt, Mell. 866; in Ebern weigern sich etliche Müller (1537); sie werden um 12 fl. gestraft, Ger. Ebern, 140, 3; 1538 arrestiert man dem Heilgersdorfer Müller Karren u. Pferd, admin. 16379, 1716; s. a. Schneidt 1, 4161 (Bau zu W., 1653); der Müller, so die Meyrin (Hexe) vom Centberg zum Hochgericht uf ein Karren geführt, 2 lb. 9 ₰ (1611), Misz. 2882.

Digitized by Google

Gesellen erwiesen, als ziemlich minderwertig angesehen worden ist. Ich erinnere hier an das Verlangen der W. Kanzlei der Zent Meiningen gegenüber, die Leineweber als leichtfertige Personen vom Schöpfenamt auszuschließen, worauf der dortige Amtmann entgegnet, daß die Leineweber in seinem Bezirk vielfach in den Dorfgerichten säßen „*u. sie sich sunsten retlich u. frungklich halten, von denselben dorfern an die zent zu setzen angesagt u. vermeinen, das solichs handwerk des leinewebers sie zu ern oder gericht zu besitzen nit verhindere*". So erfreute sich also dies Gewerbe in seiner eigentlichen Heimat, d. h. in Thüringen, nicht geringen Ansehens, während die W. Nachbarn wohl infolge übler Erfahrungen es an Mißachtung nicht fehlen ließen.[11])

Die einfachste Lösung der Frage, welchen Ursprung das gegen beide gehegte Mißtrauen, aus dem für sie der damals besonders schwerwiegende Charakter der Unehrlichkeit erwuchs, wohl haben mochte, dürfte vielleicht folgende sein: Bei diesen beiden Gewerben bestand vordem die Eigentümlichkeit, daß sie nicht, wie andere, von ihren Kunden direkt durch Geld gelohnt wurden, sondern daß sie vielmehr von letzteren das Rohmaterial (Korn, Lein) geliefert erhielten und sich nach Fertigstellung des Mehls wie des Gewebes einen Teil desselben als Arbeitslohn zueigneten. Daß hierbei manche Übervorteilung geschehen konnte, liegt auf der Hand, denn eine genaue Berechnung des ihnen zustehenden Gewinns war nicht möglich. Und oft genug mochte es auch vorkommen, daß sie diese Gunst des Schicksals nur allzu unverfroren nützten, weshalb sie nicht ohne Grund gleich dem römischen Caupo als wenig ehrenwerte Männer galten.

Bezeichnend ist nicht minder, daß die Mühlen- und Gewebeschau nicht als Vogtei-, sondern als Zentsache betrachtet wurde. Nach dem Wst. von Fladungen haben Vogt und Zentgraf „*zu besehen mueln u. webern ir eln u. ir gezaue u. weinmaß u. alle gewicht*". Die Mühlschau wird aber sodann in origineller Weise betätigt; „*auch soll der muller die zargen bewahren, daß kein mel daraus gehe im zu nutz, u. soll auch mitzen mit gerechter metzen, soll auch zu einem gang nit mehr dan zwei schwein haben u. zwölf hiener u. ein han. item so soll der weber durch recht gezaue weben u. mit gerechter eln messen, was er umb lohn wibt*". Es sehen sich demnach diese beiden Gewerbe einer besonders argwöhnischen Beaufsichtigung gewürdigt.[12])

---

[11]) admin. 15346, 684.

[12]) Fladungen 396.

Digitized by Google

Später erwirkten wenigstens das Leineweber- und Tuchmacherhandwerk wie die Müllerzunft in der Hauptstadt die widerrufliche Befreiung von jener ehrenmindernden Arbeit, erstere 1656, letztere erst 1700. Jene machten geltend, „*daß andere Meister u. sonderlich in der obern Pfalz, Nürnberg u. Regensburg sie gleichsam nicht für ehrlich erkennen wollen, daß die Gesellen, so allhier in der Arbeit gewesen, wenn sie in obgedachte Ort kommen, allda von den Meistern gestraft worden, aus denen die andere Gesellen von ihnen ausgestanden, keiner mehr hinfüro arbeiten, auch niemand das Handwerk allhier von ihnen zu lernen begehren thue*". Johann Philipp willfahrte den Bedrängten, doch unter dem Vorbehalt, daß das Privileg, „*da gemelte Meister sich ihrer geswornen Ordnung gemäß nicht verhalten, selbige freventlicher Weiß übertreten würden, von sich selbsten cassirt sein solle*".[13])

Erst mit dem neuen Jahrhundert errangen die Müller Würzburgs den nämlichen Freiheitsbrief, nicht indeß die vielen Angehörigen dieser beiden Gewerbe im Landgebiet. So wurde 1656 zu Aub zwischen W. und dem Deutschen Orden behufs Befreiung der Leineweber ein Abkommen getroffen, dieses aber wegen heftigen Protestes der andern Handwerker 1671 widerrufen.[14])

Übrigens ist auch das Aufrichten des Galgens ein besonders festlicher Vorgang, von Pfeifenklang und Trommelschall und umständlichen Zeremonien begleitet, in deren Verlauf jedenfalls mehr getrunken als geschafft wird. So heißt es zu Heidingsfeld: „*vor suppen und essenszeit hinausgangen mit dem zentgrafen, das werk im grund zu mauren angefangen, mit trummel u. pfeifen gearbeitet bis umb den mittag, da sein sie wieder hinein zum essen gangen*". Zu Prosselsheim gruben Müller und Weber am ersten Tag die Löcher, am folgenden legte jeder der Maurer drei Steine in das Fundament, am nächsten vollführte jeder der Zimmerleute „*nit mehr dan drei hieb mit seinem beil*".

1778 beschließt man in der Hofkammer, man solle darauf hinwirken, die beim Galgenbau üblichen Formalitäten, welche großen Kostenaufwand hervorrufen, für immer abzustellen. Kein Wunder, wenn dann aus Mangel an Mitteln die Zent das Hochgericht für lange Zeit überhaupt entbehren muß. Einmal sind 552 fl. als Zeche verzeichnet. Und doch ist mitunter alles nutzlos vergeudet. Das stattlich-stolze Gerüst ziert kein Gerichteter, umschwirrt kein Rabengekrächze. In sich zermorschend

---

[13]) Schneidt, 2, 1386; lib. div. 51, 72; Standb. 490, 92; lib. div. 39, 200.
[14]) lib. div. 41, 157, 231, 270.

Digitized by Google

stürzt es bei einem heftigen Sturme zusammen: Und so ist der Galgen ein Jungfrau blieben! schließt traurig der Chronist.[15])

In W. wie in Ochsenfurt erfreute man sich neben einer Richtstatt zum Strang, d. h. eines Galgens, auch einer solchen zum Schwert, d. h. des eigentlichen Halsgerichts oder Rabensteins. Ebenso ist in Ochsenfurt von einem beweglichen Galgen die Rede: zuletzt (1755) richtete man auf dem Viehwasen. Bei Krieg und Aufruhr erstand manch neuer Galgen, der dann nicht ohne Beute blieb: so ließ der W. Rat während des Bauernaufruhrs drei Galgen in der Stadt errichten. 1572 wurde dortselbst einem Mörder, der sich zugleich vielfach mit Diebstahl vergangen, noch ein Galgen auf das Rad gesetzt. 1816 begann man mit der Einlegung der alten Hochgerichte; in manchen Orten fanden sie sich indeß noch 1838 vor.[16])

---

[15]) Die Kosten tragen: die Zentverwandten (Aub, Ebern, Fladungen, Geldersheim, Neustadt usw.), der Kläger (Aub), die Ganerben und Dorfherrn (Künzelsau, Gelchsheim), der Keller bzw. Fürst (Bibart, Grünsfeld, Haßfurt, Karlstadt, Oberschwarzach), der Rat bzw. die Stadt (Volkach, W., hier später der Bischof); Ger. W. l. M. 541, 13 s. 126; in der Werth. ZO. (1384) heißt es: *„auch hat unser herre von Wertheim den gewalt, daz er den galgen mage heißen sezen, wu ader an welche stat er wiel in Werth. mark."*

[16]) Keßler. Beschr. v. Ochsenf. 179; R. 1068 (m. Bild): Zentreform Ochsenf.; eine Übersicht über die W. Richtstätten: Rennweg, wo auch der gerichtl. Zweikampf, der Fischmarkt bei den Greden, der Sanderanger (hier sollen nach der Schlacht bei Bergtheim 1400 an 500 Bürger gerichtet worden sein, wie auch zwischen 1627 u. 1629 an 200 Hexen, während Renata auf dem Hexenbruch verbrannt wurde), die Radstatt im oberen Cronbühel, der Judengalgen auf dem Grainberge, der Galgenberg gegen Kitzingen zu (1653—1872) gibt Reubold in seinen Notizen über Gerichts- und Gefängnislokale, 194 ff.; die zu W. 1525 errichteten drei Galgen standen auf dem Fischmarkt, Judenplatz und hinter dem Dom, Arch. 2,52; auf dem Markt standen auch Pfahl u. Triller, Kirchgeßner 28 (1705). 1619: für die Soldateska eine Justicie (Galgen) vom Baumeister verfertigt, mit Trommel und Pfeifen auf den Rennweg gebracht u. aufrichten lassen, Ratsb. 100; 1632: Kriegsrecht gehalten auf dem Bauern- (grünen) Markt, Scharfrichter beklagt sich, daß die Wagner die zwei Räder nicht machen wollen, Ratsb. 833; 1633: bei Strangulation zweier Soldaten auf dem Bauernmarkt, wovon einer ein Burgerskind, entsteht ein furchtbarer Tumult: *„ein solches Getümmel u. Sturm, daß in männiglich ein sehr grosser Schreck gerathen, viel geflogen, undern laufen niedergestossen, überloffen u. verlezt worden, hüt u. mändel verloren"*, Ratsb. 639; 1610 ist ein halber Kriegsgalgen uf dem Rennweg aufgericht. 1618 ist der galgen oder halsgericht erneuert u. gebessert worden (s. oben) Kerler, Kalendereinträge des Tuchscherers Röder, 31, 66; mörder vielfeltigen diebstals wegen ein galgen ufs rad gemacht worden, Ger. W. l. M. 541, 13 s. 67; 1641: Hauptmann G. wolle nächtlich durch Soldaten den Schneller (Schnell-

Digitized by Google

Die Hexenprozesse.

Es ist hier keine eigentliche Geschichte der Hexenprozesse beabsichtigt. Immerhin bleibt, soll sich bei Darstellung des Verfahrens keine fühlbare Lücke geltend machen, ein Hinabsteigen auf dies unerquickliche Gebiet nicht erspart.

Mancher hegt wohl die Überzeugung, daß eine genaue Schilderung der Hexenverfolgungen, die damals an den gottbegnadeten Ufern des Mains die Erde mit dem Blut unzähliger schuldlos Gemordeter tränkten, die viele Hunderte von Rauchsäulen, Neronischen Fackeln vergleichbar, zum Himmel emporsteigen ließen, daß ein Sichvertiefen in die Schicksale dieser Opfer neue Quellen zur klaren Erkenntnis jener traurigsten Epoche der Geschichte der Menschheit und Menschlichkeit erschließen würde. Freilich haben Würzburgs Klerus und Justiz in diesen Schreckenstagen an Geist und Herz wenig Rühmenswertes geoffenbart, während seine Oberhirten die bambergischen Nachbarn im Entfachen von Hexenbränden zu des Höheren Ehre geradezu zu überbieten suchten, nicht ahnend, welch unverlöschliches Brandmal sie hiermit sich selbst und dem Christentum aufprägten. Sogar ein Julius Echter zeigte sich völlig befangen von den Wahnideen seiner Zeit und mühte sich ab, mit der nämlichen Energie, die er bei Verjagung der Prädikanten betätigte, den törichten Aberglauben der Menge mit falschen Waffen zu bekämpfen.

Wäre es nicht peinlich, sagt Soldan, die Schmach der eignen Vorfahren aufzudecken, so könnten ohne Zweifel die dortigen Archive noch

---

galgen) bei dem Beckenbad ufziehen lassen, Ratsb. 20. Abschaffung der Galgen 1816—39 (Lohr will durchaus die beiden letzten Säulen als hist. Erinnerung an die alte Strafrechtspflege erhalten wissen, 1838) G. 10185, Ger. Kitz. 494, 24; das Galgenlied (1613): Wann einer sein gelt verspilt, so fengt er an u. stilt, alsdann mus er an den golgen u. dem henker folgen, dann fressen ihn die raben u. der teufel mus ihn haben, R. 1064, 171.

Digitized by Google

jetzt die interessantesten Aufschlüsse geben. Seine Vermutung ist jedoch eine irrige. Einerseits sind verhältnismäßig sehr wenige jener Akten auf uns überkommen. Wie die Unmasse dieser Protokolle zu Verlust geraten, ist nicht mehr feststellbar. Vielleicht schämten sich ihrer die Inquisitoren selbst und sandten sie ihren Opfern ins reinigende Element nach, vielleicht schürten sich die Schweden im Schloßhof der Marienburg ein Wachtfeuer damit an. Oder sie gerieten wie anderer alter Plunder, für den unsere Vorfahren geringere Achtung als die Gegenwart hegte, zum Einstampf. Allerdings mag sich noch eine stattliche Anzahl zerstreut in den verschiedensten Archiven bergen. Andererseits aber würde wohl, wäre uns das Ganze erhalten, dieses ebensowenig befriedigen, wie der der Vernichtung entronnene Rest. An Unsinnigkeit der Schlußführung, wie in der Art der Fragestellung gleicht letzterer den bereits veröffentlichten Protokollen fremder Gebiete, wie ein Ei dem andern.

Auch die Ursachen jener Zeitkrankheit hat man nach allen Seiten der kritischen Sonde unterstellt. Soldan sucht die unglaublich große Zahl der Opfer mit der Jesuitenfreundlichkeit der W. Bischöfe zu erklären. Ob diese einen besonders empfänglichen Nährboden für den frommen Eifer, ja die Eitelkeit, hinter andern Fürsten in der Ausrottung der Unholden nicht zurückzustehen, dargeboten hat, ist wohl schwer nachweisbar, wiewohl bei Einziehung der Güter der Gerichteten ein erklecklicher Teil in die Tasche jenes Ordens schlüpfte.

Ich möchte jedoch noch auf einige weniger beachtete Tatsachen hinweisen. Es ist nämlich kein Zweifel, daß unter dem Krummstab der Bischöfe Würzburgs, wo die Religion besondere Pflege erfuhr, auch der Aberglaube die üppigsten Blüten trieb und das Volk, Gebildete wie Ungebildete, mit geheimen Zauberfäden umstrickte. Welch bedenkliche Perspektive eröffnet uns hier vor allem der Fall Riese: Um den Dieb zu entlarven, wendet sich die „Intelligenz" der Stadt an die Wahrsager, welche wohl vielfach in mystischen Angelegenheiten als Kundschafter und Helfer herbeigerufen werden mögen; einer, der sich besonders berühmt *„er kont die kunst, den geiste zu zwingen zu sagen u. hette es ofte bewert"*, wird vom Rat *„weiter u. vest ersucht u. gebetten"*. Er schreibt jedoch, *„das die tetter so hohen vleis mit vasten, beten u. gotsdinsten ankerten, das ime sein kunst verbrochen were"*. Der Schuldige dagegen berühmt sich, alle Schlösser ohne Schlüssel öffnen und sich aus dem Gefängnis ledigen zu können, wobei er den Astronimus besoldet *„fur ebenteuer zu lernen"*. Er reitet heimlich nach Birklingen zur Beichte und glaubt sich dann vor Entdeckung gefeit. Wir wissen ferner, welche Heim-

Digitized by Google

stätte Alchemie und Astrologie in der Hauptstadt gefunden haben; selbst Julius soll jener nicht fremd gegenüber gestanden sein.[1])

Und nun wandern wir hinaus auf das Land, dort stößt man überall auf Spuren dieses von den heidnischen Vorfahren überkommenen Erbes und vor allem die feste Überzeugung von der überirdischen Macht des Bösen und derer, welche sich als seine Kreaturen bekennen. Daß man vornehmlich Weiber als solche bezeichnete, welche diesem Teufelsmythus huldigen, liegt nicht nur in der Hinneigung des weiblichen Geschlechts zum Versteckten und Geheimnisvollen, sondern gründet sich hauptsächlich auf die verächtliche Rolle, welche die theologischen Schriften jenem „Gefäß der Sünde" zuwiesen. Kein Wunder, wenn sie dann auch im Volke als besonders geeignete Medien galten. Zahllose mochten dabei von jeher mit abergläubischen oder wirklichen, jedoch in ihrer Heilkraft noch nicht erforschten Mitteln Mensch und Vieh zu kurieren bestrebt gewesen sein und dadurch im Geruch des Hexens leben. Etliche rühmten sich vielleicht sogar ihrer Kunst und wiesen bei Drohungen in unbedachter Rede auf die Befähigung, ihren Widersachern Schaden zuzufügen, hin. Endlich mochte es nicht an solchen fehlen, welche geradezu mit dem Feuer spielten und darauf ausgingen, zum Nachteil der Nachbarn geheime Kräfte wirken zu lassen. Ich nenne hier z. B. das Bestreben, durch Einmischen giftiger Kräuter unter das Futter das Vieh zu verderben, durch sympathetische, gesundheitsschädigende Mittel die Zuneigung eines andern zu erringen, unter abergläubischer Vorspiegelung eine sonst Unbescholtene zu Fall zu bringen. Immerhin war, abgesehen von dem wirklich gemeinschädlichen Vorgehen einiger, das man auf andere Weise ahnden konnte, jene Welt von Illusionen, welche das arme geknechtete Volk in seinem freudlosen Dasein umgaukelte, höchst schemenhaft und keineswegs staats- oder religionsgefährlich zu nennen.

Als nun mit Beginn der eigentlichen Verfolgungen der Hexenhammer und andere Traktate erschienen, die Geistlichkeit in ihren Predigten, die Fürsten und der Adel in ihren Drohmandaten auf die Praktiken der Zauberer und Hexen hinwiesen, in den Aussagen der Gefolterten die Zahl der Unholden und ihrer Teufeleien in das Unermeßliche wuchs und die Bekenntnisse von Tausenden von Opfern den unbestreitbaren Nachweis von der Existenz des Reiches des Bösen auf Erden zu erbringen schienen, so war es nicht zu verwundern, daß der Hexenwahn auch den Vernünftigsten den Sinn verwirrte, daß sich niemand mehr vor der

[1]) Ratsb. 1483, 21 ff.

Digitized by Google

Schädigung der Unholden gefeit glaubte und so auch niemand mehr vor Verfolgung sicher war. Die einfachsten Vorgänge, wie ein körperliches Mißbehagen, Naturereignisse, wie Gewitter und Hagelschlag, wurden nun der Einwirkung böser Geister unterstellt; lediglich verdächtiges Aussehen und Gebaren, zu große Häßlichkeit oder Schönheit, Reichtum oder Armut u. dgl. reichten hin, um das edelste, ehrlichste Weib auf die Folter und das Schafott zu bringen.

Dazu bot für das W. Gebiet die auf das unsinnigste gespannte Rügepflicht, die in Stadt und Land ein Heer von Denunzianten großzog, ein wichtiges Ferment. Um angeblich dem gesetzlichen Gebot vollauf zu genügen, glaubte sich jeder befugt, den Nachbar auf Schritt und Tritt zu verfolgen, um ihn bei irgendwelchem Fehltritt vor den Richter schleppen zu können. Und zumal jetzt, wo es zu zeigen galt, daß man nicht der Hexenzunft angehöre, betätigte man doppelten Eifer und Neid und Haß wie andere niedrige Begierden standen hierbei zu Gevatter. Zumal aber dann, wenn man selbst unter Folterqualen, den sichern Tod vor Augen, nach Genossen befragt wurde.[2])

Welche Nichtigkeiten als schwergewichtige Indizien die peinliche Befragung heraufbeschworen, dies sollen nur wenige Fälle illustrieren: So 1616 bei einer Schultheißin: „*das sie mit einer kötzen in korn gangen, ir getrippel hin u. wider gehabt, dann zimlich weit hinterrucks gangen, bisweilen sich unsichtbar gemacht, bald aber sich wider sehen lassen.* Ferner: *wer die schulteßin unter einem apfelbaum gestanden, hierauf nach einem ast gegriffen u. denselben waitlich geschüttelt* (!). *Seubolds frau sie angeredt, das der wind so kalt ging, wie es doch zugehen müste, schulteßin gesagt, zu dieser zeit thete der wind nit anders, dann er vom meer herging, das meer geb solchen wind*“.[3])

Im nämlichen Jahre verhaftet man eine Beckin, da ein alter Mann auf seinem Totenbett gesagt „*wann er widerum aufkom, wöll er sie uf sein kosten anklagen u. verbrennen lassen*“. Sie hätte auch eine Kerze gemacht und gesagt „*gott woll jederman für dem zaubern behüten, wan sie wüste, das sie mit behafft wehre, wolt sie selbst ein messer nehmen u. sich darmit erstechen*“. Besonders verdächtig aber machte sie sich dadurch, daß sie erschrak, als der Zentgraf zufällig an ihrem Haus vorüberging. Sie lief auf den Boden und fiel in Ohnmacht; wieder bei sich, sagte sie „*wie das ein solcher schreck sei*“. Eine wird verhaftet, da sie

[2]) s. Rügeverfahren.
[3]) Nr. 378, 1616.

Digitized by Google

eine angebissene Birne verkaufte. 1618 behauptet ein Retzbacher Bauer, er könne es den Leuten ansehen, ob sie Hexen seien, er habe es aus einem Büchlein und auch von einem Scharfrichter gelernt, was zu unzähligen Bezichtigungen führt und endlich auch wohl zu des „Künstlers" Vernichtung, da gewiß keine der durch ihn zu Verhaft Gebrachten zaudert, ihn zum Dank als Genossen zu bezeichnen. 1596 erklärt der ehrsame Volkacher Rat eine Müllerin als Hexe, da ein feuriger Drache in die Mühle geflogen und in dieser einige Fässer mit Kreuzen gezeichnet gewesen seien. Auch von den Kindern ohne stichhaltigen Grund *„mit drudenwerg beschreit"* zu werden, reicht eventuell hin. 1626 entrinnt der Heidingsfelder Geishirt mit knapper Not dem Verderben, da er, auf einfache Bauernregeln fußend, Feldschäden angekündigt.[4])

Sodann führt nicht selten eitle Ruhmredigkeit zur Festnahme. 1626 gibt sich einer beim Wein als Zauberer aus, was die Leute zu allerlei Gerede veranlaßt. Seine Dienstboten hätten ehedem erzählt, daß *„wichtelein, welche ihr natur an sich haben, daß sie die pferde sehr lieb haben u. warten sollen, die stiegen mit schwerem last hinaufkommen seien"*, es sei aber nun sicher, daß es der leidige Teufel gewesen, der habe ihm Geld genug zugetragen.[5])

Ein interessanter Fall von Autosuggestion wird 1600 aus Grünsfeld berichtet: Es wurde Malefizgericht gehalten und die M. holte sich eine Bank, um sich daraufzustellen und das Hexenbrennen besser zu sehen. Da kam die R. auf sie zu *„sich in ire bede knie vornenher gehaben, als wölle sie auch zu ir uf die bank steigen, wie dann beschehen sei. bald hernach sei ir M. so selzam durch den ganzen leib worden, ir gleichsam von oben durch alle glider geloffen, hab sie geengstet, das ir der kalt schweiß ausgangen, daruf sie zu der R. gesagt: ei frau, pitt euch umb tausend gotteswillen, was habt ir mir gethon, helft mir's wider ab. uf solches sie R. geantwurt: ei nerrlein, was ist dir, was wolt ich dir gethon haben. gehe her in meinen ehrn, es wird dir wider vergehn. es wird dir sunsten heßlich sein. bist etwan noch nüchtern — welches aber nit gewesen, sonder sie zuvor supen gessen. also seie sie mit ir in iren flez gangen. die R. hab die*

[4]) Nr. 378, 1616; ibid. 1618; 374, 1596 (u. die kinder uf der gassen sie des gezigen, daß sie ein trut sei); ibid. 1596; 377, 1626; wan dan H. Moller mir neulich getraut (gedroht), so ich mit einem redlichen man beweisen will, er wolt mir bossen machen, ist mir mein pferd in kurz gesund u. dot gewesen, aus den henden gangen; 374, 1596; bischöfl. Frageartikel: wer ihr den schaden am aug zugefügt, ibid.; wann aber sie sich bezeichnet hab mit dem heil. creuz, hette sie rue vorm besen geist gehabt, ibid. 1595.

[5]) Nr. 377, 1626.

Digitized by Google

arm alleweil geschrenckt gehabt, wisse nit, was es damit für ein gelegenheit. sie M. were ein weile im ehrn gestanden, dornach uf den wasserstein vorm haus gesessen, wer indem ir der wehetag allgemach vergangen. dann sie M. gesagt, werde ir es nit wider vergehen, solt sie R. sehen, womit sie umbgehe u. hette die R. gesagt, sie M. solt ir kein geschrei machen. es wer solches ir den ganzen tag angehangen, fürchte sich so übel vor ihr, mag u. könte nit mehr vor ihr haus gehn; wann sie der R. angesicht sehe, so besorge sie sich, es mechte ir etwas böß widerfaren". Diese Besorgnis aber bewirkte die Anzeige und Verhaftung der R.[6])

Kein Wunder, daß, da alles vom Wahn befangen, die Jungen wie die Alten sungen, d. h. die Kinder, wie bei uns Soldaten, Truden spielten. So beredete 1627 ein Vierzehnjähriger zu Zell seine Kameraden, eine Trudenschule aufzurichten. Er führte sie auf den Mist und sagte zu jedem „*er solle ein közen nehmen, den teufel darein sezen u. gott verleugnen, den andern tag hernach hette er ihn mit wasser auf die hand gesprüzt*". Er erklärte „*der böse feind hab es haben wöllen, er solle alle schueler verfüren*".

Charakteristisch sind auch manche Selbstangaben, so 1616 die einer neunjährigen Rödelseerin: hat gesagt „*es thete sie so gar hart frieren, darzu wurde es von seinen eltern auch täglich übel geschlagen, sie wolte got man verbrende es. darauf gefragt, ob es den auch ein drut were, es geandwort, ja, sein vater u. mutter könnten es auch u. hats vor zwein jahren von ihnen gelernt u. es hette gar einen hübschen buelein*". Man berichtet an Bischof Julius. Dieser entgegnet: „*dieweil dan in diesen wichtigen gefehrlichen werk behutsam u. mit sonderer discretion zu procedirn, auch bei so geringem alter wol ufzumerken, als wollet das mägdlein in leidenlicher verwahrung ufhalten, aber seiner bekantnus halben etwas umbstendiger examinirn*". Man solle ferner ihrem Geschrei und Leumut nachforschen. Die unausbleibliche Folge davon ist, daß nun alles Unheil, das dem Ort widerfahren, dem Babelein aufgebürdet wird, ein wahrer Rattenkönig von Vermutungen und Verleumdungen. Die Törin gibt hierauf selbst noch einige als Hexen an und erringt so das ersehnte Glück, brennen zu dürfen.[7])

Übrigens mangelt es keineswegs an Besessenen. Finden sich schon im bekannten Testimonium miraculorum von 1202 mehrere a daemone obsessae et vexatae aufgeführt, so ist von besonderem Interesse das Verzeichnis der in d. J. 1598—1628 wegen Geisteskrankheit in das Julius-

[6]) Misz. 1954.
[7]) Nr. 377. 1627.

Digitized by Google

spital aufgenommenen Personen. Ihre Zahl ist sehr beträchtlich; viele dürfen als Opfer des Hexenwahns angesehen werden. Manche brachten vielleicht Drohungen ihrer Nachbarn, die Angst vor Verhaftung um den Verstand.[8])

In welchem Jahre im W. Gebiet die eigentlichen Hexenverfolgungen begannen, ist schwer nachweisbar, voraussichtlich erst unter der Regierungsepoche des Bischofs Julius. Aus älterer Zeit fließen die Quellen sehr spärlich; in den Weistümern fahndet man vergeblich nach einer die Hexerei bekämpfenden Strafdrohung. Erst nach der Laudenbacher DO. von ca. 1580 zählt es zu den Rugartikeln „*do sich jemand des teufelsbeschwörens oder warsagens unterstünde oder dieselben angemaste warsager u. hecksenmaister, die sich ruemen, die hexen zu kennen u. zu schlagen*".[9])

Als ältester Prozeß wird der der Else von Thüngen im Jahre 1439 angeführt, welche, da sie der Ladung vor das geistliche Gericht nicht Folge leistete, mit dem Kirchenbann belegt wurde. 1498 spielt sich zu Stadelschwarzach ein Verfahren ab, indem einer Wahrsagerin eine gewichtige Rolle zugedacht ist. 1525 findet sich ein Schreiben Bischof Konrads an Herman zu Henneberg wegen einer „*unhuld zu Munerstat: das solch inditia oder anzeigung zu peinlicher frage nit gnugsam, das wir euch darumb eroffnen, ob euch ichts weiters wissens, derhalben wir die weiber anzunemen u. fragen zu lassen fug hetten*". Übrigens soll unter seiner Regierung eine Hexe zu Thüngen verbrannt worden sein.[10])

1531 richtet man eine Frau zu Marktbibart wegen Hexenwerks „*so sie mit wettermachen u. abnemung der menlichen klider geubt*"; 1539 wird eine Rattenfängerin (welche die Mäuse ausgeschworen) zu Hammelburg mit Ruten ausgeschlagen. 1557 bezichtigt man eine zu Stadelschwarzach, sie habe sich einen Mann auf dem Bock geholt. Sie wird aufgefordert, ihre Schuldlosigkeit durch Kundschaft zu beweisen (!), andernfalls hätten ihre Ankläger den Spruch erstanden. 1581 zieht man eine Sommeracherin ein, da sie angeblich eine Nachbarin sechs Wochen lang geplackt. Zur gleichen Zeit beredete ein Leidender ein Mädchen, zu ihm zu kommen, „*sie hette ihme die krankheit angetan, solte dieselbe wieder von ihm hinweg nehmen u. uber ihnen schreiten*". Sie gehorcht, ihr Vater jedoch klagt, und der Aberglaube muß mit 10 fl. gesühnt werden.[11])

---

[8]) Nr. 375, 1616; M. B. 37, 142; Rieger K., Bericht der W. psychiatr. Klinik 1899, 10 ff.

[9]) Laudenbach, admin. 17822, 766.

[10]) Heffner, W. u. Umgebung, 176, Ger. Dettelb. 418, 14. D. Melbner clagt von C. M., sie hette im seine frauen erblendet u. nymant anders, Ratsprot. 1434. 16.

[11]) admin, 19052, 870; Arch. 22, II, 439; Ger. Dettelb. 418, 14; ibid.

Digitized by Google

Die ersten Protokolle stammen aus Julius' Zeit; 1617 verkündete man von der Kanzel, daß nunmehr 300 dem Feuer überantwortet seien. 1618 ordnete man ein mehrtägiges Gebet zur Ausrottung der Hexerei an, wie den Bau von Hexenverließen.[12])

Die meisten Opfer heischte der Fanatismus unter Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—1631), d. h. ca. 900 im Bereich des Bistums, hiervon 220 in der Hauptstadt.

Um nun einen Blick auf die sonstigen Hexereien, welche einerseits den Gegenstand der Anzeige bildeten, andererseits in den Aussagen der Gefolterten stets wieder auftauchten, zu werfen, so wurden letztere allerdings vornehmlich durch die Art der Befragung, d. h. die seitens der Kanzlei vorgeschriebenen Fragartikel bedingt; sie enthalten jedoch meist soviel Zutaten eigener Erfindung, daß es immerhin lohnt, sie eines Einblicks zu würdigen.

Vor allem sei bemerkt, daß anfangs Drute und Zauberin, später auch Unholdin neben Hexe gebraucht wurde, schließlich jedoch letztere Bezeichnung die allein herrschende blieb.

Was vorerst das Hexenlernen anlangt, so geben die befragten jugendlichen Mägdlein in der Regel Vater und Mutter als Lehrmeister an; einmal wird auch ein Fräulein, d. h. eine Adelige, angeführt. Eine behauptet, es sei dies schon im zweiten Lebensjahr geschehen; sie habe Gott abgesagt, indem sie rief: hie stehe ich auf dem Mist und verleugne Jesum Christ und seine Engel! Natürlich pflog sie auch schon damals mit dem Federlein oder Teufel Umgang. 1628 gab ein Lehrling seine Meisterin an, daß sie ihm den Bock reiten lernen wollte; sie starb vor der Richtung im Turm.[13])

Ein wenig bedenklicher Hokuspokus waren der Zaubersegen und das Fiebervertreiben. Das Geisterbannen mochte nur zu häufig durch Betrüger, welche es als lohnenden Erwerbszweig betrieben, vorgenommen worden sein. 1621 büßte man einen Juden zu Aidhausen um 40 lb., da

---

[12]) Heffner 176.

[13]) Nr. 375, 1616; Valt. Winter. hab hexerei vom vater gelernet, hab ihn darzu genötigt u. geschlagen, darnf dreimal gott verschweren mussen und sich ins teufels nahmen müssen taufen lassen, hab auch einen man mit weißen huet, blauer feder im h. lecken müssen, dan er ihm gesagt, er sei unser herrgott, 377, 1628; B. Rangin. ir mutter hatte sie auf die hexentänzen zu fähren genöttiget u. geschlagen, ibid.; von ihrer mutter das hexereiwesen gelernt aus ursach, das es vermeint, es müste der mutter folgen, wan sie es was lehren wolt, im 2. jahr bei nachtzeit im bett, ibid.; Raubin, daß sie einen lehrling bock reiten lernen wollte, 377, 1628.

Digitized by Google

seine Schwieger unter dem Vorgeben, einem Schafknecht das Fieber zu vertreiben, abergläubische Sachen in einen Brunnen geworfen „*daruber dann die nachbarn ein grawen, abscheu u. argwohn geschöpft*".[14])

Nicht so harmlos ist das sog. „zu fressen Geben". Die Liebestränke (filtra) sind uralt und bereits in Hellas bekannt; ich wies im Nürnberger Kriminalrecht darauf hin, wie sehr es dort im Schwang gewesen sein mochte, dem Gegenstand der Zuneigung Reizmittel der abenteuerlichsten Art beizubringen, „*daz er sie lieb solt haben u. nit von ir gelassen mög*", und daß diese Liebespfeile mitunter schwere Wunden schlugen.

Im Würzburgischen nun finden wir diese Verführungsart auch auf seiten des männlichen Geschlechts. 1627 betört ein Ehemann seine Magd, indem er ihr angeblich „*in einem weck zu eßen geben, das sie seines willen leben müssen*". Von der Frau mit dem Messer bedroht, kommt sie während des Grasens nieder. „*als sie von meniglichen verlaßen, sei ein roder hund kommen, hab das kind abgeleckt, seien ihr die wort ihrer eltern zugefallen, wenn sie ein kind bringe, solle sie sich nimmer vor ihnen sehen lassen*". Und obwohl „*der leichtfertig gesell, der ihrs zue freßen geben, versprochen, sie aus dem land zu führen*", erwürgt sie das Kind und wird gerichtet.[15])

Beim Melken der Kühe besteht der Glaube, daß, wenn dieses in Teufels Namen geschehe, die Milch reichlicher fließe, und im Gegensatz hierzu, daß es Mittel gäbe, welche, dem Vieh beigebracht, jene Quelle völlig versiegen lasse. Wohl mochte dies manche mit Hilfe bestimmter Kräuter erfolgreich versucht haben und daher nicht ohne Grund als Milchdrutin beschrien worden sein. So bildet natürlich auch häufig, Vieh verdorben und getötet zu haben, den Gegenstand nichtiger Beschuldigungen.[16])

Noch öfter jedoch die Schädigung der Menschen. Wird jemand von irgendwelcher, nicht sofort erklärlicher Krankheit oder sonst einem Unbehagen befallen, so mußte sicher eine mit Hexerei vertraute Nachbarin die Hand im Spiele haben. 1613 bezichtigt man eine von Künzelsau, daß sie eine Feindin an der Brust angefaßt, daß fünf Löcher entstanden, 1616 die Badbarb, weil sie es verschuldet, daß man etliche Personen fast für tot aus dem Bad tragen mußte. Eine andere rühmt sich, „*was sie für kindbetterin, schwangere weiber getrückt u. geritten*".[17])

---

[14]) Arch. 5, 2, 165; Ger. Haßf. 231, 7.

[15]) R. 1066, 350 (1527); s. m. Nürnb. Kriminalr. 217.

[16]) Nr, 374, 1596; 376, 1618.

[17]) der 10jähr. Valt. Winter wird eingezogen, da er einen kameraden bedrohte, daß er ihn blind u. lahm machen wolle, 377, 1627; Misz. 2883, 2884; Birne ins Grab zu einem Toten geworfen, 375, 1616; an 100 Mordtaten gestanden, ibid.

Digitized by Google

Sehr beliebt ist das Ausgraben toter, zumal ungetaufter Kinder. Die Unholden verzehren sie zum Teil, den Rest verarbeiten sie zu Schmier, um Mensch und Vieh zu verderben, aus den Fingern bereiten sie Kerzen, bei deren Schein sie selbst unsichtbar werden. Sie machen auch Wetter, Reif, Kälte und vergiftete Nebel mit jener Materie, wozu sie noch Kornähren, Weinaugen und Obstblüte verwenden, mit schwarzem Wachs und Brunnkresse erzeugen sie Flöhe. Wehe der Bezichtigten, in deren Haus man einen Topf mit harmloser Salbe findet; ihr Untergang ist besiegelt.[18])

Ein Meininger Zauberer erwirbt vom Satan 1611 einen Pflugring, den er über das Korn hängt und läutet; „*sei jedesmal ein halb metzlein heruntergefallen*". Ebenso drei Hunde, die ihm wöchentlich zwei Groschen bringen. Nach seiner Verhaftung verschwinden die letzteren, der Ring verliert seine Kraft.[19])

In religiöser Hinsicht ist das Gebaren der Unholden natürlich mehr als seltsam. Die einen besuchen die Kirche und beten, aber „*aus falschem herzen u. ins deufels namen*"; sie beichten nicht, die Hostie überliefern sie dem Bösen. Andere sagen sich völlig los und verhöhnen den Gekreuzigten durch den Zuruf: „*grueß dich der deufel!*" Nicht völlig erklärlich ist der Brauch, Birnen in Gräber zu werfen, wie Erde aus solchen in die Kirche zu tragen und Messe darüber lesen zu lassen.[20])

---

[18]) Nr. 374, 1595; bei der schmier ein todt kind dazu genommen, 374, 1616; sie machen schmir, das kind gesotten, das fleisch gefressen, die kinderbein uf einer stürzen gebulfert, sampt der schmir under sich gedeylet, 375, 1616; haben zu solcher schmir ein büblein gebraucht, ausgegraben, in einem zuber gewaschen, zerschnitten, sie selbsten ein ärmlein abgeschnitten, gesotten, das gemechtlein, herzlein, den steims zur schmir genommen, das fleisch, so gar süß, mit einander gefressen, 375, 1616; mit ein häflein u. treubel machen sie reifen, 374, 1616; hette die von G. ein baumb, daran viel flenderlein gehangen; wann sie daruf geschlagen u. die fl. herabgefallen, so habe es ein gros gewesser gegeben, 374, 1601; Geigerin, wetter, reifen, kelt, vergiffte nebel machen helfen, ibid. 1616; sie halten rath, den wein zu erfrieren. wann die armen hexen pitten, wein u. frucht nit zu verderben, so werden die reichen zornig und schlagen sie, dann sie vil weinsberg u. frucht haben (1602); Misz. 1954; Kuh durch wurf eines geschmierten Steins umgebracht, Arch. 2, III, 21; Kieselwetter gemacht: in Teufels Namen Ähren, Weinaugen, Birn- u. Äpfelknospen ins Wasser geworfen, 20, Flöhe, Raupen, 49 usw.

[19]) N. 374, 1611.

[20]) W. Rabensteinin, 374, 1616; N. Dülskin ibid; M. Bartholmännin ibid; Valt. Winter. als man den h. Christum gehoben, hab er sprechen müssen, heb auf in teufels namen, 377, 1627; A. Reussin. wan er das creuz gemacht, darzu geredet eins, zwei, drei, ibid. 1628; Sab. Pf. sieht auf dem tanz, wie der h.

Digitized by Google

Sich fest und aus dem Gefängnis ledig machen, zählt nicht minder zu den Teufelskünsten.[21])

Um sich nun völlig in das mystische Gebiet zu verlieren, so ist vorerst des Ausfahrens zu den Hexentänzen zu gedenken. Es geschieht auf Gabeln oder Besen zum Fenster oder Schlot hinaus; erstere schmiert man mit der ominösen Salbe. Um den Ehemann zu täuschen, legt man einen Holzklotz in das Bett, der sich, falls jener ihn angreift, sofort wieder in die Gattin verwandelt. Auch die Katze ist als Reittier beliebt.[22])

Die Hexenversammlungen finden an mancherlei Plätzen statt, auf dem Plan unter der Linde, im Muckenwinkel im Tannenwald, am Galgen. Die Würzburger tummeln sich auf dem Klesberg, Schalksberg und Sanderwasen, die Gerolzhöfer sogar inmitten der Stadt auf dem Markt. Zu Michelau hält man den Tanz um den Kirchturm; „*hab sich keins runderfallens besorget, seien ihrer uf die fünfzehn zusammen gewesen*". Er beginnt zwischen elf und zwölf und währt bis zwei Uhr; „*komme eine nach der andern u. welche zu langsam kom, müsse sich weytlich schlagen lassen*".[23])

Das Mahl, das ihnen bereitet, scheint üppig und köstlich; sie verzehren Vögel und anderes Fleisch, welche sich jedoch während desselben in Mäuse und Kröten verwandeln. Ebenso spendet man Wein im Überfluß. Katzen sitzen auf dem Tisch, der traditionelle Bock steht dabei, an eine Tanne gebunden.[24])

---

dechant die hostie acht malen mit glufen und pfriemen bestochen, bis endlichen das heil. bluet herausgeflossen, 1626, Misz. 1954; Arch. 2. III, 21 u. 49.

[21]) Riese lernt bekanntlich vom Astronimus „*das alle slos vor ime one slüssel aufgeen, also obe er gefangen würde*," Ratsb. 1483, 31; Valt. Winter sagt es seinem vater unter augen, das er ihm zu U. E. von den banden ledig gemacht 377, 1627.

[22]) G. Conradin. do man sie gefragt, wie sie faren, was sie für wort oder werk gebrauchen, antwurt sie, die hörner an der gabel nem sie vornen u. sei der beß geist bei inen, es gehe geschwind zu, 374, 1595; M. Bartholm. sagt, wenn sie ausgefahren, hab sie ihrem mann ein weiße katze, welche ihr der teufel bracht, ins deufels namen zu ihme ins bett gelegt, hab ihr mann vermeint sie liege bei inne, 375, 1516; H. Göbel, er hette ein fueder wein mit vier schwarzen katzen über den Rein gefürt und er auf einem schwarzen pferdlein nebenher geritten u. wan er den katzen zugeschrien, hetten sie die schwänz also gestertzt u. auf die höhe gerekkt, 377, 1626; Valt. Winter. zum schlot hinausgefahren neben dreien kindern, ibid; Sab. Pf. an ihrer Stelle, damit Mann nicht merkt, Prügel in Teufels Namen an seine Seite gelegt, dann zum Kuchenladen hinausgefahren, Misz. 1954.

[23]) Nr. 374, 1601; 375, 1616; 377, 1628.

[24]) die Mollerin, 374, 1596; ibid. Königshofen 1601—3; E. Ecknerin, 376, 1618; M. Zehnerin, ibid; H. Göbel, sie ihn (G.) gefragt, was er so langsam da

Digitized by Google

Die Konventikel finden übrigens auch nicht selten in Weinkellern Wohlhabender statt, die dadurch einer gründlichen Plünderung unterzogen werden. Auf originelle Weise macht sich hierbei der Gegensatz von Reich und Arm bemerkbar. So erzählt 1602 eine Hexe: „*uf den dänz faren die reichen allein in keller, fressen u. saufen, die armen mussen hunger leiden, wasser u. anders zutragen u. sich vil leiden, darumb sie fro sei, daß sie aus der welt komen solte, hette doch sunsten kein ruhe gehabt*". Eine andere behauptet, die Reichen tränken aus silbernen Bechern, die Armen aus Klauen. Es klingt dies wie Hohn, wenn man andererseits mancher Aussage entnimmt, daß sie aus Armut und um dadurch ein besseres Dasein zu erringen, das gefährliche Handwerk erlernt. So erzählt eine, sie habe als Mädchen die Gänse des Schloßherrn hüten müssen. „*hette die schäferin gesagt, wan sie ir folgen wolt, wolt sie sie etwas lehren, das sie ir leben lang guete tag haben solt. hab auch ir ein wurzel eingeben u. gesagt, also kanstu nun auch zum danz fahren*". Eine will von Gerolzhofen in einer Stunde nach Nürnberg gefahren sein in ein vornehmes Haus: „*wehren stattliche weiber dobei gewesen u. haben stattlich tractation von essen u. drinken u. lauter gültine scheuer u. drinkgeschirr gehabt. haben die Nürnberger weiber mit ir gereth, sie hab aber nit aller dings verstehen können*".[25])

Über die äußere Erscheinung des Bösen gehen die Ansichten sehr auseinander. Meist trägt er schwarze Kleider, aber auch andere, namentlich grelle Farben, liebt er. Den Hut schmückt eine Feder (daher häufig der Name Federhans oder Federlein); außerdem macht ihn der Geißfuß kennbar. In Gerolzhofen sitzt er beim Tanz auf einem Stuhl beim Marktbrunnen und hat Hörner auf dem Kopf, ähnlich in Volkach. „*müssen sie sich hinder sich gegen ihme neigen*". Nach anderer Version unter-

thete u. warumb er sich nit legte, er angefangen, müsten heint noch auf den dantz. hetten neulich auch auf einem busch bei dem dorf, nacher auf den kirchthurn, vordan hinunter in den forst kommen, gedantzt auf einer aichen u. gedeisselt, ihr meister angefangen, solte essen, wehren hasen u., da sie gessen, wehren es schamsbein gewesen, 377, 1626; Valt. Winter. uf vir truttentanzen gewesen, des nachts umb 12 uhr mit vater, mutter u. schwestern zum schlot hinausgefahren, 377, 1627; M. Stremel. kleeß, dürr fleisch, vogel geessen, so er des andern tags frue wider von sich gewörfen, 1628; Marg. Mertsieder. essen u. drinken sei schon dagewest, aber kein brot u. salz, Misz. 1954, 1590; Habermanin, Gerolzhofen, sagt, die drutten halten des jar vir hauptdänz umb den pron ufm mark, so man keß u. buttern fail hab: weienachten, Walpurgis, mitten im sommer, Martini, ibid. 1616.

[25]) B. Herboltin, Misz. 1954, 1616; Nr. 374, Königshof. 1601—1603; 375, 1616; M. Bartholmännin, 375, 1616.

Digitized by Google

scheidet er sich in nichts von gewöhnlichen Sterblichen, „*rede mit dem mund, blicke mit den augen u. hab gesessen u. gestanden bei ir, als wann es ein mensch wehr*".[26])

Man verpflichtet sich ihm mit Handschlag oder durch Überreichen eines Pfandes oder sogleich durch Hingabe mit Leib und Seele, d. h. durch Umarmung. Dann folgt die Taufe durch dreimalige Abschwörung des Glaubens und Überschütten mit Wasser in Teufels Namen. Eine wird durch ihn dreimal in den Bach geworfen. Selten liest man von Verschreibung mit Blut.[27])

Bei den Hexenversammlungen führt er nicht nur den Vorsitz, sondern er spielt auch zum Tanz auf, indem er auf Pfeife oder Schalmei Schelmen-

[26]) M. Bartholm. ir buhle heisse fäderhans, hab ein fäderbusch uf den huet, 375, 1616; Magd. Wintrin, in bloer kleidung, rotem huet u. flöten sampt geißfuß, ibid. 1617; B. Rangin. grün u. schwarz 377, 1628; der teufel hab ein pfeifen, sehe wie ein schalmein u. pfeif zum zumb zum zumb, Misz. 1954, 1602; der böse feind in gestalt eines schafsknechts gekommen, „*wan sie sein wolt sey, wollt er ir alles gnug schaffen, hab sie ime alsobalten die hand darauf geben*" 375, 1616.

[27]) Endres Kreuch. hier teufel als suččubus. die Frau des Bezichtigten sagt, sie woll ihm noch ein Weib geben u. er findet dann in s. Bett eine Dirne, deren Scham u. Natur gar kalt gewesen. Tags darauf kommt der Böse in die Kammer in schwarzer „*barcheter*" Weibskleidung u. tauft ihn dreimal, 376, 1618; der teufel könne sich jedem zweimal in der menschengestalt vorstellen 374. 1614; der buhle hat Kusla geheißen, sie Retela 376, 1618; sein bullein hab geh. Cunlein, mit ihme hab er vier mal in unzucht gelebt (der 10jähr. Valtin Winter) 377, 1627; zuerst ihm als mann, dann als weib erschienen u. gebuhlt, ibid; der wächter habe bei ihr etwas schwarzes in gestalt eines hunds gesehen, ibid; der böse feind hab sie auf einem bock zum wettermachen gefürt, darbei hohe weiber gewesen; weil sie wiesen wolt, wer die weren, hatte ir buel sie ins maul geschlagen u. sie nit hinzu gehen lassen, sonder gesagt, weil sie alles wissen wöll, soll sie ein ander mal daheimet bleiben, hab kein zahn im hals u. sei fürwitzig. M. 1954, 1590; dadurch daß die schöpfen statt, wie gew. um 7, schon um 5 zur inquisition zu ihr gangen, hätt sie ihr buhle nicht verführen können in eine höhle im holz, darunder sich vil schelmen vor jaren verhalten haben. er hätte ihr wohl den hals umdrehen wollen, um die seele zu erhalten, ibid. wie ein landsknecht gekleidet, het ihr die linke hand geben u. gesagt, hie stehe ich auf meinen mist, verschwehr den heil. Chr. der buele hab ein leise sprach, ibid. 1602; sonst ist der Teufel bald furchtbar, bald harmlos geschildert, stets aber teilt er viele Schläge aus; mitunter verbietet er nicht einmal Kirchengehen u. Beten, Arch. 2, III. 49; Taufe: M. Schmidt, 375, 1616; E. Ecknerin, in der scheuer hab er begert, soll ime die hand geben, so sie nit thun wöllen, hab ime anstatt solcher ein hölzlein geben. ires bules mannlichkeit hab ir nicht gefallen, sei wie holz u. kalt, 376, 1618; mitunter Verschreibung mit Blut, sodann sogleich fleischl. Vereinigung, Arch. 2, III, 39.

Digitized by Google

lieder bläst. Auf ebenso absonderliche Art geschieht die Beleuchtung des Festes. Im übrigen wohnt diesem ein höchst unzüchtiger Charakter bei; abgesehen von der Vereinigung mit dem Bösen selbst, erfreut sich jeder der Teilnehmer eines eigenen Buhlen. Sodann nimmt jener das Examen vor. Es beginnt nach heidnischem Ritus mit einem Opfer der Gläubigen, das merkwürdigerweise in Geld besteht und von abermaligem Treugelöbnis begleitet ist: „*wann sie sich ihme wieder versprochen haben, spring der deufel vor freuden herumb*". Beim Examen muß jede beichten, was sie seit dem letzten Konvent durch ihre Hexenkünste zustande gebracht, wieviel Menschen und Vieh sie zugrunde gerichtet.

Erscheint die Aussage als befriedigend, so spendet der Satan Lob und mahnt zu noch größerem Fleiß, „*welche nichts ubels gedahn, wirt weytlich von ime geschlagen*". Bei einem Tanz zu Tauberkönigshofen forderte jener von zwei vornehmeren Frauen, sie sollten alles verderben, was sie bisher verschont; da erhoben aber die armen Weiber ein Geschrei und baten weinend, ihnen das Ihre zu lassen. Bei Schilderung dieser Versammlungen, welche vielfach auf der Folter erfolgt, findet die Inquisitin reichlich Gelegenheit, die Namen von Freunden und Feinden als angeblichen Teilnehmern an jenen einzuflechten und so Anlaß zu weiteren Verfolgungen zu geben.[28])

[28]) C. Risin schildert ein üppiges Mahl, wo sie einen Hasen gegessen, der wäre kalt gewesen. Die Männer haben Bärte gehabt, Katzen auf dem Tisch, ein Bock an ein Tannen gebunden, auch der Stadtschreiber u. Schultheiß von Volkach waren dabei, 374, 1596. sei daselbst ein zauberdanz gewesen, mit irem bulen gedanzt, uf einem blat den Eppele von Geilingen zu spiel gemacht, hetten essen u. trinken, fleisch u. vögel gehapt, so hernacher zu menß u. kröden worden, ibid. 1601—1603; als sie kamen, brann das feuer bereits, ganz blob u. beduselt, keinem natürlichen feuer gleich. der teufel sitzt uf einen grünen stuhl, müssen sich hinder sich gegen ihme neigen. vor dem examen haben sie ime opfern müssen, sie hab aber nie kein gelt geopfert, sonder sich selbsten mit leib u. seel u. nach dem opfer examinirt er sie u. sag, sie solten fest halten u. ubels stiften, er wolt inen genug geben. der tanz fängt zwischen 11 u. 12 in der nacht an u. währt bis um 2. komme eine nach der andern u. welche zu langsam kom, müsse sich weytlich schlagen lassen. spiele inen der deufel lauter schandbare lieder, 375, 1616; der dechant in seiner schwarzen kutte, sein buellenteufelin aber in gestalt einer schönen köchin aufgezogen, Misz. 1954, 1626; eine, so verstorben, u. bei irer geselschaft gewesen, hab müssen die brucken sein. darumb das sie aus ine geschwazt, sein die andern weiber alle über sie gangen. es komen oft bei 400 zusamen u. wenn sie zusamenkomen, müsse es alles gar still sein, das sich nit ein meusel rege, ibid. 1602; wenn sie leuchten müssen, stecke in der deufel die lichter in h., stattschreiber, wan ihr es wissen wolt. wan eine

Digitized by Google

Natürlich besucht der Teufel die Ertappten mitunter im Gefängnis, indem er als Schlange oder Hahn zum Fenster hereinschlüpft, niemals jedoch zur Befreiung, sondern höchstens, um die frohe Kunde zu bringen, daß der oder die Verhaftete demnächst an die Marter gelegt werde. In ihren Halluzinationen sehen die im Kerker Schmachtenden zuweilen diesen von Feuer durchleuchtet; manch gewissenloser Scherge mag außerdem die Gelegenheit nützen, als höllischer Gast mit den Wehrlosen Unfug zu treiben.[29])

Was die Untersuchung selbst anlangt, so ist vor allem auf das Kapitel Tortur und Geständnis zu verweisen. Sie wird im Landgebiet durch Zentgraf, Schöpfen und Schreiber, in den Städten unter Beisein von Ratsherren, in der Hauptstadt durch den Kanzler, Hofschultheiß, Beisitzer des Stadtgerichts und andere vorgenommen. Welche gewichtige Rolle hierbei der Nachrichter und seine Gesellen spielen, ist bereits des öfteren hervorgehoben. Sein Handwerk blüht, er ist überbeschäftigt; während er in der einen Zent foltert und richtet, wartet man sehnlichst in der andern auf sein Kommen, um die in dem Gefängnis aufgestapelten Opfer fortschaffen und Raum für neue gewinnen zu können. Natürlich verübt er mit seiner Sippe hierbei mancherlei Unfug und Überforderung. Vielfach ruht auch die Leitung der Hexeninquisition, zumal in späterer Zeit, in Händen der Konsulenten, die nicht selten großen Eifer für diese edle Sache bekunden. Auch die Landzenten durchstreifen sie; wo sie erscheinen, mehren sich die Greuel, ihr Weg ist durch Blut und Asche gezeichnet.[30])

Die letzte Instanz endlich bildet der Bischof. Ein wirksames persönliches Eingreifen macht sich indessen bei ihm nur selten bemerkbar; allein Julius erläßt Dekret auf Dekret, und zwar vielfach, um ein sorgfältigeres Verfahren und eine mildere Sühne herbeizuführen. Sonst aber ist er nicht minder als andere seiner fürstlichen Zeitgenossen vom

---

nicht leuchten wolle, stoß sie der böse feind mit füssen u. schlage sie mit einem dicken geflochtenen geischel, Misz. 1954, 1616.

[29]) Nr. 374, 1596; seithero R. in verhaft gelegen, sie kein ruhe gehabt, einsmalen in gestalt einer schlangen im gefängnus zuo ihr underkrochen, 377, 1626; ufn stockhaus wehre etwas an ihr gehangen u. uf sie gehupft, als ein göcker. hette oben ein fensterlein, wehre er aus u. ein kommen, M. 1954. 1602.

[30]) Von Konsulenten sind zumal Dr. Häring, Kobolt, Faltermaier, Biltorf, Casp. v. d. Thann, Meyer, Wolf (Hofschultheiß), G. Sauer, Chr. Agricola, Weidenbusch, Hegwein usw. zu nennen (Christof Faltermaier ist 1607 unter den gelehrten Räten aufgeführt, 1640 Amtmann zu Prosselsheim, † 1650. Caspar v. d. Thann 1607 adel. Rat, Standb. 289a, 30, 112, 25) Joh. Fr. Burckhart, 31.

Digitized by Google

Hexenwahn befangen. Allzu große Bedeutung legt er zumal auf den Leumund, den die Beschuldigte bei ihren Nachbarn genießt; er fragt, ob sich jene durch Schreien bei Nacht oder sonstiges verdächtiges Gebaren bemerkbar gemacht habe, ob sich Büchsen mit Salben bei ihr vorgefunden, welche Anzeichen das von ihr verdorbene Vieh besitze, ob sie mit Verdächtigen Conventicula habe, ob sie jemand bedroht und dann was Übles erfolgt sei, ob der als Tanzplatz bezeichnete Ort mit Tannen oder Eichen beholzt sei u. dgl. m. So namentlich in einem Fall, wo, wie erwähnt, bei einer Frau durch Berührung Löcher in der Brust entstanden sein sollen. Hier wird die ganze Gemeinde nach dem Ruf der Verhafteten ausgeforscht. Trotzdem die meisten sich rühmend äußern, unterwirft Julius die Leugnende doch auf etliche geringfügige Angaben hin der Folter und befiehlt, sie, da sie standhaft bleibt, nach geleisteter Urfehde fortzuschaffen. Mitunter verlangt er übrigens den Nachweis, daß die Anzeige nicht aus Feindschaft veranlaßt ist. So wird 1603 eine alte Beckin zu Arnstein beschuldigt; ihr Mann beschwert sich unverzüglich beim Bischof: „*muß ich allererst erfahren, wie das unsträflich leben oftermals vor den giftigen u. falschen zeugen nicht sicher ist, also daß zu zeiten einer vermaint, er wohne under freunden, so ist er mitten under den skorpion*". Dieses mutige Vorgehen bewirkt die Bestrafung des Verleumders.

Ist er von der Schuld überzeugt, so sucht er hier und da die schreckliche Richtungsart zu mildern. So gebietet er 1616, drei Gerolzhöfer Hexen, Pulver anhängen zu lassen, „*darmit solche in anzündung des feuers desto che der pein entledigt werden*". Der Nachrichter solle sich hierbei nicht mit Wein anfüllen, „*sonder die execution mit bescheidenheit u. vleiss, wie ihme zu thun gebüret, verrichten oder aber ernster leibstraf gewertig sein*". Häufig läßt er die Verurteilten vorher strangulieren, „*dabei dan wohl in acht zu nemen, das die strangulation als würklich vorgehe, damit zu anbrechendem feuer die armen nit noch mehr gequelet u. dadurch leichter zur desperation möchten gebracht werden*". Immerhin berührt es peinlich, wenn man den Eifer betrachtet, mit dem der mit so hoher geistlicher Würde bekleidete Fürst des Henkeramtes waltet.[31])

Wie sympathisch erscheint uns daher der Protest, den anläßlich seines Vorgehens in der Zent Remlingen Graf Wolfgang zu Castell 1611 gegen ihn erhebt. Da er von der Schuldlosigkeit einiger Gefangenen überzeugt ist, läßt er als Mitzentherr durch einen Rat die Exekution verhindern.

[31]) Nr. 374 (Cunr. Risen Maidlein) die Müllerin, die Königshofener Hexen, 375, Misz. 2881—84, 1954.

Digitized by Google

Zornig verwarnt ihn Julius: „*wie wir uns aber, das solches aus eurem bevelch beschehen, keine gedanken machen, also wöllen wir uns zu euch nicht weniger versehen, ihr der administrirung des heilsamen justiciwerks fernere einhalt nicht zufugen*". Doch Wolfgang entgegnet, er sei gar nicht gesinnt, „*die liebe justicien genzliche tilgung dergestalt behafter menschen zu verhindern: wie ich dann von natur gottlob dahin geneigt, auch rechts u. billichkeit wegen mich schuldig weiß, das böse in keinem fall zu billigen oder ubelthat zu dulden, doch in solchen verborgenen fällen nicht, dann wolgegründter weise mit armen leuten, so dannoch gottes creaturen u. menschen, nach seinem ebenbild erschaffen, verfahren wolle, mir auch leichtlich die rechnung machen kan: wan einem oder anderm aus der marter u. erzwungenem bekantnuß zu viel u. unrecht geschehen solte, ich solches vor gottes gericht schwerlich zu verantworten hette. als bin ich für dißmal nicht gemeint, einen deßwegen angesetzten rechtstag oder die execution solches justiciwerks, obgleich solch itzig ihr bekandtnuß als de facto unbefuegter weiß fürgenommen u. ohne genugsame ursachen von vilen rechtsgelerten für erzwungen u. nichtig gehalten werde, zu verhindern; hinwider aber will ich zu euer gn. genzlich mich versehen. dieselben werden mir an meinem der mitzentherrschaft zum halben theil erlangtem rechten kein ferner eintrag zuefügen, wie ich dann im widrigen fall zum feyrlichsten hiemit will bedingt u. mir vorbehalten haben, dergleichen mehr gar nicht einzugehen, gutzuheissen oder dergleichen actuum execution geschehen zu lassen, sondern werde alsdann verursacht werden, andere mittel zu suchen, mich u. die meinigen vor unfueg ordentlicher weis zu schützen mit angehenktem an euer gn. dienstlichem bitten, dieselbe sich in disem also u. dermassen erzeigen wollen, als sich solches gebüret u. e. gn. von rechtswegen zu thun schuldig*". Als diese sehr deutliche Kundgabe seines Unwillens unerwidert bleibt, sendet er „*copiam seiner erklärung*" mit der Bitte, ihn vor weiteren Attentaten zu verschonen. Julius setzt den Rechtstag an; seine Antwort an Wolfgang ist sehr nichtssagend. Er begeht auch insofern einen Rechtsverstoß, als er die Remlinger Hexen durch das Brückengericht aburteilen läßt, freilich nicht ohne Grund, da sich eben die Schöpfen weigerten, über Zauberei zu richten. Nach dem Zentbuch wären sie bloß bei fließenden Wunden, Diebstahl, Mordgeschrei und Marksteinverrücken und, sofern ihnen auf dem Zentberg eine Malefizperson vorgestellt wird, zur Fällung des Urteils verpflichtet. Es wird übrigens noch 1685 die „Hexenmeistereischeltung" für unzentbar erklärt.[32])

[32]) Misz. 2882. 1611.

Digitized by Google

Ernstlich ist er übrigens bestrebt, die damals in Gerolzhofen herrschenden Mißstände zu beseitigen und den dortigen Zentgrafen in die richtigen Bahnen zu weisen, welcher, als er neun Hexen in Zeilitzheim abgeholt, an 200 fl. samt Bettzeug sich angeeignet, *„mit den musquetirern etlich aimer wein bei ihnen vertrunken u. noch etliche gefüllt u. mitgeführt, thür, thor, kisten u. andere gemächer mit gewalt aufgebrochen u. sonsten allerhand uppigen mutwillen getriben“*.[33])

[33]) Misz. 2884. Der gelegentlich der Tortur bereits gewürdigte Prozeß der Möhrin zu Gerolzhofen enthüllt so recht das banausische Gebaren der Inquisitionsknechte. Sie dankt ihre Rettung wohl nur dem Umstande, daß sie des Echterischen Vogtes Gevatterin u. sich deshalb auch der Zentschreiber ihrer annimmt. 21 Hexen hatten auf sie ausgesagt, 16 hiervon in ihrer Bezichtigung bis zum Tode beharrt. Anfangs infolge der erbarmungslosen Marter geständig, widerruft sie, als sie drei Tage vor dem Rechtstag im Beisein dreier Ratsherren, zweier Schöpfen ihrer Urgicht erinnert wird, ihre Aussagen: sie habe sich selbst belogen und die Beisitzer alle betrogen. Energisch tritt der Schreiber erst für sie ein, als ihm der Vogt erzählt, sie sei vom Zentgrafen *„im preuhaus peinlich verhöret u. in ein stuben zu den andern condemnirten weibern geführt worden; doselbsten sie M. die andern angeredet u. gebetten, welche doch unter inen sei, so sie einmal am druttendanz oder zaubrischen wesen gesehen, wolls ir doch unter augen sagen, wisse sie sich hiegegen zu verantworten, es geschehe ir doch vor gott u. der welt unrecht. darauf die verhafte alle geschwigen u. nichts von ir wissen wollen. etlich tags darnach verfüge ich mich,* berichtet der Schreiber weiter, *zu den condemnirten, sie sambtlich zu trösten, finde ich die Mörin uf einem stuel hochbetrübt u. bekummert sitzen, deswegen ich ir scharpf ire gedanken zu dem ewigen zu wenden zugeredet, hat sie also ganz bitterlich u. mit vergiessung viller zehrn die redt gethan, ach gott, wie geschicht mir so gewalt u. unrecht. der zentgraf hat mich also heftig peinigen lassen, daß ich ime uf sein frag antwort geben müssen u., so ich nicht reden wollen, hat er mir mit grösserer pein getrohet, man hab sie durch fragen zu solcher aussag getrungen.“* Er verhört sodann einige der Hexen: *„bekannt, daß sie nichts wissen, so sie etwas wider sie bekant, were es aus lauter pein geschehen“*. Auf Vorhalt des Schreibers konfrontiert sie sodann der Zentgraf mit mehreren Weibern auf dem Rathaus und hatte dabei *„ein solch gepolder, geflucht u. wesen mit ir, das die furubergehenden auf dem marck genugsam hören konnten“*. Wiewohl die Konfrontierten ebenfalls dem Zentgrafen die Unschuld der M. bezeugen, will dieser trotzdem nicht darauf hören, *„darumb ich im mit harten worten zugeredet, solch schwerste sachen wol in acht zu nemen u. niemand zu übereilen, in erwechung, das die menschen nicht wie weidenstock wachsen. die 16 weiber hetten nur in genere bekannt, sie haben die M. beim danz gesehen“*. Der Zentgraf bringt ihm sodann, in größte Enge getrieben, das Bekenntnis einer Schneiderin, welche gütlich auf jene ausgesagt; *„hab ich sie aufs neu befraget, woher sie es wisse: antwort uf dem danz hette sie die M. gesehen. fragt ich ferner, wo, wie was gestalt, zu was zeiten, wan das letzte mal. antwort sie ganz trotzig, obs nicht genug sei, das sie sag, sie habs am danz gesehen. nein, sage ich, es lasse sich*

Digitized by Google

Einmal wird Julius sogar gemahnt, doch endlich den Bericht über die Aussage zweier Witwen zu beantworten, „*wir gleichwohl die beisorg tragen, dafern sie langwihrig in haftung ungehört ligen bleiben, sie ihnen villeicht selbst hand zur verzweiflung anlegen mögten*“.[34])

Johann Gottfried tritt weniger hervor; er überläßt im wesentlichen alles den Inquisitoren. In Oberschwarzach erfuhr eine Frau, daß andere auf sie ausgesagt, und ergriff aus Furcht vor Verhaftung die Flucht. Der Bischof schreibt sofort an die dortigen Beamten, „*wan wir dan nit wißen können, warumb R. weib lenger im land herumbziehen solle, als befehlen wir euch gnedig u. ernstlich, ihr wöllet der R. in unserm namen ein sicher gelait widrumb zu ihrem man u. guetern zu ziehen u. wie zuvor*

---

nicht also reden, sie sol aniezo iren stand u. seelen seligkeit bedenken. uf dises fehret sie aber mit diesen worten herfür. so wil ich eben die warheit sagen. hab sie niemaln am danz gesehen, weiß auch nichts von ir, ich habs nu von andern druten gehört, die M. sei auch ein drutt. u. weiß ich (schreiber) zwar selbsten wol zu besinnen, daß die Sch. vor disem wegen einer vormundschaft in zimblichen neid u. mißgunst wider die M. gestanden . . .“ Kurz, der Schreiber bringt es so weit, daß man, größere Volksunruhe besorgend, die M. aus dem Gefängnis entläßt, „*doch das sie etwan bei einem bürger in einer absonderlichen stuben aus irem eignen haus zu speisen aufgehalten werde, damit man sie widerumb haben könnte. doch solle sie der wächter geübrigt, auch aller gefar, guet u. peinlich frag auf verbleibung neuer indicien durchaus befreiet u. ir der freie zugang ires hauswürts, kinder u. anderer ehrlicher leute unbenommen sein*“. Wenige Monate darauf verbürgt sich ihr Mann mit 500 fl. — auf Weingärten angewiesen — für sie, worauf sie endgültig von der Haft befreit wird. Gegen den gewissenlosen Zentgrafen und seine Helfer glaubt man nun doch in Rücksicht auf die zahlreichen Anklagen vorgehen zu müssen, wiewohl er nicht besser und schlechter, als alle anderen Inquisitoren gehandelt; Julius heischt eingehenden Bericht. Er fragt insbesondere, ob tatsächlich Richter u. Schöpfen bei dem Examen stets betrunken seien oder schlafen, ob sie sich in den Wirtshäusern rühmen, sie könnten jeden Tag drei Hexen fertig machen, ob Zentgraf und Schreiber bei ihrem Eid sagen können, „*das sie der aussag eine einzige gelesen, so sie underschriben*“, ob Zentgraf selbst die Aussagen notiere, sie dann von seinen Buben abschreiben und dann unüberlesen den andern zur Unterschrift vorlege. „*weilen sie fürgeben, die Möhrin sei nicht hart torquiert worden, ob den nicht wahr, daß sie in drei tagen kein hand zum mund bringen können, noch heutigs tags ein einzige hand auf das haupt unvermöglich u. noch ganz lam sein, auch ir noch alle zeit pflaster wegen der beinschrauben von dem balwirer geschickt werden. das zentgraf, als schreiber darzukommen, sie ganz ungestümmer weis u. mit scheltworten zu überweltigen hart bemühet, weiln er gesehen, das nach seinem wunsch nit gehen wöllen, sie vielleicht zu stocken understanden*“ u. dgl. m. Dies ein Beispiel damaliger Praxis, das nicht einmal der schlimmsten eines!

[34]) Nr. 378, 1616.

Digitized by Google

offentlich u. ohne scheu ze handlen u. zu wandlen u. die anordnung also thun, damit sie unmolestirt u. unbetrohet verbleiben möge. dan auch daß in solchen wichtigen werk der hexerei behutsamer procedirt u. gehandlet werde".

Sonst scheint er keineswegs milden Anschauungen zu huldigen, wie er z. B. einer, die bekannt, dem bösen Feind eine geweihte Hostie überantwortet zu haben, vor der Richtung drei Zangengriffe verabreichen läßt.[35])

Die meisten Hexenbrände finden, wie erwähnt, unter Philipp Adolf von Ehrenberg statt. „*Der bischof läßt nit nach, bis er die ganze statt verbrent hab*", behauptet eine Hexe nicht ohne Grund. Aus seiner Inquisitionsepoche sind zwei Verzeichnisse von Gefangenen und Gerichteten gerettet, welche viel des Interessanten bieten. Das eine besteht in einer Übersicht über die im Juliusspital gefangenen, der Hexerei besagten Personen, das andere, durch Soldan publiziert, ein Register der „*Hexenleut, so zu W. mit dem Schwert gerichtet u. hernacher verbrannt worden*" von 1627—1629. Es sind hier die in neunundzwanzig Bränden Gerichteten aufgezählt.

Man ersieht hieraus, daß kein Alter und Stand vor Verfolgung gefeit ist. Die „*schickelte Amfrau*", d. h. eine schielende Hebamme, wird als Wurzel alles Übels bezeichnet; wohl mag der Fehler im Auge ihr zum Unstern geworden sein. Außerdem trifft man auf eine Unzahl adeliger und sonst angesehener Personen und nicht minder auf viele Geistliche. Allerdings meint die oben erwähnte Hexe, „*es sei in diser stat ein solches zifer, daß sie sich verwundere, das gott so giettig u. barmherzig sein kinde, daß er nit strafe, nachdeme mans verdiene, so seien die fornembsten, als her tombdechant Grafeneck u. andere capitularherrn, auch nichts nuz*".

Selbst des Bischofs Neffe fällt zum Opfer, und zwar auf Betreiben der Jesuiten, die, nachdem sie ihn angeblich vergebens auf die rechte Bahn zurückzubringen suchten, von Philipp Adolf die Fällung des Todesurteils heischen. Vielleicht mehr aus Furcht vor jenen als aus Überzeugung von der Schuld seines Blutsverwandten erklärt er sich hierzu bereit; der Jüngling wird unter falschem Vorwand auf das Schloß gebracht, nochmals zur Buße ermahnt und, als er sich, die Todesgefahr erkennend, seinen Peinigern zu entwinden sucht, hehlings durch den Nachrichter

[35]) 1618 gebietet er, dreien von Oberschwarzach den Rechtstag anzusagen und eine, die jählings verstorben (Schultheißin von Buch), ausgraben und verbrennen zu lassen, „*da sie wegen ihrer richtigen u. jederzeit bestendigen aussag der erden nit wirdig*", 376.

Digitized by Google

enthauptet. Kein Wunder, daß die Hexen schließlich selbst gegen den verhaßten Bischof aussagen unter der Behauptung, ihn bei ihren Tänzen gesehen zu haben. In seinem letzten Regierungsjahr erfaßt ihn allzu späte Reue über seine Verblendung, er setzt den Verfolgungen ein Ziel und stiftet Seelenmessen für die Gerichteten.[36])

Aus einem Dienerbuch entnehmen wir, daß des Bischofs Syndikus Joh. Fr. Burckhart, der sich durch Flucht aus dem Gefängnis vor dem Brennen errettet, jenen vor dem Kammergericht zu Speyer belangt hat, das den Fürsten auch zur Verantwortung vorlud. Der Ausgang des Prozesses ist nicht ersichtlich. Ein anderer, Dr. phil. Dürr, der manche Richtung auf dem Gewissen hatte, soll sich dies „*uber die massen zu gemüt geführet u., nachdem sein eheweib u. kinder balt nacheinander abgefordert worden, sein ambt abgetretten, den capucinerorden angenohmen u. ein exemplarisches leben geführet haben*".[37])

Die Berichte der Amtleute und Zentgrafen bieten wenig Bemerkenswertes; ein tieferes Eingehen auf die Untersuchung vermeiden sie wohlweislich, sofern nicht der Bischof genaue Aufschlüsse einfordert. Hier und da bitten sie flehentlichst um des Nachrichters Hilfe, sei es, um Verstockte zur Urgicht zu bringen oder Geständige ins Jenseits zu befördern. Sie erweisen sich hierbei keineswegs als Gemütsmenschen.[38])

---

[36]) Soldan-Heppe 2, 46 ff., Misz. 1954; was das Verzeichnis der im Spital befindlichen Hexen anlangt, so sind sie in der Pfründner-, Pflaster-, Kinderstube und im Waschhaus untergebracht und erfreuen sich dort anscheinend guter Behandlung. In der Folge werden jedoch sehr viele trotz ihrer körperlichen Gebrechen (es sind Blinde, Lahme und mit schweren Gebrechen Behaftete, endlich auch Kinder darunter) der unerbittlichsten Tortur und dem sicheren Tode nicht entgangen sein, 377, 1628; s. auch den Bericht der psychiatr. Klinik der Univ. Würzburg 1899, 10 ff.

[37]) Standb. 289 a, 31.

[38]) So bittet der Remlinger Zentgraf Bischof Julius, „*da A. Hermännin widerumb in verhaft u. albereit sovil bekant u. sich des zauberlesters schuldig gegeben, der nachrichter auch noch zu Rothenfels wegen peinlicher frage nicht fertig ist, so wenn es euer fürstl. gnaden gnedig gewillt, könte er nach verrichtung dessen auch zugleich gein Rembl. kommen, diese u. die Göblin mit einem ernst angreifen, damit sie desto baß zu rechter bekantnus u. aussag gebracht werden möchten*", 375, 1616. Gleichzeitig beklagt der Oberschw. Richter, „*das Ursula B. schwangers leibs doch albereit condemnirt gewesen, ein lange zeit in verhaft vermög der fürstl. bevelchen liegen blieben u. nunmehro ein ganzes virtel jahrs, das sie ihres kinds entlediget, in der verhaft als ins landknechtsstuben schwach worden, das kind, der mann von ihr genommen. wiewoln solche des verschinenen rechtstags mit hette können hinwegkommen, so ist sie doch noch fünf wochen uf ferneren bevelch in gefengnus zu enthalten anbevohlen*

Digitized by Google

Dies muß leider auch vielfach von der „Freundschaft" der Armen gesagt werden. Allerdings tritt mancher mutig für seine nächsten Angehörigen in die Bresche, doch bildet das immerhin eine rühmenswerte Ausnahme. Die meisten unterlassen solch gefährliches Unterfangen, indem sie, vor Schrecken gelähmt, jeden Verdacht ihrer Mitwisserschaft von sich fernzuhalten suchen. Als solch ein Tapferer erweist sich auch ein Volkacher Bürger, der 1616 für sein sechs Wochen vorher verhaftetes Weib Fürbitte einlegt, jedoch mit dem charakteristischen Zusatz, „*obwoln ich uf den fall sie der bezichtigten thaten schuldig erfunden, fur sie zu bitten gar nicht, sondern euer f. gn. als von gott vorgesetzten obrigkeit die wolverdiente straf andern zum abscheulichen exempel gegen ir ergehen zu lassen unterthenig heimzusetzen gemeint bin*". Leider ist nicht vermerkt, ob dies rührende Gesuch des zärtlichen Gatten von Erfolg gekrönt wurde. Bei einem Karbacher begehrt 1623 die Sippe, „*man soll ihn nur hinwegthun, aber wann er nur nit an galgen, als so gar nah ins gesicht käm, davor sie instendig pieten.*[39])

---

worden. solche nun auch hinweg und abgestorben". Er fragt nun, ob sie zu begraben oder „*in scheidhaufen zu legen sei*". Schon sieben Wochen nach der Niederkunft bat man den Bischof, ihre Verbrennung zu gestatten — lediglich deshalb, weil „*ihren man schon ein großes darauf gangen*", 376, 1616. In diesem Jahr glauben sich auch die Rothenfelser Inquisitoren hinsichtlich der Behandlung ihrer Opfer rechtfertigen zu müssen; „*dann sovil den anfang berürt, haben wir uns desselben proceß der vorgeschriebenen maß gebraucht, im wenigsten auch nit, hastu dis oder jenes gethan? noch ist diese oder der dabei gewesen? befragt, sondern auf ihr selbst vorgangene eigene bekantnus, auch vilfeltiger umbständige indicia beiwesent der darzu erforderten schöpfen vorgegangen, uf hinderhalten aber, do sie mit selbst bekanter tauf, deren circumstantien, gestentige schmier u. pulvermachung von der red abweichen u. die abrenunciation beharret worden, vagirn wollen, die beinschrauben, auch bisweilen den zug befehlen müssen, inmassen gegen ihnen dan mit gemeinen schlechten worten, welche ihnen selbst gemein u. bekantlich, das examen angefangen u. geendet worden,* 377, 1616; siehe auch den Bericht des Ant. v. Gablentz an Julius über die Königshofener und Laudaer, welche sich anscheinend aus nachbarlichem Haß gegenseitig auf den Holzstoß brachten, 374, 1603.

[39]) Bei einer Witwe in Greussen behauptet der liebevolle Sohn, sie habe seine Schwester, sein Kind und ihren Mann umgebracht. Dies bestätigt auch der Schultheiß. Ein Schäfer fand sie an Pfingsten im Korn; als er fragte, „*was sie solcher heil. zeit des orts zu schaffen, habe sie ihn stark angesehen. indeme als er solches besser in acht nehmen wollen, sei sie ime vorm gesicht verschwunten; habe er sie hin u. wieder gesucht, aber keines orts finden können,* 375, 1616. In dem Prozeß des Valt. Winter gibt der Sohn den Vater als Verführer an. Dieser wird sodann mit dem Zug unter Anlegung der Beinschrauben eine ganze Stunde

Digitized by Google

Anderseits zeugen nicht nur Dienstboten, sondern Sohn und Tochter gegen die Mutter, wie Väter gegen ihre Kinder. So wird in Greussenheim eine Witwe durch ihren Sohn bezichtigt, ihren Mann, Tochter und Enkel gemordet zu haben. 1627 beschuldigt zu Ochsenfurt ein Mädchen seine Mutter, dichtet ihr allerlei Hexenwerk an und sucht sie zu bereden, doch zu gestehen, man sterbe nur einmal. Jene wird auf das äußerste gemartert, bleibt indeß standhaft. „*weilen nun keller u. consortes sie weiter nicht urgieren können, weiln es uber zwölf uhr, das mittagsmahl gessen worden, als ist es dabei verblieben*", worauf aus W. der Befehl eintrifft, die R. mit ihrem Töchterlein wieder nach Haus zu lassen, „*doch das sie sich außer der kirchen u. gotsdinst der gemeinen zusammenkünft enthalten, uf das mägdlein vleißige obacht geben u. von andern kindern, zu versuchen, ob des pfarrers catechisation bei ihme verfenglich sein möchte, abgehalten werde*". 1607 weigern sich einige Laudaer, ihrer gefangenen Mutter die Verköstigung zuteil werden zu lassen, worauf Julius die Güter der letzteren mit Beschlag belegen läßt.[40])

Während die Fragestücke, wie erwähnt, nach Zahl und Inhalt Ungeheuerliches bieten und gegen Hexen die schärfsten Torturgrade, wie Helmschneiden, Rutenhiebe und der bambergische Bock, zur Anwendung gelangen, sucht man sie auch mit sympathetischen Mitteln zum Geständnis zu bewegen. So namentlich durch Einflößen von Weihwasser und Verabreichung des Sakramentes selbst, dieses allerdings häufiger nach der Urgicht, um dadurch die Reumütige zu veranlassen, ihre Aussage nochmals auf feierliche Weise zu bekräftigen.

In der Regel wird ferner die zur Tortur Entkleidete einer genauen körperlichen Untersuchung unterworfen behufs Feststellung von sog. Hexenmalen. Weisen Antlitz oder Hand irgend eine Narbe oder Schmarre auf, so hat sich die Inquisitin über die Ursache derselben zu rechtfertigen. Nicht selten heißt es dann freilich: „*sie wisste es selbsten nit u. ob sie abzeichen hab oder nit*". Kenner der Zeichen oder Stigmata ist gewöhnlich allein der Nachrichter, von dessen Gutachten also die

---

torquiert, worauf er um Gnade fleht und seine eigene Verführung und Taufe durch den bösen Geist, der ihm als Mann und Weib erschienen, bekennt. Damals sei auch sein Söhnlein verführt worden; auf Geheiß des Teufels habe er ein Kind durch Einblasen eines Pulvers blind gemacht. Ebenso habe er — alles aus Armut — seine Töchter verführt. Infolge dieses reumütigen Geständnisses wird er lebendig verbrannt, 377, 1627; 375, 1616; 378, 1623.

[40]) Nr. 377, 1626; R. 1066, 335; Kinder weigern sich, die gefangene Mutter zu unterhalten, 374, 1607.

Digitized by Google

Entscheidung über die Hexenqualität abhängt. 1596 foltert er ein Maidlein im Juliusspital; „*als er es in die cammer geführt, sagt er, diese zaichen anlangent, betrohe man die leut darmit, man gebe nichts darauf, er wöll hernach etwas bringen u. dreinstechen, ob dergleichen etwas sei oder icht, hernacher das maidlein auch besichtiget, es hinten am ruck bei einem mahl hineingestochen, hab wenig bluet geben. er aber erkennt solches fur kein recht zaichen*". Auch der Peinlein oder Löwe ist anscheinend mit jener Kunst vertraut. Hier und da glückt es auch, wirkliche und unempfindliche Male ausfindig zu machen und im Protokoll erfolgreich zu verwerten. Manche weigern sich, das vor ihnen stehende Kruzifix anzusehen, „*daraus abzuenemen, daß sie stark von dem bosen feind tentiert worden*". Auch Gebete werden vorgesprochen und hierbei das Gebahren der Inquisitin beobachtet. Einmal ist endlich das Hungern als Torturmittel verwertet, indem es 1618 bei einer verstockten Sünderin heißt, „*weil sie in ihrer aussag widerumb wanken wollen, ihr am essen jedesmals ein pfund abbrochen worden*".[41])

Wer sogleich ein reumütiges Geständnis ablegt, d. h. sämtliche Fragestücke bejaht, der wird meist mit der Folter verschont und vor dem Brennen enthauptet. Aus diesem Grunde lassen sich auch die zahllosen freiwilligen Bekenntnisse begreifen, wie die verhältnismäßig geringe Anzahl der bis auf uns geretteten Protokolle, da sich eben in jenem Fall das Verfahren höchst einfach gestaltet und der Todeskandidat lediglich auf die Liste der für den nächsten Brand Auserlesenen zu setzen ist. Viele freilich ringen tapfer um ihr erbärmlich Leben und spotten der schärfsten

[41]) s. Tortur: bleiben nach dem sacrament steif u. fest auf der aussage, bitten um das schwert, 375, 1616; ist ihr weyhwasser zu trinken geben worden u. dabei gesagt, do die ganze welt verzweifelt u. wehr nur noch ein mensch, so wolte gott herabkommen u. selbigen menschen erlösen. darauf sagt sie, sie wölle jezt die warheit sagen, 375, 1606; habe das crucifix, das vor ihr gestanden, nicht anschauen wollen, 377, 1626; indeme sie das crucifix nicht u. ungehaissen anschauen wollen, auch nur in die wünckel hin u. wider gesehen Misz. 1954, 1625; Stigmata, 374, 1595, 1596, umb willen sie dem lewen ad revidendum ubergeben, Misz. 1954, 1626; Probe, ob einer verhext: *das eingesteckte messer mitsampt der scheiden, darumb einen zwirnfaden u. dies um das tüchlein von der scheiden wicklete, von der scheiden abgelöst sein*", Misz. 2888, 1636; man nimmt corporis inspectio vor u. findet einige stigmata (Stift, Kreuz), Misz. 1954, 1626; man findet zwei löcher in beiden biegen an den füßen, darein ein haselnuß gelegt werden kinde, ibid.; auf der rechten axel ein zeichen eines zweiers groß, so unempfindlich u. also, als wan man in ein schwarten gestochen. sonst auch haben sich noch etliche risse in dem leib hin u. wider befunden, 1625; Essensabzug 1618.

Digitized by Google

Tortur; so die alte Hainbeckin, welche man endlich nach elfmonatiger Hartnäckigkeit durch Spannen in den Bock überwindet. Einer, der zu Remlingen von einer stattlichen Kommission bearbeitet worden, erklärt, „*er wolle warten, bis der peiniger widerumb uber ihn kommen, nochmals austauern, soviel er könne, u., wann er nit mehr könne, alsdann thun, was ihme zu thun sein*", d. h. wohl einen Selbstmordversuch unternehmen. Solche, welche durch die Marter bald in ihrer Standhaftigkeit gebrochen werden, probieren es wenigstens mit dem Widerruf; doch erwirkt dieses selten Erfolg, sondern meist Steigerung des Foltergrades.[42])

Kundschaft wird häufig in der Gemeinde der Inquisitin erholt, wie man diejenigen, welche gegen sie aussagten, mit ihr konfrontiert; nur ausnahmsweise forscht man indeß nach, ob die Untaten, welche die Gefolterte zugesteht, um endlich Ruhe vor ihren Peinigern zu erhalten, auch auf Wahrheit beruhen.[43])

Eifrig verzeichnet man hiergegen die Namen derjenigen, welche sie bei Tanz und Schmaus erblickt haben will; daß manche von ihnen vielleicht schon längst nicht mehr unter den Lebenden weilen, tut nichts zur Sache. 1603 geben Tauberbischofsheimer Hexen, wahrscheinlich infolge einer allgemeinen Animosität zwischen jener Gemeinde und dem benachbarten Lauda, eine große Zahl dortiger Bürgerinnen als Komplicen an, wodurch nicht geringes Unheil über dieses Städtchen heraufbeschworen wird.[44])

[42]) Misz. 1954, 1626, M. 2882, 1611; hab sie gereuet, wolle buße thun, Nr. 374, 1595; wann sie gesellschaft anzeigen soll, so bedenkt sie sich lang, als wisste sie es nit wol; sagt, den leuten habe sie unrecht gethan, ibid.; ist froh, daß an tag kommen, wie sich auch der böse feind gerühmet, wann es also fortgangen, wolte er regierender fürst der ganzen welt worden sein, 375, 1616; sagt, wan sie schuldig erfunden werd, so wolle sie sich lebendig verbrennen lassen, 378, 1616; genugsam bekent, wöll darauf beichten, büssen u. sterben, 1616; ein neunjähriges Mägdlein: „*auf erinnerung, die warheit zu sagen, zu weinen angefangen: gelt, darnach werden wir verbrennet?*" Misz. 2895, 1745; hab dem maister (Nachrichter) die hand geben u. die pein, so er ir angethan, verzihen, hette aber recht gethan, dieweil sie so hart gehalten u. nit bekennen wöllen. desgl. den herrn, so bei diser frag gewest, dank gesagt. hett lengst gern gesehen, das es darzu kommen wehre, allein sie hette nit gewüsst, wie sie ein anfang machen solle, Misz. 1954, 1602; sich bisweilen lecherlich erzeigt, ibid. 1625; clagt u. schreiet, kan doch nit recht wainen u. nasse augen geben. sie wolte gern sagen, wann sie es nur wisste. man soll ir die articul, was die A. über sie bekennt, fürlesen, wölle sie es gestehen, wisste sunsten wahrlichen nit, wie sie darein komen solte, 375, 1595.

[43]) Konfrontation: Misz. 1954, 1602, Nr. 377, 1627, 1628.

[44]) Nr. 374, 1603.

Digitized by Google

Hohes Alter und zarte Jugend rufen keinerlei Berücksichtigung hervor. Für alte Weiber spricht man seltsamerweise dem Bösen eine besondere Vorliebe zu. Bei einer 76 jährigen wundert man sich, daß sie die Tortur nicht mehr wie eine Junge übersteht: „*hat sich simuliert, als ob sie ohnmechtig oder sonsten gar krank were*"; die alte Schultheißin von Lauda vermag man jedoch trotz furchtbarer Marter auf der Leiter nicht zu überführen.

Daneben foltert und richtet man zehnjährige Kinder. So beherbergt 1628 das Juliusspital eine ganze Reihe jugendlicher Gefangener. Sie behaupten fast sämtlich, von ihren Eltern — bei Verlust ihres Lebens — verführt worden zu sein, zeigen sich vertraut mit allen Hexenkünsten und gewähren ein Bild grausiger Verkommenheit. Einige, welche den Verkehr mit dem Teufel auf sehr eingehende Weise schildern, werden mit dem Schwert gerichtet, bei anderen versucht man es mit geistlichen Mitteln und Rutenschlägen. Hierunter befindet sich eine Achtjährige, welche angeblich den verbotenen Umgang seit ihrem vierten Jahr gepflogen. Natürlich rühmen sie sich auch des Besitzes von „*Gabel und Schmier*".[45])

Bezeichnend ist ferner ein flehentliches Gesuch zweier Vormünder zu Gemünden (1637): „*wie unser pflegtöchterlein, ein meidlen von zehn jahr sich nunmehr etliche zeit beclagt, daß sie mit dem erschröcklichen laster des hexenwerks behaftet, darzu sie vor fünf jahren von der alten H. verführt worden. u. weil wir aber soviel vernommen, daß sie von solchem laster gern widerumb entledigt sein wolte, aber hiezu keine oder gar schlechte gelegenheit u. geringe mittel vorhanden, solchem nach bitten, euer f. gn. wollen an unser pflegtochter ein grosses werk der barmherzigkeit erweisen, sie in dem Julierspital oder in ander bequem ort ufnehmen u. mittels geistlicher personen die gnädigste vorsehung thun, damit sie von solchem verderblichen laster wiederumb entledigt u. also vor feuer u. zeitlicher u. ewiger straf möchte erhalten werden*". Es wird darauf in W. in Kost und geistliche Disziplin genommen.[46])

---

[45]) Alte nicht aufgezogen, 375, 1616; 76jährige mit Beinschraube, ohnmächtig, 377, 1627; die alte Schultheißin, Misz. 1954, 1603; zumal 1628 viele Kinder gerichtet. Ad. Fischer, 10 jahr, mit Ruthen gestrichen, S. Lützin, 10 jahr (den beischlaff hat dis mägdlein formalissime beschrieben), Ph. Schuch, 13 jahr, 46 ruttenstreich, er aber in puris negativis geblieben, darauf man ihne widerumb nbergelegt u. noch uf die 77 geben lassen, 1628; ähnlich das Margretlein, wobei sie die Beinschraube anderthalb Stund getragen, 1628, Nr. 377; s. h. auch Memminger, Das verhexte Kloster, 52.

[46]) Misz. 2890.

Digitized by Google

Kranke und mit Bruch Behaftete peinigt man, wie erwähnt, ebenfalls, Schwangere fristen ihr Leben nur so lange, bis sie des Kindes genesen. Häufig sind die Selbstmorde, vielfach schon vor der Verhaftung; aus Befürchtung hiervor sucht man die Verzweifelnden mitunter durch Priester zu trösten. Nicht wenige gehen sodann an den Folgen der Marter und Kerkerhaft zugrunde, Fluchtversuche mißlingen stets. Nur einer sehr verschwindenden Anzahl ist es beschieden, das Licht der Freiheit wieder begrüßen zu dürfen; man entschließt sich hierbei meist aus Besorgnis, die Gefolterte möchte sich jetzt aus Rache wirklich dem Bösen verschreiben und dann Unfug treiben oder hinsichtlich ihrer Behandlung im Gefängnis Nachteiliges verbreiten, zur Verbannung nach geleisteter Urfehde. Ebenso bei einer, welche „*aus mangel der gefencknus*" nicht in Haft genommen werden kann. Scheint der Verdacht nicht völlig unbegründet und besitzt die Eingezogene Vermögen, so geschieht die Freilassung unter Auferlegung einer ziemlich hohen Kaution und auf Wiederstellung. Nachdem in W. bereits 1618 sämtliche Gefängnisse überfüllt sind und man das Münzhaus zu einem solchen herabwürdigt, baut man 1627 neun weitere Haftlokale.[47])

Mitunter fordern Freigelassene Rehabilitierung, da ihnen sonst ein ruhiges Verbleiben in der Heimat unmöglich sei. So auch, wie erwähnt, ein Schöpf, der von einer überführten Hexe beschrieen worden, „*damit durch das gemeine folk wegen solcher uf mich gesezte beschreyung kein weitere ungelegenheit etwan durch meine kinder, die ein solches nicht hören*

[47]) weil sie zuvor lang gepeinigt u. etwas schwach worden, auch mehr indicia nit zu fragen, dießmal der tortur erlassen, 374, 1595; Schwangere, 376, 1616; Selbstmorde. Julius ordnet 1616 an: „*demnach bei unsern ämbtern sich unterschiedliche selbstableibungen begeben u. von dem nachrichter ein übermaß genommen, zuvorkommung dessen haben wir die verordnung gethan, daß ime von dgl. cörper zu verbrennen 6 fl. gegeben werden u. damit zufriden sein solle*", 377, 1616; in diesem Jahr mahnt man auch den Bischof, die Entscheidung zu senden, da man bei zwei Witwen Selbstmord befürchtet, ibid.; Versuch 1626; in der Tortur geblieben, 375, 1616; 377, 1627; Misz. 2882, 1611, Arch. 2, III, 18; Flucht s. Gefängniswesen; Freilassung: verbannt, 374, 1596, auf Kaution frei: schwangere auf 500 fl. caution widerstellens, 374, 1614; Julius befiehlt bei Iphofer Hexen, sie, wenn sie nicht gestehen, auf caution von 50 oder 100 fl. in ihr haus zu lassen auf widerstellung, 1616, Arch. 2, III, 13; Geistliche Mittel: bei einem 12jährigen Buben, 377, 1628; das mägdlein dem pfarherrn aus götlicher schrift vleissig zu trösten anbevolhen worden, 377, 1616, der mutter ausgefolgt, solchen in rechter kinderzucht, wie zum gebet u. forcht gottes zu halten, damit er zu solchem teufelischen laster nit widerumb möge verführt werden, 1625; aus Mangel an Gefängnissen frei, Misz. 2882, 1611.

Digitized by Google

können, vil weniger zu leiden schuldig sind, eine entleibung oder sonsten ein grosses unglück daraus entstehen möchte, noch vorzukommen u. mir meine ehre u. uncosten wider erstatten".[48])

Die Urteile zeigen wenig Bemerkenswertes; sie huldigen meist dem gleichen Schema und beziehen sich selten auf den einzelnen Fall. Was die Richtung selbst anlangt, so sei das Grausige der Prozedur, wie die Armen „*an seulen geheftet u. alsdann mit dem feuer zu aschen u. staub verbrönnt werden, daß der wind die aschen in der luft hinweckwehet*", hier nicht des näheren geschildert. Immerhin muß zur Ehre der fürstlichen Henker gesagt werden, daß die überwiegende Mehrzahl der Opfer vor dem Brande enthauptet oder stranguliert wurde. Julius zieht das letztere vor „*weiln sie als schwache weibspersonen vor dem schwert sehr erschrecken u. nit halten möchten*". Allerdings ist die Reihe der Lebendigverbrannten stattlich genug, und auch hier glaubte man noch auf Verschärfung der Strafe durch vorheriges Zangenreißen erkennen zu müssen. Die im Kerker Verstorbenen werden ebenfalls verbrannt oder man verscharrt sie wenigstens im Hochgericht.[49])

Die Kosten der Atzung trägt das Vermögen, die der Richtung die Verlassenschaft. 1629 beklagt sich der Gastgeber zum Schwan in W., daß er die Unterhaltungskosten von vielen Freigelassenen nicht mehr ersetzt erhalten könne. Anlangend die bei der Untersuchung und Exekution vergeudeten Summen, so ist manches lange Register derselben auf uns überkommen, das erkennen läßt, wie sich Richter und Henker diese Tage, welche für ihre Mitmenschen unsagbare Qual bedeuten, zunutze zu machen wissen und sei es auch nur, um niedriger Genußsucht zu frönen. Nicht wenige originelle Posten sind dort verzeichnet, welche nicht nur die Unverfrorenheit des Nachrichters und seiner Gesellen bei jenen Bränden durchschimmern lassen, sondern auch z. B. zu erkennen

---

[48]) Nr. 374, 1614; ein Volkacher Müller, dessen Hausfrau auf eines „*meidleins bloßes kindisch u. unbeweisliches fürbringen*" eingezogen und dann ohne Rehabilitation eingezogen wurde, verlangt Bestrafung des voreingenommenen Schultheißen „*damit mein hausfrau u. ein ganze freundschaft, welche zum oftern von ander leuten damit beschreiet worden, ferner unangetastet u. unmolestirt verbleiben möchte*", 374, 1596.

[49]) Ein genaues Urteilsformular, 375, 1616 (acht Oberschwarzacher Hexen); Misz. 2884; da Reue, zuvor enthauptet, 377, 1626. Über die Zahl der Gerichteten, s. Soldan-Heppe, 2, 43 ff.; in Gerolzhofen 1619: 261 gerichtet, Arch. 2, III, 7; Nr. 378 (Kostenverzeichnisse); 375, 1616; ganze Familien ausgerottet, Misz. 2885; s. a. Memminger, Das verhexte Kloster, 49.

Digitized by Google

geben, wieviel des leiblichen Trostes es für die Geistlichen bedurfte, um den hungernden Hexen mit Gottes Wort zuzusprechen.[50])

Aber man erfreute sich auch des Goldes im Überfluß, denn der Rücklaß der Gerichteten glitt wenigstens zum Teil in die Tasche der von Gott eingesetzten Obrigkeit. Unter Julius scheint man übrigens noch billigeren Grundsätzen gehuldigt zu haben. So tadelt der Bischof 1593 die Rüd von Bödigheim, welche einen Kindesteil vom Erbe einiger Hexen eingezogen, „*deren unschuldigen einstheils unerzogenen kindern u. weißlein zu höchster beschwernuß, wann dann von alters herkommen, daß ein idtweder underthan von unverdenklichen jahren hero von einer iglichen mißthätigen an leib u. leben hingerichter person mehr nicht dann vier pfennig uncostens auszurichten schuldig gewesen u. diß ein unbefuegte neuerung*". Seine sonstigen Verfügungen bezwecken genaue Inventarisierung der Güter und Habe, jedoch vornehmlich zum Vorteil der Hinterbliebenen.[51])

Immerhin wird bereits ein gewisser Betrag nach Ersatz der Kosten dem Einzug unterlegen sein. So tadelt Julius 1616 einen Zentgrafen, daß auf den Inventaren „*die gebür u. billigkeit bishero nit verordnet worden. damit dan die sach sonder fernern verzug erörtert u. die gebür verordnet, auf das jeder, was er zu erwarten, wissen, auch die güter in bau u. wesen erhalten werden mögen, als bevelhen wir, wollet mit zuzihen einen oder zween des raths, welche umb die burger u. deren gueter gut wissenschaft haben, inventaria machen, darinnen die gueter, eheleut u. auch, ob, wie u.*

---

[50]) Hinsichtlich der Kosten s. Zehrungszettel für vier Hexen (80 fl.), 378 1616; Ausgaben für die Brände im Jahre 1616: 3273 fl., ibid. (u. a. 11 fl. dem statschreiber, daß er dem examen beigewohnt, 40 fl. verzehrt die zum examen verordnete, 2 fl. verzehrten die zentschopfen, wie der rechtstag zuruckgangen, 3 fl. 5 lb. den schöpfen zu der frühesuppen, 6 fl. für 12 geistliche nach der execution, 1 fl. den wechtern zu vertrinken, 8 fl. den burgern zum einfangen, 1 fl. 1 lb. für 10 mas wein uf den peinlichen rechtstag den armen, 6 fl. 3 lb. verzehrt, wie man ir vermögen inventirt hat); Misz. 2882, 1611 (18 fl. 8 lb. die geistlichen verzehrt, 4 fl. für zwei ackerstreng, so die bainlein, da sie die abgestorbene frau hinausgeführt, gebraucht haben, 2 fl. 6 lb. für 6 lb. pulver, 2 fl. für 50 bünden stroe, so zu den feuern gebraucht worden); verzeichnuß, was die jesuwitter u. geistliche ufs rechtstag verzehrt, Misz. 2884; Remlinger Kostenverzeichnisse (181 fl. für 3 hexen, 9 lb. der nachrichter, sein frau u. knecht, als er alhier komen, die Starckin peinlich anzubinden zum früestück, 5 fl. für ein hun, so der nr. mit sich heimgenommen, 3 lb., so der nr. verzehrt, da er die instrument zeigen müssen, ein maß ins schloß dem nr. — untertrunk — nachtessen — schlaftrunk — früesuppen, 16 lb. so die nr. selbstsechst, dann ire weiber auch darzu kommen verzehrt usw.), s. auch unter Nachrichter.

[51]) Misz. 2880.

Digitized by Google

wan vermechtnußen darüber u. zwischen ihnen aufgericht, also ordenlich u. umbstendig beschreiben, damit wir bei jedem die gebührende resolution abnehmen u. darauf die gebühr verordnen mögen". Auch gebietet er, die verlassenen Kinder von Hexen zu bevormunden und ihnen die Feldgüter einzuräumen.

Ebenso ist sein Nachfolger bestrebt, die Hinterbliebenen möglichst wenig zu bedrücken: „*Wöllet also fürterhin daran sein, das ohnnötige uncosten soviel immer möglich eingezogen u. die armen leut wider die pillichkeit icht beschwert, noch zu clagen verursacht werden*".[52])

Geschäftssache scheint also das Brennen erst unter Philipp Adolf zu werden. Aus seinem berüchtigten Hexenmandat von 1627 kann man nämlich den Schluß ziehen, daß vor dessen Erlaß das gesamte Erbe dem Einzug unterlag; nunmehr aber soll bei Vorhandensein von Deszendenten oder Aszendenten und Nebenverwandten bis zum dritten Grad der fünfte bzw. halbe Teil, sonst jedoch alles beschlagnahmt werden. Hiervon sind zuerst die Kosten der Untersuchung und Richtung zu bereinigen, das übrige aber verfällt der Kirche (zu milden und gottgefälligen Stiftungen). Wie einträglich dieser Handel, erweist eine Aufstellung aus jener Zeit. 1628 bestimmt der Bischof, daß eingezogene Güter und Hölzer den Erben „*umb ein leidenliche summ u. erschwinglichen zihlen zu kauf*" gegeben werden sollen. 1647 verschachert das Domkapitel konfiszierte Hexengüter an eine kurbayerische Zahlmeistersfrau.[53])

---

[52]) Nr. 378, 1616, 1617; 376, 1618.

[53]) Von besonderem Interesse ist sodann: Summarischer extract uber der curatorn der confiszirten hexengüter gethane rechnung (1627 bis Juli 1629): Einnam: 69127 fl. 2 lb. 17 ₰ wegen der zu W. confiszirten güter. 677 fl. 5 lb. 9 ₰ wegen Volckach, Ostheim, Carlstatt. 460 fl. abzins von 9200 fl. capital, so Petri, Walburgis, Laurentii anno 1629 verfallen. 73 fl. 22 ₰ gemeine einnam. summarum 70338 fl. 3 lb. hiegegen ausgab 57738 fl. 3 lb. 1 ₰. Ausgab: 19502 fl. 3 lb. umb verzinsung ausgelihen. 10500 fl. receptori universitatis geben. 4730 fl. Jesuitern u. clostern als 3000 fl. Carmelitern, 1000 fl. Jesuitern, 500 fl. Schotten, 100 fl. Sodalitet, 160 fl. Parfüssern, 120 fl. Predigern, 50 fl. Augustinern. 2000 fl. h. dr. Johann Dürren wegen seiner mutter nachgelassen. 3602½ fl. den h. examinatoren von trinitatis 1627 bis uf crucis u. Luciae 1629. 810 fl. den curatorn uber die confiszirter güter. 205 fl. 24 ₰ den notariis u. schreibern. 6120 fl. hat hofschultheiß von den curatorn entpfangen und ausgeben, wie volgt: 1205½ fl. gerichtscosten uf 42 brand. 833 fl. 1 lb. wechterlohn. 491 fl. 3 lb. 24 ₰ für prönholz u. wellen. 1610 fl. 1 lb. 22 ₰ costen, die gefencknus in der münz. 157 fl. 1 lb. 9 ₰ die stäblein uf dem saal. 25½ fl. das geplenck uf dem Sanderwasen. 375 fl. 25 ₰ des malifizschreibers haus zu repariren. 85 fl. 1 lb. 16 ₰ des zentgraven haus. 841 fl. 2 lb. 13 ₰ costen die

Digitized by Google

Während 1616 der Schultheiß von Karbach vor seiner Richtung mehrere Kirchen mit Legaten bedenkt, vermacht 1628 eine Verurteilte der Schule zu Thundorf 20 fl. für arme Jungen. Ihre Geschwister fechten dies an, da sie eine Malefizperson und Hexe gewesen und natürlich jener Betrag, obwohl er doch ebenfalls als milde Stiftung angesehen werden konnte, in die dem Einzug unterworfene Hälfte keineswegs eingerechnet wurde. Der Bischof verweist die Sache an das Landgericht.[54])

---

verführte kinder. 120 fl. 2 lb. 11 ₰ costen die gefencknus ins alten hofschneiders haus hinter dem closter s. Stephan. (Der heutige Hexenturm im Zwinger?) 46 fl. 20 ₰ anno 1627. 99 fl. 3 lb. 5 ₰ anno 1628. 225 fl. 5 lb. 6 ₰ anno 1629 die gemeine ausgaben, darunder 200 fl. hofschultheißen besoldung. 7043 fl. 3 lb. 6 ₰ hat der sternwürth entpfangen. 113 fl. 3 ₰ für cramerwahren. 48 fl. 3 lb. 1 ₰ für reinfall, 17 fl. 1 lb. 20 ₰ curatornzehrung. 387 fl. 2 lb. 1 ₰ nach Untereißenheim wegen armer hexen geben. 107 fl. 4 lb. 25 ₰ nacher Hilters wegen der Lieblerin dochter. 509 fl. 1 lb. 13 ₰ nacher Lauda wegen gefangener hexen. 75 fl. 2 lb. 25 ₰ nach Neustatt wegen eines gefangenen buben. 25 fl. 5 lb. 6 ₰ ingleichen nach Münnerstatt. 103 fl. 3 lb. 22 ₰ dem apotecker uf der Kred. 20 fl. 2 lb. 7 ₰ den medicis. 234 fl. 3 lb. 11 ₰ den balbirern. 63 fl. 10 ₰ den examinatorn für zehrung ufs land. 17 fl. pater Petern zu einkaufung rosenkrenz. 8 fl. 4 lb. 25 ₰ dem buchbinder für bücher. 62 fl. 1 lb. 15 ₰ für prönholz zalt. 39 fl. 23 ₰ für schreinersarbeit. 119 fl. 28 ₰ dem schlosser. 16 fl. 3 lb. 22 ₰ dem hefner. 20 fl. 16 ₰ dem meuerer. 22 fl. zimmermann, darunder die plochheuser. 10 fl. 2 lb. 13 ₰ allerlei handwerksleuten. 19 fl. für 4½ böden holz zu den plochheusern. 84 fl. der universität zu Ingolstatt. 87 fl. 3 lb. 20 ₰ gemeine ausgaben. 197 fl. 23 ₰ dem bottenmaister für nachrichters auslagen. 460 fl. den stocksmaistern. 230 fl. 1 lb. 5 ₰ den stm. u. stattknechten. 93 fl. 18 ₰ des nachrichters knecht, 6 fl. 4 lb. 14 ₰ dem nachrichter. 6 fl. 4 lb. 14 ₰ dem grund seubern. (Geistl. Sachen 1240.) — Maria Cammerlohin, kurf. bair. Zahlmeistersfrau bietet dem Domkapitel 150 rf. für konfiszierte Hexengüter. April 1647, Misz. 6363. — 1629, Mai beklagt sich der Gastgeber zum Schwan, daß er die Unterhaltskosten von vielen, welche freigelassen, nicht erhalten könne, No. 377. Wie sehr übrigens mitunter die Hinterbliebenen der Gerichteten bedrängt wurden, bezeugt die Beschwerde eines Haßfurter Ratsbürgers aus dem Jahre 1618: *„daß wegen meiner vor eim jahr hexerei halb alhie justificirten hausfrauen noch 200 fl. zu erlegen ich stetig von h. kellern alhie gemahnet u. getriben werde. sintemaln ich aber gedachte, meiner hausfrau in wehrender verhaftung von haus aus selbsten speisen lassen, auch dorzue noch den wirth des uf sie gewendten getrencks halb u. andere malifizkosten entrichtet u. bezahlet, dahero mir fast unmüglich, ein so große geldsumme noch darüber zu erlegen, bevorab ich nur von meinen güterlein, so zimblich schlecht u. gering erhalten; dahero gelangt an e. f. gn. mein fleissiges bitten, mehr angeregte 200 fl. in etwas zu ringern“*, No. 376. Über die Abmachung bezüglich der Verteilung der Konfiskationsgelder mit dem Domkapitel s. Kapit. 1631 u. 1675.

[54]) No. 378, 1616; 377, 1628.

Digitized by Google

In das Ausland geflohene Verdächtige und Schuldige werden nach W. zurückgeliefert, woraus mancherlei Irrungen mit Nachbarfürsten erwachsen. Ganerben schließen zum Zweck einheitlicher Behandlung der Hexenfälle besondere Rezesse.[55])

Leider vermag sich W. nicht zu rühmen, daß angesichts jener Greuel auch in seinen Mauern mutige Gegner der Verfolgungen entstanden sind, wiewohl viele das unerbittliche Vorgehen der Fürsten nur mit Widerwillen unterstützen und dulden mochten. Aus dem Jahre 1630 ist der Prozeß gegen den protestantischen Pfarrer Alex. Chessel zu Burgsinn bemerkenswert, über den uns ein Gutachten der Juristenfakultät zu Ingolstadt zur Verfügung steht. Er wurde beschuldigt, vor 30 Jahren öffentlich gepredigt zu haben, die Hexen seien nur kunstreiche Leute und keine Zauberer und vermöchten daher selig zu werden. Die Ingolstädter Gelehrten verlangen, gegen ihn mit Tortur einzuschreiten, „*sinthemalen für ein anzeigung der zauberei gehalten würd, wan einer dieß allein bestreitt, daß alles, was die hexen bekennen, nichts anders als ein teuflische verblendung u. nit wahr seie; ja, die wissentlich die zauberer u. ihre missethat defendiren, werden für ärger als die zauberer selbst gehalten*". Endlich beschweren sie sich, daß der Bote nur vier Taler gebracht; in Ansehung der Witzigkeit der Sache hätten sie wohl zehn verdient.[56])

Leibnitz schreibt, Johann Philipp von Schönborn habe als junger Kanonikus zu Würzburg regen Verkehr mit dem Jesuiten Friedrich von Spee gepflogen. Er sei durch ihn von der Schuldlosigkeit der armen Opfer überzeugt worden und habe demgemäß, als er später Reichsfürst geworden, die Menschenbrände in seinem Lande aufgehoben. Freilich straft ein Blick in die Akten aus seiner Regierungsepoche diese Anschauung Lügen. Abgesehen davon, daß im W. Gebiet noch tiefste Finsternis und krasser Aberglaube das Zepter führen, bezeugt auch nicht der Prozeß der Maria Renata das Aufdämmern humanerer Maximen. Wie abenteuerlich sind ferner die Bedrückungen, welche 1744 des Handelsbürgers Venino geistlicher Sohn erdulden muß, oder 1745 das Vorgehen gegen Kinder in der Zent Medlitz![57])

---

[55]) W. Reverse gegen Mainz wegen ausgebrochener Freudenberger Hexen. M. hat sie ausgeliefert; W. will auch für den Fall der Freilassung dafür sorgen, daß M. in der Urfehde bedacht werde, lib. div. 44, 25, 31; Bamb. Revers, lib. div. 37, 202; Ganerbenrezeß zu Widdern, Standb. 492, 330.

[56]) Ger. Gemünden 176, 7.

[57]) Misz. 2896 u. 2895.

Digitized by Google

In dem Verfahren gegen die Unterzeller Subpriorin scheint man bestrebt zu sein, nochmals die gesamte Dummheit und den ganzen Wahnwitz aus der Blütezeit der Hexenverfolgungen zu einem letzten Schlage gegen die heilige Vernunft zu vereinen. Ein tieferes Eingehen auf jenen traurigen Fall mag hier füglich unterlassen werden, da er bereits sattsam durchgesprochen ist und für unsere Zwecke nur wenig Neues bietet. Renata wird durch die Aussage einer ihr mißgünstigen todkranken Mitschwester verdächtigt; die Folge davon ist, daß die übrigen Nonnen des Klosters, welche die Bezichtigte innerhalb fünfzig Jahren ihres höllischen Treibens nicht zu verführen sich vermaß, nunmehr plötzlich besessen werden. Als Renata den hysterischen Jungfrauen solche Torheit auszureden sucht, wird sie von ihnen wie mit einer Stimme als Zauberin angeklagt und angeblich auch zu reumütigem Geständnis bewogen. Man übergibt sie hierauf einer geistlichen Kommission von bischöflichen Räten und Jesuiten, welche rasch zum Ziele gelangen und die Ausstoßung der Schuldigen aus der Kirche wie ihre Überantwortung an das weltliche Gericht erwirken. Der Bischof lindert das Urteil, infolgedessen sie vor dem Brande enthauptet wird; vor dem Scheiterhaufen aber hält der Jesuitenpater eine erbauliche Rede, worin er ausführt, daß alle Atheisten seien, welche weder an Hexen, noch an Zauberer, noch an Teufel glauben: Intelligite insipientes in populo et stulti aliquando sapite! [58])

Das letzte Mal scheinen die Unholden die Hauptstadt i. J. 1751 heimgesucht zu haben. Der Fürst, welcher der Ansicht huldigt, daß die Hexerei im Stift wieder besorglicher zu werden beginne, erläßt ein Rundschreiben an alle Geistlichen mit dem Gebot, ihre Wahrnehmungen hierüber kundzugeben. Die meisten erstatten Fehlanzeige, nur der Dompfarrer und der — Scharfrichter wissen Ungeheuerliches zu berichten. Eine der Behexten, die sechzehnjährige fromme Tochter des Obersten von Kolb, erinnert in ihrem Gebahren sehr an Veninos geistlichen Sohn.[59])

Schließen wir dies traurige Kapitel, froh, uns die Kinder einer — trotz alledem und alledem — besseren Zeit nennen zu dürfen.

---

[58]) Soldan-Heppe, 2, 281 f.; über diesen Prozeß auch ausführlich Memminger, A., Das verhexte Kloster, 97 ff.

[59]) Hist. Ver. MS. fol. 104; große Stupidität verrät auch der Prozeß gegen die Barb. Schrepferin, eine Kissinger Dienstmagd, in den Jahren 1769—1771. Auf das Attest der Ärzte des Julierspitals, daß an ihr *„sonsten keine Spuren des obgedachten Übels, wohl aber einer verworrenen Einbildungskraft und Schwäche des Verstands deutlich bemerket worden"*, wird sie endlich freigelassen, Misz. 2897; auch in Kirchgeßners Tribunal Nemesis (1705) erfreut sich der Hexenwahn noch des trefflichsten Ansehens, s. K. 241 ff.

Digitized by Google

Das bürgerliche Verfahren.

Zu den sog. bürgerlichen zählen alle diejenigen Klagen, welche „*nicht leib u. leben betreffent, noch peinlich*" sind, sodann solche, die in den Fällen, in denen die Zent an die Stelle der Dorfgerichte tritt und welche sich, genau betrachtet, als Vogteisachen charakterisieren, d. h. bei Vorliegen von „*Schmähe, Schelte, Schuld u. Schäden*" (leichtere Verwundungen inbegriffen) erhoben werden. Daß sich die Zent in Klagen um Grund und Boden für kompetent erklärt, ist, wie gesagt, als Ausnahme anzusehen (W. Brückgerichts-O.: „*erpliche zinse, zehend oder gülte*). Was Stein und Rain anlangt, so beschäftigt sich die Zent an sich allein mit den hierher gehörigen Frevelfällen; sonst sind die „*häblichen sprüche über erbschaft, stain, rain, grund, bodem u. andere sachen, denselbigen anhängig u. daraus fliessend*" dem Landgericht überwiesen.

Da das Verfahren vom 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, abgesehen von der immer beliebter werdenden Schriftlichkeit, wenig Veränderlichkeit bekundet, so vermag hier an der Hand zahlreicher praktischer Fälle ein ziemlich einheitliches Bild der Prozeßmaximen jener Periode entworfen zu werden. Manch Beispiel aus früherer Zeit bieten uns die Weistümer dar, wie natürlich auch eine stattliche Reihe von Einträgen der Protokolle des W. Stadtgerichts entsprechende Verwertung erfährt. Endlich sind in analoger Weise die Verhandlungen vor den Dorfgerichten selbst in Berücksichtigung gezogen. So dürfte es gewiß nicht von geringem Interesse sein, die maßgebenden Normen teils in der Form von wirklichen Satzungen, teils im Spiegelbild der Praxis hervortreten zu sehen.

Die Ladung.

Der Ausdruck „*laden*" wird erst im 16. Jahrhundert gebräuchlich. In der Schwarzacher Acht-O. treffen wir die alte Form „*baydten*". Sonst meist „fürbieten, ufbieten, vorfordern". Dagegen wird

Digitized by Google

heischen meist für das Ausrufen des Namens des Beschuldigten vor Gericht verwendet. So heischt der Kläger in der Ebenhausener Acht-O. unter Klopfen mit dem Kolben auf den Schild.[1])

Abgesehen vom Verfahren bei unvernachteter Klage hat jeder Beklagte im W. Gebiet Anspruch auf dreimalige Ladung. Ursprünglich scheint bei jener nur dreimaliges „Berufen" bei Gericht üblich gewesen zu sein. Die Ritterschaft beklagt sich wenigstens 1511 über dies dürftige Verfahren, worauf die Antwort ergeht: „*unserm gn. h. ist nit wider, wa der gefordert sein wonung u. behausung in derselben zent hat, das ime die verkundung u. furforderung zu haus beschehn solle, er werde daselbst betreten oder nit, u. das darnach uf dasselb zentgericht,daruf er gefordert were worden, die offen berufung vor der zent, wie vor alter herkomen, auch geschehe u., wa er alsdan uf solche furforderung zu haus, darumb man des geschworen gerichtknechts relation glauben solle u. die ruffung nit erscheint, das alsdan gegen ime mit der mortacht furgefaren werde*".

In den Mordacht-O., bei welchen vernachtete Klage angenommen ist, werden von vornherein drei Termine gesetzt, welche dem Beklagten zur Rechtfertigung freistehen. Auch bei der Ebenhausener AO. ist dreimalige Ladung anzunehmen; wir sehen hier nur das Formular des Verfahrens nach Fruchtlosigkeit des Fürbietens vor uns. Wenn es hinsichtlich des W. Hofgerichts 1456 heißt: „*ein iglicher sol dem andern vor dem hofgericht zu recht stehen, doch das die ladung drei wochen darvor geschee, wo nit, sol er das ander hofgericht antworten*", so ist damit nicht ausgesprochen, daß dem Beklagten hier das Recht auf dreimaliges Vorfordern versagt sein solle. Auf die Folgen des Ungehorsams komme ich später zu sprechen.[2])

Da vordem die Klage nicht schriftlich eingereicht, sondern stets im gehegten Ding zu erheben ist, so versteht es sich von selbst, daß dann der Name des Beklagten sofort ausgerufen wird, um festzustellen, ob dieser anwesend und damit womöglich befähigt, sofort die erforderliche Antwort zu erteilen. Dies trifft namentlich für das ächte Ding zu, in welchem ja sowieso sämtliche Zentverwandte zu erscheinen haben. Nach allgemeinem Grundsatz vermag er bei Anwesenheit die Antwort nicht zu verweigern. Freilich dürfte der Beklagte, falls es ihm daran liegt, Zeit zu gewinnen, leicht dieser Unannehmlichkeit entgehen, indem

[1]) Z. Stadtschwarz. 1118; Z. Ebenh. 245.

[2]) Misz. 806, W. MAO., 1284; Z. Ebenh., Rittersch. F. 3, 213 ff.; s. Verf. w. Ungeh.; wer klagen will, soll ein vorklage thun, dann fürgebieten lassen, Z. Hohenaich, 572.

Digitized by Google

er eben einfach im ächten Ding fortbleibt unter Vorschützung von chafter Not oder Tragung der Zentbuße wegen Ungehorsams. Denn meist wird eine solche Klage nicht unerwartet einfallen, der Schuldige weiß mit wenig Ausnahmen von vornherein, was er bei dem nächsten Gericht zu gewärtigen hat; seine Sache ist es also, diesem tunlichst vorzubeugen. Vermag er sich aber jener Aufforderung zur sofortigen Antwort zu entziehen, so genießt er den Vorteil der dreimaligen Ladung.

Diese erfolgt zumeist durch den Landknecht auf des Zentgrafen Geheiß. Die Gebühr desselben ist sehr gering und wird mitunter nach der Entfernung bemessen. Lädt in der Zent Aschach ein Zentgesessener einen andern Zentmann, so gebühren dem Knecht von einer Viertelmeile 4 ₰, von der Meile 2 sh. Befinden sich Knecht und Beklagter indeß in demselben Flecken, erhält jener nur 2 ₰. Die Hälfte endlich haben diejenigen Zentuntertanen zu entrichten, welche dem Knecht jährlich Getreide oder Büttellaibe zu reichen haben. Fremde Kläger zahlen das Doppelte oder Dreifache. In der a. Karlsberger O. wird der Beklagte durch einen Schöpfen, sofern aber jener eine ganze Gemeinde repräsentiert, durch den Knecht vorgeboten. In der Zent Hohenaich bedient sich Fuchs bei durch ihn veranlaßten Ladungen eines eignen Knechts.

Nach der a. Geldersheimer O. kostet das Aufbieten: durch den Schöpfen 1 ₰, den Wortredner 2 ₰, den Zentgrafen 1sh, den Büttel 6 ₰; ebenso zu Werneck.[3])

Bei größerer Entfernung verwendet man Boten, welche freilich nicht immer die liebevollste Aufnahme seitens der Vorgeforderten erfahren. Originell sind mitunter die Aussagen jener nach Bestellung solcher und anderer gerichtlicher, freilich ihrem Inhalt nach meist nicht sehr erfreulicher Briefe. So hatte Cunz Schmidt als geschworner Bote 1508 eine derartige Mission in Kitzingen auszuführen. Er wurde jedoch abgefaßt und vor Sigmund v. Schwarzenberg geführt: „*der ine mit harten worten angelassen u. gesagt, diser menner meinung were, das ich dich also warm in Meun wurf. het der bot geantwort, er soll in hencken oder ertrencken, so west er nit, was fur briff wern, dorauf herr Sigmundt glubt von dem boten genomen, das er dergl. briff nymer mere gein Kitzingen antworten wolt.*“ Ein anderer Kitzinger verlas das empfangene Avisament und sagte dann zum Boten: „*er muß mit im einen andern ort geen u. ine zum castner furen lassen. der hat ine auch ser gescholten u. gesagt, man sol ine mit*

[3]) Z. Asch., Ger. Kiss. 77, 3; Bischofsh. 191; Grünsfeld 471; Medl. 822; Mellrichst. 850; Retzb. 1017; Wern. 1188, 1197; Karlsbg. 641; Hohenaich 573, 585; Geldersh. 423.

Digitized by Google

dem hals in thurn werfen. also haben sie ine mit dem avisament wider hereingeschickt". Einen andern empfängt zornvoll des Geforderten Gattin: „*wen ir man verhanden were, hieß sie ine nit ein gulden nemen, dan er wurd ime die haut vol schlahen*". Heintz' v. Lichtenstein edle Hausfrau herrscht endlich den Überbringer des Gerichtsbefehls an: „*welcher bott solche briff trug, der solt sie fressen*".[4])

Es waren also damals derartige Zustellungen mit mancherlei Fährlichkeiten und Mühsal verknüpft. Kein Wunder, daß man stets den Knecht eidlich vor Gericht befragte, ob und wie er seiner Pflicht Genüge geleistet; denn häufig mochte ihm überhaupt die Lust vergehen, mit seines Mandanten Gegner anzubinden. Zumal wenn bei einem Gut der Freiungscharakter strittig war, schien es dem Hofbesitzer zur Wahrung seines vermeintlichen Rechts geradezu geboten, dem Schergen das Tor zu versperren oder ihn mit Gewalt hinauszubefördern. Mitunter wird hier dem Landknecht eingebunden, darauf zu lauern, daß der Gefreite zentbaren Boden betritt, um dann in wirksamer Weise vorgeboten werden zu können. Manche Dörfer dürfen überdies vom Gerichtsknecht gar nicht oder nur zu bestimmtem Anlaß, wie zur Beschreiung des Halsgerichts, betreten werden.[5])

Dem Geladenen soll vor dem angesetzten Termin noch eine gewisse Frist zur Vorbereitung freistehen; deshalb hat das Fürbot in der Zent Ebenhausen drei, in Retzbach fünf bis sieben, in Schwarzach acht Tage vorher zu erfolgen. Bei Auswärtigen noch früher.[6])

Die Ladung hat in der Wohnung des Beklagten zu geschehen: „*man soll ime das verkunden, wo er zu tag u. nacht aus u. ein gehe* ". Er ist mit seinem „*christlichen Namen*" vorzufordern. Schon nach der geistlichen GO. von 1447 wird übrigens verlangt, daß stets auch der Grund der Vorladung beigefügt werden soll. Dabei ist es in früherer Zeit Vorschrift, daß sie mündlich vorzunehmen sei.[7])

In den Dörfern erfolgt die Ladung auf Antrag des Klägers hin durch den Schultheißen, d. h. durch den von ihm beauftragten Gerichtsknecht. Der Lohn fällt hier einem dieser beiden zu, zuweilen hat man auch dem Gericht selbst eine Abgabe zu leisten oder Wein aufzulegen. So zu Gissigheim der Fremde. Ist das Gericht mehreren Ortschaften gemeinsam,

---

[4]) Standb. 298, 135; ibid. 134, 166, 152.

[5]) Z. Gerolzh. 452 (Fuchsische Freihöfe); s. Freiung; über Boten s. auch Schneidt 1, 120; 2, 321, 579.

[6]) Z. Ebenh., Ger. Euerdf, 103, 3; Retzb. 1017; Stadtschwarz. 1142.

[7]) Großeißl. admin. 15162, 678; Z. Wern. 1197; Medl. 820; Mein. 828.

Digitized by Google

so ist die Klage natürlich bei dem Schultheißen des Hauptortes zu stellen. Mitunter bedarf es auch der Zustimmung der Vogteiherrschaft, zumal bei Ladung vor die Zent. Die Frist ist bei Dorfgerichten eine weit kürzere, meist ein oder drei Tage vor der Hegung des Dings. So in Hofstetten den Tag zuvor, „*daß die widerpartei noch beim sonnenschein ein meil wegs gehen kann nach einem redner oder fürsprecher*". In Burglauer läßt man abends vorher fürgebieten, in Eltmann gar des Nachts. Zu Hergolshausen hat das Gebot bei Sonnenschein und an keinem gebannten Feiertag zu geschehen.[8])

In Karlstadt ist der Kläger den Stadtknechten 1 ℔ schuldig, „*doch das solch gepott dem antworter vor der ersten glocken zu haus u. hof oder unter augen verkundt*" wird. Die Bewohner der zu diesem Gericht gehörigen Dörfer Gambach und Mühlbach haben den Burgerknechten 2 ℔ zu reichen, „*dogegen ein iclicher inwoner, so er von burgerknechten angefacht wurd, im flecken betreten wurd, sol er im von den 2 ℔ ein geben, darumb er seinen nachtbauren schuldig, solchs furgebott anzusagen*".[9])

In Randersacker soll das Vorbieten eines Auswärtigen auf eines Bürgers Antrag durch den Schultheißen geschehen, bei dessen Abwesenheit durch den Burgermeister. Kehrt jener zurück, so vermag er es wieder rückgängig zu machen. Der Brauch, das Fürgebot am Sonntag vor dem Gericht vorzunehmen, wurde dort beseitigt, da „*diejenen, so sich furbots besorget hant, desselben tags abwegs gangen sind, sich recht damit zu enthalten*". In Heufurt wird der Tag dem Beklagten durch den Knecht vor dem Kirchhof verkündet. In Laudenbach kann man durch jeden Nachbarn vorfordern lassen, sofern er nur das vierzehnte Jahr überschritten hat.[10])

Das Laden an auswärtige Gerichte ist, wie bekannt, an sich verpönt. In Heidenfeld bedarf es des Grafen v. Wertheim Zustimmung. Zu Lauden-

---

[8]) Aub, Standb. 401½, 162; Biebelried, Misz. 2772; Gissigh., Ger. Karlst. 8, 1; Heidingsf., Ger. W. l. M. 542, 13; nichts ohne Wissen der Herrschaft, Atzhausen, Rent-A. Gerolzh. 10; Dettelb., lib. div. 13, 113; Aufstetten gehört zum Ger. Röttingen. so einer zu A. mit einem zu A. zu schicken, muß er dem büttel zu R. 1 sh. geben. der muß gen A. laufen u. rechtzeitig gen R. furgebieten, Standb. 401½, 361; 3 tag vor gericht, Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; Gissigh., Ger. Karlst. 8, 1; Mainbg., Ger. Münnerst. 660, 27; Eussenh., Salb. 184, 684; Hofstetten, Grimm Wst. 3, 549; Burglauer, lib. div. 11, 319; Eltm., Ger. E. 255, 6; Hergolsh., Ger. Wern. 34, 3.

[9]) Karlst., Ger. K. 182, 4.

[10]) Randersacker, lib. div. 14, 90; Heufurt, Salb. 47, 193; Laudenb., admin. 17822, 766.

Digitized by Google

bach soll „*der also sein nachgebaur an ein auswendig gericht geladen hat, unsern junkhern an seinen stab greifen u. den, die er also geladen hett, on iren schaden wider von denselben gerichten her heimhelfen*".[11])

In Schwanfeld soll der Ladung noch ein Taidigungsversuch seitens der Schultheißen vorhergehen. In Weigolshausen muß dieser bei Klage eines Fremden jeden Schöpfen tags zuvor vorfordern lassen.[12])

Nach der W. StGO. von 1583 ist der Gegner „*persönlich unter augen*" zu laden; „*wo er nicht vorhanden oder doch nahend umb u. in W. were*", soll das Fürbot „*ime in sein haus den verstendigen, uber 14järigen inwohnern bescheen u. zukunftig gerichtstag*" dabei benannt werden.[13])

Klage und Antwort.

Über die Parteiverhandlungen in Schuld- und Schelthändeln geben die älteren O. nur wenig Auskunft. Immerhin dürfte es von Interesse sein, Einblicke in den Brauch verschiedener Zeiten zu eröffnen und die Satzungen vom 15.—17. Jahrhundert an uns vorübergleiten zu lassen.

In der Homburger O. (15. Jahrhundert) ist nur kurz des Falles gedacht, daß ein Bürger stirbt oder „*lantreuming*" wird und ein Kläger „*volg seiner schuld begert*". Er ersucht zu diesem Behuf den Zentgrafen und dieser soll „*ym der ersten clag u. eyn andern (Kläger) der andern bekennen, als lang u. vil, bis mit beiwesen eins schopfen, zweier oder treier, zu bestetigen mit urteil, als recht ist*". Ist so die Klage durch Schöpfenurteil als gerechtfertigt erklärt, bzw. „*volnfurt*", so nimmt der Zentgraf 6 ß Wergeld und „*sol weer, als recht ist*", d. h. den Kläger in die Gewere setzen, sofern es dieser begehrt. Klagt ein Fremder, so gibt er bei jedem Urteil ein Viertel Wein in das Gericht.[1])

Nur Unzureichendes bietet ferner die alte Brückengerichts O. (1447), welche übrigens das Gebahren der Knechte und Schreiber den Parteien gegenüber zu Beginn des Dinges sehr lebendig illustriert. Nachdem den an das Landrecht Zitierten der Termin am dritten Tag vorher „bei Sonnenschein" durch Landboten verkündet ist, lassen diese tags darauf die Namen jener gegen Gebühr in das Gerichtsbuch schreiben.

Am Gerichtstag frühmorgens fordert und benennt der Schreiber alle Geladenen überlaut im Gerichtshaus jenseits des Mains, zwei Knechte aber

---

[11]) Heidenf., Grimm Wst. 3, 562; Laudenb. s. oben.

[12]) Schwanfeld, L. 4748; Weigolsh. Ger. Wern. 182, 5.

[13]) W. StGO. 1293.

[1]) Hombg., Ger. H. 81, 3.

Digitized by Google

schreien ihm in Gegenwart von Schöpfen die Namen nach. Es nahen zuerst die, welche sich auf den Frieden verantworten wollen und „*der friede steet vierzehn tag*" (d. h. es wird ihnen so lange Friede ihrem Gegner gegenüber gewirkt), und erlegen ihre Gebühr; dann ruft man die Kläger „*herzu, herzu, wer clagen u. urteilen wil*", welche die Beklagten nach Entrichtung verschiedener Gebühren einschreiben lassen. Die Gerichtsknechte treten hervor und beschwören die vorschriftsmäßige Ladung der Ungehorsamen, worauf durch Schopfen und Schultheiß das Achturteil erfolgt.[2])

Auch das Kitzinger Formular (15. Jahrhundert) berührt das Parteivorbringen nicht; es beschäftigt sich vornehmlich mit der Schatzung. Es erwähnt lediglich, daß der Antworter zwei Stadtgerichte „*auf die cleine buß stillsitzen*" darf, aber am dritten mit gebührlichem Gerichtszwang zur Erklärung gedrungen wird. Merkwürdig rigoros geht man bei Schulden erkaufter Güter vor. Der Kläger kann hier „*unfurgeboten auf leib u. gut*" klagen. Er läßt einfach des Gegners Besitztum durch vier Männer schatzen und dies nach Vollzug jenem verkünden, was für ein Fürgebot, also als nachträgliche Ladung geachtet wird. Vierzehn Tage lang steht es dem Gepfändeten frei, sich mit dem Gläubiger zu vertragen. Erklärt er jedoch die Schatzung überhaupt für ungerechtfertigt, so wird sie „*in rüwe gestelt u. er zu verhörung seiner rechtlichen einrede zugelassen u. nach beder teile im rechten furgewenter handlung erkant, ob solch schatzung billich oder unbillich geschehen*". Noch kürzer vermag der Kläger zu verfahren, wenn der Gegner vermögenslos ist; er steckt ihn ohne weiteres in den Turm. Erst dann folgt allem Anschein nach bei Verneinung der Schuld die Verhandlung, wobei der Antworter für den Fall unberechtigter Weigerung zur Strafe den Klagschatz (Klaggeld), den der Kläger eingelegt, zu entrichten hat.[3])

Die Wernecker ZO. fordert nur, daß Kläger und Antworter durch Fürsprechen verhandeln, und führt sodann die Ungehorsamsbußen auf. In der Rothenfelser ZO. ist Fürsorge getroffen, daß nicht zuviel Ansprüche seitens einer Partei erhoben werden. Diese dingt sich daher durch den Fürsprecher an mit der Frage, wieviel Sprüche sie rechtlich „verführen" dürfe. Es werden hierauf durch Urteil drei „*sover keiner den andern berüre*" zugelassen. Ebenso vergünstigt man, daß die Partei einen Beistand mit in das Gericht nehmen, ja

[2]) W. BrGO. 1268 f.

[3]) Kitz. Standb. 199, 20.

Digitized by Google

selbst für sich sprechen darf, falls sich der Fürsprecher als ungeschickt erweist.[4])

Ähnlich zu Retzbach. Nach der Klage fragt der Zentgraf den Beklagten, ob er jene verantworten oder rechtlich verfechten wolle; antwortet er mit ja ohne Geltendmachung von Einreden, so gilt der Krieg als befestigt und es werden „*kein fernere plenitoten contestationes gebraucht*". Die Parteien verbürgen daher auf Verlangen einander das Recht oder leisten mangels eines Bürgen das Jurament.[5])

Die W. StGO. fordert lautere, verständige und kurze Klage und Antwort; ist jene schriftlich, so darf sie nicht zuerst summarisch und dann erst artikuliert eingebracht werden. Sodann gibt sie Weisung bezüglich der Gegenklage.[6])

Gemäß der Großeißlinger O. soll der Fürspreche „*die geschicht, warumb u. aus was ursachen er zu clagen befugt, geschicklich, warhaft u. clärlich erzehlen u. endlich ein pitt thun, was der sachen beschaffenheit nach der beclagt ihme von rechtswegen zu erstatten schuldig seie*". Ist die Klage schriftlich, so muß sie artikuliert sein und der Gegner angehalten werden, jeden Artikel mit ja oder nein „*glaubt wahr oder nit wahr*" zu beantworten. Ebenso hat dieser seine „*schirmbarticul oder gegenclag*" artikuliert einzubringen.[7])

Großer Ausführlichkeit huldigt endlich die Mittelsinner ZO. Der Kläger mag selbst oder durch einen Fürsprechen handeln, als solcher aber nicht jeder unverständige und ungeübte zugelassen werden. Er soll sich aller spitziger Stachel- oder Schmachreden enthalten. In Sachen unter 20 fl. darf nur mündlich verhandelt werden; bei höherem Streitwert ist schriftliche Vorlage verstattet. Die Klage wird diesfalls im nächsten Gericht verlesen und seitens des Antworters entweder sofort der Krieg befestigt und von Artikel zu Artikel verhandelt oder von jenem Aufschub begehrt.[8])

Soweit unsere Zent- und StGO., zu deren Ergänzung nun die DO. und einzelne Fälle dienen mögen.

Auf die verschiedenen Arten der Klagen einzugehen, scheint hier nicht erforderlich, indem der Bereich der Vogteisachen bereits hinreichend klargelegt ist. Von Interesse ist lediglich, daß tatsächlich Lehen und sonstige

---

[4]) Z. Wern. 1204.
[5]) Z. Retzb. 1022.
[6]) W. StGO. 1301.
[7]) Großeißl. Ger. Königsh. 122, 5.
[8]) Z. Mittels. 882 ff.

Digitized by Google

liegende Güter Klaggegenstand zu sein vermögen. So auf der Zent Haßfurt, sofern der Herr nicht innerhalb dreier 14 Tage verhilft. Bezüglich der Schuldklagen, so kommt es vor, daß die Zent, auch wenn sie nicht von vornherein zugleich als Dorfgericht fungiert, sich mit solchen befaßt. In Wettringen braucht hier der Zentgraf die Klage nur für den Fall, daß es sich um eine wichtige Schuld handelt, anzunehmen. Geringfügige Sachen sollen überdies nicht bei der Zent, sondern bei den Beamten angebracht werden.[9])

Fragt man: wie oft muß der Kläger seinen Anspruch geltend machen, so ist zu erwidern, so oft, als Termine bis zur Kriegsbefestigung oder Sachfälligkeit des Gegners wegen Ungehorsams anberaumt werden. Infolge Vorschützung echter Not u. dgl. bedarf es mitunter sieben Klagen behufs Geltendmachung eines einzigen Anspruches. Ferner ist es keineswegs verstattet, eine größere Anzahl Forderungen während des nämlichen Dinges gegen dieselbe Person zu erheben. In Prosselsheim ist gem. ZO. bestimmt: „*es hat ein cleger dem beclagten uf einen tag dreimal u. mehr nicht zuzuclagen macht, doch also das kein spruch oder clag den andern berühre*". Jedenfalls mußte man dann bestrebt sein, die verschiedenen Artikel einer Klage derart zu verteilen, daß es ermöglicht wurde, an sich nicht zusammenpassende Ansprüche als zusammengehörig unter einen Hut zu bringen.[10])

Über die Behandlung der Gegenklagen spricht sich bereits Rudolfs BeizigO. aus. Vordem konnte eine solche nur nach völliger Erledigung der Klage angestellt, bzw. das Verfahren bezüglich beider nicht vereinigt werden. Rudolf ordnete nun an, daß hier der Antworter den Kläger auch dann belangen darf, sofern er sich noch in des Gegners Klage befindet. Und ebenso soll dieser gehalten sein, hierauf Antwort zu geben, und sich nicht auf letzteren Umstand stützen. „*u. welcher theil mit seiner clag am ersten volfahren, dem ist der ander am ersten zu antworten pflichtig*". Nach der W. StGO. soll die Gegenklage vor der Litiskontestation oder

[9]) Z. Haßf. 509: das jahr vier gericht, nichts dann gemeine klag, Kissingen, Ger. Euerdf. 96, 3; Anbringung geringf. Kl. bei den Beamten, lib. div. 39, 93 (1654).

[10]) wue er sich in der zeit nit mit ime vertregt, soll 2. clag sey, Misz. 2846, 57 (1534); Aron fordert herein M. G. u. ist die erst forderung, Standb. 639, 2; sol zweimal clag nach dem ersten, clag er recht, widerfar ime recht, ibid. 10; thut zu dem andern male seinen fürstand, 21; E. die 5. clag, Ger. Dettelb. 403, 2 s. 3; I. Lem siebende clag zu Israhel, wie recht ist (1507), ibid. 144; clagt zum 5. mal, abermals 40 lb. buße; Ger. Haßf. 231, 7 s. 35; Prosselzh. Salb. 18, II, 86.

Digitized by Google

am nachfolgenden Gerichtstag eingebracht und vom Gegner beantwortet werden. Erfolgt jenes verspätet, wenn auch noch vor Schluß des Verfahrens, so werden Klage und Gegenklage getrennt behandelt; sollte indeß der Kläger oder dessen Anwalt „*das gegenrechten nicht annehmen wollen, soll er vor recht mit seiner clag auch nicht gehort werden*".[11])

Zu der Kriegsbefestigung mit ja oder nein ist der ordentlich belangte Antworter unweigerlich verpflichtet, soll nicht der Gegner seinen Anspruch ohne weiteres „*erstehen*" und ihm selbst nicht die sämtlichen Kosten aufgehalst werden.[12])

Schon nach der Reformation soll der Kläger seinen Spruch in das Gerichtsbuch schreiben lassen; in größeren Gerichten wurden zu jenem Zwecke besondere Klagebücher eingeführt. In Randersacker beschreibt der Schreiber Klage und Antwort gegen eine Gebühr seitens des Klägers. Dieser fordert nicht selten Abschrift der Klage; ebenso der Gegner nach Verlesung derselben im Gericht.[13])

Formwidrige Klagen werden zurückgewiesen. Wer „*unformlich*" klagt, hat dem Beklagten die bisherigen Gerichtsschäden zu ersetzen und nochmals „*formlich*" zu klagen. In der Z. Haßfurt wird 1587 einer, da er eine „*lehre u. vergebenliche unpilliche clag gefurt*", zur höchsten Buße verurteilt. Teuer kommt auch die frevelhafte Klage vor dem Arnsteiner StG. zu stehen; der Vermessene hat dem Fürsten und Gegner je 2½ lb. und den Schöpfen 21 lb. zu erlegen.[14])

Bekanntlich vermag die Klage erst nach der Rüge angebracht zu werden: Die erste Forderung und Klage ist die Rug des Landes. Je nach dem Umfang der Rügepflicht ist überhaupt der Klage innerhalb eines bestimmten Zentbezirks ein weiter oder enger Wirkungskreis eingeräumt. Ist, wie in manchen Zenten, jeder geringfügige Vorfall zur Anzeige zu bringen, so bleibt jener lediglich das Gebiet der Schuldsachen übrig. Steht es frei, Rüge oder Klage zu wählen, so ist es natürlich vorteilhafter, sich für erstere zu entscheiden. Durch die Rügung wird das Vorgehen zur Offizialsache erhoben; ein Risiko trägt nur der, welcher unbegründete

[11]) A. B. 40; W. StGO. 1301; Großeißl., Ger. Königsh. 122, 5.

[12]) s. n. Kap.; R. 1388, 28.

[13]) A. B. 37; Randersacker G. 9618; begert abschrift der clag u. ist ihme gewilligt worden, Ger. Haßf. 231, 7, s. 29.

[14]) erk. die schöpfen zu recht, das durch den anwalt des clägers um 46 fl. unformlich geclagt, darumb er dem becl. die auferlaufen gerichtsscheden widergeben soll. wohe er aber sein clag formlich stellen wurd, alsdann soll er gehort werden, R. 1385, 36; Ger. Haßf. 267, 9; Arnst. 92; wer unbillich clagt, Holzhausen, Ger. Haßf. 272, 10; falsche Anschuld. s. Injurien.

Digitized by Google

Anzeige erstattet. Außerdem haftet er nicht für den Kostenersatz, wie er auch kein Klaggeld zu entrichten hat. Nach alter Satzung soll die Klage vor Sonnenuntergang erhoben werden; ist dies jedoch ordnungsgemäß erfolgt, so ist der Streit möglichst zu Ende zu führen. In Hofstetten währt dann die Tagung so lange, als der Richter den Türnagel gesehen mag.[15])

In manchen Ortschaften sind zur Annahme und Erledigung von Klagen wöchentlich ein oder zwei Verhörtage angesetzt „*daß, wer darbei zu schaffen, zue früher tags erscheinen, zuvor aber seinen gegentheil abents bescheiden, dan fernern anspruchs gewertig sein sollen*". In Hendungen darf man nur am Vogtgericht klagen, woselbst dafür keine Rüge angenommen werden soll. Das Vogtgericht ist hier ein echtes Ding, an welchem alle Hausgenossen teilzunehmen haben.[16])

Was das K l a g g e l d anlangt, so trifft man hierbei große Verschiedenheit. Mitunter wird überhaupt keines erhoben oder nur von Fremden; häufig hängt der Betrag desselben von der Höhe des Streitwertes (1 : 10) ab oder jener ist genau fixiert ohne Rücksicht auf letzteren. In Lehensachen soll man zu Urspringen helfen ohne Gold und Silber; ebenso dem, der in Rothenfels um Erb und Eigen der Bürger klagt. Bei sonstigen Schuldsachen entrichtet er von zehn Pfund eines als Klaggebühr. Im Ebenhausener Stadtgericht kennt man kein Klaggeld. In Wipfeld fordert man ohne Unterschied 4 fl., in Retzbach 2 fl., in Volkach 1 sh., in Münnerstadt 2 Schneeberger, woneben den Schöpfen vom Gulden noch eine Knacke gebührt. In Geldersheim erlegt man pro Gulden einen Schreckenberger, in Werneck von je 6 ß einen. Das W. Stadtgericht fordert vom fl. 7 ß, vom lb. 3 ß. Wird zu Lauda um Schulden und persönliche Sprüche gerechnet, so legt der erste Kläger 1 fl. ein, der zweite 3 Ort, der dritte ½ fl., der vierte 1 Ort, „*dabei es verner, obgleich der cläger mehr wehren, verbleibet*".[17])

---

[15]) s. Rügeverf., Z. Eltm. 330; wenn dem ankl. des tags zu wenig, drei scheiben in der nacht, rechts zu helfen, Gelchsheim 405.

[16]) jeder an dem gewöhnl. oder helfg. sein clag oder durch furspr., Burglauer, Ger. Mellrichst. 192, 5; verhörtag. kaufen G. 8797; Höchbg., Ger. W. l. M. 85, 83; Hendungen, G. 8167; clagt zum schulth., burgerm., ein ganzen rat u. einer gemein, Ger. Kitz. 350, 15. 1510 ff.

[17]) wenn jemand um schuld clagt, hilft zentgraf um klaggeld, Z. Reml. 1003; Gaubüttelbr., Ger. Aub 601, 23; Hohenst., Ger. Ochsenf. 284, 6; 10 zu 1, Z. Karlst. 672, Z. Arnst. 88; nur fremde, Z. Bib. 170; Urspringen, Grimm Wst. 3, 575; Rothenf., Grimm Wst. 6, 44; Ebenh., hist. Ver. MS. q 208; Z. Wipfeld 1250; Z. Retzb. 1027; daß ein jeder, so einen am gericht zu Volckach fürnemen

Digitized by Google

Am Münnerstädter StG. zahlt der Einheimische 6, der Gast 12, der Jude 24 ß. Hat das Klaggeld in der Regel der Kläger zu entrichten, wiewohl er nach erreichtem Sieg jenes dem Gegner aufzubürden vermag, so werden an einigen Orten beide bedacht. In Biebelried erlegen bei Klagen unter 1 lb. Kläger und Beklagter je 1 ß, bei solchen über 10 fl. je 4, in Grafenrheinfeld jeder eine Maß Wein oder den Wert derselben.

Die Verwendung des Klaggeldes ist keineswegs einheitlich geregelt. Es fällt entweder dem Gericht als solchem zu oder zum Teil dem Zentgrafen, Schultheißen und Schöpfen. In Prosselsheim erhalten ersterer zwei, die Urteiler einen Teil. In Wildberg gebühren dem Knecht 3, dem Schreiber 2 ß. Nicht selten beansprucht es endlich der Gerichtsherr. In Hettstadt teilen Propst und Schultheiß; in Weigolshausen nimmt es der Fürst, sofern der Streitwert über 1 fl. beträgt, außerdem der Richter.

Von besonderem Interesse scheint die sehr altertümliche, ominöse Abgabe, „raup" benamst, welche wir in den Zenten Dampsdorf, Haßfurt und Karlsberg vorfinden: In der letzteren beträgt das Klaggeld 1 ₰ *„geburt dem knecht u. mueß der cleger mit diesem pfenning für den raub bitten; wo er das nit thet, kumbt er umb 10 lb., geburt halb dem richter u. halb dem knecht."* In Dampsdorf fordert dieser nach Einnahme der Rüge alle durch den Schöpfen benannten vor die Zent u. spricht ihnen zu um den „raup". Vor dem nächsten Ding erscheinen nun die vorgeforderten Parteien und *„so der cleger erstlich sein clag* (wozu er nicht verpflichtet) *durch seinen redner fuhren will, so solle er zuvor seinem theil* (Gegner) *umb den raub zuclagen u. er cleger dem gerichtsknecht ein pfenning für den raup geben"*. Nach dem Altherkommen von Haßfurt endlich hat der vor die Zent Geladene, sofern er ungehorsam ausbleibt, 3 ₰ Säumbuße zu erlegen: *„erscheint er aber zum dritten gericht u. gibt die seumbuß, so komet er wider zu seinem spruch. widert er sich aber derselbigen seumbuß u. lest den raup stehen bei dem heubtspruch, so muß er stehen vor gericht selbdritt; ist er verlustig im hauptspruch, so muß er den raup bußen mit 10 lb., gewinnt er aber den h., so sprechen in die schopfen des raups u. der buß ledig"*.

Raub, Raup (Beute) bedeutet hier wohl nichts anderes, als eine an das Gericht (für die Erledigung der Sache?) zu leistende Gebühr. So tritt im H. Altherkommen in ähnlicher Weise noch an anderen

---

thut, einen schillinger geben soll, 1511, lib. div. 19, 399; Z. Münn. 910; Z. Geldersh. 417; W. Stg. 1275; Sand, Misz. 1596, Hohenaich 573.

Digitized by Google

Stellen auf; so: *wirt aber ein frevel benant, welcher dan den frevel* (unbefugt) *uf den andern prengt, der muß bußen mit 10 lb., daran haben vogt u. zentgraf 9 lb., der knecht 1 lb*". Von der Pflicht zur Entrichtung derselben vermag sich nun der Kläger durch Hingabe des Klaggeldes und zwar auch für den Fall des Nichtobsiegens im Rechtsstreit zu befreien; er hat jedoch hierbei dem Widersacher gegenüber den Anspruch auf Zahlung des Raubs zu erheben. Es bleibt nur noch die Frage: Hat der Gegner bei Unterliegen allein jenen Klagpfennig zu ersetzen oder den vollen Raub, d. h. 10 lb. zu leisten? Ich möchte mich für ersteres entscheiden. Lediglich bei Ungehorsam bzw. Weigerung, die Säumbuße zu zahlen, tritt die Satzung in ihrer alten Strenge in Kraft. Erscheint er, dies Geheiß mißachtend und im Vertrauen auf sein gutes Recht, trotzig, selbdritt vor dem nächsten Ding, so sprechen ihn die Schöpfen für den Fall des Siegs des Raubs und der Buße ledig, verliert er den Streit, so hat er den Raub mit 10 lb. zu büßen. Von einer nachträglichen Einholung der Säumbuße ist hier keine Rede, er sühnt dafür mit dem vollen Raubbetrag. Es geht daraus hervor, daß er bei rechtzeitigem Erscheinen bzw. Entrichtung der Säumbuße im Unterliegungsfall weniger, d. h. allein den Ersatz des Klaggeldes riskiert, denn er muß dann doch zweifellos besser gestellt sein, als der Ungehorsame.[18])

Eine Liste derjenigen, welche nicht befugt scheinen, als Kläger und Antworter aufzutreten, bringt die durch Julius redigierte Großeißlinger O. Dies ist hiernach verboten: „*den so in kais. acht oder kirchenban seind, denen so unter* 14 *jahren, dohren, stummen, wittwen oder weisen, es seien dan dieselben verpflegt oder vervormundschaft. item welche des lands oder fleckens verwiesen, die mögen umb ihr gut oder hinderlassenschaft nit clagen ohne der beampten sonderlich erlaubnus. item wo einer seinen widertheil etwas entwendt oder genommen, ist er ihm, ehe dann er solches restituirt, in recht zue antwort nit schuldig. item soll auch kein kind seine eltern ohn vorgehende erlaubnus des richters zue recht fordern, ingleichen zwei cheleut mit einander nit zue recht kommen, sondern, da sie spännig wurden, durch die beampten ihrer irrung halb entschieden oder zur fürstl. canzlei gewiesen werden*".[19])

---

[18]) Münnerst. W. U. 8, 27; Biebelr. Misz. 2772; Grafenrheinf. Ger. Schweinft. 527, 13; Z. Prosselsh. 989; Z. Wildb. 1230; Hettst. Misz. 5713; Weigolsh., Ger. Werneck 182, 5; Dampsdorf 219, 233, 236, Haßfurt 503, Karlsberg 640.

[19]) Großeißl. admin. 15162, 678. s. u. Weiber.

Digitized by Google

Fremde sind vielfach zurückgesetzt; man beansprucht zuweilen höheres Klaggeld, ferner daß sie „*fürstand tun*", bzw. Bürgschaft leisten. Zuweilen haben sie von vornherein zu geloben, sich dem Urteil unterwerfen und hiegegen bei keinem auswärtigen Gericht appellieren zu wollen. Klagt zu Heufurt ein Fremder, so hat er dem Knecht 1 ß zu geben, der dann den Tag vor dem Kirchhof verkündet; bei Einheimischen fällt jedoch die Gebühr weg, wie auch die Verkündnug, indem die Heimburger selbst vor den Kirchhof kommen und Klag und Antwort verhören. Ist dann die Schuld „*bekentlich*", so haben sie „*uber* 14 *tag*" zu helfen; andernfalls sollen sie ihm „*auch legen* 14 *tag für den kirchof*" u. eine Taidigung versuchen. Mißlingt dies, so weisen sie ihn vor den Amtmann oder Vogt.[20])

Kommt ein Auswärtiger zum geschwornen Montag nach Kreuzwertheim und trifft er hier einen Nachbarn, der ihm schuldet, im Gericht, so muß dieser, sofern er nicht zugleich Schöpfe ist, antworten, als ob er geladen worden wäre. Will in Sylbach ein Fremder einen Inwohner bereden, eine Rüge für ihn einzusetzen, hat ihn dieser abzuweisen: „*hastu was vor meiner gemein zu schicken, so kom selber vor sie!*", d. h. er soll jeden Anspruch nur auf dem Weg der Klage geltend machen können.[21])

Wie ein einzelner vermag natürlich auch eine gesamte Gemeinde Klage zu erheben, ebenso der Richter selbst, sofern er in öffentlichem Interesse ex officio handelt. Die Parteivorbringen geschehen im übrigen meist durch Fürsprechen oder Prokuratoren, falls nicht ausdrücklich persönliches Auftreten verstattet ist.[22])

Stets muß der Kläger den Klagegrund dartun; bietet er sogleich Beweis an, so z. B. durch Übergabe einer schriftlichen Kundschaft, so vermag dies seinen Sieg nur zu fördern. An sich eilt jenes nicht; er

---

[20]) Ginolfs, Lehens. 1169, 37; Hainstadt admin. 15214, 680; Heufurt, Salb. 47, 193.

[21]) Kreuzwerth, Grimm Wst. 6, 31; Sylbach, Ger. Haßf. 274, 10.

[22]) Vielfach klagt natürlich auch der Richter: C. Mair, anwalt J. W. schulteisen zum hof, erscheint uf gescheen herweisung unsers gn. herrn von W. verordnete rethe, bringt gegen K. sel. erben vor, R. 1387, 104; hofschultheiß actor, es sei aus den kundschaften genugsam abzunemen, das von beiden mutwillig gehandelt, vertrau, das sie solches verpussen, ibid. 77, 76, 102; der landknecht anstat des zentgrafen lest fordern, Standb. 639 (Gerolzhofen) 157, 1567. wer clagen will, muß einen aus den gemeinsmennern bitten, das er ime sein wort woll furbringen, Wermerichsh. Salb. 119, 250; s. u. Fürspreche; A. D. anwalt der Fuchs zu Gl. gegen die ganerben der zent zu Staffelbach repetiert alles seines principalen vorig einpringen, R. 1389, 111, s. u. Beistand.

Digitized by Google

kann vielmehr, zumal wenn er noch weitere Stützpunkte zu finden hofft, einem Beweisurteil der Schöpfen ruhig entgegensehen. Ratsam ist es auch, von Anfang an die Höhe des Schadens, den das Verhalten des Gegners verursacht, hervorzuheben: „*wie er in ein boßwicht gescholten, das schadt ime an sein erhen als gut, als umb* 100 fl., *wie er ime sein hausfrauen ein ausgeschutten hure geheissen, das schadt ir umb* 50 *fl. — oder was die urtheiler erkennen*", wie vorsorglich immer beigefügt wird. Daran schließt sich sodann event. das Begehren der Buße und Strafe: „*vertraue, reus verpüs solichs mit dem hochsten frevel; biten, die beclagten dahin zu zwingen, das sie ine ein offentlichen widerruf thue u. verpuß*". Ist es ohnedies bei Schmähungen üblich, daß der Richter Frieden zwischen den Streitteilen zu wirken sucht, so erfolgt dies auch schon während des Prozesses vor endgiltiger Erledigung der Sache unter Setzung einer Buße für den Fall des Friedbruchs.[23])

Solange nicht das Endurteil gesprochen, darf die Klage gebessert und durch Zusätze erweitert werden. Stellen sich letztere jedoch gleichsam als neue Klage dar, welche mit der ersten keinerlei Zusammenhang besitzen, so erfolgt Zurückweisung der Nova. Ebenso kann, was bereits durch Urteil entschieden, nicht nochmals Gegenstand des

[23]) hofschultheiß begert beide parteien zu verhören u. begert aufschlag. rei: wo er seiner clag gegrunt gewesen wer, so het ers vor der zeit ausfündig gemacht. urteil. den schulteis ist ufslag geben, bis die auch verhort worden, R. 1387, 82; actor gestet nit, das er ein ursach sei der scheltwort, R. 1385, 75; will sein clag beweisen, sovil ine moglich ist, R. 1386, 2; 1385, 47; bracht für u. übergab ein schrift, wurd angenommen, Standb. 640, 80; wie es im alle wochen schadt umb 15 metzen korns, Ger. Kitz. 350, 15, 1510 ff.; Standb. 639, 6; wie er in verwegwart hat bei rechtlicher weil u. inen mit einer pleikugel geworfen, das schadt im als gut als umb 50 fl. oder was die fromen urtheilen, ibid. 6; sein hausfrauen gescholten, ibid.; vertrauen, reus verpüs solichs mit dem hochsten frevel oder nach erkantnus des rechten, R. 1387, 61; bitten, beclagten mit recht dahin zu zwingen, daß sie ine ein offentlichen widerruf thue u. verpuß, R. 1385, 166; vertrauen, das die becl. solches verpußen u. entheben ine gegen den arzt und machen in ledig gegen seinen maister des kostgelds 7 wochen u. gebe für s. schaden 4 fl., R. 1386, 60; diebische hurn: dieweil sie der unschuldig u. irer eren frum, will sie vertrauen, sie thu ir ein widerspruch u. verpuß solches nach erkantnus des rechtens, R. 1385, 13; des pluts halber clag er zu ime umb zerung u. artzgeld, Standb. 639, 12; vertraut. hab s. clag genugsam bewisen, repetirt alles einbringen u. kundschaft, setzts zu recht, R. 1386, 87; hofschulteis ex officio lest S. u. D. mit worten u. werken nichts gegen einander zu uben, sonder welcher zum andern zu sprechen, dasselbig mit ordenlichen rechten thun bei 20 fl., R. 1387, 46.

Digitized by Google

Streites werden. Wer so „Urteil über Urteil treibt", den trifft hohe Buße.[24])

Ist die Klage an falscher Stelle angebracht, so, wenn zuerst der Dorfherr des Beklagten behufs Erzwingung der Erfüllung anzugehen ist, so hat der Zentrichter auf Abforderung hin zu weisen. Nur für den Fall, daß jener nicht innerhalb bestimmter Frist verhilft, vermag die Klage wirksam bei der Zent erhoben zu werden. Nicht minder enthält manche DO. die Mahnung, daß keiner Klage vor einem andern Herrn, er sei denn mit Recht verschlagen, stattgegeben werden solle.[25])

Läßt sich demgemäß der Gegner mit ja oder nein auf die Klage ein, so gilt der Krieg als befestigt; ist jener indeß anwesend und verharrt in unbegründetem Schweigen, so wird er als befestigt angenommen, und des Klägers Sieg ist entschieden.[1])

Will der Gegner Weigerungsgründe vorbringen, so soll er dies betätigen, bevor er sich auf des Klägers Forderung selbst einläßt. So wenn ein Fremder ohne genügende Sicherung einen Anspruch geltend macht, ferner, wenn es sich darum handelt, Gewähr dafür zu erhalten, daß dieselbe Sache nicht wiederholt vor auswärtigen Gerichten anhängig gemacht wird. In einem W. StG.fall erhebt der Beklagte den Einwand, daß die Klägerin „*bei irem ehevogt nit wont, noch mit einem curator zum rechten nit gefast sei*", worauf ihr durch Urteil geboten wird, sich mit

---

[24]) begert, rechtlich zu fragen, dieweil das haupturtheil noch verborgen, das er nit billig sein clag zu bessern, auch sein schriftlich kuntschaft zu verlesen. erkannt, es sein billig, darmit die warheit recht erkantnus erkant u. nymants unrecht geschehe, Standb. 639, 75; die urtl noch uneröfnet, ob er nit seiner clag ein mehrern zusatz thun möge, Standb. 640, 1; diß sei ein neue clag, gehe das vörig nichts an, Ger. Haßf. 231, 7 s. 6; clagt einer freventlich umb ein sach, die vormals am gericht gewest u. mit urthail entschiden, ist die buß 13 lb., Segnitz G. 1722, 5.

[25]) A. B. 36; wird ihm in 14 tag nicht geholfen, alsdan hat ein amptman u. das zentgericht zu helfen macht, Schönau; wenn Fuchs nicht verhilft, wölle er die clag an der zent schreien u. schallen lassen, Ger. Haßf. 267, 9, 1511 ff. s. Abforderung u. Weisung; Gaurettersheim, Ger. Aub 477, 17.

[1]) u. welicher ordenlich clagt u. der beclagt mit s. antwurt u. gegenwehr den krieg nit verfasset, es sei mit ja oder nein, so hat der kleger seinen zuspruch sampt allen gerichtscosten zu dem bekl. erstanden u. ist bekl. schuldig, dem kl. s. zuspruch sampt den expensen auszurichten, Kleinlangh. Standb. 627, 37, Großeißl. admin. 15162, 678; cl. pit, den gegenteil mit recht dahin zu halten, das er den krieg, dweil gericht werd (währt), bevestig, wo nit, das er fur befestigt angenommen werd, R. 1388, 28.

Digitized by Google

einem Kurator oder Beistand „*zum rechten geschickt zu machen*". Weigern darf sich sodann der Belangte, wenn die Klage an einem falschen Ort geltend gemacht wurde: „*er sei dits orts nit schuldig u. beruft sich deshalb für den landrichter; wie er solches bei seinen herren dem capitel furgetragen hab, aber noch kain grundlich beschaid von inen entpfangen*".[2])

Mitunter bezweifelt auch der Gegner die richtige Begründung des Anspruchs. So, wenn er sich auf ein bereits früher ergangenes Urteil berufen kann, wenn er eine noch größere Gegenforderung ins Treffen zu führen vermag, falls der andere sein Guthaben so lange nicht vorbrachte, daß er sich tatsächlich an seinem Recht verschwiegen hat. Eine versprach des Beklagten Frau mit einer angeblich heilkräftigen Salbe zu kurieren: „*aber nit beschehen, sondern sein hausfrau geschmirt, das sie je lenger, je krenker worden u. in der schmir gestorben*". Bei Verletzungen erhebt man häufig den Einwand, daß der Kläger zum Streite Anlaß geboten.[3])

Einer hat ihm Begegnende derart mit Worten „mißhandelt", daß etliche „*burgerio*" schrieen. Er wendet gegen die Klage ein, daß er ja wegen dieses Unfugs bereits acht Tage im Loch geschmachtet; zudem sei er ein armer Geselle.[4])

Der vernünftigste Einlaß auf die Klage ist, daß sich der Beklagte bereit erklärt, seiner Verpflichtung gerecht zu werden. Es wird hierbei meist noch eine bestimmte Zahlungsfrist erbeten. Der Kläger erklärt dann, wenn kein Verdacht besteht, daß das Anerbieten nur darum ge-

---

[2]) R. 1389, 195; bekl.: wie cl. sie hievor deshalben vor unserm gn. herrn auch hab beclagt, daruf sie in schriften ir antwurt geben, als das die sach noch in der canzlei stehet, derhalben vertrauet sie, nit schuldig zu sein, im antwurt zu geben, R. 1385, 148: reus verhofft, er sei im zu geben nichts schuldig, bis die sach am geistl. gericht werd ausgesprochen, R. 1389, 72; wie er solches bei s. herren dem capitel furgetragen, hab aber noch kain grundlich beschaid, bit nochmals ein entlich gesatzt tag, R. 1385, 15; 1387, 87: er sei kein burger, 1385, 104.

[3]) reus halt sich seins urtels u. will sich zu disen mal nit weiter einlassen, R. 1386, 130; Salbe, 1385, 32; sagt, das sie solche clag befrembd, 1385, 2; reus sagt, es sei nit on, er mog ime 6 lb. schuldig sein, aber dagegen sei im der cl. auch schuldig fur herberig, darfur er dan ein nacht 1 ß rechet, R. 1385, 8; reus sagt, wes er geredt, darzu hab sie ine bewegt u. ursache geben, R. 1386 107; die vier becl. nemen fur bekant an, das cl. erstlich den lerman mit den zweien balbiren angefangen u. sie 4 rei allererst darzu kommen, das sich der hader angefangen, 1387, 77; wiß nit, ob er in getroffen, aber das R. ein anfenger gewesen, will er beweisen, R. 1385, 49.

[4]) R. 1387, 77.

Digitized by Google

geben, um eine Verschleppung der Sache selbst herbeizuführen, in der Regel sein Einverständnis hiemit.[5])

Andernfalls „*gesteht jener der clag nit*", d. h. er verneint deren Berechtigung und läßt es auf den klägerischen Beweis ankommen. Schließt die Klage zugleich eine schwere Bezichtigung in sich, so knüpft er an die Negierung eventuell noch eine Drohung: „*wohe clegerin solche schmehewort uber ine nit war mach, so will er ime solch schmahe vorbehalten haben*". Bei dürftigem Beweisanerbieten seitens des Klägers sucht er sodann dessen Anspruch durch eine ihm selbst günstige Kundschaft, Vorlage von Schriften, Eid u. dgl. zu entkräften. Ist die Sache von vornherein „*zwieträchtig*", so bietet man Schlichtung durch Taidingsmänner an.[6])

Ein bequemes Mittel, um einer sofortigen unbequemen Entscheidung vorzubeugen, ist das Ansuchen um Schub oder Bedacht im Rechten, da man in seiner Antwort noch nicht „*gefaßt*" sei. Eventuell verlangt der Anwalt des Beklagten Schub, um das bisher Verhandelte seinem „Prinzipal" anzuzeigen. Eine verklagte Frau begehrt ihn „*iren man herauf zu schicken, sein notturft darauf furzupringen*". Vielleicht hat auch der Gegner eine Neuerung eingebracht, auf welche nicht sofort wirksam geantwortet zu werden vermag oder der Beklagte hegt Hoffnung, innerhalb bestimmter Frist einen gütlichen Ausgleich zustande zu bringen, wo nicht, wenigstens die nötigen Bürgen zur Beschwichtigung des Widersachers ausfindig zu machen.[7])

[5]) R. 1385, 122; 1386, 16; reus hat dem urtl mit angreifen des gerichtsstab alspalt volg gethan, R. 1389, 43; es sei im unmuglich, 1385, 10; Zahlungsgelöbnis in Buch, W. Brückenger. 1271. s. hier auch das „*auf den frieden verantworten*", wodurch eine vierzehntägige Frist erwirkt wird.

[6]) reus: hab im das on recht zu geben geboten, will ims auch halten, aber was schaden daruf gehn, sollen uf cl. gehn, 1385, 147; r. gesteht dem cleger seiner cl. gar nit; weß er aber konn darbringen, alsdan soll geschehn, was recht ist. cl. verwundert sich, das der widerthail dise clag vernaint, das dan die lauter warheit, aber doch nicht destominder zeucht er sich des an urkunt u. kundschaft, 1385, 7; 57; 17; reus gesteht nit, das der jung hungers halb von im gelaufen, 1386, 20; wohe clegerin solche schmehewort, 1385, 106; reus gestet nit u. sagt, das sich der cl. tröst, das niemand do gewest sei, damit die warhait an tag pracht werde, 1389, 174; r. sagt, hab wol mer kundschaft gehabt, die seind im abgestorben, 1389, 80; becl. bit den cl. vermittels seines eids zu horen, 1386, 72; G. legt ein exceptionschrift gegen K., bit inhalt derselben zu erkennen, 1386, 103; reus: dieweil die sach zwitrechtig ist gewesen, so sein sie uf die schiedmenner kommen 1385, 16.

[7]) erkannt, das die zwen schup u. raum haben zwischen hie u. nechst zent, Standb. 639, 12; aufschlack geben bis zum nechsten gericht ydem theil unschedlich, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 34, Großeißl. admin. 15162, 678; bit ufschlag

Digitized by Google

Häufig wird freilich der Aufschub lediglich zugunsten des Klägers bewilligt oder zur eigenen Informierung seitens des Gerichtes beschlossen. So bei Beweisbeschluß bzw. Durchführung einer Kundschaft, sofern der zuerst anberaumte Termin auf einen gebannten Tag, d. h. Feiertag oder Ferientag fallen würde u. dgl. m. Das Gleiche gilt, wenn eine der Parteien durch „*ehhafte Not*" am Erscheinen gehindert ist. In einem Kitzinger Fall erkennen die Schöpfen, es solle am Zentgericht zwischen beiden ohne Schaden stehen, bis der Beklagte sich aus dem Bann gelöst habe. Ist der Dorfherr außer Landes, so wartet man mit der Annahme der Klage bei der Zent womöglich so lange, bis jener heimgekehrt und sich darüber entschieden hat, ob er die von ihm verlangte Rechtshilfe leisten will.[8])

Begehren von Fristen, um den Prozeß gefährlich zu verlängern, fordert hohe Buße; in Hollstadt z. B. hat der Frevler diesfalls 20 lb. dem Fürsten, ebensoviel dem Schultheißen wie jedem der Schöpfen, also eine ganz respektable Summe zu erlegen.[9])

---

zur antwurt den achten, R. 1385, 173; reus nimpt bedacht zur antwort 1 tag, 1389, 43; anwalt schup seinem prinzipal anzuzeigen, 1385, 11; iren man herauf zu schicken, 1385, 1; neuerung einpracht, 1389, 68; mit dem cl. zu vertragen, 1385, 41; sollen sich beide mit einander benehmen hie zwischen u. negsten zent, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 21; reus bit schup, wil morgen zwen man (bürgen) heraufstellen, R. 1387, 51; zu gütl. verhörung, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 2; bedacht zu s. antwurt, den eingelegten zettel zu besehen, R. 1386, 121; 1385, 7; schup bis zum nechsten gericht gein dem K., das er mit gewappenter hant nit uf in gewart habe bei nacht, Standb. 624 a, 420; um gebührl. hilf bei Fuchs zu ersuchen, 3 mal 14 tag, Ger. Haßf. 267, 9, Juni 1587.

[8]) erkundt, dorf M. an stab rüren an eines geschw. eids statt, das ime der marschalck hab bevolhen, das er die sachen zwischen ime u. H. soll besteen lassen so lang, bis der m. wider zu lande würde komen, so bleib er noch billich dobei, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 34; vier wochen zugelassen uf beder partei, ob der edelman die zeit anhaims kumen mocht, Ger. Kitz. 350, 15 s. 84; sol es zwischen beden sten, als lang bis sich Th. aus dem ban gelöst, Ger. Kitz. 350, 15; dieweil sein principal nit entgegen u. chaft hat, R. 1385, 66; das drit fatal zugelassen, nachdem er genugsam u. ehehafte ursach der verhinderung primi et secundi fatalium darbracht, Domkapitelprot. 1544, 28; doch ob sich jemand mit ehehaften ursachen, als wann die geforderte person zu der ehe gegriffen u. hochzeit hette, auch derselben person vater u. muetter zur zeit der hochzeit, desgl. wann eines sohn sein erste meß hielte, dem soll desselben tags u. zween tag darnach, auch ob einem sein vater, mutter oder hausfrau tods verschieden, dem soll bis neun tag nach der begrebnuß vor recht zu erscheinen nit fürgeboten werden, W. StGO. 1297, s. auch 1303; wenn wort oder sachen nit gefast u. hinder sich zu sitzen begert, dreimal gestattet, Gerlachsh., admin. 18989, 866.

[9]) Holnstadt, Ger. Ochsenf. 405. 9.

Digitized by Google

Kundschaft (Zeugnis) und Schau.

Über die Kundschaft als Landfrage ist früher gehandelt; außerdem wurde sie in ihrer Bedeutung als Zeugnis bereits im peinlichen Verfahren gewürdigt.

Die Zeugenpflicht dem Gericht und sonstigen Beamten gegenüber ist ein Teil der Dingpflicht; in den Mangoldschen Satzungen wird bekanntlich die Befolgung dieses Gebots besonders energisch eingeschärft. Ohne indeß gerichtlich vorgeboten zu sein, ist niemand gezwungen, einem andern durch seine Aussage vor dem Richter Beistand zu leisten. Es ist daher Sache dessen, der ein Rechtsgeschäft vornimmt, die hierzu Beigezogenen anzuhalten, ihm auch, wo nötig, den Vorgang zu bezeugen. Moralisch ist freilich jeder Nahegesippte verpflichtet; doch genießen gerade die nächsten Blutsfreunde schon damals mit Recht wenig Glaubwürdigkeit. Nicht minder erwartet man vom Mitnachbarn, d. h. dem Bewohner der nämlichen Ortschaft, Zeugenhilfe. An bindenden Normen hierfür mangelt es jedoch; es wird jener sich also lediglich aus Gründen der Selbsterhaltung zur Kundschaft bereit erklären, da er eben befürchten muß, bei Versagung im Fall der eigenen Not ebenfalls im Stiche gelassen zu werden.[1])

Später, nach Festigung des Inquisitionsprinzips, genügt es, um einen Zwang auf den Zeugen auszuüben, daß dieser ordnungsmäßig durch des Richters Boten geladen wird.[2])

Nach einer Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert vermag der Gegner des Kundschaftführers zu verlangen, daß dessen Zeugen auf folgende Fragestücke verhört werden, „*u. wo sulchs nit gesche, protestirt u. bezewgt er solchs alles von unwirden*“:

„*Zum ersten, so pilde man einem itzlichen zewgen den eid, den sie geschworen haben u. wivil person sie beleidigen, zum ersten gott, zu dem andern den richter, zu dem dritten die parthei. — item zu fragen einen itzlichen zewgen, wer er sei, von wan er sei, ob er beder parthei kentnuß hab u. wie lang er die parthei kant hab u. wie er sie kent. — item wie alt, wie reich u. mit weß handels er sich nere. — item ob er icht in pann, in der acht ader oberacht oder sonst verleymet sei. — item ob er icht mit*

[1]) W. MAO. 1283.

[2]) M. B. 38, 155; Z. Retzb. 1023; vermittels eids vor versammelten gericht oder beamten oder verordenten schuldig, Z. Königsberg 723; alle inwohner müssen k. geben, Mainstockh. Misz. 1443; wo einer solch sache kundlich angezeigt usw., Versbach, Ger. W. r. M. 309, 6; Z. Münnerst. 910.

Digitized by Google

N. gefreundt ader gesipt sei. — item ob in icht N. unterricht u. unterlernt hab, wie u. was er sagen soll. — item ob er sich icht mit den andern sein mitzeugen vor unterredt ader unterlernt ader vereint haben, wie u. was sie sagen wollen".

Nach Julius' Vorschrift aber sind folgende für ungeeignet erklärt: „*welcher unter viercehen jahren* (nach a. O. fünfzehn). *thoren, mönig oder unsinnige. welche in offentlicher acht oder ban sein. welcher mainaidig worden, ehrlos oder sonsten verläumpt ist. vater u. mutter fur ihre kinder, kinder für eltern, auch ehehalten für ihre meister u. frauen sollen zeugnus zu geben nit gezwungen oder, da selbige ernennet, bei f. canzlei raths gefragt werden. item bruder oder schwester, es würde dan von wiedertheil gutwillig zugelassen. welcher zuvor in der handlung geraten. so einer der that mithelfer gewesen. offentliche u. wissentliche feind mögen wider einander nit zeugen*".[3])

Nach den W. StGB. werden übrigens häufig Nahversippte zur Kundschaft zugelassen: „*u. ob er wol des clegers bruder, sei er doch desselben gegentheil nit feind, dann er ime geholfen u. gelihen u. möchte leiden, das sie alle bede geradt werden*". Häufig findet sich auch die Formel: alt und reich zu zeugen gnug. Arme Teufel scheinen daher ungern beigezogen zu werden. Das Alter wird oft hervorgehoben: „*er sei schultheiß zu G., man wueß sein stand u. wesen wol u. seins erachtens sei er alt genug, k. zu geben*".[4])

Wohl soll man ferner den Zeugen informieren, über welche Sache er vernommen werden wird, nicht doch ihn wider Recht beeinflussen: „*er sei nicht unterrichtet, wie oder was er sagen solle. ime sei auch diser sachen k. zu geben nit verheisen, gegeben oder geschenkt*".[5])

---

[3]) Cod. 214, Goth. Bibl., 208 f.; Großeißl., admin. 15162, 678.

[4]) W. StGO. 1304; R. 1406; were sunsten des schultheiß schwager, aber keinen theil feind, R. 1406 a, 76; alt u. reich zu zeugen gnug, ibid.

[5]) R. 1406 a, 75; zeug ist seines gethonen gnugsam erinnert worden, sagt uf gem. fragstück, er seie ein hecker zu W., im ehelichen stand, nit in acht oder bann, keinem theil gefreundt noch feind, R. 1406, 1575; der produzent soll auch den zeugen mit ungefehrlichen worten aufdecken, worüber sie k. geben sollen, Salb. 18, II, 84 (Prosselsheim).

Im Cod. 214 d. Gothaer Bibl. (15. Jh.) findet man einen originellen Modus auf welche Weise man eine Kundschaft kraftlos zu erklären vermag: Am ersten N. kuntschaft anzufechten. dieweil die sach vor N. u. N. der stat N. in recht gefurt, anhengig gemacht u. N. sein clage, die er mit blossen worten zu N. gethan u. der im N. nit gestanden hat, auf sein erpitten, mit k. zu beweisen, durch urteil aufgelegt worden sei, so gepurt sich nach satz u. ordnung der recht das solich k. vor dem N. gericht gestelt u. verhort worden sein. u. ob die

Digitized by Google

„Wann nun der cleger sein clag furgebracht, der antworter auch derselbigen widersprochen u. also den krieg befestigt, dem cleger aber seine clag nit gestendig sein will, so ist alsdan der cleger schuldig, seine gethane clag zu beweisen. wo er aber das nit thun kundt oder wolte, ist der antworter ihme nichts schuldig, sondern von der clag ledig zu erkennen. da aber der cleger zu beweisung seiner clag oder der antworter zu bew. s.

---

zewgen demselben gericht nit unterworfen weren, so solt der N. von dem richter brive, die man nenet litteras compassus, genomen haben, darin der richter zu N. von diesem richter ersucht u. bevolhen wer, die zewgen zu verhören. so das aber nit gescheen u. die vermaint k. an bevelhe des richters zu N. verhort worden, wer die in recht craftlos u. unpundig.

Zum andern gepurt sich u. sunderlich in sachen, ere u. glimpf berurend, das die k. nach gerichtsordnung verhört, das ist, das die zewgen fur gericht gefodert, dem andern teil darzu verkundt u. zugeben werden soll, sein interrogatoria zu geben u. wider die person der zewgen zu reden, das in diesem handel nit gescheen sei, dan die zewgen weren durch bette N. fur gericht bracht u. hetten ungeladen u. an rechtlicher erkentnuß dem N. in ruck ir vermeinte k. geben, das argwenig, verdechtig u. wider ordenung rechtens gehandelt, deshalben sulichs dem N. unschedlich were.

Zum dritten sei gemeine recht, wo ein clager in solichen sweren sachen auf nitgesteen des antworters sein clag beweisen sol, so gepüre sich, die clage so clerlichen beweisen, das die k. derselben clag ganz gemeß sei u. so lauter darbracht, das kein zweivel darin obgnommen werde; das sich in diesem handel auch nit erfinde, wan ob die k. durch den richter, dem das gepürt hett, verhort u. gerichtsordnung gehalten worden, der doch keins bescheen were. dannocht erfinde sich aus der vermeinten zewgen sage, das, des dan N. sagt, ganz nichts zu der clag diendt, so sagt N. gar nichts, das N. bestimpt furgibt. so sagt er N. auch, wie er zweierlei N. gehabt hab, N. u. N. u. gibt doch kein clare anzeigen der furprachten clage.

So sagt der dritt zewg N., er hab gehört fur des R. laden, das N. soll gesagt haben, das N. were falsch. dieweil im R. selbs sagt, er hab zweierlei N. gehabt u. N. nit angezeigt, welichs N. der N. falsch gehaissen hab, könne der clag solich vermeint zewgnuß zu beweissung seiner clag nit gezihen, desgleichen des letzteren zewgen sage, der den N. gestett, dem antworter keinen schaden bringen mag.

Zum vierden, so sollen die zewgen unpartheysch u. keinem teil verwant sein. nu wer N. des clegers schwager u. die andern sein mithandler hetten darzu unbezwungen des rechtens gesagt, deshalben sie u. ire sage partheiesch, verdechtig u. arkwenig, auch im rechten craftloß u. unpundig.

Den ursachen allen nach getrawt N., dieweil die clag des widerteils mit blossen worten einbracht u. er der nit gestendig u. dem clager auf sein selbs erpitten die zu beweisen aufgelegt, das aber nit gescheen, als aus obberürten ursachen abzunemen sei, so soll er mit recht von sulcher clage erledigt werden u. der clager ime sein costen u. scheden in solcher sachen erlitten abzulegen schuldig sein.

Digitized by Google

gegenrede zeugen zu verhörn begern wurde, sollen selbige zuvor ernent u. angezeigt werden." Dies ist das sog. Ziehen auf Kundschaft: reus zeugt sich an Kundschaft an M. (Zeuge). Auch Klagen um Kundschaft der Wahrheit kommt vor.[6])

Entweder steht es den Parteien frei, sich auf Kundschaft zu ziehen, oder das Gericht fordert geradezu hierzu auf: „*soll ein aufrichtige beweisung oder k. auflegen*". Nicht selten einigen sich die Gegner selbst hierüber, wer die Kundschaft zu bringen habe: „*reus gesteht dem cleger nit uf sein einpringen. dieweil aber cl. sein k. nit verfüren will, aus welchem gut abzunemen, das er seiner clag weder glimpf oder recht hab, erpeut sich reus, dieselbige k. zu furen. das ist von dem cl. gutlich zugelassen*". Oder: „*cl. sagt, dieweil der becl. der clag nicht gestendig, so zeucht er sich des an k., reus mag k. leiden*".[7])

Nach diesen Anträgen formuliert sich das Beweisurteil des Gerichts. Es charakterisiert sich dies entweder als bedingtes Endurteil, d. h. es entscheidet je nach dem Ausfall der Kundschaft über die Sache selbst: „*verfurt er die kuntschaft nit, soll Karges verfarn mit seiner clag*" — oder es wird dies einer späteren Entscheidung anheimgegeben, so namentlich, wenn beiden Parteien erlaubt ist, Kundschaft zu führen: „*beder fürgestelter zeugen halben zu recht erkannt, das jeder seine kundschaft geben soll, damit die warheit u. recht gefördert werde*". Nicht minder trifft dies zu, sofern dem Beweisführer nach ungenügendem Nachweis auferlegt wurde, die Kundschaft zu bessern, bezw. neue Zeugen beizubringen. Hier und da wird darauf hingewiesen, daß eine alte, wahre oder der Gerichts-O. entsprechende Kundschaft dargeboten werden solle. Eventuell ergeht das Urteil unter einem Vorbehalt zugunsten des Gegners: „*schöpfen wollen die kundschaft horen, doch sol den becl., ir einrede wider der zeugen besage zu thun, vorbehalten sein.*" Es kommt endlich vor, daß das Urteil nicht nur bedingt, sondern bereits die Strafsatzung bei Nichterbringung des Nachweises die Sühne andeutet, wie z. B. in Melchiors Schmachmandat: Wer hier die Wahrheit der Beschuldigung nicht nachweist, büßt mit zehn Gulden.[8])

---

[6]) Großeißl., admin. 15162, 678.

[7]) reus zeugt sich an k. an M., Standb. 639, 4; gestet dits einpringen nit, des er sich an die geschwornen wil gezogen haben, R. 1388, 85; wil auch beweisen, das das wetten mit eingeschlagen henden geschehen, R. 1391, 112; clag umb kundschaft der warheit, Stadtrentamt W. 52, 76; R. 1386, 47.

[8]) der warheit kundschaft, sovil inen wissent, zu geben, R. 1406; 1386, 1; soll eine aufrichtige beweisung oder alte k. auflegen, Standb. 639, 100; Ger.

Digitized by Google

Es kann nun der Fall eintreten, daß der Beweispflichtige die Kundschaft verweigert: *„verhoff nit kundschaft zu geben, den es sein nun lange zeit u. ihm ausgefallen“* oder jene deshalb überflüssig wird, da der Gegner erklärt, auch ohne sie der Behauptung des andern Glauben schenken zu wollen.[9])

Wenn die Benennung der Zeugen geschehen *„soll der amptmann, vogt oder schultheiß beden parteien ein gewiesen tag ernennen, darauf er die gezeugen erfordern u. mit gebürenden aid beleren wölle. so sollen auch die gezeugen nicht von den parteien erfordert, sondern mit rechtlichen gebot darzue angehalten werden“*.[10])

Der hierbei festgesetzte Termin ist sehr verschieden; beliebt sind 6 Wochen 3 Tage oder 14 Tage und Verlängerung um ebensoviel oder die Hälfte unter Vorbehalt der Zustimmung des Gegenteils. Häufig wird freilich die „Tagzeit“ erst vereinbart. Nach der W. StGO. soll dem Fremden *„nach gelegenheit u. weite der mahlstadt termin u. zil gegeben werden; hett er aber die kundschaft in W. oder nahe dabei zu führen, so soll ihme 8 tag gegeben werden. u. were, wann er dann glaublich darthet, daß er vleis gehabt, aber uber seinen furgewandten schuldigen vleiß solche kundschaft in aufgesetzter zeit nicht einbringen mögen, so soll er erstreckung erlangen u. zweimal zugelassen werden, aber die dritte nit, es weren dan merkliche dapfere, wie auch die vierte anders nit, dann aus hochbeweglichen ursachen“*. Fremde sollen außerdem nach manchen O. *„dem richter geloben, das sie kundschaft zue sagen mit recht uberwunden oder von iren ordenlichen richtern oder herrschaften aus gebot der warheit zu steur zu dieser sach komen“*.[11])

Dettelb. 403, 12 s. 4; er sein billig mit k. zuzulassen, wie besser k., wie besser recht, Stadtrentamt W. 52, 224; 76; sollen k. versuchen einbringen in 6 wochen 3 tagen, 202; k. von beden theilen gutlich zugelassen, R. 1386, 60 b; sol k. auf nächste zent verfuren, verfur er sie nit, sol es furter geschehn, was recht ist, Standb. 639, 1; AB. 64; nach der W. StGO. genügen eventuell *„beweisliche vermuetung u. glaubl. anzeigung“*, 1304.

[9]) StRA. W. 52, 224; C. hat sein k. eingelegt, welche verlesen worden, so hat L. derselbigen glauben geben, Ger. Haßf. 231, 7 s. 2.

[10]) so einer k. bedörftig, so dieselbige in der zent gesessen, muß dieselbige durch den zentknecht gehaischen, die dann uf das nechste gericht bei straf 1 fl. seumbuß zu erscheinen u. vor offentlichem gehegten gericht seine aussag nach geleistem aidschwur zu thun schuldig, Z. Ebenh., Ger. Münnerst. 814, 33; Großeißl., Ger. Königsh. 122, 5.

[11]) bis nechst gericht, Ger. Haßf. 231, 7 s. 2; 3 wochen, 39; 6 wochen 3 tag, Großeißl. s. o.; in 14 tagen oder in tagszeit, Ger. Kitz. 350, 15; das uf den heutigen tag die k. beschriben werden sollen u. lenger nit k. einzubringen

Digitized by Google

„*item darauf alle kund u. frembde zeugen ein gelerten aid schweren, das er in diser sachen die lautere warheit, sovil ime kunt u. wissen, sagen wolle u. das nit lassen weder umb mit, gab, noch einicher verheissung, auch niemant zu lieb, laid, frundschaft oder feindschaft*". Der Eid wird vor der Aussage geleistet. Zuweilen begnügt sich der Gegner, daß der Zeuge lediglich gelobe, bezw. verspreche, die Wahrheit zu bekennen ohne Vereidigung: „*bede theil haben sich bewilliget, die beden zeugen bei irem gelübdnuß bleiben zu lassen ohne schwerung eines aids. darauf sie an stab gelobt u. nach genugsamer erinnerung ausgesagt*".[12])

Die Warnung vor Meineid charakterisiert sich meist als sehr ausführliche Belehrung. Es kann aber auch nach Aussage des Zeugen noch ein Eid auferlegt werden, nämlich dann, wenn der Widerpart der Kundschaft nicht Glauben schenken will oder dieselbe dem Gericht zum völligen Meineid nicht ausreichend scheint. Dann „*mag richter dem einen theil, der den besten u. zum wenigsten halben beweis hat, den aid auferlegen; zu einem genugsamen beweis genügt ein zeuge nicht. es möge aber uf eines einzigen zuverlässigen zeugen aussage demjenigen theil, fur den er ausgesagt, der aid zu vollkommener erstattung seines beweis wol uferlegt werden*".[13])

Vor der Vernehmung stellt man die Vorfragen zur Konstatierung der Befähigung. Im übrigen trifft man hinsichtlich der Art des Verhörs auf sehr verschiedene Ansicht. Selbst in den Zenten herrscht hierin keine Einheitlichkeit. So geschieht jenes in Eltmann vor Zentgraf und zwei Schöpfen, in Königsberg „*vermittels aid vor dem versamelten gericht oder darzu verordneten oder allein unser beiderseits beamten*", in Medlitz schriftlich oder mündlich, doch „*mit geding des rechten*", in Königshofen

---

nit zugelassen werden, ibid. 162; in 14 tagen zugelassen u., wenn angenommen, nit länger als 8 tag ohne bewilligung der parteien, Gaurettersh., Ger. Aub. 477, 17; 14 tage u., so nit fürgestellt, nicht länger als 14 tag. fremde zeugen, Versbach s. o.; W. StGO. 1303.

[12]) Versbach s. o.; Großeißl. s. o.; zeuge s. jurament vor dem consistorio allhie in beisein des gegentheils gethon, R. 1406, 77; maister Michel balbirer nach geschwornen aid besagt, R. 1385, 218; der vogt läßt die k. zu. er läßt zeugen erstl. mit handgebenden trewen angeloben, folgend gelopten eid mit auferhobenen fingern zue gott geschworn, daß ein wahr laudere besag, sovil ime der sach kund u. wissen sein, StadtRA. W. 52, 375; ibid. 76.

[13]) Eid, so einer k. nit glauben will, Ger. Wern. 93, 4; nur eid mit gefährd, Burglauer, Ger. Mellrichst. 192, 5; kann er beschwören, daß red von niemand als schultheiß gehört, so sei er ein lediger man, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 92; Gissigh., Ger. Karlstadt 8, 1; Kundschaftgebers Eid, Salb. 21, 42 (Bischofsh.), s. a. Schneidt, 1, 3874.

zed by Google

vor Schreiber und zwei Zeugen, worauf die Aussage schriftlich und bisweilen verschlossen dem Gericht übergeben wird. Handelt es sich in der Zent Donnersdorf um einen einheimischen Zeugen, so hat dieser vor Gericht zu erscheinen und die Aussage, welche in das Zentbuch einverleibt wird, vor dem ganzen Umstand mündlich zu leisten; ist er aber ein Fremder „*so muß der zeugenfürer denselbigen vor seinem ortenlichen gerichtszwang u. herschaft annemen, die aussag schriftlich einpringen u. dan in gericht uflegen*". Ebenso in Eltmann bezüglich der Bewohner von Dorfschaften, „*so der gemeinen bürgerlichen fälle gefreiet sind*". In Büttelbrunn soll „*so die sache von beiden zu recht gesetzt*", überhaupt keine Kundschaft zugelassen werden.

Mehrere ZO. erklären, daß seit neuerer Zeit auf Geheiß des Fürsten die Vernehmung im Gegensatz zu früher privat stattfinde. Demselben Prinzip huldigt auch die W. StGO.: „*wiewol vor alters*", heißt es dort, „*breuchig gewest sein solle, das die zeugen öffentlich, auch in beisein aller partheien verhört worden, dieweil aber solches wider recht, auch daher allerhand ungereumbtes, dardurch die warheit verhindert, ervolgen möge, so ordnen wir, daß die partheien wol bei der eidschwörung der zeugen gegenwertig sein, auch immer darzu verkündet. auch hernacher soll ein zeug nach dem andern heimlich gefordert u. abwesend der partheien u. seiner mitzeugen mit nottürftigen fragen, umbstenden, wes wissens, wie man gehört u. gefragt werden u. soll der gerichtschreiber ihre besag ufschreiben u. keiner parthei wenig oder vil vor eröffnung derselben zu verstehen geben*". Kurz, die früher begehrte Publizität des Zeugenverhörs kommt im 16. Jahrhundert mehr und mehr ab ; wie bei Ablegung der Urgicht genügen zwei Schöpfen als Stellvertreter des Gerichts. „*ob es sich auch begibt*", heißt es zu Eißlingen, „*daß, wan der gezeugen etliche, sie uno ore samptlich durch einen mund sagen zue lassen u. aber dasselbig dem rechten zuewider, als ist es keineswegs zu gestatten*".[14])

Wie nämlich seinerzeit die ganze Gemeinde gemeinsam Klage gegen einen Beschuldigten zu erheben, d. h. ihn insgesamt zu berechten vermochte, so war auch eine einmütige Kundschaft durch jene denkbar; „*haben alle des gerichts zu D. einmutiglich kuntschaft geben u. gesagt*".[15])

[14]) Randersacker, lib. div. 14, 90; W. StGO. 1303; jeden zeugen besonders, zeugen sage beschreiben lassen, eid nur dann, wenn keine k. möglich, Hainstadt, admin. 15214, 680; nicht öffentlich, Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; Großeißlingen, Ger. Königsh. 122, 5; Ger. Eltm. 300, 6; Königsbg. 723; Medl. 822; Königsh. 750; Ger. Sulzheim 137, 3; Gaubüttelbr., Ger. Aub 353, 15: fürneme leut, weiber oder kranke können auch zu haus examinirt werden, Pflochsbach, Standb. 690,

[15]) Ger. Kitz. 350, 15, 1510 ff.

Digitized by Google

Die Fragstücke mögen, sofern die Befragung von seiten des Gerichts erfolgte, vielfach einem bestimmten Schema gehuldigt haben; es sind uns mehrere derselben überliefert, welche sich wohl großer Ausführlichkeit erfreuen, aber doch nur als Einleitungsfragen, die für jeden Zeugen geeignet waren, benützt werden konnten. Im übrigen werden sie von den Parteien selbst gestellt, bezw. zur Abfragung dem Richter überliefert: „*darauf erscheint der anwalt des becl., liest die ernannten zeugen, übergibt interrogatoria u. bittet, die zeugen darauf zu verhören, u. thete die fragstuck dem fleiß des verhörers verhören*“.[16])

Über die Vernehmung außerhalb des Gerichts bestehen mitunter bestimmte Normen; Fremde haben hierbei höhere Gebühren zu erlegen.[17])

Die Aussagen der Zeugen zeigen große Mannigfaltigkeit. Mitunter protestieren die Befragten gegen die Art der Befragung: „*das sich solliches articulieren dahero nit thete schicken*“, oder sie ergehen sich in banalen Rechtssätzen: „*wann einer im zeugen unrecht thette, so mueste er freilich ime den schaden widerumb ablegen — er halte es fur wahr, wenn je einer fur den andern burg werde u. schuldner nicht zahlete, so muste der*

---

[16]) Standb, 263 (Fries), 326; sehr ausführlich, 15. Jahrh., Standb. 274, 1: Interrogatoria generalia ad examen testis: „*1. wie alt er sei, wievil jar im gedenck. 2. ob er icht in dem banne, acht oder uberacht oder sunst mit offenbare sachen beladen oder beleumunt gewest oder noch sei. 3. ob er der sachen, darauf er besagen sol, auch verwant sei. ob er vormals dorinne icht gehandelt, dorzu geholfen, rate oder tate doran habe u. welcher teil ine dorzu gebethen oder gefordert, auch wue u. an welchen ende er deßmals sein wonung u. wesen u. bei weme er das gehabt habe. 4. ob er mit fruntschaft oder sipschaft oder sunst icht verpflicht, verwant oder verbunden gewest oder noch, wie oder was wesens er sei. 5. ob ime die sachen nutz oder schaden fuge u. an welchen teil er am liebsten gewyn entpfinden wolt. 6. ob ime diese artikel, dorauf er sagen sol, in sunderheit vorhin durch ymand zu versteen gegeben sind u. durch wene oder ob er sich entsonnen habe, wie u. was er darauf sagen wolle. 7. das er nicht weiter oder ferner myner noch mere gefragt oder verhoret werde, dann sich zu notturft dieser sache erheischet u. gepuret. 8. ob das gescheen sei, ob er das gesehen, gehoret habe u. dabei gewest sei. 9. in welchem jar vierteil jars, monat u. uf welche tag des monats u. in welcher stunde das gescheen sei. 10. an welcher stat u. an welchen enden (?) das gescheen sei. 11. wer dabei u. mit gewest sei. 12. ob der tag, dorauf es gescheen, tunckel oder licht gewest sei, ob die sonne geschinen, ob es geregent oder geschneit habe.*“ Mitunter werden die Artikel dem Zeugen zuerst summarisch abgefragt und dann insbesondere diejenigen, auf die er etwas anzugeben weiß, R. 1406; s. a. Anm. 2.

[17]) verhören außerhalb gerichts vor schultheiß, zwei schöpfen u. schreiber, Hohestadt, Ger. Ochsenf. 284, 6; Z. Bischofsh. 183; Z. Medl. 822; das der cleger k. von W. brengen soll, Ger. Kitz. 350, 15; Heidenfeld, Ger. Homb. 13, 2.

Digitized by Google

burg zalen — er wölle nicht 1000 *fl. nemen, das ime einer seine glidmaßen also sollte schedigen*". Häufig besteht die Wahrheit der Behauptung darin, daß sich Zeuge auf ein vages Gerücht beruft: „*es sei das ampt Werneck uberall voll davon — es sei ja ein gemein geschrei, gar weitleuffig in allen dörfern umbhero*", noch öfter verschanzen sie sich hinter das Nichtwissen: „*er möchte es gesehen haben, seie ime aber vergessen u. schier, als hätte es ime getraumet*". Beziehen sich mehrere Aussagen auf eine Streitsache, so sollen sie tunlichst vereinigt werden. Ist ein Handel schwer zu beweisen, so erklärt es die W. StGO. für genügend „*daß mit rechtmeßigen beweislichen vermuetungen u. glaublichen anzeigungen beweisung geschicht, welch vermuetung aber oder anzeige beschwerlichen u. zulessig sein, das soll stehen zu erkantnuß des gerichts*".[18])

Der Gegner vermag aus triftigen Gründen die Kundschaft abzulehnen. So besonders bei Anrüchigkeit der Person des Zeugen. In Prosselsheim benennt 1581 ein Kläger seine beiden Ehehalten, den Knecht und den Buben zu Zeugen. Da aber jener eines Diebstahls beschrieen und ihm deshalb die Ohren abgeschnitten waren, letzterer indeß noch zu geringen Alters war, so wurde die Kundschaft verschlagen. Weil er nun keiner andern Zeugen habhaft werden konnte, erbot er sich zum Eid. Diesen ließen jedoch die Schöpfen aus bedenklichen Ursachen nicht zu, und so ging er seines Anspruchs verlustig. Eventuell macht der Gegner geltend, daß die Kundschaft nicht mehr zulässig, d. h. zu spät eingebracht sei; so wenn der Beweispflichtige bereits auf jene verzichtend die Sache zu Recht gesetzt hat. Endlich ist auch der Nachweis

---

[18]) Kundschaft furgestelt. primus: er sei von haders wegen zu der becl. gangen u. gefragt, ob sie des gestee. rea sagt, sie sei in sechs wochen gelegen, so haben sie die kundschaften uberlaufen, hab sie etwas geredt, so sei es aus unvernunft geschehen, R. 1388, 124; er u. s. mitzeug haben als gepetene menner alle sachen zwuschen den partheien gehort u. ufgezeichnet, do hab sich erfunden, 1389, 66; schriftl. k. nach verlesung, verhofft er s. artikel genugsam bewisen, 1389, 20; zeugen, die mit gerichtsordnung hereinpracht u. hie am statgericht gelobt u. einmutiglich besagt, 1385, 16; 1406, a. 75; er wüste nit anders davon zu reden, dann was die acten mit sich brächten, ibid.; haben einmütig k. geben u. gesagt, wie recht ist, Ger. Kitz. 350, 15; sagt zeug s. unwissenheit, denn er nit dabei u. mit gewesen, 1406, 1575; das sich solliches articulieren nit thete schicken, 1406, 77, 76; sagt zeug: ja wann einer eine schuelte u. könnte es nicht beweisen, so werde er um 10 fl. gestraft, 1406, a 75; er verstunde solches nit; er könnte diß nicht wissen, sie solten iren handel im namen gottes in recht austragen, 1406, 76; alte Männer, Ger. Haßf. 267, 9, Febr. 85; W. StGO. 1304.

Digitized by Google

hinreichend, daß die Zeugenaussage für jenen durchaus ohne Nutzen sei.[19])

Ebenso ist nach der Vernehmung noch eine Anfechtung zulässig. Behauptet der Widersacher, daß die Aussage falsch war, so muß er dies erweisen: „*soll beibringen, das K. ein falsche kundschaft hab geben oder soll den frevel verbueßen dem zentgreffe u. gericht. daruber hat E. den frevel zu verbueßen an stab gelobt — beden teilen an iren eren unschedlich*". Oder man erhebt den Einwand, daß die Zeugen „*nit gelobt u. gesworn haben, wie sich gepurt*". Schließlich bemäkelt der anscheinend Überwundene den Wert des Gesagten: „*lest sich ditz unutz geschwetz nit irren u. vertraut usw.*" — „*verhofft, das ir dise k. in recht unnachteilig sein soll, dan sie allein von hoersagen ungegrunds wissen k. geben hab*". Einer legt das Zeugnis eines Sterbenden vor; Gegner „*lest geschehen, das ers an totpeth ausgesagt, mag sich auch in seiner schwachheit geirt haben, derhalben die k. von unnoten*".[20])

Wie erwähnt, ist Verbesserung der Kundschaft, die Beibringung weiterer Zeugen wie Aufschub der Vernehmung verstattet; hier und da verlangen auch die Schöpfen, die Zeugen nochmals in Abwesenheit der Parteien zu hören.[21])

Bleibt der Zeuge aus oder gelingt es dem Beweisführer überhaupt nicht, die versprochene Kundschaft beizubringen, so wird er in der Regel sachfällig (*seumer schaden*). Meist wird dem Gegner geboten, er solle warten „*dweil gericht sitzt, so den spruch nymant verantwurt, furter mit*

---

[19]) Stadtrentamt W. 52, 206; cl. gestehet der k. gar nit, dan der zeug sei ein nichtiger, leichtfertiger man, Ger. Haßf. 267, 9; daß zeug ein anfenger, item ein verleumbde person, ibid; actor wils beweisen. reus verhofft, es soll ime nit zugelassen werden, dan er sich hievor längst an k. gezogen u. dieselbige fallen lassen, R. 1385, 127; reus, dieweil die k. eroffent, vertraut er, es werd dem cl. die k. nit zugelassen. urtel: die schöpfen erkennen, dem cl. die k. von unnotten, 1391, 36; sagt uf k., das die drei letzere k. selbst rether, theter u. ursacher der aufrur gewesen. will vertrauen, das uf solche k. nit geurtelt werd, 1385, 83; s. a. Anm. 5.

[20]) beibrengen, das N. falsche k. geben oder frevel büssen zentgraf u. gericht, Ger. Dettelb. 403, 12, s. 57; muß ich allererst erfahren, wie das unsträflich leben oftermals vor den giftigen u. falschen zeugen nicht sicher ist, Misz. 2881; nit gesworn, wie sich gepurt, R. 1387, 47; 1391, 40; 1385, 25; 1386, 62; am totpett, 1389, 36; ebenso zurückgewiesen, Ger. Ochsenf. 363, 9 (1577).

[21]) aufschlag, R. 1385, 6; weiter k. zuzulassen, ist gewilligt von dem widerthail, R. 1385, 32; verbessern, dieweil noch nicht haupturteil, Standb. 639, 75; R. 1393, III, 2.

Digitized by Google

clag verfaren, bezw. vollführt cleger nit sein k., so ist er der clag ledig geteilt".[22])

Findet die Vernehmung nicht vor dem gesamten Gericht statt, so wird den Zeugen meist Stillschweigen über den Inhalt derselben und die Fragestellung befohlen. Das Einreden in die Kundschaft unterliegt einer ziemlich hohen Buße.[23])

Vielfach verlangen die Parteien eine „Beschreibung" der Kundschaft gegen entsprechende Gebühr oder Eintragung in das Gerichtsbuch. Bei manchen Zenten sind zu diesem Zweck besondere Kundschaftsbücher angelegt.[24])

Der Lohn des Zeugen ist äußerst bescheiden; nach spätern O. riskiert hiergegen jener auch Strafe bei Nichterscheinen und für den Zeugenführer einen „*abtrag ufgewandter verseumbnus*". Daneben hat letzterer eine Gebühr an das Gericht zu erlegen, die entweder nur den Schöpfen oder auch zum Teil dem Richter zufällt. Sie besteht nicht selten in Wein. In Heidenfeld muß sich der Kundschaftsführer, sofern es sich um fremde Zeugen handelt, mit den Schöpfen vergleichen.[25])

Wegen der Stellung von Zeugen von seiten anderer Zenten und Gerichtsherren schließt man häufig Rezesse ab, die natürlich nur bei Verbürgung der Gegenseitigkeit Beachtung erfahren.[26])

Mit dem Sieg des materiellen Beweissystems gelangt auch der Urkundenbeweis zu hoher Blüte; es besteht nun nicht mehr die Notwendigkeit, daß diejenigen, welche als Zeugen bei Aufnahme der Ver-

---

[22]) volfürt W. nit sein k., so ist S. der clag ledig geteilt, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 10; in der sach zwischen Hans Scheffern von Michelfelt u. den des gerichts von Hofelt, nachdem das dem sch. etliche k. verhalten sein pliben, das der schulteis etc. verbussen sollen gen dem marggrafen mit 10 fl. u. dem sch. auch mit 10 fl., Ger. Kitz. 350, 15; sol warten, dieweil das gericht sitzt, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 57; nachdem bekl. gar nichts beweisen kan, bit actor wie vor, R. 1385, 131; die k. hab so redlich gelaut, daß bekl. dem kl. bezalen soll, Ger. Haßf. 231, 7 s. 6; F. E. sol k. brengen, das im G. ein rock entragen, G. auch k., das der rock nicht entragen sei, Ratsprot. 1434, 3.

[23]) stillschweigen eingebunden R. 1406; ist gemeiner zeug nach erinnerung des aids u. warnung vor straff des mainaids verhört u. stillschweigen eingepunden worden, R. 1406, 1574.

[24]) Randersacker lib. div. 14, 90; Kirchlauter Misz. 5373; Biebelried Misz. 2772. K. bücher, Z. Schlüsself. 1079.

[25]) Euerdorf Ger. E. 49, 2; BrGO. W.; von jeder k. u. zeugen zwei maß, Höpfingen adm. 19100, 873; auswendige, Z. Heidenf. 535.

[26]) Zeugenverhör, Vertr. m. Bamberg, lib. div. 30, 162 (1587); 41, 264; 44, 122; G. 15347.

Digitized by Google

briefung dienten, auch selbst persönlich vor Gericht die Richtigkeit der Beurkundung vor Gericht verfechten, die Urkunde an sich vermag als vollgültiger Zeuge aufzutreten.

In erster Linie kommt die Urkunde als Ersatz des früher ebenfalls persönlichen Gerichtszeugnisses in Anwendung; gar häufig stoßen wir auf den Eintrag: „*die schöpfen wollen das gerichtsbuch horen*" oder „*reus will solches mit dem gerichtsbuch beweisen*". Übrigens werden bald nicht nur seitens des Gerichts die Entscheidungen desselben und sonstigen wichtigen Verhandlungen durch Aufzeichnung in Urteilsbüchern und andern Manualien verewigt, sondern es wird auch Brauch, daß die Parteien, zumal der siegreiche Teil um Kopie des Urteils ersucht, um sich später leichter hierauf berufen zu können, eventuell erst nachträglich, d. h. im Bedarfsfall: „*L. brengt fur, wie ein urtheil an disem statgericht schmache betr. ergangen, welches urtheils er itzund zu der Neuenstat an der zent notturftig; vertraut das gedachtes urtheil ime mitgetheilt werd under des gerichts insigel*". Die Schöpfen willfahren nach Beibringung eines Bestätigungs-(Kompaß)briefs seitens der Neustadter Zent.[27])

Beruft sich ein vorgeladener und ungehorsam Ausgebliebener auf irgend ein Hemmnis, das seinem Kommen entgegenstand, so wird er mitunter aufgefordert „*ein urkund von seiner herrschaft zu bringen, das er gehembt sein worden — das im solches verbotten sein worden, nit zu erscheinen*". War die Streitsache anfangs vor einem andern Forum anhängig und will die Partei, daß sie vor das kompetente Gericht gewiesen werde, so verlangt dieses vor Eingehen in die Verhandlung den urkundlichen Nachweis, daß sie „*von dem landgericht abgeteilt sein*". Einer ist angeblich vom Zentgrafen aus dem Gefängnis entledigt, um einen Rechtshandel zu begleichen; man begehrt die Konstatierung des Freilassers.[28])

Es werden Hausbriefe zur Bestätigung des Eigentums produziert, Kauf-, Zins-, Giltbriefe, Testamente; sodann Schuldverschreibungen, Rechnungen, Quittungen, Schuldbücher und Verzeichnisse aller Art: „*wollen die schöpfen die rechnung im schuldbuch von item zu item besehen so soll das schuldbuch in gericht dargelegt werden — das cleger des H. eingelegten schuldbrief u. betschier sol lassen recognisirn oder die schuld clerlicher beweisen — sollen bede partheien alle beihanden habende kauf-*

[27]) S. u. Zentschreiber; R. 1388, 23; 1388, 22; Randersacker, lib. div. 14, 90.

[28]) Misz. 2864, 118: 91; 115; Ger. Dettelb. 403, 2, s. 34; das dem anwalt des clegers compaßbrief an landrichter herzogtums zu Franken pillich mitgetheilt werden soll, R. 1405, 7; ein urkunt zu haben, vor gemeltem kellergericht zu geprauchen, 1387, 47.

Digitized by Google

brief, quittung, register, kerbholzer u., was sie bederseits einander bezalt u. geben, furbringen". Bald dienen auch gewöhnliche Briefe als freilich nicht immer vollgiltiger Beweis: „*gesteht nit, das er uberredt sei worden, u. zeucht sich an den eingelegten brief-bit in recht, das der cleger des becl. handschrift auflege, da werd man wol sehen, wie er im geschrieben habe*". Einer legt zwei versiegelte Briefe anstatt einer Kundschaft vor und bittet die zu verlesen ; er wird abgewiesen, bis er ordentliche, weise Kundschaft gebracht". Auch nach der BrückenGO. von 1447 muß der Kläger, falls der Gegner die Höhe des Anspruches bestreitet „*seinen spruch mit seinem eide beteweren oder mit redlichen versigelten briven oder urkunde darbringen, der zum rechten gnug sein wurde*".[29])

Um nun den wahren Urheber solcher Schreiben festzustellen, bedarf es nicht selten wieder der Konstatierung durch Zeugen: „*er wiß aber nit, ob diß H. handschrift sei, den er hab in nit sehen schreiben, so kenn er auch das petschier nit*". Ist ein beweiserzeugendes Dokument zu Verlust geraten, so ruft man lebendige Zeugen auf, welche die seinerzeitige Ausstellung versichern sollen: „*es hat H. mit den gesworen schopfen vor gericht erzeugt, das im solch brive under der stat insigel von seins hauses wegen gegeben worden*".[30])

Der Schau ist bereits im kriminellen Teil in ausführlichster Weise gedacht. Die Normen sind hier die gleichen ; vielfach werden hierbei noch andere Sachkundige beigezogen, so Feldgeschworne, Bergmeister und geschworne Meister des Handwerks.[31])

---

[29]) rea will solches mit dem gerichtsbuch beweisen, R. 1386, 59; 1387, 135; 1385, 42; Ger. Haßf. 267, 9, Okt. 87; R. 1385, 2; bit in recht zu erkennen, das der cleger des bekl. handschrift auflege, da werd man wol sehen, wie er im geschriben hab, R. 1385, 13; M. vertraut das diser eingelegter brief dem cleger undinstlich sein soll, 1385, 65; zwei versiegelte brief statt einer k., StadtRA. W. 52, 91; wo cleger solichs nit gesteen wil, wil ers mit dem instrument beweisen, R. 1388, 20; daß man dem pfaffen nochmals under des castners sigel schreiben soll umb das testament, Misz. 2864 s. 126; ein register, darin ist gestanden des Z. schuld, R. 1385, 15; do becl. mit privilegien oder andern urkunden gerust, sollens itzo auflegen, wo aber nit u. solches mit glaubwirdigen personen zu bezeugen, sollen dieselben, wo es inwendige inner 14 tagen, wo aber auswendige, in drei 14 tagen (jedoch dem richter alle 14 t. anzuzeigen) vor einem offenbaren notario u. glaubwirdigen gezeugen ordenlicher weiß beaidigt, verhort u. vor gericht gebracht werden, Ger. Haßf. 267, 9, Misz. 85; BrGO. 1272.

[30]) R. 1387, 69; Standb. 624 b, 34; dieweil aber die handschrift in sich helt den zins, vertraut er das laut brief, sigel u. des S. handschrift u. petschir sol geurteilt werden, R. 1389, 38.

[31]) zentgraf begert (der Streit betr. Rain u. Stein) mit den vier geschwornen den augenschein einzunehmen, künde man solches nit wohl abschlagen, sonder

Digitized by Google

Der Eid.

Der Eid, seinem Wesen nach eine Art der Versicherung, welche durch göttliche Mitwirkung verstärkt wird, diente von jeher als naiver Notbehelf; man ruft den Höchsten zum Zeugen an, da eben ein anderer Nachweis für die Richtigkeit der Behauptung nicht gegeben ist. Für die Eidesfähigkeit gelten im W. Gebiet dieselben Voraussetzungen, wie für die Zeugen; das erforderliche Alter differiert zwischen fünfzehn und achtzehn Jahren, Gesundheit, insbesondere Geistesklarheit wird nicht minder gefordert. Die Frau vermag ebenso den gewöhnlichen Eineid zu leisten, wie der Mann; beim Übersiebnen des Verbrechers bedarf sie, wie wir sahen, der Vertretung. Für Unmündige schwören Vater und Vormund; auch der Sohn vermag dies aus bestimmten Gründen für den Vater, Abwesende vertritt der Anwalt. Schlechter Leumund und Verurteilung zu Acht und Bann benehmen dem hiervon Getroffenen die Qualität des „*biderben, frommen*" Mannes und damit die Befähigung zum Schwur. So wird zu Münnerstadt einer zum Gefährdeeid zugelassen, da er ein ehrlicher Mann und darzu ein Handwerker, von ehrlichen Eltern geboren und erzogen „*sowohln auch seines lebens u. wandels nichts unehrliches u. welches ein aid verhinderlich mit grund der warheit kann nachgeret werden*".[1])

Hinsichtlich der Parteiverteilung mag der Grundsatz gelten: je näher der Kläger der Kundschaft, desto näher der Beklagte dem Eid. Trotzdem sehen wir die Schöpfen redlich bestrebt, demjenigen den Eid zuzusprechen, der der Wahrheit am nächsten scheint. So erklärt die W. StGO. „*wiewol gewonlichen gehalten worden, das man den antworter den aid aufgelegt, haben wir gesetzt, wann der handel allein in vermuetung stunde, also daß beede theil ihres furtrags etlicher maßen anzeige gethan u. doch nicht genugsam beweist hetten, so soll das gericht die ersamkeit u. glauben beeder partheien, auch die natur oder art der irrungen, den sachen u. die*

---

weil die von adel die geschworne mögen leiden, so mög er sie auch leiden, Ger. Königshof. 346, 13; MB. 43, 299 (1379); Hohestadt Ger. Ochsenf. 284, 6; Reichelh. Salb. 11 a, 61; schöpfen wollen bede geschworen horen, R. 1386, 105; vor die vier meister des barbiererhandwerks, Goßmannsdf., admin. 7849½, 402.

[1]) Mog Anna die geclagte summe mit irem aide erhalten, daß ir dieselbig noch unbezalt aussenstehn, R. 1385, 37; darf sein hausfrau betheuern, daß von keiner schuld wisse, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 145; ob sie bei irer fraulichen ehren behalten, das sie O. bezalt hab, Misz. 2846, 110; R. soll ine bezalen u. haben daruber R. süne an vaters statt am stab gerurt, Ger. Dett. 403, 12 s. 59; Ger. Münnerst. 337, 18.

Digitized by Google

craft der vermuetungen mit vleiß ermessen u., gegen welcher partheien die warheit sich nach befindung des rechten neigt, so soll man ihme den aid ertheilen u. allwegen ehedem, der glaubhaft u. eines ehrlichen wesens, dann demjenigen, so nachbar were".[2])

Die Feststellung der Formel erfolgt nach eingehender Verhandlung; sie wird z. B. beim W. Stadtgericht auf einem Zettel verzeichnet, also wohl abgelesen. Der Name des Gegners braucht nicht in ihm aufgeführt zu werden. Früher mochte der Eid, wie im Kriminalverfahren, der Fürspreche geben, im StG. später meist der Anwalt; es besteht indeß kein Verbot, daß dies der Schwurpflichtige selbst vornimmt. Immerhin dürfte man nur ungern eines Eidstabers entraten. Die Gefahr, durch Versprechen oder sonstige Verstöße des Rechtes verlustig zu gehen, zieht man nach Anerkennung der Prinzipien des materiellen Beweises nicht mehr auf sich; es bedarf der Holung und des Wandels nicht, wenn auch freilich ein unsicheres und ängstliches, fehlerhaftes Sprechen einen wenig empfehlenden Eindruck erwecken und den Gegner womöglich zur Bezichtigung des Meineids ermutigen wird.[3])

Der Schwur wird stets auf Grund eines Urteils abgelegt; die Entscheidung des Gerichts bekundet sich entweder als bedingtes Endurteil: „*thut er den aide, so erkennen die schöpfen zu recht, das beclagter mitsampt den costen zu bezalen schuldig*" oder der endgiltige Spruch ergeht erst nach der Leistung: „*auf K. aide erkennen die sch., das A dem K fur die angezogene schmehe bezalen solle*".[4])

Im übrigen kennt man drei Arten der Eidesleistung: a) den gewöhnlichen gestabten Eid, der auf die Reliquien abgelegt wird, daher die Schlußformel: „*also helf mir gott u. die heiligen*", wobei in manchen Zenten die Heiligen durch den Landknecht gegen eine Gebühr zur Benützung gestellt werden. b) das Geloben an Eidesstatt und hier entweder an den Gerichtsstab (das Rühren an den Stab) oder in die Hand des Richters: „*bei iren gluben u. aiden mit handgebenden treuen*". Tritt jener selbst als Partei auf, so gelobt er stets „*an gesworn eids statt*".[5])

---

[2]) W. StGO. 1305.

[3]) Eidzettel (ich Adam erhalt mit meinem aide usw., das sage ich wahr sein on geverde, also helf mir g. u. d. h.) R. 1393, 22; II, 19.

[4]) R. 1387, 134 u. 133.

[5]) hat A. den aid laut gesprochen urtels gegen H. volfurt, derhalben er auch umb die gerichtsscheden bit. R. 1385, 17; wann auch ein burger vor gericht verbusset, fur die busse sollen sie virzehen tage frist haben, es were denn, das sie fur die busse nicht gewiß gnug weren, so müsten sie an den stapp

Digitized by Google

Der Schwur soll geschehen an offenen Tagen, d. h. nicht während gebannter Zeit; in Impfingen: „*ob man einem ein eide uflegt, so soll er den thuen, so das veld offen ist, als umb s. Michaelistage; was aber ehr u. glimpf antrifft, soll man schleuniglich verhelfen*". Er erfolgt vor offenem Gericht, wenn nicht, wie z. B. bei hohen Würdenträgern, Ausnahmen notwendig scheinen.[6])

Nicht hierher gehörig ist natürlich die Berufung auf einen früheren Eid, wie das Befragen der Schöpfen auf ihren Eid, das Rügen bei dem Eid u. dgl. m.

Man findet zuweilen die Vorschrift, er solle nur in wichtigen und irrigen Sachen und nicht leichtfertigen Personen auferlegt werden, eine Regel, welche wohl nirgends volle Autorität erlangt.[7])

Gleichzeitiger Schwur mehrerer ist denkbar, so von Gemeindegenossen: Um 1460 wollten die von Rügheim ihr Dorfrecht behalten „*u. ir einer nit nachgesprochen hat, dorumb sie pußfellig getheilt worden sind*".[8])

---

griffen oder ein gewißheit fur die busse machen, Meiningen Gr. Wst. 3, 596 nachdem H. dem zentgrafen gelobt hat, V. zu bezalen, u. solchs nit getan hat, erkant, das H. solchs verbuß mit 10 fl, das er sich dan selbs verwett hat, u. ist u. gn. h. hinheim geteilt, Ger. Kitz. 350, 15; Vertrag mit Schwarzenberg w. Hüttenheim (1700); die W. Untertanen brauchen dem Schw. Zentgrafen keinen wirklichen Zenteid zu leisten, sondern nur an den Richterstab anzugeloben, lib. div. 51, 118; bei iren gluben u. aiden mit handgebenden treuen, M. 2846, 6, Standb. 624 b, 395; der landknecht soll schicken den heiligenstock, ob eins geprechen were, dergleichen die heiligen — darumb soll ime der entschuldiger ein schillingner gebe, Mellrichst, S. 7 f. 22 Nr. 332; dem knecht, so die heiligen leihet 1 sh., Z. Wildbg. 1234.

[6]) wenn einer fur aid kohmen will, so muß er das thun zu offenen tagen, nemlichen die nechsten wochen nach dem neuen jarstag, die n. w. n. Michaelis, da gepurt von einem jeden dem zentgrafen 1 lb., dem kirchner von heiligen 1 lb, dem landknecht 1 sh.., Ger. Bischofsh. 184, 6 (1580); Impfingen Lehens. 7322; cläger wil nach dem ergangenen urteil den aid leisten, jedoch lest er rechtlich fragen, ob er zuvor vor seiner herrschaft abgeclagt u. vor notario oder diesem gericht sol verhört werden, bescheid: die beaidigung u. verhör sol vor öffentl. gericht geschehen u. sol ein schriftlichen schein von seiner herrschaft bringen, Ger. Haßf. 267, 9, Sept. 1585; eine Priorin schwört vor einem Official u. Chorherrn in Gegenwart zweier Schöpfen, eines Advokaten u. des Gerichtsschreibers des W. Stadtgerichts, R. 1385, 163.

[7]) Ripperg. admin. 18170, 812; Laudenb. admin. 17822, 766; Hainstadt. admin. 15214, 680; in irrigen u. verworrenen sachen nicht aid erkennen, auch keinen zwifachen oder nachvolgenden aid weisen, Lengfurt, MS. q. 60 hist. Ver.

[8]) lib. div. 11, 138; es sollen die von Püchbrunn alle hierein komen u. sweren, mit der sach zu appeliren oder nit, Misz. 2846, 43.

Digitized by Google

Von den verschiedenen Gattungen des Sicherungseides, welcher nicht auf eine Entscheidung der Sache selbst, sondern vielmehr auf einen Schutz der Gegenpartei gegen hinterlistige und leichtsinnige Benachteiligung abzielt, sind hervorhebenswert:

Der Eid vor Gefährde oder Kalumnieneid. Ausführlich ist desselben im liber privilegiorum gedacht. Hiernach schwört der Kläger: „*das ich nicht wider N. mutwilliglich oder unbillig clag, dann das ich glaub u. wene, das ich ein recht anspruch zu im habe, u. das ich in der sache setze u. sage u. auch, so ich es von gerichts wegen gefragt wurde, antwort die warheit als ferr, als ich sie weisse oder mich verwene, u. das ich kein falsch gezeucknus oder falsch bewerung wissenlich leite u. das ich die sache wider recht gebe oder globt habe u. das ich die sache wider recht oder geverlich nicht verzihen wolle u. von dieser sach wegen nieman geben, noch globen wolle, dann den, den es das recht erlaubt*". Der Antworter: „*das ich mich gen dem nit mutwilliglichen oder unbillichen schirme, dann das ich genzlich wene usw.*".[9])

Beide wollen also dadurch bekunden, daß sie eine durchaus gerechte Sache verfechten, und sich sichern, später vom Gegner der Leichtfertigkeit geziehen zu werden. Auch die Anwälte vermögen ihn anstatt ihrer Mandanten zu schwören. „*wo aber der cleger solchen aid, so er an ihn begehrt würd, nicht schwehren wöldt, soll er seiner sachen verlustig sein, desgleichen der antworter, als ob er die clag gestanden hett. würde aber solch aid von keinem theil begert, mag er stillschweigend umbgangen werden*". Bei Gegenklagen schwört der erste Kläger und dann der Gegenkläger als erster Beklagter nach ihm. Hie und da findet man jenen Eid in den für Gefährde und den der Bosheit geschieden; letzterer versichert nur, daß die Klage nicht aus böser Meinung und zu Verlängerung der Sache angestellt worden sei. Der Sicherungseid übt also auf den Fortgang des Prozesses insofern Einfluß, als sich, sofern er überhaupt gefordert, bei Nichtleistung der Streit sofort zu Ungunsten des Ungehorsamen entscheidet.[10])

Der Armutseid zählt gleichfalls zu dieser Gattung: „*ihr werd schweren ein aide, das ihr so arm seit u. an liegenden noch fahren-*

---

[9]) Gissigheim Ger. Karlst. 8, 1; Rimpar admin. 15473, 689; R. 1389, 65; 1405, 61, 4; Burglauer Ger. Mellrichst. 192,5; Herbstadt Salb. 104, 334; Z. Retzb. 1023; Mainbg. Ger. Münnerst. 660, 27; in kirchl. Prozessen, Standb. 644, 192; W. StGO. 1305,

[10]) mag anwalt an eins eids stat an gerichtstab geloben, das er in begerten schup kein geverde brauche, R. 1386, 84; darauf beder theil anwäldt den aid fur geverde gethon, R. 1405, 1565; Zell. Standb. 80, 281; admin. 15162. 678.

Digitized by Google

den gütern nit soviel habt, daß ihr nottürftige brief u. proceß aus dem gericht zu lösen u. euerem procurator zu lohnen vermöcht u., wo ihr in der sachen obliegend oder sonst zu besserem vermögen kombt, daß ihr euch dan deshalben mit dem gericht auch vertragen wolt".[11])

Als wirklicher Entscheidungseid ist vor allem der Ergänzungseid zu nennen. Ihn legt der Richter derjenigen Partei auf, welche „*den besten u. zum wenigsten halben beweis hat*". Der Gissigheimer DO. gemäß soll „*demjenigen, so sein sachen mit kundschaft oder sonsten zu beweisen vorhabens, außerhalb des eydts für gevehrt kein eid zuertheilt werden, es wehre dann, das er nur halbe beweisung gethan*".[12])

Ferner der Reinigungseid, soweit er im bürgerlichen Verfahren in Betracht kommt, wie z. B. bei Verwundung, Schlägerei und sonstigen Freveln: *mogen bede beclagte mit irem aide erhalten, das sie an der verwundung des cl. weder mit rathe noch thate schuldig*", oder bei Verneinung einer Schuldigkeit: „*ob sie bei ihrer fraulichen ehren behalte, das sie O. bezalt — das sie von keiner schuld wisse — das er nit mer dan 1 fl. schuldig usw.*". Zu diesem Unschuldseid gesellt sich der sog. Entschuldigungseid: „*das die red, so er gethan, in einer trüncken weise geschehen*". Es wird übrigens jener, wenigstens im kirchlichen Verfahren, auch als Wahrheitseid bezeichnet.[13])

Der Überführungseid, im alten peinlichen Verfahren nur mit Unterstützung von Eidhelfern geleistet, wird auch im bürgerlichen Prozeß behufs Erzielung eines vollgiltigen Beweises in der Regel durch Kundschaft unterstützt. Mangels einer solchen tritt er freilich selbständig auf, wo er dann das Gegenstück des vom Beklagten geleisteten Unschuldseides bildet: „*darf E. behalten zu gott u. d. h., das ine J. gehawen habe — das ine der bader blutrüstig gemacht hab — das ime N. schuldig sei*".[14])

Auch bei dem Behaltungseid spielen zumeist Eidhelfer und Zeugen die ihnen gebührende Rolle, sei es, daß es sich um liegend Eigen oder Fahrhabe oder ein Recht (so, wenn eine Gemeinde ihr Dorfrecht selbstsiebent behält) handelt: „*mög der cleger mit seinem aid betheuren,*

---

[11]) R. 1384, 3.

[12]) Gissigheim, Ger. Karlst. 8, 1.

[13]) R. 1387, 134; 1385, 37; 1386, 48; 1385, 9; 1387, 132; Ger. Dettelb. 403, 12 s. 145; Misz. 2846, 115 u. 163; dorf M. dohin treten, das er A. nit gemeint hab, so sei er billich von im entbrochen, Adel 318, 16 s. 248; Großeißlingen, Ger. Königsh. 122, 5.

[14]) Adel 318, 16 s. 257; Ger. Dettelb. 418, 4, Sommerach 1579, 1581; R. 1385, 9; 1387, 132.

Digitized by Google

das das verlorn holz sein gut gewest u. im zustendig, soll die frau im solch gelt, so sie aus dem holz gelöst, widergeben".[15])

Sehr beliebt ist endlich das eigentliche Gelöbnis, d. h. das Versprechen, etwas zu tun oder zu lassen: „*bei buß aus der stadt nicht gehen, er hab dann entricht — sich um die buße zu vertragen — mit seinen stiefkindern zu rechten — das lied von der taschen nicht mehr zu singen.*" Der Inhalt des Gelöbnisses wird im Gerichtsbuch verzeichnet. Hierher zählt auch der überall geübte Brauch, wonach der fremde Kläger vor Einlassung in die Sache zu der Versicherung angehalten wird, sich dem Ausspruch des Gerichtes unterwerfen zu wollen.[16])

Natürlich kommt auch häufig Zuschiebung des Eides von dem in erster Linie Berechtigten an den Gegner vor.

Der Jude schwört auf die ihm vorgeschriebene Weise; in Kitzingen legt er dabei „*sein hand bis an den knorren in das buch auf die hebraische wort*".[17])

Leistet nun der Schwurpflichtige dem Gebot keine Folge, so tritt für ihn Sachfälligkeit ein, es müßte denn ein triftiger Grund für ihn sprechen: „*wiewol er cleger den aufgelegten aid mit guten wissen thun kont, so will er doch seiner muter seligen zu eren kein eid leisten; reus vertraut, dieweil er dem urtel nit volg thue, das er billich von der clag ledig erkant werd*" oder „*antworter hat den aid nit thun wollen u. gesagt, er hab sein lebtag keinen aid gethon*". Nicht selten kommt es ferner vor, daß der Gegner, sofern sich der Pflichtige zum Schwur bereit erklärt, von der Aussichtslosigkeit seines Sieges überzeugt, den Eid erläßt: „*daruf S. furgetretten u. willens gewest, den aid zu volfuren; aber ist es durch den cleger umb gotswillen erlassen worden u. uf solches S. von gethaner clag ledig*".[18])

---

[15]) Misz. 2846, 2.

[16]) Z. Eltm. 329; Ger. Dettelb. 403, 12 s. 1; Ratsb. (lib. ad causas) 1442, 49; hat zentgraf in hand gelobt, Ger. Dett., 403, 12 s. 115; Ger. Kitz. 350, 15; W. Schulth. Verschreib.; S. hat gelobt, sein frauen auch fur recht zu brengen, Ratsprot. 1434, 6.

[17]) nach eroffnung dieser urtl soll Eva judin dem oberschultheis mit treuen an eins rechten geschwornen judischen eid stat an gerichtsstab haben angelobt, aus W. nit zu kumen, sie hab den solicher urtl zuvor volg gethan, solichs aber hat Eva judin nit thun wollen, derwegen sie aufs stockhaus gefürt worden, R. 1393, 2; urtl, wan der jud mit seinem judeneid beladen wirt, alsdan sol er neben andern zeugen gehört werden, R. 1389, 196; 1385, 33; Misz. 2846, 4 (Kitz. Judeneid); uf seinen judischen eide ledig erkant, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 45.

[18]) R. 1386, 121; 1387, 25; 1388, 156; verbannt, bis er schwört, Wahrheit zu sagen, MB. 38, 155; Erlassen: R. 1385, 6; 1385, 57; 1385, 160; ward be-

Um endlich den Eid überhaupt zu vermeiden, wird bisweilen zwischen den Parteien eine Taidigung vorgenommen, bzw. ein Vertrag geschlossen; womöglich regen dies die Schöpfen selbst an. So in einem Fall, in dem Eid gegen Eid steht: „*bitten die besegger* (Urteiler) *den cleger, den eid zu erlassen*", worauf diese dem Streit durch einen gütlichen Spruch ein Ziel setzen. Eventuell untersagen letztere sogar die Leistung.[19])

Sehr ausführlich und streng erweisen sich die Meineidsverwarnungen; trotzdem werden viele falsche Eide geschworen. „*wie vil leute globen am gericht,*" klagt der Schultheiß 1492 dem Rat, „*u. werden treulose, etliche vor armut, etliche vor leichtfertigkeit, die dannoch geacht sind, u. so er mit hertigkeit straffen solt, mocht es ein unwillen geberen*".[20])

Immerhin wird große Bedeutung auf den Eid gelegt; nur zu oft werden Bürger und Bauer auf den Bürgereid und die Erbhuldigung hingewiesen, Zent- und Dorfordnungen, Eid-, Bestallungs- und Urfehdbücher sind reich an Schwurformeln, auf deren genaue Ableistung man sorgfältig Bedacht nimmt.

Das Urteil.

Das Fragen des Urteils erfolgt meist auf Bitte der Partei, bzw. ihres Fürsprechen: „*vertraut, er hab sein einzelen artikel in rechten genugsam bewisen, repetirt all sein einbrengen, bit, wie gebetten, setzts darauf zu recht, fragt rechtens, weß er sich halten soll, dieweil V. nit komme u. verantwordt sich*". Für den Fall des Endurteils schließt sich der Beklagte der Urteilsbitte des Gegners an: „*der bekl. sein antwurt auch repetirt u. bevilchts auch zum rechten*". „*u. setzens also von allen thailn uf ir einpringen zum rechten*". In der Regel wird übrigens die Höhe der Buße nicht von vornherein dem Gutdünken der Schöpfen überlassen, es knüpft sich vielmehr an die Bitte der Partei zugleich der Urteilsvor-

---

clagt geschickt, an gerichtsstab anzugeloben, ist er aber durch den cleger erlassen worden, R. 1385, 34; hat ine den aid entlossen, Misz. 2846, 117; der priorin zu den Reuhern ist eid erlassen. wo ir aber dieselbige einich nachteil u. verzug an irer rechtvertigung pringen solt, so erpeut sie sich, denselben durch des closters sindicum zu volfuren. u. bit, zwen aus dem gericht mitsampt dem schreiber zu verordnen, zu horen u. zu sehen, den gaistlichen richter uf ein benanten tag denselben aid von ir zu nemen, R. 1385, 157.

[19]) reus ist berait gewest, zu schweren, aber uf anredung sich in vertrag geben, R. 1385, 35; uf das weitleuftigkeit, unkosten, aidschweren u. anders mochte vermiten pleiben, sechs theidingsmennern, Ger. Haßf. 160, 5. Mai 85.

[20]) Ratsb. 1492. 342.

Digitized by Google

schlag: „*vertrauen, reus verpus solichs mit dem hochsten frevel oder nach erkentnus des rechten*".[1])

Häufig fragt natürlich auch der Richter selbständig ohne Aufforderung der Parteien, so in allen Fällen, in denen er ex officio handelt, wie z. B. bei Feststellung, daß es bei dem Verfahren in gesetzmäßiger Weise vor sich gegangen sei (Hegungsfragen).[2])

Andernfalls stellt der Richter die Frage in kürzester Weise, schon aus Vorsicht befaßt er sich nicht nochmals mit der Urteilsbitte. Er könnte sich hierbei leicht eine Abweichung vom Vorschlag zuschulden kommen lassen. Ob die Bitte der Partei auch gerechtfertigt, hiermit hat er sich nicht weiter zu befassen, das Risiko hierbei verbleibt jener; sie zieht sich eine Buße zu, sofern ihr Antrag mutwillig oder frevelhaft war. Das einzige Gebot für den Richter liegt in dem „audi alteram partem": ohne den Gegner zu hören oder ihm wenigstens Gelegenheit zur Rechtfertigung eröffnet zu haben, soll er der Urteilsbitte des Klägers nicht stattgeben.[3])

Die Frage wird nicht an sämtliche Schöpfen gestellt, wenn sich auch alle an der Findung beteiligen: „*soll jeder schöpfe, der einer urtheil gefragt wird, ob er sich gleich mit andern beredet, die urtheil aussprechen u. kein andrer*"; „*würden dann die schöpfen der urtheil nicht einig, so soll es bei der mehrern urtheil bleiben*".[4])

Das Finden des Urteils geschieht nach der Reihenfolge der gestellten Bitten; erfolgt der Antrag des Beklagten früher, so gebührt diesem der Vorrang. Dem Finden geht ferner stets ein Beraten der Schöpfen voraus: „*item so man fragt nach klage u. antwort, so soll der schöpf das urtheil zu ihne nemen u. soll laube bitten, ufzustehen, u. soll in ein gesprech mit seinen gesellen gehen. konten sie des urtheils eins werden, so sollen sie es aussprechen, konten sie des nicht, so sollen sie die hübener zu sich nehmen; werden sie des urtheils eins, so sollen sie es heraussprechen, werden sie nicht eins, so mögen sie das urtheil schieben bis auf das nechst gericht*". „*schöpfen: erlaubt uns aufzustehn. richter: ja. hie stehn die schöpfen auf u., wan sie widerkomen u. nidergeseßen, sagt*

---

[1]) AB. 50; setzen auf Urteil: Schönrain Salb. 159, 14; Stadtrentamt W. 52, 68; 157; lest rechtlich fragen, was L. schuldig, das er wider gesprochen urthel gangen, Ger. Haßf. 231, 7 s. 3; s. Klage und Antwort.

[2]) s. Hegung.

[3]) s. namentl. die versch. Halsgerichts-O.

[4]) Königsberger Vertr. 1406, Standb. 590 sub. K.

Digitized by Google

der zentgraf: ich ermane euch des urtheils. sch: erlaubt ihrs uns dan. r.: ja".[5])

Der Richter ist an sich am Finden nicht beteiligt: „*es soll aber bei verfassung der urtheil ein amptmann, vogt oder schultheiß keine stimb geben, auch kein richter nit underweisen, sondern allein als stabhalter beisitzen, uf gethone clag, antwort u. allen rechtlichen furtrag vleisig umbfragen, die stimb eben behalten u., was mehr würt, aussprechen. im fall sach were, daß die stimb ganz gleich, mag er mit seiner stimb ein mehrers machen, was ihme am rechsten u. billigsten bedunkt*". Der Brauch, daß man den Richter bei Zwiespältigkeit des Urteilerkollegiums beizieht, ist zwar nicht in vielen O. vermerkt, scheint aber tatsächlich viel geübt worden zu sein.[6])

Man soll überhaupt beim Urteilfinden nicht allzu hastig verfahren: „*sollen auch die zwolfer mit keinem urthel eilen, sunder sich der sachen bei ime u. ander wol erfaren macht haben u., so ein handel fuer sy kompt u. in zu schwer u. bei in nit zu versten, sollen sie zween rechtliche schueb zu nemen macht haben u. das urthel, so sie bei in nit versten, das sollen sie alweg holen in m. gn. h. stat Fladungen, da sie than der orts mit dem hohen gerichtszwang begriffen sein; doch das es zum dritten gericht der rechtsspruch des urtheils ereffent werden solle*".[7])

Hinsichtlich des Ratholens besteht keine einheitliche Norm. Wie erwähnt, zieht man häufig den Richter bei. In der Zent Bischofsheim befragt man, sofern die Schöpfen das Urteil nicht aussprechen können, alte, d. h. ehemalige Schöpfen als sog. Notschöpfen, welche es besser verstehen; in Altershausen nimmt man etliche alte und verständige Nachbarn zu sich.[8])

In zweiter Linie stehen Amtmann und Keller; in Büttelbrunn wendet man sich an den Obervogt oder „*da ein solches auch über seinen verstand*" an die W. Räte. Häufig geht man auch die Herrschaft an; so die Ganerben, in Eisingen das Kapitel von S. Burkard. In Ochsenfurt holt der Pfortenschreiber auf der Schöpfen Ansuchen Rat beim domkapitelschen Syndikus oder auf des Dompropstes Befehl in der fürstl. Kanzlei oder bei dem Brückengericht. An die beiden letzten senden die meisten Zenten.

---

[5]) die sach an schöpfen gesetzt, darauf richter u. sch. erkannt, Ger. Kitz. 350, 15, s 122; haben wir die sch. des merern teils zu recht erkant u. zu urteil gesprochen, ibid.

[6]) Großeißl. admin. 15162, 678. Ripperg. admin. 18170, 812.

[7]) Ginolfs, Lehens. 1169, 37.

[8]) Z. Bischofsh. 178; Altershausen G 18586.

Digitized by Google

Das Brückengericht erfreut sich als Oberzent, an welche ja auch die Appellation geleitet werden soll, besonderer Beliebtheit; in den neuern O. überwiegen die Kanzlei oder die täglichen Räte des Fürsten. Mit der Zeit entscheiden diese alle wichtigen und kritischen Streitfälle; nicht minder werden die beim Brückengericht eingereichten jenen vorgelegt. In Königsberg holt man bei demjenigen Fürsten Rat, der zur Zeit den Vorsitz innehat.[9])

Manche Ortschaften legen den schwierigen Prozeß der vorgesetzten Zent vor; merkwürdigerweise erholen sodann manche Zenten bei anderen Rats. So gehen die Neustädter nach Bischofsheim, die Wettringer nach Haßfurt, die Wildberger nach Neustadt, die Haßfurter nach Karlsberg, die Ebenhausener nach Münnerstadt, die Arnsteiner nach Karlstadt. Diese später indeß nicht mehr, da die dortigen Schöpfen nun „*selbst verständig*". Die Meininger wandten sich vordem nach Mellrichstadt, als sie aber unzufrieden geworden, nach Neustadt.[10])

Auch Stadtgerichte sind beliebt; so schickt man von Königshofen an das von Schweinfurt, von Aura nach Münnerstadt. Ferner genießen bestimmte Ratskollegien den Ruf besonderer Weisheit, so Gerolzhofen, Münnerstadt, Neustadt, Röttingen. 1536 schrieben die Zentschöpfen zu Kitzingen eine Sache „*uf das haus*", d. h. vor den Stadtrat; Repperndorf wendet sich hingegen an den Kitzinger Vogt, bzw. an die Zent, bei der er den Vorsitz führt. In den Orten des Klosters Schwarzach dient das Kreuzganggericht als offizieller Oberhof.[11])

Besonders gescheute Leute scheinen die Königheimer gewesen zu sein: „*es ist auch von alterhero also gebraucht, so die drei gericht der dreier herrschaften Maintz, W. u. Wertheim eines urtheils nicht weiß gewesen sein, so haben sie solch urthell vor den vorgedachten gemein schöpfen als vor ihren oberhofen geholt; wo dann diese zwolf der urtel auch nicht weiß gewesen sein, haben sie furter solches urtel geholt zu Bischofsheim am landgericht. auch sein vor diesem gericht gewönlich verrecht u. gerechtfertigt worden die gueter, so zu lehen gehen den clöstern, edelleuten, dem gotshaus, der pfarre u. andern pristern, so die parteien wilkurlich darumb*

[9]) Gau Büttelbr. Ger. Aub. 601, 23; Eisingen Standb. 67 e; Ochsenf. Ger. 263, 6; Brücken Ger: Geldersheim, Karlst., Hellmitzheim, Ochsenf., Remlingen, Schlüsself., Ullstadt, Volkach, Mellrichst., Estenfeld, Lauda usw.; Kanzlei: Retzbach, Gerolzhofen, Wipfeld, Seßlach, Eltmann usw., Z. Königsbg. 723.

[10]) Z. Neustadt 929; Wettr. 1220; Wildbg. 1242; Haßf. 514; Ebenh. 253; Arnstein 91; Mein. 835.

[11]) Z. Königshof. 751; Aura 153; Misz. 2864, 118; Repperndf. Salb. 85, Ger. Dettelb. 418, 14, II.

Digitized by Google

gebeten haben. es haben auch die von Kißigkhen ihren oberhof an diesem gericht". Eine originelle Institution ist sodann das gelegentlich der Berufung näher besprochene Erkergericht auf Trimberg.[12])

Einigemal wird, indeß nur in peinlichen Fällen, die Juristenfakultät zu Ingolstadt um Rat befragt, 1660 auch in einer Hexereisache der Schöppenstuhl zu Jena.[13])

In älterer Zeit sendet man die Akten zu jenem Behufe durch zwei Schöpfen an den Oberhof oder letztere erläutern den Handel mündlich. Später beordert man meist Boten dahin. Zehrung und sonstige Unkosten müssen die Parteien bzw. der die Ratserholung beantragende Teil erlegen, der tatsächlich Verlierende ist indeß stets der unterliegende Gegner. Ist der Oberhof weit entfernt, so erwachsen in der Regel ziemlich beträchtliche Auslagen.[14])

Vielfach denken die Schöpfen nicht daran, ein verständigeres Gericht anzugehen; sie nehmen jedoch einen Bedacht: „*weil ir handlung ganz schwer, wollen sie solches urteils bei in behalten*", und bewirken dadurch einen Aufschub in der Entscheidung.[15])

Sonst sehen wir das Prinzip der absoluten Majorität als Erfordernis der Rechtsgültigkeit des Schöpfenurteils im 16. Jahrhundert überall zur Anerkennung gelangt. Eine förmliche Folge, d. h. Zustimmung seitens des Gerichtsumstandes, findet hier, wo offizielle Urteilerkollegien bestehen nicht mehr statt; an deren Stelle ist eben nach Findung des Urteils durch den hiermit betrauten Schöpfen das beifällige Votum von mindestens der Hälfte seiner Bankgenossen getreten. Es ergeht auch in keiner der einschlägigen O. mehr eine diesbezügliche Frage seitens des Richters an die Gerichtsversammlung.[16])

Das nämliche Schicksal erfuhr das ehemalige Schelten des Urteils. Dies ist später nicht mehr zulässig und gilt als tatsächliche Kränkung der Schöpfen bzw. als Gerichtsfrevel. Wer sich durch das Urteil beschwert fühlt, der soll — und zwar stehenden Fußes — Berufung hiergegen einlegen.[17])

[12]) Königheim Standb. 453, 76; Trimberg Salb. 167, 480.

[13]) s. Hexenprozesse.

[14]) Z. Aura 153; Donnersdf. 234; Bischofsh. 183; Kitzingen 703; Unterbalbach, lib. div. 20, 49; Gau Büttelbrunn Ger. Aub. 601, 23; Randersacker 1488, lib. div. 14, 90.

[15]) Theilheim Ger. Werneck, 32, 3; Adel 318, 16 s. 248; Ger. Haßf. 231, 7 s. 6; Standb. 639, 75.

[16]) s. auch u. Schöpfen; würden die sch. der urtheil nicht einig, so soll es bei der mehrern urteil bleiben, Standb. 590 sub Königsberg, 1406.

[17]) s. Berufung; Holnstadt, Ger. Ochsenf. 405, 9.

Digitized by Google

Haben sich die Schöpfen „des Urteils verglichen", so erfolgt die Verkündung entweder mündlich, d. h. durch den Richter, oder es wird „in Schriften verfaßt" und dann durch den Gerichtsschreiber verlesen. Den Parteien fertigt man auf Wunsch eine Abschrift der Entscheidung. Urteile auf Grund von Klagen Fremder sollen an manchen Orten nicht publiziert werden, es sei denn, daß der Auswärtige vorher das Versprechen leistet, bei keinem fremden Gericht hiergegen Protest zu erheben.[18])

Anlangend den Inhalt der Urteile, so erfreut er sich größter Vielseitigkeit. Es ist unglaublich, was alles der Entscheidung der Schöpfen unterliegt und wie viele Entscheidungen sie gelegentlich einer einfachen Tagung fällen. Jeder Schritt des Verfahrens, der an sich selbstverständlich scheint, unterliegt ihrer Prüfung, und so kommt es, daß eine oft einfache Sache eine große Spanne Zeit zur Verhandlung in Anspruch nimmt. Ich erinnere an die Hegung, an die HGO. und Rüge-O.; welch zahllose Fragen werden hier durch den Richter, die Parteien bzw. Fürsprechen an die Schöpfen gerichtet. Jede wichtige Handlung des ersteren setzt die Findung eines Urteils voraus, so, daß er den Beklagten zur Antwort auffordere, ihn in Haft nehme, ihm Geleit erteile, die Beweisaufnahme anordne u. dgl. m. Die Urteile stellen sich teils als abstrakte Rechtssätze dar, ähnlich den Satzungen eines Wst.; teils stellen sie den bereits erfolgten Eintritt eines Rechtszustandes fest oder wie sich derselbe in Zukunft nach Erfüllung einer noch in Frage stehenden Bedingung gestalten wird.[19])

Bei jeder Verurteilung wird darauf Rücksicht genommen, daß der Beschuldigte von seinem Verteidigungsrecht tunlichst Gebrauch zu machen vermöge. So wird einer, der wegen Schmähens Ahndung er-

[18]) Heidingsf. 1488, lib. div. 15, 18; Rimpar admin. 15473, 689; nachdem die sch. urtheils ermahnet, auch die partheien darüber angelobt, als ist gesprochen worden, G. 12278, 50; in schriften verfassen, Hainstadt admin. 15214, 680; fremde U. nicht publiziert, Eßfeld; Mosch jud soll M. das urteil verkunden durch den gesworen zentknecht, Ger. Kitz. 350, 15; darauf ist das ander urtel im urtelbuch geoffent worden, R. 1386, 148; ist nit publizirt, sondern bede partheien obiter angezaigt worden, R. 1405, 1567; Ger. Haßf. 267, 9 s. 85.

[19]) erkant, das M. erlangt mit urtheil, daselbig sol er ime lassen helfen, Standb. 639, 3; F. beclagt umb die scheden, die im der antworter gefugt, sol haben der mülen halben alle wochen um 15 metzen: antworter sol dem cleger ein darlegung u. dabei das recht thun, so ine der cleger solchs rechts nit underlassen wöll, Ger. Kitz. 350, 15; hat spruch erstanden, wie er geklagt, sampt gerichtsscheden, Standb. 639, 3; es ist A. u. sein habe uf heute mit recht ledig u. lose geteilt, Standb. 624 d, 36; lassen die sch. bei hiervor gesprochen urteil pleiben, R. 1386, 18.

Digitized by Google

fahren soll „*vor offnung der urtel gefragt, ob er nichts args von im* (dem Kläger) *wiß, der beclagt gesagt, wiß nichts dan liebs u. guts*". In einem Inzichtsfall wird der Verleumdeten die Auflage getan, sie solle „*irem rechten 6 wuchen u. 3 tag forsteen u., so dan ir kein einred gescheen, werd sie zugelossen, wie recht sein*". Als sie zur Ausführung erscheint, sucht der Gegner ihr dieselbe durch eine Einrede zu verlegen „*dieweil die N. in am ersten gescholten hab, sie sein nit fur ere zu kumen*". Die Schöpfen suchen nun beiden gerecht zu werden; sie urteilen: „*die frau stee hie engegen, ir ere zu verdretten, das lossen sie gescheen, wan sie solchs nymants zu weren sein*", verstatten aber dem Beklagten ebenfalls wegen der ihm zuteil gewordenen Bezichtigung nach 6 Wochen 3 Tagen sein Recht zu vertreten.[20])

Es wäre nun zu weit gegriffen, die verschiedenen Urteilsformen, die mitunter des Interesses nicht entbehren, Revue passieren zu lassen. Neigt sich die Schale zuungunsten des Beklagten, so erklären die Schöpfen: „*er solle dem kläger darlegung thun, der kläger habe den spruch erstanden, wie geklagt, sampt gerichtsscheden, das der becl. dem cl. fur sein verwundung, schmerzen u. versumung entrichte 15 fl. u. enthub in gegen dem artzet.*" In einem Fall wird ein Kauf für unkräftig erklärt „*u. sovil des becl. aigne person belangen thut, erkennen die sch., das er von wegen seines dises kaufs halben geuepter leichtfertigkeit unserm gn. h. v. W. in die straf gefallen seie u. entweder solches mit 10 fl. verbueßen oder aber acht tag mit dem thurn oder loch mit wasser u. brot gestraft werden sölle*". Anderseits wird der Angeklagte von der Klage ledig geteilt oder es tritt Kompensation ein: „*heben die sch. clag u. antwort gegen einander auf, trag jeder theil sein schaden — das der becl. dem cl. 2 fl. ausrichten soll, hat er aber gegen dem cl. einige vorderung, soll ine dasselb unbenomen sein.*"[21])

Eventuell trifft das Urteil beide: „*das die becl. erstlich solche schmehewort an der cl. geubt gegen der oberhant verpuß mit 6 lb. u. die clegerin mit 5 lb. u. soll keiner partei solche schmahe nachteilig sein*" — „*das die beden partheien semptlich das frevelich verwarten, uberlaufen u. zucken gegen einander geubt mit 5 lb. verpüssen sollen*". Oder es wird zur Erreichung der Kriegsbefestigung der Gegner zur Antwort geboten: „*sover W. sein clag grundlich u. formlich furbrengen wurd, alsdan sollen die becl. schuldig sein, antwurt daruf zu geben — das der becl. uf des cl. eingelegte clagartikel von stucken zu stucken antwurt gebe — das der becl. uf einprachte*

[20]) Domkapitelprot. 1518, 48 b; R. 1385, 198.

[21]) R. 1385, 1; 66; 77; 25; das der becl. dem cl. uf sein gethane clag zu antwurten nit schuldig mit abtrag gerichtskosten u. scheden, 1385, 30.

Digitized by Google

clag den krieg zu befestigen ufs nechst gericht schuldig sein sol, wo nit, sol der krieg gerichtlich fur contestirt angenommen sein u. geschcen, was recht sein wirt.“[22])

Dazu kommen die zahlreichen Gebote hinsichtlich der Beweisaufnahme, das Geheiß, die Klage zu beweisen, Kundschaft zu erbringen, Urkunden vorzulegen, Eide zu leisten: „*das clager anzaige, ob die schuld gemacht worden sei in M. R. leben oder nach seinem tod.*“ Hier und da greift man lediglich auf frühere Entscheidungen zurück: „*lassen es die sch. bei vorgesprochen urteil nochmals pleiben; darauf ist das ander urtel im urtelbuch geoffent worden.*“ Schließlich nimmt man „Bedacht“, den Ausspruch auf das nächste Ding verschiebend: „*wollen die sch. das urtel bei inen behalten, bis die ander sach ir entschaft auch erraiche.*“[23])

Hinsichtlich der Arten der Urteile unterscheidet man a) Haupturteil. Durch dieses wird der Streit endgültig entschieden; vor diesem ist es jeder Partei unbenommen, alle erdenklichen Stützpunkte und Beweismittel zur Erlangung des Sieges beizubringen: „*begert rechtlich zu fragen, dieweil das haupturtheil noch verborgen, das es nit billig, sein clag zu bessern, auch sein schriftlich kuntschaft wider zu verlesen, darmit nymand unrecht geschehe. ist erkannt, es sein billig etc., darmit die warheit, recht erkantnus erkunt werd.*“ Wer den Hauptspruch „erhalten“, ist der Sieger. In einer Leumundssache hat sich die Bezichtigte „*aus eigenem mund entschuldigt u. entredt*“, während der Gegner erklärt, er „*wiß andres nichts, dann alles liebs u. guts von ihr zu sagen*“. „*ist zu recht erkant, weil sie den hauptspruch erhalten, sei er billich auch die gerichtscosten auszurichten schuldig.*“[24])

An Bedeutung gleich steht dem Haupturteil b) das bedingte Endurteil: „*bezalt C. den M. nit zwischen dem negsten donnerstag,*

---

[22]) R. 1387, 136; 1388, 59; 1393, 1; der inter. Ratschlag an die zent Eichelberg, R. 1387, 133; 1385, 9; 25; heben die schöpfen clag u. antwurt gegen einander auf, trag jeder theil sein schaden, 1385, 121; 1387, 135.

[23]) sover W. sein clag grundlich u. formlich furbrengen wurd, alsdan sollen die becl. schuldig sein, antwurt daruf zu geben, R. 1386, 78; sch. erkennen kundschaft copei u. schup von eingelegter k. u. des juden handschrift den 3. gerichtstag zu ferner handlung 1386, 79; sch. erkennen dem anwalt clegers copei, doch das er mundlich in der sach beschlies, 1386, 138; das der becl. uf des cl. eingelegte clagartikel von stucken zu stucken antwurt gebe, 1385, 118.

[24]) Standb. 639, 75; Ger. Haßf. 267, 9, s. 15, 85; weil becl. als ungehorsamber nit erschienen, so spricht ine dem belaidigten ein erbar zentgericht sein trew, ehr u. gueten leimut uf heutigen tag wieder zu, ibid. 1587; Ger. Dettelb. 403, 12 s. 3; Ger. Haßf. 267, 9 s. 3.

Digitized by Google

soll M. verfaren mit seiner clag"; „*leistet N. den eid, so ist er der clage ledig.*" Allerdings bedarf es hier, um den Ausfall der Bedingung festzustellen, eines nochmaligen Ausspruchs; doch ist im Grunde genommen durch das erste Urteil die eigentliche Entscheidung bereits gefällt.[25])

c) Das Beiurteil. Hierher zählen die zahllosen Aussprüche zur Erledigung von Zwischenfragen, die sich auf den Gang der Verhandlung an sich beziehen und mit dem Streitgegenstand mitunter in keinerlei Zusammenhang stehen. So erklärt der Beklagte auf des Gegners Klage: „*der cläger gebrauch immer einen gewissen fluch, ob der nicht strafbar sei, geben die sch. das beiurtheil, er solle auf die clag antwort geben.*"

In der Regel freilich sind sie für den Prozeß selbst von nicht geringer Bedeutung. So beschwert sich einer vor der Zent, daß er seinen Schuldner bei dessen Herrschaft verklagt, aber von dieser kein Recht erlangen könne. „*wo R. Fuchs ime in den nechsten 14 tagen nicht verhelfe, wolle er dise clag an der zent schreien u. schallen lassen.*" Es ergeht das Beiurteil: „*clagender soll drei vierzehen tag dilation haben, die geburliche huelf bei Fuchsen in miler zeit ersuchen.*" Beklagter ist bei dem Termin zu gütlichem Vergleich ungehorsam ausgeblieben; er wird durch Beiurteil zur höchsten Buße verurteilt und dem Beleidigten durch Haupturteil sein „*trew, ehr u. gueten leimut*" wieder zugesprochen. Ein Beiurteil ist es aber auch, wenn die Schöpfen das Urteil „*umb erheblicher bedenklicher ursachen willen bis ufs neher gericht*" bei sich behalten. Kurz, man vermag sämtliche Entscheidungen, welche keine endgültige Erledigung des Streites bezwecken, unter die Rubrik Beiurteile zu setzen.[26])

Auch der sog. Bescheid ist kaum hiervon zu unterscheiden. In einer Injuriensache erläßt man den Bescheid: „*dieweil B. nicht umb gelt u. guet V. zuclagt, sonder das er allein seiner hausfrauen die ausgegossene schant u. schmachwort widerkehr, sei er im schuldig, zu antworten.*" In einem Notwehrfall wollen beide Parteien schwören. Die Schöpfen geben den Bescheid: „*do es bede jeder uf sein ayd erhalten u. die sachen ins recht setzen wöllen, solle alsdan ferner dem rechten nach procedirt werden.*"[27])

---

[25]) Stadt RentA. W. 52, 118.

[26]) Ger. Dettelb, 418, 14, II, 1587.

[27]) do es bede parthei jeder uf sein aid erhalten u. die sachen ins recht setzen wöllen, solle alsdan ferner dem rechten nach procedirt werden, Ger. Haßf. 267, 9, Sept. 85; do beclagte mit privilegien oder andern urkunden gerust, sollens itzo auflegen, ibid. März; Ger. Dettelb. 418, 14, 79; Bescheid auch bei sog. Überfragen: Z. fragt rechtens, weß er sich halten soll, dieweil V. nicht komme. ist erkant, Z. soll warten, dieweil das gericht weret, komme V. nit u. verantwordt sich, hab Z. seinen spruch erstanden. Stadtrentamt 52, 272; ist

Digitized by Google

In der Grumbacher DO. ist der Bescheid dem Urteil gegenübergestellt: Das Urteil solle zu sitzendem Gericht verlesen, auch Jahr und Tag beigezeichnet werden. „*wo aber schlechte beschaid, die nit craft der endurtheil uf inen trügen, den parteien geben würden, die mögen schriftlich oder mündlich durch den schulteissen oder einen der eltisten schöpfen eröffnet werden.*“ Immerhin sind die Parteien oder deren Anwälte beizuziehen.[28])

Dem Urteil an Wirkung gleich, jedoch des gerichtlichen Beigeschmacks entbehrend, ist der dem Gebiet der Taidigung angehörende sog. gütliche Spruch.[29])

Anlangend die Fassung der in die Urteils- oder sonstigen Gerichtsbücher eingetragenen oder auf einzelnen Pergament- oder Papierblättern (als sog. Urteilsbriefe) verzeichneten Urteile, so wird stets auf die Schöpfen Bezug genommen, welche entweder in der dritten Person angeführt sind oder selbst sprechend auftreten: „*das F. unrecht gethan u. derhalben in des gn. h. v. W. zehen fl. gelt oder thurnstraf gefallen, wie wir dann ihne hiemit condemniren u. verdammen.*“[30])

Bei Ganerben ist es mitunter der Brauch, daß die Zenturteile gegenseitigem Austausch zur Kenntnisnahme unterliegen, so zu Aub nach Vertrag zwischen W. und dem Deutschen Orden.[31])

Das Urteilgeld, das meist in bar, mitunter in Naturalien, d. h. durch Wein oder ein den Schöpfen zu leistendes Mahl, entrichtet wird, hat für gewöhnlich die unterliegende Partei zu erlegen. In der Zent Aura, wo merkwürdigerweise Schild und Kolben jederzeit bei der Tagung auf dem Gerichtstisch prangen, sollen nach jedem Spruch oder Urteil seitens der Parteien je fünf Pfennige aufgelegt werden, d. h. 1 dem Schreiber, 2 dem Fürsprechen und 2 den Schöpfen „*uf den schilt*“. In Dampsdorf zahlt man in Schuld- und Erbstücksachen von je 10 fl. 1 fl. Urteilgeld an den Fürsten.

Zieht das Schelten bzw. Reden wider ergangenes Urteil hohe Buße nach sich, so auch die Nichtbefolgung, das Verachten des Urteils, zumal

---

uf die uberfrag kain beschaid oder urtheil ergangen, sondern bestehen plieben, ibid. 304.

[28]) Rimpar admin 15473, 689.

[29]) darauf heten die besegger (schöpfen) den cleger gebeten, er soll in den antworter den eid underlaßen. do hat der antworter gesprochen zu dem cl: liber erloß mich des eids, ich will dir ein malter herausgeben, das cl. getan hat. uf das heten die bes. ein gutlichen spruch gemacht, Ger. Kitz. 350, 15.

[30]) R. 1405, 1568.

[31]) lib. div. 52, 259.

Digitized by Google

wenn man die Erfüllung feierlich gelobte. So wird einer 1510 zu Kitzingen zu 10 fl. an den Zentgrafen verurteilt „*das er sich dan selbs verwett hat*" und außerdem dem Fürsten zur Strafe heimgeteilt. Vielfach tritt Gefängnisstrafe, eventuell auch Ausstoßung aus der Gemeinde ein. In Königshofen beträgt die Buße ohne Rücksicht auf die Größe des Streitwertes 21 lb. Erzeigt sich der Schuldige noch weiter ungehorsam und halsstarrig, so hat man ihn gefänglich anzunehmen und dem Bischof heimzuerkennen. Außerdem wird der Vollzug des Urteils in ziemlich kurzer Frist (14 Tage, 6 Wochen 3 Tage) vorgenommen.[32])

Wer in Holzhausen Widerspenstigkeit gegen ein Urteil betätigt, büßt mit einem halben Gulden, „*wenn aber einer erfunden würde, der sich ganz u. gar wider eine gemeind setzen, den hat eine gemeinde ganz u. gar auszustoßen mügen u. macht*".[33])

Noch ahndungswürdiger ist nochmalige Klage nach gesprochenem Urteil. Nach der Rimparer O. büßt man an die Herrschaft mit 10 lb., an das Gericht mit 7½ β. Man heißt dies: Urteil auf Urteil treiben. Mitunter fällt hier ein Teil der Buße an die Schöpfen für die Kränkung, welche sie wegen Mißachtung ihres Ausspruchs erfahren haben.

Zuweilen wird einem geboten, sich aus dem Urteil zu lösen. Es handelt sich hier entweder um ein gegen ihn ergangenes Achturteil oder um eine Entscheidung, welche unbilligerweise durch ein fremdes Gericht ergangen und der Verfolgung des Anspruches vor dem allein hierzu berechtigten hinderlich scheint.[34])

Die Berufung.

In der Regel ist hierfür die Bezeichnung Appellation gebräuchlich; doch auch „*berufen*" findet sich seit dem 15. Jahrhundert: „*hat sich beruft von einem urteil wider ihn ergangen zu N.*"[1])

Meist hat der das erstrichterliche Votum Anfechtende mit lebendiger, lauter, offener Stimme auf frischem Fuß oder in Fußstapfen, d. h.

---

[32]) Z. Münnerst. 910; Aura 158; Medlitz 822; Prosselsh. 989; Euerdf. Ger. E. 49, 2; Z. Dampsdf. 221; Ger. Kitz, 350, 15; Z. Königshofen 747; schlechtes urteil zentgraf 1 fl., Z. Wildb. 1234.

[33]) Holzhausen Ger. Haßf. 272, 10; was uf denselben tag fürkumpt, soll bei sonnenschein ausgehen u. exequirt werden, Schnackenw. Salb. 180, 264.

[34]) Rimpar s. oben; Misz. 2864, 42; Großlangheim Ger. Kitzingen 299, 13; ist J. Senft das recht aufgehoben 6 wochen, soll sich aus dem urteil loesen zu Wypfeld, so wurt er fürter mit seinen rechten zugelassen; tet s. das nit, so ist furter erkandt sewmer scheden, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 21; Gissigh., Ger. Karlst. 8, 1.

[1]) Adel 318, 16. Zentprot. 25 (Poppenlauer).

by Google

noch vor Verlassen der Gerichtsstätte, seine Absicht kundzutun, und zwar mitunter dreimal (vleißig, vleißiger, am allervleißigisten). Zuweilen wird indeß eine Frist von zehn oder dreißig Tagen zur Geltendmachung bewilligt, was aber dann eventuell vor Notar und Zeugen erfolgen muß. Auch trifft man hierbei die Auflage, sofort vor Gericht zu geloben, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Appellation vorzunehmen. Stets ist außerdem eine Gebühr an die Herrschaft oder das Erstgericht zu erlegen. In einer Gemeindesache hatten vordem alle Nachbarn die Berufung zu erklären: „*es sollen die von Püchbrunn in zehen tagen alle hiereinkomen u. sweren, mit der sach zu appelliren oder nit.*" Ziemlich spät wird sodann die schriftliche Berufung anerkannt.[2])

Was den Streitwert, der zur Appellation die Voraussetzung bildet, anlangt, so liest man häufig 10 fl., wenn jene nicht überhaupt unbeschränkt zugelassen ist. Hier und da zieht man bei gewissen Händeln, so denen, welche Ehr und Glimpf betreffen, keinerlei Grenzen. Für die W. Gerichte greifen die bekannten Privilegien Platz. Auch für den Landbezirk ergehen mancherlei Mandate.[3])

Nach der Ankündigung besorgt entweder die erste Instanz die Übersendung der Akten oder sie werden dem Appellanten verschlossen und versiegelt übergeben. In Ripperg hat sich dieser „*mit dem Notar gefaßt zu machen*". Zu Retzbach ist innerhalb zehn Tagen ein Schein aufzulegen, woraus zu ersehen, bei welcher Behörde die Berufung eingelegt worden.[4])

---

[2]) Ger. Eltm. 379, 10, 1585; muntlich, Biebelried Ger. Kitz. 642, 30; Z. Aura 153; Wern. 1206; im fußstapfen viva voce am Stadtgericht, Ger. Haßf. 267, 9, Sept., es sollen die von Püchbrunn in zehn tagen alle hiereinkomen u. sweren, mit der sach zu appelieren oder nit. wue das nit geschiht, soll keiner aus der stat komen, Misz. 2846, 43; mit lebender stimm oder in zehn tagen schriftlich, Burglauer Ger. Mellrichst. 192, 5; mit offner st. in 10 t., Aub. Ger. A. 387, 16; Herbstadt Standb. 401½, 153; Gerlachsheim admin. 18989, 866; auf frischem fuß, Ger. Haßf. 267, 9, Sept; nach kais. recht innerhalb 10 tagen vor offen notary, die app. dem richter verkünden lassen u. um apostel bitten, Schwarzach 1546, lib. div. 79, 591; Ripperg admin. 18170, 812; Königsbg. 724.

[3]) 10 fl. Ripperg s. o.; Schwarzach s. o.; Biebelr. Misz. 2772; Mandat an alle Ämter, nicht über 10 fl. zu appell., 1529, lib. div. 25, 177; Eisingen Standb. 67 e usw.; bei Rüggerichten nur, wenn über 10 fl., Mandat 1700, lib. div. 51, 91; bei Stadtger. Dettelbach 10 fl, lib. div. 18, 73; s. W. Gerichte; Stadt Königsberg: alle Appell. mit 50 fl. u. mehr Streitwert vor Zentgericht, Standb. 590, Vertr. 1589; über 100 fl. an W. Stadt- u. Kanzleigericht, Hofheim Arch. hist. Ver. 17, 2, 258.

[4]) frist meist 10 Tage; vor Ausgang 6 Wochen 3 Tagen an BrG. oder LG., Z. Aschach, Ger. Kiss. 3, 77.

Von den Dorfgerichten geht der Rechtszug meist an die Zent oder das Amt. Vielfach entscheidet auch die Herrschaft. Besteht diese aus Ganerben, so richten sie gemeinsam oder man appelliert nur bei dem eigenen Herrn. In Dampfach z. B. legt der sich Beschwerende Berufung bei seiner Oberherrschaft ein; diese gibt die Sache dann an das Gericht zurück oder die Ganerben beraten in wichtigen Streitigkeiten gemeinsam. Wagt es jemand, leichtsinnig oder frevelhaft zu appellieren, so soll gegen ihn eine Strafe zum abscheulichen Exempel anderer verhängt werden. In Hartheim appelliert man vor dem Grafen von Wertheim und dem von Hartheim, eventuell in Speyer, in Mittelsinn bei sämtlichen Gerichtsjunkern. In den unter geistlicher Obrigkeit stehenden Ortschaften wendet man sich an das betreffende Stift oder Kloster, in den domstiftischen Dörfern an das Kapitel. Hinsichtlich der Orte des Klosters Schwarzach greift die Kompetenz „*des höchsten Gerichts im Kreuzgang*" Platz, freilich unter dem Vorbehalt, daß, „*wenn man da nicht recht weise*", das Brückengericht angegangen werden könne. Bleibt der endgültige Austrag der Herrschaft allein überlassen, d. h. zieht sie nicht, wie es hier und da der Brauch, Schöpfen des angegriffenen Gerichts oder sonstige kundige Berater bei, so mag der Appellant bisweilen sehr lange auf das Urteil harren. Zu Ginolfs erlaubt wenigstens der Junker, daß man ihn nach Ablauf von drei Vierteljahr an seine Pflicht erinnern dürfe.

Von den Zenten appelliert man früher, der bischöflichen Anordnung gemäß, meist an das Brückengericht, später an die Kanzlei. Hinsichtlich der Zuständigkeit des W. Stadtgerichts verweise ich auf das Kapitel „W. Gerichte".

Besondere Freiheit genießen die Orte, denen die Auswahl zwischen verschiedenen Behörden freisteht oder die Möglichkeit, bei unbefriedigendem Urteil noch eine weitere Instanz anzugehen. In Aub kann man bei 50 fl. Streitwert bei den Ganerben Berufung einlegen, nach diesen bei dem Landgericht, in Lauda bei 20 fl. bei den Beamten, in Sachen, welche Ehr und Glimpf betreffen, bei dem Fürsten. In Kitzingen sind geringere Fälle von den Amtleuten zu erledigen, die übrigen werden dem Markgrafen vorgelegt. So appelliert man später vom bürgerlichen Gericht zu Castell an das Land- und Hofgericht zu Onolzbach.[5])

---

[5]) an Zent: Poppenlauer 1583, Ger. Münnerst. 721, 29; Sondernau Salb. 22, 225; an Schweinfurter Rat, Gochsheim 1500, lib. div. 19, 397; in burgerl. sachen an stadtger. Iphofen, Z. Bibart 171; an Brückenger. admin. 1306, 177; Münsterschwarzach Standb. 219 f.; Wildbg. 1241; Aura 153; (der größte Teil der Zenten von jeher an BrG.); an fürst. Z. Donnersdf. 235 (oder BrG.); W. Stadtg.

Digitized by Google

Zenten mit nur peinlicher Gerichtsbarkeit entbehren natürlich der Bestimmungen über Appellation.

Sonst ähnelt das Verfahren in hohem Grade dem der ersten Instanz; wie auch hier den Parteien die Ableistung des Gefährdeeids obliegt. Wird die Berufung nicht ordnungsgemäß vorgenommen oder bleibt der Appellant unvertreten, so tritt Sachfälligkeit ein. Stets pflegt man im Urteil zu konstatieren, ob der erste Richter fehlerhaft entschieden habe: „*wol geappellirt u. ubel gesprochen, appellirt von wirden, im creuzgang gesprochen von unwirden*". Einmal findet sich ewige Verweisung infolge frevelhafter Appellation.[6])

---

oder Kanzlei, Z. Wipfeld 1258; vor dem zentherrn, bei dem der vorsitz, Z. Königsbg. 724; an Kanzlei, Randersacker 1488, lib. div. 14, 90; an W. Stadt- u. Kanzleiger., Hofheim s. o; Z. Volkach 1175; an f. Räte, Heidingsf. 1488, lib. div. 15, 18; Seßl. 1110; Oberschw. 941; Haßf. 515 usw.; an Amt: Eltmann (Walburg) 336; Westheim (Saleck u. Trimberg); Lauda (bei ehr u. glimpf frei an den bischof); Z. Geldersheim (Werneck) 419; Z. Arnstein (an Amt oder Keller, wenn nicht zufrieden, Zent) 91; Z. Heidenf. 536 (Klingenberg); zuerst Amt, dann W. Hofgericht, Röttingen; Standb. 401½, 388; Amt dann Fürst, Großeibst. Salb. 184, 319; Herrschaft: Ganerben, Aub, Ger. Aub, 387, 16; Trappst. Ger Königsh. 144, 6; Hartheim, admin. 17627, 761; Z. Mittels. 890; Sondernau. Salb, 22, 225. Kreuzganggericht, Münsterschwarzach, Ger. Dettelb. 418, 14 II; Stift Neumünster, Gaurettersh., Ger. Aub. 477, 17; Stift Burkard, Höchberg, Ger. W. l. M. 85, 83; an G. Klosterverwalter, Gerlachsheim admin. 18989, 866; ad lib. an Amt oder Brückenger., Salz, Salb. 122a, 256; Br.-G. oder Land-G. Z. Aschach 110; Hof- od. Land-G., Z. Schlüsself. 1080; Kanzlei- oder Hof-G. Z. Bischofsh. Ger. B. 101, 2; Kammergericht: In der Beschwerde der Ritterschaft (1511) beklagt diese, daß von dem Untergericht vielfach bei dem Landger. u. von da bei dem Kammerger. appel. werde, Standb. 493, 99; die zu Hartheim wenden sich an ihre Ganerben oder nach Speier, adm. 17627, 761; beim Markgrafen: Kitz., Standb. 624d, 563 (1458); Castell, wofern Kitz. nicht genügt, Standb. 627, 11,

[6]) Großeißl. Ger. Königsh. 122, 5; die W. StGO. beschäftigt sich nur mit dem Fall des Nichterscheinens einer der Parteien, 1297 f.; Mainberg Ger. Münnerst. 660, 27; wenn dreiviertel Jahr vorbei, soll man bei dem Dorfherrn (Eberstein), der die Sache nach W. sendet, wieder anfragen, Ginolfs; s. sonst: R. 1385, 19, 52, 65, 95, 163, 172, 231; 1386, 34; 1387, 135; 1389, 140; 1393, 2, 7; 1405, 5; 1406, 76; 1410, 1589 u. 1591 usw.; dieweil dan die sach also gestalt, verhofft P, das zu Gerolzh. woll geurtelt u. ubel appellirt ist u. im kreuzgang ubel geurteilt u. wol appelliert sei, 1391, 48; das urteil von Feuerbach tuglich u. die app. untuglich u. von unwirden am landger., Ger. Dettelb. 403, 12 s. 19; abgewiesen, da nicht in zehn tagen, Ger. Kitz. 421, 19; frevenliche Appellation: sol er sein lebtag nimmermehr in den stift W. komen, sonder sich aus dem stift uber zehen meil wegs thun, Standb. 299, 82. Appell. unter 10 fl. verboten, Biebelried Misz. 2772; Schneidt, 1, 3899.

Digitized by Google

Von besonderem Interesse ist die Institution des sog. Erkergerichts zu Trimberg. Es setzt sich aus unparteiischen Richtern und Schöpfen des Trimberger Amtsbezirks zusammen und bildet die Berufungsinstanz für die zu jenem gehörigen Orte. Nach dem Vertrag zwischen W. und Fulda aus Bischof Lorenz Zeit besteht eine ähnliche Einrichtung für Westheim. Wer sich nämlich durch das Urteil des gemeinen Dorfgerichts beschwert fühlt, appelliert vor beider Herren Amtleute zu Trimberg und Saleck, „*u. was durch dieselbigen mit einem gleichen zusatze etlicher schopfen, der jeder zwen seins ampts andern dorfgerichten der sach unpartheilich, zu ime nemen mage, dorumb erkant wurd, dobei sol es pleiben*". Seltsam ist die Hohestadter Satzung, nach der die Appellation nur bei dem Propst von Haug eingelegt werden darf. Dem Anfechtenden ist hierzu eine einmonatige Frist gestattet; sollte jedoch innerhalb dieser Zeit dem Schultheißen seitens des Propstes kein Bescheid zukommen, so hat er mit der Vollstreckung des Urteils fortzufahren.[7])

Natürlich bildet die Appellation auch den Gegenstand zahlreicher Verträge. [8])

Der Vollzug.

Die Pfändung.

Das Verbot der Selbstpfändung reicht weit zurück; so heißt es z. B. im fränkischen Landfrieden von 1349: „*wer auch, das jemant phendet, der schol das phant furen in das nehste gericht u. phentlich domit gefaren. swer daruber phendet u. nicht phentlich domit gebaret, das schol man haben vor ein strazraub.*"[1])

Um vor allem einen Einblick in ausführlichere Schuldsatzungen zu gewähren, sei zuerst der W. StGO. von 1447 gedacht. Dort wird der Schuldner nach dem dritten Gebot „*das heist gezwanck*", auf dem vierten Gerichtstag „*verholgeltet*"; bleibt er nochmals aus, so hat der Schultheiß Gewalt, ihn „*mit gelubden oder gefengnuss*" durch die Gerichtsknechte vor Gericht zu bringen. Erscheint er sodann, so kann er bei Schulden,

---

[7]) Trimberg, Salb. 167, 480; Westheim; Standb. 465, 222; Hohest. Ger. Ochsenf. 284, 6.

[8]) Preppach, Vertr. m. Sachsen (in Dorfgerichtssachen nach W.) 1490, lib. div. 15, 86; Z. Königsberg (in Sachen von 50 fl. u. mehr an den Fürsten, unter dessen Vorsitz sie angefangen) 1583, Standb. 590 sub Kbg., Z. Donnersdf., Vertr. zw. Schaumberg u. Ebrach (W. Brücken-G.), 1600, lib. div. 33, 217; Poppenlauer, Abwechslung zw. W. u. Henneberg, 1624. lib. div. 37, 117,

[1]) MB. 41, 413.

bei denen man Ziel und Frist gegeben „*eins pfennings bekennen an vierzehen tag*", ward keine Frist gesetzt „*an dritten tag*". Nach der dritten Zahlungsaufforderung wird ihm keine Gnade mehr zuteil; er wird in das Gefängnis gelegt für so lange, bis er den Kläger vergnügt „*es were dann, das der antworter dem cleger in seinen dinst wolt geen*".

Diesfalls muß er noch vierzehn Tage im Stockhaus schmachten, dann hat er eidlich zu erhärten, daß er nicht imstande sei, die Schuld zu tilgen, wie der Kläger nochmals die Höhe derselben nachzuweisen und daß er „*in dem dinst kein geverlikeit suche*". Was nun diesen selbst anlangt, so soll der Schuldner „*allen erlichen dinst thun u. keinen schentlichen on geverde*". Hat der Kläger „*nichts zu handeln oder zu arbeiten*", so kann er ihn ausleihen, „*doch das er alle 14 tag wider heimgee dem clager*". Sollte jener inzwischen gerichtlich belangt werden, so hat ihn der Kläger „*von solchen gerichten gein meniglichen zu nemen u. vertreten, alledieweil er im sein schuld noch nicht abverdint hat*". Läuft der Schuldner aus dem Dienst, so wandert er wieder in das Gefängnis bis zur Entrichtung seiner Verbindlichkeit; erfährt hingegen der Gläubiger während der Dienstzeit, daß jener noch Habe und Güter besitzt, so darf er sich derselben bemächtigen und auf die Schuld anrechnen.

Das persönliche Abverdienen findet sich in der O. von 1478 nicht mehr vor; es scheint diese Schuldknechtschaft von da an verpönt gewesen zu sein.

Über die Art der Vornahme von Pfändungen selbst bietet uns die Karlstadter StGO. (Anf. d. 16. Jahrh.) die genaueste Auskunft. Sofern jemand wegen Schuld vorgeladen worden und derselben bekenntlich ist, so werden ihm vierzehn Tage Zahlungsfrist gewährt „*muß in auch der cleger dieselbige zeit mit frid sitzen lassen*". Kommt der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nach, so gibt ihm der Schultheiß „*ein zettel aus dem gerichtsbuch, darin dann summa der schult, auch anzeig gerichtstags vom gerichtsschreiber zu erfordern*". Der Kläger muß sein Recht binnen Jahresfrist geltend machen; versäumt er dies, hat er von neuem zu klagen. Andernfalls gesellt man ihm einen Gerichtsknecht bei, der ihn zu dem Schuldiger geleitet, um auf Grund des Zettels ein Pfand zu fordern: „*doch daß der cleger in des schuldigers haus nit gehen, daß er dann durch den gerichtsknecht gewarnet werden soll; ging er daruber nein, wer er in m. gn. herrn u. des schuldigers pene.*" Statt der Hingabe des Pfandes vermag der Schuldner Schatzung anzubieten: „*muß in der cleger dobei pleiben lassen, dagegen er diese gerechtigkeit, was dem schuldiger das liebst, muß er im das leids lassen sein.*"

Digitized by Google

Zum Schätzen sind fünf glaubwürdige Personen von Amtswegen aufgestellt und eidlich verpflichtet „*ein fleißigs einsehen zu haben, dem armen als dem reichen. auch wie die schuld herkom mit beschwerd oder on beschwerd oder uberlestiger kauf, domit idem theil ein pfenwert fur ein pfenwert. doch behelt im ein rath bevor, ein einsehens zu haben, wue ein hausgesind mit kindlichen begnadt, den kindern zu gut die kue im haus. auch der frauen mit zuchten zu reden, ir federbeth, es wer dann, das sonst nit mehr do were*". Der Kläger hat auch die Befugnis, dem Zahlungssäumigen vor den Schätzern den Eid abzunehmen „*daß er kain gelt hab, wiß auch keins aufzuprengen*". Die Schätzer setzen sodann mit Verwilligung der Parteien Zeit und Ziel und, sofern der Schuldner abermals nicht leistet und der Gläubiger bei dem Schultheiß klagt, so ist der Arme „*ins' gefengknuß schuldig zu legen, bis so lang er sein gut selbst angreift u. den cleger entricht*". Hat er jenem jedoch von vornherein ein Pfand gereicht, so muß ihm der Kläger vierzehn Tage Rücklösung gestatten, „*es wer dann sach, daß essent lebendig vihe wer, do sollen von stund an bederseits die geschwornen gebetten u. solchs vihe geacht, domit kainem thail nachteilig*". Nach Ablauf der Lösungsfrist darf der Gläubiger das ihm versetzte Gut, Fahrhabe oder Liegenschaft „*mit leb des schultheßen fur sein geld verkaufen*". Daß er den Überschuß des Erlöses dem Gegner ausantworten muß, hierüber spricht sich die Satzung keineswegs aus.[2])

In Kitzingen kann ein Bürger den andern unvorgeboten wegen einer Schuld vor dem Stadtgericht belangen, was man „auf Leib und Gut klagen" heißt, und ohne dessen Vorwissen seine Güter schatzen lassen. Erst dann hat er ihn hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm vierzehn Tage zur Ledigung freizugeben. Der Gegner vermag sich übrigens auch wegen der Schatzung gerichtlich zu beschweren, worauf über die Zulässigkeit derselben durch Urteil entschieden wird. Bei der Schatzung sollen Harnisch und sonstige Wehre ausgenommen sein, „*es wer dan andere habe nit verhanden*".[3])

Sofern nun einer nicht soviel Hab und Gut sein eigen nennt, daß eine Schatzung vorgenommen werden kann, so wird er in den Turm gelegt

[2]) Zent W. 1274: Karlstadt, Ger. K. 182, 4; ob einer als arm were u. nit hat zu geben, sollt ihr denselben strafen am leib nach eurem willen, Ulsenheim, Standb. 436, 36: gemäß Rundvertrag von 1435 ist es untersagt, wegen Geldschuld oder andere geringe Sachen das Singen oder kirchliche Begräbnis zu verweigern, s. meine W. Zentgerichtsreformation 1447, 55.

[3]) Kitzingen 15. Jh., Standb. 199, 20.

Digitized by Google

und drei Tage gefangen gehalten. Hierauf hat er eidlich zu bekräftigen, *„das er sovil an zeitlicher hab u. gut nicht habe, auch bei ymand sovil nicht wisse auszubringen, damit er seinen glaubigern unclaghaft machen oder bezalen müge“*. Er bleibt in Freiheit, doch wird ihm ebenfalls unter Leistung eines Schwurs auferlegt *„was u. wievil er uber sein zimlich leibsnarung erobern u. vorhaben mag, das er solchs seinen glaubigern an der schuld behendigen wolle, oder ob der glaubiger will, so soll er im in seinen dinst antreten u. so lang arbeiten, bis er im mit solcher seiner arbeit bezalt u. unclaghaft gemacht hat“*. Verneint der Beklagte unberechtigterweise das Bestehen der Schuld, so hat er den Klagschatz (5 hlr. vom lb.) zur Strafe dem Fürsten und dem Gericht zu erlegen und dem Gegner Ersatz der Gerichtsschäden zu leisten.

Während die ältere W. StGO. die eigentliche Pfändung gar nicht berührt und nur die Anweisung gibt, den Schuldner so lange im Gefängnis zu behalten oder ihn in Dienst zu stellen, bis er seinen Verpflichtungen gerecht wird, läßt die Reformation von 1582 an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig.[4])

Wir lesen hier zuerst von der Pfändung der ungehorsamen Beklagten, *„die sich in den heusern oder statt ohne redlich ursachen hinwegthuen, das man ihnen under augen nicht spüren mag“*. Nach der vierten Ladung soll der Kläger in das liegende oder fahrende Gut soweit eingesetzt werden, als die Schuld samt den Gerichtskosten beträgt. Nach sechs Wochen drei Tagen wird der Ungehorsame zu Haus und Hof oder öffentlich in der Pfarrei aufgeboten, in acht Tagen seine Güter zu *„bescheinen“*, wo nicht, so sollen *„die beweglichen an die güeter greifen u. sie verkaufen“*. Ebenso ist das Vorgehen gegen den Fremden geschildert, welcher in der Hauptstadt frevelt oder Verbindlichkeiten eingeht und nicht betreten werden kann. Derjenige, welcher jenen mit Fug anzusprechen vermeint, vermag mit des Schultheißen Erlaubnis dessen Habe und Güter verbieten und mit Arrest belegen lassen, bis der Schuldner oder sein Anwalt *„fürstand“* oder Sicherheit leistet.

Bei bekenntlichen Schulden sodann, d. h. solchen, welche vor einem Notar und zwei Zeugen zugestanden oder in Gegenwart zweier Schöpfen in dem Gerichtsbuch verzeichnet oder endlich durch Brief und Siegel bezeugt sind, soll der Schuldner sogleich verurteilt und ihm nur eine Frist von zwölf Tagen gewährt werden. Erscheint er, ohne dem Urteil Folge zu leisten, so setzt man ihn auf der Gläubiger Kosten bis zur Tilgung

[4]) W. StGO. 1306 f.

der Schuld und Kosten in das Stockhaus. Will er jedoch jene mit Fahrhabe, Gütern oder sonstwie vergnügen, so liegt dies in der Berechtigten Gutdünken; besitzt ersterer hingegen weder Geldmittel noch die Möglichkeit, die Güter zu verkaufen, so soll der Gläubiger diese als Zahlung um einen „billigen Wert" anzunehmen verpflichtet sein. Entschließt sich der Kläger endlich, den Gegner bei Ungehorsam nicht gefangen zu setzen, sondern nach seinen Gütern zu greifen, so läßt er dem „Geltner" durch den Schultheißen gebieten, die fahrende Habe und, sofern diese nicht ausreicht, die liegenden Güter zur Verfügung zu stellen, sowie auch die „*schuld, die man dem geltner schuldig ist*".

Der Schultheiß befiehlt hier zuerst den Stadtknechten, die von dem Gerichtsschreiber inventierte Habe vor die Frauenkapelle auf den Judenplatz zu bringen. Notwendige Werkzeuge, welcher der Schuldner zu seinem Fortkommen bedarf, sowie was Kranke oder Kindbetterinnen zu ihrer Pflege benötigen, bleiben eventuell außer Ansatz; das übrige soll man innerhalb acht Tagen dortselbst verkaufen, was durch besonders hierzu verordnete und von dem Oberschultheiß verpflichtete Personen besorgt wird. Glückt der Handel nicht völlig, so hat der Stadtknecht den Rest am nächsten Markttag um zwölf Uhr öffentlich feilzubieten. Wer dann am meisten bietet, „*zu der zeit es uf dem statthurn zum Graveneckert ein oder zwo hora schlecht*", dem soll es um Baargeld folgen. Der Überschuß des Erlöses wird dem Geltner nach Abzug der Gebühren für Unterkäufer und Stadtknechte ausgehändigt.

Reicht die Fahrhabe nicht zur Tilgung der Schuld, so werden die liegenden Güter „*uf der canzel oder pfarrkirchen, darinnen der schuldner gesessen*" ausgeboten und verkündet. Wer zu bestimmter Zeit das höchste Angebot leistet, dem werden jene auf dem Wege der Subhastation zugeschlagen; hat der Kläger noch mehr zu fordern, so legt man noch die Hand auf die Ansprüche, die dem Schuldner andern gegenüber zustehen.

Bei Liedlohn, der einem Ehehalten geschuldet wird, soll unverzüglich mit Pfändung oder auf andere Weise geholfen werden.

Gewöhnliche Gläubiger stehen in Geltendmachung ihrer Forderungen völlig gleich, die frühere Anstellung der Klage soll keinen Vorrang mehr gewähren. Manche hat man jedoch als privilegiert zu betrachten. So sind „*seelgered u. begrebnus*" vor allem auszurichten; ihnen folgt der Voraus der Kinder, „*es were dann, daß der creditorn schuld elter, dann der gemachte voraus were*". Hierauf gehen diejenigen, welche „*eingesetzte verschribene underpfand*" haben, den andern privilegierten Kreditoren vor;

Digitized by Google

der Überschuß wird an letztere verteilt. Ferner sollen „*lidlohn, beed, steuer u. umgelt*“ unter die bevorzugten Forderungen gerechnet werden, den gemeinen also den Rang abstreiten. Auch gehen die Bürger der Stadt W. als Gläubiger den Fremden vor, ein gewiß höchst unbilliges, aber damals allgemein übliches Prinzip. Für den Fall, daß jemand eine Sache mehreren am nämlichen Tage versetzt oder verschreibt, sollen diese sich je nach Höhe ihrer Forderungen in den Erlös teilen.

Nach beendigter Vergantung überschlagen Schultheiß und zwei Schöpfen die erlöste Summe und befriedigen zuerst die „*im rechten gefreiten*“ und nach ihnen die gewöhnlichen Gläubiger; „*wann aber die glaubiger sonst allenthalben gleich weren, so soll einem jeden nach gelegenheit etwas abgebrochen werden*“.

Ist ein Gut „*umb jerlich gült oder geltzins verpfendet*“, so mag man die „Besserung“ wohl weiter versetzen; verschweigt der Verpfänder jedoch die erste Verschreibung, so sühnt er mit 10 fl. Buße. Ebenso, wenn einer Habe oder Güter an sich an mehrere Personen versetzt.

Gehen wir nun auf die Pfandsatzungen der Zent- und Dorf-O. über, so sind vorerst die Herren und Diener hervorhebenswert, denen allein die Befugnis zugesprochen, Pfändungen vorzunehmen bzw. zu gestatten. In Heidingsfeld steht es Richter und Schöpfen zu, dem Ungehorsamen die Habe zu nehmen. In Hettstadt hat der Oberzeller Propst „*gewalt, zu pfenden uf aller herren güter umb redliche ainung u. ein erclagt gut*“. In Steinfeld sollen dies der Abt und die Herren zu Neustadt nicht „*ohn laub eines herren von Rotenfels*“. Kommt der Büttel von Remlingen nach Greussenheim, daß er pfände um die Buße, so soll er zu dem Schultheißen gehen und ihn fragen, „*ob er seiner juncherrn pfand in buße genomen hette, so solt er* (schh.) *im den slussel* (zum Behälter des Pfandes) *lihen, das im auch pfand wurde*“. Jener braucht dem Büttel jedoch nur „*darnoch günnen, zu pfenden u. sust nicht, wann die ganerbin zu Rotenfelsch gen vor*“.[5])

So sind es in den meisten Dörfern Schultheiß und Büttel, welche das einträgliche Geschäft des Pfändens besorgen. Zu Dettelbach hat niemand Macht, auf dem Stefaner Hof zu pfänden, als der Schultheiß des Klosters; ebenso auf dessen sieben andern Gütern. Bietet einer

---

[5]) Mühlhausen, Adel 393, 21; Fuchsstadt, Standb. 465, 231; Heidingsf., 1488 lib. div. 15, 18; Hettstadt, Misz. 5713; Steinfeld, 1494, Grimm Wst. 6, 49; Greussenh., Grimm Wst. 6, 60; auch zu Münnerstadt kann der Schuldner durch Arbeiten für den Gläubiger seiner Verpflichtung gerecht werden, 1511, lib. div. 19, 400.

Digitized by Google

zu Obersfeld Schatzung an, so soll der Schultheiß den Knecht und die Schätzer als Helfer senden „*u. der, so schatzung beut, alles, was er hat, aufschliessen u. der gelter nemen, was er will; das sollen die schetzer schetzen. doch hat die frau macht, auszunemen ain bett, ain kessel u. ire claider. doch so das ander nit raicht, ist sie das ausgezogen auch schuldig darzugeben. von guldin gibt man drei pfennig schatz*“.[6])

Zu Hohestadt hat bei bekenntlichen Schulden der Schultheiß zu gebieten, in vierzehn Tagen zu bezahlen; geschieht dies nicht, so geht er in des Schuldners Haus und nimmt Pfand „*von allem dem, das er findt*“, und versetzt und verkauft es, „*doch nit, dann umb die schuldsumme*“ und unter dem Vorbehalt der Rücklösung durch den Schuldigen innerhalb vierzehn Tagen. Ebenso verfährt man gegen das liegende Eigen. Die Herrschaft nimmt hinsichtlich der Befriedigung den Vorrang ein. In Westheim bei Haßfurt pfändet der Mahelmeister mit seinen Gesellen; verschließt der Bedrohte sein Haus und weigert sich der Exekution, so büßt er mit 10 lb. Wehrt sich zu Weigenheim der Büttel, mit dem Gläubiger, zum Schuldner zu gehen „*u. wolt ihme uberruck tragen, so mag derselbig einem büttel einen pfennig zue seiner thüer in das haus hineinwerfen u. mag demselben* (d. h. dem Schuldner) *ein pfand nehmen u. verwirkt kein frevel daran*“. Um Liedlohn kann jeder auf der Gasse ungeahndet pfänden.[7])

Wenn einer in Homburg Schatzung geben will, „*wes dan dem cleger das liebst ist bei jenem, das sol dem selbschuldner das leids sein on geverd u. bose list ausgenomen*“. Sonst aber muß man den Büttel vom Richter erbitten. Ist jener mit dem Kläger gegangen und hat er ihm das Pfand „an die Hand“ gegeben, so mag ihn der Gläubiger fortschicken, damit er das Gewonnene unter die Juden in Wertheim verkaufe. Genügt der Erlös nicht, so darf er nochmals pfänden. Becken, Metzler, Wirte und Ehehalten sind befugt, ohne Richter und Büttel ihr Recht geltend zu machen. Kommt in Willanzheim der Gemeinknecht „*u. greift ein pfand, es sei zu dragen oder zu treiben*“, und wehrt es ihm der Schuldner, so büßt er mit 10 lb. Sind dann die Burgemeister zu schwach, das Pfand zu nehmen, so soll ihnen die ganze Gemeinde behilflich sein.[8])

[6]) Unteraltertheim, 1420, Grimm. Wst. 6, 77; Dettelb. 15. Jh., G 16585; Ebertsh. Standb. 394, 116; Obersfeld, 1446, lib. div. 15, 311.

[7]) Hohestadt, Ger. Ochsenf., 284, 6; Westheim, 1479, Ger. Haßf. 40, 3; Weigenh., 1509, admin. 15172, 679.

[8]) Homburg 15. Jh., Ger. H. 81, 3; Hartheim, 1423, Karlsruher GLA; durch büttel u. wenn pf. wehrt, 10 lb., Zellingen, 1470, Standb. 400, 57; Willanzh., um

Digitized by Google

Eine Art Pfändung ist es auch, wenn der Beamte, sofern ihm nicht Zahlung geleistet wird, sich die Befugnis anmaßt, „*auf den Säumigen zu zehren*“.[9])

Kurz und bündig ist das Verfahren zu Mellrichstadt, wenn es einer, der gerichtlich unterlegen, zum Vollzuge kommen läßt. Man heischt ihn zuerst vor und verurteilt ihn wegen Ungehorsams zur höchsten Buße, d. i. 20 a. lb. Dann greift man seine beweglichen und unbeweglichen Güter an, eventuell „*soll hülf geschehen in sein gerechtigkeit, wo der irgent hat, oder in seinen schultigern*“. Reicht dies nicht aus, so wirft man ihn in den Kerker. In Prosselsheim erringt der Kläger sein Recht, wenn er mit einer Maß Wein „*uf solche güter oder schuld*“ Anspruch erhebt. Johann Philipp erteilt die drastische Weisung, daß bei Eintreibung von Zivil- und Kriminalforderungen, wofern sich keine Käufer der Pfänder finden, durch Soldaten oder „*Pressereinlegung*“ geholfen werden solle; doch müsse diesfalls an den Fürsten unverweilt berichtet werden.[10])

Häufig hat auch der Schuldner zu „*leisten*“; Fremde geloben, sich in die Stadt zu stellen und dieselbe nicht vor Befriedigung des Gegners zu verlassen. Andere verfügen sich in das Gefängnis: „*ist bevelhe geschehen, er soll den B. bezaln oder ins loch gehn; das hat er dan gethan u. ins loch gangen, aber nit wider herausgelassen, er hab dan die 12 fl. bezalt.*“[11])

Wie erwähnt, werden manche Forderungen ohne Rücksicht auf die Zeit der Klagestellung vor den übrigen bevorzugt. Es herrscht hierbei indeß in den verschiedenen O. wenig Übereinstimmung. So können z. B. zu Ripperg die Gläubiger in dieser Reihenfolge zur Befriedigung gelangen: „*wofern einer in verderben geraten möcht, das er verkaufen*

1550, admin. 15184, 679; Euerh., Ger. Aub 601, 23; Misz. 2846, 59; in Hofstetten soll selbst der Prior dem Schultheiß Beistand leisten; „*thet das der prior nit, so sollen sie sich ime an die kutten henken, als lange bis in geholfen wurde*“, 1456, Grimm Wst. 3, 542.

[9]) C. ist dem schulth. in der rechnung schuldig blieben; wue die bezalung uf s. Bartholom. nit geschee, soll der schh. macht haben, uf sie bede zu zeren, Ger. Dettelb. 403, 12, s. 44; von 10 fl. 1 fl., Z. Michelr. 875; wenn schuldner nicht nachkommt u. er nochmals verklagt wird, 35 lb. höchste buße, Z. Arnst. 88; Weigolshausen, Ger. Werneck 182, 5.

[10]) Z. Mellrichst. 860; Z. Prosselsh., Misz. 6116; Standb. 490, 95; Ripperg, admin. 18170, 812.

[11]) Er woll den bader ausrichten, thet er des nit, so woll er sich in vierzehen tagen in die statt hie herestellen u. nicht aus der statt kommen, er hab dan den bader ein gnug gemacht, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 4; den zentgrafen angerürt (an stab), dem C. I. zu bezalen oder am 3. tag sich in leistung zu stellen, Ger. Kitz. 350, 15; s. a. Bürgschaft R 1385, 82; BrGO. 1276.

oder ausgeschäzt werden müste, so sollen das gotteshaus, dann die herrschaft u. gemein, ferners die ehehalten ihres liedlohns, folgends auch die waisen u. nach denen die inwohner, welche mit bewilligung der herrschaft verurkundet u. verunterpfändet, dann die auswendige bezalt werden."[12])

In Kitzingen wird einer Frau das Verbot erteilt, ihrem Sohn nichts auszufolgen, bis er sich zu Recht stellt; ebenso untersagt man den Erben eines Schuldners, dessen Gut zu betreten. Man verbietet ein Pferd wegen 2 fl. bei 10 lb. Strafe, ein „*Schiff am Mayn, nit hinweg zu faren, er hab sich vertragen*", einen Leipziger Handelsmann wegen ½ fl., „*nit hinweg zu ziehen, er habe dan bezalt*"; ein Steuerschreiber läßt „*seiner hausfrauen uf der prucken ausgepieten*". Einem verbot man doppelt; es wurde erkannt, daß er dem ersten Gebot nachfolgen solle, damit er nicht „*mit zwifachen ruten geschlagen werd*".[13])

Bezüglich hinterlassener Kinder werden den Vormündern bindende Vorschriften erteilt. In Kitzingen beschuldigte 1444 ein Mädchen einen Knaben, daß er ihr einen Topf gestohlen; sie lief ihm nach und nahm ihm den Hut. Es wird wegen der eigenmächtigen Pfändung zu 15 ß Buße verurteilt „*das auch solche beschuldigung, so sie in beschuldigt het, das er ir einen dopf gestoln solle haben, dieweil er noch nit mündig, an seinen eren keinen schaden fugen sol. auch so haben C. u. G. G. u. Kungunt, ir*

---

[12]) Ripperg, admin. 18170, 812; Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; Esselbach, 1494, Standb. 140, 138.

[13]) das er der schuld geständig; da aber kl. nicht warten, wolle er ihm schatzung uf seinen gütern geben. Stadtrentamt W. 52, 130; Gaurettersh., s. o. er soll durch geschworne schätzer gepf. w., Reupelsdf., Standb. 219 z, 23; so schatzung beut, soll schulth. schätzer geben, Hundsbach, Salb. 11, 331; wenn einer gütlich mit drei geschwornen schetzern bezalt, kein claggelt, Randersacker 1596, WU. 16, 99; R. 1387, 31; so einer ein einsatzung tut, kosten, Höpfingen admin. 19100, 873. H. hat dem zentgr. gelobt, Leb jud ein burgen setzen an stat des abgangen O. u. zu merer sicherheit hat er sein haws dem juden verpf., dieweil inen sein soll, Ger. Kitz. 350, 15; Standb. 624 d, 9; M. 2846, 95; drei tag nach einander gebieten lassen, dann thurm, Münnerst. 1511, WU. 8, 27. H. lest verpieten J. verlassen habe u. guter bei der straf unsers gn. h. v. W. bei M. S. u. s. gesellen, in der gut nit zu geen, noch zu steen on des oberschultheisen willen u. wissen, R. 1388, 150; 1385, 8, 34; uf solche clag ist geschworner gerichtsknecht gehort worden, der gesagt, er hab das verpot uf die guter, auch alle furgebot, wie sich geburt, gethan, 1385, 149; pferd, 1385, 66; schiff, 200, von Leipzick nit hinweg zu ziehen. 33; W. läßt verp. L. K. alles, was er hat, bei 10 fl., 1386, 74, seiner hausfrauen uf der prucken, 1385, 18, leib u. gut nit verrucken, sonder, was erkant werde, demselben volg zu thun. 1386, 60; zwiefach, 1385, 124.

Digitized by Google

beider tochter, angerurt an den stap, das sie der beschuldigung nymmer von im ußgeben, noch von im sagen wollen".[14])

Besonders streng verfährt man gegen Flüchtige und Fremde. In Meiningen haben Schultheiß und Schöpfen die Befugnis „*einem burger zu erleubn, einen gast umb sein schult zu vorkommern. sulche kommer also durch den friboten gescheen oder stadtknecht. ob der knecht keinen gehaben mögt, so mögt er sulchen mit einem torwarten verkommern u. welcher also verkommert wirt, der sol an wissen des klegers sein habe oder sich aus der stadt nicht wenden. u. ob auch ein gast mit seiner habe also in eins burgers huß verkommert wurde, wil der wirt dafur spreche, das im die habe nicht entpfrendet werde, so sal er im gleuben. u. wil er dafur nicht spreche, so mag derselbe burger sich der habe mit einem friboten u. stadtknecht underzihen u. behalten so lang, bis der gaste in sulcher schulde ausgericht habe*". In Gaurettersheim soll „*uf der fremden ansuchen kein arrest wider die unserige geschlagen werden*". In Poppenlauer mag man jeden Fremden festhalten, „*der furfure u. einem oder mere zu P. schuldig wer*"; sonst darf man Nachbarn nur auf freiem Wege pfänden, doch nicht in der Behausung oder Hofreit.[15])

„*Geöffnet*" darf das Pfand wieder mit des Schultheißen Erlaubnis werden. Das aus dem Verkauf erlöste Geld wird bei Gericht bis zur Erledigung der Sache hinterlegt. Ist die vorgeschriebene Frist (meist 6 Wochen 3 Tage) ohne Tilgung der Schuld verstrichen, so fällt es, wie auch Hab und Gut des Zahlungsunfähigen, dem Gläubiger zu.[16])

Wie es der W. Rat durchzusetzen suchte, daß in keines Bürgers Haus eingebrochen und Vermögensstücke desselben herausgenommen werden, so findet man ähnliche Bestimmungen in andern Orten. Auch in Kitzingen besteht das Gebot, daß kein Bürger oder Inwohner des andern Hab und

[14]) nachdem des kinds vormundern angezaigt ist, das kain gelt vorhanden, soll man die fahrende hab, welche am unbequemlichsten zu behalten sein, verkaufen u., so dieselbigen nit raichen, etlich ligende gutere, welche auch am unnutzten sein, verkaufen, die schulden davon bezalen u., was ubrig, dem kind widerumb anlegen, R. 1385, 36; Standb. 624 b, 329.

[15]) Meiningen, Grimm. Wst. 3, 596; W. StGO. 1311; Gaurettersh. Ger. Aub 477, 17; Poppenl. 1446, Ger. Münnerst. 772, 30; Schwanfeld 1442, L. 4748.

[16]) hat der oberschultes H. verpotene claider gen N. wider geoffnet, R. 1385, 54; dieweil die clegere uf das eingelegt gelt zugelassen, auch 6 wochen 3 t. nach laut der ordnung gewart, das in pillich das hinterlegt gelt uberantwurt werde, R. 1385, 115; 69; urteil gesprochen, das K. die 349 fl. hinter das stg. zu hinderlegen in einem monat, R. 1387, 104; wue jud nit lenger borgen wolt, soll er den wein, so er anders kaufmannsgut ist, mit den geschworen zu H. nemen, M. 2846, 108.

Digitized by Google

Gut verbiete oder verhafte, was ihm auch durch Amtleute nicht gestattet werden darf; es soll vielmehr jeder den Gegner vor Richter und Stadtgericht rechtfertigen. Hat der Karlburger Amtmann einen Anspruch gegen einen armen Mann zu Wiesenfeld, so kann er ihn nicht pfänden, „*er habe ine dann mit gericht u. recht beclagt, so mag er in uf seinem stule holen u. im nicht nemen*“.[17])

Die Bürgschaft.

Des Bürgen Los war von jeher ein trauriges; zumal aber in alter Zeit, wo man gegen ihn mit der nämlichen Unerbittlichkeit als gegen den Schuldner vorging, und jener nur zu häufig seine törichte Bereitwilligkeit, für des andern Verpflichtungen einzustehen, nicht allein mit empfindlicher Einbuße an Vermögen, sondern auch mit erheblicher Schädigung an seiner Gesundheit infolge langer Kerkerhaft büßen mußte. Freilich konnte man damals, wo zahllose Rechtsgeschäfte herkömmlich nur unter Stellung von Bürgen abgeschlossen wurden, vielfach gar nicht anders, als solchem Bitten, so sauer es auch fiel, zu willfahren. Denn nur zu oft konnte jeder in die Lage geraten, seine Mitnachbarn zum Einstehen für seine Verbindlichkeiten veranlassen zu müssen; zudem galt die Haftung für nahgesippte Verwandte als selbstverständliche, moralische Pflicht. Oft waren es auch ungeahnte Unglücksfälle, Krieg, Seuchen, ein räuberischer Überfall oder Feuersnot, welche einen an sich wohlhabenden Schuldner über Nacht zum Bettler schufen und damit auch seinem Bürgen plötzlich des Schicksals Tücke kosten ließen. Auf den Anlaß der Verpflichtung kam es nicht weiter an; den Bürgen muß man würgen! hieß der alte Satz, den man mit seltener Rücksichtslosigkeit in die Tat umzusetzen wußte.

Von älteren Bestimmungen erweist sich die der W. StGO. von 1447 noch als die ausführlichste. Hiernach muß der Bürge so lange leisten (*alle tage ein male on die gebannte feiertag*), bis der Gläubiger befriedigt ist. Sofern er nicht alle vierzehn Tage den Nachweis erbringt, daß er seiner Leistungspflicht gerecht geworden oder „*aus der leistung fert, der wird umb den spruch selbschuld. alsdann mag in der cleger darumb von neuem furwenden*“, d. h. ihn ebenso, wie den Schuldner selbst, auf das

[17]) Kitz. 15. Jh., Standb. 199, 20; Wiesenf. 1451, Misz. 3548; nicht pfänden im haus ohne willen des vogts u. der burger, Eltm. 16 jh., Ger. E. 255, 6; Verbot der Pfändung auf anderer Herrn Gütern durch den W. Schultheiß, Grettstadt, Standb. 400, 221; s. a. Schneidt 1, 2112; 2, 2452.

Digitized by Google

Stockhaus setzen. Die Bürgschaft ist meist, um vollgültig zu wirken, in das Gerichtsbuch zu bekennen.[1])

Daß jenes Leistungsgebot sehr unbarmherzig durchgeführt wurde, geht aus der spätern StGO. hervor. Es wird hier geklagt über die „*zwangnuß*", welche man bisher gegen sie geübt, und daß die Gläubiger, da „*sie mehr glaubens auf sie, dann auf ihre selbstgeltner oder schuldiger gestelt, sie je zu zeiten vor den principaln oder selbiggeltern furgebieten lassen, ehe dann die selbstsacher rechtlich beclagt*". Julius bestimmt, daß der Unfug des Leistens völlig abgeschafft sein und dem Bürgen in Zukunft die exceptio discussionis, „*das ist, das ein glaubiger den selbstsacher zuvor zu rechtfertigen schuldig sei*", zustehen solle. Und wenn auch dann gegen jenen ohne Gnade vorgegangen werden dürfe, wobei ihm jedoch „*guettaten der rechten, sovil er sich derselben nicht verziehen*", vorbehalten werden, so steht es ihm fernerhin stets frei, sich „*der bezahlung mitsambt den erlittene schaden u. interesse an den principaln rechtlich zu erholen*".

Besonders zurückgesetzt sind, wie bekannt, die fremden Kläger. „*wann frembde unerkannte leut burger oder verwandte*", besagt die StGO., „*am stattgericht mit recht fürnemen wollen in hendeln, die etwas namhaft uf ihnen trügen, so mag der antworter sicherheit begern, ob er mit recht ledig erkant würd, umb costen, scheden u. interesse, derhalb ime ausrichtung zu thuen, ohne das soll er nicht schuldig sein, antwort zu geben.*" Das Prinzip, daß der fremde Kläger für alle Kosten aufzukommen hat, findet sich allerwärts; der einheimische Beklagte läßt sich daher selten ohne Bürgschaftserbieten in einen Streit mit ihm ein. Wenn sich zu Reichmannshausen Fremde schlagen und sie verbürgen sich nicht, daß sie es zu Mainberg vor der Herrschaft verantworten wollen, so werden sie zwangsweise dorthin gebracht.[2])

Am häufigsten trifft man die Bürgschaft naturgemäß bei Schuldklagen, wo bei Nichtleistung des Schuldners der Bürge vor Gericht gefordert und zur Anerkenntnis seiner Pflicht und Zahlung angehalten wird:

[1]) Bürgen bekennen in das Gerichtsbuch, StGO. 1275.

[2]) W. StGRef. 1305; die bürgen im burgerrecht alhie seint für die frembden zu zaln nit schuldig, R. 1422, 1; kein fremder, er verbürg dann, Ripperg admin. 18170, 812; jeder fremde, fürstand, Ginolfs, Lehens. 1169, 37; da einer mit dem Kläger übereinkommen kann, dann mag er Wehr bürgen, ein fremder Kl. muß alle Kosten tragen; ist er aber eine Gerichtsperson, muß es das ganze Gericht tun, aber der Kl. hat das Beschreigeld zu entrichten, Ger. Bischofsh. 184, 6 (ca. 1580); Reichmannsh. 1504. Standb. 394, 118; fremde. unerkant leut, Laudenb. admin. 17822, 766.

Digitized by Google

„*Jorg Rimenschneider bekent maister Hainrichen apotecker 4 lb., darfur er ist burg worden, in den nechsten dreien wochen zu bezalen*". Ist der ursprüngliche Bürge irgendwie verhindert, das Zugeständnis zu machen, so kann mit Bewilligung der Gegenpartei ein anderer an seine Stelle treten: „*J. B. an gerichtsstab angelobt, in des bürgen fußtapfen zu stehen*". Stirbt der Bürge, so hat der Schuldner bestrebt zu sein, einen Ersatz hierfür aufzutreiben: „*H. dem zentgrafen an eids stat gelobt, jud Leb ein burgen zu setzen an des abgangen statt, u. zu merer sicherheit hat H. sein haws dem juden* (überlassen), *dieweil inen sein soll*".[3])

Den Bürgen „*vorzustellen*" ist an sich Sache der Partei. Kaution oder Bürgschaft kann auch bei Einheimischen jederzeit beansprucht werden, sofern der Beklagte, der vor seinem Heimatgericht zu Recht stehen muß, Gründe zur Besorgnis aufweist, daß der Gegner bei Unterliegen sich ihm irgendwie entziehen würde. Er begehrt hier demnach die sog. cautio judicio sisti et judicatum solvi. Sollte aber jemand in dem Gerichtsbezirk seßhaft und genügend begütert sein, um eventuell für die Kosten aufkommen zu können, so ist er von solcher Verpflichtung befreit. Ist er indeß so arm, daß er die Kaution überhaupt nicht aufzubringen vermag, sein Anspruch aber gerechtfertigt erscheint, so soll er „*da niemand seines armuths u. ohnvermögligkeit wegen rechtlos zu lassen*", wenn er sonst guten Namens und Leumunds, zur cautio juratoria veranlaßt werden, d. h. zum Schwur, daß er dem Beklagten eventuell für seinen Schaden Genugtuung leisten wolle.[4])

---

[3]) R. 1385, 59; Ger. Haßf. 267. 9 (1585, Jun.); Ger. Kitz. 350, 15 (nach 1510).

[4]) soll er seine purgen furstellen. daruber er an stab gelobt, Ger. Haßf. 231, 7, s. 5; reus: dieweil cläger nit burger zu W. u. er der becl. unbillicher weis in ein gespens durch den cl. eingefürt ward. so hab auch der becl. ein gegenclag wider cl., derhalb vertraut er, das der cl. ime das recht verburg. actor sagt, dieweil er im stift gesessen, nit schuldig. des rechtens zu verburgen. aber aus uberfluß erbeut er sich, dem richter am stab zu geloben, wes im recht erkant, desselben auszuwarten, R. 1387. 3; dagegen cl., wiewol er ein frembder man, aber zu Nurmberg ein burger ist, so hab er auch sein wonung bei 20 jarn zu Dettelbach. erkant, das er fur gerichtscosten u. schaden furstand thun solt, R 1385, 5; actor. er weiß kein purgschaft hie, dan er unbekant ist. an gerichtsstab an ein geschw. eids stat anruren, R 1388, 116, 1385, 160; reus gesteht keine burgschaft, vertraut, er werd ledig erkant. actor will beweisen, das er burg ist worden, 1386, 60; es haben F. u. U. David juden einer burgschaft bekannt gein J. fur hauptgut u. gesuch. Standb. 624 b, 385; es hat P. L. L. einer b. bekannt von B. wegen, Standb. 624 d, 82; erkannt, E. soll dem selbstschuldner verkundigung thun u. den M. halten, das er nach, als bürgen recht ist, thet, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 12.

Digitized by Google

Vielfach werden über das Bekenntnis bzw. Gelöbnis der Bürgschaft sog. Bürgzettel angefertigt. Bei höherem Anspruch kommt es vor, daß die Partei, für die der Bürge eingetreten, diesen in alle ihre Habe und Güter einsetzt „*sich damit seiner bürgschaft widerumb zu lösen u. ledig zu machen*".[5])

Hinsichtlich der Leistung, so pflegt der Bürge an des Richters Stab zu geloben „*in den nechsten dreien tagen nidersitzen u. leisten in einem offnen wirtshaus, das ime ernant würd von den schultheissen*" oder er wird, wo nötig, vermocht, sich anstatt des Schuldigen in das Gefängnis zu verfügen.

Von besonderem Risiko scheint es überhaupt, aus Anlaß eines Verbrechens Bürgschaft zu leisten. Gar oft hält man solche, welche schwer verdächtigt worden, bei denen indeß die Untersuchung nicht an das erwünschte Ziel geführt zu werden vermag, noch eine geraume Zeit hindurch fest „*bis man sehe, wer sich sein wol annemen oder fur in burgschaft thun woll*". Man erreicht dann vielleicht den Vorzug, ihn nicht Rechtens, sondern aus Gnaden freilassen und nach feierlicher Urfehde möglichst hohe Atzungskosten einziehen zu können. Handelt es sich hier für den Bürgen lediglich um eine Geldleistung, so wettet er um seine Freiheit, sofern er sich schlimmsten Falls für seinen Schützling selbst gefangen setzen muß. So, wenn z. B. der vor Recht geforderte Angeklagte sich zwar stellt, aber wenig Glauben verdient, daß er bis zu Ausgang der Sache ausharren wolle. Er muß daher, seiner sofortigen Verhaftung vorzubeugen, Bürgen stellen: „*wue C. entlif, so sollen die burgen in sein fusstapfen drett, was das recht uf im gib, es sei beinlich oder sunsten recht*". Ebenso ist Bürgschaft beliebt, wenn einer bereits zu Gefängnis verurteilt ist, der Termin der Festnahme aber, vielleicht weil ihm noch die Gelegenheit eröffnet werden soll, vorher den Gegner zu befriedigen, hinausgeschoben wird: „*doch sollen die burgen allermaßen fur ine verstrickt u. verbunden sein*". Nicht minder, wenn der Verhaftete auf Wiederstellung geledigt wird.[6])

---

[5]) C. E. constituit A. D. contra S. in communi et meliori forma promisit ratum et gratum u. dieweil D. das recht für in verpürgt, setzt er in zu unterpfand ein all sein habe u. guter, sich damit seiner bürgschaft widerumb zu losen u. ledig zu machen, R 1389, 8; Bürgzettel: ich Anna H. beken, das ich bürg worden bin für 4 gulden u. hab mein dinglich gelost von mein gelt auf das kurzt zu bezallen. datum etc., 1538, R. 1387, 23; Eid, da Bürgschaft nicht zu leisten vermag (cautio juratoria) Mittels. 884.

[6]) erkannt, das H. R. soll in den nechsten dreien tagen nidersitzen, zehren u. leisten in einem offenen wirtshaus, der ime ermant würd von den schultheissen,

Digitized by Google

Der bereits des öftern erwähnte, wenig löbliche Brauch, Kläger und Verbrecher in das Gefängnis zu liefern, gibt 1532 zu Mainstockheim Anlaß zu folgender Bürgschaftsstellung: H. Murling hatte den H. Krai in die Hand gehauen, weshalb die Nachbarn beide nach Kitzingen lieferten. Letzterer vermochte indeß wegen seiner schweren Verwundung nicht an die Zent geschleppt zu werden; es erbot sich daher sein Schwager Ph. Ulshamer, für ihn in das Gefängnis zu wandern. „*het er zu burgen seinen vater E. U. u. C. Preunig gesetzt, der mainung, weß als auf den gefangen M. gangen ist u. noch geen mocht, wo er dasselbig nit entricht, zu bezalen. u. so gemelter M. in der gefengknus stuob, das got verhutte, so soll alsdan H. Krai* (da er ja als Ankläger des M. bei Unvermögen des Verurteilten für alle Atzungs- und Gerichtskosten aufzukommen hat) *sich zu stund an hieher in gefengknus stellen. u. wo er solchs nit thet sollen benante zwen burgen zwaihundert gulden an grober munz auf das rathaus alhie zu K. antwurten bei iren gluben u. aiden*". Murling wird sodann später auf Urfehde freigelassen, worin er sich erbietet, vor dem Zentgericht zu Recht zu stehen und seinen Frevel zu verbüßen. Er bringt für dies Versprechen nicht minder einen Bürgen bei.

Solche Fälle, in denen sich jemand infolge eines Delikts für einen andern in Haft begibt, sind ziemlich oft verzeichnet: „*item Ph. K. ist alhie in gefencknus komen auf beger F. D., sich zu ime gefangen zu legen, als er auf ine dargehawen u. doch ain andern getroffen*". D., der hierzu Auffordernde, hat sich jedoch selbst noch nicht „*gefangen gelegt*", sondern nur den Gegner durch Stellung von Bürgen zum Kommen verlockt. Er wird nun von Gerichtswegen geladen: *wo aber sollchs von D. nit beschee u. er ermant wurde, sich in acht tagen widerumb in die gefengknus hieher zu stellen, so sollen sich die burgen one allen behelf bei iren gluben u. aiden, wie sie dan das auch globt, mit iren selbs leiben hieher in die gefengknus stellen u. der obrickait beschaid gewarten. wo aber die burgen nit hilten u. solchs nit thetten, so soll m. gn. herrn gewalt gegen ine zu handeln, als gegen burgen, die ir burgschaft u. weß sie globt, nit gehalten*". 1522 baten zwei

Ger. Dettelb. 418, 14, II, 1510; P. M. ist von M. W. zu gef. einkomen von wegen einer promiß umb 12 fl., die er nit gehalten, darfur sein burg u. selbschuld samptlich u. sunderlich zu bezalen, R. 1385, 18; Ger. Haßf. 267, 9 (Juni); Unterschied zwischen Bürge u. Geisel, lib. debit. Brunn 2, 42; kein bürger, der zu verbürgen hat, soll mit dem thurm gestraft oder darein gelegt werden, Kitz. Standb. 199, 20; noch lenger in gef. behalten, bis man sehe, wer sich sein wol annemen u. fur in burgschaft thun woll, Domkapitelprot. 1544, 34; Bürgschaft durch Vater eines Totschlägers. Standb. 479 II, 47; Anteil des W. Schultheißen bei Bürgschaft, lib. div. 21, 280.

Digitized by Google

Schuldner, welche im Kerker des Stefansbergs schmachteten, für sie Bürge zu werden und sie „*auszutedingen, wie sie konnen, es werden sunst in die bein in dem stock enzunden*". Als die darum Angeflehten sahen „*das in die bein aussen vor dem stock die geschwulst hoher, dann zweier finger uber die locher aufgangen*", da erbarmten sie sich der Armen und bürgten sie aus.[7])

Von besonderem Interesse sind, wie bereits erwähnt, die den Urfehden beigefügten Verbürgungen. Teils bestehen sie in dem Versprechen einer bestimmten Geldsumme oder der Verpfändung der gesamten Habe, teils gelobt der Bürge, den Urfehdbrecher zu verhaften und in das Gefängnis zu liefern oder sich selbst dem Kerkermeister zu überantworten. Siehe hierüber bei Urfehde.[8])

Hinsichtlich der Verbürgung über schädliche Leute bei Auslieferung an die Zent, so wurde darüber früher ausführlich gehandelt. Aus dem Jahre 1514 wird ein bemerkenswerter Fall aus Gochsheim berichtet, wonach sich Bürgen weigerten, für die Zahlung der zur Übersagung eines Diebes nötigen Summe einzustehen. „*Do nun der G. zu peinlichen rechten angenumen was, do kam Resch, der sachen anwelder, pracht mit ime zwen burgen. do wolten doch die burgen wissen, wie u. warumb sie burgen werden solten, dorauf der vogt in geantwort, fur 40 lb. 1 hlr. u. das recht. do aber die burgen das vernamen, enteusserten sie sich des handels u. wolten der burgschaft nit annemen. dorauf der vogt abermals die burgen zu austrag diser handlung bat u. sagt, das es ine ungever steen solt, ward*

---

[7]) Misz. 2846, 6; item Ph. Kerner ist alhie in gef. komen auf beger F. D., sich zu ime gefangen zu legen, als er auf ine dargehauen u. doch ain andern getroffen. wo aber solchs von D. nit beschee u. er ermant wurde, sich in acht tagen widerumb in die gef. hieher zu stellen, thette er aber solches nit u. so die burgen ermant wurden, so sollen sie sich on allen behelf mit iren selbs leiben in die gef. stellen u. der obrickait beschaid gewarten. wo aber die burgen nit hilten u. solchs nit thetten, das je nit sein soll, so soll m. gn. herr gewalt haben, gegen ine zu handeln als gegen burgen, die ir burgschaft u. waß sie globt nit gehalten hetten, welches die burgen sampt dem principal an aids stat zu halten geschworen haben, ibid 11; auf Wiederstellung verbürgt, Ratsb. 1435, 31; mit verwilligung seiner burgen seins gefencknus betagt bis uf Martini, doch sollen sie allermassen fur ine verstrickt u. verbunden sein, wie sie vormals gewest sind, Standb. 298, 47; wen C. entlif, so sollen sich die burgen stellen u. in sein fusstapfen dretten, Adel 318, 16 s. 190; auf Bürgschaft frei, da nicht geständig, R 1067, 23 (1607); hab seinen vater mit burgschaft versetzt, sol er inen wider ledig machen, Standb. 639, 17; für Gefangene auf Stefansberg, Standb. 438, 10.

[8]) s. insb. Standb. 298 u. 299.

Digitized by Google

aber doch bei den burgen nit angesehen. dorauf der vogt wider zu Reschen gesagt, das er zwen andere burgen bringe, domit das recht sein ganck hab. nach vil reden u. als der anwalt kein burgen bekumen mocht, da ward alsp durch den vogt u. schultheissen beschlossen, das man bede anwalt u. auch den ubeltheter bis auf ferner handlung zusamensetzt, das alsbald geschahe".[9])

Die Taidigung.

Die gütliche Richtigung, d. h. der außergerichtliche Vergleich spielt in der Zeit, wo es dem Inhaber der Gerichtsbarkeit weniger an der Erreichung der ausgleichenden Gerechtigkeit lag, als einen unruhestiftenden, ärgerlichen Handel aus der Welt zu schaffen, eine äußerst gewichtige Rolle. Mitunter kommen auch angesehene, einflußreiche Leute bei der Bestrafung in Frage oder es war die zu sühnende Tat nur die Folge langer, unheilvoller Familienfehde, endlich ist der Bequemlichkeitsstandpunkt des Gerichts als nicht zu unterschätzender Faktor in Rechnung zu setzen; kurz, alles dies macht es begreiflich, daß jenes selbst nicht selten trotz der hierdurch veranlaßten Einbuße an Gebühren die Parteien zur Taidigung anhält. Freilich wird das Anwendungsgebiet später ein immer enger begrenztes, indem es bei besonders strafwürdigen Delikten völlig untersagt wird, eine „*liebliche*" Richtung anzubahnen.

Fehde zu schlichten und zwischen den kampflustigen Gegnern Friede zu stiften, ist jeder Bürger verpflichtet: „*swo aber ein geschichte geschehe, da sal nieman zuloufen, denne durch bescheidenheit dieselben geschichte ze scheidene, ze bezzerne u. nicht ze ergerne*". Daß vor allem der Rat sich diese Befugnis zuspricht, um einem das Ansehen der Bürgerschaft schädigenden Eingreifen des Schultheißen vorzubeugen und jeden Unruhe und Unlust heraufbeschwörenden Zwist im Keime zu ersticken, wurde bereits eingehend beleuchtet.[1])

Aber auch die Schöpfen gebieten vielfach trotz erfolgter Befestigung des Krieges den gütlichen Ausgleich: „*das ider parthei zwen man nemen sollen mitsampt dem bader fur sein schmerzen u. verseumnuß gutlich vertragen. so aber die obgeschriben menner solches nit in guten vertragen, sollen sie ein unbardeisch obman nemen*". Ja sogar, wenn der erste Versuch gescheitert und die Gegner zum Richter zurückkehren, weist man

---

[9]) Hist. Saal, 420, 29; Austreter auf Kaution frei, admin. 16379, 716, 1554; R. 1405, 61; Zell, 1585, Salb. 80, 281.

[1]) MB 38, 155, s. u. Rat, insbes. Oberrat; Rat kann vergleichen, Volkach 1484, lib. div. 13, 180.

Digitized by Google

sie wiederholt an „*daß sie solche handlung nochmals zu byderleuten stellen sullen; wue sie nit solches zu end bringen konnden, so sollen sie es wider an das gericht komen lassen*". Es handelt sich in diesen Fällen stets um einen außergerichtlichen Akt, das Gericht verzichtet durchaus auf die ihm bereits von Rechtswegen zukommenden Gebühren: „*sollen sich bede parthein mit einander berechnen, wo sie der rechnung nit einig u. die sach wider for gericht pracht wurd, sol ergeen, was recht ist*". Nicht daß es jenen freisteht, nunmehr den Handel völlig ruhen zu lassen, denn es liegt dem Gericht an der endgiltigen Beseitigung desselben; sie sind vielmehr gehalten, bei Resultatlosigkeit der gütlichen Beredung die Folgen des gerichtlichen Austrags auf sich zu nehmen, zu welchem Zweck häufig eine bestimmte Frist gegeben ist.[2])

In den Zent-O. trifft man nicht sehr oft auf Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Taidigung. Die Zent betätigt sich in der Regel nicht als große Freundin derselben, sondern ist eifrig bestrebt, sie aus ihrem Rechtsgebiet tunlichst zu verbannen und auszuschließen. Glückt ihr dies, soweit Totschlag oder Raufhändel in Frage stehen, erst in sehr später Zeit, so stoßen wir auch außerdem auf manche versöhnende Satzung.

„*So ein gefangner mensch, die man verderben wollt, in die stat Schwarzach gefurt, so soll man ainem vogt u. schultaisen uber die verburgen; were aber das die gefangen gefrist u. unverderbt plieben u. umb die ubelthat geteidingt wurde, so soll mit ainem vogt u. schulthaisen auch umb die geteidingt vertrag gemacht werden*". Hier ist demgemäß des Taidigens anscheinend als häufigen Falls gedacht. Ähnlich zu Ochsenfurt: „*wenn ein schedlich mensch gefangen wurd u. dargelegt fur ein diep, morder oder rauber, wenn die sach geteidingt wurdet, ehe denn das gericht besetzt were, so ist man den schopfen nichts schuldig zu geben*".

Bei der Zent Remlingen ist „*thaidingung*" von alters her zugelassen, „*nemblich, daß derjenige, so etwan an vorsezlicher verursachter oder unbedachtsamer weis einen oder anderen dern vier centhaubtarticul übertreten hat, dardurch bueß u. straf verwürket, zuvor das centgericht behegt, sich anmeldet u. bittet umb minderung verdinter poen, würd demselben,*

[2]) Ger. Haßf. 231, 7 s. 31; jecliche parthei die clein bues geben u. darnach uf beiden p. wider guet freund sein, M. 2846, 67; erkhant, das B. u. J. miteinander zu dem bader sollen gehen u. mit ime vertragen u. umb die wunden sol ein iclicher ein man nemen; konnen sie das nit gemacht, sollen sie ein obman nemen, Standb. 639, 3; 19; darauf die schopfen ein beradt genomen u. bede barthei in guth erfordert, sie sollen ire handlung in ein erbar zentgericht u. richter heimsetzen, 76; R 1393, 1405; 1405, 62; sagt, er hab sich mit dem gegner vertragen u. will solchs beweisen, R 1385, 72.

Digitized by Google

wofern der sonsten eines ehrlichen geruchts, ichtwan der dritt oder halbe theil der buß aus gnaden nachgelassen".[3]) Dies wird als Taidigung mit dem Richter selbst betrachtet, ist indeß nichts anderes, als ein Bitten um Milderung der Strafe mit einem gewissen Anrecht auf Gewährung.

Wenn ein Herr zu Fulda einen nach Saleck geführt hat, soll er es dem Amtmann zu Trimberg verkünden; findet sich, daß es sich um eine peinliche Verwirkung handelt, dann ist der Häftling jenem auszuliefern, andernfalls „*soll mit beiwesen des ambtmans zu Trimperg gehandelt u. getheidingt werden*". In Ullstadt wahrt sich der Gerichtsherr vor Bußentgang bei unbefugtem Taidigen: „*da der verursacht des haders nicht clagt u. sich mit seinem widersacher heimblich oder offentlich vertrüge, soll doch der herrschaft ir frevel in alweg folgen*". Wenn jemand in Eltmann vor Gericht geladen, so ist er diesem, wenn er sich vor der Verhandlung mit seinem Gegner verträgt, nichts zu erlegen schuldig.[4])

Mitunter verspricht die Partei ausdrücklich vor Gericht, sich mit dem Widersacher auseinanderzusetzen, was dann von den Schöpfen unter Verzicht auf das Urteil bewilligt wird.[5])

Häufig werden besondere Spruchmänner als Taidingsleute ernannt. Als solche findet man entweder die Schöpfen selbst (*die beseger*) oder Schultheiß und Zentgraf (Vogt), dann gewöhnliche „*biederleut*", und zwar zwei, vier oder sechs. Hier und da wird ein Obmann aufgestellt entweder an sich oder nur für den Fall, daß jene sich nicht einigen sollten. Mit Vorliebe wendet man sich auch an den Amtmann. „*wer es das sich die lute zu Wiesenfeld in dem frevel slügen, so sol man die gein Rotenfels füren. wer es, das der wunde man aufkeme, so sullen sie uf bede seiten mit den amptluten zu Karlpurg u. Rotenfels teidingen umb die puß*".[6])

In einem Haßfurter Fall empfehlen die Schöpfen „*uf das weitleuftigkeit, unkosten, aidschweren u. anders mochte vermiten pleiben, sie bede*

---

[3]) Schwarz., Ger. Dettelb. 441, 15, 1531; Z. Reml. 1099; Z. Ochsenf. 945. s. Auslieferung.

[4]) Westheim 15. jh, Standb. 465, 222, Ullst. 1168; Eltm. 16. jh; Ger. Eltm. 255, 6.

[5]) Ger. Kitz. 350, 15; C. hat sich bewilligt, mit L. uf nechstkonftigen sonntag zu vertragen, Misz. 2846, 1; R. 1385, 8; 165: 41.

[6]) Schöpfen, M 2846, 2, je 2 sch., ibid. 44; zentgr. u. schulth. Ger. Dettelb. 403, 12 s. 50; die beseger, Ger. Kitz. 350, 15; 2 Mann, Standb. 639, 3; 19; 76; 4 Mann, ibid. 1; Ger. Haßf. 267, 9, Okt. 85; Febr. 86; 6 Mann, ibid. Mrz. 85; Obmann, lib. div. 11, 138. die Amtleute bei Körperverl., Wiesenfeld 1451, Misz. 3548; mit Amtmann, Westh. s. oben; durch biederleut, Ger. Dettelb. 418, 14, II, 1528; R 1387, 144.

Digitized by Google

von einander zu entscheiden", worauf beide Parteien den sechs Taidingsmännern „*mit handgebenden treuen angelobt, was sie hierin ausprechen werden, wahr, stett, vest u. unverprüchenlich zu halten*". Es wird hierbei ein förmlicher Schiedsvertrag abgeschlossen. Der Ausspruch der Schiedsleute, welcher die Namen der hierbei Anwesenden und auch den Ort der Verhandlung in sich schließt, wird dem Zentbuch bzw. Gerichtsbuch einverleibt. Es enthält die Bedingungen, unter denen dem schuldigen Teil die Versöhnung erwirkt worden ist, nebst angefügtem Friedgebot „*das bede parthei fortan guete freund u. nachbarn sein sollen u. einem iclich an sein eren on schaden. wue aber einer den andern ferrer u. mer schmehen wurd, sol er nach erkentnus des rechtens gestrafft werden*".[7])

Setzen die Gegner „*ir sach an ein erber gericht, sie gütlich zu vertragen*", so sprechen die Schöpfen „*in der gute, doch endlich aus, das sie sollen also hiemit genzlich vertragen sein u. pleiben, wie sie dan mit treuen an den gerichtstab anglobt*". Bei dieser Sachlage wird es wohl ohne Gebühren nicht ablaufen. Nicht selten wählen die Parteien sich die Schöpfen, z. B. je zwei, aus dem Kollegium nach Belieben aus; hier charakterisiert sich dann der Ausspruch als gewöhnliche Schiedung ohne den Beigeschmack eines Gerichtsurteils.

Sehr oft entschließt man sich zu solch' gütlichem Ausgleich, wenn gegenseitige Forderungen zur Aufrechnung gelangen sollen. Bei Delikten ist der materielle Gewinn des Schuldigen dadurch ,daß er sich der Taidigung unterwirft, zuweilen kein nennenswerter; das Gericht hätte ihn vielleicht zu keinem größeren Schadenersatz, bzw. Wergeld verurteilt, als die Schiedsleute, welche, allerdings unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Reuigen, möglichst gerecht und unparteiisch zu entscheiden haben. Der Vorteil zeigt sich lediglich darin, daß der Täter der verdienten Strafe entgeht und den mitunter nicht sehr unbedeutenden Gebühren.[8])

Die darauf folgende Versöhnung „*das sie baide widerumb zu freunden gesprochen u. kaine der andern args gewarten weder mit worten oder werken, sonder gut basen, wie vor, sein*", wird mehr oder minder feierlich bestätigt; in einem Fall gelobt man bei Wiederaufnahme der Feindseligkeit mit 1 fl. Wachs als Buße zu sühnen. In Injuriensachen hat man behufs Erlangung eines gütlichen Ausspruchs an die Schöpfen die sog. Ehrfrage zu stellen.[9])

[7]) Ger. Haßf. 267, 9, Mrz. 85.

[8]) s. Totschlag.

[9]) Sollen sie mit einander vertragen u. verricht sein, niemants dem andern fur sich, ire erben eins argen gewarten u., so sie jemant, es sei frau oder man,

Digitized by Google

Wer den Schiedsvertrag mißachtet, verfällt, wie bemerkt, in Strafe; in einem Fall hat der Frevler dem Bischof und Zentgrafen je zwei Malter Haber wie dem Gegner das Schreibgeld zu entrichten. Ebenso riskiert eventuell die höchste Buße, wer am angesetzten gütlichen Tag ungehorsam ausbleibt.[10])

Sehr beliebt ist die Taidigung bei Entleibung, und zwar nicht nur bei Totschlag und Tötung aus Unglück, Ungeschick und Notwehr, sondern auch bei Mord, wiewohl hier das Gericht nur ungern seine Zustimmung erteilt und es sich stets um einen Flüchtigen, bzw. im Asyl sicher Geborgenen handelt. Auch bei den sonstigen Tötungsfällen agiert der Täter meist als Abwesender durch Vertreter. Spruchmänner werden hierbei nur ausnahmsweise aufgestellt; in der Regel sind es die Sippen der beiden Parteien, die aus eigenem Interesse bestrebt sind, die Fehde zum Schweigen zu bringen. Im übrigen verweise ich auf den Totschlag. Über das ominöse Brücklein als äußerste Grenze der Taidigungsmöglichkeit für den sonst der Zent und dem sichern Tode verfallenden Verbrecher siehe unter Ablieferung. Nicht minder wird bei Wunden um den Schadenersatz gefeilscht.[11])

Stehen Schläge und Schelte, die in der Hitze des Zorns oder aus Trunkenheit veranlaßt worden, in Frage, so sind die DO. bestrebt, den Ausgleich möglichst zu fördern und denen, die sich rechtzeitig gütlich auseinandersetzen, Straflosigkeit zuzusichern. Schlagen sich Bürger zu Trimberg und vertragen sie sich vor der Klage, so bleiben sie bußlos; versöhnen sie sich diesfalls zu Junkersdorf, doch nur so, „*daß keiner dem andern nichts gibt*“, so sind sie dem Gericht und Zentgrafen auch nichts schuldig. Begibt sich Zwietracht auf dem Fuchsengut zu Dimbach und wird sie darauf vertragen, so ist der Frevel damit getilgt; „*queme aber einer heraus u. plibe der ander uf den gute, schult oder wurf der hie aussen hinein, so were der solichs zu püssen; schult oder wurf jener*

---

dorauf schilt, so soll er dem gericht bußfellig getheilt werde u. dorumb seins abenthewr stehn, Ger. Dettelb. 403, 12, II, 120; Ger. Haßf. 267, 9, Mrz. 85; Frist, M 2846, 84; hiedurch sollen bede partheien von einander gericht, geslicht, vertragen u. verglichen, zu guten freunden u. nachbarn wider gesprochen sein, einander diese sachen nimmer entgelten lassen, ehren u. fördern, allen guten willen, liebs u. guts erzeigen u. beweisen, Haßf. 267, 9, Okt. 85; spruch ins zentbuch, M 2846, 44; im zentbuch ausgetan, Fitzendorf, Ger. Hofheim 161, 10.

[10]) wenn aber einer ferner u. mer schmehen wurd, soll er nach erkantnus des rechtens gestraft werden, M 2846, 95; Standb. 639, 1.

[11]) s. Totschlag, Auslieferung, Freistätten; Dimbach, Standb. 219 f., 27; Neuses, Ger. Dettelb. 207, 4; Sommerach, Standb. 219 f., 45.

Digitized by Google

uf dem gut heraus, were er solichs jener herschaft zu püssen". Ebenso, wenn sie überhaupt unvertragen bleiben. Ähnlich zu Kürnach: „*were es sach, das sich zwen slugen uf einer hofreit, wurt es verricht ee, das sie von einander kemen, so sein sie nymantz nichts darumb pflichtig u. schatt in auch an iren eren nicht*". In Queienfeld versöhnt die Raufbolde sogar der Schultheiß selbst.[12])

Was in Euerheim beim Wein getaidigt worden, darf nicht gerügt werden. Ist zu Fitzendorf auch die Rüge bereits eingesetzt, vertragen sich aber die Gegner „*ehe, wan das ander oder uf das lengst dritte gericht keme, u. ferner am zentgericht nit mit fortfahren, sonder gegen einander den gefasten unwillen, schmerzen u. verseumnus fallen ließen*", so wird die Rüge im Zentbuch wieder gelöscht. Zu Dittigheim mag man Scheltworte und Faustschläge mit einer Maß Wein vertragen, ehe die Tat übernächtig wird. Freilich ist vorher des Schultheißen Zustimmung zu erholen, an der indeß, sofern man ihn an der Vertilgung der Buße teilnehmen läßt, gewiß nicht zu zweifeln ist. Zweien sich zu Sonderhofen Nachbarn beim Wein und richten sie sich noch während des Zechens, so sind sie von keiner Ahndung gefährdet. 1511 klagt einer vor der Zent Maßbach, daß ihn einer Schalk und Bösewicht gescholten, „*u. begert gerichts, sich des leumuntz zu benemen*"; die Schöpfen raten indeß „*sie solten der sachen zu beiderseit auf vier man komen u. gutlich entrichtung nemen, domit der eide unterwegen mocht bleiben u. doch ir iglicher seiner eren versorgt wurde*". Der Zentgraf gewährt ihnen dann vier Mann vom Stuhl, die den lakonischen Spruch fällen: „*die zwee sollen gut freund sein, einander eren u. ferdern u. sollen ein maß weins nemen, das soll ir jeder halp bezalen u. ir einer sol dem andern trinck geben*".[13])

Weniger versöhnlich äußern sich andere Satzungen. Wenn sie sich in Segnitz vorbieten und vergleichen, so sollen die Gerichtsschäden verfallen sein, als ob das Recht ergangen wäre. Schlagen sich in Wildberg zwei bei Bier und Wein, so gewinnen sie bei sofortiger Aussöhnung lediglich den Vorteil, daß sie nicht mehr von der Zent, sondern nur noch von der Herrschaft zur Rechenschaft gezogen werden können. So einer zu Zellingen „*ehaftig wunden schluge, wurde derselbe ergriffen, so must er mit den herrn teidingen umb die hand; keme er aber darvon, so mag er uber*

---

[12]) Trimberg G 18521; Dimbach s. o.; Kürnach Ger. Kitz. 231, 11; Queienfeld lib. div. 25a, 19; Junkersdorf Ger. Hofh. 274, 11; Ottendf. Ger. Haßf. 94, 4; Dittigh. admin. 15070, 677.

[13]) O. Euerheim, 624; Fitzendorf s. o.; Sonderhofen Standb. 401½; Escherndorf Salb. 126, 39; Adel 318, 16, s. 127; s. u. Gerichtsmahlzeit.

Digitized by Google

drei tag wider in die zent geen u. alsdann sei derselbe 15 ß *verfallen dem fragenden zentgrefen u. m. h. vom capitel* 9½ *lb.*".

Hier und da werden die Zentrichter bei ihrer Bestallung ausdrücklich darauf verpflichtet, daß sie in peinlichen Sachen keine Taidigung zulassen, damit dem Fürsten an den Gefällen nichts entzogen werde. In einer W. Schultheißenamtsverschreibung von 1514 wird übrigens darauf hingewiesen, daß für den, der vor dem Schultheißen eine Taidigung zu halten gelobte und ihr nicht Folge leistete, zwar eine Buße von 10 lb. Platz greift, daß er jedoch außerdem nicht nochmals verurteilt werden solle. Man mag indeß mit Urteil und Bann so lange gegen ihn vorgehen, bis er sich mit Gegner und Richter verglichen hat.[14])

Zuweilen wird ausdrücklich bemerkt, daß die Auseinandersetzung außergerichtlich bzw. ohne Stab geschehen sei. In Lauda ist sie nur vor Gericht verstattet, damit die Rüge nicht verschwiegen bleibt.[15])

Wie der W. Rat, so maßen sich auch anderwärts die Stadtväter die Befugnis an, Streitigkeiten ihrer Bürger gütlich zu schlichten. Der Fürst läßt dies zu, doch soll es diesen von wenig Nutzen sein; denn, damit es der Herrschaft an ihrer Gerechtigkeit unschädlich sei, soll der Schultheiß „*nicht desterminder von amptswegen macht haben, dieselben vor gericht ir frevel u. mißhandel zu beclagen*". Bei Ansatz der Buße wird dann der bereits erfolgte Sühnevergleich nicht weiter in Berücksichtigung gezogen.[16])

---

[14]) Segnitz, G 17225, 1500, Zellingen; H. Hus als zentgr. zu Schwarzach angen., daß er in peinl. sachen, was hals u. hand antrifft, keinen vertragen, sondern s. fürstl. gn. alles verrechnen soll, Standb. 619, 1528; Z. Hohenaich 573; lib. div. 21, 280.

[15]) mit u. ohne stab, Standb. 590 sub Königsbg. s. 1579; Z. Lauda 776.

[16]) Ratsb. 1477, 330, M. Bibart 1497, lib. div. 20, 69; Ebern 1489, lib. div. 14, 105; Nordheim 1481, Standb. 429, 221; Randersacker W. U. 16, 99; Volkach 1484, lib. div. 13, 180; von W. Fällen s. noch in Injuriensachen; Ratsprot. 1434, 5 (Abbitte); D. O. B. haben alle gelobt, einander uf fruntlich recht zu sichern u. D. soll sich mit B. in das recht setzen u. im das wol u. we laß thun, ibid. 6; H. M. hat mit treuen gelobt, die sache zwischen seiner frauen u. E K . . in nymer mehr zu effern. H. M. weip sol die stat raumen ein ganzen monend u. drei meil wegs hindan, ibid; die sache sol besteen in gut bis uf lichtmesse u. haben alle das gelobt. da sol Sp. den siben ein gewißheit thun, daz er wider uf uns. frauen tag fur die siben zu komen on geverde, wann er des ermant wirt von den siben, ibid; P. R. u. K. haben gelobt, daz itzliche parthei zwen zu den sachen geben sollen u. die siben in einen obman geben sol u. waz die funf ußsprechen, dez wollen sie gehorsam sein, ibid. 7; U. K. haben gelobt, daz sie bei irem viertelmeister u. auch bei den andern, die vor darzugegeben sein,

Digitized by Google

Das Verfahren bei Ungehorsam.

Ungehorsam liegt vor beim Nichterscheinen vor Gericht, sofern dieses, wie beim echten Ding, schon an sich wider die allgemeine Dingpflicht verstößt oder ein besonderes Fürbot an die Partei erging; Ungehorsam ist z. B. auch gegeben, wenn der Schuldner dem Zentgrafen Zahlung bis zu bestimmtem Termine gelobte und dies Versprechen nicht einhält.

Der Verletzung der Dingpflicht ist bereits gedacht; die Bußen sind hier mitunter sehr beträchtlich. Wer z. B. zu Eltmann den peinlichen Rechtstag versäumt, hat 140 lb. zu entrichten. Besonders strenge werden die Schöpfen bei Mißachtung ihrer Amtspflicht bestraft.

Sehr verschieden gestaltet sich das Verfahren, falls der ordnungsmäßig geladene Beklagte oder Kläger den Termin fahrlässig oder vorsätzlich versäumt. Der Kläger geht zumeist bereits bei einmaligem Versehen seines Anspruches verlustig, der Gegner verspürt die unangenehmen Folgen seines passiven Verhaltens entweder erst, nachdem er drei- oder vier-, ja fünfmal der Aufforderung nicht Folge leistete, oder er hat schon beim ersten Ausbleiben eine Säumbuße zu zahlen, die sich bei fernerem Trotz stetig steigert.

Die ursprüngliche Sühne für das frevelhafte Ausbleiben war die Acht. Ich erinnere hier vor allem an die originelle Ebenhausener Achterklärung zweier ungehorsamer Landleute, welche die Zent nicht mit gewehrter Hand besuchten, sowie die sonstigen Formulare. Keine Ächtung fand bekanntlich von jeher zu Königshofen statt; hier blieb die Sühne dem Fürsten überlassen.[1])

Später begnügt man sich mit Bußen und anderen Strafen. Kommt zu Kitzingen der Beklagte erst am dritten Gericht, so erlegt er 2 rf. Zu Oberschwarzach erlegt er zweimal 15 ß, nach der dritten Aufforderung hat der Kläger seinen „*Zuspruch*“ erstanden, und der Richter soll ihm helfen; ebenso in Prosselsheim. In Arnstein wird er am vierten Gericht

---

bei denselben zu pleiben u., waz sie daraus machen, gehorsam sein wollen, ibid; H. G. haben gelobt, daz sie umb alle vergangen sache zwischen in verricht u. versunt sein wollen u. daz auch anden. effern, noch rechen in dheine weise. u. welcher das bricht und das besagt wurde, der solt zu puß mauren vier gerten an der statmawr, ibid; hat der rat ußgesprochen, daz sie uf beder seit ickliche parthei zwen zu den sachen geben sol, die alsdann ein recht besitzen sollen. u. zu einem obman hat in geben der rat E. K., ibid. 8; haben alle gelobt, mit treuen hinder dem rat zu pliben u. dem ganz nachzugeen u. daz in einer gutlikeit uszusprechen, ibid.

[1]) s. Achtverfahren.

Digitized by Google

znr Pfändung zugelassen; handelt es sich jedoch um Scheltworte, so verhaftet man den Verleumder und verwahrt ihn bis zum Abtrag der Buße wie des Ersatzes. In Volkach droht beim vierten Ungehorsam Leibesstrafe. In Königshofen wird einer, da er zum fünften Mal ausgeblieben, dem Fürsten zur Ahndung heimgewiesen.[2])

Die Bußen erfreuen sich großer Verschiedenheit; nur weniges sei hervorgehoben. In Aschach erlegt man das zweite Mal die Frevel-, das dritte Mal die höchste Buße; dann verfährt man mit Acht und Bann. In Heidingsfeld erhebt man für jedes Fehlen 15 ß, zu Lauda 15 ß, dann 1 lb. und 5 lb.; endlich teilt man den Schuldigen dem Bischof zu Turm- oder Geldstrafe heim. Öfters liest man auch 10 lb. für jedes Ausbleiben, in Rothenfels die exorbitante Summe von 10 fl. In Karlstadt zahlt der Frevler zweimal dem Zentgrafen und dem Kollegium je ½ fl., das dritte und vierte Mal steht die Höhe der Summe beim Erkenntnis der Schöpfen.[3])

Das Heimweisen an den Fürsten geschieht meist nach dem dritten Ausbleiben.[4])

Anlangend die Dorf- und Stadtgerichte, so kennt man hier nur Buße und Verurteilung; die Ächtung steht allein dem Zentrichter zu, indem hierfür die Belehnung mit dem Blutbann als Voraussetzung gilt. Nach der Mainberger DGO. wird der Beklagte, der erst im dritten Gericht dem Rufe Folge leistet, nur dann gehört, wenn er dem Gegner die Kosten erstattet und eine redliche Entschuldigung zu bringen vermag. Bleibt er indeß völlig aus oder weigert er sich trotz seines Erscheinens, zu antworten, so bittet der Kläger, ihn „*in das urtheil der ungehorsambkeit zu sprechen u. das er, durch den amptmann eingelegt, so lang gefengklich enthalten werde, bis er sich verpflichtet, die costen, der ungehorsamkeit halben auferlaufen, nach erkantnus des gerichts auszurichten u. den cleger rechtens zu sein u. zu pflegen*". Bleibt aber der Kläger aus, so begehrt der Antworter ihn „*von dem furgeboth ledig zu erkennen mit abtrag der gerichtsschaden, doch soll dem cleger uf entrichtung der scheden sein sach rechtlich auszufuhren unbenommen sein, doch das er ihne von neuen laß furheischen*". Weigert sich endlich der Kläger trotz Erscheinens zu klagen,

---

[2]) Zent Kitz. 700; Oberschw. 938; Salb. 18, II, 86; Z. Arnst. 89; Z. Volkach 1174; Ger. Königsh. 346, 13 (1597).

[3]) Z. Asch. 111; Heidingsf. lib. div. 15, 18; Lauda 775; Rothenf. 1062; Karlst. 674.

[4]) Z. Jagstbg. 613; Medl. 822; Standb. 640, 125.

so wird ihm auf Antrag des Gegners eine Frist gesetzt; befolgt er dies Gebot nicht, so legt man ihm durch Urteil ein ewiges Stillschweigen auf.[5])

In Randersacker erlegt der Ungehorsame dem Richter 1 lb., das er bei dem zweiten Gericht bei Gefahr der Pfändung mitbringen muß; versitzt er das dritte, so hat der Gegner seine Klage erstanden.[6])

Von Interesse ist hinsichtlich der Dorfgerichte noch die von Julius redigierte Großeißlinger O. Auch hiernach hat der Säumige im dritten Gericht vorerst dem Kläger den Schaden zu ersetzen. Bleibt er nochmals aus und handelt es sich um liegendes Gut, so wird der Kläger durch Beiurteil eingesetzt, jenes ein Jahr bis zur Bezahlung oder „*Rechtsstehung*" zu verwahren. Betrifft es jedoch Schuld, Bürgschaft u. dgl., so wird dem Kläger geboten, Beweis zu führen. Gelingt ihm dies, so bleibt dem Beklagten höchstens das Mittel der Appellation; bei Mißlingen wird hiergegen dieser für ledig erkannt, wobei er dem Kläger immerhin die Kosten wegen seines Ausbleibens zu erstatten hat. Bleibt endlich der Kläger aus, so hat er dem Antworter die Kosten zu ersetzen und dieser braucht nicht ohne weiteres Fürgebot zu Recht zu stehen. Sachfälligkeit, wie in früherer Zeit, tritt also für den Kläger nicht mehr ein. Wenn zu Poppenlauer einer dreimal vergebens vor das Herrngericht geladen hat, so darf er den Ungehorsamen bei der Zent belangen.[7])

Vielfach wird überhaupt der Schultheiß mit Gewalt verfahren müssen. „*sind in dem dorf*," heißt es zu Stetten 1412, „*Bemische leute, die nicht gehorsam sein, so sal der herrn schulteys die thur des ersten offen, darzu sal furbas die gemeine genzlich helfen*".[8])

In Rücksicht auf die Stadtgerichte, so sei die Ochsenfurter O. erwähnt. Der Kläger hat hier bereits auf das erste Ausbleiben des Gegners hin die Befugnis, auf dessen Leib und Gut zu klagen. Er erwirkt vorerst die Erlaubnis, die fahrende Habe bis zu Austrag der Sache in Gebot zu

---

[5]) Mainberg, Ger. Münnerst. 660, 27; Burglauer, Ger. Mellrichst. 192, 5; Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17; Hainstadt, admin. 15214, 680; Kitz. 15 jh., Standb. 199, 20.

[6]) Randersacker, 1488, lib. div. 14, 90.

[7]) Großeißl., admin. 15162, 678; Poppenl., 1446, Ger. Münnerst. 772, 30; zu Gerbrunn: das 3. mal 5 lb. u. sol cleger nichtsdestoweniger sein clag erstanden haben, es wer den sach, das den becl. gottesgewalt oder herrennot irrt. so aber einer hinter dem gericht sitzt u. horet, das man in anclagt u. wil nit antworten, sol er dem richter umb 45 ß gebuest werden.

[8]) Stetten, 1412, Domkapitelprot. 1510, 71.

Digitized by Google

legen, was dem Beklagten durch den Stadtknecht verkündet wird. Fehlt dieser beim nächsten Gericht abermals, so hat der Kläger Macht, „*sein erfollunge zu nemen; wurd ime rechtlich ein anleit uf haus u. hof erkandt mit zweien des rats u. dem statknecht.*[9])

Nach der W. StGO. von 1478 hat der ausbleibende Antworter ein „*getzwangk, der kost aber ein pfennig*" zu erlegen, am vierten wird er verholgelt (3 ß). Leistet er dem Gebot abermals keine Folge, so hat der Schultheiß Gewalt, ihn „*mit glubden oder gefengknuß durch den gerichtsknecht lassen zu gericht brengen*". Sehr ausführlich behandelt die W. StGO. die verschiedenen Fälle des Ungehorsams.[10])

Strafbar ist auch, sofern einer zu langsam kommt. Wer zu Altershausen das Mahl versäumt, der büßt um 3 ß, wird ihm ein Bote zugeschickt, ebensoviel; trifft ihn dieser erst zu Hause, 1 sh. In Oberhohenried werden eventuell drei Boten abgesandt und dann, so der Gerufene „*darüber trotzig in seinem haus bleiben würde*", die höchste Buße ausgesprochen. Läßt er sich aber zu Hause überhaupt nicht finden, so treten noch vier neue lb. hinzu.[11])

Anlangend die Bußen, so fallen zu Königshofen 15 ß an den Richter, dann an denselben 2½ lb. und endlich 10 lb. zur Hälfte an den Fürsten und an die Stadt. Beim Zinsgericht zu Westheim zahlt der Säumige doppelten Zins, in Trunstadt vier Rugdreier. Erscheint zu Büttelbrunn der Kläger nicht, so soll er 2 lb. Säumbuße erlegen, der Gegner aber „*lodlos*" erkannt werden. In Gissigheim gibt der Beklagte zweimal 8 thurnus, das dritte Mal wird er verurteilt; der Kläger verliert 9 th., abgesehen davon, daß er sachfällig wird. Zu Eisingen büßt der fremde Kläger mit je 1 lb. an Herrschaft und Gericht „*u. solle dannoch bei dem andern gericht dem kläger auf seine beschehene klag bei 10 lb. straff antworten*". Nicht selten sühnt man auch mit Wein. Ferner ist Heimweisung an die Herrschaft beliebt; wer zu Kleinochsenfurt ohne kundliche ehafte Not ungehorsam ist, fällt ohne weiteres in des Domstifts Strafe. Streng wird endlich gegen Zeugen, d. h. eventuell mit Turmstrafe vorgegangen.[12])

---

[9]) Ochsenf., Ger. O. 263, 6.

[10]) WStGO. 1294 f.

[11]) Altershausen, 15 jh., G 18586; Oberhohenr., Misz. 2520; Holzhausen, Ger. Haßf. 272, 10; Uchenh., Ger. Haßf. 271, 10.

[12]) Königshofen, 1580, Ger. K. 225, 7; Westh., 15 jh., Standb. 465, 10; Gaubüttelbr., Ger. Aub 353, 15; Gissigh., Ger. Karlst. 8, 1; Eisingen, Standb. 67 e; so einer gericht bestellt u. nit sucht, ein viertel wein, Schwanfeld, 1442, L 4748;

Digitized by Google

Bei tatsächlicher Flucht des Beklagten werden etwa vorhandene Güter desselben beschlagnahmt und inventiert.[13])

das dritte mal in straf der herrschaft, Burglauer, Ger. Mellrichst. 192, 5; Kleinochsenf., 1522, Ger. Ochsenf. 231, 5; Euerdorf, Ger. E. 49, 2; Gaurettersh., Ger. Aub 477, 17.

[13]) s. Inventur.

Digitized by Google

Das Sicherheitswesen.

Sicherheits- und Geleitswesen.

Sehen wir auch in Mangolds und Ottos von Wolfskeel Sätzen Bürgermeister und Rat mit Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens betraut und wird ihnen hiebei hohe Verantwortlichkeit zugemessen, so fließen, was die Nachrichten über die eigentliche Organisation des städtischen Sicherheitswesens anlangt, die Quellen aus älterer Zeit äußerst spärlich.[1])

1432 lesen wir den Beschluß, daß Johann von Malkos und sieben des Kapitels und Rats zu „*allen Sachen gehen sollen*"; man habe außerdem jedem derselben einen aus den acht Vierteln beigesellt. 1434 werden aus jedem Viertel zwei Viertelmeister und zwei Hauptleute gewählt. Diese beiden ziehen die Stadtväter bei besonders wichtigen Verhandlungen bei; sie bilden gleichsam mit ihnen den größeren Rat. So wird das Todesurteil über Bausback durch den innern, äußern Rat, die Viertelmeister und Hauptleute gefällt; vielfach holt man von ersteren im Prozeß Riese Rat und verliest ihnen gleichsam zur Rechtfertigung der ängstlichen Lenker des Stadtregiments dessen Urfehde. Im Verfahren Suppans gegen Bibras Knecht gibt jener zu, daß die Viertelmeister am Rechtstage anwesend sind. Sie halten wohl diesfalls die Ordnung aufrecht und empfangen hierfür von seiten des Klägers eine besondere Gebühr.

Sie werden vom Rat ernannt und abgesetzt. Sie beaufsichtigen ihre Bezirke und sind hierbei mit mancherlei Geschäften betraut. Hierzu zählt auch das Erheben der Gebühren und Strafen von seiten der Bürger, welche von der Wacht befreit sein wollen oder sich hierin pflichtvergessen erwiesen, sofern letzternfalls nicht auf Turm erkannt wird. Denn die gesamte Tag- und Nachtwache wird im 15. Jahrhundert noch durch die Bürgerschaft selbst betätigt. Behufs Führung der Aufsicht sind je zwei

[1]) MB. 37, 151 ff.: Arch. 11. 2. 67 ff.

Digitized by Google

Ratsherren gehalten, die Nacht über zu wachen und Umgänge vorzunehmen. Sehr wichtig ist das Amt der Torhüter; mit der Obhut der Schlüssel sind endlich 1434 einundzwanzig beeidigte Bürger beauftragt, welche als Vergütung für ihre Mühewaltung eine Befreiung von anderen städtischen Lasten erfahren.[2])

Genaueren Einblick gewinnen wir sodann durch die Stadt-O. von 1528. Hiernach sind die Bürgermeister gehalten, Frieden zu bieten, Verbrecher in Haft zu nehmen und dem Schultheißen zu überantworten. Sollten jedoch die Täter entkommen, so haben sie jenem wenigstens über den Vorfall Bericht zu erstatten. Ebenso müssen die Bürger und andere Inwohner fremde Bettler, Hausierer, Zigeuner und andere Streicher zur Anzeige bringen und sollen niemand ohne der Schultheißen Wissen in ihre Behausung aufnehmen.[3])

Die unter ihnen stehenden Viertelmeister scheinen sich während des Bauernaufruhrs wenig manierlich benommen zu haben, denn es heißt, sie hätten mit den Sechsern Viertelhäuser gehabt, in denen sie sich versammelt und Anlaß zu heimlichen Anschlägen, Meuterei und Empörung gegeben hätten. Die Zusammenkünfte werden daher verboten, die Sechser abgeschafft.[4])

Als ständige Wache ist die Scharwache zum grünen Baum erwähnt, welche im Grafeneckardsturm haust und aus zwei Wachtmeistern und zwanzig Wächtern besteht. 1599 wird sie verdoppelt und neben vier Wachtmeistern auch ein Stadthauptmann als Führer aufgestellt. Mit Ausnahme des letzteren und zweier Wachtmeister, welche die fürstliche Kammer löhnt, hat die gesamte Wache der Rat zu besolden. Der Stadthauptmann soll nach der O. von 1725 ein wohlversuchter Soldat sein. Die Hälfte der Schar hält die Nachtwache, welche jener zu visitieren hat. Bei Tumult, Mordgeschrei soll die Wache den Bedrängten zu Hilfe eilen; für den Fall einer Verhaftung ist frühmorgens, wo nötig, sofort dem Oberschultheiß und den Bürgermeistern Bericht zu erstatten. Neben den gewöhnlichen Runden bilden sie streifende Rotten „*an Orten u. Enden, da dergleichen Nachteulen ihren Strich zu haben vermutet werden*".

[2]) Scharold, Beitr. z. Chron. W., 13 ff.

[3]) WStO. 1528, VOS. 1, 851.

[4]) ibid: Ratsb., 1454, 30 (geratslagt von der vierteilmeister wegen, so man der einen absetzen wölle, ob man das an m. herrn bringen sölle; beslossen durch die meisten frage, das man das tun sol); 16 Viertelm., vom Rat bestellt, zur Einbringung der Wachen, des Wachgelds: dürfen ohne Wissen des Bürgermeisters nichts vornehmen, lib. div. 55, 126. (1725); Schneidt 2, 2528; Schulth. muß helfen streifen, Schhhverschr., Standb. 287, 43.

Digitized by Google

Aber auch der Oberschultheiß, die Bürgermeister wie alle Ratspersonen sind gehalten „*bei Verdächtigkeit Wirtshäuser, Jahrküchen, Hurenwinkel*“ zu durchforschen und gefährliche Gesellen festzunehmen; Stockmeister und Stadtknechte haben ihnen hierbei Gehorsam zu leisten. Sie berichten diesfalls an die Kanzlei. Sonst haben die Bürgermeister die Befugnis, bei Tag und Nacht Verhaftungen anzuordnen; sollte jedoch das mutmaßliche Delikt eine höhere Strafe als Gefängnis nach sich ziehen, so muß der Oberschultheiß hiervon benachrichtigt werden.[5]) Endlich sind an jedem Stadttor wie auf den Türmen je zwei ehrliche Bürger aufgestellt, welche Tag und Nacht die Wache besorgen.[6])

Wie häufig der Schultheiß eingreift, erweisen die Ratsverlässe. Zum Schrecken des Rats und der Bürger bricht er willkürlich in deren Häuser ein, schleppt jene in des Fürsten Gefängnis und nimmt von angeblich gestohlener Ware Beschlag. Ebenso soll der Unter(Hof-)schultheiß „*sampt den knechten u. wechtern uf der gassen gehn u. mit vleiß helfen straifen u. diejenigen, so aufrur in heusern u. gassen treiben u. ungeschicklich hielten, gefencklich annemen, einlegen, verwahrn u., wie im nachmals bevolhen würd, strafen lassen*“.[7])

Daß im Notfall jeder Bewohner der Hauptstadt hilfreich beizuspringen hat, resultiert aus der gewöhnlichen Folgepflicht.[8])

In kleineren Städten übt der Rat die Polizeigewalt, die Bürger versehen abwechselnd die Wache. In den Dörfern ruht die Wahrung der Ordnung und Sicherheit in den Händen der Schultheißen, Dorfmeister und Schöpfen. Außerdem haben Amtmann und Vogt ihrer Bestallung gemäß die Verpflichtung, ihre Untergebenen vor Angriffen jeglicher Art zu verteidigen und zu schirmen. Wie weit dieser Schutz mitunter reicht, mag folgender Vorfall aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts illustrieren: Ein beraubter Krämer ruft den Vogt zu Hilfe. Dieser entgegnet: „*es sei numals ein stund in der nacht, kann er nit gewissen, welchs orts die eilen oder hinauskomen*“. Auf den Einwand des Krämers aber: „*er wiß sie wol zu betreten*“, nimmt jener zur Ausflucht: „*es wolt im nit gezimen, on rath oder wissen seins ambtmans u. sonderlich uf die nacht an die ort ausserhalb seins ambts zu eilen. er sei auch ungezweifelt, die ort, die er*

[5]) ibid; Scharold, Beiträge. 13; die büttel sollen nachts keine spieß u. barten tragen, Ratsb. 1502, 133.

[6]) ibid; Bestallung: th. uf dem mittelthur in dem schlos u. l. frauen berg mit blasen u. getreuem vleissigen aufsehen. Sold nicht angegeben, Standb. 288, 235.

[7]) s. W. Rat; lib. div. 21, 280.

[8]) s. Folge.

Digitized by Google

anzeig, nit in das amt gehorig. so er derselben ort die thetter wiß u. das recht gegen ine anschrei u. begern, wurd im das genugsamlich gestat u. verholfen, aber im on wissen seins ambtmans nit wol gezimen, auswendig des ambts eingriff zu thun".[9])

Wie traurig es um die Hermandad im W. Landgebiet auch noch zu Julius' Zeit bestellt war, bekundet ein Beispiel von 1586: Der Fuchs von Preppach hatte sich erkühnt, der Zent einen Strolch wegzuschnappen, um ihn als „*seinen*" Dieb richten zu lassen, der Bischof befiehlt dem Keller, sich dessen zu bemächtigen. Dieser aber schreibt: „*wissen eur fürstl. gnaden nit zu pergen, das er Fuchs sich mit pferden stark genueg machen würd, dan er bald vierzig oder mehr zusammenbringen kann; solten dann wir ein versuch etwan mit acht oder zehen thun, ist zu befahren, das ohne unrath nit abgehen würd, dan zu jetziger zeit mit den burgern nit vil auszurichten. solte man dan die execution fortgehen lassen u. darwider protestiern, müsten wir mit spott abziehen; so haben wir auch hieoben kaine personen, so alsbalden die hingerichten abnemen thet, weil es noch desselben tags geschehen sollte. u. uf den fall ist zu besorgen, daß noch größerer unraht daraus ervolgen würd, dan er Fuchs von dem schloß heraus bemelt hohgericht beschiesen* (!) *kan*".[10])

Und so tapfer wie jener Vogt und Keller mag sich gar mancher dieser Schutzherren zum Kummer seiner Pflegbefohlenen gebärden. Von Streifen durch Söldner hört man nur wenig, wenigstens scheinen dieselben nicht, wie in Nürnberg, als ständige Institution zu bestehen, sondern nur auf besondere Anordnung vorgenommen zu werden.

Die Zahl der Söldner ist im 16. Jahrhundert zu Friedenszeiten keine bedeutende. Ihre Dienstdauer ist meist eine engbegrenzte; mancher in Krieg und Fehde von den Würzburgern niedergeworfene Ritter oder Eisenknappe, mancher Totschläger und sonstiger Verbrecher werden für solchen Vertrauensposten für geeignet erachtet.

Die Hauptstadt hat ihre eignen Söldner: „*wirt ihr einer gefangen, den ist man nicht schuldig zu lösen. was sie gevangener gewinnen, ez sind pfaffen oder laien, erbare oder reisige leute, die sollen sie zu hofe antwurten. ob sie crieg oder vintschaft unter einander haben, daz sol liegen, alldieweile sie der stadt gebunden sind. ob ein stozze oder uflauf wider ihn würde oder sie den gewünnen gein anderen leuten, darzu sollen sie nichts thun, sie bringen es dan eher an die burgermeister. also soll ir jeglicher ein jahr*

[9]) Standb. 436, 223.
[10]) Ger. Hofh. 302, 13.

Digitized by Google

gebunden sein. ez soll auch ihr einer nirgend reiten uzzer der stadt one laub der burgermeistere".[11])

Wenn in dem benachbarten Veitshöchhein die alljährliche große Wallfahrt und Messe stattfindet, stehen dem Stefanskloster keine Söldner zur Verfügung, sondern nur sein Vogt mit etlichen Knechten. Ist dieser unvermöglich, einen Ablauf oder Unwillen zu stillen, „*mag er das ganze gericht um hilf anrufen u., wo die zu schwach, die ganze gemeinde anschreien*".[12])

1557 wird über die große Überhandnahme des Straßenraubs geklagt und daß so viele auf dem Feld überfallen und hinweggeführt werden. Der Bischof ordnet infolgedessen an, daß sechzig Reisige zum Streifen verwendet werden sollen: „*so will die unvermeidenliche noturft erfordern, das die von der landschaft, als denen es am besten bekumern wurde, rathen u. helfen müssen, das soliche straifende rotten erhalten werden mogen, damit nit etwan alle hilf, cost, mühe u. arbait, so bishero angewandt, gar vergebenlich u. nichtz seient, dann ain gemain sprichwort, wen ainer schon lang lauft u., wen er allererst zum zil kompt, erligt, so sei alles vorig laufen vergebens u. umbsunst*".[13])

Weit energischer geht indeß Melchiors Nachfolger Friedrich vor; dies bezeugt sein umfassendes Mandat von 1559, den Glockenstreich und die Nachfolge betreffend, dessen Satzungen er seinen Untertanen bei ihren Eiden und Pflichten und unter Androhung der höchsten Ungnade zur Darnachachtung einschärft. Kommen hiernach Fremde zu Roß oder Fuß in Stadt und Dorf, so sind sie genau nach Namen und Herkunft zu befragen, „*weren sie dann argwonig leut oder fürten sie ungewisse u. zweifelhaftige reden oder hielten sie sich verdechtiger weiß*", so sollen sie, zumal, sofern sie sich unterstehen, „*verkept*" (verkappt) durch den Ort zu reiten, durch die Amtleute festgenommen werden. Trifft es nun zu, daß Leute gefangen, erwürgt oder geplündert werden oder „*verdechtige reubereien, die auf leut, wegen oder karren haltende, gesehen würden*", so soll man, sobald dies ruchbar, eilends zusammenlaufen, Sturm läuten und an die Glocken schlagen, und zwar in allen Städten, Dörfern und Flecken von einem zu dem andern. Alle, „*so zu reiten haben*" sollen „*aufsein u. dem ersten glockenstraich zueilen*", andere aber „*den fürten, greben u. schrencken zulaufen, die schrenck einschlagen,*

[11]) Standb. 289, 453; Arch. hist. Ver. 17, 58; Patent f. Reiterhauptm. behufs Streife, lib. div. 27, 5 (1558).

[12]) Veitshöchh. Rent A. W. r. M. 220.

[13]) Ratsb. 1557, 149.

Digitized by Google

fürt u. greben verwaren u. niemand, dann allein unsere straifende rotten u. wer sonst in der nacheil sein wirdet, nachkommen lassen".

Alle Stände, Geistliche und Weltliche, Bürger und Bauern haben in der Verfolgung der Verbrecher ihre äußersten Kräfte anzuspannen, „*u. ob sie die nacht so finster oder ungewitter halb so ungestimm uberfiele, daß sie in der nacht die volg nit gar volnfüren möchten, so sollen sie doch volgen, so lang sie (ver)mögen. u. so sie die finsternuß halben die spur oder hufschlag lenger nit könten bewaren, so sollen sie an dem ort, da sie die spor haben, bis gegen tag ligen bleiben u. den morgen u. volgenden tag derselben spor u. hufschlag volgen, bis sie an die thetter kommen*". Besonders „*ainspennige, herrnlose, verdechtige u. gartende knecht*" sind dingfest zu machen und ihr Hausen und Hofen strengstens verboten. Die Zehrungskosten bei der Nacheile trägt der Staat. Außerdem verspricht der Bischof, zugunsten der bedrückten Untertanen noch eine besondere Streife anzuordnen, welche „*auf alle verdechtige reutereien, plackereien u. raubereien fleissig streifen, dieselben niederwerfen u. zu haften bringen*".[14])

Dieses Mandat zieht viele ähnliche im Gefolge nach sich, wobei ich auch auf das Verfahren wider landschädliche Leute zurückverweise. Alle befinden sich im krassen, wohltuenden Gegensatz zu den tristen Satzungen der Dorfweistümer, welche die Folgepflicht der Nachbarn bestimmen und begrenzen.

Immerhin kann vor dem großen Religionskriege — abgesehen von der Hauptstadt selbst — von einer systematisch organisierten Polizei im W. Gebiete kaum gesprochen werden; denn bis dorthin teilen sich vornehmlich Kläger, Gemeinde, Amt und Zent in die wenig erquickliche und ersprießliche Pflicht des Häschers.

Nach altem Brauche wird jedem, der das Zentgericht besucht, „*von seiner gewarsam aus uf bis zu ende u. dan von solchem peinlichen rechttag bis wider an sein gewarsam ausserhalb des, so beclagt werden solle, frei, strack sicherheit u. glait*" erteilt. Es hat sich daher jeder zu hüten, den andern mit Worten oder Werken zu verletzen, er soll sich vielmehr des „*gegeben glaits u. sicherheit getrösten*". Wer in frevelhafter Weise das Geleit bricht, der riskiert Ahndung an Gut, Leib und Leben. Ausgenommen von der Rechtswohltat sind Landfriedbrecher, offene, abgesagte Feinde, „*auch die, so in ban u. acht begriffen sein*" und, wie bemerkt, der Beklagte, „*dem gönne ich sovil u. recht ist*". Ähnlich im Königsberger Vertrag von

[14]) Schneidt. 2. 1831.

Digitized by Google

1469; hier wird das Geleit von beider Herren (W. u. Sachsen) wegen verliehen „*von haus aus in gericht u. von da wider in den gewarsam, ausgenommen was recht u. urteil gelten wurd, darfur soll ir keiner glait haben*".[15])

Es riskierte jedoch nicht jeder, welcher peinlich angeklagt mit Geleit vor Gericht trat, Leib und Leben. Diesfalls hätte freilich die Beschirmung auf dem Weg zur Dingstätte lediglich den Zweck gehabt, den Bezichtigten vor der Rache des Klägers und seiner Sippe v o r dem Urteil zu schützen. Die Grundsätze, welche hierin für das Hochstift maßgebend waren, erhellen klar aus der bischöflichen, vermutlich von Lorenz Fries verfaßten Antwort, welche 1511 die Ritterschaft erhielt, als sie sich wegen ungenügender Würdigung des sicheren Geleits durch die W. Richter beschwerte. „*Als auch glaits halben meldung geschicht,*" heißt es in der scharfsinnigen Ausführung des schriftgewandten Magisters, „*darin muß es aus der not in solchen peinlichen sachen ain unterschied haben. dan wa ain solche peinliche verhandlung vor augen u. offenbar were, darumb ainer an seinem leib oder leben gestraft mogt werden, ob ime gleich zu haus verkundt wurd, der sich on zweivel da nit betreten liesse, sunder wolte uf glait zum rechten komen, das were wider ordnung des peinlichen rechten u. raicht den parteien zu verkurzung ires rechten, dieweil die peinlich rechtvertigung durch gebung solchen glaits zum tail verhindert, zum tail benomen u. wurden solche streffliche haendeln ungestraft bleiben. das haben graven, heren u. gemaine riterschaft selbs zu bedenken u. das es inen u. den iren eben als wol, als anderen zu nachtail raichen mogte. aber wa die verwirkung nit offenbar, sunder zweivenlich oder das sich der gefordert erboete, sein unschulde oder ain rechtliche gegenwere auszufüren, denselben mocht glait z u m r e c h t e n u. nit f u r r e c h t gegeben werden, also das gegen ime zu ainiger strafe nit gehandelt, es wurde dan durch recht erkant, darfur solte ine solch glait nit furtragen, dieweil es fur recht nit gegeben werde*".[16])

Wir haben es hier also im Grunde genommen mit drei Arten zu tun: Geleit für Recht schirmt nur auf dem Weg zum Gericht, nicht jedoch vor der verdienten Sühne, Geleit zum Recht ebensowenig, wenn trotz Vorschützung von Notwehr u. dgl. der Verdacht so stark wiegt, daß der das Geleit Erteilende ausdrücklich die Warnung beiflicht, es solle jenes, wiewohl es z u m Recht gewährt, den sich dem Gericht Stellenden nicht vor der Strafe bewahren. Geleit zum Recht schlechthin hiergegen macht den unter seinem Schutz Befindlichen zur gefeiten, unantastbaren Person;

[15]) Allg. B. 46: Standb. 477. 0: admin. 15494. 689: zu u. vom gericht, Michelr.

[16]) Standb. 499. 206 ff. s. auch meine W. Zentreformation 1447, 32.

Digitized by Google

er darf frei zu seinen Penaten bzw. in die Freiung zurückkehren, trotzdem sich wider Erwarten seine Schuld unwiderleglich bei der Verhandlung herausgestellt und er daher in formeller Weise zum Tode verurteilt wurde. Freilich wird er nach der Heimkehr gut tun, schleunig das Weite zu suchen.

In der Regel stellt sich also nur der, welcher diese letzte menschenfreundliche Art des Geleites erwirkt; er müßte denn derart auf den Sieg seiner guten Sache bauen, daß er kühn der Lebensgefahr die Stirne bietet. Dies wird auch Platz greifen, wenn ihm noch die Möglichkeit dieses zweifelhaften Schutzes dargeboten und er diese gern ergreift, da ihm ohnehin keine Aussicht auf Rettung mehr winkt, ein Entkommen nicht mehr denkbar ist. Vielleicht riskiert er auch nur schlimmstenfalls eine Buße oder Leibesstrafe (Gefängnis), und es liegt ihm daran, den mißlichen Handel zu bereinigen, da ihm, für immer die Heimat, wo er sich einer Familie und sonst gesicherten Vermögensstandes erfreut, meiden zu müssen, als größere Strafe erscheint.

Andererseits ist nicht zu vergessen, daß es nicht so schwierig fällt, ein volles Geleit zum Rechten zu langen; denn, wenn z. B. bei einem Totschlag nicht tatsächlich Zeugen den Vorgang mit ansahen, so kann in der Regel die Vorschützung von Notwehr als sehr glaubwürdig dünken. So wird 1540 einem S. von Thüngen und denen, „*die er mit ime haben wurd, von seines u. ir jeder gewarsam aus zu solchem tage, als lang der weret, u. wider von dannen bis an sein u. ire gewarsam allenthalben in unserm stift, land u. gebiet an orten u. enden, da wir zu gleiten, sicher gleidt*“ zugesprochen.[17])

1549 gibt man einem H. Heß ein dreimonatliches Geleit. „*nemlich dergestalt, das wir in solicher zeit gegen H. fur unser person nichts peinlichs handlen, noch furnemen lassen wollen. doch wollen wir hiemit ausgenomen haben, wo sunst jemands gegen den H. burgerlich oder peinlich zu handlen vorhabens u. umb rechtliche hilf ersuchen würde, das wir demselbigen durch ditz unser gegeben glaid recht u. gerechtigkeit nit versagt, noch abgeschlagen haben wollen*“.

Das Geleit gilt demgemäß nur für die in Rede stehende Bezichtigung, bei Bekanntwerden eines weiteren vom Beklagten verübten Delikts erlischt dessen Kraft; ebenso macht dieser sich eines Geleitsbruches schuldig, wenn er während der Dauer des Geleits eine neue Untat verübt, ja, es genügt hierzu ein an sich geringfügiger Frevel.[18])

[17]) Standb. 479, 1.

[18]) Standb. 479, 36.

Digitized by Google

1555 entfloh B. Henninger, gen. Ducher, und diente dem Markgrafen wider das Stift. Von W. belangt, erwirkte er bei der Schranne des Onolzbacher Landgerichts Geleit zum Rechten, weshalb er zu Krautostheim ungefährdet zu sein glaubte. Da aber sein Delikt offenbar war, nahm man ihn fest und schleppte ihn vor die Bibarter Zent, wo er nach Buße und Urfehde freigelassen wurde. Immerhin respektierte man hier das Brandenburger Geleit insoweit, als der Täter höherer Strafe entging.[19])

1537 finden wir ein Rechtsgutachten des D. Hieron. Lerchenfelder, der unter Hinweis auf den Wormser Landfrieden strengere Prinzipien walten läßt: „*wo jemand uf die poen des kaiserlichen friedens fürgenommen u. derselbig citirt sich in recht einlassen wurdet, das alsdann derselbig vermög der reichsordnung zum recht verglaitet sei, bis so lang er des begangen landfridens (bruches) uberwunden*". Das Geleit zum Recht wird demnach stets bei Nachweis der Schuld zum Geleit für Recht.[20])

Fragen wir nun, wem steht die Befugnis zu Erteilung sicheren Geleites zu, so ist an sich nur der Landesfürst hierzu berechtigt, kraft Übertragung aber auch dessen Organe, und zwar vor allem Zentgraf und Amtmann, indeß nicht minder Vogt und Schultheiß. Durch den Zentrichter wird es vielfach auch mündlich erteilt.

In Eibelstadt regieren bekanntlich die Amtleute dreier Potentaten: „*wer das einer eines geleits an der amptman einen, zu welchem er keme, begert, der mag im wol geleit geben bis an den andern amptman u. ist dan, das im die andern amptleut auch geleit geben, so ist ein ganzes, volles geleit. wer es aber das der ander amptman kein geleit wolt geben, es wer ir einer oder sie bede, so soll man es disem „erbarn" man erbarglich aufsagen, also das er nit beschedigt würde an leib noch an gut ungeverlich*". Man sieht, das sog. sichere Geleit ist mitunter eine sehr zweifelhafte Gewähr. In Dettelbach hat nach WSt. 1489 der Schultheiß Gewalt, Geleit zu erteilen, wenn man des Vogtes nicht gehaben mag. Im übrigen finde ich keinen Fall, nach dem einem gewöhnlichen Dorfschulzen jene landesherrliche Befugnis eingeräumt war.[21])

Das Geleit eines Fremden strebt man erst dann an, wenn man das heimische nicht zu erlangen vermag; es fragt sich nur hierbei, ob das

[19]) admin. 19052, 870.

[20]) lib. div. 24, 8.

[21]) Eibelstadt, ca. 1396, Ger. Ochsenf. 366, 9; Zentgraf gibt mündlich Gel., Z. Wipfeld MS. f. 98, hist. Ver.; Salb. 18, 2, 61 (Prosselsheim); Dettelb. Standb. 198, 78; in W. ist der Rat 1514 entrüstet „*das ein schulteß sich unterstanden, den eheweibern gegen iren mennern, umb das sie sie leidlich gestraft, gleidt gegeben*", Ratsb. 127.

Digitized by Google

zur Beurteilung der Tat kompetente Gericht jenes auch als vollhaltig respektiert. Jedenfalls gibt dieses sich jegliche Mühe, einen Grund seiner Hinfälligkeit ausfindig zu machen; es ist also mit einem auswärtigen Geleitsbrief nur selten gedient. Meist wendet man sich daher an den zuständigen Zentrichter selbst.

In überwiegender Anzahl bilden Tötungen den Anlaß zur Bitte um sicheres Geleit, die von den mehr oder minder Schuldigen aus der Freiung oder sonst sicherem Zufluchtsort gestellt wird. Häufig liest man, daß hier schlechthin Geleit verliehen wird; es ist dies stets Geleit zum Rechten, wie zudem aus dem Tatbestand genau erhellt.

Man darf hierbei nicht außeracht lassen, daß Totschlag überdies nur höchst ausnahmsweise mit dem Tod zu sühnen war. Jedem sonst redlichen Mann konnte nach damaliger Anschauung in Trunk und Zornes-hitze ein Ableib passieren. Es galt dies mehr als Unglück, denn als verabscheuungswürdiges Verbrechen. So ließ man daher jeden, bei dem es irgendwie glaubhaft schien, zur Ausführung seiner „*berümpten Unschuld*" zu.

1548 hofft einer, da die „*rechtvertigung eines bezigks entleibung halben am zentgericht zu Geroltzhoven noch unerortert hangt*", seine Unschuld rechtlich dort auszuführen; ein anderer verspricht, sich mit der Freundschaft des Opfers zu vertragen unter Verheißung stattlichen Wergeldes. Ein dritter macht geltend, daß die Jungfrau, welche er mit flacher Hand geschlagen, nicht hieran, sondern an zufallender Krankheit gestorben, er wolle hierüber Kundschaft führen. Diesem wird anfangs vierwöchentliches Geleit erteilt, später bis zu Austrag der Sache.[22])

1557 geht einer, dem man mit der Gabel auf eine alte Wunde schlägt, zugrunde; dem Täter gewährt man Schutz, sich mit der Sippe zu vergleichen. 1523 erwischt einer seine Gattin beim Ehebruch und verletzt den Verführer tödlich. Trotzdem seine Tat als völlig berechtigt angesehen wird und er sich an „*gebührenden orten*" zu Recht erbietet, sieht er sich doch, da er „*sich vor T.' freuntschaft tetlichs gewalts besorgen mus*", in seiner Not gezwungen, den Fürsten um Schutz anzugehen. Es wird ihm, „*dieweil wir sein erbieten für rechtmessig, auch unpillich achten, das ymant mit gewalt u. wider recht betrangt werden sollt*" sofort frei, strack, sicher Geleit für Gewalt und zum Rechten im gesamten Fürstentum gewährt.[23])

---

[22]) Standb. 479, 32.

[23]) admin. 19052, 870, 1559; Standb. 478, 15.

Digitized by Google

In einem Fall, wo der durch einen Stich Verwundete an Epilepsie starb, gibt man das Geleit zum Rechten sogar, nachdem der Täter bereits verhaftet ist und die Gemeinde über ihn aufgebürgt hat. Anders freilich, als ein Wächter zu Eibelstadt einen tödlich schlug. Das Kapitel sichert ihm des Bischofs Geleit zu, doch nur „*so er recht leiden u. sein handlung rechtlich austragen woll*". Als einer um 1520 ein Kind mit Ruten „*gehauben u. zuvil gethan*" und der Schultheiß vergebens Mittel zur Taidigung vorgeschlagen, da die Freundschaft „*purgiren am landgericht*" fordert und der Bezichtigte „*umb gleit ein jar lang*" bittet, erwidert das Kapitel, daß es ihm kein Geleit geben könne, er solle sich jedoch purgiren und beim Fürsten ansuchen, ihn „*im lande zu gleiten*".[24])

1549 wird ein Bauer durch seinen Herrn, H. J. von Thüngen samt Weib und Kind von Haus und Hof vertrieben und die Güter eingezogen. Da die Sache am Landgericht anhängig und er „*in gefahr u. sorgen seins leibs gegen Thüngen*", erwirkt er vom Landesfürst und Oberherrn Sicherheit und Geleit. 1541 wird ein Korbmacher aus W. verwiesen, seine Hausfrau erbittet hierauf für ihn zwei Monate Geleit, damit er seine Güter verkaufen, wie die Gläubiger befriedigen könne.[25])

In Großlangheim ist es „*herkomen mit alter*": „*wann sich ain schlahen oder sonst ain rumor dits orts erhoben, das ainer den andern verwundt hab u. auf ain marggrevisch gut geflohen were, hab er frid u. glait gehabt bis zu fernerm der herrschaft beschaid*". Wir geraten hier auf das Gebiet der Freistätten, welche sich ja mitunter des Rechtes erfreuen, daß der Besitzer den zu ihm Geflüchteten nicht nur eine Zeitlang beschirmen, sondern auch geleiten darf, wohin er mag.[26])

1547 wird der Witwe des Cl. Resch, der von Veit v. d. Mucken entleibt worden, gegen den Täter ein endlicher peremptorischer Rechtstag an der Zent Seßlach angesetzt, um gegen ihn zu klagen, zu verbürgen und im Rechten zu verfahren. Damit sie jedoch von der Sippe des Gefangenen nicht gefährdet wird, bedarf sie des fürstlichen Geleits. Und so wird in vielen Fällen auch dem Kläger Schirm und Schutz verbrieft und geleistet.

1543 bezichtigt man Juden, daß sie Christenkinder gemartert und getötet. Sie erklären, daß ihnen ganz Unrecht geschehe, „*mogten u. wolten auch derwegen recht, wie sich geburt, geren leiden u. gedulden mit bitt, sy vor gewalt zum rechten u. nit fur recht zu vergleiten*". Der Bischof

[24]) Standb. 479, 21; Domkapitelprot. 1518, 32.

[25]) Standb. 479, 37.

[26]) Standb. 629, 17; s. Freistätten.

Digitized by Google

erwidert „*wie wir nun nit gern wolten, das der ungerecht seiner missethat halben ungestraft pleiben, also wolten wir auch nit gern, das jemant uber sein unschuld wider recht u. billigkeit vergewaltiget werden solte*“ und verleiht „*sicher glait zum rechten fur unrechtlichen gewalt, aber nit fur recht*“, d. h. Geleit gegen unrechte Gewalt, nicht aber gegen Recht und Urteil, so daß sie bei Verurteilung dem Henker nicht zu entschlüpfen vermögen.[27])

In den Fällen nun, wo ein sicheres Geleit zum Rechten peinliche Strafe ausschließt, suchen die Schöpfen immerhin mit Hilfe einer Taidigung die Sache einem gedeihlichen Ziele entgegenzuführen. Wergeld und Kosten bürdet man dem mit dem Geleitsbrief Bewaffneten in reichlichem Maße auf, so daß ihm seine Freveltat noch teuer genug zu stehen kommt.[28])

Ausgenommen von der Rechtswohltat sind, wie erwähnt, solche, welche sich in der Reichsacht befinden und „*uns oder iemants anders offne abgesagte feind*“ sind. Auch der Verbrecher gilt als aller Welt Feind; wird er ja nach den alten Halsgerichtsformularen vor der Richtung feierlich in die Acht erklärt. So erteilt man 1519 einem Ritter und denen, welche er mit sich bringt, Geleit, doch nur dann, wie man vorsichtig beifügt, sofern diese nicht Ächter oder öffentlich abgesagte Feinde sind. Auch in der Mordacht-O. finden wir dieses Anathema: „*wo andere leut frid u. glait haben, da solt ir kaines haben, sonder ich verweise euch die vier strassen der welte als verzelte, verurthailte u. verächte manne, zu den alle menschen recht haben*“.[29])

In bürgerlichen Sachen bedarf man an sich nicht des Geleits; in Kitzingen sollen hierin wenigstens nicht Bürger gegen Bürger vergleitet werden.[30])

Eine Persönlichkeit, die des Schutzes besonders bedarf, sofern sie über Land reitet, ist der Nachrichter. Nicht minder müssen Übeltäter, um sie zu dem für sie allein berechtigten Galgen zu bringen, geleitet werden. Vornehmlich wohl deshalb, da dies mit bewaffneter Mannschaft erfolgt, sieht man in der Durchführung von Missetätern durch ein Nachbargebiet einen unbefugten Zenteingriff.[31])

---

[27]) Standb. 479, 27; 10.

[28]) s. auch Totschlag.

[29]) Standb. 477, 0; Bestallung für Jobst Frübeiß zu Kitz., lib div. 11, 383 (1470); Standb. 477 sub G; W. MAO.

[30]) Kitz. 15. jh., Standb. 199, 20.

[31]) s. Nachrichter.

Digitized by Google

Von sonstigen Geleitsarten ist das Messe- und Marktgeleit hervorzuheben. Unter Bischof Gottfried wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Bürger, der den andern während der Kiliansmesse schlägt, Geleitsbruch begeht, d. h. nach den hierfür besonders strengen Grundsätzen behandelt werden soll. Wenn man Dieben, Übeltätern, Huren und Buben einruft, erklären die Schöpfen, so ist es billig, daß dies einen Bürger gegen den andern nicht binden soll; immerhin habe er bei Gewalttat die höchste Buße verwirkt, nicht aber das Geleit.[32])

In den Marktprivilegien ist des Geleites häufig gedacht, so zu Aub, wovon ausgeschlossen „*offene rauber, die uns u. das reich angriffen hetten, mörder, diebe u. schedliche leute, daß man die mit dem rechten bekommern u. anfallen mag*". Zu Königsberg wird der Bruch des Marktgeleits mit 10 lb. gesühnt. 1543 verklagt der Gerolzhofer Zentgraf drei Raufbrüder, welche einen auf gefreiter, kaiserlicher Straße an einem Jahrmarkt geschlagen, „*das schade den Fürsten an seiner Landzent für jeden um* 100 *fl.*". Zu Eltmann heißt es: „*alle unsere merckt seind freihe u. wer dieselben suchet, der hat geleit, man begreift ine dan mit der waren that*". Mitunter wird Geleitsbruch sehr streng beurteilt. Zu Meiningen hat der Schultheiß Macht, Geleit zu erteilen, außer in Schuldsachen, bei denen er des Klägers Zustimmung bedarf. Bricht nun einer das Geleit, so steht er dem Totschläger, Verräter und Brenner gleich, d. h. er darf, wie diese, mit Gewalt in dem Bürgerhaus, in das er geflüchtet, trotzdem, daß der Besitzer Taidigung anbietet, festgenommen werden.[33])

Was das Verfahren anlangt, so hat der, welcher sich auf den Schutz beruft, den Geleitsbrief bei Gericht aufzulegen, worauf dieser öffentlich verlesen wird.[34])

Behufs Ausübung des Geleitsrechts werden an verschiedenen Orten vertrauenswürdige Personen aufgestellt; die Übertragung geschieht in der Form des Pachtes oder der Verpfändung. So wird 1470 dem Jobst Frübeiß zu Kitzingen des Stifts Straßengeleit befohlen. Bei manchen Zenten ist es Brauch, daß die auswärts wohnenden Schöpfen einen aus ihren Nachbarn als Geleitsmann mit sich nehmen. Die Ochsenfurter Reformation beantragt Abschaffung derselben sowohl wegen der unnötigen Kosten und „*wo je einem schöpfen uf dem weg hette gewalt an-*

---

[32]) Arch. 1, 137.

[33]) Z. Aub 132; Z. Königsb. 721; Standb. 639, 17; Eltm. 16 jh.; Ger. E. 255, 6; Meiningen Grimm Wst. 3, 596.

[34]) er hab sich eines furstl. gelaydt berufen, dasselbig sol er vor gericht auflegen u. zu verlesen, Standb. 639, 74.

Digitized by Google

gelegt werden, so were mit dem ainclichen gleitsmann wenig geholfen gewesen".[35])

Nach dem Wahlgedinge von 1466 soll jeder, der das geistliche Gericht zu Würzburg besucht, „*fried u. gelait haben am gerichte zu u. vom gerichte ohne geverde*". Ebenso wird dies den die Diözese bereisenden Sendherren von seiten der verschiedenen Fürsten zugesichert. Wer hiergegen „*am bruckengericht geurteilt wirdet, der sol weder fride, trost oder gleit haben u. ime von nymants hilf, trost, enthalt oder entschuttung gescheen*".[36])

Festnahme und Einfall.

Es ist also, wie wir wissen, in erster Linie der Verletzte, der sich des Übeltäters zu versichern und ihn so lange zu bewahren hat, bis er ihn an die öffentliche Gewalt auszufolgen vermag: „*ein jeder, der bürger zu Weigenheim ist, u. derselb einen schedlichen man ergreift u. mögt nit gehaben der herrn knecht, so mag er in mit seinen aignen gewalt angegriefen oder mit seinen guten freunden, denselben zue behalten also lang, bis er der herschaft mag genißen. u. begreuft er einen schedlichen man inwendig der vier velt, so seint ihme die burger alle zue helfen, der arme als viel der reiche, also lang bis das recht mit dem armen verbracht würd*". Und mit Recht gilt, um willkürlicher Festnahme vorzubeugen, derjenige, welcher die Ergreifung veranlaßt, als Kläger. Man setzt ihn, wo nötig, mit dem Täter gefangen; entkommt jedoch dieser ihm selbst, so wird er bußfellig, er könnte denn „*bei seinem eid bedeuern, daß ihm solches mit wehrender hand beschehen sei*".[1])

Außerdem ist es jedes Zentgenossen, nicht nur des Verletzten, Recht und Pflicht, schädliche Leute dingfest zu machen: „*wan ein oder mehr übelthätige personen an einem centbaren ort vermerkt u. gesehen werden, sei einem jeden underthanen dieselben schuldig, seines vermögens zu greifen u. habhaft zu machen*". Es ist aber hierbei stets wichtig, festzustellen, von wem die Verhaftung betätigt wird: „*wo einer gefangen wurd u. wo man das gewar wurd, so soll man zulaufen u. erfarn, wer das thu; ob es sein aigen herr thue, muß man es geschehen lassen, thetens aber ander leut, so muß man es bei den andern behalten*".[2])

---

[35]) lib. div. 11. 383; Z. ref. Ochsenf. 965; Geleitsbrief: zeiger diß briefs hat giltkorn gefürt dem closter uns. l. frauen brüdern, bitten, wolte laße faren umb gotes willen, Ratsprot. 1432, 39.

[36]) Kapit. 1466, 14; s. geistl. Gerichte; BrGO. 1273.

[1]) Weigenheim, 1509; admin. 15172, 679.

[2]) Z. Retzbach 1027; admin. 18224, 824; der bader zu Sando hat einen dip gefangen, den sal man gef. legen, do er hingehört, Ratsb, 1456, 91; 1468,

In den DO. wird hauptsächlich zur Festnahme Fremder aufgefordert. Besonders strenge bestraft man auch den, der bei einer Schlägerei verhaftet wird. Kommt er in Retzstadt davon, so sühnt er mit 10 lb., wird er jedoch ergriffen „*so muß er das rugen nach der herren willen*". Wenn in Abtswind einer durch peinliche Verwirkung schadbar wird und der beschädigte Dorfherr ihn auf eines andern Grund und Boden antrifft, „*soll er ihne macht haben, niederzuwerfen, doch das er den gefangenen dem herrn, uf des grund er betreten, antworte, der ihme gegen ablegung des costens rechtens verhelfen soll*". Endlich sucht man den Ungehorsamen dingfest zu machen. Wer zu Königshofen nach viermaliger Ladung nicht kommt, dem wird nach dem Kopf gegriffen.[3])

Zu W. steht diese Befugnis an sich dem Fürsten zu: „*wer an schedlichen dingen wirt erwischet, den sol man legen in unser vesten u. sol man ime sin recht tun*". Der Rat, welcher ja auch hinsichtlich seiner Jurisdiktion manche Kränkung seitens des Schultheißen erfährt, behält später die Kompetenz, nur in den Fällen festzunehmen, in denen keine höhere Strafe, als Gefängnis, zu erwarten steht. Vordem galt es bekanntlich als Vorrecht des W. Bürgers, nicht vom Schultheißen verhaftet zu werden „*er sei dan davor mit recht überwunden, uf flüchtigen fus oder es treff hals u. hand ane*". Ebenso sollte er in bedenklichen Fällen berechtigt sein, nach Stellung von Bürgen Freilassung zu verlangen. Der Schultheiß jedoch beachtete jene Freiheit nicht im mindesten und ließ sich

87; ist solcher der alt gebrauch im ambt Neuberg, so einer ein schaparn man hat u. denselbigen einbringt u. ine mit recht überwynde, muß ime das ganz ambt darzu behilflich sein — einen zu fahen u. aus einem gerichtszwang zu furen, ist ein peinlicher handel, admin. 19 052, 870, 1524; Totschlag, Mord oder andere Fälle, welche keinen Verzug leiden, soll der Zentmann sofort anzeigen u. selbst Verhaftung betätigen, lib. div. 32, 101 (1592); kläger u. beklagte verhaftet, bis verbürgt, Ger. Hofh. 250, 11.

[3]) Nordheim, Standb. 219 f 63; Willanzh. admin. 15120, 678; Gauaschach Salb. 167, 209; Fremde: wenn fremde in schweren sachen verhaftet, expens nit allein kläger, Wülflingen G. 4009; Marktbibart, 1497, lib. div. 20, 69; Rügheim G. 9021; Königshofen 753; bei Schulden: hat auch ein iglicher mit burger gut macht, einen iglichen gast zu kommern u. zu verbieten umb sein schulte, Meiningen 1450, Grimm Wst. 3, 596; wo ein inwoner einen frembden, so ime schuldig, alhie betrett u. dem schultheissen umb hilf anschrie, so ist der schultheß schuldig, den frembden zu hemen. wo schh. nit vorhanden, so mag der inwoner den bauermeister anschreien, were derselbig auch nit zugegen, den negsten nachtpauern, welcher sich aber widersetzt, der solle u. gn. h. des capituls anheimverfallen sein, Aschfeld. Ger. Karlst. 212, 5; Ramsthal, Salb. 167, 105; wer ergriffen, muß gerügt werden, Retzstadt. 15 Jh. Ger. Karlst. 489, 10.

Digitized by Google

manche Gewalttat zu Schulden kommen. So bricht er 1488 in ein Bürgershaus ein „*etlich diebstale darinnen funden u. zu handen genomen*". Der Rat gebietet ihm „*er soll ihn wiederum dahinstellen bei verliesung seines ampts*".[4])

Sollte sich obige Freiheit nach dem Wahlgedinge von 1423 auch auf die Inwohner anderer Städte erstrecken, so sind außerdem noch einige spezielle Privilegien überliefert. So zu Volkach: „*sollen auch unsere schulteiß keinen burger fahen, er sei dan mit recht überwunden oder eines offenbaren mißhandels verleymet oder habe einen semlichen mißhandel begangen, dadurch sich zu versehen stunde, das er ausfluchtig werden mocht*". Ähnlich zu Eltmann. In Kitzingen darf der Bürger auch nicht „*umb einich burgerlich verhandlung mit dem thurn gestraft oder darein gelegt werden, es were dan mit urteil erkant*". Sind daher Fremde leichter der Verhaftung ausgesetzt, so genießen anderseits die eignen Bürger übermäßigen Schutz, wenn man sich vielfach das Recht wahrt, jene, sofern sie draußen „*unfugen*", bei ihrer Rückkunft zur Rechenschaft zu ziehen.[5])

Auf dem Lande sind hierzu die Zentbeamten ohne weiteres autorisiert, nicht minder auch Vogt und Schultheiß. So ist zu Lauda jedermann verpflichtet, mißtätige Personen „*ehe dieselbigen gewarnet worden oder sich flüchtig machen mögen*", dem Schultheiß anzuzeigen, der sie dann mit Hilfe anderer Mitnachbarn oder Zentverwandten „*in der stille*

---

[4]) MB. 38, 153, s. Rat; l. div. 55, 126 ff; Ratsb. 1488, 184, 185, Fries. Chron. 1, 545; s. hier die Kapitul. 1411, 1; daß ich keinen domherren des stifts oder andern pfaffen, burger u. ingesessene leut der statt oder vorstätt zu W. nicht vahe, behalte, privire, arrestire oder ihr dheinen sein guet oder hab nehme noch bekummere, weder daz verhenge oder schicke, gethan one recht u. gerichtordnung oder meines capitels willen one geverde; 1423, 6 erstreckt sich auch auf die Bewohner anderer Städte: nisi hoc prius justitia mediante fuerit dijudicatum vel esset tam magna et manifesta causa, propter quam verisimile foret talem fieri fugitivum aut huiusmodi causa mortis damnationem aut mutilationem contineret membri talis posset detineri et contra ipsam causam prosequi secundum qualitatem personae et causae justicia distante absque dolo et fraude, nisi huiusmodi causa amicabili compositione terminaretur; 1683, 4: Verhaftung der Bürger auch bei Relegation, Fustigation u. anderer Leibesstrafe.

[5]) Mein. s. o.; Mellrichst. 1482, S. 7, f. 22, Nr. 332; Volkach 1484, lib. div. 13, 180; Marktbibart, s. o.; Stadtschw. 1481, Ger. Dettelb. 441, 15; niemand hausgenossen fahen ohne herrn erlaubnis, es sei denn totschlag, Elfershausen Salb. 166, 46; man soll keinen bauerssohn fahen, wann vater für ihn bürgt, Sulzthal, Ger. Euerdorf 85, 3; Volkach s. o.; Eltmann, Ger. Eltm. 255, 6; Kitzingen (hier nimmt der Rat schädliche Leute gefangen u. zeigt dies dann dem Untervogt an) Kitz. 15. Jh., Standb. 199, 20.

Digitized by Google

u. unvermerket in verwahrung nehmen u. dem zentgrafen stracks anzeigen soll". Bei der Einziehung soll der Täter sofort über die Tat besprochen und eventuell Bericht an die Kanzlei gesandt werden.[6])

Eine originelle Bestimmung liest man in der Eibelstädter O.: „*ob ein schedlich man flüchtig würde u. keme in ein haus, do er nit friedes innen möcht gehaben, u. schluß die thür zue, kome dan des domprobst schultes darfur, der soll nicht aufstoßen. u. die vogt, wan die kemen, haben das recht, das sie möchten aufstoßen, u. den schedlich man herauszunemen. u. wer es auch, das der schultheis u. vogt nicht stark genug weren, so mögen sie die leut manen uf ire aid*". Jedenfalls dient es sehr zur Förderung der öffentlichen Sicherheit, wenn man fremdherrische Beamte vom Verhaftungsrecht auszuschließen sucht.[7])

Unbefugte Festnahme fordert Buße: wer zu Eltmann wider Rechtgebot Gewalt anlegt, sühnt mit 10 lb.

Bei Kollision mit fremden Potentaten ist der Bischof bestrebt, die Befugnis zur Festnahme durch Vertrag zu regeln.[9])

Die Kosten zahlt an sich der Kläger, später Gemeinde und Zent. In Ochsenfurt haftet bei Einbringung ex officio das Kapitel, sonst der Kläger. Bei jeder Festnahme, welche der Zentgraf selbst betätigt, hat er Anspruch auf den sog. Fahgulden.[10])

Endlich steht nicht nur diesem, sondern meist auch den andern Beamten das Recht zu, behufs Ergreifung eines Missetäters in den Dörfern in Haus und Hof einzufallen, wovor auch die Schlösser der Edelleute nicht gefeit sein sollen. In manchen Zenten wird dies um so eher gestattet, als man sich bewußt ist, daß die Dorfherrn bestrebt sind, jeden peinlichen Handel zu vertuschen oder unter ihre eigene Jurisdiktion zu ziehen. Freiungen bilden eine Ausnahme; aber selbst bei

---

[6]) Z. Lauda 784; die vierer zu Mellrichst. 863, Reml. 1012, Z. ref. Ochsenf. 967; durch adel. beamte (er darf niemand willkürlich gef. nehmen ohne sondere Noth u. Zeitgefahr außer in Stiftssachen.) Standb. 490, 124 (ca. 1740): Das Domkapitel verbietet dem Ochsenf. Rat „*das sie keinen furter also gefencklich, das er in der burger strafe gelegt sein, sollen einlegen, noch annemen, sondern der schulth. solle einen yden gefangen in m. gn. h. namen u. strafe gefencklich einlegen*", Kapitelprot. 1504, 23; Amtleute Verhaftungsrecht auch in Burgerhäusern, Neustadt, 1478, lib. div. 12, 105.

[7]) Eibelst. ca. 1396, Ger. Ochsenf. 366, 9, vom amtmann. Laudenbach, 1468. Grimm Wst. 6, 62.

[8]) Z. Eltm. 329.

[9]) lib div. 34, 145; gemeins. mit Sachsen, 32, 311.

[10]) Standb. 642, 177; Standb. 64 o, 78, s. d. versch. Z. O.

Digitized by Google

ihnen beansprucht man später Auslieferung nach bestimmter Frist. Die Gemeinden haben auf Mahnung „*hülfliche hand zu bieten*". Nicht wenige sträuben sich freilich hiergegen, auf ein Privileg oder den Wortlaut ihres Weistums pochend.[11])

Heißbriefe, Verbrecher niederzuwerfen und in Haft zu nehmen, huldigen größerer Ausführlichkeit erst seit dem 16. Jahrhundert. Natürlich ermangeln diese Haftbefehle noch aller nötigen Erfordernisse der späteren Steckbriefe. Lediglich der Name und die Tat, deren der Gesuchte verdächtigt ist, sind in ihnen aufgeführt. 1533 erläßt der Fürst ein umfangreiches Ausschreiben wegen etlicher „*böser buben, die am Reinstram u. sonst gemortprent. u. als derselben eins theils gefangen u. gefragt, haben sie bekent, das irer gesellschaft noch eine grosse anzale sei, die allenthalben in die land ziehen u. mordprennen uben sollen*".[12])

Inventur und Beschlagnahme.

Geschieht ein Ableib oder sonst ein schweres Verbrechen, so muß, zumal wenn der Täter flüchtig ist, durch die Zent nicht nur die Schau

[11]) wan man übeltetige personen erfehrt oder waiß, hat der zentgraf oder die andern W. beambten wol macht, damit die mißhendler nit gewarnet werden, in das dorf einzufallen, Z. Eltm. 339; bei tag u. nacht mit gewehrter hand, Jagstbg. 614; dazu jede gemeinde uf ermahnen hülfliche hand zu bieten, Karlst. 682; Wern. 1208; der edelleut höf oder untertanen nit befreiet, Bischofsh. 187; recht in freiung einzufallen u. mit gewalt herauszunehmen, Ebern 270; der prelat in Neustatt will aber den einfall nit gestatten, sondern beruft sich uf die kais. freiheiten, Rotenf. 1064; Rotenhänische güter: darein dörf man nit fallen, aber heraus fur die hausthür müssen sie die beschuldigte, beschreite person liefern, Hohenaich 584; Vertr. m. Zobel: Z. Angriff, Lieferung an W. auf der Gasse, sonst W. selbst Einfallsrecht, Lauda 783; in Retzbach u. Erlabrunn nur mit schultheißen vorwissen gestattet, Retzb. 1028; nicht allein die mißthetigen, sondern auch diejenigen, welche an der zent uns. gn. herrn heimgesprochen u. sich ungehorsam erzeigt, Seßl. 1111, s. Ablieferung u. Freiung.

[12]) Totschlag an einem Juden: so bevelhen wir euch ernstlich. wa benants Liebman juden hausfrau, freuntschaft oder bevelhabere berürten theter in euren ampten u. gerichtszwengen bedreten u. euch derwegen umb gerichtlich hilfe anschreihen u. bitten würden, das ir alsdann denselben theter nit von handen kommen, sonder an allen verzug zu haften annemen u. zu gebürenden rechten, das sie gegen demselbigen, wie sich gezimpt, uf ihren costen suchen zu lassen gedenken, in guter verwarung enthalten u. entlich rechtens gegen ime gestatten lassen wollet, lib. div. 25, 265 (1539), ibid. 270 (befehl, einen zu haften anzunemen); ir wollt diejhenen, so euch zeiger dits unsers briefs benennen u. anzeigen, zu peinlicher rechtvertigung annemen u. in verhaftung wol verwart enthalten bis uf unser ferner geschefft, wollen wir uns verlassen, Standb. 428, 63 (1502).

Digitized by Google

betätigt, das Leibzeichen genommen und der Tatbestand festgestellt, sondern auch das Vermögen des Schuldigen beschlagnahmt werden. Liegt Selbstmord vor, so bemächtigt man sich der Güter und Habe des Verzweifelten, da diese kraft Privilegs der fürstlichen Konfiskation verfallen sind. Vielfach ist es auch von Belang, die Verlassenschaft sonst Getöteter in Verwahr zu nehmen. Den Nächstgesippten oder derzeitigen Inhabern des Gutes wird hierbei geboten, bei Strafe nichts hiervon zu verkaufen oder auf andere Weise zu „*verändern*" und vor allem dem Flüchtigen keinerlei Vorschub zu leisten. Denn es soll dieser in erster Linie der nötigen Mittel beraubt werden, seine Flucht fortzusetzen und in der Fremde weiter zu leben. Bei einem Mord, bei dem es vor Augen lag, daß der Täter auf Nimmerwiederkehr die Heimat verlassen hat, traten die „*Erben*" trotz Verbot den mit Beschlag belegten Nachlaß an. Der Bischof gedenkt zuerst strafend einzuschreiten, steht aber endlich von seinem Vorhaben ab unter der Bedingung, daß sie dem Mörder keine Unterstützung angedeihen lassen.[1])

Befugt zu Inventur und Beschlagnahme ist der Zentgraf, der in der Regel, wie bei der Schau, durch Schöpfen und den Schreiber assistiert wird. Hier und da wirken auch Amtmann und Vogt mit; in Röttingen besorgt sie der Stadtschreiber. Zu Kitzingen versichern sich Untervogt und vier Helfer des Vermögens des flüchtigen Schuldners.[2])

In der Zent Neustadt besteht der Unterschied, daß in den W. Ortschaften die Inventur vorgenommen wird, in den unter anderer Vogtei stehenden jedoch nur das Verbot geschieht „*nichts dem abtringenden volgen zu lassen*". 1542 sollte man eines Totschlägers Behausung inventieren; „*weiln aber das gut Liechtensteinisch lehen u. gerichtfrei, haben die abgefertigte darauf zu gehen sich nit verstehen wollen, sondern des t. weib in ein ander haus erfordert u. die inventur fürgenommen*".[3])

Alle Habe ist hierauf mit Fleiß zu beschreiben, mit Arrest zu beschlagen und der Herrschaft hierüber Bericht zu erstatten. Natürlich wird stets auch der Vogteiherr hiervon verständigt werden.[4])

---

[1]) Z. Mellrichst. 865; Retzb. 1030; Rothenf. 1067; lib. div. 71, P; Mandat, Obsignierung von Judenverlassenschaft, lib. div. 45, 95.

[2]) Z. Aub 130; Röttingen 1040; Kitz. Standb. 199, 20; Wern. 1208; Seßl. 1114; Wildb. 1243.

[3]) Z. Neust. 932; admin. 16379, 716.

[4]) 1590 flüchtet zu Eßleben ein Totschläger. Nach Inventirung der Güter wird dem Weib geboten, nichts ohne des Bischofs Vorwissen bei Strafe von 200 fl. zu verkaufen. admin. 19052, 870.

Digitized by Google

Analog den W. Bürgern, welche wenigstens in ihren Häusern vor solchen ungebetnen Eindringlingen gesichert bleiben sollen, sprechen sich auch die von Eltmann die Freiheit zu: „*ob ein burger einen totslack gethan hette oder welcherlei sachen, domit er den hals verwurkt hett, u. das er darvon keme, so soll ime ein vogt weder zu seinen* (Angehörigen) *noch zu seinem gut nicht greifen*".[5])

Die Beschlagnahme besteht, bis der Täter gerichtet ist oder sich gütlich abgefunden hat.

Kommen zwei Zentherrn in Betracht, so erfolgt die Inventur gemeinsam. So haben die W. Beamten zu Fladungen die Sächsischen zu Lichtenberg beizuziehen; nach dem Interim mit Bamberg hat stets die Vogtei mitzuwirken.[6])

Die Teilnehmer an diesem Akt haben für ihre Bemühung stets eine Gebühr zu beanspruchen, die entweder von vornherein fixiert ist oder sich nach der Größe der Inventur richtet. Die Kosten trägt das beschlagnahmte Gut; bei Unvermögen tritt die Zent hierfür ein.[7])

In mehreren Zenten bestehen überhaupt keine Vorschriften über Inventur oder sie erfreuen sich wenigstens äußerst naiver Fassung, woraus zu entnehmen, daß man sich früher an einer sehr summarischen Beschlagnahme genügen ließ.[8])

Die Urfehde.

Wurde ehedem die Fehde durch Sühnevergleich geschlossen, so hatten der durch Wergeld oder sonstige Buße Entschädigte wie auch sein Gegner eidlich zu geloben, von weiteren Feindseligkeiten abzustehen. Diesen Schwur nannte man zum Zeichen, daß die Fehde nun beendet, Un- oder Urfehde; der Gebrauch derselben aber zog sich bis weit in die neuere Zeit hinein, sie blieb auch dann noch beliebt, als die Herrscherzeit der alten Fehde schon lange zu Grabe gegangen war. Es wurde hierbei aus dem sonst mündlichen schlichten Versprechen eine mitunter mehrere Seiten umfassende schriftliche Zusage.

Findet man diese Urfehden anfangs nur zerstreut in den Achtbüchern, welche ja auch die Namen der lediglich Verbannten enthalten, verewigt oder auf einzelnen Blättern verzeichnet, so werden später förmliche Ur-

[5]) Eltmann 16. Jh., Ger. E. 255, 6; seit 1611 jedoch in allen schweren Fällen (gem. Karol.) durch Zentrichter unter Beisein des Vogtherrn, in den übrigen durch diesen allein, lib. div. 34, 145.

[6]) lib. div. 32, 311; 34, 145.

[7]) s. die obigen Z. bestimmungen.

[8]) Z. Schlüsself. 1083.

Digitized by Google

fehdbücher angelegt, die an Umfang und Ausführlichkeit den stattlichen Giltbüchern nur wenig nachstehen. Wenn man erwägt, wie häufig diese Gelöbnisse in den Wind geschlagen werden und der Urfehdbruch der Freilassung auf der Tat folgt, so scheint das auf die Zusammenstellung des Konzepts verwendete Kopfzerbrechen geradezu rührend. Denn bei vielen, denen man den Laufpaß geben mußte, da sie eben nicht genug zum Tode bekannt oder weil sie die Fürbitte Mächtiger erlangten, darf man sicher darauf rechnen, daß sie sich nach dem Gelöbnis, das Stadtgebiet für immer zu verlassen, sofort in dessen nächster Nähe in einem Schlupfwinkel verbergen, um bei passender Gelegenheit die Wiederkehr durch einen kecken Überfall oder einen verschlagnen Diebszug zu feiern und dann dem Fürsten und Rat als noch gefährlichere Feinde zu erstehen, als dies vor ihrer Niederwerfung und Gefangenschaft der Fall gewesen.

Im Gegensatz zu diesen späteren reichhaltigen und vielsagenden Gelöbnissen steht die sog. alte, schlichte Urfehde. Die beste Definition derselben gibt uns Magister Fries: „*eine alte urphede ist, das einer einem bischof eine schlechte, alte urphede globen u. schweren (soll), aller ergangener u. erlittener hendel gen ime u. sein stift nicht zu anten, zu effern, noch zu rechen durch ine noch iemans von seinen wegen, als alter urpfede recht u. gewonheit ist*“ oder mit anderen Worten die sog. urpheda de non ulciscendo.

Dieselbe zeigt sich übrigens mitunter trotz ihrer Schlichtheit durch erklecklichen Wortschwall aus: „*so er dann also kompt u. sein bus vollendet hat, soll ime der rathschreiber sagen, das er do mus globen u. zun heiligen schweren, das er die straff u. das gefencknus nicht wolle anden, effern, noch rechen weder mit worten noch mit werken, weder mit reden noch mit thetten, weder an m. gn. h. v. W., m. gn. h. des capitels u. burgern, weder an iren landen, leuten, guten, geistlichen u. werntlichen, auch weder an allen den, die darunter verdacht u. verwandt sein oder wurden, on geverde*“. Sie wird in allen einfachen Fällen, wo jemand nach Verbüßung geringer Vergehen oder, weil ein gegen ihn erhobener, wenn auch schwerwiegender Verdacht ohne Nachweis bleibt, aus der Haft entlassen ist, geschworen und meist nur kurz im Gerichtsbuch vermerkt. So erlangt der W. Rat bei Rieses Sohn, der eben keiner Schuld überführt zu werden vermag und sich zudem ungebunden und ungefangen auf fremdem Gebiet aufhält, lediglich ein „*slecht urfehde*“, während der Alte „*als einem schedlichen manne geburt*“ ein umfangreiches Versprechen, über das man lange verhandelt, ablegen muß.[1])

[1]) Standb. 265, 45; slechte urfehde geton, als gewonlich ist, nicht zu anden, noch zu rechen, Ratsb. (lib. ad causas), 1430, 30, 35; lib. div. 12, 22; 7, 234;

Digitized by Google

Bei der schlichten Urfehde unterscheidet man überdies wieder, ob sie „*nach form der kanzlei on burgschaft sub sigillo u. handgebenden treuen*" oder mit Bürgen geleistet wird. Etwas anderes liegt hiergegen vor, wenn sich eine, welche mit Brand bedroht, zugleich mit dem Gatten und Sohn zu einem schlichten Gelöbnis versteht.[2])

Die sonstigen Urfehden zeichnen sich häufig durch eine breite Geschichtserzählung und Schilderung des zur Gefangennahme veranlassenden Gebarens aus. Es soll nämlich hierdurch der gesamte Tatbestand im Urfehdbuch niedergelegt werden, um bei Bruch des Gelöbnisses mit der vorläufig nur aufgehobenen Strafe vorgehen zu können. Es wird dann zumeist beigefügt, daß der Delinquent wohl schwere Leibes- und Lebensstrafe verdient hätte und der Fürst nur aus besonderer Gnade, da er dessen Jugend, die Art der Verschuldung angesehen oder der Fürbitte anderer willfahrte, zur Freigabe bewogen worden sei.

Die Urfehde scheint vordem häufig vor dem Bischof selbst abgelegt worden zu sein, denn 1505 wird einmal erwähnt, daß ein W. Bürger, anstatt vor jenem, einem Sekretär eine alte Urfehde geleistet habe. 1584 wird einem Schultheißen, der eine Rüge verschwiegen, die Urfehde in der Stadtgerichtsstube durch den Malefizschreiber im Beisein des Zentgrafen und Gerichtsschreibers vorgelesen und von jenem mit auferhobenen Händen beschworen. In Heidingsfeld erfolgt 1566 bei einer Schmähung im Rathaus das Gelöbnis vor dem gesamten Rat, in anderen Fällen vor dem Schultheiß. Bei Zentsachen im Landgebiet ist in der Regel allein der Zentgraf zur Annahme berechtigt, so namentlich, wenn der Pflichtige bisher „*im gefengknus gelegen war als ein geurteilter man*". In Michelrieth ist dem Richter eine besondere Gebühr zugedacht „*da er den eid aufgibt u. anzeigt den grund der verweisung*".[3])

Die hierbei abgelegten Versprechungen bekunden große Mannigfaltigkeit. So ist mitunter die freilassende Behörde auf Antrag darauf bedacht, daß alle, welche den Armen durch Verfolgung, Gefängnis und Tortur geschädigt, bei der Urfehde berücksichtigt werden. Einer gelobt Friede gegen W., Bamberg und Brandenburg und das Gebiet des Markgrafen, der ihn wohl am meisten fürchtet, ohne dessen Erlaubnis nicht

---

Ratsb. 1484, 50 (schlechte, den viertelmeistern verlesen u. erzählt), alte, geschworne G 17539 (Herbolzheim).

[2]) Standb. 298, 6, on burgen sub sigillo, 1, nach gem. form der canzlei 87;

[3]) s. Urfehdbücher, Standb. 298 u. 299; 298, 11; Ger. W. l. M. 541, 13 s. 39. Z. Michelr. 876; Ger. W. 685, 14; dem schultheiß mit handgebenden treuen angelobt, 541, 13 s. 104; Standb. 299, 12; selbst versiegelt 298, 89.

Digitized by Google

mehr zu betreten. Ein anderer verspricht, weder mit geistlichen noch weltlichen Gerichten zu ahnden, sowie die übersandten Fehdebriefe zurückzustellen; er wird also geradezu gezwungen, auf sein gutes Recht zu verzichten.[4])

Ist, wie häufig, die Freiheit insofern teuer erkauft, als der Geledigte in das Elend wandern muß, so wird in der Urfehde der Anfangstermin (binnen drei Tagen) und die Dauer der Verbannung (lebenslang) wie die Entfernung, welche jener hierbei respektieren muß (10 meil wegs über die vier weld), vermerkt. Fehlt letztere Angabe oder ist nicht etwa das Betreten einzelner Orte untersagt, so gilt die Ausweisung für den Bereich des Bistums. Wünscht man hiergegen mit ihm noch ein Hühnchen zu pflücken, so läßt man sich geloben „*sich nit mit leib, hab u. gutes ausserhalb der statt zu verrücken, sondern der straf zu gewarten*".

Um alle, die er durch sein verbrecherisches Verhalten geschädigt, nicht durch seine Verweisung in noch größeren Nachteil zu bringen, so soll er bei der Verabschiedung an seine Ersatzpflicht gemahnt werden. So muß er versprechen, gestohlenes Gut wieder zu ersetzen, die verlassenen Kinder und Witwe des von ihm Getöteten zu entschädigen, Seelgeräte für ihn stiften und ihm einen Stein, ein Kreuz setzen zu lassen. Andere erteilen die Zusage, einem die abgeschnittene Ehre durch einen Brief wiederzugeben, ein verführtes Mägdlein abzufinden und die Bürgen wie alle, welche wegen seiner Schuld verhaftet, schadlos zu halten. Daneben trifft man Bestimmungen über die Verwaltung und Teilung der Güter des in die Fremde Wandernden.

Ein Trunkenbold verpflichtet sich, Zechen, Spiel und Gesellschaft zu meiden, ein Wildschütze, keine Büchse mehr zu tragen, ein Betrüger, nicht mehr falsche Maße und zu kurze Ellen zu gebrauchen, ein Ehebrüchiger, sich zu halten, wie einem frommen Ehemann gebührt, dabei das Kind der Betörten anzunehmen und aufzuziehen, ein Wiedertäufer, zur Buße einen Rock, mit zwei Kreuzen oder einem Taufstein bemalt, zu tragen. Eine Frau, der man großen Einfluß über ihren Hauswirt zuspricht, nimmt es auf sich, diesen zum Verzicht auf die angesagte Fehde zu bringen. Raubritter verbriefen sich, dem Bischof die Burg offen zu halten und ihm ein Jahr oder mehr mit einer Anzahl Söldnern und Rossen gegen

---

[4]) darumb in m. gn. h. an seinem leib hett strafen mogen lassen, Standb. 298, 32, 26; Angabe der Verschuldung, der Fürbitter „*solche seiner gnaden rechtliche gestrenge peinliche straf gnedigl. erlassen*", 2; die ausführl. Urfehde Jorg Peßlers, 1563, admin. 15539, 691; Standb. 298, 101; R 1067, 42.

Digitized by Google

seine Widersacher zu dienen. Kurz, es ist ein buntes Bild, das uns aus den altersgrauen Folianten entgegentritt.[5])

Stattlich ist auch die Reihe der hierbei aufgeführten Verbrechen von Mord und Brand herab bis zur schlechten Injurie. Vielfach handelt es sich um solche, und zwar meist schwere Fälle, bei denen eine Begründung des Verdachts nicht völlig geglückt ist. So verurfehdet und verbürgt sich 1522 ein Hohenlohe, dessen Bruder die Gattin getötet, da er „*in verdacht komen, als solt er an der geschweyen todt auch schuldig sein*". Bei nicht wenigen endlich liegt lediglich ein Akt der Begnadigung vor, wie sich z. B. zwei von Randersacker verurfehden, „*welche zu W. gefangen waren von solcher sache, dorumb sie getotet u. gestorben solten sein, an das mit bete abgenomen ist worden*".[6])

---

[5]) s. Verbannung; nicht anden, effern, rechen mit gerichten, geistlicher oder werntlicher, noch sunst in dhein weiß, Standb. 298, 2; sich aus der stat u. domstieft W. binnen dreien tagen den negsten zu thun u. in jarsfrist darein nicht zu komen, 6; auch die bürgen u. wer deshalb neben inen verhaft, schadlos zu halten, seinen lieben eltern ehre zu erweisen u. an frembden orten kein zech zu thun, Ger. W. l. M. 541, 13 s. 104; umb das er vom leben zum tod pracht, derhalben soll er ain staine creuz setzen lassen, darzu des entleibten vater 5 fl. entrichten, aus dem stift uber die vier weld, Standb. 299, 65; alle sein hab u. güter ligends u. farends on erlaubnus unsers gn. h. nit zu verendern, noch zu verkaufen, 299, 2; bischöfl. diener werden, burg offen halten, mit reisigen einige jare dienen, 298, 42; durch seinen anwalt rechts pflegen, 32; ob er ehe gemant wurd, sich zu stellen uf unser frauen berg in die grossen hofstuben, 42; in einem jar kein spiel u. gesellschaft, 299, 58; gegen züchtiger nicht anden, 31; keiner sich mit leib, hab, guter ausserhalb der statt zu thun, auch hab u. guter weder verkaufen, noch verendern, 3; sein lebtag nymermer kein buchs tragen, noch auch kein wildprecht schießen, 28; kein andere dan gemeiner stat einmas gebrauchen, 97; maidlin 50 fl. zu abtrag u. aussteuer geben, 24; (unvernünftige beschlafen) kind annehmen, aufziehen, 53; halten als einem frommen eheman gebürt, 114; kain buch mehr alhie fail zu haben, 12; zwei roth creuz an brust u. auf dem rucken tragen, 86; jhar lang gein Meyntz uf die hohen schul, 28, bei Strafe des Hängens, Standb. 624a, 5 (1401), mit freundschaft vertragen, Standb. 299, 56; wir wöllen auch bemeltem H. sein ehr, die wir ime an grundlichs wissens abgeschnitten u. abgeraupt, kraft ditz briefs wiedergegeben u. in unsere aigenen leib zuruck eingelegen haben, admin. 17940, 786; hinfüro von solchen bösen bubenstücken abstehen, R. 1067, 42; ir leben lang in das closter Tr. nit mer komen, Standb. 299, 30 usw.

[6]) s. Standb. 298, 299; Gelöbnis der Wiederstellung: H. K. u. C. S. gelobt, wann man sie ermant, in 14 tagen, das sie sich widerstellen sullen an die stat u. in daz gefengnuß, darein sie vor gewesen, Ratsprot. 1432, 12; item. hot fur ine auch gelobt sin vater, 18; meister Hans hat gel., burgen zu setzen oder sich zu stellen in das rathaus, 42; ibid 53.

Deshalb finden wir auch bei solchen die strengsten Strafen für den Fall des Urfehdbruches angedroht: Ahndung an Leib, Leben und Gut, Gefängnis, hohe Geldbußen, Verlust von Amt und Pfründe. Einem sagt man zu, er solle dann „*truwloß u. meineidig sein u. zu ewigen tagen darfur gehalten werden*". Bei einem besonders gefährlichen Gesellen behält man sich überhaupt die „Peinlichkeit" vor.[7])

In Heidingsfeld wollte ein Begnadigter „*nit globen, die gefengknus nit zu anden; do er aber wider ins gefengknus solt geen, het er globt*".[8])

Von Interesse sind endlich die Zusicherungen der Bürgen. Als solche treten vielfach die nächsten Anverwandten auf. Meist verpflichten sie sich zur Leistung hoher Geldbußen bei Nichtbefolgung der Urfehdgebote; eventuell nur für den Fall, daß sie den Meineidigen nicht in das Gefängnis liefern können. Mitunter sind sie gehalten, „*sich selbst in das gefengknus zu stellen u. darzu all ir hab zu verpfenden*". So bei einer Kindsmörderin, welche der Peinlein zu ehelichen begehrte. Einmal liest man: „*also, ob er verbreche, das sie im als grame u. veind sein sollen, als die räte u. die stat W.*" 1401 sollte ein Dieb zu Frickenhausen gehängt werden, als vier Domherrn im letzten Moment ihn vom Tode erbaten. Man sandte ihn dann für ewig über die Donau; in der Urfehde aber verbürgten sich zwei: „*also wer sache, daz er daz breche, wo sy in den erfinen, so sollten sy nach im steen mit leib u. mit gute u. solten ym als vint sein, als dy von Kitzingen. u. mohten sy in gehaben, so solten sy in on alle urteil henken an den nechsten baum oder galgen, do sy zu komen, wenn er vor verurteilt ist*". Es kommt hier demnach die Begnadigung einer bedingten Verurteilung gleich.[9])

---

[7]) sofern nicht hält, kein gnad mehr, Stadtrentamt W. 52, 406; Urfehdbruch (Ehebruch), verurphedt, 30 fl. zu buß zu geben, zu verkaufen u. die stat zu reumen, Standb. 299, 132; seiner thumbherrnpfrunde alhir priviert, 28; sein lebenlang des ampts Buthirt enteussern, 66; zu ewigen tagen meineidig gehalten, 298, 95; 200 fl. bei Bruch, 299, 10; so er verpreche, 600 fl. 30; Bestrafung der Urfehdbrecher, Mandat 1553 (Hefner VO Sammlung); Standb. 624a 5,; peinlichkeit vorbehalten, Standb. 299, 62; die größte buß, das ist, werde er anders begriffen, so will man in also halten, das ers dornach nyme tu, Ratsb. 1444, 64; s. a. Schneidt, 1, 4162.

[8]) Ger. W. l. M. 541, 13 s. 31.

[9]) Bürgen: mit handgebenden treuen uf aufgerackten fingern zu got u. seinen heiligen gesworn u. globt, Standb. 298, 1; Vater u. Sohn für eine Bedroherin, 87; sich selbst in das gefengknus zu stellen u. darzu alle ir hab zu verpfenden, 61; so er verbrech, in wider in gefengknus zu bringen oder 50 fl. zu geben, 52; 11; 200 fl., Standb. 299, 1; 200—600 fl., 24; 100 fl., 29; 1000 fl., 17; ine widrumb in die gefengk. zu antworten; so sie das nit vermöchten, sollen sie mit ir

Digitized by Google

In einer Injuriensache (1578) stellt ein Ritter, der „*tags u. nachts mit ehrrührigen worten, schlagen, stechen, trohen vil beschwerliche händel gepflogen*“ mehrere Adelige als Bürgen seines Wohlverhaltens, andernfalls soll er sich an einen dem Bischof gefälligen Ort verfügen, wo nicht, die Bürgen mit 1000 fl. haftbar sein. In einem Entleibungsfall verspricht der Vater unter Leistung von 200 fl., seinen Sohn, „*wo uber kurz oder lang jemands ihn solcher entleibung halben rechtlich beclagen wolt oder sich erfunden würde, das er dieses todschlags schuldig*“, der gebührenden Sühne zu überliefern.[10])

Kurz, die Haftung des Bürgen ist hier mitunter derart hoch gespannt, daß dieser seiner eignen Selbsterhaltung wegen darauf bedacht sein wird, seinen Schützling von weiteren Verbrechen und Torheiten zurückzuhalten, bzw. zur Erfüllung der ihm auferlegten Bedingungen zu zwingen.

Stirbt ein Bürge, so hat zuweilen ein anderer an dessen Stelle zu treten. Man wundert sich überhaupt, wie sich Leute finden können, welche sich für notorisch gemeingefährliche Gesellen unter so schweren Auflagen vielleicht ihr ganzes Leben lang verpflichten. Während indeß die nächsten Angesippten geradezu moralisch gezwungen sind, für ihren Blutsfreund die Haftung zu übernehmen, mögen hier und da besondere Abhängigkeitsverhältnisse mitspielen. So namentlich, wenn der Schuldige vordem selbst für den Bürgen ein Versprechen geleistet hat; mitunter wird die Verbürgung auch geradezu erkauft sein, sei es auch nur durch Hingabe eines Gutes, dem der Verwiesene ja doch zu entsagen hat, oder durch Verzicht auf eine Forderung. Endlich läßt man dem Bürgen nicht selten Gnade angedeihen, wenn er seinerseits nach Kräften sich bemüht hat, den Verurteilten zur Erfüllung der ihm gestellten Bedingungen anzuhalten.[11])

Bei einem Staudenhecht schwören die Bürgen „*mit handgebenden treuen uf ufgerackten fingern*“. In der Regel haben sie auch die Urfehde mit ihrem Siegel zu versehen.[12])

selbstleiben stellen, 82; 33 (darum eid); an sein statt in gefenknus. 13; vier bürgen, alle in gef. (wo er verbrech), Standb. 298, 83; nach im trachten, in in einem monat widerumb in die gefencknus zu bringen bei 100 fl., 75; also wen er zum rechten vom schultheis gemant wurd, alsdan sollen die burgen ledig sein, 76; an nächsten baum hängen, Standb. 624a, 5; Bürge wird von Anfang an in das Gefängnis gelegt, Misz. 2846, 11; Verschreibung des Bürgen der von Mellrichstadt, 1493, lib. div. 15, 172; als grame u. veind sein, Ratsb. (lib. ad causas) 1435, 30; Bürger siegeln, Standb. 298, 89, 1.

[10]) lib. div. Jul. 107; Standb. 479, II, 47.

[11]) Standb. 299, 79.

[12]) Standb. 298, 1; sehr häufig werden zu W. weilende Fremde zur Urfehde aufgefordert: H. v. Candel hot gelobt, dieweil er hie sei, das er dem capitel u.

Digitized by Google

Das Gefängniswesen.

Nur wenige erkoren bisher die Gefängniszustände eines größeren Territoriums zum Gegenstand einer ausführlichen historischen Schilderung. In Städtechroniken findet man sich meist mit Aufzählung einiger Türme und unterirdischer Gelasse ab nebst wohlgemeinten Phrasen über die jedenfalls erbarmungslose Behandlung ihrer früheren Insassen. Und doch vermag man aus der Prüfung der Entwicklung des Gefängniswesens innerhalb eines bedeutenderen Gebiets wichtige Schlüsse kultureller Natur zu ziehen, nachzuweisen, ob Rechtsprechung und Vollzug sich auf gleicher Höhe befanden oder ob letzterer auf ebenso tiefer Stufe stand, wie meist das Sicherheitswesen. Da sich endlich die Befugnis, Gefängnisse zu bauen und zu bevölkern, als Attribut der Landeshoheit darstellte, so eröffnen sich nicht minder Ausblicke politischen Charakters; zumal in den Streitigkeiten mit benachbarten Gewalthabern, im Kampf der sich gegen den Stadtherrn aufbäumenden Bürger spielt das Verhaftungsrecht eine bedeutsame Rolle.

Ist in den Volksrechten, Kapitularien und spätern Reichsgesetzen der Gefangenschaft hie und da gedacht, so ermangeln wir jeder Vorschrift über die Verfassung der Gefängnisse. War man befugt, seinen Schädiger dingfest zu machen, so durfte man ihn selbst bei geringer Vergehung in den gräulichsten Kerker werfen. Auch das sächsische und schwäbische Landrecht beschäftigen sich vornehmlich nur mit dem

der stat dehein schade wolle sin. M. Stumpf u. der rote Heintz haben gesworen, das capitel u. die stat nicht zu tun mit reten noch mit teten u. iren fromen werben u. schaden warnen, Ratsprot. 1432, 1; Hertlin ist in der stat gef. gewest von etlicher wort wegen: das der bischof noch herr were, dem habe ich ein eid gesworn, dem will ich ym halten; wem das leid wer, das inn das vallend übel angeen. u. hat der gef. gelobt u. zu dem heiligen gesworen, nicht zu anden, effern, noch rechen an herrn des capitels burgern der stat oder andern, die da unter verdacht sein u. yn zu versprechen steen, u. soll des rats gefangner sein, sich zu stellen für den innern u. eußern rat; wie er dann ußgericht wurt, dobei solt es bleiben, Ratsprot. 1432, 53.

Digitized by Google

Gefangenen. Was dessen Behandlung anlangt, so findet sich der Schwabenspiegel mit der Bestimmung ab, daß man die notdürftige Nahrung reichen, die Geschlechter getrennt halten und für den fahrlässig Getöteten wie ein Totschläger haften soll. Der Gerichtsherr darf behufs Erpressung von Lösegeld die Auslieferung fordern. Wem sonst ein Gefangener anvertraut ist, der steht, sofern er ihn entschlüpfen läßt, für allen Schaden ein, wie für die Buße, welche der Verhaftete schuldet. Einmal ist das Gefängnis als Hütte bezeichnet, an anderer Stelle tritt es loco torturae auf: Den wegen einer Untat Festgenommenen soll man nämlich „*witzegen mit slegen u. mit starker vancnusse u. mit hunger u. mit vroste u. mit andern ubelen dingen, unz er verjehe*".[1])

Von diesen starken Gefängnissen kündet uns manches Heldengedicht und manche Chronik. Fachleute versuchten zudem die architektonische Reproduktion mehrerer solcher Verließe, die sich an Unwirtlichkeit wohl nur wenig unterschieden: wahre Eiskeller, schmutzige, tiefe Gelasse auf der Sohle mächtiger Türme. So sagt Ottokar von Steier: „*der charicher ist ubel genug, ausgemauert als ein krug, niden weit u. oben eng.*" Durch eine schmale Öffnung ließ man den Unglücklichen an einem Seile in die Gruft hinab. Von nötiger Licht- und Luftzufuhr war keine Rede; dazu herrschte unten „*eitel Unrat u. Unlust*", Ungeziefer aller Art teilten die Einsamkeit oder, wie Lambertus von einigen solcher Opfer berichtet, „*in tenebris cum vermibus in scalore et sordibus panem doloris accipiebant*". Endlich fehlte es nicht an Ketten und Halseisen für wichtige Gefangene, welche man womöglich an der Wand festschmiedete; nur harmlosere verbrachte man in des Turmes lichtes und allzu luftiges Oberstüblein. Freilich war in den größeren Städten, wo man so sehr mit Gerechtigkeitsliebe prunkte und bei höher ausgebildetem Gerichts- und Sicherheitswesen, auch was die Gefängnisse anlangt, geordnetere Zustände sein sollten, das Los der Eingekerkerten nicht um vieles beneidenswerter. Erfreuten sich die Türme für Schuldner und Delinquenten leichteren Grades meist besserer Verfassung, so waren die Verließe, welche sich unter den Türmen, Rathäusern und Toren befanden, wie das Bornheimer Loch in Frankfurt, das Nürnberger Lochgefängnis, das Mainzer Loch, der Landauer Käfig nicht so wohnlich eingerichtet, auch später

[1]) Dieses Kapitel stellt sich als der wiederholte Abdruck des in Goltdammers Archiv, Jahrg. 48, 229 f. (1901) veröffentlichten Abhandlung: „*Altwürzburger Gefängniswesen*" dar. Sie ist durch mehrere Zusätze bereichert; auch Prof. Dr. Reubolds fast gleichzeitig (1901) publizierte Notizen über Gerichts- u. Gefängnislokale zu W. sind an einigen Stellen verwertet.

Digitized by Google

noch, als die Karolina mahnte „*daß die gefengknus zu behaltung u. nit zu schwerer geverlicher peinigung der gefangen sollen gemacht u. zugericht sein.*“[2])

Was nun das Territorium des ostfränkischen Herzogtums anlangt, so zeigen sich die ältesten Spuren über die Art der Festhaltung von Verbrechern in den Ortsweistümern, in welchen wir ebenso wichtige, als originelle Quellen zu erblicken haben. Reichen sie ihrer Aufzeichnung nach nur selten über das 15. Jahrhundert zurück, so entsprangen doch viele der in ihnen offenbarten Rechtsbräuche einer viel früheren Zeitepoche.

Nach einigen Satzungen bedarf es, wie bekannt, überhaupt keiner weiteren Gefangenhaltung, nämlich dann, wenn der Gemeinde die Befugnis eingeräumt ist, den überwundenen Übeltäter ohne Umstände an den nächsten Baum zu hängen.[3]) Sonst ist es ursprünglich Sache des Klägers, d. h. dessen, der eines schädlichen Mannes habhaft geworden und ihn unschädlich machen will, jenen bis zur Lieferung an die Zent in Gewahrsam zu halten. Er wird diese nicht sogleich betätigen, sondern erst, wenn er der zur Übersagung benötigten Eidhelfer und vor allem der Aufbringung der Bürgschaftssumme sicher ist, da er außerdem Gefahr läuft, bei Stellung der Klage wohl des unbequemen Schützlings ledig, aber auch selbst mit ihm gefangen gesetzt zu werden.[4]) Als besonderer Vorzug erscheint es dann, sofern im Ort ein bestimmtes Anwesen infolge langen Herkommens mit der Festhaltung von Verbrechern betraut ist, wie z. B. in Westheim die drei sog. Diebslehen: „*wer die innen hat, die sollen desselben schadbarn mans hueten u. die ancleger sollen selbigen geben essen u. trinken genueg on geverde. wer es dann, daß dieselbigen, die die gueter innen haben, den gefangenen verluren, damit er ledig worden, u. westen nit, wie er von inen kumen wer, so sollen sie sich selber setzen an des gefangenen stat. auch so soll man schlos genug darzueleihen, das sie den gefangenen wol bewaren u. behalten mögen, u. bedorfen auch des nit lenger hueten bis uf den dritten tag. doch soll man solchs den anclegern auch ansagen, ehe dann er ausgelassen wird*“.

Der Kläger hat also sein Opfer zu füttern, bis er es zur Schlachtbank führt. Das es gut verwahrt wird, dafür bürgt ihm die Satzung, daß er

[2]) C. C. C. XI., über städt. Gefängnisse s. a. Kriegk, Bürgertum i. MA. u., mein Nürnb. Kriminalrecht u. Kriminalverf. 64 f. u. 483 f. u. m. Lochgefängnis, Tortur u. Richtung in Alt-Nürnberg.

[3]) Ulsenheim, ca. 1497, Standb. 436, 36; Abtswind, Standb. 179, II, 25.

[4]) Z. Wern. 1182; Z. Bütth. 198; Hofheim 16 Jh., Arch. hist. Ver. 17, 2, 258; Z. Karlsbg. 650.

Digitized by Google

sich bei dessen Entweichen an die Besitzer der Lehen zu halten vermag. Ja, nach strengem Recht waren ihm diese sogar mit Leib und Leben verfallen; mindestens durfte er Ersatzansprüche geltend machen.[5])

Die Bestimmung, daß die Verwahrung nur drei Tage zu währen hat, ist eine stetig wiederkehrende. Während dieser Frist steht es dem Kläger frei, sich zu entscheiden, ob er den Rechtsfeind wirklich dem Strang überliefern oder einer Taidigung mit ihm Raum geben will. Obliegt der Gemeinde die Lieferungspflicht, so muß diese nach drei Tagen betätigt werden; nach manchen Weistümern haben Zentgraf oder Amtmann den Missetäter nach Beendigung jener Frist abzuholen. Die drei Tage sind endlich auch für die Dauer des Asylrechts maßgebend; mit ihrem Ablauf erlischt dasselbe. Wagt der Flüchtling drei Schritte von der Freiung aus und gelangt er glücklich wieder in sie zurück, so beginnt die Frist von neuem.[6])

Daß ein derartiger Verwahrungsort in einer Dorfschaft vorhanden, bildet zu Ausgang des Mittelalters immerhin eine Seltenheit; es gab noch primitivere Gefängnisse. So heißt es im Weistum von Obersfeld: „*ob schadbare leute uf den vier gutern begriefen würden, die solten unsers junkern hübner daselbst uf dem fürwegk* (Vorwerk), *ob das gebaut were, behalten, were es aber ungebauet, so sollen sie einen stecken darauf schlagen u. sie gewerlich behalten, als lang bis sie solchs gein Hohenburg zu wissen gethan hetten*". Einen Fortschritt bedeutet es dann, wenn sich ein ständiger Stock, mit Halseisen versehen, vorfindet. Als der Ort Malpers eine Wüstung geworden, entschied man sich dafür, es solle „*der stock oder aichen, doran ein halseisen, also gelassen werden, daß die betretene mißthetige daran verwarlichen, bis sie an die zent geliefert oder abgeholet werden*".[7])

Hier und da ist ferner festgesetzt, daß der Schultheiß, um einen Verbrecher dingfest machen zu können, wenigstens ein Schloß (bzw. Kette und Schloß) haben soll. Daß man indeß einem solchen Sicherungsmittel wenig zutraute, besagte z. B. im Wst. von Stetten der Beisatz: „*wer es aber, das er ine nit behalten trauet, so mag er die nachbaur manen uf ir eide, das si ime den schad bar man helfen behalten u. bewaren*".[8])

Jedenfalls kam man mitunter in Verlegenheit, weniger einen solchen Schwerverbrecher festzunehmen, als ihn sicher vor den Zentgrafen zu

---

[5]) Westheim 1446, Ger. Kitz. 141, 8; Lendersh. G. 18591.

[6]) s. d. Kap. Freiung.

[7]) Obersfeld, 1446, Salb. 15, 311; Malpers, 1599, Standb. 490 (Fladungen).

[8]) Stetten, 1440, Miszell. 3548.

Digitized by Google

bringen. Es wurde dies besonders von Bedeutung, sofern der Verhaftende, wie nach einigen Ordnungen, Ahndung riskierte, wenn er den Übeltäter absichtlich oder fahrlässigerweise freiließ.[9])

In Ottendorf sperrten sie einen Mörder tagsüber in ein Hirten-, nachts in des Schultheißen Haus. In Altmannshausen hielt man einen, der sein Weib mißhandelt hatte, in einem Blockhaus so lange gefangen, bis er Bürgschaft leistete. In größeren Gemeinden dient das Büttelhaus als Haftraum, so in Willanzheim und Randersacker.[10])

Was die Namen der Gefängnisse anlangt, so trifft man sehr häufig auf die Bezeichnung Narrenhaus. In Sommerach werden 1581 zwei Lästerzungen mit dem Narren gestraft. In Heidingsfeld findet man die „*schwarze Thür*"; in Prosselsheim steckt man zanksüchtige Weiber in die „*Pfeuf*", in Ochsenfurt in die „*Geige*". Häufig liest man Turm und Fronfest, niemals Kerker; es müßte denn der sog. Kerkersgraben in Zell auf eine derartige unwirtliche Räumlichkeit hinweisen.[11])

Die Befugnis, ein Gefängnis zu errichten, die Pflicht, es zu unterhalten, ist Sache des Gerichtsherrn: „*alle gefencknus von thurnen, thoren, stocken steen seiner furstlichen gnaden zu u. einen bischove zu W.*" heißt es in Stadtschwarzach. In den Händen seiner Gewalthaber befinden sich die Schlüssel. So bestimmt er für Marktbibart: „*nachdem alle gefencknus unsers u. des stiefts sein, setzen wir, das unser schultes u. kellner zu denselben einen schlussel u. die burgermeister von unsern wegen derselben schlussel in gleichnus auch einen haben sollen, domit sich unser keller u. schultheiß zu unser notturft freilich gebrauchen moge. so sollen die burgermeister iren schlussel anders nicht haben, dann so ir mitburger, knecht oder diener einer oder mere seumpnus oder ungehorsam thet in*

[9]) s. Anm. 4; sehr oft werden hingegen Übeltäter ungeahndet durch die Gemeinde oder den Ortsherrn freigelassen.

[10]) Willanzheim: der buttel soll des (schadbarn mans) warten bis an den dritten tage, darumb soll ime der ancläger sein gewönlichen lohn geben u. ime zu der hut beholfen sein, 1472, admin. 16183, 708; Randersacker: wollen wir, das ein gewelbe, auch ysen u. stock zu dem gefengnuß zugericht werden sollen u., alledieweil dasselbe nicht zugericht ist, das dieselben zeit der buttel die gefengnuß in seinem haus haben sol, lib. div. form. 14, 90; Remlingen, Grimm Wst. 6, 34.

[11]) Auch in Würzburg der Ausdruck Narrenhaus: aber die fridmacher namen den ein gefangen, der wurd ins n. gefurt, Rößner 1387, 77; da es aber ein armer wer, der sol mit dem dhorn gestraft werden; Rödelmaier, 1547, Archiv des hist. Ver., 29, 127; in der Zentreformation von 1447 findet sich auch die Bezeichnung „*veltgefengknis*": es were dann kempflich sache, nemlich ob einer eines veltgefengknis treulos oder fälscherei beschuldigt (s. d. Sachregister).

Digitized by Google

sachen, die den gemeinen markt betreffend als wachens, grabens, dieselben zu strafen zu nemen u. in thurn zu legen. doch so sollen sie auch derselben dheinen herauslassen, dann mit wissen unsers kellners oder schulteisen genugsamer versorgnus einer urphede".[12])

In Zeilitzheim hatte sich Fuchs von Bimbach unterstanden, ein Gefängnis aus Steinwerk zu bauen, wie auch einen Pranger unter die Linde zu stellen. Statt daß man nun froh gewesen wäre, daß schädliche Leute möglichst sichergestellt, durch den Nachbar gefüttert und ins Jenseits befördert werden, wurde durch den Amtskeller eifrigst auf Beseitigung dieser frechen Bauten hingewirkt.[13])

Ebenso peinlich ist man auf Wahrung der gegenseitigen Gerechtsame bei gemeinsamen Gefängnissen bedacht. In Hüttenheim gestatten die Ganerben dem v. Schwarzenberg ein Narren- oder Strafhäuslein, „*umb gemeines nutzes u. straf des übels*" zu bauen, „*doch das der schlüssel jedwesenden aus den zwölfern erwehlten burgermeistern solle behendigt; do es aber zu fellen keme, die wissentlich der zentlichen hohen u. fraischlichen obrigkeit anhängig, daß alsdan nur durch irer gnaden (Schw.) schultheiß solche mißthätige personen zu verhaft gebracht u. angenomen, soliche erbauung irer gnaden zentlichen obrigkeit unnachteilig*". In Hohestadt errichten Stift Haug zu Würzburg und die Karthause Tückelhausen ein Strafhaus: „*ob einer gült, zins oder anders schuldig oder sunst unsern gepoten u. verpoten ungehorsam würde oder buß u. frevel verwirkt hett u. nit bezalen wolt, so soll der schultheis denselbigen in die gefenknus zu straf annemen, so lang u. vil darin enthalten, bis er vergnuegt oder verbuest hat*". In Künzelsau muß der Amtsdiener jedes Mal vom Ganerben-Schultheiß den Schlüssel abfordern; er kann dann „*die untertanen nach belieben strafen*". Zu Versbach müssen bei Festnahme eines Verbrechers die Herrn von Haug „*stock, eisen u. gefencknuß dargeben, das man den schadbarn man darinsetze u. beschluß. so sollen ine die leut daselbst behüten bis an den dritten tag*", an dem ihn dann der Zentgraf abholt. Auch in Maßbach werden im Schloß nur Todes würdige verwahrt.[14])

In der Grafschaft Castell wird alles Gelichter in dem Dorf Kleinlangheim untergebracht. Die bürgerliche Strafe büßt man nach Anzeige bei dem Kastner „*ob dem thorhaus*" *ab*. Dann besitzen sie ein Narren-

---

[12]) Stadtschwarzach, 1511, lib. div. form. 18, 108; Marktbibart, 1497, lib. div. form. 20, 69; Ebern, 1489, lib. div. form. 14, 105; Dettelbach, 1482, lib. div. form., 13, 113.

[13]) Nebst verzeichnus des vermeinten nahrnhaus zu Z., admin. 18539, I, 839.

[14]) Standb. 491, 391.

Digitized by Google

haus im Kirchhof „*den sie das offen schloß nennen, darin sie den gemeinen böffel strafen*"; ferner ebendaselbst einen Stock „*den sie, so sie übeltäter erwuschen, brauchen. u. hat sonst kain herschaft des orts kain fronvest oder stock macht zu haben, es geschee dann haimblichen. dann so ainer solichs zu haben sich unterstunde, ist es alwegen durch ein amptman u. castner abzutreiben bevolhen worden*". Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde.[15])

Nicht viel bessere Zustände trifft man bei den Zentgefängnissen selbst an, wiewohl diese doch vornehmlich Todeskandidaten aufzunehmen bestimmt waren. So kommt es vor, daß manche Zent gar keinen für solche Zwecke geeigneten Turm ihr eigen nennt. So 1493 in der Zent Hohenaich, wo der Übeltäter in das Gefängnis einer benachbarten Zent verbracht und am peinlichen Rechtstag wieder zurückgeschleppt werden mußte, um am berechtigten Galgen aufgeknüpft zu werden.[16])

In den meisten Ordnungen des 16. Jahrhunderts ist überhaupt nur von einem S t o c k die Rede. Unter dem Stock hat man aber ursprünglich weniger ein Gefängnis zu verstehen, als einen meist mit Einfriedigung versehenen Balken, an dem der Übeltäter angeschlossen wird. So heißt es bei der Zent Remlingen: „*die malefizpersonen werden underm schloß in gefängnus oder am stock daselbsten verwahrlich gehalten, hanget das halseisen am rathhaus*". In Würzburg wurde 1499 vom Rat „*einmütiglich beschlossen, das man ein angehangen stock an das ratshaus zu den ubeltetern, die man vom leben zum tod bringt, machen sol, wie zu Nürmberg gemacht ist*".[17])

Dient der Stock an sich nur vorübergehend zur Aufnahme von Häftlingen und repräsentiert er zugleich die primitivste Gattung von Gefängnissen, so spielt er eine nicht unwichtige Rolle am peinlichen Rechtstag. Von jeher galt es hier, wie erwähnt, als notwendiges Erfordernis, daß der schadbare Mann vor der Übersiebnung und Aburteilung gebunden und gefangen und unter Beschreien durch den Kläger vor das Gericht gebracht wurde. Das erste betätigte man, indem man ihm die Hände auf dem Rücken band, die Tatsache des Gefangenseins dadurch, daß man ihn vor der Vorführung coram publico in den Stock brachte. So heißt es im Hennebergischen Erbbuch bei der Zent Saal: „*u. so ein ubeltheter am zentgericht solle gerichtet werden. wann man denselbigen zu Wiltbergk außm*

[15]) Standb. 627, 48 (1534); in Großeißl. gibt es ein bes. Frauengefängnis.

[16]) lib. div. form. 15, 173; so beschaffen, daß die armen alles lichts u. trosts beraubt. Z. Königsh. 761.

[17]) Miszell. 6117; Ratsbuch 1497—1510, 65.

Digitized by Google

thuern fuehret u. denen zu urtheilen zu gericht vornehmen wil, solle er zu Sulzfeld ins dorf gefuret, ufm platz in den stock gesetzt werden. doselbsten thuet der dorfsknecht den stock, darein der ubeltheter von dem zuchtiger gesetzt solle werden, auf u., so er im stock also sietzet, solle er besichtiget, auch, wie es sich gebuehrt, beschriehen werden. nach solchem der dorfsknecht den stock wieder offnet, so nimbt der zuchtiger den ubelthetern in die zent ghein Saal zu furen". Nach anderen Ordnungen tagt das Gericht bereits, während der Arme in den Stock gebracht wird, und zwei Schöpfen werden feierlich abgesandt, um ihn dort zu besehen und zu bestätigen, daß er wirklich gebunden und gefangen sei, wie Rechtens. Im Grunde genommen fungierte er also lediglich als Pranger, in dem man den Armen dem Pöbel zur Schau stellte. Nach der allgemeinen Würzburger Satzung soll „*derjenig, den man peinlich beclagen will, jeder zent herkommen nach offentlich in pranger gestelt oder in stock geschlagen u. wolverwahrt darin enthalten werden*".[18])

Hie und da mochte auch der eigentliche Strafstock, d. h. der Apparat, in den Arme und Beine „*geschlagen*" bzw. geklemmt wurden, verwendet worden sein. Er diente an sich für geringere Vergehungen ; die Situation der in ihn gespannten, den Unbilden des Wetters, wie der Spottlust des Volkes preisgegebenen Sünder wurde bei längerer Dauer eine geradezu qualvolle.[19])

Mit Hilfe eines derartigen Stocks übten auch die Würzburger Metzger bis 1624 eine seltsame Eigengerichtsbarkeit gegen solche aus, welche irgendwie das Übelwollen der Zunft heraufbeschworen. Selbst Adelige, ja ihren eignen Pfarrer sollen sie in diesem großen dreispaltigen Scheitholz behufs Erpressung einer ansehnlichen Abfindungssumme bis auf das Blut gemartert haben. Der Oberrat setzte solchem Unfug ein Ziel und zwang sie, die Stöcke dem Oberschultheißen zu überliefern „*uf den saal* (den Sitz des Gerichts) *allda sie freilicher könnten gebraucht werden*".[20])

Immerhin führen mehrere, namentlich der ältern wirklichen Gefängnisse den Namen Stock, ihr Wärter den des Stöckers, wie es in Würzburg selbst ein Stockhaus gab, in dem der Stockmeister seines Amtes waltete.[21])

---

[18]) Saal, 1516, U. D. S. 178; Allg. Best. 45; Miszell. 2840.

[19]) s. a. mein Nürnb. Kriminalrecht, 77; was pöser puben gefangen wurden, ließ man in dem stock mit gepunden henden, daz sie mit dem leib swebten, Hegel, Städtechron. 2, 267, s. mein N. Lochgefängnis, 11.

[20]) Heffner, W. u. Umgebung, 89.

[21]) s. weiter unten.

Digitized by Google

Um einen tieferen Einblick in die Hafträume eines größeren Zentortes zu erlangen, scheint es ratsam, dem dem Domstift gehörigen, wohlhabenden und wohlbefestigten Ochsenfurt, über welches wir am besten informiert sind, einen Besuch abzustatten. An sich hatte hier nicht der Bischof, sondern allein das Kapitel und sein Schultheiß die Befugnis, Delinquenten einzulegen. 1507 wurde dies auch dem Rat unter ernstlicher Verwarnung untersagt „*es sei dan ungeverlich auf der wacht, torhüten oder bei nechtlicher weile, dabei der schultheiß nit entgegen were*". 1511 verpflichtete das Domstift nicht minder den Propst zu Haug, daß er ohne des erstern Willen keinen gefangen setze.[22])

Wie wohnlich aber die Haftlokale selbst ausgestattet waren, hierüber gibt die treffliche, weil ihrer Zeit vorauseilende sog. Ochsenfurter Zentreformation von 1575, welche leider nicht verwirklicht wurde, interessanten Aufschluß. Lassen wir sie am besten selbst sprechen:

„*es were auch wol ein notturft, bevorab das ein besondere büttel oder schergantenstuben gebauet u. mit zugehorigen stocken, ketten u. dgl. verwahrungen versehen u. die stattknecht denselbigen stetigs beiwohneten, ab u. zu gingen u. aus diesen ursachen: es kan sich wol zutragen, das mancher in schlegereien hart verwundet würt, welcher von wegen, das er andere gleichfals beschedigt, muß auch zu verhaft angenommen werden u., do er gleich durch den balbirer verbunden würt, so muß er in das gefengknus, aldo er stette wart oder was sich sonsten zufelligs mit im begibt nit haben mage. alsdan kan sich leichtlich begeben, das er durch frost u. kelte oder sonsten bezechter, voller weis also im gefengknis unversehenlichen abstirbt oder mancher an ime selbsten schwach u. krank ist, ob er gleich burgerlich gestraft u. nit umb leib u. leben gefangen ligt, etwan mag den gaist darumb aufgeben, der sonsten an einer ketten in einer stuben ebensowol könte gefenglich gehalten werden. u. würde also gute underschied der personen u. verwirkten handlungen gehalten, angesehen daß das gefengknus soll ein verwahrung u. kein peinliche straf sein. item so wer ein stock oder büttelstuben auch darumb für gut angesehen das man dieienige personen, so man für das peinlich recht will stellen, ein tag, zwen oder drei zuvor aus dem thurn in solche stuben an ketten schlüsse, damit, wann man sie mit dem hochw. sacrament verwahrt, die priester, auch andere könten ab u. zugehen, sie trösten, damit keiner in verzweiflung oder andere irrige gedanken geraten möchte. sonsten u. wie es bishero preuchlich gewesen, wann man einem drei tag zuvor seinen rechtstag verkündigt hat, so hat er nichtsdestoweniger*

[22]) Domkapitelprot. 1507, 23, 1511, 197.

Digitized by Google

im thurn oder in der Katharin (unter dem Rathaus) *pleiben müssen, bis gleich an die stund, do ine der nachrichter an den strick genommen; zuvor ist niemand zu ihme kommen, dann der stattknecht, wann er im hat essen bracht. eine solch person, die stettigs allein u. waiß ihren rechtstag, die hat ongezweifelt böse einfelle, so feiret der böse feind auch nit; aldo ist leichtlich zu erachten, wie einem zu muth sein mag. wie ich dann von einem gefangnen ainsmal selbsten gehört, do er aus dem thurn gezogen, dem nachrichter uberantwort u. für das halsgericht gestelt wurde, sagt er, er dankte gott, das er aus dem unhaimblichen thurm keme, es gieng ime nun gleich, wie der liebe gott wölte*".[23])

Daß an diese Mißstände keine bessernde Hand angelegt wurde, erweist eine Schilderung aus dem Jahre 1610. Hier beklagt sich ein gewisser Fries, der an Brandenburg ausgeliefert werden sollte, daß er „*uber die dreun wochen in einem thurn jämmerlich in so grosser kelt leib u. lebensgefahr umgezogen u. enthalten worden*" und er nicht minder, da er „*der luft wegen allerlei eingenommer dünstungen u. ungeschmacks widerwehrt*", sein Verderben befürchte. Er bittet um ein leidliches Gefängnis, darin er frische Luft schöpfen, seine Verantwortung durch einen Anwalt aufschreiben und bis zum Austrag der Sache bleiben könnte.[24])

Es bestanden aber damals folgende Hafträume: der weiße oder Zentturm, der Panzerturm, der Tauben- und der Geigenturm. Letzterer wird als leidenliche custodia bezeichnet; es kampierten in ihm vornehmlich die zum Geigentragen verurteilten Weiber. Das Rathaus umschloß endlich zwei nicht minder unwirtliche Verließe: die äußere und die tiefe Katharin. Vor jener zieren noch die Halseisen, an die gute, alte Zeit gemahnend, die Mauer; daneben standen ehedem Bock und Triller. In einem der untern Gewölbe wurde eifrig gefoltert, und zwar in Ermangelung eines Nachrichters durch den Raienfeger.[25])

1789 hört man endlich von einer ernstlichen Tagung im Domkapitel behufs Reorganisation der Gefängnisse. Unter allen Kustodien sei keine einzige derart isoliert, daß mit den Gefangenen nicht gesprochen, ihnen

---

[23]) Ger. Ochsenf. 187, 4.

[24]) Er wird hierauf an Brandenburg ausgeliefert: Got geb ime Frieß glück uf die reiß. ist zu besorgen, er werde ohn ein kopf wider heimkommen oder gar ausspleiben!, schließt mitleidig der Chronist., Rößner 1064, 33; Eysenhut furbracht, wy er einem schuldig gewest, zu gefencknus komen, schir verderbt im gefencknus, Domkapitelprot., 1518, 55.

[25]) Rößner 1067, 5, 13, 22; 1066, 335; s. a. Kestler, Beschreib. von Ochsenf.; 45 f.

Digitized by Google

nicht geschrieben oder Instrumente beigebracht werden könnten. Zur Winterszeit sei man bei Verhaftung mehrerer in Verlegenheit, sie vor Erfrieren zu schützen. Der Zentturm erfreue sich eines einzigen Ofens; die andern, namentlich der Pulverturm, seien so feucht, daß niemand in ihnen lange kampieren kann. Der Rat ist hiergegen empört über diese Verleumdung seiner Haftlokale; wenn auch die lange in ihnen Verbleibenden unfehlbar vor Kälte sterben müßten, so dürfe doch die hiesige Zent allerwenigstens eines grausamen und rechtswidrigen Arrestes bezichtigt werden.[26])

Freilich war es ja in anderen Zentorten noch schlimmer hiermit bestellt. Wenige Jahre nach dem vom Bischof gefaßten Entschluß, zu Würzburg ein Zuchthaus zu errichten, d. h. 1694, suchte er zugleich eine ernstliche Reform der Zentkustodien anzubahnen. Dem Jahre 1715 entstammt sodann ein ausführlicher Bericht über die traurige Verfassung derselben. Da wir durch diesen gleichsam ein Gesamtbild von den Gefängniszuständen des Landes, wie es schon im 17. Jahrhundert sich darstellte, erhalten und eine ähnliche Übersicht vor Howard wohl kaum existiert, so dürfte es vielleicht von Interesse sein, denselben in entsprechender Kürzung kennen zu lernen.[27])

Hiermit korrespondiert eine Aufforderung der Ritterschaft von 1717, alle Kustodien genugsam herzustellen und einzurichten, damit die Zentverwandten der lästigen Wachen überhoben werden.[28])

Der Bau und Unterhalt der Gefängnisse stehen nach den meisten Zentordnungen den Zentverwandten, d. h. den Untertanen des Bezirkes zu. In der Zent Königsberg ist — nomen et omen — die Gemeinde Stockach zu der Herstellung des Diebsstockes verpflichtet; in Mellrichstadt besorgen es die von Queienfeld. Meist ist die Befugnis, einen Stock zu errichten, mit der Verleihung des Halsgerichts und der Berechtigung zum Galgenbau verbunden, „*dann eins nicht von den andern nit gesundert werden*". Und demgemäß erfolgt mitunter der Bau des Stockes mit nicht geringerer Feierlichkeit, als der des Hochgerichts. Besonders langwierige Verhandlungen gehen oft der Errichtung von gemeinsamen Gefängnissen voraus, wie z. B. in Aub, wo der Umbau des Zentturmes seitens der Ganerben 1685 genehmigt wird und dieser 1702 glücklich unter

---

[26]) G. 18010.

[27]) s. Beil. II am Schluß des Bandes; s. a. Schneidt 2, 2174 (Mand. 1713); Malef. nicht schlecht zu verwehren, 1695, ibid. 2, 2121.

[28]) Standb. 489, 258.

Digitized by Google

Dach ist, wenn auch die Untertanen vorläufig jeden Beitrag verweigern.[29])

Hinsichtlich der Verköstigung der Gefangenen wären zahlreiche Bestimmungen und Abrechnungen anzuführen. Von tiefeinschneidender Bedeutung erwies sich hier die Zentkostenordnung von 1584, welche die an vielen Orten bestehende Mißwirtschaft zu beseitigen und eine allgemeine Norm zur Durchführung zu bringen trachtete. Hiernach soll der eine Lebens- oder Leibesstrafe gewärtigende Verbrecher „*in leidenlicher gefengnus, sindemal die gefengnus der ubeltheter nur ein custodi u. kein straff oder quellung sein solle, enthalten werden u. ime der landknecht oder buettel an speis reichen jeden tag ein maß gemeines weins, zwei pfund brots, ein pfund fleisch u. ein gemuß darzu; dargegen ime teglich fur gefengnus u. atz ein pfund neues gelts gegeben werden soll. wann aber jemands umb begangener ubertretung willen mit der gefengnus gestrafft werden solte, dieselben sollen alsdan in hertere gefengnus gehalten, auch allein mit wasser u. prot gespeist u. dem landknecht funfzehen pfening gegeben werden*".[30])

Über rohe, ungerechte Behandlung in den Gefängnissen wird vielfach geklagt; deshalb findet sich in mancher Dorfordnung die Mahnung, keinen wider Fug zu „*thurnen u. zu stocken*". Namentlich Schuldgefangene werden oft unbarmherzig gezwackt und geplackt. 1577 läßt der Propst von Wechterswinkel zwei Brüder wegen einer Schuld im Kellerhals des Klosters, das Narrenhaus genannt, in den Stock schließen und elf Tage

---

[29]) Privil. für Volkach 1432: haben darumb der statt Volckach die genad gethan, daß sie ein halsgericht oder zentgalgen u. stock in der mark zu V., wo inen das am bequemlichisten ist, haben, 1171; der handel zu Gochsheim 1498: ist den rethen nach der leng erzellt u. das unser gn. herr den von Sweinfurt ganz keiner gerechtigkeit gestund. dann bede zenten wern u. gn. h. u. seins stifts u. also weiter der stock zu G. seiner gnaden, so wer der galgen auch s. gn., dann eins nicht von den andern nit gesundert werden. das aber der stock zu G. stund, were umb befrides willen u. darumb, das es ein namhaft dorf der zent were, admin. 15346, 684; Aub, Standb. 490.

[30]) lib. div. form. 29, 272; Großlangheim: do er einen gefangen hot, der do leut hot, dy im zu essen schicken, so sol der knecht im das hineingeben u. dem knecht altag 6 d. bei verköstigung: darumb sol sich der gefangen mit dem knecht vertragen. item so er ein gefangen hot, der umb das leben gefangen leyt, der sol dem knecht geben zu tag u. nacht 1 ß, umb das essen sol er sich sunderlich mit dem knecht vertragen, so er anders nymants hot, der im sunst zu essen brengt. u. wenn ein solcher gefangner auskumpt oder ausgedeidingt würd, der soll sich mit dem knecht vertragen, wie dann pillich ist, ca. 1412, Ger. Kitzingen, 299, 13; Gemünden, HGO. 1363f.

in großer Kälte liegen. 1522 bitten Gefangene auf dem Stefansberg ihre Freunde „*das sie ir burg werden u. sy austedingen, wie sie konnen, es werden sunst in die bein in dem stock enzunden. do sein die zwen geschickten ober den stock gangen u. des armen not besichtigt. do haben die gesehen, das in die bein aussen vor dem stock die geschwulst hoher dann zweier finger hoch uber die locher aufgangen; do sie solche not gesehen, haben sie sich uber die armen erbarmt u. sie ausgeburgt.*“[31])

Von den wider die Hexen ersonnenen Quälereien soll hier nicht gesprochen werden; gegen sie möglichst unmenschlich vorzugehen, galt ja geradezu als Religion.[32])

Sehr freundschaftlich benehmen sich mitunter auch die nächsten Anverwandten, wenn es in ihrer Hand liegt, die Freilassung oder Verurteilung ihres Angehörigen herbeizuführen. Nur ein Vorfall in Münnerstadt von 1602 sei hier erwähnt: „*einer war gefangen, seine brüder u. sein schwager geben vor, wenn er als ein gefangener seinen erbtheil nit also um die 200 fl. seinem schwager abfolgen lassen wolt, sie ine in dem thurnsgefencknuß verschmachten, verfaulen, sterben u. verderben lassen wollen. ers inen als ein armer gefangener darzu genötigt, getrungen also umb die 200 fl. geben*“.[33])

Sehr human scheint man übrigens auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegen Gefangene verfahren zu sein; dies beweist die Anschaffung der fünfzig Daumenschrauben zum Transport von Verbrechern im Jahre 1815.[34])

Vor der Entlassung hat, wie erwähnt, jeder Festgenommene eine Urfehde zu schwören „*das gefengnusse nicht zu anden u. zu effern*“.[35])

Angesichts der schlechten Verfassung mancher Haftlokale werden Ausbrüche häufig, wenn auch nicht immer mit Erfolg unternommen.[36])

---

[31]) Westheim: wer auch sach, das unser herr der thumprobst einen do vergeweltigen oder ubergeben wölt anders dann recht, so hetten das die vogt wol zu weren; wölten das aber die vogt auch thun u. die armen vergewaltigen, so hat unser herr thumprobst auch macht, die armen leut bei recht u. billigkeit helfen zu behalten, söllen auch darumb kein thurnen, noch stöcken, 1446, Ger. Kitzingen, 141, 8; Standb. 438, 10.

[32]) s. hier auch später unter Würzburg.

[33]) Lehens. 7183.

[34]) admin. 15913, 700.

[35]) slechte urfehde geton, als gewonlich ist, nicht zu anden, noch zu rechen. Ratsbuch 1434 f., 30; s. insb. die Urfehdbücher, Standb. 298 f. u. d. Kap. Urfehde.

[36]) hat er die nacht sich von der kettin losgemacht, ein glid von einander getragen, hernacher, weil er kelt halber ein bettlein gehabt, hat er die ziechen

Digitized by Google

Und nun zu der Hauptstadt des Bistums selbst! War der Bischof Herr über die Gefängnisse und mochte der Rat von Würzburg analog den für andere Städte des Landes geltenden Bestimmungen nur in einigen Fällen Delinquenten einzulegen befugt sein, so maßten sich Bürgermeister und Rat allem Anschein nach frühzeitig das Recht an, auch bei schweren Vergehungen die Übeltäter dingfest zu machen und willkürlich gefangen zu halten. Anderseits suchten sie ihre Bürger gegen Übergriffe des bischöflichen Schultheißen zu schirmen.

Von Bestrebungen, das Einlegungsrecht auszuüben, erfahren wir 1455. Hier nahmen die Bürgermeister einen namens Foll fest, wohl in der Absicht, ihn einige Zeit im Turme schmachten zu lassen. Der Bischof degradierte sie sofort auf den Standpunkt gewöhnlicher Kläger; er forderte, sie sollten Follen entweder freigeben oder wegen ihm „*zu recht kumen*". Bestürzt erbaten die Bürgermeister des Rats um Unterstützung. Dieser zeigte sich wenig entschieden: es sei für Untertanen schwer, mit der Herrschaft zu rechten, wiewohl auch vielleicht Würzburg in jener Hinsicht mehr Befugnisse, als andern Städten zustehen. 1499 wird beansprucht, daß wenigstens die bei Nacht Gefangenen in Ratshanden gebracht werden.[37])

Sonst lesen wir von fortwährenden Streitigkeiten mit dem Schultheiß, der ohne Rücksicht auf der Bürger Vorrecht diese willkürlich festnimmt und sie hinter des Fürsten Schloß und Riegel setzt. 1467 erklärt sich dieser bereit, einen solchen Überfallenen gegen Bürgschaft freizugeben; 1486 begehrt der Rat die Auslieferung eines, der seine Frau

---

abgezogen, zu stücken gerissen, an einander mit knoden gestrickt, ein seil daraus acht klafter lang gemacht u. zu nacht aus dem thurn gelassen; als er aber halb hinunderkomen, seien im die hend aufgangen, die eine huft ausgefallen u. liegen pleiben müessen bis morgens, das der landknecht zum verhaften gangen u. befunden, das er unden im graben gelegen, 1604, admin. 18566, 848; Hexe, Großlangheim: sagt, die gefänknus hab ein loch, das eine wol hinauskriechen könne. sie habe sich ganz nacket ausgezogen, zum loch hinausgeschloffen, die kleider hinachgezogen, hernacher im wasser über den graben gangen, welcher nit tief gewesen u. also darvon komen, 1620, Miszell. 2886.

[37]) Ratsbuch, 1455, 58; 1499, 57; schultheiß soll ohne wissen des rats niemand ins loch legen, 1506, 299; item so einer eingelegt wurd uf erkentnus des gerichts oder sunst umb nithaltung der gelubde oder zu geburlicher verhelfung des rechten, derselbe soll on wissen, uf des rechtlichen erlangung u. ansuchung er eingelegt ist, nit ausgelassen werden, Schultheißamtsverschreibung, 1514, lib. div. form. 21, 280. 1374 verlieren die Bürger (vorübergehend) das Recht auf die Schlüssel zu den Türmen u. Toren der Stadt, Oegg, Entwicklungsgeschichte Würzburgs, 274.

Digitized by Google

totgeprügelt, unter der Begründung, man solle ihn seines Bürgerrechts genießen lassen.[38])

Auch der Züchtiger ist seiner Verpflichtung nach gehalten, keinen Bürger mit Gefängnis zu nötigen; er handelt strikt nach dieser und kommt hierdurch nicht selten in Zwiespalt mit dem gestrengen Diener des Bischofs, was dann wieder zu neuen Dissidien zwischen diesem und dem Rat Anlaß bietet.[39])

Alle Mahnungen und Drohungen gegen den Schultheißen, der in fein durchdachter Politik Schritt für Schritt dem Rat den Boden seiner Selbständigkeit zu entziehen weiß, sind vergebens.[40])

1493 glaubt der Fürst endlich die Zeit gekommen, den Rat völlig seiner Strafgerechtsame zu berauben; die bischöflichen Räte ziehen diesen geradezu zur Rechenschaft, daß er einige Bürger auf den Strafturm gelegt. Seine Gegenvorstellungen verhallen ungehört, trotzdem er um Beistand bei dem Kapitel wirbt und Aufruhr prophezeit.[41])

Liest man 1506 nochmals das Gebot des Rats, daß der Schultheiß keinen ohne sein Wissen in das Loch legen dürfe, so weisen die Bestallungen des 16. Jahrhunderts eine solche Verpflichtung des letzteren nicht auf und nach der ohnmächtigen Auflehnung der Stadt während des Bauernkriegs wird jener Vorrechte nicht weiter Erwähnung getan.[42])

Ein ähnliches Privileg, d. h. wenigstens in nicht peinlichen Fällen vor Verhaftung gefeit zu bleiben, bestand, wie erwähnt auch für die Bürger anderer Städte des Bistums.[43])

Von den Würzburger Gefängnissen interessieren uns vor allem diejenigen auf dem Frauenberg, der Residenz des Fürsten. Leider ist ihrer nur selten gedacht; dies wenige genügt jedoch, um in uns keine zu respektable Vorstellung von ihnen zu erwecken. Sie waren sicher nicht minder unwirtlich und unmenschlich, wie die Verließe anderer Ritterburgen. Ich erinnere hier an das tragikomische Geschick eines Domherrn, der mit einigen Abgesandten des Kapitels vom Bischof in

---

[38]) Ratsb. 1486, 125; 1467, 67; 1486, 121; Wydeman in gefengnüsse von rede wegen, die er in dem virtel getan, u. sein für in bürge A. Unere u. s. sun uf ein widerstellen oder für 100 fl., 1436, 31.

[39]) lib. div. 12, 251, Ratsb. 1487, 150, s. Nachrichter.

[40]) Ratsb. 1488, 185, 184.

[41]) Ratsb. 1493, 354; 1496, 428 (berg, d. h. frauenberg, die Residenz des Bischofs). Ebensowenig will der Fürst dulden, daß Auswärtige in das Ratsgefängnis gelegt werden, Ratsb. 1502, 143.

[42]) s. Anm. 37 (1506).

[43]) s. Festnahme.

Digitized by Google

Ungnaden aufgenommen wurde. Als er auf dem Reitknebel sitzend durch eine enge Öffnung in den Kerker hinabgeseilt werden sollte, erwies er sich zu korpulent hierfür. Kurz entschlossen suchten ihn die Knechte einfach durchzupressen; aber auch dies mißglückte: er blieb jämmerlich stecken und wurde nur mit Mühe und halbtot wieder hinaufgezerrt, worauf man ihn in ein bequemeres Gefängnis steckte.[44])

Sonst mögen verschiedene Türme der Burg als Haftlokale gedient haben, wie der Randersackerer Turm, in dem der Dompropst Schoder drei Jahre schmachtete und ihm fortan seinen Namen verlieh.[45])

Nach Niederwerfung der Empörung wird von den im Ratsgefängnis zum grünen Baum und im Loch liegenden Bürgern und Bauern eine stattliche Zahl ausgesondert und auf den Frauenberg geführt. Man brachte diese in ein „*gros gewelb, das erst zur linken hand, so man in das sloss gehet, nach der schutten, darinnen viel kohlen lagen*". Sie wurden dann einzeln verhört und, um Kollision zu verhüten, vorübergehend „*in ein eng gewolblin hinter der wehr, darinnen salpeter u. kalch lag*" geführt. Nachdem man sie wieder in dem Kohlengewölbe vereinigt hatte, schien dies doch nicht als sicheres Verwahr angesehen worden zu sein, denn schließlich teilte man sie in drei Partieen und setzte sie in den mittleren, den Schodersturm und in die große Hofstube. Mehrere wurden gefoltert und geköpft, die übrigen mit „*merklicher großer schatzung*" freigelassen.[46])

Einen annehmlicheren Aufenthalt gewährte wohl das „*gulden stublein*", in welchem 1528 ein Domherr, der einen Feind des Bundes zu Schwaben beherbergt, eine Zeit lang detiniert war. Nach der Hofordnung von 1495 war die Aufsicht über die Gefängnisse dem Burgvogt übertragen; er hatte allwöchentlich die Türme zu besuchen und ein Register über die Freigegebenen zu führen. Später diente die Festung nur noch für Sträflinge aus bessern Ständen als Verwahrungsraum.[47])

---

[44]) Fries, W. Chronik, 1, 622 (Günther v. Schwarzburg); Sweblin soll steigen in den turn in dem neuen sloß u. dorinne bleiben vierzehn tag, Ratsprot, 1432, 41.

[45]) Thurm an der Ecke gegen den Kunbach, von den Bürgern zur Strafe erbaut, s. a. Oegg, Entwickelungsgeschichte Würzburgs, 166.

[46]) Wieland, Cronthal, Würzburg im Bauernkrieg, 90f.

[47]) Geyß v. Heßberg, thumbherr, das er H. J. v. Aschausen, des bunds zu Schwaben veind, zwo nacht beherberigt, in gefencknus komen u. uf dem berg in dem gulden stublein ein zeitlang gelegen, daselbst er sich verurpheden mussen, das er ein jar lang gein Meintz uf die hohen Schul ziehen soll, Standb. 299, 28; Hofb. 1495, hist. Saal 7, 21, 296; Schäffler, Gründung und erste Entwickl. W., 71.

Hinsichtlich der unten in der Stadt befindlichen Haftlokale sei zuerst des S t o c k e s gedacht. Daß dieser lediglich zur Schaustellung, und zwar vornehmlich der zum Tode Verurteilten bestimmt war, scheint schon aus der Beschreibung des Grevenamtes von ca. 1430 hervorzugehen, wonach dem Greven „*wenne man einen zu W. in den stog brenget, umbe welcherlei tat das ist u. derselbe abgebeten wurde, das er lebendig blibe*" ein Drittel von der Entschädigungssumme für den Schultheißen zufällt.[48])

1464 befiehlt man einen Huter in das Loch zu legen und an den Pranger zu stellen „*u. ein schrift an den stock zu slagen, was er gethan hat.*" 1499 beschließt der Rat, wie erwähnt, „*ein angehangen stock*" an das Rathaus zu machen.[49]) Als 1457 der Stock der Erneuerung bedurfte, wollte der Rat mit Fug dem Bischof die Kosten aufbürden, doch scheint dies erfolglos gewesen zu sein, denn 1476 wird er abermals auf Rechnung der Stadt hergestellt.[50])

Sonst dürfte als ältestes Gefängnis das L o c h im Grafen Eckart, dem späteren Rathaus, in Betracht kommen. Wir haben in ihm das eigentliche bischöfliche Gefängnis vor uns. Seiner Anlage nach mochte es von dem Nürnberger Lochgefängnis wenig verschieden, wenn auch nicht so geräumig gewesen sein.[51]) In diesen Verließen schmachteten die auf den Hals Gefangenen, in sie wurden alle durch den Schultheißen verhafteten Verbrecher, wie die wegen geringer Reate dingfest gemachten Bürger geworfen. Seltsamer Weise dienten sie auch zur Abbüßung der Schuldhaft, ein äußerst humanes Prinzip. Diese weniger gefährlichen Häftlinge genossen dafür den Vorzug, daß sie sich in oben geöffneten, mit starkem Eisen vergitterten Gelassen befanden „*aus ursachen, das es sonst wenigs lufts hat u. den armen gefangen, so nit umb das leben gefangen ligen, schwere u. irs leibs u. lebens zerstörlichen, auch übel darinnen riechend ist*", während die „*so umb verwirkung irs lebens gefangen ligen, stocke u. gefengknus hineinwertz in die gewelbe unter die erden haben*".[52])

[48]) Würzb. Stadt, 759, 7.

[49]) Ratsb. 1464, 32; 1499, 65; sol stockhausmeister selbst schloß zum stock bestellen. 1499, 75.

[50]) ist der schultheiß vorm rate gewest u. hat geworben von des galgens u. stockes wegen zu machen; wer meins herrn meinung, das die stat das solle machen. so meint der rate, die gericht sein meines herrn, ein schultheiß solle die machen lassen. also ist beslossen, das man mit meinem herrn davon reden sol, das s. gnade das machen laß. u. wolle ers nit lassen machen, so solle er die stat das machen lassen, Ratsb. 1457, 108; 1478, 339.

[51]) s. m. Nürnb. Kriminalrecht, 75 u. m. Lochgefängnis.

[52]) Ratsb. 1504, 216; sich wider gein Grafen Eckart zu stellen, Ratsb. 1443, 54; auch gefengknus zum grünen baum, Ratsb. 1558, 174, Wieland, Cronthal, W.

Digitized by Google

Dem gegenüber bildete der Strafturm das Rats- oder Bürgerverwahr. An sich wurden nur solche, welche sich gegen die Stadtordnung vergingen, seine unfreiwilligen Bewohner. Hier sind insbesondere solche, welche ihrer Wehrpflicht nicht genügten, die Steuer schuldig blieben, Scharwächter prügelten, und sonstigen harmlosen Unfug verübten, zu nennen. Jedenfalls schien der Strafturm ein fideleres Gefängnis, als das Loch gewesen zu sein. So müssen 1479 einige, welche die Wache gescholten, dem Rat geloben, für vierzehen Tage „*uf die thürn zu steigen u. davon nit zu komen, auch nit zu unfüren mit geschrei oder schießen; wo sie des überfüren, so wil man sie unten in die thürn legen*". Es werden also hiernach mehrere Türme als Straftürme gedient haben.[53])

Also rühmlich ist es hier zu erwähnen, daß man Unsinnige nicht, wie in manch anderer Stadt, zum Tor hinaus schaffte und einkerkerte, sondern wenigstens bereits Mitte des 15. Jahrhunderts in dem Spital verpflegte.[54])

Um dieselbe Zeit muß nun ein Fortschritt in der Entwicklung des Würzburger Gefängniswesens konstatiert werden. Angesichts der geringen Zahl von Frevlern, welche im Strafturm Platz fanden, und der ewigen Streitigkeiten mit dem Schultheißen, infolge deren harmlose Bürger wegen geringfügiger Vergehen den Verbrechern im Loch zugesellt wurden, suchte der Rat den Bau eines Haftlokales durchzusetzen, das der „*cor-*

---

im Bauernkrieg, 89 (Grünbaum); in der W.HGO. ist das Loch im Gr. erwähnt.

[53]) vier wochen uf den strofthurn oder schicken, das drei gerten gemauert werden an der statmaur, wo man ihm heißt mauren, Ratsb. 1435, 30; nemlich, wan man zu nacht mit der wache uf die letze umbginge u. das einer an der wache slafend in seiner wache funden wurd. es mocht sich einer also oft ungehorsam u. geverlich erzaigen in solhen, er must hoer gestraft werden an leib u. gut. u. so die uf den strofthurn sich stelten, solten sie nit herabgenomen werden on alt urfhede dieser gefengknus, uf das dem stift icht durch einen irgents ein mutwille u. unrathe zugefugt wurde, Ratsb. 1504, 218; beschädigung der scharwächter. acht tag strafthurn, bei sonnenschein daruf zu stellen, 1484, 54: schmied schneidt hund ohren ab, 8 tg. strt. 1469, 96; 1479, 380. Strafthurm waren insbes. auch der sog. Feylsthurm (Veiels-, Veilsth.) und Hexenthurm im Zwinger, 1467, 57; der sthm. schlüssel zum Feylsthurm, damit schultheiß u. gesinde öfters nachsehen können, der thurm oft leer steht, die darauf sitzen, auf dem felde sind, 1486, 117, s. a. in der Kostenrechnung von 1629 (Hexenproz.): 129 fl. die gefencknuß in's alten hofschneidershaus hinter s. Stephan, Geistl. S. 1240, s. a. Reubold, 177. uf den turn zu Katzenweckershem, Ratspr. 1432, 41; 1434, 5.

[54]) her Heinrich sagt, den narren bei im zu haben, so lang er vermögenlich wer. wenn aber der narre nimmer döcht oder h. H. indes abging, das furter der narre in das spital keme, Ratsb. 1465, 42, s. jed. Rieger, Anm. 67 cit.

Digitized by Google

rectio disciplinalis" für mannigfache Zwecke gewidmet sein und dem Bischof, dem Kapitel wie der Stadt in gleicher Weise dienlich sein sollte. Der hierauf abzielende Ratsbeschluß von 1465 präzisiert hierbei die Arten der in dem neuen „*behaltung oder gefengknus*" aufzunehmenden Besserungsbedürftigen: „*zum ersten, das man redlich, from, arm lute dadurch zwing, die steuer zu bezalen, die man sust in vil jarn von etlichen nit brengen mag.*

item das die burger ir ungehorsamen kinder daädurch in forcht u. straf behielten.

item das die, die ungehorsam sein an der wach u. andern sachen, unser gn. herren u. gemeine mit antreffend, auch darinne gestraft wurden, dadurch die leut in zucht u. gehorsam bliben.

auch ob etlich leut des nachts uf der gassen begriffen wurden, die unfug treiben, si darinne bis uf den tag zu behalten, uf das solich u. auch obgemelt, so si unschuldig wern oder gnug gebust hetten, dest leichtiklicher von uns komen u. nit also durch die putel oder hasen geschatzt wurden.

es sein auch etlich, vor jars u. binnen solicher frist umb wolverschuldt sache vom rat furgenomen, unserm gn. h. zu eren zu strafen, uf das boßheit gewert wurd u. das folk in zucht belib, konnen wir an hasen u. den butteln nit gehaben, dann was si gern tun".[55])

Es werden sodann drei des Rates auf den Berg beordert, den Fürsten „*demutiklich zu bitten, unsers furbrengens ein gnedig, gutig antwurt zu geben*".[56])

Die Angelegenheit verzögerte sich jedoch, hauptsächlich wohl deshalb, weil man über die Art und den Ort des Gefängnisses lange unentschieden war. 1467 entschloß man sich endlich ein Stockhaus zu bauen. Wie schon 1454, so machte man auch damals zugleich den Versuch, die schrecklichen Verließe im Grafen Eckard zu beseitigen. Ebenso führte der Rat Klage wegen der großen Übernehmung der Gefangenen durch die Büttel. Da sich der Stockhausknecht nicht besser benahm, so wurde später eine Stockhausordnung erlassen, welche leider nicht erhalten ist.[57])

---

[55]) Ratsb. 1465, 34.

[56]) Ratsb. 1465, 35.

[57]) als von des stockhaus zu bauen oder sust einer gefencknus geredt ist, davon geratslagt, wie ein gefencknuß uf die statmaur zu machen, nit geburlich sei u. das die gef. aus dem Grevenekhart auch keme an unserm gn. herrn, zu versuchen, des kursners hause bei der wag zu kaufen zu einer gef., burger u. schuldner u. die ubeltheter an die ende zu gef. zu bringen, als for uf die thurn

Digitized by Google

Was die Lage dieses alten Stockhauses anlangt, so ist uns hierüber nichts genaues überliefert. Vielleicht war es lediglich der Vorgänger des späteren neuen Stockhauses, d. h. es befand sich am Maine oder es ist gar als identisch mit der sog. Kohlkammer anzusehen. Hinsichtlich dieser ist folgendes zu bemerken: Dem bischöflichen Saal oder Palast gegenüber stand die Kemenate zum Colhart oder Calhart, in welcher der Bischof als Herzog die weltliche Gerichtsbarkeit ausübte. Hinter derselben war die Colhartskammer, welche der Volkswitz in Kohlkammer umtaufte. Nach der Stadtratsordnung von 1618 wurde die Kohlkammer — wie ja vornehmlich auch das alte Stockhaus — von jeher als Schuldgefängnis benützt. Später, d. h. wohl hauptsächlich in der Epoche der Hexenverfolgungen, diente sie auch als Verwahr von wirklichen Verbrechern.[58])

Warum man sich schon 1502 abermals dafür entschied, ein Stockhaus zu errichten, ist nicht deutlich ersichtlich. Dem Ratsbeschluß gemäß war es bestimmt „*gemeinen bürgern zu gut, auch bürgerin, darmit die nicht zu schedlichen leuten gelegt werden*". Die Hoffnung, daß Bürger nicht mehr in das Loch geworfen und zumal Schuldner fortan von dieser unerquicklichen Haft gefeit bleiben, verwirklichte sich keineswegs; der Schultheiß verfuhr mit alter Willkür. Mochte nun für jenen Zweck das bisherige Bürgergefängnis nicht ausreichen oder andere Gründe für einen Neubau sprechen, kurz 1504 ist dieser vollendet und wird ausdrücklich als neues Stockhaus bezeichnet.

Man bestimmt sodann, daß Bürger und Bürgerfrauen, „*so mit gerichtsordnung uberwunden u. zu vergnügen eingelegt werden*", also hauptsächlich Schuldner, nicht mehr in das Loch, sondern in das Stockhaus wandern sollen. Doch „*wo einer so große schulde schuldig were, das man sich versehe, im stogkhaus auszuprechen, dorzu, ob einer am statgericht globt u. hett das nit gehalten, das die in das loch solten*

---

gehalten ist; wolt des nit sein, das uf dem stockhaus machen zu lassen, Ratsb. 1467, 56. von des stockh. wegen zu bauen, so das meins gn. herren meinung u. von s. gnaden Hasen (des Fürsten Leibdiener) befolhen, ist mit einem merern beslossen, das also bauwen zu lassen, wie in dünk, nach seiner meinung das beste sei, ibid., nach Reubold, 176 befand sich dies ältere Stockhaus dicht unterhalb der Brücke.

[58]) Oegg, Entwicklungsgesch., W. 56. (die hinten daran gelegnen Häuslein, worin die Kanzleiknechte gewohnt u. die Malifikanten verwahrt worden sind); s. vor. Anm.; des kursners haus bei der wag, Reubold 176; schändliche Lieder bei Straf der Kohlkammer, 1624, Schneidt 2, 1339.

Digitized by Google

gelegt werden". Ferner verfallen auch ungehorsame Wächter, denen an sich der Strafturm blüht, bei wiederholter Pflichtverletzung dem Stockhaus.[59])

Merkwürdigerweise erfahren wir hierbei von einer Wiederherstellung des L o c h e s. Es sollte wieder werden, „*wies von altershero gestanden*". Es mochte in üblem Zustande gewesen sein, denn bereits 1454 wollte man darin bauen; man unterließ es nur deshalb, weil man ja dies unterirdische Verließ völlig beseitigen wollte. Von dem Moment an jedoch, wo die nicht peinlich angeklagten Bürger nicht mehr in jenes hinuntersteigen mußten, schien der Rat an dessen Aufhebung kein Interesse mehr zu haben. Es hätte dies ihn nur in neue große Kosten gestürzt, deshalb nahm er gerne die leichter zu tragende Ausbesserung auf sich. Auch lag es dem Rat daran, einem selbständigen Vorgehen des Schultheißen vorzubeugen, wie bereits 1491, wo Gefahr war „*das die arme leute nach fürnemen solichs baus ersticken, auch ir freunde nicht von ihn u. zu ine komen mochten*". Dies machte der Rat damals dem Bischof gegenüber geltend; in Wirklichkeit aber besorgte er lediglich, „*es mochte einem rathe zu schaden kommen, so man kunftiglich sagt, das ein herr oder schultheis am rathaus gebaut hette*". Im übrigen liest man von keiner Verbesserung jenes unwirtlichen Kerkers, welche das Los der unglücklichen Insassen erleichtert hätte; es blieb so erbarmungswürdig „*wie von altershero*".[60])

Der Bischof machte außerdem seine Genehmigung davon abhängig, „*das ein rathe widerumb den thurn, dorinne man die ubelthetter heldet u. wigt* (foltert), *aussen herumb bewaren lasse mit einer mauern, also das nit ein iglicher zu solhen personen komen konne u. sie warne u. einich underrichtung gebe, auch, ob man sie marter, ire rede heraussen nit dester bescheidlicher vermerket werde*".

Endlich werden auch Vorschriften hinsichtlich der Verköstigung der Gefangenen erlassen, so insbesondere, daß die im Loch liegenden „*von iren freunden u. gonnern ir narung essen u. drinken empfahen*". Der

---

[59]) Ratsb. 1502, 122; 1504, 216; geredt, dieweil das stogkhaus gebaut ist, hinfur kein mer umb schulde in das loch zu legen, dann die buttel nemen grosse schatzung zuvoran, wer burger ist, 1504, 211; 218; Reubold, 174f.

[60]) Ratsb. 1504, 217; hat man geredt von des lochs wegen, wie man das an den schultheißen bringen soll u. mit im reden, das das gefengnuß anderswohin zu wenden, u. man sol diesen bau itzund im loch lassen ansteen, 1454, 45; 1491, 326; thür am loch machen lassen uf des schultheissen bitt, 1495, 417.

Digitized by Google

Stockhausmeister, dem der Unterhalt sämtlicher Häftlinge übertragen war, durfte diesfalls nur eine geringe Vergütung beanspruchen.[61])

Wiederholte Differenzen mit dem Schultheißen, der die ihm unterstehenden Schuldner nur ungern in des Rates Stockhaus ablieferte und daher trotz der fürstlichen Zusage mit Vorliebe in das bischöfliche Lochgefängnis schloß, wie der Umstand, daß sich auch das neue Stockhaus für die Folgezeit als zu wenig geräumig erwies, veranlaßten 1542 eine Suche nach einem passenden Strafturm. In diesem Jahre wiederholte der Bischof das frühere Versprechen „*das man die burger von wegen schulden u. ander burgerlichen straf nit mehr mit dem loch strafen solle*", worauf der Oberschultheiß gebot, beide Türme am innern Pleichacher Tor zu prüfen, ob etwa einer von ihnen zu einem Bürgerverwahr umgewandelt werden könnte. Das Projekt scheiterte; erst 1556 lesen wir den fürstlichen Befehl, daß sich der Rat wegen einer bürgerlichen Strafe vergleichen solle. Dieser entscheidet sich für das innere Brückentor. Doch zeigte sich dieser Beschluß ebenfalls als unpraktisch; denn nachdem der Schultheiß den Auftrag seines Herrn überbracht, ein Gefängnis zu bauen „*zu behaltung böser personen, von denen man sich besorgen muß*", brachte der Rat den Mühlturm in Vorschlag. Er bat zugleich, dem Hofschultheißen zu gebieten „*wo hinfüro ain burger strafbar erfunden, das er inen durch seine dienere u. knecht bürgerlichen angreifen u. nit tyrannischer weise schlagen u. verletzen lassen wolte*". 1559 erfolgt die Genehmigung.[62])

---

[61]) Ratsb. 1504, 217; es ist auch lang zeit herekomen u. geprauchte worden, das alle diejenen, so nit umb verwirkung irs lebens gefangen ligen, mögen ir essen u. drinken bei irn hausfrauen, auch die frau pei irem man oder durch ire gute freund u. gönner lassen bestellen u. von inen nemen u. das in irer gefengknus prauchen on einrede. doch werden sein gnade doneben vom stockhausmeister bericht, als vil tage einer im loch lige u. sein eigen zerung habe, der sei dem sthm. nit mer schuldig, dann ein iglichen tag 2 d. wo aber ymant von ime essen u. drinken nemen wurd, der soll ime ein iglichen tag dofur 1 lb. gelts zu geben pflichtig sein. wo aber einer aigen essen u. trinken selbst nit hett oder vermocht, so ime dann der sthm. wasser u. brot gebe, so wer er ime allein das prot schuldig zu zahlen, ibid.; uns. gn. herrn rete haben bevolhen, das bürgermeister u. rate das loch itzt durch die gefangen, die entworden, aufgebrochen, wider zumachen, 1520, 81.

[62]) Ratsb. 1542, 11; beschlossen, das inner bruckenthor, darauf itzt Jacob von Murstat sitzt, darzu zu geprauchen, 1556, 128; oberschultheiß hat von uns. gn. h. anbracht, nach einem gelegen ort umbzusehen, ain gefengknus zu bauen zu behaltung böser personen, 1557, 43; seitemal die burgere u. inwoner der

Digitized by Google

1618 tritt infolge der Stadtratsreform nochmals eine Änderung ein: „*nachdem auch*", heißt es hierin, „*vor alter üblich herkommen, daß ein ehrlicher burger nicht umb eines jeden geringen verbrechens willen zur kohlkammer, großen oder kleinen loch gezogen worden, sondern die beede löcher nur für malefizpersonen u. grobe delinquenten gebraucht, die kohlkammer aber für ein schuldgefängnuß aigentlich gehalten worden, als wollen wir dem rath zu einer burgerlichen gefängnuß den thurm auf der stattmauern hinter s. Johannis, so die Pleyden gemeiniglich genennet wird, eingeraumbt u. die schlüssel zu denselbigen zu seiner verwahrung überlassen haben*".[63])

In obiger Ordnung ist auch den beiden Bürgermeistern die Befugnis zugesichert, Strafwürdige in gefängliche Haft zu nehmen; sollte sich jedoch herausstellen, daß ihre Tat eine höhere Ahndung als Freiheitsstrafe erfordert, so sollte der Fall dem Oberschultheißen angezeigt werden. Stockmeister und Stadtknechte sind hierbei den Bürgermeistern nicht minder, als den Schultheißen zu Gehorsam verpflichtet.[64])

Das Stockhaus blieb daneben in Benützung; 1566 schmähten ein Bürger und seine Frau den Rat, wonach er auf den Strafturm, sie in das Stockhaus geschafft wurde. Bald mochte jedoch dann der Zeitpunkt eingetreten sein, wo unter Aufgabe des Lochgefängnisses das Stockhaus zum Aufenthaltsort der peinlich Angeklagten erkoren ward.[65])

Gelegentlich der Visitation der Zentkustodien i. J. 1715 findet auch eine Besichtigung des Stockhauses statt, worauf verschiedene bauliche Veränderungen aus Gründen der Feuersicherheit und um eine Zwiesprache zwischen den Arrestanten unmöglich zu machen, angeordnet wurden. Gemäß einem Bericht von 1805 enthält das Stockhaus in drei

---

st. W. ein zeitlang here um bürgerlicher u. geringer sachen willen durch den ober u. unterschultheißen mit dem loch u. gefengknus zum grünen baum, darein man sust andere ubeltheter pflegt zu verhaft zu legen, gestraft worden sein, das solchs hinfür cassirt u. ein unterrathe der sachen nachdenkens haben solte, wo man fuglich einen burgerlichen strafthurn hinbauen, darauf man diejenigen, so bürgerlich verwirkt, in die straf u. gehorsam legen mochte. weil dann wir uns ains thurns erbaut u. zu solicher bürgerlicher gef. nit uneben sein wirt, entschlossen, bitten wir dabei pleiben zu lassen, lib. div. form. 27, 17; Ratsb. 1558, 174, 262, 270.

[63]) lib. div. 36, 126; der Pleidenturm diente später (wie auch der Schneidturm u. die Hauptwache) als Militärgef. s. Ratsb. 1619, 6, u. wurde 1869 abgebrochen. Heffner, W. u. Umgeb. 421. s. a. Reubold 171 f.

[64]) lib. div. 36, 126.

[65]) Ratsb. 1566, 402.

Digitized by Google

Etagen sechs gewölbte, lange und schmale Gefängnisse mit kleinen Fenstern, welche sie nur spärlich erhellen. Die beiden oberen Stockwerke sind feucht, das Erdgeschoß aber finster und feucht, letzteres daher kaum benutzbar. Das Personal besteht aus einem Inspektor und zwei Knechten. Es gelangen nur Untersuchungsgefangene dorthin, welche sich humaner Behandlung erfreuen, abgesehen von schweren Verbrechern und solchen, welche der Flucht verdächtig sind. Diese schließt man mittels einer Kette am Fuße an den Boden. Übrigens sind bereits nach der Ordnung des peinlichen Rechtstages von 1745 neben andern Sträflingen die auf den Hals Gefangenen daselbst verwahrt. Der Stockhausmeister hat dem Verurteilten drei Tage vor der Richtung das Leben abzusagen und ihn mit besserer Kost zu versehen, wofür er den doppelten Lohn verrechnen darf.[66])

Blicken wir zurück in die Zeit des Hexenwahns, so war wohl unter der Regierung Philipp Adolfs, wo die Zahl der Opfer mehrere Hunderte betrug, kein Turm zu schlecht und kein Verließ zu schrecklich, daß sie nicht als Hexenverwahr erwünscht gewesen wären. Und so mußte denn auch das Juliusspital damals als Gefängnis dienen. Unter ihnen befand sich, wie erwähnt, eine stattliche Reihe jugendlicher Personen und Kinder, von denen nicht wenige dem Feuer anheimfielen. Sie wurden dort auch verhört und im Fall des Leugnens auf dem Kanzleisaal gefoltert. In früherer Zeit mochten Hexen nur ausnahmsweise dort in Verhaft gebracht worden sein. 1637 schreibt ein Gemündener Bürger, daß sein zehnjähriges Mündel „*mit dem erschröcklichen laster des hexenwerks behaftet sei*“. Man möchte sie im Juliusspital oder „*in ander bequem ort*“ aufnehmen und durch Geistliche unterrichten lassen, damit sie vor Feuer und zeitlicher, wie ewiger Strafe bewahrt werde.[67])

Ursprünglich wurden die Hexen auf dem Stockhaus untergebracht und daselbst in Ketten geschlossen. Auch von auswärts lieferte man sie dahin. 1618 ließ sodann Johann Gottfried das Münzhaus im Kanzlei-

---

[66]) admin. 7498, 389; Misz. 2840, Horsch, Topogr. d. St. W., 302. Straftürme sind hiernach noch drei vorhanden (Pleiden-, Schneid- u. Hexenturm); sie werden, heißt es, jedoch nur wenig mehr benützt, weil angesichts der schlechten Verfassung häufig Ausbrüche vorkamen. Der Schneidturm befindet sich nach Reubold, 171 bereits auf Abbildungen von 1550 vor; er besitzt ein verließartiges Gemach mit Falltür; Schäffler, Gründ. u. Entw. W. 196.

[67]) das maidlein mit ernst furgenommen im Julierspital, S. 7. f. 25, Nr. 374 usw., s. Hexenprozesse u. Rieger K., Über die Psychiatrie in W. (Ber. d. psych Klin. zu W. 1899).

Digitized by Google

höflein in ein Gefängnis umwandeln, d. h. acht gewölbte Kammern und noch zwei andere Stuben einrichten; ebenso bargen auch die zwölf Behältnisse des Schneidturms am Maine Zauberer und Truden in sich.[68])

Noch mehr machte sich der Mangel an Haftlokalen in den äußeren Zentorten bemerkbar, so daß eine Untersuchung entweder gar nicht durchgeführt werden konnte oder die Gefangenen möglichst bald wieder weggeschafft, d. h. verbrannt wurden, um neuen Opfern Platz machen zu können. Hier und da brachte man sie für den Fall eines umfassenden Geständnisses vom Turm in die Büttelstube, womit aber natürlich ihr Ende besiegelt war.[69])

Nach Schilderung der älteren städtischen Gefängnisse ist es nicht ohne Interesse, die Pflichten derer zu prüfen, welche als Gebieter und Wärter in jenen walteten und als durchaus gefühlsrohe Gesellen ihren Pfleglingen mit Härte und Willkür begegneten. Der Stockhausmeister soll seiner Bestallung gemäß, auf welche er vor dem Schultheißen, wie den Bürgermeistern vereidigt wird, alle, besonders die wegen hoher Verschuldung Gefangenen getreulich verwahren, bei Verlust seines Leibes und Lebens keinen unbefugt ledig lassen, ihnen nichts heimliches oder gefährliches zustecken, mit ihnen weder Verträge schließen, noch Geschenke annehmen und endlich die jedem zukommende Atzung nach vorgeschriebener Taxe verabreichen. Die Einkünfte, welche dem Stockmeister zustehen, entspringen verschiedenen Quellen und beruhen zumeist auf sehr altem Herkommen. Originell ist eine Beschwerde aus dem Jahre 1523 wegen Verweigerung der Leistung eines Teils dieser Besoldung. Es ging ihm hierin wie dem Greven, welchem ebenfalls die abenteuerlichsten Abgaben in die Tasche fielen, die man später zu seinem Leidwesen wohl lediglich von ihrer humoristischen Seite aus betrachtete und

---

[68]) bitt erstlich, man wöll sie von baiden ketten ledig lassen, der stockmaister leg sie an die ketten, thue ihren beinen wehe, 1596, S. 7. f. 25, Nr. 374; sagt, es wer ihr wohl heßlich gewesen uf dem stockshaus, wißt icht warumb; L. beschwert sich, daß ihn der stockhausm., als dieser hexen eingeführt, als er zusah, mit einem prügel u. schlüsseln geschlagen, ibid., Münzhaus, Oegg, Entwicklungsgesch. 436.

[69]) Ballingin nunmehro ein ganzes virtel jahrs, das sie ihres kinds entlediget, in der verhaft, als ins landknechtsstuben, da sie stetig gelegen, schwach worden, No. 376; nachdem sie gestanden, vom thurm in eine stube gebracht, dort an eine kette angeschlossen, Misz. 2882; aus mangel der gefencknus nicht in verhaft genommen, ibid.

Digitized by Google

schließlich völlig mißachtete. Wegen Übervorteilung der Gefangenen wird häufig gegen ihn Klage geführt.[70])

1616 sperrt man den Stockmeister infolge Schmähens gegen den Rat in die Kohlkammer; 1633 weigert er sich einen kranken schwedischen Soldaten aufzunehmen, worauf ihn der General mit Musketieren abzuholen droht. 1772 lesen wir von Aufbesserung, da er mit seinem bisherigen Sold nicht auszukommen behauptet; doch wird ihm hinsichtlich eines anscheinend allzu üppig betriebenen Most- und Bierschankes das Handwerk gelegt.[71])

Ähnlich sind die Verpflichtungen des Straftürmers. Besonders ausführlich ist die Bestallung des Königshofer Kerkermeisters; sie kenn-

---

[70]) Standb. 289, 364; 574, 59; lib. div. form. 36, 126; von bes. Interesse die Beschwerde der Stockmeister u. Büttel, 1523. Es geht daraus hervor, daß sie wegen anderer Einkünfte die Bewachung u. Verköstigung der Gefangenen ohne Entgelt übernahmen: als sich auch hievor bei viel, so in gefengknus gelegen, zum teil mit ruten ausgehauen oder sunst der statt verwisen worden, der wir bei tag u. nacht haben warten, essen u. trinken geben mussen, geschehen ist, das wir solchs alles umbsunst gethan u. uns weder heller noch pfennig dafur worden ist, Wzbg. Stadt, 4, 285; sie sagen, der stockhausmeister neme etlich ruben u. zwibel zolle uf dem judenplatz, hab den von der stat, dorumb das er den gefangen uf dem stockhaus soll gemüß vergebens geben, lib. div. form. 12, 251; Accidentien 1656: am neuen jahrstag gehen stockhm. u. knechte zu allen schildwirten, das neue jahr einzufordern; um liechtmeß 5 sh. wegen der mahlzeit im Ebracher hof, dann 5 sh. im Brumbacher hof (die sog. Gerichtsmahlzeiten); freitag vor Palmtag empfangt sthm. von einer jedwedern dürren fischersfrau 5 sh. dafür kauft er palmen etc.; in den vier umbgängen umb die statt als uf s. Georgitag etc. ein viertel wein u. 5 sh.; am pfingstabend pflegen die stadtknechtsweiber den canzleisaal zu säubern u. an dem zweiten feiertag halten die beckenknecht ihren tanz, geben einen gülden; auf s. Johanni haben die häfner ihren jahrtag, geben einen gülden; auf s. Kiliani gehet der sthm. mit denen knechten zu allen schildwirten u. fordern den Kiliansbraten; an dem abend s. Kilian ist ein uralt herkommen, die freiheit in der eingehenden meß auszurufen, alldann lässet der sthm. cränze machen etc., welche der canzleibotenmeister verrechnen muß; auf s. Martinstag empfehet der sthm. im grünen baumb, als im hof Rückermain, ein viertel wein vor den Martinstrunk; u. weiln gemeiniglich umb diese zeit die stattgerichtsmalzeit im baumgarten gehalten wird, ist der wirt dem sthm. 7 sh. zu geben schuldig; wenn ein fechtschul, gauckelspiel uf dem sal gehalten wird, gebürn dem sthm. 5 sh., welche der kunstmeister vor sich bezahlen muß; umb Elisabethae, wann neue burgermeister erwehlet werden, hat der sthm. ein viertel wein u. ein brödlein im grünen baum zu empfangen etc.; lib. div. Joh. Phil. 1., 319.

[71]) Ratsb., 1632, 285; 1772, 36; 1775, 281; Zentdiener sollen den Gef. weder Spiel, noch sonstige Freiheiten gestatten, Schneidt, 2, 2445.

Digitized by Google

zeichnet so recht die bei solchen Wärtern damals herkömmlichen Charaktereigenschaften.[72])

Und nun zu dem so mannigfachen Schicksalen unterworfenen Würzburger Zucht- und Arbeitshaus!

Das Zuchthaus entspricht bekanntlich anfangs einer mittleren Freiheitsstrafe und deckt sich seiner Natur nach nicht mit der heutigen Strafe gleichen Namens. Hinsichtlich seiner Insassen, so finden sich allerdings auch wirkliche Verbrecher dortselbst, und zwar mitunter solche, welche bereits den Strang des Henkers streiften und begnadigt wurden; das Hauptkontingent aber bilden Arbeitsscheue und Bettelkinder, die man auf polizeiliche Verfügung hin dort detiniert und beschäftigt. Im übrigen war für die Gründung der Zuchthäuser die ideale Tendenz, den Müßiggeher durch Arbeit und scharfe Disziplin zu einem besseren Leben zu führen, erst in zweiter Linie maßgebend; vor allem kennzeichnet sich die Errichtung solcher Arbeitshäuser als Notbehelf gegen das schon im 16. Jahrhundert nicht mehr auf andere Weise zu Paaren zu treibende, zahllose Vagabundentum. Man sah endlich ein, daß mit den vielen Ausweisungen des Gesindels aus den Städten nichts anderes bewirkt wurde, als die Umgestaltung der umliegenden Landschaft zum Staubfang für alles herrenlose Volk. Ferner ward man sich bewußt, daß man durch die Verstümmelung schon an sich bösartig angelegter Subjekte Elemente schafft, welche fortan den erbittertsten Kampf gegen die bestehende Gesellschaft auf die Fahne schreiben, daß man dadurch die Masse hilfloser Leute vermehrt, deren Fütterung schon sowieso außer der Macht der Regierungen lag. Mit Beschränkung der Leibesstrafen auf ein kleines Anwendungsgebiet trat nun das Bedürfnis nach einer Ergänzung hervor; hierfür boten die ja hauptsächlich als polizeiliche Anstalten gegründeten Zuchthäuser anscheinend das beste Mittel. Ein Erfolg war aber hierbei tatsächlich nicht zu erzielen; die Eingesperrten wurden nicht gebessert,

---

[72]) Strafthurners pflicht: auch die leute, die man daruf zu strafen schickt, ir gesetzte zeit halten u. niemands on wissen der burgermeister zu inen zu lassen u. ob die wechter zuzeiten verschliffen, sie nach meinem vermögen wecken, Standb. 574, 54; der kerkermeister soll fromm u. freundlich sein, denen gefangenen die nothwendigkeit gerne u. willig reichen, nicht mit scharfen u. höhnischen spottreden dieselben ausspotten, von einem kerkermeister darf nicht gesagt werden, daß er selbst nichts nutz u. mehr der fessel als die gefangene würdig, ein fresser u. säufer, schlemmer u. demmer seie, der seinen eigenen begierden gegen die gefangene nachhangen, den kerker eröffne u. den gefangenen durchhelfe, ihnen das ihrige entziehe, mit ihnen spiele u. das ihrige abbetriege etc., G. 12278.

Digitized by Google

sondern, weil man sie mit völlig verdorbenen Subjekten zusammenpferchte, von Grund aus demoralisiert. Die Arbeit wurde wohl überall eingeführt, aber daß der Sträfling hierbei ersprießliche Kenntnisse erwarb, schien durchaus Nebensache; den Hauptzweck bildete, einen Teil der Atzungskosten herauszuschlagen. Endlich war es dem Zuchthäusler bei seiner Entlassung kaum mehr möglich, ehrlichen Unterhalt zu erwerben, da man in das Zuchthaus nicht nur Arbeitsscheue, sondern auch Verbrecher sperrte, wodurch jenes bald einen infamierenden Charakter annahm.

1685 machte der Bischof, ehe er sich auf eine Reise begab, dem Rat die Eröffnung „*weiln sie zu besserer disziplin u. beförderung des gemeinen wesens gnädigst intentionirt, ein zuchthaus allhier zu bauen u. einrichten zu lassen, es möchte der rat einen stadtviertelhof, der hierzu am tauglichsten, vorschlagen*". Gleichzeitig wandte er sich an die Stadt Nürnberg, wo seit 1670 eine ziemlich mustergültige Anstalt mit den Vorzügen und Mängeln ihrer Zeit errichtet war. In der Antwort des Nürnberger Rats vom 5. November d. J. drückt dieser seine Freude aus, daß der Bischof beschlossen „*sowohln zu einführung guter policei u. ordnung, wie auch zu bestrafung allerhand laster u. leichtfertigkeit in dero residenzstadt Würzburg ein gemeines zucht oder arbeitshaus höchst rühmlich aufrichten zu lassen u. zu dem ende an uns gesonnen, euer hochf. gnaden abgeordneten stadtgerichtsassessorem J. Remigio nicht allein das in unserer stadt befindliche zuchthaus besichtigen zu lassen u., wie wir es mit dessen bestellung, sodann derer darinnen befindlichen personen täglicher arbeit, verpflegung u. übrigen tractamenten bishero gehalten, zu berichten, sondern auch von unserer darüber aufgerichteten ordnung copeiliche abschrift zu übersenden*".

Der Fürst schickte Remigius anscheinend noch in andere Städte; wenigstens liegen aus jener Zeit eine genauere Schilderung, wie die Ordnung des 1679 gegründeten Frankfurter Zuchthauses vor.[73])

Im Februar 1686 erging sodann folgendes Mandat: „*Obwohlen der hohe stift u. insonderheit die stadt W. mit ansehenlichen vielen spitälern, pflegen u. andern piis fundationibus dem gemeinen wesen u. armen leuten zum besten versehen ist, so vermeinen s. hf. gnaden, daß aus diesen, wann solche gründlich untersuchet u. in ein corpus eingerichtet würden, denen armen viel besser gedienet u. dabei große u. unnötige kosten ersparet werden könnten,*

[73]) Ratsb. 1685, 424; s. hier auch die Kapitulation von 1684, Art. 7; admin. 15891, 699; s. a. v. Hippel, Beitr. zur Gesch. der Freiheitsstr. (Zeitschr. f. gesamte Strafrechtsw. XVIII, 429), ferner Standb. 496, 311; Reubold 185ff.

Digitized by Google

als daß solche so weitläuftig u. ohne genugsambe ordnung versehen würden. u. weilen zumahlen eine unumbgängliche notturft sein will, ein zuchthaus nach exempel anderer benachbarter orten zu bauen u. dahin einzurichten, daß in solchen nicht allein die ungerathene, ungehorsambe von ihren untugenten u. bösen leben willen abgestrafet u. zu bessern angewiesen, sondern auch zugleich eine u. andere diensambe manufactur dem haus- u. armen zum großen nutzen eingeführt werden mögte, als seint hf. gn. des vorhabents, alle causas pias, welche für die arme gestiftet u. nichts besondere exceptiones gegen diese wohlmeinende intention haben, nach der sachen reiflicher überlegung zusammenzuziehen, ein eigen haus hier zu erbauen u. darein zugleich ein zucht u. arbeitshaus anordnen zu lassen". Endlich sollte der Bau aus den Mitteln des Juliusspitals bestritten und diesem hiergegen die gesamte Einnahme aus der Manufaktur überwiesen werden.

Die Anstalt war 1694 fertiggestellt, d. h. neben dem Juliusspital errichtet und ein auswärtiger Tuchmacher mit dem Betrieb betraut. Interessant ist nun ein gleichzeitiges Schreiben des Rats, worin er klagt „*wie das von einigerhero nächtliger weil sich allerhand kinder u. jungen auf der gassen ufgehalten, auch in ermanglung sicheren unterschleifs ganz miserabel bei den crahmladen, in karren u. kuefen unter dem freien himmel pernoctiret, welche gewißlich bei anfangender kalter u. rauher winterluft sambtlig hetten erkranken u. crepiren müssen, wofern wir nit, von der christlichen charitet berühret, solche allerorten ufsuchen lassen, sie grundlig examinirt u. die von nechsten orten uf dem land gebürtige mit einem viatico wider nacher haus zue ihren freunden verwisen, was zum handwerk tauglig, darzue verstellet, etzlich dahiesig verlassenen kindern ein zuelängliges allmosen in dem virtelhof assigniret u. die übrigen ganz elter- u. freindlose, meistens kranke, unbekleide, frembde, exulirende, arme weisen ad interim in das seel u. ehehaltenhaus, wiewohl mit nit geringen uncosten, bishero verpflegt*". Er bittet „*sie in das neuangelegte zuchthaus zu verweisen, förderst aber dieselbe zu vermeidung besörglicher inficierung des bettwerks u. matrazen von dero hf. Juliusspital mitteln u. zwar die jungen mit einem kittel von grauen, die mägdlein aber mit blauen tuch zu bekleiden, die wochen durch sie täglich mit suppen, gemüs u. brod, die sonn- u. feiertag aber mit etwas fleisch abzuespeisen. zur occupirung derselben were etwan ein ernsthafter mann sambt seinem weib u. einer hausmagd ihnen vorzuesezen, so dieselben zum wollen u. flachsspinnen u. anderer handarbeit anhalten, in die spitals oder Pleicher-*

---

[74]) admin. 15891, 699.

Digitized by Google

virtels schul schicken, sie zum gebet, zucht u. guten sitten anweisen, dem hauswesen vorstehen u. dessentwegen spezialiter instruirt werden sollen".

Von Interesse ist sodann das Mandat vom 30. Juni 1695, worin der Fürst erklärt, daß „*viel wohlangeordnete Republiken zu gänzlicher Ausreutung des Müßiggangs* (als Ursprung vieler abscheulicher Laster) *dahin mit fürsichtigen Berathschlagungen rühmlich getrachtet, gewisse Art Zuchthäuser zu erbauen*" und nun auch zu W. „*zu Einführung solcher ruhmwürdigen Polizei*" eine derartige Anstalt errichtet worden sei. Er fordert deshalb sämtliche Beamte des Landes auf, ein genaues Verzeichnis aller lasterhaften, untüchtigen, trägen und nichtsnutzigen Manns- und Weibspersonen ohne Rücksicht auf Freund- und Verwandtschaft einzusenden, ihnen nach Androhung der Zuchthausstrafe noch eine dreimonatliche Frist zur Besserung zu verstatten und sie bei Fruchtlosigkeit derselben selbst mit Bericht nach W. zu liefern. Ebenso soll das Mandat von den Kanzeln nach priesterlicher Ermahnung öffentlich verlesen werden.

1696 schlägt der Rat eine Kommission vor, aus Mitgliedern des Stadtrats, der Hofkammer und geistlichen Rats gebildet. Sie hat den Betrieb und die Disziplin zu überwachen und vierteljährlich eine Visitation vorzunehmen. Der bisherige Rentmeister des Spitals Zorn soll zum Zuchthausverwalter ernannt werden. Sonst besteht das Personal aus einem Wollenmeister, seiner Frau, einem Schreiber, einem Pförtner und einer Magd. Das geschäftliche Risiko könne das Spital leicht übernehmen, da ja vor allem das „*getüch*" für die „*soldatesca*", das Armen- und Waisenhaus, wie das Rock- und Schuhalmosen daselbst hergestellt werden könnte. Endlich solle eine ausführliche Hausordnung verfaßt werden.[76])

Die Hoffnungen erfüllten sich nicht, das Werk war keineswegs von Erfolg gekrönt: 1731 schreibt Bischof Friedrich Carl, daß er zur Beseitigung der herumstreunenden Bettler das Zuchthaus wieder instand setzen wolle.

Anfangs ist man gesonnen, die Veitshöchheimer Lederfabrik hierzu einzurichten, verzichtet aber dann darauf angesichts der bedeutenden Herstellungskosten und großen Entfernung von der Stadt. Man entschließt sich endlich zu einer Erweiterung des bisherigen Zuchthauses durch Erwerb zweier daranstoßender Häuser, wozu noch die Stadt den Pleichacher Viertelhof unter Vorbehalt des Heimfallrechtes abtreten soll. Da es an jeglichen Mitteln fehlt, leisten Bischof, Domkapitel, die

[75]) ibid., Schneidt, 2, 2123.

[76]) admin. 15891, 699.

Digitized by Google

verschiedenen Stifte und Stiftungen Beisteuer; gewisse Geldstrafen, so der Ehebrecher, Wildschützen, werden für jenen Zweck bestimmt; endlich wird im ganzen Land zur Sammlung aufgefordert, ein Buch zur Aufnahme der Guttäter zirkuliert in jedem Amt, in den Wirtshäusern werden Büchsen aufgestellt. Die Stadt stellt 1200 rf. zur Verfügung.[77])

Nach der Tendenz des Mandats vom Oktober 1731 sollten nicht nur vagierende Bettelleute Aufnahme finden, sondern darin auch „*das herrnlose Gesind, die trutzige Dienstboten, die ihren Eltern oder Vormündern widerspenstige Kinder u. unbändige Handwerksbursch, sonderlich aber die ärgerliche Weibspersonen in besserer Zucht gebracht u. von ihrem Seel u. Leib verderblichen Leben abgehalten werden*". In der Folge aber glaubte man hierdurch das Land von Müßiggängern zu befreien, die Jugend und andere Züchtlinge in einem nahrsamen Handwerk anzuweisen, „*fleißige Untertanen u. allerhand nützliche Handtierungen*" einzuführen und demgemäß auch das Gewerbe zu beleben und zu befördern. Um besonders schädliche Elemente abzuhalten, wurde fremden Bettlern der Eintritt untersagt, die inländischen Armen durch die Almosenordnungen aufgefordert, sich zur Erlangung von Arbeit und Nahrung in das Zuchthaus zu begeben. Den Meistern wurde sodann mitgeteilt, daß man die Einrichtung einer Wollentuch- und Strumpfstrickerei beabsichtige, und angefragt, ob keiner die Leitung übernehmen oder sonst Vorschläge machen wolle.

Die Insassen schieden sich in gezwungene und freiwillige; letztere wurden besser behandelt, hatten aber ebenfalls einen bestimmten Feierabend, d. h. Arbeitspensum, zu liefern. Wer dies nicht befolgen oder nicht zu rechter Zeit erscheinen würde, der sollte „*gleich einem Züchtling angesehen u. mit Gewalt dahingezogen u. angehalten werden*".[78])

Wäre man den zuerst aufgestellten Grundsätzen treu geblieben, so hätte man den Ertrag der Fabrik wohl auf eine gewisse Höhe bringen können. Aber schon im folgenden Jahre legte man die Axt an den jungen Stamm, indem man den ersten schweren Verbrecher, einen durch den Nachrichter gefolterten Dragoner, den harmlosen Streunern und freiwilligen Werkleuten beigesellte. Sofort erklärten diese und die Lehrjungen „*es mögte, weil die Arbeit von einer Hand zu der andern kommen muß, ihnen an ihrem ehrlichen Namen u. Leumuth nachteilig sein, ferner im Arbeitshaus zu verbleiben oder dahinzugehen*". Die mit der Aufsicht betraute Kommission war keineswegs zum Nachgeben bereit, der Dra-

[77]) Zoll 43; admin. 7096, 377; Hofkammerprot. 1731, 416; Arch. d. hist. Ver. 11, 2 u. 3, 323.

[78]) Schneidt, II, 1688; Horsch, Topographie d. St. W., 304 f.

Digitized by Google

goner wurde jedoch durch die ihm zuteil gewordene Mißachtung derart herabgestimmt, daß er schleunigst das Weite suchte und damit die beste Lösung herbeiführte.[79])

Und dabei blieb es nicht, Verbrecher aller Art errangen Einlaß. 1763 findet sich bereits eine äußerst bunte Gesellschaft verzeichnet, welche dem alten Prinzip: „*man soll die Schlechten mit den weniger Schlimmen zusammensperren, damit erstere durch letztere gebessert werden können*" gewiß zum Siege zu verhelfen geeignet war. So lesen wir in der Liste Diebinnen und Dirnen der bedenklichsten Sorte, Straßenräuber, einen Totschläger, eines justifizierten Verbrechers Sohn, einen getauften Judenbuben, einen Zigeunerjungen, ein Findelkind, mehrere Untersuchungsgefangene, so Angehörige einer Diebsbande, welche hin und wieder gefoltert werden, eine junge männersüchtige Witwe (bis zur Besserung!), ungeratene Kinder (bis zur Erlernung eines Handwerks). Einige dieser gefährlichen Gesellen erklären, Kriegsdienste nehmen zu wollen: „*und dörfte hiebei, wann solche denen herrn Officiers anständig seind, etwan kein bedenken vorwalten*". Dasselbe wünscht ein als falscher Werber Verhafteter; wenn er ja eine Strafe verdient habe, so wolle er solche mit dem Soldatenstand abverdienen. Einer bittet, daß ihm der Springer (Kette mit Kugel) abgenommen werde, zumal er von den Vorgesetzten des Hauses das Zeugnis guter Aufführung besitze. Ein anderer strebt seine Entlassung an; er habe fünf offene Wunden am Leib, der Doktor und Barbier sagten, daß er in diesem Haus nicht genesen könnte. Mitunter liegen die Züchtlinge erst lange im Stockhaus und beim Stadtdiener, ehe sie in das Zuchthaus gesteckt werden. Ein Judenbube, welcher getauft zu werden verlangt und zum Unterricht dorthin verwiesen ist, beklagt sich, daß er keine Kleider erlangen könne; der Dompfarrer verweise ihn an das Juliusspital, dieses an jenen. Nichtsnutzige Jungen, welche man von der Gasse aufgelesen, beschweren sich, daß sie schon lange gefangen seien, ohne vom Hofschultheißen verhört zu werden. Man detiniert solche oft gleich auf zehn Jahre; sie sind eifrig darauf bedacht, loszukommen, indem sie sich als arbeitsunfähig stellen.[80])

Dies eine kleine Blütenlese aus der ersten Periode des Zucht- und Arbeitshauses. Kein Wunder, daß man einer solchen Rotte gegenüber mit Prügeln nicht sparen zu müssen glaubte. Es gibt dies zu manchen Willkürakten Anlaß. Sehr frühzeitig wird auch der in andern Anstalten übliche Willkomm durch den Zuchtmeister zur Einführung gebracht.

[79]) Zoll 43.

[80]) admin. 1173, 169; Zoll 46; Miszell. 2842, Zoll 43.

Digitized by Google

Allerdings galt dies nur für die wirklichen Züchtlinge; die das Arbeitshaus bildenden Sträflinge, welche von jenen getrennt waren, wurden milder behandelt, wenn auch sie bei Nichterledigung ihres Tagespensums Schläge riskierten.[81])

Der Zuchtmeister wird von der Hofkammer, der das gesamte Ökonomiewesen untersteht, verpflichtet und fungiert zugleich als Hausknecht. Ihm obliegt auch unter Beaufsichtigung des Inspektors die Verköstigung der Sträflinge und Züchtlinge, welche übrigens nach einem Regulativ von 1750 ziemlich annehmbar genannt werden muß. Wer die nötigen Mittel besaß, bekam es noch besser, indem der Zuchtmeister nebenbei für seine Schützlinge eine Marketenderei betrieb, wo man sich Speisen und Getränke verschiedener Art um Geld verschaffen konnte. Die Kommission hielt es endlich doch für unschicklich, daß die Arrestanten sich mit der bestimmten Kost, die wohl auch einen Teil der Strafe mit ausmache, nicht begnügen wollen, und untersagte daher dem Zuchtmeister diesen einträglichen Erwerb.[82])

In Krankheitsfällen kamen nur die harmlosen Sträflinge in das Juliusspital; denn dieses erklärte, es sei seiner Stiftung entgegen, Verbrecher aufzunehmen. Diejenigen, welche von der Regierung für eine bestimmte Zeit in das Arbeitshaus verwiesen waren, wie die Züchtlinge, wurden in die Neuetorpflege verbracht, bei venerischen Leiden in das Elisabethenhaus. Als Bestattungsort diente ein Reversgut neben dem Juliusspitalkirchhof. Eine etwaige Hinterlassenschaft sprach man dem Hause zu; wurde sie ja an die Erben ausgefolgt, so brachte man vorher sämtliche Unterhaltungskosten in Abzug.[83])

---

[81]) Befehl, einen Büttharter Untertanen wegen Freveltat ins Zuchthaus auf acht Tag zur Bestrafung anzunehmen, bei seiner Ankunft den üblichen Willkomm durch den Zuchtmeister zu geben, Hofkammerprot. 1747, 979; der Zuchtmeister weigert sich, auf Verlangen des Jagdjunkers Leymud einen Wildpretsdieb zu prügeln, da er nach Dekret nur eine bestimmte Zahl appliziren dürfe, 1733 Zoll 43.

[82]) Zoll 43; die Kost besteht aus Suppe u. Gemüse; die Züchtlinge erhalten außerdem Sonntags u. Donnerstags Fleisch, die Sträflinge nur an einigen Feiertagen, dazu eine halbe Maß Wein, Geistl. S. 160; Hofkammerprot. 1782, 39; außer der Zuchthauskommission waren auch Malefizschreiber u. Hofschultheiß mit der Aufsicht betraut, Standb. 489, 104; lib. div. form. 62, 79 (Wie sich Hofschultheiß wegen Thuung in Zuchthaus u. auf die Schanz zu verhalten habe, 1748); 1772 wird geklagt, daß der Inspektor allzu eigennütziger, hinterlistiger u. rachgieriger Eigenschaft u. daher abzuschaffen sei, admin. 7093, 377.

[83]) Horsch, Topographie der St. W., 306, Hofkprot. 1733, 175; 1752, 165; Promemoria, daß starke Weibspersonen durch allzulangen Aufenthalt im Gef. um ihre Gesundheit u. graden Glieder gebracht, somit nach ihrer Entlassung zu

Digitized by Google

Hinsichtlich des Betriebes, so war dieser bis 1749 an verschiedene Tuchmacher als Verleger überlassen, welche jedoch mit wenig Geschick und Glück agierten. Wiewohl man als Nebenbeschäftigung das Holzraffeln und für die schweren Verbrecher das Marmorschneiden einführte, so ist man doch mitunter gezwungen, wegen Mangel an Arbeit die Züchtlinge in die Neuetorpflege abzugeben, woselbst sie „*gegen Abgabe des dürftigen Brod*" zur Schanzarbeit verwendet werden.

Der Bischof suchte auf jede mögliche Weise der Fabrik aufzuhelfen, teils durch Geldunterstützung, teils durch strenge Mandate, welche den Verkauf fremder Tücher beschränken sollten. So durfte auch die einheimische Wolle nicht mehr außer Land gebracht werden; sie war gegen sehr mäßige Bezahlung in das Arbeitshaus zu liefern. Die vom Hofspital, dem armen Kinderhaus, den Spitälern und Stiftungen auf dem Lande benötigten Kleidungsstücke und Strumpfwaren waren von jenem zu beziehen. 1735 erging der Befehl, „*denen sambtlichen officiers zu bedeuten, wie selbe bei betrohung der kleinen montour abnamb u. anschaffung die Soldstrümpf nach der prob im Zuchthaus annehmen u. fabriciren lassen sollen*". Die Uniformen selbst wurden in so unbefriedigender Verfassung geliefert, daß es die Offiziere durchzusetzen suchten, daß deren Anfertigung den Regimentern überlassen werde. Der Fürst entschied lakonisch: „*es bleibt beim Zuchthausschneider, als zur verarbeitung sothaner montur viele arme buben verwendet u. von dem müssiggang zur arbeit angewohnet werden*".[84])

Als 1750 der ganze Bestand um eine geringe Summe durch die Erben Dr. Höflings übernommen war, zeigt sich ein plötzlicher Aufschwung. Fabriziert werden alle Arten billiger Tücher, die Zahl der Arbeiter beträgt 1261. Diese setzen sich aus den Züchtlingen, Sträflingen und außer dem Haus arbeitenden Fabrikanten zusammen. Zum Verschleiß der Waren ist eine eigene Niederlage mit offenem Laden auf dem Graben bei dem Bürgerspital errichtet. Der Gewinn ist auf mindestens 10% veranschlagt; von den Überschüssen soll namentlich die im Zuchthaus beschäftigte Jugend bedacht werden. Sie ist auf Rechnung der Nieder-

---

dienen oder sonst ehrliche Nahrung zu suchen, unfähig sind, L 3999, Hofkprot. 1785, 1117.

[84]) Zoll 43 u. 46; admin. 7096, 377; zu mehreren Nutzen gemeinen Wesens eine Schneiderei einzuführen u. die für sämtliche Kriegsvölkere zu Roß u. Fuß, auch für die Landmiliz benötigte Montur darinnen verfertigen zu lassen, Hofkprot. 1746, 600; 1747, 873; 1748, 14; 1749, 397; Privileg. daß allein das Zh. Spielkarten verkaufen darf, s. Mandatensamml. 1748, 30. Aug., Hofkprot. 1770, 507.

Digitized by Google

lage zu Handwerkern zu bringen unter Erlegung des Aufdinggeldes und der Kleidungskosten.[85])

Dieses unerwartete Aufblühen erweckt der Fabrik viele Feinde, denn die nicht mit ihr im Vertragsverhältnis stehenden Tuchmacher sehen sich schwer geschädigt. Man erhebt die schlimmsten Beschuldigungen, nicht nur wegen der Geringwertigkeit der Waren, sondern auch wegen dürftiger Ernährung und unmenschlicher Behandlung der Arrestanten, wegen Unsauberkeit des Hauses, welche viele Erkrankungen zur Folge habe. Die Kläger werden wiederholt zur Rechtfertigung veranlaßt. Hinsichtlich der Mißhandlungen machen sie geltend, daß Schläge bei dem großen Haufen von Bösewichtern nötig seien. Man halte sich hierbei völlig an die Hausordnung, wonach der Zuchtmeister für sich nur sechs, der Inspektor zwölf mit dem Ochsenwedel verabreichen dürfe. Ein gezüchtigter Sträfling sei nicht infolge der Schläge, sondern weil er gleichzeitig schwer leidend war, gestorben. Das Haus sei zudem überfüllt; man müßte alle, welche vom Malefizamt überwiesen werden, aufnehmen. Zur Ersparung der Kosten senden sämtliche Zenten ihre Malefikanten in die Residenz. Diese zum Teil sehr gefährlichen Gesellen sind selbst mit unerbittlicher Strenge nicht zur Arbeit zu bringen, aus Mutwille und Bosheit zerstören sie Waren und Handwerkszeug. Diebstähle von Material wie fertigen Produkten kommen nur zu häufig vor.[86])

Durch die Bestrebungen Franz Ludwigs wurde unter den Armen die Arbeitslust derart angeregt, daß zu ihrer Unterbringung die Räume des Arbeitshauses nicht mehr ausreichten und den freiwilligen Arbeitern daher ein benachbartes Gebäude, das frühere Seelenhaus, angewiesen werden mußte. Dieses neue Werkhaus genoß auch den Vorzug, daß der Aufenthalt in ihm nicht mehr schimpflich, die in ihm geübte Tätigkeit eine ehrliche war. 1784 stand die Tuch- und Strumpffabrik in hoher Blüte; an 500 Leute waren in ihr beschäftigt.[87])

Schon lange vorher war aus triftigen Gründen der Gedanke zum Erwachen gelangt, eine Trennung des Arbeitshauses vom Zuchthause vorzunehmen. Der erste sachgemäße Vorschlag hierzu datiert aus dem Jahre 1782. Diese Schrift, deren Verfasser große Vertrautheit mit den

---

[85]) Geistl. S. 160.

[86]) Hofkprot. 1782, 96, Würzb. Stadt, 11, 771; 1782 wird ein großartiger Diebstahl von Wolle u. fertigen Waren entdeckt; der Haupttäter, ein freiwilliger Arbeiter wird Züchtling u. im Beisein der Arrestanten geprügelt, Hofkprot. 1782, 96.

[87]) Horsch, a. a. O. 310.

Digitized by Google

Mängeln des damaligen Strafwesens verrät, birgt manchen vernünftigen Gedanken in sich und gemahnt uns in den Klagen über die Nutzlosigkeit der meist kurzen Haft, über die Ehrenfolgen des Zuchthauses als Pflanzschule von Dieben und Räubern nicht selten an durchaus moderne Anschauungen. Er scheidet die Insassen in drei Klassen: 1. Liederliche, nahrungslose Streuner und Betteljungen. 2. Abgefeimte und meisterhafte Bösewichter. 3. Leute, die an sich die besten Weltbürger, wegen allzu großer Jagdliebhaberei, verbotener Liebe oder Unbotmäßigkeit gegen Vorgesetzte dorthin wandern müssen. So seien durchaus heterogene Elemente zusammengesperrt. Die Errichtung des Arbeitshauses sei von völlig verständigen Maximen begleitet gewesen; es sei unbegreiflich, wie es nach und nach zu einem solchen Beinschellenkerker ausarten konnte. Er verlangt demgemäß unverzügliche Isolierung des Arbeitshauses unter Ausscheidung aller schädlichen Individuen. Denn soll es eine Fabrik heißen, so muß sie Ehre, Ansehen und Unterstützung genießen.

Sie soll unter einer einzigen und einfachen Jurisdiktion stehen, wobei jedem zu erscheinen verstattet ist und alles kurz und pünktlich entschieden wird. Es sei auf Gewinnung guter und billiger Produkte zu sehen und Erziehung geschickter und wenig kostspieliger Arbeiter. Für den Debit der Waren ist ein bestimmter Verschleiß an den Hof, das Militär, Stiftungen usw. vorzusehen, das übrige dem Handelstand zu überlassen, den man durch besondere Vorteile u. Prämien hierzu anreizt. Hierzu tritt unterstützend ein hoher Einfuhrzoll. Sodann sucht er die Wollen-, Leinen- und Baumwollenweberei als den vorteilhaftesten Nahrungszweig hinzustellen unter Hinweis auf die englische Manufaktur als rühmenswertes Vorbild. „*Teutsches Reich, wo ist dein Patriotismus, deine Nationalgröße hingekommen?*“ schließt er pathetisch.[88])

1786 verfügt der Fürst die Sonderung der beiden Anstalten und bestimmt zugleich, daß im Arbeitshaus wieder gezwungene und freiwillige Arbeiter unterschieden werden sollen, letzteres um den zahlreichen Stadtarmen einen notdürftigen Verdienst einzuräumen. Um die schwereren Züchtlinge möglichst bald aus dem Arbeitshaus zu entfernen, solle zuerst auf die Herstellung des Zuchthauses Bedacht genommen werden.

Dieses wird in den Leibgardistenbau neben dem Burkarder Tor verlegt und soll nun fortan als Strafort für alle Verbrecher dienen, welche vorerst im Stockhaus — dem Untersuchungsgefängnis — untergebracht waren

---

[88]) Zoll 46.

Digitized by Google

oder aus den Zenten in die Stadt geliefert wurden. Es enthält anfangs zwei Stockwerke. Im unteren wohnen die männlichen Züchtlinge. Ein gemeinschaftliches Zimmer ist zum Arbeiten und Essen bestimmt, des Nachts kampieren sie zu zweit in gewölbten Stuben. Im oberen Stockwerk sind — in einem einzigen Zimmer für die Nacht — die Weiber untergebracht; außerdem befinden sich daselbst die Krankenzimmer, die Hauskapelle und Wohnung des Zuchtmeisters. Die Aufsicht führt hier eine Frauensperson, während unten ein am Arbeitszimmer angebrachter Verschlag dem Zuchtknecht als Kammer angewiesen ist. Gegenüber dem Gebäude steht das Torwachthaus; ferner ist auf dem Walle über dem Tor, von dem man den Hof des Zuchthauses übersehen kann, eine Wache postiert. In jenes werden einige Wächter nur zur Zeit des Aufstehens und Schlafengehens der Arrestanten, wie während der Abhaltung des Gottesdienstes beordert.[89])

Nach einem späteren Bericht gestaltet sich die Einrichtung wesentlich anders. Das Haus ist hiernach in drei Etagen geteilt: in der untersten und obersten befinden sich die Schlafräume und Eßräume der männlichen und weiblichen Züchtlinge, hier auch die Wohnung des Kostgebers; die mittlere besteht aus den Arbeitszimmern, Krankenzimmern, der Kapelle, dem Waschhaus und der Wohnung des Oberaufsehers. Die beiden Unteraufseher hausen zwischen den Schlafgewölben der Männer.[90])

Im folgenden Jahre wird eine ausführliche Zuchthausordnung erlassen. Sie ist, nach ihrer Entstehungszeit beurteilt, sehr verständig verfaßt; leider ist nicht ersichtlich, welche fremde Ordnung ihr als Muster diente.

Hinsichtlich des Personals, so soll der Oberaufseher vom Bischof ernannt werden, während jener wieder die Unteraufseher und Zuchtknechte anstellt. Ersterer ist zugleich mit der Rechnungsführung betraut. Seine Untergebenen üben die Aufsicht und vollziehen die durch die Wahrung der Disziplin veranlaßten Strafen.[91])

Was die Qualität der Züchtlinge anlangt, so sollen nur solche Verbrecher in das Zuchthaus kommen, welche ihrem Verdienst nach oder in Rücksicht auf das Publikum eine erschwerte Strafe und größere Qual verdienen, d. h. die für die menschliche Gesellschaft gefährlichen oder verlorenen Verbrecher. Hierzu rechnet man auch liederliche Dirnen

---

[89]) Hofkprot. 1786, 623; Z. Ordnung s. Beilage III am Schluß des Bandes, admin. 17112, 734.

[90]) Horsch, 322.

[91]) Hofkprot. 1787, 732; 1786, 623f.; 1787 wird eine frühere Züchtlingin als Unteraufseherin angestellt, 1787, 1817.

Digitized by Google

und rückfällige kleine Diebe. Während die noch verbesserlichen Delinquenten dem Arbeitshaus überwiesen werden und hier vornehmlich ihre sittliche Besserung anzustreben ist, belegt man die Züchtlinge, von denen doch nichts mehr zu erhoffen, mit härterer Arbeit; die Kost ist eine schmälere, die Disziplin eine strengere. Immerhin soll die Behandlung noch eine menschliche sein. Dabei ist auch bestimmt, daß, wer wiederholt im Arbeitshaus war, bei einem abermaligen Vergehen in das Zuchthaus wandern soll, und ebenso bei schlechter Führung in ersterem.[92])

Die Verköstigung ist anfangs einem Weinbergsaufseher vertragsmäßig übertragen. Sie läßt an sich an Einfachheit nichts zu wünschen übrig, da nach der Ordnung an Gesunde niemals Fleisch und Wein verabreicht werden soll. Um zur Arbeit aufzumuntern, ist indeß diese Regel insofern durchbrochen, als sich der fleißige bei Erzielung eines Überverdienstes an Kost und Trunk etwas zugute tun kann. Die Entscheidung hierüber obliegt der Regierung, wie auch ob Tabak und Branntwein verabreicht und von den Speisezulagen (Käse, Butter, Wein) etwas an Weib und Kind hinausgegeben werden darf. Hie und da wird wegen Lieferung ungenießbarer Kost geklagt, namentlich deshalb, weil ohne Rücksicht auf die jeweilige Jahreszeit die Speiseordnung peinlich eingehalten wurde.[93])

Der Kranke genießt bessere Verpflegung; er soll jedoch nicht auf Anweisung des Arztes allein, sondern nur unter Zustimmung des Oberaufsehers der Vorteile des Krankenzimmers und der Krankenkost teilhaftig werden. Nach seiner Genesung erhält er noch drei Tage Rekonvaleszentenkost. Das Sanitätspersonal besteht aus einem Arzt, einem Wundarzt und einigen Wärtern.[94])

Jeder Züchtling erhält nach seiner Aufnahme eine besondere Hauskleidung; später huldigt man, um einen Entwischten rasch wieder aufgreifen zu können, der Geschmacklosigkeit, eine zweifarbige Tracht einzuführen, welche aus rotem und blauem Zeuge zusammengesetzt ist. Dazu wird der Kopf glatt geschoren, der Bart von Zeit zu Zeit verschnitten; zu Beginn des vorigen Jahrhunderts besorgt das Barbieren ein Sträfling, welcher als besondere Vergünstigung die Krankenkost und Zulagen von Tabak erhält.[95])

---

[92]) Hofkprot. 1786, 623 f., 1787, 706.

[93]) Hofkprot. 1787, 241, 732; Beschwerde wegen zu schlechter Kost, 1796, 1307.

[94]) Hofkprot. 1787, 732; Horsch, 324.

[95]) s. Zh. Ordnung Beilage III; Horsch, 324.

Digitized by Google

Die Seelsorge sollten zuerst die Mendikanten, Kapuziner, Discalceaten und sonstigen Orden unentgeltlich versehen; in der Folge wies man sie der Burkarder Pfarrei zu. Das Ansinnen des Bischofs, einen Richter aus dem Fonds des Klosters Wechterswinkel zu dotieren und als Zuchthausgeistlichen anzustellen, erfuhr zu wenig Unterstützung seitens der Stiftungsverwaltung.[96])

Um die Züchtlinge nutzbringend zu beschäftigen, verfällt man wieder auf das Steinschneiden und Holzraspeln, und zwar hauptsächlich deshalb, weil hierbei nur geringe Aufsicht nötig und wenig durch boshafte Subjekte verdorben werden kann. Mit der Zeit entschließt man sich zur Einrichtung einer „*Brillen u. optischen Gläserschleife*". Bisher lieferte man an sechzig Zentner rauhe Gläser von der Würzburger Hütte zur Bearbeitung nach Fürth; man glaubt nun großen Gewinn zu erzielen, wenn man das Schleifen selbst übernimmt, d. h. nach Analogie anderer Staaten durch Züchtlinge besorgen läßt. Es geht hier jedoch, wie mit jeder Zuchthausarbeit; von einem nennenswerten Ertrag ist keine Rede. weshalb man bald wieder zum Vorteil der Gefangenen von dieser gesundheitswidrigen Tätigkeit Abstand nimmt. Hie und da verwendet man die Züchtlinge auch zur Außenarbeit, wie Schanzarbeit, Auftauen des Eises, Straßensäuberung. Die Weiber hält man zum Spinnen an, wobei die Wolle aus dem Arbeitshaus geliefert wird.[97])

Nach der Hausordnung bestehen die Disziplinarstrafen in Schlägen, Setzen auf Wasser und Brot, engerer Einschließung in Ketten und schärferen „*Begegnungen*". Es hängt hierbei alles von dem Gutdünken des Oberaufsehers ab. An Schlägen darf er jeden zweiten Tag bis zu zehn Streiche verhängen; später soll, sofern eine solche einmalige Züchtigung erfolglos, fürstliche Weisung eingeholt werden. Vom sog. Willkomm liest man nichts mehr; der „*Abschied*", „*wodurch der*, wie sie hoffen, *gebesserte Sträfling durch Streiche der empfangenen Schläge noch*

---

[96]) Hofkprot. 1786, 623f.; Miszell. 3561.

[97]) Hofkprot. 1786, 623f.; 1787, 568; Hofkprot. 1787, 706, 1367, 1648; hier wird bereits geklagt, daß die Züchtlinge mit Arbeiten betraut seien, welche Kinder zu leisten vermögen: Soweit ist das Ende u. Ziel eines Straf- u. Besserungshauses verfehlt worden. Es müßten daher solche Arbeiten eingeführt werden, die kein Spielwerk für einen erwachsenen Verbrecher seien, dieselben hinlänglich beschäftigten u. zugleich soviel Verdienst abwerfen, daß er die auf ihn zu verwendenden Kosten wieder ersetzt; 1797 tritt man der Offerte eines Fabrikanten näher, die Züchtlinge mit Brillenschleifen zu beschäftigen, wobei jener alles Risiko übernehmen will, Hofkprot., 2685.

Digitized by Google

gebrandmarkt in die bürgerliche Gesellschaft zurückgewiesen wird", erfährt erst 1815 seine Aufhebung.[98])

Wagnitz, der nach Howards Vorgang die deutschen Gefängnisse einer eingehenden Kritik unterzog, äußert sich über das Würzburger Zuchthaus in ziemlich zufriedenstellender Weise.[99])

Zurzeit sind lediglich weibliche Gefangene in ihm untergebracht.

Das Arbeitshaus, welches gleich dem Zuchthaus der Landesobereinnahme unterstellt wurde, verblieb auf seinem bisherigen Standplatz; doch unterwarf man es einer tiefgreifenden Reorganisation. Das dreistöckige Gebäude erhielt vier Flügel, welche ein Viereck bildeten; in der Mitte befand sich ein behufs Trennung der Geschlechter der Sträflinge, wie dieser und der freiwilligen Arbeiter geteilter Hof. Der gegen die Hauptstraße, den Graben, sowie der gegen das Juliusspital schauende Flügel wurde zum größten Teil für freiwillige Arbeiter, der gegen den Krahnen zu gerichtete für männliche und der der Pleichacher Pfarrkirche gegenüberliegende für weibliche Sträflinge bestimmt. Im unteren Stock des ersten Flügels befanden sich das Warenlager und der Verkaufsladen, im mittleren die Strumpfwirkerei und Zeugmacherei, im oberen die Räume für die freiwilligen Werkleute der Stadt. Der zweite Flügel diente anfangs der Wollenweberei, wie der Leinen- und Baumwollenspinnerei, später der Wollenfärberei und Tuchmacherei. Der dritte wurde für die männlichen Arrestanten ausersehen und enthielt unten Wohnungen für die Unteraufseher und den Kostgeber, in der Mitte Schlafzimmer und Krankenzimmer, oben die Arbeitszimmer. Der vierte schloß endlich die weiblichen Sträflinge in sich; unten wohnte der Hausaufseher, in der Mitte lagen die Schlaf- und Arbeitszimmer, im oberen Stock wurden in der letzten Zeit Dirnen zu polizeilicher Korrektion untergebracht. In die Ecke, wo diese beiden Flügel zusammenstießen, fügte man eine Kapelle ein. An diese schmiegten sich besonders verschlossene Vorplätze, in welchen Männer und Weiber voneinander getrennt am Gottesdienst teilnehmen konnten; auch aus den Krankenstuben daneben vermochte man in die Kapelle zu sehen. Die Trennung der Geschlechter war überhaupt in strikter Weise durchgeführt. Deshalb

---

[98]) Hofkprot. 1787, 732; admin. 15899, 699.

[99]) Wagnitz, histor. Nachrichten über die merkw. Zuchth., II., 2, 18; hiernach wird jeder Züchtling die Nacht über in einen festen, aber nicht engen ‚Kerker' eingesperrt u. an den Boden festgeschlossen; s. a. Bundschuh, Lexikon von Franken, 6, 479.

Digitized by Google

wurde auch die Dreiteilung des Hofes in der Mitte des ganzen Gebäudes angeordnet; es enthielt Waschhaus und Pumpbrunnen.[100])

Die beiden Abteilungen für die Sträflinge waren zur Aufnahme von über 100, die für die freiwilligen Arbeiter zur vorübergehenden Beherbergung von mehr als 200 Personen bestimmt.

Die Arrestanten rekrutierten sich aus „*geringeren Verbrechern*", von denen noch keiner mit dem Stockhaus Bekanntschaft gemacht hatte, also auch nicht wegen eines schweren Falles in Untersuchung gezogen war. Was die freiwilligen Arbeiter anlangt, so scheint man anfangs außer Kindern vornehmlich Weiber beschäftigt zu haben. Bedingung war auch, daß sie in der Stadt selbst wohnten. Später zog man möglichst weite Grenzen.[101])

Das Beamtenpersonal war ziemlich stattlich zu nennen. Die Direktion übte ein Faktor mit einem ihm beigeordneten Gehilfen. Der frühere Inspektor und der Zuchtmeister „*Stöffele*" wurden unter Gewährung einer mäßigen Pension kaltgestellt; „*denn so lange diese im Haus, werde immer ein Zwist mit der Fabrikinspektion vorwalten, da jene den alten Mißbräuchen gar zu sehr anhängen*". Ein Handelsmann, der durch Aufkündung des mit dem Arbeitshause abgeschlossenen Akkordes an den Rand des Verderbens geriet, wurde als Buchhalter angestellt.[102])

Unter Faktor und Gehilfen standen sodann vier Aufseher für die Arrestanten. Sie sollten lesen und schreiben können, die im Hause üblichen Arbeiten verstehen und ihre Schützlinge hierin unterweisen, für gute Sitten und Ordnung sorgen, wie als Krankenwärter tätig sein. Sie wohnten unter den Sträflingen. Ihnen gleichgestellt waren die beiden Zuchtknechte, welche zugleich als Tor- und Hauswächter dienten. Außerdem sind drei Obermeister für die Tuchmacherei, Zeug- und Strumpfweberei aufgeführt, sowie Lehrmeister in Wollen- und Leinenarbeiten. Dazu kam das Personal für die Wäscherei und Färberei [103])

1790 wurde den verschiedenen Betriebsabteilungen ein Oberwerkmeister übergeordnet. Er übte unter Direktion des Faktors die Aufsicht über jene und über sämtliche Freiwillige und Sträflinge, einschließ-

---

[100]) Hofkprot. 1786, 623; Horsch, 311; Hofkprot. 1787, 201; im folgenden Jahre findet eine Erweiterung statt, 1788, 608; Bundschuh 6, 476.

[101]) Hofkprot. 1786, 623; Aufgegriffene Streuner und anderes Gelichter bringt man zuerst in die sog. Rumorwache in der Semmelstraße, wo dann über ihre Aufnahme in das Arbeitshaus entschieden wird, s. Schäffler, a. a. O. 71.

[102]) Hofkprot. 1787, 201, 616.

[103]) Hofkprot. 1787, 201.

Digitized by Google

lich der Wollenarbeiter im Zuchthaus, belohnte und tadelte, führte Listen über Fleiß, Verhalten, Güte der Arbeit und Verdienst, leitete die Sortierung der Wolle, verteilte das zu verarbeitende Material, besorgte das hiermit verbundene Rechnungswesen, fertigte tägliche und monatliche Ausspeisungslisten und nahm von Zeit zu Zeit die Inventur der Bestände des Hauses vor. Er hatte der Malefiz- und Kammerkommission über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.[104])

Das Referat über das Arbeitshaus führten zuerst ein, später zwei Hofkammerräte (für Betrieb und Bauwesen). Der Gewinn der Anstalt fiel der Landesobereinnahme zu.[105])

Mit der Krankenpflege wurde der Zuchthausarzt betraut, mit der Seelsorge der Pleichacher Pfarrer und die Mendikanten. Die Verköstigung der Sträflinge unterschied sich von der der Züchtlinge nur insofern, als an den Sonntagen neben dem Gemüse Fleisch verabreicht wurde. Den Kostgebevertrag schloß man für einige Jahre mit dem im Hause wohnenden „*Traiteur*". 1792 wurde diesem wegen der hohen Lebensmittelpreise eine Zulage gewährt: „*Als sonst die Arrestaten die Kräften nicht haben könnten, die vorgeschriebene Arbeit zu verfertigen*". Das Hereinschmuggeln von Eßwaren durch Angehörige war untersagt; jüdische Sträflinge wurden indeß von der Judenschaft verköstigt. 1808 verfügte man eine Einschränkung dieser „*allzu großen Freiheit*".[106])

1790 wurde der Fabrik das Privileg erteilt, Lehrjungen zur Erlernung der Handlung aufzunehmen und sie „*bei der Handlung freizusprechen*". Originell ist, daß auch der Faktor Quante, welcher fünf Jahre die ersprießlichsten Dienste geleistet und große Gewandtheit bewiesen — namentlich bei einer Lieferung von 30000 Ellen Tuch für die Truppen in den Niederlanden — als „*ausgelernter Handelsjunge*" erklärt wird. In diesem Jahre legte man auch einen Aufschlag auf die außer Land gehende Wolle.[107])

---

[104]) admin. 17112, 734.

[105]) Hofkprot. 1787, 201. Das Kapitalvermögen, das bisher bei dem kombinierten Zucht- u. Arbeitshaus war, bleibt allein bei letzterem u. wird zur Vergrößerung der Fabrik in bares Geld umgesetzt. Es fällt auch demselben der Ertrag des Staatskalenders, des Nachrichtsblattes usw. zu, 1786, 623f.

[106]) Hofkprot. 1787, 1863; 1786, 623; Horsch 319; Hofkprot. 1792, II, 1051; das Brot von der Kommißbäckerei geliefert, 1787, 1715; admin. 15910, 700; die gesundheitlichen Verhältnisse sind übrigens nach Horsch 1805 die denkbar schlechtesten. (sehr nachteilig der in der Färberei in Kufen aufbewahrte Urin), 315, 318; s. a. M. 2843.

[107]) admin. 7096, 377.

Digitized by Google

Trotzdem man sich über den Ertrag der Fabrik keineswegs beklagen konnte, so stand doch das Arbeitshaus auch nach Trennung vom Zuchthaus bei dem Volke in solchem Mißkredit, daß anständige Arme sich schämten, in demselben Arbeit zu suchen und allein die schlimmsten Elemente dort anzutreffen waren. Bereits 1795 verlangte der Fürst ein Gutachten seitens der Hofkammer, auf welche Weise ein Institut beschafft werden könnte, in dem die zahlreichen Armen ohne Schädigung ihres Rufes Verdienst zu finden vermöchten. Der Vorschlag ging dahin, in jedem Stadtviertel einige Häuser zu bestimmen, in denen die Bedürftigen ohne Anweisung und Zwang, sondern nur nach Notdurft und Willkür Material zum Spinnen holen und das fertige Linnen abliefern könnten. Die Aufsicht hierüber soll durch patriotische Bürger geführt werden.[108])

Dies Projekt scheint sich indeß nicht verwirklicht zu haben, denn der letzte Bischof erließ 1798 ein Mandat, durch das er dem Bedürfnisse auf andere Weise, d. h. ohne Benachteiligung seiner Arbeitshausfabrik, abhelfen wollte. Er bestimmte nämlich, daß diejenigen Armen, welche dort Unterhalt erlangen wollen oder dahin verwiesen werden, streng von den Sträflingen gesondert werden sollen. Außerdem werden sie in vier Klassen geschieden, welche in verschiedenen Räumen ihre Arbeit verrichten. Die erste Klasse soll aus untadelhaften Personen bestehen, welche zugleich das beste und meiste Gespinst liefern. Ihre Werkstätte trägt die Aufschrift: Arbeitsstube für die gutgesitteten, geschickten und fleißigen Arbeiter. Die zweite bilden die gesitteten und fleißigen Arbeiter der Mittelklasse. Es sind dies Lehrlinge oder solche, welche wenig Fertigkeit und Geschicklichkeit besitzen. Die untadelhaften und fleißigen Arbeiter der dritten Klasse rekrutieren sich aus mit körperlichen Gebrechen behafteten, jedoch noch arbeitsfähigen Personen. Alle vorgenannten sind als Freiwillige zu betrachten, sie verkehren in der Anstalt nur während der Arbeitsstunden. Anders verhält es sich mit der vierten Klasse. In diese werden Leute mit moralischen Mängeln gebracht, Dirnen, rückfällige Bettler, solche, die wegen Faulheit oder schlechter Führung den Aufenthalt in einer besseren Klasse verwirkten. Ihr Arbeitsraum trägt die Inschrift: Zwangssaal. Sie werden nicht viel gelinder als die Sträflinge behandelt, d. h. nach beendigter Tätigkeit eingesperrt und nicht früher wieder auf freien Fuß gesetzt, bis man sie für würdig erachtet, zu den Freiwilligen aufzusteigen. Dem Zwangs-

[108]) Reichss. 201.

Digitized by Google

arbeiter ist nicht mehr Kost zu reichen, als er verdient, also eventuell nur Wasser und Brot. Dazu sind noch andere Strafmittel in Aussicht gestellt. Wer sich in einer der Klassen fleißig und geschickt erweist, wird in eine höhere versetzt oder erhält gar ein Ehrenkleid als Auszeichnung, wodurch er jedoch die Verpflichtung auf sich nimmt, noch ein Jahr in der Anstalt zu bleiben. Für die andere ist in jeder Stube eine schwarze Tafel angebracht, worauf die Namen der sich Verfehlenden aufgezeichnet werden; bei abermaliger Vergehung erfolgt Versetzung in eine tiefere Klasse.

Solche Arme, welche ihre Behausung wegen Krankheit nicht zu verlassen vermögen, erhalten Arbeitsmaterial in die Wohnung geliefert. Sonst soll keinem Arbeitsfähigen Almosen gewährt werden; die Behörden haben sich hierin unerbittlich zu erzeigen, die Bürgerschaft soll sie behufs strikter Durchführung der Verordnung tatkräftig unterstützen.[109])

Wiewohl das Mandat zweifellos auch auf Beschäftigung männlicher Armer hinzielte, so trifft man in den Listen der Folgezeit nur auf weibliche Arbeiter. Aus jenen geht auch hervor, daß man anfangs völlig im Sinn des Fürsten verfährt; zur Weckung des Ehrgefühls und der Arbeitslust, wie Bändigung der Unbotmäßigen werden mancherlei Vergünstigungen und Strafen zur Anwendung gebracht. So läßt man Zwangsarbeiterinnen probeweise einige Stunden oder an den Sonntagen ausgehen, ja, sie dürfen sich auf mehrere Wochen entfernen oder den Sommer über beim Feldbau besseren Verdienst erwerben. Sie erhalten auch Erlaubnis, sich in Dienst zu begeben, während welcher Zeit sie als Freiwillige gelten, oder man entläßt sie überhaupt bei Nachweis einer ordentlichen Unterkunft. Eine wird nach Ermahnung und Drohung unter der Bedingung, daß sie ihre Mutter pflege, frei, nachdem man sie noch als Muster ihren Kolleginnen im Zwangssaal vorgestellt. Gegen Faule und Trotzige aber verfährt der Faktor erbarmungslos, Rute und Ochsenziemer führen ein scharfes Regiment.[110])

---

[109]) Mandatensamml. 1798, 11. Aug., Horsch 316; Schöpf, hist. stat. Beschr. v. W. 169f.

[110]) Zoll 48; Instruktion von 1792, die Bestrafung der Sträflinge betr.: 1. Züchtigung ev. Anzeige von des Strfl. Halsstarrigkeit beim Malefizamt. 2. die Arbeiten nach eines jeden Talente auszuteilen, die Strafzeit mit in Rücksicht zu nehmen u. nur diejenigen zu feinern Arbeiten zu verwenden, an denen man die erforderliche Geschicklichkeit wahrnimmt u. deren Strafzeit so bestimmt ist, daß sie das Nötige begreifen können. 3. andere, deren Strafzeit kürzer oder denen es an der Fähigkeit mangelt, nur zu solchen Arbeiten anzustellen, bei denen sie der Fabrik nicht so leicht schaden können. 4. Conduitliste durch den Faktor.

Quante, der sonst als seltener Mann von ausdauernder Ordnung und Beharrlichkeit in seinem Geschäft gerühmt wird, erhält angesichts seiner großen Strenge den Tadel, daß er den Zwangssaal, der doch an sich ein Besserungsort für die niedrigste Stufe sein soll, als Strafort behandle. Ihre Insassen haben tatsächlich nichts vor den wirklichen Sträflingen voraus, im Gegenteil, sie müssen sich mit Wasser und Brot begnügen, sofern sie nicht ihr vorgeschriebenes Pensum absolvieren. In späterer Zeit verwischen sich zudem die Abstufungen der einzelnen Klassen, man unterscheidet nur noch Freiwillige und Gezwungene.[111])

Unter der bayerischen Regierung wurde das Arbeitshaus seiner früheren Bestimmung völlig entfremdet, d. h. als Strafanstalt für weibliche Sträflinge protestantischer und jüdischer Religion verwendet. 1857 erwarb es die Stadt vom Juliusspital und widmete es Schulzwecken.[112])

Endlich ist der sog. Schanzsträflinge zu gedenken. Zur Ausführung der Befestigungswerke waren vordem die Bürger der Stadt wie der umliegenden Orte verpflichtet. Es geschah dies an sich im Frondienst, d. h. ohne Entgelt, wenigstens nur unter Verabreichung der notwendigen Kost und geringen Lohnes. Später erlosch dieses Herrenrecht und der Fürst hatte Mühe, die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte aufzutreiben. So verfiel man denn darauf, teils wirkliche Verbrecher, namentlich aus den benachbarten Zenten, teils Bettler und Streuner zur Strafe mit dem Bau und der Ausbesserung der Schnzen zu betrauen. In gemeinschaftlichen Zenten wurden zu jenem Zweck besondere Verträge abgeschlossen, so 1736 zwischen Würzburg und dem Deutschen Orden in der Weise, daß die zu Aub zur Schanzstrafe Verurteilten zuerst nach Würzburg und nach Abbüßung eines Teils nach Mergentheim geliefert werden sollten. Nach einem früheren Mandate durften solche Sträflinge, um Auflauf des Volkes zu verhüten, nicht an Feiertagen in die Stadt gebracht werden. Es sollten ferner keine „*alten kränklichen oder unbekannten, fremden, verdächtigen Bettler u. Kinder, sondern nur starke u. arbeitsame Leute*“ hierzu verwendet werden. Die Oberaufsicht über sie übte der Hofschultheiß. Nach Verordnung von 1748 war es ihm untersagt, Delinquenten zu Zuchthaus und Schanze zu verurteilen, es wäre

---

5. Schadenersatz (Nacharbeiten) bei Bosheit u. Faulheit, admin. 17112, 734; 1801 beklagen sich Arbeiterinnen des Zwangssaals, daß sie der Faktor mit Ruthen u. Ochsenziemer auf den bloßen Rücken schlage; eine erhält wegen Wegschüttens weniger Linsen 20 Schläge ad posteriora, Zoll 48.

[111]) Zoll 48; Horsch, 317.

[112]) Heffner, W. u. seine Umgebungen, 5.

Digitized by Google

denn detentionis loco zur Ersparung der Sitz- und Atzungskosten. Häufig entließ man Schanzgefangene, sofern sie sich bereit erklärten, Kriegsknechte zu werden.[113])

Soviel über das Würzburger Gefängniswesen bis zu Ausgang der bischöflichen Herrschaft! Treten die großen Mängel auch offen zutage, so muß man doch zugestehen, daß die beiden letzten Regenten den Reformbestrebungen ihrer Zeit keineswegs indifferent gegenüberstanden, sondern nach bestem Können ihnen gerecht zu werden suchten. Leider aber mangelte es an Mitteln, und da sie deshalb ihr Hauptaugenmerk auf den materiellen Erlös der Anstalten richten zu müssen glaubten, sahen sie auch ihre idealen Pläne rasch zum Scheitern gebracht. Sagte man sich beim Zuchthaus von der rohen Gemeinschaftshaft insofern los, als man wenigstens auf eine Isolierung bei Nacht Bedacht nahm, so strebte man in dem nach Pentonvilles Vorbild geflügelten Arbeitshaus zuerst eine nur oberflächliche Scheidung der verschiedenen Elemente durchzuführen, worauf man dann — ein mächtiger Schritt zur Reform — zum Klassifikationssystem emporstieg. Allerdings hätte es, um jenes zum richtigen Gedeihen zu bringen, anderer Organe bedurft, als Quantes rüde Prügelknechte; auch scheint lediglich die Höhe des Arbeitsverdienstes den Maßstab bei der Schätzung des moralischen Wertes der Schützlinge abgegeben zu haben.

Prüfen wir nun die Visitationsprotokolle der nächsten Zeit, so spiegeln sich in ihnen die sattsam geschilderten unerquicklichen Verhältnisse der alten Zentkustodien wieder, an denen ein Jahrhundert fast spurlos vorübergegangen sein mochte. Die bayerischen Beamten bemühen sich redlich, das Interesse der Regierung hierfür zu erwecken, die Hilfe der Oberbehörden vergebens erhoffend.

So berichten sie 1818: „*Die Untersuchungs- u. Polizeigefängnisse sind in demselben mangelhaften Zustand geblieben, in welchem sie sich früher befanden. Manche sind von der Art, daß sich beim Eintritt alles Gefühl empört, manche können wegen lebensgefährlicher Baufälle gar nicht gebraucht werden; eines ist mehrere Stunden vom Amtssitz entfernt, mehrere Ämter entbehren ihrer völlig. Auch an Requisiten leiden sie Mangel — vom Finanzministerium werden keine Mittel genehmigt.*“ Oder 1819: „*wenn daher der Zustand vieler Gefängnisse ein abschreckendes Bild grausamer Härte gegen die darin zu verwahrenden Unglücklichen darstellt,*

[113]) Standb. 490 sub Aub; Mandatensamml. 439; Hofkprot. 1759, 567; lib. div. form. 62, 79; Hofkprot. 1730, 23; Schanzstrafe in Wallfahrt umgewandelt. Rößner, 1068, 1643.

Digitized by Google

wenn letztere bei Winterfrost kaum mit zerrissenen Lumpen bedeckt sind, wenn sie von Ungeziefer beinahe aufgezehrt werden, weil Erhaltung u. Herstellung der Reinlichkeit bei der Beschaffenheit der Kerker u. Requisiten ganz unmöglich ist, oder wenn die gefährlichsten Verbrecher zum größten Nachteil der öffentlichen Sicherheit aus schlecht befestigten Gefängnissen entkommen, wenn ihre Flucht durch kostspielige Aufstellung eigner Wächter oder lästige Frohnwachen verhütet werden muß, wenn bloße Polizeiübertreter die offenbar zu harte Verhaftung in abscheulichen Kerkern erdulden müssen, weil es an andern Arresten fehlt, so ist alles dem Gange zuzuschreiben, den solche Angelegenheiten seit einiger Zeit genommen haben". 1820 wird endlich ebenfalls um Beseitigung der schreienden Mißstände gebeten unter Hervorhebung von dreizehn besonders menschenunwürdigen Kerkern: „*Und haben nicht nötig*, schließt die Philippika, *zu versichern, daß alles unterdessen um soviel schlechter geworden u. das Übel auf das äußerste gekommen sei!*"[114])

Gemahnt uns dies nicht an die erbarmungslose Kritik, welche Minister v. Arnim nicht lange vorher an Preußens Gefängnissen übte?

Die Gerichtsgefälle.

Die Gerichtsbeiträge.

Hierher sind vor allem die Besoldungen der Zentgrafen, Schöpfen, Schreiber und Knechte in Geld und Naturalien zu rechnen, welche von den Zentgenossen bzw. Gemeinden und Nachbarn zu entrichten sind. In Meiningen werden sodann Zentgefälle für den Satz (Haber und Geld) aufgeführt, wodurch sich verschiedene Ortschaften und Wüstungen von der Verpflichtung lösen, das Zentgericht besuchen zu müssen.[1])

Zenthaber ist überhaupt häufig zu leisten. Zu Münnerstadt reichen die einzelnen Orte 1—3½ Achtel, daneben 5—7½ lb. hlr. als Schutzgeld und Beitrag für die Zentkuh, was von dem Kellner jährlich zu verrechnen ist. In Hilters liefern die Bauern den Haber maßweise, was fast 200 Malter für die gesamte Zent repräsentiert. Es variiert dies natürlich in den verschiedenen Jahren je nach der Zahl der Dorfinsassen, wobei in manchen Gemeinden diejenigen, welche sich keines eignen Hauses erfreuen, ungerupft bleiben. Es scheint sich bei diesem Haber lediglich um eine Vogteiabgabe zu handeln; so erklären die von Euerhausen: „*u. gn. herr v. W. hot dise magt, uns zu setzen u. zu entsetzen*

[114]) admin. 1173—1176, 169.

[1]) Z. Mein. 835.

Digitized by Google

u. uns zu beschützen, davon wir jerlichen geben 12 *malter haberns, den man nent beschirmhabern.*" Zu einer Scheinabgabe wird er zu Obersfeld und Hundsbach, wo Julius bestimmt, daß beide Gemeinden einen Schöpfen und 4 Mltr. Zenthaber leisten, hierfür indeß seitens der Kellerei Arnstein 5 fl. empfangen sollen. In Königsberg entrichtet man Futterhaber und Futtergeld.[2])

In Trunstadt verleiht der Bischof die Zent zu Dorf und Feld an Voit v. Rieneck; ebenso die Vogtlaibe und Groschen, welche bisher der Zent Hohenaich zufielen, wie die vier Rugdreier, „*da einer bei viermaliger hegung des gerichts im jahr persönlich nicht erschienen*". 1502 wird „*nach ordnung des zentrechten zu Jagspurg ein anschlack uf einen jeden hausgenossen, der eigen rauch hat, so weit die zent geht, gemacht u. uf jeden drei schilling semlicher köstung des abgevertigten zu geben ufgesatzt*". Als sich die fremdherrischen Leute zu leisten widersetzen, „*verbietet*" der Kellner das ganze Landvolk in Amt und Zent unter Auferlegung einer Buße an die Widerspenstigen. In Gerolzhofen zahlt man an den hohen Zentgerichten Zentschillinge. In Reichmannsdorf sind die W. Untertanen zwar vom Zentbesuch befreit; sie entrichten jedoch Henkergeld.[3])

In Königsberg kommen auch Schleiflaibe vor; außerdem sind die Zentlaibe in verschiedenen Bezirken üblich, so z. B. in Seßlach. Die Schöpfen von Veitshöchheim und Güntersleben leisten jährlich an der Zent nach Kilian je ein Dutzend Handschuhe, „*dieweil sie weit entsessen; doch, wan sie citirt werden, weren sie nit strafbar, doe sie aber die handschuch nit antworten, weren sie, wie auch andere, straffällig*". Nach der Zellinger DO. nimmt hiervon der Zentgraf zwei Paar, in die übrigen teilen sich Bischof und Kapitel.[4])

Die Gebühren.

Diese mannigfachen, in ihrer Höhe mitunter nicht unbeträchtlichen Abgaben für Gerichtshandlungen aller Art bieten zu wenig Interesse, als daß sich hier eine eingehende Besprechung lohnen würde. Ich verweise daher auf die einzelnen ZO., in denen wir sie in Fülle eingestreut

---

[2]) Z. Eltm. 339; Gerolzh. 456; Hilters 562; Königsh. 741; Mellrichst. 850; Münnerst. 905; Euerh., Ger. Aub 601, 23; lib. div. Jul. 213 usw.

[3]) lib. div. 18, 53; 44, 169. Standb. 642, 185 (Gerolzh.), Henkergeld, lib. div. 44, 122; Zentkuh, Münnerst. 905.

[4]) lib. div. 51, 145; Retzb. 1020; Zellingen, 1470, Standb. 400, 57.

Digitized by Google

finden, wie insbesondere auf die Zentkostenordnung und die W. Stadtgerichtsreformation.

Die Bußen.*)

Bei Mangold fahndet man vergebens nach solchen; die „Besserung" besteht hier in Stadtverweisung, hier und da Turmstrafe, auch das einmal erwähnte Bessern des Gerichts und Klägers besitzt anderen Charakter. Das Geld stand eben damals auch noch hoch im Preise, so daß es dem Bürger leichter fiel, einige Zeit die Heimat zu meiden, als eine beträchtliche Summe zur Sühne zu erlegen; zudem schien die Verbannung fehdesüchtiger Gesellen für die Wahrung des Stadtfriedens weitaus vorteilhafter. In den Wolfskeelschen Sätzen sind Bußen aufgeführt, doch überschreiten sie kaum 1 sh. Für den Fall der Weinfälschung sehen wir die Buße mit Verweisung vereinigt. Wer andere Substanzen als Kämme und Beeren beimischt, „*der sol als dicke von eime einer* 1 s. *geben u. darzu einen monden die stat rumen*". 1297 finden wir den Ausdruck Wette bei nicht rechtzeitiger Leistung einer Gilt: unum maldrum totiens persolvant poenae nomine, quae wette vulgariter nominatur.[1])

Als sehr verschieden in der Höhe erweist sich die hohe oder große Buße. Sie ist bei allen Zenten und sonstigen Gerichten ihrem Betrag nach genau normiert und kommt bei bestimmten höheren Vergehungen zur An-

*) Im Hinblick auf die fränkischen Münzverhältnisse verweise ich auf die trefflichen Aufsätze: Schäffler, Aug., Mag. Lor. Fries, Zum fränk.-wirzb. Münzwesen (Arch. 22, 1, 33), Keller, Geschichte des bisch. W. Münzwesens unter Lorenz v. Bibra (Arch. 10, 1, 1) und die Münzvereinigungen der Bischöfe von W. im 15. Jh. (Arch. 6, 3, 35), ferner Nürnb. Städtechron. 1, 224 (Beil. XI), die Einleitung zu Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, S. 25 f., und last not least auf die instruktive Abhandlung des leider zu früh dahingegangenen Alfred Köberlin über fränkische Münzverhältnisse zu Ausgang des Mittelalters (Progr. d. neuen Gymn. Bamberg 1899) wie die dort zitierten Schriften. Was den Unterschied zwischen dem (lediglich als Rechnungsmünze dienenden) alten und neuen Pfunde (lb.) anlangt, so bildeten i. a. 12 Heller (hl.) oder 6 Pfennige (Denare, ₰) einen Schilling (ß, sh.), 20 sh. oder 240 hlr. heißen 1 lb. neu. Im gewöhnlichen Verkehr rechnete man hiergegen nach alten Pfunden, von denen jedes 60 hlr. oder 30 ₰ entsprach, vier alte Pfunde also einem neuen gleichkamen.

[1]) M. B. 38, 151; 40, 416 f., Arch. 11, II, 88; M. B. 38, 176.

Digitized by Google

wendung, sofern nicht überhaupt eine schwerere Ahndung, wie Turm- und Leibesstrafe, geboten erscheint. Vielfach ist die Satzung des Melchiorschen Schmähmandats in die ZO. aufgenommen, und dann bilden die von diesem vorgeschriebenen 10 fl. zugleich die höchste Buße jenes Gerichts.[2])

Außerdem betätigt sich hier große Willkürlichkeit; ihr Betrag schwankt zwischen 180 und 5 lb. Mitunter ist sie noch von einer Zusatzstrafe begleitet. In Werneck trägt sie die Bezeichnung hohe Zent. In Aub kennt man keinerlei hohe Buße.[3])

Ihr im Rang zunächst steht der Frevel im Betrag von 7½—2 lb. für geringere Vergehen, insbesondere die sog. Gerichtsfrevel. Als dritte, in ihrer Höhe letzterer wenig nachgebend, ist die Säumbuße, auch Zentgeld oder Vergeß genannt. Sie kommt bei Versäumnissen verschiedener Gattung zur Anwendung.[4])

Diese Dreizahl kehrt in allen O. wieder; vereinzelt trifft man dann noch auf weitere Arten, wie andere, mittlere, halbe, gemeine, kleine oder schlechte Buße. Zuweilen findet man eine ganze Reihe aufgeführt; so zu Ebern: „*hohe buß, lembwunde, fergstlich, groß, klein frevel, stainpruch, versaumnus*". In Gerolzhofen ist die höchste Buße 30 lb., ihr folgen die Schöpfenstrafe „*welcher urtheil u. recht nit helt, die ime ertheilt*", dann 10 lb. für fließende Wunden, 30 lb. für Ferchwunden, 15 ß als Säumbuße, ebensoviel als schlechter Frevel. Dortselbst erfahren auch sämtliche Bußen, sofern auf sie während des Hochgerichts erkannt wird, Verdoppelung. In der Großeißlinger O. unterscheidet man den großen und kleinen Frevel (10 fl. und 3 lb.) und das Unrecht (5 sh.).[5])

---

[2]) Donnersdorf, Oberschwarzach, Wipfeld, Ebenh., Laudenb., Gaukönigshofen.

[3]) Hohe u. große Buße: 52 fl. Stadtschwarzach, 10 fl. s. Anm. 2; 6 fl. Reml., 4 fl. Hartheim, 1 fl. Ripperg, 180 lb. Karlstadt, 160 Königsbg., 140 Eltmann, Sand, 130 Haßfurt, 120 Prappach, Hesselbach, Gädheim, 40 Mellrichst., 35 Arnstein, 30 Gerolzhofen, Hohenaich (alte lb.), Mainberg, 25 Aura, 21 Heidenfeld, Königshofen, 20 Meiningen, Donnersdf., Volkach, Wildbg., 15 Aschach, 10 Fladungen, Geldersheim, Karlsbg., Büttelbrunn, 5 Gauaschach usw. Höchste Zent: Werneck 1201; Zentrecht, wenn Schöpfe ausbleibt, Ochsenf. 944; Zusatzstrafe, 10 lb. u. 2 tag Turm, Kitzingen, Misz. 2846, 26; keine hohe Buße, Aub 128; Vergeß: Meiningen, Grimm Wst. 3, 596.

[4]) Frevel: 6½ sh. Arnst., 10 lb. Haßf., Königshof., 7½ Hohenaich, 5 Aura, 2 lb. 15 ß, Aschach, Geldersh.

[5]) Andere Buße: Donnersdorf; mittlere, Wipfeld; mittelmäß., Baldersheim; gemeine, Eltmann, Ebenh.; kleine, Haßf.; schlechte, Kreuzwerth, Gerolzhof., Großeißl.; mehrere Arten, Ebern 265.

Digitized by Google

Hier und da hängt die Höhe von dem Gutdünken der Schöpfen ab. Nach der a. Karlsberger ZO. hat hierbei auch der Zentgraf mitzusprechen. Fremde büßen mitunter doppelt, Weiber nur die Hälfte.[6])

Sehr ungerecht ist die doppelte Erhebung der Buße, welche nicht selten lediglich wegen des Brotneides zwischen Zent- und Dorfherrschaft in Erscheinung tritt. Wenn in Birkenfeld einer auf der Zent geschröpft wird, so hat er auch seinem Gebieter auf Rothenfels seine Strafe zu entrichten. Wer in Remlingen Lügen straft, oder Beuderling schlägt, wird bußfällig um die kleine Buße, „*doch unverziehen der cent an ihren rechten*". Freilich werden sich diesfalls die Leute um so mehr gehütet haben, zu einer derartigen Ahndung Anlaß zu bieten.[7])

Manches Interessante ergibt sich bei Prüfung des bei Ausspruch von Bußen üblichen Verfahrens. Alles muß gerügt und dann auch verbüßt werden, heißt es in der Königshofener ZO.: „*wan aber der theter verborgen oder sonst nit bei der hand, so kan auch keine buß gefallen u. es wird keine abgefordert u. an sein dorfgericht gewiesen*". Alsleben besitzt jedoch das Privileg, daß der Schultheiß, sofern der Beklagte ein Adelsuntertan und dem Bischof jährlich ein Verspruchhuhn leistet, diesen in geringeren Fällen an das Dorfgericht abzufordern vermag, wobei aber die Buße trotzdem, als wäre sie am Zentgericht ausgesprochen, dem Fürsten zugehören soll. „*u. wan sie am dorfgericht eines urtheils nit konnen einig werden, lassen sie solches widerumb ans zentgericht gelangen u. erholen sich bescheides u. des urtheils daselbsten*".[8])

Wenn zu Oberstreu der Flurschütz einen rügt, so läßt er die Buße, die hier für jedes Reat bereits vorgezeichnet ist, durch den Schulmeister aufzeichnen; die Dorfmeister nehmen sie sodann ein und verrechnen sie der Gemeinde.[9])

In Hinsicht auf die kleine Buße wird mitunter beigefügt, daß sie dem hiermit Belegten an Ehren unverletzlich sein solle; weniger harmlos scheint die hohe, zumal die dem Verleumder auferlegte 10 fl. Buße.[10])

---

[6]) Gelchsheim 407; Karlsbg. 629; Rothenf. 1055; Wipfeld 1254; Wülfersh.; fremde: Bibart 170, lib. div. 25a, 95; Weiber: Eltm. 330; Willanzh., admin. 15184, 679.

[7]) Birkenfeld, Grimm Wst. 6, 45; Altfeld, ibid. 6, 38; Ebertshausen, Standb. 394, 116; Hausen (die bußen der herrschaft zu irem gefallen heimgesetzt), Ger. Sulzh. 124½, 3.

[8]) Königshf. 745; Alsleben, Standb. 401½, 130.

[9]) Oberstreu, Ger. Mellrichst. 193, 5.

[10]) Ger. Kitz, 350, 15; Ger. Dettelb. 403, 12 s. 13.

Seltsam ist, daß seitens des gemeinsamen Zentgerichts eventuell verschiedene Bußen ausgesprochen werden, je nachdem der Schuldige dem einen oder andern Zentteilhaber bzw. Zentgerichtsherrn untersteht. In der Zent Hartheim beträgt bei zwei Dorfgerichten die hohe Buße 1 fl., die geringe 7½ Turnos, bei vier andern 4 fl. und 15 T., und zwar für das gleich hohe Vergehen. „*wer es, das man sich zu Esselbach schluge u. zu busse queme, was zu Aschaffenburg die cleinste busse were, das wer an diesem gericht die grosse buß u. was an dem gericht die clein buß were, das ist zu A. die großte buß*“.[11])

Große Mannigfaltigkeit zeigt sich bei der Verteilung der Bußbeträge. In der Zent Michelrieth sollen nach Vertrag von 1505 dem Bischof und dem schweigenden Zentgrafen zwei Teile (nemlich ein dritteil von des haus wegen zu Rotenfels u. ein dritteil von des haus wegen zu Hohenburg), dem Grafen von Wertheim aber und seinem Zentgrafen, der Richter ist, das letzte Drittel zustehen. Nach der a. Haßfurter ZO. teilen sich Fürst, Gericht und Kläger gleichmäßig in die Beute. Ein Anrecht des Klägers scheint überhaupt in früherer Zeit allgemein herkömmlich gewesen zu sein. So setzt sich zu Neustadt die hohe Buße auf folgende Weise zusammen: 20 lb. dem Bischof, je 6 lb. 20 hlr. dem Zentgrafen und dem Kläger, sowie jedem Schöpfen 20 lb., was den Gesamtbetrag von 56 fl. ergibt. In Dampsdorf fallen von den 20 lb. der hohen Buße 10 dem Kläger, 6 dem Fürsten, 3 dem Zentgrafen und 1 dem Knechte zu. In Schwarzach teilen sich die beiden Zentherren in die 52 fl. der h. B.[12])

Besonders kompliziert sind die Verhältnisse zu Hartheim gelagert. In Saal-Wildberg teilt sich die h. B. in 20 lb. für den Amtmann und 6½ für den Richter; von der Frevelbuße gebührt dem Vogt 2½ lb., dem Zentgrafen 25 ß. In Gerolzhofen werden die 30 lb. gleichheitlich unter Herrschaft, Richter und Schöpfen verteilt; zu Grünsfeld erhält der Zentgraf ein Drittel, das übrige die f. Kanzlei. Aus der Zellinger DO. von 1470 erfahren wir über die damaligen Zustände an der Retzbacher Zent. Die h. B. beträgt hiernach 10 lb., sie gebührt jeder Herrschaft halb und dazu jedem Schöpfen auch 10 lb. Kleine Buße und Klaggeld heimst

---

[11]) Eichelbg. 205; Harth. 488; Esselbach, 1494, Salb. 140, 138.

[12]) Grünsfld. 473; Gerolzh. 450; Jagstbg. 613; Mellrichst. 855; Neust. 927; Schlüsself. 1078; Stadtschwarz. 1140; Dampsdf. 219; Abersfeld, Standb. 394, 124; Alsleben, Standb. 401½, 130; Harth., admin. 17627, 761; Hemmersh., admin. 17830, 766; Hohest., Ger. Ochsenf. 284, 6; Zellingen, Standb. 400, 57; Buchbrunn, Standb. 198, 73; Eltm., Ger. E. 255, 6; Obervolkach, Salb. 178, 268; Segnitz, G. 17225; Trappst.; Kläger: Neust. 927; Wolfmannsh., Ger. Mellrichst. 193, 5.

Digitized by Google

der Richter ein, auch „*wievil von einem geurteilten gefalle, 1 lb., das von das uberig sei des hern*“. „*die zehendst höst buß ist der fergen zu Z. u. darumb mussen sie alle, die zum gericht u. vom gericht komen, umbsunst uberfuren*“.[13])

In Hinsicht auf die Dorfgerichte, so soll zu Hemmersheim, was an Freveln und schlechten Bußen gefällt, zwischen den Herrschaften geteilt werden. Wird der Schuldige aber einer derselben heimgeteilt, so soll sie ihn festhalten, bis er sich wegen des Frevels mit ihr vertragen hat. „*u. wolt die herrschaft, der er nit zustünd, ime zue hart sein; was dann die ander h. von ime nimbt, der er zustehet, so vil soll die ander h. auch nemen*“. In Trappstadt gehört dem Schultheißen ein Viertel, das übrige den Ganerben, in Buchbrunn die kleine Buße dem B. Schultheißen, die große dem von Kitzingen. In Kleingemünden nimmt der Junker 2½ lb. und läßt den beiden Schh. nur ein halbes. In Neuses beanspruchen alle Bußen beide Fürsten; nur, was unter 45 ß, verbleibt dem Gericht.[14])

Die Urteiler sollen sich der Reformation gemäß keine Bußen zuteilen, „*es wer dann, das sie wissentlich an irn aiden von ymants gestraft wurden. was die pus darumb sein wurde, mogen sie irn teil nemen u., wie auch vor herkomen wer, das die schopfen sunst teil an der buß genommen, derselb sol furter mer ganz absein*“. Seitens des W. Brückengerichts wird diese Satzung freilich respektiert, nicht aber seitens jeder anderen Zent. In Heidenfeld besitzen sie nur Anrecht auf die hohe Buße, in Schlüsselfeld auf die geringe. In Freudenberg fällt ihnen die gewöhnliche anheim. In Oberschwarzach gebührt sie ihnen, sofern jemand unbefugt in die Rüge, die Kundschaft, den Schöpfen in Urteil und Eid spricht oder vor Gericht freventlich Lügen straft. Von den infolgedessen verhängten 21 lb. nehmen die Schöpfen 18, der Richter 3 lb. Die Buße, an denen jene zumeist Anteil haben und in der Regel wegen Vergehen gegen sie ausgesprochen wird, trägt häufig die Bezeichnung Schöpfenstrafe.[15])

An Taschenrichtern bzw. habgierigen Urteilern mangelt es allerdings auch da nicht. So bringt der Schwarzacher Zentgraf anf. d. 16. Jh. vor, „*das die schöpfen uber die bueß das ir verdrucken u. darnach zins*

---

[13]) Hartheim 488f.; Wildbg. 1240; Gerolzh. 450; Zellingen, Standb. 400, 57.

[14]) Hemmersh., admin. 17830, 766; Trappst., Ger. Königshf. 144, 6; Buchbrunn, Standb. 198, 73; Kleingem., W. U. 7, 6; Neuses, Standb. 401½, 193.

[15]) Heidenf. 533; Oberschwarz. 937; Gerolzh. 450; Schlüsself. 1078; Ger. Freudenbg. 41, 2; Euerdf. Ger. E. 49, 2; W. Zentreform, Allg. Best. 37; Schneidt 2, 826.

Digitized by Google

u. gült uf dem gericht verschreiben on wissen der oberhand, als sie mit dem juden gethon, dem sie grossen wuecher schuldig weren".[16])

Ziemlich viele Bußen heimst, wie des öfteren angedeutet, der Zentrichter ein; in Rothenfels ergatterte vordem auch der schweigende Zentgraf 5 lb., was später in Wegfall gerät.[17])

Sehr verschieden gestaltet sich natürlich auch das Anrecht des Gerichtsherrn; zuweilen wird, wie bemerkt, lediglich geteilt oder ein Anspruch entsteht nur, wenn die Buße seitens eines Untertans zu entrichten ist. Hegt eine Herrschaft im Dorf ihr besonderes Ding, wie z. B. ein Hubgericht, so hat sie natürlich alle hierbei erkannten Bußen einzuheimsen.[18])

In älteren O. ist auch noch der Vogt mit einem mehr oder minder bescheidenen Scherflein bedacht. Nicht zu verwechseln ist natürlich hiermit der Anteil des Vogtherrn; so, wenn es zu Eßleben heißt: „was bei dem Vogtgericht gefällt, dies gehört „*den foyten an*", oder zu Unterpleichfeld: „*waz buße also gefallen, die gehoren den vogtien zu, nit den herren von Aschaffenburg*".[19])

Der Amtmann zieht wohl nur ausnahmsweise Gewinn bei Ausspruch von Bußen; nimmt er sie an sich, so geschieht dies lediglich in Stellvertretung seines Fürsten. So: „*wann jemand an dem dorfgericht zu bues erkandt würd, so soll der schultes dem ambtmann zum fürderichst anzeigen, damit er die bues desto ehenter einbringen u. in seiner rechnung verrechnen möge*". Freilich mag er bei dieser Abrechnung manches profitieren. Völlig darf er sich ihrer bemächtigen, sofern ihm, wie häufig, das gesamte Amt mit seinen Einkünften verschrieben bzw. verpfändet ist. Aber auch hierin weicht der Vertrag mitunter ab. 1343 werden dem Domherrn von Reinstein Feste und Amt Trimberg verschrieben. Er soll sie beide gänzlich innehaben „*mit allen rehten, nutzen u. gevellen, die einem amptman da ze reht angehoren, one die hochsten buz, die bestenheupt u. die buteil*". 1459 verschreibt man die der Vogtei Burglauer bei der Z. Münnerstadt zustehenden Zentbußen an die von Steinau.[20])

Dieselbe Rolle spielt auch der Keller. So verordnet 1577 der Bischof, daß die Frevelbußen auf den Jahrmärkten zur Hälfte dem Rat und dem

---

[16]) Stadtschwarz., admin. 9353, 445; Beschwerde d. Ritterschft., 1525, Standb. 496, 70ff.

[17]) Rothenf. 1050.

[18]) Hohenaich 580; Esselbach, Standb. 140, 138.

[19]) Eßleben, Grimm Wst. 6, 89; Unterpleichf., W. U. libell. 702.

[20]) Pfloxbach, Standb. 690; Steinbach, Misz. 1595.

Digitized by Google

Keller zufallen sollen; dem letztern natürlich, damit er sie der Regierung gegenüber verrechne.[21])

Bei Dorfgerichten gleiten die Bußen nicht selten in den Gemeindesäckel, wenn nicht das, was der Vogteiherr verschmäht, in erster Linie dem Gerichtskollegium selbst zur Beute wird. Das Schicksal dieses Ertrages ist in früherer Zeit ein der Würde des Zweckes wenig angemessenes, indem er in der Regel der Kehle der Gerichtsbeisassen oder Gemeindegenossen zum Opfer fällt, um so mehr als des öftern die Bußen selbst, wie mancherlei Gebühren, in Wein geleistet werden. Deshalb in den späteren O. häufig das strikte Gebot, die Bußen entweder völlig zum gemeinen Nutzen zu verwenden oder wenigstens nur einen Teil hiervon zu vertrinken. 1575 vereinbart man sich mit v. d. Tann wegen Nordheim a. Rh., daß die Tannschen freien Leute nicht höher als andere gestraft werden; „*wo aber dieselbigen unbillig u. wider die gebühr vertrunken werden sollten, sollen sie* (die Nordheimer) *jederzeit ernstlich gestraft werden*". Bekanntlich schämen sich aber auch selbst die Zenten nicht, die Bußen in solcher Weise zu verwenden. So gebühren zu Jagstberg dem Bischof 6 lb. und dem Gericht 24 lb., „*welche sie gemeinlich an solchen hohen zentgerichten verzehren*".

Hier und da werden Bußen ausdrücklich schon durch Urteil für bestimmte gemeinnützige Zwecke, wie z. B. zum Kirchenbau, bestimmt.[22])

Die Erhebung der Bußen wie ihre Verrechnung geschieht durch Amt, Kellerei, Vogt oder Schultheiß. In Eibelstadt wird 1579 vereinbart, daß die Bußen nicht mehr durch die Vögte eingenommen werden, sondern der Herrschaft allein verbleiben sollen. Es wird daher den Beamten der Stadtschreiber als Gegenschreiber, d. h. als Kontrolleur, beigeordnet; die eingeheimsten Beträge aber sind durch die Amtleute in einem verschlossenen Tröglein zu verwahren und dann zu verrechnen. Namhafte Geldstrafen sind überhaupt nicht ohne Genehmigung der Herrschaft auszusprechen. In Euerfeld soll man die große Buße dem Propstamtmann und dieser dem Propst selbst antworten in einer „*kolnischen wizsen*

---

[21]) Salz, Salb. 122a, 256; lib. div. 29, 81.

[22]) Eisingen, Standb. 67e; Ginolfs Lehens. 1169, 37; Hausen, Standb. 394, 121; Helmstadt, Grimm Wst. 3, 566; Lendershaus. G. 18591; Sondernau, Salb. 22, 225; lib. div. 29, 19; Leser soll geben 3½ fl. u. die gerichtsscheden u. ein jeclicher (Kl. u. Bekl.) ein maß weins (1537), Misz. 2846, 122, Kirchenbau: bei Ehebruch 10 fl., admin. 16379, 716; Jnjurien 5 fl., Heidingsf., Ger. W. l. M. 541, 13. s. 58.

Digitized by Google

huben" mit 16 Nesteln, der wieder einen Teil an die von Tetelbach und andere Berechtigte abgibt.[23])

Dem Verurteilten gewährt man zumeist eine bestimmte Frist zur Aufbringung der schuldigen Summe (vierzehn Tage, bis zum nächsten Vorgericht); eventuell begehrt man hierbei, daß sich jener verbürge oder die rechtzeitige Leistung an des Richters Stab gelobe oder endlich die Stadt nicht vor Erledigung seiner Pflicht verlasse. Nach dem Trappstadter Vertrag soll die Zent dem Amt Lichtenberg die Säumnis bei Bußzahlung anzeigen, dann aber nach vier Wochen einfallen und sich jener bemächtigen. Im übrigen haben nicht nur Richter und Knecht die Einbringung der Buße zu erzwingen; die Beamten sollen auch gegenseitig sich hierzu behilflich sein. „*ob einer oder mere zu Hofstetten bußig würde u. den schulteßen nit gehorsam wolte sein, so soll ine der prior beholfen sein, daß ine die buße würde. thet das der prior nit, so sollen sie sich ime an die kutten henken, als lange bis in geholfen wurde; were es, das der prior zu schwach were, so solle er die herrn von Rinecke anrufen.*" In W. sind 1433 vier Einnehmer der Bußen aufgeführt.[24])

Zuweilen wird in den O. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein völliger oder teilweiser Nachlaß der Summe denkbar ist, zumal wenn der Verurteilte um Gnade bittet. So besagt das Wst. von Unteraltertheim: „*wer es, das mins herrn v. Wertheim schultheis sin buß faren ließe, dieweile er an gericht dannach seße, so solte des probstis schultheis sin teil auch genzliche lassen faren. weres abir, daz mins heren v. Wertheim schultheis sin buße nit ließe faren, so verbußet man des probstis schultheis sinen teil mit einem virtel wins.*" Am Zinsgericht zu Westheim beträgt die Buße nur 25 ß, „*ob man die haben wollt*".[25])

Nicht selten heißt es, daß bei besonders frevelhaftem Beginnen der Schuldige in die Gnade des Herrn fallen, d. h. dem Bischof zur Bestrafung

---

[23]) Euerfeld, 1371, Standb. 69, 6; Oberhohenr. Misz. 2520; durch adel. Beamte VO., lib. div. 60, 16.

[24]) Eltm. 329; Jagstbg. 613; Laud. 776; Eßfeld, Ger. Ochsenf. 1071, 24; Flad., Ger. Fl. 64, 2, Hofstetten, Grimm Wst. 3, 542; Neuses, Ger. Dettelb. 207, 4, Urspringen, Grimm Wst. 3, 575; Obervolk., Salb. 178, 268; Ger. Dettelb. 403, 12 s. 1., Salb. 18, II, 42 (Prosselsh.): C. S. usw. sein von beiden retten darzu gegeben, da sie yderman bussen sollen u. die buß innemen von den, die busfellig werden an allen den geboten, die dann der rate geboten hat u. gebieten wirdet; u. haben darumb gelobt, einem zu tun, als dem andern, u. sollen zu in nemen Sigm. Beheim, den schultheißen, Ratspr. 1432, 44.

[25]) Nachlaß: Unteralterth., 1420, Grimm 6, 77; Westheim, 15. Jh., Standb. 465, 10.

Digitized by Google

überwiesen werden soll. Die Ahndung bleibt dann diesem völlig anheimgestellt. In Ebern jedoch kommt jener Ausspruch einer besonderen Bußsatzung gleich: „*wann einer in m. gned. fürsten u. herrn gewalt erkant wird, ist die straff zehen gulden oder vier wochen in das gefengnus.*“ [26])

Die Gerichtskosten.

In peinlichen Fällen galt von jeher das Prinzip, daß der Kläger für Verurteilung und Richtung seines schädlichen Mannes zu sorgen habe. Seine Kostenpflicht beginnt der Zent gegenüber von dem Moment an, wo er jenen dem Richter oder Amtmann überantwortet und sich für Durchführung seines Rechts verbürgt hat. Mißlingt ihm dies, oder verzichtet er freiwillig darauf, so geht er wenigstens der Bürgschaftssumme verlustig. Daher ist es nicht zu verwundern, daß viele und an sich nicht Unvermögliche lieber den Dieb laufen lassen, statt das Risiko des Übersiebnens und der Kostenzahlung auf sich zu nehmen, Arme aber überhaupt sich nicht imstande fühlen, den Verbrecher der verdienten Strafe zu überliefern. Wir wissen, wie schmählich sich der W. Rat, statt dem Offizialprinzip gemäß bei schweren Übeltaten selbst die Verfolgung zu übernehmen, in derartigen Fällen benimmt. Ich erinnere hier an die eigennützige Weisung, die dem Frauenwirt zuteil wird, die Dirne, welche das Bettstroh angezündet, zu verkaufen, denn „*woe man sie zu gefencknus neme, müst man daruf legen u. sie verderben*“; ferner an die Engherzigkeit der Stadtväter, als im Dietmarschen Fall der Kläger um Stellung von Eidhelfern und Übernahme der Kosten bittet. Nicht vergessen sei endlich der armen Frau, der der Rat, da sie Bürggeld und Helfer nicht aufzubringen vermag, empfiehlt, den Dieb, dessen sie mit großer Mühe habhaft geworden, frei zu lassen, und sie noch froh sein kann, daß er wenigstens beim Abschied zur Urfehde veranlaßt wird, an ihr keinerlei Rache zu üben.[1])

Um diese ungünstige Lage des Klägers, die zudem der Gerechtigkeitspflege keineswegs zur Würde gereicht, aufzuheben, greift immer mehr die Anschauung Platz, daß es Pflicht der Gemeindenachbarn und Zentgenossen sei, gleichheitlich zu den Kosten beizutragen oder dem Kläger wenigstens bei Unvermögen die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Freilich gilt jene Rechtswohltat nur für einheimische Kläger.

---

[26]) Z. Ebern 265.

[1]) Ratsb. 1476, 295; 1468, 79; 1469, 91.

Digitized by Google

So bestimmt man 1592 in der Zent Grünsfeld: „*so ein mißthätige person zu strafen ist, wo dan der cläger in der z. Gr. nit seßhaft, so soll derselb allein den costen tragen u. bezahlen; ist aber der cläger in der z. anheimisch, soll solcher cost uf gleiche anlag durch alle zentleut bezalt werden. kündt aber solcher nit erlangt werden, soll der cläger, ob er gleich in der z. seßhaft were, den costen selbsten ausrichten, wo er anderst peinlich clagen wolt*". In Jagstberg gewährt man auch dem Auswärtigen für den Fall, daß er sich eines Hofes in der Zent erfreut, den Vorzug, daß er nicht mehr als andere Zentverwandte beizutragen habe.[2])

In Arnstein werden alle Unkosten durch Zentgraf, Schreiber, Keller und etliche Schöpfen zusammengerechnet, auf die Mannschaft aller zentbaren Ortschaften verteilt und durch Schultheiß und Dorfmeister eingetrieben. In Büchold fertigt man den Kostenanschlag in Gegenwart der Beamten und Schultheißen, wobei die vom Malefizamt genehmigten Rechnungszettel vorgelegt werden. In Ochsenfurt scheint die Verteilung der Kosten erst nach 1518 üblich geworden zu sein. Wenigstens klagt in diesem Jahre der Stadtschreiber: „*nachdem ubeltheter in der zent zu richten die costen hoch auflauf u. solch cost oft ursach sei, das dy schalckeyt nit gestraft u. dy boßheit gehegt, damit aber solichs vorkomen, were etlicher meinung, das furgenomen ein anlage in den dorfern der zent, das yderman daran gebe, es wurde uf ein persone komen* 3 *oder* 4 ß *gelegt.*" Mitunter sichert man einigen Orten zu, daß sie nur die Hälfte, als die andern der Zent zu erlegen haben sollen. In der Zent Geldersheim hat bei Richtung jeder 15 ß, sofern aber der Schuldige in anderer Weise gestraft wird, $8\frac{1}{2}$ ß zu entrichten.[3])

In einem Vertrag mit Mainz wegen der Kosten zu Thurn wird vereinbart, daß, wenn einer in der Stadt betreten und dort auch gerichtet wird, jene die Kosten tragen müsse. Erfolgt dies jedoch außerhalb derselben, so haben die übrigen Zentgenossen dafür aufzukommen. Daß bestimmte Orte mit der allgemeinen Beitragspflicht ausdrücklich verschont werden, aber dafür für die sich in ihrem Bezirk ereignenden Fälle allein einstehen müssen, ist des öftern vermerkt. Anderseits stehen wieder bestimmte Personen vereinzelt, wie an manchen Orten die Müller.[4])

---

[2]) s. d. versch. ZO., Grünsf. 475; Jagstbg. 615.

[3]) Arnst. 98; Büchold MS. f. 36. hist. Ver.; Ochsenf. G 17982, R. 1069 u. 1070; lib. div. 32, 93; Geldersh. lib. contr. Jul. 109; Bernsfelden, lib. div. 32, 75.

[4]) lib. div. 31, 142; s. Freiung.

Digitized by Google

In den DO. ist häufig darauf hingewiesen, daß, wenn ein Nachbar eines Diebes oder andern Verbrechers habhaft geworden, jeder soviel, als der andere beizutragen habe. Mitunter lassen Gemeinden offiziell einen Übeltäter auf der Zent richten, abgesehen von dem Privileg mancher Orte, daß sie ihren Dieb selbst an dem nächsten Baum aufknüpfen dürfen. Selbstverständlich bilden diesfalls die Kosten Gemeindesache.

Wo es früher Pflicht des Klägers war, den schädlichen Mann selbst an die Zent oder das Amt zu liefern, wurden jenen stets die Kosten bis zur Ausantwortung aufgehalst, an einigen Orten auch der Gemeinde. In der Kitzinger Zent zahlen die Dorfgemeinden bis zur Lieferung, von da an die Stadt. Auch in der Ochsenfurter Reformation von 1572 figuriert es lediglich als Vorschlag, damit „*der strittig gewesen uncost in gleichere burden eingeteilt*", alle Unkosten „*es treffe gleich atzung, zentgelt, wartgelt, nachrichter u. dgl.*" gleichmäßig auf alle „*zentverwandten, stet, märkt u. flecken*" zu verteilen. Sämtliche „*haussessige personen, die aignen rauch halten u. einer comun verwandt sein*" sind beitragspflichtig. In der a. Wernecker ZO. heißt es: „*e. fürstl. gn. armeleut haben sich des vertragen, welher einen schadbaren begriffe, der peinlich berecht wurde, solt der arm ane der atzung sovile bezale, als der reich, doch sprechen wir's nicht recht.*"[5])

Vielfach wird hierbei über Übervorteilung der Kläger Beschwerde geführt. Auf die Vorstellungen der Ritterschaft, daß es Sache des Fürsten sei, die Übeltäter auf eigne Rechnung zu verfolgen und zu richten, erwiderte dieser, er werde dies in allen Fällen, wo der Täter von Amtswegen belangt ist, beachten; wo aber ein Ankläger vorhanden, geschieht die Bestrafung „*vermog gemeiner recht u. von alter gebraucht*" auf Risiko desselben: „*wer aber der gerichtskosten zu schwer u. groß, erbeut er sich in der reformation, so aufgericht werden sol, ein fleissig einsehen zu thun, denselben zu ringen u. zu messigen.*" Auch hauptsächlich deshalb, damit „*aller unnotturftiger uberiger uncost vermiten u. abgeschnitten*" würde, erstrebte ja Bischof Lorenz die Abschaffung des lästigen Übersiebnens.[6])

---

[5]) Hellmitzh. 549; lib. contr. Jul. 109; lib. div. 48, 101; ohne silber u. gold, Laudenb.

[6]) Grünsf. 475, Standb. 493, 99; admin. 18037, 796 (1592); s. Anm. 1; Beitr. d. Zentgenossen: Karlsbg. 646; Jagstbg. 615; Röttingen 1041; Domkapitelprot. 1518, 58; lib. div. 32, 93; Hofkammerprot. 1778, 1150 usw., bis Lieferung: Schlüsself. 1082; Gemünd. 429; Gerolzh. 460; Heidenf. 540; Hilters 564; Kitz. 705; Königshofen 754; Medlitz 823; Ochsenf. 961; Stadtschwarz. 1154; Seßl. 1111; Wern. 1207; s. a. Bibart 172; Bütth. 208; Donnersdf. 240. der arme soll bezahlen als der reiche, Wern. 1182; s. Rechtstag, Gerichtsmahlzeit.

Digitized by Google

Nachdem die Verfolgung der Verbrecher Amtssache geworden und ebenso dieselben meist durch Zentgraf und Amtmann in den Ortschaften, in denen sie betreten worden, abgeholt wurden, konnten den Gemeinden die Atzungskosten lediglich bis zu jenem Moment auferlegt werden. Zudem wurden mit der Zeit die meisten Delikte Offizialsache, so daß zuletzt nur noch der auswärtige Ankläger über kostspielige Behandlung zu klagen vermochte. In Jagstberg hat der Bischof, sofern ein Ankläger aufgetreten, für den Fall der Begnadigung alle Unkosten hiermit auf sich zu nehmen.[7])

1695 wird mit Sachsen zu Königsberg vereinbart, daß die Zentkosten aus des Inquisiten Vermögen, der Rest durch die Zentherren zu tragen seien. Das Prinzip, den Schuldigen selbst zu belangen, d. h. dessen Nachlaß zu jenem Behufe zu beschlagnahmen, betätigt sich in großem Stile zuerst während der Epoche der Hexenverfolgungen, wo sich gerade die Habgier der Richter zahllose Opfer auf das Gewissen lud. Schamlos sind mitunter die Ansprüche derer zu nennen, welche aus jenen Einäscherungen Gewinn zogen, nicht zum mindesten die des Nachrichters und seiner zweifelhaften Gesellen.[8])

Vor Julius waren die Kostenansätze für die einzelnen Leistungen und Verrichtungen von der Verhaftung bis zur Vernichtung des Übeltäters nur wenig geregelt, höchstens dem Nachrichter wurden, um ihn vor zu großer Überhebung zu wahren, bestimmte Taxen vorgeschrieben. Durch die Aufstellung der ausführlichen und genauen Zentkosten-O. von 1584 erwarb sich daher jener Bischof ein nicht geringes Verdienst.[9])

Was das bürgerliche Verfahren anlangt, so verweise ich auf das Kapitel Gebühren; im übrigen herrschte hier von jeher das Prinzip, daß der Kläger an sich für den Ersatz der Gerichtskosten aufzukommen hat, diese aber stets der unterliegende Teil, falls dies in seinen Mitteln liegt, zu übernehmen habe.[10])

Die Gerichtsmahlzeit.

Einen hohen Posten in der Kostenrechnung bildet die Gerichtsmahlzeit. Scheint ja vielfach das Verlegen, d. h. das Füttern der den Richter

---

[7]) Fürst: Wildbg. 1230; Jagstbg. 615; lib. ommiss, Joh. Phil 1, 31; Stadtrentamt W. 52, 345; Eintreiben durch Hofschh., Verschreib, Standb. 289, 453.

[8]) lib. div. 48, 101; s. Rechtst., Hexenpr., Nachrichter.

[9]) Z. K. O. 1584, 1391 f.

[10]) s. bürg. Verf. Urteil, Pfändung; weil sie den haubtspruch erhalten, sei er billich auch die gerichtscosten auszurichten schuldig, Ger. Haßf. 267, 9; die Klagen über die schweren Kosten von Bildhausen wegen Übermaß der Gerichte 1406, lib. div. 2, 48.

Digitized by Google

spielenden Herrschaft, als unerläßliche Voraussetzung für das Zustandekommen eines Gerichts. Kommen Bischof, Propst, Amtmann oder Vogt zur Abhaltung des Dings in die Ortschaft, so werden sie je nach den Bestimmungen des Weistums besser oder schlechter bewirtet. Ein ehrliches Vergnügen ist es ja nie, diese trutzigen Gebieter innerhalb des Dorffriedens begrüßen zu dürfen. So heißt es z. B.: wer den Vogt braucht, der soll ihn holen, aber dann auch sehen, wie er ihn wieder hinausbringt. Dies aber wird meist dadurch bedingt, daß man ihn verlegt oder am Gericht verzehrt; andernfalls muß er sich selbst verzehren, wie zu Eschau: *„der vogt sol gericht halten an der nachbaren schaden u. sein pferd an einen zaum henken u. im ein weiß futer fürlegen."* [1])

Meist steht das Mahl auf der Männer Kost, man muß *„verlegen mit futter, essen u. trinken u. gar ein gut mal bereiten"*. In Neustadt sollen die Nachbarn die Herrenknecht verlegen und im Kloster benachten. Immerhin wissen manche Dorfsatzungen der gemeinen Regel ein Schnippchen zu schlagen und sich von solcher Ausnützung freizuhalten. So erklären die Nordheimer: *„unser gnediger herr findet kessel u. pfannen, wil er wol essen u. trinken, soll er das mit im pringen."* In Esselbach gibt der Hofmann vierzig Pfennig; *„verzehrten die herrn nicht also viel, so haben die nachbarn den gewalt, das übrig zu verzehren"*. Den Knechten gibt er *„prei u. ein krug mit brun, mögen sie des nit geleiden, so sollen sie den herrn nachvolgen"*. In Steinfeld braucht der Hofmann nur ein weißes Tuch auf den Tisch zu legen. Und wäre der Abt von Neustadt und seine Herren gleichzeitig in dem Hof, *„wölle man ihnen nicht gönnen, vorn ausher zu ziehen, so sollen sie hindenaushin ziehen"*. In Vilchband soll der Fronhofbesitzer machen *„ein feuer on rauch"*.[2])

---

[1]) Man soll den vogt am gericht verzeren, Waldsachsen, 1504, Standb. 394, 120; wer vogt bedarf, soll ihn verlegen, Nordheim, 1481, Standb. 429, 221; Eschau, 1463, Grimm Wst. 6, 40.

[2]) Atzung ganze Gemeinde, Rottendf., Rent-A. W. r. M. 179; Sulzdf., 1559, Ger. Ochsenf. 363, 9; Gerlachsheim, 1533, admin. 18989, 866; Egenhausen, Salb. 180, 492, usw.; nicht aber, wenn mehr gericht, Grettstadt, 1471, Standb. 400, 221; mit futter u. mahl, Gerlachshaus., 1493, Standb. 219f., 17; ein gut mahl bereiten, Buchbrunn, 1489, Standb. 198, 73; bei der männer kost, Mittelstreu, 16. Jh., Ger. Mellrichst. 193, 5; sollen die nachbarn die herrnknecht verlegen, im kloster benachten, Kl. Neust., 1494, Grimm Wst. 6, 50; Nordheim, 1494, Standb. 219f., 63; Esselbach, 1494, Salb. 140, 138; Steinfeld, 1494, Grimm Wst. 6, 49; vogt u. kellner zum morgenessen in abthof, wenn länger währt, gemein verlegen. Wülfersh., 16. Jh., Salb. 122, 268; jeder hausgenoß muß essen mitbringen. auch für herrn, Waldfenster, Salb. 18, 27.

Digitized by Google

Nicht selten wird begehrt, die Herrschaft müsse vom Stabe, d. h. Gebühr und Buße, leben und dürfe keinerlei Atzung auf die Gemeinde schlagen. In Gochsheim soll der Vogt vierzehn Tage zu Gericht sitzen, und was ihm der Stab gibt, das mag er nehmen, und zum Beschluß „*mögen ime die menner umb gunst u. liebe willen noch ein imbiß bitten, das er von rechtswegen nicht zu fordern hat.*“ In Bieberehren rät man, ihn doch wenigstens aus der Herberge zu lösen, damit er desto gütiger und gnädiger sei.[3])

Mitunter sollen nur die Rosse der Herrschaft auf Futter Anspruch haben. So in Willanzheim: „*was sie finden von futter, es were habern, heu, das sollen sie etzen, als lang das gericht wehret.*“ Zu Vilchband haben „*die vogthern ire pfert aus einem stall in den andern zu ziehen, so lang u. vil, bis unser her zu s. Stefan oder sein gewalt alle gestelt haben*“. In Dettelbach reicht man der Äbtissin ein ganzes Fuder Holz für die Küche, „*u. komen wir mit 24 pferden, denselben sol man füters genück geben*“. Zu Willanzheim holt der Büttel Holz aus einem offnen Schlag; die Vogtherrn aber „*mogen zugreifen, was sie uf dem hove finden; funden sie nichts, so mogen sie futter nemen uf der grossen wisen*“. Ähnlich, wenn es heißt: „*kommt der vogt selbviert, darf er den sattel nicht verzeren*“.[4])

Besonders originell sind die Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl „Münder“, welche der Dorfherr mit sich bringen darf. In Gnodstadt erscheint der W. Propst von Haug mit „*dreizehnthalben pferden minder oder mehr, einem verdeckten wagen mit zwein schönen frauen, zweien vogelhunden, einem habicht oder falken*“. Ebenso zu Euerfeld, wo es zwölf Pferde mit einem Maul (Maultier) sind. In Retzstadt reicht man dem Maul einen Metzen Gersten, dem Habicht ein Huhn, den „*winden ein leup brots*“. In Iphofen reiten sie gar mit 32 Pferden ein. Ist hierbei der Hof schon durch andere Herren besetzt, so haben diese als minderberechtigt abzuziehen. Kommt der Graf von Wertheim auf den Abtshof zu Büttelbrunn, so muß der Abt und die Seinen weichen. Oder zu Stetten: „*ligt der probst uf der herrn gut u. kummen dan die herrn, wolln dan die herrn, so sal der probst hinden auf den kirchof zihen u. die hern*

---

[3]) von den bußen, kein atzung darauf schlagen, Westh., 1446, Ger. Kitz. 141, 8; Gochsheim, Z. Karlsbg. 651; Bieberehren, Salb. 133, II, 767; vom stab zehren, Altfeld, 1473, Grimm Wst. 6, 38; Heidenfeld, 1420, Grimm Wst. 3, 562, Acholsh. ca. 1371, Standb. 69, 20.

[4]) Willanzh. 1472, admin. 15120, 678; Vilchband, 16. Jh., admin. 17953, 787; Dettelb., 1489, Standb. 198, 78; pferd anbinden, futter geben, Hilters 566; jährlich ein metzen habern, was darüber veretzt, die gem., Püssensheim.

Digitized by Google

uf iren gutern ligen lassen." Wenn die Herren von s. Stefan in Poppenlauer mit zwölf Mannen nach Mittag einreiten, „*soll inen der hofman keeße u. zu trinken bringen, darnach zu nacht ein gute malzeit richten u. fruhe aber ein gut mahl geben, dieweil das gericht wehret, den schöpfen zu trinken gnug geben*". Dies muß dann auch ein sehr nüchternes Urteil gegeben haben. Hier und da müssen die Gerichtsleute Fressalien mitbringen, und zwar zu „*beiden teilen*", um nämlich einen Teil den Gebietern verehren zu können.[5])

Wie die Fronhöfe, so sind manchmal sonstige Lehengüter zu Atzung und Dienst verpflichtet. So hat in Randersacker der Besitzer des sog. Frauenlehens die „schönen Frauen" für die geistlichen Herren zu stellen. Interessant ist auch die Bestimmung über das Büttellehen zu Poppenlauer. Der Klosterbüttel, der ein handgroßes Wachslicht zu Zins gibt, hat zu Gericht zu heischen, mit einem Stab vor demselben zu stehen, der Herren und Pferde zu warten, beim Kochen zu helfen, zu Tisch zu dienen und dann nach dem Essen diejenigen, die der Herren Gut angetastet, ohne Klagen und Berechten hinauszuführen und zu henken vom Leben zum Tod. Am besten fahren vielleicht die Urspringer: „*item so man das gericht ein ende hat, soll ihnen mein herr propst essen u. trinken geben u. gütlich thun. jeder legt* 6 ₰ *auf den disch, so hat er bezahlt.*" Erscheinen die Domherren zu Kleinochsenfurt, so wird das Gericht feierlich gehegt, es werden die Gerechtsame des Kapitels ausführlich kundgegeben, dann notiert der Stadtschreiber noch kurz, was zu rügen ist: „*dornach beschleust man u. geet zum essen*".[6])

---

[5]) Gnodstadt, Geistl. S. 2340, 86; Euerfeld, 1371, Standb. 69, 6; Retzst., 15. Jh., Ger. Karlst. 489, 10; Iphof., ca. 1500, admin. 17238, 741; Gaubüttelbr. 1443, Grimm Wst. 3, 561; Stetten, 1412, Domkapitelprot. 1510, 71; Poppenl. 1446, l. div. 30, 102; Waldfenster, 17. Jh., Salb. 18, 127; mussen die untertanen amptman, kelner u. ire diener sampt 7 oder 8 pferden mit der atzung verlegen, Queienfeld, Standb. 394, 46; mit 12 münden, Segnitz, 1500, G 17225; der auf dem hof sitzt, soll ein dieschtuch auf den t. legen u. ein virtheil kandel u. ein pecher darauf stellen u. beschert uns got etwas darein, so trinken in gemein, gestält uns aber nichts darein, seint sie uns nit weiter zu tringen, Tiefenstockh. 1475, S. 33½ Nr. 56, KA. Nürnb.

[6]) Randersacker, Arch. h. V. 37, 159; Schneidt, 1, 4780, Poppenl., 17 Jh., Salb. 124, 44; Urspringen, 1545, Grimm Wst. 3, 575; u. die hubener sollen esen u. drinken mit den herrn u. foyten u. waz verzert wirdet, daz sollen die hubener bezalen, icklicher nach dem meertzal (der huben?), Grimm Wst. 6, 85; Arch. 17, 1, 103; Kleinochsenf., 1522, Ger. Ochsenf. 231, 5; die sch. sollen haben 16 mas wein, die gibt der domprobst, Seinsheim, 15. Jh., S. 33½ Nr. 56, KA. Nürnb.

Digitized by Google

Das Mahl bildet stets die Hauptsache. Entnehmen wir oft aus Zecheinträgen in Gemeinderechnungen die Vornahme wichtiger Richtungen, so spielt häufig in Protokollen die Mahlzeit bei der Feststellung des Zeitpunktes einer Gerichtshandlung eine bedeutsame Rolle. Als die beleidigten Fürsten und Adeligen nach Niederwerfung des Bauernaufruhrs von Ort zu Ort zogen und blutige Rache übten, hieß es für die Besiegten traurig gestorben, für die Sieger lustig gelebt. Denn daß diese sich hierbei nichts abgehen ließen, erweisen die Protokollvermerke: „*zwen vor morgenessen gericht. vor essen zwen, nach essens elf*". Freilich war bei solchen Fürstentagungen auch zuweilen mit den sie umgaffenden „*armen Leuten*" nicht zu spaßen. So heißt es bei einer Zusammenkunft mit Markgraf Casimir: „*nach ordnung solcher handlung hat sich allerlei volks zusamenfunden, die villeicht zum theil nicht alle wasser trinken*".[7])

Natürlich mangelt es auch w ä h r e n d der Abhaltung des Gerichts nicht an erfrischendem Umtrunk; denn infolge Ungeschicks der Parteien, des Umstandes, ja der Schöpfen selbst glitt gar manches Viertel in die stets durstige Kehle der Gerichtsbeisitzer. Vielfach wird das Gericht, das ehedem unter freiem Himmel tagte, in der Schenkstube gehalten. Ebenso werden die gerichtlichen Handlungen (Kundschaft, Verlesung des Urteils) häufig mit Wein bezahlt, wie nicht minder die Bußen. Will einer in Höpfingen das Urteil nochmals hören, so zahlt er dem Richter fünf Maß. Auch die Boten lohnt man mit Wein. Nach mehreren O. sühnt man sogar bestimmte Delikte damit. Beim Escherndorfer gibt es leicht Streit; vertragen sie sich noch während des Trinkens, so bleiben sie bußlos. Oder es heißt: wer den andern beim Wein bis auf das Blut schlägt, muß die ganze Zeche bereinigen. In Dittigheim kostet jeder Faustschlag eine Maß. Dasselbe gilt für Schmähreden eines „Überweinten" oder aus „weinigem Mut", die überdies unschädlich an Ehren sind. Beschimpfung einer Frau in Wein und Scherz ist straflos.[8])

[7]) Standb. 308, 83, 84; Standb. 436, 213.

[8]) In Geldersheim wird das Gericht im Wirtshaus in der untern Zechstube gehalten, in Karlstadt die Gerichtstage in den Wirtshäusern angesagt; Höpfingen: für Verlesung des Urteils 5 Maß, für Kundschaft 2 M., für eine Satzung 2 M.; admin. 19100, 873; die buße mag der verrichten mit zwein virteil wins, Helmst. 1410, Grimm Wst. 3, 566; von ein iden haubturtel ein virtel weins. der wein sol sein wolfeil oder theuer. wenn ein schopf das gericht nicht sucht, sol er ein maß weins verfaln sein, Schwanfeld 1442, L 4748; so einer uf dem rathaus lügenstraft, der soll umb ein flasch vol weins, darein neun maß gehen, gestraft werden, Theilheim Rug-O; Ger. Dettelb. 403, 12, 108; was bei dem wein vertragen, sol vertragen sein, Röttingen, 1513, Standb. 401½, 338.

Digitized by Google

Die beim Dorfgericht eingegangenen Bußen werden, soweit sie nicht den Gerichtsherren zufallen, entweder sofort sämtlich verzecht, oder man rettet wenigstens einen Teil davon zum Nutzen des gemeinen Säckels. In Fladungen hält der Rat vom Ertrag der Jahrmarktsbußen eine Tafel, in Eisingen hat die Gemeine außer bei Feldschäden „*niemand zu vertrinken macht*". Selbstverständlich resultieren aus diesen Gerichtstrünken wieder die gröbsten Insulten, einer der Schöpfen nennt den Richter einen heillosen Lumpen, oder sie traktieren sich mit Faust und Messer. Deshalb muß meist, damit es „*recht ordentlich zugehe*", ein bischöflicher Beamter mittrinken.[9])

Als großer Unfug charakterisiert sich das sogenannte Vertrinken der Verbannten zu Willanzheim: „*so einer* (durch den geistlichen Richter) *verbannt ist u. verleut, soll man in aus seinem haus gebieten u. ein stecken für sein haus schlahen u. drei tag soll man ihn nacheinander vertrinken*". Ebenso spielt auch bei der Taidigung das Trinken eine bedeutsame Rolle.[10])

Des Mahls bei Rechtstagen und andern Zentgerichten ist bereits des öftern gedacht; ich erinnere hier an die Trünke, durch die sich die Ochsenfurter Schöpfen den nötigen Mut zum Urteilfinden holen. Bisweilen sichert man es den Gemeinden besonders zu, daß ihre Schöpfen im Essen und Trinken den übrigen gleichgestellt werden sollen, ja außerdem noch Wein und Brot genug erhalten, sofern sie überhaupt bei der Tagung erscheinen. Ursprünglich fällt der Schmauß dem Kläger zur Last. So hat er noch später zu Donnersdorf den Gerichtspersonen die Suppe und Nachzeche, das, was der Amtmann verzehrt, und endlich dem Schutz 1½ fl. zum Vertrinken zu bezahlen; bei Klage von Amtswegen werden der peinliche Ankläger und dessen Fürspreche von seiten des Fürsten bewirtet, Zentgraf und Schöpfen müssen sich selbst verköstigen.

In Aura ist es merkwürdiger Weise der Urteiler Pflicht, den Vogt, Keller, Zentgrafen und Knecht freizuhalten; ähnlich zu Aschach, hier jedoch an peinlichen und sonst gebotenen Gerichten Fürst oder Kläger.

[9]) ist der gemain gewesen, haben sie verdrunken, Abersfeld 1504, Standb. 394, 124; daß je bisweilen uf den freimärkten solche straf gefallen, sagen aber, niemals in die rechnung gebracht worden, sondern die burgermeister sambt den andern rathsfreunden zusammenkommen u. solch gelt versoffen, Fladungen, lib. div. 29, 82, 1577; Eisingen 17. Jh., Standb. 67e; ihnen einen losen, lumpen schultesen gescholten, Ger. Haßf. 231, 7; die originelle Balgerei zwischen Zentgrafen u. Vogt s. Zentgraf, Iphöfer Zentbuch Nürnb. KA. S. 33 R ½ Nr. 66a.

[10]) Willanzh. ca. 1550, admin. 15184, 679; schulth. darf zehren, wenn einer nicht schuld zahlt, Ger. Dettelb. 403, 12 s. 44.

Digitized by Google

In Fladungen zahlen das Mahl bei den Hochgerichten die Zentverwandten, bei den gemeinen indeß die Gerichtspersonen aus eignem Säckel. Bei Hinrichtungen beginnt das Zechen bekanntlich schon auf der Vorzent und endigt erst lange nach dem Vollzug. Nicht minder bewegt geht es bei der Vorstellung des Zentgrafen und der Schöpfen zu.[11])

Hier ist auch des Mahles im Ebracher- und Bronnbacherhof, wie der sog. Baumgartenmahlzeit zu W. zu gedenken.[12])

[11]) sollen auch die schöpfen der drei dörfer mit essen u. trinken durchaus andern sch. u. zusätzen gleich gehalten werden, lib. contr. Jul. 109; in Mainberg gibt die Herrschaft jeder Gerichtsperson ein halb Malter Korns sammt Essen u. Trinken, Standb. 394, 3; schöpfen müssen zentgraf, schreiber u. knecht freihalten, es sei denn peinlich oder außer der ord. zeit, Aschach 109; sch. müssen dem vogt, keller, graf u. knecht das mahl zahlen, Aura 147, Aub 127; am peinl. ger. zahlt kläger den sch. ein mahl, das klaggeld an den drei ruggerichten vertrinken die sch., dem zentschutz gibt kl. 2 fl. zu vertrinken, Bibart 168; 2 sch. nur den lohn, daß auf vorzent u. rechtstag die malzeit gezahlt wird, Donnersdf. 227, der peinl. ankl. u. fürspr. erhält mahl, zgrf. u. sch. bezahlen es selbst, ibid. 234; dem schutz 1½ fl. zu vertrinken, zgrf., sch., schreiber, knecht suppen u. nachzech, was amtmann verzehrt, kläger, ibid. 241; fürst kosten, Ebern 276; mahl für gericht zahlt kläger, Eltm. 324; Flad. 384; Jagstberg 615; der kleger solle dem zentgrafen u. butel u. schepfen ein gut imeß geben, Karlstadt 656; mit der zech hat es die gestalt, so man das vertrunken hat, das dinnen gewesen wer, darnach daruber weiter drinkt oder zechen will, der bedarf nicht bezalen, Ochsenf. 945; vorzent. den sch. zimlich mahlzeit in drei gängen, Ochsenf. 977; über das Muttrinken der Ochsenf. Sch. am Rechtstag, 956; in Stadtschwarzach wurde der Arme vor der Richtung selbst im Winter mit Fischen u. Spinat gespeist, Arch. 1, I, 133; Wipfeld 1250; bei halsgericht den nachbarn zehrung, Elfershausen; den sch. bei schau des mords u. halsg., Wild. 1233; mahl auf rathaus am rechtstag, Kitz. 705.

[12]) Arch. 16, II, 303; Beschreibung des Stadtg. 1797: Jeder Beisitzer erhält von den sog. Baumgartenmahlzeit-Geldern 44 fl. So lange er das Stg. besucht, darf er jene nutzen; nach Beförderung oder Ableben muß das Kapital zurückerstattet werden. Mit diesen Geldern hat es folgende Beschaffenheit: Bürgerm. u. Rat waren gehalten in ihrem Rat- oder Gasthaus zum grünen Baum oder Baumgarten dem StG.-Personal jährlich eine Mahlzeit zu geben. Joh. Gottfried befreite sie 1685 von dieser Pflicht, ohne das StG. darüber einzuvernehmen. 1704 wurde hierauf entschieden, daß der Rat schuldig sei, die Mahlzeit vom Kastenamt fernerhin entweder in natura zu reichen oder mit 22 fl. jährl. abzulösen. Jener appellierte an das Reichsgericht, verglich sich jedoch 1724 mit dem StG. durch Zahlung von 500 fl. Ebenso wurden die Mahlzeitgelder des Kl. Ebrach u. Bronnbach i. Betr. v. 15 u. 12 fl. jährlich unter die Mitglieder verteilt. uf heut hat man das male im Brumbacher hof gehalten, R. 1386, 10; bereits 1459 Ratsmahl aus Strafgeldern, Ratsb., 136; das Fischmahl im grünen Baum, 1, 1, 137; 20, 1, 436; Bürgermeistermahl 1620 (Verzeichnis der Gäste 1, 2, 119); Hochzeitsmahle 1, 2, 177.

Digitized by Google

Nicht wenig Mühe kostet es, diese Gerichtsmahlzeiten und das Zutrinken bei denselben „*wegen des uberfluß*“ und „*da viehisch wesen eingerissen u. schlägerei*“ wie die „*wein u. bauchfil*“ zutragenden Bußen für immer zu beseitigen. Namentlich Julius sucht dem unwürdigen Treiben bei den Rechtstagen, wo sich selbst die den Armen geleitenden Priester der Völlerei hingeben, ein Ziel zu setzen, wie er auch darüber klagt, daß sich die Hexeninquisitoren bei den Examina „*zum theils zuvor vollsaufen*“, zum Teil während derselben „*gute reusch antrinken*“.[13])

---

[13]) der räthe ubermessig zeren uf den ratheusern einzuziehen, dieweil es von dem ungelt u. andern gemeinen gefellen geschieht. item so man fischt, wollens mitessen, fisch essen, pleib aber nit darbei, es kompt wein und brot darzue, in dorfern aber würd die bueß u. ruggelt wol alles versoffen, lib. antiq. R. 4; Beschwerden der Rittersch., Standb. 496, 70; hinsichtlich der in Wein bestehenden Bußen u. Gefälle sei noch erwähnt: wer kaufgericht will, gericht mit essen u. trinken verlegen, Jagstbg. 612; ein viertel eimer klaggeld, Augsfeld, Salb. 69, 49; so einer klag thuet an einem mahelgericht 1 lb. n., thuet er aber ein nachfrage, so gebe er ein viertel weins, Willanzh. 1550, admin. 15184, 679; Haßf. 509; Ebertshausen 1504, Standb. 394, 116; den schöpfen, wenn gerichtsakten mitgeteilt, mahlzeit, Medl. 822; urteil lösen mit viertel wein, Gernach, Salb. 90, 71; lusner nicht verköstigen ohne nachbarn willen, Hofstetten, 16. Jh., Grimm Wst. 3, 549; bei Taidigung: zwischen J. J. u. Leser jüden ist die sach an die zentschöpfen gesetzt worden, darauf richter u. sch. gutwilliglich erkannt u. gemacht, das L. soll geben 3½ fl. u. die gerichtsscheden und ein jeclicher ein maß weins, Misz. 2846, 124; Adel 318, 16, s. 127; Bußen vertrunken nach vielen Wst.; in Reupelsdf. jedoch in die gemeine Büchse, in Junkersdorf u. Uchenhofen wenigstens zum Teil zum gemeinen Nutzen verwendet; man soll haben einen anschneider, solche atzung anzuschneiden, daß man wisse, wer die atzung gemacht, Esselbach 1494, Salb. 140, 138; in Aub werden die überschwänglichen Zentmahlzeiten 1697 abgeschafft, bzw. eingeschränkt, lib. div. 48, 431 (ebenso bei Vorstellung der Zentgrafen); s. auch u. Hexenprozesse; Verbot des Zutrinkens s. a. Poppenlauer, Salb. 124, 44; Geldersheim 420; über Weinkauf, Adel 318, 16, s. 267; die schultheißen, dorfsmeister u. gemeinde sollen ausser des gerichtlichen proceß niemand umb verbrechung willen zu vertrinken, noch verbüßen macht haben, Hausen G 8797.

Digitized by Google

Das Strafrecht.

Spärlicher fließen hier die Quellen. Nicht stehen uns, wie im Nürnberger Recht, die wertvollen Ratschläge der Konsulenten zur Seite, welche einen tiefen Einblick in die Gedankenwerkstatt der auf Italiens Hochschulen vorgebildeten Rechtsgelehrten eröffnen, nicht die Acht-, Straf- und Haderbücher mit ihren zahllosen Normen für die schwersten wie geringfügigsten Delikte, nicht die Halsgerichts- und Malefizbücher mit ihren zuweilen lakonischen, aber immerhin beachtenswerten Einträgen über den Vollzug der Todesstrafen. Läßt so der für Würzburg dargebotene Stoff an Reichhaltigkeit freilich zu wünschen übrig, so bieten uns doch für jenen Entgang die ehrwürdigen Satzungen der Ordnungen Mangolds und Ottos von Wolfskeel, wie der Oberratsbücher, nicht minder die zahllosen in die Zent-O. eingestreuten Strafbestimmungen und vor allem die ihrem Ursprung nach mitunter in die graue Vorzeit zurückreichenden originellen Aussprüche der Dorfweistümer vielfach Ersatz, so daß es sich für den, der mir bis hierher mit Interesse gefolgt, sicher lohnt, auch diesem Teil des Werks eine wohlwollende Durchsicht zu gönnen.

Sonst huldigt die Darstellung ziemlich kurzer Fassung, da es mir angesichts der Ähnlichkeit des Würzburger mit dem Nürnberger und andern fränkischen Rechten daran lag, vornehmlich die Besonderheiten des ersteren in grellerem Lichte hervortreten zu lassen.

Das System lehnt sich dem des Nürnberger Strafrechts an, indem jenes anscheinend Anklang gefunden, d. h. wenigstens im Hinblick auf das Vorgehen der Verfasser des Speyerer und Bamberger Rechts geradezu Schule gemacht hat.

Allgemeiner Teil.

Das Verbrechen.

Benennung und Einteilung.

Die Begriffe schädlicher, schadbarer, schadhafter Mann und Scheder, wie ihre Übereinstimmung mit denen des Übeltäters und Missetäters wurden im Verfahren einer ausführlichen Besprechung unterzogen. Missetat, Mißhandel, Mißhandlung und mißtätige Händel weisen stets auf Taten hin, welche „*die peinlichet uf ine tragen*". Übeltat ist mit Missetat völlig identisch; Untat tritt selten auf, Handtat kann die handhafte wie die mit der Hand vollführte (wer mißhandelt mit der Handtat) Tat bezeichnen. Fraisch oder fraißlich ist im Gegensatz zu Nürnberg und Brandenburg im würzburgischen Gebiet durchaus ungebräuchlich, da eben hier für Fraisch stets der Ausdruck Zent einspringt; sie tauchen nur in späteren Verträgen mit den Nachbarstaaten auf. Verbrechen und Übertretung werden hiergegen ziemlich willkürlich bei schweren oder geringfügigen Delikten angewendet. Verbrechen in seiner heutigen Bedeutung findet sich überhaupt vor dem 18. Jahrhundert nicht vor.

Hinsichtlich der Einteilung, so sind Mißhändel (Missetaten) und Frevel zu unterscheiden; erstere qualifizieren sich als die an Leib und Leben oder mit Verweisung zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen, letztere als die geringere Ahndung erfahrenden Verfehlungen. In späterer Zeit identifizieren sich jene vielfach mit den Zent-, diese mit den Vogteisachen, während sich nach den ältern Ordnungen die Art und Zahl der hohen Rügen großer Mannigfaltigkeit erfreuen.

Der verbrecherische Wille.

Die Zurechnungsfähigkeit.

Jugend. Geschehen Schmachreden, heißt es in Braunsbach, von einem Narren oder Kind, „*so ist dasselbe nicht pflichtig, es thäte es dann dick, so möchte man es mit ruthen züchtigen*". Der „*vernünftige mensch*"

Digitized by Google

hat hiergegen außer dem Ersatz von Kosten und Schäden die höchste Buße von 6 fl. zu entrichten. In Fahr büßt bei Vergehen gegen die Einung das Kind „*so nit zum h. sacrament ist gangen*", die Hälfte. Außerdem spielt die Rute bei der Jugend eine gewichtige Rolle; zu schärferer Ahndung greift man nur bei offensichtlicher Unverbesserlichkeit. Gelegentlich der Pfändung erwähnte ich den Vorfall, bei dem ein Mädchen einem Jungen, da er angeblich einen Topf gestohlen, den Hut wegnahm. Es wurde hierauf geurteilt, daß ihm jene Bezichtigung, da er ja noch nicht mündig, an seinen Ehren keinen Schaden fügen solle; zudem haben das Dirnlein, wie dessen Eltern „*an den stap gerurt, das sie die beschuldigung gein dem nimmer von im ußgeben, noch von im sagen wollen*". Bestanden so, was die strafrechtliche Behandlung der Unerwachsenen anlangt, ziemlich humane Grundsätze, so wandeln sich diese, wie bemerkt, während der Zeit des Hexenwahns zu sinnloser Grausamkeit.[1])

Geisteskrankheit. Unsinnige schafft man in das Spital oder hält sie sonst in sicherer Obhut. Von der Richtung eines, der nicht „*sinnig*", liegt kein Beispiel vor, wenn auch manche Hexe, dem Wahnsinn nahe, zum Scheiterhaufen geschleppt wird. 1552 schrieb einer, der wider den Landfrieden ausgetreten, der Gemeinde zu Gaubüttelbrunn Drohbriefe. Er bat sodann um Wiederaufnahme unter dem Vorgeben, „*das er aus zugefallener anfechtung u. bekomernus in seinem haupt zerrut worden, dardurch er zu solicher troe komen*", womit er auch seinen Zweck völlig erreichte. Selbstmörder, welche in Umnachtung zu jenen geworden, wurden ehrlich, d. h. kirchlich, bestattet im Gegensatz zu solchen, welche lediglich infolge schwerer Schicksalsschläge „*verzweifelten*".

Von Interesse ist hier noch ein Fall von Pyromanie aus Bischof Julius' Zeit. Die 19jährige Anna Gückheber aus Dippach bekennt 1586 vor dem Zentgrafen und vier Schöpfen: „*es wehr siehe so ein hitz ankomen u. heyß worden, auch in siehn kommen, daß es brönnen muß. hab siehe uf einen sontag gegen abents in des wirts scheurn hineinkrochen, die scheurn mit feurigen kolen angezundt u. abgebrandt. zum andern, als man an gemelter scheurn hat gelescht, sein siehe under dem leschen*

---

[1]) Ochsenf., Ger-O. 263, 6; Aschfeld, Ger. Karlst. 212, 5; Bütth., Ger. Aub 601, 23; Arch. 11, 2, 104; Dampfach, Misz. 1444; Braunsbach, Lehen 7139; Fahr, Ger. Volkach 198, 5; kind mit ruthen gehauen u. zuvil gethan, Geleit, Ratsb. 1518, 32; Standb. 624b, 329; s. Hexenprozesse; nächtl. Schwärmen u. Gewalttätigkeiten der Studenten, Mandat 1668, VOS. 79; ungeratene Kinder, Schneidt 1, 141.

[2]) Standb. 479, II, 30; s. Selbstmord.

Digitized by Google

hingangen in ihres vaters haus in der hal in die stupfel das füer eingelegt u. angezundt. uber etliche tag ein schwarzer man vor ime hergangen, kolen in des C. scheuern geworfen, hab siehe alsobalden anzuprönnen gehoben u. abgeprandt". Sodann äscherte sie des Vaters Haus noch zweimal ein: „*sein siehe so zorning daruber gewesen, daß ir alwegen so im sien gewesen, daß siehe hab prönnen müssen, sich in ihrem garten u. im dürrn zu Rimpach willens gehabt, sich zu erhencken, aber nit gethan. wan siehe den summer het lusem gehabt, nit gefangen worden wehre, wolt es das ganze dorf gar haben abgeprandt.*" Julius befiehlt hierauf: „*weil wir dann aus seiner bekandtnus noch nicht grundlich vernehmen konnen, ob es ganz bei sinnen u. für recht zu stellen sei, doch auch zu verhütung mehrern unraths*", sie nach W. in das Juliusspital zu liefern. Sie wird hierauf vor Gericht gestellt; die Schöpfen können sich jedoch über ihr Schicksal nicht einigen. Der eine meint: „*wann man dem rechten nachgehen wolte, were sie mit dem feuer vom leben zum tod zu strafen*", der andere: „*wenn das meidlein gewesen, wie jetzo, so erkenne ers zum wasser*". Wieder einer will ewiges Gefängnis, der vierte, „*der sachen nachdenken u. sich ercleren*". Endlich einigen sie sich insofern, als sie aussprechen, es sei die Kundschaft bisher zu oberflächlich gewesen.

Julius beruft infolgedessen die Eltern und nächsten Nachbarn in die Kanzlei; da diese ihr Vogt hiervon abhält, werden sie zu Prosselsheim vernommen. Sehr genau erwägt hierbei der Bischof die an sie zu richtenden Fragen: „*wie das maidlein ein jahr, zwei oder drei her geschaffen gewesen, obs auch seine vernunft u. sin gehapt oder ob es ungeschickliche reden u. hendel getriben. wie es sich sonsten erzeigt, ob es auch gearbeit u. seine sachen, so ime bevolhen, verrichtet, insonderheit, wie es anheimbs mit dem feuer umbgangen, ob ime auch darüber vor dem prand vertrauet oder sich etwas vor ime befahret worden. wie es sich nach dem brand erzeiget. woher der verdacht uf es kommen. do es wider ledig gelassen werden sollt, ob sich nit weiters unraths bei ihme zu befahren sein möchte u. was sie seinethalben zu thun gesinnet.*" Die Zeugen erwidern, man hätte keinen Verdacht gegen das Maidlein gehegt, erst der Vogt habe, da er „*den stemmen stock angelegt, solchen brand aus ime gepracht*". Die Mutter sagt: „*es sein mit ihrer dochter ganz nichts, daß es thun, ob es nit wehr bei sinnen, es sein liestig, es nem sich solcher weis allererst im gefengnus an, darmit es möcht darvonkommen. dan es sein so liestig, kain man könß so seltzheim u. listig angreifen u. volbring, als wie es volbracht hab. siehe noch ir hauswürt begehr kein bit für ihre dochter. dan siehe ließ doch nit von solcher ubelthat oder brand, sonder beth ganz fleissig,*

Digitized by Google

man solt uf das ehest nach irem verdienst mit ir fürtfahrn". Als endlich die ganze Gemeinde erklärt, „*wan man das maidlein ledig laß, wölle sie es für ein wüedigen hund zu todt schlagen*", gebietet Julius, den Rechtstag anzusetzen. Er läßt noch eine besondere Mahnung an die Schöpfen ergehen, daß sie „*die person des maidleins u. andern umbstend mit fleis erwegen u. bei iren gewissen sprechen wöllen*", sendet den peinlichen Ankläger samt der Klagschrift und den Nachrichter, erteilt jedoch dem Zentgrafen hierbei die Weisung: „*do es etwan zum feur geurtheilt werden solte, so wöllestu nach eröffnung dis urtheils dasselb dahin lindern, das es allein mit dem schwert gerichtet u. begraben werde*". Man sieht, der kluge Fürst war geneigt, sie als Unsinnige zu begnadigen; wegen ihrer Unverbesserlichkeit und, da er der Volksanschauung nicht in das Antlitz schlagen wollte, entschloß er sich zu ihrer Vernichtung.

Von Interesse für das Verfahren ist noch folgender Eintrag im ältesten Landgerichtsbuch (1321): „*uberzugete selbe sibende vrauwe T., des Wyden wirtin, Heinrichen L., daz ir sun wer in sotaner unsinne, daz er nieman weder geben mochte, noch gesetzen an der erben wort. dorumbe wart H. geboten mit urteile, daz er sie furbaz niht enhinderte an achtehalben morgen winwahs*".[3])

Zufall. Ob der casus fortuitus überhaupt als Zentsache zu betrachten, ist noch Ende des 17. Jahrhunderts nicht völlig entschieden. Nur wenige Beispiele liegen vor. 1561 wird einem Ch. Wetzel, der „*durch ainen ungeverlichen wurf ainer reuten, welcher den pferden gemainet gewesen sein solte*", sein Kind am Haupt so beschädigte, daß es starb, „*derwegen er den kais. landfrieden u. unser landshuldung verwirkt u. bis dahero in fhar u. sorgen gestanden*", auf des Sachsenherzogs Fürbitte Begnadigung gewährt.[4])

Die rechtswidrige Absicht.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Sehr spät tritt der Ausdruck fürsätzlich auf; wir finden hierfür bis tief in das 16. Jahrhundert hinein: frevelich, freventlich, mutwillig, verlich, mit geverde. Wird eine Tat vorsätzlich begangen, so gelangen meist strengere Grundsätze in Anwendung: Wunden fallen unter eine höhere Bußnorm, an sich harmlose Äußerungen steigern sich, sofern aus Ton und Gebärde hervorgeht, daß sie frevelich oder böslich unter-

[3]) Ger. Würzb. 685, 14; LGB. Nr. 257 (Stadtarch. W.), 13.

[4]) zur Zent, lib. div. 48, 101 (Königsberg, 1695); Standb. 479, II, 58.

Digitized by Google

nommen, zu schweren Injurien, Delikte, welche für gewöhnlich vor das Forum der Vogtei gehören, wandeln sich in Zentfälle um. Wird z. B., wer ungeverlicher Weise über Rain und Stein „*übermäht, übergrast*", von der Gemeinde mit unbedeutender Ahndung belegt, so soll, „*was sich mutwilliger u. fursetzlicher weis zutragen wurde*", der Zent unbenommen sein. Auch „*heimlich*" kann auf Vorsatz hinweisen; so wird, wer heimlich eine Waffe, ein Messer bei sich trägt, von vornherein des Vorhabens einer Gewalttat verdächtig. Mitunter sucht man den bösartigen Charakter eines Delikts durch eine Häufung von schlechten Eigenschaften zum Ausdruck zu bringen. So verbietet O. v. Wolfskeel das Spielen weniger der hierbei unterlaufenden Betrügerei, als der dabei zutage tretenden Flüche wegen; er bezeichnet letztere als „*böse, üppige, verlazene, schemliche eide*". Nur selten liest man „*wissentlich*"; so wenn jemand wissentlich Ächtern, schädlichen und sonst verdächtigen Leuten Herberge gewährt.[1])

Für fahrlässig gebraucht man häufig leichtfertig, aus Ungeschick und Ungefährde; hier und da ist auch mutwillig im Gegensatz zum obengenannten Fall unter den Begriff der groben Fahrlässigkeit zu verweisen.

Die Würdigung der letzteren ist zumal bei Ableib und sonstigen Verletzungen von Interesse: fahrlässige Tötung fällt unter den gewöhnlichen Totschlag; auch bei jener wird indeß der Täter gut tun, vorerst das Weite zu suchen und sich mit der Sippe wegen des Wergeldes zu vertragen. Verschiedene erhalten, aus solchem Grunde außer Landes, meist gegen geringe Buße Wiederaufnahme. Als Wilhelm Schott zum Stein 1543 durch unvorsichtigen Schuß ein Knäblein getötet, wird dieses auf zentbaren Boden gebracht und von ihm nach betätigter Schau ein Leibzeichen genommen. Der Ritter entschädigt hierauf den Vater und bleibt damit vor weiteren Folgen bewahrt.

1580 schießt ein Lichtenstein aus Übermut in eine Scheune und trifft einen Bettler tödlich. Da er sich vor dessen Ableben noch mit ihm vergleicht, unterläßt man sogar die Abnahme des Leibzeichens. Ähnlich in einem Fall, wo ein Kind durch siedendes Wasser verbrüht wird. 1616 spricht man in einem Vertrag mit dem Zollner von Rimbach aus, daß „*ungefehrder*" Totschlag nicht nach der lex Cornelia oder PGO. zu bestrafen, sondern Geldbuße nach sich ziehen solle, welche zudem von seiten des Vogtherrn zu erheben sei.[2])

---

[1]) Arch. h. V. 11, 2, 104; s. b. Teilnahme.

[2]) admin. 16379, 716; lib. div. 34, 474.

Digitized by Google

Viel Kopfzerbrechens verursachte im nämlichen Jahre den Hochgelehrten das unsaubere Verfahren des Ochsenfurter Baders, der samt seinen Gesellen bei Vornahme des Schröpfens mehrere Personen infizierte und „*also verderbt, das, wo nit bei zeiten notwendige mitel u. curen gebraucht, diejenige, so damit behaft, auch darüber sterben müssen*". Durch sein ungeschicktes Kurieren verschlimmerte er obendrein bei den meisten der Opfer das Leiden. Nachdem er an zwanzig Kunden und sein eignes Kind in zum Teil bejammernswerter Weise zugerichtet hatte, nahm man ihn in Haft und sandte die geschworenen W. Meister hinaus. Dr. Brand empfahl hierbei, zu inquirieren, „*ob er solches etwan dolo malo oder durch das künftige kurgeld zu erlangen gethan oder ob es aus einem andern accidenten u. ohne sein verursachen herkommen seie*". Die Sachverständigen äußerten sich sehr vernünftig; die Erkrankungen rührten nur vom Schröpfen her, man müsse mit innerlicher steifer Kur vorgehen und die Gesunden vor Ansteckung schützen. Trotz seiner Unschuldsbeteuerungen wird der Bader der schärfsten Tortur mit Beinschrauben und Leiter unterworfen. Das Urteil liegt leider nicht vor; ungeahndet wird er jedoch kaum entschlüpft sein, denn das Volk verlangte energischeres Einschreiten gegen ihn, dem es dabei mißgönnte, „*daß er noch ein wolleidenliche verstrickung, dann ein warme stuben hat u. die heurigen gueten weine trinket*".[3])

Fahrlässige Brandstiftung wird in den DO. mit Buße bedroht. In Seßlach fing, als die Hirtin in Kindsnöten lag, durch Unvorsichtigkeit der hin und wieder laufenden Weiber ein Holzriegel beim Ofen zu glimmen an; der Hirt hatte deswegen einen großen Frevel, 6 lb., zu verbüßen. 1525 verweist man einen wegen mutwillig geübten Brandes für immer.[4])

Der Versuch.

Hier sind vor allem die sog. Versuchsdelikte zu nennen, welche sämtlich einer selbständigen Bestrafung unterliegen, wie das Messerzücken, das Ausziehen und Nichttreffen, das Wegwarten, das Betretenwerden bei schädlichen Dingen. Nach den Mangoldschen Sätzen wird das Schwert- und Messerzücken mit zwei, bei Nacht mit vier Monat Verbannung bedroht. Ob derjenige, der das Schwert in der Erregung aus der Scheide

[3]) R. 1064, 361.

[4]) Gebr. A. W. R. 3 L. G. f. 11, Nr. 100; Standb. 429, 162; ob ohngefährlich angangenes, doch ohnschadhaftes gedämpftes feuer als zentfall zu rügen seie, admin. 18450, 840; kind mit siedendem wasser verbrent. auf taidigung landshuldung, Standb. 479, II, 70.

Digitized by Google

riß, auch wirklich die Absicht hegte, damit auf den Gegner loszuschlagen bzw. ihn zu töten, ist völlig ohne Bedeutung; das unbedachte Vorgehen muß an sich gesühnt werden. Wer nachts „*an schedlichen dingen wirt irwischet*", den soll man in die Feste legen und ihm sein Recht tun; mag er nun als handhafter Täter in Betracht kommen oder nur aus Zufall in den schlimmen Verdacht geraten sein.[1])

Bei Mord wird hier und da der Versuch der Täterschaft noch gleichgestellt. So versucht im 15. Jahrhundert zu Grafenrheinfeld der Schulmeister den Pfarrer zu töten; er wird zum Schwert verurteilt und, da er während des Führens zur Richtstatt verzweifelt, d. h. sich selbst entleibt, noch nach dem Tode enthauptet und unter dem Galgen verscharrt. 1580 suchte zu Heidingsfeld eine Magd ihr Kind zu töten, wurde jedoch überrascht und, nach W. gebracht, zum Tod verurteilt. Als man sie durch den Nachrichter und zwei Priester über die Brücke führte, „*aldo die kecklich geredt, sie verhoff, weil das kind noch bei leben, so hab sie den tod auch nit verwirkt, sondern sei wie andere mehr, nit die erste, noch die letzte u. umb das leben gepetten*". Da sie zudem noch katholisch wurde, begnadigte man sie und verwies sie mit ihrer Mutter auf ein Jahr des Landes. 1569 warf einer nach seinem Gegner mit dem Weidner und traf ihn in das Bein. Es wurden ihm 20 lb. Buße auferlegt, „*doch der obrigkeit straf des mordwurfs halben hindangesetzt*".[2])

Um 1550 wird einer wegen Notzuchtsversuchs zehn Meilen verwiesen, vier andere auf Kaution freigelassen, ihre Sache an der Zent rechtlich auszuführen, und ihnen der Eid auferlegt, „*das sie weder rat noch that zu solch notzuechtigung geben*". 1577 bekennt eine Frau ihrem Gatten auf dem Totenbett, daß sie sein Schwager, „*ehe sie ihnen genomen, nothzwengen wollen*". Jener erhebt sofort Klage. Der Konsulent Hartmann erklärt, man vermöchte den Beschuldigten nicht am Leib zu strafen „*weiln solche aussage am tottbett kein gewiesse probation, noch andere umbstende der sachen genuegsam bewiesen, wie in solchen criminalsachen von noten*". Man solle vielmehr gegen beide Parteien vorgehen, d. h. nicht minder gegen den Kläger, da er seine Bezichtigung nicht erwiesen; nur dürfte die Ahndung ihn nicht an der Ehre verletzen. Da man nun auch den Beklagten nicht mit dem Turm strafen wollte, „*das daraus vermutlich fallen würde, als ob er der bezichtigten that uberwiesen*", so erkannte man, damit er und seine Kinder vor Infamie verschont würden, auf 200 fl.,

[1]) M. B. 38, 153, 154; Arch. 11, 2, 30.

[2]) Ger. Schweinf. 366, 9; Ger. W. l. M. 541, 13, s. 171; admin. 15860, 716 ausziehen, nicht schlagen, Willanzh.

Digitized by Google

gegen den Kläger auf 100 fl. unter der Beifügung, daß bei Bitte um Nachlaß diese Bußen um die Hälfte herabgesetzt werden sollen.[3])

Die Notwehr.

Nach den Mangoldschen Sätzen hat derjenige, welcher durch Mißgeschick in einen Raufhandel gerät, „*der ane sine schulde darzu queme unde sich werte*" für den Fall, daß er einen Schaden anrichtet, die halbe Besserung zu leisten. Es sind dies geringe Zugeständnisse für die berechtigte Gegenwehr; den einzigen Vorzug bildet, daß der bei einer Verwundung Ergriffene keine Leibesstrafen riskiert.[1])

Nach dem alten Verfahren wird der Täter, der, wenn es ihm irgendwie möglich, dem gewöhnlichen Totschläger gleich das Weite sucht, wie dieser, in die Mordacht gesprochen. Er knüpft sodann mit der Gegenpartei Verhandlungen an, erringt auf deren Zustimmung hin Geleit zum Rechten und sucht endlich unter Vorstellung von Zeugen und Beibringung sonstiger Beweismittel in Gegenwart der Vertreter des Getöteten seiner „*berühmten*" Notwehr zum Siege zu verhelfen. Leuchtet sein Recht nicht so klar „*wie die mittägliche Sonne*", so wird er gut daran tun, der gegnerischen Sippe von vornherein einen mäßigen Schadenersatz anzubieten. Zu völliger Freisprechung lassen sich die Schöpfen nur höchst selten herbei; wenigstens versuchen sie vorerst, einen gütlichen Ausgleich zu erzielen. Erklärt sich die Sippe mit der ihr dargebotenen Summe für befriedigt und erlegt der Beklagte noch eine Buße an den Fürsten wie die gerichtlichen Gebühren, so wird auch in bedenklichen Fällen Ledigung und Landshuldigung erteilt. Daß der Täter aus der Acht gelöst und eine Versöhnung zustande kommt, liegt ja ohnedies im staatlichen Interesse, da der außenbleibende Gegner in der Regel nicht nur die Hinterbliebenen seines Opfers, sondern bei Erringen von Helfern den gesamten Flecken befehdet.[2])

Ein instruktiver Fall spielte sich 1516 zu Hohestadt ab. Rieneck begehrte vom Domkapitel W. die Täter, „*nachdem dy ire notwere haben thun müssen*", zu vergleiten und die Parteien zur Taidigung anzuhalten, „*damit sie einkommen u. nit anher unrath daraus entstee, dan dy zwen mochten feind werden*". Das Kapitel erwiderte: „*das mein herrn nit woll*

[3]) admin. 16379, 716 sub Memmelsdorf; Ger. Ochsenf. 363, 9.

[1]) MB. 38, 155.

[2]) s. Achtverfahren; daß er das verwunden dem zentgraven verbussen mus unangesehen seiner unschuld (da Notwehr) u., seins schadens sich zu erholen, an den theter gewisen, Standb. 497.

Digitized by Google

gebure, sie zu vergleiten on verwilligung der widerparthei, dan sie seind richtere. wo sich aber dy zwen als theter vertrugen mit der widerparthei u. mein herrn angesucht, wolten sie sich der obrickeit unbegeben irer gerechtigkeiten der gebure halten; in wolle auch nit gebure, die zu vertrag enthalten, noch gutlich tag anzusezen, dyweil sie richter sein."

Es kommt hierbei nicht selten vor, daß die befriedigte Sippe selbst die Wiederaufnahme des Geächteten erbittet oder die Landshuldigung zugesagt wird, weil „*des entleibten hausfrau kein zuspruch begehrt*".[3])

Zum Nachweis der berechtigten Verteidigung verlangt man in der Regel nicht, daß der zur Gegenwehr Gedrungene selbst Wunden aufzuweisen vermag; es genügt eine Reizung zum Zorn, eine Herausforderung unter dem Vorwurf der Feigheit. Natürlich handelt es sich nicht immer um Tötung, auch bei einfacher Verwundung ist Notwehrausführung zulässig und nötig.[4])

1547 tötete ein Pfarrer zu Etzelheim einen Müller angeblich in Notwehr. Er begann diese vor dem Stadtgericht auszuführen; „*dieweil aber der entleibt nicht besichtigt, vil weniger ein leibzeichen von ime genomen u. die sach zweifelich worden, ob der entleibt von den empfangenen streichen gestorben oder nicht*", wurde der Täter auf eine Urfehde und das Versprechen, das Priesteramt, „*darzu er ordenlich nicht geweit*", im Bistum bei schwerer Leibesstrafe nicht zu üben und dies auch ewig nicht mehr zu betreten, entlassen.[5])

Die Teilnahme.

Bei Fehde und Aufruhr, zumal während der „*bäurischen Empörung*" wird der Anführer und Rädelsführer mit besonders schwerer Ahndung bedacht. Anstifter und Helfer teilen meist das Los des wirklichen Täters. 1562 hält man eine Ulsenheimerin aus Verdacht, daß sie ihren Anhang zur Befehdung und Mordbrennerei gegen die v. Aufseß veranlaßt, lange in Marktbibart gefangen. In den Achtbriefen werden nicht selten diejenigen, welche dem Verfehmten „*zu leibe u. zu gute beholfen*

[3]) Domkapitelprot. 1516, 160; admin. 16379, 716 sub Hartersdorf.

[4]) R. 1389, 5; wil Z. sein angemaste notwer, wie er in seiner antwort einpracht, beweisen, das sol gehort werden, R. 1387, 134; landshuldung, sofern mit freundschaft abfindet u. 27 fl. an bischof, admin. 16379, 716 s. Autenhausen; von W. u. Brandenb. je 15 fl. Strafe; admin. 19052, 870, 1565; Standb. 639, 68; reus: mag sein, das er in sein daumen troffen, dieweil er aber zu der notwehr getrungen, das er daran nit gefrevelt, R. 1386, 120.

[5]) admin. 19052, 870, 1547.

Digitized by Google

sin", mit der nämlichen Ahndung bedroht. 1538 wird einer zu Heilgersdorf wegen feindlicher bedrohlicher Reden und Unfug und mit ihm sein Genosse, der ihn „*oft zu seinen ubelthaten u. mißhandlungen rat, that, hülf geleistet u. geherbergt*", gerichtet.[1])

Gleiche Ahndung trifft ursprünglich auch denjenigen, der Missetäter und sonst bedenkliches Gelichter haust: „*swer auch schedliche lute heltet oder heget oder samnunge wizzentlich in sinem huse lezzet haben, der sol dazselbe reht haben, daz sie haben*", bestimmen die Wolfskeelschen Gebote. Wir finden dieses Prinzip noch tief im 17. Jahrhundert. So bedroht man 1641 diejenigen, welche Unzüchter und Ehebrecher hausen, daß sie nicht allein „*für infam, verrucht, ehrlos, sondern auch mit denen Strafen angesehen werden sollen, welche den Ehebrechern u. dem leichtfertigen Hurengesind sind vorbehalten*".[2])

Nicht minder liest man die Vorschrift, daß der Hausende in jeder Hinsicht für seinen Gast einstehen müsse. Wer in Elsbach oder Nordheim einen herbergt, der soll ihn auch versprechen. In Frickenhausen ist das Hausen verdächtiger Leute bei 10 fl. verboten; außerdem hat der Beherbergende allen von jenen zugefügten Schaden zu erstatten. Nach andern DO. ist das Hegen und Halten über eine oder einige Nächte ohne des Schultheißen Wissen und Zustimmung mit bestimmter Buße belegt, woneben sich eventuell der Dorfherr eine besondere Rüge vorbehält. Wer in Rödelmaier Bettler oder sonst schädliche Leute einlegt, büßt mit 3 Malter Haber. Zumal ausländische Zuwanderer, fremdes Gesinde, Landsknechte und andere fahrende Gesellen soll man abweisen und sofort dem Dorfschulzen zur Anzeige bringen. In Stadelschwarzach hat man fremde Streicher und Landfahrer in das Wirtshaus zu weisen; lediglich arme und kranke Personen, „*es trüg sich dan leibsschwachheit mit einem zue*", darf man mit Vorwissen des Schultheißen eine Nacht und darüber herbergen. In Versbach sollen die Wirte verdächtige Leute, „*die nit rechtsachen fürten oder sich mit selzamen reden u. hanthirungen*

---

[1]) admin. 19052, 870, 1562; Beihilfe b. crimen falsi, Schneidt 2, 171; Befehder, ob er gleich mit der Tat nit gehandelt oder feindlich angegriffen, Allg. Best. 66.

[2]) Arch. 11, 2, 83; geschege ouch, daz chein hern oder edele man in unser zwiger landen sicze oder wonde, der schedeliche lüte des landes hette oder huste oder heimde, daz sollen unser u. des vorgen. herren von W. ammechtlüte weren u. reycht vertegen, also sich daz aller beist vöget an allerleige argelist, MB. 39, 86 (1318); fränk. Lfr. 1349, MB. 41, 413; VOS. 1641, 42; MB. (1353) 42, 72; MB. 37, 154.

Digitized by Google

vernehmen ließen oder zu aufruhr anderer bewegen wolten", unter Androhung strenger Strafe für den Fall der Unterlassung der Hermandad überantworten.[3])

[3]) Dampfach, Misz. 1444; wer haust, der soll ihn auch versprechen, Elsbach, Salb. 47, 312; 10 fl. u. schaden erstatten, Frickenh., Ger. Ochsenf. 684, 13; niemand über drei nacht, er sei dan hausgenoß, 1 fl., Goßmannsdorf, Ger. Hofheim 163, 10; Güntersleben, Salb. 171, 27; bettelmannsgesind länger als ein nacht, ein halb fl., Heidenf., Ger. Homb. 13, 2; Hüchberg, Ger. W. l. M. 85, 83; ausländ. leut, landsknecht u. ander bettelleut, Junkersdorf, Ger. Hofheim 274, 11; Nordheim Gb., Standb. 429, 221; Reckertshausen, Ger. Hofheim 58, 5; Rödelmaier, Arch. hist. V. 29, 127 usw.; Stadelschw., Standb. 219ee, 30; Versbach, Ger. W. r. M. 309, 6.

Digitized by Google

Die Strafe.

Auch in Würzburg wird den einheimischen Übeltätern gegenüber vor der Karolina von der Todesstrafe mäßiger Gebrauch gemacht; unerbittliche Strenge waltet mitunter nur bei Auflehnung gegen den Landesherrn, bei Verrat und Empörung wider den Bischof. Viele Delikte, welche man später mit dem Leben sühnt, trifft anfangs Verweisung und Buße; besondere Milde ist bis tief in die Neuzeit hinein bei Totschlag Brauch. Die Gefängnishaft als Strafe, und zwar vorerst für geringere Vergehen, erringt erst im 15. Jahrhundert größere Beliebtheit.

Von Interesse ist nun, inwiefern die Talion, wenigstens in der Form der sog. spiegelnden Strafe, in diesen spätmittelalterlichen Quellen ihr Dasein fristet. Hier sei vor allem das Weistum über den Salzforst von 1377 hervorgehoben: „*wie man eime sülle tuen, der den walt frevellich mit ansage brinnet: begriffe man in, so solt manne in auch zue tode brunnen mit dem holcz*".[1])

Nicht so ernst zu nehmen, jedoch kulturhistorisch nicht minder bedeutsam ist die in der Dürrfelder Dorf-O. von 1571 aufgeführte furchtbare Sühne des Marksteinversetzers, d. h. das Totpflügen, besonders deshalb, da in vorliegendem Fall nicht einmal eine vorsätzliche Grenzsteinverrückung in Frage steht.

Dort heißt es: „*wann einer ein stein u. rain umbvehrt oder umbrieß, so soll er schreien umb rettung u., so niemand kombt, so sol er solchen umbgerissenen stein mit seim bueben widerumb aufrichten u. an die alten stett setzen u. sols seinem nachbar anzeigen. u. wan einer solche stueck nit thet u. koem solches fur gericht, so sol man an denselben ort graben, do der stein gestanden u. sol mit dem pflug von im ab u. zu farn, so lang man in bringt vom leben zum tod.*"[2]) In dieser Bestimmung schlummert die Talion; der Täter wird an die Stelle des weggerückten Steines gebracht. Ähnlich ist es ja beim Baumfrevler, mit dessen Eingeweiden

[1]) MB. 43, 197.

[2]) Dürrfeld, G. 16, 323.

Digitized by Google

die dem Baume zugefügte Wunde gleichsam verbunden werden soll. Findet sich diese Sühne in den W. Weistümern nicht mehr vor, so verfährt man gegen den Verüber dieses Roheitsdeliktes immerhin mit großer Strenge. Noch 1726 ist hierfür Handabhauung und Relegation festgesetzt.[3])

Sodann ist der schrecklichen Drohungen gegen meineidige Zeugen, in denen natürlich das religiöse Moment in den Vordergrund tritt, zu gedenken. Der Originalität entbehrt auch nicht das Schema für den Widerruf des Gotteslästerers, der noch 1641 erklärt, er verdiene totgesteinigt oder samt angehängtem Mühlstein in die Tiefe des Meeres versenkt zu werden, seine Lästerzunge solle man durchpfriemen und aus dem ruchlosen Rachen reißen.[4])

Daß auf tätlichem Friedbruch ursprünglich Handverlust steht, hierin weist das Würzburger Recht keine Besonderheit auf; wer in Güntersleben eine Verwundung zufügt und innerhalb dreier Tage ergriffen wird, büßt die rechte Faust ein oder zahlt hohe Buße.[5])

Endlich scheint es bezeichnend, daß Magister Lorenz Fries um 1530 das erste Blatt seines Zentbuchs mit dem furchtbaren „Blut um Blut Zahn um Zahn" der Schrift verzierte.

Und die Würzburger Justiz genoß auch späterhin tatsächlich den Ruf großer Unerbittlichkeit und Strenge, welch unholdes Schwesternpaar zumal in den Tagen des Hexenwahns traurige Triumphe feierte. Dabei ist jedoch rühmend hervorzuheben, daß sich unter den Herrschern des Landes selbst, was Milde und Gerechtigkeitsliebe anlangt, manch leuchtendes Vorbild befand und sich parteiische Kabinettsregierung auf dem Gebiete des Rechts nur selten fühlbar machte.

Noch sei bemerkt, daß die Verhängung von Verdachtstrafen häufig geübt werden mochte, hiergegen bereits in der Ochsenfurter Zentreformation das Prinzip auf den Schild erhoben wurde, daß der ungerechte Kläger dem unschuldig Verurteilten vollwertigen Ersatz zu leisten habe.[6])

Im übrigen sei auf das Kapitel Strafzumessung verwiesen.

---

[3]) VOS., 464.

[4]) Obertheres G. 8856; lib. div. Franc. 86.

[5]) Güntersleben, Salb. 171, 9.

[6]) Ger. Karlst. 187, 4, 1578; Ochsenf. Zref. 960.

Digitized by Google

Die einzelnen Strafmittel.

Die Todesstrafen.

E n t h a u p t e n. Das Richten mit scharfem Schwert und blutiger Hand, die Strafe des Friedbrechers, Räubers, Notzüchters und Totschlägers, sofern hier nicht Taidigung Platz greift. Dann auch bei Ehebruch, Betrug (so wird 1550 ein betrügerischer Steinschneider enthauptet) und bei Diebstahl „*aus Gnaden*", d. h. sofern man den Delinquenten mit dem schimpflichen Strang verschonen will. Später wird es endlich die reguläre Richtungsart für Weiber; hier freilich bei Kindsmord noch mit Zangenreißen verschärft.[1])

H ä n g e n. Die Strafe des Diebes, der an dem lichten Galgen baumelt, und in der Luft reitet, der mit der Weide und Kette ohne blutige Hand gerichtet wird. Die Königshofener Kriegsknechte sprechen 1550 über zwei entlaufene Genossen das Urteil aus: „*man solle sie einem freimann iiberantworten, der soll sie henken an einen dürren baum, des grünen sind sie nicht würdig, das die luft unter u. ober inen zusammenschlecht, so ist got u. dem rechten genug geschehn.*"

Der dürre Baum spielt übrigens in mehreren Wst. und Streitlibellen eine bedeutsame Rolle. Dient er früher dem Kläger bei Aufknüpfung seines Diebes als bequemster Galgen und besitzen noch im 16. Jahrhundert einige Würzburger Orte die Befugnis, Verbrecher „*ohne alles mittel*", d. h. ohne Aburteilung, an den nächsten Baum zu hängen, wobei eventuell jeder Gemeindenachbar ein Stück des Stranges zu fassen hat, so benutzt noch mancher Adelige, dem durch den Bischof das Recht auf ein Halsgericht entzogen, einen solchen Baum zu heimlichen Richtungen

---

[1]) Nach einer Einigung der Handwerker mit dem W. Rat soll jeder Frevler mit Handabhauen bestraft werden, eventuell soll er, „*das der rath also erkente, den hals verloren haben,*" 1373, l. div. 1, 194; Vorkauf von Getreide den Juden bei Lebensstrafe verboten, lib. div. 45, 184; Scharold, Gesch. d. Medizinalwesens, 76; R. 1064, 340.

Digitized by Google

und maßt sich dann bei öfterer Wiederholung dieses Brauches geradezu ein Privileg auf solch gesetzloses Vorgehen an. Eines originellen Falles (Fuchs von Preppach) gedachten wir bereits beim Rechtstag.

In Urfehden liest man mitunter, daß die Bürgen für befugt erklärt sein sollen, den Urfehdbrecher an den nächsten Baum oder Galgen zu henken, „*wie er vor verurteilt ist*". Es handelt sich hier um ein bedingtes Urteil: Der Missetäter ist hier an sich wegen seines Verbrechens (Diebstahls) des Todes schuldig; er soll jedoch für den Fall seines ferneren Wohlverhaltens vor jeglicher Ahndung verschont bleiben. Da das Urteil bereits gefällt, so brauchen die Bürgen, sofern ihr Schützling vertragsbrüchig wird, kein weiteres Forum anzugehen; sie vollziehen die Strafe an dem nächsten Baum. Übrigens scheinen auch W. Amtleute in Ermangelung eines Hochgerichts den Baum erkoren zu haben; so beweist wenigstens ein aus Kleinlangheim berichtetes Beispiel.

Die Strafe des Henkens wirkt bekanntlich nicht nur für den Dieb, sondern auch für dessen nächste Angehörige beschimpfend, weshalb diese meist in eigenem Interesse dessen Begnadigung zum Schwert erbitten; wie 1623 zu Karbach: „*man soll ihn nur hinwegthun, aber, wann er nur nit an galgen als sogar nah ins gesicht käm, davor sie instendig pieten.*"[2])

R ä d e r n. Die Strafe des Mörders, in schweren Fällen durch Zangenreißen verschärft.[3])

V e r b r e n n e n. Ihm verfällt der Brenner der Talionssatzung gemäß; bei Waldbrand ermächtigt sogar ein alter Brauch, den Frevler ohne weiteres Urteil in die von ihm entfachten Gluten zu schleudern. Außerdem findet sich diese Strafe bei Sodomie und Zauberei. Die Hexen kettet man hierbei an die über den Holzstoß emporragenden Pfähle, auf dem sie stehend oder sitzend dem furchtbaren Tod entgegensehen. Vielfach wird ihnen Schwefel oder Pulver in den Busen geschüttet, um ihr Ende zu beschleunigen; mitunter folgt dieses indeß erst nach langer, grauenvoller Marter. Ich erinnere hier übrigens auch an die Richtung eines fränkischen Bauernführers, den seine adeligen Feinde an einen Baum ketteten und ringsherum in gewisser Entfernung Holz aufschichteten und

---

[2]) lib. div. 27, 124; Abtswind, Standb. 179, II, 25; Kleinlangh., Standb. 627, 37; Ulsenheim, Standb. 436, 36; mit Strang u. Kette noch 1583, Stadtrentamt W. 52, 301; Ger. Hofheim, 302, 13; C. v. d. Than relation gethan, das sie sein gnaden dy handlung des gefangen u. gehenkt sein sollen an ein baum bericht, Domkapitelprot. 1512, 133; Standb. 624a, 5.

[3]) s. b. Mord; Ratsb. 1468, 79.

Digitized by Google

anzündeten, so daß der Arme schmerzgepeinigt wie ein wildes Tier um den Stamm herumlief und endlich versengt und geröstet zusammenbrach. Auch Selbstmörder verbrennt man.[4])

Ertränken. 1399 sollen Aufrührer zu W. ertränkt worden sein; seltsamer Weise findet sich jene Strafe nie bei Bigamie, wie dieses Verbrechen überdies im W. Gebiet sehr mild behandelt worden ist. Sodann bleibt es lange die Strafe für Weiber; so bei Diebstahl und Kindstötung. 1552 wird es auch an einer Frau vollstreckt, welche ihr vierjähriges Töchterlein zu Tod getreten und geschlagen. Zu Prosselsheim entschließt man sich „*aus mangel u. dieses orts ungelegenheit des wassers*" zum Schwert. Zu Grafenrheinfeld wird ein Fremdling eingezogen; bei Erkundung seiner Heimat „*komen der bosen stuck soviel, das dem schulteiß bevelh wurd, das er den durch das gericht dem nachrichter behendige, der ihn vom leben zum dott erdrenckt hott*". Selbstmörder spundet man nicht selten in ein Faß, welches man den Fluten des Mains vertraut. Es scheint dies wohl auch äußerlich gekennzeichnet worden zu sein, damit sich niemand gelüsten ließ, den Fund zu öffnen. Da es übrigens meist aus schlechtem Material bestand, mochte es bald leck geworden und mit seinem Insassen zum Grund gelangt sein.[5])

Lebendigbegraben. Die ursprüngliche Todesstrafe für Weiber; sie wird noch 1551 durch die Zent Mellrichstadt an einer Frau, welche ihr Kind lebendig begrub, vollzogen. Selbstmörder verscharrt man an ungeweihtem Ort, eventuell unter dem Galgen, sofern sie nach Verübung eines Verbrechens „*verzweifelt*" sind. Das nämliche Los trifft die Gerichteten, denen nicht durch Richter oder Geistlichkeit der Kirchhof erlaubt worden.[6])

Vierteilen. 1399 gegen Aufrührer vollstreckt; die Teile werden an den Stadttoren aufgehängt.[7])

An Nebenstrafen sind Zangenreißen und Ausschleifen zu erwähnen; ein Fall der Pfählung, wie in Nürnberg bei Lebendigbegraben, ist nicht zu verzeichnen.[8])

---

[4]) MB. 43, 193; Sodomie s. Homburger HGO. 593; Ger. Karlst. 187, 4; Standb. 219z, 115; s. Hexenprozesse u. Selbstmord; der Mörder Melchiors nach Selbstmord verbrannt, Fries, Chron. 2, 145; Hist. Saal 7, 25, 378.

[5]) Fries, Chron. 1, 505; Ger. Schweinft. 366, 9; Standb. 479, 32; Stadtrentamt W. 52, 157; s. Selbstmord.

[6]) admin. 18527, 845 (1551), 86; in Nürnberg bereits 1515 abgeschafft, s. mein N. Kriminalr. 57.

[7]) Fries, Chron. 1, 654 läßt auch den Empörer Bausback vierteilen, was jedoch den Ratsprot. 1433, 18 (wonach B. gerädert wird) widerspricht.

[8]) Ratsb. 1468, 79; R. 1064, 340; s. Hexenprozesse S. 7, 25, Nr. 376, 377;

Digitized by Google

Die Leibesstrafen.

Verstümmelung.

In den Rechten des Waldes Salzforst heißt es: „*man sol dem luzser die garn uf dem rucke verbrennen, item eynem stricker den rechten dumen abslahen, item eynem druher den rechten fuez abslahen*", um so das heimliche Stellen nach Wild gründlich zu verleiden.[1])

Handabhauen. In den Mangoldschen Stadtfriedenssätzen ist der Verlust der Hand dem Friedbrecher für den Fall „*daz er wundet u. gevangen wirt*" angedroht. Mißlingt letzteres, so hat er nur ein Vierteljahr die Stadt zu meiden. Es ist jene Vorschrift keineswegs merkwürdig, indem das Handabschlagen überall als die altherkömmliche Strafe für den tätlichen Friedbrecher gilt. So hat ja auch im Burgfrieden des Frauenbergs derjenige, der einen im Schloß oder Vorhof verwundet, die frevelnde Hand verwirkt, wie dann Bischof Melchior „*zu handhabung des burkfridens in willens gewest, ain hand u. beyhel an den mittlern thurn im schlos* (ähnlich wie in der Nürnberger Muntat) *malen zu lassen*". 1373 einigt sich der W. Rat mit dem Handwerk, bei bestimmten Verbrechen und Freveln auf Tod oder Handabschlagung erkennen zu dürfen, durch welchen Vertrag lediglich die Jurisdiktion des Bischofs und des Schultheißen umgangen werden sollte. Auch Fingerabschlagen kommt vor; so wird noch 1542 ein Straßenräuber nach „*abnemung zweier finger*" des Landes verwiesen.[2])

Augenausstechen. Dies verhängte Markgraf Kasimir 1525 über viele Aufrührer in dem an Brandenburg verpfändeten Kitzingen. Diese Strafe war noch grausamer als die Enthauptung, welche verhältnismäßig nur wenige traf. Sechzig wurden des Augenlichts beraubt (*der nachrichter meister Augustin sich beim Leidenhof algereit angericht u. an der arbeit gewest*) und dann mit Weib und Kind in das Elend gejagt.[3])

Ohrenabschneiden. Man spricht dies bei größerem und wiederholtem Diebstahl aus; so 1458 bei einem, der sieben Gänse gestohlen.[4])

Franz Ludwig denkt an Abschaffung der Todesstrafe, s. Bernhard, Fr. L. v. Erthal, 79; Umwandlung in Geldstrafe, lib. div. 34, 474.

[1]) MB. 43, 193.

[2]) MB. 38, 152; lib. div. 71, 40; l. div. 1, 194; Arch. 17, 1, 55; admin. 19052, 870, 1542; Ratsb. 1470, 153; Daumen abschlagen, wer Messer in Hosen trägt, MB. 38, 156; Hand bei Baumfrevel, Md. 1671, VOS.

[3]) Arch. 36, 101.

[4]) Ger. W. l. M. 541, 13, s. 126; mit Klipfel ausgepaucken, Binder, Sondheim, 93.

Digitized by Google

Zungenabschneiden. Zur Bestrafung von Gotteslästerern ordnet Mangold 1296 an, „*daz man einen isenen haken machen suln unde slahen in den stos*", damit man den Frevler „*an den haken mit der zungen oder mit dem oren henke*". Das „Ausziehen der Zunge zum Nacken" (wie in Nürnberg) scheint auch im W. Gebiet üblich gewesen zu sein.[5])

Brandmarken mit bestimmten Zeichen wird namentlich Dieben gegenüber verfügt.[6])

Körperliche Züchtigung.

Dieselbe wird teils mit der Rute, teils mit der Peitsche exekutiert und nicht selten mit Pranger und Ausweisung verbunden. Zu Karlstadt wird einer wegen ärgerlichen Lebenswandels zu zwanzig Schlägen im Bock verurteilt, entwischt jedoch noch rechtzeitig, kauft Haber und Semmel und schickt dies dem Amtsverweser mit dem Bedeuten „*er solle nur den bock recht gut füttern, bis er wieder köm, er habe izt keine zeit, auf selbem zu reiten*". Wie erwähnt, spielen Rutenhiebe eine große Rolle als Torturmittel gegen die wegen Hexerei beschuldigten Personen, ebenso der spanische Bock als äußerstes Mittel, um besonders verstockte Sünder mürbe zu machen.[1])

Da öffentliche Rutenstrafe entehrend wirkt, werden häufig Fürbitten für die hierzu Verdammten eingelegt. 1611 soll zu Ochsenfurt ein Dieb gehenkt werden, der domstiftische Konsulent stimmt jedoch dafür, ihn milder zu behandeln und nach starker Urfehde für immer zu verweisen. Der Züchtigung widerstrebt er: „*wofern er nun mit rueten ausgestrichen werden solte, würd er inskünftig under keinen regiment nit geduldet*".[2])

Im Anschluß an die Leibesstrafen möchte ich auch der Verurteilung zu öffentlicher Arbeit und zum Reiterdienst für den Fürsten gedenken. Erstere wird entweder als offizielle Strafe verhängt oder nur, um von demjenigen, der aus Unvermögen nicht imstande, die Atzung oder andere Gerichtskosten zu ersetzen, durch Ausnützung seiner Arbeitskraft Ersatz zu erlangen. In jener Hinsicht trifft man Arbeiten an der Stadtmauer, am Juliusspital oder überhaupt (zugleich beschimpfende) öffentliche Schanzarbeit. 1588 wird zu Gerolzhofen für

---

[5]) MB. 38, 155; Adel 318, 16 s. 31.

[6]) Ratsb. 1475, 257.

[1]) R. 1066, 74 (Eibelstadt); Standb. 491, 108; Misz. 6133.

[2]) R. 1064, 186; nit zu hart gestrichen, Kapitelprot. 1547, 199.

Digitized by Google

einen Ehebrecher die Buße durch den Keller bezahlt mit der Motivierung, daß der Verurteilte jene wieder in der Hofschmiede abverdienen müsse.[3])

Sehr einträglich erwies sich der Brauch, adelige Herren wie auch gewöhnliche Staudenhechte, nachdem sie wegen Plackerei gefangen worden, durch Urfehde zu verpflichten, sich einige Zeit lang oder nur für den Fall besonderer Mahnung mit einer festgesetzten Zahl von Reisigen und Pferden in Dienst des Hochstiftes zu stellen. Es erfolgt dies entweder völlig auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten, oder es wird hierfür, sofern die Gebundenheit eine losere, seitens des Bischofs eine gewisse Sicherung gewährt. So hat 1493 ein Eucharius Aufseß 100 reisige Rosse zu stellen. Aber auch bei anderen Delikten ist solch Verfahren üblich, so namentlich bei Ächtern und Totschlägern. 1495 verspricht Wolf Wolfskeel infolge seiner Ächtung, behufs Abtrag des Achtschatzes dem Fürsten selbstfünft ein Monat lang Dienste zu leisten; ebenso 1527 drei Zobel zugunsten ihres geächteten Vetters. Im nämlichen Jahre gelobt ein Totschläger, „*wue sich hinfuro begeben, das ich uf erfordern s. f. gnaden, derselben nachkommen u. stieft, es sei schriftlich oder muntlich, unter augen zu haus, zu hove ermant würd, mit meinem selbstleibe, einem tuglichen raysigen pferd, zu der wehre wol gerust, uf seiner gnaden chost u. mein pferds scheden ein halb jhar zu dienst zu komen*". 1574 verpflichtet sich Hamman v. Ebersberg, sich mit der Witwe und Freundschaft zu vertragen und dem Bischof ein Vierteljahr Reiterdienst zu leisten.[4])

Die Freiheitsstrafen (s. bei Gefängniswesen).

Die Landesverweisung.

Über die Handhabung der Verweisung und Verbannung berichten zuerst die Mangoldschen Sätze. Hiernach soll jeder, welcher das Stadtgebiet meiden mußte, diese nicht früher betreten, als er dem Fürsten und der Stadt die schuldige Besserung geleistet, d. h. die ihm auferlegte Zeit auswärts zugebracht hat. Verläßt einer aus andern Motiven „*denn in dem namen der bezzerunge*" die Stadt „*ê er habe gesworn*", so soll dies nicht als Besserung in Anrechnung kommen. Es ist dann für die verschiedenen Delikte die Verweisungsstrafe in ihrer Höhe normiert, so ein Jahr bei Totschlag, drei Monate bei Verwundung. Wird hier der Täter ergriffen und geht er deshalb der Hand verlustig, so gerät die

[3]) lib. ad causas 1435, 30; admin. 19052, 870, 1575; ibid. 1588; die Strafe ad operas publicas zwischen den Zentherren geteilt, lib. div. 57, 289; über Schanzarbeit s. Gefängniswesen.

[4]) lib. div. Jul. 32; lib. div. 20, 3; Standb. 288, 137; Adel 204, 14.

Digitized by Google

Verbannung in Wegfall. Die geringste Dauer beträgt einen Monat, die höchste zwei Jahre; sie trifft den an schädlichen Dingen Ergriffenen, der sich zu Recht erbietet und dann doch im Bewußtsein seiner Schuld dem Gericht und Kläger bessert. Die dem Verbannten vorgeschriebene Entfernung beträgt stets drei Meilen von der Stadtgrenze aus; die Heimat hat er binnen acht Tagen zu verlassen. Befolgt er dies nicht, so türmt man ihn für ebenso lange ein. Wer, um der Besserung zu entrinnen, entflieht, der gelangt nicht wieder in die Stadt zurück, er habe denn die doppelte Strafe abgebüßt. Weigert sich jemand, Kundschaft zu geben, so bleibt er so lange verbannt, bis er schwört, die Wahrheit zu sagen.[1])

Die Wolfskeelschen Gesetze weisen keine wesentliche Fortentwicklung auf. Von Interesse scheint lediglich, daß Geistliche statt der Verbannung die nämliche Zeit im Kloster büßen sollen; bei Weibern bleibt die Wahl, ob sie die Stadt räumen oder in Haus und Hof eingeschlossen werden sollen, während Fremde vorsichtshalber nicht aus den Mauern gewiesen, sondern vielmehr konfiniert werden.[2])

Nach dem strengen Mandat wider Ladung vor fremde Gerichte von 1299 hat der Übertreter sofort mit Weib und Kind die Stadt für immer zu verlassen; sein gesamtes Hab und Gut verfällt dem Fürsten. Auf Entführung von Bürgerstöchtern sind vier Jahre Verbannung gesetzt. Das letzte umfassende Verbannungsgebot ist wohl das 1726 (bzw. 1679) ausgesprochene; Baumfrevler werden hiernach ewig des Stiftes verwiesen. Nach der Schultheißenamtsverschreibung von 1514 soll das zurückbleibende Vermögen des Verbannten, „*wes er guts verließ*", nicht jenem, sondern dem Bischof zufallen[3].)

Mancherlei Bestimmungen führen ferner die DO. auf. Mitunter ist überhaupt ausgesprochen, daß solche, welche sich der Dorfeinung widersetzen, aus der Gemeinde ausgestoßen werden können. Wer in Fahr Pfähle entwendet und ergriffen wird, der ist sofort aus dem Flecken zu schaffen. In manchen Orten, wie Reupelsdorf, findet man die Verweisung alternativ mit andern Strafen für Weiber angeordnet. Es bleibt ihnen bei Schmähen überlassen, ob sie den Stein tragen, 200 Zaunstecken liefern oder vier Wochen das Dorf meiden wollen.[4])

---

[1]) MB. 38, 152.

[2]) Arch. 11, 2, 78f.

[3]) MB. 38, 203, VOS. 88; Schultheißenverschr., lib. div. 21, 280.

[4]) Fahr (bei Entwendung von Weinpfählen). Ger. Volkach 198, 5; Holzhausen, den hat die gemeinde ganz u. gar aus der gemeinde zu stoßen mügen

Digitized by Google

Originelle Auflagen bringen auch die Urfehden. So wird 1401 ein Dieb zu Kitzingen unter dem Galgen begnadigt; er schwört, ewig über der Donau zu bleiben, bei Rückkehr verfällt er dem Strang. Mitunter gilt besondere Schädlichkeit als Voraussetzung zur Verweisung. So glaubt man Rieses Sohn, da er ungefangen und ungebunden, nicht verbannen zu dürfen. 1495 verweist man Pfahldiebe (Eheleute) unter Rutenschlägen, da sie auch beide „*schädliche, offenbare*" Leute seien. Mit der Verhängung von Leibes- und Ehrenstrafen ist überhaupt sehr oft Verbannung verbunden.[5])

Meist wird aus der Stadt, dem W. Land, Gebiet oder Fürstentum verwiesen; eventuell bezieht sich das Gebot auf bestimmte Ortschaften, Ämter oder Zenten. In ältern Einträgen findet sich auch häufig „*über die Tunau u. über die vier welder*". So schwört sich einer 1435 über „*die Tunaue u. aldo bleiben zehen iare on gnade u. uf dem wege nicht sein ein nacht, bis er uber die T. mit seinem weibe*". Nicht selten ist auch in späteren Beschlüssen die Meilenzahl angedeutet, d. h. die Entfernung von der Stadt, welche der Verbannte zu respektieren hat. Hier und da ist diese späterer Verfügung überlassen: „*als weit die burger setzen*". Die Zeit ist sehr verschieden: „*ewiglich, lebenlang, zehn, drei Jahre*"; aber auch nach Abbüßung der Verdammungsfrist bedarf es zur Rückkehr zuweilen erst der besonderen Erlaubnis seitens des Fürsten oder Rates.[6])

In der Regel trifft das Verbannungsurteil zugleich Weib und Kind des Schuldigen in der richtigen Voraussetzung, daß ein völliges Losreißen von der Heimat, ein Abbruch des Verkehrs mit derselben, so lange sich dort noch Familienmitglieder des Verwiesenen befinden, nicht zu gewärtigen ist. Man besorgte auch, es könnten in den zurückbleibenden Kindern Rächer des Vaters erstehen und so manche Familienfehde heraufbeschwören. 1435 wird ein Heinz Fuchs für immer aus W. verbannt. Sollte sich eine Gelegenheit zum Verkauf seiner Güter ergeben, „*so mage die frau mit willen eins bürgermeisters hereinkumen, zu verkaufen das ir u. ir habe*". Das Gebot des Güterverkaufs traf überhaupt jeden auf Nimmerwiederkehr Ausgestoßenen.

---

u. macht, Ger. Haßf. 272, 10; Reupelsdorf, Standb. 219z, 23; Willanzh. admin. 15 184, 679.

[5]) s. Urfehde; Ratsb. 1483, 25; Standb. 624a, 5; Ratsb. 1495, 414; Arch. 36, 103; Stadtrentamt W. 52, 402.

[6]) Standb. 298, 52; lib. ad caus. 1435, 25; Stb. 298, 1; beide Ämter meiden, admin. 19052, 870, 1575; on erlaub nit herein, Stb. 624b, 90 (1433).

Digitized by Google

1444 baten einige Gattinnen, vor dem harten Los verschont zu werden: „*beslossen, als von der fraue wegen, der mane uβer der stat, das sie sōllen auch us der stat zu iren mannen komen, als wol zimlich ist einem frumen weibe, nirgent anders, dann bei irem eeman zu wonen — u. sie mōgen ire erbe verkeufen oder süst bauen lassen.*“ Eine andere begehrte, „*das man sie lassen wōllt bei irem erbe, sintdesmols das doch irem mann die stat nicht verboten, sundern er von eigem mutwillen uβ der stat gelaufen were. antwort der rate, was vor beslossen were, dobei solle es bleiben; doch so sie acht oder zehen wochen uβ der stat gewest were, mōcht ir der rate wol gnade beweisen*“. Einer dritten bedeutete man endlich, „*sie mōcht einen bestellen, der ir ir winwachs bauet; u. wer es, das ir mane von tods wegen abginge, so mōcht sie wider gein W. komen, wann sie wölte*“.

1432 ließ sich ein Landschreiber in ein „*verbündnüsse*“ gegen den Bischof ein. Es wird ihm geboten, sich hiervon ledig zu machen, „*wurt er aber nicht ledig gesagt, so sol er mit weib u. kind hinwegzihen, so lang bis die sachen ganz zu gutem uβtrage u. ende komen*“. 1534 befiehlt man einem wegen Inzests Überwiesenen, zu verkaufen; da dieser aber ohne weiteres das Dorf verläßt, gewährt man Weib und Kindern noch vierzehn Tage Frist zum Verkauf. 1475 verjagt man eine Felddiebin nach Prangerstellung und Brandmarkung für ewig; ihr Mann bittet später, sie wieder nach W. zu lassen, „*ob das nit sein mōchte, in die margk Ochsenfurt oder Heytingsfelt, auch ir drei meil umb W. zu wonen, so wolt er zu ir ziehen*“. Das Verlangen wird jedoch abgelehnt; „*wil der man zu ir ziehen, mag er thun*“.[7])

Zuweilen wird lediglich geboten, daß sich der Sünder „*mit heuslichen wesen u. wonung ausserhalb des stifts niderthun*“ solle; es ist also gestattet, daß er z. B. Handels wegen die Grenze überschreitet, sofern er nur nicht mehr dauernd in der alten Heimat sich niederläßt. Um 1600 gebietet man einem, der einen Knaben im Zorn erschlug, nach Kirchenbuße und Turmstrafe: er solle „*im selbsten zum besten, damit nit etwan ein ergers erfolgen mōcht, das ambt ein zeitlang räumen u. sein narung anderswo im stift anstellen*“. Ein Domherr, welcher 1528 einen Angehörigen des schwäbischen Bundes zwei Nächte beherbergt und daher „*uf dem berg in dem gulden stublein ein zeitlang gelegen*“, muß sich verurfehden, „*das er ein ganz jhar lang gein Meyntz uf die hohen schul ziehen solt*“. 1465 wird ein U. von der Weiden, der viele Meilen von der Stadt verwiesen war, bis auf drei Meilen „*geleichtert*“.[8])

[7]) lib. ad caus. 1444, 61; Ratsb. 1475, 267; 1435, 30; Kapitelprot. 1534, 105.

[8]) Frauen wegen Injurien 2½ lb. u. 3 tag aus markt, Z. Bibart 170; Standb. 479, 75; Ratsb. 1465, 37, 39; Fritz Zentgraf, lib. div. 5, 253; ewig verwiesen,

Digitized by Google

Scharenweise werden mitunter bei Aufruhr und sonstiger Auflehnung gegen die bischöfliche Autorität die Empörer aus den Toren gestoßen, eventuell nach empfindlicher Leibesstrafe, wie z. B. nach der Abrechnung zwischen den Fürsten und ihren „armen" Leuten beim Ausklingen der „*beurischen empörung*".[9])

Angesichts der Öffentlichkeit des Vollzuges mangelt es nicht an Schmähreden und Steinwürfen, die die lieben Nachbarn den Hinausgeworfenen in das Exil nachsenden. 1627 bringt man einen Burschen und eine Frau, welche Messer gestohlen, hinaus, wobei man bestimmt, daß jener allein mit Ruten gezüchtigt, diese aber der größeren Schande wegen neben ihm geführt werden solle.[10])

Anlangend die Eingrenzung, so wurden oben einige Fälle erwähnt; man brachte sie hiernach bei Frauen und Fremden an Stelle der Verbannung in Anwendung.[11])

Die Ehrenstrafen.

Hier sind vor allem Abbitte und Widerruf hervorzuheben. Schon gelegentlich der Besprechung des Verfahrens vor dem Oberrat ist des „Widerspruchs" gedacht, der einen sehr beschimpfenden Charakter trägt: „*als ich euch mit meinen worten belediget, euer ern entsetzt, also hab ich euch unrecht gethan u. uf euch gelogen u. als ich es herausgelogen, also leuge ich es wider hinein u. weis nicht anderst von euch zu sagen, den fruncheit, zucht u. erberkait*". Die „*widerspruchige person*", heißt es nämlich weiter, „*mag kein frome person mer schelten, das es ir schade an iren eren, sie mag aber woll umb ir verhandlung am leib u. an gut gestraft werden on gnad nach gelegenheit der sachen*".[1])

Hinsichtlich des Vollzugs ist bemerkt: „*in scheltenden sachen begeben sich etwan widerspruch, die thut man etwan in der rathstuben offentlich, das yderman zuhört, der uf dem boden stehet; etwann thut man uf der*

---

sofern er nicht vier Gerten an der Stadtmauer zu bauen vermag, Ratsprot. 1434, 7; promisit 1 lb. hlr. oder ein Monat aus der Stadt, ibid. 4, Ratsb. 1465, 37.

[9]) Fries, Chron. 1, 563.

[10]) R. 1068, 31.

[11]) die Mörin aus dem ort zu erlassen, doch das sie etwan bei einem bürger in einer absonderlichen stuben aus irem eignen haus zu speisen aufgehalten werde, damit man sie widerumb haben könnte, Misz. 2884; leib u. gut nit zu verrücken, lib. ad causas 67.

[1]) Ms. f. 24, 64 hist. Ver.

Digitized by Google

greden, dabei soll sein der schultes u. zwen stadtknecht; der schreiber mus der person den widerspruch verlesen, so mus sie nachsprechen". Später liegt der Abbitte natürlich jene infamierende Wirkung nicht mehr bei.[2])

Die Anlegung einer schimpflichen Tracht wird mehreren Wiedertäufern geboten; ich verweise hier auf die Kirchenstrafen.[3])

Äußerst beliebt ist, zumal auf dem Lande, die Verhängung des Lastersteintragens für weibliche Lästermäuler und diebische Frauen. „*so sie geschickt, den stein zu tragen,*" heißt es in Stadelschwarzach, „*soll sie ein handzwell* (Tuch) *nemen u. den stein von dem stock auffassen, darnach auf den rück zu fassen u. tragen des mittags, wan der hirt zum thor hinaustreibt, jedermänniglich.*" Weigert sie sich, so muß sie vier Wochen aus dem Dorf. Die Reupelsdorfer haben hierfür eine zweckmäßigere Strafe substituiert: sie hat 200 gute Zaunstecken anderthalb Manns hoch zu liefern. 1548 wird Moln Hausfrau zu Stschw. geboten, den Stein zu tragen oder die höchste Buße zu leisten, „*u. soll der eins thun, welches sie wil, von stund an u. soll sie mit irem man beraten u. soll keiner an iren ehren nichts schaden*". „*So weiber oder mägd einander offentlich schelten,*" bestimmt die DO. von Fahr, „*ist deren bueß* 10 *lb. oder den stein zu tragen*", ebenso zu Goßmannsdorf und Ochsenfurt. In Reupelsdorf wird gar die Schultheißin selbst, da sie eine Nachbarin Ehebrecherin gescholten, zu jener beschimpfenden Sühne verurteilt. Die Traustadter binden endlich den Weibern einen langen Schnabel vor das Lästermaul. An manchen Orten trifft man auch die Geigenstrafe, wie z. B. in Münsterschwarzach, wo ein für Knechte und Mägde geradezu idealer Zustand herrscht: „*herr u. frau soll allzeit an stadt der eehalten mit thurm, geigen, lasterstein oder nach anderer gestalt des verbrechens gestraft werden.*"[4])

Das Prangerstellen wird entweder für sich verhängt oder es ist, wie meist, mit Leibesstrafe und Verbannung verbunden. Vielfach bindet man den zur Schau Gestellten die corpora delicti, d. h. den Diebstahl, um den Hals oder gibt ihnen eine Rute in die Hand. In W. scheint man zuerst ein einfaches Halseisen hierzu benützt zu haben; so nach der

---

[2]) ibid.

[3]) Standb. 299, 86.

[4]) lib. ommiss. 4, 313; Standb. 219z, 120; Ger. Dettelb. 418, 14, II, 1520; ibid. sub Stadelschw. 1538; Eibelstadt, Ger. Ochsenf. 414, 9; Fahr, Ger. Volkach 198, 5; Großlangh., Ger. Kitz. 299, 13; Reupelsdf., Standb. 219z, 23; Willanzh., admin. 15184, 679; Geige: Münsterschwarzach, Standb. 219f, 5; Obertheres G. 8856; Ger. Königshofen 309, 8.

Digitized by Google

PO. von 1373. „*frau oder mann*", heißt es hierin, „*will man in das halseisen schlagen u. darin lazzen steen, bis es gebüzzet wird*". 1499 beschließt der Rat, an das Rathaus nach Nürnberger Muster einen angehängten Stock für Übeltäter machen zu lassen. Später bringt man ihn an einer Ecke des Stadtgerichtsgebäudes an.

Auch in kleineren Ortschaften findet man Eisen und Pranger. So sind in Sommerhausen diese beiden am Stadthaus angebracht; in Winterhausen hängt er hingegen frei an einem Pfahl zur allgemeinen Augenweide. 1593 gibt man den von Stein zwei auf der Wüstung Reuperts konfiszierte Halseisen zurück, „*zu straf des halsstarrigen u. ungehorsamen gesinds*", jedoch ohne Präjudiz für die Zentjurisdiktion.[5])

Als Ehrenstrafe ist es auch anzusehen, wenn Dirnen und Ehebrechern der Zulaß zu Kirchweihen, Tänzen und sonstigen geselligen Unterhaltungen untersagt wird.[6])

Wie manche Delikte an sich entehrend wirken, so ist dies auch bei kränkenden Äußerungen der Fall, sofern sie dem Bezichtigten einen schweren Vorwurf zugefügt und jener ihn ungeahndet auf sich sitzen läßt, d. h. es versäumt, sein Recht auszuführen. Mitunter wird hier die infamierende Folge durch Urteil ausdrücklich ausgeschlossen.[7])

Die Kirchenstrafen.

Nicht selten liest man von der Verhängung des Kirchenbanns; mit ihm belegten Bürgern wird stets vom Rat zur Pflicht gemacht, sich durch Leistung der auferlegten Bußen von ihm zu lösen. Ratsmitgliedern oder Schöpfen wird hierbei, da der Bann für sie „*schmeelich u. unerlich*", mit Verlust ihres Amtes gedroht, einer von der Bürgermeisterwahl ausgeschlossen. 1473 beschließt man gelegentlich des Ausspruchs des Interdikts, mit den Gebannten zu reden, sich auszulösen und „*aus der stat zu gen, tun sie des nit, sie alsdann zu gefenknuß zu nemen*". 1439 absolviert man einen Feind des Hochstifts J. Zuckmantel, „*on gerichts*

[5]) Arch. 17, 1, 55; Bernatz, Grafeneckhardsbau, 19; Schäffler, Gründung W., 177; Heffner, W. u. Umgeb., 438; Misz. 2840; Ger. Ochsenf. 560, 11; lib. div. Jul. 262; Willanzh. s. oben; A. B. 47; zu Laudenbach hat der Bischof Pranger, Halseisen u. Lasterstein, lib. ommiss. 4, 313; Prangerstrafe, Vogtei, lib. div. 53, 141; R. 1067, 5; Aufrichtung W., Kosten, admin. 7499, 389; schrift an stock schlagen, was getan, Ratsb. 1464, 32; Pfahl u. Triller auf W. Markt, Kirchgeßner 28.

[6]) Ger. Hofh. 250, 11; Handwerk ein Jahr meiden, Ratsprot. 1434, 8.

[7]) Ger. Kitz. 350, 15; Md., daß die Bestrafung in Hurerei u. Ehebruchsachen mit Geld den unschuldigen Kindern an ihren legitima nicht schaden solle, lib. div. 40, 84; Schöpfen gezwungen, Galgen zu errichten, Kap. Prot. 1509, 272.

Digitized by Google

schaden, nachdem K. v. Tungen u. seine helfer von solcher vehde wegen zu banne komen sein". Eventuell erleidet ein Prozeß Aufschub, bis sich der Kläger vom Bann geledigt, wie gebannte Zeugen und Eidhelfer Abweisung gewärtigen. Um 1550 bedroht man diejenigen, welche Arznei von den Juden nehmen, mit der Ausschließung durch den Bann; Geistliche riskieren Absetzung. Des sog. Vertrinkens des Gebannten zu Willanzheim ist früher gedacht; man soll ihn „*aus seinem haus gebieten u. ein stecken für sein haus schlahen u. drei tag soll man ihn nach einander vertrinken*".[1])

Die zum „Leuchten", d. h. zur Kirchenbuße Verurteilten werden mit Kerze und Besen oder bei Totschlag mit Schwert und Besen bewaffnet. So stehen (oder knien) sie — hier und da fast völlig nackt — am Altar, so schreiten sie dann vor dem Kreuz in der Prozession. 1569 muß ein begnadigter Mörder drei Feiertage nach einander vor dem Zuge gehen „*mit plossem leib oben herumb, zwei schwert creuzweis in beden henden u. allewegen das ganze ampt also vor dem altar knien muessen*".[2])

Mitunter empfangen sie nach der Buße und öffentlicher Bereuung ihrer Sünde das Sakrament und müssen dann noch für einige Zeit in den Turm oder zum Tor hinauswandern. Besonders streng und feierlich ist auch die öffentliche Buße der Mörder Bischof Konrads. 1599 wird ein Ehebrecher durch seine Freundschaft von der Kirchenbuße erbeten und hat dafür 100 fl. zu erlegen. 1357 verurteilt man aufrührerische Bürger, brennende Kerzen bis Heidingsfeld zu tragen.[3])

Kirchlicher Natur ist auch die Sühne von Wiedertäufern: „*ihr leben lang müssen sie einen schlechten rock tragen, doch darauf hint u. fornen ein weisser taufstein genehet, alweg unverdeckt*".[4])

Hierher zählen ferner die Abhaltung von Messen, Stiftung von Jahrtagen Setzung von Steinkreuzen, Wallfahrten nach Rom, Aachen, Dettelbach, usw. durch Totschläger.[5])

---

[1]) Ratsb. 1480, 416; 1485, 88; 1473, 217; lib. div. 5, 309; Ger. Kitz. 350, 15, 1510f.; Ger. Dettelb. 403, 12 s. 21; Willanzheim s. o.

[2]) bei Ehebruch Mand. 1641 VOS. 42; admin. 19052, 870, 1577, 1579; lib. div. 40, 277; Entleibung, Standb. 479, II, 82, 95; Stadtrentamt W. 52, 402 (erschlägt Buben aus Zorn); Schneidt 2, 1415.

[3]) Fries, Chron. 1, 339, 505; 1687 fallen einem Poenitenten in der Kapuzinerkirche plötzlich Beinschellen u. Ketten ab. Das Kapitel mit dem Mirakel wenig einverstanden, ordnet Untersuchung durch den ordinarius loci an, R. 1069, 229.

[4]) Standb. 299, 109.

[5]) R. 1069, 68; s. Totschlag; wer es, daz K. weip von tods wegen abging hinzwuschen u. pfingsten, so sol Sp. selbs zwu walfart thun oder ymant von

Digitized by Google

Die Versagung des kirchlichen, ehrlichen Begräbnisses kommt besonders drastisch bei Selbstmördern (Anshelm v. Rosenberg) zum Ausdruck. Missetätern wird vor der Richtung durch den Richter oder Geistlichen der Kirchhof erlaubt; nach dem Rundvertrag von 1435 ist bestimmt, daß wegen Geldschuld und anderer geringer Ursachen das Singen in der Kirche und das Begräbnis nicht verweigert werden dürfe, es wäre denn auf besondern Befehl des Bischofs. Ermordete schleppt man früher vor Gericht; sie fungieren dort gleichsam als tote Kläger, durch ihren Anblick das Gewissen des Verstockten erschütternd (Bahrprobe). Später verstattet man das Begräbnis, falls die Schau an den Toten bestätigt und das Leibzeichen von ihm genommen worden ist.[6])

Die Vermögensstrafen.

Über die Bußen und ihre verschiedenartige Anwendung wurde bereits unter den Gerichtsgefällen berichtet; über Wergeld und sonstigen Schadenersatz wird bei Totschlag und Körperverletzung, über Vermögenseinziehung bei Selbstmord und gelegentlich der Hexenprozesse gehandelt. Vernichtung von Waren ordnet man für den Fall der Fälschung an, das Niederreißen des eigenen Hauses in frühester Zeit als Nebenstrafe bei Verrat und Empörung. Als Vermögensstrafe kommt auch die Verurteilung zum Mauernbau in Betracht, indem der Delinquent meist das Mauern nicht selbst zu betätigen, sondern lediglich die Löhnung der Werkleute zu ersetzen hat. Endlich dürfte auch die Verpflichtung des Ehebrechers für den Unterhalt des unehelichen Kindes hierher zu zählen sein.[1])

seinen wegen verlonen, zu geen ein walfart gein Eche (Aachen) u. eine zu den heiligen plut der frauen zu besserung, Ratsprot. 1434, 14.

[6]) s. Selbstmord; Fries 1, 669; s. Achtverfahren u. Schau.

[1]) Konfisk. d. Waffen, Z. Königsbg. 725; Güterkonf., Standb. 495, 296; Mauernbau: bei Bruch der Taidigung „der sol zu pen ein gerten an der stat laßen mauren, wo sie der rat heißt, Ratsprot. 1434, 6; vier gerten an der statmawr, wo das not were, oder welcher das nicht vermocht, der soll ewiglichen die stat raumen, dieweil er lebte, ibid. 7; fur den frevel, den er do in der stat gethon, sol er zwen tag mit pferden u. einem wagen an der statmawr, wo man seiner bedorff u. wo zu faren u. arbeiten, wenn er des von dem rat ermant wirt, ibid. 14; von der wort wegen, die er vor dem rat gethon hat, daz er sol mawren vier gerten an dem neuen graben, doch nicht mer, dann die zu verlonen den mawrern, ibid. 15; Verzeichnis der Löhne für das Mauern, 17; acht tag uf den straffthurn oder dafur ein gerten lang u. hohe verlonen zu mawren, Ratsprot. 1432, 4; ibid. 48; in Oberelsbach soll die Buße bei Einführen verbotnen Weins an den Bau der Brücke gefallen.

Digitized by Google

Die Strafzumessung.

Die Strafzumessung im allgemeinen.

Über die Prinzipien hinsichtlich der Zumessung wenige Jahrzehnte nach Einführung der Karolina gibt die Ochsenfurter Reformation einige bedeutsame Winke. Die PGO. soll hiernach als allgemeine Richtschnur gelten, doch „*mit aller bescheidenheit und fursichtigkeit in allen fellen. u. wie die fell je zu zeiten ungleich, also sollen sie auch wolbedechtlich mit allen notwendigen umbstenden unterscheiden u., wie sie lauter befunden, die geburlich straf darauf ervolgen, dann es nit ein gering ding ist, über menschenblut zu urtheilen. darumb sollen sich richter u. urtheiler wol fursehen, das sie nit fur argwonig oder partheilich geachtet, nit in allen dingen die eussersten scherpfe des rechten alwegen gebrauchen, hergegen auch, wo strafen von nöten, sich nit alzu lind erzeigen, sunder in alwegen ein gut mittel halten, das, nachdeme ein jede that geschaffen befunden, die straf den verdienst nit übertreffe; es wehre dann sach, wo ein ubelthat bei vilen sogar überhand genommen hette, so soll man andern zur abscheu dem strengen rechten seinen ordenlichen gang lassen one alles mitleiden u. erbermbde*“. Bei jedem Zweifel solle man aber von den Verständigen Rats erholen.[1])

Bezeugen diese Grundsätze, abgesehen von der allzu großen Hinneigung zur Abschreckungstheorie für den Fall des „Grassierens“ eines Deliktes, einen ziemlich hohen Standpunkt, so stand jene Anschauung nicht zu allen Zeiten und überall im W. Gebiet in Geltung.

Bedauerlich scheint insbesondere, daß die Rechtsnorm des ne bis in idem vielfach überschritten wurde. Häufig ist freilich eine Teilung der Buße zwischen den zwei berechtigten Dorfherren anzunehmen; so, wenn es zu Euerdorf heißt: „*was uf eins hern gut allein geschit, das stet demselben von buße wegen alleine zu, geschit es aber uf der gemeind oder drei schwe weit von der swellen, so stet es beden hern zu mit der pusse.*“

---

[1]) Ochsenf. Zentreform 970.

Digitized by Google

Auch im Königsberger Vertrag von 1579 sollen Strafen und Bußen zwischen den Zentherren geteilt werden, „*mit oder ohne stab, auch in oder außerhalb rechtens*"; 1695 wird dabei ausdrücklich bestimmt, daß, was durch die Zent gestraft, von der Vogtei nicht mehr geahndet werden dürfe. Anderseits lesen wir noch 1712 in einem Entscheid, auf Rettersheim bezüglich, daß es zwar sehr hart und unbillig erscheine, daß die Vogtei den von der Zent Gebüßten nochmals belange; es sei dies indeß bereits im WSt. von 1452 ausgesprochen und das Kloster Triefenstein habe solch Recht bisher unwidersprechlich ausgeübt. Aus diesem Grunde müssen die dortigen Bewohner für jedes Vergehen nochmal so viel Tage gefangen sitzen und Buße zahlen als ihre nächsten Nachbarn.[2])

Das Prinzip, daß jeder, der von der Zent gebüßt worden, die nämliche Summe auch dem Dorfherrn erlegen müsse, findet sich tatsächlich in verschiedenen DO. ausgesprochen. In Widdern ist solche Befugnis den Ganerben offiziell eingeräumt. Bei Rückgabe der Zent Ripperg an Mainz sichert dieses dem Hochstift W. die doppelte Bestrafung ausdrücklich zu, doch dürfe die Vogteistrafe die der Zent im Betrage nicht überschreiten.[3])

Der Behandlung der handhaften Tat ist eingehend im älteren Verfahren gedacht; nach Einführung der Tortur wird der bei der Ausführung Ertappte ebenso wie jeder andere Verbrecher gefoltert, höchstens, daß man angesichts jenes erdrückenden Schuldmoments noch unbarmherziger vorgeht und auch bei Versagung der peinlichen Frage den Stab über den Leugnenden bricht. Ebenso ist die Bedeutung des Leumunds bereits hinreichend gewürdigt; Verdachtstrafen werden nicht selten verhängt.[4])

Die Strafmilderung.

Reue und Geständnis vermögen bei geringeren Delikten Milde hervorzurufen; bei Verbrechen erreicht der Inquisit bei rückhaltlosem Bekenntnis seiner Tat wenigstens den Vorzug, daß er nicht weiter gemartert und bald in das Jenseits befördert wird. Eventuell läßt man sich auch zu einer Milderung in der Todesstrafe herbei, wie z. B. geständige Hexen meist nicht lebendig dem Feuer überantwortet, sondern

---

[2]) Euerdorf, Ger. E., 97, 3.

[3]) Standb. 590 sub Königsberg; Salb. 69, 54 ff.; lib. div. 52, 357, lib. div. 48, 101, Standb. 492, 339; lib. div. Joh. Hartm. 357.

[4]) Diebstahlsverdacht, admin. 18224, 824; Ger. Karlstadt 187, 4; Inzest, verwiesen, R. 1069, 533.

Digitized by Google

zuvor „aus Gnaden" mit dem Schwert gerichtet werden. Freilich muß hier das Bekenntnis vor der eigentlichen peinlichen Befragung abgelegt sein. Ich erinnere hier ferner an das Verfahren nach dem Privileg für Kitzingen vom Jahre 1436; bei Geständigen bedarf es keiner Übersiebnung mehr, es genügen zwei Schöpfen als Zeugen.[5])

Alter genießt keine Berücksichtigung, Krankheit ruft höchstens einen Aufschub in der Untersuchung und Ahndung hervor. Lediglich im Interesse der Erhaltung der Leibesfrucht wartet man bei schwangern Hexen mit der Bestrafung bis zur Niederkunft; dann werden auch sie unbarmherzig zum Scheiterhaufen gebracht. Trunkenheit wird nur zu oft beachtet. Nach manchen DO. bleiben Schelte und Schläge beim Wein ohnedies bußlos, sofern sich die Streitenden noch während des Zechens zu vertragen wußten. Dabei sollen solche Kränkungen dem Verletzten nicht an seiner Ehre schaden. Zu Prosselsheim hat einer 1578 einer Frau „*unehre u. ungebührliche handlung*" zugemessen: weil *dieselben in wein u. mehrertheils in scherz, dann zorn geschehen, gutlich aufgehoben derogestalt, daß dieselben keinem theil, weder weib oder kindern an ehren nachteilig u. vercleinerlich, sondern verglichen. u. welcher solches dem andern gedenkt, soll gebürender straf gewertig sein*". 1540 bekräftigt ein Verleumder an eines gelobten Eides Statt, daß „*die red in einer trünken weiß geschehen*, worauf er lediglich die Gerichtsschäden zu ersetzen hat. Im strengen Gegensatz zu jener milden Beurteilung ergehen Drohmandate gegen das Zechen und Zutrinken und solche, welche in Weinigkeit und Völlerei Totschlag oder Verwundung verüben.[6])

Armut genießt an sich keinerlei Vorzug; an die Stelle der Buße tritt hier der Turm. 1621 wird zu Wettringen einem Beleidiger „*in ansehung seiner großen armuth, do beede partheien mit handgebenden treuen*

---

[5]) s. peinl. Verf.

[6]) s. Tortur u. Hexenprozesse; erkant, darf J. an eines gelobten aids stat anrüren, das er von P. u. seinem geschlecht nichts dann alle eren u. freuntschaft von ine wisse u. die red, so er gethon, in einer trünken weiß gescheen, soll J. dem cleger sein gerichtsscheden ausrichten, Misz. 2846, 163; nachdem kuntschaft ausgeweist, das solche wort dan bei dem wein gescheen u. sy bede weinig gewesen, solchs S. an seinen eren nit schaden soll, Ger. Kitz. 350, 15; weil in wein u. mehrertheils in scherz dann zorn geschehen, gutlich aufgehoben, Stadtrentamt W. 52, 74; scharwechter gestochen, milder bestraft, da er weinig gewest, Ratsb. 1493, 352; Frickenhausen, Domkapitelprot. 1510, 49b; Sonderhofen, Standb. 401½; Wülflingen G 4009; s. Gerichtsmahlzeit; fridgebot zu Eltmann. fullerei u. trunkenheit, das ein mensch den andern zu todt schlecht, wie das viehe usw., lib. ommiss. 2, 301; Mandat 1599, Standb. 489, 6; 1720, Schneidt 2, 1584.

Digitized by Google

einander abgebeten u. verzihen, gutwillig nachgesehen u. verwilligt worden".[7])

Gesetzesunkenntnis ruft mitunter mildere Behandlung hervor, wie sie insbesondere Gerichtsfrevel zu entschuldigen vermag. Um 1590 las einer „*vorm Ave Maria leuten zu frue ein wenig birn auf*" und wurde dabei betreten. „*weiln er dann seithero verstanden, das es ein centrueg sein solte, als wolte er selbst sich hiemit angezeigt u. die gemein vor schaden verwahrt haben. weiln man dann in nachforschung soviel befunden, das es ihme ohngevehr u. aus unwissenheit u. unverstant geschehen, als seint ihme 20 lb. erlassen.*"[8])

Gegenseitigkeit erfährt hier und da bei Schelten und Schlagen Beachtung. In Kitzingen gerät ein Edelmannsknecht mit einem Bürger in Streit. Dieser, verklagt, wird ledig geteilt und „*von des edelmansknecht flüche wegen ist ime sein schlagen dafure abgerechet worden*".[9])

Die Selbstgestellung hat für den Unschuldigen oder den, der sich bewußt ist, daß man ihn als Täter wohl zu verdächtigen, nicht jedoch nachzuweisen vermag, den Vorteil, daß er sein Recht ausführen, d. h. seine Schuldlosigkeit beschwören kann, worauf er durch das freisprechende Urteil vor weiteren Bezichtigungen gesichert ist.[10])

Merkwürdiger Weise läßt man sich öfters zu Milderung und Begnadigung herbei, wenn sich der Schuldige bereit erklärt, katholisch zu werden. So, wie oben erwähnt, 1569 bei einem Heidingsfelder Mörder, 1580 bei einer, welche ertappt wurde, als sie eben ihr Kind töten wollte.[11])

1493 verwundete ein Würzburger einen Scharwächter. Man behandelt ihn äußerst gelinde „*angesehen sein bürgerrecht u. das er weinig gewest*".

Die Strafmilderung, welche sich vielfach als Strafumwandlung dokumentiert, tritt entweder vor oder nach der Verurteilung ein. In diesem Fall äußert sie sich als Begnadigung. So wird 1624 ein 18jähriger Dieb, der bereits öfters ertappt, „*da keine besserung bei ihme zu verhoffen*", zu Strang und Kette verurteilt, insgeheim aber der Milde und Gnade des Fürsten anheimgestellt. Man führte ihn „*unter dem schein, als ob das urtheil mit dem strang exequirt werden solle*" zum Galgen und läßt ihm sodann „*mit vorhaltung der moderation*" den Kopf ab-

---

[7]) Ger. Haßf. 231, 7 s. 36.

[8]) s. Rügeverf.; Unwissenheit entschuldigt Gerichtsfrevel, Z. Lauda 774.

[9]) Misz. 2846, 74.

[10]) s. Inzichtsverfahren.

[11]) Ger. W. l. M. 541, 13 s. 52, 171.

[12]) Ratsb. 1493, 352.

Digitized by Google

schlagen. Hierauf begräbt man ihn unter dem Hochgericht. Sonst wandelt man schwere Todesstrafen in leichtere um, wie Feuer in Schwert. Mit dem Zollner von Rimbach vereinbart man 1616, daß „*so durch vorbitt guter leut die haubt- u. leibstraf in eine geldstraf verwendet werden solte*", diese dem Hochstift allein zufallen solle. 1465 verbot man einem die Stadt „*etwieviel meil hindan*"; später wird dies „*gnediklich geleichtert*", d. h. ihm befohlen, „*sein wonung bei dreien meile wegs von der stat u. den siechheusern nit zu haben*". 1693 wird Eyrichs v. Münster Schloßarrest auf dem Frauenberg infolge Kautionsleistung durch etliche Adelige in Hausarrest verwandelt. In einigen Weistümern ist endlich vermerkt, daß von vornherein genau normierte Bußen für den Fall, daß der Schuldige vor dem Urteil um Nachlaß bittet, bis auf die Hälfte herabgesetzt werden sollen.[13])

Die Strafschärfung.

Über die Qualifikation von Schmähungen und Tätlichkeiten für den Fall ihrer Verübung an besonders gefreiten Orten wurde früher berichtet. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Begehung bei Nacht. Dies bereits nach den Mangoldschen Sätzen. Wer nach der Zeit, „*daz man nachtes die glocken lutet, ane liecht got, wirt er es überseit mit drin unversprochen mannen*", der hat die Stadt einen Monat zu verlassen. „*swer aber an schedelichen dingen wirt irwischet, den sal man legen in unser vesten unde sal man im sin recht tun*". Wer wundet oder raufet, der hat ein halb Jahr bzw. vier Monate außen zu bleiben. Wer dem andern lästerliche Scheltworte spricht, den treffen zwei Monate. „*ist ouch, daz eime ein schade geschehe von eime, des er nicht kente, unde sich doch uf einen sunderlichen verwende, mac mans in nicht übersagen mit drin unversprochen mannen, so sal man sin gerichte nemen.*"

Wir finden hier also bedeutend strengere Grundsätze. Schon die Ahndung bei Gehen ohne Licht ist eine äußerst hohe. Hierzu kommt die sofortige Verhaftung, sofern jemand irgendwie mit schädlichen Dingen sich verdächtig macht. Das Verwunden bei Nacht ist um ein Drittel höher normiert, als das bei Tage, das Raufen und Schelten um das Doppelte. Bei Sachbeschädigung genügt Übersagung selbstviert, auch wenn man den Täter gar nicht genau erkannte. So wird z. B. nach der DO. von Karlburg der Schaden vor dem Dorfgericht nur gerügt, sofern er bei Nacht angerichtet worden ist. Nach anderen DO. verdoppelt sich die

---

[13]) R. 1066, 80; lib. div. 34, 474; Ratsb. 1465, 37; Standb. 492, 416.

Buße bei nächtlichem Unfug; in Laudenbach ist die höchste Buße überhaupt bei Vergehen während der Nachtzeit noch einmal so groß.[1])

Der Rückfall ist an sich schon von Bedeutung, als er bei manchen Delikten, wie Diebstahl und Ehebruch, zur Zentsache, also ohnehin schärfer beurteilt wird. Nach Vertrag mit dem Deutschen Orden von 1681 sollen Konkubinat und Gotteslästerung diesem zur Abwandlung zufallen, handelt es sich jedoch um Unverbesserliche, dem Hochstift. Was sonst die Grundsätze bei rückfälligen Dieben anlangt, siehe das Kapitel Diebstahl.[15])

Die Strafausschließung.

Schuldlosigkeit — ja, wenn sie vielleicht nur dem Scheine nach begründet — erringt am leichtesten Sieg und Anerkennung, sofern sich der Bezichtigte vor seiner Verhaftung zum Schwur erbietet und sein Recht ausführt. Schwer gelingt der Nachweis der Unschuld dem bereits dingfest Gemachten, sollte sie auch „*so klar sein, wie die mittägliche Sonne*"; das Gerücht und Geschrei ist einmal mehr oder minder laut über ihn erschollen, die Folter wie die Voreingenommenheit des zu jener Zeit in hohem Grad von der Volksmeinung beeinflußten Gerichtes leisten das übrige zu des Verdächtigen Verdammung. Glückt trotzdem der Nachweis der Unschuld, so erfolgt natürlich Freigabe, jedoch meist erst nach Entrichtung der Atzungskosten und feierlicher Urfehde, die erlittenen Unbilden nicht zu rächen.[1])

Tod schließt die Bestrafung nur unter der Voraussetzung aus, daß der Täter noch nicht verhaftet oder wenigstens noch kein ausgiebiger Schuldbeweis erbracht worden ist. Stirbt der Überwiesene kurz vor der Verurteilung oder gar nach derselben, so findet (wie z. B. auch bei Hexen, welche vor dem Rechtstag starben oder „*verzweifelten*") die Richtung des Toten statt, oder er wird wenigstens schimpflich verscharrt.[1])

Verjährung. Bei wirklichen Verbrechen ist eine solche niemals anerkannt; der Missetäter bleibt bis zu seinem Lebensende nicht vor

---

[1]) MB. 38, 155; Karlburg, Misz. 3548; Laudenbach, admin. 17822, 766; Standb. 263, 196; gebot, wie man auf der gassen sol geen, lib. div. 18, 81.

[15]) vielverübter, unverbesserlicher Diebstahl mit Strang oder Schwert, R. 1066, 75; admin. 16379, 716, 1596 usw. s. Diebstahl; lib. div. 34, 145; Standb. 489, 370; geringer diebstahl nicht ehender pro reiterato gehalten, es erreiche denn die res furtiva, auf ein, zwei oder mehrmals zusammengerechnet, den obigen betrag, erst dann an zent, lib. div. 45, 32.

[1]) s. Inzichtsverfahren.

[2]) s. Hexenprozesse u. Selbstmord.

Digitized by Google

Entdeckung und Bestrafung gefeit. Ein Fall der Freisprechung aus jenem Grunde liegt daher nicht vor, wiewohl vielleicht mitunter die Begnadigung in gerechtfertigter Weise eingriff. Im Vertrag von 1494 ist mit Henneberg wegen der Zent Aura (Urau) bestimmt: „*es sollen alle alte sachen, die verhandelt worden synd, dweil die zent ode gelegen ist, nit gerugt, noch auch gegen unsern freund von W. den voyten, zentgrafen oder schopfen nicht verbust, sonder aufgehoben sein. aber so die parthei umb sachen ere u. glimpf berurend gegen einander zu schicken hetten, die sollen beider herschaft amptleute under die hand nemen, die in der gute dorumb vertragen u., ob sie im handel befunden, das dem beschuldigten sich zu expurgiren not sein wurde, sollen sie zulassen, doch nichtsdesterminder weder buß noch frevel dorumb nicht genomen werden.*" Also auch bei Verleumdung und Beleidigung sollen nur getaidigt und nicht mehr auf Strafe erkannt werden. 1498 beschwert sich Henneberg, daß Zentgraf und Amtleute zu Meiningen „*fürnemen, hendel zu strafen, die vor der losung sich verloffen u. begeben hetten*".[3])

Von Interesse hier übrigens das Privileg von 1534.[4])

Strafbar ist die abermalige Geltendmachung eines Handels, nachdem er durch Vertrag geschlichtet worden. So nach 1582 zu Wettringen in einer Leumundssache. Kläger und Beklagter fallen hier in die höchste Buße, außerdem hat jeder seine Kosten zu bereinigen. Hier und da wird auch ein Kläger mit seiner Forderung abgewiesen „*dieweil er so lang geswigen habe*".[5])

Begnadigung. Auch in W. steht der Unfug der Fürbitten in hohem Schwange; nur zu häufig gelingt es ihnen, daß „*die scherpf der recht*" gegen den sonst unrettbar dem Tod Verfallenen eingestellt wird. In erster Linie ist die Freundschaft bemüht, den Sünder vor dem Strang zu lösen, freilich, wie wir sahen, meist im eigenen Interesse, da die ganze Familie von unauslöschlichem Schimpf betroffen wird, wenn einer der Ihrigen draußen den Raben zum Fraße, wie dem Hohn und der Abscheu der am Galgen Vorbeiwandelnden dargeboten ist. Verfügt der beschuldigte W. Bürger über eine mächtige Sippe, so bildet sie stets den Quell zur Ängstlichkeit und Vorsicht der nicht sehr tapferen Stadtväter. Bei Riese ist es vornehmlich die mutige Hausfrau, der er seine Rettung dankt. Sie bestürmt persönlich den Fürsten unter heftiger Anklage gegen den Rat und weiß alle Gönner des auf den Hals gefangenen Gatten

[3]) lib. div. 1 4, 207; W. U. 46, 46, Zent Aura, 137.

[4]) W. U. 41, 21.

[5]) Ger. Haßf. 231, 7, s. 3.

Digitized by Google

um sich zu scharen. Durch seine ostentativ zur Schau getragenen Frömmigkeit wird auch die höhere Geistlichkeit veranlaßt, für ihn eine Lanze zu brechen.

Die Achtung, d. h. der gute Leumund, den der Schuldige bisher in seiner Heimat genossen, spielt ebenfalls eine bedeutsame Rolle. 1580 verbannt man einen Müller, welcher heimlich Getreide eingeführt; da aber seine Gemeinde mit ihm wohl zufrieden und Hausfrau wie Kinder untertänig gebeten, ihn wieder einkommen und „*inen beiwohnen zu lassen*", wird er zurückberufen.[6])

Nicht minder gilt es für das Handwerk als Ehrensache, daß keiner seiner Genossen schimpflicher Bestrafung verfällt. Handelt es sich um einen großen Dieb, so sucht man wenigstens die Begnadigung zum Schwert durchzusetzen. 1547 bitten die Ochsenfurter Herrenknechte, einen der Ihrigen mit der Rutenstrafe zu verschonen. Dies wird vom Kapitel abgelehnt, „*doch ist dem schultes darneben muntlicher bevelch geschehen, zu verschaffen, das er nit zu hart gestrichen werde*".

Adelige verwirken wegen gemeiner, wenn auch schwerer Verbrechen selten das Leben, es müßte denn ihr Tod aus politischen Gründen begrüßenswert scheinen. Meist genügt es dem Fürsten, daß die Sippe des Opfers befriedigt, daneben vielleicht noch eine Geldsumme an ihn selbst oder Rossedienste geleistet werden. So gelobt ein v. Lauter, der wegen Inzestes zum Schwert verurteilt worden, auf die ungarischen Grenzhäuser zu ziehen und bis zur Begnadigung wider die Türken zu kämpfen. Bei Urfehdbruch wolle er als meineidiger, treuloser Geselle ohne weiteres Urteil den Tod erleiden. Jene große Begünstigung des Adels auch auf diesem Gebiete ist ja wohl entschuldbar, denn nicht selten würde der Vollzug des durchaus gerechtfertigten Urteils eine langwierige Fehde und damit Mord und Brand und unsagbare Greuel für das Land heraufbeschwören.[7])

Um so wirksamer erweist es sich aber auch, wenn der Adel Fürbitte für Verurteilte einlegt. Zieht gar ein Kaiser, ein sonst angesehener Fürst oder die Gemahlin eines solchen durch das W. Gebiet, so sucht man den hohen Gast mit bewundernswerter Unverfrorenheit und Zähigkeit für den unverbesserlichen Galgenstrick zu interessieren. Und dies meist mit Erfolg, indem der um Hilfe Angegangene, geschmeichelt, nicht zögert,

[6]) s. d. Prozeß Riese, Ratsb. 1483. 21 ff.; Standb. 479, 115; Domkapitelprot. 1547, 199; elend u. armut geschont, lib. ad causas 1442, 53.

[7]) s. Adelige; W. v. Schaumberg, der einen Müller ohne Vorsatz ableibig gemacht, straflos, 1655, lib. div. 39, 182; Standb. 489, 287 ff.

Digitized by Google

seine gewichtige Persönlichkeit zugunsten des Missetäters in die Wagschale zu werfen, und der Bischof dann aus Kordialität dem Wunsche Gehör gibt. Ob hierbei das Objekt der Gnade auch würdig, fällt nicht weiter in Betracht. Nur zu häufig trifft es zu, daß der Freigelassene, sobald er nur die Grenzpfähle hinter sich hat, sofort wieder sein altes verbrecherisches Handwerk aufnimmt.

Sehr beliebt ist es auch, die Verwendung von Kuttenträgern und vornehmlich Angehöriger des Domkapitels zu erstreben. Zumal die weniger selbstherrlichen Kirchenfürsten unterstehen dem Einfluß des letztern in hohem Grade.[8])

Bei einem bedenklichen Zusammenstoß zwischen Kürschnerknechten und Scharwächtern 1464 erscheinen Jorg von Henneberg, „*mit im zehn ritter, der canzler u. vil erbar leute, auch das ganz hantwergk der kursner u. ander aus den andern hantwergken*", fürbittend vor dem Rat. Dieser „*besorgt, unfugsam sei, sulche bete nit anzusehen*", wendet sich an den Bischof, worauf dieser ihm allein die Entscheidung überläßt. Während der Beratung mit den Viertelmeistern kommen hierauf abermals mehrere der Ritterschaft, dabei der Hofmeister „*der dechant zum thume mit etlichen vom capitel, der comethur von Mergetheim*" usw. Da der Unfug „*aus unversehen geschichte, daraus kein mort noch leme erstanden*", antwortet man „*nach vil austretens u. widerkomens, daz die gefangen der fordern der ritterschaft u. der jetzigen bete wol geniessen sullen u. der rate getraut sich der bete nach zu halten, daz sy alle gnugen u. gefallen doran haben sullen*". Die fünf Missetäter werden übrigens hierauf sämtlich zehn bis fünfzig Meilen weit verwiesen.

1401 stand einer bereits unter dem Galgen, „*do gepurt ez sich, daz vyr tumherren on geverde von Nüremberg von unsern herren dem neuen künige riten u. dy baten für den*". Da sie eben von dem neuerkornen Ruprecht, zu dem sie in besonderer Mission gesandt waren, zurückkamen, so verlieh dies ihrer Fürbitte großes Gewicht. Wohltuend berührt es, daß unter Julius und seinen Nachfolgern die mitunter sehr anmaßende Verwendung hoher Herren bedeutend an Ansehen eingebüßt hat.

Ist in frühester Zeit bei Mangel an einem Kläger überhaupt keine Richtung denkbar, so führt auch später dieser Umstand noch zuweilen Ledigung herbei. So beschwert sich 1511 die Ritterschaft, daß infolge der hohen Kosten die Kläger häufig abgeschreckt und aus solchem

---

[8]) Ratsb. 1467, 68; Standb. 624a, 5.

Digitized by Google

Grunde todeswürdige Mißhändler freigelassen werden, „*dardurch andre buben, dergleichen strefflich zu handeln, dester erhe bewegt werden*".[9])

Das Begnadigungsrecht übt der Zentherr: „*denn wer die scherpfe zu befehlen, der hat sich auch der gnad u. nachlaß zu gebrauchen*". Mitunter wird freilich die Ledigung durch andere erzwungen. Ich denke hier an die Äbtissin von Kitzingen, welche ihre Gerechtsame auf willkürlichste Weise zugunsten verabscheuungswürdiger Verbrecher durchzusetzen wußte, ja auch die auf ihrem Gebiete betretenen Mörder und Diebe unter dem Vorwand, sie wolle kein Blutvergießen, begnadigte. Es hat daher wenig Zweck, heißt es in einem Weistum, den Täter festzuhalten „*muß man ine wieder laufen lassen*". Ein ähnliches Begnadigungsrecht übt bekanntlich der Klerus in Würzburg und Schwarzach; siehe hierüber im Kapitel „Freiung".[10])

In geringfügigen Sachen hat natürlich der Vogteiherr das Lösungsrecht. So mag nach dem Remlinger Wst. der Wertheimer Amtmann „*alle buße lassen farn, dieweil er an gericht sitzet, on das, das an den hals get. u. was er auch buße leßt, die sal er durch gotswillen lossen, on golt u. on silber. u. wann das ein voit von Hoenburg* (der W. Vogt) *einem zentgrafen zu R. nicht gleuben wolte, so mag er in fragen bei seinem eide, den er seinem hern u. der zente geton habe, daß er die buße on golt u. on silber habe losse farn*".[11])

Wird zu Birkenfeld einer bußfellig, „*bit derselbe den schultheißen durch gots willen, die wile er den stab in der hant, umb soliche buße im zu lassen; solichs hat der schultheis macht*". Bittet ein Frevler zu Kleinsteinach um Gnade „*ehe dan ein gemeinde aufstehet*", so wird ihm ein Drittel der Buße erlassen. Eventuell bittet der Schultheiß für seinen Gemeindegenossen um Nachlaß der Strafe.[12])

Zu Meiningen protestieren die Henneberger Schöpfen, daß der Amtmann einen zum Strang verurteilten Dieb zum Schwert begnadigte, und die Gemeinden erklären, „*wo dem urtel nit volg geschehe, das sie ire schopfen an die zent nit gehen lassen wolten*". Etwas anderes ist es, wenn der Beamte im Namen des Gerichtsherrn handelt. 1679 will der Ochsenfurter Zentgraf eben über einen Dieb den Stab brechen, „*ist ihme*

---

[9]) Misz. 72.

[10]) lib. div. 34, 336; s. Freiung.

[11]) Remlingen 1001; Umwandlung in Geldstrafe, Vogtei, lib. div. 40, 277.

[12]) Birkenfeld, W. U. 17, 113; Kleinsteinach, admin. 8466, 420; Kürnach, Ger. Kitz. 231, 11; Neuses, Ger. Dettelb. 207, 4.

Digitized by Google

der Keller in die Arme gefallen u. Gnad gerufen, auch selbige dem armen Sünder sobald eröffnet worden".[13])

Der vom Schwert oder Strang Begnadigte wird in der Regel des Landes verwiesen und hat eine besonders geschärfte Urfehde abzulegen, die sich mitunter als bedingtes Todesurteil darstellt. Ebenso hat er, wenn möglich, alle Kosten zu entrichten. Nach der Ochsenfurter Reformation hat jeder in peinlichen Verhaft genommene Übeltäter, der durch die Herrschaft begnadigt und „*peinlich nit fürgestelt wurt*", *von* alters her 40 lb. Buße zu leisten.[14])

Rücksicht auf persönliche Verhältnisse.

Weiber.

Stehen schwere Verbrechen in Frage, so wird das schwächere Geschlecht nicht im geringsten begünstigt. Mit wahrhaft teuflischer Grausamkeit martert man die armen Hexen, selbst Krankheit ruft nur wenig Erbarmen hervor. Lediglich des zu erwartenden Kindes wegen wird die Schwangere zeitweise geschont; nach der Niederkunft harrt ihrer, wie jeder andern Mitgefangenen, der Feuertod. Aber auch sonst läßt man ihnen gegenüber unerbittliche Strenge walten; gerade an Weibern werden die schrecklichen Todesstrafen des Lebendigbegrabens und Ertränkens mit Vorliebe vollzogen. Man hält sie nicht für mutig genug, das Haupt dem Schwertstreich darzubieten; erst spät entschließt man sich hierzu, die Enthauptung zur regulären Strafe für sie zu erwählen. Aus Sittlichkeitsgründen nimmt man von der Strafe des Stranges Umgang. Analog dem uralten Brauch des Versenkens in Moor und Sumpf verbirgt man sie und ihre Schande für immer im Erdreich oder entrückt sie wenigstens während der Richtung der Schaulust der Menge durch die sog. Säckung, wiewohl das Ertrinken als eine der schwersten Todesarten erscheint.

Bei Verbannung des Mannes trifft die Ehewirtin das gleiche Los; die Bestimmung der Wolfskeelschen Sätze, daß straffällige Weiber statt zu jener mit Eingrenzung oder Hausarrest von gleicher Dauer bestraft werden können, hat zu obigem Fall keinerlei Beziehung. Die Frau wird mitverbannt, wiewohl sie keinerlei Schuld trifft, so z. B. wenn der Gatte einen Mitbürger unbefugt vor ein fremdes Gericht geladen hat. Bei beschimpfender, öffentlicher Bestrafung verfällt die Frau in höherem Grade

---

[13]) admin. 15346, 684 s. 12; R. 1069, 22.

[14]) Ochsenf. Zentreform 966.

Digitized by Google

der Spottlust der Menge, als der Mann; 1520 wird eine Sommeracher Diebin mit Kot aus dem Flecken geworfen.[1])

Milder denken viele DO., indem sie festsetzen, daß Weiber bei allen Vergehungen, zumal bei Feldschäden und dergl., nur die halbe Buße zu entrichten haben. Außerdem nehmen sie darauf Bedacht, daß die meisten weiblichen Versündigungen mit der Zunge erfolgen; man trifft daher häufig in ihnen Satzungen, welche die nachdrückliche Bestrafung der Schmähungen und Schelte der Nachbarinnen und insbesondere der Ehehalten ins Auge fassen. Die Schuldige muß in der Regel den Stein tragen, oder vier Wochen aus dem Dorf, oder Geldbuße entrichten. Außerdem wendet man auch die Geige an, in Traustadt einen langen Schnabel. In Reupelsdorf sind *200* gute Zaunstecken dafür zu liefern. In Gaurettersheim sind 10 lb. Buße gesetzt für den Fall, daß sich *„die mäd blutrüstig schlagen"*.[2])

Über ihre rechtliche Zulassung ist früher gehandelt; an sich vertreten die Männer ihre Frauen; Witwen und Waisen vermögen jedoch selbständig, d. h. letztere wohl nicht ohne Beiziehung des Vormunds, ihr Recht zu verfechten. Ersteres scheint völlig gerechtfertigt, da bei Verurteilung die Buße doch meist seitens des Mannes entrichtet werden muß.[3])

Bürger.

Wenn im Prozeß Riese das Prinzip auf den Schild gehoben wird, daß *„je swerer sich ein hohe persone mißhandel, je grosser mit der strafe angehalten werden solle"*, so widersprechen diesem vor allem die den Bürgern verliehenen Privilegien.

Fries führt unter dem Jahre 1395 folgende alte Rechte auf: Kein Bürger soll aus der Stadt gefangen abgeführt werden, sondern ist bei dem Gerichte, dem er angehört, abzuurteilen. Kein angesessener Mann, der eine Kammer gemietet, kann ohne triftigen Grund verhaftet, noch vor einer fremden Zent zur Verantwortung gezogen werden. Jeder Bürger und Inwohner soll seinen Gegner in der Stadt vor dem herzoglichen Gericht belangen. Ist einer wegen Schulden ausgewandert, so soll man

---

[1]) s. Verbannung; Standb. 219 bb.; bei Befehdung Weib u. Kind in die Verb., lib. ad causas 1444, 61.

[2]) Z. Eltm. 330; Gerolzh. 451; s. Ehrenstrafen u. Ehrverletzungen, so in Atzhausen, Büttelbr., Eibelst., Eisingen, Fahr, Gaurettersh, Theilh. Willanzh. Hüchberg, Rothausen.

[3]) Mann zahlt Buße, Misz. 2846, 20; Witwe als peinl. Klägerin, 1547, Standb. 479, 27,

Digitized by Google

ihn nicht vor sein Landrecht laden, trotzdem er im Würzburger Gebiet seinen Unterhalt genießt, es wäre denn, daß er in ihm beweibt oder ansässig ist.[4])

Endlich wurden bereits, was den Schutz vor willkürlicher Verhaftung anlangt, die verschiedenen Gerechtsame auch anderer Städtebürger eingehend beleuchtet, so gelegentlich der Besprechung der Pfändung die Vorrechte den Fremden gegenüber, d. h. die Befugnis, Gäste zu „*verkümmern*" und vor ihnen aus der Masse befriedigt zu werden. Bestehen offizielle Stadtgerichte, wie z. B. zu Eltmann, so ist hiermit die Exemtion der Bürger von der Zent verknüpft. Hier und da ruft der Besitz des Bürgerrechts an sich Strafmilderung hervor.[5])

Geistliche.

Daß Kleriker wegen gemeiner Verbrechen gerichtet werden, ist nur selten verzeichnet; eine Ausnahme bildet die Zeit der Hexenverfolgungen, wo unter den Würzburger Gerichten manch Geistlicher der Verblendung zum Opfer fällt. Immerhin enthält das Zentbuch einige Reverse von geweihten Delinquenten; daneben ist gerade auf seiten der Mitglieder des Domkapitels, da sie eben dem rauflustigen Adel entstammen, manche Gewalttat zu berichten. Einige Totschläger büßen mit dem Verlust ihrer Pfründen.

1533 hat sich ein Vikarier zu Arnstein „*neben andern seinen mithelfern mit felschung der münz vergessenlich gehalten*". Er sollte mit dem Leben bezahlen, machte sich jedoch heimlich davon, worauf der Bischof einige Erbgüter desselben einzog. Ein Pfarrer, der angeblich aus Notwehr einen Ableib begangen, jene jedoch nicht auszuführen vermochte, wird verwiesen und ihm außerdem die Ausübung des geistlichen Amtes untersagt. 1628 finden wir die Urfehde eines Hauger Kanonikers wegen Totschlags im Zweikampf verzeichnet.

In den Synodalbeschlüssen wie bischöflichen Mandaten trifft man mitunter auf Strafdrohungen wegen des ärgerlichen Lebenswandels und der verweltlichten Tracht der Geistlichen.[6])

---

[4]) Ratsb. 1483, 32; Fries, Chron. 1, 545.

[5]) s. W. Gerichte, Rat; Pfändung; Volkach, lib. div. 13, 180; Schwarzach, Ger. Dettelb. 441, 15; Eltmann, Ger. E. 255, 6; Kitzingen, Standb. 199, 20; Meiningen, Grimm Wst. 3, 596.

[6]) s. geistl. Gerichte; Domherr Kil. Fuchs wird von Boppo v. Henneberg im Zweikampf getötet. Verzicht auf Präbende, Fries, Chron. 2, 107; Revers eines mordermäßige Untaten verübenden Kanonikus von Haug, Standb. 492, 384; lib. div. 71, B. 1; lib. div. 37, 212.

Digitized by Google

Juden.

Da die Geschichte der Würzburger Judengemeinde m. W. zurzeit einer ausführlichen Darstellung entgegensieht (?), so seien hier nur einige Punkte hervorgehoben. Fries führt folgende Freiheiten der Juden auf: Man darf sie nur vor dem Gerichte ihrer Schule belangen; zu ihrer Überführung werden je zwei unbescholtene Christen und Juden, welche ihnen nicht feindlich gesinnt sind, benötigt. Die höchste Geldstrafe soll 10 fl. nicht übersteigen. In Leib- und Lebenssachen sollen sie den andern Juden nicht zum Schaden richten. Es ist ihnen verstattet, einen Rabbi zu wählen; er darf Schüler halten, zinsfrei sitzen, die Juden in und außer der Stadt vor sich laden, nach jüdischem Recht richten und strafen, wobei jedoch die Bußen dem Bischof anheimfallen.[7])

1403 wird ein solcher „Judenmeister" (namens Sußlein) durch den Fürsten aufgenommen: „*auch sol er frei u. unzinshaftig sitzen u. bliben die nechsten sehs jare. er sol u. mag auch laden u. bannen u. rechtvertigen dy judischeit nach sinen besten sinnen*". Seltsam ist sodann dessen Schirmbrief von 1410: „*auch welcher judenmeister oder ander juden den egen. Sußlein priviert oder wil nicht recht nemen vor juden noch vor cristen, die wir oder unser diener dorzu bescheiden, so sol u. mag sich S. weren, wie er kan u. mag, u. sol damit wider uns u. die unsern nicht geton haben*". Der Schutz des Bischofs besteht daher lediglich darin, daß sich der Rabbi selbst helfen darf. Wie er die Widerspenstigen zu Paaren treibt, ist seine Sache.

Ein Blick in das älteste Land-GB. belehrt übrigens, daß eine große Zahl von Judensachen vor dem Landgericht verhandelt wurden, womit ein Eintrag von 1326 durchaus harmoniert: „*an dem fritage nach s. Gregorientag behabete die gemeine der juden ze Wirceburg, daz man deheinen juden laden sol oder mag uf dekeine cente mit dem rehten, denne hot iman zucz in oder zu ir eineme iht ze sprechene oder ze clagenne, daz sol er tun vor dem lantrihter oder vor ir schule umbe ein jeglich ding. wer aber, daz ir deheiner uf cente werde geladet u. geurteilet, die urteil schatten ime niht u. weren niht u. solten ime weder schaden oder hindern an libe noch an gute.*" Es war selbstverständlich, daß das Volk hierbei dem Landgericht vor der Schule den Vorzug einräumte.

1410 verleiht nun der Kaiser dem Bischof Johann das Privileg, daß die Juden nirgends anders als vor des Stiftes Gerichten verklagt werden

---

[7]) Fries, Chron. 1, 339; s. a. Stumpf, Denkw. z. fränk. Gesch. 1, 119; Bamberger, Dr. L., Ein Blick auf die Gesch. der Juden in W., 1905.

Digitized by Google

sollen, und hiermit ist auch die Kompetenz der Zent in den vor sie gehörigen Sachen begründet. 1487 verleiht K. Friedrich III. einigen Juden die Freiheit, daß sie zehn Jahre von keinem jüdischen Hochmeister oder Meister mit dem Judenbann belästigt werden sollen.[8])

Von 1559 datiert sodann das Privileg, die Juden aus dem Hochstift zu verjagen. Auch 1673 erfolgt eine offizielle Schutzaufkündigung. Von 1666 an sind mehrere Mandate verzeichnet, wonach die Juden nicht mit Schmachworten, Steinwürfen und Schlägen bedrangsalt werden sollen.[9])

Für den Fall des Todesurteils wird an Juden die gewöhnliche Richtung vorgenommen; eine besonders beschimpfende Exekution wie in andern Ländern ist nicht erwähnt. Manche spezielle Strafdrohungen ergehen jedoch wider sie.

Von jeher erwiesen sie sich als geschickte Ärzte. 1090 verleiht ihnen Heinrich IV. das Recht, Kräutersäfte und Gegengifte an die Christen zu verkaufen. Unter Johann III. wird der Jude Selkman sogar zum Hofarzt erhoben. Er soll dem Fürsten wie den Hofdienern nach bestem Gewissen dienen, Zollfreiheit im Hochstift genießen; wer von den Untertanen seines Rats bedarf, soll ihn nach Kräften lohnen. Für den Fall einer Beschwerde gegen ihn ist diese bei dem Hofgericht anhängig zu machen. Ob die Androhung der Exkommunikation, welche seine Feinde und Neider gegen ihn bei dem Passauer Bischof erzwangen, von Erfolg gekrönt war, ist zweifelhaft. 1419 erteilt sodann Joh. v. Brunn der Judenärztin Sara die Erlaubnis, ihre Kunst im Bistum gegen eine Jahressteuer von 10 fl. frei ausüben zu dürfen. Nach der Reformation jedoch wird die Lage der Juden im Hochstift überhaupt eine mißliche. Bald nach der W. Apotheker-O. von 1549 ergeht das Verbot: „*es soll auch niemand arznei von den juden nemen u. dem volk eingebunden werden, das sie in ihren schwachhaiten zuforderst die seelarzt ersuchen sollen; welche aber das ubertreten u. in ihrer krankheit die juden prauchen, solten, so sie gaistlich, abgesetzt u. die weltliche durch den bann ausgeschlossen werden.*“[10])

Andere Mandate richten sich gegen den Wucher, den Getreideverkauf (bei Lebensstrafe) das Hausieren und den Handel der Juden an sich. So gebietet die Theilheimer DO., man solle „*mit keinem juden nichts*

[8]) LGB., Nr. 257 (Stadtarch.), 34; lib. div. 1, 22 u. 65; Fries, Chron. 1, 778 (1445); Arch. 6, 1, 15.

[9]) lib. div. 83, 137; 42, 34; VOS. 72, 251, 507.

[10]) Heffner, die Juden in Franken, 12; lib. div. 71 A. 4; Arch 12, 2, 125.

Digitized by Google

handiren, mit kaufen u. verkaufen sich einlassen, sonder, do einer aus furfallender noth etwas an fahrender wahr verkaufen müsse, dasselbig entweder offenlich fail bieten oder einem inwohner zu kaufen geben bei thurnstraf. es soll auch kein inwohner von ainigem juden nichts ausborgen oder uf wucher ohne vorwissen unser (des Domkapitels) *entlehnen bei straf 5 fl.*". [11])

In gerichtlicher Beziehung ist noch der Judeneid von Interesse, dessen jedoch bereits früher gedacht ist. In Münnerstadt zahlen die Juden das vierfache Klaggeld. Sonst geben und nehmen sie später vor den Zent- und Dorfgerichten Recht, wobei sich keinerlei Zurücksetzung den christlichen Gegnern gegenüber bemerkbar macht. Bei Schuldklagen wird ihnen in der Regel die erforderliche Gerichtshilfe bereitwillig gewährt. An Willkür wird es freilich, wie anderwärts, auch hier nicht gemangelt haben. 1591 will sich ein Haßfurter mit dem Juden Salomon wegen der von diesem ausgegossenen Schmach vergleichen „*dergestalt, wo jüd ime ein öffentlichen widerruf thue u. solcher in das gerichtsbuch einverleibt werde u. er jüd auch die straf gegen unsern gn. herrn von W. richte, sei er wohl zufriden*", worauf der Jude jenes an den Stab gelobte. Damit erklären sich jedoch die Schöpfen keineswegs befriedigt: „*dieweil der jüd ordentlich an die zent geladen, so soll er sich auch mit einem erbern gericht darumb vergleichen oder sie wolten sich sonsten gar nichts an die sache kehren. u. do der widerruf solte in das buch geschriben werden, wollen sie uf u. davon gehen u. nit dorbei bleiben.*" [12])

Seitens des Kapitels werden heftige Anstrengungen gemacht, die Austreibung der Juden aus dem Hochstift durchzusetzen. Geloben auch die Bischöfe in mehreren Wahlgedingen, jenem zum Teil etwas

[11]) Wucher, Theilheim, Ger. W. r. M. 655, 13; Schneidt 2, 664; Verbot des Fischkaufens an Fast- u. Feiertagen, Arch. 11, 2, 88; Weinhandel, 1668, 1743, Schn. 2, 1949, 2293; Hausieren, lib. div. 40, 152, 414; Getreideverkauf verb. bei Lebensstrafe, 1694, lib. div. 45, 184; Gebot, nicht mit ihnen zu handeln, Großeißlingen, Ger. Königsh. 122, 5; Leibzoll, 1726, Schn. 2, 1663; Judenhäuser, 1729; Schn. 2, 2222; fremdherrische Juden, Schn. 2, 2487; Aufkündung des Schutzes, 1673, Schn. 2, 1975; Schutz, 1684, Schn. 2, 1663.

[12]) Eid, Misz. 2846 (Kitzingen), 4f.; Münnerstadt; doppelte Schreibgebühr, W. BrGO. 1270; Ger. Haßf. 267, 9, Jul. 1591; Nachsteuer, Verlassenschaft, 1686, 1691, Schn. 2, 1686, lib. div. 45, 95; 1808 werden die großen Freiheiten der jüd. Gefangenen eingeschränkt, admin. 15910, 700; s. auch die inter. Bemerkungen Rockingers in Akad. d. W., Bd. XI (Abh.), 248f.; endlich die Dissertatio de juribus judaeorum in Schneidt, 1, 985; auf W. Kanzlei befand sich eine Tafel, auf welcher stand: judaeus post diabolum homini Christiano infensissimus hostis (noch zu Kirchgeßners Zeit um 1700, s. das.).

Digitized by Google

egoistischen Wunsche Erfüllung zu gewähren, und ergeht, wie erwähnt, in der Tat wiederholt das Ausweisungsgebot, so verstehen es doch die Verfehmten, da die Fürsten ihrer als Geldleute ungern entraten, sich immer wieder in Stift und Stadt einzuschmuggeln, was jene unter dem Vorbehalt, jederzeit vom Recht, den Schutz zu kündigen, Gebrauch zu machen, stillschweigend dulden.[13])

[13]) s. hier insbes. die Kapit. 1544, 57; 1558, 75; 1573, 81, Abert, die Wahlkapit. der W. Bischöfe, 150f.

Digitized by Google

Besonderer Teil.

Verbrechen wider den Rechtsfrieden.

Auch in der weinfrohen Stadt S. Kilians mangelte es nicht an Streitigkeiten der Bürger, welche mitunter weite Kreise zogen, und an Familienfehden, denen selbst ein Bischof zum Opfer fiel; der Rat aber vermochte solcher Brandung keineswegs den zur Wahrung des Stadtfriedens erforderlichen unerschütterlichen Damm entgegenzusetzen, wie ein haltloses Rohr schwankte er mitunter in der ihn umwogenden Flut. Um so mehr schien es dringend nötig, ohne zu tiefen Eingriff in das Willkürrecht der Familienrache, ohne zu scharfe Ahndung der durch sie hervorgerufenen Verletzungen bindende Normen aufzustellen, um jede Fehde vor bedenklichem Auflodern im Keime zu ersticken und zudem die sinnlose Rauflust durch Setzung vollzugskräftiger Strafen von gefährlichen Ausschreitungen zurückzuhalten.

Solche Stadt- und Landfriedenssätze empfing das Würzburger Gebiet, wie erwähnt, zuerst aus Mangolds Hand. Ihre Zusammenstellung erfolgte durch den bischöflichen Rat, der aus Prälaten, Ministerialen und Bürgern bestand. Sie sollten nicht nur in der Stadt und in den Vorstädten, sondern im ganzen Lande, in Burgen, Städten und Dörfern, „*ir si wenic oder vil bi einander*", zwei Jahre Geltung besitzen. Die Dauer desselben war an sich eine begrenzte, d. h. sie sollte lediglich zwei Jahre betragen; daß sie aber in Wirklichkeit für länger berechnet waren, beweist, daß Wolfskeel fünfzig Jahre später die nämlichen Grundsätze auffrischte und einschärfte.

Mit der Durchführung der Sätze wurde in erster Linie der Rat betraut, wenn auch jeder andere hilfreich beizustehen hatte, „*dieselben geschichte ze scheidene, ze bezzerne unde nicht ze ergerne*". „*über alle dise setze*", heißt es sodann, „*sul nieman keinen haz noch keinrehande vientschaft haben gein den anderen umme daz, daz er dise gesetzede stete heltet oder darzu beholfen ist.*" Die Ratsherren haben sich jeder Parteilichkeit

Digitized by Google

zu enthalten. „*wen aber ieman in dem rate des beschuren wolte keinen man, denselben sal man vregen uffe sinen eit. wil erz daruber nicht lazen, so sal sin rede keine craft han unde sal die bezzerunge halbe tun, die der gar solle tun, den er da beschuret. unde swas die merre menie vellet an demeselbe rate, der sal man volgen unde der andern nicht.*“ Damit sich übrigens der Rat keine unbefugte Kompetenz anmaßt, ist bestimmt, daß jene Gebote dem Gericht und Recht des Bischofs keinerlei Schaden bringen sollen.

Die Friedenssätze sollen eine Gnade für Bürger und Stadt bedeuten, d. h. ein Abweichen von den ursprünglichen strengeren Normen. Und in der Tat sind die für Verwunden, Schlagen, Messerzucken usw. ausgesprochenen Verbannungsstrafen keine empfindlichen zu nennen. Freilich traf damals das Exil den ausgestoßenen Bürger hart, um so mehr, als er seinen Wohnsitz drei Meilen von der Stadt entfernt aufschlagen mußte; aber ein Jahr Verbannung ist immerhin bei Totschlag eine sehr geringfügige Ahndung. Wer sich zudem baren Geldes und einflußreicher Freunde erfreute, der mochte wohl jene kurz bemessene Frist ohne weitere Fährlichkeit überstehen. Allerdings trifft im Fall der Verwundung den bei der Tat Ergriffenen der Handverlust, den festgenommenen Totschläger die Strafe des Halses. Doch war es hier angesichts der vielen Freiungen nicht schwer, den Schergen zu entrinnen.

Bei Nacht erhöhen sich die Strafen, der bei schädlichen Dingen Erwischte wird entgegen dem sonstigen Privileg der Bürger eingetürmt und ihm eventuell der Prozeß gemacht. Wer ohne seine Schuld in Verdacht gerät, vermag sich durch Reinigungseid zu ledigen; anderseits ist jeder strengstens zur Rüge und Kundschaft verpflichtet. Fällt ein derartiger Zusammenstoß vor, „*unde daz sie des von ein ander kument*“, so soll drei Tage Friede sein, „*man wollez danne mit gerichte vorderen*“. Wer sich hiergegen vergeht, der soll die Besserung doppelt leisten. Auch Gotteslästerung zählt zu den Vergehen wider den Stadtfrieden.[1])

Die Wolfskeelschen Sätze schließen, wiewohl nach den veränderten Zeitläuften mannigfach modifiziert, die nämlichen Normen in sich. Im übrigen tragen sie mehr den Charakter einer Polizeiordnung. Dem Rat ist insofern ein nicht geringer Einfluß zugewiesen, als er jeden, der einer Missetat bezichtigt ist, vorzufordern und mit Strafe und Buße zu belegen vermag.

---

[1]) MB. 38, 151 ff.; wann Fehde gestattet, s. Lfd. Rud., auf friede verantworten, Brücken G. O. 1270; Friede auf vierzehn Tage, Karlst., Ger. K. 182, 4.

Digitized by Google

Sonst weisen die verschiedenen Fehdefälle wenig Bemerkenswertes auf. Wie groß der Unfug war, bezeugt, daß sich noch 1568 Bischof Friedrich veranlaßt sah, ein geharnischtes Mandat wider die mutwilligen Befehder und Landzwinger ergehen zu lassen. Es wird darin geklagt, daß die Untertanen „*ohn alle ursachen von geringer anforderung wegen, do inen das billich recht nit versagt, austreten u. andere bevehden*". Um diesem sicherheitsgefährlichen Treiben Abbruch zu tun, bedroht man einerseits diejenigen, welche solchen Befehdern „*mit beherbergung, atzung u. trenkung u. in was mehrerlei wegen das geschehen könt, furderung, unterschlaif oder den geringsten bevelch laisten*", mit harter Ahndung; anderseits gebietet man allen Amtleuten, Zentgrafen, Schultheißen, Stadträten, „*niemanden, so anspruch an den andern vor inen zu haben vermaint, fursetzlich ufzuhalten u. umbzutreiben, sonder meniglichen zu schleunigem, furderlichem, gutlichen oder rechtlichen austrag zu verhelfen*".

Um einen entfachten Streit zum Schweigen zu gebieten, ist die Obrigkeit, im Notfall jeder Bürger und Nachbar zum Friedgebot berechtigt und verpflichtet. Aus den unsicheren Zuständen des Mittelalters hervorgegangen und ein äußerst brauchbares und notwendiges Requisit zur Wahrung des inneren Friedens vermag jenes Gebot angesichts seiner nicht geringen Machtbefugnis auch die erhitztesten Kämpfer zur Besinnung zurückzurufen. Denn mag der Zwist, sofern jeder um sein vermeintliches Recht ringt, bis zum Erschallen jenes Mahnrufes als gerechtfertigt erscheinen, von nun an gilt der als Friedbrecher, der, jenen mißachtend, seine Leidenschaft nicht zu zügeln weiß. Das Friedgebot zielt aber auch vor allem auf rechtlichen Austrag der Sache; es wird hierdurch keineswegs eine Rückkehr zum früheren Zustand vor Beginn des Streites herbeigeführt, da der Friedensstifter den Vorfall immerhin zu rügen verpflichtet ist und hierdurch ein Einmischen des Gerichtes hervorruft.[2])

Nicht ohne Interesse sind die zahlreichen Mandate und Bestimmungen der ZO. und DO., alle darauf ausgehend, den gefährdeten allgemeinen Frieden um jeden Preis zu sichern. Nach der Lands-O. von 1528 hat jeder Friede zu heischen; wer dagegen handelt, ist sofort festzunehmen und bis zur Bestrafung nach Gefallen des Fürsten gefangen zu halten, Flüchtige sind steckbrieflich zu verfolgen. Ähnlich in Melchiors Mandat von 1554: „*darzue moegen sie ihre nehisten nachbaurn in ihre hilf mahnen,*

[2]) Arch. 11, 2, 67ff.; Sneiderlein u. sin zwen knechte haben gelobt. ire zwitracht anloßen zu steen bis nach den heil. tagen zu einem gutlichen tage, Ratsprot. 1432, 3.

Digitized by Google

die ihnen auch zu helfen schuldig sein sollen ohne alle seumnus u. auszug, es geschehe uf offnem feld, gassen oder in wirtsheusern. jedoch sollen die geistliche fridbrechere von den amptleuten nit uber 24 stunden nit gehalten, sondern dem fiscal oder ordinarien angezeigt werden."[3])

Drastisch geht hierin die hessische Kriegs-O. vor: „*ob sich begeben, daß ainer mit dem andern in unainigkeit u. aufrur keme, so soll sich kain parthei wider die andern rotten, sonder von stund an frid nemen. u. welchem der friede angemast, zum andern u. dritten mal zugesprochen wurd u. den nit hielte, so soll der nechst auf inen schlagen. u. ob derselb, so nit frid halten wolte, darüber zu tod geschlagen würde, so soll sich jemands an ime nit verwirkt haben. u. ob ainer oder mer fried geprochen hette u. also begrieffen wurde, der oder dieselben sollen an irem leib u. leben gestraft werden u., ob ainer den andern hinterwertig oder ligend schlüge, nach erkantnus des rechten*". Sehr energisch ist auch das unter Melchior ergangene Friedgebot für die Zent Eltmann.[4])

In Biebelried hat bei Schlägerei jeder im Namen der Herrschaft den Streitenden Friede zu gebieten und den Frevel vor dem nächsten Ding zu rügen. Wer ersteres unterläßt, büßt mit 10, wer jedoch „*zum unfrieden stärket*", mit 20 lb. oder vier Wochen Wasser und Brot. „*ob es geschee*", heißt es zu Zellingen, „*das der schultheiß fride gebot, so sich zwen schlugen, u. sie des nicht hylten, so sein sie m. h. verfallen 10 lb. u. wan dan der schulteiß hant anlegt u. wen er manet u. heißt, der sol im helfen u. wer des nicht thet, der wer verfallen m. gn. h. 10 lb.*"[5])

An sich ist das Friedgebieten Sache der Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen und Gerichtsknechte. In Hendungen hat der Schultheiß Macht, Friede zu heischen zu Dorf und Feld, „*u. ob der zwölfen einer darbei were, der hat dieselbe macht*". In Meiningen erfolgt dies seitens Schultheiß und Rat durch den Freiboten. Zu Euerhausen gebietet der Schultheiß zweimal bei 15 ß, das drittemal bei 10 lb., fruchtet dies nichts, bei Leib und Gut. Mitunter ist der Obrigkeit für den Fall der Nichtbeachtung des Befehls das Verhaftungsrecht zugesprochen. In Reupelsdorf sollen alle, „*die entgegen weren, mit ernst darzuethuen, die thäter in verhaft zu nemen, aldo sie lang enthalten, bis sie das recht verbürgen u. verpflicht haben, hinfüran gehorsam zu erscheinen u. darzu mit der herr-*

---

[3]) lib. div. 23, 150; lib. div. 71, F. 1.

[4]) lib. div. 25, 183; lib. ommiss. 2, 301.

[5]) Biebelried Ger. Kitz. 642, 30; Zellingen Standb. 400, 57; Gaurettersh. Ger. Aub 477, 17; Hofstetten Grimm Wst. 3, 549.

Digitized by Google

schaft umb verbrochenen frieden u. frevel vertragen". Eine ähnliche Mahnung ergeht an solche, welche Wein schänken. Der Festnahme verfallen hier auch Städtebürger, welche sonst, wie zu W. und Eltmann, vor willkürlicher Ergreifung gefeit sind. Nach andern DO. sollen wenigstens fremde Friedbrecher dingfest gemacht werden. Die in Queienfeld Verhafteten werden nach Meiningen geschleppt, um dort ihre Strafe durch den Amtmann zu empfangen. Der Bußbetrag ist ein sehr verschiedener; hier und da ist ausdrücklich die höchste Buße angesetzt. In Traustadt findet man 5 fl. Ein gewöhnlicher Schlag kostet in Burglauer 2½ lb., ein solcher über Friedgebot 15 lb.[6])

Nicht selten wohnt dem Friedgebot der Charakter einer gerichtlichen Friedensbürgschaft bei, indem der geschmähte und noch weitere Gewalttätigkeit besorgende Kläger den Richter oder die Herrschaft ersucht, dem Frevler unter Androhung einer bestimmten Strafsumme Einhalt in seinem sicherheitsgefährlichen Vorgehen zu gebieten. Noch häufiger erteilt das Gericht beiden Parteien das Friedgebot, wo möglich unter Ausspruch einer Buße für bereits verübte Mißhandlung, oder jene geloben aus freiem Antrieb Einstellung der Feindseligkeiten.

Sonst finden sich bei Friedbruch Verbannung, Gefängnis, Geldbuße, in schweren Fällen auch Enthauptung. Zuweilen bildet die Frage, wer zur Ausrufung des Friedgebots befugt und ob dasselbe als Zent- oder Vogteisache zu behandeln, den Gegenstand landesherrlicher Verträge.[7])

[6]) Hendungen G. 8167; Meiningen Grimm Wst. 3, 596; Euerh. 16. lh. Ger. Aub 601, 23; Reupelsdf. 1581, Standb. 219z, 23; Queienfeld 1540, l. div. 25a, 19; Traustadt 1600, Rent A. Gerolzh. 161; Burglauer 1600, Ger. Mellrichst. 192, 5; Randersacker 1488, lib. div. 14, 90; Tückelh. 1562, Standb. 241, 59; Sulzdorf 1559, Ger. Ochsenf. 363, 9; wer über Friedgebot schlägt, 16 lb., Hohestadt 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6; Herbstadt 1604, Salb. 104, 334 f.; In Prozessen: die closterjunckfrauen z. s. Affra lassen inen u. iren mülknechten frid gepieten, gegen M. T. nichts weder mit worten oder werken fürzunemen, dan was mit ordenlichen rechten beschiht, R. 1388, 159; do M. gesehen, das er begert, frid zu halten, habe sich M. mit s. plossen wehre gein in erzeigt. drweil aber im rechten versehen, das einer gein dem andern sol frid halten, das sie solches verpiessen nach rechtlicher erkenntnis, R. 1387, 55; S. u. H. ist frid gepoten durch den hofschultheiß ex officio bei 10 fl., R. 1387, 54; aber die beclagt solch fridgebot an ir verprochen, sie mit schmelichen scheltworten angetast uber das, das sie darfur gebeten u. an das fridgebot gemant, da hat die beclagt gesagt, der fryd sei aus mit zuchten, sie thet uf den frid u. ir oben uf das maul, R. 1385, 23; sovil das fridgebot belangt, setzen die schöpfen die strafe dem hofschulthes heim, R. 1405, 5; Schneidt 1, 4142; Z. Wern. 1183; Wildb. 1234.

[7]) wegen Friedbruchs gerichtet, admin. 19052, 870, 1586; für immer verwiesen ibid. 1587; Frau lange gefangen gehalten, ibid. 1562; höchste Buße, Dettelb.

Digitized by Google

Hierher zählen auch die zahlreichen Waffenverbote. „*man verbütt auch allen hantwerkknehten u. fremden knehten. die nit behuset sind. swert u. mezzer. wer aber damit begriffen wurde, dem sol man daz nemen. wolt aber er sich des widersetzen, waz im ungemaches darumb widervert. daz sol man im niht bezzern. u. sul des swern zu den heiligen. daz er kume uf den rat. waz in der heizzet. des sol er gehorsam sein. des sollen warten der gerihte knehte.*

In den spätern Mandaten sind sodann die verschiedenen Gattungen von Waffen aufgeführt, deren Tragen bei schwerer Buße verpönt ist. Die verbotene Wehr unterliegt der Einziehung. Welcher Nachbar zu Theilheim die Ratstube mit gewehrter Hand betritt, der büßt „*unnachlässig*“ mit neun Maß Wein. Natürlich ist das Waffenverbot ein bedingtes. So sind zu Versbach zugelassen: „*wen sie über veld reißen, schweinspieß oder schäfflein zu ihrer beschützung, damit sie dester sicher sein mogen u. sich minders gewalts u. hochmuts besorgen dürfen.*“ Allerdings ist es dann, sofern Fremde in eine Herberge kommen, Pflicht des Wirtes, ihnen das Ablegen ihrer Waffen zu gebieten. Dienten Waffen zur Verübung eines Verbrechens, so sind sie seitens des Klägers dem Täter als Handhafte aufzubinden oder wenigstens sonst als Beweismittel in das Gericht zu liefern. Schlagen sich in Walldorf Fremde, so sind diese in Haft zu nehmen; werden jedoch Nachbarn uneins, so soll man wenigstens die Wehre abfordern und dem Richter einhändigen.[8])

418, 14, Dimbach; Burgfriedbruch, zwei Jahre aus der Stadt, Ratsb. 1465, 39; Marktfriedbr. schadet an der landzent als gut als umb 100 fl., Standb. 639, 17; Kirchweihfr. 10 fl., Gebr. A. W. R. III L. G. 11, 100; Standb. 492, 333; wegen Fehde mit Bann belegt, 1439, lib. div. 5, 309; Mandat 1554 VOS.; Verbot des Hausens bei Strafe an Leib u. Gut, lib. div. 25, 33; Friedbruch in Dorfschaften Vogtei, doch wenn die Verletzung zur Zent, an diese, Standb. 492, 51; ein großes Verzeichnis W. Feinde, Ratsprot. 1432, nach s. 54.

[8]) Arch. 11, 2, 68; MSf. 24, 23, hist. Ver.; welche wehr oder waffen zugelassen oder verboten. ausserhalb der brodtmesser u. deß sie zu ihrer arbeit notdurftig, gar kein wehr oder waffen. dannoch aus besondern gnaden ungeverlich weidtner, dolchen, düsockhen, degen oder lange messer u., wann sie über land reisen, schweinspies oder schäfflein zu ihrer beschüzung. aber sonst sollen sie sich anderer wehr, als büchsen, armbrust, stahl, handbogen, lange spies, parthison, hellenbarten, mordaxten, wurfbeyel, pleykugel sampt allen harnisch vermeiden, Schneidt 2, 846; Mand. 1653 (Gewehrtragen) lib. div. 39, 92; 1697 (Flinten), 48, 430; 1699 VOS. 233; Aub 1574, Ger. Aub 387, 16; Hohestadt s. o.; Frickenh. 17. Jh. Ger. Ochsenf. 684, 13; Theilh. ca. 1600, Ger. W. r. M. 655, 13; Tückelhausen s. o.; Ullstadt. Standb. 490, 450; Versbach 1653, Ger. W. r. M. 716, 17; Walldorf 15. Jh. admin. 15346, 684.

Digitized by Google

Heimsuchung und Bedrohung.

„*Wer dem andern sin tür ufstozzet u. sin hannen abebrichet, der sol die stat rumen ein jar in aht tagen*", lautet Wolfskeels Gebot. Außerdem wird meist auf Buße erkannt. „*wann einer den andern uberlauft mit frevel u. gewapneter hand uf dem sein*," besagt die Hettstadter O., „*der ist schuldig, m. herr probst 10 lb.*". „*so einer den andern aus seinem haus oder hofrait fordert u. zu schlagen begert*," heißt es zu Ullstadt, „*ist bei tag 10, bei nacht 15 lb. zu bueß verfallen, sofern er dan leibs schaden fugt, jedesmals zwifache bueß*". Hinsichtlich des Verfahrens wird die Heimsuchung den gewöhnlichen Injurien analog behandelt: „*wie er geweltig in sein haus gelaufen mit gewapter hand u. er doheim nit gewesen, das schad ime als gut als umb 50 fl.*".

Bei Bedrohung und Wegwartung begnügt man sich, sofern sie nicht unter den Begriff des Landfriedbruches fallen, vielfach mit Frevelbuße.[1])

Landfriedbruch, Raub und Brand.

Über die ältesten Landfriedensbestrebungen, so auch die Aufstellung von je fünf Amtleuten für das Mainzer- und Würzburger Gebiet, die vornehmlich jenem Zwecke dienen mochte, wurde früher berichtet. Auch das Hochstift hatte mit der rauflustigen Ritterschaft manch blutigen Strauß auszufechten; immerhin machten sich hier die Gegensätze nicht in so empfindlicher Weise geltend, als wie z. B. zwischen der Reichsstadt Nürnberg und dem sie umlauernden Raubadel, schon deshalb,

---

[1]) Arch. 11, 2, 29; Hettst. 1462, Misz. 5713; Ullstadt s. o.; ob sich zwen zweiten u. ainer fluchtig wurde in ains zwolfers haus, darinnen soll er fried u. gleit haben. u. ob ein burger solch gleit verbreche, es were mit worten oder werken u. ainen frevelich in solch haus nacheilet, der soll solchs buessen mit zweinzig pfunden, Eltmann 16 Jh. Ger. E. 255, 6; Willanzh. 1587, admin 15120, 678; 40 lb. Z. Grünsfeld 473; ein weib in ihrem haus mit einer feuerbüchsen u. lesterworten überlaufen u. als ein kindbetterin der massen erschreckt, daß sie noch krank. cleger verhofft, dieweil W. sein hausfrau in der freiheit der sechs wochen uberlaufen, das er solches m. gn. h. mit leib u. gut verfallen, Ger. Dettelb. 418, 14 sub Sommerach; Standb. 639, 6; Drohung: darf W. an eines aids statt an gerichtsstab anrüren, das er das beihel nit über den cleger im wirtshaus getragen, soll er entprochen sein, wue nit, frevelbuß, Ger. Dettelb. 418, 14, II, 1547; Taidigung, Ger. Haßf. 231, 7 s. 37; ime alle vier den tod geschworen mit aufgereckten fingern, Standb. 639, 6; Eltmann 329; Wegwarten: ein ider in sonderheit um 30 lb. auf drei seiten, Standb. 639, 20; 20 lb., nachts 40 lb., Z. Grünsfeld 473; Eltmann s. o.; Kundschaft 1444, Standb. 624a, Beil. 5.

Digitized by Google

weil sich die ostfränkische Ritterschaft stets in gewisser Abhängigkeit vom Stifte befand und in ihrer Eigenschaft als Landstand dessen Geschicke mehr oder minder teilte.

In den mannigfachen Verträgen mit jener zeigt sich auch das löbliche Prinzip, den Landfrieden möglichst zu fördern und zu kräftigen. So haben z. B. nach dem Bündnis von 1540 die in jedem Viertel des Hochstifts den Oberbefehl führenden Hauptleute die Pflicht, allen Straßenraub zu wehren, wobei sie von Adeligen, Bürgern und Bauern unterstützt werden sollen. 1461 gelobt man dem ritterlichen Sport des Raubes völlig zu entsagen, bei Friedbruch erklärt man sich bereit, des Straßenräubers Sühne zu erdulden. Außerdem werden zahlreiche Vereinbarungen mit fremden Fürsten, dem Kreis und den Städten zur Unterdrückung der Plackerei geschlossen, wofür in der Regel die Reichslandfrieden als Vorbild dienen, so 1395 mit Bamberg, Thüringen und Nürnberg, 1489 mit Mainz, 1507 mit Bamberg, Brandenburg und Eichstätt.[1])

Letztere sucht allen damaligen Anforderungen gerecht zu werden. Feinde und Austreter dürfen hiernach weder aufgenommen noch vergleitet werden; nach ihrer Festnahme sind ihre Herkunft und Missetaten zu erforschen und sodann peinliche Befragung und Rechtfertigung durch den hierfür kompetenten Landesfürsten unter Übernahme der Kosten durch diesen zu verstatten. Die Nacheile soll gefördert werden unter Mitteilung der Namen der Bezichtigten. Saumselige Amtleute sind zur Strafe zu ziehen; im übrigen soll ein jeder Amtmann durch öffentliche Anschlagung jenes Vertrages sich seiner Ehren hinreichend bewahrt haben. Den der Plackerei Verdächtigten mag man auch vor einem der drei andern Fürsten vornehmen.

Der Inzichter wird sodann zur Reinigung aufgefordert, worauf der Kläger zum Beweis der Tat zugelassen werden kann. Hier genügt eventuell dessen Schwur, „*das er glaub, das der beclagt der angezognen clag schuldig sei*“, um diesen zum Unschuldseid zu zwingen. Steht Eid gegen Eid, so soll sich Kläger bemühen, den Meineid des anderen nachzuweisen, sonst „*gelaubt werden, das beede teil recht geschworen haben*“. Die Verdächtigen sind zu vergleiten; die Verhandlung und Kundschaft haben auf schriftlichem Wege zu erfolgen. Gegen die Heckenreuter sind von sämtlichen Fürsten Streifen zu veranstalten; zuständig wird für die dingfest Gemachten das forum deprehensionis. „*u. als ein groß ubel u. bößheit in neuligkeit aufkomen wil, das je zu zeiten einer den andern*

[1]) Fries, Chron. 1, 788, 827; Standb. 263, 8, 14; lib. div. 21, 20; Schneidt 2, 45; s. hier auch Fellner, die fränk. Ritterschaft, 135 f.

Digitized by Google

on redlich warnung auf ein laugen fehet u. in in eins andern hand mandt u. uberantwort, das doch mere dan einer verreterei gleich u. hoch strafbar ist. damit aber sollich schentlich bößheit abgeleint u. gestraft wurd, wo dan solche theter betreten wurden, das die nit anders, dan verrethern gleich mit vierteilung gericht werden sollen." Gegen verdächtige Reisige und Fußknechte endlich ist mit harter Frage, „*wie das der kuniglich landfriede vermag*", vorzugehen. Endlich ließ sich das Hochstift behufs Niederwerfung von Landfriedbrechern zahlreiche kaiserliche Privilegien verleihen.[2])

Gemäß den Wolfskeelschen Sätzen soll derjenige, der dem andern „*sin gut nimt raublich oder dieplich, frevelich oder mit gewalt, bi nacht oder bi tage, an ander gerihte, daz uber in zu rehte gehört*", die Stadt für ein Jahr räumen. Sonst sühnen Austreter und Straßenräuber mit dem Schwert, Mordräuber mit dem Rad. Auch Fingerabschlagung und Verweisung kommt in milden Fällen vor.[3])

1537 verfaßt Hieron. Lerchenfelder ein Rechtsgutachten, die Poen der Friedbrecher betreffend. Der der Ladung Folgeleistende wird vergleitet, bis er des „*begangen landfridens uberwunden*". Bei Ungehorsam soll der Wormser Konstitution gemäß auch pendente lite vorgegangen werden.[4])

Viele drakonische Mandate erlassen auch die Bischöfe gegen die vorsätzlichen und mutwilligen Brenner. Sie trifft in der Regel der Feuertod; nach dem Weistum des Salzforstes wird der bei Anzündung des Gehölzes Ertappte bekanntlich ohne weiteres gefesselt und in die Flammen geschleudert. 1476 veranlaßt der W. Rat den Frauenwirt eine Dirne, welche Feuer in das Bettstroh gelegt, wegzuweisen oder zu verkaufen, denn wenn man sie „*zu gefencknus neme, müst man daruf legen u. sie verderben*". Aus dem Jahre 1563 sind Zinken von Mordbrennern überliefert.

Über die fahrlässige Brandstiftung ist früher gehandelt; sie gilt als Vogteifall und wird meist mit Geldbuße geahndet. Einen mutwilligen Brenner trifft 1523 ewige Verweisung.[5])

---

[2]) Standb. 264, 3.

[3]) Arch. 11, 2, 87; admin. 19052, 870, 1541, 1555; Austreter, der gerichtet w. soll, auf Kaution frei, admin. 16379, 716, 1554; Ächtung der Rosenberg, Arch. 6, 1 14; Mand. 1525 (Entlaufene Bürger u. Bauern), lib. div. 25, 86; 1561 1568, lib. div. 27, 119, 142; 1699 (Diebstahl, Raub, Mordtaten) l. div. 51, 1; Steckbrief, Standb. 489, 14; Einschreiten des Kreises, Arch. 7, 2, 181; Schneidt, 2, 36, 170, 733.

[4]) lib. d. 24, 8.

[5]) MB. 43, 193, Ratsb. 1476, 295; Ger. W. l. M. 541, 13 s. 15; lib. div. 41,

Digitized by Google

Missetaten an Leib und Leben.

Tötungen.

Totschlag.

Nach den Sätzen Mangolds wie Ottos von Wolfskeel hat der Totschläger die Stadt binnen acht Tagen zu räumen und dieselbe ohne Rücksicht darauf, daß er der Sippe des Toten Ersatz geleistet, Jahr und Tag zu meiden. Sind auch jene Gebote vornehmlich für Bürger erlassen und mochte der heimatlose Fremde, der sich nicht mächtiger Fürsprecher erfreute, strengerer Justiz verfallen, so ist doch zu Würzburg um Mitte des 14. Jahrhunderts die Bewertung des Menschenlebens eine äußerst niedrige zu nennen. Wie schwach mußte ein Staatsorganismus beschaffen sein, wie gering die Autorität der Gerichts- und Landesherrlichkeit, wenn sich der noch dazu geistliche Fürst zu solchen Zugeständnissen den Bürgern gegenüber herbeiließ! Jahr und Tag durfte sich der Frevler im Gebiet der Stadt wie im Umkreis von drei Meilen nicht blicken lassen, dann mochte er wieder stolz erhobenen Hauptes die Torwache durchschreiten und ungefährdet, wie vordem, seinem Lebensberufe sich widmen. Es wird zudem beim Ausmaß der Strafe nicht einmal in Berücksichtigung gezogen, ob der Verbrecher nach der Verübung geflohen, sich in eine Freiung gerettet oder auf der Tat oder bald nachher dingfest gemacht worden ist.[1])

Töricht wäre es jedoch, sich so über den Charakter jener Satzung, in der wir mehr eine Präventivmaßregel, als eine Strafverordnung zu sehen haben, täuschen zu lassen. Das Gebot ist lediglich zu dem Zwecke erlassen, die erhitzten Geister für eine allerdings kurze Zeit auseinanderzuhalten. Währenddessen sind die Stadtväter besorgt, eine Taidigung zwischen den beiden Sippen anzubahnen. Der Totschlag ist ja damals ein allzu häufig vorkommendes Delikt, es erscheint noch leicht entschuldbar und begreiflich, daß einer bei Ehrverletzung den andern in Zornes-hitze und Trunkenheit niederschlägt, daß bei der Sühnung des Verbrechens das spätere Vergeltungs- und Genugtuungsprinzip völlig außer acht bleibt; es herrscht hierbei noch das rohe germanische Kompositionssystem. Die Obrigkeit nimmt lediglich darauf Bedacht, daß der ver-

277; der inter. Fall von Pyromanie s. S. 765; Standb. 429, 62; Mandate: 1544, lib. div. 25a, 79; 1555, 25a, 321; 1563, 27, 94; 1567, 160; 1689, 44, 238; 1690, 45, 60; Geldstrafe, Kirchgeßner, 304.

[1]) MB. 38, 152.

Digitized by Google

letzten Sippe Genugtuung geschieht und zwar nicht aus ethischen Motiven, sondern allein um des lieben Friedens willen, um Unlust und Unrat unter den Bürgern vorzubeugen; sie läßt sich eventuell auch ohne Leistung des Wergelds bereit finden, dem Missetäter Landshuldigung, d. h. Wiederaufnahme zu gewähren, sofern des Getöteten Freundschaft keinen weiteren Anspruch erhebt.

Ist aber innerhalb Jahresfrist die Aussöhnung nicht erzielt, so dürfte es dem Täter keineswegs zu empfehlen sein, zu seinen Penaten zurückzukehren. Weder Fürst noch Rat vermag ihn vor der Blutrache zu schützen; er verfällt ihr unrettbar, falls er sich nicht von vornherein mit allen erdenklichen Vorsichtsmaßregeln umschirmt. Niemand wird den todbringenden Stoß des Rächers mißbilligen, der zudem nach den „Sätzen und Geboten" ebenfalls nichts weiter als einjährige Verbannung riskiert.

Dazu tritt noch eine wichtige Bestimmung: wer verwundet und gefangen wird, sühnt mit der Hand; hieraus dürfte unschwer zu folgern sein, daß der bei der Tat ergriffene Totschläger ohne weiteres mit dem Halse zahlt.

Mit der Zeit gewinnt die strengere Anschauung, daß das Talionsprinzip nicht nur bei Mord, sondern auch sonst bei vorsätzlicher Entleibung Platz zu greifen habe und die Obrigkeit zu rücksichtsloser Verfolgung und Bestrafung verpflichtet sei, mehr und mehr an Einfluß. Freilich gewahren wir, daß es selbst im 16. Jahrhundert noch sehr an der nötigen Energie mangelt, diese löbliche Absicht zur Durchführung zu bringen. Denn was fruchten die Reichs- und Landesgesetze, wenn sie auch noch so nachdrücklich jenes Gebot auf den Schild erheben: das Volk hält zäh an seinem starren Grundsatz fest, daß die Sühnung bei Totschlag in erster Linie Privatsache sei und das Gericht sich bei erreichter Taidigung mit geringem Gewedde begnügen müsse. Jene stellte sich aber, kurz gesagt, als ganz gewöhnlicher Kuhhandel dar, bei dem es die Ehre des Getöteten gebot, daß sich die Hinterbliebenen bestrebten, möglichst viel für sich herauszuschlagen. Suchte daher einerseits die Hermandad jedwedes Todschlägers habhaft zu werden und ihm den Kopf vor die Füße zu legen, so waren anderseits Bürger und Bauer nicht minder dafür besorgt, den Täter, dem ja nur ein Unglück widerfahren, in eine Freiung oder sonstwie vor seinen Verfolgern zu retten. Mißlang dies, so erreichte die Fürbitte, auch von seiten der gegnerischen Sippe, das, was auf dem Wege des Rechtes nicht mehr zu erlangen war.

So ist die Zahl der Richtungen, welche stets im Vollzug der ehrlichen Schwertstrafe bestanden, im 16. Jahrhundert noch sehr bescheiden zu

Digitized by Google

nennen; auch die ZO., zumal vor Julius' Regierungsepoche, verhalten sich hinsichtlich der Bestrafung noch äußerst schwankend. So besagt z. B. die Iphöfer O.: „*was aber todschläg seind, gehören m. gn. herrn zu verbüessen; wie es der arme dessen bei seiner fürstl. gnaden erlangen mag, last man geschehen.*“ [2])

Vielfach begnügt man sich mit Landesverweisung nach altem Prinzip, die freilich in der Regel nicht lange aufrechterhalten bleibt. 1540 wird einer, der sogleich nach der Tat in Turmverhaft genommen, nach Vertrag mit der Freundschaft der „*peinlichkait erlassen u. des stifts verwiesen. ime darnach landshuldung u. sicherhait wiederumb gegeben, also das er unverhindert in stift, land u. gebiet wandlen, aber mit heuslichen wesen nit darinnen wonen soll*“.[3])

Mitunter trifft man auch die Verpflichtung zur Ableistung des Reiterdienstes. So verspricht 1527 ein H. Jordan, nachdem er der Witwe 27 fl. entrichtet, „*mit meinem selbstleibe, einem tuglichen raysigen pferd, zu der wehre wol gerust, uf seiner gnaden chost u. mein pferds scheden ein halb jhar zu dienst zu komen*“, sobald er hierzu die Mahnung empfängt.[4])

Auf Kirchenbuße wird stets bei gütlicher Richtung erkannt. So 1573 bei vieren, welche einen erschlagen und darauf das Weite suchten. 1570 erließ man einen Entleiber trotz Ergreifung nach der Tat des peinlichen Rechtens, legte ihm jedoch „*ain offene poenitentz auf, die er auch in der pfarkirchen zu Aw gethan*“. Ebenso sind Jahrtage und Messen für den Verstorbenen üblich. 1571 leistet der Erleger eines Stadtwächters 100 fl. für einen Jahrtag bei S. Burkard.[5])

Sodann ist noch der Geldbußen zu gedenken, welche entweder den Charakter der Strafe oder der Gerichtsgebühr besitzen. 1491 findet sich der für W. abnorme Fall einer Konfiskation bei Totschlag: Bischof Rudolf und Konrad v. Berlichingen treffen ein Abkommen, wonach jedem die Hälfte der Habe des Täters zufällt. Eventuell ledigt man den Gefangenen nach Leistung einer Urfehde und Bürgschaft unter dem Gelöbnis künftigen Wohlverhaltens.[6])

---

[2]) Arch. 11, 2, 85.

[3]) admin. 16379, 716, 1590; Z. Iphofen 597; Ger. Sulzh. 137, 3.

[4]) Standb. 479, II, 1; Standb. 288, 137.

[5]) Standb. 479, II, 75, 82, 83, 95, 96; Erh. Adelman hat einen Wächter getötet; er muß 100 fl. zu Jahrtag bei s. Burkard geben, lib. div. 26, 203.

[6]) B. Hofman v. Frickenh., der den Pfarrherrn z. M. entleibt, soll dem Kapitel 25 fl. zu Strafe geben, Domkapitelprot. 1544, 19; „ungefehrter“ Totschlag, Geldstrafe, lib. div. 34, 474; lib. div. 15, 100.

Digitized by Google

Wir gelangen nunmehr zur Taidigung, welche sich noch im 16. Jahrhundert als der reguläre Ausgleich bei Ableib erweist. Manch interessanter Fall wäre hier anzuführen. Ein 1523 zu Herbolzheim geschlossener Vertrag, bei dem Amtmann und Vogt die Vermittlerrolle spielten, sei seinem Inhalt nach genau gewürdigt, da er gleichsam als typisch für derartige Vergleiche anzusehen ist: „*1. soll H. B., der theter, des entleibten seel zu gut, got zu lob, der armen seel zu hilf u. trost halten den costen mit zwai gesungen ambten u. ain gelesne meß, den sibenden auch, deßgleichen den dreißigsten mit zwei gesungen ambten u. drei gelesnen messen u. darzu aufstecken vier prinend kerzen, der jegkliche ain halbs pfund hat. u. soll selbwander zu dem opfern gan, jegklicher mit ainer kertzs, die ein vierdung hat; u. was fur wags nit verprint, soll dem gotshaus zu H. bleiben. 2. soll er than ein walfart gen Ach u. ain gen Fulda u. dess ain glaublich urkunt bringen in jarsfrist. 3. soll er ein staine kreuz lassen setzen, die hohe u. groß, nach altem herkomen an ein gewohnlich end zu H., do man dergleichen kreuz hinsetzt. 4. soll der thetter die jarzait, als sulche entleibung geschehen, halten mit zwain briestern, domit die begencknus u. jarheit vereint sei. 5. soll der thetter des entleibten geschwistrigen oder iren gesatzten formunden geben 60 fl. (für 20 fl. ein walfart gen Einsideln, auch die beleuchtigung u. begencknuß, das sich trifft, auch ob den 10 fl. den armen kindern zu gut, damit sie desto paß erzogen werden). 6. das des entleibten geschwistret oder ire formuden der bezalung desto gewiser sein mogen, so hat der gedacht thetter ine zu guten purgen u. selbstschuldner gesetzt S. u. P. so haben die formuden von wegen der kinder gut mog u. macht, die purgen zu manen. u. so die p. ermant, sollen sie sich von stund an stellen gen Uffenheim, da danen nicht khomen so lang u. vill, bis die gemelte summa sambt allen schaiden ausgericht werden. auch ist abgeredt, nachdem der entleibt noch ain bruder in frembden land hat u. man nit wissen kan, das derselbig noch pei leben sei oder nicht, haben seine freuntschaft zugesagt, so derselbich zu land keme, wollen sie mit im handeln, das er in sulichen vertragk auch verwillig; wue er sich des widersetzt, so wollen sie mit ihm handeln, das er solichem volg thun mueß.*“ 1474 wird Philipp v. Bibra durch einen Knecht getötet. Dieser hat für eine ewige Messe 600 fl. zu behändigen, darzu gelobt er eine Romfahrt „*mit seinem selbst leib*“ zu tun und ein lebenslängliches Bündnis mit den von Bibra. 1567 findet sich ein gütlicher Vertrag vor „*tödtlichem abgang*“.[7])

1532 flieht ein Totschläger; er erbietet sich zuerst, seine Unschuld auszuführen und wird, da er dem nicht nachgekommen, eingezogen,

[7]) admin. 19052, 870, 1523; lib. div. 19, 183; Standb. 479, II, 75.

Digitized by Google

verurteilt, sowie ihm ein Rechtstag angesetzt. Da aber die Freundschaft nicht peinlich klagen will, sondern sich in einen Vertrag mit ihm einläßt, so gibt man ihn wieder frei und weist ihn wegen der Strafe und Landshuldung an die Kanzlei. 1555 rettet sich einer in den Bereich der Onolzbacher Landgerichtsschranne, wo er sich sicher wähnt. Zurückgeliefert, hat er an den Bischof 40 fl. Buße, an die Freundschaft 31 fl. Ersatz zu leisten.[8])

Sehr kurz ist die Schlichtung durch das Domkapitel 1519, indem es sich unter der Bedingung zufrieden gibt: „*das den kindern etwas werde u. auch der frevel der herrschaft gegeben werde.*" Ein anderer hat im gleichen Jahre lediglich 15 fl. zu erlegen, worauf er des Verhafts entledigt wird.[9])

Des ominösen Brückleins, das für die Taidigungsmöglichkeit die äußerste Grenze bildet, ist bereits gedacht, ebenso der Verpflichtung, den Täter erst am dritten Tage an die Zent zu liefern, damit ihm während dieser Galgenfrist noch Gelegenheit zur Versöhnung mit dem Kläger gegeben werde.[10])

Straflose Tötungen, abgesehen von der in gerechter Notwehr und des sich der Festnahme widersetzenden Verbrechers, sind nicht weiter von den Quellen berührt.

Mitunter entschuldigen besondere Jähheit und Zorn. In Prosselsheim schlägt um 1590 einer in Zorneshitze einen Knaben tot, worauf Bischof Julius gebietet, er solle einige Sonntage mit brennender Kerze Kirchenbuße leisten, am letzten nach Bereuung seiner Sünde das Sakrament empfangen und nach kurzer Turmstrafe „*im selbsten zum besten, damit nit etwan ein ergers erfolgen möcht, das ambt ein zeitlang räumen u. sein narung anderswo im stift anstellen*". 1562 schlug einer eine Frau, welche sich „*heimlicher, diebischer*" Weise mit glühenden Kohlen in seiner Scheuer verborgen, im Finstern derart mit einem Prügel, daß sie tot auf dem Platze blieb. Er begibt sich auf die Flucht, erhält aber dann Landshuldigung, nachdem er sich erboten, denjenigen, „*so dieser frauen halben zu im zu sprechen, der gute u. rechtens zu gewarten*". Freilich wurde bei jener ausbedungen, „*das er meniglichen burgerlichen u. peinlichen rechtens unwaigerlich pflegen u. austrags erwarten wolle*".

---

[8]) admin. 16379, 716, Memmelsdorf, admin. 19052, 870; 1555 mehrere Fälle in den Urfehdbüchern, Standb. 298, 299, 479 I u. II; auf Bürgschaft frei, Stadtrentamt 52, 250.

[9]) Domkapitelprot. 1519, 121; Ger. Kitz. 350, 15.

[10]) s. Lieferung.

Digitized by Google

Es ist diese Strenge keineswegs abnorm, da ja bekanntlich auch das Prinzip der straflosen Tötung des fur nocturnus nicht anerkannt war. Der Bedrohte hätte sich mit der Festnahme begnügen und Nachbarn als Zeugen herbeirufen sollen. 1566 wird einem Entleiber ohne weiteres Landshuldigung erteilt: „*wann wir berichtet, das des entleibten freundschaft nichts gegen ime furzunemen gedenken, auch ine selbsten diser entleibung unschuldig* (nennt), *das solches mit fursatz gescheen.*" 1552 stimmt man einem Vertrag mit der Sippe zu, „*weil solicher todschlag nit aus fursetzlichem gemuth, sunder in ungeverlicher weise u. wider des O. willen geschehen*". Ebenso 1557 in einem Fall, wo einer „*mit einer gabel auf eine alte wunde geschlagen wurde, das er tots verschiden*". Die Tötung in Notwehr wurde früher berücksichtigt.[11])

Auch Totschlag gelegentlich einer Schlägerei erfährt mitunter sehr milde Behandlung; so büßen zwei Täter 1643 zu Frickenhausen mit 30 bzw. 20 rf. und dem Ersatz der Zentkosten. 1556 erringt einer, der wegen einer Entleibung in Verdacht geraten, „*als ob er derselben schuldig u. villeicht rath u. that darzu gethan*" und deshalb flüchtig geworden, Wiederaufnahme, nachdem sein Vater mit 200 fl. Bürgschaft geleistet, daß jener sich jederzeit wegen dieser Beschuldigung auf Aufforderung hin zu Recht stellen wolle.[12])

Tötung aus Unglück und Ungeschick gilt später nicht mehr als Zentfall, auch wird kein Leibzeichen mehr erholt. Es wird lediglich auf Geldstrafe erkannt. 1642 erschießt zu Ochsenfurt ein Wilderer einen, „*da er ihn für einen Rehbock erkent u. darauf los gebröndt*". Er hat sich mit der Witwe gütlich zu vergleichen, nach Laudenbach und zweimal nach Dettelbach zu wallfahrten wie die Zentgebühr zu entrichten.[13])

Den Bürgern mancher Städte sind für den Fall eines Ableibs Vorrechte eingeräumt. So zu Meiningen: „*ob ein burger oder burgerin den andern ersteche, erslüge, leiblos mecht oder selbst den todt mecht, wie das keme, wurde der gefangen oder keme darvon, so soll man zu seinen erben oder*

[11]) Stadtrentamt W. 52, 402; Standb. 479, II, 63; H. Beck hat einer mansperson, so ihme nechtlicherweil zu seinem fenster eingebrochen, mit einer parten einen schlag geben, denselben hernacher heimblich zerhauen, ins holz getragen u. vergraben. darumben er, als solches lautbar worden, sich abwesend gemacht. mit uns sich solcher abscheulichen verhandlung halben wieder versönet, 1581, Standb. 479, II, 120; ibid. 75, 31; admin. 19052, 870, 1557; s. Notwehr.

[12]) R. 1068, 1643; Standb. 479, 2, 47.

[13]) Bei homicidium notorie casuale kein Leibzeichen (d. h. zur Vogtei) Ger. Euerdf. 50; 2 (Bergrheinfelder Deklaration 1665); lib. div. 34, 474; R. 1068, 1642.

Digitized by Google

gutern nicht griffen, sundern sie unbeschedigt lassen." Ebenso zu Eltmann. Von Interesse ist die Satzung des Freigerichts zu Gemünden, wonach der Freimann bei Totschlag durch den Amtmann Jahr und Tag Friede und Geleit zur „*richtung u. sunung*" erhalten soll; „*u. mocht es in jare u. tag nicht gesont werden, so solt ine der amptman drei meil wegs hinwegk sicher gleiten*".[14])

Sehr mild verfährt man gegen den Adel. Manche mutwillige Tötung, die richtiger als Mord qualifiziert werden sollte, wird hier als entschuldbarer Totschlag behandelt. Es sei hier nur eine kleine Liste aufgeführt, woraus zu ersehen, wie wenig teuer es damals dem Ritter zu stehen kam, sofern er sich den harmlosen Spaß gestatten wollte, einen seiner „armen" Leute oder überhaupt sonst einen Bauern niederzuknallen. Vorerst einige Taten der v. Lichtenstein. 1522 jagten die Bürger von Seßlach an einem Holz, da rannte Valtin von L. mit zwölf Genossen unverhofft unter diese, hieb und stach um sich, bis einer der ersteren tot am Boden lag. Der Bischof verweigerte dem v. L. das Geleit, als er sich wegen des Empfangs etlicher Lehen nach W. begeben wollte „*u. findt sich, wie es ferner ergangen sei, nichts nit*". Entbehrt dieser Vorfall vielleicht nicht völlig des politischen Hintergrundes, so sind die folgenden meist lediglich Akte der Willkür und des Frevelmuts. Nachdem 1543 Wilhelm Schott zum L. ein Knäblein, angeblich aus Unvorsichtigkeit, erschossen und dem Vater Entschädigung geleistet hatte, erlegte 1550 Leo Schott z. L. einen Müller auf freiem Felde. Er bot der Witwe 30 fl. Diese wollte sich indeß mit dieser Abfindung nicht zufriedenstellen lassen, sondern zog ins Coburgische und eiferte ihre Söhne und Freunde an, gegen den Ritter „*allerlei bedrohliche u. feindliche thätlichkeiten vorzunehmen*". Sie brennen ihm eine Scheuer ab und setzen die ganze Ortschaft in Angst und Schrecken, bis er sich endlich zur Zahlung von 190 fl. herbeiläßt. Es war dies freilich damals eine — für ein Bauernleben — erstaunlich hohe Summe. 1580 ritten Hans und Sebastian v. L. zum Geyersberg zu Heldrungen ein, als sich gerade das junge Volk mit Tanz und Kleinodspiel vergnügten. Sie stiegen ab und tranken, worauf Hans im Übermut einen Bettler durch einen Schuß derart verletzte, daß er bald darauf „*tots verfahren*". Da sich aber beide L. „*mit dem bettler vor seinem absterben abfunden u. verglichen u. von dem toten, wie sichs gebühret, ein leibzeichen genomen u. er zu Seßlach begraben worden*", so war der Gerechtigkeit volle Genüge geschehen. 1600 beschwert sich ein

[14]) Meiningen 1450, Grimm Wst. 3, 596; Eltm. 16. Jh., Ger. E. 255, 6; Gemünden 1449, Standb. 400, 278.

Digitized by Google

Vogt, daß man einen durch Henßlein v. L. getöteten Knaben, da die Tat auf zentfreiem Boden erfolgte, ohne Abnahme des Leibzeichens begraben habe. Man hätte doch auf zentbarem Gebiet die Besichtigung durchführen sollen.[15])

Und nun zu andern dieser Helden: 1571 hat Adelman v. Adelmannsfelden wegen einer Entleibung drei Monate mit drei Reitern zu dienen, 1587 ein Colloredo (?) sich wegen Tötung eines Forstknechts zu verurfehden, 1597 ein v. Rotenhan, 1604 leistet ein Grumbach 800 fl. Kaution wegen eines erschossenen Dieners, 1608 wird Albrecht v. Thüngen zur Zahlung von 1000 fl. und Reitersdienst verurteilt, 1615 ein v. Egloffstein zu 300 fl. Kaution, 1618 hat Ad. v. Vestenberg hohe Buße nebst Ersatz zu bezahlen, 1623 verschreibt sich ein W. v. Dobenegg wegen Mordes, ein W. Voit v. Rieneck wegen Tötung aus Zufall, 1624 Dietrich v. Bernheim wegen Erlegung eines W. Vogts, dessen Witwe 100 fl. erhält, Wolf Rud. v. Schaumberg wegen Tötung aus Notwehr, 1628 verweist man Wolfgang v. Lind wegen Beihilfe zu einer Entleibung des Stifts, 1651 erschießt Albr. v. Ostheim eine Seßlacher Bürgerstochter, 1655 wird ein W. U. v. Schaumberg wegen Ableib an einen Müller begnadigt, 1665 zahlt C. v. Buchholz 300 rf. für einen erschossenen Bauern, 1669 verweist man Achilles v. Butlar aus gleicher Ursache des Stifts, Frd. W. v. Gayßmar hat in einem andern Fall 100 rf. zu erlegen, 1684 ist Gg. Sigm. v. Ostheim als Totschläger aufgeführt, 1693 hält man Wolf Ferd. Graf v. Dattenbach wegen vieler Verbrechen, worunter Entleibung und Ehebruch, drei Jahre zu Königshofen gefangen, 1706 richtet man Joh. Bernh. v. Eyb, da er eine v. Milchling, deren Vater sie ihm in die Ehe zu geben verweigert, mit einem Terzerol in der Karmeliterkirche „*verwartet*" und dann in ihrer Karosse mit zwei Kugeln in die Stirne geschossen.

Viele Fälle sind überhaupt nicht weiter gewürdigt, da ja die Adeligen über das Leben ihrer eignen Untertanen meist frei verfügten und zumal um die Zeit des Bauernkrieges ein solch „armer" Mann kaum eines Schusses Pulver wert erschien. Ein drastischer Vorfall wird auch aus der Regierungszeit Franz Ludwigs v. Erthal (1779—95) berichtet. Ein Adeliger stach einen Bauern nieder, dessen Vater jenem ein Pferd „*auskaufte*". Der Bischof hielt den Täter fest, doch gelang es ihm zu entkommen. Eine ritterliche Versammlung aber gab ihre Verwunderung über des Fürsten Strenge durch den drastischen Ausspruch kund: was ist es Großes, wenn ein Edelmann einen Bauernjungen totsticht? Eben

[15]) admin. 16379, 716, 1580 usw.; Adel 204, 14.

Digitized by Google

nicht mehr, als wenn unser Jäger einen alten Hühnerhund niederschießt! Aus allen diesen Beispielen geht indeß zugleich hervor, daß der Ritterbürtige nicht der Zent, sondern unmittelbar dem Bischof untersteht.[16])

Zahllose Totschläger dankten, wie erwähnt, ihre Rettung dem Umstand, daß sie sich rechtzeitig in eine der vielen Freistätten zu retten wußten. Denn verschlossen diese sich mitunter vor schweren Missetätern, wie Mördern und Räubern, so gewährten sie schlichten Entleibern in der Regel Einlaß und Schutz. Nur selten trifft man auf Ausnahmen hiervon. So maßt sich in Röttingen die Zent die Befugnis an, Totschläger aus den Freihöfen zu nehmen. In andern sind sie wenigstens drei Tage vor Verfolgung gefeit. 1523 bewacht der Rat zu Münnerstadt das Deutsche Haus, in dem einer, der eine tödtliche Verletzung zugefügt, Zuflucht gefunden, drei Wochen lang; dann erfolgt die Freigabe des Täters auf die Taidigung von acht Männern hin, auf Grund deren jener dem „*thorwart oder sein erben umb sein beleidigung, schmerzen u. scheden, er sterb oder geneß*", ausreichenden Ersatz zu leisten gelobt.[17])

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Maximen, welche beim Verfahren gegen den Totschläger Platz greifen, so zählt dieses Delikt, wie bemerkt, in der Regel nicht zu den hohen Rügen. Hier und da ist die Verfolgung überhaupt ausgeschlossen, wenn sich die Sippe des Getöteten nicht von vornherein darum kümmert. Wird in Wiesenfeld bei Ableib vor dem Schultheißen nicht geklagt, so hat der Amtmann nicht das Recht, nach dem Täter zu greifen.

Der Zentgraf ist sofort zur Vornahme der Schau, wie zur Abnahme des Leibzeichens verpflichtet; die Mordacht trifft den flüchtigen gewöhnlichen Entleiber nicht minder, als den Mörder. In manchen Mordacht-O. dient jener sogar als Beispiel. Totschlag wurde eben vordem nicht von Mord unterschieden und dieser galt noch lange als der Sammelbegriff für alle Arten von Entleibungen, Totschlag als Unterart desselben. Auch war die Ächtung zu jener Zeit das einzige Mittel, um gegen einen Ableiber eine wirksame Verfolgung anzubahnen. Bei Flucht wird ferner die Aufzeichnung und Beschlagnahme des Vermögens verfügt. In einem Fall arrestiert man den dritten Teil des Samens auf dem Felde. Zur Fest-

---

[16]) Adel 204, 14, Standb. 489, 287ff.; lib. div. 31, 182; 33, 164; lib. div. Jul. 32; Bernhard, Franz Ludwig v. E., 75; s. a. in Struv. hist. polit. Arch. 1, 317f.; 1332 erhält K. v. Rosseryet von den Boxberger Johannitern 210lb. hlr. wegen der Tötung zweier Ritter, MB. 39, 485.

[17]) s. Freiung; Röttingen 1513, Standb. 401½, 338; Gänheim, Salb. 11a, 585f.; Retzstadt, 15. Jh., Ger. Karlst. 489, 10; Standb. 429, 1523.

Digitized by Google

nahme des Ableibers ist an sich jeder verpflichtet; ist er bereits entkommen, so erläßt man einen Heißbrief an alle Ämter. Der Täter wie der Tote (liegende Mord) sind an die Zent zu liefern, von welcher Regel jedoch wieder Ausnahmen zu verzeichnen sind.

Zur Ausführung seines Rechts bewilligt man dem Totschläger früher im Gegensatz zum Mörder meist freies Geleit; wird dies versagt, wie z. B. 1549 bei Ableib an einem Juden, so werden wohl besondere Gründe mitsprechen. Bei einem Vorfall in Krautostheim 1559, wo der durch einen Stich Verletzte bald hernach „*an zuvallenden krankheiten*" zugrunde ging, bürgte die gesamte Gemeinde auf, um die Richtung zu erzwingen; trotzdem erwirkte der Schuldige bei dem Fürsten Geleit zum Rechten und Freigabe.[18])

Auch hinsichtlich der Kompetenz bei Totschlag ist manche originelle Satzung überliefert; so kommt es eventuell für die Entscheidung der Zuständigkeit darauf an, nach welcher Seite hin der zum Tod Verletzte gestürzt ist.[19])

Bei Tötung durch Tiere sind noch im 16. Jahrhundert diese samt dem Opfer an die Zent zu antworten und als Mord zu rügen.[20])

Mord.

Die Bezeichnung Mord wird also noch im Ausklingen des Mittelalters vielfach für alle Entleibungsarten gebraucht; zumal die tot gefundene, an die Zent zu liefernde Person gilt stets als Mord, liegender Mord. Ein ertrunkener Schneider wird noch im 16. Jahrhundert als Mord gerügt,

---

[18]) Wiesenfeld, 1451, Misz. 3548; Mordacht O. Iphofen; S. 33 R. ½ No. 66a, KA. Nürnb., 8; Allg. Best. 51; Standb. 639, 74; bei Mordacht Landshuldung, Standb. 479, 2, 3; admin. 19052, 870, 1557; wenn flüchtig, Weib u. Kind nicht mehr abnehmen, als höchste Buße, Oberwittighausen ca. 1492, admin. 17764, 765; aufsehen haben, daß nicht auch gut verlustig gehe, 1511, Misz. 1806; Samen auf dem Feld arrestirt, admin. 16379, 716, 1582; Vater des Totschlägers auferlegt, den Sohn nicht zu unterstützen, ibid. 1600, 1606; inventiren, doch in ander haus, da Lichtensteinisch Lehen, ibid. 1542; voigt u. schultheiß sollen nach thäter trachten u. in schloß verwahren, Kirchlauter 1600, Misz. 5373; Elfershausen, 16. Jh., Salb. 166, 46; Bei Gefahr auf Verzug Verhaftung durch jeden Zentmann, lib. div. 32, 101; haysbrief, einen todschleger niderzuwerfen, lib. div. 25, 265: s. Lieferung, Schau, Zuständigkeit, Festnahme usw.

[19]) Wiesenfeld s. oben; Rothenfels 1494; Grimm Wst. 6, 44.

[20]) R. 84, 110; Schweinsmutter Kind gefressen, admin. 18527, 845, 1586; erkannt, sintmals der scheffer die hund hat bei ime behalten, in der tate u. nach der tate, als die hunde den knaben also beschedigt haben, soll scheffer ausrichten artzlon, schmerzen, scheden, Ger. Dettelbach 403, 12 s. 13.

Digitized by Google

ebenso ein durch ein Pferd getöteter Knabe. Bekanntlich macht sich der Bamberger Fürst 1503 gelegentlich des Verendens eines Rosses darüber lustig, daß dies nach W. Brauch als Mord vor die Zent gebracht werden sollte: „*solt es dohin kommen, das man pferd oder ander unvernufftigen tier wunden u. mort rügen solt, so gebürt sich wol, daß man genß, hüner oder, wue ein vogel uf einen zaun erschossen würd, für mort rügen must werden.*“ Ich erinnere ferner an einige W. Vorfälle, bei denen es sich um die Tötung von Bürgern, da sie sich der Verhaftung widersetzten, handelt. Jene wird hier vom Rat als Mord bezeichnet, der hierbei mitwirkende Schultheiß als Mörder, lediglich deshalb, weil nach Ansicht der Stadtväter, d. h. auf Grund eines nicht mehr respektierten Privilegs, der Bürger nur unter bestimmten Voraussetzungen dingfest gemacht werden darf.[1])

Sonst liest man noch Mordtat, Mordfrevel, Morderei (die Beschuldigung wegen solcher zählt zu den kämpflichen Sachen); man spricht, um die Notorietät der Tat zu bekräftigen, von sichtiglichem, wissentlichem Mord.[2])

Die reguläre Strafe des Mörders ist stets das Rad, bei mehrfachem Mord oder besonders verabscheuungswürdiger Begehung findet sich bereits im 15. Jahrhundert Zangenreißen vor der Richtung. Mitunter trifft man Schwertstrafe, was aber immer als Gnadenakt zu betrachten ist. Auch die wenigen Taidigungsfälle sind ohne Bedeutung. 1484 handelt es sich überhaupt um einen gewöhnlichen Ableib. Es wird hier nämlich anfangs im Rat beschlossen, daß bei Heinrichs von Würzburg Entleibung gelegentlich einer Rauferei, um Unrat zu vermeiden, einfach geteidingt werden solle: „*so dem, der tods abgangen ist, besserunge u. deme, der noch lebt, ergatzung umb sein schmerzen u. scheden gescheen, so wolten sie hern Heinrichen wievor gerne fur irn herrn halten.*“ Mehrere Blätter später bekennt dessen Knecht, den „Mord“ getan zu haben, und erbietet sich nach Ziemlichkeit zu vertragen. Es dürfte sich daher um ein und dieselbe Tat, d. h. um einen Ableib in rixa handeln.

Im andern Fall (1559) liegt wohl eine Mordtat vor; der Täter vergleicht sich mit der Freundschaft unter Leistung des sehr hohen Betrags von 550 fl. „*dieweil aber D. mit fürstl. gnaden noch nicht verglichen, viel*

---

[1]) R. 84, 110; s. W. Gerichte, Rat.; Ratsb. 1496, 428; Tod durch Pferd, ertrunkner Schneider als Mord gerügt, Ger. Münn. 659, 27, 1536, 1576.

[2]) H. Endres zu Brende beging einen wissentlichen mord u. wurde an seiner habe gestraft u. sie in Aschach u. Neustadt veräußert, 1436, lib. div. 5, 243; die Beschuldigung wegen Morderei kämpfliche Sache, Allgem. B. 37; Mordfrevel, Rügheim, lib. div. 11, 138; Ratsb. 1468, 79.

Digitized by Google

weniger landshuldigung begert, ist bevelg geschehen, auf inen bestallung zu machen, damit, wenn er von W. obrigkeit betretten, gefencklich eingezogen u. zu straf angehalten werden mocht." Man sieht demnach, daß dem Mörder an sich keine Taidigung zugebilligt wurde.[3])

1569 begnadigt man einen Heidingsfelder Protestanten nach dessen Erbieten, katholisch zu werden. Er hatte einen hinterrücks in den Kopf geschlagen. Nach Erlegung von 50 fl. Buße, 250 fl. Ersatz an des Getöteten Vater und Stiftung eines Jahrtags ist er an drei Feiertagen „*mit plossen leib oben herumb, zwei schwert creuzweis in beden henden*" vor der Prozession gegangen; das Amt über kniete er vor dem Altar. Dann beichtete er, empfing das Sakrament „*nach rechtem u. catholischen prauch, auch globt u. geschworen, hinfür sein leben lang catholisch zu pleiben*". Wohl war man darauf bedacht, die Seele zu retten, aber trotzdem gelüstete es ihnen nicht, den Bekehrten als Mitbruder anzuerkennen. Er mußte das Stift für ewig verschwören, zudem geloben, sich 15 Meilen um Heidingsfeld nicht mehr blicken zu lassen.

1574 fand die Kirchenbuße in ähnlicher Weise statt. Der Täter sollte hier anfangs „*zum todt vom leben mit dem scharfen schwert u. pludiger hand*" verurteilt werden. Die Pönitenz geschah in der Pfarrkirche, unter der der Entleibte begraben lag; halb entblößt, mit Rute und Schwert hatte der Mörder am Grabe seines Opfers dessen Vergebung zu erflehen. Zu W. befindet sich noch ein Mordhof zur Erinnerung an die Verübuung einer besonders grauenhaften Tat.[4])

Was den Versuch anlangt, so steht leider kein Fall, der vor der Karolina begangen wurde, zur Verfügung. Zu Grafenrheinfeld ist zwar ein Tötungsversuch überliefert. Der Schulmeister unternahm ihn an seinem Pfarrherrn um eines Weibes willen. Es ist jedoch hierbei nicht ersichtlich, ob nicht lediglich ein Überfall aus Zorn und Eifersucht in Frage steht. Nach der über jenen verhängten Sühne freilich qualifiziert sich die Tat eher als Mordversuch. Er wurde nämlich zum Strang verurteilt: „*wie man in nun zum galgen gefurt, ist er verzweifelt, inen nichtsdestoweniger zum gericht uberantwort u. den verstorbne corper enthaupt u. noch under dem galgen begraben weyßlich u. wyssenlich.*" 1569 warf einer zu Rothenberg seinem Feind mit einem Weidner in das Bein. Sie erhoben 20 lb. Buße und überlieferten den Frevler unter der Motivierung, „*das*

---

[3]) „Mord" durch Schultheiß bei Verhaftung, Frage der Auslieferung desselben, Ratsb. 1480, 407, Ratsb. 1484, 41, 58; admin. 19052, 870, 1559.

[4]) Ger. W. l. M. 541, 13, s. 51, 88; Heffner, W. u. Umgebung, 312.

Digitized by Google

sie solches nicht anders, dann fur ein mordwurf halten können", an den Fürsten.[5])

Das Verfahren gegen den Mörder ist bereits hinreichend beleuchtet, zudem sind einige ältere Mordfälle anschaulich vorgeführt. Zählt das Verbrechen (wie auch Mordgeschrei) stets zu den hohen Rügen, so ist man auch sonst unbarmherzig auf Vernichtung dieses hinterlistigen, feigen Missetäters bedacht. Gegen den Flüchtigen ergeht die Mordacht ohne Zulaß der Taidigung; Heißbriefe werden ihm nachgesandt, Amtleute, Bürger und Bauern zu seiner Verfolgung und Ausantwortung aufgemahnt. Kein Asyl soll ihn schirmen; rettet er sich in ein solches, so reißt man ihn mit Gewalt aus der Stätte des Friedens.[6])

Höhere Tötungen.

Die Strafe des Verwandtenmordes ist der des einfachen Mordes so ziemlich gleich, höchstens daß sich der Abscheu der Urteiler in der Zugabe von einigen Zangengriffen Luft macht. 1524 fand eine „geschwinde" Exekution eines Schwestermörders durch den Kreisobersten in Nordheim statt. Der Missetäter wurde verhaftet, da er jenem einen Korb mit Hühnern heimlicherweise abgestohlen; in der peinlichen Frage bekannte er jedoch, „*das er sein leipliche schwester hab helfen ermorden u. umpringen*". Der Oberst ließ lediglich dessen Urgicht verlesen und ihn sodann nach Richtung mit dem Schwert auf das Rad legen. 1552 hat eine Neustädterin „*irer döchterlein aines, des alters bei vier jaren ungeburlicher massen getretten u. geschlagen u. vom leben zum tod pracht*". Sie wurde nach Bekenntnis in der Tortur ertränkt. 1561 warf einer mit einer Raite nach seinen Pferden und traf unglücklicherweise sein Kind, so daß es starb, wodurch er „den kaiserlichen Landfrieden und die W. Landeshuldigung" verwirkte. Er stand lange in Fahr und Sorgen, erhielt indeß durch Fürbitte des Herzogs zu Sachsen Wiederaufnahme.[1])

Das Los der Frau des Mittelalters war kein beneidenswertes zu nennen; diente sie auf dem Lande lediglich als des Mannes Arbeitstier, so konnte

[5]) admin. 16380, 716, 1569; Ger. Schweinf. 366, 9.

[6]) s. ält. peinl. Verf. u. die einschlägigen Kapitel; Schwur durch ganze Gemeinde bei Mord, admin 15346, 684 s. 22; rugt, wy ein mordersgeschrei sein gewes uf den rodthaus, er wüst aber nit, wer im gethon, 1427, Adel 318, 16 s. 188; Notgericht bei Mord, ibid. 189; Mordgeschrei nicht rügen, wenn es dem Schultheiß nicht geklagt worden, Sulzthal 1601, Ger. Euerdf. 85, 3; s. Lieferung, Steinach; Hofheim (sichtiger Mord); bezüglich einiger interess. Kompetenzstreitigkeiten s. auch Zuständigkeit.

[1]) admin. 19052, 870, 1524; Standb. 479, II, 32, 58.

Digitized by Google

auch bei der Bürgerin nicht von Ebenbürtigkeit und Gleichberechtigung ihrem gestrengen Hauswirt gegenüber gesprochen werden. 1514 beklagt sich der W. Rat, daß der Schultheiß einigen Eheweibern, die von ihren Gatten mißhandelt wurden und deshalb flohen, Geleit zum Rechten erteilte, „*dan es ist mancher frommer byderman hie, der zu zeiten sein hausfrau, umb das sie verdint, strafft*", es würden daher durch solche Übergriffe des Schultheißen die andern zum Ungehorsam gereizt und daraus „*groß eelich unrath*" erwachsen. Die Mißhandlung der Eheweiber scheint durchgängig üblich und erlaubt gewesen zu sein; nur besonders krasse Fälle gelten als ahndungswürdig.[2])

1476 klagt eine Frau wider den Mann, da er sie „*unschuldiglich vast u. sere geslagen, das nit wunder were, das sie gestorben*"; der Bischof ist „*in meinung, ine zu strafen allein am leib u. nit an güte,*" der Rat legt hiergegen Protest ein. 1486 schlägt ein Bürger seine Gattin derart, daß sie den Geist aufgibt; der Fürst nimmt ihn gefangen. Der Rat verlangt, ihn frei zu geben und seines Bürgerrechts genießen zu lassen. Wo möglich, solle man ihn mit Geld strafen.[3])

1558 brachte einer sein Weib durch Schläge „*vast umb ire gesunden vernunft*" und zwang sie obendrein, seinen verbotenen Verkehr mit Dirnen zu dulden und zu verschweigen. Er wurde zu Ebern verhaftet, nach Rutenstrafe des Stiftes zu ewigen Tagen verwiesen (*damit seinethalben andere ein abscheu u. exempel sich further besser zu halten haben*) und dann bald darauf wieder zu Gnaden aufgenommen. 1572 läßt man einen solchen Mißhändler auf Urfehde, „*das er sein weib noch der gebur halten woll*", und unter Leistung einer Bürgschaft frei.[4])

1589 tötet eines Prädikanten Sohn in der Zent Seßlach sein Weib mit dem Schweinsspieß; der Sohn wird gerichtet, der Vater, welcher die Getötete drei Stunden nach der Tat, ohne daß sie besichtigt und ein Leibzeichen von ihr genommen worden, beerdigen ließ, gefangen gesetzt. Im 18. Jahrhundert werden „Gatten-Mißhandler" mit Zuchthaus bestraft.[5])

Merkwürdigerweise finden sich im Gegensatz hierzu zu Ausgang des Mittelalters wenige Fälle von analogen Verbrechen durch die Ehefrau. 1588 wurde einer von seinem Weib infolge Anstiftung ihres Anhangs „*jemerlich vergesen* (vergiftet); *u. als solhe mordthat durch gottliche*

[2]) Ratsb. 1514, 127.
[3]) Ratsb. 1476, 287; 1486, 121.
[4]) Standb. 479, II, 50; admin. 19052, 870, 1572.
[5]) ibid. 1489; Stadtrentamt W. 52, 333; MS. 611 fol. hist. Ver.

Digitized by Google

schickung mit erzeugung zweier plutstramen, so von des entleibten corper aus dem krab herfurgerunnen, offenbar worden ist", entflohen die beiden. Bald darauf festgenommen, brach der Verführer aus dem Gefängnis, die Mörderin wurde gerichtet. Im 17. Jahrhundert scheint nun der Brauch, seinen Gatten oder die Gattin durch Gift aus dem Wege zu räumen, derart überhand genommen zu haben, daß 1694 ein strenges Mandat erlassen wurde. Es wird hierin geklagt, „*wie die Bosheit täglich unter Eheleuten dergestalten anwachse, daß ein Theil aus fassendem Haß, Widerwillen u. Rach sich durch ihre böse Zuneigung allzu leicht überwinden u. verleiten lassen, dem Ehegatten durch beibringendes Gift Schaden zuzufügen*" und bestimmt, daß gegen die Verbrecher, sei es, daß die Tat vollendet oder nur bis zum Versuch gelangt ist, mit der Strafe des Feuertodes vorgegangen werden solle. Strikte Weisungen erläßt man auch an die Apotheker, weder Mücken- noch Rattenpulver das man übelgeneigten Ehegatten und andern „*abhäßigen*" in Speise und Trank beizubringen pflegt, zu verabreichen.[6])

Tötung von Ungebornen.

Hier ist nur ein Vorfall von 1576 hervorhebenswert. Eine Mellrichstädterin behauptet, durch den Genuß von Hasenpappel und Knoblauch das Kind „*in mutterleib abgetriben u. gesterbt*" zu haben; sie habe die Zubereitung des Tranks von Krämern und Landsknechtsweibern erlernt. Bischof Julius entschied hierauf: „*dieweil sie endlich* (d. h. in der Tortur) *uf dem besteht, das das kind tot von ir uf die welt geborn, auch wir aus bericht der arzt soviel vernehmen, das hasenpappel u. knoblauch der art u. natur nit seien, das sie der frucht im leib schaden zufügen mogen, so wollet ihr sie uf ein urphede, diese gefengknus nit zu anden, noch zu rechen u. bezalung der atz der haft erlasen u. ir unsern ganzen stift die zeit ires lebens zu meiden verpieten.*" Auf die Untauglichkeit des Mittels kommt es ihm nicht weiter an. Im übrigen gelten die Grundsätze der PGO.[1])

Tötung von Kindern.

Auch hier liegt aus der Zeit vor der PGO. kein Beispiel vor. 1551 wird eine Frau zu Mellrichstadt beschuldigt, ihr uneheliches Kind lebendig begraben zu haben, was sie leugnet. Zwei W. und ein Henneberger

[6]) admin. 19052, 870, 1588; lib. div. 45, 184; Giftverkauf der Apoth. 1709, VOS., 310; s. auch die Apoth.O. 1549 u. 1686, lib. div. 71, A. 4, Standb. 490, 88; Kirchgeßner, 260; Schneidt 1, 4139; 2, 2471.

[1]) admin. 18527, 845; R. 1069, 29.

Digitized by Google

Schöpfe besichtigen hierauf den Leichnam. Sie erklären einmütig bei ihren Pflichten am Schöpfenstuhl, „*das sie kein mord an dem kind, auch kein stich oder wunden an ihme befunden, den es hab alle seine glieder noch unverletzt gehabt, allein weil es in der erden gelegen, derwegen es ungestalt sei*". Die Angeklagte wird trotz der mangelnden Urgicht lebendig begraben. So nach dem Zentbuch; nach einer andern Aufzeichnung wurde daselbst im nämlichen Jahr eine des Kindesmordes Verdächtigte aus Bibra an den Pranger gestellt und nach Tragung des Lastersteins des Stifts verwiesen. 1563 findet dieselbe Ahndung gegen eine, welche heimlich, indeß tot geboren und das Kind in das Wasser geworfen, statt, wie auch gegen ihren Verführer. 1580 sucht eine von Heidingsfeld, wie beim Versuch erwähnt, ihr Kind zu töten, wird indeß hierbei überrascht. Während der Ausführung zur Richtstatt rettet sie durch eine kecke, Rede, „*weil das kind noch bei leben, so hab sie den tod auch nit verwirkt*", sowie durch das Erbieten, katholisch zu werden, ihre Existenz. Sie hat hierauf mit ihrer Mutter auf ein Jahr das Stift zu meiden. 1582 befragt man eine derselben Tat Bezichtigte auf der Folter; „*nachdem aber kein schuld oder thetlichkeit an des kindes tot erfunden*", verweist man sie nach Urfehde für immer.

Sonst trifft man später als reguläre Strafe die des Schwertes, eventuell mit Zangengriffen; ein Verführer wird 1627 enthauptet und verbrannt. Im 18. Jahrhundert liest man bei Versuch und kulposer Begehung Zuchthausstrafe.[1])

Kindesaussetzung.

1558 verklagt einer zu Gerlachshausen eine Frau „*wie sie ime ein kind in sein haus u. vier pfel gesetzt ohn sein wissen, daran er weder rath noch that hab*". Sie wird zur Leistung einer Frevelbuße verurteilt.[2])

Selbstmord.

Dieser wird nur allzu oft begangen; zudem enthält fast jede ZO. Instruktionen für das Verfahren bei Auffindung von toten Personen. Wer also „*unchristlich*" verzweifelt, der wird in der Regel durch „das Wasser hinweggeschafft", d. h. in ein Faß gespundet und dieses in den Main geworfen. Vielfach verfügt man auch Verbrennung und Verstreuen der Asche in alle Winde oder Verscharren auf dem Felde, auf der Weg-

[1]) admin. 18527, 845; Ger. W. l. M. 541, 13 s. 171; admin. 16379, 716.
[2]) R. 1064, 340; R. 1068, 1627, 1755; MS. 611 fol. hist. Ver.

Digitized by Google

scheide oder einem sonst schimpflichen Platz. Verbrecher, die auf solche Weise sich der weltlichen Gerechtigkeit entziehen, werden entweder trotzdem gerichtet oder in den Galgen geworfen. Solche, bei denen der Nachweis erbracht ist, daß sie bei Verübung der Tat nicht bei Sinnen gewesen, erringen ehrliches Begräbnis. 1721 rief einer vor seinem Tod noch die Trinität an; er wurde deshalb „*in geweiheten Kirchhof zwar jedoch in einem abwegsamen u. besondern Ort des Nachts ohn alles Gebreng begraben*“.[1])

Über die Art der Richtung entscheidet der Zentherr. „*Zu solcher execution*“, heißt es in der Seßlacher O., „*wirt niemand von gerichtswegen zu erscheinen erfordert, sondern do der abgeleibte uf die wal oder richtstat, da er solle verbrant werden, durch den nachrichter hinverschafft, ist der zentgraf u. landknecht dobei, bis der meister das seine verricht, zu verharren schuldig.*“

1692 wird ein gew. Henkel, da er unbefugter Weise durch den Deutschorden im Kirchhof beerdigt worden, auf Veranlassung des Bischofs nach drei Jahren exhumiert und in der Nähe des Galgens verscharrt.[2])

Bei Entdeckung des Toten sollen Schöpfen, Schultheiß oder andere Personen dem Zentgrafen sofort Anzeige erstatten, der dann die vorschriftsmäßige Schau vornimmt und die nächsten Verwandten und Bekannten ausforscht, „*aus was ursachen oder bewegung u. was gestalt solche ableibung geschehen u. was für reden, beschwernus von der abgeleibten person gehört worden*“, worauf er an die fürstliche Kanzlei berichtet. Hierauf hat er die Sippe darauf hinzuweisen, daß infolge der Selbstentleibung alle Habe und Güter des Verstorbenen kraft kaiserlichen Privilegs dem Stift verfallen seien, und mit dem Schreiber die Inventur zu betätigen. Empfängt nun der Nachrichter Befehl, die verzweifelte Person zu richten, so haben ihm die nächsten Angehörigen eine angemessene Belohnung vom Nachlaß zu reichen; falls indeß gar kein Vermögen vorhanden, werden die Unkosten der Gemeinde aufgebürdet. So z. B. zu Bütthart. In Seßlach ist die Bereinigung der Kosten stets der Freundschaft und Erben Pflicht;

---

[1]) Ger. Dettelb. 418, 14, 1558.

[2]) s. die versch. ZentO., Arch. 12, 2, 272; Misz. 4223; Faß, Main 1607, R. 1067, 1, unter Baum begraben, R. 1070, 543; verbrannt, admin. 19177, 879 (die Teufelsmutter) usw.; s. Hexenprozesse; einer, der auf dem Weg zum Galgen „verzweifelte“, unter dem Galgen begraben, Ger. Schweinf. 366, 9; den Ebertshausenern ausdrücklich verstattet, einen Selbstmörder am Hochgericht verbrennen zu lassen, lib. div. 32, 18; 45, 151; an Baum erhenkt, unter ihm begraben, R. 1070, 543.

Digitized by Google

bei Selbstmord Fremder hat der Zentherr hierfür aufzukommen. Wenn in dem Königshofener Zentbereich sich ein Unbekannter „*ableibig gemacht u. sovil bei sich nit hette, daß er mochte hinweggechafft werden, ist eine gemeind desselbigen orts den uncosten zu bezalen, auch das holz, damit er verbrant, oder das faß, darinnen er an das wasser gebracht wird, zu erkaufen schuldig, welches volgents derjenige, der die entleibte person hinwegthuet, an die stell u. ort, wo er es hinhaben will, verschaffen*".[3])

Von wichtigen Fällen sei die Richtung Kretzers, des Mörders Bischof Melchiors, erwähnt, welcher 1542 gefangen genommen, sich entleibte und dann durch den Nachrichter verbrannt wurde, ferner die Anshelms von Rosenberg und Ernsts von Wolfskeel.[4]) Vor allem ist hier jedoch des berüchtigten Konfiskationsprivilegs zu gedenken.

Es wurde dieses durch Kaiser Friedrich III. „*aus sonder neigung zu den h. mertrer u. patron s. Kilian, Colonat u. Totnat*" 1486 verliehen und besagt: „*so oft ym ein jeder geistlicher oder weltlicher, in was wirden oder wesens der oder die sein, in dem furstentumb u. gebiethen aus verzweifelung den tod selbs tut, dadurch sein verlassen habe u. gut der oberkeit billich heimgefallen sein, sol sich dann ein jeder bischove zu W. oder sein amptleut, den er das bevilhet, der verlassen hab u. guts mit oder on recht underziehen u. zu iren handen u. gewaltsame nemen u. darumb nymand nichts schuldig noch pflichtig sein sollen.*"[5])

Der eigentliche Anlaß hierzu war aber folgender: 1454 machte Anshelm von Rosenberg, der die beiden Ämter Röttingen und Prosselsheim pfandweise inne hatte, seinem Leben durch Erhängen ein Ende. Trotz seiner angesehenen Stellung läßt man ihm keine Gnade widerfahren, sondern die Schöpfen geben durch ihr Urteil Ursache zum Wiederaufleben eines uralten Brauches. Nicht auf regelrechtem Wege wird die Leiche aus der Burg gebracht; unter der Schwelle des Tores gräbt man ein Loch, durch welches der Entleibte herausgezerrt und dann schimpflich verscharrt wird.[6])

Bischof Gottfried bemächtigte sich nun im Namen des Reichs der verfallenen Lehen, wobei er sich jedoch eine langwierige Fehde mit der Sippe des Selbstmörders auf den Hals lud, wie nicht geringe Differenzen mit dem Kaiser selbst. Nachdem Bischof Rudolf diesen zufriedengestellt, auch eine Abfindungssumme an Rosenbergs Tochter beim Rat zu Rothen-

[3]) Z. Bütth. 208; Seßlach 1114; Königshofen 759; Jagstberg 616.
[4]) Fries, Chron. 2, 145, 793; Standb. 489, 16.
[5]) Standb. 263, 125.
[6]) Fries, Chr. 2, 793.

Digitized by Google

burg hinterlegt hatte, kam mit den in die Acht erklärten Gegnern unter Vermittlung von Köln und Brandenburg 1487 zu Nürnberg eine Aussöhnung zu stande, bei der der Fürst den Rosenberg 7500 fl. erlegte. Um aber bei allen Fällen des Selbstmordes die Hinterlassenschaft der Einziehung unterwerfen zu können, erwirkte er obiges Privileg.

1681 entleibte sich Jakob Ernst von Wolfskeel von Rottenbauer in gleicher Weise; es fielen hierdurch die stattlichen Reichslehen zu Braunsbach in des Hochstifts Gewalt.[7])

Sonst machte man das Privileg, wenigstens seit Julius Zeit, nie in seiner vollen Strenge geltend. Man verlangte freilich stets einen Revers von den Erben, worin sie bekannten, daß sie nur aus unverdienter Gnade in dem Besitz des größten Teils des Nachlasses belassen wurden und zog, je nach Größe des Vermögens, eine Summe als Anerkennungsgebühr ein. So befiehlt 1596 der Bischof dem Keller zu Münnerstadt, er solle lediglich einen halben Gulden pro recognitione privilegii erheben.[8])

Zweikampf.

Ihm huldigt vielfach der rauflustige Adel des Stifts; selbst Domherrn scheuen nicht vor ihm zurück, wiewohl sie eventuell ihrer Pfründe verlustig gehen. Aus dem W. Burgfrieden wissen wir, daß der Zweikampf außerhalb des Bannkreises desselben verstattet ist, indem diejenigen, welche „*nit auf ganzer haut schlafen wollen, herab bis zum mittlern creuz uf der prücken gehen u. jenhalb des creuzes ainander rechtfertigen*“ sollen. Sonst sind mehrere Fälle dieses ritterlichen Mords verzeichnet; zumal während des dreißigjährigen Krieges scheint das Ehrbedürfnis ein sehr stark aus- und eingebildetes gewesen zu sein. Für unsere Zwecke bieten jene Duellaffären nichts Bemerkenswertes.[1])

Leibesverletzungen.

„*Wer einen wundet*“, heißt es in der Mangoldschen Satzung, „*der sal di stat rumen, ein vierteil eines iares uz ze sine bi drin milen. ist aber, daz er gevangen wirt unde daz ime die hant wirt abegeslagen, der ist der bezzerunge ledic. wirt aber ime die hant nicht abegeslagen, so sal er die*

[7]) Standb. 499, 60; lib. div, Joh. Hartm. 213; Standb. 489, 89.

[8]) Kleider u. Geld an Zent, admin. 19052, 870, 1526; Revers Witwe. Der Bischof erhält 100 fl. u. gibt das übrige Erbe her, Standb. 489, 32; 200 fl. von des erhenkten gütern zum erkendtpfennig genommen worden, admin. 19052, 870, 1585; lib. div. 32, 175 (Münnerstadt).

[1]) lib. div. 71, 40; Standb. 789, 239f.

Digitized by Google

bezzerunge tun." Wir sehen, daß ursprünglich dem gefangenen Frevler die bekannte Friedbruchstrafe, die Handabschlagung droht, eine Bestimmung, die in den Wolfskeelschen Geboten nicht wiederkehrt. Wer mit der Hand sühnt, von dem soll keine weitere Buße mehr beansprucht werden. Wer sodann rauft, stößt, schlägt „*ane wunden*", der hat die Stadt zwei Monat zu meiden.

Gerät einer ohne sein Verschulden in eine Schlägerei und wehrt er sich, so daß dem „*der ez ir haben hete*, d. h. der ernstlich hieran beteiligt ist, *ein schaden geschehe*", der soll die halbe Buße leisten (*die der gar sal tun, der ez ir haben hat*). Bezichtigt man einen solcher Tat und er erbietet sich zur Ausführung seines Rechts, so soll man dies verstatten; bessert er trotzdem dem Gericht oder Kläger, so hat die Besserung die vorschriftsmäßige Summe zu repräsentieren. Wer bei Nacht wundet und dessen „*mit drin unversprochenen mannen*" überwiesen wird, den verbannt man auf ein halbes Jahr, wer rauft, schlägt, stößt ohne Wunden, auf vier Monate. Wem ein derartiger Schaden zugefügt worden und hiervon nicht Anzeige erstattet, bzw. ihn nicht rügt, der muß, sofern er ihn drei Tage verschwiegen, die nämliche Besserung, wie der Täter, leisten. Will der Schuldige die Stadt nicht räumen, so sollen Schultheiß und Rat ihn eintürmen, und zwar für so lange, als er hätte verbannt sein sollen. Entflieht einer, ohne Besserung zu zahlen, so hat er so lange außen zu bleiben „*bis er der bezzerunge zwo getut*". Selbstverständlich ist auch dem Beschädigten selbst voller Ersatz zu gewähren.[1])

Nach den Wolfskeelschen Sätzen soll derjenige, welcher ein Schwert oder Messer zuckt, die Stadt dreizehn Wochen meiden. Sei es aber, daß jemand ein Schwert „*von im selber uberzuckete*", der hat nur vier Wochen zu büßen. Erhebt einer Kolben, Stangen oder „*ungefüge schit oder ander wofen*" in feindlicher Weise „*dem ez erwert würde*" den trifft die nämliche Ahndung. Läßt er es aber „*von im selber*", der ist jeder Buße ledig, wenn nicht außerdem ein Schaden verursacht wurde. Vier Wochen stehen sodann auf Schlagen mit der Faust „*an den hals*", acht auf Schlagen mit „*zalbaumen oder knuteln*", Stoßen mit dem Fuße und Steinwerfen; ein Vierteljahr blüht dem, der eine fließende Wunde zufügt. Geistliche, d. h. solche, welche Pfründen oder Vikarien besitzen, sollen auf Gebot des Dechants die gleiche Frist im Kloster zubringen.

---

[1]) MB. 38, 152; wer einen buben durch rechte verschulte sache slahe oder stoze oder werfe, daz die bezzerunge darumme an uns unde an dem rate ste, ibid. 155.

Digitized by Google

Weiber haben ebenfalls die Stadt zu räumen oder sie sind für so lange in ihrer Behausung einzuschließen.[2])

Da diese Sätze in dem alten Buch des Oberrats Aufnahme gefunden haben, so geht daraus hervor, daß derartige Händel ehedem der Jurisdiktion desselben unterlagen.

Die neueren Zentbestimmungen unterscheiden sich von den älteren in keiner Weise, so daß letztere nicht getrennt zu behandeln sind. Es sei nur bemerkt, daß hier vielfach besonderer Wert darauf gelegt wird, daß bei der Heilung der Wunde kein Arzt zugezogen werden mußte; andernfalls verdoppelt, ja vervierfacht sich die Buße.[3])

Um, was das 16. Jahrhundert anlangt, vorerst einen kurzen Einblick in die Bewertung der verschiedenen Leibesverletzungen zu erhalten, scheint es zweckmäßig, einige ausführlichere Ordnungen übersichtlich offenzulegen. So z. B. die von Goßmannsdorf (1559). Hiernach büßt man fließende Wunden „*so in ernst geschicht*" mit 10 lb., große Verwundungen „*die beinschröttigt oder leme uf ine hetten u. sie deren nit gnugsam verstendig, sollen sie die partheien fur die vier meister des barbirerhandwerks bescheiden.*" Zuckt einer eine Waffe „*es seien wehr, leuchter, kandel, stein oder anderst u. thut doch darmit nichts, hat er 20 ß zu erlegen*; schlägt er mit einem flachen Messer, Prügel, ohne Wunden und Brüche zu verursachen, 2 lb. Wirft einer mit „*eim schedlichen oder geverlichen stain, er fel oder treff*," leistet er 5 lb., bei Schlagen über Recht oder Friedgebot 10 lb.[4])

Zu Braunsbach sollen als gewaffnete Hand geachtet werden „*alle wehr von stein, eisen oder holz*". Wer hiermit „*blutrüstig*" schlägt, hat dem Kläger den Schaden abzutragen, dem Gerichtsherrn und dem Gericht je 1 fl. zu erlegen. Fügt er eine Wunde zu, beinschrötig und meißelbar, so büßt er dem Gerichtsherrn mit 10 fl., bei Schlagen mit der Faust oder Raufen diesem 1 fl., dem Gericht die Hälfte. Was die Ahndung bei hochwichtiger Leibesbeschädigung anlangt, so beträgt sie „*jedesmal umb* 10 *fl. herumb*".[5])

Hinsichtlich der verschiedenen Reate ist folgendes zu bemerken: Schon das Waffengeschrei des Angefallenen ist eventuell von Bedeutung, indem dies ohne Rücksicht auf irgendwelche Verletzung Rüge und Buße nach sich zieht. Ferner ist das Ausziehen zum Schlag an sich strafbar.

---

[2]) Arch. 11, 2, 84; MS. f. 24, 23, hist. Ver.

[3]) Z. Haßfurt 503, Neuses, 1513, Standb. 401½, 193.

[4]) Goßmannsdorf, 1559, admin. 7849½, 402.

[5]) Braunsbach, 16. Jh., Lehen 7139; Z. Iphofen 597; Schneidt 1, 4142.

Digitized by Google

Ihm folgen das gewöhnliche Raufen oder Schlagen (doch nicht blutrüstig, W. StGO. 6 lb.) „*mit der hand in ernst, ins angesicht, mit der faust ohne blutrunst*" der „*truckenstreich*" oder Backenstreich. Bei Anwendung von Waffen kommt vorerst das Zucken oder Wehrzucken in Betracht (*wann zween uber einander zucken, die sollen beede den frevel, nemblich 5 lb. geben.* W. StGO.); dann das Schlagen, Überlaufen mit Waffen, mit mörderlicher Wehr.

Beim Werfen findet sich vielfach die seltsame Bestimmung, daß bei Treffen nur 10 lb., bei Fehlen 20 lb. erhoben werden. Es erklärt sich dies dadurch, daß ja bei irgendwelcher Verletzung auch noch Schadenersatz zu leisten ist. So heißt es z. B. zu Burglauer, daß man an 10 lb. nur dann Genüge haben soll, sofern keine Blutrunst oder fließende Wunde vorliegen und der Verletzte weder stirbt noch Lähmung erfährt.[6]) Nach manchen O. gibt es überhaupt nur eine Buße für den Fall des Werfens. So in Biebelried früher 5 lb., später bei Fehlen 15 lb., bei Treffen (*doch nit schedlich zum leben*) 10 lb. Einmal liest man bei Mordwurf 46 lb. Nach der W. StGO. büßt der, welcher „*mit einem stein, pleikugeln oder andern waffen nach einem freventlichen wurft, der treffe oder nit*", bei Tag mit 20, bei Nacht mit 30 lb.[7])

In kurzen DO. sind häufig Wunden an sich ohne weitere Unterscheidung aufgeführt. Entweder wird eine bestimmte Buße ohne Rücksicht auf die Zahl der Verletzungen angesetzt oder für jede derselben ein gewisser Betrag. „*schlüg aber einer den andern mit fleche der wehr, brügel oder stangen, also das zwischen der haut u. flaisch blaue mehler oder nasen aufliefen u. der straich geschwülle, an sovil enden das gescheen, als oft*

[6]) beschraite mißhandlung, lib. div. 34, 474; so geschlagen, daß er mordiho geschrien, Standb. 639, 17; zucken, Z. Aura 153; auszieht und nicht schlägt, Büttelbr. 1641, Ger. Aub 353, 15; Gissigheim 1592, Ger. Karlst. 8, 1; Theilheim 16. Jh., Ger. Werneck 32, 3; im ernst schlagen, Gissigh. s. o.; mit faust, Hartheim 1588, admin. 17627, 761; Randersacker 1627, G. 9618; schlagen u. nicht blutrüstig 5 fl., bl. 10 fl., Rothausen 17. Jh., Ger. Münnerst. 232, 15; truckenstreich oder raufen 9 ß, Steinbach 1535, Misz. 1595; mit faust u. prügel 3 lb., Stetten ca. 1440, Misz. 3548; schlagen mit waffenter hand 15 ß, Euerhausen 16. Jh., Ger. Aub 601, 23; Oberwittigh. ca. 1492, admin. 17764, 765; mit gewaffender hand überlaufen, Randersacker s. o.; mit mörderlicher wehr 20, 30 fl., Rothausen s. o.; werfen 16 lb., Z. Eltm. 329.

[7]) nicht treffen 20, treffen 10, Büttelbr. s. o.; treffen oder fehlen 5 lb., später fehlen 15, treffen 10 lb., zuckt messer, stein oder kandel 15 ß. Biebelried 1571, Misz. 2772; wirft in ernst 45 ß, Impfingen 1548, Lehens. 7322; nicht treffen 15 ß. trifft 10 lb., Sulzdorf 1559, Ger. Ochsenf. 363, 9; mordwurf 46 lb., Z. Arnstein 92; W. StGO. 1316 f.

Digitized by Google

10 lb.; *muß man aber aus rat des arztes oder sonsten den straich oder flach aufschneiden oder offnen, soll solches als ein verwundung gebüßet werden*" (StGO.). Wir treffen hier noch die Ausdrücke Blutrust, Blutrunst, Ploe und Beulen, Beuderling, Schweißen. In der Ahndung nahe stehen Stoßen und Treten, in das Haar fallen, in den Bart greifen (*den bart ropfen*).[8])

Die fließende Wunde (*daß man die sulzen in der hand trägt*) ist mitunter mit der höchsten Buße bedacht. Es sind sodann bindbare, heftbare, gliedhafte (*glied lang u. tief*) gliedschertige, beinschrötige, meißelbare und fergwunden zu nennen. Auch Leibschaden kommt vor. Die fließenden Wunden sind vielfach zu messen und müssen dann an der nächsten Zent bei Sonnenschein verbüßt werden. Die Buße ist „*wan das maß mächtig u. der thäter auf frischer that oder in drei tagen ergriffen wird, daß er m. gn. fürsten umb die rechte hand verfallen ist*" 10 fl., andernfalls 10 lb. nebst Schadenersatz an den Verletzten.[9])

Bei Lähmung (*leme, verlämbdung*) muß nach dieser ZO. der Schuldige „*nach erkantnuß der that der straf gewärtig sein*," d. h. diese überschreitet jedenfalls die ortsübliche höchste Buße, außerdem sind dem Beschädigten das Arztgeld und sofern dieser bettlägerig, auch sonstiger Kostenersatz zu leisten.[10])

Das Lähmen und Abschlagen bestimmter wichtiger Glieder ist besonders normiert: „*item ein zahn mit* 10 *lb., doch soll in den fellen, hand,*

---

[8]) übersichtliche Bestimmungen: Ger. Gemünden 78, 5; Gaurettersheim, Ger. Aub 477, 17; Goßmannsdorf 1559, W. U. 2,60; Hohestadt 1539, Ger. Ochsenf. 284, 6; Lehen 7139 (Braunsbach); W. StGO. 1316f.; freventlich verwundet, Laudenbach, admin. 17822, 766; Neuses, Standb. 401½, 193; Theilheim, Ger. Werneck 32, 3; blutrust' 10 lb, Z. Königsbg. 721; 15 lb. Z. Königshofen 747; blut u. blau 10 lb. u. ersatz, Fladungen 1590, Ger. Fl. 64, 2; bauderling, Hausen; soviel blaue, soviel 10 lb., soviel wunden 10 lb. bei tag, bei nacht noch soviel, Theilheim s. o.; stoßen, treten, Z. Grünsfeld 473; blutrust mit hand, bart ropfen 10 lb., Büttelbr. Ger. Aub 353, 15; 2½ lb. Burglauer; Eisingen.

[9]) fl. w. höchste buße, Z. Aschach 111; 10 lb. Z. Gerolzh. 450; Laud. 774; 10 lb. u. Ersatz, Büttelbrunn; Obernthulba; so lang u. tief, daß schöpfen besehen, Neuses; glidscheftig 40 lb., Theilheim; lib. div. 16, 218; jenachdem arzt oder nicht 10—2½ lb., Z. Haßf. 509; auch wer ein glitschertig slecht, das man im hefft thut u. der gesworn arzt das bußwirdig sagt, Standb. 625a; fergw., Z. Eltm. 328; beinschrötig oder meißelbar 10 fl., Lehen 7139; leibschaden, darlegung thun umb schaden u. verseumung, dem er ihme an seinem leib gefuegt, Ger. Dettelb. 418, 14 sub Stadelschw.; über das Messen der Wunden s. Schau.

[10]) Z. Seßl. 1107; Gissigh. Ger. Karlst. 8, 1; 10 fl. Laudenb.; 30 lb. Theilheim; Z. Retzb. 1019.

Digitized by Google

finger, augen oder zeen betreffend, die straf zu unserm willen u. meßigung stehen, nach gestalt der that u. vermög der person, die den schaden gefüeget u. des, dem der schad zugefügt ist" (StGO). Sonst sind auf Hand und Ohren acht Tage Turm, auf einen Finger 10 lb., auf Nase und Aug 60 lb. gesetzt; bei Verursachen einer Nase, d. h. Narbe im Gesicht, findet man ebenfalls 60, bei Werfen in die Stirne 20 lb. (bei Nacht 30).[11])

Ich gelange nun zu den großen und gefährlichen Verletzungen. Hier ist von Interesse der Fall eines Ochsenfurter Baders im Jahre 1616, der infolge unsauberer Handhabung seiner Werkzeuge viele Leute infiziert und sodann auf das Ungeschickteste behandelt hat. Der Vorgang schien den W. Hochgelehrten durchaus neu gewesen zu sein, da der Täter der Folterung unterworfen wurde. Das Schlagen auf den Tod ist nicht mit der tödlichen Verletzung identisch. Jenes zieht einmal 100 rf. Buße, nebst der Zentgebühr und vollen Schadenersatz im Gefolge nach sich. Letztere fällt an sich unter den Begriff des Mordes oder Totschlags; aber auch hier wird mitunter trotz des Epitheton „tötlich" unterschieden, je nachdem der Verletzte wieder aufkommt oder stirbt. Tritt das Ableben spät ein, so wird stets auf Buße erkannt. Empfehlenswert bleibt es in solchen gefährlichen Fällen für den Täter, die Pflege des Verletzten selbst zu übernehmen, damit nicht durch die liebevolle Behandlung der Verwandten der Schwerverwundete absichtlich, d. h. um des schnöden Mammons Willen dem Verderben in die Arme geführt wird.[12])

---

[11]) hand, schenkel lahm, blind, strafe durch fürsten, Neuses Standb. 401½, 193; aug u. nase 60, finger 10 lb., Theilheim Ger. Werneck 32, 3; schmied schneidt hand u. ohren ab, acht tag strafthurn Ratsb. 1469, 96; nase ins gesicht 10 fl., zahn 10 lb., Laudenb. admin. 17822, 766.

[12]) R. 1064, 361; große wunde mit rath der herrschaft, Segnitz G. 17225; höchste buße, verseumnuß, schmerzen u. zehrung, Ger. Dettelb. 418, 14 sub Sommerach; tötlich, ist es aber, das der wunde man stirbet, komen dann die kleger zu den amptluten u. vordern die hanttedigen lute, so sullen die amptleute die handtedigen lute helfen antworten, Wiesenfeld Misz. 3548; ergibt die Besichtigung Lebensgefahr, ist der Täter sofort dem Zentrichter zu übergeben, lib. div. 39, 277; auf den tod 100 fl. u. schaden; ein anderer tötlich, nur drei Wochen schanzen in Eisen, R. 1068, 1642 u. 43; s. Schau; es ist erkant, das B. Sp.-H. K. weip geben sol fur yren smerzen u. versaumniß ir narung, das er sie gestochen hat, 100 lb. uf funf vierteil jars zu bezalen u. sol anheben itzunt uf den nehsten suntag. auch sol B. den artzt, der bisher zu der frauen gangen ist u. sie zu heilen begert, seinen lon ußrichten unverzogenlichen on des K. schaden u., ob dan die wunde von grund geheilt sei, sollen sie daz die gesworn ertzte lassen erkennen. weres aber, daz K. weip von tods wegen abging hie zwuschen u. pfingsten, so sol der B. selbs zwu walfart thun oder ymant von

Digitized by Google

Bei Schlägerei wird entweder jeder, der nachweislich eine tätliche Verletzung zugefügt, bestraft oder überhaupt jeder festgenommene Teilnehmer. 1477 fand zu W. eine Balgerei zwischen Beckenknechten statt, worauf der Schultheiß einfach sämtliche Bäckergehilfen, welche sich auf der Straße blicken ließen, aufzugreifen gebot. Sie scheinen um ihren Kopf besorgt gewesen zu sein, da die Meister des Handwerks bei Rat und Schultheiß Fürbitte einlegten „*die armen gesellen nit also sterben u. verderben, sundern uf recht auszulassen.*" Man begnügte sich schließlich damit, die Sünder gegenseitig Urfehde schwören zu lassen „*das sie der sachen gericht u. geslicht sein u. des in arck oder rachsal mit worten oder werken nit anden oder rechen, noch weiterziehen sollen*". Wenn in Junkersdorf Schlägerei vorfällt „*also das das gericht gemanet wird, so ist man der gemeind verfallen u. zu geben schuldig, soviel personen darinn ergrieffen werden, von einer itzlichen 1 fl.*" Bereits angeführt ist die Wiesenfelder Satzung, wonach bei Ableben des Verletzten die „*hanttedigen lute*" festgenommen und in die Zent geantwortet werden, andernfalls eine Taidigung unter Vermittlung der Amtleute stattfinden solle. Die übrigen Teilnehmer an der Rauferei dürften nur wegen dieses Reats zur Verantwortung gezogen werden. Nicht mangelt es übrigens an bischöflichen Mandaten, die die Unruhestifter mit den schwersten Strafen bedrohen.[13])

Besonders streng ist, wie erwähnt, das Schlagen über Friedgebot normiert, ebenso das Verletzen desjenigen, der sich zu Recht erbietet, d. h. das Gericht zur Schlichtung des Handels angerufen hat (das Schlagen „*über rechtgebot, so er das recht anschreit*"). In Büttelbrunn büßt der Täter mit 10 lb. an den Fürsten und 3 lb. an jeden Gerichtsmann; sonst liest man meist 10 lb. allein.[14])

---

seinen wegen verlonen, zu geen eine walfart gein Eche u. eine zu den heiligen plut der frauen zu beßerung. u. auch fur den frevel, den er do in der stat gethon hat und an der frauen begangen het, sol er zwen tag mit pferden u. einem wagen an der statmawr, wo man seiner bedorff u. wa zu faren u. erbeiten, wenn er des von dem rat ermant wirt u. auch erbet ist an der mawr. weres aber, daz B. von tods wegen abging, so sollen sein zwen sun halten u. volfuren in der maß, als daz dem vater ufgesetzt gewest ist. u. daz haben die zwen sun auch dem rat zugesagt, also daz alles zu halten on geverde, Ratsprot. 1434, 14.

[13]) Ratsb. 1477, 333; Heidenfeld Ger. Homburg 13, 2; so viel ergriffen werden, Junkersdorf Ger. Hofheim 274, 11; auflauf, Seufertsburg Grimm Wst. 3, 535; Wiesenfeld Misz. 3548; Mand. 1622, lib. div. 36, 193; Ger. Dettelb. 418, 14 s. Sommerach; da sich Metzler u. Hecker auf einem Tanz zu Pleichach raufen, befiehlt der W. Rat, „die meyen an beiden pletzen auszureufen u. bede tentz abzuthun," Ratsb. 1479, 383.

[14]) über rechterbieten schlagen, Z. Bibart 170; Büttelbr. Ger. Aub 601, 23;

Digitized by Google

Höhere Ahndung zieht auch die Freveltat nach sich, wenn sie im Gerichtshaus, Gemein- oder Rathaus, Wirtshaus, im eignen Haus des Angegriffenen begangen ist. Hinsichtlich des ersteren fließt in der Regel ein Teil der Buße in die Tasche des Gerichts. Zu Randersacker hat der Entweiher des Rathauses fünf Malter Habern an den Bischof, 2 fl. an den Rat zu leisten. In Willanzheim sind noch mehr solche Friedstätten aufgeführt. Das Schlagen an sich ist mit 6 lb. bedroht, mit 5 fl., „*so einer einen uf dem gemein oder rathaus freventlich schlecht, deßgleichen uf dem kirchoff, schulhaus, gemein beckenhaus, badhaus, thorheuser, in metzgersladen u. gemein schmidten inner oder außerhalb fleckens.*“ Bei Frevel auf dem „*bydem*“ (Widdum) zu Esselbach fallen dem Fürsten ein, dem Pfarrer zwei Teile zu. Auf manchen Gütern ruht das Privileg, daß ein innerhalb ihrer Bannpfähle entfachter Hader ungeahndet bleibt, wenn er, ehe die Parteien diese überschreiten, geschlichtet wird. Verlassen jedoch die Streitenden oder einer derselben unversöhnt den Hof, so mag sich das Gericht in ihren Handel mischen.[15])

In einigen Dorfsatzungen findet sich die Vorschrift, daß die Bußen je nach Zeit und Ort der Vornahme der Tat bemessen werden sollen. Vielfach vermehrt oder verdoppelt sich die Besserung, sofern die Tat bei Nacht verübt worden ist. Bei Kirchweihen und sonst trunkseligen Festen läßt man eher Milde angedeihen ; so unterstehen auch zu Wülfershausen die Faustschläge an den vier Festen der Jurisdiktion des Schultheißen und nicht, wie sonst, der Zent.[16])

Das Mißhandeln eigner Kinder ist an sich verstattet, nicht jedoch das Züchtigen fremder. Die Strafe wird indeß weniger wegen der hierdurch verursachten Schmerzen, sondern in erster Linie anläßlich des

---

15 lb. Burglauer Ger. Mellrichst. 192, 5; wer dennoch im kroll fortfährt, je 3 lb. 10 ß schulth. u. gericht. Eisingen; geschlagen über rechtgebot, so er das recht anschreit, Segnitz G. 17225; hohe buße 20 lb., Sulzdorf Ger. Ochsenf. 363, 9; Mand. 1554, VOS. 3; an geistl. Personen, Schneidt 2, 33.

[15]) Randersacker W. U. 16, 99; Willanzheim admin. 15120, 678; Esselbach Salb. 140, 138; im gerichtshaus 10 fürsten, 5 gericht, Büttelbr. s. o.; 30 thurn, Gissigh. Ger. Karlst. 8, 1; Dimbach Standb. 219f., 27; Gerlachshausen Standb. 219f., 17; Nordheim Standb. 219f., 63; s. Taidigung.

[16]) bei Mangold: verdoppelt, MB. 38, 153; 10 lb.—15 lb., Burglauer; dann ein jede missethat, bei nacht geübt, höher zu strafen, Laudenb.; 10 lb.—20 lb., Neuses; Theilheim; umb das zulaufen mit gewappenter hand bei nacht uber erbietung des rechten, darumb si den burgfrid, den frid der gemeinen burgerschaft, frevelich gebrochen, zwei jar on gnade uß der stat, Ratsb. 1465, 39; Wülfershausen Salb. 166, 74.

Digitized by Google

Eingriffs in die fremde Hausgewalt auferlegt. In Sommerach trifft man 1555 die Verurteilung zur höchsten Buße. Weiber werden nach manchen DO. zur halben Buße begnadet.[17])

Fremde werden auch hier strenger behandelt, als Einheimische. Gemäß der alten O. von Walldorf sollen „*gescht*", welche sich im Dorf schlagen, an den Vogt nach Meiningen, doch unbeschadet der Gerechtsame des Junkers, geliefert werden, ebenso sofern sich jene mit den Inwohnern balgen. „*zu dem nachgebauern geburt uns nichts zu thun, dan die woffen u. gewere; domit die ein sulchs gethan hetten, sollen wir an in fordern*". Geben sie diese heraus, so überantwortet man sie an das Gericht. Schlagen sich jedoch die Nachbarn selbst untereinander und „*sachten das auf einem gerichtsfrü dem schulteißen, so die nachgebauwern bie einander seint, sie wolden das vor gericht clagen*" so fordert man nicht minder die Herausgabe der Waffen als corpora delicti. „*u. wir sollen das rugen; sachten sie sulchs aber nicht, so dorfen wir das nicht rugen*", d. h. der Unfug findet überhaupt weder Richter noch Sühne.

In Obertheres büßt der Einheimische Blutrust mit 10 lb., der Fremde ebenso; erscheint dieser jedoch auf dreimalige Ladung nicht, so wird er der Herrschaft und dem Gericht mit 114 lb. heimgesprochen. Schlagen sich Fremde zu Reichmannshausen, so müssen sie verbürgen, daß sie dies bei Gericht austragen wollen, oder sie werden nach Mainberg geliefert. In Schwarzach wird der Fremde in Haft genommen; in Biebelried erfährt er insofern Zurücksetzung, als bei der Taidigung um Ersatz von Schmach und Schaden nicht, wie bei den Inwohnern, das Votum des Komthurs, sondern lediglich das des Verwesers erholt werden muß.[18])

Hinsichtlich der Tätlichkeiten gegen obrigkeitliche Personen und gelegentlich des Auflaufs und Aufruhrs ist auf das letzte Kapitel zu verweisen.

Des Anfängers ist in der Gemündener ZO. gedacht: Wehrzucken kostet 5 lb., wer aber dem andern den „Anfang" beweist, der soll von dem Anfänger des Frevels enthoben sein. Der Versuch steht mitunter der

---

[17]) des clegers kind geschlagen, höchste buße, Ger. Dettelb. 418, 14 sub Sommerach; kind mit ruten gehauben u. zuvil gethan, Domkapitelprot. 1518, 32; Ripperg adm. 18170, 812.

[18]) Walldorf admin. 15346, 684; inheimische mit commentur rat bestraft, fremde mit verweser rat, Biebelried Obertheres G. 8856; Reichmannsh. Standb. 394, 118; Stadtschwarzach Ger. Dettelb. 441, 15; s. Fremde.

Digitized by Google

Vollendung gleich; in Willanzheim ist derjenige, der nur „*auszieht*", zur Leistung derselben Buße, wie der Schlagende, verpflichtet.[19])

Als Strafen sind außer Geldbuße und Verbannung auch Kerker und Schanzstrafe anzuführen; für Ersatz und Taidigung gelten die gewöhnlichen Grundsätze. In der StGO. ist noch bemerkt, daß in allen den Fällen, in welchen der Frevel mit Geld verbüßt wird, die Strafe am „*gueten namen u. leumuth nit schedlich noch verlezlich sein soll, es were denn sach, daß ihne die ubelthat aus ihrer natur verleumbdt u. beflecket.*

Gelegentlich der Schau wurde auch der originellen Prozedur beim Messen der Wunde zu Güntersleben gedacht; ist das Maß länger, als das mittelste Glied des rechten Mittelfingers, so verliert der Täter die Hand oder er zahlt hohe Buße, andernfalls geht er straffrei aus.[20])

Über die Kompetenz bei Leibesverletzungen, insbesondere, welche Wunden als Vogtei- oder Zentsachen anzusehen, wurde früher berichtet.[21])

Verletzungen an der Ehre.

„*Swer dem andern lesterliche scheltwort sprichet, der sal die stat rumen in achte tagen, einen manden uz ze sine*" lautet Mangolds Satzung; nach Wolfskeel hängt die Besserung von des Rates Gutdünken ab, wie ja auch die Ahndung desjenigen, der durch seine Schuld in bösen Leumund geraten.

Hiernach war es der Brauch, daß jeder Verleumdete, sei es mit Grund oder nicht, sich vor dem Gericht eidlich zu reinigen hatte, der falsche Ankläger jedoch höchstens eine geringe Geldstrafe riskierte. Diesem Unfug machte Melchior 1550 durch sein Schmähmandat ein Ende. Jedem Verleumder wurde hierdurch die Beweislast auferlegt; mißlang der Nachweis, hatte er 10 fl. Buße zu erlegen oder er wanderte vier Wochen in den Turm. Dem Geschmähten endlich oblag nicht mehr die Verpflichtung des Reinigungseides; er wurde ohne weiteres für schuldlos erkannt. Das Mandat Bischof Julius von 1595 ist im wesentlichen eine Bestätigung dieses Erlasses.[1])

An Mandaten ist noch von Interesse die ausführliche Schlüsselfelder O. von ca. 1490. Schilt hiernach einer den andern Dieb, Bösewicht, Mörder,

---

[19]) Ger. Gemünd. 78, 5; Willanzheim admin. 15120. 678; „schiedenthalben" s. Mangold, MB. 38, 155.

[20]) W. StGO. 1319; Güntersleben Salb. 171, 9; s. auch Taidigung, Schau, Rügeverfahren, Festnahme.

[21]) s. Zuständigkeit; Z. u. Vogteifälle.

[1]) MB. 38, 152; Arch. 11, 2, 85, s. Inzichtsverfahren.

Digitized by Google

Verräter und kommen dann beide vor Gericht und der Schmähende gibt diese Scheltworte zu „*sagt doch, derjenig habs an ine gebracht, er habe sin ere damit geredt, wue er das weißt, soll darumb geschehen, was recht ist, beweist er das nit, soll derselbig gestraft werden mit der höchsten buß, das ist 50 lb. u. darzu dem cleger ein abtrag nach erkenntnuß des rechten.*“ Wer den andern „*frevenlich heißt ligen oder sagt, er lige als ein lecker oder herkommender schalck, derselbe soll verfallen zu puß 5 lb.*“ nebst Abtrag an den Geschädigten. In Eltmann verfügt Melchior 1553, daß, da die alte Buße mit 10 lb. zu hoch sei, jene auf 10 fl. (?) herabgesetzt werden solle; die Hälfte verfalle dem Amtmann, die andere dem Gericht.[2])

Nicht, wie in anderen Gebieten, ist es in W. der Brauch, die verschiedenen Scheltworte aufzuführen und nach ihrem Werte zu bemessen. Man unterscheidet für gewöhnlich leichte Schelte und Realinjurien von schweren und, was jene anbelangt, insbesondere von wirklichen bösartigen Vorwürfen, die bei Nachweis dem Geschmähten eine Verurteilung durch die Zent zuziehen würden. Diesfalls hat sich der Verleumder nicht vor der Vogteiherrschaft, sondern bei der Zent zu verantworten und riskiert hohe Buße.[3])

Und je nachdem eine Injurie als Zent- oder Vogteisache beurteilt wird, ist sie auch als schwere oder leichte zu betrachten. So zählen in Remlingen „*maultaschen u. daher erfolgender schweisung der nasen oder mundes oder anderer truckener schlegerei*“ zu den leichten Realinjurien; in a. O. zählen alle Scheltworte, die nicht peinlich oder weder Leib noch Ehre betreffen, als leichtfertige Frevel. In einem Vertrag zwischen Gebsattel und Rothenburg ca. 1612 heißt es: „*wo aber die beschuldigung aus hitz des zorns u. gechheit oder zu eines gegenwehr u. rettung der ehre beschehen were u. der beschuldiger sich dieselbigen gegen den beschuldigten auszuführen u. wahrzumachen nit erbeut oder anmast, das soll nit für ein fraischlicher oder peinlicher handel gestraft werden.*“ Im übrigen ist bezüglich des Unterschieds auf das Kapitel Zent- und Vogteisachen zu verweisen.[4])

---

[2]) lib. div. 18, 3; G. 9113.

[3]) s. Zent- u. Vogteifälle.

[4]) Standb. 492, 48; viele Fälle in Ger. Dettelb. 418, 14; nachdem dan dise scheltwort nach vermog der reformation an das zentgericht nit gehorig, hab ich von einer ganzen gemein wegen begert u. gepeten, das ir zentrichter u. schopfen euch dorüber zu richten enthalten wollet (1516) R. 84, 324; boswicht, schalk, hur 10 lb., sonst leichtfertige schm. 15. Biebelried, Ger. Kitz. 642, 30; alle, die nicht peinlich, 5 lb., Hohestadt. Ger. Ochsenf. 284, 6; die nicht leib u. ehre

Digitized by Google

Als leichte Injurien gelten vor allem auch die in Zorn, Hader und Trunkenheit verübten Schelte und Schläge. Unschädlich ist das Schmähwort „*aus weinigem Mut.*“ In einem Wettringer Fall wird einem, da die an sich schwere Bezichtigung dem Trunk und der Unwissenheit zuzurechnen und der Schuldige zudem ein armer Tropf ist, nach öffentlichem Widerruf die Schmähstrafe erlassen. In der Aschacher ZO. ist bestimmt: „*wann einer den andern bezechter oder zorniger weis ein schelmen, dieb, verlognen mann, hurndeckel oder dgl. schmecht u. schilt, ist derselbig verbrecher ein frevel* 2 *lb.* 15 ß *schuldig; im fall aber der geschmecht damit nit zufrieden, so wurd der schmeher unsern gn. fürsten umb zehen gulden haimbgewiesen.*“ Es hängt also lediglich von der Gnade des Gegners ab, ob hier die Schmähung als leichte oder schwere bemessen werden soll. Fühlt sich dieser zu schwer betroffen, so greift Melchiors Mandat und dessen Strafmaß Platz. In Retzbach hiergegen büßt bereits der trunkene Lästerer mit 10 fl., bei bedenklicher Beschimpfung wird der nüchterne dem Bischof zu noch höherer Ahndung heimgeteilt. Leicht beurteilt man zudem Äußerungen, die in unbedachtem Mut gefallen.[5])

Hinsichtlich des sog. Lügenstrafens kommt es ebenfalls auf die hierbei gebrauchten Ausdrücke an. Nach der Stettner O. von 1412 gibt, wer „*den andern in dem dorf heist ligen, zu buß* 1½ *lb. hlr., dieselbe ist das dritteil der herrn.*“ Wer zu Oberwittighausen dem andern zuruft: „*du leugst als Dieb, Schalk oder Bösewicht*“, der zahlt die höchste Buße. Bezichtigt einer zu Impfingen vor Gericht „*du leugst oder geschicht sunsten an einer zech oder lest vor gericht uber einen ansetzen ohne beweisung, ist die bueß* 22½ ß, *do aber solches gegen einem gerichtsman geübet,* 45 ß. *beschuldigt jemand den andern seiner ehren, du leugst als ein mörder, diep, schalk oder bösewicht oder sezt kein beweisung darzu, so ist die höchste puß* 10 *lb. u., so solichs mit recht gesucht u. erkant worden, das er ime an seinen ehren unschuldig sein; es möchte aber solichs so frevenlich geschehen, so hat sein gn. an seinem leib zu strafen.*“[6])

Schwere Schmähungen sind, wie gesagt, solche, welche bei Bewahrheitung dem Beschuldigten eine Zentstrafe zuziehen würden oder nach

antreffen, vor dorfgericht, Nordheim, Standb. 429, 221; dreierlei bußen, Theilheim b. Werneck, Ger. Wern. 32, 3; schändl. Lieder, Turm u. Kohlkammer, Schneidt 2, 1339; Gebsattel, lib. div. 34, 329.

[5]) M. 2846, 163; Ger. Dettelb. 103, 12 s. 108; Z. Retzb. 1020; Z. Aschach 111, s. Trunkenheit, Gerichtsmahlzeit.

[6]) Stetten, Misz. 3548; Z. Donnersdorf 231; Euerdorf, Ger. E. 49, 2; Impfingen, Lehens. 7322; du leugst als dieb, hohe buße, Oberwittigh., admin. 17764, 765; Domkapitelprot. 1546, 65.

Digitized by Google

der Bestimmung späterer Verträge Bestrafung durch den Nachrichter. 1546 schilt zu Stockheim einer unbilligerweise seinen Mitnachbarn einen Brenner. Das Kapitel bestimmt, daß er die 20 fl., welche er verbürgt, erlegen solle. Sofern ihm dies nicht möglich, solle er 10 oder 15 fl. entrichten; „*wo aber solches in seinem vermogen nicht wär, sol in der fleck verboten werden.*" In einem Vertrag mit Bamberg 1650 wollte man u. a. auch die heftigen Beschimpfungen, welche der Haßfurter Zentgraf und der W. Schultheiß zu Knetzgau gegen den Bamberger daselbst ausgestoßen, aus der Welt schaffen; man unterließ es jedoch, weil dieser die injurias tief zu Gemüt gezogen.[7])

In Hemmersheim beschuldigt der Zentgraf seine Magd des Diebstals und züchtigt sie mit Ruten; er wird lange gefangen gehalten und um 40 fl. gestraft. Außerdem trifft man ziemlich hohe Bußen oder Heimteilung an den Fürsten. Schon nach der alten Wernecker ZO. hielt man eine Erhöhung der Strafe wegen falscher Anschuldigung für notwendig. Sie betrug 2½ lb., auf Ausspruch des Brückenschöpfen stieg sie auf 10 lb., „*den schepfen den tritteile als vile u. dem zentgreven dritthalb pfunt.*" Ähnlich büßt zu Königsberg, wer die Ehre antastet, mit 10 lb., schlechte Schelte gelten nur 6 ß. In Eibelstadt hat man bei Beschimpfungen wie Meineidiger, Bösewicht, Verräter, Dieb, Hurensohn etc. 10 lb. an die Herrschaft und 5 lb. an den Gegner zu entrichten. Vermißt sich jedoch der Verleumder, den Nachweis zu erbringen, und es mißlingt ihm dies, so verdoppelt sich die Strafe. Wer zu Willanzheim einen Dieb heißt und ist seiner nicht habhaft, der büßt mit 10 lb. Zu Schwarzach wird eine wegen Grasdiebstahls gerügt; sie leugnet und beruft sich auf ihren Mann und ihre Kinder als Zeugen. Da solche Kundschaft nicht verstattet ist, belegt man sie mit der höchsten Buße, weil sie den Gegner wegen der Rüge Schelm und Dieb gescholten.[8])

Besonders gravierend sind Beschimpfungen an besonders befriedeten Orten oder hochstehenden Personen gegenüber. Sie werden ohne weiteres den schweren gleichgeachtet und mit Zentstrafe belegt. Lediglich als Gerichtsfrevel wird geahndet manch grober Verstoß gegen die Achtung vor dem Gericht, so wenn jemand bezecht oder mit unentdecktem Haupt vor die Schranne tritt. Höher jedoch wirkliche Kränkungen. Einer schilt auf das Dorfgericht zu Prosselsheim. Die Zent teilt ihn zuerst zur

[7]) lib. div. 34, 145; 41, 81; 41, 1; hohe ehrensachen, darumb einer ehrnlos u. untuchtig wird, Gerolzh. 442.

[8]) s. b. Zentgraf; Z. Wern. 1183; Eibelst., Ger. Ochsenf. 414, 9; Willanzh., admin. 15120, 678; Stadtschwarzach, Ger. Dettelb. 441, 15.

Digitized by Google

Strafe an den Fürsten heim; „*mag aber ein dg. solche wort ungerechtfertigt bleiben lassen, ist ein zentgericht zufrieden.*“ Er hatte behauptet, im Gemeinbuch stehe nichts „*dann huttelei u. schelmerei.*“ Man verurteilt ihn sodann zu 30 lb; „*könne er aber beweisen, das ichts unehrliches in gemelten buch stehe, soll ime — auch das buch zu verlesen unbenomen sein.*“ 1537 erlegt einer zu Seßlach 20 fl., da er die Schöpfen geschmäht und nach dem Schreiber geschlagen.

In Aub werden Schmähungen in der Stadtstube mit doppelter Buße belegt. Die interessante Freiheit des Rathauses zu Randersacker u. a. wurden gelegentlich der Freistätten besprochen. Streng wird auch das Beschimpfen der Stadtknechte geahndet; 1479 geloben zu W. einige, welche die Wache gescholten, vor dem Rat, für 14 Tage auf den Turm zu steigen.[9])

In der Goßmannsdorfer O. ist auch des Belügens von Gericht, Amt und Gemeinde in gerichtlichen Verträgen gedacht. 1699 ergeht auch gegen die W. Advokaten und Prokuratoren ein strenges Gebot, in ihren Schriften ehrenrührige Worte zu unterlassen.[10])

Zu Sommerach wird ca. 1580 eine Injurie gegen einen Toten, daß er Hühner gekauft und nicht bezahlt, wodurch jener „*unter dem erdboden unnötiger u. ungebürlicher weiß geschendt worden*“, gleich einer schweren Bezichtigung gegen einen Lebenden mit 10 fl. laut Melchiors Mandat geahndet. Auch das Schmähen nach gelobtem Frieden ist hier anzuführen, ferner das Verhöhnen von solchen, welche beim Galgenbau tätig sind oder Frondienste leisten sollen.[11])

Hinsichtlich des Bestrafens der Weiber mit Lasterstein, Geige, Gefängnis oder Verbannung verweise ich auf das einschlägige Kapitel. In Bibart erlegt die Frau die halbe Buße und muß drei Tage den Marktflecken meiden. In Ochsenfurt ist gem. PO. von 1549, sofern eine „*frau, junkfrau oder meid sich mit der andern hoenen, schelten u. mit unzim-*

---

[9]) lib. div. 41, 194; s. Gerichtsdienst (Gerichtsfrevel); Stadtrentamt W. 52, 186; Aub, Ger. Aub 387, 16; Randersacker, W. U. 16, 99; Ratsb. 1479, 380; in Eltmann: bei Scheltworten eines Bürgers gegen einen solchen ein Monat aus der Stadt oder 2 lb. hlr.

[10]) Goßmannsdorf, W. U. 2, 60; lib. div. 51, 26.

[11]) Ger. Dettelb. 418, 14 sub Sommerach; seinen herrn über fried geschlagen u. ein galgenhirten u. schelm geheissen, 30 lb., beiden an ihren ehren unverletzlich, Stadtrentamt W. 52, 312; sechs Schöpfen zu Ochsenfurt werden wegen Mißhandlung der am Hochgericht Arbeitenden in den Turm gelegt u. gezwungen, den Galgen selbst aufzurichten, Domkapitelprot. 1509, 272; in Frohndienst beleidigt, Rothausen, Ger. Münnerst. 232, 15.

Digitized by Google

lichen worten bereden, so dan solchs angezeigt", die Buße 20 lb. an das Kapitel und die Hälfte an den Geschmähten. In Reupelsdorf leistet die Schuldige, wenn sie dem Steintragen oder der Verweisung entgehen will, „200 *guter zeunstecken, der jeder anderhalben mans hoch, gemainen dorf.*" In Theilheim wird der Mann mit 10 fl. oder vier Wochen Gefängnis gestraft, die Frau oder Maid mit 20 n lb. An manchen Orten wird überhaupt keinerlei Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Schelter zugelassen, wie ja auch stets die Beschimpfung gegen eine Frau als gleichwertig mit der, welche dem Mann gegenüber verübt ist, betrachtet wird.[12])

In Braunsbach büßt man dem Gerichtsherrn bei Scheltworten im Zorne 1 fl., dem Gericht ½ fl.. „*wo aber ein verleimbde person also gescholten würd*" 1 Ort und ½ Ort. 1586 ergeht nach Seßlach gelegentlich einer Beschimpfung wegen Marksteinversetzung der Bescheid, dem Beleidiger zu sagen „*das er in deme, das er N. also injuriert, da er doch zuvor wegen seiner ubertretung an leib u. guet gestraft worden, zuvil u. unrecht gethon, auch bei straf sich solches injurierens enthalten.*" Fremde werden bei Hader in der Regel in Haft genommen, bis sie genügende Sicherheit gewährt.[13])

Gegenseitige Injurien werden entweder kompensiert oder es büßt nur der größere Sünder oder man zieht endlich beide zur Rechtfertigung. So urteilt man 1582: „*daß solche wort beeden theilen an ihren ehren ohne scheden verglichen sein u. guete nachparn bleiben sollen u. welcher solches mehr gegen dem andern ungueten gedenkt, sol in uns. gn. h. straf steen.*" In einem andern Fall tritt Kompensation ein, sofern die sonstigen Gerichtsbußen „*dieweil der richter den stap helt*" entrichtet werden. 1551 hebt man „*vergebliche schmehwort*" gegeneinander auf. In Prosselsheim legt man zwei schmähsüchtige Weiber wegen ihrer gegenseitigen Liebenswürdigkeiten „*beede in das gefengknus, als in die pfeuff, andern weibern zur abscheu.*"[14])

Die Verwendung der Schmähbußen ist sehr verschiedenartig; sie fallen teils dem Fürsten oder Dorfgerichtsherrn, dem Gericht, den Schöpfen,

---

[12]) s. Weiber; Z. Bibart 170; Ochsenf., Ger.-O. 263, 6; Reupelsdorf, Standb. 219z, 23; Theilh., Ger. Werneck 32, 3; s. insb. die Schlüsselfelder O., lib. div. 18, 3; Eibelstadt, Ger. Ochsenf. 414, 5; Großlangh., Ger. Kitz, 299, 13; Marktbibart, lib. div. 20, 69; Obertheres. G. 8856.

[13]) Braunsbach, Lehen 7139; admin. 16379, 716.

[14]) Stadtrent-A. W. 52, 222, 374; Ger. Dettelb. 418, 14 sub Sommerach; ibid. 2, s. Gerlachshausen.

Digitized by Google

der Gemeinde usw. zu. Seltsam lautet die Haßfurter Bestimmung: „*schmecht u. schilt einer ein andern an sein eren, so muß ers bußen mit* 10 *lb., daran haben die schopfen* 3 *lb., sie nemen aber nichts dafür, aber der vogt, zentgraf u. der cleger hat u. nimpt yder* 2 *lb. an bestimpter bus. so nimpt der knecht* 1 *lb. ist aber kein cleger vorhanden, so nemen vogt u. zentgraf des clegers theil.*“ In Wildberg fallen 3 lb. an den Untervogt, 25 ₰ an den Zentgrafen. Häufig greift auch Turmstrafe Platz. In der PO. von 1624 werden schändliche Lieder, Sprüchwörter und Geberden mit Kohlkammer und Turm bedroht. Nach der Rödelmaier DO. von 1547 werden bei Ehrbeleidigung 3 Malter Habern für die Junker gebüßt; „*da er aber ein armer wer, der sol mit dem dhorn gestraft werden, doch sol es zu der junker gefallen sten, den haber zu nehmen.*“ Bei schweren Beschuldigungen ist auch Ersatz an den Geschädigten üblich. So hat 1559 der Beklagte gelegentlich einer Realinjurie die Kosten des Wirts oder der Atzung, des Arztes, sowie ein beträchtliches Schmerzensgeld zu leisten.[15])

In das älteste Verfahren in „*scheltenden Sachen*“ eröffnen die Oberratsordnungen ziemlich genauen Einblick. Wie der Oberrat eine verleumdete Person vor sich zitiert und den Grund der Beschuldigung zu untersuchen und dann demgemäß ein freisprechendes oder strafendes Erkenntnis zu fällen hat, so entscheidet er auch über Schmähungen jeglicher Art. Nach dem neuen Buch (1474) befaßt er sich jedoch nur mit scheltenden Sachen, „d*ie unter einem jare verhandelt sein u. nicht uber jare u. tage verlegen weren.*“[16])

Eine große Rolle spielt in diesem Verfahren der Widerspruch bzw. Widerruf, wozu der Schmähende zur Rehabilitierung des Verletzten gezwungen wird. Es soll in der Ratstube öffentlich geschehen „*das yderman zuhört, der uf dem boden stehet*“; eventuell auch auf der Greden in Gegenwart des Schultheißen und zweier Stadtknechte, wobei der Schuldige den vom Schreiber verlesenen Widerspruch nachsprechen muß. Je nach der Schwere der Beschimpfung ist die Bitte um Verzeihung eine schlechte oder harte. Es soll hierbei, wie es in spätern Quellen heißt, der Beklagte mit dem Glied, mit dem er gesündigt hat, den Schaden auch wieder bessern: „als ich es herausgelogen hab, also leuge ich es wider hinein und weis nicht anderst von euch zu sagen, „*denn frunckeit, zucht u. erberkait.*“

[15]) Großeißl., admin. 15162, 678; Z. Haßf. 503; Z. Wildb. 1234; lib. div. 37, 59; Ger. Dettelb. 418, 14.

[16]) MS. f. 24, 25, hist. Ver.

Digitized by Google

Über die Sache wird übrigens durchaus formell verhandelt „*zuspruch, antwort, rede u. widerrede, auch die kontschaft verhört*" und durch den Ratschreiber eingezeichnet, worauf dann der Entscheid des Rates ergeht. Er ist insbesondere dafür besorgt, daß zur Wahrung des Stadtfriedens beide Teile eine Urfehde schwören bei 10 fl. oder ein Jahr Verweisung für den Fall des Vertragsbruchs: „*der glubde soll niemand erlassen werden, umb was sach das ist, es sei geistlich oder werntlich, edel oder unedel, arm oder reich, frembder oder kunder, denn allein der furst dits lands.*" Die außerdem erkannten Strafen bestehen in Geldbuße, Haft auf dem Strafturm oder Verbannung. Sehr folgenschwer ist endlich die bereits erwähnte Satzung: „*die widerspruchige person mag kein frome person mer schelten, das es ir schade an iren eren, sie mag aber woll umb ir verhandlunge am leib u. an gut gestraft werden on gnad nach gelegenheit der sachen.*" Der Widerspruch ist demnach mit einem ehrenmindernden Charakter begabt.[17])

Auch in späterer Zeit bleibt der Widerruf in hohem Ansehen und häufiger Anwendung. Allerdings ist er des infamierenden Beigeschmackes meist entkleidet, es wird wenigstens in der Regel ausgesprochen, daß er dem Reuigen keinen Schaden zufügen solle. So zeiht 1507 eine ihre Magd der Entwendung, nachdem sie „*etzlich gelt u. brief aus einer truhen verlorn*"; als sie es jedoch nicht nachzuweisen vermag, entschließt sie sich zu einem Widerspruch „*dann sie wisse nit anders von der A., dann lieb u. gut.*" Das Gericht aber erklärt, daß die Sache „*itzlich parthei an eren u. glimpf ganz unschedlich sei*", abgesehen von einer zu erlegenden Buße. 1536 heißt es in einem ähnlichen Fall: durch den Widerruf sei E., die Bezichtigte, „*ir ern wol bewart u. ist darauf zu recht erkant, wer sie darauf schuldt u. schmehet, der hab verwirkt mit den worten das gut u. mit den werken das landrecht.*" Ein solcher Widerspruch kann natürlich auch zugunsten einer Korporation abgelegt werden: „*bekenne, das ich in bezechtem muth etliche freventliche schmehewort getrieben u. den schh. u. die ganze gemein St. dieb gescholten, das ich doch von keinem mann zu St. nichts weiß dann liebs u. guets u. alle ehr.*" Der bezechte Mut dient überhaupt meist als Entschuldigungsgrund; es mag dies auch angesichts der dort regierenden Weinfröhlichkeit der Wirklichkeit entsprechen. Der Widerspruch wird endlich stets in das Gerichtsbuch einverleibt.

Der Antrag auf Widerspruch und Strafe wird vielfach vom Kläger selbst spezifiziert; so „*wie sie sein hausfrau geschmehet hab, sie hab ihr*

[17]) ibid. 49.

Digitized by Google

ehr verkauft, das schade s. hfr. u. kindern als guet als umb ein offentlichen widerspruch, 100 fl. *u. die hochste buß.*" In den Fällen, wo man die Ehre des Geschmähten oder auch des Scheltenden restituieren will, ergeht seitens des Richters eine sog. Ehrfrage an die Schöpfen.

Mitunter freilich pocht der Schmähende auf sein gutes Recht, zumal wenn der Gegner zuerst kränkend vorgegangen: „*was ich geredt, das hab ich zur rettung meiner eren gethan, ich halte einen fur ein boßwicht, der mich solches zeihet, so lang u. vil, bis er solches uf mich bewisen.*" Mit Fug vermag von einer Schmähung keine Rede zu sein, sofern jemand lediglich eine unbillige Bezichtigung, und sei es auch mit kräftigem Ausdruck entrüstet zurückweist.[18])

Im späteren Verfahren trifft man nicht selten die Ableistung eines Gefährdeeides seitens des Klägers, worin er insbesondere auch versichert, daß er selbst eines guten Rufes und ehrlichen Wandels sei.[19])

Nominatio auctoris schützt nicht vor Ahndung. 1457 klagt E. vor dem Kitzinger Gericht, daß ihn H. des Diebstahls bezichtigt. Dieser rechtfertigt sich durch seinen Fürsprechen, er habe dies von P. gehört.

[18]) Abbitte wegen Hexereibeschuld., Standb. 219 z, 107; F. C. u. H. die seint geeint als F. dem H. gezigen hot, er hab in ein rock entragen. u. als C. den F. geschlagen, also F. hot H. gebeten, er hab in fur ein andern dersehen u. bit in das er im es vergeb durch got. dornoch hot C. u. H. gebeten F., als sie in geslagen haben, hab er mit worten an sie brocht, bitte sie in, daß er es in durch got vergeb u. sollen also gericht sein u. keinen gegen dem andern nicht mer effern, noch anden, Ratsprot. 1434, 5; auch hat Cl. B. gesprochen vor dem rat, er greif in den busen, er zihe ein trewe oder zwu, waiß, es schad im nicht u. er muß ewige trew geben, daz er den von Usleyffen müge, ibid. 12; soll W. bitten vor einen ganzen rate Eckarten, waz er gerette, daz sy im leid u. woll in das furter uberheben, darzu soll derselbe W. steigen uf den strofturn u. doruf bleiben drei tage on gnad. auch soll derselbe sechse gerten verlone zu mauren, Rpr. 1432, 51; soll die Z. dem rat antworten 10 fl. in die ratstuben in acht tagen u. soll sprechen, als ich euch mit meinen worten beschempt han, daran hon ich eich unrecht gethan u. bit ich, das ir mir das wollet vergeben. dieser widerspruch ist abgebeten worden von dem rate u. ist die buße: wer den verbricht, dem soll der rat stroffen, ob er das ubersagt wurt, das er geben soll für büße 10 fl. u. ein ganz jar aus der stat zu sein on genade, ibid. 53; darauf alsbald H. sie vor öffentlichem gericht aus eigenem mund entschuldigt u. entredt, daß er ihr zuvil gethan, wiß anders nichts, dann liebs u. guts, Ger. Haßf. 267, 9 Novemb. 1585; ibid. Jul. 1591; Stadtrentamt W. 52, 187; Ger. Dettelb. 405, 12 s. 11; ibid. 2, 121, Adel 318, 16 s. 262; mehrere Fälle in Ger. Dettelb. 418, 14; könne auf ihme nicht geruhen, noch ersitzen lassen, sondern hiemit solche iniuri. schmäh u. erenrurige wort ihme wiederumb in seinen buesen schieben, Ger. Haßf. 231, 7 s. 32; in Iphofen Inj. vor den Siebnern verhandelt, 597.

[19]) Ger. Münnerst. 337, 18.

Digitized by Google

Letzterer erklärt, er habe solches wohl in Unwillen geäußert, als E. dessen Schwester, mit der er verheiratet war, im Stiche gelassen. Das Gerichte ntscheidet, es solle jene Äußerung dem E. an seinen Ehren keinen Schaden bringen, und belegt H. mit empfindlicher Turmstrafe.[20])

Auch Urfehden sind beliebt unter Bürgenstellung, der alten Friedensbürgschaft analog, nicht minder Beilegung des Zwistes auf dem Wege der Taidigung. Zu Schwarzach 1507 verletzte eine Frau eine andere an der Ehre, die beiden Ehemänner vertreten sie vor Gericht. Auf Rat desselben unterwerfen sie sich dem Schiedsspruch ihrer Fürsprechen. Der Mann der Schuldigen übernimmt sodann alle Kosten und erklärt die Klägerin „*als ein frommes byderweib.*"

Originell ist ein anderer Fall, in dem die vier Spruchmänner entscheiden „*die zwen bartey sollen gut freund sein, einander eren u. ferdern u. sollen ein maß weins nemen, das soll ir jeder halp bezalen u. ir einer soll dem andern trinck geben.*" Der eine zahlt sodann für den Zentgraf, der andere die Abgaben für den Vogt. Wer den Vertrag bricht, zahlt an den Gerichtsherrn 5 Mltr. Haber. In Marktbibart, wo der Mann bei Schmähungen 5 lb. zu geben und etliche Tage auf den Turm zu steigen hat, die Frau 2½ lb. gibt und den Stein trägt oder eine Zeitlang verwiesen sein soll, hat der Rat Macht, die Parteien gütlich zu vertragen, doch unschädlich der Herrschaft Gerechtigkeit, d. h. der Kellner oder Schultheiß können immerhin noch den Ausspruch einer Buße veranlassen. 1566 wird zu Sommerach bei einer Realinjurie bestimmt, daß weil „*cleger fur seinen schmerzen, seumnus u. zehrung gar nichts benent hat*", jede Partei zwei Biedermänner nehmen solle. Vermögen es diese nicht zu vertragen, sollen sie den Schultheißen bitten, einen Obmann dazu zu geben.[21])

Injurien sind selbstverständlich zu rügen ; in Rothausen soll derjenige, welcher die Anzeige unterläßt „*gleich den verbrechern in straf sein.*"

---

[20]) es ist E. fur gericht komen u. hat durch s. fursprechen geclagt zu H. Sch., wie das er von im ausgeben habe, er sei ein diep; das hat Sch. verantwort, was er geredt habe, das habe er von P. E. gehort. uf solch ist P. E. verhort worden u. nach derselben verhorung in rechte erkannt. nachdem als der E. E. vor disen zeiten in unwillen von seins hausfrauen P. E. swester gangen sei, habe im dan P. E. in zorn unfreuntlich u. ubel nachgeredt, das es E. E. an seinen eren keinen schaden fugen, auch das im das furter nymant nachsagen u. das man Sch. darumbe straffen solle u. der auch darumbe uf einen thurn gestrafft worden ist, Standb. 624 d, 81.

[21]) s. Urfehde; Ger. Dettelb. 403, 12 s. 144; Adel 318, 16 s. 127; Marktbibart 1497, lib. div. 20, 69; Randersacker, W. U. 16, 99; Ger. Dettelb. 418, 14 sub Sommerach.

Digitized by Google

Ebenso ist jeder verpflichtet, Friede zu gebieten. In Reupelsdorf sollen Bauermeister und wer sonst anwesend, den Frieden herstellen und „*welher denselben verbreche, sollen alle, die entgegen weren, mit ernst dorzu thun, die theter in verhaft zu nemen, also sie so lang enthalten, bis sie das recht verbürgen u. verpflicht haben, hinfüran gehorsam zu erscheinen u. darzu mit der herrschaft umb verbrochenen frieden u. frevel vertragen.*“ Auch in Theilheim wird der Ungehorsame dingfest gemacht. Wer in Rothausen „*anhetzt u. nicht scheidet,*“ büßt mit 5 fl.[22])

Das nach gemeinem Recht todeswürdige Verbrechen Pasquinos ist nur selten vermerkt. 1494 wird zu Bamberg ein Schmählied auf Herzog Albrecht von Sachsen gedichtet und in W. verbreitet. Die noch vorhandenen Exemplare werden verbrannt; der Herzog verklagt hierauf als mutmaßlichen Anstifter das W. Kapitel beim König. 1715 erläßt man ein Mandat wegen Schmähschriften gegen die Religion. 1726 schlägt man drei Pasquille zu Frickenhausen an des Inhalts, daß ein dortiger Bürger Korn entwendet habe. Nachdem er für schuldlos erkannt, beschließt man, die corpora delicti vor versammelter Bürgerschaft durch den Nachrichter verbrennen zu lassen. Mangels eines solchen freilich vollzieht dann der Flurer die Exekution auf einer Kohlenpfanne.[23])

---

[22]) s. Rügeverfahren; Rothausen, Ger. Münnerst. 232, 15; Reupelsdorf, Standb. 219z, 23; Theilheim, Ger. Werneck 33, 3; wer an ere andast u. kan den leimut nicht auf in bringen, Z. Wern. 1183.

[23]) Fries, Chron. 1, 889; lib. div. 52, 443; Ger. Ochsenf. 642, 13; Schmähschrift auf König Friedrich v. d. Pfalz, Ratsb. 1620, 225; das Lied von der hölzernen Taschen, lib. ad causas 49 (1442).

Digitized by Google

Verletzungen der Sittlichkeit.

Verbotene Ehe. Verführung. Entführung.

Wie anderwärts, so eifert man auch im W. Gebiet gegen die so häufig abgeschlossenen heimlichen, unkirchlichen Winkelehen. Ihnen ist vor allem ein nicht uninteressantes Mandat Mangolds von 1299 gewidmet. Er beklagt die sich so oft siegreich bekundenden Künste der Verführung, durch die mitunter beutegierige Gesellen zweifelhafter Abkunft und Charakters „*verraten u. verleitet erberer lute kint ane wizzen ir veter u. ir mutere.*" Um weiterem Ehejammer vorzubeugen, erläßt er die drakonische Satzung „*daz swer ze W. — ez si sun oder tohter — der under zwenzic jaren ist, sich verandert in die werlt zu der ê ane sines vater oder muter, oder ir eines, obe daz ander tot ist oder ob si beide ensin, ir besten geborner fründe drier oder zweier rate, derselbe sal enterbet sin alles des gutes, daz in von vater u. muter solte ufgevallen sin. unde swaz in ufgevallen ist, daz sal lediclichen sin siner nehesten erben.* " Er verbietet dann ebenso den heimlichen Übertritt zum geistlichen Leben und bedroht endlich die Entführung eines Mädchens mit vier Jahren Verbannung aus dem Stadtgebiet. Später wird insbesondere auf die Zuziehung von Zeugen bei der Eheschließung Bedacht genommen. Noch in einer VO. von 1681 wird vor solch heimlichen Eheversprechen gewarnt und die Ungültigkeit der formlosen Ehebündnisse ausgesprochen. Man ersieht hieraus, wie lange es währte, bis dem Gebot des Tridentinum allgemeine Anerkennung erzwungen wurde. Nicht minder hatte der Bischof bei Einbruch der Reformation seine liebe Not, die ehelustigen Geistlichen von der Verletzung des Zölibats abzuhalten; Fries berichtet 1523 von zwei Chorherren des Stifts Neumünster, welche sich heimlich verehelichten und deshalb der Ausweisung verfielen.[1])

Originell war der Brauch jener Zeit, Eheleute „*so in der unehe mit ainander sitzen oder sonst von ainander gethailt u. gelassen*" durch alle

---

[1]) MB. 38, 224; W. Synode 1329, Schneidt 1, 109; lib. div. 29, 190; VOS. 1681, 118; Fries, Chron. 2, 10.

Digitized by Google

Viertel der Stadt zu beschreien. 1589 vereinigt sich zu Bischofsheim ein Knecht mit einer Magd und verheißt ihr die Ehe. Als dies bekannt geworden, erscheint ein Landsknecht, dem sich jene unter Annahme eines Geldstückes vor drei Jahren zugesagt. Da letzterer indeß nach Rückgabe des Geldes auf sein Recht verzichten will, so verweist man die Parteien an das W. Konsistorium.[2])

Was die Entführung anlangt, so ist auch noch eine VO. von 1327 bemerkenswert.[3])

Unzucht und Kuppelei.

Wir wissen, daß die gute alte Zeit der Sinnenlust nicht minder fröhnte, als die neue. Ein Beweis hierfür ist die große Beliebtheit, deren sich damals die Frauenhäuser und gemeinen Töchter erfreuten. Sie waren, da man in ihrer Beseitigung mit Recht eine Vergrößerung des immerhin notwendigen Übels sah, wenigstens bis zur Reformation allerwärts geduldet, wurden des Besuchs von Königen und Fürsten gewürdigt und standen in der Kirche besonderen Schutz.

In W. erhält der Frauenwirt seine Bestallung durch den Rat, dem er auch den Treueid zu leisten hat. In ihm verspricht er zumal, die Frauen nicht mit großen Abgaben zu belasten und sie frei zur Kirche und Straße gehen zu lassen. Er entrichtet ferner einen Zins von seinem Hause; hierzu kommt, daß er den Nachrichter zu besolden, sowie später Abgaben an den Oberschultheiß, die Einspännigen, Stadtknechte und Stockhausmeister zu reichen hat. Früher hatte er dem Schultheißen alljährlich ein Mahl zu spenden und ein Pferd zu stellen. 1496 wird ein gleiches Ansinnen seltsamerweise auch durch den Bischof ausgesprochen; der Rat bittet ihn jedoch, es bei dem alten Herkommen zu belassen. Bereits 1488 gedenkt jener das Frauenhaus und dessen Einkünfte völlig an sich zu ziehen, worauf die Stadtväter einige des Kapitels zu ihm senden, um zu erfahren, welche Gerechtsame er hierbei geltend machen wolle und könne.

1515 klagt man über unbilliges Vorgehen des Frauenwirts: „*wie er die frauen verkaufe u. kauf, zu sund notig u. solch handlung mit ine treibe, das uncristlich u. nit wol leidlich.*“ Er gesteht keinerlei Beschwerung zu „*dan, so sie nackt sei u. sie begere, sich zu claiden, das thue er; u. so sie wider von ime hinweck zihen wolle, vermoge sie die cleider bezalen, neme*

[2]) lib. div. 71 E. 2; Standb. 631; admin. 19052, 870, 1589.

[3]) MB. 39, 313; lib. div. 79, 330.

Digitized by Google

ers, wue sie das nit vermog, neme er die cleider wider." 1490 wird eine besondere Kleiderordnung für die gemeinen Töchter erlassen.

Meist sucht sich der Frauenwirt durch Jammern über die allzu große Konkurrenz von seinen Verpflichtungen zu lösen. So 1477: „*wie er kein losung im hause habe u. zuvile hübscher frauen hie sein.*" Als 1497 der Bischof abermals die Leistung eines Rosses verlangt, erklärt er, er „*vermocht das nicht, wann es nicht mer dann sechs frauen u. lief die stat allenthalb vol.*" Früher seien „*die armen dochter in das gemein haus gezogen, sei abgangen.*" Auch habe ihm der alte Frauenwirt, da er ihm für den Kauf nicht „*geweren*" könne, vier Frauen aus dem Haus genommen, „*kont sich nicht erneren.*" Es wird hierauf die Nürnberger Frauenhausordnung vom Rate adaptiert. 1472 schafft man ein Frauenhaus auf dem Rennweg ab, 1498 hält man Tagsatzung, da sich ein zweiter Frauenwirt etabliert hatte.

Mitunter ergeht an den Wirt das Gebot, Weiber, die er unbefugterweise aufgenommen, hinauszuweisen. 1444 wird ein Bursche in das Gefängnis gelegt, da er eine Dirne im Frauenhaus geschlagen: „*er sprach, si were sein eefrau, des sie nit bekant. daruf ist im gesagt, er solle ir nichts mer tun, denn mit recht sein sach gein ir ußtragen.*" 1502 versprach sich einer mit einem Mädchen, die jedoch unverweilt in das Frauenhaus lief: „*er begert, die zur kirchen zu füren u. mit hinweg zu nemen. als hetten bede bürgermeister nach der geschickt, die hett gesagt, sie were irm wirt zehen guldin schuldig.*" 1488 ergeht an den Frauenwirt eine ernstliche Rede „*das er ein meidlin, das er bei ime hat, wider willen seiner mutter u. swester, von ime komen lasse.* 1476 gebietet man ihm, eine, die Feuer in das Bettstroh gelegt, wegzuschaffen und zu verkaufen: „*dann woe man sie zu gefencknus neme, müst man darauf legen u. sie verderben.*"

1519 sucht er Hilfe beim Rat; er habe auf Geheiß des Schultheißen sechs unendliche Weiber in das Haus gezogen, die dann Moritz v. Bibra selbviert mit Gewalt herausriß, wobei er nach der Wirtin stach und ihn selbst seines Lebens bedrohte. Bald darauf kamen reißige Knechte und nahmen ihm abermals drei Frauen. Endlich vergessen sich nach furchtbarer Branddrohung mehrere Edelleute mit einer wüsten Vergewaltigung der Wirtin, so daß der Rat Scharwächter in das Haus zu legen beschließt. Bis 1569 fristet das Frauenhaus noch sein unrühmliches Dasein; da verfügt der Rat: „*es seihe ein gut werk, das solch schandhaus abgeschafft würde.*" [1])

[1]) s. hier die Abh. über das Frauenhaus. Scharold, Beiträge zur Chron. 1, 3, 222; Arch. 1, 1, 136; 4, 3, 125; viel Material auch die Ratsbücher: 1496, 433;

Digitized by Google

Es dürfte zu weit gehen, hier die zahlreichen Unzuchtsmandate eingehend zu würdigen. Das älteste Luxusmandat für Dirnen ist wohl das von 1495; Schmuck und sonstiges Gepränge sind bei Verlust der Zierraten, 10 lb. Strafe und Exkommunikation verboten. Uneheliche Mütter werden zu Beginn des 17. Jahrhunderts in das Gefängnis bei Wasser und Brot gelegt und eine Stunde an den Pranger gestellt, bei Rückfall zwei bis drei Stunden in das Halseisen geschlossen, durch den Peinlein mit dem Klipfel ausgepauckt und auf drei Jahre verwiesen. Geldstrafen sollen in solchen Fällen nur das Vermögen des Delinquenten treffen, nicht den Erbteil der schuldlosen Anverwandten. 1673 werden diejenigen mit schwerer Ahndung bedroht, welche verbotnen Umgang treiben und dann erst, wenn sich die Folgen bemerkbar machen, das hochzeitliche Fest halten und sich zusammengeben lassen. 1687 wird bei einfacher Unzucht von Weibern der Lochschilling, bei Rückfall öffentlicher Staupenschlag auf dem Saal oder Gerichtsplatz, bei Unverbesserlichkeit Landesverweisung angeordnet; Männer trifft zuerst Geld- oder Turmstrafe, dann vierteljährige Schanzarbeit, endlich ebenfalls Ausweisung. 1688 befiehlt der Fürst zur Vorbeugung von Kindstötungen eine Winde im Kinderhaus anzubringen.[2])

Zu Remlingen strafte man ca. 1580 liederliche Weiber mit dem Verbot, nie mehr an Kindstaufen, Mahlzeiten, Hochzeiten und ehrlichen Gesellschaften teilzunehmen, sowie Kranz und Schäpel zu tragen. 1589 hielt man eine Hochzeit ohne Saitenspiel, da die Braut guter Hoffnung war *„auch zuvoran hurnkinder gehabt."*[3])

Kuppelei stand unter höherer Norm; in schweren Fällen sollte die Täterin des Lebens verlustig gehen.[4])

1488, 173; 1515, 155; gebote der gemeinen verleumuten frauen kleidung, lib. div. 15, 65; Ratsb. 1477, 311; 1497, 5; 1472, 203; 1498, 50; 1444, lib. ad causas 66; Ratsb. 1502, 122; 1488, 173; 1476, 295; 1519, 35; 1569, 476. Nach Scharold wurde ein Franzosenhaus daraus. 1464 ergeht das Gebot *„daz man alle die beschicken sulle, dy hurnhäuser halten oder herbrigen u. von iglichen ein summe gelts fordern u. nemen von sulcher haltung wegen, uf das, ob man es geweren möcht."*

[2]) 1393 hebt Gerhard einige Prozesse gegen concubinarios, fornicatores auf, MB. 44, 302; Arch. 4, 3, 125; Binder, Sondheim, 93; Standb. 489, 54; 1673, lib. div. 42, 39; 1687 VOS, 170; 1688, Schneidt 2, 2099.

[3]) Ger. Homb. 112, 5; Standb. 631; der W. Schultheiß darf von Unendlichen, die er eingeführt, nichts nehmen, lib. div. 21, 280; s. a. Schneidt 1, 4148; 1, 876; (Alimente); 2, 2123 (Spinnstuben); 2, 1338 (unzücht. Geberden bei Hochzeitstänzen verboten); 2, 20 (Konkub. Geistl.); Verträge: Standb. 492, 326; 491, 359.

[4]) an leib u. leben, Großeißl., admin. 15162, 678.

Ehebruch.

Äußerst stattlich an Zahl sind, auch auf dem Lande, die Ehebrüche vertreten. Anfang des 16. Jahrhunderts verweist man die Delinquenten nach Geld- oder Rutenstrafe. Auch später erfreut sich jene Sühne großer Beliebtheit. In Schwarzach büßt man mit 60 fl., nur mit 40, sofern die Mitschuldige eine Landfährerin gewesen. 1524 hält man zu Seßlach einen Müller vier Wochen in Haft und nimmt ihm dann 2000 fl. Kaution ab. Mitunter fordert man eine Abgabe für den Kirchenbau. Als in Gerolzhofen 1588 einer den „*Atz*" im Gefängnis nicht zu erlegen vermag, übernimmt diesen der Keller, der Delinquent muß ihn jedoch durch Arbeit in der Hofschmiede abverdienen. Eventuell ist die Strafe alternativ (50 fl. oder 8 Wochen), bei Zahlung indeß Ledigung unter Vorbehalt. An Stelle der Verweisung tritt gegen Ende des 16. Jahrhunderts Gefängnis und Kirchenbuße (Leuchten). In Ochsenfurt haben 1649 beide Ehebrecher 15 fl. zu erlegen, 10 Tage Turm zu erleiden und zwei Wallfahrten nach Dettelbach oder zum heiligen Kreuz zu unternehmen. 1599 erbittet die Freundschaft einen zur Kirchenbuße Verurteilten; er hat sie mit 100 fl. abzulösen.[1])

Dementsprechend zahlreich sind auch die Strafmandate. Nach der Großeißlinger DO. sühnt der Mann mit Turm, die Frau mit vier Wochen im Weibergefängnis; auch bleibt sie bis zur Begnadigung bei Strafe von 10 fl. von ehrlichen Gesellschaften und Hochzeiten ausgeschlossen. Bei Rückfall treten Pranger und Verweisung ein, im dritten Fall Todesstrafe. Gemäß der Braunsbacher GO. soll der Gerichtsherr den Schuldigen auch dann strafen, wenn der beleidigte Eheteil auf die Erhebung der Klage verzichtet. Ferner: „*welcher dem andern nach seinem eheweib stelt u. dieselbige schmächt mit dem wort, klagt es der ehemann u. will das mit recht ausführen, also daß er ihme erweiset, so soll man des ehebrechers leib u. gut der herrschaft zu strafen heimbweisen.*"

Nach Mandat von 1693 sind 40—200 rf. oder vierteljährige Schanzarbeit oder Kirchenbuße angeordnet. 1695 wird bestimmt, daß bei doppeltem Ehebruch der Staupbesen Platz greifen solle und für den Fall, daß dies fruchtlos, Enthauptung. Die zu milden Strafen des Leuchtens und der Geldbuße sollen hier völlig in Abgang kommen; zur Erzwingung

---

[1]) admin. 19052, 870, 1567, 1574, 1577, 1588; Standb. 219z, 120; admin. 16379, 716, 1544, 1586, 1599; Ger. W. l. M. 541, 13, 1568, 1570; Ger. Dettelb. 418, 14, 1587; R. 1070, 569; G. 17539, 1581; R. 1066, 393; R. 1068, 1625 (ehebrecherin durch den peinlein mit ruten ausstreichen l. u. verwiesen); R. 1069, 68.

Digitized by Google

des Geständnisses diene die Folter. Beim dritten Ehebruch, d. h. nach zweimaliger Bestrafung gilt der Tod als Norm.[2])

Ein Aufsehen erregender Vorfall scheint der Ehebruch der Marg. von Falcken im Jahre 1536 gewesen zu sein, da ihn auch Fries verewigt hat. Die Flüchtige wurde vom Gatten und Bruder zu Neustadt festgenommen und in Haft gehalten. Sie leistet Urfehde, worin sie auf die Vergünstigung des SCt. Vellejanum verzichtet. Bei dieser Gelegenheit erhält sie auch ihre „*kleinetes*" wieder (darunter „*ein bundlein mit Caspars, des reisigen knechts, kleider sampt stiefel u. sporn*").[3])

Besonders häufig sind die Vergehungen mit der Magd, welch letztere meist, hier und da mit dem Hauswirt selbst, des Dorfes verwiesen wird. Daneben liest man Geldbuße, Turm, Kirchenstrafe. 1579 haben die Schuldigen nach Turmverhaft Kirchenbuße zu leisten; dann verweist man die Magd des Amts „*doch das ier der beck außer dem ambt in den sechs wochen underhaltung schaff u. das kind versorge.*" 1581 wird zu Herbolzheim dem Ehebrecher nach Ausweisung der Maid die Ernährung des Kindes auferlegt. 1625 hat ein Schulmeister zu Lebzeiten seiner Frau mit deren Ehehalten Umgang gepflogen. Man büßt ihn mit 30 rf.: „*u. hat er mitwochen darauf mit der Creten hochzeit gehalten.*" In einem ähnlichen Fall gebietet dortselbst das Domkapitel „*das eins des andern müssig stehe; wo sie zusamengehen oder mit einander reden, soll er an leib u. gut gestraft u. sie aus dem dorf gewisen werden.*" [4])

Doppelehe.

Während an anderen Orten, wie z. B. in Nürnberg, hier mit unerbittlicher Strenge vorgegangen wird und die Missetäter der Richtung mit

---

[2]) Mand. 1641 VOS. 42; 1648 lib. div. 38, 85; 1693 VOS. 207; 1695 VOS. 211, lib. div. 45, 195; Schneidt 2, 4149; Lehen 7139; Großeißl. s. O.; Rothausen, Ger. Münnerst. 232, 15; Standb. 492, 341.

[3]) lib. div. 25, 244; C. Beckelhaube hot globt hie zwischen u. suntag die frauen, mit der er zugeholten hat, von ime zu lassen u. nimmer bei ime zu haben on geverde u. sein eeweip zu ine zu nemen, mit der früntlichen u. erlichen zu leben u. sich zu neren, so ferre sie zu ime wil, Ratsb. 1442, 45.

[4]) admin. 19052, 870, 1578, 1588, 1589; G. 17539, 1588; admin. 16379, 716, 1588, Standb. 479, II, 123; R. 1066, 129; Domkapitelprot. 1518, 40. — Kosten 1626 (Zeugen konfrontiren, für ein kerz, damit die dirn geleucht, die dirn drei mal in die kirchen zu führen), Standb. 642, 357. Über Kompetenz s. Zentfälle u. lib. div. 40, 141; 41, 145; 52, 317; 41, 277; 34, 145; 41, 264; Standb. 492, 341; Geldstrafe soll den unschuldigen Kindern an ihren legitima nichts schaden, Standb. 489, 54; Kirchgeßner, 271.

Digitized by Google

dem Wasser verfallen, so finden sich in W. überhaupt nur einige Bigamisten verzeichnet, bei deren Beurteilung sich große Milde kundgibt. Sie werden lediglich zum Austrag ihrer Sache an das Konsistorium gewiesen.[1])

Notzucht.

Seltsam dünken uns die Zumutungen, welche die Weistümer an die Mißhandelte behufs Nachweisung der Schandtat stellen ; in Mellrichstadt und Hofheim z. B. soll sie in einer kaum zu schildernden Verfassung auf die Gasse stürzen. In Wirklichkeit genügt natürlich der Hilfeschrei. Und dieser muß sofort nach der Tat erfolgen ; denn, heißt es mit Recht, schweigt sie dann, so soll sie immer schweigen !

Die Strafe des Frevlers ist die altherkömmliche, nämlich Enthauptung. 1586 verweist man einen wegen Versuchs zehn Meilen ; vier andere müssen vor der Zent den Reinigungseid leisten, daß sie weder Rat noch Tat zu jenem Verbrechen gegeben haben. Eine nicht uninteressante Entscheidung veranlaßt 1577 das Domkapitel : die Anklage fußte auf dem Bekenntnis einer Frau, das sie dem Gatten kurz vor ihrem Tode ablegte. Hiernach hat der Beschuldigte vor ihrer Eheschließung eine Gewalttat gegen sie zu unternehmen versucht. Das Urteil erklärt, daß in solchen Kriminalsachen ein besserer Beweis, als eine derartige Aussage auf dem Totenbett benötigt sei ; man solle daher mangels desselben beide, den Kläger und den Beklagten strafen. Da Gefängnis für diesen ehrenschädigend wirken könnte, indem dann die Meinung im Volke entstehen würde, er sei der bezichtigten Tat wirklich überwiesen, so solle, um ihn und seine Kinder vor Infamie zu bewahren, auf Geldstrafe erkannt werden und zwar auf 200 fl. gegen den Beschuldigten und 100 fl. gegen den Kläger. Bei Bitte um Nachlaß ist nur die Hälfte zu fordern.[2])

Inzest und Sodomie.

Ersternfalls wird Schwertstrafe verhängt, mitunter auch Verbannung, Kirchenbuße und Geldbuße. 1692 verweist man einen wegen Verdachts.[3]) Von Sodomie liegen nur zwei Beispiele vor; den einen Missetäter ent-

[1]) Big. durch die Backen gebrannt u. verwiesen, admin. 15346, 684, 1519.

[2]) Hofheim, Arch. h. V. 17, 2, 258; Mellrichst. 839; H. Luest, umb das er mit Sch. hausfrau, die irer vernunft beraubt, drunkner weis beschlaffen, das doch ime nit wissen, in gefenknus u. sich daselbst verurpheden m.; wa die frau schwanger wurde, sol er dasselbig kind annemen u. aufziehen, Standb. 299, 53; N. geh. zu den kampfwürdigen Sachen, Allg. Best. 36; Versuch, admin. 16379, 716, 1575, Ger. Ochsenf. 363, 9.

[3]) Eine Richtung i. J. 1570 (wegen J. mit Stieftochter zum Feuer verurteilt

Digitized by Google

hauptet und verbrennt man, der andere entgeht der Sühne durch Selbstmord. Übrigens fungiert in der alten Homburger HGO. einer, der wider die menschliche Natur mit unvernünftigen Tieren Unkeuschheit getrieben, als Angeschuldigter; er wird zum Feuertod verurteilt. Es wird eben die Ordnung anläßlich eines solchen Falls verabfaßt worden sein.[4])

u. zum Schwert begnadigt) bildet den Anlaß zur Wiedererrichtung des Halsgerichtes Gemünden, Z. G, 428. Er enthauptet, sie Rute u. verwiesen, ca. 1600, admin. 18224, 824; mit schwägerin zum tod verurteilt u. begnadigt zu Kirchenbuße, Standb. 479, II, 95; Begn., lib. div. 40, 86; mit stieftochter. schultheiß anzeigt, das der theter hinweg. aber weib u. kind noch im dorf. ist inen weib u. kindern noch vierzehn tag frist, zu verkaufen, Ratsb. 1534, 105; Kirchenbuße R. 1068, 1638; beide 400 fl., R. 1069, 321; begn. Standb. 479, 52; Verdacht, R. 1069, 533; lib. div. 52, 317; Kirchgeßner, 286.

[4]) Schwert u. Feuer, Karlst. 187, 4, 1585; HGO. Homburg 591; zwei mit Kälbern gebuhlt, einer erhenkt sich, Adel 318, 16, s. 188, 190.

Digitized by Google

Verbrechen wider das Eigentum.

Diebstahl.

„*Wer dem andern sin gut nimt raublich oder dieplich, frevelich oder mit gewalt bi naht oder bi tage*" der soll nach den Wolfskeelschen Sätzen die Stadt ein Jahr lang räumen. Hier ist, wie bei Totschlag, für den die nämliche Sühne verzeichnet, der Fall der Ergreifung auf handhafter Tat ausgenommen, wo, wenn nicht eine geringwertige Sache in Betracht kommt, der Sünder stets am Galgen oder dürren Baum sein wohlverdientes Ende findet. Wir wissen, daß manche Gemeinde sich noch später das Recht vorbehalten, bei Ertappung des handhaften Diebes nach rasch anberaumtem Notgericht den Vollzug des Urteils eigenhändig vorzunehmen; sonst zählt Diebstahl stets zu den hohen Rügen. Bei der Rüge selbst verfährt man bekanntlich mit großer Vorsicht, da eben keine Bezichtigung ehrenkränkender scheint. Man hütet sich, auch nur einen entfernt als Täter zu bezeichnen, wenn man nicht sofort vollgültigen Beweis zu erbringen vermag; selbst den Ausdruck stehlen vermeidet man: man hat ein Kreuz aus der Kirche, Ruben aus dem Rubenloch, einen Rock aus der Truhe „*verloren.*"[1])

Hinsichtlich des Preisansatzes des Objekts behufs Unterscheidung zwischen großem und kleinem Diebstahl ist die Praxis ziemlich schwankend. Julius setzt 5 fl., die Bergrheinfelder Deklaration von 1665 4 fl. als Grenze „*oder wan gleich die gestohlene sach nit 4 fl. werth, doch darzu gebrochen oder eingestiegen worden wehre oder der dieb zu mehrmalen über 4 fl. wert gestohlen hette.*"

1744 setzte der W. Hofrat fest, in welchen Fällen die Rückgabe des entwendeten Gutes von der Todesstrafe ledigen solle: bei dem ersten Diebstahl habe, falls der Täter freiwillig vor der Verhaftung oder freiwillig wie gezwungen nach der Gefangensetzung die Sache herausgibt

[1]) Arch. 11, 2, 87; s. a. Weistum über den Salzforst; MB. 41, 197; Ger. Haßf. 231, 7, s. 10, 4.

Digitized by Google

und dem Bestohlenen nicht mehr als fünf solidi an Wert abgehen, außerordentliche Bestrafung einzutreten. Beim zweiten dann, wenn das bei den beiden Begehungen Fehlende nicht den obigen Betrag erreicht. Entgehen also dem Geschädigten schon infolge des zweiten Diebstahls 5 sol., so beansprucht der Henker sein Recht. Für den Fall des dritten Diebstahls endlich hat der Schuldige, wenn er Milde gewärtigen will, freiwillig vor der Verhaftung die entwendete Habe insoweit zurückzustellen, daß nicht eine Schädigung in der oben bezeichneten Höhe gegeben ist. Beträgt hier das Entwendete mindestens die Hälfte und der Dieb denkt an keine Rückgabe, so verwettet er den Hals. Zum Glück räumen diese pedantischen Normen dem Richter außerdem die Befugnis ein, daneben auch jedesmal die besondern Tatumstände ins Auge zu fassen.

Die Sühne des großen Diebstahls ist also für Männer stets der Strang, beim Obwalten besonderer Gnade das Schwert, bei geringern Reaten aber Verbannung und Gefängnis, allein oder in Verbindung mit Leibesstrafen (Rutenstreichen, Ohrabschneiden), Prangerstellen, Verpflichtung zu öffentlicher Arbeit. Große Diebinnen befördert man ehedem durch Lebendigbegraben oder Ertränken ins Jenseits, später greift Enthauptung Platz. Sonst erfahren sie die Behandlung der männlichen Attentäter; andere legt man einige Tage an die Kette oder man gebietet ihnen zur Buße, Schleier in der Kirche zu tragen. Eine überliefert man dem Pöbel, damit er sie mit Kot aus dem Dorfe „*werfe*."[2])

Junge Diebe sucht man durch ausgiebige Züchtigung der Besserung entgegenzuführen; 1587 verbannt man den Vater nach Rutenhieben, der von ihm verführte Sohn geht frei aus.[3])

Von einfachen Diebstahlsarten seien hervorgehoben: der Fleischdiebstahl. Hier sei des alten Rechts der W. Metzger gedacht, den bei der Tat Ertappten mit Lungen zu schmeißen. Ist die Entführung eines Rosses unbedingt todeswürdig, so wird 1591 ein Geisdieb, da man ihm auf der Folter kein weiteres Geständnis entlockte, zu Schadenersatz an den Kläger verurteilt und dann auf Entrichtung der Atzungskosten und Urfehde geledigt. Einen Gansdieb lohnt man mit Ohrabschneiden.

---

[2]) Ger. Euerdf. 50, 2, Standb. 489, 129; admin. 15581, 692, s. Zent u. Vogteifälle; unter 5 fl. herrschaft, Obertheres G. 8856; 2 fl. Vogtei, Lilsfeld, lib. div. 34, 474; unter 4 fl. u. zum 1. mal vogtei, 1654, lib. div. 41, 245; nur diebstal zu rügen, Oberstreu, lib. div. 5, 211.

[3]) admin. 19052, 870, 1575, 1592; R. 1068, 42; R. 1066, 418 (Tortur); Standb. 299, 16; Z. Reml. 1007; Eltm. 341; Hilters 566; admin. 19052, 870, 1587; zimblicher maßen gestrichen, admin. 16379, 716, 1586.

Digitized by Google

Rutenschlägen und Verweisung. Bei Krebsfangen findet man Pranger und Verweisung, wie auch Gefängnis (1744: 10 fl. bei Tag, 20 fl. bei Nacht).[4])

Was den Wein- und Traubendiebstahl anlangt, so sei hier an die Wolfskeelsche Satzung erinnert: *von den, die den wein u. gelt entragen uz den höfen.*" Erfolgt dies im Werte bis zu 60 ß, so soll der Rat nach voller Ersatzleistung auf vier, bei höherem Wert auf acht Wochen Verbannung erkennen. 1607 werden einige, welche zu Frickenhausen Trauben ausgeschnitten, mit dem Daumenstock „*ziemlich sehr gemartert*" und mit weiterer Tortur bedroht. Da sie nichts weiter bekennen, stellt man sie „*uf den wochenmarck am alten rathaus zu Ochsenfurt in pranger, jedem zween trauben an hals gehenckt*" und verweist sie aus dem Stadtgebiet. Nach spätern Mandaten sollen sie am Leib oder gar am Leben gestraft werden. 1526 verweist man einen, der Fechser gestohlen „*über die vier weld*", (1744: Diebstahl in Weinbergen eventuell Todesstrafe; auch Beihilfe hierzu soll sehr strenge Ahndung erfahren). 1580 verbietet man einem Müller das Stift, da er im Kloster Bildhausen Getreide „*heimblicher weiß abgeholt,*" einem Krautdieb 1572 auf sechs Jahre. Sonst riskiert man bei Felddiebstahl meist nur Geldbuße. 1581 wird eine Frau wegen Grasdiebstahls zur Anzeige gebracht; sie leugnet und beruft sich zum Beweis ihrer Schuldlosigkeit auf den Gatten und die Kinder. Diese Kundschaft wird aber nicht zugelassen und die Bezichtigte, da sie zudem den Gegner anläßlich der Rüge Schelm und Dieb geheißen, wiewohl er doch ihr Grastuch zur „*bescheinung der unthet*" gepfändet hatte, zur höchsten Buße verurteilt. (1744, Felddiebstahl: Leibesstrafe, Pranger, Einsteckung in den Triller, Ausstellung an dem Pfahl.) Ein Ehepaar, das sich 1494 mit Entwendung von Pfählen vergnügt, verbannt man für immer (den Mann nach Rutenstrafe) „*dweile es bede schedlich offenbare leute sind.*" 1620 liest man wegen Diebstahls von Zaunstecken aus dem Wald 30 lb. als Strafe. Hausdiebstahl findet man selten unterschieden (1744: Rute, Pranger, Brandmarkung und Verweisung).[5])

Zur Bekämpfung des Wilddiebstahls ergehen sehr strenge Mandate; sie bedrohen den Täter entweder allgemein mit Ahndung an Leib und

---

[4]) lib. div. 21, 280; interess. Verf., wobei man bede anwalt u. auch den ubeltheter bis uf ferner handlung zusammensetzt im gef., hist. Saal f. 29, 420, 1514; Ger. Dettelb. 418, 14, Dimbach; admin. 19052, 870, 1568.

[5]) R. 1067, 5; lib. div. 42, 168; Domkapitelprot. 1526, 119; Arch. 11, 2, 87; Standb. 479, 115; Ger. W. l. M. 541, 13; Ger. Dettelb. 418, 14 sub Sommerach 1581; admin. 16379, 716, 1597; Standb. 642, 163; Ratsb. 1495, 414; Geistl. S. 50, 2.

Digitized by Google

Leben, später sind auch bei Eingriffen in das kleine Weidwerk Geldbußen je nach dem Wert des erlegten Tieres aufgeführt. Die älteste derartige Satzung, welche allerdings sehr drakonische Strafen ankündigt, ist, wie erwähnt, in den Rechten des Waldes Salzforst (1326) enthalten: „*man sul dem luzser die garn uf dem rucke verbrennen, item einem stricker den rechten dumen, item einem druher den rechten fuez abslahen.*“ Die VO. von 1377 beschäftigt sich zudem auch mit dem Holzfrevel: wer in dem Wald stiehlt, der büßt den großen Frevel, d. h. 5 lb., „*wer aber sust schedlich holz fürt*“, der verwirkt den kleinen, d. h. 1 sh., 3 lb. hlr.[6])

Anlangend den schweren Diebstahl, so ist nur der Einbruch in Kirchen hervorhebenswert. Er ist mit dem Feuertod bedroht. 1627 begnadigt man einen zu Handabschlagung und Richtung mit dem Feuer Verurteilten zu Schwert und Feuer.[7])

Bei Verdacht ist wiederholt Rutenstrafe verzeichnet, dabei auch Prangerstellung. Vom Versuch wird fast niemals gesprochen, da er, wenn er nicht überhaupt straffrei bleibt, der vollendeten Tat gleichsteht. Rückfällige Diebe henkt oder enthauptet man. 1609 foltert man einen zu Ochsenfurt auf das äußerste, so daß er schließlich in seiner Aussage ganz „*wenckelbahr*“ wird. Die Konsulenten wollen ihn als dreimaligen Dieb henken oder wenigstens nicht ohne öffentliche Züchtigung freigeben. Das Kapitel aber verweist ihn lediglich der Stadt, da durch die Ausstäupung „*solche gesellen desto verbüster werden u. sich bei ihnen alsdan allerlei zu befahren.*“ Er gelobt in der Urfehde, fernerhin von solchen Bubenstücken abzustehen, bedroht dann aus Dankbarkeit seinen Heimatsort und wird endlich mit dem Schwert gerichtet.[8])

Unterschlagung.

Sie wird vom gewöhnlichen Diebstahl nicht weiter unterschieden, wie sich auch das Vergreifen Rieses an städtischen Geldern als „*diebischer*

---

[6]) MB. 39, 277; Mand. 1559 VOS., 6; 1567, 11; 1620, lib. div. 36, 160; 1635, Schneidt 2, 1895; usw. Verrechnung der Wildpretdiebsgelder, 1738, l. div. 58, 270; Instrukt. f. Forstbeamte, Standb. 489, 126; Vertr. m. Ebrach, 1746, l. div. 60, 227; Arch. 19, 2, 115; Md. 1747, Schneidt 2, 2304; 1, 4145.

[7]) Handabschl. u. Feuer, R. 1066, 335; Steckbrief 449, Diebstal u. Kirchenfriedbruch, admin. 19052, 870, 1586; Mand. 1697, lib. div. 48, 443; gefangen aus verdacht, daß er sich zu nacht wie ein grosser, weißer hund gestaltet u. in heuser u. keller geprochen, Ger. Mellrichst. 169, 5; Nordheim admin. 8955, 434; zum 6. mal eingebrochen, gerichtet, R. 1064, 19.

[8]) R. 1067, 42.

Digitized by Google

handel" qualifiziert. Dasselbe gilt für den Funddiebstahl: „*wann einer etwas fünde, verswige u. behilt, das were ein dipstale u., so einer allen vleis getane mit der verkundigung, dannoch soll einer die gefunden gut nicht behalten*" (1485).[9])

Sachbeschädigung.

Hier bemessen sich die Bußen nach dem Wert des Objekts und den Ansprüchen des Klägers. Baumfrevel werden nach dem Mandat von 1671, welches öftere Erneuerung erfuhr, sehr streng geahndet. Schon bei mutwilliger und boshafter Abhauung eines Baumes riskiert der Täter neben voller Ersatzleistung Rutenstreiche und Landesverweisung. Bei Wiederholung ist er als „*beflissener u. verächtlicher Übertreter unsers Gebots und schädlicher Mensch neben Abhauung dessen rechter Hand des Stifts auf ewige Tage zu verweisen.*" Fruchtet dies nichts, so erfolgt Strafe an Leib und Leben. Der Anzeiger erhält Belohnung; wer den Frevel verschweigt, sühnt gleich dem Täter.

Zu weit würde es gehen, bei dem Gebiet der niedern Feldfrevel, bei denen es sich vielfach um sehr geringfügige Bußen handelt und die in den Dorf-, Flur-, Feld-, Schütt- oder Erntegerichten gerügt und geahndet werden, lange zu verweilen.[1]) Nach der HofO. ist es Sache des Hofmeisters, Marschalks oder Vogts „*den zugefugten schaden, so vil müglich, zu vergelten oder in ander wege zu strafen.*" Unter Bischof Friedrich wird es Pflicht des Hofschultheißen, Geldbuße aufzuerlegen, bei Rückfall Pranger, endlich Landesverweisung. Der Bestohlene erhält den „Raub" zurück. Eine umfassende O. gibt Lorenz den Schlüsselfeldern. „*so ein schade geschee im felde u. der solchen schaden thete, der begriffen oder glaublich übersagt würde, der oder dieselbigen, von den sollicher schaden geschen, were,* (soll) *bei der nacht mit der höchsten puß verbüst werden, am tag umb* 10 *lb. u. dem beschädigten abtrag.*" Bei Kindern über vierzehn Jahren sollen die Eltern 45 ß schuldig sein, bei jüngeren jene ohnedies gestraft werden. Wird der Schaden durch Ehehalten verübt, so hat die Herrschaft den Lohn soweit zurückzubehalten, als nötig, um die Buße zu tilgen. Die Strafen fallen je zur Hälfte dem Fürsten und der gemeinen Mark (in gemeinen nutz) zu. In Gerlachshausen erklären sich 1517 vier Frauen vor Gericht bereit, den Stein zu tragen, oder, sofern sie diese Zusage reut, vier Wochen aus dem Dorf zu sein oder 10 lb. zu erlegen. Die Gemeinde beschließt hierauf, daß solche Satzung bei Feldschäden immer und ewig

---

[9]) Ratsb. 1483, 21; Ratsb. 1485, vor 82.

[1]) VOS. 88; Land- u. Ger.-O. 1528, Schneidt 2, 849.

Digitized by Google

Kraft haben solle. Wer in Sulzdorf in den Hölzern gerügt wird, erlegt 3 lb., halb dem Rüger, halb der Gemeinde; Feldrüge bei Tag ist Rüge, bei Nacht jedoch Diebstahl.

Der Hehler wird dem Diebe gleich geachtet.[2])

Betrug und Untreue.

Bei Betrug spielen wieder die Rute und Verbannung die ihnen gebührende Rolle. Von Richtungen ist nur die eines gew. Hans von Thurn im Jahre 1550 bemerkenswert, der sich für einen Steinschneider ausgab und Operationen ausführte. Als Sachkundige die angeblichen Blasensteine für falsch erklärten, machte der Bischof kurzen Prozeß und legte ihm das Haupt vor die Füße. Wer Wein gefährlich schenkt, der soll nach Bischof Gerhards Satzung die Stadt einen Monat meiden und 10 sh. zur Strafe geben.[1])

Auf das Verbot des Wuchers wird bereits bei Gelegenheit der W. Synoden nachdrücklichst hingewiesen. In den bischöflichen Mandaten werden zumal die Juden mit strengster Ahndung bedroht, wobei auch des wucherlichen Vorleihens auf Wein und Frucht gedacht ist, durch das „*unsere arme Unterthanen heimblich u. unvermerkt darmit ausgesogen u. zu Grund gericht werden.*" Sämtliche derartige Verträge sollen durch die Beamten kassiert und die Täter empfindlich gestraft werden.[2])

Fälschung.

Auf Fälschung steht an sich der Feuertod; nach der Z.-Reformation zählt sie den kampfwürdigen Fällen. Die Fälschung von Maß und

---

[2]) hist. S. 7, f 21, 298; lib. div. 18, 3; Ger. Dettelb. 418, 14, II, 1517; Sulzdorf Ger. Ochsenf. 363, 9; s. a. unter Hofschulth., W. Gerichte; wer pfähle aus weinberg entwendet, aus flecken, Fahr; nächtl. Abschneiden von Ähren, Schneidt 2, 1893; Hehlerei: Schn. 2,54.

[1]) Scharold, Gesch. d. Medizinalw., 76; MS. f. 24, 23, hist. Ver.; wer guet zwiefach verpfendet oder verkauft, welches dan ein fürsezlicher betrueg, solcher landbetrieger 10 fl., Neuses a. B., Ger. Dettelb. 207, 4; Tylman Rymschneider wird von H. Ditman maler ein verreter u. dargeber der steuer geheissen, Ratsb. 1515, 155.

[2]) Wuchermand. 1477, lib. div. 12, 35; 1537, lib. div. 25, 254; 1595, Schneidt 2, 1877; 1676, 2, 1419; 1691, lib. div. 45, 114; Konzil 1407, Schneidt 1, 272; Standb. 265, 112, Gaurettersheim Ger. Aub 477, 17; Ochsenf. Ger. O. 263, 6; Rothausen Ger. Münnerst. 232, 15; Theilh. Ger. W. r. M. 655, 13; Arch. 1, 1, 136; Kuglerin promisit, daz sie kainerlei furkeuffe welle, wann sie anders besagt wirt, so sol man ir die stat verbieten u. in den branger stellen, Ratsprot. 1434, 8.

Digitized by Google

Gewicht, wie die Mühlenschau gehören nach den meisten O. vor die Zent. Nach dem Interimsvertrag mit Bamberg von 1611 sind nur die Besichtigung der Ellen und Gewichte dem Vogtherrn zugesprochen, in Königsberg beiden Zentberechtigten, im Abkommen mit Rotenhan wegen Ebern 1672 der Zent und Vogtei gemeinsam. Ebenso haben diese beiden gemäß der Fladunger Reformation „*zu besehn mueln u. webern ir eln u. ir gezaue u. weinmaß u. alle gewicht.*" Besonders originell ist die Mühlenschau. Ähnliche Vorschriften finden sich in fast allen Z.O. In Geldersheim müssen alle die Korn-, Haber- und Weinmaße mitbringen und im Gericht angießen lassen; was unrecht erfunden, fällt in Strafe und Buße. Das Angießen und Besichtigen gehört zum Amt des Landknechts. Zu Zell hat der Ebersberger Amtmann die Befugnis, in seinem Bezirk Wirte und Müllner in ihren „*händeln zu besichtigen u. um ihr mißhandlung zu strafen.*" Zeigen sich in Forst Mängel an den Maßen, so lassen sie diese an der Zent eichen; in Wülfershausen straft diesfalls auf des Schultheißen Meldung die Herrschaft. Den Bürgern in Röttingen steht es zu, Becken und Metzler zu strafen, in Aschach der Gemeinde, mit Vorwissen des Amtes Gewicht, Waag, Maß und Mühlen zu beschen. Zu W. schwört 1434 einer „*die elc, als vil er habe daheimen u. anderswo, hie zu antworten in des rats gewalt u. dasselbe verbrennen u., was er daraus gelost habe, dasselbe dem rat zu geben, die im dann gnade thun mogen.*"[3])

Daß man in dem Weinland, das sich von alters her eines trefflichen Tropfens rühmte, ängstlich darauf bedacht war, diesen vor Fälschung und sonstiger Herabsetzung seiner Qualität zu wahren, versteht sich von selbst; originell ist nur, daß ihnen die Nürnberger mit ihrem gewiß nicht dem Grüneberger an Beize nachstehenden Pegnitzwein in der Beschirmung desselben über waren, so daß der Bischof es für angebracht erachtete, deren bekannte VO. wider die Weingemächte 1524 zu publizieren und zur Befolgung einzuschärfen. Bereits 1342 findet sich übrigens in den Wolfskeelschen Sätzen die Verwarnung, den Wein „*mit keinem gemechde noch groz noch klein noch mit namen mit gebrantem wine, dene allein mit kemmen u. mit bern zu machen. were aber daz tut, der sol als dicke von eime eimer 1 sh. geben u. darzu einen monden die stat rumen, als ofte er daz tut. were aber sinen win mit kemmen macht, der sol ez dem*

[3]) Allg. Best. 36: lib. div. 41, 277; lib. div. 34, 145; Standb. 590, sub Königsbg.; Z. Eltm. 338; Flad. 396; Geldersh. 416; Hohenaich 580; Marktsteinach 795; Königsbg. 722; Aschach 118; Mellrichst. 839; Rothenf. 1056; Wern. 1203; Retzb. 1020; Lauda 774; Forst Standb. 394, 132; Röttingen Standb. 401½, 338; Waldsachs. Standb. 394, 120; Wülfersh. Salb. 166, 75; Ratsprot. 1434, 15.

Digitized by Google

vor sagen, der den win kaufen wil, bei derselben buzze." Es wird dieser Frevel also höher gestraft, wie wenn jemand „*unfuge mit stechen u. slahen*" begeht. Bemerkenswert sind sodann die Vorschriften unter Bischof Gerhard, welche, da die Weinschau dem Oberrat unterstand, in dessen Gesetzsammlung Aufnahme fanden, wie die unter Rudolf von Scherenberg erlassenen und hierauf die Mahnung K. Friedrichs an das Kapitel aus dem Jahre 1487.

1460 wird im Rat „*durch den merer theil geratslagt, das man alle gemechtniß des weins, die dem menschen schedlichen sein, verbieten sol.*" 1466 ergeht seitens desselben das Verbot, fremden Wein hereinzuführen, „*indem das der closter u. ander geistlicheit diener u. knecht mit behelflichem mit irer herren wein one zeichen herein pflegen zu brengen, den zu solichem vorteil ausschenken u. vertriben one tatz u. ungelt.*" Nachdem 1482 abermals eine bischöfliche VO. „*des gemechts halben des weins*" ergangen, bittet 1484 der Rat den Bischof, den Klöstern keinen Wein mehr ausschenken zu lassen. 1489 bevollmächtigt man einen gew. Schuchlin, in Schwaben, Franken und Elsaß die Weinfälscher zu bestrafen. Die letzte bedeutsame VO. entstammt dem Jahre 1727.[4])

Nicht minder streng bedrohte man die Fälschung anderer Nahrungs- und Genußmittel. 1477 verbrennt man „*untügliche u. falsche*" Fische.[5])

Viel Sorgen bereiteten den Fürsten die vielen Veränderungen und Verschlechterungen der Münze; mit aller Energie bekämpfte man den Unfug des Kippens und Wippens. Wolfskeel verbietet den Kiesern, böse Heller zu wechseln oder zu kaufen, noch daran Gesellschaft oder Gemeinschaft zu haben. „*welher daz tete, der wurde meineide u. wollten in darzu also strafen u. buzzen, daz sich ein iglicher daran mohte stozzen.*" Fälscher wurden des öftern gerichtet. Als sich ein Vikarier zu Arnstein 1533 „*mit felschung der münz vergessenlich gehalten, in straf leibs u. lebens gefallen u. sich haimblich hinweggethan*", nahm der Bischof einige jenem erblich zustehende Güter zu seinen Handen. Angesichts des hohen Einflusses der Münzmeister und Hausgenossen räumte man dem Meister 1407 die

---

[4]) Arch. 11, 2, 88; 3, 3, 165; Ratsb. 1460, 152; 1467, 66; 1482, lib. div. 13, 78; Ratsb. 1484, 52; 1487, lib. div. 15, 22; Arch. 6, 1, 16; 1524, lib. div. 25, 53; 1727 VOS. 488; Weinrufer Eid (auch verbotene Spiele anzuzeigen), Ratsprot. 1434, 1; bei Einfuhr verbotenen Weins soll die Buße zum Bau der Brücke verwendet werden, Oberelsbach; lib. ad causas, 187; most mit senf gemacht. faß u. keler versiegelt, Ratsb. 1460, 178.

[5]) Ratsb. 1477, 306; D. B. sol geben 10 lb. ₰ von boses kalbfleisch wegen, Ratsprot. 1434, 3.

Digitized by Google

Freiheit ein, daß dessen Hausgesinde und Knechte vor ihm allein zu Recht stehen sollen, wie er selbst nur vor dem Fürsten.[6])

Von Urkundenfälschungen ist die Urfehde des Notars Bl. Hartz im Jahre 1650 hervorhebenswert.[7])

In allen ZO. ist schließlich der Verbrechen und Vergehen wider Stein und Rain gedacht. In W. urteilte hierüber das aus dem Hofschultheißen und den fünf geschworenen Steinsetzern zusammengesetzte Sonntags- und Montagsgericht. Noch 1672 zählt übrigens der Fall, daß einer vorsätzlich zur Erweiterung seines Guts und des Nachbarn Schaden über Stein und Rain baut, zu den Zentsachen.[8])

Auf die bekannte, alte furchtbare Taliondrohung wird, wie erwähnt, allein im Dürrfelder Wst. hingewiesen, ohne natürlich zu der Zeit, der jenes entstammt, noch in Gesetzeskraft gewesen zu sein. Wer hiernach einen Markungsstein fahrlässigerweise umfährt oder umreißt, hat sofort dreimal „*umb rettung*" zu schreien. Kommt ihm niemand zu Hilfe, so soll er den Stein mit seinem Buben oder dem, der sonst bei ihm gegenwärtig, wiederaufrichten und an die alte Stelle setzen und dem Nachbarn Anzeige erstatten. Befolgt er dies nicht, „*u. koem solches fur gericht, so soll man an denselben ort oder statt graben, do der stein gestanden ist,* (den Frevler in die Grube legen) *u. mit dem pflug von im ab u. zu far, so lang man in bringt vom leben zum dot.*"[9])

In Hartheim wird „*da einer frevenlicher weis ein stein verrucket oder gar abthuet, wie zwischen erbgütern gesetzte schiedstein,*" — mit zwei oder drei großen Strafen von 4 fl. und ebensoviel kleinen Zentbußen abgestraft. Geschieht dies indeß „*aus ohnbedacht u. ohnvorsetzlich mit zackeren oder ander bauwesen,*" so bleibt die Ahndung der Willkür der Feldgeschworenen anheimgegeben.

In Eltmann büßt der vorsätzliche Fälscher mit 140 lb., bei „*ungevehrde*" befragt man die Ältesten, wem die Schuld daran zuzumessen. Ist dies festgestellt, so verhängt man als Buße 16 lb. an die Herrschaft und das Gericht, außerdem für jeden hierzu gebotenen Ältesten und Schöpfen wie auch den Knecht 15 ß. In Iphofen urteilen über Rain und Stein „*die siebener u. vier u. das stadtgericht.*" Erfolgt jedoch das Ausreißen

---

[6]) Arch. 3, 3, 165; 6, 31; 11, 2, 89; lib. div. 71 A. 12; M. 10; Münzmeisterfreiheit, lib. div. 1, 56.

[7]) lib. div. 39, 12.

[8]) s. d. versch. Zent-O. u. W. Gerichte; lib. div. 41, 277.

[9]) Dürrfeld G. 16 323.

Digitized by Google

des Steines „*heimblicher, frevenlicher weiß*“, so daß es als Diebstahl anzusehen, so ist allein der Zentgraf hierfür kompetent.[10])

1596 beschuldigt ein Schöpfe seinen Nachbarn fälschlicherweise des Überackerns; er wird um 70 fl. gestraft und dazu gezwungen „*vom schöpfenstuel aufzustehen.*“ In einem andern Fall war der Streit um die Grenze durch Vertrag geschlichtet; da ihn nach einigen Jahren die Gegner von neuem entfachten und der eine klagte, daß sein Rivale ihn unbefugt des Steinversetzens bezichtigt habe, wurden beide zur höchsten Buße verurteilt.[11])

Schließlich gelangen wir zum Falschspiel. In Wolfskeels Sätzen findet sich bereits ein umfassendes Spielverbot, indeß weniger des dabei unterlaufenden Betruges wegen, sondern da hierbei „*vil böser, üppiger, verlazzener, schemlicher u. unredelicher eide geswornen werden.*“ Wie hier, so beschränkt sich die Untersagung auch im Oberratsbuch übrigens nur auf die „Buben“, d. h. das gemeine Gelichter. Wer von solchen unter 10 lb. spielt „*er gewin oder verlier,*“ büßt 5 lb. und hat die Stadt vier Wochen zu räumen; bei höherer Summe vermehrt sich die Verbannungszeit auf ein Vierteljahr, bei 100 lb. auf ein Jahr. „*doch mogen erber leut spilen, schieben oder bosen durch kurzweil willen in iren hoven oder garten u. auch spilen in prettern also, das sie zu dem tag u. zu der nacht nicht mehr spilen, dann umb 1 lb. hlr.*“

Häufig tritt sodann das Verbot in Handwerksordnungen auf. 1456 bitten die Metzler den Rat, ihre Knechte mit Eiden zu beladen „*das ir keiner spile u. welcher das breche, sol nimer hie dienen.*“ Angesichts der zahlreichen Drohmandate steht es im Widerspruch hierzu, daß dem Nachrichter oder Zentknecht vielfach das Privileg des Scholders oder Kleinods verliehen wurde. Allerdings sollte dieses Ausspielgeschäft nur bei besonderen Gelegenheiten (Kirchweihen) betrieben werden.[12])

[10]) Hartheim 490; Z. Eltm. 329; Iphof. 597; Volkach 1173; Ebern 264; Retzb. 1020; Rotenf. 1056; Münnerst. 908; Geldersh. 417; Gaurettersh. Ger. Aub 477, 17; Kirchheim Ger. W. l. M. 279, 6; Rödelmaier Arch. h. V. 29, 127; Sand Misz. 1596; Sulzdf. Ger. Ochsenf. 363, 9; Wüstviel Ger. Gerolzh. 220, 8; Bergrheinf. Ger. Euerdf. 50, 2; Ger. Haßf. 321, 7 s. 1; Wern. 1203; Dampsdf. 230; Karlsbg. 629; Schieder-O. 1599, Schneidt 2, 1301.

[11]) admin. 18224, 824, 1596; Ger. Haßf. 231, 7 s. 3.

[12]) Arch. 11, 2, 104, MS. f. 24. 33, hist. Ver.; Ratsb. 1456, 79; Schneidt 2, 846; lib. div. 25, 183; 71 S. 11; die weinrufer schwören, spil u. swur dem ratschreiber in einer geheim zu melden, Ratsprot. 1434, 1: u. herrn vom rate verpieten allermeniglich spil on kugeln u. pretspil in allen winhofen u. an allen andern steten, es sei in der stat oder ußwendig in den vorsteten, ußgenomen uf dem platze, ibid. 2; Kugelspil, W. Schhamtsverschr lib. div. 21, 280.

Digitized by Google

Bieten die ZO. wenig Stoff, so desto mehr die DO. In Gaurettersheim wird geklagt, daß das Spiel „*zu verwendung der güeter u. nahrung, endlichem verderben, diebstal, raub u. mord ursach u. anreizung gebe.*“ Wer über 3 xr. einsetzt, ist dem Gotteshaus um 1 lb. Wachs verfallen; in Reupelsdorf riskiert schon einer, der über einen schlechten Pfennig wagt, die höchste Buße. In Ochsenfurt verbietet man alle „*haimliche, geverliche, schedliche*“ Spiele bei 3 lb., bei 5 lb. an Samstagen und heiligen Tagen. Ebenso werden solche bedacht „*so das sehen u. nit fürbringen oder gedulden, dieselbigen hausen oder herbergen.*“[13])

Viel wurde auch in jener Hinsicht im Grünen Baum zu W. gesündigt; 1620 muß der Wirt zum Falken wegen Duldung einer Spielbank einen Strafrevers ausstellen. 1786 erläßt man das Lottoverbot.[14])

[13]) Gaurettersh. s. o.; Ochsenf. Ger. O. 225, 5; Laudenb. admin. 17822, 766; VOS. 62; Mand. 1782, Schn. 2, 2523.

[14]) Ratsb. 1514, 135; lib. div. 36, 186.

Digitized by Google

Missetaten wider die Religion.

Ketzerei.

Auch Würzburg wurde, trotzdem Bischof und Kapitel eifrigst Wache hielten und jedes Auflodern akatholischer Bestrebungen im Keime zu ersticken suchten, nicht nur von der gewaltigen Reformationsbewegung überflutet, sondern auch von den Umtrieben ketzerischer Sekten in Unruhe versetzt. Bereits 1232 scheinen daselbst Abtrünnige, und zwar die Katharer Anhänger geworben zu haben, indem Friedrich II. die W. Dominikanermönche mit der Inquisition in partibus Theutoniae betraut. Während man indeß von Hinrichtungen in Nürnberg liest, ist der Mainstadt nicht weiter gedacht.[1])

Einen größeren Kreis von Gläubigen dürfte die Sekte vom freien Geiste gewonnen haben; auf der Synode von 1329 wird die Aufhebung und Verfolgung der jener zugehörigen Beguinen und Begharden beschlossen. Die verstocktesten derselben, Hermann Küchener von Nürnberg und Berthold von Rorbach, ließen sich 1342 und vor 1356 zum Widerruf bewegen. Der erstere wurde bis zur Ablegung aufrichtiger Beweise seiner Reue in Kerkerhaft behalten, der andere bald wieder von dem alten aufrührerischen Geiste beseelt, weshalb er zu Speier den Scheiterhaufen besteigen mußte. Auch die Torheiten der Geißler errangen in Würzburg Anklang; wurden sie bereits 1349 dort heimisch, so sollen noch 1392 Jünger derselben auf Veranlassung Martins von Prag unter Tragung von Kreuzen Buße geleistet haben.[2])

Nicht weniger, als in Nürnberg, hat in Würzburg die Lehre der Waldenser Wurzel gefaßt; dies bezeugen vor allem die Schriften des Michael de Leone und Hermann von Schilditz. Von Interesse ist sodann der Prozeß des Magisters Konrad Hager, der seine Irrlehre 1342 zu Würzburg widerrief. 1391 hielt dort Martin von Prag über mehrere Waldenser ein Strafgericht ab. Die Sühne bestand nur in Abschwörung und Buße:

---

[1]) s. hier insbes. Haupt, die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation.

[2]) Haupt, 6, 8, 13.

Digitized by Google

blaue Kreuze hatten sie auf der Vorder- und Rückseite ihrer Röcke zu tragen. Ein Verfechter der hussitischen Lehre war Joh. Drändorf, der, von Johann von Brunn mit dem Kirchenbann belegt, in Speier 1425 den Feuertod erlitt, worauf Johannes von Frankfurt die Diözese als Inquisitor heimsuchte.[3])

Verfiel unter jenem leichtsinnigen Fürsten das Bistum der finanziellen Zerrüttung, so erreichte während dieser langjährigen Wirren auch das Unwesen der Sektierer seinen Höhepunkt, so daß es der Energie eines Gottfried bedurfte, um die Aufrührer zu Paaren zu treiben. Die Inquisitoren standen ihm hilfreich zur Seite. Bemerkenswert ist hier das Schicksal des Predigers Friedrich Reiser, der, nachdem er 1446 zu Würzburg seine Irrtümer abgeschworen, 1458 zu Straßburg verbrannt wurde. Endlich ist des interessanten Schreibens zu gedenken, das Martin von Eyb „*von der ketzere wegen*" 1446 an den Bischof gerichtet hat.[4])

Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die Umtriebe des Sackpfeifers von Niklashausen (Hans Böhm aus Helmstadt) hervorzuheben, dessen Predigten eine gewaltige Erregung gegen den Klerus entfachten und sich eines kolossalen Zulaufs erfreuten.[5])

Sollen die Ereignisse nach Einbruch der Reformation bis zur Beendigung der Gegenreformation durch Julius hier nicht weiter gewürdigt werden, so ist doch kurz der wiedertäuferischen Bewegung zu gedenken.

---

[3]) Haupt, 20, 23, 32; Schneidt 1, 32, 39; MB. 39, 381, 386, 415.

[4]) Haupt, 43; Mertin v. Eybe: eur gnade haben wol vernomen solch unpillich sache, die jetzund als von unglaubens wegen auferstanden sein an etlichen enden, als umb Windßheim, darin etlich meines gn. hern auch verdacht sein. alsdann der vogt zu Hoheneck zwene in gefengknus bracht u. gein Onoltzbach geschickt hat, also han ich etlich gelert zu mir genomen u. sie mit worten gefragt, was ir furnemen sei; die haben nu so unchristenlich sach vor in, das zumal schwere u. groß ist. sie haben auch von freiem willen on zwangsal u. alle marter vill ms. gn. hern u. andere gemeldet, die auch solcher irrung, als sie glauben, von frauen u. mannen, der dann etwa vill sein u., als ich verstehe, fast u. sere uber hand genomen habe u. zu sorgen ist, das man des nit ende wisse, wie weit das noch langen werde in reichsteten u. andern steten u. sunst. nu hab ich mit meines hern amptleute geschickt, das sie zu den allen greifen sollen, die mit also verzaichent geben sein. bit ich euer gnaden etlich gelerte schicken oder dem dechant u. andern gelerten zu O. bevelhen, die zu verhoren, als eur gnad wol versteet, das mir laien solches nit gepurt. auch sitzen der ketzer etlich zu Windßheim, etlich hinter den von Rottenburg und andern enden u. thet man nit darzu, so ist es ein lauf, der groß wurd, sunder halten sie etlich stück als die Hussen, lib. div. 15, 285.

[5]) Arch. 14, 3, 1.

Digitized by Google

1528 erließ Karl V. und im folgenden Jahr Bischof Konrad ein Drohmandat; außerdem ging dieser ziemlich energisch gegen die Irrgläubigen vor. 1528 wird Dystler von Iphofen, da er dem Jorg von Passau „*der die leut von neuem tauft, geetzt, getrenkt, fürgeschoben u. zum letzten von ime getauft worden*" nach Abschlagung zweier Finger mit 100 fl. Buße belegt. Dabei hat er Bürgen zu stellen, daß er das Stift zeitlebens nicht mehr verlassen wolle. Mehrere, welche sodann damals als Aufrührer verbannt werden, dürften zur Kategorie der Wiedertäufer zu zählen sein. Weniger gemeinschädliche Anhänger der Lehre wie auch Frauen müssen fortan „*ein taufstein, aus weißem tuch geschnitten, auf dem obersten rockkleid oder mantel genehet, alweg unverdeckt*" tragen. Eine Neustädterin konfiniert man nach Buße und Absolution durch den Kommissarius für immer in jenem Amt. Übrigens scheinen die Anabaptisten in der Mainstadt ziemlich Boden gewonnen zu haben; beschuldigt ja 1535 der Schultheiß selbst die Ratsgenossen, daß sie solchen Unterschlupf gewährt und mit ihnen gezecht hätten.[6])

Die späteren Ketzermandate richten sich direkt gegen den Protestantismus.[7])

Da Hexerei und Zauberei bei Gelegenheit der Besprechung der Hexenprozesse eingehende Würdigung erfuhren, so folgt:

Gotteslästerung.

Mangold gebietet 1296 „*daz man einen isenen haken machen suln unde slahen in den stos, umme daz ob keiner boserlichter man oder ein bube spreche die wort, die an gotes oder ander heiligen ere ge, daz man denselben an den haken mit der zungen oder mit dem oren henke, ob er mit zwen unversprochenen mannen uberseit wirt.*" Wer aber sonst lästerliche Scheltworte spricht, der soll die Stadt für einen Monat räumen.[1])

Sehr hohen Alters mag auch die Selbstverfluchung des Gotteslästerers sein, die er beim Widerruf seiner Schmähung nachzusprechen hat und

---

[6]) lib. div. 25, 178; Fries, Registr. 3, 79; Standb. 299, 30ff., 108, 109; Ratsb. 1535, 185.

[7]) Md., unverheiratete Kinder aus ketzerischen Orten abzufordern, 1622, lib. div. 35, 200; Abschaffung ketzerischer Bücher, 1624, l. d. 37, 74; Rückkehr zum kath. Gl., 1628, ibid. 179, 222; nichtkath. Räte mit Absetzung bedroht Ratsb. 1587, 240; Proselytenmacherei, 1733, Schn. 2, 2237.

[1]) MB. 38, 152, 155; besunder alle die swur, die unserm l. herrengot an kein sein gelider mochten beruren, die wil der rat groblichen strafen, Ratspr. 1434, 2.

Digitized by Google

noch Mitte des 17. Jahrhunderts im W. Gebiete im Schwange ist: „*ich hette verdient, daß ich dem alten gesetz nach gesteiniget, mit angehengten mühlstein an meinem hals in die tiefe des Meuns solte gesenket werden, daß nicht allein mein gotteslästrige zung durchpfrimbt, sonder auch aus meinem gottlosen rachen solle gerissen, ja in dem höllischen feuer mit brennendem schwefel u. bech getränket u. ewig gepeinigt werden, gleichwie More, Dothan u. Abiron, daß mich die erde sollte verschlucken u. ich mit leib u. seel in die höllische pein stürzen usw.*“[2])

Die kaiserlichen und bischöflichen Mandate wider Lästern und Fluchen sind bei der damaligen allzu großen Neigung für derbe Haus- und Kernflüche ebenso zahl- als nutzlos. Ich nenne hier nur das Reichsmandat von 1495, die Hof-O. von 1546, worin dem Hofgesinde mit sofortiger Entlassung und eventuell noch strengerer Ahndung gedroht wird, und das Verbot des Augsburger Reichstags von 1558. Nach Mandat von 1561 sollen 10, 20 lb., dann Strafen an Leib und Gut verhängt werden. Jeder ist verpflichtet, die Schmähung zu rügen, andernfalls trifft den duldsamen Zuhörer die doppelte Buße. Das Strafgeld wird nicht von den Ehehalten, sondern bei Lästern dieser direkt von den Herren und Hausvätern erhoben. Wer einen Wirt oder sonstigen Gastgeber, der einen derartigen Fluch rügt, deshalb „*schumpfirt*“ und schmäht, der riskiert Ahndung an Leib und Gut. Auch bei Vornahme der Erbhuldigungen wird häufig gemahnt, von jener Sünde abzustehen.[3])

Ähnlich streng lauten die Satzungen der Zent- und Dorf-O. In Neuses a. B. büßt man mit 5, 10 fl., das dritte Mal mit offener Poenitenz in der Kirche, „*als kerzen u. rueten*“; jeder ist verpflichtet, solche Gottlose den beiden Schultheißen anzuzeigen. Wer in Theilheim auf dem Rathaus lästert, zahlt 1 sh., der unter die Armen verteilt wird. In Traustadt wird der Lästerer „*nach gestalt der sachen*“ mit Gefängnis oder Tragung des Schnabels geahndet. In Großeißlingen trifft ihn bei der dritten Vergehung Leibes- oder Lebensstrafe. In Bibart verbannt man 1574 einen Lästerer für immer und gebietet ihm, seine Güter zu verkaufen; 1627 verweist man einen Flucher drei Jahre aus den domstiftischen Ortschaften.

---

[2]) Standb. 489, 52.

[3]) Kais. Mandat 1495, lib. div. 20, 73; bisch. M. 1524, lib. div. 23, 241. 1525, l. d. 25, 86; Land- u. Ger.-O. 1528, Schn. 2, 847; Hofordnung 1546, Hist, Saal 7, f. 21, Nr. 298; 1547, l. d. 25a, 93; 1558 (Augsburger Reichstag), l. d. 71, G. 5; 1561, VOS. 8, Kirchen-O. 1669, Schn. 2, 1406 usw.; Pranger, Halseisen u. verwiesen, Ratsb. 1544, 64; Kirchgeßner 231, 234.

Digitized by Google

1782 richtet man zu W. zwei Juden wegen Verunehrung von Hostien, nachdem sie Franz Ludwig selbst gefirmt hatte.[4])

1716 erläßt man ein Mandat, wodurch das Schmähen und Lästern gegen die im Reich geduldeten Religionen, zumal durch die Presse, verboten wird.[5])

Meineid.

In den Sätzen Wolfskeels ist das unnütze (böse) Eidschwören an sich verpönt. Der Übertreter — und sei es auch ein Kind — hat zwei Heller zu erlegen, die derjenige, welcher den Schwur vernommen, zu fordern oder hierfür zu pfänden hat. Widersetzt sich jener, so ist die Sache vor den Rat zu bringen, worauf die Buße bis zu einem Schilling wächst „*als dicke er sich des widersetzet.*" Wer die Rüge verschweigt, der hat die Buße selbst zu entrichten. Kommen Fremde in eine Herberge, so soll der Wirt sie unterweisen, das Schwören zu lassen, und sie eventuell strafen und pfänden. Vermag jedoch einer die Buße nicht zu entrichten, den soll man einen Tag lang „*als dicke er das tut*" in das Halseisen stellen. „*wölt er das aber zu dicke tun, dem wil man die zungen oder ein ore slitzen.*"[1])

Sonst ist hinsichtlich des Meineids nichts Bemerkenswertes zu erwähnen; man droht meist höchst unbestimmt mit Strafen an Leib und Gut, bis die Praxis der PGO. völlig die Oberhand gewinnt. Originell sind die furchtbaren Verwarnungen, mit denen die Zeugen vor Leistung des Eides bedacht werden.[2])

---

[4]) Neuses, Ger. Dettelb. 207, 4; Theilheim Ger. Werneck 32, 3; Traustadt Rent-A. Gerolzh. 161; Großeißl. admin. 15162, 678; doppelter frevel, 10 lb. u. kirchenstrafe vorbehalten, Pfloxbach Standb. 690; Urspringen G. 11744; an leib u. gut andern leichtfertigen gesellen zur abscheu, Z. Wildb. 1240; soll gerügt werden, Z. Rothenf. 1056; admin. 19052, 870 (Bibart), 1574; R. 1066, 386.

[5]) 1716, VOS. 340; R. 1069, 52 (Mutter Gottes eine Grasmagd geheißen); lutherisch taufen, Zentfall, lib. div. 53, 99 (1719); 1624 setzt man zu Steinbach einen Schultheißen wegen G. u. Betrug ab unter Verweisung u. 1000 fl. Buße. Bei Rückkehr soll gegen ihn als offnen Urfehdbrecher mit aller Schärfe ohne fernere Gnade gehandelt werden, lib. div. 37, 109.

[1]) Arch. 11, 2, 105; nach Melchiors Mandat 1553 Augenausstechen, Kirchgeßner 240.

[2]) Schn. 1, 4162.

Digitized by Google

Missetaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen.

Hier sind vor allem die Ermordung des Bischofs Konrad I., sowie die Melchiors von Zobel hervorzuheben, welche beide dem Anschein nach mehr in das Gebiet der Blutrache zu verweisen sind. Dort sühnten die Rächer die Tat keineswegs mit dem Leben, wenn sie sich auch zu Rom einer sehr empfindlichen Kirchenbuße unterwerfen mußten; hier entzog sich der Verbrecher nach der Festnahme durch Selbstentleibung dem weltlichen Richter und wurde daher noch im Tode mit dem Feuer gerichtet.[1])

Durch Aufruhr und Gewalttat wurden Hauptstadt und Bistum nur zu häufig in Unruhe und Schrecken versetzt; gar oft erhoben die Bürger Würzburgs in den vielen Streitigkeiten mit Fürst und Kapitel trotzig und selbstherrisch das Haupt, nicht selten die Autorität und Existenz des Bischofs in Frage stellend. Gelang es diesem, mit Hilfe des Reichs und sonstiger Getreuer der Situation Herr zu werden und die Frevler zu Paaren zu treiben, so übte er meist furchtbare Rache. Als eine Art Empörung schwerer Gattung sind vorerst die Vorfälle d. J. 1357 aufzufassen, welche eine Vergewaltigung Wolfs von Grumbach im Gefolge mit sich ziehen. Hier werden mehrere Bürger mit Weib und Kind für immer über Rhein und Donau verwiesen oder zur Kirchenbuße verurteilt. Die Häuser der vier Haupträdelsführer reißt man nieder und beseitigt sie von Grund aus mit dem Gebot, daß sie niemals wieder errichtet werden sollen. Und seltsam — dieser Fluch scheint ewige Wirkungskraft zu besitzen: noch heute gähnt in der Domstraße zwischen stattlichen Gebäuden die unschöne Rachecke, an die einstige Freveltat bis in ferne Zeiten gemahnend. Mit gleicher Ahndung, wie die Täter, bedroht der Schiedsspruch außerdem diejenigen, welche jenen Zuflucht und Herberge leisten.[2])

---

[1]) Fries, Chron. 1, 285; 2, 145; Arch. 9, 3, 140, 13, 363; 28, 96, 99 (Hager u. Küchener).

[2]) MB. 42, 576, 581 ff.

Digitized by Google

Im Streit mit Gerhard sodann i. J. 1372 zieht die Stadt die Reichsacht auf sich, sie verliert die Schlüssel zu den Toren und Türmen und wird zudem mit empfindlichen Auflagen bedacht. Blicken wir ferner auf die Vorgänge im Jahre 1400 und das nach dem Sieg bei Bergtheim verhängte Strafgericht: viele der Eidbrüchigen werden enthauptet, gehängt, ertränkt, die Führer jedoch geschleift und gevierteilt, Häuser niedergerissen und Güter eingezogen.[3])

Von nicht geringem Interesse ist nicht minder das Verfahren gegen den Empörer Hans Baußback im Jahre 1433, indem dieser nicht vor dem ordentlichen Gericht, d. h. vor Schultheiß, Zentgraf und Schöpfen sein Vernichtungsurteil empfing. Man mochte ihm mit der Folter heftig zugesetzt haben, da er endlich nach erpreßtem Geständnis in die Worte ausbrach: *„er hab sein gnug gethan, er bekenne, er habe den tot wol verwurkt, man dorff yn nicht mere fragen. dorumb ist inner, eußer rate u. viertelmeister, heuptlute, oberste u. gemein mit einander ubereinkumen u. geratslacht, daz man den H. B. sleufen sol u. uf das rade legen, als er verdint hat, das also gescheen ist.“*[4])

Als Aufrührer sühnten auch 1476 die Waller nach Niklashausen, woneben es bis zu Ausgang dieses Jahrhunderts nicht an mehr oder minder bedenklichen Tumulten und Auflehnungen seitens der Bürgerschaft mangelte.[5])

Die gewaltige „bäurische Empörung“ und die in der Folge von den rachedurstigen Fürsten, vor denen sich Konrad von Thüngen gewiß nicht

[3]) Arch. 34, 23; Oegg, Entwicklungsgesch., 274; Fries, Chron. 1, 563.

[4]) Ratsprot. 1433, 18; Anführer mit Geld gestraft, lib. ad causas, 1435, 27; was die Strafe des Verrats, das Vierteilen, anlangt s. Allg. Best. 50; Verrat zählte zu den kampfwürdigen Fällen, Allg. Best. 36; auf eine besondere Gattung desselben wird zu Anfang des 16. Jh. hingewiesen, wo folgende VO. erlassen wird: *„straf derjenigen, die einen in eins andern hand auf laugen fahen. u. als ein groß ubel u. böβheit in neuligkeit aufkommen wil, das je zu zeiten einer den andern on redlich warnung auf ein laugen fehet u. in eins andern hand mandt u. uberantwort, das doch mere dan eins verreterei gleich und hoch strafbar ist. damit aber sollich schentlich böβheit abgeleint u. gestraft wurd, wo dan solche theter betreten wurden, das sie nit anders, dan verrethern gleich mit vierteilung gericht werden sollen“*; s. a. Ratsprot. 1432, 4 (ewig über Donau), U. 53; bei Aufruhr muß Schultheiß Hand anlegen, W. Hofschh. Verschr. Standb. 289, 453.

[5]) Arch. 10, 2, 300; 14, 3, 1; Ratsb. 1476, 281 f.; der Aufruhr der Kürschnergesellen, wobei man die Tore schließt. Erst, nachdem mehrere gefangen *„da hieβ man die thor erst wider uftun“*, Ratsb. 1468, 76; der Tumult 1480, Ratsb. 407 usw.; s. a. die Bestrafung der Aufrührer zu Schweinfurt unter Mitwirkung des Bischofs, 1514 (fünf gerichtet, außerdem viele zu Verbannung, Brandmarkung und Geldstrafe verurteilt) lib. div. 18. 121.

Digitized by Google

durch übertriebene Milde auszeichnete, verhängte furchtbare Sühne bieten für Verfahren und Strafrecht zu wenig. Handelt es sich ja bei den zahllosen Abschlachtungen und Verstümmelungen der wehrlosen Opfer, die zudem von Verweisung und Vermögensschädigung geleitet waren, vom strengrechtlichen Standpunkt aus meist um Willkürakte politischen Charakters, um Verurteilungen, welche nicht durch ein ordnungsmäßig berufenes Forum gefällt, sondern vielmehr von den Fürsten, d. h. den Klägern selbst diktiert wurden. Nicht nur aber für die von neuem verknechtete Landschaft, auch für die Hauptstadt bedeutete jenes Strafgericht den Zusammenbruch ihres früheren Selbstbewußtseins und die bald darauf durch den siegreichen Bischof verkündete Stadtreformation das Grabgeläute der Selbständigkeit des Rates, der sich von nun an nicht mehr mit den Freiheiten seiner Bürger zu brüsten wagte.[6])

Widerstand gegen die Hüter der Ordnung, Tötung und Vergewaltigung von Stadtknechten und bürgerlichen Wächtern sind häufig vermerkt; Verweisung, Eintürmung und Leibesstrafen werden hier freigebig in Anwendung gebracht. Es ist hier auch auf das Sicherheitswesen und die landschädlichen Leute hinzuweisen.

Verbrechen und Vergehen, welche den Charakter von Beamtendelikten tragen, kommen verhältnismäßig selten vor, wenn es auch nicht an „Urlaubungen" von Amtleuten, Zentgrafen, Schöpfen und Knechten mangelt. Bekanntlich wird in einem Tötungsfall, der durch den Schultheißen bei Gelegenheit einer Verhaftung veranlaßt ist, die Frage brennend, ob der Bischof gezwungen werden kann, seinen schuldigen Diener dem städtischen Gerichte auszuliefern. Der Prozeß des ungetreuen Ratsgenossen Riese ist wegen seiner Bedeutung für das hierbei beobachtete Verfahren bereits bei diesem eingehend gewürdigt. Einige Male erläßt

---

[6]) s. hier das inter. Verzeichnis der Richtungen auf dem Lande (wie die landschaft wieder in gnaden u. ungnaden aufgenommen), Standb. 306, 76f.; Fries, Chron. 2, 17, 23; Wieland, Cronthal, W. im Bauernkrieg (sie wurden vom henker schlechtlich aus ihren gefengnissen u. allein uf den nechsten platz geführt u. zu ine gesagt, da knie niter, dir geschicht nicht unrecht u. die köpf herab); Schneidt 2, 826; die Lands-O. 1528, lib. div. 23, 150; formel, wie sich die flüchtigen verurfehden sollen, wenn sie wieder zu gnaden aufgen. w., 1531, l. div. 25, 219; der Bauernaufruhr klingt noch in manch späterer DO. aus, so z. Heidenfeld; wann sich gesellschaft rotten würde, jeder 4 fl., wer schlägt, an leib u. gut; s. a. die Best. der Land- u. G.-O. v. 1528, Schneidt 2, 14; hinsichtlich Zensur, Schn. 2, 1299; Arch. hist. Ver. 38, 205 u. 4, 3. 165.

Digitized by Google

auch der Fürst Verwarnungen wegen lässiger Führung der Geschäfte und Prozeßverschleppung.[7])

Nicht minder strenge handhabt man die Disziplin der mitunter äußerst zügellosen Soldateska gegenüber. Beachtenswert scheinen hier vor allem der „*artikelbrieve, den die fuesknecht im hessischen krieg* (1528) *zu halten geschworen haben*", wie das Urteil der Kriegsknechte zu Königshofen über zwei entlaufene Söldner vom Jahre 1561. Über die zu Würzburg errichteten besonderen Soldatengalgen siehe unter Hochgericht. Wegen der zahllosen Desertionen publiziert man von Zeit zu Zeit eindringliche Mandate. Ebenso ist der Eintritt in fremde Kriegsdienste, zumal wenn sich solche Unternehmungen gegen Kaiser und Reich richten, auf das strengste untersagt.[8])

---

[7]) Ratsb. 1480, 407; 1483, 21ff.; der Testamentsfälscher Notar Bl. Hartz 1650, Standb. 492, 387; der Injuriant Vizekanzler Fabricius, 1664, ibid. 396 usw.; Fr. L. v. Erthal verurteilt einen Referenten, der einen Prozeß zu lässig geführt, zum Schadensersatz an eine arme Frau, Bernhard, Fr. L. v. E., 73; Standb. 489, 122; Mandat, wie in Inquisitionssachen gegen Beamte zu verfahren, Standb. 489, 122; Schneidt, 1, 4136; keine smiralia bei vermeidung des dienstes anzunehmen, Kapit. 1683, 68.

[8]) Aus dem Artikelbrief: es soll an der musterung kainer auf kaines andern namen durchgehn bei henkensstraf u. welcher kriegsman waiß, der uf ain andern namen durchgeet, der mag in schelten u. zu ainem schelman machen. wa aber einer gelt empfing u. darumben zu dienen schuldig u. darüber sonder erlaubtnus des obersten haubtmans hinwegzüge, sollo an leib u. leben gestraft werden. gottlestern, an leib u. gut. es soll kainer kain alten haß u. neid rechen u. kainer kain args schuldigen oder scheltwort haben mit dem andern, an leib u. gut. ob sich begeben, daß ainer mit dem andern in unainigkait u. aufrur keme, so soll sich kain parthei wider die andern rotten, sondern von stund an frid nemen. u. welchem der friede angemast, zum andern u. dritten mal zugesprochen würd u. den nit hielte, so soll der nechst uf inen schlagen. u. ob derselb, so nit frid halten wolte, darüber zu tod geschlagen würde, so soll sich jemands an ime nit verwirkt haben. u. ob ainer oder mer fried geprochen hette, u. also begrieffen wurde, der oder dieselben sollen an irem leib u. leben gestraft werden. u. ob ainer den andern hinterwertig oder ligen schlüge, nach erkantnus des rechten. wer flucht macht im veld, den darf jeder zu tod schlagen, der entläuft, soll zum schelmen erkannt werden. das zutrinken soll dermassen verpoten sein, wa ainer in der vollen weis etwas mißhandelt, so soll er gleich als wol gestraft werden, als were er nüchtern, lib. div. 25, 183; Urteil zu Königshofen: u. soll der negste profoß, der sie bei regiment antrifft, macht u. gewalt haben, sie die ubertreter in seine bande zu nemen u. inen uf ir begeren einen beichtvater zu stellen u. alsdann sie one ainich ferner urthail oder reht dem freien mann uberantworten, der soll sie an gelegenen ort an

Digitized by Google

Über die Kompetenz bei Militärdelikten schließt man mancherlei Verträge ab, wie auch hinsichtlich des Verfahrens bei Streitigkeiten, Schlägereien und Verwundungen zwischen Soldaten und Bürgerlichen bindende Normen festgesetzt werden.[9])

ainen dürren baum henken, des grünen sind sie nicht wirdig, das die luft unter und uber inen zusammenschlecht, so ist got u. dem rechten genug geschehen, lib. div. 27, 124. Desertion: Mand. 1626, l. div. 37, 153; 1675, 42, 51: 1682, VOS.; 1685, Schneidt 2, 2058 usw.; das letzte Todesurteil über einen Deserteur 1777, Oberthür, Taschenb., 94; Verbot der Werbung u. fremder Kriegsdienste: 1565, VOS.; 1672, Schn. 2, 1972 usw.; niemand soll gegen kais. majestät ziehen, 1535, lib. div. 25, 242; Streitigkeiten mit Bürgern, VOS. 394.

[9]) Verträge: mit Brandenburg u. S. Gotha, 1699, lib. div. 48, 523; wann junge Bursch Übelthaten begehen u. hernach Soldaten werden, 1729, admin. 2021, 209. Von Interesse auch die Kriegsgerichts-O. b. Schneidt 1, 3811 (18. Jahrh.).

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Beschreibung der wichtigsten Zentquellen.

Lediglich um die Einleitung des Werkes nicht mit dieser das Interesse nur weniger erweckenden, aber immerhin notwendigen Ausführung zu belasten, sei derselben erst hier eine bescheidene Stelle zugebilligt.

Aus der Masse der von uns verwerteten Quellen tritt die Gruppe der sog. Zentbücher imponierend hervor. Der in ihnen aufgestapelte Rechtsstoff bildet zugleich den wesentlichen Bestandteil unserer Publikation; es erscheint daher vielleicht schon deshalb als gerechtfertigt, auch die äußere Gestaltung wie die Art der Anordnung der in ihnen verewigten Satzungen und Berichte genauer in das Auge zu fassen. Nicht minder sei des Zentgrafenbuches gedacht; es steht jenen an Bedeutung keineswegs nach, wiewohl verhältnismäßig nur wenige Einträge Aufnahme in das Zentwerk erfahren sollten.

I. Das Zentbuch des Mag. Lor. Fries.

(Habelsches Archiv Lit. 24.)

Dasselbe erfuhr bereits durch L. v. Rockinger, seinem Wiederentdecker, in der Archival. Zschr. NF. 1, 192f. eingehendste Würdigung, weshalb wir uns hier im wesentlichen auf eine Wiedergabe seiner Aufschlüsse beschränken können.

Dieses interessante Rechtsdenkmal geriet auf nicht völlig geklärte Weise aus der bischöflichen Registratur bzw. Archiv in die Hände des bekannten Gelehrten Bodmann, bildete sodann eine völlig unbeachtete Nummer des sog. Bodmann-Habelschen Archivs auf dem Schlosse Miltenberg und gelangte hierauf mit diesem unter Eigentumsvorbehalt des Kreisrichters W. Conrady und dessen Erben in das Münchener Reichsarchiv, wo es gleichsam seine Wiederauferstehung feierte, indem Rockinger in ihm die Urschrift des Friesischen Zentwerks erkannte, auf die Art der Verwertung seines Inhalts im Julianischen Zentbuch hinwies, wie überhaupt seine Bedeutung für die Rechtsgeschichte in das richtige Licht setzte. Nunmehr entführte man es leider der staatlichen Obhut; möchte es sich bald wieder für immer unseres sicheren Schutzes erfreuen!

Ist uns nun durch die Publikation sein geistiger Inhalt gerettet und stets zugänglich, so scheint es umsomehr geboten, seine stoffliche Wesenheit in Anlehnung an Rockinger nochmals einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Überschrift des 109 Blatt zählenden, von gelbem Pergament umhüllten Folioheftes lautet: „Centgerichtsordnung im Bisthum Wirzburg. 1520/30". Diese rührt aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts her und ist, wie erwähnt,

insofern irrig, als ja im Zentbuch selbst der Karolina gedacht ist, die Abfassung desselben also jedenfalls nach 1532 erfolgte. Nach einer leeren Lage von drei Bogen folgt die, mitunter ziemlich viel Raum verschwendende, charakteristische, deutliche Schrift des Magisters auf fünf, mit römischen Zahlen von 1—117 bezeichneten Lagen, denen sich noch eine mit den arabischen Zahlen 1—20 versehene Lage anreiht. Von jenen sind nur acht beschrieben. Später finden wir auch einige Einträge aus späterer Zeit.

Auf dem ersten Blatte steht die von uns in Bd. I, 20 publizierte strenge Mahnung: Lasse nit leben usw. Darunter zwei Vermerke: „nota Kaiser Carln des 5. Privilegi contra die ungehorsamen Zentschopfen: privilegiornm 398“, sowie: „Volg in Zenten“.

Mit dem zweiten Blatte beginnt ohne Überschrift der Text bis Seite 109, d. h. die allgemeinen Bestimmungen bis Seite 46 und der einzelnen Zenten von S. 47—109. 110 ist leer, 111 und 112 sind herausgerissen, 113—118 unbeschrieben.

Was die einzelnen Zenten anlangt, so folgen 47—54 Aichelberg nebst besonderem Blatte zu Seite 52 mit Friesens Schrift, 52—60 Arnstein, 62—72 Aschach, 73—89 Aura, 91—97 Awe, 99—109 Bibart. Schließlich treffen wir auf Seite 1 bis 8 der leeren Lage den Absatz: von Mangel u. Gebrechen an den Zenten u. Halsgerichten hin u. wider im Stifft Wirtzburg.

Das Format des Buches ist $33^1/_2 \times 23$ cm; als Wasserzeichen sind ein Ochsenkopf mit Krone und ein Einhorn verwendet.

Der Text des Friesischen MS. ist, wie bekannt, völlig bei unserer Ausgabe verwertet worden. So sind die allgemeinen Bestimmungen durchaus ihm, nicht dem Julianischen Zb. entnommen, die der einzelnen Zenten sind, soweit sie von den Julianischen abweichen, mit Fries bezeichnet, diesen, vorgesetzt, bei wörtlicher Übernahme durch Julius aber in Kursive wiedergegeben.

II. Das Zentbuch Julius Echters.

(Standb. 290, W. KA.)

Über dessen Entstehung s. in der Einleitung des ersten Bandes der „Zenten“; bekanntlich ist nur der erste Teil dieses umfassenden Rechtsbuches vorhanden, der andere überhaupt nicht bis zur Fertigstellung gediehen.

Es ist ein mächtiger Foliant (38 × 26 cm) mit Holzdeckel in gepreßtem Schweinsledereinband, durch Messing-Schließen (auf ihnen $\frac{\text{P. P.}}{\text{B.}}$ eingraviert) u. Ecken (auf ihnen E. u. G S.) mit Buckeln armiert. Das frühere Rückenschild ist durch ein neues Lederstück überklebt, die Folien wurden bei Gelegenheit des neuen Einbindens leider durch Beschneiden etwas beschädigt.

Der Band beginnt mit 19 fol. Pergament; nach einem Vorblatt folgt der von uns auf S. 19 des 1. Teils der „Zenten“ nicht völlig wiedergegebene Titel. Vor: „mit ainem vorgeendem bericht“ ist nämlich eingefügt: „Der erst thail der Buchstaben A. B. P. C. D. E. F. V. G. H.“

Auf der Rückseite des Titelblattes finden wir das farbenprächtige große Wappen des Bischofs Julius, geleitet von den acht kleinen Wappen der Ahnen desselben: (links) Echter, Habern, Thüngen, Frauenberg (zum Haag); (rechts) Adelsheim, Rüd, Horneck v. Hornberg und Schrotzberg.

Digitized by Google

Auf dem nächsten Blatt beginnt das „Register über die zenth in disem ersten thail", 17 fol. umfassend. Nun kommt das Zentwerk selbst auf 715 pag. Papierfolien. Die ersten sieben Blätter sind hiermit zu Verlust geraten, sechs hiervon wurden (mit Ausnahme von fol. 6) 1872 wiedergefunden. Mit dem fehlenden Blatte ermangeln wir des Textes von: „So ist auch vor alter herkommen" (S. 27 der „Zenten") bis „orterung entpfangen" (S. 28). Die Flüchtlinge sind nun, nachdem sie freilich während ihrer Wanderzeit stark beschmutzt, ja hier und da rissig geworden, wieder an der richtigen Stelle eingefügt.

Bei 649 ist verzählt, es folgt gleich 651, ohne daß eine textliche Auslassung vorliegt.

Was den Inhalt selbst anbetrifft, so gliedert sich derselbe auf folgende Weise:

Allgemeine Bestimmungen.

s. 1—44 (abgesehen von f. 6) 45—47 leer.
Aichelberg 75—80, 81, 82 leer.
Arnstain 83—105, 106—108 leer.
Aschach 109—119, 120—122 leer.
Aura 123—146, 147—151 leer.
Awe 152—161.

(Nach 154 ein Extrakt aus dem Amtssalbuch Hemmersheimb, betr. Vertrag mit dem Deutschorden zu Mergentheim, s. a. Schrift des 17. Jh.)

Albrechtshausen 162—163.
Bibart 164—168, 169—171 leer.
Bischoffsheim 172—190, 191—194 leer.

(Nach 194 Doppelblatt: Notizen zur Zent Prosselsheim, d. 1. März 1581 von Julius' Hand.)

Brosoltzheim 195—212, 213—215 leer.
Buthardt 216—228, 229—233 leer.
Carlßberg 234—255, 256—259 leer.
Carolstatt 260—286, 287—290 leer.
Dampßdorff 291—314, 315—316 leer.
Ebenhausen 317—326, 327 leer.

(Vorher: Extrakt aus dem Vertrag zwischen W. und Ebrach d. a. 1561, 4 fol.)

Ebern 328—362.

(Nach 357 eingelegt: Bericht wegen einer Gemeinde zu Junckersdorf und der Zentschöpfen zu Vischbach uf Freytag nach Cantate 1556. 1 fol.)

Eltmann 363—391, 392—396 leer.
Estenvelt 397—411, 412—414 leer.
Fladungen 415—435, 436—438 leer.
Ulstatt 439—455, 456—457 leer.

(Auf 449 (Perg.) das von uns publ. Bild: Übersicht über die Zent Ullstadt.)

Volkach 458—470, 471 leer.
Geilichsheim 472—479, 480—483 leer.
Gelterßheim 484—503, 504 leer.
Gemünden 505—508, 509—513 leer.
Geroltzhoven 514—560, 562—565 leer.

(561: Goßmansdorf a. Mayn. Extrakt fürstl. Zinsbuch über die fürstl. W. Rechte daselbst.)

Hartt 566—571, 572 leer.

(573: Bericht des Dettelbacher Kellers Joh. Streitberg d. 16. Apr. 1630 über das Dorf Wüstenbuch.

574: Bericht über die Erbauung eines neuen Hochgerichts zu W. 1653.)

575 leer.

Haßfurth 576—594, 595—597 leer.

Haßlach 598—617, 618—619 leer.

Haidenvelt 620—635, 636—637 leer.

Haidingsfelt 638—639, 640—641 leer.

Helmitzheim 642—645, 646—647 leer.

Hilters 648—664, 665—668 leer.

Hohenaich 669—708, 709—715 leer.

Das Buch ist von einer Hand (H. Helffer?) in schönen deutlichen Zügen (wobei vielfach Hinneigung zum Malen) geschrieben, selten stößt man auf fremde Zusätze. Auf jeder Seite ist oben die betr. Zent (z. B. Aura die vierdte Zenth) vermerkt. Die Überschriften der einzelnen Abschnitte sind mit roter Tinte gefertigt, wie auch sonst besonders wichtige Worte (Ortschaften) rot markiert sind.

Sonst erfreut sich das Zentbuch der besten Verfassung, besteht es ja auch aus äußerst kräftigem Büttenpapier. Der Schnitt ist grünlich, als Wasserzeichen findet sich ein Herz, welches schräg v. l. n. r. durch einen Pfeil durchbohrt ist.

Vom zweiten Teile ist — und zwar von derselben Hand herrührend — nur ein Bruchstück (Standb. 492½) vorhanden, die ZO. von Schlüsselfeld, Stadtschwarzach und Werneck in sich schließend.

III. Die Zentbücher des XVIII. Jahrhunderts.

(Standb. 489—492 W. KA.)

Eine äußerst sorgfältige Zusammenstellung der in den libri diversarum formarum, den wichtigsten Kopialbüchern des Hochstifts, verzeichneten Satzungen und Verträge, wodurch ein rascher Überblick über die Entwicklung der Zentverhältnisse von Julius Echters Regierungsepoche bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ermöglicht ist. Nach einer stattlichen Abteilung „Generalia“ folgen die einzelnen Zenten, alphabetisch geordnet, wie die auf diese selbst und die einzelnen Ortschaften ihres Bezirks bezüglichen gerichtlichen Abkommen. Letztere stellen sich entweder als Vereinbarungen mit den Gemeinden dar, mit den Vogteiherren oder Mitbesitzern der Zent oder endlich mit benachbarten Territorien, insbesondere auch geistlichen Machthabern wie der Ritterschaft. Sind sie auch vielfach nur auszugsweise wiedergegeben, so fassen sie doch die wichtigsten Punkte der einzelnen Verabredungen geschickt zusammen und erleichtern so das Aufsuchen der einschlägigen Stellen in den Kopialbüchern in hohem Grade.

Diese vier stattlichen in Schweinsleder gebundenen Standbücher (37½ × 23 cm) sind von einer Hand der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschrieben und umschließen 383, 623, 449 und 450 beschriebene Folien. Sie weisen sämtlich den Rücktitel „Centbuch“ auf; das erste Stb. 489 ist den Generalia gewidmet, 490 behandelt die Zenten von A bis H, 491 von I bis N,

Digitized by Google

492 von O bis W, wobei der Hauptstadt selbst eine hervorragende Stelle eingeräumt ist. Als Wasserzeichen findet sich ein Prälat mit Stab und Ornat, auf einem Sockel stehend, vor, und zwar in zwei verschiedenen Ausführungen, mit T H. und N M H. näher gekennzeichnet; einmal durchschimmert auch eine Fichte mit Wurzelstock das grauweiße, kräftige Büttenpapier.

IV. Das Zentgrafenbuch.

(Standb. 290½ W. KA.)

Dieses, seiner ersten Anlage nach der Mitte des 16. Jahrhunderts entstammend, wurde seitens des Appellationsgerichtes in Bamberg 1875 an das K. Archivkonservatorium in W. extradiert. Es ist ähnlich wie das Julianische Zb. in gelben gepreßten Schweinsledereinband mit Holzdeckel gebunden und mit messingenen Schließen (auf ihnen P B.) und Ecken versehen; die untere rechte Ecke fehlt. Der Rücktitel lautet: Zentgrafenbuch Renovirt 1672.

Das Buch beginnt mit zwei Pergamentblättern, auf denen sich, abgesehen von der in Bd. II S. 75 der „Zenten" erwähnten Einleitung: „die alten Kaiser u. Kunige", die von uns publizierten beiden prächtigen Bilder „die Belehnung der Zentgrafen der Hauptstadt u. der Landschaft" aus Friedrichs v. Wirsberg Zeit befinden.

Die Aufzeichnungen auf den nunmehr folgenden Papierfolien beginnen mit dem Privilegium universitatis relatum de 1703 (4½ fol.). Nach 11 leeren fol. nimmt das Register des I. Teiles 4 fol. ein, auf dieses wieder ein leeres fol.

„Hernach volgen die zentgraven, zolner u. ungelter, die ire ampter bey Bischof Johannsen v. Brun seligen (in seinem ersten lehenbuch eingeschrieben) empfangen haben." Hierauf: juramentum centurionum. sequitur forma centurionum.

Nunmehr reihen sich die verschiedenen Ernennungen bzw. Belehnungen an und zwar die unter

Gottfried Schenk v. L.	auf 14 b f.
Johann III. v. Grumbach	19
Rudolf v. Scherenberg	23
Lorenz v. Bibra	30
Conrad v. Bibra	40
Melchior v. Zobel	46
Friedrich v. Wirsberg	53
Julius Echter	64—96.

Bei jeder dieser Abteilungen ist die infolge Wechsels des Fürsten jedesmal abgeänderte Formel des Zentgrafeneids vermerkt. Die Einträge des ersten Teiles sind meist kurz gefaßt, bisweilen bestehen sie lediglich aus Name, Amt, Ort und Datum. Von andern Ämtern trifft man: Forstamt, Streichamt, Visieramt, Zeichenamt, Schultheißen- und Büttelamt. Mitunter huldigt man größerer Ausführlichkeit, Schreiben von und an den Bischof unterbrechen die monotonen Bestallungen. In diesem Teil sind auch die Schriftränder sorgfältig mit Bleistift gezogen und neben jedem Eintrag der Zentort bzw. Amtsort verzeichnet.

Nach dem Register des zweiten Teiles (3 fol.) heißt es: Bey dem hochw. Fürsten Herrn H. Johann Gottfried, Bischoffen zu Bamberg u. Wirtzburg, Hert-

Digitized by Google

zogen zu Francken, haben nachvolgende Wirtzb. Centgraven den Bann übers Blueth empfangen. de anno 1617.

Die Reihe der Einträge, welche hier oft sehr breit angelegt sind und die Sorgfalt seitens des Schreibers sehr vermissen lassen, ist vielfach durch Korrespondenzen, Zentgrafenreverse u. dergl. durchkreuzt. So finden sich zwei Schreiben der Schwarzenbergischen Räte an den Bischof von 1623 März 24 und 1658 Nov. 26 (f. 5 und 38) vor.

Während der erste Teil 105 fol. umfaßt, enthält der zweite 154. Es ist ebenfalls kräftiges Büttenpapier mit grünem Schnitt; schließlich sei noch des Wasserzeichens, ein Doppeladler, gedacht.

Digitized by Google

II.

Relatio über die im hohen Stift befindliche Cent-Custodien, Schließzeug etc. 1715.

(admin. 7498, 389 W. KA.)

Nachdem verschiedene Beambte sowohlen berichtet, daß die Custodien nit in solchen Stand, worinnen ohne hierzu bestellende Wächter die einkommende Maleficanten u. zumalen zur Winterzeit ufbehalten werden könnten, als daß auch die Unterthanen die Wachten mit Versaumnus ihrer Haus- u. Feldarbeiten zu thun oder, wo diese die Centkosten zu tragen, solche aus ihren Seckel zu bezahlen beschweret, dabei auch vorkommen, daß durch dero Nachlässigkeiten oder des Nachts bei überfallenem Schlaf die Malefikanten entkommen, wie dann dergleichen böswichten, wo sie keine oder schlecht verwahrte Detentiones gewußt, ihre Übelthaten desto mehr ausgeübet haben — ein Universalbefelch zu erlassen, in welchem Stand sich die Custodien befindeten u. mit Schließzeug versehen seien, bericht einzuziehen.

Arnstein: in der alten Büttelei were mehr nit dann ein Person u. zwar in der Landknechtsstuben ufzubehalten, zu Verwahrung der Delinquenten weren 4 schließzeug mit Ketten, 1 Springer u. 1 Handband, aber nur zwei gute Schloß vorhanden.

Aura: weder Büttelei noch Centcustody, wohl aber gnugsames Schließzeug vorhanden.

Proselsheim: seien zwar in dem großen Thurn drei Condignationes u. in jeder eine eingegossene Anlegketten, were aber jede nur mit Bretter belegt, so aufzubrechen u. man von einer in die andere mit Stroheseilen sich könte herunterlassen, auch miteinander gar füglich reden; auf das untere mit Stein u. Gewölb versehene Thorhaus aber könnte noch eine mit geringen Kosten gesetzt werden.

Bütthard: in dem Schloßthurn were zwar ein Gewölb in der Erden, worein die Malefikanten mit einem Seil gelassen würden, aber niemalen gebraucht worden.

Im Ambthausthurn u. desselben obersten Stock eine Stuben mit einem Ofen, worinnen vier könten verwahret werden; so aber diese separirt werden müssen, zum Landknecht mit einer Wacht verleget werden. Schließzeug nur 1 orhanden.

Carlsberg: befindet sich in Gochsheim ein von Holz sehr nider zusammengesetztes viereckigtes geringes Heuslein oberhalb dem Rathaus, welches man den Stock nennet. U. obwohlen die in besagte Cent eingehörige Dorfschaften die ergrieffenen Maleficanten dohin zu liefern schuldig, so ist es aber viel mehr vor

Digitized by Google

einer Centgehorsamb als vor ein Gefängnus zu achten, sintemalen nicht einmal ein einziger Arrestant u. ohne Wacht daselbst kan ufbehalten werden, dahero dergleichen Leut ehedessen nach Mainberg in Arrest gebracht worden. Uf dem Schloß Mainberg in einem dick und stark gemauerten Thurn jedoch das unterste in der Erden sehr ungewöhnlich u. unbrauchbar, weil man die Deliquenten mit einem Seil mus hinunterlassen, wessentwegen nur zwei alda separatim zur Sommerszeit können niedergesezt werden. hat Centknecht 2 geringe u. alte Bainschellen oder Ketten mit schlechten Schlössern.

Carlstadt: drei Custodiae obereinander, die Maleficanten nicht ohne Wächter ufzubehalten.

Dettelbach oder Stadtschwarzach: keine Custodien als zu St. u. were diese mit dem alten Rathaus ein u. zu Grund gangen, bis dahero uf dem alten Thurn am Thor mit sonderbarer Herrschaft Unkosten u. der Unterthanen ziemblichen Beschwernussen die Maleficanten verwahret werden müssen.

Trimberg: drei strafgefängnussen u. könten solche zu Winterszeit nit gebraucht werden.

Ebenhausen: bei dieser sehr weitlaufig u. grossen Cent weder Custodien noch Centgrafenswohnung vorhanden, sondern mit größter Beschwernus der Unterthanen in Häuser verlegt, durch die U. verwacht werden.

Ebern: zu der in E. neuerbauten Custody, wo wenigstens sieben separatim und ohne Wacht ufzubehalten, weren zehn dauerhafte Ketten mit Beinschellen u. Schlossen zu verschaffen, die alte zum theils vom Rueß verzehrte Ketten könten zu denen übrigen fünf Gefängnissen gebraucht werden.

Eltmann: in dem Centthurn finden sich fünf Stockwerker, in dem erstern die Landknechtswohnung, in dem zweitern zwei sogenante Hexenlöcher, in dem dritten vier dgl., in dem vierten 5, in dem letztern aber die sogenante Verhörstuben nebst noch zwei andern Stüblein.

Fladungen: in dem 1688 erst ufgeführten Centthurn vier Zimmer, wovon zwei mit Öfen versehen, daß vier Person separatim ohne Wacht, die fünfte aber unter der Erden 16 Klafter tiefen Gefängnus ufbehalten werden könne.

Freudenberg: außer denen Burger u. Judenstrafgefängnussen nit ein einige Custody, sondern allezeit uf dem Rathaus oder Nachtwachtstuben ufbehalten werden müssen.

Geltersheim: wohne der Centknecht in extremitate des Dorfs, so an sich periculos, dahero ohne Wacht kein Maleficant zu verwahren.

Gerolzhofen: in des Landknechts haus weren zwei, jedoch nicht ohne Wacht ufbehalten worden, sonsten keine Gelegenheit noch Blatz, eine neue zu erbauen; uf dem sogen. weißen thurn könte wohl zu Sommerzeit einer ufbehalten werden, gleichwohlen zu besorgen, daß sich nicht ein Maleficant, wie beschehen, hierunterlasse. weren 8 Schließzeug vorhanden.

Grünsfeld: weren bishero zur Winterszeit zwei im Sommer aber vier ohne Wachten mit behörigem Schließzeug ufbehalten worden; were man aber der Meinung, daß diese nicht sufficient.

Hartheimb: eine Custody, worinnen zwei separatim ohne Wacht können ufbehalten werden.

Haßfurt: vier separate Custodien, auch vier Schließzeug.

Hilters: mit drei separaten Gefängnussen dergestalten versehen, daß eine

Digitized by Google

unterhalb der Erden, 12 Schuhe hoch, in der zweiten wohne der Landknecht, 4 Schuhe hoch von der Erden, die dritte 14 hoch und könten wohl bis 20 Personen jedoch nicht ohne Wacht ufbehalten werden. An Schließzeug nit mehr als zwei paar Schellen mit u. ohne Ketten u. zwei Springeisen.

Homburg a/W.: daß zwar ein Thurn uf dem Schloß, die blaue Kapp genannt, dessen oberster Teil ganz ruinirt u. das Dach vom Wind abgehoben, der unterste aber wohl verwahrt, jedoch Winterszeit für Maleficianten zu kalt.

Jagsberg: habe einen vier Stockwerk hohen mit einer zehn Schuhe dicken Mauern ufgeführten Thurn, in welchem uf dem Grund ein harte Gefängnus u. die Delinquenten mit einem Zug hinunterzulassen, sodann vier Stiegen hoch die bürgerliche Gefängnus.

Iphofen: uf dem inneren Stadtthorthurn weren 1704 zwei separate Zimmer mit Ofen verfertiget worden, worinnen zwei mit dem Schließzeug versichert werden können, wie auch 1712 auf dem Mittagthurn ein zugericht worden für ungehorsame Burger.

Kitzingen: Die inwendigen Hauptcustodien des Centthurns weren zwar noch gnugsamb verwahrt, auch mit Ketten u. Banden versehen, das eussere Werk aber also ruinos, daß zu Vorkommung besorgenden Unglücks solches reparirt werden müßte.

Königshofen: alda seien die Maleficanten zur Sommerszeit in dem dicken Thurn, zu Winterzeit aber theils beim Landknecht, theils in denen Wachtstuben jedesmals mit Gefahr der Flucht ufbehalten worden.

Lauda: keine Custody, sondern bishero nur ein einziger Maleficant bei dem Landknecht in seiner in offener Vorstatt stehender Wohnung angeschlossen u. mit Wachten ufbehalten worden.

Lauringen: weren bisher bei dem Landknecht die Übelthäter in seinem Haus ufbehalten worden u. weren auch aus derselben viele echappirt, so wolte auch das Städtlein nit gestatten, daß der Orten ein neu erbauet werde. zu Wettringen findeten sich zwei Custodien, eine unter der Erden, solch zurichten dorften etwa 60 rf angewendet werden.

Marktbibart: Zu M. könten zwar der Custodien drei mit Schließzeug zugerichtet werden, hierzu 30 fl.

Mellrichstadt: keine Custody, sondern allezeit bei dem Landknecht unter der Bewachung ufbehalten worden.

Münnerstadt: in des Landknechts Haus unter der Wacht. were zwar unter das Rathaus ein ufenthalt verfertigt worden, allein nit wohl zu gebrauchen, weilen diese nit wohl fünf schuhe von der Erden u. jederman mit denen Inhaftirten reden könte.

Neustadt: habe zwar in dem sog. hohen Thurn zwei wohlverwahrte gewölber, es ginge aber in dem einen der Ofen u. im andern der s. v. secessus ab.

Oberschwarzach: daß zwar im Schloß Rottenfels verschiedene Gefängnussen, denen Maleficanten aber mehr Tormenten als Detentiones weren, seie auch von hf. Cammer beliebt worden, zwei Zimmer in äußernen Schloßthurn zuzurichten, aber kein anderer Zutritt, als durch den Fruchtboden und dieses unrathsamb.

Röttingen: bis dahero waren zwei in des Landknechts schlechten hölzernen Häuslein ohne eiserne Gitter versehen, unter beständiger Wacht ufbehalten worden.

Remblingen: allda seien fünf Gefängnussen als zwei in die Erden u. Wassergräben gebaut, zwei in u. das fünfte, so allein erwärmet werden kan, ausserhalb des Schloß Ringmauern u. Wassergraben vorhanden, alwo, wann die zwei erstere zu gebrauchen, winden u. seil verschafft, zu Sommerszeit vier ufbehalten werden könte; dann seie weder Schließzeug noch Wohnung einen Landknecht zu erhalten vorhanden.

Rimpar: were weder Custodien noch Schließzeug vorhanden, sondern mehrerntеils die Maleficanten nacher Würzburg geliefert würden, außer welchem diese in dem Wirthshaus ufbehalten werden.

Ripperg: zwei separate, wohl zugerichtete Custodien, allein ein Gitter u. Fensterstein einzugießen.

Schlüsselfeld: Befinden sich in einem 9 Klafter hohen, 7 Schuhe dicken thurn drei separate Custodien, in welcher ersteren ein Maleficant mit einem Sail eingelassen, in denen zwei andern aber als in dem 2. u. 3. Stock zwei separat sitzen können zu Sommer, Winterzeit aber bei dem Landknecht unter einer Wacht angeschlossen werden.

Schwanenfeld: Uf dem Schloß Klingenberg weren zwei gefängnussen, wovon eine unter der Erden, die andere aber diefer, daß jedoch einer ohne den andern nit gar separat.

Seßlach: keine separate Custody u. ist des Landknechts Wohnung, wo die Maleficanten bishero angeschlossen u. verwahrt worden, also ruinos, daß daselbsten ferner niemand ufzubehalten.

Sulzfeld: Bei der Cent S. oder Saal könten zwar zur Sommerszeit im Thurn etliche, im Winter aber nur einer in des Landknechts Haus, so nur von Holz u. schlecht verwahrt, ufbehalten werden.

Werneck hat kein Custody, sondern werden die Delinquenten bei dem Landknecht ufbehalten.

Conclusum: angesehen worden, daß vorspecificirte Centcustodien in sehr schlechtem Stand, daß hierdurch die arrestati, wie ohnlängstens ein verruchter Kühe u. Pferdsdieb, entkommen, die delicta impunita verbleiben und das publicum nit satisfaciret werden könne, in solchem Stand gesetzt werden mögen, damit gn. Herrschaft selbsten der schweren Wachtkosten sowohlen entübriget, als die Unterthanen unter Versaumung der Feldarbeit derer enthoben würden.

III.

Ordnung für das Zuchthaus zu Würzburg, eingeführt unter der Regierung des Fürstbischofs Franz Ludwig d. d. Bamberg d. 20. Mai 1787.

(admin. 17112, 734, W. KA.)

1. Dem Zuchthause wird ein Oberaufseher vorgesetzt, welchem zwei Unteraufseher, die zugleich Zuchtknechte sind, dann eine Unteraufseherin für die weiblichen Arrestatinnen, ferner ein Jung, welcher den Unteraufsehern u. Zuchtknechten beispringen muß, untergeordnet.

2. Der Oberaufseher hat in dem Innern des Hauses die ganze Direction u. sind demselben die Unteraufseher u. Unteraufseherin so untergeordnet, daß sie nicht das Geringste ohne dessen Vorwissen u. Einwilligung thun dürfen.

3. Die Unteraufseher u. Zuchtknechte mit dem Jungen dürfen niemals auf den Gang, wo die weiblichen Arrestatinen wohnen, kommen, außer der Oberaufseher fordere sie dahin u. sei dabei gegenwärtig; desgleichen darf auch die Unteraufseherin nie in den Gang der männlichen Arrestaten kommen, außer auf Fordern u. in Gegenwart des Oberaufsehers.

4. Alles Rechnungswesen des Hauses liegt dem Oberaufseher ob. Die Unteraufseher u. Zuchtknechte haben nebst der Aufsicht über die Arrestaten männlichen Geschlechts auch die nötige u. verordnete Züchtigung mit Schlägen, Schließen bei den Arrestaten sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts vorzunehmen; der Junge muß für das Einheizen bei den männlichen Arrestaten u. Zuchtknechten zur Winterszeit, für das Wasser u. Holztragen, dann auch für das Beischaffen der Kost von dem aufgestellten Kostgeber, Abholen der Medizin aus der Apotheke für die Kranken, Bedienung der Küche u. sonstige Hausverrichtungen sich gebrauchen lassen. Bei der Krankenwart muß er dem einen darüber gesetzten Zuchtknechte in Ansehung der erkrankten männlichen Arrestaten beispringen. Die Unteraufseher oder Zuchtknechte müssen auch die männlichen Arrestaten zur Arbeit anführen u. aufsehen, daß sie ordentlich arbeiten. Die Unteraufseherin muß die weiblichen Arrestatinen zu der ihnen vorgeschriebenen Arbeit anführen, sie darin unterweisen, für die Wasch- u. Kleiderreparatur in dem Hause sorgen u. die Krankenwart bei den weiblichen Arrestatinen dirigiren.

5. Jeder Arrestat, der in das Zuchthaus kömmt, bringt von der fürstl. Regierung, welcher nebst dem fürstl. Hofkriegsrathe einzig und allein die Befugniß zusteht, jemanden dahin zu verurtheilen, eine verschlossene schriftliche Anweisung an den Oberaufseher mit, worin dessen Name u. Geburtsort, die Bemerkung, ob er etwas Vermögen besitze oder nicht, sonach allenfalls dasjenige,

Digitized by Google

was er durch eigene Arbeit nicht verdient, dem Hause zu ersetzen im Stande sei oder nicht, das Verbrechen, warum er verurtheilt, die Dauer seiner Strafzeit, ob er in der gemeinen Kost oder mit welcher Ausnahme er allenfalls noch geringer zu halten, ob, zu welcher Zeit u. mit wie viel Schlägen er zu beladen oder zu schließen oder nicht, oder was sonsten mit ihm vorzunehmen, genau vorgeschrieben und enthalten ist.

Diese Anweisung bleibt in dem Zuchthause liegen u. Oberaufseher ist schuldig, dieselbe bei seiner jährlichen Rechnungsablage vorzuzeigen, damit man ersehen könne, ob von solchen, die den schuldigen Verdienst in dem Hause nicht gemacht haben, auch ein Ersatz des nicht Verdienten geschehen sei oder nicht, oder ob solcher Ersatz möglich gewesen.

6. Sobald ein Arrestat in das Zuchthaus kommt, werden ihm die Haare glatt vom Kopfe abgeschoren und die eingeführten Zuchthauskleidungen angelegt, dessen mitbringende Kleidungsstücke wieder gereinigt u. in die Kleiderkammer gehängt, wo sie ihm, wenn es anders möglich ist, bis zu seiner etwaigen Entlassung ohne Verderbniß zu erhalten, aufgehoben u. bei dem Austritte aus dem Hause wieder mitgegeben werden. Sind sie aber nicht zu erhalten oder ist der Arrestat auf Lebszeit in das Zuchthaus verurteilt, so werden dieselben zum Besten des Hauses verkauft, das Haus muß aber dagegen, wenn die Entlassung im ersten Falle nach verflossener Strafzeit noch erfolgt, oder im zweiten Falle aus irgend einer Ursache noch erfolgen sollte, dem Arrestaten bei seinem Austritte das erlöste Geld entweder zurückstellen oder in Aufrechnung bringen, oder auch denselben dafür kleiden, wenn er solches aus eigenem Vermögen nicht thun kann.

7. Es ist wohl thunlich u. wird daher zur Zeit gefordert, daß der Arrestat, er sei männlich oder weiblich, des Tags 10 Xr rhn. für das Haus mit seiner Arbeit verdiene; hierunter werden solche Arbeiten verstanden, wofür das Haus hinwieder den Arbeitslohn von andern erhält. Verdient der Arrestat mehr als 10 Xr per Tag, so wird ihm solches zu gut geschrieben; er kann hievon, wenn es die fürstl. Regierung ausdrücklich erlaubt, zu Zeiten eine Wohlthat in Speis und Trank, welche jedoch nicht anders als auf Sonn- u. Feiertägen, u. auch da nur sehr mäßig, in etwas wenigen Wein oder einer einzigen Fleischspeise zu gestatten ist, über die ordinäre Hausverpflegung erhalten, auch bekömmt er alles, was er auf solche Art verdient hat bei seinem Austritte aus dem Zuchthaus. Stirbt er aber in dem Zuchthause, so verbleibt das, was hievon nicht bei Lebzeiten mit Erlaubniß der fürstl. Regierung verzehrt worden ist, dem Hause.

Verdient ein Arrestat eines Tags weniger als 10 Xr, so muß er das Fehlende, wenn er Vermögen hat, entweder ersetzen, oder hat er kein Vermögen u. man bemerkt, daß er aus Halsstärrigkeit oder beflissener Ungeschicklichkeit den vorgeschriebenen Verdienst nicht gemacht habe, so wird er mit Abzug an Kost auch mit Schlägen zum größeren Fleiß angehalten.

Denjenigen, die blos Hausarbeiten verrichten, wird kein Überverdienst gestattet. Diesen wird, wenn sie nach ihren Leibeskräften fleißig sind, die Tagsarbeit für die 10 Xr gerechnet.

Sonn- u. Feiertäge werden, da der Arrestat an denselben nicht arbeiten darf, hiezu nicht gerechnet, obwohl er an solchen, sowie auf den Werktägen muß verpflegt werden; mithin fallen diese lediglich dem Hause zur Last.

Digitized by Google

Wenn der Arrestat eigenes Vermögen hat, so muß er dem Hause auch die Tage, wo er in der Krankenstube liegt, mit 10 Xr pro Tag ersetzen.

8. Dem Arrestaten muß in dem Hause mit Menschenliebe begegnet werden, u. er darf nie mit Schlägen, engerer Einschließung in Ketten oder sonst schärferen Begegnungen behandelt werden, außer der Oberaufseher habe solches bewilligt, u. dieser kann dergleichen ohne schriftliche Anweisung der fürstl. Regierung nicht thun; wohl aber ist es ihm erlaubt, wenn sich der Arrestat der Hausordnung nicht fügt, unruhig u. boshaft beträgt, nicht arbeitet u. derlei Unfugen anfängt, denselben mit Wasser u. Brod auf ein oder den andern Tag, auch mit Schlägen, die aber am nemlichen Tag nie über 10 Streiche steigen sollen, dann mit engerer Einschließung in Ketten auch auf einige Tage durch die Zuchtknechte bestrafen zu lassen. Fruchtet dieses alles nicht, so hat der Oberaufseher Anzeige bei fürstl. Regierung zu machen, damit schärfere Maßregeln von derselben vorgekehrt werden können.

9. Die Tagordnung im Hause ist folgende:

Von Ostern bis Michaelis sollen die Arrestaten früh 5 Uhr u. von Michaelis bis Ostern früh 6 Uhr aufstehen, wozu jedesmal einer der im Hause aufgestellten Zuchtknechte ein Zeichen mit der Hausglocke giebt. Bald nach gegebenem Zeichen erscheint der Oberaufseher des Hauses mit den aufgestellten zwei Unteraufsehern oder Zuchtknechten, sieht vordersam nach, ob alle Schlafkammern, so wie er sie den vorigen Abend verschlossen hatte, noch wirklich verschlossen seien, läßt eine um die andere öffnen u. die in derselben befindlichen Arrestaten in die gewöhnliche Wohnstube abführen.

Dieses betrifft die Mannsleute; bei den Weibsleuten ist solche Verrichtung lediglich der Unteraufseherin überlassen, da die Arrestatinen in einer Kammer beisammen schlafen, in welcher die Unteraufseherin ebenfalls ihre Schlafstette hat; jedoch muß der Oberaufseher des Hauses, sobald er mit den männlichen Arrestaten fertig ist, auch den weiblichen Arrestatinen nachsehen. Zur Vermeidung aller Unordnung wird die gemeine Wohnstube immerhin versperrt, bis alle Arrestaten aus ihren Schlafkammern nach und nach in dieselbe gebracht sind. Die leeren Schlafkammern aber werden alsdann auch verschlossen.

10. Wenn alle Arrestaten in ihrer Wohnstube versammelt sind, wird bei den männlichen in Beisein der Unteraufseher u. bei den weiblichen in Beisein der Unteraufseherin das Morgengebet gebetet, worauf jeder zu seiner Arbeit geführt wird, welches bis 8 Uhr dauert. Um 8 Uhr wird der tägliche Gottesdienst in der Hauskirche gehalten, wohin alle Arrestaten von ihren Unteraufsehern geführt werden, worauf wieder bis 12 Uhr gearbeitet wird.

11. Wenn der katholischen Religion nicht zugethane Arrestaten im Hause sind, so werden selbige zwar nicht gezwungen, mit in die Kirche, besonders in die heilige Messe zu gehen, sie werden aber nichtsdestoweniger angehalten, nach ihren Religionsgebräuchen zu beten u. während des Gottesdienstes der anderen besonders verschlossen.

12. Um 12 Uhr wird zu Mittag gegessen; die Kost besteht, was die Gesunden betrifft, Jahr aus Jahr ein in einer warmen Speise, als:

Sonntags Sauerkraut,
Montags dicke Erbsen,
Dienstags Kartoffeln oder sonstiges Gemüs nach der Jahreszeit,

Digitized by Google

Mitwochen Glöse,
Donnerstag dicke Gersten,
Freitag grünes Gemüs,
Samstag dicke Linsen.

Diese Speisen werden in einer ziemlichen Portion also gegeben, daß jeder das zum Anrichten vorgeschriebene Geschirr voll bekommen muß, auch müssen dieselben gehörig gesalzen, geschmälzt u. genießbar zubereitet sein.

An Brod erhält jeder Arrestat für den ganzen Tag zwei Pfund von dem nemlichen, wie solches für das Militär abgegeben wird. Das Getränke ist Wasser.

Niemanden ist erlaubt außer dieser vorgeschriebenen Speiseordnung etwas anderes an Speis u. Getränk zu erhalten u. bei Vermeidung scharfer Ahndung hat Oberaufseher genau darauf zu sehen, daß nichts dieser Ordnung entgegen beigebracht werde, noch weniger sonst hiezu zu verhelfen.

Wird den Arrestaten, wie schon ad 7 gesagt ist, erlaubt, von seinem Verdienste sich an Speis u. Trank etwas zu gut zu thun, so muß Oberaufseher solches bei dem Kostgeber abholen lassen, wohl aber darauf sehen, daß nicht mehr, als das erlaubte gegeben werde.

Es darf auch den Arrestaten nicht das Geringste an Geld in Handen gelassen werden. Sollte hie und da ein Allmosen für diese Leute fallen, so ist solches in einer Büchse zu sammeln u. damit für diejenigen, denen der Tobak ganz unentbehrlich geworden, oder die wegen zu schwachen Magen zu Zeiten etwas Bitterbrandwein nöthig haben, nach Nothdurft Tobak u. Brandwein anzuschaffen. Für dieses Bedürfniß wird auch im Nothfalle, wenn kein Allmosen vorrätig sein sollte, von dem Oberaufseher nach vorgängiger Anfrage gesorgt

13. Bis 1 Uhr wird Zeit zum Essen u. Ausschnaufen gegeben, von 1 bis 6 Uhr wird wieder gearbeitet, alsdann wird zur Genießung des Abendbrodes u. zur Ausschnaufung eine Stunde bis 7 Uhr gestattet, wo das Nachtgebet nach gegebenem Zeichen mit der Hausglocke unter der Aufsicht der Unteraufseher und Aufseherin verrichtet wird, nach dessen Endigung die männlichen Arrestaten in Gegenwart des Oberaufsehers in ihre Schlafkammern gebracht u. die Kammern von außen wohl verschlossen werden. Die Schlüssel hiezu nimmt der Oberaufseher zu sich. Die weiblichen Arrestatinen führt die Unteraufseherin in ihre Schlafkammern u. der Oberaufseher sieht nur nach, ob alles ruhig sei.

14. Früh bei dem Aufstehen, Abends bei dem Niederlegen und während des Gottesdienstes werden allzeit drei Soldaten von der äußeren am Thore stehenden Wache in das Haus gerufen, damit für Unordnung desto mehr gegesichert werde.

15. Auf Sonn- und Feiertägen ist der Gottesdienst um die nemliche Stunde, als auf Werktägen, nur mit dem Unterschiede, daß nebst der Messe auch Predig ist, u. nachmittag von 2 bis 3 Uhr ist Betstunde. Einmal in der Woche wird von dem Pfarrer im Hause Glaubensunterricht ertheilt.

16. Wenn das Wetter schön ist, werden auf Sonn- und Feiertägen u. auch einigemal in der Woche die Arrestaten zur gewöhnlichen Ausruhstunde in den Hof des Hauses gelassen, um frische Luft zu schöpfen, jedoch so, daß besonders die Mannsleute niemals alle, sondern in gewissen Abtheilungen, u. nie Mannsleute und Weibsleute zugleich untereinander hinauskommen. Auch müssen jederzeit beide Zuchtknechte zugegen sein, u., solange die Arrestaten im Hofe sind,

Digitized by Google

muß das Thor sorgfältig verschlossen sein, auch darf niemand während dieser Zeit ein- und ausgelassen werden.

17. In der Schlafkammern der Mannsleute stehen theils eine, theils zwei Bettladen mit zwei Personen belegt. Der Oberaufseher kann u. muß öfter unter den Arrestaten, die beisammen liegen in einer Kammer, abwechseln, u. nie dürfen die männlichen längere Zeit beisammen schlafen.

Der Schlafkammern von dieser Art sind in Allem 17, wovon eine für Arrestaten jüdischer Religion gehalten wird. Die weiblichen Arrestatinen haben nur eine einzige große Schlafkammer.

18. Die Schlafkammern werden von jenen Arrestaten, welche darin schlafen, abwechselnd, Gang und Wohnstube aber von allen zusammen auch abwechselnd gesäubert.

19. Die weiblichen Arrestaten müssen unter der Aufsicht der Unteraufseherin die ganze Wasch des Hauses besorgen, auch das Wasser zum Waschen, wenn allenfalls der in das Haus geleitete Brunnen das Wasser nicht hinreichend geben sollte u. andere Erfordernisse, welche außer dem Hause in der Nähe desselben zu verschaffen sind, jedoch allzeit unter Begleitung eines Unteraufsehers beiholen.

20. Über jedes Schlafzimmer u. die darin befindliche Einrichtung, sowie auch über jedes Wohn- u. Krankenzimmer ist ein besonderes Inventarium gemacht, welches für beständig unterhalten wird, u. müssen hiefür die Unteraufseher und Aufseherin stehen. Letztere hat auch besonders zu sorgen, daß alle Arrestaten alle Woche ein frisch gewaschenes Hemd, alle 6, höchstens 8 Wochen frisch gewaschenes Bettzeug u. alle halbe Jahre frisch gewaschene Bettdecken erhalten. So müssen die Unteraufseher u. Aufseherin noch ferner bedacht sein, daß die übrigen Kleidungsstücke der Arrestaten rein gehalten, alles gehörig gesäubert u. besonders wenigstens 3mal im Tag fleißig Rauch in allen Zimmern u. Gängen des Hauses gemacht werde.

21. In keiner Schlafkammer ist ein Schrank u. darf keiner der Arrestaten hier etwas verschließbares haben; in dem Wohnzimmer ist jedem ein besonderes verschließbares Schränkchen zur Aufbewahrung seines Brods u., was er sonst noch haben sollte, eingeräumt, wozu der Oberaufseher nebst den Arrestaten auch einen Schlüssel hat, damit er öfters nachsehen könne, was darin aufbehalten.

22. Kein Arrestat wird, solange er im Zuchthause ist, mit einem Scheermesser rasiret. Wachset ihm der Bart zu groß, so wird derselbe mit der Scheere kahl abgeschnitten, welches durch die Leute des Wundarztes vom Hause alle 14 Tage wenigstens einmal geschehen muß.

Messer und sonstige schneidende Instrumente darf kein Arrestat weder männlich- noch weiblichen Geschlechts bei sich haben. Wird dergleichen bei der öfters anzustellenden Visitation gefunden, so wird er darüber gestraft. Zum Essen wird denselben ein besonderes unschädliches Messer gegeben.

23. Erkrankt ein Arrestat, so kömmt er auf Anordnung des Oberaufsehers in die Krankenstube u. erhält die Krankenkost, welche nebst nöthiger Brühe u., wenn der Arzt Fleisch verordnet, zu Mittag in einer Suppe, etwas leichterem Gemüs oder gekochtem Obst u. einer Portion eingemachten Fleisches zu ¼ Pfund u. zu Abends in etwas Suppe, Gemüs oder auch gekochtem Obst, für einen

Digitized by Google

ganzen Tag in ein paar Dreiers Semmel statt des Brodes. ferner ¼ Maas Wein besteht, wenn der Arzt das Weintrinken erlaubt. Die Kost dauert so lange. als die wirkliche Krankheit. Der Reconvalescent bekömmt 3 Tage hindurch, jedoch nicht länger, nebst der Suppe u. Gemüs, dann von dem ordinären Brod der Gesunden des Tags ein Pfund Die Weinportion zu ¼ Maas verbleibt. Für die Krankenkost sind auch gewisse, aber etwas kleinere Schüsseln, als für Gesunde bestimmt. Thee, Brühe u. anderes gekochtes Getränke werden dem Kranken nach Anordnung des Arztes gereicht. Unter die Kranken sind keine andere zu zählen, als solche, die mit einer innerlich- oder äußerlichen Krankheit von Folgen wirklich befallen sind u. von dem Arzte für wahrhaft krank gehalten werden, auch von dem Oberaufseher, der die Arrestaten am besten kennt, keine Verstellung vermuthet werden kann. Einem Gesunden, der etwa nur praeservative Medizin bekömmt, wird die Krankenkost nicht gereicht.

24. Zur Besorgung der Kranken ist ein Arzt nebst einem Wundarzt aufgestellt, welche hierwegen besonders von dem Hause belohnt werden. Der Arzt muß ordentlich alle Wochen zweimal, als Sonntags u. Mitwochen früh in das Haus kommen, es sei denn, daß gefährliche Patienten da wären, welche seine Gegenwart öfters erfordern. Der Wundarzt kömmt täglich. Der Name des Kranken, sowie dasjenige, was demselben verordnet wird, wird in ein besonderes Buch von dem Arzte geschrieben, welches bei dem Hause verbleibt u. am Ende des Jahres bei Stellung der Hausrechnung muß vorgelegt werden.

Der Kranke erhält im Krankenzimmer eine besondere Kleidung u. diejenige Kleidung, die er als Gesunder getragen hat, wird sogleich in die vorhandene Kleiderkammer gebracht u. erst nach seiner vollkommenen Wiedergenesung wieder zurückgegeben.

25. Bei den Weibsleuten muß die Krankenwart von einer Arrestatin versehen werden, welche die Unteraufseherin bestellt. Bei den Mannsleuten versieht der eine Unteraufseher die Krankenwart mit Zuziehung des beigegebnen Hausjungen. Der Oberaufseher muß öfters nachsehen, daß die Krankenwart ordentlich verrichtet werde.

26. Sobald ein Kranker auf die Krankenstube gebracht wird u. seine Krankheit sehr bedenklich ist, muß der Pfarrer des Hauses gerufen werden u. der Kranke beichten u. communiziren. Einem Kranken protestantischer Religion wird auch auf sein Begehren sein Geistlicher zugelassen.

Stirbt der Kranke, so wird er bis zur Begräbniß in die Todenkammer sogleich nach dem Hinscheiden gebracht.

27. Der gesunde Arrestat muß alle Quatember beichten u. communiciren.

28. Der Verstorbene wird nach christlichem Gebrauche begraben u. für jeden eine Messe gelesen.

29. Niemand darf, ohne daß der Oberaufseher zugegen ist, zu den Arrestaten gehen oder mit denselben reden u. ist ihnen auch nicht erlaubt, Briefe anzunehmen oder herauszuschreiben.

30. Gleichwie Niemand ohne schriftlichen Befehl von der fürstl. Regierung in das Zuchthaus angenommen wird, also darf auch von dem Oberaufseher Niemand von der Zahl der Arrestaten aus dem Hause entlassen werden ohne dergleichen schriftlichen Befehl.

Digitized by Google

Alle Monat muß über den Ab- u. Zugang der Arrestaten mit Bemerkung des Tags eine ordentliche Tabelle sowohl bei fürstl. Regierung als auch Hofkammer von dem Oberaufseher eingegeben werden.

Wegen besonders wichtiger Vorfälle in dem Zuchthause auch wegen befolgter Aufträge von der Regierung oder Hofkammer sind von dem Oberaufseher schriftliche Berichte zu erstatten.

32. Monatlich werden auch sowohl von der fürstl. Regierung als Hofkammer Visitationen in dem Hause angestellt u. nachgesehen, ob alles nach den Vorschriften behandelt werde. Besonders haben sich die Visitationen dahin zu beziehen, ob der Oberaufseher, sowie die Unteraufseher u. Unteraufseherin ihre Schuldigkeit gehörig thun. Ob die Arrestaten in Ordnung gehalten werden, die vorgeschriebene Verpflegung bekommen, nicht mehr beschwert werden, als ihnen diktirt ist u. sie ertragen können, dagegen aber auch nichtsdestoweniger gehörig arbeiten u. ihr Brod verdienen u. endlich gebessert, aber nicht in ihrem sittlichen Zustande noch mehr verdorben werden.

So wie nun Sr. hochfürstl. Gnaden Wille u. Befehl ist etc.

Bamberg, den 20. Mai 1787.

F. Ludwig, Bisch. u. F. zu B. u. W. H. z. Fr.

Digitized by Google

Sach-Register.

Abbitte II, 786.
Abforderung 721, 746, 855, 927, 1055, 1078, 1107, 1140, 1201, 1241, 1265, 1272, II, 66, **298**.
Ab- und Auslieferung 96, 97, 112, 156, 186, 197, 201, 237, 253, 269, 277, 309, 336, 339, 354, 371, 389, 403, 410, 419, 456, 474, 483, 492, 515, 538, 549, 563, 566, 567, 583, 614, 625, 644, 650, 680, II, 327, **336**, 436.
Abschied (Züchtigung) II, 734.
Abschneiden vom Strick des Henkers 619, 763, 1247, 1384, II, 535.
Absicht, rechtswidrige II, **767**.
Acht 120, 211, 300, 658, 752, 822, 860, 871, 911, 921, 944, 947, 952, 1062, 1080, 1110, 1118, 1143, 1206, 1221, 1261, 1269, 1273, 1288 f., 1346, 1348, II, 116, 350, 420, **422**, 665.
Achtbrief 56.
Achtschatz, Abgabe behufs Lösung aus der Acht 117, **160**, II, 782.
Adel s. Ritterschaft.
Advokaten, Anwälte II, 52, 56, 63, **161**, 368, 657, 848.
Ärzte s. Schau II, 805.
Aftergericht II, 143, 146.
Alter II, 582, 610, 793.
ammechtman, Amtmann 76, II, 229.
Amt II, 64, 191.
Amtmann 242, 703, 1000, 1025, 1231, 1248, 1258, 1329, II, 63, **151**, 190, 221, 226, **229**, 250, 257, 302, 672, 749.
Amtsdelikte 722, II, 198, 449.
Amtsgericht II, 151, 158.
Amtsmißbrauch II, 56.
anden, rügen 1121.
Andingung 46, 119, 252, 474, 763, 1059, 1108, 1204, II, 364.
Andreasgericht 911.
Anleiter II, 119.
Anschuldigung, falsche 92.
Antwort 884, 1301.
Antworter (Beklagter) 1274, 1294.
Anwalt s. Advokaten.
Anzeige 1316.
Apostasie II, 22.
Apotheker O. II, 56, 805, 831.
Appellation 28, 53, 75, 91, 104, 110, 128, 136, 153, 159, 167, 171, 174, 180, 183, 213, 244, 253, 300, 305, 315, 336, 346, 354, 373, 374, 376, 385, 408, 411, 419, 430, 453, 465, 474, 481, 491, 495, 514, 522, 526, 529, 536, 560, 568, 581, 620, 643, 654, 677, 689, 709, 724, 729, 751, 752, 810, 862, 877, 890, 910, 917, 930, 934, 937, 941, 980, 989, 1009, 1012, 1025, 1042, 1062, 1080, 1094, 1110, 1122, 1143, 1156, 1161, 1170, 1175, 1180, 1184, 1189, 1258, 1265, 1266, 1271, 1273, 1281, 1291, 1297, II, 40, 44, 53, 109, 113, **117**, 123, 127, 129, 130, 157, 304, **638**.
Appellation, staffelweise II, 392, 408.
Arbeitshaus II, 722, 735.
Archidiakonen II, 161.
Armenhaus s. Würzburg.

Digitized by Google

Armenpflege s. a. Bettel-O. II, 723f.
Armenruhe 197, 403.
Armut (Strafmilderungsgrund) II, 793.
Armutseid II, 625.
Arrest s. a. Pfändung 1299.
Asylrecht s. a. Freiung 899, 1327.
Atzungskosten (der Gefangenen) 86, 240, 271, 310, 460, 516, 540, 614, 646, 682, 705, 755, 939, 1230, 1394.
Aufbot 1277.
Aufruhr II, 786, 879.
auftreiben, das Handwerk legen 436.
Augen ausstechen II, 780.
Ausbleiben s. a. Ungehorsam 89, 90, 112, 115, 128, 150, 187, 220, 233, 264, 336, 355, 363, 390, 453, 462, 503, 540, 560, 641, 674.
Auslieferung 369, II, 55, **336**, 657.
ausscheu bleiben, flüchtig bleiben 51.
Ausschleifen II, 779.
Ausschluß fremder Gerichte II, 29, 43.
Aussetzung II, 832.
Austreter II, 45.

Bader, Balbirer 725, 758, 969, II, 422, **504**.
bärtlein, Beil II, 278.
Bahrprobe s. Mordacht II, 790.
banckhardt, Bankert, unehel. Kind 807.
banir, Panier II, 278.
Bann, kirchl. II, 100, 101, 788.
Bannen = urteilen 1288.
Bannleihe II, **74** f., 177.
Bannwein II, 270.
Bargilden II, 6, 7, 18.
Bauamt II, 102.
Bauerlehen II, 131.
Bauermeister II, 145, 146, 219, 221, 222, 378.
Bauernaufruhr II, 101, 759, 880.
Baum, dürrer (als Richtstätte) II, 536, **777**.
Baumfrevel 572, II, 51, 52, 867.
baydten, warten, erwarten übertr. laden 1118, II, 590.
Beamtendelikte II, 881.
Beckenbuße 93.
bedawern, betheuern 1118.
Bedrohung II, 814.
Beerdigung Gerichteter 125.
Befehder 65.
Begnadigung 485, 966, II, 534, **797**.
Begräbnis 1001, 1310, II, 535, 644.
Begünstigung II, 495, 773.
Behaltungseid II, 626.
Behördenvisitation II, 54.
Beigericht 712, II, 136, 143.
Beinlein s. Peinlein.
Beinschraube (Folterwerkzeug) II, 523.
beinschrötig, am Knochen verletzt, brüchig 231, 695, 837, 839.
Beisatz s. a. Zusatz II, 238.
Beischöpfe s. a. Zusatz 941, II, 238.
Beistand 750, II, 361 f., 369.
Beiurteil II, 636.
Beizig (Inzicht) 27, 38, 111, 115, 116, 266, 313, 396, 417, 598, 602, 711, 746, 839, 855, 907, 928, 987, 1018, 1183, 1202, 1234, 1264, 1272, 1280, II, 20, 40, 41, **383** (Verfahren), 815.
Bekenntnispfennig, zum Zeichen der Anerkennung einer Schuld 1275.
Beleidigung 27, 38 f., 47, 64, 86, 89, 92, 111, 115, 170, 268, 313, 314, 316, 362, 442 f., 473, 488, 570, 571, 583, 596, 665 f., 676, 746, 774, 855, 907, 928, 979, 987, 1006, 1019, 1055, 1234, 1239, 1316, II, 42, 94, 103, 105, 106, 116, 134, 294, **844**.
Bemisch, Geld (Zange? s. Arch. hist. Ver. 22, 146).
Berufung s. Appellation **638**.
Bescheid II, 636.
Beschlagnahme 112, 759, **687**, 833.
Beschreien 47, 97, 112, 129, 130, 156, 187, 196, 200, 202, 223, 238, 239, 254, 275, 309, 340, 355, 366, 390, 403, 405, 411, 420, 427, 460, 490, 501, 516, 539, 549, 564, 583,

Digitized by Google

587, 591, 597, 618, 629, 684, 694, 706, 711, 720, 743, 761, 762, 778, 820, 900, 944, 989, 991, 1009, 1040, 1068, 1069, 1084, 1106, 1150, 1152, 1164, 1176, 1189, 1209, 1224, 1232, 1246, 1249, 1259, 1281, 1284, 1286, 1295, II, 264, **435**, **529**.
beschuren, beschützen II, 809.
besegger, Urteiler II, 628.
Bestechung 1316.
Besthaupt 138, II, 271.
Bettelordnungen 70, 77, II, 41, 44, 45, 52, 54, 56—58, 64, 84, 108, 495f., 724, 726, 740, 774.
Betrug II, 868.
beuderling, offene Wunde, die jedoch des Meißelns und Heftens nicht bedürftig 93.
Bevollmächtigter s. a. Beistand 886.
Beweisurteil II, 612.
Beweisverfahren 59, 650, 887, II, 41, 458, 612.
bewidtembt, gestiftet 972.
Bischöfe W. i. allg. II, 170, 244.
Bischöfe: Adalbero II, 6, 204.
Ad. Friedrich v. Seinsheim II, 55.
Albert v. Hohenburg II, 32.
Albert v. Hohenlohe II, 32, 75, 93.
Andreas II, 29.
Anselm Franz v. Ingelheim II, 55.
Berthold v. Henneberg II, 27.
Berthold v. Sternberg II, 27.
Bruno II, 6, 122.
Christof Franz v. Hutten II, 54.
Franz v. Hatzfeld II, 48.
Franz Ludwig v. Erthal II, 56, 824, 894.
Friedrich v. Wirsberg 65f., II, 45, 124, 810.
Friedrich Carl v. Schönborn II, 54, 134, 725.
Gerhard II, 33, 91, 104, 880.
Gottfried v. Guttenberg II, 190.
Gottfried v. Limburg II, 37, 75, 78, 94, 178.
Heinrich v. Speyer II, 27.
Hermann v. Lichtenberg II, 30.
Hermann v. Lobdeburg II, 26, 77, 205.
Herold 23, II, 16.
Iring v. Reinstein II, 27.
Johann II. v. Brunn II, 35, 85, 92, 130.
Johann I. v. Egloffstein II, 34, 72.
Johann III. v. Grumbach II, 39, 85, 130, 131.
Johann Gottfried v. Aschhausen II, 48, 120, 345, 575.
Johann Gottfried II. v. Guttenberg II, 51, 107, 723.
Johann Hartmann II, 51, 107.
Johann Philipp I. v. Schönborn II, 50.
Johann Philipp II. v. Greifenklau II, 52.
Joh. Philipp Franz v. Schönborn II, 53.
Julius Echter v. Mespelbrunn II, 45, 73, 107, 120, 125, 518, 571f., 585, 885.
Karl Georg v. Fechenbach II, 58.
Karl Philipp v. Greifenklau II, 55.
Konrad IV. v. Bibra II, 44.
Konrad I. v. Querfurt II, 879.
Konrad III. v. Thüngen II, 35, 42, 78, 101, 121, 123, 235, 280.
Konrad Wilhelm v. Wernau II, 51.
Lorenz v. Bibra 56, 59, II, 41, 106, 123, 282, 460.
Mangold II, 28, 60, 81, 89, 92, 355, 411, 512, 670, 771, 781, 795, 808, 855, 876.
Meginhard II, 204.
Melchior 64, 67, II, 44, 107, 313, 780, 810, 879.
Otto v. Lobdeburg II, 25.
Otto v. Wolfskeel II, 30, 90, 92, 355, 385.
Peter Philipp v. Dernbach II, 51.
Philipp Adolf v. Ehrenberg II, 48, 576, 586.
Rudolf v. Scherenberg 38, II, 39, 72, 85, 281, 388.
Sigmund v. Sachsen II, 37.

Digitized by Google

Wolfram v. Grumbach II, 29, 30, 90.
Bittschriften, falsche II, 57.
Bitzig, Bitzing s. Beizig 27, 1280.
bloe, trockner Schlag.
Blutbann 30, 32, 38, 61, 74f., 125, 349, 479, 523, 545, 576, 899, 971, 1158, 1270, 1327, 1332, 1336, 1337, II, 32, (= Gericht) 136, 177, 213, 216.
Blutrat II, 167.
Blutrust 231, 500, 721, 838.
Bock, Bamberger (Folterwerkzeug) II, 525.
Boten 756, II, 592.
bracht, uberbracht, Lärm, Unfug 203.
Bräuche 115, 131, 158.
Brand, Brenner 551f., 570, II, 40, 43—45, 295, **431**, 435, 778, 814.
Brandmarkung II, 781.
Brenner s. Brand.
Bronnbachermahl s. Würzburg.
Brückengericht (W. Zent) 6, 28, 39, 75, 136, 213, 244, 252, 253, 266, 300, 305, 315, 336, 346, 408, 419, 430, 465, 474, 522, 526, 547, 560, 568, 581, 654, 677, 729, 752, 836, 917, 957, 980, 1042, 1062, 1071, 1080, 1153, 1156, 1161, 1170, 1175, 1182, 1205, 1212, 1227, 1242, 1250, 1252, 1263f., 1267, 1334, II, 21, 38, 39, 40, 41, 45, 67, 69, 73, 77, 99, 106, 108f., 168, 263, 279, 298, 365, 388, 417, 422, 455, 504, 545, 595, 621, 640.
Brücklein das, als Taidigungsgrenze II, 342, 662.
Bündnis, verbotenes II, 785.
Bürger II, 86, 103f., 685, 689, **802**.
Bürger (W.) II, 61, 87f., 684, **802**.
Bürgerhäuser (Asyl) II, 313, 320.
Bürgerlehen II, 131.
Bürgerl. Verfahren 118, 234, 690, 724, 749, 752, 857, **882**, 909, 921, 938, 1021, 1059, 1079, 1109, 1141, 1204, II, 136, 142, **590**.
Bürgermeister s. a. Rat 705, II, 102, 444, 811.
Bürgschaft 72, 97, 113, 130, 188, 197, 201, 271, 403, 427, 587, 650, 711, 760, 795, 824, 960, 1051, 1068, 1115, 1230, 1245, 1249, 1259, 1275, 1276, 1299, 1305, 1313, II, **437**, 501, **652**, 694.
Büttel s. a. Knecht 1274, 1316, 1389, II, 114, 263.
Büttelhaus (als Gefängnis) 972, 1001, II, 700.
Büttellaib II, 269.
Burgfriede II, 132, 780, 813 (Bruch), 835.
Burggericht II, 137.
Burggraf (W). II, 24, 29, 33, **199**, 416.
Burgvogt (= Zentgraf) s. Würzburg Frauenberg 1337.
Bußen 88, 92, 103, 111, 118, 128, 153, 170, 180, 212, 219, 230, 251, 265, 305, 317, 328, 334, 353, 361, 383, 407, 410, 416, 450, 473, 488, 500, 503, 509, 533, 534, 537, 558, 580, 585, 596, 612, 625, 638, 639, 665 f., 672, 695, 703, 721, 746, 773, 776, 828, 835, 836, 855, 870, 875, 907, 912, 927, 929, 938, 985—987, 1000, 1002, 1006, 1019, 1022, 1055, 1078, 1107, 1140, 1173, 1183, 1186, 1193, 1201, 1218, 1219, 1230, 1233, 1240, 1250, 1253, 1254, 1278 f., 1314, 1316, II, 57, 74, 121, **665**, **744**, 762, 819.
Buße, hohe 835, 929, 987, 1019, 1140, 1173, 1188, 1201, 1218, 1230, 1254, II, **744**.
Buteil 138.
bydem, Widdum II, 842.

Carolina PGO. s. Karolina.
Centurio II, 161.
Chirurgen 725.
Chorgericht II, 169.

Digitized by Google

comes II, 202 f.
corden, Kordel, Rolle, über die der Strick läuft (Tortur) II, 516.
corpus delicti (Waffen) 725, II, 787, 790.
Daumenstock (Folterwerkzeug) II, 523, 865.
Desertion II, 49, 51, 53, 54.
Diebstahl 258, 341, 342, 488, 570, 596, 987, 1006, 1219, II, 51, 132, **295**, 431, **433**, **447**, 780, 781, **863**.
Diebstock 588, 710.
Dienen gegen kaiserl. Majestät II, 43.
Dienste für Gläubiger 1276 f., II, 643.
Dienste öffentl. (als Strafe) II, 53, 781.
Dienstmann, Dienstleute II, 22, 82, 103.
Ding, gebotenes II, 329.
Dingpflicht 232, 263, 335, 418, 452, 471, 500, 540, 559, 572, 587, 603, 612, II, **325**, 327.
Domdechanei s. Würzburg.
Domkapitel (W.) 7, 9, 32, 69, 195, 379, 408, 655, 666, 837, 943, 974, 1012, 1035, 1215, 1250, 1266, II, 29, 33, 36, 52, 59 f., 76, 79, 88, 102, 103 f., 122, 124 f., 141, 144, 150, 169 f., 171, 189, 211, 282, 284, 296, 335, 394, 396, 670, 683, 705, 771, 799, 806.
Domkustodie s. Würzburg.
Dompropstei s. Würzburg.
Doppelehe II, 860.
Doppelte Bestrafung II, 287, 746, 792.
Dorfgerichte 92, 107, 141 f., 159, 183, 333, 441 f., 463, 497 f., 512, 537, 911, 975, 1026, 1081, 1143, 1206, 1229, 1256, II, 666.
Dorf- u. Stadtschöpfen II, **255**.
drudenwerg, Hexerei II, 561.
druher, Fallensteller (Wilddieb) II, 780, 866.
Duell s. Zweikampf.
düsockhen, Haumesser (Waffe) II, 813.
Duplizität 118.
Durchführung von Missetätern II, 681.

Ebrachermahl s. Würzburg.
efern, wiedervorbringen, anhängig machen 1121.
Ehe, verbotene II, 855.
Ehebruch 258, 570, 571, II, 296, 788, **859**.
ehehafte Not, ein durch Gesetz vorgesehenes Hindernis (bei Erscheinen vor Gericht usw.) 62, II, 598, 608.
Ehehalten II, 787.
Ehemandat II, 47.
Ehrenstrafen II, **786**.
ehrfrage stellen, d. h. die Frage des Richters an den Beleidiger, ob er mit seiner Schmähung die Ehre des Gegners schädigen wollte, was jener dann, um einen gütlichen Vergleich zu erzielen, verneint 266.
ehrn, Hausflur. II, 561.
Ehrverletzungen II, **844**.
Eichamt, Eicher 744, 926.
Eid 72, 650, 871, 883, 884, 1022, 1118, 1272, 1280, 1305, 1366, 1372, 1388, II, 107, 266, 614, **622**, 645, **689**, 805.
Eid vor Gefährde II, 625, 641, 852.
Eidhelfer II, 100.
Eiermarktsgericht II, 121.
Eineid 1363, 1372.
Einfall 254, 372, 389, 614, 682, 756, 785, 1064, 1082, 1146, 1208, II, 327, 683.
Eingrenzung II, 786.
Einleggeld 859.
ellern, unfruchtbares Land 70, 122, 321, 477.
Entbindungsanstalt s. Würzburg.
Entführung II, 855.
Enthaupten 1282, II, 777, 816, 859, 861.

Digitized by Google

Enthauptstatt 979.
Endurteil, bedingtes II, 635.
Entleibung 726, 758, 864, 970, 1038, 1065, 1113, 1147, 1208, 1243, II, 68; s. Totschlag.
Erbschöpfen 920, 981, 1002, II, 237.
Erbzinsen 1273.
erentreb (Ehrenraub), Notzucht 499.
Ergänzungseid II, 626.
Erkergericht II, 642.
Erntegericht II, 156.
Ertränken II, 779.
Erzpriester II, 40, **160**, **167**.
Exekution s. a. Vollzug 860, 910, 929, 986, 1025, 1058, 1061, 1080, 1109, 1143, 1183, 1206, 1306.
Exkommunikation II, 858.

Fähren die, am Main 1220, II, 330.
Fälschung II, **868**.
Fahgulden s. a. fehegulden 97, 1393.
Fahrende Leute II, 483.
Fahrlässigkeit II, **767**.
falsch Maß s. Maß.
Falschmünzerei II, 57, 870.
Falschspiel II, **872**.
Fastnachtsmummerei II, 49.
fawdt, vogt II, 334.
Fehde II, 658, 808.
fehegulden, fahgulden, Lohn für Festnahme des Verbrechers 97.
Felddiebstahl II, 52, 785, 865.
Feldgerichts-O. II, 55, **121**, 156.
Feldgeschworenengericht (W.) II, **120**, 217.
Feldschäden 341, 342, II, 42.
Feme II, 40, 43, 83, **85**.
Ferchwunde, fergstlich, schwere Wunde, s. a. Schmeller 752; 265, 317, 580, 585, II, 745, 839.
Festnahme 57, 97, 130, 268, 270, 308, 329, 339, 492, 586, 704, 725, 726, 753, 756, 758, 783, 785, 823, 912, 930, 931, 939, 960, 961, 989, 1011, 1026, 1027, 1037, 1063, 1064, 1081, 1082, 1111, 1144, 1182, 1207, 1230, 1242, 1260, 1299, II, 61, 62, **97**, 102, 133, 225, 267, 327, **436**, **683**.
Feuertod s. Lebendigverbrennen.
Feuerordal II, 416.
Finger abschlagen II, 780.
Finger abstoßen (bei Zweikampf) 1280.
Finger auf Scheitel (bei Übersiebnung), 1280, 1363, 1366, 1372.
Fischer (Priv. bei Richtung von Dieben), II, 448.
Fischrecht 118.
Fiskal 111, 1354, II, 168, 170.
Fleischdiebstahl II, 864.
Floß, Abfluß, Rinne 122.
Folge 97, 115, 156, 190, 220, 231, 237, 253, 271, 336, 337, 354, 365, 368, 369, 379, 403, 422, 456, 485, 501, 514, 538, 550, 563, 566, 573, 602, 603, 625 f., 643, 656, 680, 726. 756, 758, 778, 781, 785, 823, 857, 862, 909, 912, 931, 993, 1001, 1020, 1028, 1037, 1058, 1064, 1065, 1078, 1082, 1111, 1146, 1166, 1208, 1223, 1241, 1261, II, 49, 327, **331**, **674**.
Folge-Rais 99.
Folge an den stärkeren Herrn II, 284.
Forstmeister 175, 176, 192, II, 229.
forum domicilii II, 281, 283.
fräger, frager, Richter 37.
Frageartikel, peinl. II 523.
fraisch, der Blutgerichtsbarkeit angehörig (zentbar) 70, 73, 76, 84, II, 764.
fraischstein, Zentstein.
Frauen s. Weiber.
Frauen, schöne II, 757, 758.
Frauenhaus II, **856**.
Frauenlehen II, 758.
Frauenwirt II, 856.
Freibote 245, 1231, II, 184, 263, 265, 323.
Freibotenlaib 838, 849, 927.
Freidörfer 451, II, 321.
Freigericht 1329, II, 139, 141, 147, **149**.

Digitized by Google

Freiheit, goldene (Privileg) 22 f.
Freihöfer, Freileute II, 271, 323, 349.
Freiknecht II, 175.
Freilassung 976, 1121, II, 62.
Freimann II, 546.
Freiung s. Freigüter II, **307**.
Freiung, persönl. II, 41, 321.
Fremde 624, 968, 969, 1188, 1298 f., 1311, II, 104, 151, 434, 603, 783, 843.
Freigüter, Freiung 35, 75, 86, 104, 110, 125, 136, 151, 167 f., 170, 174, 213, 229, 257, 270, 277 f., 304 315, 316, 333, 376, 383, 430, 451, 465, 470, 495, 510, 543, 570, 577, 584, 605, 608, 688, 695, 717, 730, 735, 765, 767, 798, 803, 812, 836, 841, 845, 897, 902, 917, 923, 980, 995, 1012, 1031, 1071, 1074, 1101, 1131, 1187, 1227, 1237, 1248, 1261, 1327, 1392, II, 69, 96, 197, **307**, 327, 344, 842.
fremde Gerichte 33, II, **81**, 100, 119.
Freundschaft, die (Sippe) 52, 758, 824, II, 578, 609, 708.
Frevel 88, 93, 111, 170, 180, 212, 215, 230, 305, 395, 450, 509, 580, 747, 773, 835, 1019, 1188, 1203, 1214, 1278, 1279, 1316.
frevelich II, 767.
Friedbruch II, 43, 101, 776, 808.
Friede, verantworten auf 1268, 1270.
Friedgebot 34, 46, 330, 344, II, 105, 661, 841.
Frist 1302 f.
Fronbrot II, 269.
Frondienst 566.
Fronhöfe II, 313.
Fruchtmandat II, 56.
frungklich, freundlich, gütlich II, 247.
Fürbitte 2, 97, II, 534.
Fürgebot 535, 572, 1274.
fürsetzlich II, 768.
Fürspreche 3, 46, 48, 80, 91, 110, 119, 122, 128, 152, 169, 182, 193, 234, 252, 269, 307, 312, 336, 353, 359, 374, 389, 405, 419, 453, 474, 491, 500, 501, 513, 536, 549, 560, 581, 591, 642, 676, 703, 704, 722, 737, 749, 763, 790, 822, 828, 893, 894, 906, 916, 939, 949, 963—965, 989, 1010, 1061, 1175, 1222, 1231, 1241, 1257, 1269, 1271, 1280, 1283, 1286, 1300, 1344 f., 1350 f., II, **361**, 442, 532.
fürwegk, Vorwerk II, 699.
Fund, Funddiebstahl II, 510, 867.

Galgen s. Hochgericht.
Ganerben 730, II, 76, 220, 334, 570, 640.
Garten (Landsknechte) II, 45.
Gassensäubern (als Strafe) II, 415.
Gassenunfug II, 43.
Gastgericht 820, II, 139, 150.
Gattenmord II, 830.
Gaunernamen II, 493.
Gaunerzinken II, 494.
geacht, geächtet 117.
gearen, gearne, geerntet 410, II, 147.
Gebotgeld 96.
gebotenes Gericht II, 135, 141.
Gebrechen 123, 165, 193, 997.
Gebrechenamt II, 129.
Gebrechensekretär II, 127.
gebroten, gebrötet, im Dienst stehend II, 153.
Gebühren, s. a. Taxordnung 938, 1276 f., 1314, 1319, 1329, II, 270, 510, **743**.
Geburtsbriefe 892.
Gebutel s. Büttel.
Gefälle 104, 119, 146, 365, 777, 854, 910, 1060, 1079, 1109, 1142, 1205, II, 74, **742**.
Gefängnis 138, 168, 195, 212, 241, 244, 259, 314, 316, 347, 409, 429, 431, 482, 484, 552, 583, 594, 602, 621, 655, 703, 898, 918, 935, 972 f., 999, 1001, 1031, 1072, 1117, 1181, 1213, 1248, 1275, 1317, 1332, 1394, II, 42, 52, 54—57, 62, 64, 111, 128,

Digitized by Google

230, 282, 378, 438, 583, 643 f., 655 f., 657, **696**, **890**.
geflehnt, geflüchtet 1010.
Gegenklage 1301, II, 598.
Gegenseitigkeit II, 794, 849.
gegeyt, gegeben, überliefert 657.
Gehegtes Gericht II, 135.
Geige (Gefängnis) II, 700.
Geisel II, 656.
Geißler II, 874.
Geisteskrankheit s. a. Unsinnige II, **765**.
Geistliche 756, 943, II, 41, 43, 62, 66, 87, 104, 133, 535, 783, 789, **803**.
Geistliche Gerichte II, 34, 38, 41, 66, 69, **160**, 164, 226, 233, 280.
Geistlicher Rat 170, II, 51, 725.
Geistl. Untertanen 36, 1272.
Geldner (Schuldner) 1307, II, 646.
Gelegnes Gericht II, 142.
Geleit 34, 37, 46, 330, 710, 762, 823, 944, 1153, 1251, 1256, 1273, II, 112, 211, 378, 394, 541, **675**, 771.
Geleitsbrief 966.
Geleitsbruch 721.
Geleitsrecht II, 31.
Gelöbnis 1203, II, 627.
Gemeinde 722, II, 327, 624.
Generalgericht (W.) II, 169.
Generalvikar -II, 167, 170.
Geräune II, 399.
Gerichte, fremde, Ladung vor II, **81**, 783.
Gerichtsarten 742, 746.
Gerichtsbeiträge II, **742**.
Gerichtsbesetzung 827.
Gerichtsdienst II, 356 f.
Gerichtsferien 1292.
Gerichtsfrei II, 317.
Gerichtsfremde II, 351 f.
Gerichtsfrevel 128, 218, 220, 231, 328, 329, 362, 363, 473, 503, 721, 857, 909, 937, 944, 1022, 1058, 1174, 1183, 1192, 1240, 1253, II, **359**, 377, 842, 847.
Gerichtsgefälle s. Gefälle 777, II, **742**.
Gerichtshilfe 180, 220, 535.
Gerichtshoheit 72 f.
Gerichtsknecht s. Knecht.
Gerichtskosten (Lohn) 276 f., **411**, II, **752**.
Gerichtsmahlzeit 165, 241, 314, 384, 644, 752, 944, 963, 968, 1233, 1393, 1397, II, 155, 225, 254, 534, 555, **755**.
Gerichtsordnung 75, 89, 104, 109, 136, 149, 167, 174, 181, 182, 194, 209, 212, 213, 219, 231, 244, 251, 257, 262, 263, 300, 315, 335, 346, 353, 373, 376, 383, 398, 408, 417, 430, 438, 465, 468, 481, 487, 495, 508, 535, 551, 559, 568, 581, 594, 599, 601, 612, 620, 625, 640, 651, 654, 673, 688, 702, 709, 719, 729, 765, 798, 812, 826, 868, 897, 900, 917, 919, 934 f., 980, 998, 1005, 1012, 1042, 1071, 1094, 1105, 1156, 1180, 1181, 1212, 1227, 1248.
Gerichtsort 202, 231, 304, 319, 426, 483, 487, 535, 546, 604, 640, 777, 853, 900, 905, 919, 935, 988, 1017, 1053, 1077, 1135, 1198, 1228, 1235, 1251, 1267, 1329, II, 358.
Gerichtsschrei 510, 673.
Gerichtsschreiber s. Schreiber.
Gerichtsstab 37, 114, 130, 386, 712, 823, 1231, 1267 f., 1278, II, 124, 191, **272**, **276**.
Gericht über Toten 1001.
Gerichtstruhe II, 251, 276.
Gerichtsverfahren 209, II, **361**.
Gerichtszahl 356, 357, 742, 809, 827, 853, 900, 905, 919, 935, 1005, 1016, 1052, 1077, 1105, 1135, 1160, 1181, 1187, 1197, 1230, 1256, 1292, 1335.
Gerichtszeit 1160, II, 358.
Gerichtszeugnis II, 513.
Gerichtszwang 25.
Geringfügige Klagen II, 53.
Gern, Garn, Band 952.
Gerüfte II, 433.
Geschworne 1278.
Gesetzesunkenntnis II, 794.

Digitized by Google

Geständnis s. Urgicht II, 116, **513**, 792.
Gestohlene Habe 310, 711, 725, 754, 823, 930, 939, 991, 1011, 1027, 1063, 1081, 1146, 1164, 1207, 1223, 1230, 1244, 1255' II, 510.
getzwanck, Ladung unter Strafandrohung bzw. die dritte Ladung vor das W. StG. 1274, II, 642.
Gewandfall II, 323.
gezaue, Webstuhl 384, 396.
gift, Einkünfte 392.
Giftmord II, 52, 831.
Giftverkauf II, 56 f.
Gilt 1273.
Gleitsmänner 965, II, 238.
Glied abschlagen, gliedschertig 1318, II, 839.
Glockenstreich s. Folge.
Gnade, in G. teilen 39.
Gnadenvertrag, Gericht des II, 131.
Gochgericht 137, 656.
Goldfastengericht 9, 911, II, 147.
Gotteslästerung 746, 775, 908, 1019, 1056, 1240, II, 43, 45, 47, 51, 776, 781, 796, **876**.
Grävenamt II, 207, 712.
Graf II, 161.

Habe, gestohlene 97, 112, 156, 187, 254, 390, 420, 459, 475, 483, 493, 511, 515, 529, 539, 564, 682, 708.
Habe schädl. Leute 651.
häblich, Hab u. Gut betr. 26.
häderisch, rauflustig, streitsüchtig 669.
Hängen II, **777**, 863.
Hainburger s. Heimburge.
haischgeld, Ladungsgebühr 191.
Halbgericht II, 143, 256.
Halseisen 1010.
Halsgericht = Galgen 431.
Halsgericht 167, 197, 426, 875, 1170 f., 1329, 1344, II, 32, 33, 83,
Halsgericht, Errichtungsrecht 32.
Halsgerichtsordnungen (Formulare) 47 f., 74, 103, 123, 131, 135, 166, 173, 193, 202, 240, 243, 256, 311, 314, 344, 375, 397, 407, 420, 429, 464, 476, 480, 494, 500, 520, 528, 567, 586, 590, 619, 653, 656, 706, 763, 789, 795, 825, 829, 915, 932, 940, 941, 948, 976, 997, 1039, 1041, 1085, 1086, 1115, 1179, 1210, 1224, 1247, 1262, 1264, 1265, 1290, II, 113.
Halsgerichtsordnungen (Formulare) — Reformation II, 113.
—, Verlegung II, 77.
Handabschlagen II, 776, 780.
Handhafte II, 438.
Handhafte Tat 1265, 1336, II, 110, **430**, 792, 839.
Handheftige Wunden 1278 f.
Handschuhe (als Abgabe) 1020, II, 743.
Handthätige Leute II, 345, 841.
Handwerker s. a. Zünfte II, 103.
Hauptmahl II, 146.
Hauptrecht II, 227.
Haupturteil II, 635.
Haus, Niederreißen des II, 790.
Hausarrest II, 104.
Hausen, herbergen 300 f., 376 f., 397, 482, 654, 1340, II, 176, 495, 773.
Hausfriedbruch 473.
Hausfrieden II, 313.
Hausgericht II, 175.
heckenreuter, Buschklepper, Räuber II, 815.
hecker, Winzer 81.
heergeld, Kriegsabgabe 185.
Heergericht 795 II, 139.
Heggericht II, 141.
Hegung 46, 91, 98, 110, 128, 152, 169, 182, 203, 218, 304, 336, 349, 384, 404, 417, 438, 472, 483, 513, 524, 536, 549, 587, 590, 627, 642, 675, 763, 787, 809, 827, 852, 872, 940, 947, 949, 1000, 1005, 1017, 1053, 1078, 1161, 1175, 1215, 1231, 1268, 1286, II, **371**, 440.
Hehlerei II, 868.
Heiligen, die (Reliquien), 1234, II, 266.

Digitized by Google

Heiligenmeister II, 221.
Heiligenstock 839.
Heimfall 1240.
Heimsprechen an den Fürsten 1112, II, 305.
Heimsuchung II, 104, 814.
Heimteilung 821, 1183.
Helfgeld 892.
Helfgericht 988, 1229 f., II, 150.
Helmschneiden (Tortur) II, 525.
heppendienst, Winzerdienst, mit der Heppe 566.
herflucht, Flucht vor dem Heer 1001.
heroltbruder (histrio), Gaukler II, 496.
Herrengericht II, 153.
herrennoth, Hindernis zum Erscheinen vor Gericht infolge Herrendienstes 82.
herwagen, Rüstwagen 118.
Herzogtum v. Franken 21 ff., 31, II, **4**, 72, 82, 161, 378.
heßlen, vom Haselstrauch 1282.
Hexeninquisition II, 571, 577, 586.
Hexenmale II, 579.
Hexenprozesse II, 46, 48, 49, 50, 55, 64, 74, 134, 253, 435, **515**, 537, **557**, 719, 778.
hinkruden, belästigen, verfolgen II, 163.
Hintergericht II, 142.
Hinterstand (Zusatz) 497 f., 819, II, 238.
Hochgericht 262, 263, 438, 529, 565, 568, 581, 737, 742, 820, 935, 988, 1010, II, 135, **137**, 143, 172, 356, 357.
Hochgericht (Richtstätte) 72, 99, 113, 125, 129, 158, 168, 173, 188, 189, 256, 258, 330, 342, 356, 365, 391, 403, 422, 426, 427, 431, 463, 476, 492, 517, 542, 549, 588, 613, 646, 655, 685, 708, 728, 764, 839, 866, 876, 932, 942, 974, 978, 993, 1030, 1041, 1070, 1086, 1154, 1166, 1176, 1211, 1220, 1232, 1246, 1262. II, 51, 53, 232, 271, 308, 319, **550**, 556.
Hochmahl II, 148.
Hochverrat II, 94, 879.
Hochzeichen (Galgen) 942.
Hof, bischöfl. II, 131.
Hofgericht (kais.) II, 30.
Hofgericht (Mainberg) II, 224.
Hofgericht (W.) 1278, II, 36, 39, 47, 53, 66, 129, 130, **131**, 168.
Hofgesinde II, 131 f.
Hofgreve (W.) II, 89.
Hofkammer II, 129.
Hofkammerfiskal II, 128.
Hofkammerkonsulent II, 128.
Hofmarschall 25, II, 33, 54, 132, 867.
Hofmeister 26, II, 63, 121, 122, 129, 867.
Hofschultheiß (W.) 1263, II, 38, 40, 45, 55, 89, 117, 119, 121, 129, 210, 217, 603, 604, 672.
Hofschultheißengericht (W.) II, 217.
Hohes Mahl II, 143.
Horcher 826, 827, 836, 837, 838, 868, 998, 1012, 1042, 1116, 1120, 1133, 1328, II, **184**, 223.
Hofordnungen II, 47, 131 f., 877.
Hofrat II, 102, **123**.
Hofratstube II, 127.
Hofrichter II, 63.
Hubgerichte II, 154, 172, 255.
hudler, Haderlump 613.
huigericht, Schnellgericht 1139.
Hungern lassen (Tortur) II, 580.
Hungertod II, 505.
hurndeckel, ausschweifender Mensch 111.
Hussiten II, 38.
Hut 118.

Imeß, Imbiß 656.
Immunität II, 4, 60.
Indizienbeweis 59.
innen, annehmen 1001.
Interim 8, 570, II, 47.
Inventur 112, 130, 369, 370, 617, 727, 759, 781, 824, 865, 914, 932,

Digitized by Google

1029, 1039, 1067, 1083, 1114, 1149, 1208, 1243, II, **687**, 833.
Inzest 428, II, 297, 785, 861.
Inzicht s. Beizick.

Jagdfrevel II, 54.
Jahresschöpfen 900, 902, 959, 1214, 1251, II, 236.
Jahrgerichte II, 147.
Jahrmarktsprivileg 93, 133.
Johannisfeuer (Verbot) II, 57.
Juden 1270, II, 35, 41, 43, 45, 50, 51, 52, 55, 56, 62, 83, **394**, 627 (Eid), 680, 688, 789, **804**, 868.
Jugend II, 525, 581, 582, **764**, 842.
Juliusspital s. Würzburg.
juramentum calumniae, decisorium 1022.

Kaiser (Hegung i. N. d. K.) 1005, II, 378.
Adolf v. N. 544.
Friedrich I. 21, II, 16.
Friedrich II. 30, 1031.
Friedrich III. 28, 101, II, 870.
Heinrich II. 826, 1341.
Heinrich III. 1333.
Heinrich V. II, 14, 204.
Heinrich VII. 29, 31, 729, II, 77.
Karl d. Gr. 6, 589, 917, II, 398.
Karl IV. 544, 1327, 1329, II, 32, 33, 75, 83, 169.
Karl V. 29, 32, 43, 61, 1087, 1266, II, 43, 44, 117, 391, 876.
Konrad III. II, 11.
Ludwig d. B. 3, 788, 826, 1042, 1043, 1329, 1339, II, 30, 32, 74, 83, 409.
Ludwig d. Kind 71, 601, 980.
Maximilian I. 28, 57, II, 309.
Otto II. 1333.
Otto III. 917.
Ruprecht 133, 843, 1332, 1338, II, 311, 346.
Sigmund 134, 544, 1327.
Wenzel 10, 33, 356, 544, 545, 1263, 1339, 1342, II, 33, 77, 91, 116, 169.
Kalumnieneid II, 625.
Kammerbediente II, 61, 102.
Kammerdirektor II, 132.
Kammergericht, kais. 70, 130, 131, 481, II, 155.
Kammermeister 1315, II, 63.
Kammerrat II, 131.
Kampfhut (-rock) II, 417, 419.
Kampfrecht (-gericht) 31, 32, 36, 116, 158, 160, 246, 1280, II, 22, 38, 120, 208, 367, **387**, **416**, 419.
Kanzlei 495, 620, 917, 934, 1025, 1094, 1170, 1176, 1180, 1212, 1227, 1242, 1248, 1258, II, 47, 67, 73, 101, 102, 117, **122**, 129.
Kanzleigericht II, **122**.
Kanzleiordnungen II, 42, 44, 49, 53—55, **122**.
Kanzleipräsident II, 126.
Kanzleiräte II, 63.
Kanzler II, 63, 121, **122**.
Kapitelsoffiziant II, 61.
Kapitularien s. Domkapitel.
Karolina PGO. 188, 420, 427, 459, 484, 590, 971, 1327, 1347, 1348, II, 128, 532.
Kastenamt II, 102.
Katharin (Gefängnis) II, 705.
Katholizismus, Zugeh. II, 61, 102.
Kauf, verbotener 1313.
Kaufgericht 182, 673, 719, 743, 852, 892, 1017, 1053, 1077, 1105, 1135, 1198, 1230, 1330, II, 139, 150.
Kaution 883, 1299, 1393, II, 583.
kebisch, Kebskind 871.
Keller 91, 157, 1025, 1248, II, 63, 129, 188, 221, 226, **232**, 250, 260, 749.
Kellergericht II, 117, 169.
Kerkermeister 742.
Kerzentragen (leuchten) II, 789.
Keßler, Kesselflicker II, 496.
Ketzerei II, 38, 41, 49, **874**.
Kindstötung II, 507, 831.
Kirbenwelzeltag s. Kirchweihwelzeltag.
Kirchenbann s. Bann.

Digitized by Google

Kirchenbuße II, 789, 819, 828.
Kirchendiebstahl II, 53, 866.
Kirchenstrafen II, **788**.
Kirchweihgericht 117, 911, II, 139, 147, 176.
Kirchweihschutz 712, II, 148.
Kirchweihwelzeltag II, 141, 147.
Kläger 403, 603, 657, 760, 871, 1182, II, 336, **437**, **462**, **499**, **595**, 752.
Kläger, öffentl. II, 266, **499**, **549**.
Klage 48, 341, 764, 882, 960, 1021, 1204, 1293, 1301, 1399, II, 438, **499**, 591, **595**.
Klaggeld 88, 111, 128, 154, 170, 180, 231, 306, 314, 334, 353, 450, 509, 534, 573, 596, 640, 672, 747, 751, 875, 910, 988, 1174, 1184, II, **600**.
Kleiderordnung II, 41.
kleinod, klainot, Glückspiel 236, II, 269.
knacke, gnacke, Weißpfennig (s. Arch. d. hist. Ver. 22, 150 f., 910, II, 600.
Knecht 215, 268, 401, 442, 484, 575, 583, 599, 627, 694, 706, 743, 819, 838, 839, 871, 880, 904, 972, 990, 1015, 1117, 1121, 1182, 1267, 1274, 1280, 1285, 1287, 1298, 1316, 1329, II, 107, 114, 161, **262** f., 264, 265, 268, 374, **591**, 595.
—, Annahme 740, 1000, II, 262.
—, beschreien 131, 944, II, 529.
—, Lohn 95, 114, 129, 154, 171, 191, 223, 233, 253, 306, 318, 337, 388, 423, 455, 471, 493, 506, 515, 538, 561, 585, 611, 644, 678, 702, 849, 922, 927, 977, 994, 1009, 1051, 1076, 1162f., 1196, 1238, 1258, II, 269.
—, Namen II, 263.
—, Pflichten (Eid) 60, 770, 945, 1037, 1105, 1134, II, 263.
—, Qualifikation II, 263.
—, Tracht II, 265.
Körperverletzung s. Verletzungen.
közen, Rückenkorb, II, 562.
Kolben 1281, II, 591.
Kompaßbrief II, 620.
Kompetenzkonflikte II, 170.
Konfination 329, II, 104.
Konfiskation II, 38, 40, 47, **584**, 819, 834.
Konkubinat II, 796.
Konkurs-O. II, 56.
Konsistorium II, 58, 170.
Konsulenten II, 63, 518, 571, 577, 678.
Kosten 615, 712, 832, 893, 970, 1182, 1261, 1314, 1329, 1335, 1367, II, **584**, 833.
—, Berechnung 961, 1399.
—, Festnahme usw. 754, 823, 931, 939, 1037, 1063, 1082, 1111, 1146, 1207, 1230, 1392.
—, Freilassung 976.
—, Ordnung 1391.
—, Rechtstag 98, 113, 157, 172, 188, 726, 727, 764, 866, 959, 966, 1010, 1041, 1069, 1086, 1154, 1166, 1176, 1210, 1220, 1232, 1247, 1266, 1390.
Krankheit II, 583, 793.
Kreis II, 128, 533.
Kreuzganggericht 1144, II, 132, 153, **175**.
Kreuzgläser 213.
Kreuztragen II, 789.
kreymer, Krämer II, 496.
Kriegsbefestigung 884, 1294, II, **598**, 605, 611, 634, 658.
Kuchenmeister 168, 642, II, 425.
Kummer, Festnahme 1299.
Kundschaft 39, 59, 116, 119, 130, 228, 252, 267, 313, 617, 723, 750, 751, 822, 858, 910, 988, 1022, 1060, 1079, 1109, 1142, 1205, 1241, 1276, 1278, 1280, 1298, 1303f., II, 450, 459, **511**, **609**.
Kundschaftsager 1276.
Kuppelei II, 856.
kuriß, Küraß II, 75.

Laden 39, 238, 264, 268, 367, 461, 572, 641, 706, 742, 761, 810, 822,

Digitized by Google

828, 852, 871, 882, 909, 914, 921, 946, 1016, 1024, 1053, 1068, 1109, 1165, 1189, 1209, 1231, 1267, 1274, 1280, 1286, 1287, 1293, 1395, II, 104, **590**.
Lähmung, leme 265, 1318, II, 745, 837, 839.
Landbote II, 263.
Landes-VO. (Kodif.) II, 43, 57.
Landesverweisung s. a. Verbannung II, **782**.
Landfrage II, 399, 482.
Landfrieden, Landfriedbruch 1348, II, 18, 23, **32**, 34, 43, 44, **814**.
Landgericht 1248, 1258, 1278, II, 19, 26, 29, 31, 32, 34, 37—39, 41, 45, 58, 63, 65—69, 83, 90, 100, 108, **119**, 168, 189, 303, 383, 388, 393, 396, 419, 804.
landlaiten, Landgrenze 118.
Landrecht 26, 28, 247, 658, 947, 1221.
Landrecht = Brückengericht 152, 1267 f., II, 108, 215, 216.
Landrichter (Giech, Kindsberg) 162, 572.
Landsbräuche II, 45, 120.
Landshuldigung II, 429.
Landschädliche Leute II, **448**, 773.
Landstreicher II, 49.
Landzent II, 139.
Landzwang 65.
Lasterstein II, 787.
lebe, Löwe s. Peinlein.
lebe, Erlaubnis 503.
Lebendigbegraben 1282, II, 779, 832.
Lebendigverbrennen II, 584, 778, 816, 866, 868.
Lehenamt II, 129.
Lehengericht II, 130, 155.
Leibesstrafen 764, II, 780.
Leibesverletzungen s. Verletzungen II, **835**.
Leibzeichen 276, 711, 725, 758, 783, 864, 913, 969, 976, 1028, 1066, 1083, 1113, 1147, 1208, 1243, 1284, 1287, 1288, II, 422, **438**, **503**, **506**, 524.
Leineweber 125, II, 51, 247, **553**.
Leisten (Einlager), II, **649**, **655**.
Leuchten, Kerzentragen als Buße II, 789.
Leumundsverfahren 201, II, 483.
Licht, Gehen ohne II, 795.
Lidlohn 1309, 1311, II, 646.
Liebliche Richtung s. Taidigung.
Lieferung 217, 704, 710, 711, 725, 753, 784, 802, 823, 839, 854, 912, 930, 939, 960, 961, 975, 989, 1001, 1011, 1027, 1028, 1037, 1063, 1081, 1111, 1144, 1164, 1182, 1188, 1207, 1219, 1220, 1230, 1242, 1254, 1260, 1332, 1392.
Loch, Gefängnis (W.) II, **712**, 716.
Lochmeister II, 145, 222, 378.
Lochschilling II, 856.
lößner s. lusener.
Löwe, Lebe s. Peinlein.
Lotto II, 57, 873.
Lügenstrafen II, 846.
Lungen, schmeißen mit (Priv. der Metzger bei Fleischdiebstahl) II, 132, 212, 864.
Lusener, Loßner 662, 829, 1350, 1380, II, 265, **366**.
luzser, einer, der nach Wild stellt II, 780, 866.
Lynchjustiz II, 463, 786.

Mahelmeister II, 222.
Mahl, Mahlgericht II, 139, 148.
Mainrecht 1274.
Malefizamt II, 129.
Malefizschreiber II, 47, 54, 126, 128, 691.
Malrecht II, 139.
mannbrief, Leumundschein II, 396.
Mark, gemeine 1274.
Marksteinbesichtigen s. Schau.
Marksteinverrücken 417.
Marktgeld II, 270.
Marktgeleit II, 682.
Marschall s. Hofmarschall.

Digitized by Google

Maß, Gewicht 118, 362, 416, 580, 712, 839, 856, 908, 928, 1056, 1182, 1188, 1203, II, 510, 869 (Fälschung).
Mauerbau II, (Strafe) 94, 665, 740, 782, 790.
Maulgut, herrenloses Vieh 566, II, 510.
Meineid II, 614, 776, 878.
meißelbar, mit Scharpie zu beh. Wunde s. Schmeller, 1664, II, 839.
Messegeleit II, 682.
Messen, Halten von II, 789, 820.
Meynrecht s. Mainrecht.
Militärdelikte II, 537, 546, 777, 811, **882**.
Mitklage 1277.
Montag, geschworener 872, II, 139, 146.
Montagsgericht (W.) II, 120.
Mord II, 293, 438, 444, **826**, 879.
Mord heimziehen 411.
Mordacht 51ff., 116, 159, 206, 519, 597, 865, 916, 1030, 1083, 1118, 1209, 1233, 1244, 1261, 1264, 1265, II, 38, 42, 113, 115, 215, 374, **422**, 591, 681, 771.
Mordgeschrei 115, 490, 987, 1007.
Mordwurf II, 838.
Mühlenschau s. Schau.
Müller 99, 113, 188, 189, 272, 308, 391, 463, 517, 663, 686, 996, II, 53, 321, 552, **553**, 753.
Münzfälschung s. Falschmünzerei.
Münzmeister II, 35.
Münzschau s. Schau.
Münzwesen II, 744.

Nachbargericht II, 158.
Nachgericht II, 136.
Nachklage 1301.
Nachrichter 705, 711, 915, 916, 942, 966, 977, 1092, 1332, 1344f., 1398, II, 47, 98, 210, **516**, 522, **537**, 579, 681, 872.
Nacht, Delikte bei II, 795, 809, 842.
Nachtschwärmer II, 55.
Narrenhaus (Gefängnis) II, 701.
Nebenstrafen II, 779.
ne bis in idem II, 287, 746, 792.
nestel, Riemen, Band 100.
niderclaid, Beinkleid 100.
nöhß, noß, Stück Vieh 184, II, 156, 415.
nominatio auctoris II, 852.
Notare II, 122, 162.
Notbede 732.
Not chafte s. ehafte N.
Notgericht 137, 256, II, 136, **137**, 149, 322.
Notlandung 394, II, 136.
Notorium II, 431, 432.
Notschöpfen 178, 216, 226, 587, II, 238, 240.
Notwehr 1280, II, 396, **771**.
Notzucht 570, 839, 1219, II, 297, 431, 770, 861.

Obermarschall II, 207.
Oberrat (W.) II, 34, 40, 63, 100, **103**, 212, 385, 850.
Oberschultheiß (W.) 1308, 1389, II, 102, 114, 217, 221, 672.
Oberstallmeister II, 132.
Obervogt (Frauenberg) II, 228.
Oberzentgericht 1266
Ochsenlohn 184.
Öffnungsrecht 396.
Ofen, eiserner (Folterwerkz.) II, 528.
Offene Tage II, 391.
Officialis curiae II, 170.
Offizial II, 161f., 168, 170.
Offnes Gericht II, 135, 138, 145.
Ohrenabschneiden II, 780.
Ordnungen 689, 709, 729, 765, 788, 793, 812, 826, 836, 868, 877, 897, 917, 934, 943, 980, 998, 1012, 1031, 1042, 1071, 1094, 1156, 1227, 1248, 1265, II, 136.
ort, orth, ein Viertel bzw. Viertelgulden 84.
Ortsherrschaft (als Richter) II, 232.

Digitized by Google

Päpste 28, II, 33, 34.
parthison, Partisane (Stoßwaffe mit zweischneidiger Spitze) II, 813.
Pasquill II, 854.
Peinlein, Beinlein, Henkersknecht 129, 591, 915, 1344, 1398, II, 75, **500**, 519, 522, 537, **546**, 580.
Peinliches Verfahren 44, 59, 221, 238, 254, 365, 404 f., 427, 519, 593, 628, 894, 915, 1026 f., 1153, II, 136, **380**.
Pest II, 51.
Petersgericht 394, 829, 911, II, 138, **146**, 224.
Pfändung 221, 1307 f., II, 267, 642.
Pfandbruch 1312.
Pfeife (Gefängnis) II, 700.
pferdsheßle, Tränke (?) 707.
Pflastern (Strafe) II, 415.
Pfortenamtmann II, 144, 172.
Pfortenschreiber 962, II, 520.
Pfründmeister II, 226.
Polizeigericht II, 54, 107.
Polizeiordnungen II, 43, 44, 49, 50.
Prävention 571, 1332, II, 286.
Pranger 129, 188, 256, 271, 356, 476, 764, 933, II, 121, 787.
Preßdelikte II, 53.
Pressereinlegung II, 649.
Privilegium de non evocando II, 32.
Prokuratoren s. a. Fürspreche 119, 234, 269, 359, 611, 703, 750, 858, 910, 1020, 1021, 1040, 1059, 1079, 1205, 1300, 1315, II, 52, 53, 63, 119, 162, **368**, 532, 848.
Proselytenmacherei II, 54.
Prozeß ex lege diffamari II, 396.
Pulslose, Verfahren gegen II, 57.
Pyromanie II, 765.
Rädern II, 778, 816, 827.
Raienfeger, Gassen-, Rinnenfeger (Reihen, die schmalen Gänge zwischen nahestehenden Häusern) II, 171, 519.
Rain-Stein s. Stein u. Rain.
Rais 118, 185, 993.
Rat (Stadtrat i. allg.) II, 219 f., 234 f., 260, 700, 701, **709**.
Rat (W.) II, 61, 63, **87**, 211, 260, 280, 302, **444**, **449**, 664, 670, 672, 684, 788, 808.
Rat, alter II, 88.
Rat, bischfl. (geh.) II, 62, 63, 65, **123**, 129.
Rat, geistl. 170, II, 51, 725.
Rat, unterer s. Rat (W.).
Rathaus (Asyl) II, 320, 842, 848.
Ratholen 36, 75, 91, 104, 110, 128, 136, 153, 159, 167, 171, 174, 183, 213, 234, 244, 253, 300, 305, 315, 336, 346, 354, 374, 376, 385, 408, 410, 419, 430. 453, 465, 474, 481, 484, 491, 495, 514, 529, 536, 547, 550, 551, 561, 620, 643, 654, 677, 689, 703, 709, 723, 729, 751, 812, 822, 836, 859, 917, 929, 934, 941, 957, 962, 963, 1009, 1025, 1042, 1061, 1071, 1079, 1094, 1109, 1143, 1153, 1156, 1161, 1170, 1175, 1180, 1182, 1189, 1205, 1212, 1220, 1227, 1231, 1232, 1242, 1248, 1258, 1271, II, 120, **630**.
Ratsadvokat II, 102.
Ratsamt II, 129.
Ratsordnung (W.) 1266, II, 48.
Raub II, 41, 42, 44, 53, 814.
Raup (Raub, Beute, Vermögen, Kleid Robe), gerichtliche Gebühr 219, 233, 236, 503, 640, II, **601**.
Rechenmeister 615, II, 254.
rechtsschul s. Vorgericht 1076.
Rechtstag 34, 44, 130, 131, 255, 270, 308, 355, 365, 366, 390, 404, 405, 420, 429, 462, 475, 485, 492, 540, 546, 564, 575, 587, 588, 646, 684 f., 694, 727, 761, 762, 778, 779, 789 f., 866, 876, 914, 940, 976, 992, 1010, 1039, 1041, 1067, 1068, 1069, 1084, 1085, 1086, 1149, 1151, 1152, 1154, 1165, 1166, 1176, 1188, 1209, 1210, 1220, 1231, 1232, 1247, 1260, 1273, 1395 f., II, 118, 267, 439, 445, **461**, 528, 531, 549, 584.

Digitized by Google

Rechtsverweigerung II, 113.
Referendarius II, 123.
Regalien, bisch. II, 74.
Regierung, weltl. II, 129.
Regierungssyndikus II, 128.
Registratur II, 119, 124.
Rehabilitierung II, 583.
Reich, Bez. zum Bistum 9, 10.
Reichshofgericht II, 32.
Reichsschultheiß 648 f., II, 336.
Reinigungseid s. a. Beizick V. II, 626.
Reiterdienst (als Strafe) II, 781, 798, 819.
Religionsdelikte II, 53, **874**.
remen, rossen ‚starke Riemen 1282.
Rennweggericht (W.) II, 167.
Retorsion II, 287.
Reue (Milderungsgrund) II, 792.
Revision II, 119.
Richter s. a. Schultheiß u. Zentgraf II, **219**.
—, schweigender s. a. Horcher II, 223.
Richtung (Hinrichtung) s. Rechtstag 51, 98, 113, 157, 172, 188, 201, 341.
rigel, Anhöhe 172, 406.
Ritterschaft 36, 1264 f., 1272, II, 20, 21, 36, 39, 40, 43, 47, 56, 59 f., 64, 109, 110, 119, 122, 306, 318, 366, 591, 754, 798, 799, 815, 823, 835.
Rückfall II, 296, 796, 866.
Rüge 35, 79, 84, 106, 107, 108, 112, 127, 139, 147, 159, 169, 179, 181, 221, 227, 228, 250, 262, 267, 268, 304, 317, 324, 327—329, 353, 360, 381, 395, 405, 407, 409, 415, 426, 439, 441 f., 468, 473, 485, 487, 491, 497 f., 507, 533, 534, 549, 557 f., 570, 572, 579, 586, 612, 624, 635, 651, 655, 656, 665 f., 712, 718, 721, 743 f., 771 f., 800, 803, 804, 821, 828, 839, 841, 853, 854, 873, 906, 937, 985, 1004, 1017, 1054, 1078, 1089 f., 1098 f., 1100 f., 1136, 1159, 1182, 1188, 1198, 1216, 1229, 1235, 1239, 1253, 1330, II, 41, 104, 145, 164, 265, **289**, 327, **398**, 482, 599, 853.
Rüge, verschwiegene 364, 699, 712, 721, 722, 748, 776, 908, 1019, 1057, 1098, 1108, 1140, 1204, 1233, II, 292, 302.
Rügmeister 473, 700.
Rugdreier II, 743.
Ruggericht 167, 169, 820, 988, 1105, 1156, 1168, II, 53, 121, 137, 148, 163, **398**.
Rug, hohe II, 137.
Rugzent 654, II, 137.
Rundvertrag (1435) 1264, II, 9, 36, 66, 108, 162.
Rutenstreiche II, 525, 582.

Sachbeschädigung II, 795, **867**.
Säumbuße 88, 95, 111, 153, 265, 305, 747, 938, 1022, 1056, 1174, 1188, 1203, 1219.
Salgericht (W.) 28, II, **108**, **116**.
Salzbediente, Jurisdikt. 105, 1331.
Salzzent II, 140.
Sander-Gericht (W.) II, 40, 100.
Satz s. Zusatz 641, 835.
Satzhaber 851.
Satzmann s. Zusatz 238, 250.
Satzzwölfer 643.
schaar, Pflugschar II, 416.
Schadbar, Schädlich s. Landschädliche Leute II, 764.
Schäfflein, Wurfspeer, Jagdspieß II, 813.
Schamwunde, entstellende Wunde 699.
Schanzarbeit 430 f., II, 55, 127, 128, 415, **740**.
Scharwache (W.) II, 102, 586.
Schatzung, Schätzer II, **643**.
Schau 130, 207, 225, 241, 276, 328, 338, 369, 370, 475, 616, 683, 725, 734, 736, 758, 781, 782, 824, 864, 913, 969, 1028, 1038, 1066, 1083, 1113, 1147, 1208, 1243, 1278, 1283, II, 52, 57, **422**, **502**, 621, 833, 837.

Schau-Marksteine 264, II, 46, 229, 262.
Schau-Maß, Gewicht 416, 476, 580, 839, 869.
Schau-Mühlen 118, 338, 384, 396, 712, II, 554, 869.
Schau-Münzen II, 510.
schaub, schaibe, schaube, scheeb, Strohwisch 405, 628, II, 375, 425.
scheder, schädlicher Mann 1276.
scheltende Sachen (Injurien) II, 786, 850.
scheltig, Nachen, Kahn 118.
schemlich, schändlich II, 768.
scheuer, Becher, Pokal II, 568.
Schlägerei II, 836, 841.
schloberggeld, Abgabe von Reisig 186.
Schlüsselherrn II, 64, 496.
Schnabel (Ehrenstrafe) II, 787.
Schneeberger, Silbergroschen II, 600; s. Arch. hist. Ver. 22, 138.
Schnellgalgen II, 53.
Schöpfen II, **234**, **255**.
— Absetzung II, 251, 258.
— Affe (Wiese, Acker?) 847 f.
— Annahme 82, 83, 108, 127, 145, 178, 197, 250, 261, 380, 436, 503, 506, 556, 578, 610, 634, 662, 737, 738, 768, 808, 819, 845, 873, 919, 959, 982, 1000, 1015, 1036, 1049, 1103, 1173, 1215, 1229, II, 220, 242, 257, 258, 504.
— anspan, wohl richtiger ausspan, halbes Tagwerk Land 1104.
— Arten 737, II, 236.
— Bank 839.
— Bestechung 722.
—, Buße 37, 159, 179, 533, 929, 937, 985, 1019, 1193, 1229, 1233, II, 67.
— Eid 200, 217, 226, 261, 436, 590, 719, 937, 945f., 1075, 1192, II, 224.
—, ewige II, 245.
— Frevel 1273.
— als Fürsprecher 37, 965.
Schöpfen, Gebrechen 165, 311, 312, 314.
— gemeinsame II, 220.
— Gericht 263.
— Güter 1231, 1257.
— Kleidung, Waffen 100, II, 252.
— Ladung 45, 461, 624, 706, 720, 742, 761, 1068, 1106, 1135, 1151, 1165, 1198, 1209, 1212, 1214, 1257.
— Lohn 83, 108, 146, 178, 227, 250, 262, 266, 303, 324, 352, 380, 414, 437, 471, 494, 507, 514, 532, 546, 549, 578, 610, 625, 634, 662, 701, 702, 712, 739, 769, 817, 846f., 892, 903, 925, 962, 977, 984, 1009, 1015, 1050, 1076, 1104, 1133, 1159, 1173, 1191, 1193, 1217, 1229, 1252, 1335, II, 223, 253, 258.
— Mahl II, 155.
— Meister II, 251, 275.
—, Namen II, 236, 256.
— Pflicht 37, 45, 82, 177, 302, 352, 358, 401, 414, 548, 701, 769, 838, 982, 1004, 1172, II, 250, 252.
— Qualitäten 36, 82, 83, 106, 108, 143, 217, 436, 627, 701, 739, 838, 880, 954, 955, 958, 1291, II, 245, 257.
—, Schelten 92, 362, 410, 417.
— Sitzordnung 768.
— Strafe 220, 231, 450, 1110, 1218, 1219.
— Stuhl 28, 72, 188, 431.
— Ungehorsam (Ausbleiben) 61, 82, 89, 90, 113, 151, 355, 453, 483, 540, 674, 748, 775, 944, 963, 1078, 1085, 1188, II, 43.
— Zahl 27, 28, 45, 69, 72, 75, 78, 103, 104, 106, 127, 136, 138, 143, 167, 168, 174, 177, 194, 196, 200, 202, 213, 215 f., 226, 244, 249, 257, 260, 315, 322, 346, 351, 358, 376, 379, 398, 401, 408, 409, 413, 426, 430, 434, 465, 467, 481, 483, 486, 495, 506, 529, 531, 547, 548, 551, 555, 568, 577, 594, 601, 620, 622f., 651, 654, 662, 688, 690 f., 701,

709, 711, 718, 729, 730 f., 736, 765, 767, 793, 798, 801, 806, 812, 817, 826, 832, 836, 838, 846, 868, 870, 877, 880, 897, 899, 919, 934, 936, 943, 954, 956, 980, 981, 998, 1002, 1012, 1015, 1031, 1036, 1042, 1048, 1071, 1075, 1087, 1094, 1103, 1132, 1156, 1158, 1170, 1172, 1180, 1181, 1227, 1236, 1248, 1249, 1251, 1263, 1291, 1329, 1342, II, 113, 120, 155, 242, 260.
Schöpfen, Zentsitzen 941.
— als Zeugen 116.
Scholder, Scholler, Glücksspiel 236, II, 269, 872.
Schosser, Schösser 711, 712, 724, II, 102, 184.
Schranne (Gerichtsschranne) 356, 588, 1246.
schreckenberger, kursächs. Münze, 3 bis 3½ Groschen 417, 1195, II, 600.
Schreibamt 1264, 1265.
Schreiber 91, 94, 114, 170, 202, 234, 252, 311, 312, 386, 454, 484, 491, 515, 561, 597, 643, 644, 677, 848, 880, 1162, 1278, 1284, 1398, II, 114, 121, 125, 162, 248, **272**.
— Lohn 95, 115, 130, 155, 235, 266, 337, 388, 423, 455, 470, 493, 611, 702, 848, 892, 1076, 1134, 1258.
— Pflicht 1076, 1134.
Schreimannen II, 433.
Schub, Aufschub 1020, 1302.
Schüttmal, das Gericht, an dem die Zahl des geschütteten Viehs festgestellt wird, der Hirt seinen Jahreslohn erhält usw. II, 156, 415.
Schuldhaft II, 643 f.
Schuldknechtschaft II, 643.
Schuldlosigkeit II, 796.
Schuldsachen 25, 41, 85, 374, 937, 1195, 1265, 1271, 1274, 1306, 1310 f., II, 106, 112, 116, 300, 642 f., **716**.
Schulgericht (Vorgericht) II, 439, 529.
Schullehrer, Jurisdikt. II, 140.
Schultheiß II, **219**, 221, 234, 243, 520, 811.
Schultheiß (W.) 26, 1264, 1268, 1274 f., 1280, 1283 f., 1291 f., 1385 f., II, 61, 63, 89, 92, 96, 133, **199**, **202**, 209, 212, 213, 444, 672, 709.
Schultheiß im Saal II, 210.
Schutzgeld 905.
Schutzmann II, 238.
Schutzpflicht 410, 422, 566, 649, II, **348**.
Schwache Leute II, 105.
Schwangere 1246, II, 577.
Schwertstrafe s. Enthaupten.
Sechser II, 671.
Seelgeräte 1310, II, 646.
Sektion, gerichtliche II, 511.
Selbstgestellung II, 794.
Selbstmord 102, 113, 208, 369, 616, 727, 759, 782, 824, 865, 913, 932, 1029, 1038, 1066, 1083, 1114, 1148, 1208, 1243, II, 38, 41, 47, **535**, 583, 688, 779, 790, 832.
Selbstpfändung II, 642.
Selbstschuld 176, 1275, 1306.
Send 154, 532, II, 40, 41, 66, 69, **160** f., 398, 399.
Sendrecht 7, II, 161.
Sendreformation II, **164**, 402.
Sendschöpfen II, 256.
Sentmahl II, 146.
settel, Sattel, Pferd? 952.
Setze und Gebote II, 31.
Seumer 1276.
Sicherheitswesen II, **670**.
Siebneramt II, 121.
Siebnergericht II, 67.
Siegel 94, 114, 130, 155, 190, 234, 252, 307, 454, 491, 561, 643, 677, 724, 752, 823, 862, 941, 1010, 1025, 1062, 1110, 1143, 1206, 1231, 1257, II, 155, 195, **278**.
sinwel, rund 1281.
Sittlichkeitsdelikte II, **855**.
smeckende, riechend 1001.

Digitized by Google

Sodalität s. Würzburg.
Sodomie 591, II, 861.
Söldner II, 673 gartende, II, 56.
Sondergerichte II, 132, 140.
Sonntagsgericht (W.) II, 43, 217.
Spiel II, 49, 51.
Spinnstubenverbot II, 57.
Spolienrecht II, 26.
Sporteln 1315.
Sprachhaus (Abort) II, 547.
Spruchmänner s. Taidigung.
Stab, Gerichtsstab, Gericht 1218, II, 333.
Stadtgericht 28, 92, 93, 141 f., 278, 698, 710, 920, 1052, 1077, 1274, 1290, II, 140, 151, 156, 171, **226**, 260, 270, 274, 357, 378, 405, 666, 667.
— (W.) s. a. Brückengericht 529, 729, 752, 1025, 1248, 1258, 1263, II, 38, 54, 91, 99, 108 f., 113, 116 f., 129, 156, 157, 158, 303, 761.
Stadtgerichtsordnung (W.) II, 40, 42, 44.
Stadtgerichtsreformation (W.) II, 47, 73, 354, 363.
Stadthauptmann (W.) II, 671.
Stadtknecht **270**, 705, 977, 1316, II, 848.
Stadt- und Landfriedensätze II, 28.
Stadtreformation (W.) II, 43.
Stadtvogt 705.
Stättgeld, Standgeld 93, 236, II, 269.
stechen, bestechen 722.
Steckbrief II, 687.
Stein und Rain 264, 329, 361, 417, 490, 570, 596, 746, 773, 856, 908, 928, 1008, 1056, 1183, 1201, 1219, 1234, 1240, II, **871**.
Stein, aufziehen mit (Tortur) II, 524.
Steinbruch, Bruch durch Steinwurf 265.
Steinkreuz, Setzen (Kirchenbuße) II, 789, 820.
Steinsetzer 715, 744.
Steinsetzer (W.) 40, II, 121.
stetter, stetiger 312.
Steueramt II, 102.
Stiftsvogt II, 200 f.
Stock (Gefängnis, Armensünderstock) 99, 113, 129, 158, 173, 188, 242, 256, 271, 308, 342, 356, 378, 476, 712, 728, 730, 732, 839, 933, 942, 973, 1010, II, 133, 699, **702**, **712**, **714**, 788.
stockhamen, Fangnetz 118.
Stockhaus 1275, II, 62, 111, 211, 310.
Stockhausmeister 429, II, 115, 712, **720**.
Strafausschließung II, **796**.
Strafe II, **775**.
Strafensgerechtsame II, 98, 211.
Strafmilderung II, **792**.
Strafmittel II, **777**.
Strafschärfung II, **795**.
Strafturm 170, II, 713, 721.
Strafumwandlung II, 794.
Strafzumessung II, **791**.
Strafgericht II, 154, 255.
Straßengericht II, 154, 176, 284.
stricker, Schlingensteller (Wilddieb) II, 780, 866.
Stubenamt II, 102.
Stuhl mit Eisenspitzen (Tortur) II, 528.
Supplikationen, Verbot II, 280.
Syndikus II, 172.
Synoden (W.) II, 38.

Tage, offene (zum Schwur) 116.
Taidigung 490, 625, 906, 966, 1008, II, 64, 94, 420, **658**, 762, 817, 820, 853.
Talion II, **775**, 778, 818.
Tasche, hölzerne, Lied von der II, 854.
Taxordnung s. a. Gebühren 93, 1266, II, 47, 49, 54, 127.
Teilen in die Gnade II, 305.
Teilnahme II, **772**.
thaidingung s. Taidigung.
Theorien 970.

Digitized by Google

thurnes, thurnose, franz. Silbermünze,s. Arch. d. hist. Ver. 22, 80.
Tiere, Tötung durch II. 826.
Tod (als Strafausschließungsgrund) II, 796.
Todesstrafe II, 56, 542, **777**.
Tötung II, 768, 770, 772, **817**, 829 (höhere).
Torhüter (W.) II, 671.
tormenten (Folterwerkzeuge) 613.
Tortur 95, 96, 241, 273, 484, 755, 850, 876, 931, 968, 972, 1065, 1113, 1394, II, 98, 116, 133, 171, 211, 445, 453, 456, **458**, **513**, **574**, **579**, 865.
Tote Person 112, 130, 736, 864, II, 438, **502**, 848 (Kränkung).
Totenbett, Aussage auf dem II, 770.
Totschlag 130, 344, 597, 780, II, 293, 323, 662, 687, 688, 693, 771, 782, **817**.
treif, Traufe 1111.
Trieb 118.
triscamerarius 25.
truckenstreich, Schlag ohne offene Wunde II, 838.
Trunkenheit (als Milderungsgrund) II, 793, 842, 846.
Türe, rote, Gericht vor der II, 167.
Türken, Kampf mit den (zur Sühne) II, 798.
uberbracht s. bracht.
uberschweif, Überfluß 272.
Überführungseid II, 626.

Übersiebnen 56, 69, 657, 709 f., 793, 830, 998 f., 1212, 1340, 1342, 1345, 1347, 1348, 1366, 1381, 1385, 1388, II, 41, 73, 100, **309**, **430** f., **448**, 460.
unendlich, schlecht, lasterhaft II, 493.
Unfug 747, 855, 928.
Ungarische Grenzhäuser (Aufenthalt dortselbst zur Sühne) II, 798.
Ungeborne, Tötung von II, 831.
Ungebotnes Gericht II, 135, 141.
ungefehrd, ohne böse Absicht II, 768.
Ungeldamt II, 102.
Ungehorsam, U.-Verfahren 695, 700, 722, 747, 775, 821, 822, 828, 857, 885, 908, 921, 938, 1020, 1057, 1078, 1085, 1110, 1166, 1202, 1220, 1232, 1240, 1253, 1261, 1269, 1274, 1293 f., 1307, II, 113, 253, 420, **427**, **665**.
ungericht, d. h. soviel als nicht gerichtet II, 301.
Ungeschick (als Milderungsgrund) II, 822.
Universität (W.) 35, 138, 552, II, 47, 50, 102, **133**.
Unsinnige II, 713, 765.
Unterburggraf II, 206.
Untergericht II, 142.
Untermarschall II, 206.
Unterschlagung II, 449, **866**.
Unterschultheiß (W.) 1315, II, 114, 217.
Untersuchung 130, II, **502**.
Untervogt II, 228.
Untreue II, 868.
Unzucht II, 51, 296, 856.
urbutig, erbötig 957.
Urfehdbruch II, 44, 694.
Urfehde 1121, II, 657, **689**, 708, 784, 851, 853.
Urfrage, Frage in Abwesenheit des Gegners 1278.
Urgicht, letztes, offizielles Bekenntnis der Tat 49, 59, 60, 617, 761, 914, 1068, 1084, 1261, 1344 f., 1395, II, 116, **513**, 532, 792.
Urkundenbeweis **619**.
Urkundenfälschung II, 871.
Urteil 50, 51, 55, 751, 791, 888 f., 971, 1230, 1272, II, 461, **628**, 778.
Urteilbriefe 1270.
Urteiler s. a. Schöpfen II, 130.
Urteilschelte 775, 857, 1188.
Urteilsgeld 221, 988, II, 637.
Urteilsvollzug 334.

Digitized by Google

Veitsmahl II, 173.
veltgefenknus, Versprechen des. Der in der Feldschlacht Gefangene und wieder Freigelassene gelobt, sich binnen bestimmter Frist in einem bez. Haftort zu stellen. 36, II, 416
Verbannung (Verweisung) 764, II, 97, 104, 121, **782**, 817, 819, 836.
Verbrechen II, **764**.
Verdacht II, 49, 866.
Verfahren, bürgerl., s. Bürgerl. Verf.
—, peinl., s. Peinliches Verf.
Verführung II, 28, 855.
Vergeß, Säumbuße 835.
Vergiftung II, 53, **830**.
Verhörtag II, 148.
Verholgelten, Bez. für die vierte Ladung vor das W. Stadtgericht 1274, II, 112, 642.
Verjährung II, 796.
verlazzen, gottverlassen II, 768.
Verletzungen (Wunden usw.) 111, 220, 231, 258, 344, 362, 368, 410, 442, 473, 489, 570, 571, 586, 596, 665 f., 726, 727, 747, 758, 774, 907, 928, 987, 1007, 1018, 1038, 1056, 1065, 1066, 1083, 1113, 1147, 1174, 1183, 1188, 1201, 1208, 1218, 1219, 1239 f., 1278, 1317 f., II, 104, **293**, 662, 795, 809, **835**, 840 (gefährl.).
— an der Ehre s. Beleidigung II, **844**.
Verleumdung 746, 855, 1183, 1202.
verlich, gefährlich II, 767.
Verloren, gestohlen II, 404.
Vermögensstrafen II, 790.
Verrat II, 880.
Verscheinboten, einen Vertreter senden 641.
verspruchhuhn, Vogteiabgabe 745, II, 746.
verspruchsdorf, Schirmdorf 1099.
Verstümmelung II, 780.
Versuch II, **769**, 843, 866.
vertheilt, verzelt, geächtet 55, 116.
Vertrinken, einen andern, zur Buße II, 789.
Verwandtenmord II, 829.
Vicariat II, 58, 161, 168, 170.
Vicarius praefecti II, 202.
Vicecomes 25, II, 202 f.
Vieharzneischule (W.) II, 543.
Vierer 846, 851, II, 222.
Vierteilen II, 779.
Viertelhäuser (-höfe), s. Würzburg.
Viertelmeister (W.) 1330, II, 102, 446, 454, 670.
Vizedom 25, II, 117.
Vizekanzler II, 127.
Vizelandrichter II, 120.
Vogt, 158, 227 f., 1094, 1229, 1231, II, 63, **151**, 220, **227**, 672, 800.
Vogt des Frauenbergs II, 131, 155.
Vogt = Zentgraf 711.
Vogteisachen 283, II, 286, 414.
Vogtgericht II, 151.
Vogtlaib II, 743.
Vollgerichte II, 255.
Vollzug 724, 752.
Voraus, der 1310.
Vorgericht, Vorgespräch, s. a. Vorzent, 238, 461, 519, 618, 683, 1396.
Vorkauf (verbotner) II, 52.
Vorsatz II, 767.
Vorzent 44, 197 f., 201, 241, 314, 367, 780, 962, 975, 1232, 1346, II, 230, **439**, **529**.

Wachtmeister (W.) II, 671.
Waffenverbot II, 50, 813.
Waffenwegnahme 725.
Wafner, weppner, Gewappneter II, 419, 445.
Wahnsinn II, 562.
Wahre Tat 341, II, 455.
Wahrsager II, 450, 452.
Waldrugetage II, 415.
Wallfahrt (zur Sühne) II, 789, 820.
Walzende Schöpfen II, 238.
Warner 1350, 1380, II, 366.
warth, Platz, wo der Jäger auf Wild lauert, Anstand 1097.
Wasserbezichtigung 586.
Wechselschöpfen 1103, II, 238.

Digitized by Google

wede, weth, Weideplatz 121, 694.
Wege, gemeine 118.
Wegwarten 473, 570, 721.
Wehrzucken 1317, II, 836.
Weiber 211, 330, 1282, II, 41, 104, 418 (Zweikampf), 779, 783, 784, 785, **801**, 848.
Weiberrock (Amtskleid) II, 252.
weidtner, Hirschfänger II, 813.
Weidwerk 572.
Weihwasser (bei Tortur) II, 579.
Weinbergbau (Strafe) II, 415.
Weindiebstahl II, 865.
Weinfälschung II, 54, 869.
Weingemächte (gefälschter W.) II, 41, 43.
Weinrufer II, 447.
Weistum 12, 69, 72, 117, 136, 138, 174, 376, 394, 551, 565, 601, 624, 648, 690, 845, 998, 1000, 1012, 1035, 1048, 1071, 1074, 1180, 1187, 1248, 1249, II, 143, 144, 253, 260, 266.
Weistum = Gericht II, 139.
Weistum = Weisen 221.
Weisung 137, 228, 232, 416, 449, 503 509, 573, 596, 629, 638, 691, 721, 746, 840, 855, 875, 907, 927, 1055, 1107, 1140, 1201, 1241, 1264, 1265, 1272, 1273, II, **298** f.
Welzeltag, Wenzeltag, Kirchweihwelzeltag (von walzen, tanzen?) II, 141.
wer und woth (Wehr und Kleidung) 1280.
Werber, Fremde II, 51, 54.
Werfen 329, 721.
Werner s. Warner 657, 829.
werth, wörd, wörth, erhöhter Grund im Wasser 1104.
weyerstigel, erhöhtes Brett, Pflock am Weiher 644.
Widerklage 40.
Widerruf d. Urgicht 1068, 1084, 1261.
—, (Widerspruch) einer Kränkung II, 786, 850.
Widerspruch 95, II, 105.
Widerstand gegen Obrigk. 1316 f., II, **881**.
Wiedertäufer II, 42, 43, 98, 789, 875.
Wiege (Tortur) II, 528.
Wildfrevel II, 45, 47, 49, 51, 52, 54, 55, 57, **865**.
Wille, verbrecherischer II, **764**.
Willkomm (Züchtigung) II, 727.
Wortredner s. Fürspreche.
Wucher 1313, II, 41, 43, 47, 52, 53, 62, 805, 868.
Wundärzte 1278, II, 422, 504 f.
Wunden s. Verletzungen.
—, fließende 115, 509, II, 839.
wune, wuene, Wiesenland 117, 181.

Zackern, pflügen 1008.
Zahlungsversprechen 93.
zainschneiden, Weidenrutenschn. 118.
zalbaum, Knüppel II, 836.
Zangenreißen II, 779, 832.
zarch, zargen, Umfassung des Mühlsteins 118, 336.
Zehnten 1273.
zeichicht, zeitig II, 239.
Zent 426, 762, 1384, II, 135.
—, gemeinsame II, 80.
—, hohe II, 137.
—, kleine II, 139.
—, oberste 27, 28, II, 108, 113.
Zentbezirk 311, 922, 942, 994, 1032, 1072, 1095, 1122, 1166, 1185, 1224, 1236, 1261.
Zentbräuche 100, 310, 503, 971.
Zentbuch 94, 155, 234, 308, 337, 454, 491, 515, 561, 677, 724, 752, 862, 941, 994, 1010, 1025, 1062, 1082, 1110, 1143, 1162, 1206, II, 326.
Zentdirektorium 712, 877, 895.
Zentfragen 1401 f.
Zentfreiheit s. a. Freiung 126, 259, 572, 669, 943.
Zentgebieter (Knecht) 493.
Zentgebrechen 100, 103.
Zentgeld 905.

Digitized by Google

Zentgerichte, Arten 135f.
—, Ort 417, 743.
—, Zahl 786.
Zentgraf 357, 536, 570, 700, 711, 718, 807, 870, 883, 971, 1117, 1120, 1133, 1224, 1286, 1329, 1337, II, 75, 76, 77, 113, 170, **177**, **199**, 263, 321, 326, 339, **372**, 504, 515, 688, **888**.
— (W.) 1384f., II, 29, 36, **199**.
—, Amt 137, 174, 244.
—, Bestellung 40, 41, 214, 425, 431, 479, 523, 576, 609, 768, 1076, II, 178 f.
— Examen II, 52.,
—, fragender 184 f., 197, 199, 209, 398, 400, 401.
—, Frevel 1273.
—, Lohn 94, 114, 129, 154, 171, 190, 235, 253, 265, 306, 337, 358, 386, 423, 454, 470, 493, 514, 538, 561, 609, 643, 677, 739, 768, 819, 829, 977, 1009, 1015, 1035, 1050, 1076, 1162, 1194, 1231, 1238, 1257.
—, Namen 41.
—, Pflicht 768, 1035, 1102, 1194, II, 192f.
—, Präsentation 125.
—, Qualifikation 38, 358, 768.
—, schweigender 197, 199, 209, 398, 400, 401, 827, 868, 1050, 1328, II, 184.
—, Tracht 590, 789, II, 190.
—, Wahl II, 181.
—, Widerruf d. Bestellung 42.
Zenthaber 339, 456, 562, 566, 850, 905, II, **742**.
Zentherrn, mehrere II, 283.
Zentkauf II, 84.
Zentkosten O., 1391, II, 47, 50, 57.
Zentkuh 905.
Zentkustodien (Gef.) II, 706, **890**.
Zentniederliegung 73, 137, 428.
Zentpflicht 41, 100, 311, 335, 352, 385, 394, 483, 578, 664, 673, 718, 771, 817, 846, 851, 874, 982, 1005, 1024, 1035, 1048, 1075, 1160, 1215. 1230, 1238, 1256, II, 193, 277, **325**.
Zentprotokoll 76.
Zentreformation (1447) 8, 35, 67, 137, 279, 331, 496, 579, 624, 689, 983, 1219, II, 8, 21, 37, 38, 40, 42, 68, 78, 108, 121, 189, 227, 234, 276, 288, 298, **360**, 387, 416, 748.
— (Conr. v. Thüngen) 35, 40f.
— (Ochsenfurt) 953, II, 45.
Zent u. Vogteisachen II, 288 f., 804.
Zentschranne s. Schranne.
Zentschrei 236, 372, 726, 758, 776, 785, 823, 863, 909, 913, 931, 1001, 1028, 1037, 1065, 1111, 1112, 1147, 1208, 1241, II, 331, **433**, 837.
Zentschutz 98, 113, 128, 150, 169, 187, 223, 231, 232, 255, 274, 340, 355, 367, 390, 404, 406, 409, 418, 461, 484, 492, 516, 540, 546, 559, 584, 609, 642, 646, 675, 707, 726, 761, 779, 820, 851, 871, 903, 918, 925, 992, 1011, 1165, 1176, 1189, 1231, 1232, 1256, II, **348**, 375.
zentschwachheit, Hindernis, bei der Zent zu erscheinen 340.
Zentschwert 1118.
Zentsitzen 941.
Zentsträfig 853.
Zenttruhe II, 275.
Zentverkauf 183, 1328, II, 79.
Zentverlegung 33, 357, II, 77.
Zentverschreibung 620, II, 41, 78, 182.
Zentverwandte s. Zentpflicht.
Zentverweser II, 196.
Zentvisitation 76, 300.
Zentvogt 575.
Zentvorbehalt II, 80.
Zentweistum 72, 139, 394, 503, 572, 602, 837, 1000, 1181, 1228, 1249, II, 137.
Zentwiederaufrichtung 29, 31, 73, 137, 428, 999, II, 77.
Zeugen s. Kundschaft.
zeymen, zähmen II, 493.
Zigeuner II, 42, 47, 49—54, **496**.
Zinsamt II, 102.
Zinsgericht II, 155, 176.

Digitized by Google

Zöllner, Zentfreiheit 126.
Zoll auf d. Hart 480.
Zorn (als Milderungsgrund) II, 821.
Zuchthaus II, 54, 55, 64, 128, **722**, **894**.
Zuchtmeister II, **728**, 736.
Züchtiger s. Nachrichter.
Züchtigung, körperl. II, 727, 734, 740, **781**, 896.
Zünfte II, 132, 777, 780, 798.
Zufall 1180, II, 767.
zugewandte, Verwandte 1118.
Zugriff 583.
Zunftgericht II, 132.
Zungenabschlagen II, 781.
Zurechnungsfähigkeit II, **764**.
Zusatz 250, 409, 413, 415, 497, 718, 736, 801, 806, 819, 835, 846, 899, 902, 903, 924, 925, 965, 1015, 1036, 1049, 1075, 1132, 1181, 1187, 1192, II, 238—241.
Zusatzmann II, 238.
Zuschöpfe II, 238.
Zuständigkeit 20, 23, 25, 35, 69, 75, 90, 104, 109, 128, 136, 149, 167, 174, 194, 244, 251, 257, 258, 263, 279f., 300, 303, 315, 330, 346, 353, 376, 384, 396—398, 408, 430, 441f., 465, 481, 487, 495, 522, 529, 544, 551, 568, 570, 579, 589, 594, 601, 620, 654, 671, 688, 689, 690f., 697f., 709, 712, 714f., 729, 734, 765, 788, 798, 801, 812, 826, 836, 877, 881, 897, 906, 917, 934, 943, 980, 998, 1004, 1012, 1017, 1031, 1042, 1054, 1071, 1094, 1136, 1156, 1170, 1173, 1180, 1198, 1212, 1227, 1248, 1263, 1265, 1331, 1337, II, 17, 21, 54, 57, 60, 63, 64, *67*, 73, 79, 95, 104, 105, *108*, 110, 111, 112, 116, 119, 121, 123, 129, 133, 168, 231, **279**.
Zutrinken II, 47.
Zwangsverkauf II, 646.
Zwangsvollstreckung 1308 ff.
Zweikampf s. a. Kampfrecht II, 132, 312, **835** (Duell).

Orts- und Personen-Register.[1)]

Aachen (Wallfahrt n.) II, 789, 820.
Abbtsschwindt s. Abtswind.
Abenberg Grf. v. 24, II, 14, 72.
Abersfeld (Schweinfurt) Marktsteinach 793 f., II, 147, 357.
D'Abré, v. II, 140.
Absberg, v. 602.
Abtsgreuth (Neustadt a. A.), Haßlach 521 f.
Abtswind (Gerolzhofen) Stadtschwarzach 632, 1116 f., 1130, II, 322, 348, 684.
Achilles, Mgrf. v. Brandenburg II, 39.
Adalbero, Bisch. v. W. II, 6, 204.
Adam Friedrich v. Seinsheim, Bisch. v. W. II, 55.
Adelman v. Adelmannsfelden II, 824.
Adelsberg (Gemünden), Karlstadt 654 f., 660.
Adelsdorf (Höchstadt), Haßlach, Schlüsselfeld 521 f., 1071 f.
Adelsheim, v. 607, 1043, 1333.
Adolf v. Nassau, K. 544.
Aichfellt s. Eichfeld.

[1)] Die Schreibweise des Gemeindeverzeichnisses des stat. Bureaus stimmt nicht immer mit der der Generalstabskarte überein; im Register ist trotz mancher historischer Bedenken ersterem der Vorzug eingeräumt worden. Jedem Ortsnamen sind d. N. des Bezirksamtes, Oberamtes usw. (in Klammer), sowie der der Zent beigefügt. Bei Wüstungen (w.) ist das Amt vielfach schwer feststellbar. Tritt ein Ort in einer Zent-O. öfter auf, so ist im Register nur die erste Seite derselben unter Anfügung eines f. (folgende) berücksichtigt.

Digitized by Google

Aidhausen (Hofheim), Wettringen 1212 f., II, 156.
Ailringen (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Ailsbach (Höchstadt), Haßlach 521f.
Ainkorn, am, w., Komburg 1331.
Aisleuben s. Eßleben.
Alberhoffen, Albernhofen s. Albertshofen.
Albersdorf (Ebern), E. 257 f.
Albert v. Hohenburg, Bisch. v. W. II, 32.
— v. Hohenlohe, Bisch. v. W. II, 32, 75, 93.
Albertshausen (W.), Albertshausen 69 f.
—, Zent 8, 69 f., 544, II, 81, 136, 179, 181.
— (Kissingen), Aura 121, 136 f., 138.
Albertshofen (Kitzingen), K. u. Stadtschwarzach 688 f., 692, 698, 1116 f.
Alckarßhausen s. Alkertshausen.
Aldersheim, Alderßheym s. Allersheim.
Aletzheim s. Alitzheim.
Alitzheim (Gerolzhofen), G. 430 f.
Alkertshausen (Würt., Gerabronn), Jagstberg 601 f., 603.
Allersheim (Ochsenf.), Bütthart 69, 194 f., 196.
Allerßhausen s. Altershausen.
Allertshausen (Ebern), E. 257 f.
Alpartshusen s. Albertshausen (Aura).
Alsleben (Königshofen), K. 729 f., II, 300, 317, 321, 357.
Alsleip s. Alsleben.
Alßberg s. Adelsberg.
Altbershausen s. Albertshausen (Aura).
Altbessingen (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Altenbramberg (Ebern), Königsberg 709 f., 1212, II, 264.
Altenfeld, w., Königshofen 729 f.
Altenfelden (Kissingen), Ebenhausen 244 f., 248.
Altenfellen s. Altenfelden.
Altenhof (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Altenmünster (Hofheim), Wettringen 1212 f.
Altenspeckfeld (Scheinfeld), M. Bibart 167 f.
Altenstein (Ebern), E. 257 f., 733.
Altershausen (S. Coburg), Haßlach u. Königsberg 521 f., 709 f., 716, II, 156, 668.
Altfeld (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f., II, 757.
Althausen (Königshofen), K. 729 f.
— (Kissingen), Münnerstadt 897 f.
Althusen s. Althausen.
Altim s. Altfeld.
Altmannsdorf (Gerolzhofen), Dampsdorf 213 f., II, 258.
Altmannshausen (Scheinfeld), M. Bibart 167 f.
Amberg, w., Scheinfeld 1338.
Amlingershausen, Ammerlingshausen s. Amrichshausen.
Amorbach, Kl. (Miltenberg) 23.
Amrichshausen (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f., 604, 608.
Andechs, Grf. v. 24.
Andreas, Bisch. v. W. II, 29.
Angelthurn (Baden, Tauberbischofsheim), Boxberg 1326.
Ansbach (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
— (Stadt) 699, II, 142, 302, 640.
—, Propstei 24.
—, Stift II, 27.
Anselm Franz v. Ingelheim, Bisch. v. W. II, 55.
Anspach s. Ansbach (Rothenfels).
Apelsdorf, w., Haßlach 521 f.
Appenbach, w., Haßlach 521 f.
Appenfelden (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Appenfelt s. Appenfelden.
Archshofen (Würt. Mergentheim), Hart 477 f.

Digitized by Google

Arholdshausen s. Arnshausen.
Arlsbach, w., Wettringen 1212 f.
Armsdorf, w., (Ebern) E. 257 f.
Arnoldshausen (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
— s. Arnshausen.
Arnshausen (Kissingen), Aura 136 f., 151.
Arnstein (Karlstadt), Arnstein 75 f., 300, II, 29, 156, 226.
—, Amt 75, 300, 346, 1012.
—, HGO. 1349, II, 373.
—, Zent 5, 75 f., II, 32, 243, 323, 337, 350, 405, 753, 890.
Ascha s. Aschach.
Aschach (Kissingen), Aschach u. Neustadt 104 f., 917 f., II, 140.
—, Amt 2, 104, 136, 917.
—, Zent 9, 104 f., 917, II, 116, 139, 243, 251, 279, 302, 349, 391, 508, 760, 846.
Aschaffenburg, LandG., Stift 1047, II, 749.
Aschbach (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Aschenroth (Gemünden), Rieneck 1334.
Aschfeld (Karlstadt), K. 654 f., II, 60.
Aschhausen, v. 224, 320, 321, 575, 576, 579, II, 48, 181, 711.
Aspach s. Aschbach.
Astheim, Karthause (Gerolzhofen) II, 346.
Attelsdorf s. Adelsdorf.
Atzhausen (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 402.
Aub (Ochsenfurt), Aub 124 f., II, 34, 220, 245, 263, 321.
— (Königshofen), K. 729 f., II, 255.
—, Amt 124.
—, Zent 5, 8, 9, 124 f., 276, 689, II, 76, 81, 181, 848.
Aubstadt (Königshofen), K. 729 f.
Auer s. Aura.
Auersberg, Amt (Preußen, Hessen-Nassau) 551.
Aufseß, v. II, 782.
Augsburg, Hstift 632, II, 484.
Augsfeld (Haßfurt), H. 495 f., II, 321.
Augustiner O. s. Würzburg.
Aumühle (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Aura (Hammelburg), Aura 136 f., II, 35.
—, w., Hilters 551 f.
— (Gemünden), Mittelsinn 877 f.
— i. S., Amt 877.
— Kloster (Hammelburg) 34, 120, 142, II, 155.
—, Zent 3, 5, 9, 34, 136 f., II, 40, 41, 137, 179, 224, 345, 349, 362, 409, 420, 425, 426, 429, 521, 760, 797, 890, 891.
Autenhausen (Ebern), Seßlach 1094 f.
Awe s. Aub.
Awemulen s. Aumühle.
Aych s. Eicha.
Aydhausen s. Aidhausen.
Aysfeld s. Eßfeld.
Azbach (Esbach?), w., Schweinfurt 1340.

Bachgrund 78.
Baden, Gh. 4, 1329.
Badenachgau 1, 69, 124, 194, 398, 465 f., 943, 1031.
Bahra (Mellrichstadt), M. 836 f.
Baierbach, v. 24.
Bainsgesang s. Altbessingen.
Balbach s. Ober- und Unter-B.
Balbi, Dr. 147.
Balchenfelt s. Walchenfeld.
Baldersheim (Ochsenfurt), Gelchsheim u. Röttingen 398 f., 1031 f.
Baldungeshausen s. Ballingshausen.
Ballenberg, Zent 1324.
Ballingshausen (Schweinfurt), Marktsteinach u. Maßbach 793 f., 798 f., II, 154, 255, 347, 412.
Bamberg, Hst. 3, 4, 8, 213, 222, 224, 229, 259, 281, 286, 290, 316,

Digitized by Google

319, 320, 321, 326, 330, 346, 495, 496, 504, 511, 517, 518, 527, 529, 569—571, 709, 812—814, 817, 898, 918, 934, 1071—1073, 1075, 1091, 1094, 1095, 1265, 1324, 1328, II, 6, 14, 29, 34, 39, 42, 47, 67, 159, 256, 347, 465, 689, 815, 847.
Bamberg, Bisch. Eberhard v. II, 14.
—, Bisch. Eckbert v. II, 205.
—, Bisch. Jorg v. 793.
—, Bisch. Veit v. II, 288.
—, Dompropstei 316, 434, 816, 818.
— s. Martin 319, 320.
—, Mönchsberg, Kloster 9, 574, 576.
—, Spital 576.
— s. Stefan 574.
— s. Theodor 278, 504, 814.
Banz, Kloster 280, 816, 817, II, 51, 283.
Barby, v. 788.
Barfüßer O. s. Würzburg.
Bartenau (Schloß) (Würt. Künzelsau) 1332.
Bartenstein, hohenl. Amt 601.
—, hohenl. Zent 1325.
Basthaim s. Bastheim.
Bastheim, v. 379, 383, 918.
— (Mellrichstadt), Neustadt 316, 917 f.
Bathen s. Batten.
Batten (Preußen, Hessen-Nassau), Hilters 138, 551 f.
Baudenbach (Neustadt a. A.), Scheinfeld 1338.
Bauerbach (S.-Meiningen), M. 826.
Baunach (Ebern), B. 4, 812.
—, Halsgericht 320, 1324.
—, Ritterort 259, 316.
Bausback, Empörer II, 94, 670, 880.
Bayerhof (Schweinfurt), Marktsteinach 793 f.
Bayern 8, 601, 765, 766, II, 29, 34.
—, Herzog Friedr. Johann v. 1043.
—, Herz. Mechtild v. 788.
—, Herz. Stefan v. 1043.
Bebenburg, v. 432, 935.
Beck, Frhr. v. 496.
Beckstein, Zent 9, 1325, II, 329.
Beguinen II, 874.
Beinsgesang s. Altbessingen.
Bemelburg, v., 379, 842, 843.
Berchthaim s. Bergtheim.
Berchtheim s. (Herrn) Bergtheim.
Berckes s. Berkes.
Berg, v. 577.
Berga, v. 24.
Bergreinfelt s. Bergrheinfeld.
Bergrheinfeld (Schweinfurt), Dampsdorf u. Werneck 213 f., 1180 f.
Bergrothenfels (Lohr), Rothenfels 1042 f.
Bergtheim (W.), Eichelberg 300 f., II, 92, 341.
—, Schlacht bei II, 33, 34, 880.
Berkach (S.-Meiningen), Mellrichstadt 836 f.
Berkes, w.,(S.-Meiningen), M. 826 f.
Berlichingen, v. 225, 607, 766, 1032, 1034, II, 819.
Bermarsdorf, w., Aura 136 f.
Bermartshausen s. Berndshausen.
Berndshausen (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Berndshofen (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Bernhausen, Schenk v. 287.
Bernheim, v. II, 824.
Bernroth, w. (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Bernsfelden (Würt. Mergentheim), Bütthart 194 f.
Berntzhausen s. Berndshausen.
Berntzhoven s. Berndshofen.
Berthold v. Henneberg, Bisch. v. W. II, 27.
— v. Sternberg, Bisch. v. W. II, 27.
Bettenstatt, Bettstatt s. Pettstadt.
Beymer s. Paimar.
Bibart s. Marktbibart.
—, HG., 167 f. 1087, II, 892.
Bibelriedt s. Biebelried.

Digitized by Google

Biberern s. Bieberehren.
Bibergau s. Biebergau.
Bibra, v. 2, 4, 101, 104, 105, 122, 137, 138, 151, 184, 192, 259, 378, 409, 411, 421, 504, 510, 511, 530, 536, 621, 631, 710, 713, 730, 733, 744, 836 f., 837, 841—845, 902, 918, 1043, 1099, 1180, 1181, 1185, 1228, 1229, 1235, 1237, 1328, 1339, II, 35, 41, 44, 182, 337, 446, 820, 857.
Biburt s. Markt-Bibart.
Bickenbach, v. 76, 245, 347, 655, 661, 1043, 1181, II, 41, 130, 323.
Biebelried (Kitzingen), Stadtschwarzach u. Westheim 1116 f., 1342, II, 175, 270, 278, 300, 357, 378, 811.
Bieberehren (Ochsenfurt), Hart u. Röttingen 320, 477 f., 1031 f., II, 757.
Biebergau (Kitzingen), K. 688 f., II, 340.
Bielried, v. 24.
Biergenrodt s. Burgerroth.
Bildhausen, Kloster 195, 844, 902, 911, 917 f., 923, 1227, 1229, 1235 bis 1237, 1336, II, 175, 338.
Billingshausen (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f.
Billung, W. Schultheiß, 203.
Bilmethausen, Fuchs v. 289—291.
Bimbach (Gerolzhofen), G. u. Oberschwarzach 224, 430 f., 934, II, 323.
Binsbach (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Binsfeld (Karlstadt), Arnstein 75 f., II, 223.
Birckig s. Birkach (Staffelstein).
Birkach (Hofheim), Ebern 257 f.
— (Staffelstein) Medlitz 812 f.
— (Scheinfeld), Scheinfeld 1338.
Birkenfeld (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f., 1042, II, 146, 224, 800.
— (Hofheim) 289, 290, 292, 296.
Birkenfelderhof (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481.
Birkenroth, w., (Gerolzhofen) Oberschwarzach 934 f.
Birklingen, Kloster (Scheinfeld) 171, 594 f., II, 450.
Birnfeld (Hofheim), Wettringen 1212 f.
Bischberg (Bamberg), Hohenaich 568 f.
Bischofessee s. Bischofsheim.
Bischoffsberg s. Bischberg.
Bischofsheim v. Rh. (Neustadt S.), B. 76, 174 f., 183, 315 f., 917, 929, II, 34, 40, 236, 237, 320.
—, Amt 174.
—, HGO. 1353.
—, Zent 5, 174 f., 376, 379, 392, II, 41, 142, 182, 248, 252, 263, 276, 349, 362, 407, 410, 529.
Bischwind (Ebern), E. 257 f.
— (Gerolzhofen), G. 430 f.
— (Ebern), Seßlach 1094 f.
Blank, w., Haßlach 521 f.
Blindheim, w., Iphofen 594 f.
Blintheimb s. Blindheim.
Bocklet (Kissingen), Aura u. Neustadt 105, 136 f., 917 f.
Bocklieth s. Bocklet.
Bodelstadt (Staffelstein), Ebern 257 f.
Bodenlaube (Kissingen), Aura-Tr. 136 f., 151, II, 26.
Bodenlauben, Amt 141, 408.
—, Grf. v. 1186.
Bodelstadt (Staffelstein), Ebern 257 f.
Bödickheim s. Böttigheim.
Boekloet s. Bocklet.
Böhmen 24, 544 f., 553, 954, II, 36.
Böttigheim (M. Heidenfeld), Michelrieth 465, 868 f.
Boineburg, Frhr. v. II 318.
Boltzhaltten s. Bolzhalden.
Boltzshausen s. Bolzhausen.
Bolzhalden, w., (Ochsenfurt) Hart u. Röttingen 477 f., 1031 f.
Bolzhausen (Ochsenfurt), Gelchsheim u. Röttingen 69, 398 f., 1031 f.

Digitized by Google

Bonlandt s. Bonnland.
Bonnland (Karlstadt), K. 654 f.
Bopenrod s. Poppenroth (Kissingen.)
Boppenhawsen s. Poppenhausen (Baden, Tauberbischofsheim).
Boppenlur s. Poppenlauer.
Bosenfelden s. Bossenfelden.
Bosnheim s. Possenheim.
Bossenfelden (Höchstadt), Schlüsselfeld 1071 f.
Bottelstatt s. Bodelstadt.
Bouterid, de 195.
Bowiesen (Würt., Mergentheim), Bütthart 194 f.
Boxberg HG. 1325, 1354, II, 368.
—, v. 24, 481, 1325, II, 127.
Brabant 840.
Brachawe s. Großenbrach.
Braidbach (Mellrichstadt), Neustadt 917 f.
Braitbrun s. Breitbrunn.
Braitenpech s. Breitenbach.
Braith (Gehölz), Aura 138.
Bramberg, Amt 23, 279, 709, II, 182, 184.
Brandenburg-Onolzbach 4, 8, 125, 126, 167, 168, 477, 478, 480, 527, 528, 594, 607, 688, 690, 699, 1043, 1073, 1117, 1127, 1128, 1131, 1167, 1328, 1337, II, 39, 42, 55, 67, 68, 85, 140, 162 f., 308 f., 346, 527, 759, 815.
Brappach s. Prappach.
Brauertshof (Preußen, Hessen-Nassau), Hilters 551 f.
Braunsbach (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f., 1326, 1327, II, 258, 521, 837, 849, 859.
Bravartz s. Brauertshof.
Brebersdorf (Schweinfurt), Arnstein 75 f.
Breitbach (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Breitbrunn (Ebern), Eltmann 315 f.
Breitenbach (Ebern), E. 257 f.
Breitenlohe (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Breitensee (Königshofen), K. 729 f.
Bremen, Adalb. v. II, 10.
Bremetleiden s. Premich 104 f.
Brendlorenzen (Neustadt S.), N. 917 f.
Brennhausen (Königshofen) 621, 730.
—, Truchseß v. 733.
Brentt s. Brendlorenzen.
Bretzdorf s. Pretzdorf.
Bretzingen (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481, 1331.
Breypach s. Braidbach.
Breytbronn s. Breitbrunn.
Brichendorf, Brigendorf s. Priegendorf.
Briesendorf, Brisendorf, s. Priesendorf.
Brönnhof (Schweinfurt), Ebenhausen 244 f.
Bronnbach, Kloster (Baden, Wertheim) 194, 195, 1328, II, 34.
Bronne s. Brünn.
Brosoltzheim s. Prosselsheim.
Bruck b. Birklingen (Scheinfeld) 171.
Bruderkreuz, w., (Gerolzhofen) Oberschwarzach 934 f.
Brüchs (Mellrichstadt), Fladungen 376 f., II, 46.
Brück (Kitzingen), K. 688 f.
Brühl s. Prühl.
Brünn (Ebern), E. 257 f.
— (Kissingen), Münnerstadt 897 f.
Brünnau (Gerolzhofen), Stadtschwarzach) 1116 f.
Brünnstadt (Gerolzhofen), G. 430 f.
Brun s. Brünnau.
— s. Brünn (Kissingen).
Bruneck, v. II, 89.
Brunn, w., (W.) 765.
—, v. 935, 1326, II, 35.
Bruno, Bisch. v. W. II, 6, 122.
Brunstadt s. Brünnstadt.
Brußberg s. Prüßberg.

Digitized by Google

Bruxs s. Brücks.
Buch (Ebern), E. 257 f.
Buch (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
— (Ochsenfurt), Röttingen 1031 f.
— (Scheinfeld), Ullstadt 1156 f.
—(mühle)(Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Buchbach (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Buchbron s. Buchbrunn.
Buchbrunn (Kitzingen), K. 688 f., II, 255.
Buchenau, v. 381, 826.
Buchfeld (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Buchholz, v. II, 824.
—, Buchsholz s. Püsselsheim.
Bucholt s. Büchold.
Buchsbach s. Buchbach.
Buech s. Buch (Ochsenfurt).
— s. Buch (Scheinfeld).
Büchelberg (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Büchele s. Büchold.
Büchold (Karlstadt), Arnstein u. Büchold 75, 100, 1326, II, 316, 533.
—HG. 76, 1326, 1356, II, 367, 440, 753.
Bueden s. Büdenhof.
Büdenhof (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Bühler (Karlstadt), K. 654 f.
Buelendorf s. Bulendorf.
Bueler s. Bühler.
Buesentzheim s. Püssensheim.
Bueßholtz s. Püsselsheim.
Büttelbrunn (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
— s. Gau- u. Waldbüttelbrunn.
Bütthart (Ochsenfurt), B. 7, 71, 194 f., II, 34, 230, 257, 258.
—, Amt 194, 398.
—, HG. II, 440.
—, Zent 9, 70, 188, 194, II, 36, 42, 78, 243, 266, 267, 276, 384, 392, 439, 498, 890.
Buffeld s. Buchfeld.
Bulendorf, Haßlach 521 f.
Bullenheim (Kitzingen), Seinsheim 1338.
Bundorf (Hofheim), Königshofen u. Wettringen 295, 729 f., 1212 f., II, 341.
Buntdorf s. Bundorf.
Burchartrod s. Burkardroth.
Burchusen s. Burghausen (Kissingen).
Burckhöfstatt s. Burghöchstadt.
Burcklauer s. Burglauer.
Burdian, v. 902.
Burg, zu der, w., Haßlach 521 f.
Burgebrach (Bamberg II), Zent 1327.
Burgerrode s. Burgerroth.
Burgerroth (Ochsenfurt), Gelchsheim u. Röttingen 398 f., 1031 f.
Burggrumbach (W.), Estenfeld-Rimpar 346 f., II, 44.
Burghaslach (Scheinfeld) 5.
—, Zent s. Haßlach.
Burghausen (Karlstadt), Arnstein 75 f.
— (Kissingen), Münnerstadt 105, 897 f.
Burghöchstadt s. Höchstadt a. A.
Burglauer (Kissingen), Münnerstadt u. Neustadt 897 f., 917 f., II, 26, 145, 147, 280, 749.
Burgluer s. Burglauer.
Burgwallbach (Neustadt, S.), Aschach 104 f.
Burgwindheim (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Burkard, Stift (W.) 24, 351, 469, 974, 1014, II, 25, 169, 174.
Burkardroth (Kissingen), Aschach 104 f.
Busendorf (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Buthart s. Bütthart.
Buttelbrun s. Gaubüttelbrunn.
Buttler, v. 837, II, 824.

Calixt IV., Papst 28.
Cammerforst s. Kammerforst.
Carbach s. Karbach.
Carolburg s. Karlburg.
Carolspach s. Karsbach.

Digitized by Google

Carolstatt s. Karlstadt.
Castell 5, 6, 7, 24, 46, 224, 431, 434, 521 f., 547, 594, 998, 999, 1004 bis 1006, 1008, 1116, 1117, 1120, 1121, 1124, 1126, 1128, 1130, 1131, 1133, 1153, 1170, 1177, 1248, 1251, 1263, 1266, 1328, 1330, II, 27, 36, 43, 50, 116, 171, 188, 263, 296, 302, 572, 640.
Calwenberg (Würt., Calw.) II, 26.
Christof Franz v. Hutten, Bisch. v. W. II, 54.
Cimmerowe s. Zimmerau.
s. Claus, w., Marktsteinach 793 f.
Cleibheim s. Klebheimerhof.
Cleinparthof s. Kleinbardorf.
Cleusdorf s. Gleusdorf.
Clingen s. Klingen.
Colendorf s. Kolmsdorf.
Collentzheim s. Kolitzheim.
Colloredo, v. II, 824.
Comburg stift s. Komburg.
Coppenwindt s. Koppenwind.
Cottenheim s. Kottenheim.
Crailsheim, v. 522, 526, 528, 574, 576, 577, 579, 1073, 1125, 1126, 1130, 1326, II, 181.
Crainthal (Würt., Mergentheim), Hart, 477 f.
Cramsnit s. Gramschatz.
Crautheim s. Krautheim (Gerolzhofen).
Crautostheim s. Krautostheim.
Creglingen (Würt., Mergentheim), Hart 477 f., 693.
— HG. 477.
Crenßheimb s. Krensheim.
Crentzal, w., Marktsteinach 793 f.
Creutzach s. Kreuzschuh.
Creutzberg s. Kreuzberg.
Creutzbuchen s. Kreuzbuchen.
Creutzstall s. Kreuzthal.
Creyntale s. Crainthal.
Crichingen, v. 6, 8, 481, 482, 999, 1329, II, 284.
Cronberg, v. 431, 1324.
Crumbach s. Krumbach.
Dächheim (Schweinfurt), Wipfeld 1248 f., II, 246.
Dalberg, v. 1327.
Dampfach (Haßfurt), Dampsdorf 213 f., II, 220.
Dampsdorf (Donnersdorf), Zent 213 f., 405, 934, 1180, II, 42, 292, 367, 374, 377, 601, 747, 760; s. a. u. Donnersdorf.
Dankenfeld (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Darstadt (Ochsenfurt), Albertshausen 69 f.
Daschendorf s. Taschendorf.
Dattenbach, v. II, 824.
Datzensole, Datzensul s. Datzensoll.
Datzensoll, w., Arnstein 75 f.
Daubenholtz s. Taubenholz.
Daubhof s. Taubenhof.
Debersdorf (Höchstadt), Schlüsselfeld 1071 f.
Decham, Decheim s. Dächheim.
Dechsheim, w., Bütthart 194 f.
Dechsheyn s. Dechsheim.
Deinstatt (Bad., Tauberbischofsheim) 465.
Deithen s. Thaiden.
Delmersdorf s. Dollmarsdorf.
Denstatt s. Deustadt.
Dernbach, v. II, 51.
Dettelbach (Kitzingen), K. 226, 688 f., II, 30, 40, 42, 143, 157, 173, 255, 310, 317, 326, 338, 678, 757, 789, 891.
—, Amt 688, 1116.
Deustadt, Denstadt w., Hohenaich 568 f.
Deutenheim (Scheinfeld), M. Bibart 167 f.
Deutschorden 8, 9, 35, 125, 126, 195, 248, 398 f., 603, 606, 607, 734, 765, 799, 844, 869, 898, 901, 902, 911, 1128, 1181, 1332, II, 76, 147, 175, 181, 185, 246, 311, 345, 796, 799, 824.
Deutten s. Thaiden 138.
Deygelprunnen s. Taigelbrunn.

Digitized by Google

Deyten s. Thaiden.
Dhelheim s. Theilheim.
Diemar, v. 833 f., 1186.
Dienbach s. Dimbach.
Dieppach s. Dipbach.
Dieppach s. Dippach (Haßfurt).
Dietersdorf (Höchstadt), Seßlach. 521, 1094 f.
Diettigheimb s. Dittigheim.
Diettwar s. Dittwar.
Dilingen, Grf. v. 24.
Dillstädt (Preußen, Hessen-Nassau), Meiningen 826 f.
Dilstat s. Dillstädt.
Dimbach (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 662.
Dinckoltshausen s. Dingolshausen.
Dingolshausen (Gerolzhofen), G. 430 f., II, 282.
Dinkelsbühl, Rst., II, 477.
Dipbach (Kitzingen), Prosselsheim 980 f.
Dippach (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Dippach, w., Hohenaich 568 f.
Dißbach s. Dippach.
Distelhausen (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 195, 765 f.
Dittelbron s. Dittelbrunn.
Dittelbrunn (Schweinfurt), Geldersheim u. Marktsteinach 408 f., 412, 793 f., 1340.
Ditterswind (Hofheim), Ebern 257 f.
Ditterßdorf s. Dietersdorf.
Dittigheim (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f., II, 663, 759.
Dittlofsroda (Hammelburg), Rieneck 1334.
Dittwar (Baden, Tauberbischofsheim) Grünsfeld 465 f.
Dobenegg, v. II, 824.
Dörfles (Bamberg II) Medlitz 316, 812 f.
Dörtel (Würt., Mergentheim), Markelsheim 1333.
Dollmarsdorf, w., Meiningen 826 f.
Donnersdorf, Zent, s. a. Dampsdorf 213 f., 1360, II, 230, 241, 246, 247, 362.
Dorffleins s. Dörfles.
Dornberg (Baden, Buchen), Jagstberg 601, 606.
Dornheim (Scheinfeld), Hellmitzheim, 547 f.
Drändorf, Joh., Hussit II, 875.
Draisdorf (Staffelstein), Hohenaich 568 f.
Draßdorf s. Draisdorf.
Dreißigacker (S.-Meiningen), M. 826 f.
Driffenfeld s. Trennfeld.
Duchendorfe s. Tugendorf.
Dudenbrunn s. Duttenbrunn.
Düllstadt (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f.
Dürbach s. Dürrbach.
Düren, v. 1333.
Dürn (Walldürn, Baden, Buchen). Zent 1335.
Dürrbach, w., Iphofen u. Stadtschwarzach 594 f., 1116 f.
Dürrenhof s. Dürrhof (Bamberg II).
Dürrenried (Ebern), Seßlach, 1094 f. II, 341.
Dürrfeld (Schweinfurt), Karlsberg 620 f., II, 147, 172, 255, 775, 871.
Dürrhof (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Dürrnhof (Ebern), E. 257 f.
— (Neustadt, S.), N. 917 f.
Dürzel (Würt, Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Dütesfeld s. Düttingsfeld.
Düttingsfeld (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f., II, 323.
Dulstatt s. Düllstadt.
Dundorf s. Thundorf 505.
Durffelt s. Dürrfeld.
Durrenhof s. Dürrnhof (Ebern).
Durrenrieth s. Dürrenried.
Durtzell s. Dürzel.
Dutendorf(Höchstadt),Haßlach521f.
Duttenbrunn (Karlstadt), K. 654 f.

Digitized by Google

Ebelsbach (Haßfurt), Eltmann 315 f., II, 244, 245.
Eben, v. 224.
Ebenhausen (Kissingen), E. 3, 244 f. II, 244.
—, Amt 136, 244, 798.
—, Zent 244 f., 793, II, 32, 41, 157, 324, 350, 420, 428, 891.
Eberhartshusen s. Ebertshausen.
Ebern (E.), E. 257 f.
—, Amt 257, 315.
—, Zent 5, 8, 257 f., 813, II, 40, 137, 157, 179, 180, 183, 251, 260, 349, 520, 891.
Ebersberg 174, 326, 511.
Ebersberg-Weihers, v. 176, 187, 392, II, 782.
Ebersbrunn (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Ebershausen s. Ebertshausen.
Eberstein, v. 377, 379, 481, 601, 999, 1324, II, 431.
Ebertsbrun s. Ebersbrunn.
Ebertshausen (Schweinfurt), Marktsteinach u. Maßbach 793 f., 798 f., 826, II, 147, 348.
Ebing (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Ebnet, Marschall v. 287, 289.
Ebrach, Kloster, (Bamberg II) 9, 213 f., 222, 224, 227, 228, 351, 430, 432 bis 434, 448, 456, 457, 461, 498, 504, 505, 512, 517, 522, 528, 529, 531, 620—622, 630—633, 636, 639, 647, 651, 689, 699, 700, 812, 934, 936, 942, 974, 981, 997, 1073, 1125, 1127—1131, 1138, 1177, 1248, 1327, II, 30, 34, 45, 47, 79, 116, 290, 291, 312, 321, 340, 349.
Echter, v. 466, 469, 470, 733, 1123, 1131, 1326, 1327, 1330, II, 45.
Eckard, Graf II, 202 ff.
—, W. Schulth. II, 210.
Eckartshausen (Ebern), E. 257 f.
Eckartshausen (Schweinfurt), Werneck 1180 f., II, 316.
Eckenbrechtshausen, wohl Schafhof Erbrechtshausen (S.-Coburg), Königsberg 709 f., 713.
Eckersbach (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Eckershausen s. Eckartshausen.
Effeldorf (Kitzingen), Haßlach 521 f.
Effeltresch s. Effeldorf.
Egelfurt, Haßlach 521 f.
Egenburg, w. (W.), Bütthart 194.
Egenhausen (Schweinfurt), Werneck 1180 f.
Egloffstein, v. 398, 1072, 1332, II, 34.
Ehenheim, v. 126, 478, 480, 788, 1032, 1337.
Ehrenberg, v. II, 48.
Eibelstadt (Ochsenfurt), O. 9, 943 f., 1342, II, 41, 60, 83, 173, 220, 340, 678, 680, 686, 750, 847.
Eibing s. Ebing.
Eibstadt s. Groß- u. Klein-E. 377, II, 46.
Eicha (Staffelstein) Seßlach 1094 f.
Eichelberg, Zent 75, 76, 83, 103, 257 f., 300, 709 f., II, 190, 252.
Eichelsdorf (Hofheim), Königsberg u. Wettringen 709 f., 1212 f.
Eichenhausen (Neustadt S.), Wildberg 1227 f.
Eichfeld (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 431, 1116 f., 1124.
Eichstätt, Hochstift 10, 730, II, 475, 815.
Eiershausen s. Euershausen.
Eigelßdorf s. Eichelsdorf.
Eilffershausen s. Elfershausen.
Einersheim (Scheinfeld), Hellmitzheim 547 f.
Einhausen (S.-Meiningen), M. 826 f.
Einsidell s. Einsiedelhof.
Einsiedelhof (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
Einsiedeln, Kloster (Wallfahrt) II, 820.
Eiringsmühle (Ebern), E. 257 f.
Eisenberg, Grf. v. 659, 686.
Eisenhut, v. 1326.

Digitized by Google

Eisenhutsroth (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Eisingen 998 f., II, 84, 760.
Eitzelheim s. Etzelheim.
Elbricheshusen s. Elfershausen.
Elfershausen (Hammelburg), Aura 136 f.
Ellershausen, w. (Haßfurt), H. 495 f.
Ellershusen s. Ellertshausen.
Ellertshausen (Kissingen), Wettringen 1212 f.
Elma, v. 980.
Elmbach, w. (Mellrichstadt), M. 836 f.
Elmpach s. Elmbach.
Elsendorf (Höchstadt) Haßlach, u. Schlüsselfeld 521 f., 1071 f.
Eltingshausen (Kissingen) Ebenhausen 244 f., 826.
Eltmann (Haßfurt), E. 315 f., II, 30, 84, 157, 682, 685, 871.
— Amt 315, 568.
— Stadtgericht 316, 331, 332.
— Zent 8, 315 f., 1094, II, 42 72, 230, 244, 251, 288, 341, 345, 355, 392, 431, 811, 891.
Eltnew, Eltmewn s. Eltmann.
Eltvill s. Altfeld.
Engelgarten, Karthause, s. Würzburg.
Engentail s. Engenthal.
Engenthal (Hammelburg), Aura 136 f.
Enhausen s. Einhausen.
Enheim (Kitzingen), K. 688 f.
Enslar, Entlar, w., M. Bibart 168, 171.
Erbach, Grf. v. 1013, 1028.
Erbshausen (Karlstadt), Eichelberg 300 f.
Erckherßhausen s. Eckartshausen.
Erdbach (Würt., Mergentheim), Hart 477 f.
Eringshof s. Eyrichshof.
Eringsmüel s. Eiringsmühle.
Erlabron s. Erlabrunn (W.).
Erlabronn (Scheinfeld), Sch. 1338.
Erlabrunn (W.), Retzbach 1012 f., II, 223.
Erlach w. (Ochsenfurt), Gelchsheim u. Röttingen 398 f., 1031 f.
Erlach (Ochsenfurt), Kitzingen 688 f.
Erlach a. M. (Lohr), Rothenfels 1042 f.
Erlau (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Erlbach s. Erlenbach (Karlstadt).
Erle s. Erlau.
Erlenbach (Karlstadt), K. 654 f.
Erlenbach (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f.
Erlesehe, w., Arnstein 75 f.
Erlsdorf (Hofheim) Königsberg 709 f.
Ermershausen (Hofheim), Ebern 257 f.
Ermetzhausen s. Ermershausen.
Erthal, v. 138, 152, 175, 184, 189, 1327.
Eschelhorn, w. (Königshofen), K. 729 f.
Eschenbach (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Escherdorf s. Escherndorf.
Escherndorf (Gerolzhofen), Prosselsheim 980 f., II, 759.
Espel, Espelbach s. Esselbach.
Espenfeld, v. 346, 347, 356, II, 348.
Esselbach (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f., II, 146, 334, 357, 747, 756.
Esshelhorn s. Eschelhorn.
Esselbrunnerhof (Baden, Tauberbischofsheim) Grünsfeld 465 f.
Eßfeld (Ochsenfurt), Albertshausen 69 f., II, 228, 257 f.
Eßleben (Schweinfurt), Eichelberg 300 f., 980, II, 229, 315, 326, 749.
Estenfeld (W.), E. 9, 346, II, 60, 223, 245.
Ethuesen s. Althausen (Kissingen).
Ettleben (Schweinfurt), Werneck 1180 f., II, 156.
Etzelheim (Scheinfeld), M., Bibart u. Schopfenlohe 167 f., 1087 f.
Euerbach (Schweinfurt), Geldersheim 408 f.
Euerdorf (Hammelburg), Aura 136 f. 898, II, 141, 150, 219, 283, 354.

Digitized by Google

Euerfeld (Kitzingen), Prosselsheim 980 f., II, 173, 245, 286, 311, 344, 437, 750, 757.
Euerhausen (Ochsenfurt), Bütthart 194 f., II, 257—259.
Euerheim (Schweinfurt), Zent 1328; s. O. u. U.-E.
Eurpach s. Euerbach 409.
Euershausen (Königshofen), K. 729 f.
Eussenhausen (Mellrichstadt), M. 836 f., II, 46.
Eussenheim (Karlstadt), K. 654 f.
Eyb, v. 1326, II, 824, 875.
Eych s. Kirchaich.
Eyleringen s. Ailringen.
Eylerßhausen s. Ellershausen.
Eyrichshof (Ebern), E. 257 f.
Eysenroth, Eysesrode s. Eisenhutsroth.
Eysingen s. Eisingen.
Eytehusen s. Aidhausen.

Fahr (Gerolzhofen), Prosselsheim 980 f., II, 326, 348.
Failsch (Feilitzsch?), v. 287.
Falck, v. II, 860.
Falkenstein (Gerolzhofen), Dampsdorf 213 f., II, 258.
Faltenklingen, w., (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Fascha, w., s. Vochsheim 826.
Fatschenbrunn (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Fatschenpron s. Fatschenbrunn.
Faulbach (M. Heidenfeld), Michelrieth 868.
Faulenbach s. Faulbach.
Fechenbach, v. II, 58.
Feigendorf s. Vickendorf 568.
Fellen (Gemünden), Rieneck 1334.
Fetzelhofen (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Feuerbach (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 431, 1116 f.
Feuerthal (Hammelburg), Aura 136 f.
Fierst (Ebern), E. 257 f.
Filchbant s. Vilchband.
Findlos (Preußen, Hessen-Nassau), Hilters 138, 551 f.
Finsterlohe, v. 1139, II, 159.
First s. Fierst.
Fischbach (Ebern), E. 257 f., 285, 296.
Fischborn, v. 987.
Fischstuben, w. (Scheinfeld) 594.
Fitzendorf (Hofheim), Königsberg u. Wettringen 709 f., 1212 f., II, 663.
Fladungen (Mellrichstadt), F. 3. 376 f., II, 36, 40, 760.
—, Amt 376.
—, HGO. 1361.
—, Zent 41, 186, 376 f. 551, 917, II, 78, 136, 138, 142, 253, 305, 317, 403, 410, 411, 689, 891.
—, v. 376.
Foro, de 25.
Forpach s. Vorbach.
Forst (Schweinfurt), Marktsteinach 412, 793, 1340.
Forster von s. Clas, s. s. Claus.
Franckenwindtheim s. Frankenwinheim.
Franken, Erzmarschalk u. Landhofmeister 840.
Franken, Graf Kunprecht v. 315.
Franken, Herzogtum, s. Herzogtum.
Frankenberg (Uffenheim) 23, II, 60.
—, v. 244.
Frankenheim (Neustadt, S.), Bischofsheim u. Fladungen 174 f., 376 f.
Frankenrecht 1281, II, 355.
Frankenstein, v. 1156.
Frankenwinheim (Gerolzhofen), G. 430 f., II, 341.
Frankfurt (Scheinfeld), Sch. 1338.
Frankreich, Philipp August K. v. II, 399.
Franz v. Hatzfeld, Bisch. v. W. II, 48.
— Ludwig v. Erthal, Bisch. v. W. II, 56, 730, 824, 894.
Franziskaner s. Würzburg.

Digitized by Google

Frauenberg o. W. s. Würzburg.
Frauenroth, Kloster u. O. (Kissingen) 844, 918, II, 176.
Frauenthal, Kloster (Würt., Mergentheim) 126.
Freiberg, v. II, 500.
Freihaslach (Scheinfeld), Haßlach u. Schlüsselfeld 521 f., 1071 f.
Freudenberg (Baden, Wertheim), Ort u. Zent 6, 1328, II, 46, 139, 189, 245, 278, 290, 356, 891.
—, Amt II, 44.
Freudenstadt (Würt., Fr.) II, 221.
Frickendorf (Ebern), E. 257 f.
Frickenhausen (Ochsenfurt), O. 836 f., II, 60, 854.
— (Mellrichstadt), M. 943 f.
Frickenhöchstadt (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Frickenhofstadt s. Frickenhöchstadt
Friedleinsbrunn, w. (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Friedrich I., K. 21, II, 16.
— II., K. 30, 1031.
— III., K. 28, 101, 834, 870.
— v. Wirsberg, Bisch. v. W. 65 f., II, 45, 124, 810.
— Carl v. Schönborn, Bisch. v. W. II, 54, 134, 725.
Friedrichsbronn s. Friedleinsbrunn
Friedritt (Kissingen), Münnerstadt 897 f.
Fries, Mag. Lorenz 13 f., 71, 77, 87, 284, 393, 980, 1401, II, 29, 43, 107, 120, 127, 390, 676, 690, 776, 884.
Friesenhausen (Hofheim), Königsberg 287, 709 f.
Frimmersdorf (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Frittriet s. Friedritt.
Fröhstockheim (Kitzingen), K. 194, 688 f.
Frohestockheim s. Fröhstockheim.
Fronecken, v. II, 78.
Fronhofen, v. 9, 126, 877, 1034, 1035.
Frümmersdorf, Frumerßdorf s. Frimmersdorf.
Fuchs 229, 259, 288, 316, 431—433, 451, 462, 496, 499, 505, 511, 528, 573, 580, 935, 1095, 1129, 1131, 1340, II, 153, 244, 320, 457, 536, 546, 550.
— v. Bimbach 223, 224, 319, 431, 451, 452, 458, 505, 511, 518, 570, 574, 582, 936, 942, 1117, 1123, II, 701.
— zu Bischofsheim 320, 321.
— zu Burgpreppach 222, 286, 1341, II, 673.
— zu Dornheim 689, 699, 1124, 1126, 1130.
— v. Eltmann (Walburg) 568, 569, 572, 582.
— v. Gleißenau 282, 287, 290 bis 292, 295, 323, 432, 1073, 1123.
— zu Hörieth 505.
— zu Mehern 504, 518.
— v. Neidenfels 602.
— zu Schweinshaupten 223, 224, 322, 518.
— zu Schweinstellen 292, 518.
— v. Wiesentheid 1126, 1130.
— v. Wonfurt 223, 224, 504, 506, 508.
Fuchsecken, w., Ebern 257 f.
Fuchsen s. Vochsheim.
Fuchsstadt (Ochsenfurt), Albertshausen 69 f.
Fuchsstadt (Hammelburg), Aura 136 f.
Fuchsstadt, w., Haßlach 521 f.
Fuchsstadt, w. (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f.
Fuchsstadt (Hofheim), Wettringen 1212 f., II, 255.
Fuchstatt s. Fuchsstadt (Gerolzhofen).
Fuestat s. Fuchsstadt (Hammelburg).
Fürstenstein (Diede), zum 174, 378.
Füttersee (Scheinfeld), Haßlach und Oberschwarzach 521 f., 934 f.

Digitized by Google

Fugstat s. Fuchsstadt (Hammelburg).
Fulbach, v. 249, 284, 285, 814, 816 bis 818.
Fulda, Stift 6, 9, 24, 100, 104, 121, 122, 137, 138, 140—142, 184, 191, 376, 408, 552—555, 563, 899, 998, 999, II, 27, 30, 32, 33, 36, 521, 660, 820.
Fullendorf, Grf. v. 24.
Fußdorf s. Veielsdorf.
Fundlos s. Findlos.
Furtail s. Feuerthal.
Fusstat s. Fuchsstadt (Hofheim).
Futtersee, Futtersehe s. Füttersee.

Gabeltshausen s. Gabolshausen.
Gabolshausen (Königshofen), K. 729 f.
Gaden s. Gadheim.
Gadheim (W.), Retzbach 1012 f.
Gädheim (Haßfurt) II 323.
Gänheim (Karlstadt), Arnstein 75 f., II, 150, 317, 323, 349.
Gahart s. Garitz 138.
Gaiaschach s. Gauaschach.
Gaibach (Gerolzhofen) II, 322.
—, HG. 1330.
Gainbach, w., Arnstein 75 f.
Gainhaim s. Gänheim.
Gambach (Karlstadt), K. 654 f., II, 594.
Ganartzhof, w. (Ochsenfurt), Gelchsheim 398.
Gangolfsberg (Haßfurt), Dampsdorf 213 f.
Garitz (Kissingen), Aura 136 f.
Garstadt (Schweinfurt), Werneck 1180 f., II, 143.
Gasmansdorf s. Goßmannsdorf 948.
Gauaschach (Karlstadt), Arnstein 75 f., II, 147, 150.
Gaubüttelbrunn (Ochsenfurt), Büttthart 194 f., II, 113, 147, 228, 367. 369, 757, 841.
Gaukönigshofen (Ochsenfurt), Röttingen 1031 f.
Gaulhausen s. Gaulshausen.
Gaulshausen, w., Meiningen 826 f.
Gaurettersheim (Ochsenfurt), Büttthart 194 f., II, 143, 153, 328, 651, 873.
Gaustadt (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Gayßmar, v. II, 824.
Gebsattel, v. 1331, II, 83, 845.
Geckenau (Mellrichstadt), Neustadt 917 f.
Geesdorf (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f.
Gefäll (Kissingen), Aschach 104 f.
Gefell s. Gefäll 106.
Geiboltzhusen s. Gabolshausen.
Geiersberg (Staffelstein), Seßlach 816, 1094 f.
Geilingen, Eppele v. (Lied) II, 570.
Geisdorf (Bamberg I), Ebern 257 f.
Geiselhaim s. Geißlingen.
Geiselheim v. 1032.
Geißlingen (Uffenheim), Aub u. Kitzingen 124, 688 f.
Gelchsheim (Ochsenfurt), G. 398 f., II, 358.
— Zent 5, 398 f., II, 42, 136, 185, 338, 349, 408, 531.
Geldersheim (Schweinfurt), Geldersheim 408 f., II, 31, 224, 262, 286. 759.
— Zent 408 f., 412, 793, 1180, II, 32, 139, 241, 276, 324, 337, 342, 349, 360, 753, 891.
Gelnhausen, St. (Preußen, Hessen-Nassau) 1329, 1341.
Gemainfelt s. Gemeinfeld.
Gemeinfeld (Hofheim), Ebern 257 f.
Gemmingen, v. 1326, 1333.
Gemünd (Ebern), E. 257 f.
Gemünda (Staffelstein), Seßlach 1094 f., II, 405.
Gemünden (G.), G. Rieneck 8, 157, 424 f., 1334, II, 31, 34, 149, 242, 245, 271, 323, 357, 823.
— Amt 424, 654.
— HG. 5, 424 f., 1363, II, 136, 442, 474.

Digitized by Google

Gemundt s. Gemünda.
Gennfurt, w., Karlstadt 654 f.
Gerbrunn (W.), W. 1263, II, 113, 145, 148, 257.
Gereuth (Mühle) (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Gerhard, Bisch. v. W. II, 33, 91, 104, 880.
Gerichstetten (Baden, Buchen), 482.
Gerlachshausen (Kitzingen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 303, 316, 756.
Gerlachsheim (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 765 f., II, 175, 226.
Gernach (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f., II, 258.
Germelshausen, w., Meiningen 826.
Geroldshausen (W.), Albertshausen 69 f.
Geroldswind (Ebern), E. 257 f.
Geroltzhausen s. Gerlachshausen.
Gerolzahn (Baden, Tauberbischofsheim), Ripperg 1335.
Gerolzhausen, w. (Würt., Gerabronn), Jagstberg 601 f.
Gerolzhofen (G.), G. 213, 215, 225, 430 f., 621, 934, II, 36, 44, 158, 300, 357, 367, 426, 520.
— Amt 213, 430, 620, 934.
— Zent 5, 6, 430 f., II, 242. 276, 340, 349, 408, 891.
Gersfeld (Preußen, Hessen-Nassau) 176.
Gerstenmühle, Stadtschwarzach 1116.
Gerstorf s. Geesdorf.
Gerwartswindt s. Geroldswind.
Gethles, Meiningen 826.
Getlers s. Gethles.
Geubach s. Gaibach 434.
Geubach, v. 1186.
Geulchsfeld s. Geußfeld.
Geußfeld (Gerolzhofen), Dampsdorf 213 f.
Gewerettersheym s. Gaurettersheim.
Geyer zu Giebelstadt 69, 71, 194, 195, 224, 469, 766, 974, 1034, 1128.
Geyersberg (Staffelstein) 281.
Geykönigßhoven s. Gaukönigshofen.
Geylichsheym s. Gelchsheim.
Geysendorf s. Geisdorf.
Geysling s. Geißlingen.
Giebelstadt (Ochsenfurt) 71, 1342.
Giech, v. 162, 222, 224, 225, 284, 285, 298, 575, 585, 816, 817.
Gießübel, w. (Gerolzhofen) 1177.
Ginolfs (Mellrichstadt), Fladungen 186, 376 f., 431.
Gissigheim (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f., II, 84, 150, 626.
Glasofen (M., Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Glaßhofen s. Glasofen.
Gleichen, Graf v. 4, 798.
Gleichen an der wisen s. Gleicherwiesen.
Gleichenwiesen s. Gleicherwiesen.
Gleicherwiesen (S.-Meiningen), Königshofen 729 f.
Gleimershausen (S.-Meiningen), M. 826 f.
Gleisenau (Haßfurt), Eltmann 287, 290—292, 295, 315 f., 432, 569.
Gleismuthausen (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Gleissenawe s. Gleisenau.
Gleißenberg (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Gleißmathausen s. Gleismuthausen.
Gleusdorf (Ebern), Medlitz 285, 812 f.
Gleussen (Staffelstein) II, 283.
Gnadenthal, Kloster (Würt., Öhringen) 604, 606—608.
Gnendorf (Ebern), E. 257 f.
Gnodstadt (Ochsenfurt), Kitzingen 356, 688 f., II, 757.
Gnottstadt s. Gnodstadt.
Gochsheim (Schweinfurt), Karlsberg 10, 620 f., 1330, 1339, II, 45, 46, 50, 192, 259, 282, 336, 341, 351, 551, 707, 757.
Goechsheim s. Gochsheim.
Göler, v. 1326.

Digitized by Google

Gössenheim (Gemünden), Karlstadt 654 f.
Goldkronach (Berneck) 286, 289, 291.
Gollachgau 1, 124, 1031.
Gollachostheim (Uffenheim), Aub 124 f.
Gollhofen (Uffenheim), Hellmitzheim 547 f.
Golnhoven s. Gollhofen.
Gosheim, v. 1326.
Goslar, Propst 24.
Gossenheim s. Gössenheim.
Gossenmühle (Ochsenfurt), Hart 477 f.
Goßfeld 1, 75 f., 688, 980, 1012, 1248, 1263.
Goßmannsdorf (Hofheim), Königsberg u. Wettringen 709 f., 1212.
Goßmannsdorf (Ochsenfurt), O. 943 f. II, 222, 340.
Gostendorf s. Gossenmühle 477 f., II, 415.
Gottersdorf (Baden, Buchen), Ripperg 482, 1335.
Gottfried v. Guttenberg, Bisch. von W. II, 190.
— von Limburg, Bisch. von W. II, 37, 75, 78, 94, 178, 834.
Grabfeld 104, 174, 244, 376, 408, 551, 620, 709, 729, 788, 793, 798, 812, 826, 836, 897, 917, 1094, 1227.
Gräfendorf (Gemünden), Rieneck 1334.
Gräfenhain (Neustadt, S.) II, 142.
Gräfenholz (Ebern), Medlitz 812 f.
Gräfenneuseß (Scheinfeld), Stadtschwarzach 431, 1116 f.
Grafenneuseß s. Gräfenneuses.
Grafenrheinfeld (Schweinfurt) 621, II, 149, 357.
—, HG. 1330.
Graißdorf s. Kraisdorf.
Gramschatz (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Gramschnitt s. Gramschatz.
Grappertshofen (Scheinfeld), Sch. 1338.
Grasbach, w. (Scheinfeld) 1338.
Graselzhaim s. Krassolzheim.
Grasholdshaim s. Krassolzheim.
Grefenhan, w. (Neustadt, S.) 392.
Grefenholtz s. Gräfenholz.
Greifenklau, v. 1326, 1327, II, 52, 55.
Gresselgrund (Hofheim) II, 322.
Gressertshof (Kissingen), Ebenhausen 244 f.
Greßhartzhof s. Gressertshof.
Greßhausen (Haßfurt), Marktsteinach 793 f., II, 343, 401.
Greßthal (Hammelburg), Arnstein 75 f., II, 220.
Grethstat s. Grettstadt.
Grettstadt (Schweinfurt), Karlsberg 620 f., II, 265, 756.
Gretzenfurt, w., Medlitz 812 f.
Greussenheim (W.), Remlingen u. Rothenfels 998 f., 1042 f., II, 334, 647.
Greussingshausen s. Greßhausen.
Grewssen s. Greussenheim.
Grindelach, v. 788.
Groesen Bartdorf s. Großbardorf.
Grosen Ibestat s. Großeibstadt.
Groß (Nürnb. Schulth.) II, 90.
Großbardorf (Königshofen), Wildberg 377, 1227 f., II, 46.
Großbirkach (Bamberg II), Haßlach und Oberschwarzach 521 f., 934.
Großeibstadt (Königshofen), Wildberg 1227 f.
Großeißlingen (Würt., Göppingen), Zent 1327, 1330, II, 221, 357, 597, 602, 667, 859.
Großenbrach (Kissingen), Aura und Neustadt 105, 136 f., 917 f.
Großenhausen, w. 1212.
— s. Großhausen.
Großenlanckheim s. Großlangheim.
Grossenparthorf s. Großbardorf.
Großenprach s. Großenbrach.
Großenweinckheim s. Großwenkheim.

Digitized by Google

Großgressingen (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Großhausen, w., Königsberg und Wettringen 709 f.
Großhornbach (Baden, Buchen), Ripperg 1335.
Großlangheim (Kitzingen), Stadtschwarzach 6, 1116 f., 1330, II, 84, 143, 164, 270, 277, 284, 680, 707.
Großwenkheim (Kissingen), Wildberg 1227 f.
Großwernfeld, Wernfeld (Gemünden), Karlstadt 654 f.
Grub (Bamberg II), Haßlach 521 f.
Grünau (M., Heidenfeld), Michelrieth 868.
Gründlach, v. 3.
Grüningen, Gruningen s. Kronungen
Grünsfeld (Baden, Tauberbischofsheim), G. 7, 194, 197, 198, 465, II, 50, 60, 329.
— Zent 5, 9, 465 f., 753, 891.
Grünsfeldhausen (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
Grünsfeldmühle, Karlstadt 654 f.
Grumbach, v. 24, 76, 138, 301, 302, 346 f., 356 f., 432, 527, 622, 655, 980, 981, 986, 1043, 1123, 1181, 1185, 1186, 1190, 1334, II, 39, 44, 45, 174, 275, 637, 824, 879.
Gückelhirn (Ebern), E. 257 f.
Gückelhuern s. Gückelhirn.
Gülchsheim (Uffenheim), Aub 124 f., II, 34.
—, HG. 124.
Gündersleben s. Güntersleben.
Güntersleben (W.), Arnstein, Retzbach 75 f., 1012 f., II, 405, 844.
Gützingen (Ochsenfurt), Bütthart 194 f.
Gulichsheim s. Gülchsheim.
Gundersmühle, Schlüsselfeld 1071 f.
Gunderßleben s. Güntersleben.
Guttenberg, v. 259, 319—321, 434, 529, II, 51, 144.
Guttenstein, v. 545.
Gutzingen s. Gützingen.
Haag (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Haard (Kissingen), Münnerstadt 897 f.
Habsberg (Feste), (S.-Meiningen) II, 27.
Hachtel, Hachtall (Würt.-Mergentheim) Markelsheim 1333.
Haderbach s. Holderbach.
Hafenlohr (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
Hafenpreppach (Ebern), Seßlach 1094 f.
Hagelsheimer gen. Held 522.
Hager, Apostat II, 32, 874.
Haid (Kitzingen), Stadtschwarzach 1116 f.
Haidstadt s. Hettstadt.
Haigrunbach s. Heugrumbach.
Haimbach s. Hambach.
Haimendorf s. Hemmendorf.
Haimule s. Haumühle.
Hain (Schweinfurt), Ebenhausen 107, 163, 244 f., II, 157.
Hainach, v. 433.
Hainachshof s. Heinachshof.
Hainbrunn s. Hambrunn.
Hainert (Haßfurt), H. 495 f.
Hainhof (Mellrichstadt), M. 836 f.
Hainstadt (Baden, Buchen), Ripperg 482, 1335, II, 141, 151, 223, 244, 259, 357.
Halb s. Helba 834.
Halburg s. Hallburg 1128.
Hall (Würt., Hall) 1331, II, 14, 16.
Hallburg (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., 1330.
Hallstadt (Bamberg I) 584.
Halsbach (Gemünden), Karlstadt 654 f., II, 155.
Halsbronn, Halspronn s. Heilsbronn.
Halsheim (Karlstadt), Arnstein 75 f., 223.
Hambach (Schweinfurt), Ebenhausen und Marktsteinach 244 f., 412, 793 f., 1340.

Digitized by Google

Hambrunn (Miltenberg), Ripperg 1335.
Hammelburg (H.), 798, II, 47, 344.
—, Amt 140.
—, Zent (Fulda), 137, 142, 143.
Hanau, Grafschaft 194 f., 425, 594, 766, 1042, 1337, II, 30, 34.
Handthal (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f., 1366.
Happertshausen (Hofheim), Wettringen 1212 f.
Hapreitleshusen s. Happertshausen.
Hart s. Haard.
— (Kissingen) 377.
—, Zent 3, 5, 477 f., II, 31, 46, 183.
Hartheim (Baden, Tauberbischofsheim), H. 481, II, 871.
—, v. 481, 482, 1228, 1333.
—, Zent 7, 9, 481 f., 1335, II, 50, 747, 891.
Hartlanden (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Harttenlindt s. Hartlanden.
Hase (Leibdiener Bischofs Joh. v. Grumbach) II, 85, 97, 99, 463, 715.
Hasefurt s. Haßfurt.
Haselbach (Neustadt S.), Bischofsheim, 174 f.
Haselstein, Amt 177, 184.
Hasenbach s. Hassenbach.
Hasenmühle, Schlüsselfeld 1071 f.
Hasenzeller, w., Eltmann 315 f.
Haslach, Haßlach s. Hasloch.
Hasloch (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f., II, 335.
Haßberg, vom 734.
Hasselberg (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Hassenbach (Kissingen), Aschach 104 f.
Haßfurt (H.), H. 257, 495 f., 709, 713, 1212, 1220, II, 238, 245, 323, 401, 601, 850.
—, Amt 495, 709, 793. 1212.
—, HGO. 1367, II, 441.
Haßfurt, Zent 5, 8, 934, II. 42, 72, 241, 246, 250, 362, 747, 891.
Haßgau 495, 709, 1212.
Haßlach s. Burghaslach.
— Zent 521 f., 1071, II, 29, 531.
Hatles, w., Meiningen 833.
Hattenhausen, w., Albertshausen 69 f.
Hattersdorf (Staffelstein,) Seßlach 1094 f.
Hatzfeld, Grf. v. 4, 7, 8, 798, 1341, II, 48.
Haug Stift (W.), 77, 78, 195, 351. 974, 975, 981, II, 103, 167, 169, 173, 174, 220, 221, 282, 311, 347, 701, 757.
Hauger Gericht (W.) II, 169.
Haumühle, Arnstein 75 f.
Hausen (Kissingen), Aura 136 f.
Hausen, Kloster (Kissingen) 120, 918.
— (Schweinfurt), Marktsteinach und Schweinfurt 793 f., 1340.
Hautsmohr, Hawtßmorhe s. Hauxmoormühle.
Hauxmoormühle (Haßfurt), Dampsdorf 213 f., II, 246.
Haybach s. Heubach.
Haymenhausen s. Heimhausen.
Haynau, v. 87.
Haystray s. Heustreu.
Hebendorf (Ebern), Medlitz 812 f.
Heckfeld (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 765 f.
Heckmühle (Hammelburg) 138.
Heidenfeld (Schweinfurt), H. 529 f., 1251, II, 175, 223.
—, Zent 529 f., II, 183, 292.
Heidingsfeld (W.), H. u. W. 10, 70, 71, 1263, 1334, II, 32, 36, 42, 47, 72, 99, 109, 116, 151, 155, 157, 269, 278, 362, 691.
—, Amt 1263.
—, HG. 544 f., II, 136.
—, v. 398, 496, 690.
Heilgersdorf (Ebern), Seßlach 1094f.

Digitized by Google

Heiligenthal, Kloster, O. (Schweinfurt), Wipfeld 1190, 1248, II, 312.
Heiling zu Geisendorf 287.
Heilsbronn, Kloster 522, 1088, II, 29.
Heimbach s. Hambach.
Heimhausen (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Heinach, v. 222.
Heinachshof (Gerolzhofen), G. 430 f.
Heinersdorf (Ebern), Seßlach 1194.
Heinhof s. Hainhof.
Heinleshof, w. (Hammelburg), Aura 136.
Heinrich II., K. 826, 1341.
— III., K. 1333.
— V., K. II, 14, 204.
— VII., K. 29, 31, 729, II, 77.
— v. Speyer, Bisch. v. W. II, 27.
Helba, Meiningen 826 f.
Helbe s. Helba.
Helbingstat s. Helmstadt.
Heldritt, v. 379, 393, 732, 842, 843.
Helferichshausen s. Elfershausen.
Helffer H. 15, II, 887.
Heller (Nürnberg) 999.
Hellingen (S. Coburg), Königsberg 709 f.
Hellmitzheim (Scheinfeld), H. 517 f., 689.
—, Zent 6, 7, 547 f., II, 136, 238, 362, 405.
Helmitzheim s. Hellmitzheim.
Helmwoltzheim s. Hellmitzheim.
Helmstadt (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f., II, 176, 759.
Hemmendorf (Ebern), Medlitz 812 f.
Hemmersheim (Uffenheim), Aub 124 f., II, 181, 219, 246, 847.
Hendungen (Mellrichstadt), M. 333, 377, 836 f., II, 46, 206.
Henneberg, Hschft., Grf. 2, 3, 4, 6, 42, 78, 104, 137, 138, 140—142, 145, 147, 148, 151, 154, 162, 165, 168, 206, 244, 376, 377, 393, 394, 409, 621, 622, 709, 729, 730, 754, 755, 788, 789, 793, 794, 795, 798, 799, 812, 826, 827, 832 f., 836 bis 838, 842, 843, 844, 898, 899, 902, 999, 1170, 1181, 1213, 1227, 1228, 1235, 1329, 1330, 1339, II, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 36, 37, 39, 40, 44, 46, 47, 64, 78, 88, 130, 181, 187, 202 f., 206, 219, 265, 281, 283, 316, 394, 521, 797, 799,
—, Berthold v. II, 205.
—, Boppo v. II, 29, 204, 205.
—, Godebold v. II, 204.
—, Heinrich v. II, 205.
Henßberg s. Honsberg.
Herbelstat s. Herbstadt.
Herbolzheim (Uffenheim), M. Bibart 167 f., II, 31.
—, Zentamt 1337.
Herbstadt (Königshofen), K. 151, 729 f., 842.
—, v. 734.
Hergolshausen (Schweinfurt), Werneck 1180 f.
Hergoltshausen s. Hergolshausen.
Hergramsdorf (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Hergramßdorf s. Hergramsdorf.
Herleshof (Gerolzhofen), Heidenfeld 529.
Herlheim (Gerolzhofen) G. 430 f., 532.
Hermann v. Lichtenberg, Bisch. v. W., II, 30.
— v. Lobdeburg, Bisch. v. W. II, 26, 77, 205.
Hermannsberg (Ebern), Eltmann 315 f.
Hermannsfeld (S. Meiningen), Mellrichstadt 836 f.
Hermersdorf (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Herold, Bisch. v, W. 23, II, 16.
Herpersdorf (Scheinfeld), Sch. 1338.
Herpf (S. Meiningen), M. 826.
Herrnberg (Scheinfeld), Sch. 1338.
Herrnbergtheim (Uffenheim), Kitzingen 688 f.

Digitized by Google

Herrnsdorf (Bamberg II), Oberschwarzach 934.
Herrnsheim (Kitzingen), Seinsheim 1338.
Herschfeld (Neustadt S.), N. 917 f.
Hersfeld s. Herschfeld.
—, Abtei (Preußen, Hessen N.) 24.
Heselbach s. Hesselbach.
Heselrieth, wohl Häselrieth (S. Meiningen), II, 206.
Heßberg, v. 24, 138, 379, 393, 409, 511, 545, 812, 833, 843, 1181, 1328, II, 31, 33, 711.
Heßdorf (Gemünden), Karlstadt 654 f.
Hesselbach (Schweinfurt), Marktsteinach 793 f., II, 337.
Hessen, Gh. 8, 877, II, 811.
Hessenbach s. Hassenbach.
Hessenkrieg II, 42, 811, 882.
Hessenrode, w., Rieneck 424.
Hessenthal (Würt. Hall), Komburg 1331.
Heßlach s. Heßlachshof.
Heßlachshof (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Heßlar (Karlstadt), K. 654 f.
Heßler s. Heßlar.
Hettenstatt s. Hettstadt.
Hettstadt (W.), Remlingen 998 f., II, 149, 176, 222, 226, 378, 647, 814.
Hetzschingsmüel s. Hetschingsmühle.
Heubach (Ebern) E. 257 f.
Heuchelheim w. (W.), Albertshausen 69 f.
— (Höchstadt), Haßlach und Schlüsselfeld 521 f., 1071 f.
Heufurt (Mellrichstadt), Fladungen 376 f., II, 224.
Heugrumbach (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Heustreu (Neustadt, S.), N. 917 f., II, 243.
Heyfurth s. Heufurt.
Heynhart s. Hainert.
Hilbersdorf s. Hilpersdorf.
Hilckersdorf s. Hilkersdorf.
Hildenberg, w. (Mellrichstadt) 376, II, 26.
Hildenburg, v. 25.
Hilders s. Hilters.
Hilkersdorf, w. (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Hilpersdorf (Schweinfurt), Geldersheim 408.
Hilters (Hilders), H. 551 f., II, 31, 32.
—, Amt 376.
—, HGO. 1370, II, 443, 474.
—, Zent 9, 394, 551 f., II, 324, 757, 891.
Himelstat s. Himmelstadt.
Himmelspforten, Kloster (W.) II, 176.
Himmelstadt (Karlstadt), K. 654, II, 147.
Hirschau, Kloster 1031.
Hirschfeld (Schweinfurt), Heidenfeld 529 f., 1331.
Hirschhorn, v. II, 35.
Hobach s. Hohebach.
Hocheimb s. Höchheim.
Hochfelderhof (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481.
Hochheim s. Höchheim.
Höchberg (W.) W. 27, 1263 f., 1385, II, 84, 113, 148.
Höchheim (Königshofen), K. 729 f.
Höchstadt (H.), Haßlach 521 f., 1071.
Höfen (Ebern), Medlitz 812 f.
Hölerich s. Höllrich.
Höllrich (Gemünden), Karlstadt 654 f.
Hoenstatt s. Hohestadt.
Höpfingen (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481 f., II, 759.
Hörblach (Kitzingen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 239, 284.
Hoerhausen, Horhausen s. Horrhausen.
Höttingen (Ochsenfurt), Bütthart 194 f.

Digitized by Google

Hof (Bamberg II), Oberschwarzach 934.
Hofeld s. Hohenfeld.
Hofheim (H.), Königsberg und Wettringen 709 f., 1212 f., II, 84, 157, 225, 258, 337, 431, 434.
Hofmann Hieron. von 14.
Hofstetten (Gemünden), Karlstadt 358, 654 f., II, 149, 153, 155, 226, 228, 286, 352, 751.
Hohebach (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Hoheim (Kitzingen), K. 688 f., II, 141, 227.
Hohelshaim s. Halsheim.
Hohenaich, Zent 8, 316, 568 f., II, 72, 75, 181, 241, 278, 282, 301, 320, 321, 335, 343, 392, 403, 408.
Hohenberg, w., Haßlach 521 f.
—, v. 568, II, 41.
Hohenbirkich s. Rosenbirkach 528.
Hohenfeld (Kitzingen) K. 688f., 690.
Hohenhausen (Hofheim), Königsberg u. Wettringen 709f., 1212f.
Hohenholz (Scheinfeld), Ullstadt 1156 f.
Hohenlohe, Grf., Grafschaft 5, 6, 8, 69, 71, 72, 398, 431, 477—480, 522, 544 f., 594, 601—603, 606, 607, 608, 689, 690, 765, 766, 788, 934, 999, 1031, 1032, 1117, 1170, 1248, 1324—1326, 1332, 1333, 1341, II, 30, 31, 35, 83, 89, 171, 693.
Hohenrode s. Hohenroth (Würt., Künzelsau).
Hohenroth, w., Haßlach 521 f.
— (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
— (Neustadt S.), N. 917 f.
Hohenwart (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Hohestadt (Ochsenfurt), O. 943 f., II, 174, 221, 304, 311, 642, 648, 701.
Hohlweiler (Scheinfeld), Sch. 1338.
Hohn (Kissingen), Neustadt 917.
Hohn, (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Hohnroth s. Hohenroth (Neustadt, und Haßlach.)
Hohnsberg (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Holderbach (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Holdermühle, Hart 477 f.
Hollerbach (Baden, Buchen) 482.
Hollstadt (Neustadt S.), N. 917 f., II, 243, 357.
Holnstatt s. Hollstadt.
Holtzbebendorf s. Holzberndorf.
Holtzlleuten s. Holzleiten.
Holweiler s. Hohlweiler.
Holzberndorf (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Holzhausen (Schweinfurt), Ebenhausen 244, II, 638.
— (Würt. Künzelsau) Jagstberg 601.
— (Haßfurt), Königsberg 709f., II, 146, 221.
Holzhusen s. Holzhausen (Haßfurt).
Holzkirchen (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f., II, 176, 223.
Holzkirchhausen (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f., II, 223.
Holzleiten, w. (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Hombeer (Neustadt, A.), Scheinfeld 1338.
Homburg a. M. (H.), H. 6, 76, 589, 869, 1000, 1002, 1050, II, 157, 185 f., 259, 595, 648.
—, Amt 140, 868.
—, HG. 6, 589 f., II, 42, 136, 178, 800.
Homburg a. W. (Gemünden) 142, 654, II, 892.
Honhausen s. Hohenhausen.
Honn (Hann), w., Haßlach 521 f.
Honsperg s. Hohnsberg.
Hoppach s. Hoppachshof.
Hoppachshof (Schweinfurt), Marktsteinach u. Maßbach 793 f., 798 f.

Digitized by Google

Horant 981.
Hornberg, Horneck v. 602, 1325, II, 39.
Horrhausen (Haßfurt), Dampsdorf 213 f.
Hosoltzeldern s. Hoßholz.
Hoßholz, w., Eltmann 315 f.
Hottungen s. Höttingen.
Huerb, w., Oberschwarzach 934 f.
Hürblach s. Hörblach.
Hürfeld (Scheinfeld), M. Bibart u. Schopfenlohe 167 f., 1087 f.
Huesen s. Hausen (Kissingen).
Hüttenheim (Kitzingen), K. und Seinsheim 7, 688 f., 1338, II, 47, 227, 326, 701.
Humbreiteshusen s. Humprechtshausen.
Humertsheim s. Humprechtsau.
Hummelmarter (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Hummertshausen s. Humprechtshausen.
Hummertsheim s. Humprechtsau 1087 f.
Humoltshausen s. Hundelshausen.
Humprechtsau (Uffenheim), M. Bibart und Schopfenlohe 167 f., 1087 f.
Humprechtshausen (Haßfurt), Wettringen 1212 f., II, 256, 344.
Hund, v. 1002.
Hundelshausen (Gerolzhofen) G. 430 f.
Hundsbach (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Hungershausen s. Üngershausen.
Hurfeld s. Hürfeld.
Hurzfurt (Gemünden), G. 424 f., 1334.
Huselberg s. Hasselberg.
Husen s. Hausen (Schweinfurt).
Hußners s. Schlimpfhof.
Hutten, Frhr. v. 76—78, 138, 300, 766, 877, 878, 1181, 1213, 1225, II, 54.
Hutzfurth s. Hurzfurt.
Hylters s. Hilters.

Ibestat s. Kleineibstadt.
Ibind (Hofheim), Königsberg und Wettringen 709 f., 1212 f.
Iffgau 167 f., 521, 594, 688, 943, 1071, 1087, 1116, 1156.
Iffigheim (Kitzingen), Seinsheim 1338.
Igestrut (Igersheim?), Markelsheim 1333.
Ilmau s. Ilmenau.
Ilmbach, Karthause (Gerolzhofen) 1117, 1130, 1131, II, 351.
Ilmenau (Bamberg II), Haßlach 521 f., 1071.
Ilmspan (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
Impfingen (Baden, Tauberbischofsheim) II, 846.
Ingelstat s. Ingolstadt (Scheinfeld).
Ingolstadt, Universität, II, 587.
— (Ochsenfurt), Albertshausen 69 f., II, 31.
— (Scheinfeld), M. Bibart und Schopfenlohe 167 f., 1087 f.
Insingen, w., (Ochsenfurt), Gelchsheim u. Röttingen 398 f., 1031 f.
Iphofen (Scheinfeld), J. 594 f., II, 30, 36, 40, 158, 171 f., 224, 274, 757, 871.
—, Amt 594.
—, HG. 1373.
—, Zent 6, 594 f., II, 372, 375, 424, 531, 892.
Iptehusen s. Ipthausen.
Ipthausen (Königshofen), K. 729 f.
Iring v. Reinstein, Bischof v. W. II, 27.
Irmaltzhusen s. Irmelshausen.
Irmelshausen (Königshofen), K. 729 f., II, 32.
Irtenberg (W.) W. 765, 1263.
Isharshusen s. Euershausen.
Isingen s. Insingen 69, II, 31.

Järckendorf s. Järkendorf.
Järkendorf (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f.

Digitized by Google

Jagesberg, v. 601.
Jagßburg s. Jagstberg.
Jagstberg (Würt. Künzelsau), J. 8, 601 f., II, 39.
—, Amt 601.
—, Zent 5, 601 f., II, 137, 244, 254, 334, 356, 362, 392, 438, 462, 508, 512, 750, 753, 755, 892.
Jagstgau 1, 601.
Jesserndorf (Ebern), E. 257 f.
Jesuiten II, 586, 588 f.
Jeusingen, w., (Schweinfurt), Marktsteinach und Maßbach 793 f., 798 f.
Jobstal(erhof) (Karlstadt), Eichelberg 300 f.
s. Johann (Königshofen), Wildberg 1227, 1229, 1236.
Johann II. v. Brunn, Bisch. v. W. II, 35, 85, 92, 130.
— I. v. Egloffstein Bisch. v. W. II, 34, 72.
— III. v. Grumbach, Bisch. v. W. II, 39, 85, 130, 131.
— Gottfried v. Aschhausen, Bisch. v. W. II, 48, 120, 345, 575.
— Gottfried II. von Guttenberg, Bisch. v. W. II, 51, 107, 723.
— Hartmann, Bisch. v. W. II, 51, 107.
— Philipp v. Schönborn, Bisch. v. W. II, 50.
— Philipp II. v. Greifenklau, Bisch. v. W. II, 52, 53.
Johanniter 1325, 1326, II, 175.
Julierhof (Preußen, Hessen N.), Hilters 551.
Julius Echter v. Mespelbrunn, Bisch. v. W. II, 45, 73, 107, 120, 125, 518, 571 f., 585, 885.
Juliusspital s. Würzburg.
Junkerdorf s. Junkersdorf (Hofheim).
Junkersdorf (Ebern), E. 257 f.
— (Hofheim), Königsberg 709 f., II, 219, 357, 662, 841.
Junkershausen (Neustadt S.), Wildberg 1227, II, 317.
Jusungen s. Jeusingen.
Kämbach s. Kembach.
Kaisten (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Kalchofen (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Kalckofen s. Kalchofen.
Kaldensundtheimb s. Kaltensondheim.
Kallerßhof s. Kaltershof.
Kaltenbrunn (Staffelstein), Ebern 257 f.
Kaltenhausen (Gerolzhofen), Prosselsheim 980 f.
Kaltenherberg s. Wüstenherberg.
Kaltenhof (Schweinfurt), Marktsteinach, 793 f.
Kaltenklingen, w. (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Kaltenneuses (Neustadt A.), Haßlach 521 f.
Kaltensondheim (Kitzingen) K. u. Westheim 688 f., 1342.
Kaltensundheimb s. Kaltensondheim.
Kaltershof, Neustadt 917 f.
Kammerforst (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Kappel (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Karbach (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
Karl der Gr., K. 6, 589, 917, II, 398.
— IV., K. 544, 1327, 1329, II, 32, 33, 75, 83, 169.
— V., K. 29, 32, 43, 61, 1087, 1266, II, 43, 44, 117, 391, 876.
— Georg v. Fechenbach, Bisch. v. W. II, 58.
— Philipp v. Greifenklau, Bisch. v. W. II, 55.
Karlburg (Karlstadt), K. 654 f., II, 29, 35, 42, 60, 339, 795.
Karletzhausen (Würt., Künzelsau) Jagstberg 601 f.
Karlmann v. Fr. 840.
Karlsberg, w., Karlsberg 620 f.
—, Zent 5, 10, 412, 514, 620 f., II, 41, 42, 79, 179, 182, 192, 276,

Digitized by Google

301, 336, 362, 374, 410, 425, 436, 601, 890.
Karlshütte (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
Karlstadt (K.) K. 76, 654 f., II, 29, 60, 267, 339, 594, 759.
—, Amt 654, 998, 1012, 1263.
—, HG. II, 441—443.
—, Zent 7, 75, 91, 92, 137, 429, 495, 654 f., II, 84, 240, 323, 325, 328, 366, 367, 643, 891.
Karoltzhausen s. Karletshausen.
Karsbach (Gemünden), Karlstadt 654 f., II, 35.
Katharer II, 874.
Katterßmul s. Katzmühle.
Katzenbach (Kissingen), Aschach 104 f.
Katzmühle (Haßfurt), Eltmann und Seßlach 315 f., 1094 f.
Kautzenmühle (Ochsenfurt), Aub 127.
Kellern s. Köhler.
Kembach (Baden, Tauberbischofsheim), Remlingen 998 f.
Kerbfeld (Hofheim), Wettringen 1212 f.
Kere, v. der 245, 837, 1248, II, 35, 187, 265.
Kerfelt s. Kerbfeld.
Keroltzhausen s. Gerolzhausen.
Kesten, Keisten, s. Kaisten.
Kettendorf, w., Eltmann 315 f.
Kienblatt s. Kühnfeld.
Kimelbach s. Kimmelsbach.
Kimmelsbach (Hofheim), Königshofen 729 f., 1212.
Kirchaich (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Kirchen s. Kirchheim.
Kirchheim (W.), Bütthart u. Grünsfeld 194 f., 465 f.
Kirchlauter (Ebern), E. und Eltmann 257, 315 f., II, 225, 340.
Kirchrimbach (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Kirchschönbach (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 146.
Kirchschonbach s. Kirchschönbach.
Kirschfurterhof (Baden, Wertheim), Freudenberg 1329.
Kisecke s. Kissingen.
Kissingen (K.), Aura 3, 105, 136 f., 1331, II, 28, 140, 150.
Kist (W.), Lauda 765 f.
Kitzingen, K. 688 f., 697, 1130, II, 31, 34, 35, 40, 68, 158, 227, 250, 251, 264, 299, 300, 302, 322, 355, 357, 477, 596, 627, 644, 682, 685, 780.
—, Amt 1116.
—, Kloster 695, II, 176, 255, 308 f., 800.
—, Zent 7—9, 688 f., 1116, 1376, II, 81, 110, 136, 137, 140, 142, 157, 279, 338, 340, 347, 349, 362, 367, 368, 370, 375, 405, 427, 459, 530 f., 754, 892.
Klaingresen s. Kleingressingen.
Klaubmühle (Haßfurt), Eltmann, 315 f.
Klausdorf s. Gleusdorf.
Klaushof (Kissingen), Aura 136 f.
Klebheimerhof (Bamberg II), Dampsdorf 213 f.
Kleinbardorf (Königshofen), Wildberg 621, 1227 f.
Kleinbirkach (Bamberg II), Haßlach und Oberschwarzach 521 f., 934 f.
Kleinbrach (Kissingen), Aura 120, 136 f., II, 319.
Klein Brachawe s. Kleinbrach.
Kleineibstadt (Königshofen), Wildberg 1227 f.
Kleinenbirckich s. Kleinbirkach.
Klein Eystadt s. Kleineibstadt.
Kleingemünden (Gemünden), G. 424 f., II, 259.
Kleingressingen (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Kleinhornbach (Baden, Buchen), Ripperg 1335.
Kleinlanckheim s. Kleinlangheim.
Kleinlangheim (Kitzingen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 701.

Digitized by Google

Kleinmünster (Haßfurt), Königsberg und Wettringen 709 f., 1212 f.
Kleinochsenfurt (Ochsenfurt), O. 943 f., 1116, II, 141, 145, 338, 341, 462, 758.
Kleinrinderfeld (W.), Lauda 765 f.
Kleinsteinach (Haßfurt), Wettringen 1212 f., II, 340, 347, 434, 800.
Kleinweisach (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Kleinwenkheim (Kissingen), Münnerstadt 897 f.
Kleinwernfeld (Gemünden), Karlstadt 654 f.
Klingen (Ochsenfurt), Hart u. Röttingen 477 f., 1031 f., 1218.
Klingenberg, (Gerolzhofen) Wipfeld 1248.
—, Amt 529.
Knetzberg, w. (Haßfurt), H. 495 f.
Knetzgau (Haßfurt), H. 495 f., II, 34, 222, 256, 412.
Knetzgew s. Knetzgau.
Knöringen, v. 1032.
Köhler (Gerolzhofen), Prosselsheim 980 f.
Köln, s. Andreas 24.
—, Dietrich v. II, 40.
Königheim (Baden), Tauberbischofsheim) II, 163, 256, 284, 631.
Königsberg (S. Coburg) K. 3, 709 f., II, 34, 36, 40, 682.
—, Amt 287, 289.
—, Zent 501, 502, 709 f., 1212, II, 35, 47, 136, 155, 180, 182, 184, 242, 253, 268, 275, 278, 341, 345, 361, 393, 405, 410, 675, 755, 792, 847.
Königshofen (K.), K. 3, 729 f., II, 32, 220, 264, 537, 777, 882.
—, Amt 729.
—, Zent 729, 1212, II, 36, 138, 182, 276, 300, 318, 340, 365, 411, 430, 721, 834, 892.
Königstein, Grf. v. 126, 399, 478.
Kößlau (S. Coburg), Königsberg 709 f.
Kößlein s. Kößlau.
Kötsch (Bamberg II) Oberschwarzach 934 f.
Kolditz, v. 25.
Kolitzheim (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f.
Kolmsdorf (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Kolnberg, v. 1043.
Komburg (Comburg), Stift, Zent 1326, 1331, II, 14, 15, 296.
Konrad I, Bisch. v. W. II, 879.
— III, K., II, 11.
— III. v. Thüngen, Bisch. v. W. II, 35, 42, 78, 101, 123, 235, 280.
— IV. v. Bibra, Bisch. v. W. II, 44.
— Wilhelm v. Wernau, Bisch. v. W. II, 51.
Koppenwind (Bamberg II), Dampsdorf 213 f.
Kornhöfstadt (Scheinfeld), Sch. 1338.
Kosinger 813, II, 36.
Koslinger 814.
Kotner 496, II, 35.
Kottenheim (Scheinfeld), M. Bibart, Schopfenlohe 167 f., 1087 f., 1337.
— v. 1035, 1088.
Kottwitz v. Aulenbach 655, 1043.
Kotzewindt s. Kurzewind.
Kraisdorf (Ebern) E. 257 f.
Krappen (Krachen)hof (Ebern), Eltmann 315 f.
Krassolzheim (Scheinfeld), M. Bibart u. Schopfenlohe 167 f., 1087 f., 1337.
Krautheim (Gerolzhofen), G. 430 f.
— (Baden, Tauberbischofsheim) 1324, II, 30, 34.
Krautostheim (Scheinfeld), M. Bibart u. Schopfenlohe 167 f., 1087 f., 1337 f.
Kredenbach (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Krensheim (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
Kreutz s. Kreuzwertheim.
Kreuzberg, w., Stadtschwarzach 1116 f.

Digitized by Google

Kreuzbuchen, w., Oberschwarzach 934 f.
Kreuzschuh (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Kreuzthal (Haßfurt), Wettringen 1212 f.
Kreuzwertheim (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Krötenbach s. Krottenbach.
Krötendorf, w. (Kronach), Hohenaich 284, 568.
Kronungen (Schweinfurt), Geldersheim 408 f., II, 312.
Kropfshausen, w., Karlsberg 620 f.
Kropßhausen s. Kropfshausen.
Krottenbach, w. (Haßfurt), H. 495 f.
Krottendorf s. Krötendorf.
Krumbach (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
—, v. 1328.
Krumen s. Krumm.
Krumm (Haßfurt), H. 495 f.
Küchener Apostat. II, 32, 875.
Kühndorf (Preußen, Hessen-N.), Meiningen 826 f., 834, II, 324.
Kühnfeld, Haßlach 521 f.
Künsberg v. 572.
Künzelsau (Würt. Künzelsau), K. 5, 9, 1332, II, 346.
Kürnach (W.), Estenfeld 346 f., II, 663.
Kützberg (Schweinfurt), Geldersheim 408 f., II, 357.
Kützbronn s. Kützbrunn.
Kützbrunn (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 765 f.
Kummersdorf(hof)(Baden, Buchen), Ripperg 482, 1335.
Kundorf s. Kühndorf.
Kunegesberg s. Königsberg.
Kuneshofen s. Königshofen.
Kurzewind (Ebern), E. 257 f.
Kutzbar, Kutzpar s. Kützberg.
Kyzzege s. Kissingen.

Lachheim (Scheinfeld), Sch. 1338.
Lahm (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Lahrbach (Preußen, Hessen-N.), Hilters 551 f.
Lambacher Besitz II, 26.
Lame s. Lahm.
Lamprecht, v. 222.
Lamprechtsmühle (Scheinfeld), Ullstadt 1156 f.
Landsberg, Feste (S.-Meiningen) II, 35.
Landschad, v. 999.
Langendorf (Hammelburg), Aura 136 f., II, 356.
Langenfeld (Scheinfeld), Ullstadt 1156 f.
Langheim, Kloster (Lichtenfels) 9, 257, 259, 496, 505, 517, 518, II, 30, 32, 51, 183, 312, 335.
Larbach s. Lahrbach.
Laub (Gerolzhofen), Stadtschwarzach, 1116 f., II, 256.
Lauckenhof (Baden, Wertheim), Freudenberg 1329.
Lauda (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 8, 24, 765 f., II, 220, 357, 581.
—, v. 766.
—, Amt 765.
—, Zent 5, 9, 765 f., II, 127, 243, 360, 374, 413, 503, 892.
Laudenbach (Karlstadt), K. 654 f., 1329, II, 44, 46, 84, 163, 343, 795.
—, (Würt., Mergentheim) 1341.
Lauerbach s. Lerbach.
Lauringen s. Stadtlauringen.
Lautenau, w., (Neustadt S.) 177, 178.
Lauter (Kissingen), Aschach 104 f.
—, Hohenaich 568 f.
Lauter, v. 1045, II, 798.
Lauterburg, Feste (Kissingen) II, 27.
Lauterhof (M., Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
Lautzenhofen, w., Prosselsheim 980 f.
Layen, v. 1326.
Lebenhan (Neustadt, S.), N. 917 f.
Lechenroth (Staffelstein), Seßlach 1094 f.

Digitized by Google

Lehenthal (Kulmbach) II, 229.
Leimershausen s. Gleimershausen.
Leinach (Königshofen), Wildberg 1227 f., II, 156, 228, 357.
Leineck, v. 286—288, 290, 291.
Leitterbach, w., Scheinfeld, 1338.
Lembach (Haßfurt), Hohenaich 568f.
Lendershausen (Hofheim), Königsberg 709 f.
Lengenthen, Lengenried, w., Tauberkönigshofen 1331.
Lengfeld (W.), Estenfeld II, 60.
Lengfurt (M., Heidenfeld), Remlingen 998 f.
Lentersheim, v. 528.
Lenterßhausen, Lentricheshusen s. Lendershausen.
Lenzenbrunn (Ochsenfurt), Gelchsheim u. Röttingen 398 f., 1031 f.
Leppelsdorf (Ebern), Eltmann 315 f.
Lerbach, w. (Schweinfurt, Ebenhausen) 244 f.
Lerchenfelder, Hieron., Konsulent II, 678, 816.
Lerchenhöchstadt (Scheinfeld), Sch. 1338.
Lerchenhöfstadt s. Lerchenhöchstadt.
Leubach (Mellrichstadt), Fladungen 376 f.
Leuchtenberg, Grfschaft. 7, 9, 194, 195, 197, 198, 465, 466, II, 60, 173, 188.
Leupolßdorf s. Leppelsdorf.
Leutershausen (Neustadt, S.), N. 917 f.
Leutershof (Neustadt, S.), N. 917.
Leutzendorf s. Leuzendorf.
Leuzendorf (Ebern), E. 257 f.
Leynach s. Leinach.
Leyppelsdorf s. Leppelsdorf.
Lichtenberg, Amt 377, 379, II, 26, 689.
Lichtenhof, Haßlach 521 f.
Lichtenstein (Ebern), E. 257 f.
—, v. 24, 36, 257 f., 278 bis 283, 286—291, 294, 297, 319, 504, 813—819, 1095, 1099, 1101, 1102, 1326, 1334, II, 179, 182, 316, 451, 593, 768, 823.
Liebenstein, v. 602.
Lielach s. Lilach.
Lienberg, Lienenberg s. Lynenberg.
Lilach (Baden, Tauberbischofsheim), Bütthart 194 f.
Lilßfeld s. Lülsfeld.
Limbach (Haßfurt), Eltmann 315 f.
—, (W.) 765.
Limburg, Limpurg 5—7, 167, 168, 171, 296, 522, 547, 594, 902, 943, 975, 1170, 1185, 1326, 1331, II, 36, 37, 47.
Lind (Ebern), E. 257 f.
—, v. II, 824.
Lindach (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f.
Lindau, Rst., II, 477.
Lindelach, w. (Gerolzhofen), G. 430f.
Lindelbach (Ochsenfurt), Hellmitzheim 547 f., 1342.
Lindenfurterhof 1042 f.
Lindenlach s. Lindelach.
Lindesmühle (Kissingen), Aura 136 f., II, 319.
Lindflur (W.), Albertshausen 69 f.
Lindles (Königshofen), K. 729 f.
Linten, zu der, s. Lindles.
Lipprichhausen (Uffenheim), Aub 124 f.
Lisberg, v. 568 f., 569, 573, 575, 576, 583, 585, 586, II, 76, 181, 278.
Lißberg s. Lisberg.
Lobenhausen, v. 25.
Lochinger, v. 478.
Lochner, v. 480.
Löffelholz, v. 577.
Löffelsterz (Schweinfurt), Marktsteinach u. Schweinfurt 793 f., 1340, II, 334, 405.
Löhrieth (Neustadt, S.), N. 917 f.
Löwenstein, Grf. v. 869, 999, 1032, 1329.
Loffelstertz s. Löffelsterz.
Lohr (Ebern), E., 257 f.

Digitized by Google

Lohr, (Lohr) 1043.
Lolbach, w. (Kissingen), Aura 136 f.
Lon, Grf. v. 24.
Lonnerstadt (Höchstadt), Schlüsselfeld 1071 f.
Lorenz v. Bibra, Bisch. v. W. 56, 59, II, 41, 106, 123, 282, 460.
Lorieth s. Löhrieth.
Losbergsgereuth (Ebern), E. 257 f.
Lospergereuth, s. Losbergsgereuth.
Ludwig d. Baier, K. 3, 409, 601, 788, 826, 1042, 1043, 1329, 1339, II, 30, 32, 74, 83, 409.
—, d. Kind, K. 71, 980.
Lülsfeld (Gerolzhofen), G. 430f.
Lützelebern (Ebern), E. 257 f., II, 312.
Lützelshof (Ochsenfurt), Westheim 1342.
Lutburghausen s. Lipprichhausen.
Luxhof s. Lautzenhofen.
Lympach s. Limbach.
Lynenberg (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Lyntzenpronn s. Lenzenbrunn.
Machtilshausen (Hammelburg), Aura 136 f.
Mädelhofen (W.), Remlingen 998 f.
Mälpers s. Melperts.
Mäusberg (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Magdeburg, Burggraf 24.
Malholz, w., (Haßfurt), II. 495 f.
Maibach (Schweinfurt), Ebenhausen 244 f.
Maidbronn (W.), Estenfeld 346 f.
Mailes (Hofheim), Wettringen 1212 f.
Main- u. Rednitzwenden II, 7, 161.
Mainberg (Schweinfurt) M., Marktsteinach 3, 4, 244, 647, 732, 793, II, 44, 220, 257, 274, 319, 368, 666.
—, Amt 213, 408, 620, 788, 793, 798.
—, Hg. 788, 1340.
Mainbernheim (Kitzingen), K. 10, 168, 594, 688 f., II, 31, 32, 36.
Mainsondheim (Kitzingen), K. 688 f.
Mainstockheim (Kitzingen), K. 688 f. II, 357.
Mainz, Erzst. 7, 9, 24, 25, 125, 148, 425, 465, 466, 470, 481, 482, 485, 486, 589, 765, 869, 999, 1042, 1043, 1045, 1325, 1331, 1332, 1335, 1336, II, 15, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 41, 47, 127, 140, 142, 229, 286, 753, 792, 815.
Maisenhälden (Würt. Neckarsulm), Möckmühl, 1333.
Malkos v. II, 670.
Malpers, w., (Mellrichstadt) Fladungen 376, II, 550, 699.
Malteser O. II, 175.
Manau (Hofheim), Königsberg und Wettringen 709 f., 1212 f.
Mandau s. Manau.
Manderscheid, Grf. v. 999.
Mangold, Bisch. v. W. II, 28, 60, 81, 89, 92, 355, 411, 512, 670, 771, 781, 795, 808, 835, 855, 876.
Manndorf (Bamberg II), Medlitz und Oberschwarzach 812 f., 934 f.
Mannhof, w., Iphofen 594 f.
Mansfeld Grf. v. 141, 897, 898.
Marbach (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Marbach (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 765f..
Margarethenhof (Lohr), Rothenfels 1042 f.
Margenbrun s. Marienbrunn.
Margethochheim s. Margetshöchheim.
Margetshöchheim, (W.) Remlingen 998 f.
Mariaburghausen, Kloster 499, 502, 504, 505, 517.
Marienbrunn (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
Markelsheim (Würt. Mergentheim) Markelsheim 9, 1332, 1333, II, 255.
Marktbibart (Scheinfeld), M. Bibart 7, 8, 167 f., II, 230, 232, 700, 853.

Digitized by Google

Marktbreit (Kitzingen), Ochsenfurt, Marktbreit 7, 943 f., 1337.
Marktheidenfeld (M. H.), Remlingen 998 f.
Marktseinsheim (Kitzingen), Seinsheim 1337, II, 173.
Marktsteft (Kitzingen), K. 688 f.
Marktsteinach (Schweinfurt), M. u. Schw. 793 f., 1340.,
—, Zent 3, 8, 502, 793 f., 798, II, 42, 78, 139, 193, 293, 363.
Maroldsweisach (Ebern), E. 257 f.
Marschall, v. 284, 379, 734, 744, 816, 833, 844, 1229, 1235, II, 63, 122 f. 249.
— v. Ebnet 287, 289, 816.
— v. Ostheim 842.
— v. Schaumberg 162.
Martinsheim (Kitzingen) K. 688 f. 1337.
Martsteyna s. Marktsteinach.
Maßbach (Kissingen), M. 3, 4, 527, 798 f.
Maßbach v. 4, 551, 798, 799, 1213, 1216, II, 31, 34, 303, 524.
—, Zent 9, 793, 798, 1212, 1213, 1340, II, 52, 239.
Massenbach, v. 766.
Massenbuch, (Gemünden), Karlstadt 654 f., II, 155.
Massenbug s. Massenbuch.
Maximilian I, K. 28, 57, II, 309.
Mechenried (Haßfurt), Königsberg 496, 709 f., II, 155, 255.
Mechriet, Mechrieth s. Mechenried.
Medlitz (Staffelstein), M. 4, 812 f.
—, Zent II, 365.
Meginhard, Bisch. v. W. II, 204.
Mehmelsfeld, w., Meiningen 826.
Meiningen (S. Meiningen), M. 3, 4, 826, II, 26, 31, 44, 46, 84, 221, 224, 225, 230, 237, 239, 259, 313, 354, 651, 682, 822.
—, Amt 826.
—, Hg. II, 441, 442.
—, Zent 826, II, 187, 189, 247, 265, 365, 376, 378, 402, 407, 554, 800.
Meißen, Mgrf. v. 24.
Meitzels s. Metzels.
Melchior, Bisch. v. W. 64, 67, II, 44, 107, 313, 780, 810, 834, 879.
Melkendorf (Bamberg I) Ebern 257f.
Melkers (S. Meiningen), M. 826 f.
Mellrichstadt (M.), M. 4, 836 f. II, 26, 35, 43, 158, 649.
—, Amt 836.
—, Zent 836 f., 917, II, 187, 319, 338, 349, 429, 892.
Melperts (S.Weimar), Hilters 394, 551 f.
Memelßdorf s. Memmelsdorf.
Memmelsdorf (Ebern) Seßlach 814, 1094 f.
Memmelßfeld s. Mehmelsfeld.
Memmingen Rst. II, 477.
Menndorf, w., Markelsheim 1333.
Meran, Herzog v. 3, 4, 709, 812, II, 27.
Mergentheim (Würt., Mergentheim) 9, 399, 794, 1332.
Merkershausen (Königshofen), K. 729 f.
Merlach (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Mertersheimb s. Martinsheim.
Merzbach (O. u. U.) (Ebern) 258, II, 320.
Messelhausen (Baden, Tauberbischofsheim) II, 285.
Messenfeld (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Mettelmuel s. Mittelmühle.
Metzels (S.Meiningen), M. 93, 826 f., 1056, II, 132, 212.
Meußberg s. Mäusberg.
Michelau (Gemünden), G. 244, 424 f., 430 f., 1334, II, 271.
Michelbach a. d. Bilz (Würt., Gaildorf), Komburg 1331, II, 141, 227.
Michelfeld (Kitzingen), K. 688 f.
Michelrieth (M.Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
—, Hg. 1378.
—, Zent 6, 9, 868 f., II, 42, 139, 186, 327, 349, 439, 691, 747.

Digitized by Google

Michelsberg b. Fulda 378, II, 51.
Michelsfeld s. Michelfeld.
Milchling, v. 87, 1248, 1251, II, 824.
Miltz, v. 224, 343, 495 f., 585.
Minberg, w., Medlitz 814.
Minzenberg, Münzenberg, v. 25.
Mirsbach s. Mürsbach.
Mitteleßfeld, w., Königshofen 729.
Mittelholz, w., Eltmann 315 f.
Mittelmühle, Hohenaich 568 f.
Mitteln Eychesfelt s. Mitteleßfeld.
Mittelsinn (Gemünden), M. 877.
—, Zent 8, 877, II, 81, 248, 272, 597.
Mittelsteinbach (Scheinfeld), Oberschwarzach 934.
Mittelstreu (Mellrichstadt), M. 836 f., II, 152.
Mochtolshusen s. Machtilshausen.
Möckmühl, Zent 8, 43, 545, 1333, II, 44.
Mönchsambach (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Mönchsberg, Kloster 813, 815 bis 818, 811, 974, 1186, 1334, II, 30, 33, 36, 78.
Mönchshof (Mellrichstadt), M. 836 f.
Mönchsondheim (Scheinfeld), Hellmitzheim u. Kitzingen 547 f., 688 f.
Mönchstockheim (Gerolzhofen), G. 430 f.
Monbronn (Würt., Künzelsau) Jagstberg 601 f.
Monprun s. Monbronn.
Monster s. Münster.
Moos (W.), Albertshausen 69 f.
Morlesau (Hammelburg), 138.
Mosbach, Mospach s. Maßbach.
Moß s. Moos.
Most (Königshofen), Bütthart 194.
Mostfurst s. Gefäll.
Muchenbach s. Muggenbach.
Muckenloch (Baden, Heidelberg) 482.
Müdesheim (Karlstadt), Arnstein 75 f., 545.
Muelen, v. der II, 680.
Mühlbach (Karlstadt), K. 654 f., II, 594.
— (Neustadt S.), N. 917 f.
Mühlendorf (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Mühlfeld (Mellrichstadt), Mellrichstadt 836 f.
Mühlhausen (Karlstadt), Eichelberg 300 f.
— (W.), Estenfeld 346 f., II, 60, 357.
Mülbach s. Mühlbach (Karlstadt).
Mülfingen v. 245
Müelndorf s. Mühlendorf
München St., II, 478.
Münchhof (Scheinfeld) Haßlach 521 f.
Münchhoven s. Münchshof
Münchsambach s. Mönchsambach
Münchsundheimb Münchsuntheim, s. Mönchsondheim
Münnerstadt (Kissingen) M. 4, 9, 35, 897 f., II, 32, 34, 43, 46, 81, 136, 147, 153, 165, 175, 270, 316, 357, 405, 825.
— Amt 897, 1227.
— Blutbann 9.
— Deutsch. O. 6. 248, 734.
— Zent 244, 253, 254, 256, 897 f., 917, II, 42, 76, 78, 136 f., 181, 183, 240, 241, 254, 338, 356, 363, 439, 521, 892.
Münster (Würt. Mergentheim) Hart. 477 f.
Münster (Karlstadt)
Münster v. 35, 100, 151, 224, 245, 248, 249, 320, 321, 409, 411, 522, 527, 575, 576, 577, 579, 897, 899, 1180, 1191, 1201, 1228, 1229, 1235, II, 181, 350, 795.
Münsterschwarzach (Kitzingen) Stadtschwarzach 9, 1116 f., 1123, 1128, 1131, 1136, 1144 1152.
— Kloster 1117, II, 163, 175, 270, 284, 303, 342.
Mürsbach (Ebern) Medlitz 812 f.

Digitized by Google

Marktbreit (Kitzingen), Ochsenfurt, Marktbreit 7, 943 f., 1337.
Marktheidenfeld (M. H.), Remlingen 998 f.
Marktseinsheim (Kitzingen), Seinsheim 1337, II, 173.
Marktsteft (Kitzingen), K. 688 f.
Marktsteinach (Schweinfurt), M. u. Schw. 793 f., 1340.,
—, Zent 3, 8, 502, 793 f., 798, II, 42, 78, 139, 193, 293, 363.
Maroldsweisach (Ebern), E. 257 f.
Marschall, v. 284, 379, 734, 744, 816, 833, 844, 1229, 1235, II, 63, 122 f. 249.
— v. Ebnet 287, 289, 816.
— v. Ostheim 842.
— v. Schaumberg 162.
Martinsheim (Kitzingen) K. 688 f. 1337.
Martsteyna s. Marktsteinach.
Maßbach (Kissingen), M. 3, 4, 527, 798 f.
Maßbach v. 4, 551, 798, 799, 1213, 1216, II, 31, 34, 303, 524.
—, Zent 9, 793, 798, 1212, 1213, 1340, II, 52, 239.
Massenbach, v. 766.
Massenbuch, (Gemünden), Karlstadt 654 f., II, 155.
Massenbug s. Massenbuch.
Maximilian I, K. 28, 57, II, 309.
Mechenried (Haßfurt), Königsberg 496, 709 f., II, 155, 255.
Mechriet, Mechrieth s. Mechenried.
Medlitz (Staffelstein), M. 4, 812 f.
—, Zent II, 365.
Meginhard, Bisch. v. W. II, 204.
Mehmelsfeld, w., Meiningen 826.
Meiningen (S. Meiningen), M. 3, 4, 826, II, 26, 31, 44, 46, 84, 221, 224, 225, 230, 237, 239, 259, 313, 354, 651, 682, 822.
—, Amt 826.
—, Hg. II, 441, 442.
—, Zent 826, II, 187, 189, 247, 265, 365, 376, 378, 402, 407, 554, 800.
Meißen, Mgrf. v. 24.
Meitzels s. Metzels.
Melchior, Bisch. v. W. 64, 67, II, 44, 107, 313, 780, 810, 834, 879.
Melkendorf (Bamberg I) Ebern 257f.
Melkers (S. Meiningen), M. 826 f.
Mellrichstadt (M.), M. 4, 836 f. II, 26, 35, 43, 158, 649.
—, Amt 836.
—, Zent 836 f., 917, II, 187, 319, 338, 349, 429, 892.
Melperts (S.Weimar), Hilters 394, 551 f.
Memelßdorf s. Memmelsdorf.
Memmelsdorf (Ebern) Seßlach 814, 1094 f.
Memmelßfeld s. Mehmelsfeld.
Memmingen Rst. II, 477.
Menndorf, w., Markelsheim 1333.
Meran, Herzog v. 3, 4, 709, 812, II, 27.
Mergentheim (Würt., Mergentheim) 9, 399, 794, 1332.
Merkershausen (Königshofen), K. 729 f.
Merlach (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Mertersheimb s. Martinsheim.
Merzbach (O. u. U.) (Ebern) 258, II, 320.
Messelhausen (Baden, Tauberbischofsheim) II, 285.
Messenfeld(Staffelstein),Medlitz812f.
Mettelmuel s. Mittelmühle.
Metzels (S.Meiningen), M. 93, 826 f., 1056, II, 132, 212.
Meußberg s. Mäusberg.
Michelau (Gemünden), G. 244, 424 f., 430 f., 1334, II, 271.
Michelbach a. d. Bilz (Würt., Gaildorf), Komburg 1331, II, 141, 227.
Michelfeld (Kitzingen), K. 688 f.
Michelrieth (M.Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
—, Hg. 1378.
—, Zent 6, 9, 868 f., II, 42, 139, 186, 327, 349, 439, 691, 747.

Digitized by Google

Michelsberg b. Fulda 378, II, 51.
Michelsfeld s. Michelfeld.
Milchling, v. 87, 1248, 1251, II, 824.
Miltz, v. 224, 343, 495 f., 585.
Minberg, w., Medlitz 814.
Minzenberg, Münzenberg, v. 25.
Mirsbach s. Mürsbach.
Mitteleßfeld, w., Königshofen 729.
Mittelholz, w., Eltmann 315 f.
Mittelmühle, Hohenaich 568 f.
Mitteln Eychesfelt s. Mitteleßfeld.
Mittelsinn (Gemünden), M. 877.
—, Zent 8, 877, II, 81, 248, 272, 597.
Mittelsteinbach (Scheinfeld), Oberschwarzach 934.
Mittelstreu (Mellrichstadt), M. 836 f., II, 152.
Mochtolshusen s. Machtilshausen.
Möckmühl, Zent 8, 43, 545, 1333, II, 44.
Mönchsambach (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Mönchsberg, Kloster 813, 815 bis 818, 811, 974, 1186, 1334, II, 30, 33, 36, 78.
Mönchshof (Mellrichstadt), M. 836 f.
Mönchsondheim (Scheinfeld), Hellmitzheim u. Kitzingen 547 f., 688 f.
Mönchstockheim (Gerolzhofen), G. 430 f.
Monbronn (Würt., Künzelsau) Jagstberg 601 f.
Monprun s. Monbronn.
Monster s. Münster.
Moos (W.), Albertshausen 69 f.
Morlesau (Hammelburg), 138.
Mosbach, Mospach s. Maßbach.
Moß s. Moos.
Most (Königshofen), Bütthart 194.
Mostfurst s. Gefäll.
Muchenbach s. Muggenbach.
Muckenloch (Baden, Heidelberg) 482.
Müdesheim (Karlstadt), Arnstein 75 f., 545.
Muelen, v. der II, 680.
Mühlbach (Karlstadt), K. 654 f., II, 594.
— (Neustadt S.), N. 917 f.
Mühlendorf (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Mühlfeld (Mellrichstadt), Mellrichstadt 836 f.
Mühlhausen (Karlstadt), Eichelberg 300 f.
— (W.), Estenfeld 346 f., II, 60, 357.
Mülbach s. Mühlbach (Karlstadt).
Mülfingen v. 245
Müelndorf s. Mühlendorf
München St., II, 478.
Münchhof (Scheinfeld) Haßlach 521 f.
Münchhoven s. Münchshof
Münchsambach s. Mönchsambach
Münchsundheimb Münchsuntheim, s. Mönchsondheim
Münnerstadt (Kissingen) M. 4, 9, 35, 897 f., II, 32, 34, 43, 46, 81, 136, 147, 153, 165, 175, 270, 316, 357, 405, 825.
— Amt 897, 1227.
— Blutbann 9.
— Deutsch. O. 6. 248, 734.
— Zent 244, 253, 254, 256, 897 f., 917, II, 42, 76, 78, 136 f., 181, 183, 240, 241, 254, 338, 356, 363, 439, 521, 892.
Münster (Würt. Mergentheim) Hart. 477 f.
Münster (Karlstadt)
Münster v. 35, 100, 151, 224, 245, 248, 249, 320, 321, 409, 411, 522, 527, 575, 576, 577, 579, 897, 899, 1180, 1191, 1201, 1228, 1229, 1235, II, 181, 350, 795.
Münsterschwarzach (Kitzingen) Stadtschwarzach 9, 1116 f., 1123, 1128, 1131, 1136, 1144 1152.
— Kloster 1117, II, 163, 175, 270, 284, 303, 342.
Mürsbach (Ebern) Medlitz 812 f.

Digitized by Google

Mufflinger 981.
Muggenbach (Staffelstein) Seßlach 1094 f.
Mulbach s. Mühlbach (Neustadt S.)
Mulfingen (Württ. Künzelsau) Jagstberg 601 f.
Munster s. Münster
Munsterschwarzach s. Münsterschwarzach.
Murstadt v. II, 717.
Mutensheim, Muteshaim s. Müdesheim.
Muttershausen, w., (M.-Heidenfeld) 869.
Mutzenroth, w., (Gerolzhofen) Oberschwarzach 934 f.
Nappenbach, w., (Hammelburg), II, 271.
Nassa, s. Nassach.
Nassach (S.-Coburg), Wettringen 496, 690, 1212 f.
Neckersfelden s. Nickersfelden.
Neipperg HG. (Württ. Brackenheim) 1333.
Nenzenheim (Scheinfeld), Hellmitzheim u. Kitzingen 547 f., 688 f.
Neubronn (Württ. Mergentheim), Hart 477 f.
— (M.-Heidenfeld), Remlingen 998 f.
Neubrunn (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Neuburg, Amt (Scheinfeld), 1087.
Neudorf (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934.
— s. Neundorf.
Neuebersbach (Neustadt A.), Haßlach 521 f.
Neuenhaus s. Neuhaus.
Neuensömpach s. Neusambach.
Neugreut, w., (Württ., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Neuhaus (Bamberg II), Eltmann 315 f.
— (Württ., Mergentheim), Markelsheim 1332 f.
Neuhausen (Gerolzhofen), G. 430 f.
Neuhauß s. Neuhausen.
Neuhof (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Neumünster, Stift (W.) 24, 655, 660, II, 38, 103, 169, 174, 223, 255, 855.
Neunbronne s. Neubronn (Mergentheim und M.-Heidenfeld).
Neundorf (Kronach), Medlitz 812 f.,
— (Scheinfeld), Schopfenlohe. 1087 f.
— am Holz (Staffelstein), Seßlach, 1094 f.
Neunkirchen (Württ., Mergentheim) 766.
Neusambach, w., Stadtschwarzach 1116 f.
Neuschwambach (Preußen, Hessen-N.) Hilters 551 f.
Neuses (Kissingen) Aschach 104 f.
— am Haßberg (Hofheim), Ebern 257 f.
— am Berg (Kitzingen), K. 342, 688 f., II, 357.
— bei Rottenstein (Hofheim), Königshofen 729 f., 1212 f.
— am Raueneck (Ebern), Medlitz 812 f.
— am Sand (Gerolzhofen), Oberschwarzach und Stadtschwarzach 934 f., 1116 f.
—, Neusetz im Grund (Kitzingen), Prosselsheim 980 f.
—, Neusatz (Baden, Buchen), Ripperg 1335.
— (Scheinfeld), Sch. 1338.
Neustadt a. M. (Lohr), Rothenfels II, 226, 756.
—, Kloster (Lohr), 195, 1045, 1046, 1061, 1063, II, 341, 357.
— a. S. (N.), N. 174, 730, 733, 836, 917 f., 1042, II, 40, 156, 158, 245, 262, 342, 357.
— a. S., Amt 551, 917, 930, 1227, II, 32.
—, HG. 1379, II, 368.
— Zent, 106, 901, 917 f. 1227, 1231, 1242, II, 180, 243, 338, 688, 747, 892.
Neustetter gen. Stürmer 504, 505.

Digitized by Google

Neutzenheimb s. Nenzenheim.
Neuzeize s. Neuses (Hofheim).
Newgerewt s. Neugreut.
Newnpron s. Neubrunn.
Nickersfelden (Kissingen), Neustadt 917 f.
Niderhaide s. Unterhaid.
Nidernbrunn s. Unterbrunn.
Niderneichesfelt s. Untereßfeld.
Nidern-Elßbach s. Unterelsbach.
Nidern-Eysentzheym s. Untereisenheim.
Nidernlurungen s. Stadtlauringen.
Nidern-Mandorf s. Manndorf.
Nidernwern s. Niederwerrn.
Niderwaltperungen s. Unterwaldbehrungen.
Niedergeußfeld s. Geußfeld. 522.
Niederlauer (Neustadt S.), N. 917 f., II, 46, 147.
Niederleinich s. Unterleinach.
Niedermaßfeld s. Untermaßfeld.
Niederndorf (Bamberg II), Haßlach 521 f.
—, (Würt., Künzelsau), Jagstbg. 601 f.
Niedernhausen w., (Ochsenfurt) Gelchsheim 398 f.
Niedern-Sultzfeld s. Niedersülzfeld.
Niederrimbach (Würt., Mergentheim), Hart 477 f.
Niedersteinach, (Würt., Mergentheim) Hart 477 f.
Niedersülzfeld, w., (S.-Meiningen), M. 826.
Niederwerrn (Schweinfurt), Geldersheim 408 f.
Niklashausen (Baden, Wertheim), Pfeifer v. II, 41, 875.
Nordheim (Scheinfeld), M. Bibart und Schopfenlohe 167 f. u. 1087 f., II, 433.
— a. d. Rhön (Mellrichstadt), Fladungen 376 f., II, 344, 413.
— i. Grabfeld (S.-Mein.), Mellrichstadt 836 f.
— bei Volkach (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 531, 756.
Nordheim, Zentamt 1337, 1338, II, 50.
Northeim s. Nordheim (Mellrichstadt).
Northelbinga II, 6.
Nostitz, v. II, 244.
Nüdlingen (Kissingen), Münnerstadt 897 f., II, 36, 333.
Nuenberg, v. 25.
Nürnberg, Rst. 522, 527, 528, 544, 545, 577, 999, 1158, 1336, II, 31, 90, 465, 568, 723, 788, 815, 857, 869.
—, Burggraf v. 3, 8, 24, 136, 689, 709, 710, 1071, II, 30, 31, 34.
Nuthelingen s. Nüdlingen.
Nydernnpreit s. Marktbreit.

Obbach (Schweinfurt), Geldersheim u. Werneck 408 f., 1180 f.
Oberambach (Scheinfeld), Scheinfeld 1338.
Oberbach (Brückenau), Bischofsheim 174 f.
Oberbalbach (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 765 f., II, 42, 47.
Oberbrunn (Staffelstein) 816.
Oberdaschendorf s. Obertaschendorf.
Oberdorf, w., Mellrichstadt 836 f.
Oberdürrbach (W.), Retzbach u. W. 1012 f., 1263 f.
Oberebersbach (Neustadt S.), N. 917 f.
Obereisenheim (Gerolzhofen), Wipfeld 1248 f.
Obereisfelt s. Untereßfeld.
Obereldorf s. Oberelldorf.
Oberelldorf (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Oberelsbach (Neustadt S.), Fladungen 376 f., II, 206, 347.
Obereschach (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Untereßfeld (Königshofen), K. 729 f., II, 146.

Digitized by Google

Obereuerheim (Schweinfurt), Karlsberg 620 f., 1030, II, 148, 333, 434, 663.
Oberfladungen (Mellrichstadt), Fladungen 376 f.
Oberhaid (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Oberhausen (Ochsenfurt), Gelchsheim u. Röttingen 398 f., 1031 f.
Oberhergramsdorf, w., Seßlach 1094.
Oberhof, Prosselsheim 980 f.
Oberhohenried (Haßfurt), Königsberg 709 f., II, 222, 355, 402, 668.
Oberichelsheimb s. Oberickelsheim.
Oberickelsheim (Uffenheim), Kitzingen 688 f.
Oberlaimbach (Scheinfeld), M. Bibart, Hellmitzheim u. Schopfenlohe 167 f., 547 f., 1087 f., II, 341.
Oberlainbach s. Oberlaimbach.
Oberlauda (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 765 f.
Oberlauringen (Hofheim), Wettringen 1212 f.
Oberleinach (W.), Retzbach 1012 f.
Obermaßfeld (S.-Meiningen), M. 826 f.
Obermelsendorf (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Obermerzbach (Ebern), E. 257 f.
Obermühle (Steinfeld), Rothenfels 1042 f.
Obernbreit (Kitzingen), K. 688 f., 1337, 1338.
Oberndorf (Würt., Mergentheim), Hart 477 f.
— (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
— (Oberranfelt) (Schweinfurt), Sch. 1340.
Obern Eichesfelt s. Obereßfeld.
Obern Eysentzheim, O. Eissentzheim s. Obereisenheim.
Obernhaag s. Haag.
Obernhofen, w., (Ochsenfurt), Gelchsheim 69, 398 f.
Obernleinach s. Oberleinach.
Obernlurungen s. Oberlauringen.
Obern Mandorf s. Manndorf.
Obern Ranfelt s. Oberdorf.
Obernwern s. Oberwerrn.
Obern Wiltrich s. Oberwittbach.
Oberpleichfeld (Kitzingen,)Eichelberg 300 f.
Oberrimbach (Scheinfeld), Haßlach u. Schlüsselfeld 521 f., 1071.
Oberrotthof s. Rothhof (W.).
Obersalz s. Salz.
Obersambach (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f.
Obersampach s. Obersambach.
Oberscheidenthal (Baden, Buchen) 482.
Oberscheinfeld (Scheinfeld), Sch. 1338.
Oberschleichach (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Oberschüpf (Baden, Tauberbischofsheim), Tauberkönigshofen 1331.
Oberschwappach (Haßfurt), H., Oberschwarzach 495 f., 934 f.
Oberschwarzach (Gerolzhofen) O. 934 f., II, 257, 357.
—, Amt 213, 1116.
—, Zent 8, 934. f, 1116, II, 241, 247, 425, 892.
Obersfeld (Karlstadt), Arnstein 75 f., II, 342, 648, 699.
Obersinn (Gemünden), Mittelsinn 877.
Oberspießheim (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f.
Obersteinbach (Haßfurt), Dampsdorf u. Oberschwarzach 213 f., 934 f.
Oberstreu (Mellrichstadt), M. 836 f., II, 319, 323.
Obertaschendorf (Scheinfeld), Haßlach, Scheinfeld u. Schlüsselfeld 521 f., 1071 f., 1338.
Obertheres (Haßfurt) 935, II, 378, 843.
Oberthulba (Hammelburg) 121, II, 141.
Obervolkach (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., 454.

Digitized by Google

Oberwalberringen s. Oberwaldbehrungen.
Oberwaldbehrungen (Mellrichstadt), Fladungen u. Neustadt 186, 376 f., 917 f.
Oberweiler (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Oberweißenbrunn (Neustadt S.), Bischofsheim 174 f.
Oberwerrn (Schweinfurt), Geldersheim 408 f.
Oberwinterbach (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Oberwittbach (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Oberwittighausen (Baden, Tauberbischofsheim), Bütthart u. Grünsfeld 194 f., 465 f., II, 314, 846.
Oberzell, Kloster (W.) 69—72, 766, II, 176.
Ochs, v. 222.
Ochsenfurt (O.), O. 158, 943 f., II, 60, 144, 171, 357, 378, 435, 682, 705, 769, 859.
—, Amt 688.
—, HG. II, 440.
—, Zent 7, 9, 45, 248, 943 f., II, 9, 29, 60, 76, 78, 171, 189, 242, 340, 360, 362, 367, 372, 374, 377, 519, 529, 552, 682, 704, 753, 754, 761, 791, 801, 848, 873.
Ochsenthal (Würt., Künzelsau), Jagstberg 138, 601 f.
Öllingen (Ochsenfurt), Aub 124 f.
Ölmühlen (Preußen, Hessen-N)., Hilters 551 f.
Ölsbach II, 357.
Örlenbach (Kissingen) Ebenhausen 244 f.
Oesfeld (Ochsenfurt), Bütthart 194 f.
Öttershausen, w. (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f.
Ohrenbach (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Ollingen s. Öllingen.
Onolzbach, Hofgericht, Landg. s. Ansbach.
Onzenhag, w., Rieneck 1334.
Opferbain s. Opferbaum.
Opferbaum (Karlstadt), Eichelberg 300 f.
Orelbach s. Örlenbach.
Ornbach s. Ohrenbach.
Ostfranken (Gaue) 1, II, 11.
Osthaim s. Krautostheim.
Osthausen (Ochsenfurt), Aub 124 f.
Ostheim, Karthause s. Astheim.
— s. Krautostheim II, 251.
—, HG. 10, II, 35, 83, 550.
— (Hofheim), Königsberg u. Wettringen 709 f., 1212 f.
— v. d. Rhön (S. Weimar), Mellrichstadt 836 f.
—, v. 1226, II, 32, 824.
Otelarshusen s. Ottelshausen.
Othelamshusen s. Ottelmannshausen.
Ottelmannshausen (Königshofen), K. 377, 729 f., II, 46.
Ottelshausen, w., Königshofen 729 f.
Ottelßdorf s. Adelsdorf.
Ottendorf (Haßfurt) Marktsteinach 793 f., II, 242.
Ottenhausen, w. (Schweinfurt), Marktsteinach 793 f.
—, w., Mellrichstadt 836 f.
Otterßhausen s. Öttershausen.
Ottneuses (Ebern), Medlitz 812 f.
Otto II., K. 1333.
— III., K. 917.
— v. Lobdeburg, Bisch. v. W. II, 25.
— II. v. Wolfskeel, Bisch. v. W. II, 30, 90, 92, 355, 385.
Otzhausen s. Atzhausen.
Owe s. Aub.
Owestat s. Aubstadt.

Packsche Händel II, 42.
Paimar (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
Papenrode s. Poppenroth 552.
Pappenheim, Grf. v. II, 173, 220.
Paymar s. Paimar.

Digitized by Google

Perchshoven (Berndshofen ?), Jagstberg 603.
Peter Philipp v. Dernbach, Bisch. v. W. II, 51.
Pettstadt (Bamberg II), Eltmann 315 f.
Pfändhausen (Schweinfurt), Ebenhausen 244 f.
Pfaffenberg, w., Karlsberg 620 f.
Pfaffendorf (Ebern), E. 257 f.
Pfahlenheim (Uffenheim), Aub 124 f.
Pfalz 8, 125, 482, 602, 765, 766, 1042, 1043, 1325, 1333, II, 33.
Pfalzgrafen Conrad, Frid., Otto 24.
Pfarrweisach (Ebern), E. 257 f.
Pfendenhausen s. Pfändhausen.
Pfersdorf (Schweinfurt), Ebenhausen 244 f.
Pflochsbach (Lohr), Rothenfels 1042 f.
Philipp Adolf v. Ehrenberg, Bisch. v. W. II, 48, 576, 586.
Phuzege, v. 25.
Pirckach s. Birkach (Hofheim).
Pitervers, w., Hilters 552.
Ploxbach s. Pflochsbach.
Pöllnitz, v. 1071, 1072.
Pöppelsmühle (Ebern) E. 257 f.
Poien, Herz. Alb. 24.
—, H. Richiza 4, 826, 836.
Pommern, H. Swantibor 136, 710.
Poppendorf (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Poppenhausen (Baden, Tauberbischofsheim) Bütthart, 194 f.
— (Schweinfurt), Ebenhausen 244 f.
Poppenlauer (Kissingen), Maßbach 377, 798 f., II, 34, 46, 47, 49, 116, 153, 154, 239, 255, 296, 300, 302, 326, 344, 350, 354, 394, 404, 431, 651, 758.
—, Vogtei 798.
Poppenroth (Kissingen), Aschach 104 f., II, 176, 233.
— (Preußen, Hessen-N.), Hilters 551 f.
Poppleinßmüel s. Pöppelsmühle.
Possenheim (Scheinfeld), Hellmitzheim 547 f.
Prag, Martin v. II, 874.
Prappach (Haßfurt), Königsberg u. Wettringen 709 f., 1212 f.
Prediger O. s. Würzburg.
Prelßdorf s. Prölsdorf.
Premich (Kissingen), Aschach 104 f.
Preppach (Ebern), E. 222, 257 f.
Pretzdorf (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Preußen 138, 943.
Prichsenstadt (Gerolzhofen) Stadtschwarzach 936, 1116 f., II, 32, 322.
Priegendorf (Ebern), Eltmann 315 f.
Priesendorf (Bamberg II), Eltmann 315 f.
Prölsdorf (Haßfurt), Dampsdorf 213 f.
Prosselsheim (Kitzingen), P. 76, 689, 980 f., II, 38, 312, 598, 649.
—, Amt 980.
—, Zent 980 f., II, 174, 183, 237, 250, 278, 284, 325, 326, 328, 342, 349, 363, 368, 890.
Prozelten (M. Heidenfeld) 1334.
Prühl (Scheinfeld), Sch. 1338.
Prüßberg (Gerolzhofen), G. 430.
Pülfringen (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481 f.
Pülsdorf (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Püsselsheim (Gerolzhofen) G. u. Karlsberg 430 f., 620 f., II, 84, 357.
Püssensheim (Kitzingen), Prosselsheim 980 f., II, 757.
Pulsdorf s. Pülsdorf.
Puttebrun s. Büttelbrunn (Künzelsau).

Queckbronn (Würt., Mergentheim), Hart 477 f.
Queienfeld (S.-Meiningen) II, 43, 706, 758.
Querbachshof (Neustadt S.), N. 917 f.

Rabelsdorf (Ebern), E. 257 f.
Rabensburg, v. 347, 1181, 1184.

Digitized by Google

Radenzgau 1, 521, 812, 1071.
Räterswisen s. Reiterswiesen.
Rainfaltshof s. Rainfeldshof.
Rainfeldshof (Neustadt S.), N. 917f.
Rambach (Höchstadt), Haßlach und Schlüsselfeld 521 f., 1071 f.
Rambsthal s. Ramsthal.
Ramelßrain s. Rommelßrain.
Ramspach s. Ransbachshof.
Ramstayl s. Ramsthal.
Ramsthal (Hammelburg), Aura 136f., II, 147, 354.
Randersacker (W.), W. 544, 1263 f., II, 43, 47, 113, 116, 155, 257, 277, 278, 315, 320, 667, 700, 758, 842, 848.
—, HG. 1334.
Rangau II, 11.
Ranningen s. Rannungen.
Rannungen (Kissingen), Ebenhausen 244 f.
Ransbachshof (Kissingen), Maßbach 798 f.
Rappelsdorf (Preußen, Hessen-N.), Meiningen 826.
Rasstatt s. Roßstadt.
Rattelsdorf Zent, 9, 1334, II, 30, 32, 36, 78.
Raueneck, Amt 279, 322, 819, 822.
Ravensburg s. Rabensburg.
Rebstock, v. II, 121, 210.
Rechberg, v. II, 31.
Recheldorf (Ebern), E. 257 f.
Reckelshausen s. Rockelshausen.
Reckerßhausen s. Reckertshausen.
Reckertshausen (Hofheim), Königsberg und Wettringen 709 f., 1212f., II, 156.
Reckshawsen s. Regshausen.
Rednershof (Schweinfurt), Marktsteinach 793 f., II, 323.
Redwitz, v. 577, 1088, 1248.
Regelberg s. Reigelsberg.
Regensburg, Bsch. u. Hst. 24, II, 478.
Regshausen, w., Bütthart 194 f.
Reichelshof (Schweinfurt), Marktsteinach 793 f.
Reichenbach (Kissingen) Münnerstadt 897 f.
Reichenberg (W.) 69, 71 f., II, 31.
—, v. 1180, 1184.
Reichleuben s. Reuchelheim.
Reichmannsdorf 1071 f.
Reichmannshausen (Schweinfurt), Wettringen 1212 f., II, 243, 341, 653.
Reichthal 77, II, 220.
Reiersbach (Mellrichstadt), Neustadt 917 f.
Reigelsberg (Ochsenfurt), Amt II, 338, 398, 477, 1031.
Reimershofen w., Königsberg 709 f.
Reimles s. Reumles.
Reindorf, w., Schlüsselfeld 1071 f.
Reinhardshausen, w., (Kissingen), Maßbach und Wettringen 798 f., 1212 f.
Reinhardswinden (Haßfurt), Dampsdorf 213 f., 224.
Reinstein v. 138, 408, II, 749.
Reipelsdorf s. Rappelsdorf.
Reippershausen s. Rippershausen.
Reiser, Friedr., Apostat, II, 875.
Reiterswiesen (Kissingen), Aura 136 f.
Reitterßbrun s. Reutersbrunn.
Reitzenstein, v. 1199.
Remerßhoven s. Römershofen.
Remlingen (M.-Heidenfeld), R. 6, 998 f., II, 44, 46, 146, 230, 333, 343, 438.
— Amt 998, 1263.
—, Zent 5—8, 186, 868, 998f., II, 40, 50, 116, 253, 263, 275, 351, 409, 508, 535, 573, 702, 800, 845, 893.
Rengersbrunn (Gemünden), Rieneck 1334.
Renharthusen s. Reinhardshausen.
Rentweinsdorf (Ebern), E. 257 f., 278, 817.
Repperndorf (Kitzingen), K. 688 f., II, 30, 631.
Rettersbach (Karlstadt), K. 654 f.

Digitized by Google

Rettersheim (M.-Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Rettstadt s. Retzstadt.
Retzbach (Karlstadt), R. 75, 1012 f., II, 155, 330, 333, 350, 597.
—, v. II, 393.
— Zent 76, 82, 1012 f., 1263, II, 136, 189, 240, 247, 275, 363, 747.
Retzstadt (Karlstadt) R. 1012 f., II, 315, 684, 757.
Reuchelheim (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Reuelbach (Preußen, Hessen-N.), Hilters 377, 551 f.
Reuelberg s. Reuelbach.
Reuenthal (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Reumles, w., Meiningen 826 f.
Reupelsdorf (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 163, 303, 401, 811, 849.
Reuperts, w., II, 788.
Reutersbrunn (Ebern), E. 257 f.
Reyerspach s. Reiersbach.
Reymerßhoven s. Reimershofen.
Reynhartswinden s. Reinhardswinden
Reypelsdorf s. Reupelsdorf.
Rheinischer Bund II, 27.
Richiza, Kön. v. Polen, Tochter des Pfalzgrafen Ezo. 4, 836.
Richlamshusen siehe Reichmannshausen.
Ried, v. 25.
Rieden (Karlstadt), Eichelberg 300 f. II, 185.
Rieden s. Rüdern.
Rieden, v. 408, 1043.
Riedenberg (Brückenau), Aschach 104 f.
Riedenheim (Ochsenfurt), Gelchsheim und Röttingen 69, 398 f., 1031 f., II, 458.
Rieder 980.
Riedesel, v. 837.
Riedhof, Werneck 1180 f.
Riedhof s. Rügshof.
Riemenschneider II, 654, 868.
Rieneck, Grfschft. 7, 424, 877, 999, 1012, 1042, 1043, 1045, 1325, 1334, II, 27, 28, 46.
—, Grf. v. 5, 465, 496, 679 f., 687, 765, 766, II, 31, 130, 244, 286, 743, 751.
—, Zent 424, 1334.
Riese, W. Ratsherr II, 96, 449.
Riethen, Rietheim s. Riedenheim.
Rimpar (W.), Estenfeld 346 f., II, 84, 216, 893.
—, Vogtei 346, 980.
—, Zent 356 f., II, 60.
Rinhofen, v. 347.
Ripperg (Baden, Buchen), R. 1335, II, 141, 649, 792.
—, Zent 9, 1335, II, 893.
Rippershausen (S.-Meiningen), M. 834.
Ritenberg s. Riedenberg.
Ritschenhausen (S.-Meiningen), M. 826 f.
Rockelshausen (Würt., Künzelsau) Jagstberg 601 f.
Roda s. Roden.
Rodehof s. Rothof (Königshofen).
Rodehusen s. Rothausen.
Roden (M.-Heidenfeld), Rothenfels 1042, II, 206.
Rodenstein s. Rottenstein.
Rodheim (Uffenheim), Anb 124 f., 690.
Rodt s. Roth.
Rödelmaier (Neustadt S.), N. 917 f., II, 700, 850.
Rödelsee, w., Bütthart 194 f.
—, (Kitzingen), Iphofen 431, 594 f.
Rödles (Mellrichstadt), Neustadt 917 f.
Römershofen (Haßfurt), Königsberg 709 f.
Römhild (S.-Meiningen), R. 1330.
—, Zent 1335.
Römmelsdorf (Ebern) E. 257 f.
Röttbach (M.-Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Röttelmar s. Rödelmaier.

Röttelsee s. Rödelsee (Kitzingen).
Röttingen (Ochsenfurt), Hart und Röttingen 125, 477 f., 1031 f., II, 31, 38, 157, 759.
—, v. 1031.
—, Amt 398, 477, 1031.
—, Zent 5, 477, 602, 1031 f., II, 136, 243, 362, 892.
Rohr (Preußen, Hessen-N.), Meiningen 834.
—, Kloster (Preußen, Hessen-N.) 844.
Rohrbach (Karlstadt), K. 654 f.
Rohre s. Rohr.
Rohrensee, w., Stadtschwarzach 1116 f.
Rohrnsehe s. Rohrensee.
Rom (Wallfahrt) II, 789.
Rombach s. Rambach.
Romerßdorf s. Römmelsdorf.
Rommelsrain (Preußen, Hessen-N.) Hilters 551 f.
Rompendorf s. Römmelsdorf.
Rorbach, Berth v. II, 874.
Rosenau, v. 319, 518, 842, 843.
Rosenbach, v. 4, 505, 798, 799, 1073, II, 51.
Rosenberg (Baden, Adelsheim) 480, 602, 981, 1035, 1325.
—, v. 124, 125, 126, 127, 478, 1032, II, 23, 38, 143, 834.
—, Zent 7, 8, 1336.
Rosenbirkach (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Rossau, Wettringen 1212 f.
Roßbrunn (W.), Remlingen 998 f.
Roßrieth (Mellrichstadt), M. 836 f.
Roßstadt (Haßfurt), Hohenaich 568 f.
Rotelsehe s. Rödelsee.
Rotenhan, v. 224, 258, 278, 280—285, 287, 292, 298, 299, 319, 320, 393, 574, 813, 814, 817, 819, II, 68, 244, 283, 295, 316, 687, 824.
Rotensteiner v. Gumpertshausen 517.
Roth (Mellrichstadt), Fladungen 376 f.
Rothausen (Königshofen), Maßbach 798 f., 1335, 1336, II, 853.
Rothenberg (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Rothenburg, Rst., 478, 480, 606, 1326, 1331, 1336 (LG.), II, 31, 32, 34, 36, 845.
—, Grf. v. 315, 321.
Rothenfels (Lohr), Rothenfels 8, 284, 666, 998, 1042, II, 31, 34, 224, 312, 334, 343, 351.
—, v. 1042.
—, Amt 1042.
—, HG. 1381, II, 441.
—, Zent, 5, 1042 f., II, 78, 189, 263, 278, 356, 411.
Rothenrain (Brückenau), Bischofsheim 174, 191.
Rothhof (W.), Estenfeld 346 f.
—, (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
—, (Königshofen), Wildberg 1227 f.
Rothof, w., Hohenaich 568 f.
Rotingen, Rottingen s. Röttingen.
Rotschenhausen s. Ritschenhausen.
Rottbach s. Röttbach.
Rottenbauer (W.) 71.
Rottenberg s. Rothenberg.
Rottendorf (W.) II, 174, 257, 286, 315, 348.
Rottenfels s. Rothenfels.
Rottenstein (Hofheim), Wettringen 1212 f., II, 32.
—, Amt 709, 729, 798, 1212.
Rotte-Rhein s. Rothenrain.
Rottershausen (Kissingen), Ebenhausen 244 f.
Rottweil, HofG. II, 43, 83.
Rubach s. Ruppach.
Rudeltzhausen s. Rundelshausen.
Rudendorf (Ebern), Eltmann 315.
Rudolf v. Scherenberg, Bisch. v. W. 38, II, 39, 72, 85, 281, 388.
Rudolfswindt s. Rüdenschwinden.
Rübling (Scheinfeld), Sch. 1338.
Rüd, v. 152, 486.
Rüdenhausen (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 5, 1116 f.
Rüdenschwinden (Mellrichstadt), Fladungen 376 f.

Digitized by Google

Rüdenthal (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481 f.
Rüdern (Scheinfeld), M. Bibart, Schopfenlohe u. Stadtschwarzach 167 f., 1087 f., 1116 f.
Rüdisbrunn (Uffenheim), M. Bibart u. Schopfenlohe 167 f., 1087 f.
Rüegerieth s. Rügriet.
Rügheim (Haßfurt), Königsberg 709 f., II, 146, 290, 357.
Rügriet, w., Iphofen 594 f.
Rügshof, w., Wildberg 1227.
Rügshofen (Gerolzhofen), G. 430 f.
Rütschenhausen (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Rugheim s. Rügheim.
Rugshoven s. Rügshofen.
Rumrod, v. 175, 379, 381, 383, 432, 433.
Rundelshausen (Schweinfurt), Werneck 1180 f.
Rupertshausen s. Rupprechtshausen.
Ruppach (Ebern), E. 257 f.
Ruppertzaint (Karlstadt), Arnstein 75 f.
Rupperzehn s. Ruppertzaint.
Rupprechtshausen (W.), Estenfeld 346 f., II, 60.
Ruprecht, K. 133, 843, 1332, 1338, II, 311, 346.
Rußbrun s. Rüdisbrunn.
Rußbrunn s. Roßbrunn.
Ruthmannsweiler (Scheinfeld) Sch. 1338.
Rutingen s. Röttingen.
Rutschenhausen s. Ritschenhausen u. Rütschenhausen.
Rychenbach s. Reichenbach.
Rymbach s. Niederrimbach.
Rythamswisen s. Reiterswiesen.

Saal (Königshofen), Wildberg 4, 1227 f.
—, Zent, s. Sal u. Wildberg.
Saalgau 1, 75, 136, 424, 654, 877, II, 11.
Sachsen (Kur-) 4, 837, 898, 917, 1213.
Sachsen (Ernest. L.), 3, 258, 287, 289, 299, 319, 377—379, 385, 393, 709—711, 713, 714, 730, 733—735, 799, 842, 844, 898, 1094, 1335, 1336, II, 34—37, 40, 46, 182—184, 275, 278, 281, 283, 296, 345, 347, 676, 689, 755, 854.
Sachsen-Altenburg 843.
Sachsen-Coburg 837, II, 296.
Sachsen-Hildburghausen 496, 712, 713, 1094, 1095, II, 171, 219.
Sachsen-Meiningen 837.
Sachsen-Weimar-Eisenach 378, 798, 799, 826, 837.
Sachsenheim (Gemünden), Karlstadt 654 f.
Sachsenhof (Ebern), E. 257 f.
Sachßen s. Sachsenheim.
Sächsenheim (Ochsenfurt), Gelchsheim und Röttingen 69, 398 f., 1031 f.
Sahrhof s. Saarhof 260.
Sailershausen (Haßfurt) 495, 935.
Sal s. Saal 1228.
—, Zent, s. Wildberg, Zent 901, 1227 f., II, 32, 338.
Saleck, Feste, II, 642, 660.
Salmanßdorf s. Salmsdorf.
Salmsdorf (Ebern), Eltmann 315 f., II, 324.
Saltz s. Salz.
Salz (Neustadt S.), N. 917 f., (Obersalz II, 416).
Salzforst 121, 193, 917, 918, II, 30, 431, 780, 816, 866.
Sambach s. Obersambach.
— s. Sambachshof.
Sambachshof (Königshofen), K. 377, 729 f., II, 46.
Sand (Haßfurt), Eltmann 315 f., II, 34.
Sandenhof, Hilters 482, 551 f.
Sandhof (Ebern), E. 257 f.
— (Königshofen), Wildberg 1227 f.
Santbach s. Sambachshof.
Santhof s. Sandhof (Königshofen).

Digitized by Google

Saxones II, 6.
Schäftersheim, Kloster (Würt., Mergentheim) 603, 606, 1032.
Schaippach (Gemünden), Rieneck 1334.
Schalckfelt s. Schallfeld.
Schallfeld (Gerolzhofen), G. 430 f.
Schantenhof s. Sandenhof.
Schaumberg, v. 3, 4, 8, 162, 213, 221, 224, 245, 258, 315, 320, 321, 325, 434, 458, 459, 463, 502, 505, 517, 530, 568, 575, 793, 794, 798, 799, 800, 814, 815, 818, 902, 936, 1101, 1213, 1228, 1237, II, 116, 319, 320, 323, 394, 798, 824.
(Schaumberg) Gereuth (Ebern), E. 257 f.
Schefftaler 814.
Scheinfeld (Sch.), Sch. 1091, 1338.
—, v. 25.
—, Zent 10, 1337, 1338.
Schellbrunn s. Schollbrunn.
Schemer, w., Hilters 551 f.
Schenk v. Bernhausen 287.
—, v. Limpurg 1089.
Schenkenau (Staffelstein), Ebern 257 f.
Schenkhof, w., Stadtschwarzach 1116 f.
Scheps (Ebern), Seßlach 1094.
Scherenberg, v. II, 39.
Schernau (Kitzingen), K. 688 f., II, 284.
Schetzler, Hans 13 f., 524.
Schillingsfürst, v. 1032.
Schindelsee (Haßfurt), Dampsdorf 213 f.
Schipfer Grund II, 142.
Schirmbach, Hart 477 f.
Schleenrieth s. Schleerieth.
Schleerieth (Schweinfurt), Werneck 1180 f.
Schlempershof (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481.
Schlettach, Wald (Wildbann) 788.
Schletten v. 151.
Schleußingen, Amt 788.
Schlimpfhof (Kissingen), Aschach 104 f.
Schlüchtern (Preußen, Hessen-N.) II, 34.
—, Zent 1336.
Schlüsselberg, Grf. v. 1071.
Schlüsselfeld (Höchstadt), Schlüsselfeld 521, 1071 f., II, 32, 42, 333, 844, 867.
—, Amt 1071.
—, Zent 8, 140, 1071 f., II, 356, 893.
Schmalwasser (Neustadt S.), Aschach 104 f.
Schmerb (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Schnackenwerth (Schweinfurt), Werneck 1180 f., II, 239.
Schneeberg, v. 174.
Schnepfenbach (Kitzingen), K. u. Prosselsheim 688 f., 980 f.
Schön (Würt., Mergentheim), Hart 477 f.
Schönaich (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f., 1338, II, 241.
Schönaich (Scheinfeld), Sch. 1331.
Schönartz s. Schönhard.
Schönau (Neustadt S.), Bischofsheim 174 f.
Schönau, Kloster (Gemünden) 660.
Schönbach (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Schönborn Grf. v. 434, 529, 1328, 1330, 1342, II, 50, 53, 54.
Schönbrunn (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Schönfeld (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
Schönhard (Karlstadt), K. 654 f.
Schönrain, w. (Gemünden) Karlstadt 654 f., II, 46.
—, Amt 654.
—, Kloster II, 155.
Schönstein, w. 69, 398 f., 1031 f.
Schönstheim s. Schönstein.
Schönthal, Kloster (Würt. Künzelsau) 195, 604, 607, 608, II, 290.
Schollbrunn (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.

Digitized by Google

Schonderfeld (Gemünden), G. 244, 424 f., 1334, II, 271.
Schone, zu der, s. Schön.
Schonpach s. Schönbach.
Schonpronn s. Schönbrunn.
Schonstein s. Schönstein.
Schonungen (Schweinfurt), Marktsteinach 412, 793 f., 1340, II, 401.
Schopfenlohe, w. (M. Bibart), Sch. 167 f., 1087 f.
—, Zent 7, 1087 f., 1156, II, 42.
Schorkendorf (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Schornweißach (Neustadt A.), Haßlach 521 f.
Schott v. 281, 730, 733, 814, 817, II, 768, 823.
Schotten O. s. Würzburg.
Schottenstein (Staffelstein), Ebern 257 f., 281.
Schrann, w., Haßlach 521 f.
Schraudenbach (Schweinfurt), Werneck 78, 1180 f., II, 156.
Schrautenbach s. Schraudenbach.
Schrem, w., Haßlach 521 f.
Schrotzberg v. 1326.
Schunderfeld s. Schonderfeld.
Schunterfelt s. Schonderfeld.
Schurkendorf s. Schorkendorf.
Schutzbar gen. Milchling 1251.
Schwäbischer Bund II, 70.
Schwaigern (Würt., Brackenheim), Neipperg 1333.
—, HG. 1337.
Schwanbach s. Neuschwambach.
Schwanberg (Kitzingen), Iphofen 594 f., II, 30, 46.
Schwanfeld (Schweinfurt), Wipfeld 1248 f., II, 219, 333, 336, 355, 759, 893.
Schwanhausen (Königshofen), K. 729 f., II, 317.
Schwanhof s. Schweinhof.
Schwappach s. Unterschwappach.
Schwartzach s. Schwarza.
Schwartzenaue s. Schwarzenau.
Schwarza (Preußen, Hessen-N.), Meiningen 826 f.
Schwarzenau (Kitzingen), Stadtschwarzach 1116 f.
Schwarzburg, v. II, 33.
Schwarzenberg 7, 10, 138, 168, 172, 222, 245, 321, 409, 525, 528, 594, 689, 1075, 1088, 1089, 1091, 1116, 1126, 1181, 1338, II, 36, 37, 47, 50, 140, 172, 335, 701,
—, v. II, 68 (Joh.), 592 (Sigm.).
—, HG. u. Zent 1337, II, 76.
Schwattenhausen, w., Meiningen 826
Schwebenried (Karlstadt), Arnstein 75 f., II, 337.
Schwebheim (Schweinfurt), Karlsberg 620 f., II, 337.
—, Zent 1339.
Schweickerslauter (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Schweigerer 245, 259, 655, 980, 1095, II, 35, 210.
Schweinberg, Amt 481 f.
—, (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481, II, 44, 154.
Schweinfurt Rst. 10, 248, 408, 409, 412, 431, 620, 621, 622, 623, 643, 647, 648 f., 729, 751, 1065, 1186, 1190, 1202, 1220, 1228, 1339, II, 27, 30, 32, 34, 36, 42, 45, 68, 70, 286, 345.
Schweinhof (Neustadt), N. 917 f.
Schweinshaupten (Hofheim), 224, 322, 518.
—, HG. 1340, II, 341.
Schwemmelsbach (Karlstadt), Arnstein 75 f., II, 220.
Schwickershausen (S. Meiningen), Mellrichstadt 836 f.
Sechselbach (Würt., Mergentheim), Aub 124 f.
Sechsenheim s. Sächsenheim.
Sechsthal (Haßfurt), Königsberg 709 f.
Seckendorff, v. 7, 8, 78, 168, 195, 346—348, 409, 412, 980, 1088, 1092, 1118, 1156, 1157, II, 36, 78.

Digitized by Google

Sechaus, Zent 975, 1337, 1338.
Seehof, w. (Ochsenfurt), Hart 477 f.
—, (Scheinfeld) Schopfenlohe 1087 f.
Seehöflein (Bamberg I), Hohenaich 568 f.
Seelach, w. (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Seesbuel s. Seßbühl.
Segnitz (Kitzingen), Ochsenfurt 343, 943, 1337, II, 283, 663.
Sehe, Sehehof s. Seehof (Ochsenfurt).
Sehehof s. Seehöflein.
Sehsenheim s. Sächsenheim.
Seidelbronn (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Seidelklingen (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Seidenbuch s. Seitenbuch 1338.
Seiferts s. Seyferts.
Seifertshof (Brückenau), Aschach 104 f.
Seifrids s. Seifertshof.
Seiherfelt s. Serrfeld.
Seinsheim (Kitzingen), S. 1228, 1338.
—, v. 7, 10, 356, 407, 408, 431, 544, 630, 648, 652, 975, 1087—1089, 1334, 1338, 1342, II, 35, 55, 83, 284, 303.
—, Zent 1338.
Seitenbach s. Seitenbuch.
Seitenbuch (Scheinfeld), Haßlach, Sch. 521 f., 1338.
Seldeneck 195, 602, 1325.
Seligenstadt (Kitzingen), Prosselsheim 980 f.
Sellgach s. Seelach.
Sendelbach (Lohr), Rothenfels 1042, II, 357.
Sendfeld s. Sennfeld.
Senndelfelt s. Sennfeld.
Sennfeld (Schweinfurt), Karlsberg 10, 412, 620 f., II, 45, 46, 50.
Serfelt s. Serrfeld.
Serrfeld (Königshofen), K. 729 f.
Seßbühl, w. (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Seßlach (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
—, Amt 1094.
—, Zent 5, 8, 257, 1094 f., II, 41, 179, 520, 893.
Setzelsdorf (Ebern), Seßlach 1094 f.
Seuberighausen s. Seubrigshausen.
Seubrigshausen (Kissingen), Wildberg 1227 f.
Seuferts s. Seyferts.
Seufertshof (Scheinfeld), Iphofen 594 f.
Seumersdorf s. Sömmersdorf.
Sexstal s. Sechsthal.
Seydelklingen s. Seidelklingen.
Seyferts, Seiferts (Preußen, Hessen-N.), Hilters 138, 394, 551 f.
Seyfridtsburg s. Seyfriedsburg.
Seyfriedsburg (Gemünden), G. u. Rieneck 424 f., 1334, II, 334.
Seylershausen s. Sailershausen.
Seyling s. Seelach.
Sickershausen (Kitzingen), K. 688 f.
Sickingen, v. 1032, II, 70.
Siegelfeld (Ebern), E. 257 f.
Siegendorf (Gerolzhofen), Oberschwarzach und Stadtschwarzach 934 f., 1116 f.
Sigelfelt s. Siegelfeld.
Sigendorf s. Siegendorf.
Sigmund, K. 134, 544, 1327.
—, v. Sachsen, Bisch. v .W .II, 37.
Silbach s. Sylbach.
Simmershausen (Preußen, Hessen-N.), Hilters 551.
Simetzhausen s. Simmetshausen.
Simmetshausen (Würt., Gerabronn), Jagstberg 601 f.
Simonshof (Mellrichstadt), Neustadt 917 f.
Simprechshausen s. Simprechtshausen.
Simprechtshausen (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Simringen (Würt., Mergentheim), Bütthart 194 f.
Sindofeld, v. 1184.

Digitized by Google

Schonderfeld (Gemünden), G. 244, 424 f., 1334, II, 271.
Schone, zu der, s. Schön.
Schonpach s. Schönbach.
Schonpronn s. Schönbrunn.
Schonstein s. Schönstein.
Schonungen (Schweinfurt), Marktsteinach 412, 793 f., 1340, II, 401.
Schopfenlohe, w. (M. Bibart), Sch. 167 f., 1087 f.
—, Zent 7, 1087 f., 1156, II, 42.
Schorkendorf (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Schornweißach (Neustadt A.), Haßlach 521 f.
Schott v. 281, 730, 733, 814, 817, II, 768, 823.
Schotten O. s. Würzburg.
Schottenstein (Staffelstein), Ebern 257 f., 281.
Schrann, w., Haßlach 521 f.
Schraudenbach (Schweinfurt), Werneck 78, 1180 f., II, 156.
Schrautenbach s. Schraudenbach.
Schrem, w., Haßlach 521 f.
Schrotzberg v. 1326.
Schunderfeld s. Schonderfeld.
Schunterfelt s. Schonderfeld.
Schurkendorf s. Schorkendorf.
Schutzbar gen. Milchling 1251.
Schwäbischer Bund II, 70.
Schwaigern (Würt., Brackenheim), Neipperg 1333.
—, HG. 1337.
Schwanbach s. Neuschwambach.
Schwanberg (Kitzingen), Iphofen 594 f., II, 30, 46.
Schwanfeld (Schweinfurt), Wipfeld 1248 f., II, 219, 333, 336, 355, 759, 893.
Schwanhausen (Königshofen), K. 729 f., II, 317.
Schwanhof s. Schweinhof.
Schwappach s. Unterschwappach.
Schwartzach s. Schwarza.
Schwartzenaue s. Schwarzenau.
Schwarza (Preußen, Hessen-N.), Meiningen 826 f.
Schwarzenau (Kitzingen), Stadtschwarzach 1116 f.
Schwarzburg, v. II, 33.
Schwarzenberg 7, 10, 138, 168, 172, 222, 245, 321, 409, 525, 528, 594, 689, 1075, 1088, 1089, 1091, 1116, 1126, 1181, 1338, II, 36, 37, 47, 50, 140, 172, 335, 701,
—, v. II, 68 (Joh.), 592 (Sigm.).
—, HG. u. Zent 1337, II, 76.
Schwattenhausen, w., Meiningen 826
Schwebenried (Karlstadt), Arnstein 75 f., II, 337.
Schwebheim (Schweinfurt), Karlsberg 620 f., II, 337.
—, Zent 1339.
Schweickerslauter (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Schweigerer 245, 259, 655, 980, 1095, II, 35, 210.
Schweinberg, Amt 481 f.
—, (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 481, II, 44, 154.
Schweinfurt Rst. 10, 248, 408, 409, 412, 431, 620, 621, 622, 623, 643, 647, 648 f., 729, 751, 1065, 1186, 1190, 1202, 1220, 1228, 1339, II, 27, 30, 32, 34, 36, 42, 45, 68, 70, 286, 345.
Schweinhof (Neustadt), N. 917 f.
Schweinshaupten (Hofheim), 224, 322, 518.
—, HG. 1340, II, 341.
Schwemmelsbach (Karlstadt), Arnstein 75 f., II, 220.
Schwickershausen (S. Meiningen), Mellrichstadt 836 f.
Sechselbach (Würt., Mergentheim), Aub 124 f.
Sechsenheim s. Sächsenheim.
Sechsthal (Haßfurt), Königsberg 709 f.
Seckendorff, v. 7, 8, 78, 168, 195, 346—348, 409, 412, 980, 1088, 1092, 1118, 1156, 1157, II, 36, 78.

Digitized by Google

Sechaus, Zent 975, 1337, 1338.
Seehof, w. (Ochsenfurt), Hart 477 f.
—, (Scheinfeld) Schopfenlohe 1087 f.
Seehöflein (Bamberg I), Hohenaich 568 f.
Seelach, w. (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Seesbuel s. Seßbühl.
Segnitz (Kitzingen), Ochsenfurt 343, 943, 1337, II, 283, 663.
Sehe, Sehehof s. Seehof (Ochsenfurt).
Sehehof s. Seehöflein.
Sehsenheim s. Sächsenheim.
Seidelbronn (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Seidelklingen (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Seidenbuch s. Seitenbuch 1338.
Seiferts s. Seyferts.
Seifertshof (Brückenau), Aschach 104 f.
Seifrids s. Seifertshof.
Seiherfelt s. Serrfeld.
Seinsheim (Kitzingen), S. 1228, 1338.
—, v. 7, 10, 356, 407, 408, 431, 544, 630, 648, 652, 975, 1087—1089, 1334, 1338, 1342, II, 35, 55, 83, 284, 303.
—, Zent 1338.
Seitenbach s. Seitenbuch.
Seitenbuch (Scheinfeld), Haßlach, Sch. 521 f., 1338.
Seldeneck 195, 602, 1325.
Seligenstadt (Kitzingen), Prosselsheim 980 f.
Sellgach s. Seelach.
Sendelbach (Lohr), Rothenfels 1042, II, 357.
Sendfeld s. Sennfeld.
Senndelfelt s. Sennfeld.
Sennfeld (Schweinfurt), Karlsberg 10, 412, 620 f., II, 45, 46, 50.
Serfelt s. Serrfeld.
Serrfeld (Königshofen), K. 729 f.
Seßbühl, w. (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Seßlach (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
—, Amt 1094.
—, Zent 5, 8, 257, 1094 f., II, 41, 179, 520, 893.
Setzelsdorf (Ebern), Seßlach 1094 f.
Seuberighausen s. Seubrigshausen.
Seubrigshausen (Kissingen), Wildberg 1227 f.
Seuferts s. Seyferts.
Seufertshof (Scheinfeld), Iphofen 594 f.
Seumersdorf s. Sömmersdorf.
Sexstal s. Sechsthal.
Seydelklingen s. Seidelklingen.
Seyferts, Seiferts (Preußen, Hessen-N.), Hilters 138, 394, 551 f.
Seyfridtsburg s. Seyfriedsburg.
Seyfriedsburg (Gemünden), G. u. Rieneck 424 f., 1334, II, 334.
Seylershausen s. Sailershausen.
Seyling s. Seelach.
Sickershausen (Kitzingen), K. 688 f.
Sickingen, v. 1032, II, 70.
Siegelfeld (Ebern), E. 257 f.
Siegendorf (Gerolzhofen), Oberschwarzach und Stadtschwarzach 934 f., 1116 f.
Sigelfelt s. Siegelfeld.
Sigendorf s. Siegendorf.
Sigmund, K. 134, 544, 1327.
—, v. Sachsen, Bisch. v .W .II, 37.
Silbach s. Sylbach.
Simmershausen (Preußen, Hessen-N.), Hilters 551.
Simetzhausen s. Simmetshausen.
Simmetshausen (Würt., Gerabronn), Jagstberg 601 f.
Simonshof (Mellrichstadt), Neustadt 917 f.
Simprechshausen s. Simprechtshausen.
Simprechtshausen (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Simringen (Würt., Mergentheim), Bütthart 194 f.
Sindofeld, v. 1184.

Digitized by Google

Sixtenberg (Scheinfeld), B. Haßlach 521 f.
Sleritt s. Schleerieth.
Slimphof s. Schlimpfhof.
Sloternheim, v. 431, 432.
Sluceren, Schluchter s. Schlüchtern.
Slüsselfeld s. Schlüsselfeld.
Sömmersdorf (Schweinfurt), Geldersheim 408 f.
Someringen s. Simringen.
Sommerach (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 245, 247, 250, 284, 315.
Sommerberg, w., Aura-Tr. und Karlstadt 136 f., 654 f.
Sommerhausen (Ochsenfurt), O. 7, 943 f., 1342, II, 788.
Sonderhofen (Ochsenfurt), Gelchsheim und Röttingen 69, 398 f., 1031 f., II, 457.
Sondernau (Neustadt S.), Bischofsheim und Fladungen 174 f., 376 f., II, 415.
Sondernhofen s. Sonderhofen.
Sondernhoven s. Sonderhofen.
Sondheim (Sachsen-Weimar), Fladungen 376 f., 379 f.
— (Mellrichstadt), M. 836 f.
Sontheim s. Sondheim.
— s. Kaltensondheim.
Speckfeld, w. (Kitzingen) 71, 168, 975, II, 521.
Speckfeld, v. 69.
—, Zent 692.
Speiersberg (Staffelstein), Seßlach 812 f.
Speldt s. Spelt.
Spelt (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Speyer II, 33.
Spielhof (Haßfurt), Dampsdorf 213 f.
Stadelhofen (Karlstadt), K. 654 f.
Stadelschwarzach (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f., II, 342, 787.
Stadion, v. 1326.
Stadtlauringen (Hofheim), Maßbach und Wettringen 377, 798 f., 1212, II, 46, 892.
Stadtschwarzach (Kitzingen), Stadtschwarzach 705, 1116 f., II, 175, 227, 310.
—, Zent 5—7, 9, 434, 689, 1116 f., II, 43, 72, 188, 226, 250 f., 273, 275, 295, 348, 404, 425, 427, 510, 700, 891.
Staffelbach (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Staiffrich s. Steiffrich.
Stainach s. Steinach.
Stainbach s. Steinbach.
Staldorf s. Stalldorf.
Stalldorf (Ochsenfurt), Gelchsheim und Röttingen 398 f., 1031 f.
Stammheim (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f., II, 183.
Stampf, w., Haßlach 521 f.
Stangenrod s. Stangenroth.
Stangenroth (Kissingen), Aschach 104 f.
Stanndorf, w., Hart 477 f.
Starkenberg 1324.
Stedtlingen (S. Meiningen), Mellrichstadt 836 f.
Stefan, Kloster (W.), 24 32, 195, 466, 469, 544, II, 16, 30, 40, 100, 145, 154, 168, 173, 246, 255, 379, 674.
Stefansberg, w. (Kitzingen), K. u. Stadtschwarzach 688 f., 1116 f., II, 348, 657, 708.
Steiffrich, w., Ebern 257 f.
Stein (Ebern) 249, 284, 288, 290, 325, 383, 530, 536, 766, 814.
—, v. 258, 504, 836 f., 841—844, 980, 1099, 1102, 1332, II, 29, 35, 36, 155, 172, 319.
— zu Altenstein 259, 279, 291—297, 319, 321, 733, 1095.
— zu Ostheim II, 207.
Steinach (Kissingen), Aura und Neustadt 136 f., 917 f., II, 31, 32, 36, 334, 338.

Digitized by Google

Steinach s. Niedersteinach.
Steinau, v. 105, 143, 174, 392, 409, 411, 421, 528, 552, 897, 918, 1186, 1190, II, 749.
Steinbach (Haßfurt), Eltmann 315f., II, 319.
—, (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
— (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
— (Karlstadt), K. 654 f.
Steinberg, w., Michelrieth 868 f.
Steine Brucklein, w., Haßlach 521 f.
Steinfeld (Lohr), Rothenfels 1042 f., II, 222, 647, 756.
Steinfurt (Baden, Wertheim), Hartheim 481 f.
Steinmark (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Steinrück s. a. Steinau 106, 138, 151, 553.
Steinsdorf (Bamberg II), Burgebrach 1328.
Steinsfeld (Haßfurt), H. 224, 495 f.
Stepfershausen (S.-Meiningen), M. 826 f.
Steppach s. Stettbach.
Sternberg, v. 279, 280, 282, 283, 729 f., II, 32.
Sterpfershausen s. Stepfershausen.
Stettbach (Schweinfurt), Werneck 1180 f., II, 239, 240.
Stetten (Karlstadt), K. 376, 654 f., II, 172, 176, 225, 339, 348, 699, 757, 846.
—, v. 1326, II, 393.
Stettenberg, v. 1032.
Stettfeld (Haßfurt), Eltmann 315 f., II, 400.
Stettheim, v. 607.
Stettin, Herzöge v. 3, 137, 139, 140, II, 34.
Steyna, Steynach s. Steinach.
Steynach s. Niedersteinach.
Sthochech s. Stöckach.
Stierhöfstetten (Scheinfeld), Scheinfeld 1338.
Stindingeshusen s. Stündingshausen.
Stockach, w. (Haßfurt) H. 495 f.
Stockach s. Stöckach.
Stockheim s. Mönchstockheim.
— (Mellrichstadt), M 836 f., II, 60.
Stöckach (Hofheim), Königsberg u. Wettringen 709 f., 1212 f., II, 706.
Stolberg, Graf v. 4, 7, 142, 145, 199, 481, 482, 869, 897, 898, 934, 998, II, 27.
— Amt 430, 934.
Strahlungen (Kissingen), Neustadt 917 f.
Stralsbach (Kissingen), Aschach 104 f.
Strehlbach s. Strehlhof.
Strehlhof (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f.
Strolingen s. Strahlungen.
Strolsbach s. Stralsbach.
Struet, Struett s. Strüth.
Strüth (Ochsenfurt), Hart und Röttingen 477 f., 1031 f.
Struthof (Neustadt), Hilters 551 f.
Stückbrunn (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Stündingshausen (Schweinfurt), Maßbach, Marktsteinach und Schweinfurt 793 f., 798 f., 1340.
Stuephel s. Stupfelberg.
Stundtbrune s. Stückbrunn.
Stupfelberg, w., (Kissingen), Aura 136 f.
Sorg, w. (Neustadt S.), Bischofsheim 174 f.
Suanhusen s. Schwanhausen.
Sültzdorf s. Sulzdorf (Königshofen).
Sülzfeld (S.-Meiningen), M. 826 f.
Sützel 794.
Sugenheim (Scheinfeld), M. Bibart, Prosselsheim und Schopfenlohe 167 f., 980 f., 1087 f.
Sulcefelt s. Sulzfeld.
Sultzfeld s. Sülzfeld.
Sulzbach (Hofheim), Königsberg u. Wettringen 709 f., 1212 f.

Digitized by Google

Sulzdorf (Ochsenfurt), Albertshausen 69 f., II, 144, 379, 868.
—, (Königshofen), K. 729 f., II, 312.
—, (Hofheim), Wettringen 1212 f.
Sulzfeld (Königshofen), K. u. Wildberg 729 f., 1227 f., II, 893.
—, (Kitzingen), Westheim 1342.
Sulzhart (Kitzingen), Prosselsheim 980 f.
Sulzheim (Gerolzhofen), G. 430 f.
Sulztail s. Sulzthal.
Sulzthal (Hammelburg), Aura 136 f., 898, II, 322.
Sulzwiesen (Karlstadt), Eichelberg 300 f.
Summerberg s. Sommerberg.
Summershausen s. Sommerhausen.
Swanfelt s. Schwanfeld.
Swebriet s. Schwebenried.
Sweickerslauters. Schweickerslauter.
Swemelsbach s. Schwemmelsbach.
Syburgehusen s. Seubrigshausen.
Sylbach (Haßfurt), Königsberg 709 f. II, 402.
Symatshausen s. Simmetshausen.
Symmerßhausen s. Simmershausen.
Symprechthawsen s. Simprechtshausen.
Taigelbrunn (Würt. Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Tambach (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Tann, v. der 163, 174, 177, 184 f., 376, 377, 379, 383, 393, 418, 553, 826, 842, II, 32, 294, 346, 571, 750.
Taschendorf (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Taubenbrunn, w., Haßlach 521 f.
Taubenhof, w., Jagstberg 601 f.
Taubenholz (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Tauberbischofsheim (Baden, T.) 9, II, 83, 581.
Taubergau 2, 124, 194, 398, 477, 765, 1031.
Tauberkönigshofen (Baden, Tauberbischofsheim) 1325, II, 142, 329.
—, Zent 1331, II, 127.
Tauberrettersheim (Ochsenfurt) Hart und Röttingen 477 f., 1031 f.
Tenvelft s. Theinfeld.
Tettelbach, v. 689.
Tetzel II, 79, 178, 182.
Teufel II, 121.
Thaiden (Preußen, Hessen-N.), Hilters 551 f.
Theilheim (W.), Westheim 9, 1342, II, 60, 258, 759, 805.
Theilheim (Schweinfurt), Wipfeld 1248 f., II, 329, 336, 435, 849.
Theinfeld (Kissingen), Maßbach 798 f.
Theres (Haßfurt), 224.
—, Kloster 224, 229, 495, 505, 517, 518, 634, 647, 734, 935, 1213, 1216, II, 176.
Theuerthal s. Dörtel.
Thierberg (Scheinfeld), Sch. 1338.
Thornwisach s. Schornweißach.
Thüngbach (Höchstadt), Schlüsselfeld 1071 f.
Thüngen (Karlstadt), Arnstein 75 f., 530, 553, 841, 844, 877, 878, 1012, 1334.
—, v. 76, 77, 78, 100, 101, 102, 105, 121, 138, 229, 245, 249, 351, 394, 530, 536, 545, 655, 659, 669, 687, 918, 923, 1251, 1326, 1327, II, 42, 328, 342, 521, 677, 680, 789, 824.
— v. Reußenberg 794.
Thüngersheim (W.) Retzbach 1012, II. 47.
Thüngfeld, (Höchstadt) Haßlach u. Schlüsselfeld 521 f., 1071 f.
Thünfeld s. Thüngfeld.
Thürhof, w., Arnstein 75 f.
Thüringen 3, 710, II, 34, 815.
Thulba (Hammelburg), Aura 136 f., II, 176, 233.
Thumbach s. Thüngbach.
Thundorf (Kissingen), Maßbach 9, 505, 798 f.

Digitized by Google

Thundorf,, Burggrafschaft 4.
Thunfeld, v. 568, 1072.
Thunnfelt s. Thüngfeld.
Thurhof s. Thürhof.
Tiefenstockheim (Kitzingen) II, 758.
Tiefenthal (Ochsenfurt), Bütthart und Gelchsheim 194 f., 398 f.
— (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f.
Tiffentale s. Tiefenthal.
Todtenweisach (Ebern), E. 257 f.
Tolb s. Thulba.
Trabelsdorf (Bamberg II), Hohenaich 568 f., 575.
Tragelhöchstädt (Neustadt A.), Haßlach 521 f.
Traimersdorf, w. (Ebern), E. 257 f.
Trainfelt s. Treinfeld.
Trammershof (Ebern), Seßlach 1094
Trapffestat s. Trappstadt.
Trappstadt (Königshofen), K. 5, 377, 378, 729 f., II, 150, 412.
Traustadt (Gerolzhofen), Dampsdorf und Gerolzhofen 213, 222, 320, 430 f., 936.
—, Zent 1341.
Tregelhochstatt s. Tragelhöchstädt.
Treinfeld (Ebern), E. 257 f.
Trennfeld (M. Heidenfeld), Michelrieth 9, 868 f.
Tretzendorf (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Tretzmannsdorf s Tretzendorf.
Triefenstein (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
—, Kloster (M. H.) 869.
Triesdorf, w., Seßlach 1094 f.
Triffenfelt s. Trennfeld.
Triffenstein s. Triefenstein.
Trimberg (Hammelburg), Aura-Tr. 5, 75, 96, 136, 137, 140, 1181, II, 28, 29, 337, 343, 642, 660, 662, 749.
—, Amt 75, 136, 141, 897.
—, v. 4, 5, 24, 34, 75, 76, 138, 174, 812, 813, 300, 1336, II, 26, 419.
Trischendorf s. Truschenhof 279.
Trosdorf (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Trosenfurth s. Trossenfurth.
Trossenfurt (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Truchseß 343, 433, 478, 496, 638, 844, 877, 932, 942, 1073, 1217, 1228, 1237, II, 36, 282.
—, v. Baldersheim 124—126, 132—134, 138, 480, 1032.
— v. Brennhausen 733.
— v. Bundorf 295.
— v. Friesenhausen 287.
— v. Pommersfelden 323, 568 f., 574, 1074.
— zu Sternberg 734 f.
— zu Unsleben 841.
— v. Wetzhausen 6, 729, 733, 800, 1213, 1226, 1330, II, 182.
Truhendingen, v. 168.
Trumpersroth s. Rödles.
Trunstadt (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Truschenhof (Ebern), 279.
Tückelhausen, Kloster u. Ort (Ochsenfurt), O. 399, 478, 943, 974, 975, 1034, II, 60, 159, 174, 220, 221, 701.
Tütschengereuth (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Tugendorf (Gerolzhofen), Dampsdorf 213 f., II, 241.
Tulbe s. Thulba.
Tullifeld 2, 376.
Tungdorf, v. 25.
Tuntdorf s. Thundorf.
Tutschengereuth s. Tütschengereuth.
Tuttendorf s. Dutendorf.

Uchenhofen (Haßfurt), Königsberg 709 f., II, 256.
Üchtelhausen (Schweinfurt), Marktsteinach 793 f.
Üngershausen (W.), Albertshausen 69 f.
Üschersdorf (Hofheim), Königsberg und Wettringen 709 f., 1212 f.

Digitized by Google

Üttingen (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f., II, 176.
Uffenheim (U.) II, 85.
Uffertshausen, w., Scheinfeld 1338.
Uffingen s. Uiffingen.
Uhlberg (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
Uiffingen (Baden, Tauberbischofsheim), Tauberkönigshofen 1331.
Ulberg s. Ulbergerhof.
Ulbergerhof, w. (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f.
Ullstadt (Scheinfeld), Schopfenlohe und Ullstadt. 1087.f., 1156 f., II, 660, 814.
—, Zent 8, 1087, 1156 f., II, 356.
Ulsenheim (Uffenheim), M. Bibart und Schopfenlohe 167 f., 1087 f., II, 140, 322.
Ulstatt s. Ullstadt.
Underdorf s. Niederndorf.
Undereisfelt s. Untereßfeld.
Undereissentzheim s. Untereisenheim.
Undersambach s. Untersambach.
Unfinden (Hofheim), Königsberg 709 f.
Unkenstein (Preußen, Hessen-N.), Hilters 551 f.
Unsleben (Neustadt S.), N. 841, 917 f., II, 206.
Unteraltertheim (W.), Remlingen 998 f., II, 751.
Unterambach (Scheinfeld), Sch. 1338.
Unterbalbach (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 765 f., II, 232, 244, 257.
Unterbrunn (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Unterdürrbach (W.), W. 1263 f.
Unterebersbach (Neustadt S.), N. 897, 917 f.
Untereisenheim (Gerolzhofen), Wipfeld 1248 f., II, 30, 236, 239.
Unterelldorf (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Unterelsbach (Neustadt S.), Fladungen 186, 376 f.
Untereßfeld (Königshofen), K. 729 f.
Untereuerheim (Schweinfurt), Karlsberg 620 f., 1330, II, 315.
Unterhag, w., Eichelberg 300 f.
Unterhaid (Haßfurt), Hohenaich 568 f.
Unterhörieth s. Unterhohenried 496.
Unterhof (Kitzingen), Eichelberg 300.
Unterhof (Königshofen), Wildberg 1227 f.
Unterhohenried (Haßfurt), Königsberg 496, 709 f.
Unterlaimbach (Scheinfeld), Sch. und Schopfenlohe 172, 1087 f., 1338 f., II, 283.
Unterleimbach s. Unterlaimbach.
Unterleinach (W.), Retzbach 1012 f., II, 345.
Untermaßfeld (S.-Meiningen), M. 826 f., II, 412.
Untermelsendorf (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Untermerzbach (Ebern), E. 257 f.
Unterpleichfeld (W.), Estenfeld 346 f., II, 749.
Unterrimbach (Scheinfeld), Haßlach und Schlüsselfeld 521 f., 1071.
Untersambach (Gerolzhofen), Oberschwarzach und Stadtschwarzach 934 f., 1116 f.
Unterschleichach (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Unterschüpf(Baden,Tauberbischofsheim), Tauberkönigshofen 1331.
Unterschwappach (Haßfurt), H., Oberschwarzach und Schlüsselfeld 495 f., 934 f., 1071 f.
Unterspießheim (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f.
Untersteinbach (Haßfurt), Dampsdorf und Oberschwarzach 213 f., 934 f.
Untersulzbach (Hofheim), Königsberg und Wettringen II, 287, 341.

Digitized by Google

Untertaschendorf (Scheinfeld), Sch. 1338.
Untertheres (Haßfurt), Marktsteinach 793 f.
Unterwaldbehrungen (Neustadt S.), N. 917 f.
Unterweetbach s. Unterwittbach.
Unterweiler (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Unterweißenbrunn (Neustadt S.), Bischofsheim 174 f.
Unterwinterbach (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Unterwittbach (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Unterwittighausen (Baden, Tauberbischofsheim), Bütthart und Grünsfeld 194 f., 465 f.
Unterzell, Kloster II, 589.
Urau, Urawe s. Aura.
Urdorf s. Euerdorf.
Uritschwind, w., Wildberg 1227.
Urspringen (S.-Weimar), Fladungen 376 f, II, 155, 176, 226, 256, 758.
— (M. Heidenfeld), Karlstadt 654 f., 1063.
Ursprungen s. Urspringen.
Utendorf, w. (S.-Meiningen), M. 826 f.
Uttendorf s. Utendorf.
Uttingen s. Üttingen.

Vachdorf (S.-Meiningen) II, 34.
Vachersheim s. Vechersheim.
Vachtersheim, w., Meiningen 826 f.
Vasant 383.
Vasbühl (Schweinfurt), Werneck 1180 f.
Vaspuell, Vaßbuhel s. Vasbühl.
Vechersheim, w., Meiningen 826 f.
Veilsdorf, Kloster (S.-Meiningen) 735.
Veilschwind, w., Wildberg 1236.
Venningen, v. 432.
Veitshöchheim (W.), Retzbach 1012 f. II, 173, 246, 379, 725.
Veringen, Grf. v. 24.
Versbach (W.), Estenfeld 346 f., II, 60, 174, 357, 701.
Vessra, Kloster 844.
Vestenberg, v. 5, 521 f., 980, 1072, 1073, 1075, II, 284, 824.
Vestenbergsgereuth (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Viehriedt s. Viereth.
Viereth (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Vilchband (Baden, Tauberbischofsheim), Bütthart und Grünsfeld 194 f., 465 f., II, 145, 173, 315, 379, 756, 757.
Villichbandt s. Vilchband.
Vischbach s. Fischbach.
Vitzendorf s. Fitzendorf.
Voccawind (Ebern), E. 257 f.
Vochsheim, w., Meiningen 826.
Vögnitz (Gerolzhofen), G. 430 f.
Völkersleier (Hammelburg) 138.
Vogt v. Dornberg II, 27.
— v. Fronecken 1042.
Voieburg, Mgrf. v. 24.
Voit v. Lentersheim 569.
—, v. Rieneck 214, 424, 425, 571, 655, 659, 842, 1046 f., 1048, 1341, II, 824.
— v. Salzburg 71, 383, 433, 842, 918, 921.
— v. Urspringen 1063.
Volka, v. 1170.
Volkach (Gerolzhofen), V. 427, 1116, 1170 f., II, 30, 43, 245, 685.
—, Amt 1116, 1170.
—, HG. 6, 1170 f., II, 36, 76, 136, 363, 707.
Volkershausen (Mellrichstadt), Maßbach 4, 798 f.
Volkfeld 2, 213, 315, 430, 495, 529, 568, 620, 934, 1166, 1170.
Volkolteshusen s. Volkershausen.
Vorbach (Ebern), E. 257 f.
Vorburg, v. 1326.
Vorttel s. Feuerthal.

Wachbach (Würt., Mergentheim), Markelsheim 1333.
Wachenhausen s. Wagenhausen.

Digitized by Google

Üttingen (M. Heidenfeld), Remlingen 998 f., II, 176.
Uffenheim (U.) II, 85.
Uffertshausen, w., Scheinfeld 1338.
Uffingen s. Uiffingen.
Uhlberg (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
Uiffingen (Baden, Tauberbischofsheim), Tauberkönigshofen 1331.
Ulberg s. Ulbergerhof.
Ulbergerhof, w. (Gerolzhofen), Stadtschwarzach 1116 f.
Ullstadt (Scheinfeld), Schopfenlohe und Ullstadt. 1087.f., 1156 f., II, 660, 814.
—, Zent 8, 1087, 1156 f., II, 356.
Ulsenheim (Uffenheim), M. Bibart und Schopfenlohe 167 f., 1087 f., II, 140, 322.
Ulstatt s. Ullstadt.
Underdorf s. Niederndorf.
Undereisfelt s. Untereßfeld.
Undereissentzheim s. Untereisenheim.
Undersambach s. Untersambach.
Unfinden (Hofheim), Königsberg 709 f.
Unkenstein (Preußen, Hessen-N.), Hilters 551 f.
Unsleben (Neustadt S.), N. 841, 917 f., II, 206.
Unteraltertheim (W.), Remlingen 998 f., II, 751.
Unterambach (Scheinfeld), Sch. 1338.
Unterbalbach (Baden, Tauberbischofsheim), Lauda 765 f., II, 232, 244, 257.
Unterbrunn (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Unterdürrbach (W.), W. 1263 f.
Unterebersbach (Neustadt S.), N. 897, 917 f.
Untereisenheim (Gerolzhofen), Wipfeld 1248 f., II, 30, 236, 239.
Unterelldorf (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Unterelsbach (Neustadt S.), Fladungen 186, 376 f.
Untereßfeld (Königshofen), K. 729 f.
Untereuerheim (Schweinfurt), Karlsberg 620 f., 1330, II, 315.
Unterhag, w., Eichelberg 300 f.
Unterhaid (Haßfurt), Hohenaich 568 f.
Unterhörieth s. Unterhohenried 496.
Unterhof (Kitzingen), Eichelberg 300.
Unterhof (Königshofen), Wildberg 1227 f.
Unterhohenried (Haßfurt), Königsberg 496, 709 f.
Unterlaimbach (Scheinfeld), Sch. und Schopfenlohe 172, 1087 f., 1338 f., II, 283.
Unterleimbach s. Unterlaimbach.
Unterleinach (W.), Retzbach 1012 f., II, 345.
Untermaßfeld (S.-Meiningen), M. 826 f., II, 412.
Untermelsendorf (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Untermerzbach (Ebern), E. 257 f.
Unterpleichfeld (W.), Estenfeld 346 f., II, 749.
Unterrimbach (Scheinfeld), Haßlach und Schlüsselfeld 521 f., 1071.
Untersambach (Gerolzhofen), Oberschwarzach und Stadtschwarzach 934 f., 1116 f.
Unterschleichach (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Unterschüpf(Baden,Tauberbischofsheim), Tauberkönigshofen 1331.
Unterschwappach (Haßfurt), H., Oberschwarzach und Schlüsselfeld 495 f., 934 f., 1071 f.
Unterspießheim (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f.
Untersteinbach (Haßfurt), Dampsdorf und Oberschwarzach 213 f., 934 f.
Untersulzbach (Hofheim), Königsberg und Wettringen II, 287, 341.

Digitized by Google

Untertaschendorf (Scheinfeld), Sch. 1338.
Untertheres (Haßfurt), Marktsteinach 793 f.
Unterwaldbehrungen (Neustadt S.), N. 917 f.
Unterweetbach s. Unterwittbach.
Unterweiler (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Unterweißenbrunn (Neustadt S.), Bischofsheim 174 f.
Unterwinterbach (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Unterwittbach (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Unterwittighausen (Baden, Tauberbischofsheim), Bütthart und Grünsfeld 194 f., 465 f.
Unterzell, Kloster II, 589.
Urau, Urawe s. Aura.
Urdorf s. Euerdorf.
Uritschwind, w., Wildberg 1227.
Urspringen (S.-Weimar), Fladungen 376 f, II, 155, 176, 226, 256, 758.
— (M. Heidenfeld), Karlstadt 654 f., 1063.
Ursprungen s. Urspringen.
Utendorf, w. (S.-Meiningen), M. 826 f.
Uttendorf s. Utendorf.
Uttingen s. Üttingen.

Vachdorf (S.-Meiningen) II, 34.
Vachersheim s. Vechersheim.
Vachtersheim, w., Meiningen 826 f.
Vasant 383.
Vasbühl (Schweinfurt), Werneck 1180 f.
Vaspuell, Vaßbuhel s. Vasbühl.
Vechersheim, w., Meiningen 826 f.
Veilsdorf, Kloster (S.-Meiningen) 735.
Veilschwind, w., Wildberg 1236.
Venningen, v. 432.
Veitshöchheim (W.), Retzbach 1012 f. II, 173, 246, 379, 725.
Veringen, Grf. v. 24.
Versbach (W.), Estenfeld 346 f., II, 60, 174, 357, 701.
Vessra, Kloster 844.
Vestenberg, v. 5, 521 f., 980, 1072, 1073, 1075, II, 284, 824.
Vestenbergsgereuth (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Viehriedt s. Viereth.
Viereth (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Vilchband (Baden, Tauberbischofsheim), Bütthart und Grünsfeld 194 f., 465 f., II, 145, 173, 315, 379, 756, 757.
Villichbandt s. Vilchband.
Vischbach s. Fischbach.
Vitzendorf s. Fitzendorf.
Voccawind (Ebern), E. 257 f.
Vochsheim, w., Meiningen 826.
Vögnitz (Gerolzhofen), G. 430 f.
Völkersleier (Hammelburg) 138.
Vogt v. Dornberg II, 27.
— v. Fronecken 1042.
Voieburg, Mgrf. v. 24.
Voit v. Lentersheim 569.
—, v. Rieneck 214, 424, 425, 571, 655, 659, 842, 1046 f., 1048, 1341, II, 824.
— v. Salzburg 71, 383, 433, 842, 918, 921.
— v. Urspringen 1063.
Volka, v. 1170.
Volkach (Gerolzhofen), V. 427, 1116, 1170 f., II, 30, 43, 245, 685.
—, Amt 1116, 1170.
—, HG. 6, 1170 f., II, 36, 76, 136, 363, 707.
Volkershausen (Mellrichstadt), Maßbach 4, 798 f.
Volkfeld 2, 213, 315, 430, 495, 529, 568, 620, 934, 1166, 1170.
Volkolteshusen s. Volkershausen.
Vorbach (Ebern), E. 257 f.
Vorburg, v. 1326.
Vorttel s. Feuerthal.

Wachbach (Würt., Mergentheim), Markelsheim 1333.
Wachenhausen s. Wagenhausen.

Digitized by Google

Wachenrode, v. 1073.
Wadenbrunn (Gerolzhofen), Heidenfeld 529 f.
Wässerndorf (Kitzingen), Seinsheim 1338.
Wagenhausen (Haßfurt), Marktsteinach 793 f.
Walbach s. Burgwallbach.
Walbrunn s. Waldbrunn.
Walchenfeld (Hofheim), Königsberg und Wettringen 709 f., 1212 f.
Waldbrunn (W.), Remlingen 998 f.
Waldbüttelbrunn (W.), W. 27, 1263f. 1385.
Waldenfels, v. 259, 1095.
Waldenser II, 874.
Waldfenster (Kissingen), Aschach 104 f., II, 756.
Waldmannshofen (Würt., Mergentheim), Aub 124 f., II, 181.
Waldmannslohr s. Waldfenster II, 405.
Waldsachsen (Schweinfurt), Marktsteinach 793 f., II, 339, 404, 756.
Waldsassengau 2, 424, 544, 589, 654, 868, 998 f., 1012, 1042, 1263, II, 11, 201.
Waldstetten(Baden,Tauberbischofsheim) 481 f., II, 154, 284.
Waldzell (Lohr), Rothenfels 1042 f.
Wallbach (S.-Meiningen), Meiningen 826 f.
Walldorf (S.-Meiningen), M. 826, 827, II, 239, 295, 843.
Walperingen s. Oberwaldbehrungen.
Walsdorf (Bamberg II), Hohenaich 568 f., 574, 577.
Walshausen, w., Wildberg 1227 f.
Waltdorf s. Walldorf.
Waltershausen (Königshofen), Wildberg 1227 f.
Walterthausen s. Waltershausen.
Walthürn, Zent 485, 489, 492, II, 753.
Waltmanslohe, Waltmaßloe s. Waldfenster.
Warda, de 25.
Wargeltshausen s. Wargoltshausen.
Wargolshausen (Neustadt S.), Wildberg 1227 f.
Warmersdorf (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Waserlosen s. Wasserlosen.
Wasmuthausen (Ebern), Seßlach 1094 f.
Wasserbebendorf s. Wasserberndorf.
Wasserberndorf (Scheinfeld), Haßlach 521 f.
Wasserlas s. Wasserlosen.
Wasserlosen (Hammelburg), Aura 136 f.
Waßmathausen s. Wasmuthausen.
Wattenbron s. Wadenbrunn.
Wechterswinkel (Mellrichstadt), Neustadt 175—177, 180, 185, 379, 730, 841, 842, 844, 917 f.
Wegencken s. Wenkheim.
Wegfurth (Neustadt S.), Bischofsheim.
Weichtingen s. Weichtungen.
Weichtungen (Kissingen), Wipfeld 1227 f.
Weickers s. Wickers.
Weickersgrüben (Gemünden), Rieneck 1334.
Weicknersdorf s. Weikersdorf.
Weiden v. der II, 785.
Weidendorf, w., Hohenaich 568 f.
Weidenmühle (Kitzingen), Stadtschwarzach 1116 f.
Weigenheim (Uffenheim), Seinsheim 1338, II, 172, 334, 343, 648, 683.
Weigolshausen (Schweinfurt), Werneck 1180 f.
Weiher (Bamberg II), Hohenaich.
Weihers, v. 151, 174—176, 244, 393, II, 182.
Weihersfeld (Gemünden), G. 424 f., 1334.
Weikersdorf (Höchstadt), Haßlach 521 f.
Weikersheim, Zent (Würt., Mergentheim) 5, 1341.

Digitized by Google

Weingarten, w. (Scheinfeld), Sch. 1338.
Weingarten, v. 660.
Weinsberg (Würt., Weinsberg) 1140, 1170, II, 13.
—, v. 124, 125, 132—134, 1326.
Weinstraße 765.
Weipelsdorf (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Weipoltshausen (Schweinfurt), Maßbach 798 f., 1340.
Weisbach (Neustadt S.), Fladungen 376 f., 392, II, 142.
Weißbrunn (Haßfurt), Eltmann 315 f.
Weißenbrunn (Ebern), E. 257 f., II, 318.
Weißenpronn s. Weißbrunn.
Weißensee, w. (Hofheim), Maßbach 798 f.
Weiterungen s. Wettringen.
Weitolzhausen, v. 346, 356.
Weittendorf s. Weidendorf.
Weitzhusen s. Wetzhausen.
Weldingsfelden (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Welf, H. v. B. II, 13.
Welkendorf (Ebern), E. 257 f.
Welkershausen (S.-Meiningen), M. 826 f.
Weltigßfelden s. Weldingsfelden.
Wengen Bartdorf s. Kleinbardorf.
Wengensteina s. Kleinsteinach.
Wenkheim (Baden, Tauberbischofsheim), Remlingen 3, 377, 998 f., II, 46.
—, v. 788, II, 30.
Wenzel, K. 10, 33, 356, 544, 545, 1263, 1339, 1342, II, 33, 77, 91, 116, 169.
Werbach (Baden, Tauberbischofsheim) 486.
Werckershausen s. Welkershausen.
Werdt, w., Eltmann 315 f.
Wermers, w. (Mellrichstadt), Fladungen 376 f.
Wermerichshausen (Kissingen), Wildberg 901, 1227 f.
Wermerighausen s. Wermerichshausen.
Wermstal s. Wirmsthal.
Wernau, v. II, 51.
Werneck (Schweinfurt), W. 76, 1180 f., II, 31, 236.
—, Amt 408, 1180.
—, Zent 1180 f., II, 32, 240, 241, 264, 305, 337, 349, 392, 399, 413, 426, 427, 596, 754, 847, 893.
Werngau 2, 408, 654, 1180.
Werngrund 78, 100.
Wertheim (Baden, Wertheim), Wertheim 7, 197, 998, 999, 1000, 1012, 1042—1044, 1329, 1378, II, 27, 64, 130, 174, 176, 185 f., 223, 230, 263, 290, 298, 333, 334, 343, 372, 550 f., 640, 800.
—, Grf. 6, 24, 195, 481, 482, 589, 655, 765, 868, 872, 1264, 1265, II, 36, 37, 40, 42, 44, 85, 89, 109, 747, 751, 757.
—, Zent 6, 252, 1341, II, 40, 42, 185, 344.
Westernholz (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Westfälisches Gericht s. Feme.
Westheim (Hammelburg), Aura 136 f., II, 172, 176, 227, 344.
—, (Haßfurt), H. 495 f., II, 222.
—, (Kitzingen), Hellmitzheim, K. u. Westheim 547 f., 688 f., 1342, II, 314, 699, 708, 757.
—, Zent 1342.
Westhem s. Westheim (Hammelburg).
Wettin, Grf. v. 24.
Wettringen (Hofheim), Wettringen 1212 f., II, 32, 598.
—, Zent 4, 713, 729, 798, 1212 f., II, 36, 182, 244, 347, 427.
Wetzhausen (Hofheim), Wettringen 730, 733, 800, 1212, 1213, 1226, 1330.
Weydelbrunnen s. Seidelbronn.
Weydoltzhausen s. Weigolshausen.
Weyersfelt s. Weihersfeld.

Digitized by Google

Weynkem s. Kleinwenkheim.
s. Weyprecht, w., Aura 136 f.
Weytolzhausen s. Weigolshausen.
Wibelrich s. Wiebelbach.
Wibelsberg s. Wiebelsberg.
Wichsenstein, v. 1090, 1130.
Wickers (Preußen, Hessen-Nassau), Hilters 551 f.
Widdern (Würt., Neckarsulm), Möckmühl 1333.
Wiebelbach (M. Heidenfeld), Michelrieth 868 f.
Wiebelsberg (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Wiegoltshausen s. Weigolshausen.
Wiesenbronn (Kitzingen), K. 632, 688 f., II, 142, 322.
Wiesenfeld (Karlstadt), K. 654 f., II, 345, 351, 431, 652, 660.
Wiesenmühle (Scheinfeld), Ullstadt 1156 f.
Wiesentheid (Gerolzhofen), Kitzingen und Stadtschwarzach 632, 688 f., 1116 f., II, 323.
—, Zent 1342.
Wießenthayd s. Wiesentheid.
Wildberg (Königshofen), W. 4, 10, 1227 f., II, 29, 32, 36, 230, 663.
—, Amt 1227.
—, Kloster II, 176.
—, Zent 227, 729, 917, 1227 f., II, 182, 338, 360, 392, 425, 437, 439, 529, 702, 747, 893.
Wildfest, w. (Gerolzhofen), Oberschwarzach 934 f.
Wildflecken (Brückenau), Bischofsheim 174 f.
Wilentzheim s. Willanzheim.
Willanzheim (Kitzingen), K. 688 f., II, 32, 173, 271, 284, 315, 343, 351, 648, 700, 757, 760, 842, 847.
—, HG. 1342.
Willmars (Mellrichstadt), M. 836 f.
Wilmerßdorf, v. 504, 1251.
Wilperg (Wildberg), v. 1228.
Windeck, v. 1327.
Winden s. Windheim (Kissingen).
Windheim (Kissingen), Münnerstadt 138, 897 f., II, 246.
—, (M., Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
Windischbuch (Baden, Tauberbischofsheim), Hartheim 482 f.
Windischhohbach (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Windshausen (Neustadt, S.), N. 917 f.
Windsheim, Rst. 1088, 1156, 1158, 1336, II, 34, 36, 68, 477.
Wingarteiba 2, 481.
Winkelhof, Oberschwarzach 934.
Winkels (Kissingen), Aura 136 f.
Winterhausen (Ochsenfurt), O. 7, 943, II, 788.
Wipfeld (Schweinfurt), Wipfeld 1248 f., II, 238.
—, Zent 5, 6, 530, 537, 539, 1248 f., II, 183, 336, 392, 458.
Wirmsthal (Hammelburg), Aura 136 f., 898.
Wirsberg, v. II, 45.
Wirtemberg s. Württemberg.
Wirzburg, v. s. Würzburg, v.
Witegehausen, Witigshausen, v. II, 204, 416.
Wittershausen (Hammelburg), Aura 136 f.
Wittighausen, w. (Schweinfurt), Ebenhausen 244 f.
Witzmannsberg (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Wölfershausen (S.-Meiningen), M. 826 f.
Wohewisen s. Bowiesen.
Wohlbach (Staffelstein), Seßlach 1094 f.
Wohnau (Gerolzhofen), Dampsdorf 213 f.
Wolbach s. Wollbach.
— s. Wohlbach.
Wolferstetten (Baden, Wertheim) 482.
Wolfesbach, v. 25.
Wolfmannshausen (S.-Meiningen), Mellrichstadt 836 f., II, 206.

Digitized by Google

Wolfram v. Grumbach, Bisch. v. W. II, 29, 30, 90.
Wolfsbach (Bamberg II), Oberschwarzach 934 f.
Wolfskeel, v. 8, 69 f., 70—73, 544, 689, 1326, II, 30, 179, 835.
Wolfsmünster (Gemünden), Rieneck 138, 1334.
Wolfsthal, v. 431.
Wolkshausen (Ochsenfurt), Röttingen 195, 1031 f.
Wollbach (Neustadt, S.), N. 917 f., II, 243.
Wonfurt (Haßfurt), H. 223, 224, 229, 495 f., 504, 505, II, 153.
Worms, Reichstag II, 69, 77.
—, Stift 1333.
Wülfershausen (Karlstadt), Arnstein 75 f.
— (Königshofen), Wildberg 1227 f., II, 147, 752.
Wülflingen (Haßfurt), H. und Königsberg 495 f., 709 f., II, 145, 222, 378, 434.
Wülvelingen s. Wülflingen.
Württemberg 3, 4, 8, 43, 729, 1213, 1227, 1330, 1333, 1339, II, 32, 44.
Würzburg (St.), W. 5, 1263 f., II, 352, 363.
—, Arbeitshaus II, **722**, **735**.
—, Armenhaus II, 725.
—, Augustiner II, 586.
—, Barfüßer II, 586.
—, Baumgartenmahlzeit II, 761.
—, Bronnbacher Mahl II, 119, 721, 761.
—, Brucknersalmosen II, 496.
—, Bruderhof II, 60, 167, 168.
—, Brückengericht s. B.
—, Brückenthor II, 717.
—, Bürger s. B.
—, Bürgermeister s. B. u. Rat.
—, Bürgerspital II, 256.
—, Burggraf s. B.
—, Burkard, Stift s. B.
—, Colhartskammer II, 715.
—, Domdechanei 184, II, 125.
Würzburg, Domherrnhöfe II, 60, 150 (Dannberg).
—, Domkapitel s. D.
—, Domkirchhof II, 96.
—, Domkustodie II, 204.
—, Dompropstei 22, 169, 214, 220, 258, 278, 622, 659, 734, 841, 974, 975, 1013, II, 167, 227, 255,
—, Ebrachermahl II, 119, 721, 761.
—, Ehehaltenhaus II, 496.
—, Elisabethenhaus II, 728.
—, Engelgarten, Karthause 347, 351, II, 147.
—, Entbindungsanstalt II, 57.
—, Falkenwirt II, 873.
—, Feielsturm II, 452, 463, 548, 713.
—, Feldgeschwornengericht s. F.
—, finstere Kapelle II, 209.
—, Franziskanerkloster II, 132, 175.
—, Frauenberg II, 132, 312, 710, 780.
—, —, Vogtei 351, II, 63, 131, 155, 228, 711, 867.
—, Frauenhaus II, **856**.
—, Frauenkapelle 1308, II, 646.
—, Frauenwirt II, 95.
—, Gefängnisse II, **709**.
—, Generalgericht s. G.
—, Gerhartskirche 1387.
—, Gerichtshaus jens. d. Mains 1267, 1283.
—, Grafeneckard (Rathaus), 1308, 1386, II, 210, 646, 671, 712, 714.
—, Greden, Kred. II, 60, 587, 850.
—, Grindelachshof II, 89.
—, Grüner Baum 211, 452, II, 101, 671, 721, 761, 873.
—, Halsgericht 1384, II, 38, 113, 215, 377, 442.
—, Haug, Stift s. H.
—, Hauger Gericht s. H.
—, Hexenturm II, 587, 713, 719.
—, Hochgericht (Richtstätte) II, 556, 591.
—, Hofgreve s. H.
—, Hofschultheiß s. H.
—, Hofschultheißengericht s. H.

Digitized by Google

Würzburg, s. Johann 24.
—, Judenplatz 1308, II, 721.
—, Juliusspital 138, 552, 877, II, 47, 496, 577, 582, 719, 724, 728.
—, Karmeliter II, 586.
—, Karthause II, 223.
—, Katzenwicker II, 206, 209, 713.
—, Kaulenberg, Oblei 441.
—, Kiliansmesse II, 494, 682.
—, Kohlkammers. Colhartskammer.
—, Kreuzfahrt II, 310.
—, Kropfshausen, Hof II, 73.
—, Kürnachbach II, 20.
—, Kunbach II, 711.
—, Landrecht s. Brückengericht.
—, Leibgardistenbau II, 731.
—, Loch (Gefängnis), II, **712**, 716.
—, Metzger II, 132, 212, 703.
—, Mordacht O. s. M.
—, Mordhof II, 828.
—, Mühlturm II, 717.
—, Münzhaus (Gef.), II, 583, 719.
—, Nachrichtershaus h. d. Augustinern II, 539, 543.
—, Neumünster, Stift s. N.
—, Neutorpflege II, 728, 729.
—, Oberrat s. O.
—, Oberschultheiß s. O.
—, Pleichach II, 121, 167, 717.
—, Pleidenturm II, 718, 719.
—, Prediger O. II, 586.
—, Rachecke II, 879.
—, Rat s. R.
—, —, alter s. R. a.
—, —, unterer s. R. u.
—, Rathaus s. W. Grafeneckard.
—, Ratsordnung s. R.
—, Rennweg, Gericht s. R. G.
—, Richtstätten II, 556.
—, Rock- u. Schuhalmosen II, 725.
—, Rückermainhof II, 721.
—, Saal, Sal, d. bischöfl. 28, II, 114, 116, 119.
—, —, d. schwarze II, 115.
—, Salgericht s. S.
—, Sand II, 167, 168.
—, Sandergericht s. S.
Würzburg, Sanderwasen II, 586.
—, Scharwache s. Sch.
—, Schneidturm II, 718, 719, 720.
—, Schottenanger 1281, II, 418.
—, Schottenkloster 1281, II, 418.
—, Schultheiß s. Sch.
—, Schultheiß im Saal s. Sch.
—, Schwanenwirtshaus II, 584.
—, Seelhaus II, 496.
—, Sodalität II, 586.
—, Sonntagsgericht s. S.
—, Stadtgericht s. St.
—, Stadthauptmann s. St.
—, Stadtreformation II, 43.
—, s. Stefan-Kloster s. St.
—, Steinsetzer s. St.
—, Sternwirt II, 587.
—, Stock (Gef.) II, 702, **712**.
—, Stockhaus II, **714**.
—, Straftürme II, 713, 721.
—, Synoden s. S.
—, Torhüter s. T.
—, Tränke jenseits des Mains II, 115.
—, Türe, rote, Gericht vor der s. T.
—, Universität s. U.
—, Unterschultheiß s. U.
—, Vieharzneischule II, 543.
—, Viertel, Einteilung II, 35.
—, Viertelhäuser II, 102, 108, 670.
—, Viertelmeister s. V.
—, Wachtmeister s. W.
—, Zent s. Brückengericht.
—, Zentgraf s. Z.
—, Zollhaus a. d. Brücke 1387.
—, Zuchthaus II, 54, 55, 64, 128, **722**.
Würzburg, v. 25, II, 96.
Wüstenbirkach (Ebern), E. 257 f.
Wüstenbrunn s. Brönnhof 244 f.
Wüstenbuch (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Wüstenfüttersee, w., Haßlach 521 f.
Wüstenfuttersee s. Wüstenfüttersee.
Wüstengereuth (Ebern), E. 257 f.
Wüstenherberg, w., Haßlach 521 f.
Wüesten Pirck s. Wüstenbirkach.

Digitized by Google

Wüstenrohrbach, w., Oberschwarzach 934 f.
Wüstensachsen (Preußen, Hessen N.), Hilters 138, 394, 551 f., II, 341.
Wüstenwelsberg (Ebern), E. 257 f.
Wüstenzell (M. Heidenfeld), Remlingen 998.
Wüstphül (Scheinfeld), Schopfenlohe 1087 f.
Wüstung s. Mannhof.
Wüstviel, Zentamt 1337.
Wulferichshausen s. Wülfershausen.
Wulfershausen s. Wölfershausen.
Wulferßhausen s. Wülfershausen.
Wulfflingen s. Wülflingen.
Wunawe s. Wohnau.
Wunfurt s. Wonfurt.
Wustfuldt s. Wustviel.
Wustviel (Gerolzhofen), Dampsdorf 213 f.
— s. Wüstphül.
Wydemarstail s. Wirmsthal.
Wyßense s. Weißensee.
Wytrichshusen s. Wittershausen.

Yrinshausen, w. 136 f.

Zabelstein, Amt 213, 934, II, 35, 425.
Zahlbach (Kissingen), Aschach 104 f.
Zalbach s. Zahlbach.
Zeil (Haßfurt) 326.
—, Zent 321, II, 341.
Zeilitzheim (Gerolzhofen), G. 430 f., II, 747.
Zeisenbronn (Scheinfeld), Sch. 1338.
Zeisenhausen (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Zeitßleben s. Zeuzleben.
Zeittenbuch s. Seitenbuch.
Zeitzleben s. Zeuzleben.
Zell b. Zeil (Haßfurt) 511.
— (Schweinfurt), Schw. 1340.
— i. d. G. (W.), W. 27, 1263 f., 1385, II, 113.
Zell (Reml.), s. Waldzell.
Zellingen (Karlstadt), Retzbach 1012, 1326, II, 39, 189, 663, 747, 811.
Zeptmannsdorf s. Zettmannsdorf.
Zettelsdorf (Bamberg II), Hohenaich 568 f.
Zettmannsdorf (Bamberg II), Dampsdorf 213 f.
Zeubelried (Ochsenfurt), O. 943 f., II, 173.
Zeuzleben (Schweinfurt), Werneck 78, 1180 f.
Zibernberg, w. (Würt., Künzelsau), Jagstberg 601 f.
Ziegelhütte, Hohenaich 568 f.
Ziegelsambach (Bamberg II), Schlüsselfeld 1071 f.
Ziegenbach (Scheinfeld), Iphofen 594 f.
Ziegenmühle (Staffelstein), Medlitz 812 f.
Zigelsambach s. Ziegelsambach.
Zimmerau (Königshofen), K. 729 f.
Zimmern (Baden, Tauberbischofsheim), Grünsfeld 465 f.
— (M. Heidenfeld), Rothenfels 1042 f.
Zindel, v. 71.
Zinkenhof, w. (Scheinfeld), Ullstadt 172, 1156 f.
Zinnhof, Unterhof (Karlstadt), Eichelberg 300.
Zint, v. 1070.
Zisterzienser II, 89.
Zobel, v. 70, 72, 124, 126, 689, 765, 767, 794, 1034, 1342, II, 35, 44, 285, 521, 687, 782.
Zollhütte, w., Oberschwarzach 934f.
Zollner, v. 428, 431, 432, 441—443, 577, 622, 935, 980, 1123, 1124, 1138, 1170, 1330, II, 296, 303, 341, 768, 795.
Züttlingen (Würt., Neckarsulm), Möckmühl 1333.
Zufrass 734, 842.
Zweifel, v. 841.
Zwernberg s. Zibernberg.

Digitized by Google

Abkürzungen[1]).

Admin., die Abteilung Administrationsakten des W. KA.
Allg. Best., die Einleitung zu Fries Zentb., s. Bd. I, 21 ff.
Arch. oder Arch. hist. Ver., Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.
Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim 1843.
Braß, Verfassung und Verwaltung Würzburgs 1886.
Br.G., Brückengericht in Würzburg.
Buchinger, Julius Echter v. Mespelbrunn, 1843.
Cast., Castellr Urkundenbuch.
DO., Dorfordnung.
Dronke, Codex diplom. Fuldensis.
Fries, Mag. Lor., Würzburger Chronik.
Ger., Gericht.
Gebr. A., W. Gebrechenamt.
GO., Gerichtsordnung.
Gramich, Verfassung und Verwaltung der St. W. v. 13.—15. Jh.
Grimm RechtsA., G. Rechtsaltertümer.
Grimm Wst., G. Weistümer.
hadrorum, liber, W. Haderbuch, Sammlung der Streitschriften mit benachbarten Territorien.
Heffner VOS., W. Verordnungssammlung.
Hennеb., Hennebergisches Urkundenbuch.
HG., HGO., Halsgericht, Halsgerichtsordnung.
Hohenl., Hohenlohisches Urkundenbuch.
KA., Kreisarchiv.
Kap., Kapit., Die Sammlung der W. Wahlkapitulationen, WKA.
Karlsruher GLA., K. Generallandesarchiv.
Kirchgeßner, Tribunal Nemesis, 1706.
Krieger, Topogr. Wörterbuch des Großherzogtums Baden.
Landgerichtsb., W. Landgerichtsbücher, KA. u. StA.
Lehens., Lehensachen.
lib. div., libri diversarum formarum, die wichtigsten Kopialbücher des Hochst. W.
lib. emt., libri emtionum.
LVO., Landesverordnungen.
MAO., Mordachtordnung.
Mayer, E., Deutsch-französische Verfassungsgeschichte, 1899.
MB., Monumenta Boica.
Md., Mandat.
Misz., M., Miszellen, KA.W.
O., Ordnung.
R., Rößnersche Archivaliensammlung, KA.W.
RA., Reichsarchiv München.
Ratsb., Rb., W. Ratsbuch (W. Stadtarchiv).
R.B., Regesta Boica.
Rockinger, Abhandlung d. Akad. d. W. 11, 3, 147 f.
Rößner s. b. R.
Salb., Salbuch.
Schh., Schultheiß.
Schneidt, thesaurus juris franconici.
Schultes, Gesch. d. H. H., Geschichte des Hauses Henneberg.
StA., Stadtarchiv.
Standb. Stb., Standbuch.
Stein, Geschichte von Franken, 1885.
StGRef., W. Stadtgerichtsreformation, 1582.

[1]) Bei Literaturangaben wurden A. möglichst vermieden. Die vielfach gekürzten Ortsnamen sind mit Hilfe des Ortsverzeichnisses leicht feststellbar; was die Lagerorte der Archivalien anlangt, so ist die Signatur in der Regel ungekürzt wiedergegeben.

Digitized by Google

Stumpf, Denkwürdigkeiten zur fränkischen Geschichte, II. 3, 1804.
Swinf., Schweinfurter Urkundenbuch.
Vertr., Vertrag.
w., Wüstung.
W., W. U., Würzburg, Würzburger Urkunden.
Wahlkap., Sammlung der W. Wahlkapitulationen, K.A.W.
Wirt., Wirtemberg. Urkundenbuch.
Wst., Weistümer.
Z., Zent.

Berichtigungen und Zusätze.

Bd. I. 17, Anm. Standb. 490 und 492½.
—, 174, Z. Bischofsheim (Tabelle) fehlt Wegfurt.
—, 826, Z. Meiningen (Tabelle), fehlen Hatles, w. und Rippershausen (die Zentpflicht des letztern freilich bestritten).
—, 981, Z. 9: 1575 statt 1775.
—, 998, (Tab.) Waldzell statt Zell a. d. Ö.
—, 1227, Z. Wildberg (Tab.), geh. die 1731 aufgeführten Orte (Uritschwind wohl mit Veilschwind identisch) bereits (s. 1236) 1589 zur Zent.
—, 1265, Z. Würzburg ist die dritte HGO. 1504 und 1530 aufgeführt; es soll heißen 1504 bis 1530.
Bd. II, 53, Z. 27 steht nach Joh. Philipp irriger Weise II.
—, 446, Anm. Die Reformation H. Cristans ist die Bd. I, 1386 publ. HGO.
—, 476. Daß das Übersiebnen in Schwaben noch weiter verbreitet war, bekundet ein Dokument des Hochst. Augsburg (f. 63, II, 2, 2RA.), wonach Füßen u. Dillingen 1431 von K. Sigmund „von der siben eyde wegen, die man denn doselbs in den landen uber schedlich u. ubeltetig leute zu tun pfleget, nachdem u. die gericht oft u. dicke dodurch verhindert u. soliche schedlich leute ungestrafft u. gefristet werden, dorumb das man an solichen eyden zu stunden gebrechen hat“ das Privileg erwirkten, daß „hinfur alle u. ygliche ubeltetige leute als morder, brenner, felscher, reuber, dieb u. ander schedlich leute“ nach Erkenntnis des Rates gestraft und gebüßt werden sollen.
—, 761. Zur Illustrierung der Trunkseligkeit in der Ratsschenke des grünen Baums s. a. die treffliche Abh. S. Göbls im Arch. d. hist. Ver. 37, 103 f.

Digitized by Google

Druck von Georg Reimer in Berlin.

Ex 6.4.4
12/28/25

Digitized by Google

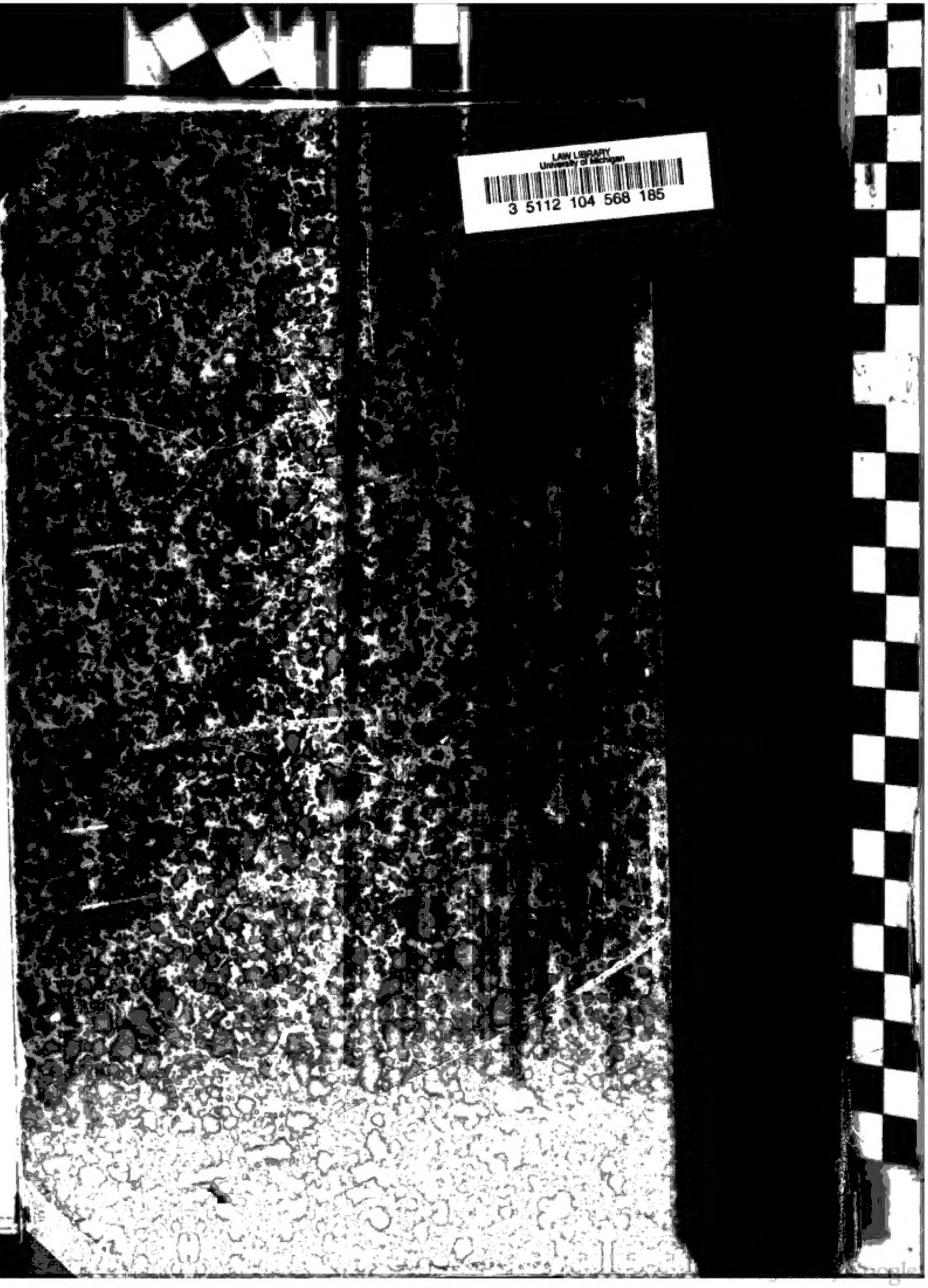
LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 104 568 185